I. Can. U. 253 m C2

Lexikon

des

Kirchenrechts

und der

römiſch-katholiſchen Liturgie.

In Beziehung auf Erſteres mit ſteter Rückſicht auf die neueſten Concordate, päbſtlichen Umſchreibungs-Bullen, und die beſonderen Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in den verſchiedenen deutſchen Staaten.

Von

Dr. Andreas Müller,

Domkapitular zu Würzburg.

Bayerische Staatsbibliothek München

In fünf Bänden.

Zweiter Band.

D — F.

Neue umgearbeitete, ſehr vermehrte Auflage.

Würzburg, 1842.

In der Etlinger'ſchen Verlagsbuchhandlung.

Wien, bei Mayer & Comp.

Luzern, bei Xaver Meyer.

Td 172/564

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Lexikon
des
Kirchenrechts
und
der römiſch-katholiſchen Liturgie.

Zweiter Band.

D — F.

D.

Dalmatik (Levitonarium) iſt das kirchliche Kleid für die Diakonen und Subdiakonen. Letztere durften ſich erſt desſelben ſeit der Erhebung des Subdiakonats zu einer höheren Weihe (ordo sacer — major) bedienen. Die Dalmatik hat ihren Namen von Dalmatien, wo dieſe Kleidung zuerſt der Kaiſer Pertinax getragen haben ſoll, und bedeutete, wie das colobium, ein weißes mit zwei purpurnen Streifen durchwebtes Kleid; letzteres war von erſterer nur darin unterſchieden, daß es kürzere Aermel hatte. Bei den Römern war ſie die Amtskleidung, und unterſchied ſich in Abſicht auf die höheren Würden durch breitere und größere Streife. Dieſer Unterſchied wurde auch lange Zeit in der chriſtlichen Kirche beobachtet. Pabſt Sylveſter geſtattete zuerſt den Diakonen den Gebrauch der Dalmatik bei ihren kirchlichen Funktionen. Anfangs hieß nur das Kleid der Diakonen »Dalmatik« (dalmatica oder vestis), jenes des Subdiakons aber tunicella von tunica. Nach und nach änderte man an ihrem Zuſchnitte, bis ſie endlich, wie ſie gegenwärtig ſind, ganz einander gleich wurden. Nebſt der Dalmatik trägt der Diakon die Stole über die linke Schulter, der Subdiakon aber die Manipel am linken Arme [1]).

Die Dalmatik hat, was die Form oder den Schnitt derſelben betrifft, einige Aehnlichkeit mit der planeta, nur iſt ſie gewöhnlich, jedoch oft kaum merkbar, etwas kürzer, dann unten nicht rund um, ſondern gleich geſchnitten; ſie hat offene weite Aermel, und iſt auch nicht wie die planeta, gewöhnlich mit einem Kreuze auf dem Hintertheile, ſondern auf dem Vordertheile oben

---

[1]) Durius, onom. etymol. p. 563.

mit einem ſolchen verſehen. Sie iſt immer von demſelben Stoffe und von derſelben Farbe wie das Meßgewand [2]).

Die Zeit, zu welcher übrigens die Dalmatik ihre urſprüngliche Form verloren, und nur für ein geiſtliches, insbeſondere den Diakonen eigenes Kleid erklärt wurde, läßt ſich nicht mit Gewißheit angeben.

In der Advents- und Faſtenzeit legen die Diakonen die Dalmatik nicht an, ſondern ſie erſcheinen hier bloß in der Albe; ausgenommen ſind der dritte Sonntag im Advent, der Sonntag **Laetare**, und die einfallenden Feſttage [3]).

Darlehen. S. d. Art. Verträge.

Darreichung einer brennenden Kerze. Dieſe Ceremonie war bei den Nothgetauften das Symbol, wodurch die Wirkung der heiligmachenden Gnade und die Erleuchtung durch das Evangelium angezeigt werden ſollte, gleichwie das weiße Kleid das Bild der Unſchuld war. Zugleich ſollte der Neugetaufte hiedurch aufgefodert werden, feſt im Glauben und in guten Werken

---

[2]) Dufresne l. c. T. II. p. 6. „Porro Silvestri PP. institutio fuit, ut Diaconi Dalmatica uterentur in Ecclesia, et pallio linostimo laeva eorum tegeretur, ut auctor est Anastasius p. 13. Diaconis vero videtur tribuere Ammianus Lib. 14. pectoralem tuniculam sine manicis textam. Unde diversa illa fuerit a Dalmatica, quam Chirodatam vocat Capitolinus. — Sed maxime Diaconorum Ecclesiae Romanae fuit Dalmatica, cum caeteris non nisi ex indultu Summi Pontificis hac uti fas esset, qui eam interdum transmittebant, ut habet Gregorius M. Lib. 7. Ind. 2. Epist. 113. Cyprianus in vita S. Caesarii Arelatenensis: Speciali quodam privilegio pallii usum ei permisit, et Diaconos ejus perinde, ut Romanae Ecclesiae Diaconos, Dalmaticis uti voluit.“

[3]) Martene, Tractatus de antiqua ecclesiae disciplina. Lugduni 1706. 4to. p. 70. „Quod autem ait Rupertus Casulas diaconis et subdiaconis concessas fuisse propter Dominicae reverentiam, eo respexisse videntur Rotomagensis S. Laudi canonici, in ordinario praescribentes, ut privatis diebus in albis sint tempore isto scilicet adventus addunt vero; (in quadragesima autem casulis utantur), tametsi utriusque temporis videatur par esse ratio. In missis etiam defunctorum in albis duntaxat ministrare debent, ex Bajocensi et Laudunensi ordinario nisi forte praesens sit corpus aut 9 lectionum celebretur anniversarium.“ Cf. Card. Joan. Bona op. om. ed. nov. Antverp. 1739. Fol. 285.

zu verharren, im Lichte ſtets zu wandeln, und nicht in Finſterniß zu verfallen.

Datarie [1]) iſt diejenige päbſtliche Stelle, zu deren Geſchäftskreiſe die Behandlung und Erledigung jener Geſchäfte gehört, die von der Gnade des Pabſtes abhängen, deren Entſcheidungen aber auch pro foro externo gültige Kraft haben.

Ihre Entſtehung fällt in das vierzehnte Jahrhundert. Als nämlich die Päbſte bei der Ertheilung von Anwartſchaften auf die ihnen reſervirten Pfründen häufig, uneingedenk der früher ertheilten Exſpektanzen, bei der wirklichen Erledigung einer ſolchen Pfründe dieſe einem andern, als dem vermöge der bereits ertheilten Exſpektative hiezu Berechtigten verliehen, ſo mußten ſie, um den hieraus entſtandenen Unordnungen vorzubeugen, und den deßfalls mannigfach erhobenen Beſchwerden abzuhelfen, eigene Offizianten aufſtellen, welche die Einregiſtrirung der verliehenen Gnaden beſorgten. Der erſte Offiziant hieß Datarius, deſſen Hauptgeſchäft es war, für die richtige Eintragung der an jedem Tage verliehenen Gnaden in ein eigenes Buch, unter Bemerkung des Tags, Monats und Jahrs, zu ſorgen. In der Folgezeit entſtand daraus jener beſondere Gerichtshof bei der päbſtlichen Curie, wie er heut zu Tag noch unter dem Namen Datarie beſteht. Der Vorſtand desſelben iſt gewöhnlich ein Cardinal, welcher Prodatarius heißt, und dem mehrere Offiziale, subdatarii, und andere Offizianten zugetheilt ſind. Verſieht die Stelle des Vorſtandes ein Kirchen-Prälat, welcher nicht Cardinal iſt, ſo heißt dieſer Datarius. Dieſer führt auch den Namen daher, weil er auf die an den Pabſt gerichteten Geſuche um irgend eine Bewilligung mittelſt einer Bulle, Zeit, Ort und das Datum des päbſtlichen Entſchluſſes zu bemerken hat, worauf er ſie dem Vorſteher der Kanzlei einhändigen läßt, um den Entwurf und die Ausfertigung, dann auch Taxation der Bullen zu beſorgen. Zum Wirkungskreiſe dieſer päbſtlichen Gerichts-Stelle gehören die Verleihungen der Gnaden überhaupt, insbeſondere aber die Vergebung der dem päbſtlichen Stuhle reſervirten Beneſizien, ſofern der Ertrag derſelben nicht 80 Dukaten überſteigt, die Dispenſationen über das Alter bei den Weihen, desgleichen jene über die trennenden Ehe-

---

[1]) Von datum dare oder datare, den Tag eines Exhibitums aufzeichnen.

hinderniſſe in den nicht geheimen Fällen, und überhaupt die Behandlung und Erledigung jener Geſchäfte, die von der Gnade des Pabſtes abhängen, deren Entſcheidungen aber pro Externo gültige Kraft haben. Sie nimmt die Bittſchriften an, faßt die Beſcheide ab, und treibt die Einkünfte für Pallien, Spolien, Präbenden, Annaten ꝛc. ein, welche einen nicht unbedeutenden Theil der Einkünfte der päbſtlichen Kammer ausmachen. Bei der Mangelhaftigkeit der Nachrichten über den gegenwärtigen Geſchäftsgang bei dem römiſchen Hofe läßt ſich die eigentliche Beſtimmung der Datarie nicht erſchöpfend und ganz genau angeben. Es ſcheint jedoch, daß alle wichtigen Sachen, welche durch feierliche Bullen abgemacht werden müſſen, dahin gehören, und daß der Datarius, deſſen Wirkungskreis ebenfalls nicht genau angegeben werden kann, in Anſehung derſelben den Vortrag bei dem Pabſte hat, alſo eine Art von einem geheimen Referendär iſt.

Unter den Geſchäften der Datarie nimmt die Beſetzung der dem Pabſte reſervirten Benefizien einen der erſten Plätze ein. Der urſprüngliche und ordentliche Weg der Beſetzung der Kirchenämter beſteht zwar in der freien biſchöflichen Verleihung; vermöge beſonderer Uebereinkunft oder zufolge der Reſervationen ſteht aber das Verleihungs-Recht an gewiſſen Kirchen-Pfründen dem Pabſte (päbſtliche Proviſionen) zu. Der Urſprung derſelben ſchreibt ſich von den Zeiten Hadrians IV. her, welcher einen Geiſtlichen in einem Erſuch-Schreiben dem Biſchofe als eine persona grata zur Verleihung eines Benefiziums empfahl. Dieſe Bitten (preces) verwandelte ſpäter Alexander III. in einem ſeiner Schreiben in einen Befehl um, und dieß iſt der Urſprung der päbſtlichen mandata de providendo, welchen ſpäter zugleich ein Executor beigegeben wurde, der für die Ausführung des in den Schreiben enthaltenen Auftrages zu ſorgen hatte. S. d. Art. Mandata de providendo. Reſervationen.

Die Datarie war in den älteren Zeiten von der päbſtlichen Kanzlei nicht unterſchieden, ſcheint aber ſpäter als eine eigene und gewiſſermaßen obere Abtheilung derſelben angeordnet worden zu ſeyn, indem in der eigentlichen Kanzlei oder Ausfertigungs-Behörde nichts ohne Genehmigung der Datarie ausgefertigt werden darf.

Decanale hieß ehemals die Verſammlung, welche jährlich wenigſtens einmal der Archipresbyter (Dechant) mit ſei-

nen eingehörigen Bezirks=Pfarrern abhielt. S. d. Art. Paſtoral=Conferenzen. Synoden.

Decanica nannte man ehemals die Gefängniſſe, welche zur Beſtrafung gewiſſer Vergehen ſich an den Kirchen als Neben=Gebäude befanden (Gregor. II. Epist. ad Leon.).

Decanats=Bibliotheken ſind jene, welche ſich am Sitze der Dechante befinden, und theils durch Schenkungen und Vermächtniſſe, theils durch Beiträge der Dekanats= eingehörigen Geiſtlichen unterhalten werden. Sie haben zum Zwecke, die Fortbildung der Geiſtlichen in ihren Berufs=Studien zu erleichtern und zu befödern, und ſtehen unter Aufſicht des Dechants, weßwegen ſie ſich auch in der Regel am Sitze der Dekanate befinden.

In Oeſterreich wurde hinſichtlich dieſer Bibliotheken Folgendes verordnet:

1) Zur Errichtung von Dekanats= und Pfarr=Bibliotheken ſoll kein Zwang, auch kein Befehl eintreten.

2) Die Biſchöfe ſollen durch ihren ermunternden Rath, jedoch ohne Gebrauch ihres Anſehens, ſondern bloß mittelſt eines ganz freiwilligen Uebereinkommens, Bibliotheken für Seelſorger zu creiren trachten.

3) Ob es Pfarr= oder Dekanats=Bibliotheken, wo dieſe, wo jene ſeyen, ob beide neben einander beſtehen ſollen, iſt dem klugen Ermeſſen der Ordinarien mit Rückſicht auf die obwaltenden Umſtände zu überlaſſen. Wo es bereits geſtiftete Pfarr=Bibliotheken gibt, da können dieſelben, ohne den Willen der Stifter ungebührlich zu verletzen, in Dekanats=Bibliotheken nicht umgeſchafft werden. Im Allgemeinen ſind die Vorzüge, welche Dekanats= vor Pfarr=Bibliotheken haben, mit wenigen Koſten eine reichere Bücher=Sammlung herbeizuſchaffen, bemerkbar; doch iſt darauf aufmerkſam zu machen, daß auch Pfarr=Bibliotheken ganz wohl durch gegenſeitiges Mittheilen der Bücher zum Leſen und zum Nutzen des ganzen Dekanats verwendet werden können.

4) Zur Anlegung dieſer Bibliotheken ſoll kein öffentlicher, alſo auch nicht der Interkalar=Fond geiſtlicher Pfründen beitragen.

5) In wie fern dieſe Bibliotheken durch freiwillige Beiträge gegründet werden ſollen, können dieſe beſtehen in Büchern, welche per donationem inter vivos aut mortis causa dazu gewidmet werden, und in Geldbeiträgen zum Ankaufe der Bücher. Dieſe können ein für allemal geſchenkt, oder jährlich abgeführt, und in

wie fern ſie per donationem mortis causa gehoben werden, nach freiem Belieben beſtimmt werden.

6) Das Einwirken öffentlicher Behörden auf die Wahl der Bücher, aus welchen dieſe Bibliotheken zu beſtehen haben, iſt theils negativ, theils poſitiv. Negativ, in wie fern in dergleichen Bücher=Sammlungen in der Regel kein von der Staats=Cenſur verbotenes Werk aufgenommen werden ſoll. Ausnahmen kann es bei ſolchen gelehrten Werken geben, welche der Bibliothek geſchenkt werden wollen, und im Ganzen zwar vielleicht von bedeutendem Werthe, jedoch wegen einzelner anſtößiger Stellen nicht zur Zulaſſung für das Publikum ohne Ausnahme geeignet, aber zur Lektüre für den Curat=Klerus etwa doch für unbedenklich gefunden worden ſind. Für die Annahme ſolcher Bücher in Curat=Bibliotheken iſt die Entſcheidung der Cenſur=Behörde einzuholen, und die Hergabe derſelben an dieſes oder jenes Individuum auf eine ſpezielle Erlaubniß des Ordinariats zu beſchränken. Eine poſitive Einwirkung auf die Wahl der in dieſe Bibliotheken anzuſchaffenden Bücher iſt nur den Ordinarien zuzugeſtehen, und ſie hat darin zu beſtehen, daß es den Ordinarien freiſteht, katholiſche und was ſich von ſelbſt verſteht, von der Cenſur genehmigte, für das Amt der Seelſorger im weiteſten Umfange, wozu auch die Pflichten derſelben für den öffentlichen Unterricht, für Erziehung, für Behandlung der Armen u. dgl. gehören, vorzüglich taugliche, Bücher zur Anſchaffung zu empfehlen. Geſchenke an Büchern für dieſe Bibliotheken ſind an keine anderen Bedingungen zu binden, als die, daß ſie dem Berufe des Seelſorgers für katholiſche Religion, für Sittlichkeit, Landesfürſten und Staat nicht widerſprechen, und überhaupt nicht werthlos, alſo des Aufbewahrens und des Platzes, den ſie einnehmen nicht unwürdig ſind, da überhaupt jede Wiſſenſchaft für den Seelſorger ſich ziemt, ihn ehrt, und ihm in mannigfacher Rückſicht nützlich ſeyn kann.

7) Sobald ſolche Bibliotheken beſtehen, nehmen ſie die Eigenſchaft geſtifteter Inventare für Dekanate oder Pfarrer an. Daraus ergibt ſich die Anwendung von ſelbſt, wie ſie zu behandeln ſind, damit ſie erhalten, und von Seite derer, welche das Eigenthum der Pfründen zu ſchützen berufen ſind, gehörig überwacht werden.

8) Endlich iſt über den Fortgang dieſes heilſamen Werkes in jeder Diözeſe, ſo wie über die zur möglichſten Beföderung desſelben

von dem Klerus an Geld oder Büchern eingegangenen freiwilligen Beiträge, die jährliche Anzeige nach Hof zu erſtatten [1]), was aber dahin abgeändert wurde, daß die ferneren Anzeigen nun mehr von drei zu drei Jahren und zwar in tabellariſcher Form vorgelegt werden ſollen [2]). Zu dem Ende wurde ein eigenes Formular *mitgetheilt*. In der Rubrik I. iſt das Dekanat oder Vikariat mit Namen; in der Rubrik II. die Zahl aller in demſelben befindlichen, ſelbſtſtändigen Seelſorger-Stationen, alſo Pfarreien und Lokalien, zuſammen anzuführen. Die Rubrik III. iſt für ſich klar. In der Rubrik IV. iſt nicht die Zahl der Werke, ſondern die Zahl der Bände anzuſetzen. In der Rubrik V. iſt der Werth der Bibliothek nach ihrer Tauglichkeit zum Gebrauche, und nicht nach Ankaufs- oder Verkaufs-Preiſen, im Allgemeinen mit vorzüglich, mittelmäßig, wenig brauchbar zu bezeichnen, da dieſes beiläufig zu wiſſen, für die allgemeine Ueberſicht genügt. In der Rubrik VI. ſind die Beiträge in Conventions-Münze berechnet anzuführen, und mit dem in der dritten Rubrik zu bezeichnenden Orte, für welchen ſie beſtehen, auf eine Linie zu ſetzen. Dieſes gilt auch bei der Rubrik VII., in welcher die Legate und Geſchenke, welche ſich für die Bibliothek in der Periode von drei Jahren ergeben haben, in eine Summe anzuſetzen ſind. Die ausgefüllte Tabelle muß jedesmal nach dem Schluſſe des Trienniums überreicht werden [3]).

Inſtruction zur Verfaſſung rechtsgültiger Schenkungsurkunden zu Pfarr- und Decanats-Bibliotheken. — In Folge des n. ö. Reggsd. v. 22. Dezemb. 1828, Z. 70577, heißt es:

a) Was die Schenkungen inter vivos anbelangt, ſo erfodert das Geſetz §. 943 a. b. G. B. zur Gültigkeit derſelben, daß die Bücher oder der baare Geld-Betrag entweder ſogleich wirklich übergeben werden, oder daß hierüber eine ſchriftliche Urkunde errichtet werde.

In dieſer Urkunde müſſen jene Bücher, welche zur Decanats- oder Pfarr-Bibliothek gewidmet werden, ſpezifiſch, —

---

[1]) Hofd. v. 9. Juli 1825.

[2]) Hofd. v. 13. Jan. u. V. in Böhm. v. 7. Febr. 1828.

[3]) Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Biſchöfe ꝛc. I. Th. S. 159—162.

der baare Geld-Betrag aber mit Beſtimmung der Valuta numeriſch angeführt werden; dieſe Urkunde muß ferner von dem Geſchenkgeber wenigſtens eigenhändig unterfertiget und dem Beſchenkten (dem Decanate oder der Pfarre) eingehändigt, von dieſem aber nomine des Decanats oder der Pfarre angenommen, und daß dieß geſchehen ſey, auf der Schenkungs-Urkunde ſelbſt durch Unterfertigung des Acceptanten beſtätigt werden. — Die Mitfertigung zweier Zeugen iſt bei Verträgen überhaupt, daher auch bei Schenkungs-Verträgen nur dann erfoderlich, wenn ein Contrahent des Schreibens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen zu ſchreiben unfähig iſt.

b) Schenkungen auf den Todesfall (mortis causa) hingegen, deren Erfüllung nämlich erſt nach dem Tode des Schenkenden erfolgen ſolle, können entweder in Form eines Vertrages, — oder einer letztwilligen Anordnung errichtet werden.

Im Falle eines Vertrages muß über die auf den Todesfall zu ſchenkenden Bücher oder über den zu ſchenkenden Geld-Betrag eine ſchriftliche Urkunde errichtet und hiebei alles dasjenige, was bei Schenkungen unter Lebenden gilt, folglich auch die Annahme, beobachtet werden; — überdieß aber muß der Schenkende in der Schenkungsurkunde ſich der Befugniß, die Schenkung zu widerrufen, ausdrücklich begeben, dieſelbe ſelbſt eigenhändig ſchreiben und eigenhändig mit ſeinem Namen unterfertigen.

Wollen aber Bücher, oder ein baarer Geldbetrag durch letztwillige Anordnungen zur Decanats- oder Pfarr-Bibliothek gewidmet werden, ſo kann dieß entweder durch eine mündliche — oder ſchriftliche Anordnung geſchehen; wobei dann Folgendes zu beobachten iſt:

Wenn der Erblaſſer die letztwillige Anordnung eigenhändig ſchreibt und unterſchreibt, bedarf es keiner Zeugen und keiner weiteren Förmlichkeiten, als der Beiſetzung des Tages, des Jahres und des Ortes, wo der letzte Wille errichtet wird. Läßt der Erblaſſer den letzten Willen von einer andern Perſon niederſchreiben, ſo muß er denſelben eigenhändig unterfertigen; er muß ferner von drei Zeugen, wovon wenigſtens zwei zugleich gegenwärtig ſeyn ſollen, den Aufſatz als ſeinen letzten Willen beſtätigen laſſen; endlich ſollen ſich die Zeugen ent-

weder inwendig oder von Außen, immer aber auf die Urkunde ſelbſt, und nicht etwa auf einen Umſchlag, als Zeugen des letzten Willens unterſchreiben. — Befindet ſich der Erblaſſer in einem ſolchen Zuſtande, daß er nicht ſchreiben kann, ſo muß er, nebſt Beobachtung der ſo eben erwähnten Förmlichkeiten, anſtatt der Unterſchrift ſeine Handzeichen und zwar in Gegenwart aller drei Zeugen eigenhändig beiſetzen; in dieſem Falle hat Einer der Zeugen den Namen des Erblaſſers als Namensfertiger beizuſetzen. — Wenn der Erblaſſer zu leſen unfähig iſt, ſo muß er ſich den Aufſatz von einem Zeugen in Gegenwart der andern zwei Zeugen, die den Inhalt eingeſehen haben, vorleſen laſſen, und bekräftigen, daß derſelbe ſeinem Willen gemäß ſey. — Der Schreiber des letzten Willens kann in allen Fällen zugleich Zeuge ſeyn.

Wenn der Erblaſſer durch eine mündliche letztwillige Anordnung zu Gunſten der Decanats- oder Pfarr-Bibliothek verfügen will, ſo muß er vor drei fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu beſtätigen fähig ſind, daß in der Perſon des Erblaſſers kein Betrug oder Irrthum unterlaufen ſey, ernſtlich ſeinen letzten Willen erklären.

Der Pfarrer, bei deſſen Pfründe ſich eine Pfarr-Bibliothek befindet, hat ein genaues Bücher- und Schriften-Verzeichniß aufzunehmen, wohl aufzubewahren, und jede Verwahrung derſelben in dieſem Verzeichniſſe ſogleich ſpezifiſch beizuſetzen. Der Dechant hat genanntes Verzeichniß bei ſeiner jährlichen kanoniſchen Viſitation ſich vorlegen zu laſſen, und den Stand der Bibliothek damit ſelbſt zu vergleichen..

Decani hießen ehemals die Vorſteher von zehen Kirchen.

Decani christianitatis war der Name der Vorſteher von ſolchen Kirchen, in welchen man durch den Empfang der hl. Taufe zum Chriſtenthume aufgenommen wurde.

Decani rurales hießen die Archipresbyter ausgezeichneter Landkirchen. In früheren Zeiten wurde nicht in allen Kirchen das Sakrament der heil. Taufe geſpendet. Jene Kirchen, welchen das Recht zuſtand, hießen Taufkirchen (ecclesiae baptismales), und ihre Vorſteher decani rurales — plebani; heutzutag wird der Name „Dekan" demjenigen Geiſtlichen beigelegt, welcher über die Geiſtlichen eines gewiſſen Bezirks die Aufſicht führt, reſpc. deren Vorſteher iſt; ſein Bezirk ſelbſt,

über den ihm das geiſtliche Aufſichts-Recht quoad disciplinaria et mores beſonders zuſteht, heißt Dekanie oder Dekanat, auch Land-, (Rural-) Kapitel.

Dechante auf dem Lande und Decanate. Das Inſtitut der Land-Dechante iſt ſehr alt, und innigſt mit dem Episcopate verbunden; ſie kommen unter verſchiedenen Benennungen als vicarii foranei, Decani rurales, commissarii episcopales vor. Vicarii heißen ſie, weil ſie in geiſtlichen Angelegenheiten die Stellvertreter der Biſchöfe (oculi episcoporum) ſind; foranei, weil ſie außerhalb des Sitzes des Biſchofs in der Regel auf dem Lande wohnen. In den früheren Zeiten vertraten ihre Stelle die Erzprieſter (plebani oder presbyteri plebium), wie dieß jetzt in Preußen, Baden, und in andern Ländern der Fall iſt. (S. d. Art. Erzprieſter). — Dieſe Erzprieſter waren in früheren Zeiten theils in den Städten (archipresbyteri civitatenses), theils auf dem Lande an den Taufkirchen (ecclesiae baptismales) angeſtellt, welche letztere unter verſchiedenen Benennungen Decimae, Decaniae plebesanae, Decanatus rurales, Rural-Dechante bekannt ſind. Das dechantliche Amt blieb jedoch nicht lange ausſchließlich mit den Taufkirchen auf dem Lande verbunden; ſondern es konnte bald jeder Pfarrer von den übrigen Pfarrern eines gewiſſen Bezirks zu dieſer Stelle gewählt werden.

Die erſte Spur von dem Inſtitute der Dechante, qui fuerant quasi decem parochiis praepositi, findet man im neunten Jahrhunderte; wie dieß namentlich aus einem Kapitular Kaiſers Karl des Kahlen erhellet; wo es unter Andern heißt: „statuant Episcopi loca convenientia, per decanias, sicut constituti sunt, archipresbyteri [1].“

Die Eintheilung mehrerer Pfarreien in Dekanate, wie jene in Centenate [2], iſt eigentlich politiſchen Urſprunges, und nur auf

---

[1]) Thomassin. de V. et N. eccl. disciplin. P. I. L. II. C. 5. Theologiſch-praktiſche Linzer-Monatsſchrift zunächſt für Seelſorger. II. B. II. Aufl. 8. Linz 1810. S. 442. S. d. Zeitſchrift: der Katholik. IX. Jahrg. III. Heft. 1829. S. 306.

[2]) Eichhorn macht rückſichtlich der Freien im fränkiſchen Reiche folgende Bemerkung: „Die Freien, deren ächtes Eigenthum in unzertrennbaren Feldmarken zuſammenlag, ſtanden in einer Geſammt-

die Kirche übertragen. Man theilte nämlich parallel mit der politiſchen Einrichtung mehrere Pfarreien in gewiſſe Bezirke, die Dekanate hießen, ein. Ein Dekanat, Land- oder Rural-Kapitel iſt eine Verſammlung der in einem gewiſſen Bezirke befindlichen Pfarrer nach Art der Kanoniker, unter dem Vorſitze und der Leitung des Kapitel-Dechants. Die Mitglieder einer ſolchen Verſammlung ſind die Pfarrer des Dekanats-Bezirkes, wozu auch die Ordens-Geiſtlichen, ſofern ſie als Pfarrer angeſtellt ſind, gehören. Pfarrei-Verweſer, einfache Curaten und Expositi können nur da an ſolchen Verſammlungen Antheil nehmen, wo dieß durch Gewohnheit rechtmäßig eingeführt iſt. Es gibt auch Stadt-Dechante, (Decani civitatenses); doch ſind dieſe mehr Titel, als Würde. Der Dekan iſt in ſeinem Rural-Kapitel weder parochus parochorum, noch übt er jure ordinario curam animarum in ſeinem ganzen Dekanats-Bezirke, ſondern nur in gewiſſen Fällen quasi jure delegato aus, und iſt in Abſicht auf gewiſſe Funktionen gleichſam Vicarius des Biſchofs.

Die Beſtimmungen eines Dekans, welcher ſo zu ſagen, das Auge des Biſchofs in ſeinem Kapitel iſt, ſind hienach:

1) Die Aufſicht über die in ſeinem Kapitel befindlichen Kirchen, Pfründen und Geiſtlichen zu führen, und dem Biſchofe wie deſſen Ordinariate alle erfoderliche Perſonal- und Real-Kenntniß zu verſchaffen [3]).

Bürgerſchaft, und hatten einen Gemeinde-Vorſteher, welcher in Beziehung auf jene Geſammt-Bürgerſchaft am häufigſten Decanus heißt, zuweilen aber auch den alten Vorſteher-Namen gravio führt. Aus mehreren ſolchen Gemeinheiten wurde der Diſtrikt einer Hunderte gebildet, der bald wie die Gemeinde ſelbſt eine Hunderte (centena), bald aber auch ein Gau genannt wird. Eichhorn's, deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte. 1. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen. 1821. S. 245. §. 83.

[3]) Das Amt eines Dekans zu Zeiten der Erzprieſter beſteht nach Cap. 4. X. de offic. archipresbyt. in Folgendem: 1) Auf die Sitten der Geiſtlichen in ihrem Bezirke ein wachſames Auge zu haben, 2) die Kirchen ihrer Bezirke zu viſitiren, was placitum oder ratiocinatio christianitatis hieß. 3) In dem Kapitel den Vorſitz zu führen. 4) Im Namen des Biſchofs die Pfarrer in ihr Amt einzuſetzen. 5) Die verſtorbenen Pfarrer zu beerdigen. 6) Die ihnen in geringeren Sachen übertragene Jurisdiktion auszuüben, und auf die Ausübung der biſchöflichen Jurisdiktion zu wachen.

2) Ueber den Vollzug der Kirchen=Geſetze und Diözeſan=Verordnungen zu wachen; desgleichen die Aufſicht über die Kirchen=Ordnung, Disciplin, Gottesdienſt, Lehr=Vorträge, Adminiſtrirung der heiligen Sakramente, Amtsführung und Betragen der Kapitels=Geiſtlichen zu halten.

3) Für die Bekanntmachung der biſchöflichen und landesherrlichen Verordnungen, ſofern letztere ihren Wirkungskreis betreffen, mittelſt Umlaufſchreiben zu ſorgen, und überhaupt die Ordinariats=Befehle in Vollzug zu ſetzen.

4) Der Dechant erſtattet Berichte von Amtswegen oder aus Auftrag an die biſchöflichen und Regierungs=Stellen, und ſammelt die Berichte der Kapitels=Pfarrer in dieſer Abſicht ein; auch berichtet er in allen wichtigen Gegenſtänden, wo er ſich nicht ſelbſt Rath ſchaffen kann, oder an deren Kenntniß der biſchöflichen Stelle gelegen iſt, oder die unmittelbar zu deren Entſcheidung gehören, an ſein vorgeſetztes Ordinariat.

5) Er viſitirt jährlich mit Erlaubniß des Diözeſan=Biſchofs *) gegen den Bezug gewiſſer geſetzlich beſtimmter Gebühren, welche ihm aus den Lokal=Kirchen=Stiftungen verabreicht werden, die Pfarreien, Kirchen und Klöſter in ſeinem Dekanats=Bezirke unter den herkömmlichen und geſetzlich erlaubten Förmlichkeiten und nach der ihm ertheilten Inſtruktion im Namen des Biſchofs. Bei ſeiner jährlichen Viſitation einer Pfarrei u. ſ. w. kann er die betreffenden Geiſtlichen über alle Gegenſtände der Viſitation befragen, und ſich Alles, was zweckdienlich iſt, als Urkunden u. dgl. vorzeigen laſſen; auch hat er nach Maßgabe der ihm vorgeſchrie=

---

*) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform. „Archidiaconi autem, Decani et alii inferiores in iis Ecclesiis, ubi hactenus visitationem exercere legitime consueverunt, debeant quidem assumpto notario, de consensu Episcopi deinceps per semetipsos tantum ibidem visitare. Visitatores etiam, a Capitulo deputandi, ubi Capitulum jus visitandi habet, prius ab Episcopo approbentur: sed non ideo Episcopus, vel eo impedito, ejus Visitator easdem Ecclesias seorsum ab his visitare prohibeatur, cui ipsi Archidiaconi vel alii inferiores visitationis factae infra mensem rationem reddere et depositiones testium ac integra acta ei exhibere teneantur, non obstantibus quacunque consuetudine, etiam immemorabili, atque exemptionibus et privilegiis quibuscunque.“

denen Viſitations=Punkte ein Protokoll aufzunehmen, in welchem nicht nur alle Viſitations=Punkte gehörig erſchöpft, ſondern auch alle entdeckte Mängel ſowohl, als auch alle erkannte, vorzüglich lobenswerthe Eigenſchaften und ſonſtige beſondere Merkwürdigkeiten vorgetragen werden müſſen. Auch erſtattet er zu Folge der vorgenommenen Jahres=Viſitation inſtruktionsmäßig Relation an ſeine vorgeſetzte biſchöfliche Stelle. — Beſonders ſoll der Dechant bei ſeinen jährlichen Viſitationen den Lebens=Wandel und die Sitten der Kapitels=Geiſtlichen unterſuchen; dann auch Sorge tragen daß die Kirchen, Altäre, Paramente und ſonſtige Kirchen=Geräthe in gutem Stande — ſauber und wohl verwahrt gehalten werden.

6) Der Dechant nimmt auch bald von Amtswegen, bald aus beſonderen an ihn ergangenen Aufträgen ſeines Ordinariats beſondere Unterſuchungen vor, welche ſich bald auf Sach=Verhältniſſe der Diözeſan=Verwaltung, bald auf geiſtliche Perſonen beziehen.

7) Den Geiſtlichen ſeines Kapitels kann er in vorkommenden Fällen Ermahnungen und kleine Correktionen ſowohl privat, als in den Kapitels=Verſammlungen geben; er ſelbſt aber ſoll mit einem guten Beiſpiele ſeinen Kapitel=Geiſtlichen vorgehen, und ihnen gute Rathſchläge ertheilen, wogegen dieſe ihn als ihren Vorgeſetzten lieben und ehren ſollen. Daraus folgt: daß zu Dekanen Männer gewählt werden ſollen, welche durch Kenntniſſe, Seeleneifer, ſittlich=gutes Betragen und Erfahrung ſich vor Andern auszeichnen.

8) Der Dekan kann ſeine Kapitularen entweder aus beſonderem Auftrage oder da, wo er es für nothwendig findet, zum Kapitel zuſammen berufen; hiebei iſt er der ordentliche Vorſtand, ſo wie ihm auch die Leitung der Paſtoral=Conferenzen oder Kapitels=Synoden zuſteht; die Reſultate dieſer Pfarr=Verſammlungen ſendet er dem Biſchofe zu, und erſtattet dieſem auch, wenn es möglich oder nothwendig iſt, hierüber mündlichen Vortrag. Deßgleichen hat er die Aufſicht über die Kapitels=Bibliotheken und geiſtliche Leſezirkel; führt in manchen Gegenden die Verwaltung der Kapitels=Kaſſen und ſtellt jährlich Rechnung, welche den Kapitularen zur Durchſicht und Einſicht eine beſtimmte Zeit lang offen ſtehen ſoll. In den meiſten Diözeſen aber wird dieſes Geſchäft durch eigens gewählten Kapitels=Kammerarius — Prokura=

tor — unter Beobachtung des ihm vorgeſchriebenen Regulativs beſorgt [5]).

9) Der Dechant iſt befugt, kirchlich-religiöſe Verbeſſerungs-Vorſchläge in Abſicht auf die wandelbaren Inſtitutionen der Kirche zu machen. Eben ſo hat er

10) das Recht: ſich über die Fortſchritte der Jugend in dem Religions-Unterrichte durch Prüfung derſelben bei ſeiner jährlichen Viſitation zu überzeugen.

11) Er kann in dringenden Fällen proviſoriſche Anordnungen treffen und bei Erledigung einer Seelſorger-Stelle in ſeinem Kapitel einen Verweſer aufſtellen, worüber doch ſein vorgeſetztes Ordinariat in Kenntniß zu ſetzen, und dann deſſen weitere Entſchließung abzuwarten hat. S. d. Art. Pfarr-Verweſer.

12) Er ſtellt die in ſeinem Decanats-Bezirke neu angeſtellten Pfarrer und ſtabilen Curaten als biſchöflicher Commiſſär vor, und weiſet dieſelben nach den hergebrachten oder angeordneten Förmlichkeiten in ihr Seelſorger-Amt ein. Ueberhaupt müſſen alle in ein Rural-Kapitel neu eintretende Prieſter ſich alsbald bei dem einſchlägigen Dechante ſiſtiren, und demſelben ihre Signaturen, Inveſtitur-Briefe, Approbations-Urkunden, Anſtellungs-Dekrete u. dgl. vorzeigen.

13) Er beſorgt in der Regel die Begräbniſſe der in ſeinem Decanate verſtorbenen Pfarrer, Benefiziaten und ſonſtigen Geiſtlichen, und hält gewöhnlich die Leichenrede und das erſte Todtenamt. Das Concil von Antwerpen (Tit. 16. C. 4.) macht den Dechanten zur Pflicht: daß ſie, ſo oft ſie erfahren, daß ein Geiſtlicher in ihrem Decanats-Bezirke krank danieder liege, denſelben beſuchen, und ſolchem die heiligen Sekramente der Sterbenden adminiſtiren ſollen. Archipresbyteris, lautet die Stelle, quoque jus est, omnibus ecclesiasticis tam saecularibus, quam regularibus extra monasterium degentibus, in suo districtu morientibus, sacramenta administrare, et officium funebre facere; urgente tamen necessitate pastor loci aut vicinus vices suppleat.“ In manchen Gegenden ſtand dem Dechante

---

[5]) In der Regel hat jedes Rural-Kapitel ſeine Kapitel-Kaſſe, welche theils aus beſtimmten Beiträgen der Kapitularen, theils aus Vermächtniſſen, Schenkungen u. dgl. an ſelbe gebildet und erhalten wird.

auch das Recht zu: die Verlaſſenſchaft der verſtorbenen Pfarrer zu obſigniren, was jedoch meiſt durch die Staats-Geſetzgebung dahin abgeändert iſt, daß dieſes Geſchäft nur von der einſchlägigen weltlichen Gerichts-Behörde vorgenommen werden kann. Zuweilen hatte er auch eine Art juris spolii, wie z. B. in der Pfalz, wo ſich der Dechant aus der Bibliothek eines verſtorbenen Kapitulars das beſte Buch auswählen durfte. Das C. 3. X. de offic. ordin. gibt ihm ſogar die Gewalt zu excommuniciren; allein da das C. 1. l. c. ihm auflegt: Alles dem Biſchofe oder deſſen Ordinariate zu referiren, ſo hört auch jenes auf.

14) Der Dechant ſetzt auch ſein biſchöfliches Ordinariat von allen ſich in ſeinem Kapitel ereigneten Perſonal-Veränderungen in Kenntniß, und zeigt die Sterbefälle geiſtlicher Perſonen demſelben an.

15) Nach erfolgtem Ableben eines Pfarrers ſorgt er für die Verwahrung der Pfarrei-Repoſitur-Schlüſſel, des Pfarrſiegels, der Matrikel- und Pfarrbücher ꝛc.

16) Er nimmt die ihm von Ordinariatswegen aufgetragenen Prüfungen der Kapläne ꝛc. vor, und ſendet die Ergebniſſe zur weiteren Beurtheilung und Würdigung mit Bericht an das vorgeſetzte Ordinariat ein.

17) Er ſorgt für die Abholung der heiligen Oele von der Kathedrale, und theilt dieſelben nach Bedarf an die Kapitels-Pfarrer aus.

18) In der Regel iſt auch dem Dechante die Aufſicht über Schulen ſeines Decanats- oder eines gewiſſen Bezirks vom Staate übertragen, oder es iſt vielmehr die Diſtrikts-Schul-Inſpektion mit einem Decanate verbunden, oder es wird zur Verſehung dieſer Funktion ein anderer tauglicher Geiſtlicher aus den Pfarrern eines gewiſſen Amts-Bezirkes ausgewählt. Die Verrichtungen der Diſtrikts-Schul-Inſpektion verſieht der hiezu ernannte Decan nach der ihm beſonders ertheilten Inſtruktion. In dieſer Beziehung gehört hauptſächlich zu ſeinem Wirkungs-Kreiſe: a) die Leitung des Volks-Schulweſens, b) die Aufſicht auf die Bürger-, Sonn- und Feiertags-, Arbeits- und Induſtrie-, dann auf die Rektors- und überhaupt auf alle Volks-Schulen, ferner die Viſitation derſelben, ſo wie die Aufſicht auf das Lehrer-Perſonale, auf die Schul-Gebäude, Schul-Kaſſen und ſonſtige Schul-Gegenſtände, c) die Aufſicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehr-Ord-

nung, d) die Bekanntmachung der erlaſſenen Schul-Verordnungen an die in ſeinem Diſtrikte oder Decanate befindlichen Geiſtlichen und Lehrer, die Berichts-Erſtattung und die Abfoderung der Berichte von den ihm untergeordneten Lokal-Schul-Inſpektionen u. ſ. w. Ueberhaupt wird nach den neueſten geſetzlichen Beſtimmungen in den meiſten Staaten der Pfarrer nach ſeiner Eigenſchaft als Lokal-Schul-Aufſeher, ſo wie der Dechant nach ſeiner Eigenſchaft als Diſtrikts-Schul-Inſpektor als Civilſtandes-Beamter betrachtet.

19) Endlich erhebt auch der Dechant da, wo es hergebracht iſt, durch den Kapitels-Boten oder auf eine andere geeignete Art die jährlichen Episcopal-Abgaben von den beitragspflichtigen Geiſtlichen ſeines Decanats, und ſchickt ſolche mit einem Verzeichniſſe und Berechnung an die biſchöfliche Stelle ein. — Uebrigens richtet ſich der Wirkungs-Kreis und die Amtsbefugniß eines Decans nach der ihm ertheilten ſpeziellen Inſtruktion, ſo wie nach den beſonderen Statuten und Herkömmlichkeiten einer jeden Diözeſe, und die Dechante können in den meiſten Fällen nur aus ſpeciellen Vollmachten und Aufträgen handeln. Nach dem gemeinen Rechte beſitzen ſie ohne beſondern biſchöflichen oder Ordinariats-Auftrag keine eigentliche Gerichtsbarkeit über die Pfarrer und über andere Geiſtliche, wenn nicht in einer oder der andern Diözeſe eine gegenſeitige Gewohnheit mit Einwilligung des Biſchofs eingeführt ſeyn ſollte; übrigens können ſie doch Sühn-Verſuche machen, und alle zur Ausübung ihres Aufſichts-Rechtes erfoderliche Erkundigungen einziehen [6]).

Bisweilen hatten die Geiſtlichen eines Land-Kapitels das Recht: unter dem Vorſitze ihres Decans Kapitels-Statuten zu entwerfen, welche jedoch von dem Biſchofe beſtätigt werden mußten, wenn ſie für die Mitglieder des betreffenden Kapitels verbindende Kraft haben ſollten. — Die richterliche Gewalt in den Land-Kapiteln übten ehemals die Archidiakonen aus; doch konnte ſchon der Dekan kleine Correktionen den Kapitels-Geiſtlichen z. B. wegen Nachläßigkeit in ihren Amtsverrichtungen ertheilen.

Während der Erledigung einer Dekanats-Stelle verſieht der Definitor des Kapitels, oder der Senior in demſelben, oder ſonſt

[6]) M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style ꝛc. V. Aufl. gr. 8. Würzburg 1830. I. Th. S. 118.

ein anderer Pfarrer (wie es in jeder Diözeſe hergebracht iſt) die dechantlichen Verrichtungen. — Das Recht, einen Decan für ein Rural-Kapitel aufzuſtellen, kommt entweder dem Biſchofe zu, oder es beruht auf freier Wahl der Kapitularen. In der Regel findet die Wahl Statt, und der Biſchof und die Regierung üben über dieſelbe das Beſtätigungs-Recht aus [7]). Aktives Stimmrecht haben alle Pfarrer und ſelbſt die Religioſen, ſofern ſie als Pfarrer angeſtellt ſind, in einigen Gegenden kommt dieß nach beſonderen Statuten und eingeführten Gewohnheiten auch den Pfarrei-Verweſern, und in anderen ſogar den Kaplänen und ſonſtigen Hülfs-Geiſtlichen zu. Paſſives Stimmrecht haben eigentlich nur die wirklichen Pfarrer aus dem Klerus; den exponirten Kloſter-Geiſtlichen beſtritt man ſonſt dasſelbe, weil ſie als ad nutum amovibiles, und im eigentlichen Sinne nur Pfarr-Vikare oder Stellvertreter ihres Kloſter-Vorſtandes wären. Die Benefiziaten, Früh- und Spätmeß-Benefiziaten ꝛc. haben gleichfalls nur aktives Stimmrecht, als wirkliche Dechante können ſie aber in der Regel nicht gewählt werden. Die ſäkulariſirten Kloſter-Geiſtlichen indeß, welche jetzt als Pfarrer angeſtellt ſind, dürfen die Kapitularen, da Erſtere in jeder Hinſicht wirkliche Pfarrer ſind, auch als Dechante wählen.

Das Recht, einen Dechant abzuſetzen, ſteht dem Biſchofe in Folge ordnungsmäßig geführter Unterſuchung zu. In den meiſten Staaten müſſen jedoch hievon die weltlichen Regierungen in Kenntniß geſetzt werden.

Für Oeſterreich: Die Dechante gehören der Klaſſe der Pfarrer an. Der Biſchof ernennt dieſelben, ſoweit ſie aber die Schul-Diſtrikts-Aufſicht führen, unterliegen ſie der Beſtätigung der Landesſtelle.

1) Bei jeder Erledigung einer Seelſorger-Stelle ſoll der Dechant, wenn ſolche nämlich den Religionsfond betrifft, den Verbindlichkeits-Bogen zu ſich nehmen, und ſolchen dem Nachfolger oder dem Verweſer übergeben [8]).

2) Bei Erkrankung eines Pfarrers hat er bei dem nächſtliegenden Pfarrer um einen Aushülfsprieſter für jenen anzuſuchen [9]).

3) Er beerdiget die in einem Kapitel verſtorbenen Seelſorger [10]).

---

[8]) Hofd. vom 2. Juni 1784.

[9]) Hofd. vom 3. November 1787.

[10]) Hofd. vom 1. Mai 1758.

4) Auf erhaltene Anzeige von dem erfolgten Ableben eines Pfarrers muß der Dechant ſogleich die nöthigen Anſtalten wegen des Begräbniſſes treffen. Bei der Sperre und Inventur, wovon ihm der delegirte Sperr-Commiſſär Nachricht ertheilt, hat er entweder ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten zu erſcheinen, und alle Bücher und Schriften, welche ſich auf die Pfarramts-Verwaltung beziehen, zu übernehmen, und ſolche dem Sperr-Commiſſär mit einem von ihm unterſchriebenen Verzeichniſſe zu übergeben [11]. Zugleich ſoll er hier, wie auch, wenn ein Pfarrer gänzlich unfähig wird, wegen Aufſtellung eines Proviſors oder Aushülfs-Prieſters die nöthige Fürſorge treffen, übrigens Bericht darüber an das Conſiſtorium (Ordinariat) erſtatten, und weitere Verfügung abwarten. In dieſem Berichte iſt nebſt der Anzeige von dem Todfalle genau anzugeben: welche proviſoriſche Verfügung für die Seelſorge getroffen worden ſey, oder was in dieſer Hinſicht von dem Ordinariate etwa verfügt werden könne [12]. Der Dechant hat auch ſich Kenntniß von den perſolvirten oder noch rückſtändigen Meß-Obliegenheiten zu verſchaffen, jene Bedeckungs-Bögen über Religionsfonds-Meſſen, die nicht auf die Station, ſondern auf die Perſon lauten, mit der Anzeige: wie ſie perſolvirt ſeyen, an das Ordinariat einzuſenden, und dann in Gegenwart des delegirten Commiſſärs, der Erben, und des Nachfolgers die Pfarrbäulichkeiten zu unterſuchen [13].

5) Der Dechant wirkt bei Erhebung der Interkalar-Früchte mit [14].

6) Auch hat er die Kirchen und Benefizien nach ihren Obliegenheiten, Einkünften, Laſten ꝛc. zu beſchreiben [15].

7) Die biſchöflichen Verordnungen ſowohl, als auch jene, welche von der weltlichen Behörde an den Klerus erlaſſen werden, mittelſt einer Kurrende den Kapitels-Geiſtlichen bekannt zu machen [16].

---

[11]) Hofd. vom 8. März 1785.

[12]) Guſtermann a. a. O. I. B. S. 130. Nr. 7. Rechberger, Anl. z. geiſtl. Geſchäfts-Style in den öſterr. Staaten. 5. Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 131. Helfert, Anl. z. geiſtl. Geſchäfts-Style III. Aufl. S. 327.

[13]) Hofd. v. 7. Januar 1797.

[14]) Guſtermann a. a. B.

[15]) Hofd. v. J. 1782. Rechberger a. a. O.

[16]) Rechberger a. a. O.

8) Der Dechant inſtallirt die neuangeſtellten Pfarrer [17]. S. d. Art. Inſtallation.

9) Er erhebt die geiſtlichen Abgaben, das Alumnatikum, und ſo weit ſie noch beſtehen, durch den Kapitels-Boten [18].

10) Er erſtattet in wichtigen und zweifelhaften Fällen, dann vorſchriftsmäßig Berichte an das Conſiſtorium. Dergleichen ſind: a) die Communikanten-Berichte, b) die Jahres-Tabellen über die Getauften, Getrauten und Geſtorbenen, c) die Ausweiſe über das Armen-Inſtitut mit Ende des Natural-Jahres, d) die Ausweiſe über die Perſolvirung der Religions-Fonds-Meſſen mit Ende des Militär-Jahres, e) die Rapporte über die Veränderungs-Fälle im Dekanate [19]. In allen Verzeichniſſen der Religions-, Zurück- und Uebertritte ſoll bei jedem Individuum das Alter beigeſetzt werden [20].

11) Jeder Dechant ſoll alle Jahre die Kirchen und Pfarreien ſeines Decanats canoniſch viſitiren [21]. Dabei hat er a) den baulichen Stand der Kirchen und Pfarrhäuſer, und b) den Zuſtand der Realitäten der Benefizien mit Zuziehung der obrigkeitlichen und Patronats-Repräſentanten zu unterſuchen, und die wahrgenommenen Gebrechen dem Kreisamte anzuzeigen [22].

12) Werden dem Dechante nebſt den gewöhnlichen Viſitationen auch noch beſondere Unterſuchungen aufgetragen, oder er hat ſolche von Amtswegen vorzunehmen. Die Diäten, welche er deßhalb zu beziehen hat, ſind nach den Vorſchriften des Hofkanzlei-Dekrets v. 20. November 1819 zu berechnen [23]. Wegen der canoniſchen Viſitationen können die Dechante keine Diäten fodern [24],

---

[17] Hofd. v. 17. März 1791. §. 3. Nr. 9.

[18] Rechberger a. a. O. Hofkanzlei-Dekret vom 12. Aug. 1814.

[19] Rechberger a. a. O.

[20] Hofkanzlei-Dekr. v. 15. Juli 1815.

[21] Hofdekr. v. 2. Nov. 1784. Hofkanzlei-Verordn. v. 20. Dez. 1803. Baldauf, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Decanat-Amtes im Verhältniſſe zum Staate in den k. k. öſterreichiſch-deutſchen Ländern. III. Th. gr. 8. Grätz 1829. S. 5, wo eine merkwürdige Verordnung über die Vermehrung der Decanate und Beſtimmung ihres Wirkungskreiſes ſich abgedruckt findet.

[22] Hofd. v. 17. Febr. 1797. und v. 22. Mai 1805.

[23] Rechberger a. a. O. S. 125.

[24] Hofcommiſſions-Dekret v. 8. Febr. 1823.

ſondern nur wegen beſonderer Commiſſions-Reiſen; den Schul-Diſtrikts-Aufſehern aber iſt für die Viſitation einer jeden Schule vermöge Studien-Hofcommiſſions-Dekrets v. 15. März 1823 eine Gebühr von 3 Gulden C.-M. aus dem Schulfonde jeder Provinz bewilligt.

In Oeſterreich ſind die Dechante auch Schul-Diſtrikts-Aufſeher, und es ſteht ihnen nach dieſer Eigenſchaft die Leitung des Religions- und Schul-Unterrichts, die Beföderung des Schulweſens überhaupt, die Aufſicht auf das Schullehrer-Perſonale und die Sorge für die Befolgung der Unterrichts-Vorſchriften zu [25]). Bei der Auswahl der Dechante ſoll daher allemal auf geſchickte und im Schulfache ausgezeichnete Pfarrer Rückſicht genommen werden. Ueberhaupt werden die Dechante in Oeſterreich nicht bloß von den Biſchöfen zu rein-geiſtlichen Geſchäften verwendet, ſondern ſie erhalten auch von der landesfürſtlichen Behörde beſondere Aufträge.

Zufolge des Decrets der vereinten Hofkanzlei vom 20. Dez. 1803 (Z. 18498, böhm. Gbvdg. v. 14. Jan. 1804, Z. 630, gal. Gbvdg. v. 5. Okt. 1804, Z. 35451) haben Se. Majeſtät zu befehlen geruht, daß die nach Galizien [26]) ergehende höchſte Verordnung, — vermöge welcher der Land-Dechant alle Jahre ſeinen Bezirk canoniſch viſitiren, und nach vollbrachter (geiſtlicher) Viſitation dem Conſiſtorium einen getreuen und umſtändlichen Bericht erſtatten ſoll, was er bei jedem ihm unterſtehenden Seelſorger in vorſchriftsmäßiger Ordnung angetroffen, und welche Gebrechen er entdeckt habe, die einer Abhülfe bedürfen, — auf alle Provinzen und Diözeſen, in welchen dieſe jährliche dechantliche Viſitation nicht ſchon dermalen eingeführt iſt, auszudehnen ſey. Dabei aber den Dechanten die Abnahme einer Taxe [27]) oder ſonſt wie immer Na-

---

[25]) Guſtermann a. a. O. S. 133. ff.

[26]) Hfd. v. 17. März 1791, galiz. Gbrnial. Z. 8304.

[27]) Aus Gelegenheit der canoniſchen Viſitation ſoll kein Dechant, außer einer mäßigen Bewirthung, (viel weniger Jemand aus ſeinem Gefolge), unter was immer für einem Titel, nicht das Geringſte von dem Pfarrer oder von dem Kirchen-Vermögen annehmen, und ſomit auch nichts zu fodern befugt ſeyn. Hofd. v. 2. Nov. 1784., kundg. in Oeſterr. durch Circ. v. 16. Nov. 1784., in Böhmen am 18. Nov. 1784., galiz. Gbvdg. v. 2. Dez. 1784. Laut Hofd. v. 20. Januar 1785, böhm. Gbvdg. v. 28. Januar 1785. heißt es: Da es über-

men habenden Geſchenkes, von den viſitirten Seelſorgern aller Orten ſtrenge zu verbieten ſey.

Der Einförmigkeit wegen hat der Dechant, laut Wiener [28]) Conſ.=Curr. 1805, dabei auf folgende Art zu Werke zu gehen:

1) Der Dechant wird dem Pfarrer, deſſen Pfarre er beſuchen will, acht [29]) Tage vor ſeiner Ankunft, den Tag und beiläufig die Stunde derſelben melden. Der Pfarrer wird es von der Kanzel der Gemeinde ankünden, mit dem Beiſatze, daß der Richter und Geſchworne, oder der Ausſchuß ſich dabei einfinden ſollen,

---

haupt in keinem Lande gewöhnlich iſt, den Vicariis oder ſogenannten Decanis für ihre Mühewaltung bei den Viſitationen der Bezirke dergleichen beſondere Beiträge oder Belohnungen abzureichen, ſo können ſolche auch für Böhmen nicht bewilligt werden. In Folge des Hofd. v. 20. Jän. 1825. Z. 1878., böhm. Gbvdg. v. 2. März 1825. Z. 6017., hat es ſogar von der mit böhm. Gbvdg. v. 21. Dezember 1804. Z. 39654. und v. 27. Juni 1818. Z. 23847. angeordneten Stellung einer unentgeltlichen Gelegenheit von Seite der Obrigkeit und Unterthanen für den zur canoniſchen Viſitation reiſenden Dechant, ſein gänzliches Abkommen. — Daher hat es ſein Abkommen von der n. ö. Rggsvg. v. 31. Jänner 1805, die ſo lautet: „Da die *canoniſche* Viſitation, zu welcher, nach dem neuen deutſchen Schulplane, auch die Viſitation der Schulen kommen wird, offenbar zum Vortheile der Gemeinden gereicht, — indem dadurch die genaue Beobachtung der für den Gottesdienſt, die Seelſorge und den Schulunterricht beſtehenden landesfürſtlichen und kirchlichen Verordnungen erzielt wird, ſo nimmt man keinen Anſtand, zu bewilligen, daß die Dechante ſich bei ihren Viſitationen und den mit ihrem Amte verbundenen Geſchäftsreiſen in ihren Decanats=Bezirken der Vorſpann bedienen. Die nöthigen Aufträge hierüber ſind bereits an die Kreisämter erlaſſen worden. Die Dechante werden daher hiervon verſtändigt und angewieſen, daß ſie bei ihren Viſitationen oder andern dergleichen amtlichen Reiſen in ihren Decanats=Bezirken ſich an die Ortsrichter zu wenden haben, damit ihnen die nöthigen Pferde gegen Bezahlung der geſetzmäßigen Vorſpanns=Gebühr per 15 kr. für Pferd und Meile geſtellt werden."

Nur in jenem Jahre, in welchem der Ordinarius oder ſein unmittelbarer Stellvertreter das Decanat viſitirt hat, hat der Dechant desſelben keine Viſitation mehr zu halten, folglich keine Relation zu erſtatten. Wiener Conſ.=Curr. v. 18. Dezember 1805.

[28]) Für die Linzer Diözeſe iſt das Verfahren bei den Decanats=Viſitationen durch die Conſ. Curr. v. 15. März 1799 vorgeſchrieben.

[29]) Laut obigem Hofd. v. 2. Nov. 1784, nicht eher als zwei, höchſtens drei Tage vorher.

dann dem Vogtei-Commiſſär und den zur Pfarre gehörigen Beamten eben dasſelbe melden.

2) Der Dechant ſteigt an dem beſtimmten Tage, und ſo viel es ſeyn kann, zu der beſtimmten Stunde, im Pfarrhauſe ab. Bei der Ankunft wird dem Dechante mit zwei großen Glocken eingeläutet, damit die Gemeinde davon benachrichtiget werde.

3) Nachdem eine hinlängliche Zeit der Gemeinde vergönnt wird, um ſich zu verſammeln, erſcheint der Dechant mit Roket und Stole angethan, an dem Thore des Pfarrhauſes, eben ſo der Pfarrer; die Schulkinder mit dem Kreuze oder mit ihren Fähnlein ziehen Paar und Paar voraus, dann der Pfarrer, der Dechant, endlich die Gemeinde. — Bei dem Zuge ſingen die Kinder das Predigt-Lied. — An dem Thore der Kirche reicht der Pfarrer dem Dechante mit dem Weihwedel das Weihwaſſer, mit welchem der Dechant ſich und das Volk beſprengt.

4) In der Kirche an der Epiſtelſeite wird ein Knieſchämel zubereitet, auf welchem der Dechant kniet, und das Veni Sancte Spiritus deutſch oder lateiniſch laut betet.

5) Dann ſetzt ſich der Dechant auf den ihm auf der Epiſtelſeite vorbereiteten Seſſel, und wenn er Zeit und Neigung hat, redet er die Gemeinde an, trägt ihr vor, daß er von ſeinem Ordinarius den Auftrag hat, einzuſehen, wie es in der Pfarre mit den geiſtlichen Sachen gehe.

6) Dann ſchreitet er zur Viſitation des Tabernakels, wo er unter dem Geſange: „Heilig" mit dem Ciborium den Segen gibt, unterſucht dann die Sakriſtei, die dahin gehörigen Bücher, das Taufwaſſer, die heiligen Oele, die Beichtſtühle, die Kirche, und merkt ſich das Nothwendigſte für den Bericht vor:

a) Ob der Tabernakel rein gehalten, die Hoſtien nicht zu lange aufbehalten werden. Ob allzeit von den conſecrirten kleinen Hoſtien mehrere aufbehalten werden. Ob vor dem Hochwürdigſten das Licht Tag und Nacht brenne? oder warum nicht?

b) Ob die Kelche genugſam vergoldet, und der obere Becher (cupa) wenigſtens aus Silber ſey. — Ob die Wäſche, Alben, Altartücher u. ſ. w., ganz rein und in genugſamer Menge vorhanden ſeyen. Eben ſo die Meßkleider, — eben ſo die Opfer-

Gefäße für Wein[30]), Waſſer und die dazu gehörigen Teller rein gehalten werden. — Ob die Altäre mit den drei vorgeſchriebenen Tüchern, mit den drei Tafeln des Canons u. ſ. w. verſehen. — Ob in der Sakriſtei die Vorbereitungs-Gebete zur Meſſe vorhanden ſeyen.

c) Ob die vorgeſchriebenen Meßbücher, Ritual, und ein deutſches Evangelium, Weihbrunnkeſſel und Weihwedel da ſeyen.

d) Ob in der Sakriſtei die Tafel der Stiftmeſſen öffentlich ausgeſtellt ſey.

e) Ob auf die Altäre und auf die Wände der Kirche kein neues Bild oder Statue ohne Erlaubniß des Conſiſtoriums, und überhaupt keine wichtige Veränderung in der Kirche ſey angebracht worden.

f) Ob ein Talar oder Halb-Talar und Chorröcke vorhanden ſeyen.

g) Ob ein Einſchreibbuch, in welches durchreiſende Fremde, die ſich als Prieſter ausweiſen, einſchreiben müſſen, vorhanden ſey.

h) Ob in der Sakriſtei[31]) Schwätzereien, Zuſammenlauf u. ſ. w. geduldet werden.

i) Ob die Chöre[32]) und Oratorien nicht etwa zu Schlupfwinkeln, beſonders für junge Leute, dienen.

k) Ob das Dach, die Wände der Kirche, die Thürme, keine Gefahr von Seite der Baufälligkeit bedrohen.

l) Ob die Vorſchriften in Betreff des Leichen-[33]) oder Kreuz-Hofes gehalten werden.

7) Prüfet der Dechant die Kinder aus der Chriſtenlehre, — und wenn er es thunlich findet, auch einen oder andern der Erwachſenen.

8) Nach der Prüfung geht der Zug wieder zurück in das Pfarrhaus.

---

[30]) In Folge böhm. Gbvdng. v. 19. Jan. 1805. Z. 40627. hat der Dechant bei ſeiner canoniſchen Viſitation auch über die Qualität des Meßweines die gehörige Unterſuchung anzuſtellen.

[31]) Gegen die Wiener Conſ. Curr. v. 12. März 1804. — Vergleiche vom „Pfarrer in ſeinem Amte", 4. Bd. 41. Abſchn. n. 1. Lit. c. die Anmerkung.

[32]) Ebendaſelbſt Lit. c. und d.

[33]) Deßgleichen nach Hofdekr. v. 17. Juni 1813. Z. 9954; böhmiſche Gbvdg. v. 19. Auguſt 1813. Z. 27656. n. 2.

9) Hier vernimmt der Dechant die Pfarr-Gemeinde zum Protokolle, beiläufig mit den hier nachſtehenden Fragen. Die Antworten werden aufgeſchrieben, vor der Unterzeichnung abermals den Gegenwärtigen vorgeleſen, und wenn ſie dieſelben als die ihrigen erkennen, unterzeichnet.

a) Ob der öffentliche Gottesdienſt nach der vorgeſchriebenen Ordnung Vor- und Nachmittags, und zu beſtimmten Stunden gehalten werde.

b) Ob ſie etwas gegen die anſtändige, emſige, ſtolordnungsmäßige und genaue Verwaltung der heiligen Sakramente und des Wortes Gottes [34]) ihrer Geiſtlichkeit zu melden haben? — Ob ihre Geiſtlichkeit allzeit zu finden ſey? Ob, wenn ſie abweſend ſeyn muß, die Pfarr-Gemeinde anderswohin angewieſen, oder mit geiſtlicher Hülfe anders verſorgt werde? Ob ihre Geiſtlichkeit, zu den Kranken gerufen, willig und unverweilt gehe? — Ob ihr die Pfarr-Gemeinde zugethan ſey?

c) Ob der chriſtliche Unterricht nach Vorſchrift und mit Frucht an Sonn- und Feiertagen gehalten werde? — Ob dabei auch die Erwachſenen erſcheinen?

d) Ob ſie in ihrer Pfarr-Gemeinde ein öffentliches, nicht geahndetes Aergerniß wiſſen: Feindſchaften, Spötterei über Religion, eigenmächtige Trennung der Eheleute, oder übrige Unſittlichkeiten u. ſ. w.?

e) Ob in der Kirche die anſtändige Ehrfurcht und Eingezogenheit beobachtet werde? Ob in derſelben die Theilung [35]) zwiſchen Weibern und Männern eingeführt ſey oder eingeführt werden könne? — Ob in der Sakriſtei Verſammlungen und Schwätzereien geduldet werden? — Ob man in der Kirche Schlupfwinkel geſtatte?

---

[34]) Der Dechant hat bei der Kirchen-Viſitation genau zu erheben, ob an denjenigen Orten, wo zwei Seelſorger angeſtellt ſind, ſowohl beim Früh- als Spät-Gottesdienſte an Sonn- und Feiertagen eine Predigt abgehalten werde, — und die gedachter Vorſchrift zuwiderhandelnden Seelſorger in ſeinem einzuſchickenden Viſitations-Berichte namentlich anzuzeigen. Hofd. v. 16. Juli 1783. Wiener Diözeſan-Vorſchrift vom 1. Juli 1817. Wiener Conſ. Curr. v. 15. Dez. 1824. Nr. 10. — Vergl. 4. Bd. vom „Pfarrer in ſeinem Amte". 38. Abſchn. §. 3.

[35]) Ebendaſelbſt 41. Abſchn. Lit. b.

f) Ob an gebotenen Feiertagen vor dem Ende des Gottesdienſtes die Trink-, Gaſt-, Spielörter oder Kaufmannsläden geöffnet, beſucht und geduldet werden? — Ob an dieſen Tagen, außer der höchſten Noth, gearbeitet werde? — Ob die Wirthshäuſer allezeit zur vorgeſchriebenen Stunde geſperrt werden?

g) Ob die Kinder zum Beſuche der Schulen angehalten werden?

h) Ob Prozeſſionen außer den erlaubten, geführt werden?

i) Ob ſie ſonſt etwas zur Aufnahme der Religion oder der Sitten in ihrer Pfarre zu wünſchen, zu rathen, — oder über dieſe Punkte zu klagen haben?

10) Dann werden die pfarrlichen Tauf-, Trau- und Sterbe-Protokolle durchgeſehen.

11) Die Protokolle der landesfürſtlichen [36]) Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis, und die Ordinariats-Vorſchriften werden ebenfalls durchgeſehen. — Ferner ob das anbefohlene Vormerkbuch der Manual-Meſſen [37]) beſonders und genau mit fleißiger

---

[36]) Die den Seelſorgern auferlegte Verpflichtung, die ihnen zugeſtellten Verordnungen auf das genaueſte aufzubewahren, wurde, mit n. ö. Rggsdek. v. 1. April 1828, Z. 17372, erneuert.

Laut Hofdec. v. 9. Juli, Rggsint. v. 24. Juli 1812, hat der Seelſorger ſich bei der canoniſchen Viſitation mit dem Beſitze eines Exemplares des von dem Eherechte handelnden und beſonders abgedruckten (in dem k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei-Verlage, in der Singerſtraße, im Franciscaner-Gebäude Nr. 913, um 8 kr. C. M.) zweiten Hauptſtückes des 1. Theiles des A. B. G. B. auszuweiſen.

Laut Wiener-Conſ. Curr. v. 1. Juli 1811, Nr. 6, und v. 10. April 1828, Nr. 4 — hat der Dechant bei der canoniſchen Viſitation zu unterſuchen, und in ſeinem Berichte ausdrücklich zu bemerken: ob alle Seelſorger, — in deren Pfarrbezirk ſich ein Landgericht befindet, — mit der „Inſtruction für den, den Criminal-Arreſtanten beizugebenden Religionslehrer" (ſiehe 3. Bd. v. „Pfarrer in ſeinem Amte" S. 64) verſehen ſeyen; deßgleichen hat der Dechant ſich von dem Eifer der Seelſorger in dieſem Unterrichte nähere Kenntniß zu verſchaffen, und in ſeiner Relation ausdrücklich hievon Meldung zu machen.

[37]) Vergleiche vom „Pfarrer in ſeinem Amte" 3. Bd. 21. Abſchn. §. 2. — Deßgleichen hat der Dechant bei ſeiner canoniſchen Viſitation, laut Wiener-Conſ. Curr. v. 7. Nov. 1831. Nr. 12, ſich von der wirklich geſchehenen Eintheilung (Pf. in ſ. A. 21. Abſch. §. 4) der

Durchſtreichung der geleſenen heiligen Meſſen gehalten werde? Ob allenfalls der Stipendien-Betrag für die nicht geleſenen heiligen Meſſen vorhanden ſey, und beſonders aufbewahrt werde?

12) Wenn die Beamten [38]) und Vogtei-Commiſſäre auf geſchehene Einladung ſich bei der Viſitation einfinden, ſo können ihnen insbeſondere nachſtehende Fragen vorgelegt, und ihre Antworten aufgezeichnet werden.

a) Ob ſie etwas wider den Pfarrer, oder Cooperator zu klagen, oder anzumerken haben? Ob dieſe ihre Pflichten in Betreff der Predigten, Chriſtenlehren, Krankenverſehen, Gottesdienſt-Ordnung, Schulbeſuche, des Hausgeſindes, der Beſorgung ihrer Wirthſchaft und ihrer Gebäude, Sittlichkeit ꝛc. erfüllen?

b) Ob die Seelſorger ihnen (den Beamten) die geziemende Achtung erweiſen? — Ob ſie mit ihnen zur öffentlichen Ordnung und Zucht Hülfe leiſten, und das Ihrige beitragen?

c) Ob ſie ſonſt (in Anſehung der Kirchenrechnung, Kirchenlade, Armen-Inſtitute, Opferſtöcke, Aenderung an und in der Kirche) etwas zu melden haben?

13) Der Schullehrer ſoll auch gehört, — und mit Klugheit befragt werden: ob die Pfarr-Geiſtlichkeit wöchentlich zweimal in der Schule katechiſire? ob ſie ſich die Schule angelegen ſeyn laſſe?

14) Dem Pfarrer ſelbſt werden, wenn der Dechant nicht ſchon vorhinein darüber berichtet iſt, die Fragen vorgelegt:

a) Ob in ſeiner Gemeinde Aberglaube, öffentliche Aergerniſſe u. ſ. w. bemerkt werden.

b) Ob in dem Pfarr-Bezirke keine neuen Capellen, Bilder, Statuen u. ſ. w. vorkommen, — und ob in den erlaubten Haus- und Schloß-Capellen die Vorſchriften gehalten werden.

---

jedem Seelſorger, Beneſiziaten oder penſionirten Prieſter in ſeinem Decanats-Bezirke zur unentgeldlichen Perſolvirung zugewieſenen ſtabilen Religionsfonds-Meſſen gehörig zu überzeugen.

[38]) Die herrſchaftlichen Beamten, die Patronats-Repräſentanten und die Vorſteher der eingepfarrten Gemeinden haben bei der canoniſchen Viſitation des Dechants zu erſcheinen, und zwar mit dem Beiſatze: daß die Ordinariate Sr. Majeſtät den Erfolg hievon in ihren Viſitations-Berichten allemal anzeigen ſollen. Hofd. v. 12. April 1809 und 1810, Z. 4461; n. ö. Rggsvdg. v. 30. April 1810; böhm. Gbvdg. v. 10. Mai 1810, Z. 13384.

c) Ob mit der Kirchenrechnung, mit der Kirchenlade, mit dem Opferſtocke, mit dem Armen-Inſtitute u. ſ. w. vorſchriftmäßig [39]) gehandelt wird? — Wie die Kirchen- [40]) und Pfarr-Gebäude beſorget werden?

d) Ob mit ihm der Kirchenvogt, die Kirchenväter ordentlich zu dem Endzwecke helfen?

e) Ob er wider ſeinen Vikar nichts zu klagen, zu melden habe?

15) Wenn ein Cooperator bei der Pfarre iſt, wird er über folgende Punkte vernommen:

a) Ob der Vikar keine Klage wider den Pfarrer habe?

b) Ob er ſeine Predigten ſchreibe? Welche Bücher er habe und leſe?

c) Ob ihm der Pfarrer die landesfürſtlichen und Ordinariats- [41]) Verordnungen mittheile?

---

[39]) Ob die Kirchen- und Meſſenſtiftungs-Capitalien mit Sicherheit elociret ſind. Allerh. Cabinetſch. v. 25. Juni 1825; böhm. Gbvdg. v. 26. Juli 1824, Z. 3529 und 34812.

Ob die Kirchen-Rechnungen der öffentlichen oder Privat-Patronatskirchen in der Kirchenlade aufbewahrt werden. N. ö. Rggsvdg. v. 25. April 1828, Z. 22562. — Daſſelbe gilt auch von dem Armen-Inſtituts-Vermögen. Wiener-Conſ. Curr. v. 31. März 1827, Nro. 4.

Ob — nebſt den mit der vorgeſchriebenen dreifachen Sperre verſehenen Kirchen- und Armen-Inſtituts-Laden — auch der zur Aufbewahrung der pfarrlichen Bücher und Documente anbefohlene Kaſten oder Schrank wirklich vorhanden, gehörig eingerichtet, und die zwei Verzeichniſſe vollſtändig und genau geführt, und in dieſem Kaſten beigelegt ſind. Vergleiche vom „Pfarrer in ſeinem Amte.“ 3. Bd. S. 126.

[40]) Dem Dechante wird — mit Hofdec. vom 24. April 1807. Z. 7889; böhm. Gbvdg. v. 10. Mai 1807, Z. 14975; böhm. Gbvdg. v. 3. Juni 1824, Z. 25368; mit n. ö. Rggsvdg. v. 4. März 1830, Z. 7817, K. V. U. W. W. vom 21. April 1830, Z. $^{6315}/_{7}$ — wiederholt empfohlen: ſich nach §. 12 des Bau-Normales v. 27. Juni 1805 bei ſeinen Viſitationen zu benehmen, und er hat in jedem Jahre bei Erſtattung ſeines Viſitations-Berichtes dem Conſiſtorium anzuzeigen: ob er dieſen Gegenſtand in Ordnung gefunden habe. — Ueber den Zuſtand der Kirchen- und Pfarr-Gründe. — Vergleiche vom „Pfarrer in ſeinem Amte.“ 4. Bd. 51. Abſchn. Lit. c.

[41]) Laut Wiener-Conſ. Curr. v. 17. Dez. 1830, Nr. 13. wird den Pfarrern wiederholt aufgetragen: daß ſie die Conſiſtorial-Currenden je-

16) Bei der Abreiſe aus der Pfarre wird dem Dechante, wie bei der Ankunft, ausgeläutet.

17) Bald nach vollendeter Viſitation des ganzen Decanates, längſtens bis 1. November, wird der Dechant ſeine Relation an das Conſiſtorium einſchicken; — wenn aber einige dringende Stücke bei einzelnen Pfarrern vorkommen, ſoll er dieſelben ohne Aufſchub auch einzeln dem Conſiſtorium berichten.

Die Rubriken derſelben bezeichnen die Gegenſtände, auf welche bei der canoniſchen Viſitation das vorzügliche Augenmerk des Dechants zu richten iſt, hienach gehörig auszufüllen ſind. Die nach Befund der Umſtände ausgefüllte Tabelle iſt nach dem Schluſſe der jährlichen canoniſchen Viſitationen des ganzen Decanates mit einem Berichte, — welcher die umſtändlichen Darſtellungen, die in der Tabelle nicht aufgenommen werden können, enthält, — alljährlich an das Conſiſtorium einzuſenden.

Der Dechant hat bei der jährlichen canoniſchen Viſitation darauf Rückſicht zu nehmen: ob alle jene Seelſorger, — in deren Pfarrbezirke ſich ein Spital befindet, — darüber die gehörige Controlle führen, und davon in ſeiner Relation ausdrücklich Meldung zu machen. N. ö. Rggsdec. v. 3. Febr. 1812, Wiener=Conſ. Curr. v. 26. Mai 1812, Nr. 5. — „Pf. in ſ. Amte" 3. B. S. 73.

Der Dechant hat mit der Relation über die canoniſche Viſitation auch einen ſeparirten Bericht über die Erfüllung der dem Seelſorger in Betreff der allgemeinen Impfung obliegenden Pflichten, und insbeſondere über die Führung des Impf=Protokolls, an das Conſiſtorium einzuſenden. N. ö. Reggsd. v. 6. Okt. 1817. Z. 37185 §. 8; Wiener=Conſ. Curr. v. 29. Nov. 1817, Nr. 14. — Vergl. ebendaſelbſt neunten Abſchnitt.

In Folge des Hofkzld. v. 20. Nov. 1819 an ſämmtl. Länderſtellen, Z. 33755, böhm. Gubvdg. v. 9. Dec. 1819, Z. 55877, und n. ö. Reggsint. v. 22. Dec. 1819, Z. 57537 — gebühret einem Vicarius Foraneus mit dem Charakter eines Conſiſtorial=Rathes die 8. Claſſe zu 6 fl., ohne den Charakter eines Conſiſtorial=Rathes die 9. Claſſe zu 5 fl.

Die Diäten=Beträge werden in Conventions=Münze bezahlt.

---

derzeit ihren Cooperatoren mittheilen ſollen, welche ſich davon Abſchriften zu nehmen haben.

Uebrigens wird bemerket:

1) Diäten-Beträge dürfen nur bei eigentlichen Commiſſions-Reiſen, — nicht aber bei canoniſchen Viſitationen, welche von den Dechanten unentgeldlich vorzunehmen ſind, — aufgerechnet werden [42]).

„Auch die Schulen-Viſitations-Reiſen der Diſtrikts-Schulen-Aufſeher haben hier in keine Betrachtung zu kommen, weil bereits vorſchriftmäßig beſtimmt iſt, wie viel ſie dafür, und von wem erhalten ſollen.“

2) Der Betrag der Diäten iſt immer nur nach dem wirklichen Charakter, und nie nach der Titulatur-Categorie zu beſtimmen.

3) Außer den Diäten dürfen keine Koſten angerechnet werden, welche nur auf die Gemächlichkeit des Commiſſärs Beziehung haben.

4) Die Reiſe-Particulare ſind immer binnen ſechs Monaten [43]) nach Vollendung der Commiſſion zu legen.

Was die Fuhren anbelangt: ſo ſind einem Vicarirus Foraneus mit dem Charakter eines Conſiſtorial-Rathes vier, ohne den Charakter eines Conſiſtorial-Rathes aber nur zwei Pferde zu paſſiren.

Bei Geſchäftsreiſen, bei welchen mehrere Individuen zuſammen abgeordnet werden: ſoll, — außer beſonders wichtigen Umſtänden, die aber in dem Reiſe-Particulare genau auszuweiſen ſind, — nie ein einzelner Geiſtlicher in Einem Wagen allein, ſondern verhältnißmäßig mit dem Raume des Wagens mehrere zuſammen fahren.

In Folge der Allerh. Entſchl. v. 1. Aug., Hofkzld. v. 22. Aug., Z. 32687, n. ö. Reggsd. v. 9. Sept., Z. 45586, böhm. Gubvdg. v. 15. Sept. 1825, Z. 49368; Hofd. v. 10. Sept. 1825 an ſämmtl. Apell.-Ger., Juſt. Geſ. S. 320, Nr. 2131 — ſind die Diäten-Gebühren mit erſtem November 1825 um Ein Fünftel der gegenwärtigen Ausmaß herabzuſetzen; dem zu Folge gebührt einem Vicarius Foraneus mit dem Charakter eines Con-

---

[42]) Dieſer ausgezeichnete Abſatz hat für Dalmatien keine Anwendung.

[43]) Dieſer Termin zur Vorlegung der Reiſe-Particularien wurde abermal mit Hofkammerd. v. 12. Nov. 1821, an ſämmtl. Länderſtellen, kundgemacht im Küſtenlande am 31. Januar 1822, angeordnet.

ſiſtorial=Rathes die 8. Claſſe zu 4 fl. 48 kr., ohne ſelben die 9. Claſſe zu 4 fl.

Dem Dechante, wenn er zu Kirchen=Commiſſionen in ſeinem Diſtrikte gerufen wird, ſind keine Diäten und Reiſekoſten zu bewilligen und anzuweiſen; weil derlei Reiſen zu den ordentlichen Amtsreiſen des Dechants gehören; — mit dem Hofdecrete v. 20. Nov. 1819 aber dem Dechante nur Diäten und Reiſekoſten dann bewilliget und zugeſprochen werden, wenn er zu einzelnen Commiſſionen beſonders abgeordnet wird, die außer ſeinem Diſtrikte vorfallen, daher als außerämtliche Commiſſionen anzuſehen ſind. St. H. C. D. v. 8. Febr. 1823, Z. 937; böhm. Gubvdg. v. 28. Febr. 1823, Z. 10354.

S. k. k. Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung v. 26. April 1821 Folgendes zu verordnen geruhet:

„Den Conſiſtorien, Vicariaten und Decanaten hat die Be„freiung von dem Briefporto gegen Führung der ordentlichen „Journale zu Statten zu kommen, wenn ſie mit Länderſtellen und „Kreisämtern, — oder die Conſiſtorien und Vicariate mit den „Decanaten, — und umgekehrt, in stricte officiosis cor„reſpondiren.“

Hofkzld. v. 3. Mai 1821 an die alt=öſterr. Länderſt., und v. 24. Mai 1821, an die Länderſt. der neu erlangten Provinzen.

In Folge des Hofkzld. v. 26. Juni 1821 an ſämmtl. Länderſt. mit Beziehung auf die Vdg. der allgemeinen Hofkammer v. 8. Juni 1821, böhm. Gubvdg. v. 3. Juli 1821, Z. 31863, und in Folge des Hofkammerd. v. 15. Juli, böhm. Gubvdg. v. 17. Juli 1821, Z. 33824, n. ö. Rggsint. vom 21. Juli 1811, Z. 33584 — ſind die begünſtigten geiſtlichen Behörden anzuweiſen: daß ſie alle von dem Poſtporto befreiten Amtsſchriften mit der Aufſchrift: „In stricte officiosis“ verſehen ſollen.

Das Kreisamt V. U. W. W. fand ſich unterm 17. März 1829, Z. $^{5318}/_{1}$ veranlaßt, allen Kirchen=Vorſtehern aufzutragen:

Alle jene amtlichen Packete, welche ſie an das Kreisamt einſenden, und in welchen ſich ein Bericht in Beziehung auf einen dringenden, eine alſogleiche Erledigung oder Verfügung erfodernden Gegenſtand befindet, von Außen auf der Adreſſe mit dem Worte „dringend“ zu bezeichnen.

Dieſes hat übrigens auch in jenen Fällen zu geſchehen, wenn das Packet eine Eingabe enthält, die bereits pönfällig betrieben

worden iſt, und wo an dem Botentage, an welchem das betreffende Actenſtück oder ein Termins-Geſuch einlangt, der letzte von dem Kreisamte beſtimmte Termin zu Ende geht; damit die Vormerkung ſogleich berichtigt, und das weitere Zwangsverfahren eingeſtellt werden kann.

Zu dieſem Ende und überhaupt um unrichtige Betreibungen zu beſeitigen, iſt auch auf jedem Berichte, der über einen kreisämtlichen Auftrag erſtattet wird, von Außen die Protokolls-Zahl des letzten kreisämtlichen Auftrages anzuſetzen, und dieſe Zahl auch in der betreffenden Colonne des Recipienten-Büchels zu bemerken.

Bei dieſer Gelegenheit findet dieſes Kreisamt auch für angemeſſen, die Vorſteher der Kirchen und aller Stiftungen und Inſtitute anzuweiſen: daß ſie auf allen jenen Packeten, mit welchen ſie an das Kreisamt Gelder oder öffentliche Fonds-Obligationen einſenden, auch von Außen auf der Adreſſe die Summe der darin befindlichen Gelder oder Obligationen mit Bemerkung der Valuten anzuſetzen haben; — wobei zugleich bemerkt werden muß: daß in dem Recipienten-Büchel (oder in den Recepiſſen) immer der Amtsvorſteher oder deſſen Stellvertreter den Empfang des Geldes beſtätigen wird, und daß von nun an die Ausweiſung mit einer andern Geldbeſtätigung für das Kreisamt nicht mehr als verbindend anerkannt werden würde.

Es iſt daher auch dafür zu ſorgen: daß Packete mit Geldern und Obligationen, ſo viel möglich, durch die gewöhnlichen Bezirksboten an das Kreisamt eingeſendet werden.

Um endlich ſich und den Obrigkeiten die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß die Packete, die ſie den Bezirksboten zur Beſtellung an das Kreisamt übergeben, auch richtig daſelbſt einlangen: ſo wird jedem Bezirksboten von dem Kreisamte jedesmal ein Zuſtellungsbogen übergeben werden, in welchem jede Obrigkeit immer die Anzahl Packete, die ſie dem Boten zur Beſtellung an das Kreisamt übergibt, einzutragen, — und wobei ſie insbeſondere bemerkbar zu machen hat, wie viele mit Geld beſchwerte Packete ſich darunter befinden.

Eben ſo iſt ſich auch mit jenen Packeten zu benehmen, die den Dominien von Kirchen-Vorſtehern oder andern Parteien zur Zuſtellung an das Kreisamt übergeben werden.

In Folge der Wien-Conſ. Currende v. 29. April 1822, Nr. 4, hat der Dechant — zur Vornahme der canoniſchen und Schul-

Viſitation ſeiner eigenen Pfarre — den benachbarten Amtsgenoſſen einzuladen. Der viſitirende Dechant hat dann abgeſonderte Berichte, ſowohl über die eine als auch über die andere Viſitation, an das Conſiſtorium einzuſenden. — Man leſe hierzu den §. 432 der Pol. Verf.

Da bei Vornehmung der Sperre [44]) und Inventur [45]) eines mit einem **Beneficio curato** (oder eines präbendirten, — oder nicht präbendirten Caplans und Hülfsprieſters) verſehenen Geiſtlichen in den Büchern und Schriften vielfältig ſolche Urkunden vorkommen können, die in die, dem Verſtorbenen eigen geweſene, Seelſorge einſchlagen, und daher auch bloß bei geiſtlichen Händen zu belaſſen ſind, als die Taufbücher und ſonſtige Pfarr-Matrikeln, die Protokolle in publico-ecclesiasticis und Ordinariats-Geſchäften, die Aufſchreibung der Stipendien, dann die Privat-Schriften, welche in Gewiſſens-Angelegenheiten dem verſtorbenen Seelſorger von Parteien, oder in Disciplinar-Anglegenheiten von ſeinen Obern zugekommen ſind: ſo ſoll bei einem erfolgenden Todesfalle eines mit einem **Beneficio curato** verſehenen Geiſtlichen, bloß und allein zur Uebernehmung derlei erſtgedachter Urkunden und Schriften [46]), bei der Sperre und Inventur jedesmal ſogleich ein biſchöflicher Commiſſär beigezogen werden, unter der Bedingung jedoch, daß der Abhandlungs-Inſtanz ein genaues Verzeichniß derlei an den geiſtlichen Commiſſär übergebenen Urkunden überreicht werde, und daß ein derlei Commiſſär einige Taxen und Diäten nicht zu beziehen, weder mit Reiſekoſten den rückgelaſſenen Erben beſchwerlich zu fallen habe. Hofdec. v. 21. Februar, kundgemacht in Oeſterreich den 3. März 1785; böhm. Gbvdg. v. 4. März 1785; Juſtiz-Hofdec.

---

44) Begriff der Sperre. — Die Sperre iſt jene gerichtliche Handlung, wodurch die Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen mittelſt Aufdrückung des Amtsſiegels unter beſonderen gerichtlichen Schutz geſetzt wird.

45) Was iſt die Inventur? — Die Inventur (das Inventarium) iſt das unter obrigkeitlicher Einſchreitung errichtete Verzeichniß der ſämmtlichen Verlaſſenſchafts-Güter mit Beiſetzung ihres Schätzungswerthes.

46) Nach Hofdec. v. 25. April 1786 hat der Dechant nach Abſterben eines aus dem Religions-Fonde geſtifteten Pfarrers, oder Local-Caplans auch den Verbindlichkeits- (Dotations-) Bogen zu ſich zu nehmen.

vom 7. März (Juſt. Geſ. 14. Nr. 394), Appellvdg. vom 14. März 1785.

Eine geiſtliche Mitſperre jedoch darf von dem biſchöflichen Commiſſäre weder vorgenommen, noch von der Juſtiz-Behörde geſtattet werden. Hofdec. vom 25. Auguſt 1785 (Juſt. Geſ. S. 40. Nr. 459. — Schon nach dem Allerh. Reſcripte vom 1. April 1710 heißt es: Da die Sperre Juris publici iſt, ſo gebühret der Geiſtlichkeit keine Concurrenz und Jurisdiction.

Die Hinwegnahme des Huts, Stocks und Breviers aus der Verlaſſenſchaft eines Pfarrers und Seelſorgers, — deſſen ſich bisher die Vicarii foranei angemaßt haben, — ſoll künftighin allgemein eingeſtellt werden. Hofd. v. 16. Juli und 16. September 1785; böhm. Gbvdg. vom 29. Sept. 1785.

Bei Todfällen der Capläne und Hülfsprieſter in der Seelſorge, ſind Ordinariats-Commiſſäre zur Inventur beizuziehen. (Für Steiermark.) — S. Majeſtät haben anzuordnen geruhet: daß, — wie ſchon durch die Vdg. vom 21. Februar 1785 in Anſehung der Inventuren verſtorbener, mit einem Curat-Beneficium verſehener Geiſtlichen feſtgeſetzt worden iſt, — auch bei den Todfällen der Capläne, und jeder der Seelſorge obliegenden Hülfsprieſter, jedesmal ein biſchöflicher Commiſſär zur Uebernahme der zurückgelaſſenen, in obgedachter Vdg. v. J. 1785 namhaft gemachten Schriften, beigezogen werden ſoll. Hofdec. v. 17. März an das ſteyermärkiſche Gubernium, kundgemacht am 30. März 1797. Hofdec. vom 28. Mai 1797, an das inneröſtr. Apell.-Ger. (Juſt. Geſ. S. 477, Nr. 347).

Wiederholter Auftrag: daß der Bezirks-Dechant nach Abſterben eines Seelſorgers bei der, ihm angezeigten, Sperre und Inventur erſcheinen ſoll. Nach Hofdec. v. 27. November 1801 an das Weſt-Galiz. Appell.-Ger. §. 175 (Juſt. Geſ. S. 165, Nr. 543); nach allerh. Entſchl. v. 4. Febr. 1824, Hofd. v. 16. Juli 1824 an das Appell.-Ger. in Tyrol und Vorarlberg §. 12. (Juſt. Geſ. S. 216, Nr. 2024). Nach der Inſtruction für die küſtenländiſchen Bezirksgerichte in Geſchäften außer Streitſachen in Folge Hofdecrets v. 2. Juli 1825, §. 30. (Juſt. Geſ. S. 226). — Laut der Wiener-Conſ. Curr. vom 31. December 1810, Nr. 12, heißt es:

Da, zufolge der k. k. Vdg. v. 7. März 1785, nach Abſterben eines Seelſorgers der Sperr-Commiſſär von der vorzunehmen-

den Sperre der hinterlaſſenen Effecten dem Bezirks=Dechant die Anzeige zu machen hat, und ſowohl zu der Sperre, als auch zur Inventur der Dechant von der Abhandlungs=Inſtanz beigezogen werden ſoll; damit er die Bücher und Schriften, die in die Seelſorge einſchlagen, gegen Recognition, d. i. gegen dem übernehme, daß der Dechant dem Sperr=Commiſſäre darüber ein mit ſeiner Namens=Unterſchrift und Fertigung beſtätigtes Verzeichniß übergebe, — welches auch von einem andern bevollmächtigten Pfarrer zu verſtehen iſt, wenn der Bezirks=Dechant ſelbſt verhindert ſeyn ſollte: ſo wird der Auftrag erneuert, daß der betreffende Bezirks=Dechant zu jeder ihm angezeigten Sperre und Inventur, entweder ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten, zur obenangezeigten Amtshandlung erſcheine. — Wenn aber von Seite der delegirten Abhandlungs=Inſtanz (Ortsobrigkeit) dieſe Anzeige und Beiziehung unterlaſſen werden ſollte: er es ſogleich in jedem einzelnen Falle au das Conſiſtorium berichte.

Aus Gelegenheit der Sperre und Inventur ſey des Dechants vorzügliches Augenmerk auf das Kirchen=, Armen=Inſtituts=Vermögen (ſiehe „Pfarrer in ſeinem Amte.“ 3. Bd. S. 104. n. 5), auf Meſſengelder, auf die Perſolvirung der Manual=, Religionsfonds=Meſſen, auf den Zuſtand der Kirchen=, Pfarr=, Wirthſchafts=Gebäude, und auf die Abſonderung[47]) des fremden Eigenthumes von dem Privat=Eigenthume des Verſtorbenen[48]) gerichtet. (Juſt. Geſ. S. 39. N. 537.

---

[47]) Zu dieſer Abſonderung (Separation) ſind der Bezirks=Vikar, der einſtweilen beſtellte Pfarr=Adminiſtrator, oder bereits ernannte Succeſſor und die anweſenden Erben beizuziehen. — Die Beiziehung des geiſtlichen Lehensherrn (Patrones) iſt nicht nothwendig; aber wenn er dabei erſcheinen will, ſo ſteht ihm das frei, nur darf er keine Taxen und Reiſekoſten fodern. Juſtiz=Hofd. v. 31 März 1786 an ſämmtl. Appell=Ger. (Juſt. Geſ. S. 39. Nr. 437); Appellvdg. v. 6. April 1786, Z. 2904; Hofd. v. 1. Mai 1786, Z. 300; böhm. Gbvdg. v. 11. Mai 1786, Z. 11003.

[48]) Die Verfertigung des Catalogs über die in der geiſtlichen Verlaſſenſchaft vorkommenden Bücher liegt dem Sperr=Commiſſäre ob. Beſitzt dieſer die hiezu nothwendige Geſchicklichkeit nicht, oder hat er wegen anderer Geſchäfte keine Muße dazu: ſo kann ſie auch jemanden andern, gegen eine billige, von der Abhandlungs=Inſtanz zu bemeſſende und aus der Verlaſſenſchafts=Maſſe zu leiſtende Be-

Sterbefälle=Anzeigung. — Der Dechant hat allemal anzuzeigen, wenn ein geſtifteter beneficiatus simplex mit Tode abgeht, Hofdec. v. 2. Juni 1784. — Iſt von dem Tode eines Pfarrers oder Beneficiaten bei jenen Pfarrern, — wobei öffentliche Fonde als Patrone einzutreten haben, — von den Magiſtraten oder Herrſchaften dem Kreisamte die Anzeige zu machen. Juſtizhofdec. v. 25. April 1817, lit. a.

Laut Wiener=C. Curr. v. 26. Sept. 1815, Nr. 10, mit Beziehung auf das n. ö. Rggsd. v. 17. Auguſt 1815, Z. 25693— hat der Dechant jeden Todesfall eines Geiſtlichen mit Beiſetzung des Alters und Charakters des Verſtorbenen, und bei penſionirten Prieſtern mit Anführung der Penſion, wie viel, und aus welchem Fonde ſelbe bezogen worden, ungeſäumt an das Conſiſtorium anzuzeigen.

Begräbniß der Geiſtlichen. — Auf dem Lande begräbt der Dechant die Seelſorger, oder in deſſen Abgang der älteſte Pfarrgeiſtliche. Hofdec. v. 1. Mai 1758.

Gaſtereikoſten. — In Folge böhm. Gbvdg. v. 2. Juni 1809, Z. 15502, ſind in Inteſtat=Verlaſſenſchaftsfällen die mit Beerdigung eines Geiſtlichen verknüpften Koſten der Gaſterei aus dem Kirchenvermögen nicht eher aufzurechnen, als ſie von dem Landrechte als der Abhandlungsbehörde für liquid erkannt ſind; zu welchem Ende ihre Liquidation zugleich mit der Beſtätigung des Vicärs vorgelegt werden muß.

Decanats=Currende. — Der Dechant hat die biſchöflichen Verordnungen ſowohl, als die landesfürſtlichen [49]) (in publico ecclesiasticis), die an den Clerus ergehen, den Capitularen kund zu machen, und über die Befolgung derſelben zu wachen. Sie werden mit einer ſogenannten Decanats=Currende begleitet, in wel=

---

zahlung aufgetragen werden. Hofpolizei=Miniſterial=Schreiben v. 20. Febr., böhm. Gbpräſlvdg. v. 30. März, Juſtiz=Hofdec. v. 18. April 1804. Juſt. G. S. Nr. 664.

[49]) Die von der Landesſtelle an den Clerus ergehenden Aufträge ſind demſelben bloß durch kreisämtliche Befehle — ohne dabei irgend einer Ortsobrigkeit ſich zu gebrauchen, — bekannt zu machen; und zwar die beſonderen an den Seelſorger ſelbſt, den ſie betreffen; die allgemeinen aber, oder wenn es um eine Correction zu thun iſt, die der Dechant zu wiſſen nöthig hat, durch den Dechant in jedem Falle zu intimiren. N. ö. Rggsvdg. v. 19. Mai 1804.

cher jeder Geiſtliche zum Beweiſe der richtig geſchehenen Vorſtellung ſich zu unterſchreiben, und den Tag der Zuſtellung beizuſetzen hat. Die Decanats-Currende wird in dem Tone eines Amtsbrieſes (nicht eines Decretes) mit der Aufſchrift: „Hochwürdige Herrn Capitularen“ abgefaßt. Man zeigt darin mit wenigen Worten den Hauptinhalt der mitgetheilten Verordnung an, und ſetzt jene Bemerkung bei, die man etwa nöthig findet, um entweder die Capitularen zur genauen Befolgung zu ermuntern, oder die Art und Weiſe der gleichförmigen Befolgung näher zu beſtimmen.

Decanats-Geſtions-Protokoll. — So wie nämlich der S. D. Aufſeher über S. D. Geſchäfte, ſo ſoll auch der Dechant über Pfarr-Geſchäfte ſeines ganzen Bezirks ein Geſtions-Protokoll führen.

Decanats-Regiſtratur. — Alle Decanats-Acten ſollen darin gut geordnet und aufbewahrt werden.

Iſt der Dechant zugleich S. D. Aufſeher, ſo kann ſeine Regiſtratur aus zwei Fächern, aus dem geiſtlichen und Schulfache beſtehen.

Das geiſtliche Fach kann wieder zwei Haupt-Abtheilungen haben: allgemeine und Particular-Gegenſtände. Zu den allgemeinen, das ganze Decanat betreffenden, Gegenſtänden gehören, die Verordnungen, Decanats-Currenden, Pfarr-Viſitations-Protokolle, die vom ganzen Decanate abzugebenden Berichte, und abzuführenden Abgaben, und dergleichen. Die Particular-Gegenſtände werden nach den Pfarren, Beneſizien und Kirchen abgetheilt.

Jedes Fach beſteht dann aus Fascikeln.

Der Dechant iſt der unmittelbar höhere Aufſeher über die Schulen ſeines Diſtrictes. Pol. Verf. §§. 2, 3, 133, 430 u. 431.

Unter eingeſchulten Ortſchaften verſteht man alle jene Oerter, die zu einer Schule ordentlich beſchrieben und zugetheilt werden, — oder die eine eigene Schule haben. Zur Zahl der eingeſchulten Oerter gehören alſo nicht bloß diejenigen, die eine eigene Schule haben, — ſondern auch jene Ortſchaften, deren Kinder eine benachbarte Schule beſuchen, und dahin zu kommen verpflichtet ſind. Folglich iſt bei der Rubrik: „Eingeſchulte Oerter“ auch der Ort mitzuzählen, wo ſich die Schule befindet.

Nicht eingeſchulte Ortſchaften werden alſo nur jene Dörfer oder Höfe ſeyn, die von einer Schule zu weit entfernt ſind, als daß ſie verhalten werden könnten, ihre Kinder zu einer Schule zu

ſchicken; wie dieß in Gebirgsgegenden der Fall ſeyn kann, für deren Unterricht bisher durch excurrirende Gehülfen, oder durch geprüfte Privatlehrer geſorgt werden mußte. Folglich ſind bei der Rubrik: „Nicht eingeſchulte Oerter“ alle diejenigen Oerter, Oertchen und einſchichtige Häuſer mitzuzählen, deren ſchulfähige Kinder wegen der zu großen Entfernung keiner beſtehenden Schule zugewieſen worden ſind. So gering auch die Anzahl von dergleichen Wohnplätzen in der Wiener-Diözeſe ſeyn mag, ſo iſt doch ihre Zahl in dem ſummariſchen Ausweiſe anzuſetzen. — Man leſe dazu die §§. 341 und 342 der pol. Verf.

Unter der Rubrik: „Die Schule nicht beſuchende Kinder“ werden ſowohl diejenigen verſtanden, welche ſie aus Nachläſſigkeit nicht beſucht haben, als diejenigen, welche ſie wegen ihrer Entfernung von dem Schulorte oder anderer Hinderniſſe wegen nicht beſuchen konnten.

1) Regulativ für den Schul-Diſtricts-Aufſeher in Hinſicht der Straffälligkeit bei dem Nichtbeſuche des Wiederholungs-Unterrichtes. — In Folge d. n. ö. Reggsvdg. v. 3. Juli 1821, Z. 30041, wird erinnert, daß zur Strafzurechnung nicht eine ſolche Unterlaſſung gefodert werden dürfte, daß der Schulpflichtige während eines ganzen halben Jahres den Wiederholungs-Unterricht durchaus nicht beſuchte.

Der Vernachläßigung im geſetzlichen Sinne macht ſich auch, mit Rückſicht auf die gemeine Beobachtung, derjenige ſchuldig, welcher zu wiederholten Malen, 3—4 Mal, abſichtlich, ohne irgend einen hinreichenden Entſchuldigungsgrund angeben zu können, binnen einem halben Jahre aus der Schule wegblieb. In einem ſolchen Falle wird die im Geſetze ausgeſprochene Strafe verwirkt, und es könnte nur, — in ſo fern ſolche als Maximum zu betrachten iſt, — nach Umſtänden eine Mäßigung Platz greifen.

In dieſer Art iſt zu verfahren, ohne daß dieſes jedoch den verpflichteten Theilen bekannt zu machen iſt.

2) Zur Beföderung des Wiederholungs-Unterrichtes wird die Abſtellung zweier Mißbräuche eingeſchärft. — Dem Gedeihen des Wiederholungs-Unterrichtes iſt es ſehr hinderlich, daß a) an Filialorten, wo Kapellen ſind, die nachmittägigen Verſammlungen in den Ortskapellen zu derſelben Stunde Statt finden, in welcher der nachmittägige Gottesdienſt mit Einſchluß des Wiederholungs- und Chriſtenlehr-Unterrichts im Pfarrorte abgehalten wird, —

und daß b) während derſelben Zeit des nachmittägigen Gottesdienſtes an der Pfarrkirche ſehr oft in den Filialorten auch Gemeinde-Verſammlungen bei dem Richter vorgenommen werden.

Das Erſtere iſt mit Vdg. v. 18. und 28. Aug. 1786, das Letztere mit Vdg. v. 16. Dez. 1771 verboten worden.

Der Schul-Diſtricts-Aufſeher hat daher auf die Abſtellung der zu obgedachten Zwecken geſetzwidrig gewählten Zeit in den Filialen zu dringen, — und nöthigen Falls mit dem Ortsbeamten hierüber Rückſprache zu pflegen. Wiener-Conſ. Curr. v. 10. März 1830, Nr. 3.

3) Der Fortgang des Wiederholungs-Unterrichtes iſt in der „ſummariſchen Ueberſicht über den Zuſtand dee Volksſchulen“ auszuweiſen. N. ö. Reggsd. v. 2. Dec. 1816, Z. 45580.

4) Ueber die Remunerirung der ſich beim Wiederholungs-Unterrichte auszeichnenden Lehrer. — Von den Schul-Diſtricts-Aufſehern iſt über diejenigen Lehrer, welche ſich vorzüglich und mit hervorragendem Eifer für die Beföderung des Wiederholungs-Unterrichtes verwenden, ein beſonderer Bericht zu erſtatten, und darin, womit ſie zu belohnen wären, vorzuſchlagen. N. ö. Reggsd. v. 2. Dez. 1816, Z. 45580.

Nämlich um den Eifer der Lehrer zu beleben und ſie bei dieſer neuen Arbeit muthig zu erhalten, haben Se. Majeſtät durch eine nachträgliche allerh. Entſchl. v. 2. Jan. 1821, St. H. C. D. v. 9. Febr. 1821, Z. 868, n. ö. Reggsint. v. 20. Febr. 1821, Z. 7869, als allgemeine Norm feſtzuſetzen gnädigſt geruhet, daß Schullehrer, — welche ſich überhaupt durch Geſchicklichkeit und Moralität auszeichnen, und zugleich durch eine anhaltende, wenigſtens fünfjährige und vollkommen entſprechende Ertheilung des Wiederholungs-Unterrichtes hervorthun, — je nachdem es ihre perſönlichen Verhältniſſe räthlicher machen, entweder durch zeitliche Remuneration von 25—30 fl. oder durch eine ehrende Auszeichnung, als z. B. durch Ernennung zum Muſterlehrer zu belohnen; — jene Lehrer aber mit fixen Zulagen von 25—30 fl. zu betheilen ſeyn, die ſchon als Muſterlehrer ausgezeichnet ſind, und ſich wenigſtens durch einen Zeitraum von zehn Jahren bei dem Wiederholungs-Unterrichte mit hervorragendem Erfolge verwendet haben.

Der Gleichförmigkeit wegen hat ſich der Schul-Diſtricts-Aufſeher, laut der Wiener-Conſ. C. v. 26. Juni 1824, Nr. 6, eines beſonders vorgeſchriebenen Formulares einer Tabelle zu bedienen,

nach welchem er mit Ausfüllung aller Rubriken ſeinen Antrag zu zu erſtatten hat. Zufolge St. H. C. Decretes v. 14., Reggsint. v. 30. Aug. 1824, Z. 41236, ſind die Remunerationen in Conventions-Münze anzutragen. Der Schul-Diſtricts-Aufſeher hat daher in der vorgeſchriebenen Tabelle in der Rubrik: »Remuneration« beizuſetzen, in Conventions-Münze.

Um jedoch dem ohnehin geſchwächten Schul-Fonde die möglichſte Schonung zu gewähren, hat der Schul-Diſtricts-Aufſeher nur für die ganz beſonders ausgezeichneten und dabei dürftigeren Schullehrer auf Geld-Remuneration anzutragen; — für die beſſer dotirten Lehrer aber Ehren-Belohnungen und andere Auszeichnungen in Vorſchlag zu bringen.

In Folge St. H. C. Dez. v. 4. Sept., n. d. Reggsint. v. 28. Oct. 1824, Z. 50474, iſt in der erwähnten Muſter-Tabelle, der Abtheilung: „Wird vorgeſchlagen“ zu den beiden Unterabtheilungen „für eine zeitliche und fixe Remuneration“ — noch eine dritte Unterabtheilung unter der Aufſchrift: „Zu einer ehrenvollen Auszeichnung“ beizufügen.

In Zukunft iſt von jedem Decanate nur ein Schullehrer zur Erlangung der Geld-Remuneration pr. 10 fl. C. M. für den WiederholungsUnterricht in Vorſchlag bringen. — Mit St. H. C. Decr. v. 22. Juli, Reggsint. v. 3. Aug. 1826, Z. 38177, wurde für künftige Anträge dieſer Art zur Richtſchnur vorgeſchrieben, daß:

1) Derlei Remunerationen zwar in C. M. zu beſtimmen ſeyen.

2) Daß aber aus den Würdigen nur die Würdigſten ausgewählt werden ſollen, und

3) Daß für beide Diöceſen, Wien und St. Pölten, derlei Remunerationen jährlich die Summe von fünfhundert Gulden C. M. keineswegs überſchreiten ſollen.

Da die Remuneration mit 10 fl. C. M. für einen Schullehrer in jedem Decanate der f. erzb. Wiener Diöceſe ſchon 240 fl. C. M. beträgt, ſo folgt daraus, daß in Zukunft für jedes Decanat nur ein Schullehrer zur Erlangung der Remunerations-Gelder vorgeſchlagen werden könne.

Der Schul-Diſtricts-Aufſeher hat den, ſeinen Bezirk treffenden Betrag in der erzb. Conſiſtorial-Kanzlei zu erheben, denſelben dem Schullehrer gegen deſſen geſtempelte (pr. 3 kr.) von dem Dechante contraſignirte Quittung einzuhändigen, und dieſe Quittung dem Conſiſtorium vorzulegen.

Hierüber geben die §§. 399—429 der pol. Verf. die nöthige Auskunft.

Laut der Wiener Conſ. Curr. v. 26. Juni 1824, Nr. 6.

1) Der Schul-Diſtricts-Aufſeher hat ſich der vorgeſchriebenen gedruckten Tabelle zu bedienen, und es kann nicht zugegeben werden, daß er ſich eine eigene Tabelle linire; theils der Gleichförmigkeit wegen, theils indem unausweichlich die weitere Unbequemlichkeit entſtünde, daß ein ungleiches und zwar noch größeres Format zum Vorſchein käme.

2) In der erſten Rubrik der Viſitations-Tabelle ſind, mit Beibehaltung der alphabetiſchen (nicht in chronologiſcher Ordnung nach der Zeitfolge der Viſitations-Tage) Ordnung der Pfarren, die Filial- (oder Gemeinde-) Schulen, die Winter- und Fabriks-Schulen gleich an die Pfarrſchule anzuſchließen.

3) Da die einzelnen Rubriken für die Proteſtanten, nicht unirte Griechen und Juden in den Abtheilungen der ſchulpflichtigen und ſchulbeſuchenden Jugend ſehr ſchmal ſind, und für vier oder fünf Ziffern, wenn dieſe nicht klein geſchrieben werden, kaum hinreichen, ſo hat der Schul-Diſtrikts-Aufſeher [50]) ſolche aus 4 und 5 Ziffern beſtehende Zahlen entweder nach der Länge zu ſchreiben, oder, wenn er dieſelben in die Breite wagerecht ſchreibt, die benachbarten Zahlen in eine höhere oder tiefere Linie zu ſetzen, damit die Ziffern nicht in einander fließen.

4) Es iſt genau Acht zu geben, daß die nicht katholiſchen Schüler nicht etwa doppelt, einmal für ſich, und das zweite Mal vermiſcht mit den katholiſchen Schülern, in den dießfallſigen einzelnen Rubriken aufgeführt werden; ſondern es iſt zuerſt die Zahl der katholiſchen Knaben und jene der Mädchen anzuſetzen, und beide Zahlen ſind dann zuſammenzuzählen und zuſammen aufzuführen. — Dasſelbe findet bei den Abtheilungen der Proteſtanten, der nicht unirten Griechen und der Juden Statt. —

---

[50]) Der Schul-Diſtricts-Aufſeher hat dafür zu ſorgen, daß auch in dem September-Ausweiſe des Ortsſeelſorgers die Proteſtanten, nicht unirten Griechen und Juden in eigenen Rubriken aufgeführt werden. — Wenn der Schul-Diſtricts-Aufſeher in den einzelnen Schulbeſchreibungs-Extracten oder September-Ausweiſen (von den ihm untergeordneten Pfarren) Differenzen oder Rechnungsfehler bemerkt, ſo ſind dieſelben ſogleich auf dem kürzeſten Wege zu berichtigen und auszugleichen.

Dieſe viermaligen Zuſammenzählungen ſind dann in ein gemeinſchaftliches Zuſammen einzubegreifen, und ſowohl bei der Abtheilung der ſchulpflichtigen als auch der ſchulbeſuchenden Kinder in der eigens für dieſe Geſammt-Summe beſtimmten Rubrik „Zuſammen“ nach den entfallenden Zahlen anzuſetzen.

5) Bei den Wiederholungs- [51]) Schülern ſind die nicht katholiſchen mit derſelben Vorſicht, welche vorerſt rückſichtlich der Wochenſchüler empfohlen wurde, gleichfalls in den beſtimmten Abtheilungen in einzelnen Rubriken und dann erſt in einer Geſammt-Summe mit den Katholiſchen aufzuführen.

6) Was die Rubrik „Vor- und Zunahme des Schullehrers“ des Einlagbogens zur Tabelle betrifft, ſo wäre Folgendes zu erinnern:

Wo an einer Schule ein Muſterlehrer iſt, da iſt in der Viſitations-Tabelle in der Rubrik: „Namen des Lehrers“ unter den Tauf- und Zunamen des Lehrers zu ſetzen: Muſterlehrer.

Eben ſo iſt bei jenen Lehrern, welche das hohe Beſtätigungs-Decret erhalten haben, zu ſetzen: „Hat das Beſtätigungs-Decret.“ — Iſt er zugleich Muſterlehrer, ſo ſind beide Prädicate aufzuführen.

Hat ein Lehrer die goldene Civil-Ehren-Medaille, ſo iſt auch dieſer Umſtand in der Rubrik „des Namens“ anzumerken.

7) Ferner ſind in Zukunft alle [52]) Rubriken, — auch jene auf der letzten Seite der Viſitations-Tabelle, die zwar nicht alle Jahre wechſeln, aber doch auch nicht unbeweglich ſind, — auszufüllen; nur daß bei den „Schuleinkünften“ kein Special-Verzeich-

---

[51]) In Folge des St. H. C. D. v. 31. Jan. 1817, an ſämmtliche Länderſtellen, mit Ausnahme von Galizien, hat der Schul-Diſtricts-Aufſeher in der Viſitations-Tabelle, in Betreff des Wiederholungs-Unterrichtes, unter die Rubriken, die er für die Schulpflichtigen auszufüllen hat, einen Strich zu ziehen, — unter die Rubrik: „Ort der Schule,“ das Wort: Wiederholungs-Unterricht zu ſchreiben, und dann unter dem Striche alles dasjenige in die Rubriken einzutragen, was man von dieſem (Wiederholungs-) Unterrichte zu wiſſen wünſcht.

[52]) Laut Wiener-Conſ. Curr. v. 30. Mai 1807, Nr. 6 erhält die Rubrik: „Wem die Unterhaltung des Schulgebäudes obliege“ überall die Antwort: nach den Directiv-Regeln; wenn nicht etwa eine Ausnahme Statt findet. — In der Rubrik: „Schulpatron“ ſind diejenigen aufzuführen, welche des Präſentations-Recht zur Schule beſitzen.

niß aufzuführen, ſondern nur die faſſionsmäßige Total=Summe anzugeben iſt.

8) Der Schul=Diſtricts=Aufſeher hat die Viſitations=Tabelle dem Conſiſtorium und dem Kreisamte unter Einem in gleichförmigen Abſchriften zu übergeben.

Der Schul=Diſtricts=Aufſeher hat über vorgedachte Viſitations=Tabelle einen Hauptbericht zu erſtatten. In Anſehung dieſes mitfolgenden Hauptberichtes über den Zuſtand der Schulen wurden von der Studien=Hof=Commiſſion mit Decret v. 24. April 1824, Z. 2653, Reggsd. v. 17. Mai 1824, Z. 23556, Wiener=Conſ. Curr. v. 26. Juni 1824, Nr. 6, dann mit Decret v. 27. Aug. 1827, Reggsint. v. 24. Nov. 1827, Z. 60967, Wiener=Conſ. Curr. v. 10 April 1828, Nr. 4, — folgende Punkte feſtgeſetzt:

1) Der Schul=Diſtricts=Aufſeher hat nur jene Beilagen dem Hauptberichte anzuſchließen, welche weſentlich als Belege dazu gehören; nicht aber jene, aus welchen die Ausweiſe ſelbſt verfaßt worden ſind.

Die einzelnen Schul=Viſitations=Protokolle (nämlich über die Viſitation einer jeden Schule führt er ein beſonderes ordentliches Protokoll) ſind daher dem Hauptberichte nicht beizulegen; — eben ſo wenig die jährlichen Schulberichte der einzelnen Pfarrer oder die ſogenannten September=Ausweiſe (Schulbeſchreibungs=Extracte).

2) In dem Hauptberichte ſind alle Bemerkungen aufzuführen, die ſich bei den vorgeſchriebenen Rubriken desſelben als wichtig darſtellen; nämlich:

1) bei dem Stande des Lehrperſonals;

2) bei der Zahl der Schulen und Schüler;

3) hinſichtlich des Zuſtandes des Unterrichtes und der Urſachen des Fortſchreitens oder Rückganges desſelben;

4) hinſichtlich der verdienſtlichen Handlungen und Schriften des Lehrperſonals, — und der beſonderen Beförderer des Schulweſens;

5) hinſichtlich der Belohnungen und Ahndungen bei dem Lehrperſonale;

6) hinſichtlich der neuen Verordnungen [53]) (wichtigeren), und

[53]) Bei der Aufzählung der während des Schuljahres erlaſſenen neuen und wichtigeren Verordnungen iſt zugleich auf den beobachteten Erfolg Rückſicht zu nehmen.

7) hinſichtlich deſſen, was noch zu leiſten wäre, um den Unterricht allgemeiner und gemeinnützige zu machen.

Zugleich ſind die Urſachen bei jeder einzelnen Rubrik anzugeben: warum ſich die Zahl des laufenden Jahres gegen die Zahl des vorigen Jahres erhöhet oder vermindert habe, — und die Angaben des Hauptausweiſes, die dem vorigen Jahre abweichen, aufzuklären.

3) Laut St. H. E. Dec. vom 31. Januar 1824, Reggsint. v. 29. Horn. 1824, Z. 9127, hat der Schul-Diſtricts-Aufſeher in dem Hauptberichte ſelbſt die Vorſchläge und Anträge zur Verbeſſerung des Zuſtandes der Volksſchulen, zur Abſtellung der wahrgenommenen Gebrechen und zur Vervollkommnung einzelner Einrichtungen nur kurz anzudeuten und ſich auf die abgeſonderte Eingabe derſelben zu beziehen. (Vergl. nachſ. §. n. 5).

4) Der Schul-Diſtricts-Aufſeher hat ſeinen Hauptbericht längſtens bis Ende Novembers an das Conſiſtorium zu erſtatten. Pol. Verf. §. 443. — Allein, da das Wiener-Conſiſtorium den General-Bericht über die ganze Diöces bis Ende November jeden Jahres der Landesſtelle vorlegen ſoll: ſo muß es darauf dringen, daß jeder Schul-Diſtricts-Aufſeher ſeinen Hauptbericht längſtens bis Ende October hieher erſtatte. Allerh. Entſchl. v. 8. Dec., St. H. E. D. v. 19. Dec. 1820, n. d. Regierungs-Verordnung v. 3. Januar 1821, Z. 59227, Wiener-Conſ. Curr. v. 29. Januar 1828, und vom 26. Juni 1824, Nr. 6.

Nach dem Haupt-Berichte, — welcher die Differenzen des laufenden Schuljahres gegen das vergangene Schuljahr aufklärt, die Vor- oder Rückſchritte des Schulweſens, die Verdienſte oder die Vergehungen des Lehrperſonals, und die Mittel zur Verbeſſerung des Schulweſens anzeigt, — ſind von dem Schul-Diſtricts-Aufſeher noch folgende einzelne Jahresberichte, nach der Wiener-Conſ. Curr. v. 26. Juni 1624, zu erſtatten:

1) Das Verzeichniß der Wohlthäter [54]) der Schuljugend, und der Beförderer des Schulweſens.

---

[54]) Wenn gleich im vorigen §. n. 4 vorgeſchriebon wird, daß auch vorzügliche verdienſtliche Handlungen des Lehrerperſonales, und die beſonderen Beföderer des Schulweſens oder Wohlthäter der Schuljugend in dem Hauptberichte ſelbſt ſowohl über den Elementar- als auch über den Wiederholungs-Unterricht angeführt werden, ſo iſt

2) Das Verzeichniß der Viſitations-Tage.

Die Viſitations-Gebühren werden nur für jede Curatie, nicht aber für alle in dem Bezirk der Curatie befindlichen Schulen, alſo nicht für die Filial- oder Gemeinde-Sulen entrichtet. Da das Verzeichniß der Viſitations-Tage zugleich zur Bemeſſung der Viſitations-Gebühren dienet: ſo ſind zuerſt jene Pfarr-Schulen aufzuführen, für welche die Viſitations-Gebühren angeſprochen werden können, und nach der Zahl derſelben iſt die Total-Summe der Viſitations-Gebühren anzuſchreiben. — Erſt nach dieſem Verzeichniſſe ſind auch die Filial- oder Gemeinde-Schulen (wohin auch die Winter-Schulen gehören) mit Angabe des Viſitations-Tages im Anhange aufzuführen. Die Curatie-Schulen ſind nicht in chronologiſcher Ordnung nach der Zeitfolge der Viſitations-Tage, ſondern in alphabetiſcher Ordnung anzuſetzen. — Curatie-Schulen ſind nur an ſolchen Orten, an denen ſich ein ſelbſtſtändiger Seelſorger mit pfarrlicher Jurisdiction, — alſo ein Pfarrer, Local-Caplan, oder Vicarius expositus, — aber nicht auch da, wo ſich nur ein Aushülfsprieſter befindet.

3) Der Hauptbericht über den Zuſtand des Wiederholungs-Unterrichtes.

4) Das Verzeichniß jener Lehrer, welche ſich der fixen oder zeitlichen Remuneration, oder einer ehrenvollen Auszeichnung für den Wiederholungs-Unterricht würdig gezeigt haben. (Vergleiche obigen §. 3).

Alle dieſe vier Berichte ſind von einander abgeſondert [55], und einzeln mit der angemeſſenen Aufſchrift zu erſtatten.

5) Laut St. H. C. Dec. vom 31. Januar 1824, Reggsint. v. 29. Horn. 1824, Z. 9128, hat der Schul-Diſtricts-Aufſeher im abgeſonderten ſpeciellen Berichte ſeine Verbeſſerungs-Vorſchläge und Anträge (beſonders wenn dieſe die einzelne Anſtalt betreffen) zu erſtatten, ausführlich zu entwickeln, und mit ſachdienlichen Be-

---

hierüber doch auch ein Particular-Bericht zu erſtatten, in welchem der Schul-Diſtricts-Auſſeher ſich darüber ausführlicher auslaſſen könnte.

[55]) Hingegen ein eigenes Verzeichniß der ausgezeichneten Katecheten oder der würdigſten Schullehrer, und eben ſo auch ein ſelbſtſtändiger Bericht über den Bauſtand der Schulgebäude wird nicht erfodert; ſondern dieſe gedachten Objecte ſind in dem Hauptberichte zuſammenzuſtellen.

weiſen und vollſtändigen Gründen gehörig zu unterſtützen. (Vergl. vorigen §. n. 3).

6) Laut Wiener=Conſ. Curr. v. 14. Dec. 1(29, Nr. 14, hat der Schul=Diſtricts=Aufſeher bei der Viſitation der Schule ſich von der Uebereinſtimmung der ihm von dem Orts=Seelſorger überreichten Schul=Verſäumniſſe und Straf=Verzeichniſſe mit den Fleiß=Verzeichniſſen ſelbſt zu überzeugen. Erſieht er aus dieſen Verzeichniſſen: daß ein herrſchaftlicher Beamter die geſetzliche Beſtrafung wegen der Schul=Verſäumniſſe unterlaſſen wird, ſo hat er ſelbſt ſich ſchriftlich an die betreffende Herrſchaft zu wenden, und dieſelbe um die geſetzliche Verfügung zu erſuchen. — Bei Erſtattung des Hauptberichtes über den Zuſtand der Volksſchulen hat der Schul=Diſtricts=Aufſeher in einem abgeſonderten Berichte jene Schulen anzuführen, bei welchen dieſe Verwendung bei dem herrſchaftlichen Beamten, und mit welchem Erfolge geſchehen iſt. (Vergl. §. 12 des 11. Abſchn. im 3. Bd. vom Pf. in ſ. Amte).

7) Es iſt zwar ein folgerechtes Ergeben der Schul=Viſitation: daß der Schul=Diſtricts=Aufſeher nach derſelben für den einen oder andern Lehrer um das hohe Beſtätigungs=Decret anſucht. Allein dieß ſoll nicht im Hauptberichte geſchehen, ſondern mittelſt einer abgeſonderten Eingabe, welcher zugleich die erfoderlichen Behelfe — nämlich die ausweiſenden Urkunden über die Dienſtjahre und ausgezeichneten Dienſte und Verdienſte des empfohlenen Lehrers — beigeſchloſſen ſind. Angef. Wiener=Conſ. Curr. v. 26. Juni 1824.

Laut der Wiener=Conſ. Curr. v. 26. Juni 1824, Nr. 6.

1) Das im obigen §. 5 gleich Anfangs n. 1 und 3 Geſagte hat der Schul=Diſtricts=Aufſeher auch in Anſehung der angeordneten „Summariſchen Ueberſicht“ zu beobachten.

2) Bei der ſummariſchen Ueberſicht hat der Schul=Diſtricts=Aufſeher genau darauf zu ſehen: daß nicht etwa Sonntags=Schüler und Wochen=Schüler zuſammen gezählet werden.

3) Gang vorzügliche Sorgfalt erfodern die mit „Mehr oder Weniger bezeichneten Rubriken.

4) Schullehrer, die als Muſterlehrer angeſetzt ſind, dürfen nicht wieder in der Rubrik „ſehr gute Lehrer“ angeführt werden; denn Muſter=Lehrer gehören nicht mehr in eine andere Rubrik, ſind ausgezeichnete Lehrer und zählen für ſich.

5) Auch bei den fremden nicht eigenthümlichen, gemietheten oder unentgeldlich genoſſenen Schul=Localitäten iſt der Bauſtand

anzuſetzen; ſonſt würden die Partial-Zahlen mit der Geſammt-Zahl wieder nicht übereinſtimmen.

6) In der ſummariſchen Ueberſicht iſt das vorhergehende Jahr immer zuerſt — und unter dasſelbe erſt das laufende Jahr zu ſetzen.

7) Zufolge St. H. C. D. v. 1. Juli, n. ö. Reggsintim. v. 12. Juli 1814, und St. H. C. D. v. 5. Jan., n. ö. Reggsintim. v. 5. Febr. 1823, Z. 5205, iſt auch eine eigene Rubrik für die Präparanden zum Lehramte aufzuführen, welche darſtelle: wie viele geiſtliche Präparanden den katechetiſch-pädagogiſchen Lehrcurs, und wie viele Weltliche den Präparanden- (pädagogiſchen) Curs gehört haben. — Laut Wiener-Conſ. Curr. v. 6. April 1816, Nr. 4 iſt die Geſammtzahl der Präparanden ſowohl vom vorletzten, als letztverfloſſenen Schuljahre anzuſetzen.

S. Pfleger, der Pfarrer in ſeinem Amte.

Dem Schul-Diſtricts-Aufſeher werden ſodann, nach eingeſendetem Hauptberichte, bei der Erledigung desſelben auch die Schul-Viſitations-Gebühren bei der Conſiſtorial-Kanzlei angewieſen werden.

Da es, laut St. H. C. D. v. 1. Juni, n. ö. Reggsintim. v. 6. Juli 1824, Z. 31075, erwünſchlich ſey, die unter den Schulpflichtigen begriffene Anzahl der Blinden und Taubſtummen zu wiſſen, und da die Ausweiſung derſelben auch zur Vervollſtändigung der ſtatiſtiſchen Schulſtands-Tabelle nothwendig ſey: ſo ſey in dem Ausweiſe des Zuſtandes der Volksſchulen eine beſondere Anmerkung für die Zahl der Blinden, und eine zweite für die Zahl der Taubſtummen einzuſchalten. Es ſey jedoch nicht nöthig, die gedruckte Ueberſichts-Tabelle deßhalb abzuändern, ſondern es genüge, die Zahl der Blinden und Taubſtummen unter der Zahl der Schulpflichtigen (Schulfähigen) beſonders anzumerken.

Demzufolge hat der Schul-Diſtricts-Aufſeher in der „ſummariſchen Ueberſicht über den Zuſtand der Volksſchulen“ die Zahl jener blinden und taubſtummen Kinder, welche vermöge ihres Alters (zwiſchen 5 und 12 Jahren) ſchulpflichtig wären, in der Rubrik: „Ueberhaupt ſchulfähige Kinder“ unter die Geſammtzahl zu ſetzen, — ohne übrigens dieſe blinden und taubſtummen Kinder in die Geſammtzahl einzubegreifen.

In Folge n. ö. Reggsvdg. v. 11. Juli 1825, Z. 33682, iſt beſtimmt anzugeben: wie viel, unter dieſen blinden und taubſtum-

men Kindern, Knaben und wie viel Mädchen ſeyen. (Vergl. 3. B. S. 48, n. 4. Pf. in ſ. Amte).

Siehe „Pf. in ſ. Amte" 3. Bd. 13. Abſchn. §§. 1 u. 2.

Was die zu erſtattenden Auskünfte über die Beföderung der Bildung und Sittlichkeit der Waſenmeiſters-Kinder betrifft, ſo laudet die Vdg. der n. ö. Regg. v. 3. Sept. 1818, (mit Hinweiſung auf die n. ö. Reggsvdg. v. 13. Auguſt 1816 und auf das Hofdec. vom 27. Febr. 1818 an ſämmtl. Länderſt.), ſo:

„Zur Beföderung der Bildung und Sittlichkeit der Waſen„meiſters-Leute, und insbeſondere zur Beföderung des Schulbeſu„ches ihrer Kinder, iſt die Vorlegung periodiſcher Ausweiſe über „den Zuſtand dieſer Kinder und ihrer Unterrichts-Fortſchritte in „Antrag gebracht worden."

„Da man dieſen Vorſchlag zweckmäßig findet, wird den Kreis„ämtern aufgetragen: dießfalls die nöthigen Daten durch die Do„minien und Schul-Diſtricts-Aufſeher einzuholen, ſich überhaupt „über dieſen Gegenſtand in fortwährender Evidenz zu erhalten — „und am Schluſſe eines jeden Solar-Jahres, — unter Vorlegung „einer tabellariſchen Ueberſicht über die Bildungs-Fortſchritte die„ſer Kinder, über ihren Beſuch des öffentlichen Religions- und „und Schulunterrichtes und über die allfällſigen Hinderniſſe, — „der Regierung einen ausführlichen Bericht zu erſtatten; wobei es „dem Kreisamte unbenommen bleibt, ſo weit ſeine Amtsgewalt „reicht, was es für zweckmäßig erachtet, ſogleich vorzukehren, und „das Verfügte anzuzeigen."

In Folge allerh. Entſchl. v. 8. Januar, St. H. C. Decrets v. 13. Jan., n. ö. Rggsint. v. 1. Febr. 1826, Z. 4786, (Pol. Schulverf. §. 469) werden über den Unterricht israelitiſcher Privatlehrer folgende Grundſätze aufgeſtellt:

1) Israelitiſchen Privatlehrern, wenn ſie ſich mit dem erfoderlichen Lehrfähigkeits-Zeugniſſe und über eine untadelhafte Moralität ausweiſen, wird geſtattet: israelitiſche Kinder in allen Lehrgegenſtänden, aus welchen ſie ſelbſt geprüft ſind, privat und nur einzeln in den Wohnungen der Aeltern nach den allgemein beſtehenden Vorſchriften zu unterrichten.

2) Es wird aber israelitiſchen Privatlehrern nicht geſtattet: chriſtliche Kinder weder in den lebenden Sprachen noch in den gewöhnlichen Elementar-Gegenſtänden zu unterrichten.

3) Sollte aus Local- und beſondern Rückſichten es für zweckmäßig erachtet werden: den Privatunterricht der israelitiſchen Privatlehrer noch mehr zu beſchränken, um etwa die dort und da beſtehende öffentliche israelitiſche Schule dadurch noch mehr zu heben und zu befördern, ſo wird dieſe Verfügung dem Ermeſſen der Landesſtelle überlaſſen. (Vergl. Pfleger 3. Bd. S. 48. n. 3. Pfarrer in ſeinem Amte).

a) Ueber die Anſtellung eines Trivial-Schullehrers auf Präſentation von Privaten (in welchem Falle das Decret vom Conſiſtorio ertheilt wird) — leſe man die §§. 144—148 der Pol. Verf.

Ueber die Anſtellung eines Trivial-Schullehrers auf eine Schule, welche die Landesſtelle zu verleihen hat, — oder welche die k. k. Staatsgüter-Adminiſtration präſentirt, — leſe §. 149 der Pol. Verfaſſung.

Ueber die Frage: welchen Einfluß die dermaligen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltungen bei Beſetzung der Schullehrerdienſte auf Staats- und Fonds-Gütern zu nehmen haben? hat die k. k. St. H. Commiſſion laut Verordnung v. 28. October 1831, Z. 37499, im Einvernehmen mit der k. k. allg. Hofkammer beſchloſſen:

„Da die pol. deutſche Schul-Verfaſſung dießfalls Maß und „Ziel gibt: ſo iſt auf den Fonds-Herrſchaften das frühere Verfah„ren zu beobachten; — in Abſicht auf die Cammeral-Herrſchaften „aber ſind von den Cammeral-Gefällen-Verwaltungen jene Beſtim„mungen zu befolgen, welche die politiſche Schul-Verfaſſung in „§§. 143 und 149 in dieſer Beziehung den Dominien vorſchreibt.“

Die Anſtellung eines neuen Lehrers iſt vom Schul-Diſtricts-Aufſeher dem Kreisamte anzuzeigen. Pol. Verf. §. 150.

Den eidlichen Revers des Schullehrers betreffend. — Der neu angeſtellte Schullehrer hat den in der Poln. Verf. §. 166 vorgeſchriebenen eidlichen Revers anfangend: „Ich Endesgefertig„ter u. ſ. w. und ſchließend: unterſchrieben:“ (jedoch nur Einmal) auszuſtellen.

Es iſt aber geſchehen: daß gedachter Revers entweder nur dem Sinne nach, oder zwar nach dem Wortlaute, jedoch abgekürzt ausgeſtellt wurde. Jede Abweichung von dem vorgeſchriebenen Formulare und jede Abürzung desſelben iſt unerlaubt. Der Schul-Diſtricts-Aufſeher hat daher, laut Wiener-Conſ. Curr. v. 24. Juni 1826, Nr. 8, keinen andern Revers anzunehmen, als welcher dem Formulare wörtlich getreu und vollſtändig iſt.

Lehrer bei landesfürſtlichen Anſtalten ſind durch drei Jahre, vom Tage ihrer Anſtellung an, nicht als ſtabil zu betrachten. — Zu Folge allerh. Entſchl. v. 9. Sept., St. H. C. D. v. 18. Sept. 1826, Circul. d. k. k. n. ö. Landesregg. v. 3. Febr. 1827, ſollen ſie zwar den vollen Genuß an Geld und andern Emolumenten erhalten, der den ihnen anvertrauten Lehrämtern anklebt, müſſen ſich jedoch innerhalb der erwähnten Periode gefallen laſſen: wenn ſie in der Ausübung ihres Amtes und in ihrem übrigen Benehmen den in ſie geſetzten Erwartungen, oder überhaupt, nicht entſprechen ſollten, ohne weiters vom Amte entfernt zu werden, ohne dafür eine Abfertigung oder Penſion zu erhalten. Wenn dieſelben hingegen durch dieſe 3 Jahre ſolche Beweiſe ihrer Brauchbarkeit und ihres guten Benehmens in jener Hinſicht an den Tag legen, daß ihre Anſtellung mit voller Beruhigung als definitiv erklärt werden kann, dann ſeyen dieſelben als ſtabil zu erklären, — und es ſeyen ihnen auch die drei im proviſoriſchen Zuſtande zugebrachten Dienſtjahre eben ſo anzurechnen, als wenn ſie dieſelben in der effectiven Dienſtleiſtung zugebracht hätten (Vergl. nachf. §. 15. Lit. I.)

b) Regierungs-Beſtätigungs-Decret eines Schullehrers wie es anzuſuchen ſey? — Darüber leſe man den §. 152 der Pol. Verfaſſung.

Laut Wiener-Conſ. Curr. v. 17. December 1830, Nr. 13, hat das Einſchreiten von Seite des Schul-Diſtricts-Aufſehers um das Beſtätigungs-Decret für den Schullehrer vorſchriftmäßig bei dem Conſiſtorium zu geſchehen.

Selbes kann abgenommen werden. §. 278 der Pol. Verf.

Lehrer mit Beſtätigungs-Decret ſetzt die Landesſtelle [56]) ab. Pol. Verf. §. 274.

---

[56]) Schullehrer, die zugleich Meßner ſind, ſtehen als Meßner unter der Geiſtlichkeit. Das Schulweſen aber iſt ein Politikum. — Das Hofdecret v. 13. Oct. 1770 lautet ſo: „Ihre k. k. apoſt. Majeſtät hätten über einen erſtatteten gehorſamſten Vortrag — die im J. 1767 „geſchöpfte allerhöchſte Reſolution: vermöge welcher die Meßner und „Schulmeiſter in Dienſt- und andern Verrichtungen von der Geiſtlichkeit ihre Abhängigkeit haben ſollen, — allergnädigſt dahin zu „erläutern geruhet: Daß die Meßner und Schulmeiſter, wenn ſie „in einer Perſon beſtehen, in den Kirchen- und Dienſtverrichtungen „des Erſteren, d. i. des Meßners — bloß von der Geiſtlichkeit ab-

c) In Folge des St. H. C. D. v. 20. April, n. d. Regierungsint. v. 28. Mai 1822, Z. 20996, — iſt den Anträgen des Schul-Diſtricts-Aufſehers um zeitliche Aushülfe für den Schullehrer immer ein Ausweis der faſſionsmäßigen Einkünfte anzuſchließen.

d) Laut Wiener-Conſ. Curr. v. 27. Mai 1820, Nr. 5. heißt es:

Da allerdings zu erwarten iſt, daß manche Trivial-Lehrer um Lehrerſtellen an Hauptſchulen ſich bewerben werden, um dieſer allerhöchſten Begünſtigung theilhaftig zu werden, ſo iſt es unumgänglich nothwendig: daß die erledigten Lehrerſtellen an Hauptſchulen künftig jederzeit in den Conſiſtoral-Currenden dem Lehrerperſonale der Erzdiöceſe bekannt gemacht werden.

In Folge St. H. C. D. v. 20. Januar, n. d. Rggsint. v. 29. Januar 1821, Z. 4415/458: Wiener-Conſ. Curr. v. 6. Juni 1821, Nr. 8. — wurde angeordnet: Daß die Lehrerſtellen an den Normal- und Hauptſchulen im Wege des Concurſes vergeben werden ſollen, und daher ihre Erledigung ſowohl in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung, als insbeſondere durch Conſiſtorial-Currenden in der Diöceſe bekannt gemacht werden ſoll. Die Einſchaltungen in die Wiener Zeitung ſind von Fall zu Fall bei der Landes-Regierung zu erwirken.

e) Anordnung hinſichtlich der Privat-Correpetitionen um Geld [57]).

In Folge der allerh. Entſchl. v. 5. Aug., St. H. C. D. v. 29. Aug., n. d. Rggsvdg. v. 18. Sept. 1820, Z. 42502 wird

---

„hängen, und derſelben mit Parition angewieſen werden ſollen; das „Schulweſen aber ſey und bleibe allezeit ein Politicum, folglich könne „kein ſolcher, der zugleich Meßner und Schulmeiſter iſt, von der „Geiſtlichkeit allein aufgenommen und abgedankt werden; — dahingegen, wenn der Meßner von jenem des Schulmeiſters abgeſondert „ſey, hänge jener (Meßner) allein von der geiſtlichen Obrigkeit, wie „dieſer (Lehrer) von der weltlichen ab.“ (Leſe „Pfarrer in ſeinem „Amte 4. B. S. 253.)

[57]) Das, laut St. H. C. D. vom 21. Oct. 1819 an ſämmtliche Länderſtellen des höchſten Cabinetsſchreibens v. 30. Sept. 1819 herabgelangte, Verbot, Privat-Correpetitionen den Schülern um Geld zu geben, verbinde nur die öffentlichen Lehrer und Profeſſoren für höhere Facultäten, keineswegs aber die Gymnaſial-, Normal und Trivial-Lehrer.

zur unabweichlichen Richtſchnur verordnet: daß den Lehrern der Haupt- und Trivial-Schulen, ſo lange ſie ihr öffentliches Lehramt pflichtmäßig verwalten, unter folgenden Bedingungen Privat-Wiederholungen für Geld fortan geſtattet werden:

1) Jeder Lehrer einer Hauptſchule hat ſeinem Director, und dieſer, ſo wie jeder Lehrer einer Trivial-Schule ſeinem Schul-Diſtricts-Aufſeher, gleich beim Anfange des Schuljahres diejenigen Schüler namhaft zu machen, mit welchen er Wiederholungen zu machen gedenkt.

2) Die Anzahl der Schüler bei dieſen Correpetitions-Stunden darf nicht zu groß ſeyn, und

3) der Lehrer darf dieſe Erlaubniß auf keine Weiſe mißbrauchen.

Erwerbſteuer-Freiheit genießen die Schullehrer. — Laut §. 207 der pol. Verf. heißt es: In der Eigenſchaft als Schullehrer ſind ſie von der Erwerbſteuer befreit. Erwerbſt. Pat. v. J. 1812.

In Folge einer bei der Central-Finanz-Hofcommiſſion gemachten Anfrage: ob die an öffentlichen Schulen angeſtellten Schullehrer — oder ihre Gehülfen — wegen des von ihnen etwa ertheilten Privat-Unterrichtes der Erwerbſteuer zu unterziehen ſind? iſt von derſelben die Weiſung dahin erfloſſen: daß ſie zwar bei ſtrenger Anwendung des Erwerbſteuer-Patentes in dieſer Hinſicht allerdings der Entrichtung der Erwerbſteuer zu unterziehen, — jedoch aus beſonderen Rückſichten hiervon zu befreien ſind. R. ö. Rggsvdg. v. 3. März 1814.

f) über Moſt-Gebühren des Schullehrers leſe §. 199 der Pol. Verf.

In Folge St. H. C. D. v. 10. März 1817, n. ö. Rggsdec. vom 24. März 1817, Z. 12475, ſoll die Moſtſammlung alle Jahre zur Zeit der Weinleſe, in der zweiten Hälfte des Octobers, durch das Gemeindegericht eingebracht, und an den Schullehrer abgeliefert werden; — jedoch nur dann, wenn es der Schullehrer verlangt, da ihm das Recht: die Collectur ſelbſt einzuheben, was er bei unbeſtimmten freiwilligen Collecturen ſehr erwünſchlich finden kann, nicht zu benehmen iſt.

g) Umſetzung des Schulgeldes an Trivial-Schulen auf dem Lande in Conv.-Münze. — In Folge n. ö. Rggsdec. v. 18. Aug. 1825, Z. 24531, ſind dabei folgende Grundſätze zu beobachten:

1) In der Regel iſt das Schulgeld in Conv.-Münze, und

zwar in demjenigen Betrage einzuheben, in dem es in dem Jahre 1798 geleiſtet wurde.

2) Dort, wo bisher gar kein Schulgeld bezahlt wurde, — oder wo beſondere Verträge zwiſchen den Lehrern und Gemeinden hinſichtlich des Schulgeldes und deſſen Reluirung beſtehen, hat es dabei ſein Verbleiben.

3) Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß das Schnlgeld in jeder Geld-Valuta nach dem beſtimmten Betrage von den Aeltern geleiſtet werden könne.

h) Verpfändung der Schullehrergehalte und Deputate. — In dem Patente v. 25. Oct.n 1798 (Juſt. Geſ. S. 20 Nr. 436) über das Schuldenmachen der öffentlichen Beamten — heißt es:

1) „Künftig ſoll weder eine freiwillige Abtretung, noch eine „Verpfändung von Beſoldungen der öffentlichen Beamten Statt „oder Gültigkeit haben; daher denn

2) „weder ein gerichtliches Verbot auf Salarien angenommen, „noch gegen verſchuldete Beamte eine gerichtliche Einſchreitung, „oder eine Perſonal-Execution, wodurch ſie ihrer Dienſtleiſtung entzogen würden, von den Gerichtsbehörden verwilligt oder verhängt „werden; vielmehr der etwa verpfändete Beſoldungsbogen ohne Einwendung zurückgefodert und zurückgeſtellt werden ſoll.

3) „Diejenigen öffentlichen Beamten, welche dieſem Verbote „zuwider, durch was immer für Mittel Jemanden zu einem Darlehen verleiten, welches ſie ſich bewußt ſind, aus einem andern „Vermögen, als von ihrem Gehalte nicht bezahlen zu können, — „ſollen mit aller Strenge behandelt, und ohne Schonung ihres „Dienſtes entſetzt werden.“

Laut Decret der böhm. öſtr. Hofkanzlei v. 26. Januar 1799 an ſämmtl. Länderſt. und Gerichtsbehörden, kundg. durch das inneröſtr. Appell.-Gericht unterm 18. Febr. — haben Se. Majeſtät erkläret: gedachtes Patent habe auch auf die Beamten des Verſatzamtes, der Kranken- und Verſorgungs-Anſtalten, ingleichen auf die ſtädtiſchen Beamten ſich zu erſtrecken.

Laut Decret der galiz. Hofkanzlei v. 19. Arril 1799 an das Gub. in Oſt- und Weſt-Galizien und Appell.-Ger. — Juſt. Geſ. S. 67 Nr. 467 — wurde beſchloſſen: daß, wenn ein Beamter kein eigenes, oder nicht hinreichendes Vermögen beſitzt, das feſtgeſetzte Verbot jeder gerichtlichen Einſchreitung auf die Beſoldungen — nicht auf den Fall auszudehnen ſey, wo gerichtliche Ali-

mentationen für Gattin oder Kinder anerkannt würden, fogllich ſolche Beträge künftig, wie bisher, auf die Beſoldungen um ſo gewiſſer angewieſen werden können, als das im Mittel liegende Geſetz nur die Abſicht hat, dem muthwilligen Schuldenmachen Schranken zu ſetzen, keineswegs aber die Erfüllung der in natürlichen und poſitiven Rechten vorgeſchriebenen Pflichten des Ehemannes und Vaters zu hindern.

Laut Juſtiz-Hofd. v. 3. Jul. 1801 an das böhm. Appell.-Gericht (J. G. S. 158. Nr. 532) können die Gehalte und Deputate der öffentlichen Schullehrer nicht mit Verboten, Verpfändungen und Executionen bebürdet werden; daher iſt das höchſte Patent v. 25. Oct. 1798 auch auf die ſtädtiſchen Normal-Schullehrer und Induſtrial-Lehrerinnen lnzuwenden.

i) Behandlung der Schullehrer hinſichtlich der Grundſteuer. — Im Einvernehmen mit der k. k. Studien-Hofcommiſſion hat die vereinigte Hofkanzlei für billig erkannt: daß in Hinſicht der von den Schullehrern zu entrichtenden Grundſteuer dieſelben Grundſätze geltend gemacht werden, welche in dieſem Falle für die Pfarrer aufgeſtellt, und mittelſt des Erlaſſes v. 28. April 1821 bekannt gegeben worden ſind; denn dem Lehrer ſoll in keinem Falle etwas an ſeiner geſetzlichen Congrua entgehen.

Es iſt demnch in dieſer Beziehung, und da der Schulfond dazu berufen iſt, die Congrua-Ergänzung der Schullehrer und Gehülfengehalte auf ſich zu nehmen, der gemeinſchaftliche Beſchluß gefaßt worden:

Daß in Gemäßheit der höchſt ſanctionirten Beſteuerungs-Grundſätze, die betreffende Grundſteuer zwar von den Schullehrern abgefodert, daß aber dieſe aus dem Schulfonde jenen Lehrern wieder zurückvergütet werde, welche durch dieſe Beſteuerung unter die feſtgeſtellte Congrua herabſinken, oder ſolche mit ihren faſſionsmäßigen Einkünften niemals erreicht haben; dem zu Folge iſt der Schul-Fond beſtimmt, die Vergütung der Grundſteuer dann zu leiſten, wenn ein Lehrer, und in ſo weit derſelbe durch die von ihm zu entichtende Grundſteuer an ſeiner Congrua verliert. Hofkanzlei-Decret vom 1. Sept. 1821, an die Prov. Commiſſ. zur Ausführung des Grundſt. Prov. in N. Oeſt., Inner-Oſt., Ober-Oeſterr., Mähren und Schleſien, dann Galizien.

a) Directiv-Regeln, nach welchen ein Proviſor aufgeſtellt wird:

1) falls eine Klage über die Unwiſſenheit des Lehrers entſteht. Pol. Verf. §. 277;

2) falls ein Lehrer austritt — oder ſtirbt. Pol. Verf. §§. 208 und 296.

b) Mit St. H. C. D. vom 20. April 1822, n. ö. Rggsint. v. 30. April. 1822, Z. 20446, iſt erinnert worden: daß in dem Falle, wenn keine Wittwe des verſtorbenen Lehrers vorhanden iſt, der Intercalar-Betrag an Trivial-Schulen dem Proviſor zuzukommen hat; da an den Trivial-Schulen kein Intercalar zu verrechnen iſt, und da derlei erledigte Trivial-Schulen ohnehin immer nach vier Wochen beſetzt werden müſſen.

a) Ueber die Prüfung um Gehülfen-Zeugniß leſe man §§. 117, 118 und 157 der Pol. Verf.

b) Directiv-Regeln, nach welchen ein Schul-Gehülfe nöthig iſt.

1) Wenn der Lehrer in ſeinem Lehrfache ſchwach, unfähig iſt. Pol. Verf. §. 271.

2) Wenn der Lehrer Alters, Krankheits, — und Entkräftungs halber unbrauchbar wird. Pol. Verf. §§. 202, 292 u. 295.

3) In Bezug auf die Schülerzahl und Lehrzimmer. Pol. Verf. §§. 48, 346—350.

4) Wenn der Lehrer mit Tode abgegangen. Pol. Verf. §. 296.

c) Die Aufnahme eines Schul-Gehülfen muß von dem Schul-Diſtricts-Aufſeher ſchriftlich genehmiget (und wenn er es der Recrutirung wegen nöthig erachtet, dem Kreisamte zur Beſtätigung vorgelegt) werden. Pol. Verf. §§. 49, 50 und 161. Hofkanzlei-Decret vom 19. Juli 1813, n. ö. Reggdec. vom 3. Auguſt 1813.

d) Ueber den Wechſel der Schul-Gehülfen. Pol. Verf. §§. 162 und 163.

e) Ueber den Anempfehlungs-Bericht von Seite des Schul-Diſtricts-Aufſehers an das Conſiſtorium über einen Schulgehülfen zur Lehrers-Prüfung. Pol. Verf. §§. 119—123.

f) Belohnung eines geſchickten Gehülfen. Pol. Verf. §. 272.

g) In Folge des n. ö. Reggsdec. vom 22. Jan. 1807, hat der Schul-Diſtricts-Aufſeher bei ſeinen Vorſchlägen zu erledigten Schullehrers-Dienſten auch das Alter der Competenten beizuſetzen.

h) Wo ſollen excurrirende (ambulirende) Gehülfen angeſtellt werden. Pol. Verf. §. 342.

i) Um Gehülfen-Beiträge aus dem Schul-Fonde ſoll vom Schul-Diſtricts-Aufſeher nur in wirklich dringenden Fällen eingeſchritten werden. N. ö. Rggsdec. v. 21. Mai 1807.

Falls der Schullehrer einen Beitrag für den Gehülfen aus dem Schulfonde bezieht: ſo iſt der Gehülfe von dem Schul-Diſtricts-Aufſeher beizugeben, und dem Kreisamte anzuzeigen. Pol. Verf. §§. 164 und 165.

Die Vidimirung der Quittung über Schulgehülfen-Beitrag aus dem Schul-Fonde betreffend. — In Folge des n. ö. Rggsdec. vom 23. Juli 1828, Z. 40909, heißt es:

„Es ſind Fälle vorgekommen: daß Gehülfen-Gehalte, die nur „auf die Dauer der Krankheit eines oder des andern Lehrers be„williget werden, auch nach dieſem Zeitbedürfniſſe fortan angewie„ſen worden ſind. — Um dieſen Beeinträchtigungen des Schulfon„des zu begegnen, iſt, in Gemäßheit eines unterm 21. Juli, Z. „3663, herabgelangten Hofdec. das Erfoderliche dieſerwegen vor„zukehren, und insbeſondere ſind die Seelſorger anzuweiſen: daß „ſie die von dem Lehrer und Gehülfen gemeinſchaftlich gefertigten „Quittungen nicht nur mit dem Beiſatze beſtätigen: daß die Quit„tirenden noch bei derſelben Schule ſich befinden, ſondern daß „ſie auch den Umſtand oder die Urſache angeben: weßwegen der „Gehülfen-Beitrag bewilliget worden iſt.“

k) Schulgehülfens-Beitrag aus dem Schulgelde des neuen Lehrzimmers. Pol. Verf §. 201.

l) Gehülfen der Real-, Normal- und Hauptſchulen, die von der Landesſtelle ernannt, und mit einem eigenen Anſtellungs-Decrete verſehen werden, ſind durch drei Jahre, vom Tage ihrer Anſtellung, nicht als ſtabil zu betrachten. S. H. C. D. v. 30. Dec. 1826. (Vergl. obigen §. 13. lit. a.)

m) Ueber die Befreiung der Schullehrer — und Schulgehülfen von der Militär-Pflichtigkeit.

Der Schullehrer gehört in die Zahl der beſtändig vom Militär-Dienſte Befreiten. Hofkriegsr. Vdg. v. 14. Aug. 1811 an ſämmtl. General-Commanden; allen Länderſtellen mitgetheilt durch Hofkanzleidec. v. 19. Auguſt 1811; Hofkanzleidec. vom 29. Dec. 1811; Hofkanzleidec. v. 19. Mai 1812, an das königl. böhm. Gubern., und vom 19. Auguſt 1812. — Pol. Verf. §§. 123 u. 147. — In Folge der n. ö. Rggs.-Entſchl. v. 20. Sept. 1827, Z. 52176/2207 heißt es:

„In Beziehung auf die Schullehrer ſagt das n. ö. Rggs.= „Circulare v. 29. Auguſt 1827: — „„Schullehrer, zu deren Un= „„terhalt die Dotation vollſtändig ausgemittelt iſt, bleiben künf= „„tig von der Militär=Stellung befreit.““ — „Die Dotation iſt „als vollſtändig anzuſehen, wenn der Schullehrer die proviſoriſche „Congrua von 250 fl. W. W. bezieht, und wenn er auch zur „Ergänzung dieſes Betrages Beiträge aus einem andern Fonde „genießt; daher ſind alle Schullehrer, welche die proviſoriſche Con= „grua von 250 fl. W. W. ausweiſen, und wenn auch hierzu Bei= „träge aus einem anderen Fonde geleiſtet werden, von der Mili= „tärſtellung befreit.“

Hinſichtlich der Schulgehülfen lautet der §. 161 der Pol. Verf. ſo:

„Wenn dem Lehrer die Bewilligung einen Gehülfen zu hal= „ten von dem Schul=Diſtricts=Aufſeher ertheilt worden iſt: ſo darf „er keinen aufnehmen, ohne ihn namentlich und mit Vorlegung „ſeiner Zeugniſſe demſelben angezeigt, und deſſen Genehmigung „ſchriftlich erhalten zu haben.“

„Ein ſolcher nothwendiger, von dem Schul=Diſtricts=Aufſeher „ſchriftlich genehmigter Gehülfe gehört in Abſicht auf den Mili= „tär=Dienſt unter die zeitlich Befreiten, — nämlich für die Zeit, „als er an einer ſolchen Schule Gehülfen=Dienſte leiſtet.“ (Hof= „kanzlridec. vom 24. Jan. 1812 und 19. Juli 1813.)

Laut des Hofkzldec. vom 19. Mai 1812, an das königl. böhm. Gubern. — ſind die Schulgehülfen, ſeyen ſie nun excur= rirende oder an einer Schule dienende, noch ferner ſo wie bisher, als zeitlich Befreite zu behandeln.

In Folge der obenerwähnten n. ö. Rggs.=Entſchl. v. 20. Sept. 1827, heißt es:

„In der, dem Rggs.=Circulare v. 29. Auguſt 1827 beige= ſchloſſenen, Belehrung heißt es: — „„Schul=Gehülfen, welche durch „„Decrete höherer Behörden angeſtellt ſind, haben die zeitliche Be= „„freiung zu genießen, nicht aber auch diejenigen Schul=Gehülfen, „„welche von den Lehrern unmittelbar ohne höhere Decrete aufge= „„nommen werden.““ — „Es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß „alle jene Schul=Gehülfen, die entweder mit einem Decrete einer „landesfürſtlichen Behörde oder des Conſiſtoriums verſehen ſind, „die zeitliche Militär=Befreiung zu genießen haben; diejenigen Schul=

„Gehülfen hingegen, die bloß von einem Lehrer aufgenommen ſind, „unterſtehen der Militärpflichtigkeit.“

Gemäß Entſchl. der k. k. vereint. Hofkanzlei v. 25. Aug. 1830, Z. 1999, Circ. der k. k. n. ö. Regg. v. 10. Sept. 1830 wird die ſo eben citirte Stelle: zufolge welcher die zeitliche Militär=Befreiung jenen Schul=Gehülfen zugeſichert iſt, die durch Decrete höherer Behörden angeſtellt ſind, — dahin modificirt: daß — mit gänzlicher Beſeitigung der Worte „höherer Behörden“ — die mit Decreten angeſtellten Schul=Gehülfen, als von der Militär=Widmung zeitlich befreit erklärt ſind; — daher werden die mit Decret angeſtellten Schul=Gehülfen, — oder die mit ſchriftlicher Genehmigung des Schul=Diſtricts=Aufſehers in dieſer (als Gehülfen) Eigenſchaft verwendeten Individuen von dem Waffendienſte zeitlich befreit erklärt.

a) Ueber Anſtellungs=Decret desſelben, — leſe §. 153 der Pol. Verf.

b) Ueber Eigenſchaften, — Pflichten, — und Auszeichnung — die §§. 154—156.

c) Selber hat der Prüfung beizuwohnen. Pol. Verf. §. 92.

d) Bei der Schul=Viſitation, bei zehn Ducaten Pönfall, zu erſcheinen. Pol. Verf. §. 404.

e) Nach Möglichkeit jedesmal bei dem Wiederholungs=Unterrichte zugegen zu ſeyn. Pol. Verf. §. 311.

a) Selbe müſſen unter zehn Ducaten Strafe bei der Schul=Viſitation erſcheinen. Pol. Verf. §. 404.

b) Die ortsobrigkeitlichen Beamten der Filial=Oerter können nicht verhalten werden, der Schul=Viſitation beizuwohnen. — Mit n. ö. Rggsdec. v. Jul. 1825, Z. 31991, iſt Folgendes an das Wiener=Conſ. gelangt:

„Die k. k. Studien=Hof=Commiſſion fand laut hohen Decrets „v. 11. Juni keinen hinreichenden Grund, den §. 6. des 20. Ab„ſchnittes (d. i. §. 404) der pol. Schulverfaſſung auf alle orts„obrigkeitlichen Beamten der eingeſchulten Ortſchaften auszudehnen; „ſondern ſie hat angeordnet: daß es bei der bisherigen Obſervanz, „die auch mit dem Wortlaute der poln. Schul=Verfaſſung über„einſtimmt, ſein Verbleiben habe.“

„Uebrigens erklärt es dieſe hohe Hofſtelle für ganz ordnungs„mäßig, wie es ohnedieß vorgeſchrieben iſt, daß den Schul=Viſi=

„tationen auch ſämmtliche Gemeinde-Vorſteher der eingeſchulten „Filial-Ortſchaften beizuwohnen haben.“

a) An Trivial-Schulgebäuden. Pol. Verf. §. 368.

In Anſehung der Grundobrigkeiten; Pol. Verf. §§. 374—378, und §. 382.

In Anſehung der Patrone; Pol. Verf. §§. 370—373.

In Anſehung der Gemeinden; Pol. Verf. §§. 384—388.

b) An Haupt- und Mädchenſchulen.

Eine ganz beſondere Nachleſe verdient der §. 369 der pol. Verfaſſung.

In Folge des n. ö. Reggsdec. v. 24. Nov. 1829, Z. 62864, heißt es:

„Se. Majeſtät haben, laut hohen St.. H. C. D. v. 5. Nov., „Z. 5666, mit allerh. Entſchl. v. 28. Oct. 1829, allergnädigſt „zu verordnen geruhet, daß:

1) „Alle Normal-Schulen, wenn ſie nicht die Stelle einer „Pfarrſchule vertreten, hinſichtlich der Material- und Profeſſio„niſten-Koſten, ſo wie der Hand- und Zugarbeiten dem allgemei„nen oder Landes-Schul-Fonde zur Laſt fallen ſollen.“

2) „Daß dasſelbe von allen Kreishauptſchulen gelten ſoll. „Wenn aber

3) „Die Normal- oder Kreis-Hauptſchule zugleich die Stelle „der Pfarrſchule vertritt, ſo habe der Landes-Schul-Fond bei einer „Hauptſchule von drei Claſſen mit einem Drittheil, der Patron „und die Dominien mit zwei Drittheilen der Material- und Pro„feſſioniſten Koſten, die Gemeinden aber haben für die Hand- und „Zug-Arbeiten zu concurriren. — Bei einer Hauptſchule von vier „Claſſen aber habe der Landes-Schul-Fond mit zwei Viertheilen, „der Patron und die Dominien ebenfalls mit zwei Viertheilen der „Material- und Profeſſioniſten-Koſten, die Gemeinden aber haben „mit den Hand- und Zug-Arbeiten zu concurriren.“

4) „Daß alle übrigen Hauptſchulen dem allgemeinen oder „Landes-Schul-Fonde nicht zur Laſt fallen dürfen; — denn ent„weder gehören ſie einem geiſtlichen Körper, oder einer Stiftung, „oder einer Stadtgemeinde zu, und in dieſen Fällen habe der „geiſtliche Körper, die Stiftung oder die Stadtgemeinde dieſelbe „zu erhalten.“

„Wenn bei Hauptſchul-Gebäuden dieſer Art Niemanden durch „Vertrag, Stiftung, oder beſondere Verbindlichkeit die Pflicht der

„Erhaltung obläge, ſey die allgemeine Schul-Concurrenz für Tri-„vial-Schulen in Anwendung zu bringen; wie dieß auch vor der „a. h. Entſchließung v. 1. Juli 1815 der Fall war.“

5) „Eben ſo ſeyen alle Mädchen-Schulen, auch für die ge-„bildeten Stände, gleich den Trivial-Schulen zu behandeln, und „unterliegen demſelben Concurrenz-Syſtem.“

6) „In einzelnen zweifelhaften Fällen habe eine eigene Ver-„handlung einzutreten.“

7) „Die geſetzlichen Schulbedürfniſſe, ſo wie die Schulein-„richtungen, haben ſich nach der jedesmaligen Schul-Concurrenz zu „richten und ſeyen auf demſelben Wege anzuſchaffen.“

8) „Bei jenen Hauptſchulen, die aus einem aufgehobenen „Jeſuiten-Collegio entſtanden ſind, und die nach einer a. h. Ent-„ſchließung daraus erhalten werden ſollen, habe es auch künftig „dabei ſein Verbleiben.“

9) „Wenn ein Hauptſchul-Locale gemiethet werde: ſo ſey der „Miethzins dort, wo die Normal- und Kreishauptſchule zugleich „die Pfarrſchule vertritt, nach dem Verhältniſſe der Concurrenz „in dem §. 3. zu vertheilen; welcher Maßſtab auch bei den An-„käufen von Haupt-Schulgebäuden zum Grunde zu legen ſey.“

10) „Die mathematiſchen Inſtrumente, Modelle, Zeichnungs-„Apparate und Vorzeichnungen ſeyen als geſetzliche Schulbedürf-„niſſe zu betrachten, und ſo wie oben §. 7. anzuſchaffen und zu „beſtreiten.“

In Folge St. H. C. D. v. 19. Febr. 1831, Z. 6664, n. ö. Reggsdec. vom 16. März 1831 wird zur allgemeinen Richt-ſchnur feſtgeſetzt: daß das alte Materiale, — in ſo fern es zu dem neuen Baue nicht brauchbar iſt, — im Licitations-Wege zu veräußern und der erlöſte Betrag zwiſchen den baupflichtigen Con-currenten, nämlich dem Patron, der Grundobrigkeit und den Gemein-den, nach dem Verhältniſſe ihres Concurrenz-Bekenntniſſes zu ver-theilen ſey.

Mit n. ö. Reggsdec. v. 21. April 1831, Z. 19998, iſt fol-gende Normal-Verordnung bekannt gemacht worden:

„Die hohe Hofkanzlei hat eine in einem ſpeciellen Falle er-„laſſene Regierungs-Entſcheidung: wonach, mit Rückſicht auf die „§§. 384, 385, 456 und 457 der Pol. Verf., die Akatholiken, „welche eigene Schulen beſitzen, ſowohl vom Schulgelde als auch „von der Bau-Concurrenz, und daher auch von dem Beitrage

„zum Miethzinſe einer katholiſchen Schule oder Lehrerswohnung „befreit wurden, — in ſo fern zu genehmigen befunden: als die „Akatholiken eigene Schulen haben; — widrigenfalls aber ſind „ſelbe, wie Katholiken, zu behandeln; nachdem ihre Kinder ſchul„pflichtig ſind, und in Ermanglung eigener Schulen, die katho„liſche Schule, mit Ausnahme des Religions-Unterrichtes, zu be„ſuchen haben.“ (Circ. v. d. k. k. n. ö. K. V. U. W. W. v. 10. Mai 1831. — Vergl. „Pf. in ſeinem Amte“ 4. Bd. 32. Abſch. §. 20. u. 33. Abſchn. §. 4.)

Mit n. ö. Reggsdec. v. 7. Nov. 1826, Z. 65146, wird bekannt gegeben:

„In Folge der gleichlautenden hohen Aufträge der k. k. verei„nigten Hofkanzlei v. 5. Oct., und der k. k. St. H. Commiſſion „v. 28. Oct. 1826, Z. 4986, — ſoll unter den dermaligen Um„ſtänden getrachtet werden: die Patrone und Dominien ſo viel „möglich mit neuen Schulbaulichkeiten zu verſchonen, — und zur „beſſeren Erreichung dieſer Abſicht die Veranlaſſung getroffen wer„den: daß der Unterricht, wo nicht ſchon Schulhäuſer beſtehen, „in unentgeldlichen oder auch verzinslichen Wohnungen ertheilt „werde, um nicht den Schul-Unterricht durch die ſehr fühlbare „Belaſtung der Patrone, Grundobrigkeiten und Gemeinden ge„häſſig zu machen.“

Die Commiſſions-Koſten bei Unterſuchungen über Baulichkeiten in Schulhäuſern ſind nicht aus dem Kirchen-Vermögen oder von dem Patrone allein zu beſtreiten, — ſondern den Baukoſten zuzuſchlagen, und von den Baupflichtigen, nach dem Verhältniſſe der zu leiſtenden Beiträge, zu vergüten. N. ö. Reggsdec. v. 26. Mai 1810, St. H. C. D. v. 7. April 1821, Z. 2219/569, an das ſteuerm. und illir. Gubernium. — Pol. Verf. §. 398.

Der Lohn für den Schornſteinfeger muß von denjenigen Parteien beſtritten werden, welchen dir Erbauung und die Erhaltung des Schulhauſes im baulichen Zuſtande obliegt. Hofbericht v. 3. Nov. 1778. — Pol. Verf. §. 390.

Circulare von der k. k. n. ö. K. V. U. W. W. v. 5. Juni 1829. — Zur Vereinfachung der, bei der Anweiſung der Löhnungen für Säuberung der Rauchfänge in den Schul-Gebäuden bisher beabſichteten, Manipulation findet das Kreisamt, in Gemäßheit der Reggsdec. vom 16. März und 20. Mai 1829, Z. 14185 und 27719, folgende Beſtimmungen zu erlaſſen:

1) Ueber die Säuberung der Rauchfänge aller Schulgebäude ſind in Zukunft von den betreffenden Ortsobrigkeiten im Einvernehmen mit den concurrirenden Grundherrſchaften, bei Privat-Patronats-Schulen mit den Privat-Patronen, Beſtallungsverträge auf mäßige Beträge zu errichten.

2) Dieſe noch im Laufe dieſes Jahres abzuſchließenden Beſtallungsverträge haben bei jenen Schulen, wo dermalen noch keine ſolche Verträge beſtehen, v. 1. Jänner 1830 an, für die Zeit der darauf folgenden ſechs Jahre, — im entgegengeſetzten Falle aber, ausnahmsweiſe für jene Zeit in Wirkſamkeit zu treten, welche nach Einrechnung der bereits beſtehenden, und keine Veränderung leidenden Verträge, zur Ergänzung der vollen ſechs Jahre noch erfoderlich iſt.

3) Die ſohin abgeſchloſſenen Verträge ſind ſpäteſtens bis letzten September d. J. dem Kreisamte zu überreichen; welches diejenigen, wo ein öffentlicher Patron eintritt, der Landesſtelle zur Ratification vorzulegen, die übrigen (wo ein Privat-Patron) Verträge aber nach der erhaltenen Inſtruction ſelbſt ratificiren wird.

Die Landesſtelle wird ſodann die hinſichtlich der erſten Claſſe von Schulen auf die contrahirte Zeit entfallenden Beſtallungs-Beträge den betreffenden Dominien auf einmal, jedoch gegen jährliche, auf kreisamtlich vidirte Quittungen theilweiſe zu geſchehende Erfolgung an die Parteien, anweiſen.

4) Vor Verlauf des letzten Contract-Jahres, und zwar bis letzten September 1835 — und ſofort alle ſechs Jahre, ſind neue Verträge, ſtatt der außer Wirkſamkeit tretenden, abzuſchließen, und auf gleiche Weiſe der höhern Ratification zu unterziehen.

Hier müſſen die §§. 155, 321 u. 322, 423—425 der Pol. Verf. nachgeleſen werden.

Mit n. ö. Reggsvdg. v. 16. Febr. 1829, Z. 3935, wird der Schul-Diſtricts-Aufſeher angewieſen:

Bei dieſen Berichtigungen ſowohl die corrigirte einzelne Zahl, als auch die Summe der angewieſenen Bücher mit Buchſtaben zu ſchreiben, und ſich die bisher öfter Statt gefundenen Correcturen und Adjuſtirungen mit Blei- oder Rothſtift künftig nicht zu erlauben.

In der Pol. Schulverfaſſung wird §. 320 verordnet, daß fremde Nachdrücke der Schulbücher in den Schulen nicht geduldet werden dürfen; — §. 224, daß der Schullehrer die fremden Nachdrücke dem Ortsſeelſorger, und dieſer dem Schul-Diſtrikts-Aufſeher

anzuzeigen haben; §. 327: daß letzterer über fremde Nachdrücke zu wachen, und wenn er zuverläſſige Kenntniß davon erlangt hat, dem Kreisamte die Anzeige zu machen habe; indem dadurch ſowohl dem Wiener Schul-Fonde Abbruch geſchieht, als auch die Betheilung der armen Kinder mit Gratis-Büchern darunter leidet. Wiener-Conſ. Curr. v. 10. März 1830, Nr. 3.

Laut n. ö. Reggsdec. v. 22. Juni 1831, Z. 35251, heißt es: „Ueber die Frage, ob die Ehren- und Schandbücher bei den Trivial-Schulen allgemein einzuführen wären, und wer die dießfälligen Koſten zu beſtreiten hätte? — findet die Regierung es bei der bisherigen Uebung zu belaſſen. Nur wird es den k. k. Kreisämtern zur Pflicht gemacht, ſtrenge darauf zu ſehen, daß eine zur Anſchaffung der Ehren- und Schand-Bücher (wo ſie eingeführt ſind) nothwendige Auslage in keinem Falle aus dem Kirchen-Vermögen beſtritten werde; zu deren Erſatze die Kirchen-Vorſteher ſonſt ohne weiters würden verhalten werden.“

In Folge der Wiener-Conſ. C. v. 10. Aug. 1831, Nr. 8, heißt es:

„Da die mit dem Namen Schandbücher ſo grell bezeichneten Vormerkungen ſchulordnungswidriger Handlungen in einem eigens dazu beſtimmten Buche ohnedieß ſchon größtentheils aus der Uebung gekommen ſind, ſo findet vorſtehende Verordnung vorzüglich auf die Anſchaffung von Ehrenbüchern, — welche als pädagogiſches Hülfsmittel noch in manchen Schulen geführt werden, — ihre Anwendung.“

Dem Schul-Diſtricts-Aufſeher, wenn er zu Schul-Commiſſionen in ſeinem Diſtricte gerufen wird, ſind keine Diäten und Reiſekoſten zu bewilligen und anzuweiſen, weil derlei Reiſen zu den ordentlichen Amtsreiſen des Schul-Diſtricts-Aufſehers gehören; — mit dem Hofdecrete v. 20. Nov. 1819 aber ſollen dem Schul-Diſtricts-Aufſeher nur Diäten und Reiſekoſten dann bewilliget und zugeſprochen werden, wenn er zu einzelnen Commiſſionen beſonders abgeordnet wird, die außer ſeinem Diſtricte vorfallen, daher als außerämtliche Commiſſionen anzuſehen ſind. St. H. C. D. v. 8. Febr. 1823, Z. 937; böhm. Gbvdg. v. 28. Febr. 1823, Z. 10354.

Die Schul-Diſtricts-Aufſeher ſind in Schulſachen von der Entrichtung des Poſt-Porto frei; nur müſſen ſie auf ihre das Schulweſen betreffenden Amtsſchriften, welche durch die Poſt an das biſchöfliche Conſiſtorium gelangen ſollen, die Worte: „In

Schulſachen" ſetzen. Hofkammerd. vom 5. März, Z. 6422, böhm. Gbvdg. v. 28. März 1807, Z. 9276, n. ö. Reggsdec. v. 7. April 1807. — Pol. Verf. §. 446.

In Folge allerh. Entſchl. v. 7. Sept., St. H. C. D. v. 14. Sept., n. ö. Reggsint. v. 2. Oct. 1821, Z. 45664, böhm. Gbvdg. v. 22. Oct. 1821, Z. 49567, Hofkammerdec. v. 15. Oct., Z. 39569, böhm. Gbvdg. v. 29. Nov. 1821, Z. 55645, Hofkammerdec. v. 29. Nov. 1821, an ſämmtliche Länderſtellen, — iſt die Befreiung in Schulſachen von der Briefporto-Gebühr auch auf die Poſtwagens-Gebühr auszudehnen.

Nur iſt auf der Adreſſe jedes Mal »In Schulſachen« beizuſetzen; — auch dürfen in den Poſtwagenspacketen in Schulſachen keine Packete anderer Gegenſtände, noch Partei- oder Privat-Sachen beigeſchloſſen werden.

Zufolge des §. 442 der Pol. Verf. ſoll der Schul-Diſtricts-Aufſeher über alle ſeine Amtsgeſchäfte ein eigenes Geſtions-Protokoll führen, und daſſelbe vierteljährig zur Einſicht des Conſiſtoriums einſenden.

Da hierbei nicht näher beſtimmt worden iſt, ob nach dem Civil- oder nach dem Militär-Jahre zu rechnen ſey? — ſo wurde mit Wiener-Conſ. Curr. v. 1. Febr. 1822, Nr. 1, wegen der Gleichförmigkeit und leichteren Ueberſicht, beſtimmt:

Daß nach dem Militär-Jahre, d. i. vom 1. November bis letzten October, hierbei die Zeit der vierteljährigen Einſendung zu berechnen ſey.

Somit wäre das Geſtions-Protokoll vom erſten Quartal mit Anfang des Monats Hornung, längſtens bis 15. an das Conſiſtorium im Original einzuſenden, und damit alle Vierteljahre in den erſten zwei Wochen des nächſten Quartals regelmäßig fortzufahren.

a) Wer den ſogenannten Dechantkragen zu tragen befugt iſt? — In Folge Wiener Conſ. Curr. v. 20. Aug. 1814, Nr. 11. iſt das Tragen eines Talar-Kragens eine Auszeichnung für wirkliche Titular-Conſiſtorial-Räthe dieſer Diöces, — für wirkliche und emeritirte Dechante und Vice-Dechante derſelben.

Den übrigen Geiſtlichen iſt das Tragen dieſes ſogenannten Dechantkragens unterſagt; worüber die Bezirks-Dechante zu wachen haben.

b) Circulare der k. k. n. ö. Regierung v. 28. März 1828. — Aus Anlaß einer von dem k. k. akatholiſchen Conſiſtorium erſtatteten Anzeige, daß von den Behörden Erläſſe in Angelegenheiten, welche beide Conſiſtorien betreffen, mit der Aufſchrift: „An die vereinigten Conſiſtorien der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion,“ jedes Mal in einer einzigen Ausfertigung an beide zugleich gelangen, — wird ſämmtlichen Dominien, dann den Decanaten und den, den Letzteren unterſtehenden, Seelſorgern erinnert:

Daß die k. k. Conſiſtorien der evangeliſchen Gemeinde helvetiſcher Confeſſion — und der evangeliſchen Gemeinde augsburgiſcher Confeſſion, wiewohl unter einem und dem nämlichen Präſes, doch zwei getrennte, in ihrer Amtswirkſamkeit und Geſchäftsbehandlung ganz abgeſonderte Behörden ſind; daher denn auch ſolche Erläſſe, welche die beiden Conſiſtorien angehen, auch jedes Mal in doppelter Ausfertigung — an das Conſiſtorium der augsburgiſchen, und an jenes der helvetiſchen Confeſſion, — abgeſondert zu expediren ſeyn werden, wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß Verhandlungen, die nur das eine derſelben betreffen, auch nur an dieſes allein unter der gehörigen Aufſchrift zu gelangen haben.

c) Auf eine gemachte Anfrage: Was mit dem Kreuze pro piis meritis, welches ſich in einer Verlaſſenſchaft vorfindet, zu geſchehen habe? hat der darüber einvernommene Hofkriegsrath am 28. Nov. 1820 (Hofkzleidec. v. 14. Dec. 1820, an ſämmtl. Länderſtellen, Z. 36721, böhm. Gbvdg. v. 29. Dec. 1820, Z. 66387, Hofdec. v. 30. Dec. 1820 an ſämmtl. Appell. Ger., Juſt. Geſ. S. 268, Nr. 1726), erwiedert: daß die Kreuze pro piis meritis nach dem Tode eines Beſitzers wieder zurückgeſtellt werden ſollen.

d) Benehmen mit Akatholiken bei dem Präparanden-Unterrichte. —

Ueber die Anfrage, wie ſich in Anſehung der zu dem Präparanden-Unterrichte ſich meldenden Akatholiken zu benehmen ſey, wird feſtgeſetzt: Da durch den §. 458 der Pol. Verf. verordnet iſt, — daß die Schullehrer der Akatholiken, ſo wie die Lehrer der Katholiſchen, den vorſchriftmäßigen Unterricht in den Lehrgegenſtänden und in der Lehrart an einer Normal- oder andern Haupt-Schule erhalten haben müſſen, und da die Akatholiken in den

deutſchen Erbſtaatan keine eigenen Schulen, und ſomit auch keinen eigenen Präparanden=Unterricht haben; — ſo müſſen ſie nothwendig zu dem Präparanden=Unterrichte an den katholiſchen Normal= und andern Haupt=Schulen zugelaſſen werden.

Zur Anhörung des Religions=Unterrichtes, der den katholiſchen Schul=Candidaten ertheilt wird, ſind ſie (die Akatholiken) zwar nach dem §. 450. a. nicht zu verhalten; allein gleichwie von akatholiſchen Schülern der deutſchen Schulen §. 452 gefodert wird, daß ſie dem Vorſteher der Schule von ihrem Prediger über den Fleiß und Fortgang in der Religionslehre ein Zeugniß beibringen müſſen; ſo muß auch von den akatholiſchen Schul=Präparanden gefodert werden, daß ſie entweder gleich bei ihrem Eintritte in den Präparanden=Curs, oder vor der Ausfertigung des Zeugniſſes über den gemachten Präparanden=Curs — das Zeugniß ihres Predigers über die Kenntniß der Religionslehre beibringen. Die von dem Prediger erhaltene Fortgangs=Note wird dem Gegenſtande: „Religionslehre“ in dem Präparanden=Zeugniſſe mit dem Zuſatze beigefügt: Laut Zeugniſſes des Predigers Augsburgiſcher oder Helvetiſcher Confeſſion.

Um die Note bei dem Vortrage der Religion ertheilen zu können, muß ſich der akatholiſche Präparand den Prüfungen des Präparanden=Lehrers, gleich den katholiſchen Präparanden, unterziehen; indem es ſich hier nicht um die unterſcheidenden Religionslehren, ſondern um die Methode des Unterrichtes oder Vortrages der Religions=Lehren handelt, welche bei allen Confeſſionen den Geſetzen des Denk= und Begehrungs=Vermögens und der Natur des Gegenſtandes angemeſſen ſeyn muß.

Der Präparanden=Lehrer wird ſich nur zu hüten haben, daß er bei der Prüfung eines akatholiſchen Präparanden über den Vortrag der Religionslehre — ſich nicht auf die unterſcheidenden Lehren ſeiner Kirche einlaſſe.

Am Schluſſe des Zeugniſſes kann die Bemerkung beigeſetzt werden, den Augsburgiſchen oder Helvetiſchen Confeſſions=Verwandten, die ſeiner nöthig haben; wie das angeſchloſſene Formulare weiſet.

Zur Schonung des Vorurtheils und Vermeidung alles Aergerniſſes, welches der gemeine Mann deßhalb nehmen könnte, ſind die Uebungen in der Catechiſation über die Religion und Sittenlehre mit akatholiſchen Präparanden nicht öffentlich in der Schule mit allen Kindern, ſondern nur mit einzelnen, auf dem Zimmer

des Directors vorzunehmen. St. H. C. D. v. 4. Juli 1817 an das ſteyriſch-kärnthneriſche Gubernium.

Mit Rückſicht auf die beigeſchriebenen Anmerkungen kann man denſelben den Augsburger Confeſſions-Verwandten, die ſeiner nöthig haben, empfehlen. Wien bei St. Anna den ....

e) Verbot der Aufnahme auswärtiger Erzieher und Erzieherinnen in Privat-Häuſern. — Se. Majeſtät haben mit höchſter Entſchließung v. 24. Juli 1820 zu befehlen geruht:

„daß von nun an Individuen, welche nicht Unterthanen Sr. Majeſtät ſind, in keinem Falle in ein Privat-Haus als Erzieher oder Erzieherinnen aufgenommen werden, und ſey dieſes allgemeine Verbot ſogleich den ſämmtlichen betreffenden Behörden bekannt zu machen, auch genau darüber wachen zu laſſen, damit dasſelbe nicht übertreten werde.“ Präſidial-Schreiben von Seite der k. k. Polizei-Hofſtelle v. 26. Juli 1820, an ſämmtliche Länder-Chefs.

f) Wegen Befreiung der zu öffentlichen Lehr-Anſtalten gewidmeten Gebäude von der Gebäudeſteuer. — Aus Gelegenheit einer Anfrage, ob die zu öffentlichen Lehr-Anſtalten gewidmeten Gebäude der Gebäudeſteuer zu unterliegen haben? wird bemerkt, daß die zu öffentlichen Lehr-Anſtalten gewidmeten Gebäude, ſobald ſie ausſchließend zu dieſem Zwecke verwendet werden, ſowohl von der Gebäude-, Claſſen-, als auch von der Gebäudezins-Steuer durch die Zeit, als ſie bloß dieſer Beſtimmung gewidmet ſind, losgezählt werden müſſen. Die nämliche Beſtimmung tritt auch in Anſehung der Wohnungen ein, welche die Lehrer in ſolchen Gebäuden inne haben, vorausgeſetzt, daß dieſe Wohnungen gleichfalls ausſchließend nur dieſe Beſtimmung erhalten.

Dabei verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn ganze Gebäude oder einzelne Theile derſelben für Lehr-Anſtalten oder zur Unterkunft der Lehrer gemiethet wären, mithin dafür ein Zins entrichtet würde, — dergleichen Gebäude allerdings der Verſteuerung unterliegen, und die Steuer von dem Haus-Eigenthümer, der den Zins bezieht, entrichtet werden müſſe. Hofkzldec. v. 22. Juli 1821, an die Provinzial-Commiſſ. zur Ausführung des Grundſteuer-Prov. in Galiz., N.-Oeſt., Inner-Oeſt., Oeſt. ob. d. E., Mähren und Schleſien, dann an das böhm. Gubernium.

g) Ueber Schulgeld und Stolgebühren der Akatholiken an den katholiſchen Schullehrer und Meßner.

1) Das Hofdecret v. 13. März 1782 [58]) (böhm. Gbvdg. v. 29. März 1782) lautet ſo: „Wo die Stola allein den katholiſchen Pfarrern wegen Führung der Matrikel gebührt, ſind die Akatholiken den Meßnern nichts mehr zu geben ſchuldig, — wie auch den Schulmeiſtern, wenn ſie ihre Kinder nicht in die katholiſchen Schulen ſchicken, ſondern ihre eigenen proteſtantiſchen Schulen errichtet haben.“

2) Das Hofdecret v. 30. April 1787, Z. 845, böhm. Gbvdg. v. 10. Mai 1787, Z. 13665, lautet ſo: „Die Akatholiken, wenn ſie eine hinlängliche Anzahl Kinder, und daher die Befugniß haben, einen eigenen Schullehrer zu halten, können alsdann den katholiſchen Schullehrern das Schulgeld, welches ſie ihrem eigenen Lehrer entrichten, gleichwohl zu bezahlen, nicht mehr angehalten werden.“ (Vergl. §. 457 der Pol. Verf.)

3) Das Decret der böhm. öſt. Hofkanzlei v. 21. April 1798 an die Landesſtelle in Kärnthen, Kundmachung derſelben am 6. Juni, heißt ſo: „Ueber eine von dem Conſiſtorio der Augsburgiſchen Confeſſion gemachte Anfrage haben Se. Majeſtät entſchieden, daß die Akatholiken allerdings auch dort, wo ſie eigene Schulen und Schullehrer halten, den Meßnern der katholiſchen Pfarreien die zu deren Unterhalt gehörigen Stolgebühren zu entrichten ſchuldig ſeyn; denn die letzte allerh. Entſchl. v. 9. Nov. 1788 verordnet, daß die Meßner und Pfarrer in Anſehung der Sicherſtellung ihres Unterhaltes gleichgehalten werden ſollen, und daß, gleichwie den Pfarrern die Stole auch von den Akatholiken gebühre, eben auch dieſes für den Meßner zu verſtehen ſey.“

Die frühere Vdg. v. 13. März 1782, vermöge welcher die Akatholiken, wenn ſie eigene Schulen haben, den katholiſchen Schulmeiſtern oder Lehrern nichts mehr zu geben ſchuldig ſeyn, habe nur auf die Beiträge für den Schul-Unterricht, keineswegs aber auf jene des Kirchendieners oder Meßners Bezug, welche Letztere wegen ihres Unterhaltes mit den Pfarrern gleiche Rechte hätten.

4) Die böhm. Gbvdg. v. 1. Dez. 1815, Z. 48371, lautet ſo: „Das Hofdec. v. 30. April 1787, welches bloß von der Ent-

[58]) Dieſes Hofdekret wird verſchiedenartig, wie aus dem Nachfolgenden erhellt, ausgelegt.

richtung des Schulgeldes handelt, kann in dem Falle, wo von der Entrichtung der Stolataxe von Seite der Proteſtanten an die katholiſchen Schullehrer bei vorkommenden Functionen die Rede iſt, gar nicht angewendet werden, wohl aber die mit Hofkanzldec. v. 13. März 1782 bekannt gemachte allerh. Willensmeinung Sr. Majeſtät, laut welcher in derlei Fällen den katholiſchen Pfarrern allein wegen Führung der Matrikel die Stola gebührt; ſo viel es dagegen die Meßner betrifft, die Akatholiken ihnen nichts mehr zu geben ſchuldig ſeyn ſollen, um ſo mehr aufrecht erhalten werden muß, als der Meßner- und Schullehrer-Verdienſt, wenn er auch, wie geſetzlich, von einer und derſelben Perſon bezogen wird, doch in ſich ſelbſt verſchieden, und mit dem Schulgelde gar nicht zu vermengen iſt."

h) Schullehrer, — der §. 221 [59]) I. Th. des Strafgeſetzes iſt auf Lehrer an Hauptſchulen, nicht aber auf Trivial-Schullehrer anwendbar; die §§. 304 und 447 aber gelten für alle Schullehrer.

In Betreff der Anwendung der §§. 221, 304 und 447 des I. Theiles des Strafgeſetzbuches auf Schullehrer wird bedeutet, daß zwar die Lehrer an den Hauptſchulen, nicht aber auch diejenigen, welche bei Trivial-Schulen der Dörfer oder Städte Dienſte leiſten, — für landesfürſtliche Beamte zu halten ſind. Dieſemnach iſt der §. 221 des I. Theils des Strafgeſetzes nur bei den Lehrern an den Hauptſchulen in Anwendung zu bringen.

Da jedoch in den §§. 304 und 447 des Strafgeſetzes von Perſonen, die überhaupt in einer öffentlichen Bedienung ſtehen, die Rede iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Anordnungen

---

[59]) Der §. 221 lautet ſo: „Wenn ein landesfürſtlicher Beamter u. ſ. w. eines Verbrechens beſchuldigt wird, ſo iſt der Beſchuldigte dem Magiſtrate der Hauptſtadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Unterſuchung und Aburtheilung zu übergeben." Der §. 304 lautet ſo: „Iſt die verhaftete Perſon ein in öffentlichen Dienſten ſtehender Beamter u. ſ. w., ſo ſoll das Criminalgericht nach dem ſummariſchen Verhöre ſogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen, damit von dieſem der Behörde, unter welcher der Verhaftete dient u. ſ. w., die Nachricht gegeben werde." Der §. 447 lautet ſo: „Steht der Abgeurtheilte in einer öffentlichen Bedienung, ſo muß das Urtheil, es mag wie immer ausfallen, ſammt den Akten dem Obergerichte, und von dieſem der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte in Bedienung ſteht, zugeſendet werden."

dieſer beiden Paragraphen für alle Schullehrer gelten. Hofdec. v. 10. Aug. 1822 an ſämmtl. Appell.-Ger., Juſt. Geſ.-S. 113, Nr. 188.

i) Vorſichten bei Anſtellung getaufter Juden an chriſtlichen Schulen.

Laut Decret der vereinten Hofkanzlei v. 4. Juni 1807 an das galiz. Landes-Gub. ſoll für die Zukunft 1) nicht nur bei künftigen Beſetzungen den in der katholiſchen Religion gebornen und erzogenen Competenten vor den getauften Juden der Vorzug gegeben, ſondern auch 2) bei Anſtellung getaufter Juden immer mit der größten Vorſicht, — ohne jedoch dieſelben durch eine allgemeine Verordnung auszuſchließen, — vorgegangen werden, und 3) nur bei Mangel anderer geeigneter Competenten, wenn ein getaufter Jude ſowohl in Hinſicht auf Moralität und Religion, als auch von Seite der Geſchicklichkeit ſich vollkommen würdig und geeignet darſtellt, demſelben das Lehramt, wenn 4) er ſich anderswo, als wo er als Jude ſich aufhält, befindet, verliehen werden.

k) Bau-Concurrenz zu Schul-Gebäuden von Seite der ſogenannten Freihöfe.

Das Hof-Decret v. 19. März 1807 lautet ſo: „Auch die landtäflich inliegenden Dominical-Freihofs-Inhaber haben in Rückſicht ihrer Freihöfe zu den Schul-Material-Koſten für ein Haus zu concurriren; — die übrigen nicht dominicaliter inliegenden Höfe aber ſeyen, in Bezug auf die dießfällige Concurrenz, als unterthänig zu behandeln.“

Die Protopoppen bei den nicht unirten Griechen in Oeſterreich ſtehen mit den Decanen auf gleicher Linie. Sie führen die Aufſicht über die in ihrem Protopoppiate befindlichen Pfarrer, handhaben die Disciplin, und nehmen von Zeit zu Zeit Kirchen-Viſitationen vor [60]).

In Preußen verſehen die Erzprieſter die Stellen der Dechante.

Das preußiſche Landrecht enthält über die Befugniſſe der Erzprieſter folgende Beſtimmungen: a) die Erzprieſter ſind (dem

[60]) Helfert, die Rechte und Verfaſſung der Akatholiken in dem öſterreichiſchen Kaiſerſtaate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 179.

Biſchofe) untergeordnete Aufſeher einzelner Kreiſe [61]). b) Sie ſtehen unter der Direktion des Biſchofs oder der Conſiſtorien, und werden von denſelben, unter Genehmigung des Staates, ausgewählt und beſtellt [62]). c) Ihr Amt beſteht eigentlich nur in der Aufſicht über die zu ihrem Kreiſe geſchlagenen Kirchen und Geiſtlichen [63]). Letztere ſind ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel auf jedesmaliges Verlangen Rechenſchaft zu geben ſchuldig [64]). e) Beſonders müſſen dieſe Aufſeher die Kirchen-Viſitationen ordentlich und ſorgfältig vornehmen, dabei auch von der Beſchaffenheit und Verwaltung des Kirchen-Vermögens, ſo wie von dem Bauſtande der Kirchen- und Pfarr-Gebäude genaue Erkundigung einziehen, und davon ſowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchen-Bedienten ihren vorgeſetzten Obern treulich berichten [65]). f) Zu entſcheidenden Verfügungen, ſowie überhaupt zu andern Geſchäften, ſind ſie ohne beſondern Auftrag ihrer Obern nicht befugt [66]). g) Wenn Pfarrer zu verreiſen genöthigt ſind, ſo kann es nur mit Vorwiſſen und Erlaubniß des Inſpektors oder Erzprieſters geſchehen [67]). h) Wo weder ein Patron, noch ein Kirchen-Collegium vorhanden ſind, da dürfen die Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Inſpektors oder Erzprieſters gethan oder angenommen werden [68]). i) Iſt zur Herſtellung der kleineren Reparaturen an den Kirchen-Gebäuden eine höhere Summe als zehn Thaler erfoderlich, ſo muß dem Inſpektor oder Erzprieſter davon die Anzeige gemacht werden [69]). k) Die Erzprieſter ſind in Abſicht auf den Gerichtsſtand dem Landes-Juſtiz-Collegio unterworfen [70]).

Das Amt eines Erzprieſters iſt übrigens immer mit gewiſſen Pfarrſtellen verbunden, und darf davon nicht getrennt werden [71]).

---

[61]) Pr. L.-R. II. 11. Abſchn. 3. §. 150.
[62]) Ebendaſ. §. 151.
[63]) Ebendaſ. §. 152.
[64]) Ebendaſ. §. 153.
[65]) Ebendaſ. §. 154.
[66]) Ebendaſ. §. 155.
[67]) Ebendaſ. §. 414.
[68]) Ebendaſ. §. 631.
[69]) Ebendaſ. §. 703.
[70]) Pr. Ger.-Ordn. I. 2. §. 45.
[71]) Bielitz a. a. B. Cabin.-Ord. v. 30. Sept. 1812. Geſ.-Samml. II. S. 185.

In den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November werden die Erzprieſter-Stellen von dem geiſtlichen Departement, in den übrigen Monaten aber von dem Biſchofe beſetzt; im letzteren Falle übt jedoch das genannte Departement das Beſtätigungs-Recht aus [72]).

In Bayern ſind die Dechante die Organe der biſchöflichen Stellen, welche in ihren Bezirken die Aufſicht über die Geiſtlichen, Kirchen und Pfründen, dann über Kirchen-Ordnung, Gottesdienſt, Lehr-Vorträge, Disciplin ꝛc. führen [73]). Die Aufſtellung derſelben wird mittelſt Wahl der ſtimmberechtigten Kapitels-Geiſtlichen vorgenommen. In der Regel geſchieht dieſelbe frei, entweder durch Verſammlung der Kapitels-Pfarrer am Sitze des Dekanats-Verweſers, oder mittelſt Abgebung verſchloſſener Wahlzettel an denſelben, welche er durch den Kapitels-Boten einſammeln läßt. Die eingegangenen Wahlzettel ſchickt der Dekanats-Adminiſtrator an das biſchöfliche Ordinariat ein. Dieſes eröffnet ſolche, und wählt in der Regel denjenigen, für welchen ſich die Stimmen-Mehrheit ausgeſprochen hat; nur wenn dieſes Anſtände an der Perſon des Gewählten nehmen ſollte, wird derjenige ernannt, welcher nach dem Erſtgewählten die meiſten Stimmen für ſich hat, oder es wird auch nach Umſtänden eine neue Wahl ausgeſchrieben. Die vollzogene Wahl unterliegt übrigens der landesherrlichen Beſtätigung, welche die Provinzial-Regierung ſchon ertheilen kann. Nach erfolgter Beſtätigung wird der Erwählte am Sitze des biſchöflichen Ordinariats in Pflichten genommen.

Durch eine Verordnung v. 10. Januar 1807 [74]) wurden in Betreff der Dechants-Wahlen folgende Beſtimmungen gegeben: a) Bei eingetretener Erledigung eines Dekanats wird die Abhaltung der Wahl durch das einſchlägige Landgericht dem Kapitel bekannt gemacht. b) Die Kapitels-Mitglieder erſcheinen am beſtimmten Tage an einem geeigneten Orte zur Vornahme der Wahl, der Landrichter leitet dieſelbe, ohne ſich in die Wahl-Freiheit nur im Geringſten einzumiſchen, und bezieht außer den beſtimmten Tag-Gebühren nichts. c) Die Ordinariate können in ihrem Na-

---

72) Ebendaſ.

73) M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style. V. Aufl. I. Th. §. 111.

74) R.-B. 1807. St. 4. S. 147.

men einen geiſtlichen Commiſſär zur Wahlhandlung ſchicken. d) Das Wahl-Protokoll wird vom Landrichter abgehalten, und von dieſem, vom geiſtlichen Commiſſär, wenn er will, dann vom Kapitels-Vorſtande und den zwei Senioren des Kapitels, und im Falle beide Vorſtände mangeln, von den drei älteſten desſelben unterſchrieben. e) Dieſes Protokoll iſt hierauf mit Bericht des Landrichters an die einſchlägige Kreis-Regierung einzuſchicken, welche dann die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen hat. f) In jenen Ordinariats-Bezirken, wo bisher keine Wahlen üblich waren, ſondern die Rural-Dechante unmittelbar von den Ordinariaten ernannt wurden, ſollen die Ernannten der betreffenden Kreis-Regierung zur Beſtätigung angezeigt, jedoch die Biſchöfe durch dieſe Verordnung keineswegs verhindert werden, wenn ſie aus canoniſchen Gründen gegen ein gewähltes Subjekt Einwendungen machen können.

Die erſte zur Wahl der Abgeordneten von der Klaſſe der Geiſtlichkeit zur Stände-Verſammlung erfoderliche Wahlhandlung geſchieht am Sitze des Decanats, wodurch der Wahlmann des betreffenden Kapitels beſtimmt wird. Der Dechant ſammelt die ſchriftlichen Stimmen, trägt ſie in ein Protokoll ein, welches von allen Anweſenden unterſchrieben wird, und ſendet ſolches durch das Land- oder Herrſchafts-Gericht an die Bezirks-Regierung ein [75]).

Am Sitze eines jeden Decanats werden auch unter Leitung des Dechants jene Wahlmänner gewählt, welche das Wahlcollegium für die Ernennung der Mitglieder zu dem Landrathe nach dem betreffenden Antheile in jedem Regierungs-Bezirke bilden [76]).

Die Geſuche der Dechante um Entlaſſung werden, mit den erfoderlichen Beweggründen unterſtützt, bei dem betreffenden biſchöflichen Ordinariate eingereicht.

Die Decane, Pfarrer ꝛc. ſollen ſich bei allen ihren decanatamtlichen Ausfertigungen ihrer Amts-Sigille bedienen. Die Koſten für die Decanats-Sigille werden aus den Capitels-Kaſſen beſtritten. R.-B. 1812. S. 157. V. v. 11. Dez. 1811.

---

[75]) Geſetz-B. 1818. Nr. 17. S. 359. Ed. über die Stände-Verſammlung oder Beil. X. zur Verf.-Urk. des Königreichs Bayern zu Tit. VI. §. 10. — §. 19.

[76]) Geſetz. B. 1828. St. 6. S. 56. Ed. v. 15. Sept. 1823. §. 12.

Die Eintheilung der Decanate gehört zu den Gegenſtänden gemiſchter Natur; II. Beil. zur Verf.=Urkunde. §. 76. lit. e. Die Inſtruktion für die Decane der Würzburger Diözeſe findet ſich in meinem Repertorium I. Th. S. 330.

Bei der Beſetzung von (proteſtantiſchen) Decanaten, Inſpectionen und geiſtlichen Stellen in Städten ſoll vorzugsweiſe auf die Bewerber von der erſten und zweiten Qualifikations=Note Rückſicht genommen werden [77]).

In Bayern führen die proteſtantiſchen Decane die Aufſicht über die Pfarrer und Vikare ihres Bezirkes; ſie haben jährlich eine Viſitation, und am Decanatſitze eine Synode zu halten, die Todesfälle der untergebenen Pfarrer anzuzeigen, die Pfarr=Regiſtraturen zu übernehmen, für vorläufige Verwaltung der erledigten Pfarrei zu ſorgen, den neuen Pfarrern die Inveſtitur zu ertheilen, Aufträge zu vollführen, und nach der Kirchen=Ordnung minder bedeutende Streitigkeiten einzelner Gemeinde=Glieder wider ihre Pfarrer und Vikare zu entſcheiden.

In Sachſen beſtehen die Kirchen=, Schul= und Stiftungs=Inſpektionen, die den Decanen in geiſtlicher Beziehung gleichgeſetzt werden können, aus dem Superintendenten der Diözeſe und der Civil=Obrigkeit der einzelnen zugehörigen Orte, als weltliche Coinſpektion, in ſo fern dem Gerichtsherrn das Patronatrecht zuſteht, oder rückſichtlich des landesherrlichen Patronatrechts die Ausübung der damit, außer dem Collaturrechte ſelbſt, verbundenen Befugniſſe einer Civilobrigkeit übertragen iſt.

Bei den Handlungen, hinſichtlich welcher der Patron als wirkliche Obrigkeit anzuſehen iſt, fällt ſeine unmittelbare perſönliche Theilnahme hinweg, indem dann der in ſeinem Namen und Vollmacht beauftragte Gerichts=Verwalter, und wo der Landesherr ſelbſt Patron iſt, der Bezirks=Juſtiz=Beamte conkurrirt.

Die Verordnungen der vorgeſetzten Behörden ergehen dem gemäß auch an den Superintendenten und die weltlichen Gerichte zugleich. Bei Inſpektions=Expeditionen hat der weltliche Beamte die Akten zu halten, und das Protokoll zu führen, die nöthigen Verfügungen aber werden in ſo fern gemeinſchaftlich erlaſſen, als der weltliche Inſpektor dieſe ausfertigt, dieſelben aber im Entwurf

---

77) R.=B. 1820. St. XXIX. S. 688. V. v. 20. Aug. 1820. §. 13.

(Conſpekt) ehe ſie ins Reine geſchrieben ſind, dem Superintendenten zur Reviſion und Signatur mitzutheilen hat; ein gleiches Verfahren findet bei den zu erſtattenden Berichten Statt. Wenn beide nicht einverſtanden ſind, ſo hat Jeder beſonders zu berichten, oder letzterer ſeine abweichende Anſicht mittelſt Inſerats vorzutragen.

In allen Fällen gebührt dem Superintendenten, ſo wie er überhaupt den Vorrang vor dem weltlichen Coinſpektor hat, das **Directorium causae**, letzterem aber das **Directorium actorum**. Hinſichtlich des Geſchäfts-Kreiſes dieſer vereinigten Behörden iſt zuvöderſt zu bemerken, daß:

1) wegen der Ephoral-Kirchen-Viſitationen der Superintendent mit der weltlichen Coinſpektion wegen der Zeit ſich zu vereinigen, letztere das Geſchäft möglichſt zu beſödern, und an Wirkſamkeit für Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung ꝛc. durch kräftige Unterſtützung der Superintendenten, der Orts-Geiſtlichen und Schullehrer Antheil zu nehmen hat. Deßhalb ſind

2) alle an die Superintendenten ergehende, die Kirchen-Patrone mitintereſſirende Generalien und Miſſive letzteren mit bekannt zu machen. Sie haben

3) für Aufrechthaltung der beſtehenden äußern und innern Parochial-Verhältniſſe ihres Kirchſpiels zu ſorgen; ſich jedoch

4) aller eigenmächtigen Verfügungen hinſichtlich der Kirchen-Gebräuche und Ceremonien zu enthalten [78].

Für **Würtemberg**: Die Decane werden aus der Klaſſe der Pfarrer genommen, und auf Antrag des katholiſchen Kirchenraths von Sr. königl. Majeſtät beſtätigt. Bei dem Antritte ihrer Stelle müſſen ſie einen beſonderen Revers ausſtellen, worin ſie verſprechen, das ihnen anvertraute Amt ſowohl zum Beſten des Staates, als der Kirche zu verwalten, keine Zuſammenkünfte, Unternehmungen oder Anſchläge zu veranlaſſen oder zuzugeben, welche zum Nachtheile derſelben und gegen die öffentliche Ruhe gereichen könnten, vielmehr, ſofern ihnen etwas von dieſer Art zur Kenntniß gelangen ſollte, hievon die ungeſäumte Anzeige an den katholiſchen Kirchenrath zu machen u. ſ. w.

Zum Geſchäfts-Kreiſe der Decane gehören folgende Gegenſtände:

---

[78]) Schilling a. a. O. S. 57—59.

a) Die Einſammlung der Bittſchriften um Verleihung erledigter katholiſchen Kirchen-Pfründen, welche ihnen jedesmal innerhalb drei Wochen, vom Tage der geſchehenen Bekanntmachung der Erledigung an, überreicht werden, und die ſie mit einem Beiberichte unter erſchöpfender Beantwortung der im Decrete des kath. geiſtl. Raths v. 10. Jul. 1806 angegebenen Punkte an den katholiſchen Kirchenrath einſenden müſſen.

b) Die Einſendung aller vom katholiſchen Kirchenrathe ihnen zukommenden Präſentationen neuer Kirchen-Diener an das biſchöfliche Ordinariat.

c) Die Kirchen-Viſitationen, welche ſie alle drei Jahre in ihren Decanats-Bezirken vornehmen. Bei ihren Viſitationen haben ſie ſich α) die Kirchen- und Familien-Bücher [79]), β) die Pfarrbücher und Regiſter vorlegen zu laſſen, γ) die Schulen zu viſitiren [80]). Ueber ihre deßfallſigen Obliegenheiten und Geſchäfte geben die Verordnungen v. 13. Sept. 1817 und die beigefügten Inſtruktionen und Viſitations-Fragen, dann V. v. 5. u. 23. Mai 1820; 28. Jul. 1821 22. Jul. 1823 und 13. Jul. 1829 Ziel und Maß. Eben ſo ſind nach der Verordnung v. 10. Mai 1824—1825. die Decane als ſolche und als Pfarrer einer Viſitation unterworfen, welche durch ein Mitglied des katholiſchen Kirchenraths und ein ſolches des biſchöflichen Ordinariats von Zeit zu Zeit in der ganzen Diözeſe vorgenommen wird.

d) Die Anfertigung einer Prädikaten-Tabelle über ſämmtliche in ihren Kapiteln befindlichen Geiſtlichen [81]), welche ſowohl beim k. kath. Kirchenrathe als beim biſchöflichen Ordinariate mit Bericht einzureichen iſt. Nach der Verordnung des katholiſchen Kirchenraths v. 11. Jan. 1833 ſoll die letzte Rubrik der Prädikaten Tabelle mit charakteriſtiſchen Schilderungen der Geiſtlichen ausgefüllt werden, und nach dem Erlaſſe desſelben v. 24. Dez. 1836 und der biſchöflichen Anordnung v. 10. Jun. 1837 ſollen in dieſer Tabelle nach den funktionirenden Geiſtlichen ein Abſatz unter

---

[79]) St. u. R.-B. 1807. Nr. 105. S. 578. — 1810. Nr. 27. S. 26. Nr. 28. S. 276. u. Nr. 51. S. 509.

[80]) St. u. R.-B. 1808. S. 529.

[81]) Decr. d. kath. geiſtl. Raths v. 27. April 1811. 16. April 1812. u. 11. Juni 1813. V. v. 16. April 1812. 8. Jul. 1815. 1. Febr. 1820 u. 5. Jan. 1830.

B. für die nicht aktiv in- und ausländiſche Geiſtlichkeit gemacht werden.

e) Zu den Geſuchen der Geiſtlichen um einen Vikar, desgleichen auch um Urlaubs-Bewilligung faſſen ſie einen Beibericht ab, und ohne einen ſolchen wird dem Geſuche nicht willfahren. — Ihre deßfallſigen Berichte ſollen ſie jährlich im Monate Januar in der vorgeſchriebenen tabellariſchen Form erſtatten. In dies Verzeichniß ſollen fürohin auch die Vikare, über welche beſondere Aufſicht zu führen iſt, aufgenommen werden [82]).

f) Ueber jeden erfolgten Sterbfall eines Geiſtlichen in ihrem Kapitel erſtatten ſie Anzeige an den katholiſchen Kirchenrath, und das biſchöfliche Ordinariat.

g) Iſt in ihrem Kapitel eine Pfarrei in Erledigung gekommen, ſo ſtellen ſie einen Verweſer auf, welcher unter ihrer Leitung die pfarramtlichen Obliegenheiten verſieht. Vom Tage der Erledigung an vertreten die Decane die Perſon des Kirchendieners, beſtellen bei Pfarreien proviſoriſch einen Verweſer, welcher, wenn er die Beſtätigung des katholiſchen Kirchenraths und biſchöflichen Ordinariats erlangt hat, die ſämmtlichen Obliegenheiten der Kirchenſtelle in ihrem Namen und unter ihrer beſondern Leitung bis zum Tage der Inſtallation des neuen Kirchendieners inclusive verſieht.

h) Beim Tode eines Pfarrers haben die Decane nach Verordnung v. 28. Febr. 1818 (R.-B. 1818. S. 118) die Begräbniß zu halten. (S. u.) Hierauf haben bei jedem Erledigungs-Falle (im Todesfalle mit dem Oberamts-Gerichte) die Kapitels-Vorſteher einen Tag zu beſtimmen, an welchem die Unterſuchung der vakanten Kirchenſtelle gemeinſchaftlich vorgenommen wird. Die Geſchäfte und Obliegenheiten des Decans und Kämmerers ſind nebſt obiger Verordnung in den weiteren v. 12. Dez. 1826 und v. 21. Nov. 1829 näher bezeichnet.

i) Während der Erledigung und zwar innerhalb 6 Wochen vom Erledigungs-Tage an, hat der Decan mit dem Kämmerer und Verweſer die Beſchreibung der Kirchenſtelle nach den gedruckten Vorſchriften v. 8. Jul. 1823, 20. Sept. 1827 und dem Cirkular-Erlaß v. 21. April 1830 zu bereinen, und dieſelbe ſammt dem

---

[82]) St. u. R.-B. 1818. Nr. 11. S. 88 Verordn. des kathol. Kirchen-Raths v. 10. Febr. 1818.

Wiederbeſetzungs-Berichte und den Pfründ-Unterſuchungs-Akten an den katholiſchen Kirchenrath einzuſenden. Sobald das biſchöfliche Inſtitutions-Decret bei der Wiederbeſetzung eingetroffen iſt, hat der Decan den neuen Kirchendiener einzuberufen, und denſelben am erſten thunlichen Werktage nach ſeiner Ankunft nach den Vorſchriften v. 14. Febr. 1828 und 24. Dez. 1829 im Namen des Staats und der Kirche in ſeine Pfründe einzuſetzen.

k) Machen die Decane Vorſchläge zur Beſetzung der Kammerariats- und Meßner-Stellen an den katholiſchen Kirchen-Rath.

l) Sind die Decane nach der General-Verordnung v. 16. März 1813 an die Central-Directoren der Paſtoral-Conferenzen, ſie beſtimmen unter Beiziehung der Mitglieder die Regiunkeln, die Conferenz-Directoren, die zur Beantwortung vorzulegenden drei Fragen, veranſtalten alle Jahre einen General-Convent, übernehmen von den Conferenz-Directoren die Protokolle, und ſenden die unterm 7. April 1818 vom biſchöflichen General-Vicariat angeordneten Tabellen, und gemäß Erlaſſes v. 7. Febr. 1824 im Anfange Monats Juli über die Frühjahrs- und im Anfange Januars über die Herbſt-Conferenz die ſämmtlichen Akten mit Bericht ſowohl an den katholiſchen Kirchenrath als an das biſchöfliche Ordinariat ein. Nebſt dieſen Conferenzen haben die Decane einer Verordnung des biſchöflichen Ordinariats v. 7. Jul. 1829 zufolge alle Jahre im Sommer unter Beiziehung von zwei Conſultatoren eine praktiſche Conferenz mit den Pfarr-Verweſern und Vikarien abzuhalten. Eben ſo ſind die Decane

m) Direktoren der L. K. Leſe-Geſellſchaften und Bibliotheken. Sie ſchaffen unter Berathung der Leſe-Mitglieder die Schriften an, ſorgen für die Cirkulation der Bücher, fodern von den Mitgliedern die beſtimmten jährlichen Beiträge ein, übermachen die vom Kammerariate auf den 1. April zu ſtellende Leſe-Geſellſchafts-Rechnung mit einem von den Leſe-Mitgliedern unterzeichneten Verzeichniſſe der cirkulirten Schriften an den katholiſchen Kirchenrath und das biſchöfliche Ordinariat.

n) Im Juni alljährlich ſammeln die Decane die Kirchen-Convents-Protokoll-Auszüge und ſenden ſie auf den 1. Juli an den katholiſchen Kirchenrath und das biſchöfliche Ordinariat ein.

o) Sammeln die Decane zufolge Verordnung v. 28. Juni 1816 (R.-B. 1816. S. 187 und 18. Aug. 1811 (R.-B. 1811. S. 636.) die freiwilligen Beiträge zum K. Waiſenhauſe, und ſen-

den dieſelben auf den 1. April an die Verwaltung des Waiſenhauſes zu Weingarten gegen Quittung ein. Nebſtdem haben ſie noch beſondere Obliegenheiten bezüglich des Kirchen-Vermögens, der Collekten, Dispenſationen [83]) u. ſ. w.

Durch eine Verordnung des katholiſchen Kirchenraths vom 28. Febr. 1818. „die Geſchäfte der katholiſchen Land-Kapitels-Vorſteher bei Erledigung einer Pfarrei oder Kaplanei betreffend“ werden den katholiſchen Land-Kapitels-Dekanen und Kammerern folgende Vorſchriften ertheilt:

1) Die Geſchäfte ſind:

a) für den Dekan und Kammerer zugleich: die Uebernahme und Unterſuchung nicht nur der Pfarrbücher und der zur Kirchen-Stelle gehörigen Akten, welche beide verzeichnet, und in dem Amts-Regiſtratur-Kaſten der Stelle unvermiſcht aufbewahrt ſeyn ſollen, ſondern auch der ebenfalls verzeichneten Pfründe-Effekten; ferner die Beaugenſcheinigung der Pfründe-Gebäude und der Pfründe-Güter, ſo wie der zur Kirchen-Stelle gehörigen Allmand-Theile und die deßwegen erfoderlichen Anordnungen; endlich die etwa im Pfründe-Sitze nothwendige Vervollſtändigung der übrigen Materialien zum Wiederbeſetzungs-Berichte und zur Erneuerung der Pfründe-Beſchreibung;

b) für den Kammerer allein:

Die Uebernahme der Pfründe-Verwaltung und der vorhandenen Rechnungs-Schriften, auch die Abſonderung und Verwahrung der nicht zum Privat-Vermögen des abgekommenen Kirchen-Pfründners gehörigen Pfründe-Gelder und Naturalien vom laufenden Rechnungs-Jahre, ſo wie der etwaigen Erſatz- und Proviſoriums-Poſten.

2) Die Beaugenſcheinigung der Pfründe-Gebäude und Grundſtücke wird durch zwei zu beſtellende und mit der geſetzlichen Tag-Gebühr zu belohnende verpflichtete Sachverſtändige vorgenommen.

Dabei iſt theils der abtretende Kirchen-Pfründner oder deſſen Erbe, oder der Verlaſſenſchafts-Pfleger, theils der Land-Kapitels-Kammerer Namens der Pfründe und des Pfründe-Nachfolgers zu hören. Dieſe Beaugenſcheinigung beſchränkt ſich jedoch auf dasjenige, was der abgekommene Kirchen-Pfründner zu thun ſchuldig war.

---

[83]) Maurer a. a. O. S. 53—60.

3) Ereignet ſich eine Dienſt-Veränderung in der Perſon des Dekans, ſo tritt der Kammerer unter Fortſetzung ſeines Amtes zugleich als Decanats-Verweſer dergeſtalt ein, daß er zu den angeführten Geſchäften den nächſten dazu geeigneten Pfarrer zuzieht, und dieſe Geſchäfte auch auf die im Dekanat-Amts-Kaſten verwahrten Dekanats-Akten, Bücher und Effekten ausdehnt. Ereignet ſich eine Dienſt-Veränderung in der Perſon des Kammerers, ſo hat der Dekan obige Geſchäfte mit Zuziehung des nächſten dazu geeigneten Pfarrers zu beſorgen, und auf die beſonders verwahrten Kammerariats-Akten, Gelder und Effekten auszudehnen, zugleich aber und ſchleunig wegen proviſoriſcher oder definitiver Beſetzung des Kammerariats zu berichten.

4) Der Dekan hat die Beerdigung eines verſtorbenen Pfarrers und den unmittelbar darauf folgenden Leichen-Gottesdienſt mit Einem Amte zu halten, wofür er, namentlich auch für die kurze Leichenrede, die Stol-Gebühr, wenn er ſie je fodern will, bloß nach dem im Orte üblichen Typus anſetzen kann, und ohne daß deßhalb zu den obigen damit zu verbindenden Geſchäften ein größerer Zeitaufwand angerechnet werden darf. Die Haltung der etwaigen weiteren Leichen- und Jahrtags-Gottesdienſte iſt eine Obliegenheit des Pfarr-Verweſers, ſo wie beim Todesfalle eines Kaplans der Pfarrer Alles zu beſorgen hat.

5) Bei den Sterbfällen hat der Decan, wo die Anweſenheit der weltlichen Beamten nothwendig wird, die Vornahme der Geſchäfte mit der Bemerkung zu betreiben, daß der erſte ſchickliche Tag nach dem Abſterben des Kirchen-Pfründners benutzt werden müſſe, und daß die Koſten für die Verlaſſenſchaft nicht ohne Noth vermehrt werden dürfen. Der Koſten-Zettel der weltlichen Behörde iſt nicht hieher einzuſchicken.

6) Bei der ſogleich nach dem Ableben eines Kirchen-Pfründners von der weltlichen Orts-Behörde vorzunehmenden Obſignation hat der im Orte wohnende oder gerade anweſende, oder der nächſt gelegene Geiſtliche rückſichtlich der Pfarr- und Pfründe-, auch etwa Decanats- oder Kammerariats-Amts-Sachen zu concurriren, und den Schlüſſel zum Pfründe- und Decanats- oder Kammerariats-Amts-Kaſten zu ſich zu nehmen.

7) Der Decan und der Kammerer müſſen, auch auf einem Umwege von einer Poſtſtunde, mit einander fahren, und der Eine hat den Andern abzuholen und heimzubringen.

8) Wenn zur Vollziehung dieſer Geſchäfte mehr als ein oder mehr als zwei Tage paſſiren ſollen, ſo muß ein Zeugniß des austretenden Kirchen-Pfründners, oder des Erben, oder des Verlaſſenſchafts-Pflegers dem gemeinſchaftlichen Koſten-Zettel beigelegt werden, daß der weitere Zeit-Aufwand nothwendig geweſen ſey, beſonders wenn ſich nicht Alles in der Ordnung befinden ſollte.

9) Die Decane und Kammerer, welche für ihr Amt beſſer, als vormals geſtellt, übrigens durch die geſetzlichen Taggelder und Diäten belohnt, auch für die Reiſe-Koſten entſchädigt werden, können die in den Land-Kapitels-Statuten vorkommenden oder ſonſt üblich geweſenen Spolien, Sporteln und Gebühren nicht mehr fodern.

10) Die Pfründ-Naturalien-Verkäufe, auch die Güter- und Zehent-Verpachtungen während der Erledigungs-Zeit ſind von dem Land-Kapitels-Kammerer vorher dem Orts-Vorſtande und in der Gegend bekannt zu machen, im Beiſeyn des Verweſers der Kirchen-Stelle oder des Ober-Pfarrers vorzunehmen, und in den ſonſt dazu geeigneten Fällen dem königl. kathol. Kirchenrathe zur Beſtätigung vorzulegen.

11) Dem Kammerer iſt für die Pfründe-Verwaltung und Rechnung ſammt der Abſchrift derſelben, für Naturalien-Verkäufe und ſonſtige Geſchäfte und die damit verbundenen Auslagen die Belohnung überhaupt und durchgängig ausgeworfen, er darf ſonach nichts weiter für ſich und Andere verrechnen.

Die Kapitels-Kammerer ſollen auch, wenn bei einer erledigten Kirchen-Pfründe rein 100 Gulden oder darüber als dem abgekommenen oder dem nachfolgenden Kirchen-Pfründner auf jeden Fall gewiß gehörig vorhanden ſind, dieſe am Schluſſe des Rechnungs-Jahres unverzüglich dem Kirchen-Pfründner oder deſſen Verlaſſenſchafts-Pfleger zuſtellen [84]).

Die Interkalar-Gefälle fallen in den erſten 30 Tagen bei der Erledigung einer Kirchen-Pfründe dem Decan (Decanat-Monat), welcher als ſolcher weder von der Kirche, noch vom Staate eine Beſoldung erhält, für ſeine Geſchäfte zu [85]). (S. d. Art. Baulaſt.)

---

[84]) St.- u. R.-B. 1818. Nr. 17. S. 118 ff. Verordn. des kathol. Kirchenraths v. 28. Febr. 1818.

[85]) St.- u. R.-B. 1821. Nr. 86. S. 818. V. v. 10. Nov. 1821. Art. II.

12) Vom Tage der Erledigung hat der Kammerer bis zur Wiederbeſetzung einer Kirchenſtelle die Vakatur=Rechnung zu führen, ſolche zu ſtellen, und durch das Decanat an den katholiſchen Kirchenrath einzuſenden, und nach der Reviſion den erhaltenen Abnurungs=Rezeß zu vollziehen.

13) Mit dem Decane die Faſſionen zu berichtigen.

14) Darüber zu wachen, daß von den Kirchen=Pfründnern die Tagbücher über Einnahmen und Ausgaben ihrer Kirchenſtellen richtig geführt werden, weßhalb ſie ſich ſolche zur Einſicht jährlich (am Ende des Rechnungs=Jahres) vorlegen laſſen ſollen.

15) Der Kammerer bildet mit dem Decan den Kapitels=Vorſtand.

16) Hat der Kammerer zufolge Erlaſſes v. 29. Aug. 1818 alle ſeine Eingaben an den katholiſchen Kirchenrath durch das Decanat zu machen.

17) Hat derſelbe zu ſorgen, daß a) die Landkapitels= und Pfründe=Kapitalien ſicher und nach Vorſchrift ausgeliehen werden; b) daß keine Kirchenſtelle an ihrem Einkommen Schaden leide; c) vielmehr durch Erwerbung zweckmäßiger Realien, Ablöſung der Paſſiv=Zinſe, Umänderung der Lehen in Zinsgüter, zweckmäßige Umtauſchung der Grundſtücke ꝛc., immer mehr emporkomme; d) daß im Falle eine Kirchenſtelle einen Prozeß rückſichtlich ihrer Einkünfte führen muß, der Kirchendiener dabei gehörig informirt und unterſtützt werde. e) Nach der Verordnung des katholiſchen Kirchenraths v. 26. März 1831 haben die Landkapitels=Kämmerer jeder Vakatur=Rechnung einen Ausweis über die Verwendung der Einkünfte der vakanten Kirchenſtelle nach einem eigends hiezu vorgeſchriebenen Formulare anzuhängen.

p) Bei der Erledigung eines niedern Kirchen=Dienſtes, als: Meßner, Organiſt, Cantor u. dgl., haben die Decane, Oberämter und Dechante in dem an den kathol. Kirchenrath zu erſtattenden Berichte zu begutachten, ob der Dienſt nicht mit einer im Orte vorhandenen Schullehrers=Stelle vereinigt, oder ob nicht daraus wenigſtens eine Zulage dem Schullehrer zugeſchieden, oder ob der Dienſt nicht zur Errichtung einer neuen Schullehrer=Stelle benutzt werden dürfe. Die Pfarrer haben bei derlei Erledigungs=

Fällen unverzüglich an das Decanat, welches alsdann mit dem Schul-Inſpektorate communicirt, die Anzeige zu machen [86]).

q) Alle Jahre zweimal laſſen ſie ſich die Rechnung über die Interkalar-Gefälle zur Einſicht vorlegen [87]).

Der Kammerer hat folgende Kaſſen zu verwalten, und über jede eine eigene Rechnung zu legen: a) die Kaſſe der Interkalarien, ſo weit ſie zur Ausbeſſerung vakanter Kirchenſtellen verwendet werden; b) die Landkapitel-Kaſſe, in welche nach Obſervanz jeder Kapitular bald ein Ein-, bald ein Austritts-Geld, bald beides bezahlen muß; die Rechnung hierüber muß jährlich auf den 1. April geſtellt werden; c) die Kaſſe der Land-Kapitels-Leſe-Geſellſchaft, in welche jeder Geiſtliche jährlich eine Einlage zur Anſchaffung zweckmäßiger Bücher machen muß. Die Rechnung iſt auf demſelben Termine zu ſtellen.

Emolumente hat der Kammerer bei Vakatur-Rechnungen 5 PC. von der reinen Einnahme und 6 2/4 PC. bei der Leſe-Geſellſchafts-Rechnung; für die Verwaltung der Landkapitels-Kaſſe erhält er einen den Kräften derſelben angemeſſenen Gehalt.

In Würtemberg beſtehen auch beſondere Schul-Inſpektorate, die nach der allgemeinen Schul-Ordnung und den andern ſpäter erfolgten Schul-Verordnungen, wie nach beſonderer Inſtruktion die Aufſicht und die Leitung über die Schulen eines gewiſſen Diſtrikts (Schul-Inſpektorat-Bezirk) führen. Dieſe Bezirke ſind mit Berückſichtigung der Oberamts-Bezirke in 36 Inſpektorate eingetheilt [88]).

Für Baden: In Beamtungen, welche entweder bloß der katholiſchen oder bloß der proteſtantiſchen Religion, wozu Lutheraner und Reformirte ohne Unterſchied gehören, zugethan ſind, wird ein Geiſtlicher als Aufſeher über das Kirchen- und Schul-Weſen, und beſonders über die Amtsführung der dabei im Amte angeſtellten Diener ernannt, welcher künftig allgemein den Titel Decan führen ſoll, wogegen der Titel Schul-Viſitator aufhört. Wo Aemter verſchiedener Religion ſind, werden mehrere unter ein Decanat vereinigt, und es wird für jede obiger beider

86) St.- u. R.-B. 1820. Nr. 22. V. d. kathol. Kirchenraths v. 17. April 1820.
87) Maurer a. a. O. S. 128 ff.
88) St.- u. R.-B. 1820. Nr. 62. S. 546. V. d. kathol. Kirchenraths v. 26. Okt. 1820.

Confeſſionen ein beſonderer Decan angeſtellt. — Die grundherrlichen Orte werden, ſo lange ſie noch nicht in größere Aemter verbunden ſind, dem benachbarten Decanate beigeſchlagen. Sämmtliche Decane werden vom Landesherrn ernannt. In den Geſchäftskreis derſelben gehört: a) die Prüfung der Subjekte, welche ſich dem Schulfache widmen; b) die Viſitationen der Kirche und Schulen; c) die Entſchließung über die Entlaſſung aus der Schule; d) die Abhaltung der Pfarr-Synoden und Schul-Convente, der Vorſitz dabei und die Leitung der Berathſchlagungen; e) die Einſicht der geſtellten Lokal-, Stiftungs-, Almoſen- oder Heiligen-Rechnungen, wozu ſie die nöthigen Erinnerungen nach Gutbefinden machen können und ſollen, worauf bei der Reviſion oder Abhör die geeignete Rückſicht zu nehmen iſt. — In allen Amtsſachen, welche nicht nur auf die Kirche, ſondern auch auf den Staat Bezug haben, ſind die Kreis-Direktorien (Regierungen) die unmittelbar vorgeſetzten Behörden der Decane, an welche dieſe auch die Berichte und Protokolle über alle dahin einſchlagende Gegenſtände namentlich über die Kirchen- und Schul-Viſitationen, ſo weit ſie dieſe Gegenſtände berühren, und über die Prüfungen der dem Schulfache ſich widmenden Subjekte zu erſtatten und einzuſenden haben. Von den Kreis-Direktorien gehen den Decanen die geeigneten Weiſungen zu. In rein-kirchlichen Gegenſtänden erſtatten die Decane ihre Berichte an die betreffende Kirchen-Sektion, und erhalten unmittelbar von daher die Verfügungen. — Bedarf ein Decan der obrigkeitlichen Hülfe in ſeiner Amtsführung, ſo hat er ſich nach Befinden entweder an das Amt, oder an das Kreis-Direktorium zu wenden, welche Stellen ihm, ſofern ſein Geſuch den Geſetzen und der Ordnung gemäß iſt, ihren Beiſtand leiſten werden. Die Ausübung jeder executiven Gewalt oder irgend eines Strafrechts wird den Decanen, ſo wie allen Geiſtlichen, ernſtlich unterſagt [89]).

Wird eine Pfarrei erledigt, ſo hat das vorgeſetzte Decanat ſogleich die Anordnung zu machen, wer während der Erledigung die Kirchen-Bücher zu führen habe. Wird wegen Untauglichkeit

---

89) R.-B. 1809. Nr. LI. Beilage sub Lit. B. zu dem Organiſations-Reſcripte v. 26. Nov. 180(. IV. Abſchn. — Ueber die Eintheilung der kathol. Decanate. S. Sammlung der Großh. Badiſchen Regierungs-Blätter. Carlsruhe und Baden 1826. S. 882. 1199. 1475. 1532 1550. 1649.

oder Verhinderung des Pfarrers ein Pfarr-Verweſer angeordnet, ſo hat dieſer die Kirchen-Bücher zu führen. Dauert dieſe Untauglichkeit oder Verhinderung nur kurze Zeit, ſo hat das Decanat einſtweilen zu beſtimmen, wer ſie zu führen habe. (Dienſt-Weiſung der Pfarrer. §. 2.)

Den katholiſchen Decanaten wird durch ein Cirkular des erzbiſchöflichen General-Vikariats zu Freiburg v. 27. Juni 1828 der Miniſterial-Beſchluß v. 4. März 1828 „das wechſelſeitige Benehmen der Beamten und Geiſtlichen betr." bekannt gemacht. Es ſollen nämlich die Pfarrämter und Geiſtlichen ſich ſowohl im Geſchäfts- als Geſellſchafts-Verkehr mit den Beamten ein dem Amts-Anſehen und der Würde desſelben angemeſſenes Benehmen beſonders angelegen ſeyn laſſen, um unangenehmen Reibungen und Ahndungen ſoviel möglich zu begegnen. Den Decanaten wird insbeſondere zur Pflicht gemacht, über den Vollzug dieſer Verfügung genau zu wachen, und in Contraventions-Fällen ſogleich Anzeige an das Miniſterium des Innern reſp. an die katholiſche Kirchen-Sektion zu erſtatten. Anbei wurden die Kreis-Direktorien angewieſen, eine angemeſſene Erneuerung der vorgeſchriebenen, ſich übrigens von ſelbſt verſtehenden Vorſchriften an die Beamten ergehen zu laſſen, insbeſondere denſelben anzuempfehlen, ſich in ihrem Dienſt-Verkehr mit den Decanaten und Pfarrämtern und bei ihren deßfallſigen Ausfertigungen des weißen Papiers und eines ſchicklichen Formats in einer höflichen Sprache zu bedienen, und ſo bald etwas verlangt wird, ſolches im Erſuchungswege an dieſelben zu bringen. Den Kreis-Direktorien wird aufgetragen, auf jede gegründete Beſchwerde eine ernſtgemeſſene Ahndung eintreffen zu laſſen, ſo wie auch die Kirchen-Sektionen den Geiſtlichen ein dem Amts-Anſehen und der Würde des Beamten angemeſſenes Benehmen zur Pflicht machen, und jede erwieſene Ueberſchreitung gebührend ahnden ſollen.

Heſſen-Darmſtadt: Durch die Bulle Sr. Päbſtlichen Heiligkeit Pius VII. v. 16. Auguſt 1821 erhielt das Bisthum Mainz nicht nur eine erneuerte Begründung, ſondern auch eine ſich auf alle in dem Großherzogthume Heſſen befindlichen katholiſchen Glaubens-Genoſſen erſtreckende Begränzung. Da dieſe Bulle am 12. Jan. d. J. in Vollziehung geſetzt worden war, ſo mußte ſogleich unſer Augenmerk dahin gerichtet ſeyn, der Diözeſe eine Eintheilung in Decanats-Bezirke zu geben, welche der neuen Be-

gränzung und der neu anzuordnenden Geſchäftsführung am angemeſſenſten iſt. Die Verfügung der großh. h. Staats-Regierung, daß die Eintheilung der Organiſation des Großherzogthums ſo viel, als thunlich iſt, gleichförmig ſeyn möchte, iſt um ſo ſachgemäßer, weil dadurch die Communication der geiſtlichen Vorſteher mit den großh. Beamten in dem nämlichen Bezirke erleichtert wird, und kleinere Decanats-Bezirke in vielfältiger Beziehung den Vorzug vor den größeren verdienen. Die Diözeſe Mainz wird ſonach im Einverſtändniſſe mit den großh. Miniſterien des Innern und der Juſtiz in 17 Decanats-Bezirke eingetheilt, als: Decanat Mainz mit 10, Alzei mit 8, Bensheim mit 8, Bingen mit 14, Darmſtadt mit 4, Dieburg mit 11, Gauböckelheim mit 12, Gießen mit 2, Heppenheim mit 12, Niederolm mit 11, Oberingelheim mit 7, Oekſtadt mit 7, Oppenheim mit 7, Oſthofen mit 7, Seligenſtadt mit 11, Vilbel mit 6, und Worms mit 11 Pfarreien. Biſch. mainz. Ver. v. 16. Juli 1830.

Der gegenwärtigen Ausdehnung der Decanats-Bezirke und der mit dem Amte des Decanats verbundenen Geſchäftsführung wird es für angemeſſen erachtet, daß in Zukunft die Vorſteher eines Kapitels nur aus einem Decane und höchſtens zwei Definitoren beſtehen, von welchen letztern dem Einen das Amt eines Kammerers, dem Andern das Amt eines Sekretärs, in ſofern dieſe Aemter erfoderlich ſeyn ſollten, zu übertragen wären.

In dieſer Beziehung ſollen jene Geiſtliche in ihren Stellen als Vorſteher erhalten werden, welche definitiv damit beauftragt waren; dort aber, wo jene Stellen nur fürſorglich verwaltet wurden, entweder ſie jetzt ſchon definitiv zu beſetzen, oder dieſe Beſetzung noch länger vorzubehalten. Es liegt nämlich daran, daß, wo es thunlich iſt, die Decanate mit ſolchen Pfarreien verbunden werden, welche theils zur Geſchäftsführung beſſer gelegen, theils einen ſolchen Ertrag darbieten, der eine brüderliche Gaſtfreiheit nicht unmöglich macht, weil es ſonſt nicht möglich iſt, die Kapitels-Vorſteher für ihre große Mühewaltung auf eine andere Weiſe, als mit dem biſchöflichen Vertrauen und der ihnen übertragenen ausgezeichneten Würde zu belohnen.

In Zukunft wird jedoch vorbehalten, die Decanate als mittelbare biſchöfliche Amts-Stellen und Vollziehungs-Behörden nach oberhirtlichem Ermeſſen durch eigene Ernennung zu beſetzen, ihnen

eine ihren Amts-Verhältniſſen angemeſſene Inſtruktion zu ertheilen, und ſie hiemit in ihre Amtsführung einzuweihen.

Die zu einem Decanats-Bezirke gehörigen Pfarreien machen von nun an ein Kapitel, das iſt einen canoniſchen Körper oder Verein aus, zu welchem nicht nur alle in der Seelſorge angeſtellten Geiſtliche, ſondern auch alle darin ſich aufhaltende nicht angeſtellte Geiſtliche gehören.

Wenn dem biſchöflichen Ermeſſen die Ernennung des erſten Kapitels-Vorſtehers vorbehalten wird, ſo wird es doch dem Kapitel überlaſſen, der biſchöflichen Stelle nach Uebereinſtimmung der Mitglieder die zwei Definitoren namhaft zu machen, und dieſen die Aemter eines Kammerers und Sekretärs zu übertragen.

Wird die Stelle des Decans auf was immer für eine Art erledigt, ſo bleibt es dem oberhirtlichen Ermeſſen vorbehalten, die fürſorgliche Verwaltung des Decans einem der beiden Definitoren anzuvertrauen, bis es thunlich ſeyn wird, das Decanat mit einem andern würdigen Geiſtlichen zu beſetzen.

Sollte das Kapitel in den Fall kommen, Deſiderien oder Beſchwerden gegen den Decan vorbringen zu müſſen, ſo kann dieſe durch einen der Definitoren mit der Unterſchrift von zwei Mitgliedern geſchehen. Auf dieſe Weiſe wird das Kapitel gegen jede Anmaßung ſicher geſtellt ſeyn. Es bleibt vorbehalten, in den angeordneten Kapitels-Statuten hierüber die nähere Beſtimmung feſtzuſetzen. Dieß wird nur erwähnt, damit ſich die Geiſtlichen des Bisthums bei dieſer neuen Einrichtung vorläufig von den guten Abſichten der biſchöflichen Stelle überzeugen mögen.

Es folgen nun die Ernennungen.

Die hier benannten Vorſteher werden ſogleich bei Empfang dieſer biſchöflichen Verordnung in ihre amtliche Wirkſamkeit eintreten; das Dekret ihrer Ernennung bleibt vorbehalten, mit welchem zugleich auch ihre Amts-Inſtruktion ihnen zugeſtellt werden ſoll. Biſch. mainz. Anordn. v. 2. Okt. 1830.

Von den Decanen des Bisthums Mainz und dem amtlichen Wirkungskreiſe derſelben.

§. 1. Die Decane ſind unmittelbare kirchliche Vorgeſetzte der in ihren Kapitels- oder Decanats-Bezirken angeſtellten Geiſtlichen, und bilden zwiſchen dieſen und dem Ordinariate die Mittelbehörde. Sie ſind als ſolche die natürlichen Geſchäftsführer aller kirchlichen

Angelegenheiten im Kreiſe ihres Kapitels; ſo wie ſie auch die natürlichen Sittenaufſeher des Kapitelsklerus zu ſeyn verpflichtet ſind.

§. 2. Im Decanate ſich aufhaltende, aber nicht angeſtellte Geiſtliche unterliegen gleichfalls, was ihren religiös-kirchlichen Sinn und Wandel betrifft, der Beobachtung und Aufſicht der Decane beſonders hinſichtlich der kirchlichen Funktionen, wenn ſich dieſelben ſolchen unterziehen wollen.

§. 3. Dieſe dem Decanat gegebene Beſtimmung bezeichnet auch den Geſchäftskreis, welcher, wie der des Episcopats, ſich abtheilt in die Leitung (Adminiſtration) der kirchlichen Angelegenheiten, und zweitens in die Führung der geiſtlichen Aufſicht.

§. 4. In erſter Beziehung haben die Decane die Erlaſſe, Reſcripte und Verordnungen des Ordinariats den Geiſtlichen ihres Kapitels, welche ſie angehen, bekannt zu machen, und über deren Vollziehung zu wachen. Die von Kapitels-Geiſtlichen an ſie gelangenden Berichte haben ſie zu erledigen, oder, wenn dieſelben zur Einſendung an das Ordinariat beſtimmt ſind, dieſem zur Entſchließung, erfoderlichen Falls mit ihrem Gutachten begleitet, berichtlich vorzulegen.

§. 5. Die ihnen von dem Ordinariate ertheilt werdenden Aufträge haben ſie pünktlich zu erfüllen, und die von demſelben gefodert werdenden Berichte prompt und pflichtmäßig zu erſtatten.

§. 6. Von allen intereſſanten kirchlichen Ereigniſſen im Umfange ihres Decanats haben ſie alsbaldige Anzeige an das Ordinariat zu machen.

§. 7. Sie haben die Beobachtung und Aufrechthaltung der Kirchen-Geſetze und aller das Kirchliche betreffenden Verordnungen zu überwachen.

§. 8. Die kirchlichen Rechte — die Pfarrechte —, ſo wie das Intereſſe einzelner Pfarrgemeinden, geiſtlichen und kirchlichen Diener (als ſolcher) haben ſie zu beachten und zu wahren.

§. 9. Das Kirchen- und geiſtliche Stiftungs-Vermögen haben ſie nach Maßgabe der beſtehenden und etwa noch erlaſſen werdenden Geſetze und Verordnungen zu überwachen und mit zu beaufſichtigen.

§. 10. Sie haben darüber zu wachen, und ſich durch Einſichtsnahme die Gewißheit zu verſchaffen, daß von den Geiſtlichen die Kirchen-Bücher, Geburts- und Tauf-, Sterb- und Copulationsprotokolle, ſo wie die Erſtkommunion- und Firmungs-Regiſter,

Reſcripten= und Verordnungs=Bücher ꝛc. ordnungsmäßig geführt werden.

§. 11. Etwaige Streitigkeiten der Geiſtlichen unter ſich, oder mit ihren Gemeinden, werden ſie, letztere allenfalls mit der weltlichen Behörde gemeinſchaftlich, zu vermitteln und beizulegen ſuchen; bei erfolgloſen Bemühungen haben ſie an das Ordinariat zu berichten.

§. 12. In Erledigungsfällen von Pfarreien haben ſie, bis zur Einlangung der Ordinariats=Verfügung, das Geeignete zur proviſoriſchen Verwaltung anzuordnen.

§. 13. Bei Erledigung von niedern Kirchendienerſtellen haben ſie, wenn keine Schullehrer=Stelle mit verbunden iſt, nach Maßgabe der vorliegenden Beſtimmungen und örtlichen Verhältniſſe proviſoriſch für ihre Verſehung zu ſorgen, und zu ihrer Wiederbeſetzung, nach Anhörung des betreffenden Kirchen=Vorſtandes Anträge zu machen.

§. 14. Den Kindern, welche, ehe und bevor ſie das vorgeſchriebene Alter erreicht haben, um Zulaſſung zur erſten heiligen Kommunion nachſuchen, haben die Decane, nach Maßgabe der hierüber beſtehenden biſchöflichen Verordnung, die Erlaubniß (Dispens) zu ertheilen.

§. 15. Dispenſations=Geſuche anderer Art, welche zum Reſſort des Ordinariats gehören, haben ſie dahin berichtlich einzubegleiten.

§. 16. Ihre Decanats=Regiſtratur haben ſie in gehöriger Ordnung zu halten, und alle ihre Amtspapiere ſorgfältig aufzubewahren. (Siehe hierüber die §§. 67, 68, 69 und 70 des 5. Abſchnitts dieſer Statuten.)

§. 17. In der zweiten Beziehung, betreffend die Pflicht der geiſtlichen Aufſicht, erweitert ſich der Geſchäfts=Kreis auf nachſtehende Funktionen.

§. 18. Die Decane haben den kirchlich=religiös=ſittlichen Zuſtand der einzelnen katholiſchen Gemeinden des Decanats ſorgfältig zu beobachten. Sie werden ſtets eine genaue Aufſicht führen über die religiöſe Bildung der Jugend, und gewiſſenhaft darüber wachen, daß die katholiſchen Schullehrer, welche ihnen in dieſer Beziehung untergeordnet ſind, den katholiſchen Religions=Unterricht gehörig und gemäß den darüber beſtehenden Vorſchriften ertheilen, und ſich durch Unterricht und Beiſpiel als würdige Lehrer und Erzieher der Jugend erweiſen.

§. 19. Die Amtsführung der ſämmtlichen Curat=Geiſtlichen ihres Decanats — der Pfarrer, Pfarrverwalter, Kapläne, Beneficiaten, Frühmeſſer, Vikare oder zeitweiligen Hilfs=Prieſter — ſo wie deren ſittliches Leben und ihre wiſſenſchaftliche Beſchäftigungen haben ſie genau und gewiſſenhaft zu beaufſichtigen; eben ſo die Amtsführung und das Leben der andern kirchlichen Diener, Organiſten, Cantoren, Sakriſtane und Glöckner.

§. 20. Bei etwaigen Mißſtänden und Irregularitäten, welche ihnen von einzelnen Kapitels=Geiſtlichen, ſey es auf amtlichem oder außeramtlichem Wege, zur Kenntniß gelangen, haben die Decane gegen dieſelben alsbald die geeignete Zurechtweiſung, nach der evangeliſchen Vorſchrift, vorerſt unter vier Augen, und wenn dieſes nicht fruchtet, unter Zuziehung noch eines Kapitels=Geiſtlichen, allenfalls eines Definitors, mit Ernſt und Liebe eintreten zu laſſen. Bleiben ihre brüderlichen Ermahnungen, Belehrungen, Rathſchläge und Warnungen ohne Erfolg, oder ſind die Vergehungen ſolcher Art, daß ſie ſtrengere Einſchreitungen erfodern, ſo haben ſie an das Ordinariat ungeſäumt zu berichten.

§. 21. Ueber die in den Decanaten vorhandenen Conferenz=Vereine und Leſe=Zirkel ſteht die unmittelbare Ueberwachung und Leitung den Decanen zu.

§. 22. Bei dem eigentlichen kirchlichen Vereine der Geiſtlichen eines Land=Kapitels präſidirt der Decan. Die Angelegenheiten desſelben werden nach den eigens für die Land=Kapitel entworfenen Statuten geleitet.

§. 23. Ueber alle, das religiöſe Leben in der Kirche und ihren Dienern betreffende Angelegenheiten, in ſo weit ſie ſittliche und wiſſenſchaftliche Bildung berühren, haben die Decane alljährlich, im Monate Januar, dem biſchöflichen Ordinariate einen Rechenſchafts=Bericht einzureichen, um dadurch demſelben ſowohl von ihrer Amtsführung als auch von dem kirchlichen Geiſte in ihren Decanaten, insbeſondere von der Berufsthätigkeit und Moralität der Geiſtlichen fortwährend Kenntniß zu geben.

§. 24. Die Decane haben, der Regel nach, die ordentlichen und außerordentlichen Kirchen=Viſitationen in den Pfarreien ihres Decanats vorzunehmen. Zur Vornahme dieſer Viſitationen gibt eine beſondere (nachſtehende) Inſtruktion die Anleitung und die näheren Beſtimmungen.

§. 25. Dieſe Pflichten der geiſtlichen Aufſicht ſind imponirend genug, den Decan unabläſſig aufzufodern, ſich ſelbſt zu bewachen, um tadellos beim Volk und ſeinen Standesgenoſſen zu erſcheinen.

§. 26. In Bezug auf weitere Kirchlichkeiten ſeines Kapitels hat der Decan, wenn nicht vom Ordinariate beſondere Verfügungen beliebt wurden, als:

a) Die kirchliche Einſetzung der neu eintretenden Pfarrer und Benefiziaten, nach der hierüber beſtehenden biſchöflichen Verordnung zu vollziehen, dieſelben ihren Pfarrgemeinden vorzuſtellen und in das Kapitel aufzunehmen.

b) Die im Kapitel ſterbenden Geiſtlichen feierlich zu beerdigen.

c) Er hat die Befugniß, in ſeinem Kapitel die Kirchengeräthe, Paramente, Ornate, Meßkleidungen, Getüch und was zu gottesdienſtlichem Gebrauch gehört, in ſo weit ſie nicht der biſchöflichen Funktion vorbehalten ſind, mit gewöhnlicher Benediktion nach dem Ritual zu ſegnen.

d) Er iſt befugt, von Reſervatfällen zu abſolviren, und dieſe Facultas für einzelne Fälle auf Andere zu übertragen. Eben ſo kann er im Nothfalle die licentiam binandi ertheilen.

e) Er hat für die zeitige Anzeige, wegen des Bedarfs an Kirchendirektorien für ſein Kapitel, ſo wie für die Abholung und Vertheilung der heiligen Oele Sorge zu tragen.

§. 27. In außergewöhnlichen Fällen, wo zeitliches Einſchreiten zur Erhaltung der Eintracht und gleichförmigen Handlungsweiſe in der Seelſorge erfoderlich iſt, kann der Decan vorläufig, bis zur weiteren Ordinariats-Weiſung Vorkehrung treffen.

§. 28. Ueberhaupt ſind die Decane als nächſte Vorgeſetzte der Geiſtlichen ihres Kapitels berechtigt, denſelben Weiſungen innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreiſes zugehen zu laſſen und deren pünktliche Befolgung zu verlangen.

§. 29. Die Decane ſind ermächtigt, den ihnen untergebenen Geiſtlichen Urlaub bis auf 8 Tage zu Reiſen in der Diözeſe und im Inlande zu ertheilen, jedoch haben ſie, wie geſchehen, davon in ihrem jährlichen Berichte an das Ordinariat Meldung zu thun.

§. 30. Die Decane werden im Einverſtändniß mit der Großherzogl. Staatsregierung, und zwar, wie es ſchon in dem dießſeitigen Diözeſantheile bisher der Fall war, auf die Dauer von

5 Jahren ernennt, können jedoch nach Ablauf dieſer Zeit wieder beſtätigt werden.

Inſtruktion für dieſelben.

Dieſe Vereine der Geiſtlichen eines Bezirkes der Diözeſe, unter dem Namen Landkapitel, entſtanden als natürliche Folge mit der kirchlichen Diözeſe. Die Individuen einer ſolchen moraliſchen Körperſchaft zu gleichförmiger Ausübung ihrer Amtspflicht zu unterſtützen, in brüderlichem Wetteifer zu ermuntern, und in wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen ſich fortzubilden, war die Tendenz derſelben. Um die Unkoſten ſolcher von Zeit zu Zeit ſich wiederholenden Verſammlungen zu decken, und die Materialien zu wiſſenſchaftlichen Mittheilungen ſich anſchaffen zu können, wurden von den Vereins-Gliedern der Landkapitel Beiträge geleiſtet, welche dann die Kapitelskaſſe bildeten.

Ihre Verwaltung, ſo wie die Realiſirung ihrer Vereins-Zwecke, foderte beſondere Kapitels-Statuten. Zur gleichförmigen Beobachtung aller Landkapitel unſerer Diözeſe geben wir ſolche in nachſtehenden Paragraphen:

§. 1. Zur Unterſtützung der viel umfaſſenden Geſchäftsführung des Decans werden aus den Mitgliedern des Landkapitels zwei Definitoren, ein Kammerer und ein Sekretär beſtellt. Die Aemter des Kammerers und Sekretärs ſind in einer Perſon zu vereinigen, oder den beiden Definitoren zu übertragen, ſo daß außer dem Decan in keinem Kapitel mehr als drei, in denjenigen aber, welche nicht über zehn Pfarreien zählen, nur zwei Beamte beſtehen.

§. 2. Unter Leitung und, bei verſammeltem Kapitel, unter Vorſitz des Decans, geſchehe die Wahl dieſer Kapitelvorſtands-Glieder durch Vota der Kapitularen, welche ſodann der Decan dem Ordinariate zur Beſtätigung vorzulegen hat.

§. 3. Das Amt eines Definitors beſteht darin, daß er, auf Anrufung des Decans demſelben Rathsertheilung und Geſchäftsbeihilfe zu leiſten bereit ſei in Allem, was das Wohl, die Ehre, und den Nutzen des Kapitels befödern und erhalten kann.

§. 4. Mißverſtändniſſe und Zwiſtigkeiten unter Nachbarn und Mitbrüdern, welche den Pfarrgenoſſen nur Aergerniß und Anſtoß geben können, wieder beizulegen und auszugleichen, ſei das Geſchäft der Definitoren. Entſtehen wollenden Uneinigkeiten noch vor ihrem Ausbruche zu begegnen, überhaupt auf Alles bedacht

zu ſeyn und ein wachſames Augenmerk zu haben, was dienlich ſeyn könnte, das zu verhindern, was dem Kapitel Schaden oder Unehre bringen könnte, ſehe der Definitor als heilige Amtspflicht an.

§. 5. Eben ſo gewiſſenhaft verpflichtet halte ſich der Definitor, erkrankte Amtsbrüder zu beſuchen, Ermunterung, Troſt ihnen mitzutheilen, überhaupt mit Rath und That an die Hand zu gehen und dem Decan Nachricht zu geben.

§. 6. In Abweſenheit des Decans, oder bei ſeinem Todfall tritt der ältere unter den zwei Definitoren in den Vorſitz des Kapitels.

§. 7. Ein beſonderes den Definitoren angelegenes Geſchäft, bei Erledigungen der Pfarreien und Benefizien, iſt die Aufſtellung des ſogenannten Ratums nach den hierüber vorliegenden Beſtimmungen.

Durch dasſelbe wird jedem der Intereſſenten in Betreff der Pfründe, dem Abgekommenen, oder deſſen Erben, dem nachfolgenden Pfründner, dem Interkalar- und resp. allgemeinen katholiſchen Kirchenfonds, der gebührende Benefiziumsantheil nach Abzug der Verwaltungs-Koſten pro rata zugetheilt.

§. 8. Das Vermögen, welcher Art es ſey, welches durch Beiträge, durch Geſchenke, durch Vermächtniſſe, der Kapitels-Verein ſich erworben hat, wird durch den aus den Kapitularen erwählten Kammerer verwaltet.

§. 9. Der Kammerer hat, nach erhaltener Beſtätigung ſeiner Wahl, dem Decan das Handgelübde abzulegen, mit gewiſſenhafter Treue das Kapitels-Vermögen ſorgfältig zu verwalten, die Obligations-Urkunden, Inventarien, Rechnungen und andere dahin einſchlagende Schriften ſorgſam zu bewahren.

§. 10. Der Kammerer verfaßt jedes Jahr die Rechnung über ſeine Verwaltung, und übergibt ſie den Definitoren, welche dieſelbe revidiren und mit ihren Reviſions-Bemerkungen ihm wieder zurückſtellen, damit er ſie, mit den beantworteten Reviſions-Bemerkungen und Beilagen, dem Kapitel vorlege, um ſie zu ratifiziren.

§. 11. In Betreff der Form der Rechnung, ſo wie der kammerariſchen Geſchäftsführung, hält ſich der Kammerer an die über das Kirchen-Rechnungsweſen überhaupt erlaſſene landesherrliche Rechnungs-Vorſchrift.

§. 12. Der Sekretär des Kapitels führt bei den Kapitels-Verſammlungen das Protokoll. Er unterzeichnet die Beſchlüſſe und beſorgt die von dem Kapitel ihm aufgetragenen Geſchäfte.

§. 13. Das Kapitels-Archiv iſt der Aufſicht des Sekretärs anvertraut, er ordnet deſſen Schriften und Papiere.

§. 14. Beſoldungen für die Geſchäfts-Führer des Kapitels werden keine ausgeworfen, da es nur die ſelbſteigene Verwaltung des Kapitels betrifft, und Niemand wegen Selbſtverwaltung ſich bezahlen läßt.

§. 15. Alle mit dem Zutrauen des Kapitels beehrte Geſchäftsführer beobachten das amtliche Stillſchweigen über alle ihnen anvertraute Geſchäfte.

§. 16. So ſehr litterate Männer durch Föderung des Gemeinwohls der Geſellſchaft, der ſie angehören, ſich belohnt fühlen, ſo wenig wird dieſe Geſellſchaft ihrem Vorſtande die Koſten, die bei dieſen Geſchäften ſich ergeben, zu tragen aufbürden, ſondern ſie wird die Auslagen erſetzen, wenn nicht ein jährliches Averſum hiefür will beliebt werden.

Im Großherzogthume Heſſen beſtehen geiſtliche Inſpektorate. Unterm 22. Oktober 1826 wurde die von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog allergnädigſt genehmigte neue Eintheilung der geiſtlichen Inſpektorate in den ſtandesherrlichen Bezirken der Provinz Starkenburg und deren Gleichſtellung mit Landraths-Bezirken durch das Regierungs-Blatt (R.-B. 1826. Nr. 31. S. 310) bekannt gemacht.

Für Weimar: Sämmtliche katholiſche Pfarreien des Großherzogthums bilden ein Decanat, welchem ein Geiſtlicher des Landes als Dechant vorſteht. Der Dechant nimmt mit dem Bezirks-Beamten die Inſtallation der neu angeſtellten Pfarrer vor [90]).

In Naſſau erſtreckt ſich der Wirkungskreis der Decane: I. Auf die nächſte Aufſicht über die Amtsführung, den Lebenswandel und die fortgeſetzte wiſſenſchaftliche Bildung der in ihrem Bezirke befindlichen und ihnen untergebenen Geiſtlichen [91]). Sie haben das Recht, die Kirchen und Pfarreien ihres Decanats zu viſitiren, den Geiſtlichen eine Reiſe-Bewilligung von 14 Tagen zu

---

[90]) Großh. Sachſen-Weimariſches Geſetz v. 7. Okt. 1823. §. 18.
[91]) Ed. v. 8. April 1818. §. 13.

Bayerische Staatsbibliothek München

ertheilen [92]), und gemeinſchaftlich mit dem betreffenden Polizei-Beamten für die vorſchriftsmäßige Feier der Sonn- und Feſttage innerhalb ihres Diſtrikts zu ſorgen [93]). Bei den Proteſtanten nehmen ſie die Ordination der geprüften Kandidaten und die Dienſt-Einſetzung der Pfarrer vor [94]). Sie ernennen die Organiſten, Küſter, Glöckner und andere Kirchen-Diener, und wenn dieſe Stellen nicht mit Schullehrer-Stellen verbunden ſind, auf den Vorſchlag des Pfarrers, und ſuchen bei dem Biſchofe um Beſtätigung hierüber nach [95]). Sie beſtätigen die Wahl neuer Kirchen-Vorſteher, ertheilen Dispenſationen rückſichtlich des zur Confirmation erfoderlichen Alters [96]), und die Dispens für die Vornahme der Haustrauungen [97]). II. Haben die Decane die Mitaufſicht auf das Kirchen- und Pfarr-Vermögen in ihrem Decanats-Bezirke [98]). In dieſer Hinſicht liegt ihnen ob: 1) die Berichtigung der Kirchen- und Pfarr-Inventarien, 2) die vorläufige Prüfung der von den Pfarrern entworfenen Kirchen-Rechnungs-Ueberſchläge, 3) die Prüfung der vom Kirchen-Rechner aufgeſtellten Pfarrfonds-Rechnung, 4) die Ausſcheidung und Berechnung der Pfarrei-Gefälle zwiſchen dem Vorfahrer und Nachfolger in der Pfarrei ꝛc. [99]). Dabei iſt der Dechant ohnehin die nächſte Aufſichts-Behörde für die Geiſtlichen in ſeinem Decanats-Bezirke, und hat das Recht bei Dienſt-Vernachläſſigungen ꝛc. kleinere Correktionen zu ertheilen.

Das Inſtitut der Superintendenten bei den Proteſtanten ſteht beiläufig mit mit den katholiſchen Decanen in Abſicht auf das Aufſichts-Recht ꝛc. auf gleicher Linie. — Die reformirten Schweizer-Kantone haben ſogar ihre eigenen Decane, welche die Vorſtände in den einzelnen Kapiteln ſind.

---

92) Ebendſ. §. 14.

93) Miniſt. Verordn. v. 2. Jan. 1810.

94) Ed. v. 8. April 1818. §. 15.

95) Ebendſ. §. 4. 8.

96) Gen. Reg. Reſcr. v. 28. März 1818.

97) Gen. Reg. Reſcr. v. 29. April 1820. Otto a. a. O. S. 33—35. — Betrifft Alles die proteſtantiſchen Decane.

98) Ed. v. 8. April 1818. §. 14.

99) Ed. v. 8. April 1818. §. 4. 14. Otto a. a. O. zunächſt für Proteſtanten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Durch Miniſterial-Erlaß v. 22. Jan. 1828 wurde für das Herzogthum Naſſau folgende katholiſche Decanats-Bezirke gebildet:

1)	Das Decanat	Braubach	mit	7	Pfarreien;
2)	— —	Eltville	—	11	—
3)	— —	Hadamar	—	10	—
4)	— —	Wiesbaden	—	8	—
5)	— —	Höchſt	—	10	—
6)	— —	Idſtein	—	7	—
7)	— —	Königſtein	—	10	—
8)	— —	Limburg	—	8	—
9)	— —	Meudt	—	10	—
10)	— —	Montabaur	—	10	—
11)	— —	Langenſchwalbach	—	8	—
12)	— —	Rennerod	—	6	—
13)	— —	Rüdesheim	—	11	—
14)	— —	Selters	—	9	—
15)	— —	Uſingen	—	7	—

Decimae anni. Die 40tägige Faſtenzeit wurde ſonſt mit Ausnahme der Sonntage beobachtet; zieht man 6 Sonntage von 42 Tagen ab; ſo verbleiben 36, welche den zehnten Theil vom Jahre ausmachen [1]).

Decimae ecclesiasticae. S. d. Art. Zehent.

Decimations-Steuer. Die läſtigſte Klerikal-Abgabe iſt die in eine ſtändige Abgabe umgewandelte Decimations-Steuer, welche doch eigentlich nur zur Beſtreitung außerordentlicher Staats- und Kirchen-Bedürfniſſe erhoben, und auf die Entrichtung des zehenten Theils des Pfründe-Einkommens berechnet werden ſoll. Ehemals wurde dieſe Steuer mit Bewilligung und Dazwiſchenkunft des allgemeinen Kirchen-Oberhauptes auferlegt. In der Folgezeit und beſonders in den neueren Zeiten erklärte man die Decimation als eine Abgabe, welche die Geiſtlichen zur Beſtreitung unentbehrlicher Staats-Bedürfniſſe entrichten müſſen. Derſelben unterliegen auch die Kirchen und milden Stiftungen nach ihren Beſitzungen und fruktificirenden Rechten [1]).

---

[1]) Martene amplissim. Collect. T. IX. p. 212.

[1]) Vergl. d. Rezeß zwiſchen Churfürſt Maximilian Emanuel und Johann Philipp von Paſſau v. J. 1690. Art. 6.

In Frankreich kam dieſe Klerikal=Steuer ſchon im Jahre 1189 bei Gelegenheit der Kreuzzüge auf, und wurde von den Königen Frankreichs mit päbſtlicher Bewilligung zur Beſtreitung der Kriegskoſten eingeführt. Mit dem Aufhören der Kreuzzüge hätte auch die Decimations=Steuer abkommen ſollen; allein ſie wurde nicht nur fort=, ſondern auch 1516 durch ein beſonderes königl. Reglement zu einer ſtändigen Klerikal=Abgabe erhoben, und hörte erſt zur Zeit der Revolution auf.

Von Frankreich kam dieſe Abgabe auch nach Deutſchland, und wurde Anfangs dem deutſchen Klerus unter dem Titel von „Beiträgen zur Beſtreitung der Kriegskoſten während der Türken=Kriege“ aufgebürdet, ſpäter aber bei jeder allgemeinen Noth ausgeſchrieben. Indeß legten ſie die Regenten in der Regel nur mit päbſtlicher Zuſtimmung auf. Bei außerordentlichen Nöthen des Staates und der Kirche wandten ſich nämlich die Landes=Regenten an den päbſtlichen Stuhl, ſuchten um deſſen Einwilligung nach, welche auch gewöhnlich von dem Pabſte in eigenen Breven, worin ſowohl oft Vorſchriften über die Art und Weiſe der Erhebung gegeben, als die zugeſtandenen Befreiungen darin ausgedruckt waren, ertheilt wurden. — Durch die Säkulariſation ward die Einnahme von der Decimation vermindert.

In Bayern mußten aber der Klerus und die Stiftungen dieſelbe noch nach dem vorigen Steuer=Fuße bis zum 1. Oktob. 1807 fortentrichten. Nach dem königl. bayer. Steuer=Mandate v. 14. Jan. 1808 [2]) ſollen die geiſtlichen und adeligen Grund=Beſitzer, die Grund=, Lehn= und Zehent=Herren, dann die Pfarrer, Vikare und Benefiziaten, ferner die Körperſchaften, Kirchen und milden Stiftungen von allen ihren beſitzenden Realitäten und genießenden Renten künftig und zwar für das Etatsjahr 1807/8 zum Erſtenmale ein halbes Prozent von jedem 100 Gulden Kapitalwerth als momentan proviſoriſche Steuer=Abgabe zu entrichten haben; wogegen vom 1. Oktob. 1807 an alle bisherige Prälaten= und Ritter=Steuern, die componirten und nicht componirten Herrngült=Steuern, die Widdums=Steuern und jener Theil der Decimation, welcher bisher von den Oekonomien, Gülten, Stiften, Zehenten und überhaupt von den Realitäten der Geiſtlichkeit und der Stiftungen bezahlt worden iſt, gänzlich aufhören ſollen.

---

[2]) R.=B. 1808. Nr. 6. S. 393—424.

Nur jene Decimation, welche die Geiſtlichen, Bruderſchafts-, Stiftungs- und Kirchen-Adminiſtrationen aus Fundations- und andern Kapitalien, aus Stolrechten u. dgl. vorher bezahlt hatten, ſollen dieſe nach einer erneuerten Faſſion entrichten [3]).

Nach einer königl. Verordnung v. 10. Febr. 1809 ſoll für das Etatsjahr 1807/8 und 1808/9 eine Decimation nur allein noch von den eigentlichen Fundations-Kapitalien erhoben werden; im übrigen aber ſollen die Stolerträgniſſe, Meßſtipendien, Opfer und die übrigen Emolumente davon frei bleiben [4]). Endlich ward auch die Zins-Decimation- und Kapitalien-Steuer durch das königl. Steuer-Mandat v. 22. Nov. 1811 aufgehoben [5]).

Deciſionen ſind Entſcheidungen in zweifelhaften Rechtsfällen. Deciſiv-Votum heißt jene Stimme bei formirten Collegien, welche bei der Entſcheidung einer Sache den Ausſchlag gibt. Unter Decisiones werden auch jene fünfzig Entſcheidungen (quinquaginta decisiones) des Kaiſers Juſtinian verſtanden, welche er bei Gelegenheit der Pandekten-Sammlung auf die ſich einander widerſprechenden Rechts-Materien der Gelehrten gab, und die dem Codex repetitae praelectiones einverleibt wurden.

Decisiones Rotae ſind die Entſcheidungen des höchſten päbſtlichen Gerichtshofes, welcher aus zwölf Auditores beſteht. Früher waren ſolche bei den noch häufig Statt findenden Rekurſen nach Rom von größter Wichtigkeit; ja man legte ihnen ſogar Geſetzes-Kraft bei, obgleich ſie ihrer Natur nach nur für die Parteien wirkſam und von Erfolg ſeyn konnten. Sammlung ſolcher Entſcheidungen der päbſtlichen Rota ſind: Rom. (U. Gallus. 1470. 1472. fol. (Lauer) 1475. fol. Mogunt. (Schoiffer) 1477. fol. Böhmer führt an: Proleg. de Collection., usu et auctoritate decisionum praecipue Rotae roman. ad edit. septim. decisionum David Mevii. Francof. ad M. 1740. Glück in praecogn. uberior. univ. jurispr. eccles. §. 73.

---

3) R.-B. 1808. S. 481—488. V. v. 5. Febr. 1808. — S. M. Repertorium. 1. Abth. S. 6.

4) R.-B. 1809. St. 13. S. 305—310.

5) R.-B. 1811. St. 26. S. 1745—1762. S. M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 348.

Declaratio cleri gallicani. S. d. Art. Gallikaniſchen Kirche.

Decorum clericale umfaßt ſämmtliche beſonderen Pflichten des geiſtlichen Standes und deren Beobachtung in ſich.

Defectus Missae ſind weſentliche Fehler, welche bei der Verrichtung des heil. Meßopfers vorgehen, oder es ſind Abgänge, die hiezu nothwendig gefodert werden; ſo iſt es ein weſentlicher Defekt, wenn der Prieſter die Conſekrations-Worte, z. B. »Hoc est corpus meum« ausgelaſſen haben würde [1]); deßgleichen, wenn keine materiae consecrabiles vorhanden ſind; z. B. völlig in Fäulniß übergegangenes oder der Subſtanz nach in Auflöſung begriffenes Brod, oder Wein, der zu Eſſig geworden iſt.

Defenſoren. Zum Schutze der Kirche, ihrer Gerechtſame und Güter, wie auch zur Erfüllung aller Pflichten, welche mit dem geiſtlichen Stande nicht vereinbar waren, ſahen ſich die Biſchöfe und Aebte in früheren Zeiten eigene Schirm-Vögte aus. Karl d. Gr. ſchrieb ihnen dies ſogar vor, und beſtimmte die Eigenſchaften, welche ein Kirchen-Vogt haben müſſe. Die Aufſtellung eines ſolchen Schirm-Vogts war auch ſchon darum nothwendig, weil den Geiſtlichen das Tragen und der Gebrauch der Waffen unterſagt war. Insbeſondere entſtanden die Biſthums-Defenſoren bei Gelegenheit des zu Mainz im Jahre 813 gehaltenen Concils. Gewöhnlich war das Amt eines Defenſors und die Stelle eines Vicedoms in einer Perſon vereinigt; jedoch fand man auch bisweilen beide getrennt, und von zwei verſchiedenen Perſonen verwaltet. — Oft bedurfte die Kirche eines bewaffneten Schutzes; dieſen leiſtete ihr der Defenſor oder Vogt mit den Miniſterialen; er zog ſogar manchmal mit ſeinen Dienſtleuten unter dem Kriegs-Vogte in den Krieg aus, und führte die geiſtlichen Contingente an, deßhalb hieß derſelbe auch Schutz- oder Schirm-Vogt (advocatus — protector), und war eine meiſt von dem Kaſten-Vogte verſchiedene Perſon. — In der Regel wählte ſich der Biſchof die Kirchen-Vögte ſelbſt, den Schirm-Vogt aber ernannte der Regent; weil nun aber der Schirm-Vogt ſämmtliche Vögte beaufſichtigte, ſo wurde er Kaſten-Vogt genannt, ſo daß

---

1) Thom. Aquin. Def. circ. miss. occurr. Cf. Quarti Comment in rubric. miss. Schmid a. a. O. I. B. S. 285.

ſich nach und nach der ſcharfe Unterſchied, welcher zwiſchen beiden Statt fand, verlor. — Die vorzüglichſte Amtspflicht eines Defenſors war, die Gerechtſame der Kirche und des Bisthums zu ſchützen, und die Kirche und ihre Güter vor Gericht zu vertreten, was in ſpäteren Zeiten ein Hauptgeſchäft des Vicedoms war [1]. — Die Defenſoren nach ihrer Eigenſchaft als Verwalter des Bisthums, und als Vertheidiger der kirchlichen Gerechtſame hießen daher auch **actores** oder **tutores**. Da ſie indeß viele Mißbräuche veranlaßten, ſo ſchaffte man ſie ab; die Vicedomini aber wurden in den meiſten Bisthümern bis zur Zeit der Säkulariſation mit einer gewiſſen weltlichen Gerichtsbarkeit beibehalten. (S. d. Art. **Schirmvögte** oder **Vicedomini**.)

Nach der Bulle des Pabſtes **Benedikt XIV.** v. 3. Novemb. 1741. »**Dei misericordia**« ſoll auch in jeder Diözeſe, wie bei allen Inſtanzen ein beeidigter **Defensor matrimonii**, welcher

---

[1] Capitul. exc. ex L. Longobar. an. 801. C. 20. „Ut servi, aldiones, libellarii antiqui vel alii noviter facti, qui non per fraudem, neque per malum ingenium de publico servitio sese subtrahentes, sed per solam necessitatem et paupertatem terram ecclesiasticam colunt vel colendam suscipiunt, non a Comite vel aliquo ministro illius ad ullam angariam seu servitinm publicum vel privatum compellantur, sed quidquid ab eis juste agendum est a domino vel patrono suo ordinandum est. Si vero de aliquo crimine accussantur, Episcopus primo compelletur, et ipse per advocatum suum, secundum quod lex est, juxta conditionem singularum personarum justitiam faciat. Si vero culpabilis fuerit, sicut in Capitulare Domini Imperatoris scriptum est, ita faciat. Ceteri vero liberi homines, qui vel commendationem vel beneficium ecclesiasticum habent, sicut reliqui homines justitiam faciant. Cap. 39. Volumus ut neque Abbates, — neque quislibet de clero et personis suis ad publica vel ad secularia judicia trahantur vel distiguantur, sed a suis Episcopis judicati justitiam faciant. Si autem de possessionibus sive ecclesiasticis sive suis propriis super eos clamor ad judicem venerit, mittat judex clamantem cum Misso suo ad Episcopum ut faciat ei per Advocatum justitiam percipere. Si vero talis aliqua, inter eos exorta fuerit contentio, quam per se pacificare non velint aut non possint, tunc per Advocatum Episcopi, qualem lex jusserit, causa ipsa ante comitem vel judicem veniat, et ibi, secundum legem finiatur. Marculfi Formular. Append. Formul. 1. 2. 3. 4. 5. bei Eichhorn in ſeiner deutſchen Staats- und Rechts-Geſchichte I. Th. II. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. §. 188. Note b) S. 446.

bei Nichtigkeits-Klagen die Gültigkeit der Ehe vertheidigen ſoll, aufgeſtellt werden. (S. d. Art. Eheſcheidung.)

Deficient heißt in Oeſterreich derjenige Geiſtliche, welcher zur Verſehung ſeines geiſtlichen Amtes, ſey es durch Alter oder Krankheit, untauglich geworden iſt. Die Defizienten theilen ſich in Ganz- und Halb-Defizienten; erſtere erhalten eine Penſion, letztere ſollen, von beſchwerlichen Seelſorger-Stellen auf minder beſchwerliche, beſonders auf ſolche, wo noch mehrere Geiſtliche angeſtellt ſind, verſetzt werden, damit ſie durch deren Beihülfe eine Erleichterung in Ausübung ihres Seelſorger-Amtes finden können, oder es ſoll ihnen ein Hülfs-Geiſtlicher beigegeben, und deſſen Suſtentations-Quote ihnen aus dem Religionsfonde verabreicht werden [1]). Reſignirt ein Pfarrer oder Benefiziat, ohne auf einen Defizienten-Gehalt Anſpruch zu machen, ſo gebühren ihm die Einkünfte der Pfründe bis zu dem Tage, wo er von ſelber abzieht [2]); ohne Rückſicht, ob die Annahme der Reſignation von dem Ordinarius ſchon erfolgt iſt, oder nicht.

Definitor hieß ehemals derjenige Pfarrer eines Land-Kapitels, welcher die Berechnung der Interkalar-Früchte — das Ratum — zwiſchen dem abgehenden und aufziehenden Pfarrer oder zwiſchen den Erben des Vorfahrers und dem Nachfolger im Pfarramte zu berichtigen hatte. Heutiges Tags beſorgen dies gewöhnlich die Teſtamentare oder der Dechant allein, oder der Dechant in Gemeinſchaft mit dem Kapitels-Kammerer (ſ. dieſen Artikel), wie dies in Würtemberg vermöge ausdrücklicher Vorſchrift der Fall iſt [1]). Der Definitor iſt der Nächſte nach dem Kapitels-Dechante, welcher in vielen Fällen gemeinſchaftlich mit dieſem die Angelegenheiten des Kapitels leitet; bei Erledigung der Dechants-Stelle erſtattet derſelbe von dem eingetretenen Erledigungsfalle, beſonders bei dem erfolgten Ableben des Decans, Bericht hierüber an ſeine vorgeſetzte biſchöfliche Stelle; er übernimmt ſogleich die Decanats-Akten

---

[1]) Hofd. v. 26. Dez. 1788. Nr. 3. v. 15. März 1792. Nr. 1—3. 2. April 1812. Nr. 6.

[2]) Hofd. v. 16. Aug. 1787. Helfert, Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style. III. Aufl. S. 321.

[1]) K. Würtemb. St. u. R.-B. 1818. Nr. 17. S. 117. V. d. kath. Kirchenraths v. 28. Febr. 1818.

und mit dieſen die dechantlichen Funktionen, ſchreibt mit Bewilligung des biſchöflichen Ordinariats die Wahl eines neuen Dechants an die ſtimmberechtigten Kapitularen aus, leitet die Wahl=Verhandlungen und ſchickt die geſammelten oder zu Protokoll aufgenommenen Wahl=Stimmen an die biſchöfliche Stelle ein. Die Stelle eines Definitors wird ſelbſt auf dem Wege freier Wahl der Kapitels=Pfarrer unter biſchöflicher Beſtätigung derſelben beſetzt. — In manchen Diözeſen beſtehen ſogar in jedem Land=Kapitel, beſonders wenn die Dekanate einen großen Umfang haben, zwei Definitoren — ein definitor primarius und secundarius, wie dies im ehemaligen Erzbisthume Mainz der Fall war, wo nebſt dieſen auch noch ein Kammerer und Sekretär beſtand. (S. d. Art. Dechante.) In der kirchlichen Statiſtik des Bisthums Mainz v. J. 1830 kommen zwei Definitoren vor; der Eine ſoll Kammerer, der Andere Sekretär ſeyn.

Degradation iſt diejenige Kirchen=Strafe, wodurch ein Geiſtlicher ſeiner Würde, der äußerlichen Inſignien und des Rechtes auf Ausübung geiſtlicher Funktionen, überhaupt ſeiner geiſtlichen Gewalt unter gewiſſen Formalitäten auf immer beraubt wird, ohne jedoch von dem geiſtlichen Stande gänzlich ausgeſtoßen oder laicirt zu werden; indem der Charakter der Weihe unauslöſchlich iſt [1]).

Die Degradation unterſcheidet ſich von der Suspenſion dadurch, daß der ſchuldige Geiſtliche durch Erſtere ſeiner geiſtlichen Gewalt auf immer, durch Letztere aber nur auf eine beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit derſelben beraubt wird. Der be=

---

[1]) Can. 30. Dist. 4. de consecr. „Non privatur tamen degradatus charactere ordinis, quia est indelibilis; neque potestate valide consecrandi (si fuerit sacerdos), quia et haec est simpliciter impedibilis; neque tamen valide absolvendi pro mortis periculo moribundum, quia pro tunc nulla est reservatio casuum. Nec sic degradatus liberatur ab onere recitandi horas canonicas, aut servandi perpetuam castitatem, ne alioquin ex suis delictis commodum reportet. Sic communis Doctorum. Sacra tamen Congregatio Concil. 13. August. 1707, 18. August 1708 et 15. Dec. 1719 noluit decidere, quod damnatus ad triremes teneatur recitare officium divinum. Immo neque Clemens XI. cui ipsa Congregatio Concil. dubium resolvendum reservaverat.“ Bei Ferraris l. c. T. II. p. 285.

gradirte Geiſtliche verliert ſein Benefizium, und kann kein anderes mehr erlangen [2]). Man nennt die Degradation eine mündliche (degradatio verbalis), wenn ſie bloß durch eine Sentenz des geiſtlichen Richters kund gemacht wird; eine Real-Degradation aber (degradatio realis) heißt ſie, wenn der Urtheils-Spruch in der That an dem Schuldigen vollzogen wird. Durch Erſtere verliert der betreffende Kleriker das Recht auf Ausübung der geiſtlichen Funktionen, ohne jedoch des Privilegiums fori und canonis beraubt zu werden; durch Letztere hingegen verliert er nebſt ſeiner geiſtlichen Gewalt auch dieſes [3]). Die förmliche Degradation geſchieht zunächſt, um den ſchuldigen Geiſtlichen dem weltlichen Richter zu übergeben; mit dieſer Auslieferung ſoll jedoch von Seite des Biſchofs oder der geiſtlichen Behörde die Bitte um Schonung verbunden werden [4]).

Die Verbrechen, welche die Degradation eines Geiſtlichen zur Folge haben, ſind: a) Meuchelmord [5]), b) Nothzucht und Blutſchande [6]), c) offenbare Ketzerei [7]), d) Verfälſchung päbſtlicher Briefe [8]), und e) überhaupt ſolche Verbrechen, wodurch der Schuldige die Todes-Strafe oder die Verſtümmelung der Glieder verwirkt hat [9]).

Vor dem Concil von Trient mußten bei der Degradation eines Biſchofs zwölf andere Biſchöfe, bei der Entſetzung eines Prieſters ſechs Biſchöfe, bei der Degradation eines Diacons und ſpäter auch eines Subdiacons drei derſelben verſammelt ſeyn. Weil jedoch durch dieſes Verfahren oft die gebührende Vollziehung des Rechts verzögert wurde, ſo verordnete und beſchloß der Kirchenrath von Trient [10]), „daß es dem Biſchofe erlaubt

---

[2]) C, 2. 13. X de vit. et honest. Cleric. C. 4. X. de cleric. excommunic.

[3]) C. 7. X. de judic. C. 27. X. de verbor. signific.

[4]) C. 27. X. de verbor. signific. „Pro quo debet tamen Ecclesia efficaciter intercedere, ut citra mortis periculum circa eum sententia moderetur.“

[5]) C. 1. de homicid. in 6to.

[6]) C. 4, de judic. C. 6. X. de cohabitat. Clericor. et mulier.

[7]) C. 9. X. de haeret.

[8]) C. 7. X. de crimin. falsi.

[9]) C. 4. X. de raptor. C. 27. X. de verbor. signific.

[10]) Sess. XIII. C. 4. de reform.

ſey, durch ſich oder ſeinen General-Vikar im Geiſtlichen, gegen einen auch in die Weihen des Presbyterats eingeſetzten Geiſtlichen zu deſſen Verurtheilung, wie zur Verbal-Entſetzung, und durch ſich ſelbſt auch zur wirklichen und feierlichen Degradirung von den heiligen Weihen und kirchlichen Graden, in den Fällen, in welchen die Gegenwart anderer Biſchöfe nach der von den Canones beſtimmten Zahl erfodert wird, auch ohne ſie einzuſchreiten, doch ſo, daß ihm eben ſo viele Aebte, welchen der Gebrauch der Infel und des Stabes durch ein apoſtoliſches Privilegium geſtattet iſt, wofern ſie ſich in der Stadt oder Diözeſe vorfinden und füglich zugegen ſeyn können, ſonſt aber andere in kirchlicher Würde ſtehende, durch Alter gewichtige und durch Rechts-Kenntniß empfehlungswürdige Perſonen dazu gezogen werden, und ihm beiſtehen ſollen" [11]).

Die Feierlichkeiten, unter welchen die Degradation eines ſchuldigen Geiſtlichen, er ſey Biſchof, Prieſter, Diakon, Subdiakon oder Minoriſt, vollzogen werden ſoll, ſind in dem römiſchen Pontifikale genau vorgeſchrieben [12]).

Die Degradation ſelbſt geſchieht außerhalb der Kirche an einem etwas erhabenen Platze; der ſchuldige Geiſtliche wird mit allen ihm gebührenden Kleidungen und Inſignien, er mag Biſchof, Prieſter oder Diacon ſeyn, angethan, und ſo dem Biſchofe, welcher unter einem Baldachin ſitzt, und dem weltlichen Richter vorgeführt. Dem anweſenden Volke wird hierauf die Urſache der Degradation verkündet, und endlich vom Biſchofe im Namen der allerheiligſten Dreieinigkeit die Sentenz laut ausgeſprochen. Iſt dieſes geſchehen, ſo werden nach Anweiſung des Pontifikals dem Schuldigen, wenn er Biſchof iſt, die Inſignien und geiſtlichen Kleidungen abgenommen, die Daumen, Hände, und dann auch die Krone mit einem Meſſer abgeſchabt [13]). Daſſelbe geſchieht

---

[11]) Egli a. a. O. S. 120.

[12]) Pontificale roman. p. 375—378. Venet. 1740.

[13]) Dufresne Glossar. T. II. p. 43. „Degradatis Episcopis disruptum vestimentum sacerdotale, colligitur ex vita S. Leodegarii C. 12. . . . . Acta S. Theodardi Narbonensis Episcopi: Truncatis in conspectu omnium ac penitus scissis episcopalibus indumentis baculisque super eorum capita confractis, nec non annulis singulorum ab eorum digitis dedecore cum magno avulsis ab omni ordine Clericatus penitus dejecti sunt ac depositi. Adde Gregorium Turon. Lib. V. Hist. C. 10. Liber cui titulus Διοπτρα sui Disputatio animae et corporis.

mit einigen Aenderungen bei einem Prieſter, Diacon oder ſonſtigen Geiſtlichen. Zuletzt werden dem Degradirten weltliche Kleidungen angelegt, und dieſer von dem Biſchofe dem weltlichen Richter mit dem Erſuchen um Schonung übergeben.

In Oeſterreich findet die Strafe der Degradation dann Statt, wenn ein Geiſtlicher wegen bürgerlicher Verbrechen zu einer entehrenden Strafe verurtheilt wird [14]).

Das gegen einen Geiſtlichen erlaſſene Straf-Urtheil muß von dem Criminal-Gerichte dem Obergerichte, und von dieſem dem Biſchofe zu dem Ende mitgetheilt werden, um über die Entſetzung des Verurtheilten von der Würde oder dem Stande die angemeſſene Verfügung zu treffen. Der Biſchof hat dann ſolche ungeſäumt zu veranlaſſen, und dem Appellations- oder dem Straf-Gerichte unmittelbar hievon die Anzeige zu machen, widrigenfalls, wenn das Obergericht binnen 30 Tagen von der Zeit der gemachten Mittheilung die Nachricht nicht erhält, das Urtheil zu publiciren und zu vollſtrecken iſt. Straf-Geſ.-B. v. 3. Sept. 1803. §. 446. Dieſe Mittheilung der gefällten Sentenz an den Biſchof hat nur bei der unterſten Kerker-Strafe, welche die Standes-Entſetzung nicht nach ſich zieht, zu unterbleiben [15]). Ein gleiches Verfahren iſt auch einzuhalten, wenn gegen einen Geiſtlichen, der eben auswandern will, ein Straf-Erkenntniß erfolgt, und darf in dasſelbe die Abnahme der Weihe nicht eingeſchaltet, ſondern es muß lediglich das Urtheil von der Vollſtreckung dem Biſchofe oder geiſtlichen Oberhaupte zur weiteren Veranlaſſung angezeigt werden [16]). Das gegenwärtige Verfahren hat daher gegen das frühere darin eine Aenderung erlitten, daß, während ſonſt die Degradation von dem Biſchofe gemacht wurde, wenn ein von ihm oder ſeinem Gerichte verurtheilter Geiſtlicher dem weltlichen Gerichte übergeben werden mußte, damit dieſes eine Strafe vollziehe, welche wegen beſonderer Irregularität der Biſchof ſelbſt nicht vollziehen kann, dieſelbe jetzt zu dem Ende gemacht wird, damit das weltliche Gericht an einem Geiſtlichen, den es ſelbſt verurtheilt hat, die ausgeſprochene Strafe vollſtrecke, welche es wegen der Weihe und Würde des Verurtheilten ohne Weiteres nicht vollſtrecken darf.

---

14) Oeſterr. Straf-Geſetzbuch. I. Th. §. 446.

15) Hofd. v. 14. April 1805.

16) Allerh. Entſchl. v. 11. Hofd. v. 19. Juli 1810.

In Preußen erfolgt die Abſetzung (degradatio) nur auf ſolche Verbrechen, welche Landes-Verweiſung, Leibes- und Lebens-Strafen mit ſich bringen. Bei ſchuldigen proteſtantiſchen Geiſtlichen ſoll ſie nur mit Genehmigung des geiſtlichen Miniſterial-Departements [17]) vom Superintendenten mit ſeinen Aktuaren und einigen Geiſtlichen und Gemeinde-Abgeordneten vorgenommen, dem Verbrecher die Abſcheulichkeit ſeiner That vorgehalten, und ihm die in ſeiner Sache ergangenen Reſcripte vorgeleſen werden. Dann nimmt ihm der Gerichts-Diener das geiſtliche Kleid, den Kragen u. ſ. w, ab, und der Malefikant wird ſo der weltlichen Obrigkeit übergeben. Ein degradirter Geiſtlicher kann nie wieder ein geiſtliches Amt erhalten.

Für Bayern: Die Criminal-Gerichtsbarkeit über Geiſtliche kommt den einſchlägigen königlichen Gerichten zu [18]).

Wenn ein Geiſtlicher zur peinlichen Strafe verurtheilt worden iſt, ſo ſoll die geeignete geiſtliche Behörde durch das Criminal-Gericht von dem erlaſſenen Urtheile, vor deſſen Verkündung, in Kenntniß geſetzt werden, damit wegen allenfallſiger Degradation das Nöthige verfügt werden möge. Es darf jedoch aus dieſem Grunde die Verkündung des Erkenntniſſes länger nicht, als höchſtens 14 Tage verſchoben werden [19]). (S. d. Art. Kirchen-Strafen.)

In Sachſen ſteht die Befugniß, auf Degradation eines katholiſchen Geiſtlichen wegen begangener Disciplinar-Verbrechen zu erkennen, dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorium zu, welches jedoch zuvörderſt hierüber Vortrag an das apoſtoliſche Vikariat zu erſtatten hat.

Wenn im Großherzogthume Weimar vom Biſchofe auf Degradation erkannt wird, ſo darf das Erkenntniß nur mit landesherrlicher Beiſtimmung eröffnet und vollzogen werden [20]).

Dei ac Sedis Apostolicae gratia. Durch dieſe Formel ſoll der göttliche Urſprung des biſchöflichen Amtes,

---

[17]) Miniſt.-Reſcr. v. 17. Juli 1800. Ziehnert a. a. O. II. Abth. S. 537.

[18]) Beil. II. zur Verf.-Urk. §. 69.

[19]) Straf-Geſetzbuch. II. Th. Art. 363.

[20]) Großherz. Sachſen-Weimar. Geſetz v. 7. Oktober 1823. §. 39. Nr. 3.

das Verhältniß ſeiner Würde zu Gott und gegen das Oberhaupt der Kirche ausgedrückt werden. Von Jeſus — dem Stifter und Erhalter der Kirche — von dem unſichtbaren Oberhaupte, erhalten die Biſchöfe in der Kirche — der ſichtbaren Gottes-Anſtalt auf Erden — alle Gewalt und Würde; durch Ihn muß ſie erklärt und beſtätigt werden, und mit ihm — dem wahren Einheits- und Mittelpunkte — ſtets in Verbindung ſtehen, denn nur dadurch kann die Kirche ihre innere Kraft nach Außen äußern, und ohne dieſe Einigung würde ſie in ihrem Wirken gehindert ſeyn [1]). Sie iſt kein Zeichen der Unabhängigkeit und Herrſchaft, ſondern vielmehr der Ausdruck der Abhängigkeit von Gott. Schon die Väter des allgemeinen Concils von Epheſus bedienten ſich der Formel Dei gratia in dem Verdammungs-Urtheile, welches ſie über Neſtorius ausſprachen. Unter den weltlichen Fürſten nahm ſie vorerſt Pipin an; ſeine Söhne Karlmann und Karl d. Gr. behielten ſie bei, und ſo vererbte ſie ſich auf die nachfolgenden Kaiſer mit mehr oder weniger Abänderung.

Gegenwärtig iſt jedoch durch partikulare Geſetze der Gebrauch dieſer Formel den Erzbiſchöfen und Biſchöfen als »Dei gratia« nicht überall geſtattet, ſondern ſie dürfen ſich nur des Beiſatzes: »Divina gratia« oder »Ex misericordia Dei et Sedis Apostolicae gratia« bedienen. S. d. Art. Biſchof.

Deismus — Theismus iſt diejenige philoſophiſche Lehre, welche das Daſeyn Gottes nur aus Vernunft-Gründen deduzirt, ſolches als die Exiſtenz eines oberſten Weſens annimmt, und den Glauben an eine unmittelbare Offenbarung Gottes verwirft.

Dekaden — Dekaditage nennt man ſeit der franzöſiſchen Revolution jene Tage, welche von dem National-Convente zu Paris 1793 im Bereiche der proklamirten ſogenannten Vernunft-Religion als Religionsfeſte von 10 zu 10 Tag gefeiert werden ſollten. Geſchichtlich merkwürdig bleibt, daß hiebei auch zu gleicher Zeit beſchloſſen wurde, die franzöſiſche Nation erkenne das Daſeyn des höchſten Weſens und die Unſterblichkeit der Seele an. Dieſer ſg.

---

[1]) Tertull. de praescript. C. 20. Cyprian. Epist. 59. Siricius, Epist. V. Gelas. Ep. 8. Concil. Aquilejens. Theodor. Studit. Ep. 66. Lib. II. p. 390. Binterim a. a. O. II. I. S. 157.

Feſte waren dem berüchtigten Beſchluſſe des National=Convents zufolge nachſtehende: 1) das Feſt des höchſten Weſens und der Natur; 2) das Feſt des Menſchen=Geſchlechtes; 3) das Feſt des franzöſiſchen Volkes; 4) das Feſt der Wohlthäter der Menſchheit; 5) das Feſt der Freiheit und Gleichheit; 6) das Feſt der Martyrer der Freiheit; 7) das Feſt der Republik; 8) das Feſt der Freiheit der Welt; 9) das Feſt der Vaterlandsliebe; 10) das Feſt des Haſſes der Tyrannen und Verräther; 11) das Feſt der Wahrheit; 12) das Feſt der Gerechtigkeit; 13) das Feſt der Schamhaftigkeit; 14) das Feſt des Ruhmes und der Unſterblichkeit; 15) das Feſt der Freundſchaft; 16) das Feſt der Mäßigkeit; 17) das Feſt des Heldenmuths; 18) das Feſt der Treue; 19) das Feſt der Uneigennützigkeit; 20) das Feſt des Stoizismus; 21) das Feſt der Liebe; 22) das Feſt der ehelichen Liebe; 23) das Feſt der kindlichen Liebe; 24) das Feſt der Kindheit; 25) das Feſt der Jugend; 26) das Feſt des männlichen Alters; 27) das Feſt des Greiſenalters; 28) das Feſt des Unglücks; 29) das Feſt des Ackerbaues; 30) das Feſt der Induſtrie; 31) das Feſt unſerer Ahnen; 32) das Feſt der Nachwelt und der Glückſeligkeit [1]).

Dekalogus (δεκαλογος) ſind die zehn Gebote, welche Gott dem Moſes einige Wochen nach dem Auszuge aus Aegypten am Berge Sinai gegeben hat. Sie waren auf zwei ſteinerne Tafeln geſchrieben; nach Einigen ſollen fünf auf der einen und fünf auf der andern geſtanden ſeyn; Andere ſind der Meinung, daß die eine Tafel die drei Hauptpflichten gegen Gott, und die andere die übrigen Pflichten enthalten habe. Auch will man darin die Summe der chriſtlichen Moral finden: Liebe Gott über Alles, und deinen Nächſten wie dich ſelbſt. Exod. 20. Deuter. 5.

Dekanal=Sendgerichte waren jene Verſammlungen der Kapitels=Geiſtlichen, welche am Sitze des Archipresbyters oder Dechants unter deſſen Vorſitz und Leitung zur Verbeſſerung der Sitten und Aufrechthaltung der Kirchenzucht abgehalten wurden. Als nämlich die Send=Gerichte der Biſchöfe und dann auch jene der Archidiaconen zu läſtig und koſtſpielig geworden, traten die

---

[1]) Auguſti's Denkwürdigkeiten. I. Bd. S. 37. Schmid a. a. O. III. S. 371.

Decanal-Sendgerichte an ihre Stelle. Sie wurden unter beſonderen Feierlichkeiten — dem Läuten aller Glocken, der Anrufung des hl. Geiſtes und Abhaltung eines feierlichen Gottesdienſtes — eröffnet. Die Send-Scheffen legten dem Decan einen Eid ab, ihre Pflichten als ſolche getreu und unerſchrocken zu erfüllen, den wahren Glauben, die Sittlichkeit und Disciplin nach Kräften aufrecht zu halten, und daher gegen Sittenloſe die Cenſuren unnachſichtlich eintreten zu laſſen. An manchen Orten, wie im Aſchaffenburgiſchen, beſtehen noch ſolche Senden; allein ihrem Wirkungskreiſe nach ſind ſie doch jetzt ſehr beſchränkt. Ihr Einfluß auf Religion und Moralität war nicht zu verkennen; daher muß Jeder, dem das religiöſe Intereſſe am Herzen liegt, ihre zeitgemäße Reſtauration wünſchen. S. d. Art. Send-Gerichte.

Dekret war bei den Römern die Entſcheidung in Prozeß-Sachen, die im Wege der Provokation oder Appellation an das Consistorium principis gelangt waren [1]). Die römiſchen Kaiſer unterſuchten und entſchieden nicht nur viele Prozeſſe, die durch Appellation an ſie gelangt waren, ſondern auch zuweilen Sachen in der erſten Inſtanz; eine ſolche kaiſerliche Entſcheidung hieß Decretum. Richterliche Dekrete im Allgemeinen ſind nämlich Verfügungen oder Anordnungen eines Richters in einer Rechtsſache an eine ihm als ſolchem unterworfene Perſon. In Rückſicht des Inhalts ſind ſie bald entſcheidend oder Erkenntniſſe, ſie mögen übrigens die Hauptſache ſelbſt oder nur einen Nebenpunkt betreffen, abſchlagend oder willfährig ſeyn; prozeßleitende, ſofern der Gang des Prozeſſes durch ſolche geleitet werden ſoll; in Hinſicht der Präcluſion ſind ſie arktatoriſch, ſeyen ſolche dilatoriſch oder peremtoriſch, und monitoriſch, und in Rückſicht der Publikation unterſcheiden ſie ſich in öffentliche und Privat-Verfügungen, und dieſe wieder in publicirte und inſinuirte. Wenn nur über einen Nebenpunkt entſchieden wird, ſo heißt das Dekret Interlokut. Heut zu Tage werden übrigens alle obrigkeitliche Entſcheidungen, Erlaſſe nud Befehle Dekrete genannt, und die richterlichen Entſcheidungen heißen

---

[1]) Fr. 18. §. 1. 2. D. 44. Savigny, Geſchichte des römiſchen Rechts. R.-B. I. S. 79. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen Römiſchen Rechts. VIII. Aufl. I. B. gr. 8. Gießen 1829. S. 64.

nach der Prozeß-Ordnung Urtheile. In adminiſtrativer Beziehung heißt auch jede ſchriftliche Anordnung oder Verfügung eines Obern oder einer öffentlichen Stelle in einem beſtimmten Falle an einen Untergebenen zur Nachachtung ein Dekret. Dekrete werden hier entweder durch erſuchende oder bittliche Anfragen oder von Amtswegen veranlaßt, und kommen daher nicht nur in rechtlichen Angelegenheiten, d. i. in ſolchen Geſchäften, deren Verhandlung vor einem Gerichtshofe geſchieht, und welche die Einleitung, Ordnung oder Beföderung derſelben betreffen, als in Gegenſtänden der öffentlichen Verwaltung vor. Dekretiren heißt in letzterer Beziehung den collegialiſch gefaßten Beſchluß ſchriftlich entwerfen; in gewöhnlichen Fällen geſchieht dieſes ſchon vor dem Vortrage, und der Referent bringt über die vorzutragenden Gegenſtände die von ihm verfaßten Aufſätze ſogleich in die Sitzung mit; in zweifelhaften und wichtigen Fällen aber, wo ohne vorläufige Berathung der Beſchluß des Collegiums nicht wohl vorauszuſehen iſt, erſt nach demſelben [2]).

Dekretalen, päbſtliche, ſind Verordnungen oder auch Antwortſchreiben der Päbſte auf beſondere in Gegenſtänden von höherer Wichtigkeit an ſie gebrachte Anfragen. Im neunten und zehnten Jahrhunderte hatte ſich die päbſtliche Autorität — der Primat — beſonders bei den häufig gewordenen Appellationen in jenen Fällen, wo man entweder mit dem Ausſpruche des Metropoliten nicht zufrieden war, oder wo man wegen Wichtigkeit der Sache ſich nicht zu entſcheiden getraute, vollkommen entwickelt. Die von dem päbſtlichen Stuhle gegebenen Entſcheidungen (Dekretalen — Dekretal-Briefe) wurden als allgemeine Normen angeſehen, an deren allgemeinen Verbindlichkeit Niemand mehr zweifelte. Bei dem allgemeinen Anſehen derſelben fand man ſich veranlaßt, eigene Sammlungen hievon zu veranſtalten. Der Erſte, der zu einem ſolchen Unternehmen ſich verſtand, war Dionys Exiguus. (S. d. Art. Abendländiſche Sammlungen), welchem bald mehrere andere Sammler folgten. (S. die Artikel Clementinen, Corpus juris canonici, Dekretalen Gregor's IX., Dekret Gratian's, Extravaganten, Pſeudoiſidoriſche Sammlung ꝛc.) Die Dekretalen wer-

[2]) Meine Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style. I. Abth. S. 14.

den eingetheilt in allgemeine und beſondere — perſönliche, d. i. gewiſſe Perſonen angehende Conſtitutionen, welche letztere ſich wieder in Mandate, Dekrete und Reſcripte unterſcheiden [1]).

Dekretalen Gregor's IX. Große Verdienſte um das kanoniſche Recht erwarb ſich Gregor IX. dadurch, daß er die verſchiedenen zu ſeiner Zeit vorhandenen Dekretalen-Sammlungen, in welche ſich bei deren Compilation manche Unrichtigkeiten eingeſchlichen hatten, und die deßhalb das kanoniſche Recht und die Gerichts-Praxis in manchem Bezuge ungewiß und ſchwankend machten, einer Reviſion und neuen Compilation unterwerfen ließ. Gregor IX. übertrug dieſes Geſchäft ſeinem Beichtvater und Kaplan, dem Dominikaner Raymund von Pennaforte (Raymundus de Penna forti oder a Penna forte) einem Spanier, welcher Auditor der Rota und Pönitentiarius war. Raymund ſollte bei der Bearbeitung ſeiner Sammlung nach der Weiſe des Pandekten-Sammlers Tribonian, unter Juſtinian, alles Brauchbare aus den vorhandenen Sammlungen ausziehen, die älteren noch unbenutzten Quellen hiebei berückſichtigen, und die ausgehobenen Stellen materienweiſe unter gewiſſe Titel bringen; ferner alle Widerſprüche, die in den bisherigen Sammlungen lagen, heben, die Wiederholungen vermeiden, überhaupt dem Werke die größtmögliche Vollſtändigkeit geben, und ein geordnetes Lehrbuch des Kirchenrechts liefern [1]). Raymund, der bei'm Excerpiren

---

[1]) Lang, Geſchichte der Inſtitutionen des katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts, oder: Aeußere Kirchenrechts-Geſchichte. I. Th. 8. Tübingen 1827. §. 111. S. 154.

[1]) Gregor IX. führt in ſeinem Rescr. Decretal. praemiss. die Beweggründe an, welche ihn beſtimmten, eine neue Dekretalen-Sammlung veranſtalten zu laſſen. „Diversas constitutiones et decretales epistolas praedecessorum nostrorum in diversa dispersas volumina, quarum aliquae propter nimiam similitudinem, et quaedam propter contrarietatem, nonnullae etiam propter sui prolixitatem confusionem inducere videbantur, aliquae vero vagabantur extra volumina supra dicta, quae tanquam incertae frequenter in judiciis vacillabant. Ad communem et maxime studentium utilitatem per dilectum Filium et Fratrem Raymundum — illas in unum volumen (resecatis superfluis) providimus redigendas, adjicientes constitutiones nostras et decretales epistolas, per quas nonnulla, quae in prioribus erant dubia, declarantur. Volentes igitur ut hac tantum

vermöge der ihm ertheilten päbſtlichen Vollmacht in mancher Beziehung beliebig verfuhr, hatte nach fünf Jahren, im Jahre 1234 nämlich, die ihm aufgetragene Arbeit vollendet. Noch in demſelben Jahre publizirte Gregor IX. die Sammlung unter dem Titel: Decretalium Gregorii IX. compilatio als authentiſch und als Geſetzbuch, überſandte ſie den Univerſitäten zu Bologna und Paris zum Gebrauche in den Schulen, und verſchaffte ihr Anwendung bei den Gerichts-Stellen. In dem Schreiben, welches Gregor den Univerſitäten zu Bologna und Paris überſchickt hatte, erklärte er ausdrücklich, daß von nun an keine Sammlung dieſer Art von Privat-Perſonen ohne vorher zu einem ſolchen Unternehmen die päbſtliche Erlaubniß nachgeſucht und erlangt zu haben, veranſtaltet werden ſoll.

Raymund nahm ſeine Materialien hauptſächlich aus den fünf letzten Dekretalen-Sammlungen, welche die Verordnungen und Dekretal-Briefe von etwa 36 Päbſten, nämlich: von Gregor I. bis auf Gregor IX. und die Beſchlüſſe von 37 Concilien, von dem Concil zu Antiochien an bis auf die vierte lateraniſche Kirchen-Verſammlung, in ſich faßten, nebſtdem ſchöpfte er aus der heiligen Schrift, aus den Canones Apostolorum, aus den Schriften von 10 Kirchen-Vätern und aus jenen von andern Kirchen-Geſchichtſchreibern [2]). Die Anlage der Sammlung geſchah nach der Anordnung, welche Bernard Circa von Pavia der ſeinigen zum Grunde gelegt hatte, und wurde auch, wie dieſe, in fünf Bücher getheilt, deren jedes in Titel zerfällt, welche wieder eine gewiſſe Zahl von Kapiteln enthalten [3]). Da dieſe Compila-

---

compilatione universi utantur in judiciis et scholis, districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate Sedis Apostolicae speciali. Bei Eichhorn und Lang. V. H. Böhmeri Corp. jur. can. T. II. Dissert. de Decretalium Pontif. Rom. var. collectionibus et fortuna p. XXIX. (vor dem zweiten Theile der Ausgabe des Corp. jur. c.) Falk, (Juriſt. Encyklopädie. II. Aufl. gr. 8. Kiel 1825. S. 193). „Bei der Redaktion verfuhr Raymund eben ſo frei, wie einſt Tribonian bei dem Codex, mit Auslaſſung einzelner Sätze, Veränderung der Worte und Theilung der Dekretalen. Wo etwas ausgelaſſen iſt, wird es indeß mit den Worten: ut infra angezeigt und neuere Herausgeber haben das Fehlende (partes decisae) in Anmerkungen hinzugefügt.

[2]) Lang a. a. O. S. 238

[3]) Herr Lang a. a. O. glaubt die Anordnung der Dekretalen-Samm-

tion nicht wiſſenſchaftlich bearbeitet war, auch nicht alle kirchenrechtliche Gegenſtände in dieſelbe aufgenommen waren, ſo konnte auch dieſe Sammlung nicht ein Rechts-Syſtem werden, wie das Dekret Gratian's; indeß wurde doch die Anordnung der Bücher, Titel und Kapitel, ſo wie der Materien nach der ſelbſt gewählten Ordnung der früheren Compilatoren veranſtaltet.

Im erſten Buche wird von den Glaubens-Lehren und kirchlichen Geſetzen, von den biſchöflichen Rechten, von den Pontifikal-Handlungen, und von den niedern Kirchen-Beamten gehandelt, und in den letzten Kapiteln eine Einleitung zum Prozeß, worüber das ganze zweite Buch ſich verbreitet, gegeben. Das dritte Buch handelt von der Kirchen-Disciplin und den Kirchen-Pfründen, von den Verträgen, vom Vermögen der Geiſtlichen, von den Pfarr-Rechten, von den Ordens-Geiſtlichen, von dem Patronat-Rechte, von den Klerikal-Abgaben, vom Gottes-Dienſte, von den Sakramenten und heiligen Handlungen — de rebus ecclesiasticis et temporalibus. — Das vierte Buch handelt von der Ehe, das fünfte von geiſtlichen Vergehen, und Titel 40 de Verborum Significatione, dann Titel 41 de Regulis juris. Der Inhalt dieſer fünf Bücher wird durch folgenden Vers ausgedruckt [4]):

Judex, judicium, clerus, connubia (sponsalia), crimen.

Obſchon durch dieſe Sammlung der Publication Gregor's IX. zufolge (1234) alle übrige Sammlungen entbehrlich werden ſollten, ſo war doch dies keineswegs der Fall, denn Raymund verfuhr bei ſeiner Compilation nur zu oft beliebig, lieferte daher dunkle Auszüge, riß Stellen aus ihrem urſprünglichen Zuſammenhange, oder ſetzte ſie in eine andere Verbindung, brachte neue Benennungen zum Vorſcheine, und ließ häufig Entſcheidungs-Gründe aus, wodurch ſich mannigfache Controverſen bildeten [5]). Die frü-

---

lung Gregor's IX. mit der Ordnung der erſten neun Bücher des Codex Justinianeus vergleichen zu können. Herr Eichhorn in ſeiner deutſchen Staats- und Rechts-Geſchichte (II. Th. III. Ausg. §. 275. Note c. S. 220) hingegen findet es für durchaus ungegründet, daß die Ordnung in der Dekretalen-Sammlung Gregor's IX. der des Codex Justinianeus ähnlich ſey. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts I. 344.

[4]) Von Droſte Hülshoff a. a. O. II. Aufl. 1832. S. 81.

[5]) Gärtner a. a. O. S. 144. bemerkt in dieſer Hinſicht: „Zuweilen

heren Sammlungen konnten deßhalb nicht entbehrt werden, ſondern man nahm vielmehr häufig zu denſelben ſeine Zuflucht, um dunkle und zweifelhafte Stellen in den Dekretalen Gregor's IX. ſich mittelſt derſelben zu erklären. Auch entſtanden bald über dieſe Compilation eine Menge von Commentaren, wodurch nur die Erklärung ſchwieriger Stellen noch mehr erſchwert wurde [6]. — Contius brachte in ſeiner Ausgabe (Antwerp. 1570) verſchiedene Ergänzungen an, die er durch eigene Lettern bemerkbar zu machen ſuchte; Gonzalez de Tellez gab den Text mit den Supplementen ohne alle Unterſcheidungs-Zeichen; auf gleiche Weiſe verfuhr Franz Pegna. J. H. Böhmer ſchlug bei ſeiner Ausgabe des corpus juris canonici einen Mittelweg ein; indem er alle Stellen, welche Ergänzungen enthalten, mit dem Einſchaltungs-Zeichen anführte [7].

Von den Beſchlüſſen der erſten unter Innocenz IV. (1245) und von jenen der zweiten unter Gregor X. (1275) zu Lyon gehaltenen Synode wurde auf letzterer ſelbſt eine Zuſammenſtellung veranſtaltet. Die ſo zuſammengeſtellten Beſchlüſſe dieſer beiden Synoden wurden dann der Univerſität zu Bologna zugeſchickt, und ſollten an ſchicklichen Stellen in die Dekretalen Gregor's IX.

---

hat Raymund aus einem Dekretal-Schreiben zwei gemacht, wodurch manchmal der Text dunkel geworden iſt, manchmal aber einen ganz andern Sinn erhalten hat. Ein anderes Mal hat Raymund den vorhergehenden und den nachgehenden Dekretal-Brief nicht aufgenommen, hält man alle drei zuſammen, ſo lautet die Sache ganz anders, als wenn man nur den lieſ't, den Raymund eingerückt hat."

[6]) Die berühmteſten Commentatoren über dieſe Sammlung ſind: Em. Gonzalez de Tellez Commentarii ad Decretalium V. libros Gregorii IX. Venet. 1699. (Lugd. 1713.) IV. Tom. fol. — Innoc. Cironii Paratitia in V. libros Gregorii IX. (edirt von P. I. Riegger. Vindobonae 1761. II. Tom. 4to.) — Jani a Costa Summaria et Commentarii in Decretales Gregorii IX. P. P. (ed. von Franc. de Launay. Lutetiae Parisiorum 1676. 4. und Neapoli et Lipsiae 1778. II. Tom. 4.) Franc. Florentis Tractatus et Dissertationes in quosdam Titulos Lib. I. II. et III. Decret. Gregor. IX. 1641. — Ant. Dav. Alteserrae. Innocentius III. P. M. seu Commentarius perpetuus in singulos Decretales hujusce Pontificis, quae per libros V. Decretalium sparsae sunt. Lutetiae Parisiorum 1666. Fol. — Bei Lang a. a. O. S. 241.

[7]) Lang ebendſ.

eingerückt werden. Sie wurden beſonders abgeſchrieben, wie auch gloſſirt, und in den Manuſcripten findet man ſie gewöhnlich beiſammenſtehen [8]).

Dekret Gratian's. Wichtiger als alle Sammlungen von Canonen, welche bis gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts erſchienen ſind, iſt jene, welche Gratian aus Chiuſi im Toskaniſchen und Benediktiner im Kloſter Ss. Felicis et Narboris zu Bologna [1]) veranſtaltete. Gratian unterzog ſich dieſem Unternehmen als Privatmann, hauptſächlich auf Zureden des heil. Bernards, Abt zu Clairvaux, dem hieran gewöhnlich eine große Theilnahme zugeſchrieben wird [2]). Er begann dieſe Arbeit im Jahre 1127, und war mit ihr im Jahre 1150 oder 1151 fertig [3]). Seine Abſicht hiebei war, nach Art der juſtinia-

---

[8]) Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte II. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. §. 276. S. 221. Böhmer edirte ſie zuerſt aus einem Codex von der Bibliothek zu Berlin.

[1]) Nach Einigen war Gratian ein Benediktiner (Savioli annal. Bologn. ad ann. 1141. Sarti de claris Archigymnasii Bononiensis Professorib. Bononiae 1769—72 T. I. p. 259. Lang a. a. O. 220), nach Andern ein Camaldulenſer geweſen. (Von Droſte-Hülshoff a. a. O. §. 31. S. 69). — Hugo in ſeiner Litterär-Geſchichte (II. Aufl.) läßt Gratian gar nicht dem Ordens-Stande angehören. Böhmer (Dissert. de var. decret. Grat. fortuna p. VII. und Odofredus ad Auth. bezeichnen ihn als einen Kloſter-Geiſtlichen. Uebrigens iſt der Verfaſſer des Dekrets nicht mit dem Cardinal Gratian zu verwechſeln. Gärtner a. a. O. S. 124.

[2]) Böhmer Dissert. cit. §. 10. Spittler im Magazin für Kirchen-Geſchichte und Kirchen-Recht. 8. Leipzig 1778. I. Stück S. 5—7 hat jedoch dieſe Behauptung als ungegründet dargeſtellt. Lang a. a. O. S. 221. Note 3.

[3]) Das Jahr der Vollendung der Sammlung wird von Walter (a. a. O. VII. Aufl. S. 194. §. 96. Note l.) auf 1141 feſtgeſetzt. Dieſe Zeitbeſtimmung gründet ſich hienach auf das Datum, welches Gratian der nach dem Can. 31. C. 2. q. 6. angeführten Formel beigefügt hat; doch iſt hiebei Sartis Kritik nicht zu überſehen. Eichhorn, Grundſätze I. S. 327. läßt die Vollendung in das vierte Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts fallen, da Gratian Dekretalen von Innocenz II. († 1143), aber noch keine von Eugen III. (ſeit 1145) in ſeine Sammlung aufgenommen hat; in der Note 1) bezieht ſich derſelbe gleichfalls auf das Datum 1141, welches in der Formel zu Can. 31. C. 2. q. 6. vorkommt. Aus dem allen erhellt, daß ſich über das eigentliche Entſtehungs-Jahr nichts mit Gewißheit

neiſchen Sammlung ein Syſtem des Kirchenrechts zu bilden, und das geiſtliche Recht, welches ſehr vernachläſſigt war, wieder in Flor zu bringen. Gratian ordnete den Stoff des kanoniſchen Rechts nach einer eigenen Methode, ſtellte bei jedem Gegenſtande Rechts-Principien auf, wozu er die Beweiſe theils aus den Quellen lieferte, theils ſolche mehr erweiterte; hauptſächlich aber ſuchte er die Widerſprüche, welche man bei Vergleichung der Kirchen-Geſetze bald in dieſem, bald in jenem Canon zu finden glaubte, zu heben, weßwegen er auch ſeinem Werke den Titel: Concordantia seu Concordia discordantium Canonum gab [4]). Da Gratian's Werk viele Dekretalen enthielt, ſo nannte man es nach dem damaligen Sprach-Gebrauche Decretum Gratiani oder Corpus Decretorum [5]); wenigſtens iſt letztere Benennung ſehr alt, und man findet ſie ſchon in den älteſten Manuſcripten. — Gratian's Dekret zeichnete ſich durch die Materien-Folge und Ordnung, ſo wie durch die compendiariſche Form aus, welche letztere der Verfaſſer ſeiner Bearbeitung in der Abſicht gegeben haben mochte, um ſie als Vorleſe-Buch über das Kirchenrecht gebrauchen zu können.

---

angeben laſſe; auf jeden Fall enthält die Annahme eines ſpäteren Jahres am Ende oder zu Anfang des fünften Dezenniums des zwölften Jahrhunderts keinen Verſtoß gegen die Chronologie; denn Gratian konnte allerdings ſein Dekret ſpäter als 1143 edirt haben; die Nichtaufnahme der Dekretalen Eugens III. ſteht hier auch gerade nicht entgegen; weil er vielleicht nach bereits geſchloſſener Sammlung keine Nachträge und Einſchaltungen während der Abfaſſung machen wollte oder auch nicht ſo leicht konnte. Grolmann nimmt daher auch das Jahr 1151 an.

[4]) Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte II. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. §. 271. S. 206.

[5]) In früheren Zeiten behaupteten Manche: Gratian habe ſeinem Werke gar keinen Titel vorgeſetzt (Sarti und Maurus Fattorini l. c. T. I. p. 271). Savigny ſtellte hierüber eine Unterſuchung an, und verglich deßhalb mehrere Handſchriften. Das Reſultat, welches er in ſeiner Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter bekannt machte, war, daß nach den beſten Handſchriften namentlich aus einer Handſchrift des dreizehnten Jahrhunderts Gratian dieſen Titel ſeinem Werke gegeben habe. Nebſtdem wird es von den Gloſſatoren häufig mit dieſem Namen citirt. — Ueber die Zeit, zu welcher Gratian ſein Dekret verfaßte, handelt ausführlich Doujat, praenot. canon. Lib. IV. C. III. §. 4. S. Von Droſte-Hülshoff a. a. O. II. Aufl. S 72. Note 118.

Als Gratian mit ſeiner Arbeit fertig geweſen, übergab er ſein Werk dem Pabſte Eugen III., welcher dasſelbe nach dem zwar allerdings ſehr verdächtigen Calendarium von Bologna [6]) (Calendarium Archi-Gymnasii Boloniensis) der Univerſität daſelbſt zur Prüfung vorgelegt, und nach Gutheißung dieſer mittelſt eines eigenen an ſie gerichteten Schreibens als Vorleſe-Buch eingeführt haben ſoll. Die Quellen, aus welchen Gratian ſeine Materialien nahm, waren die heil. Schrift, die Canones Apostolorum, die allgemeinen und Partikular-Concilien, die Schriften der Kirchen-Väter und anderer Kirchen-Scribenten, ferner die Dekretal-Briefe der Päbſte, die Libri poenitentiales [7]), das römiſche Pontifikal, das römiſche Recht, welches er meiſt aus Juſtinian's Compilation nahm [8]), dann die Kapitularien der fränkiſchen Könige, einige Verordnungen und Reſcripte der deutſchen Kaiſer und Könige, der Liber Diurnus und der Ordo Romanus [9]).

Gratian verfuhr bei ſeiner Bearbeitung nach der Methode der Scholaſtiker; den kritiſchen Weg ſchlug er ſelten ein, ſondern er hielt ſich, obwohl er häufig eigene Zuſätze beifügte, mehr an die Arbeiten der früheren Sammler, und benutzte deren Compilationen oft auf eine ſehr unverläßige Weiſe, woher es denn auch kam, daß er ſo viel Unächtes in ſeine Sammlung aufnahm, Canonen verſtümmelte, oft mehrere derſelben in einen vereinigte, und ſo manche Irrthümer und Unrichtigkeiten veranlaßte [10]).

---

[6]) Sarti l. c. T. I. P. I. p. 249. §. 6. p. 267. §. 19. Tiraboschi, Biblioth. Moden. T. V. p. 105. Fantuzzi Notizie degli scrittori Bolognesi T. V. p. 95—101. T. IX. p. 142. Bologna 1781. Spittler a. a. O. S. 15 bemühten ſich zu zeigen, daß das Calendarium von Bologna unächt ſey. Vergl. Savigny a. a. O. S 8—10. Böhmer l. c. pag. 12 und Von Droſte-Hülshoff a. a. O. S. 74. Note 123.

[7]) Ein vollſtändiges Verzeichniß der Libri poenitentiales lieferte Salmon in ſeinem Werke: Traité de l'étude des conciles p. 963. Leipz. Ausg.

[8]) Eichhorn a. a. O. S. 206. Nach Gärtner (a. a. O. S. 125.) ſchöpfte Gratian auch aus dem Breviarium Alaricianum, worunter er den Codex Theodosianus verſtanden haben ſoll.

[9]) Gärtner a. a. O. S. 125.

[10]) Böhmer l. c. Anton. Augustinus, de emendatione Gratiani libri duo, weitere Editionen ſind jene von Baluzius, Paris 1072.

Gratian theilte ſein Werk in drei Theile, welchen theils er ſelbſt, theils ſeine Schüler verſchiedene Unterabtheilungen gegeben haben. Der erſte Theil enthält 101 Diſtinktionen, deren jede wieder eine gewiſſe Anzahl von Canones hat. In den erſten zwanzig Diſtinktionen handelt Gratian von den Quellen des canoniſchen Rechts, von den Rechts-Geſetzen im Allgemeinen (de jure in genere), von den verſchiedenen Arten der Kirchen-Geſetze — von den Concilien-Beſchlüſſen, Dekretal-Briefen, den Kirchen-Vätern und ihrem Anſehen (de variis speciebus legum ecclesiasticarum et earundem authoritate), hierauf, distinct. 21—79, von den kirchlichen Perſonen, ihren Eigenſchaften, Pflichten, Rechten und von der Ordination (de ordinandis, de personis et ministeriis ecclesiasticis), und, distinct. 80—101, von der Kirchen-Regierung und dem Antheile, welchen die kirchlichen Perſonen an derſelben haben. Der zweite Theil enthält 36 Rechtsfälle (causas), von denen jeder wieder in Rechtsfragen (quaestiones) aufgelöſ't iſt, die dann durch Canones beantwortet werden. In dieſem Theile wird die Lehre von der Kirchen-Gewalt und der geiſtlichen Gerichtsbarkeit (jurisdictio ecclesiastica) vorgetragen, und insbeſondere darin gehandelt de criminibus ecclesiasticis, processu criminali, bonorum ecclesiasticorum dispensatione, de sepulturis, feriis, monachatu, decimis, jurejurando, re militari, excommunicatione, connubiis. Die dritte quaestio der causa 33 enthält eine eigene Abhandlung de Poenitentia in 7 Diſtinktionen, welche wieder in Canones getheilt ſind [11]). Der dritte Theil mit der

8., von van Mastricht, Duisburg 1676. 8. und von Riegger, Vienn. 1764. 8. bei Gallandius, de vetust. canonum collectionibus. T. II. p. 187—618. Berardus, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, corrupti ad emendatiorum codicum fidem exacti, difficiliores commoda interpretatione illustrati. Tomi IV. Taurini 1752. 4to. Le Plat. Dissertatio de spuriis in Gratiano canonibus (in Gallandius l. c. T. II. p. 803—954), Vergl. Doujat. praenot. canon. Lib. IV. C. 12. bei von Droſte-Hülshoff. S. 73.

11) Die Auflöſung der Quaestiones in causas und überhaupt die Eintheilung des zweiten Theiles iſt von Gratian, jene des erſten und dritten Theiles aber wird dem Paucapalea, einem Schüler Gratian's, zugeſchrieben. Herr Lang (a. a. O. S. 223. Note e) führt eine Handſchrift des 13ten Jahrhunderts an, welche nach-

Ueberſchrift de consecratione hat fünf Diſtinktionen, welche wieder verſchiedene Canones unter ſich enthalten. In dieſem Theile handelt Gratian von den heiligen Handlungen und von der Liturgie überhaupt, insbeſondere aber von der Einweihung der Kirchen, von der Meſſe, vom Altars-Sakramente, von den Kirchen-Feſten, von der Taufe, von dem Sakramente der Firmung, vom Faſten und anderen Gegenſtänden verſchiedenen Betreffs [12]). In dem gratianiſchen Dekrete kommen viele Canonen mit der Ueberſchrift Paleae vor, welche ſich nach angeſtellten Vergleichungen nicht in den älteſten Handſchriften finden ſollen; man hielt ſie daher immer für ſpätere Zuſätze [13]). Gewöhnlich ſchreibt man ſie dem Cardinal Paucapalea, der auch bald Quotapalea, bald Protapalea heißt, einem Schüler Gratian's, zu [14]). Die Zahl derſelben beträgt 150; in den älteren Handſchriften wird dieſelbe ſehr ungleich angegeben, und je älter dieſelben ſind, deſto weniger Paleen findet man in denſelben [15]). — Die Ueberſchrift »Paleae« mochte man übrigens hauptſächlich deßhalb gewählt haben, um dadurch anzuzeigen, daß dieſe Zuſätze nicht gleiches Anſehen mit dem Dekrete haben [16]).

ſtehende Stelle enthält: „Nihilominus sciendum, quod hoc opere scripto quidam alius nomine Paucapalea non minorem adhibens diligentiam ad decretorum intelligentiam . . . . partem primam in centum et unam sive duas distinctiones divisit. Secundam partem non distinxit, quia a magistro Gratiano sufficienter distincta est. Tertiam in V. distinctiones divisit.“ Cf. Savigny a. a. O. p. 276.

12) Ueber die Art und Weiſe, aus dem Dekrete Gratian's zu citiren. (S. d. Art. Corpus juris canonici.)

13) Doujat, praenot. can. Lib. IV. C. 15. Diomedes Brava, de interpol. Grat. Riegger de observat. de paleis Decreto Gratiani insertis (opusc. p. 305). — Glück praecogn. uber. §. 27. Not. 10.

14) Savigny a. a. O. S. 476. Note 128. Glück l. c. §. 27. Böhmer, Jus eccl. protest. Lib. I. Tit. II. §. 26.

15) Eichhorn a. a. O. S. 212. Bickell, de paleis, quae in Gratiani decreto inveniuntur. Marb. 1817. 4to.

16) Gärtner a. a. O. S. 125 bemerkt hierüber: „Es kommen in decreto Gratiani viele Canones vor, welche die Aufſchrift haben „Palea“ (z. B. Can. 2. C. 35 q. 6. — Can. 10. C. 20. q. 1. etc.). Man iſt darüber einig, daß dieſe Paleae nicht von Gratian ſind; aber man weiß noch nicht, wer der ſey, der dieſe Paleas dem Decreto

Das Dekret Gratian's wurde eben ſo wie der Codex Justinianeus mit Gloſſen d. i. mit erläuternden Bemerkungen oder bloßen Wort=Erklärungen, meiſt ohne alle Beobachtung der Regeln der Kritik, verſehen. Die älteſten Gloſſatoren des Dekrets nebſt Paucapalea ſind: Omnibonus, ſpäter Biſchof von Verona, Sicardus, nachher Biſchof von Cremona[17]), Anſaldus, Urſo Butirus, Albertus de Cornazo, Albertus, Raynerius I. und II., Petrus I. und II.., Gerardus[18]) u. a. — Johann Semeca, (Magister Teutonicus genannt), Domprobſt zu St. Stephan zu Halberſtadt († 1243) verfaßte gleichfalls Gloſſen zu dem Dekrete, aus welchen noch im dreizehnten Jahrhunderte die Glossa ordinaria entſtand. Die letzte Bearbeitung dieſer Art lieferte Bartholomäus (Berthold) von Brixen († 1258)[19]), welcher die Glossa ordinaria des Johannes Semeca revidirte und ergänzte. Die Anhänge (appendiccs) beſtehen aus 47 canones poenitentiales und aus 85 canones Apostolorum. — Das Dekret fand nicht nur in Italien, ſondern auch durch die Mitwirkung der Päbſte in Frankreich, Deutſchland ꝛc. eine große Aufnahme, und wurde überall als Vorleſe=Buch über das canoniſche Recht an den Hochſchulen eingeführt. Während eines Jahrzehend's nach ſeinem Erſcheinen wurden ſowohl zu Bologna, als zu Paris Lehrſtühle für das geiſtliche Recht errichtet;

Gratiani eingerückt hat, und was das Wort „Palea" eigentlich heißen ſoll. Viele glauben: ein Paucapalea, Gratian's Schüler, ſey Urheber der palearum. — Herr Falk (Juriſtiſche Encyklopädie II. Aufl. gr. 8. Kiel 1825. S. 190) bemerkt in dieſer Hinſicht: „Durch einen gewiſſen Paucapalea ſind diejenigen Canones in das Dekret hineingekommen, welche nach ihrem Urheber Paleae heißen, obgleich ſie nicht von Gratian ſind, genießen ſie dennoch jetzt gleiche Auctorität mit den übrigen. Durch das Dekret Gratian's ward das canoniſche Recht eine eigene Wiſſenſchaft, mit deren Studium die Schulen in Bologna und Paris ſich ſo eifrig und mit ſolchem Erfolge beſchäftigten, daß die fernere Geſchichte der kirchlichen Rechts=Sammlung mit dieſem Studium unmittelbar zuſammenhängt." Vergl. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 194.

17) Sarti l. c. p. 293. Böhmer Dissert. l. c. §. X.

18) Sarti l. c. Vergl. Lang a. a. O. S. 261. §. 176. 177.

19) Eichhorn a. a. O. S. 212.

bei den Vorträgen über das geiſtliche Recht wurde daſſelbe theils wegen ſeiner compendiariſchen Form, theils weil ſich Gratian der von Peter Lombardus eingeführten ſcholaſtiſchen Disputir-Methode darin accomodirt hatte, von den Lehrern weit lieber gebraucht, als die älteren chronologiſchen Sammlungen. Was ſeine ſchnelle Verbreitung noch mehr beföderte, war der Umſtand, daß daſſelbe als Geſetzbuch galt, und nach ihm ſowohl in der Rota Romana, als auch bei andern Gerichts-Stellen in vorkommenden Fällen entſchieden wurde. Seit Clemens III. verwieſen die Päbſte in ihren Dekretal-Briefen häufig auf Gratian, und betrachteten ſein Recht als gemeines Recht. Indeſſen bedurfte das Dekret einer Verbeſſerung. Pius IV. und V. ſetzten eine eigene Commiſſion von Cardinälen, Biſchöfen und gelehrten Theologen nieder, welche die Reviſion oder Correktion desſelben vornehmen, und ſo eine neue von Fehlern freie Ausgabe herſtellen ſollten. Sie hießen Correctores Romani, und wurden unter Gregor XIII. im Jahre 1580 mit ihrer Arbeit fertig [20]).

Nach Gratian erſchienen wieder päbſtliche Dekretalen, und auf dem dritten und vierten lateraniſchen Concil ſind viele

---

[20]) Ant. Demochares (Decreti ed. Paris 1540), und Ant. Contius (ed. corp. juris canon. Antwerp. 1570) hatten verſchiedene Fehler des Dekrets bemerkt; die älteren beſſeren Ausgaben desſelben ſind jene von Eggestein, Argentin. 1481, von Hugo a Porta 1541. 1548. 1554. 1560. fol. Lugdun. et Antwerp. (gloſſirt); nicht gloſſirte erſchienen jene von Ant. Demochares. Paris 1540. Lugdun. 1552., von Ant. Contius, Antwerp. 1570. und die Venetianiſche 1615. — Riegger in ſeiner Dissertat.: De Decreto Gratiani 1760 führt folgende Ausgaben des Dekrets an: a) die ſchon genannte von Eggestein, b) von Shoiffer, Mainz 1472. II. Vol. in fol. max., c) von Jenson, Venedig 1477. fol., d) von Mich. Wensler, Baſel 1482. und 1486. fol. e) von Koburger, Nürnberg 1483. fol., f) von Grüninger, Straßburg 1484., g) von Thom. de Blauis, Venedig 1486, h) von Bern. de Tridino, ibid. 1487. fol. i) von Joh. B. de Tortis, ibid. 1499 u. 1500, k) von Amerbach, Baſel 1500. 4to. u. 1512. fol. l) von Petit, Thielmanni Kerver und Jo. Cabiller, Paris 1506 4to. m) von Sacon, Lyon 1509. fol. u. Paris 1510. 4to. n) von Luk. Ant. de Giunta, Vened. 1514. 4to. o) von Franc. Fradin, Lyon 1515. fol. und 1517. ibid. 1518. Paris. 4to. p) von a Porta, Lyon 1541. fol. u. 1548 u. 1554. fol. Ebendaſ. 1554. 4to. 1555. 12mo., 1559. 4to. etc. In Schmidtii Thesaur. jur. eccles. P. I. p. 227—235. §. CIX.

Disciplinar-Verordnungen erlaſſen worden. Es wurden daher neue Sammlungen von Privaten veranſtaltet, welche als Ergänzungen oder als Anhänge des Dekrets angeſehen werden können. Zu dieſen Sammlungen gehören:

a) Die Sammlung eines Ungenannten in 65 Titeln im Jahre 1187 bearbeitet [21]). Sie enthält die Beſchlüſſe des dritten lateraniſchen Concils in einer ſchlechten Ordnung, dann willkürlich ohne Ordnung die Dekretalen der Päbſte Alexander III., Lucians III. und Urbanus III., Bernard Circa und Raymund de Pennaforti haben dieſe Sammlung benutzt.

b) Appendix ad Concilium Lateranense III. Unter dieſer Benennung exiſtirt eine zweite Sammlung, deren Verfaſſer gleichfalls unbekannt iſt [22]). Sie iſt in 50 Theile abgetheilt; in dem erſten ſtehen die Beſchlüſſe des dritten lateraniſchen Concils nur in einer andern Reihen-Folge, wie in der oben angeführten, die übrigen enthalten meiſt die Dekretalen Alexander's III., jedoch ſind auch die Verordnungen einiger ſpäteren Päbſte, namentlich von Clemens III., in dieſelbe aufgenommen. Aller Wahrſcheinlichkeit nach kam ſie unter Cöleſtin III. zu Stande.

c) Die Sammlung von Bernard Circa, Probſt zu Pavia und nachher Biſchof zu Faenza († 1213). Seine Materialien holte er meiſt aus den vorhandenen Sammlungen; hauptſächlich aber nahm er ſolche Dekretalen auf, welche Gratian entgangen waren, weßwegen dieſelbe als ein Supplement des Dekrets angeſehen werden kann. Circa theilte ſeine Sammlung in fünf Bücher, und dieſe wieder in Titel. Dieſelbe enthält nebſt den Dekretalen der erſten Sammlungen und den Beſchlüſſen des dritten lateraniſchen Concils ſolche, die von Gratian übergangen worden waren, dann die Verordnungen der Päbſte Alexan-

---

[21]) Böhmer hat dieſe Sammlung in ſeine Ausgabe des corp. jur. can. T. II. adpend. II. aus einem ſehr alten Codex der Heſſen-Caſſelſchen Bibliothek aufgenommen.

[22]) Böhmer a. a. O. vermuthet, daß die eine dieſer Sammlungen Gilbertus, die andere Alanus veranſtaltet habe. Eichhorn a. a. O. S. 216 Note 1. — Die zweite Sammlung findet ſich abgedruckt bei Harduin in ſeiner Collect. Concil. Tom. VI. P. II. p. 1694. und bei Mansi Tom. XXII. col. 248. Cf. Böhmer, Dissert. de decretor. Pontific. Roman. collection. Tom. II. p. XXIII.

der III., Lucius III., Urban III., Clemens III. und einige Sentenzen der Väter. Die Sammlung wurde unter Cöleſtin bearbeitet. Circa gab ſeinem Werke den Titel: Breviarium seu capitula extravagantium; auch wird es in einigen Handſchriften Opus sententiarum extravagantium, und ſpäter wegen der in demſelben herrſchenden Ordnung Compilatio prima genannt [23]). Auch ſoll dieſer Compilator zu ſeiner Bearbeitung eine Summa geſchrieben haben, welche bisher noch nicht im Drucke eſchienen iſt [24]).

d) Dieſer Sammlung folgen zwei andere, die eine von dem Abte Gilbert, die andere vom Biſchofe Alan von Auxerre bearbeitet. Sie können als Supplemente der vorigen angeſehen werden, indem die Bearbeiter derſelben durch ſie die vom Bernard Circa übergegangenen Dekretalen ergänzten [25]).

e) Eine weitere Sammlung aus dieſer Zeit beſitzen wir von Johann von Valla (Johannes Valensis) oder Galensis). Der Verfaſſer folgte bei der Anordnung der Materien der in den früheren Sammlungen eingehaltenen Ordnung. Dieſe Sammlung, welche gewöhnlich compilatio secunda heißt, iſt als ein Nachtrag der vorigen zu betrachten, und wurde unter dem Pontifikat Innocenz III. (1198—1217) abgefaßt [26]). Sie enthält die Conſtitutionen der Päbſte Alexander's III., beſonders jene, welche Bernard Circa nicht aufgenommen hatte, dann von Lucius III., Urban III., Gregor VIII., Clemens III. und Cöleſtin III. Nebſtdem ſind in dieſelbe auch noch Beſchlüſſe der Concilien von Maçon, Tribur, Agde und Arles mit einigen Briefen Eugen's III., Hieronymus, Gregor's I. und Hormisdas aufgenommen, Hugo von Ferrara und Ber-

---

[23]) Cf. Sarti l. c. p. 302—305. Ant. Auguſtinus edirte dieſe Sammlung in antiquae collectiones Decretal. cum Ant. Augustini notis Ilerd. 1576. (ed. Labbeus cum not. J. Cujacii bei Lang a. a. O. S. 232. Note e).

[24]) Doujat. praenot. canon. Lib. IV. C. 16. §. 4. Koch notices et extraits. T. VI. p. 49. Cf. Riegger, Dissert. Decreto Gratiani l. c. in Schmidti Thesaur. l. c.

[25]) Doujat l. c. §. 6. Pertſch, Hiſtorie des canoniſchen und Kirchenrechts. S. 259. Von Droſte-Hülshoff a. a. O. S. 79. Note 138.

[26]) Von Droſte-Hülshoff a. a. O. S. 79.

nard von Compoſtell gloſſirten ſie; wahrſcheinlich wurde ſie in den Schulen gebraucht, ohne jedoch ein eigentliches Vorleſe-Buch geworden zu ſeyn [27]).

f) Während des Pontifikats Innocenz III. erſchien eine Menge päbſtlicher Verordnungen, welche noch durch die Beſchlüſſe des vierten lateraniſchen Concils vermehrt wurden. Bernard, Archidiakon von Compoſtell, unternahm es daher, eine Sammlung derſelben zu veranſtalten, und die unter dieſem Pabſte erſchienenen und noch nach einer beſtimmten Ordnung geſammelten Dekretalen in ein Syſtem zu bringen, wobei er ſich der päbſtlichen Regeſta [28]) bediente. Da er zu Rom dieſe Sammlung verfaßte, ſo nannte man ſie compilatio romana. In dieſelbe hatte ſich jedoch manches Einſeitige und Irrige, ſo wie viele unächte Dekretalen eingeſchlichen, weßwegen ſie keinen Beifall fand, und auch nie zu einigem Anſehen gelangte.

g) Eine faſt gleichzeitige Bearbeitung dieſer Art lieferte der Diakon Rainerius von Pomposi (1200 oder 1201); welche er aus den Regestis oder Registris Innocenz III. ſchöpfte, und in 40 Titel eintheilte. Sie enthielt die Dekretalen, welche während der erſten drei Regierungs-Jahre dieſes Pabſtes erlaſſen worden ſind. Wegen der vielen Fehler, von denen ſie wimmelte, wie auch der vielen unächten Stellen wegen, die in ſelbe aufgenommen waren, gelangte ſie, wie die vorige, zu keinem Anſehen [29]).

h) Dieſer Sammlung folgte eine andere, welche unter päbſtlicher Auctorität verfaßt wurde. Innocenz beauftragte nämlich ſeinen Notar, den Diakon Peter von Benevent, eine Sammlung der von ihm erlaſſenen Conſtitutionen zu veranſtalten. Im Jahre 1210 hatte Peter ſeine Arbeit nach der von Bernard in ſeiner Sammlung zum Grunde gelegten Ordnung vollendet. Dieſe Sammlung hieß compilatio tertia oder auch compilatio

---

[27]) Sarti l. c. p. 313.

[28]) Böhmer Dissert. l. c. Im Mittelalter nannte man auch die scrinia Regeſta, in welchen die päbſtlichen Reſcripte und andere Schreiben von Wichtigkeit aufbewahrt wurden. Lang a. a. O. S. 233. Note 1). Cf. Bosquet (Epistolar. Innocent. III. Lib. quatuor h. e. Regestrorum XIII—XVI. Tolosae 1685. Ebendſ.

[29]) Baluz edirte dieſelbe, und man findet ſie im II. Buche der Briefe Innocenz III. T. I. p. 543—606. Paris 1682, abgedruckt.

Innocentii. Innocenz beſtätigte ſelbe, ſchickte ſie der Univerſität zu Bologna zu, und befahl, daß ſie ſowohl in den Schulen als bei den Gerichten gebraucht werden ſollte [30]).

i) Gleich nach dieſer Sammlung erſchien (1215) eine andere, welche hauptſächlich die 71 Beſchlüſſe des unter Innocenz III. gehaltenen vierten lateraniſchen Concils und die übrigen von 1210 bis 1215 erlaſſenen Dekretalen dieſes Pabſtes enthält. Sie kommt gewöhnlich unter dem Namen »compilatio quarta« vor. Der Verfaſſer derſelben iſt übrigens unbekannt.

k) Honorius III. († 1227), der Nachfolger Innocenz III., ertheilte dem Archidiakon und Univerſitäts-Kanzler von Bologna, Tancred, den Auftrag, ſeine Dekretalen nach dem Beiſpiele ſeines Vorfahrers, und nach der von den früheren Sammlern beobachteten Ordnung in eine Sammlung zu bringen. Sie iſt unter dem Namen compilatio quinta oder compilatio Honoriana bekannt. Honorius überſchickte die Sammlung der Univerſität zu Bologna. Sie wäre beinahe verloren gegangen, wenn nicht Innocentius Cironius ſie wieder aufgefunden hätte [31]).

Delegaten, päbſtliche. S. d. Art. Cardinäle, Legaten, Nuntien; auch die Biſchöfe handeln in gewiſſen Fällen nur als Delegati Sedis Apostolicae. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform.

Delegation. Wenn die Gerichtsbarkeit Jemanden von dem rechtmäßigen Obern, der eigene Gerichtsbarkeit beſitzt, auf eine gewiſſe Gattung von richterlichen Handlungen oder auch nur auf eine beſtimmte einzige förmlich übertragen wird, ſo nennt man dies delegirte Gerichtsbarkeit (jurisdictio delegata) [1]). Nicht jeder ordentliche Richter hat die Befugniß zu delegiren, ſondern nur derjenige, dem dieſelbe ausdrücklich durch das Geſetz

---

[30]) Ein Manuſcript dieſer Sammlung befindet ſich in der Bibliothek der Univerſität zu Gieſſen. Cf. Koch Prol. acad. de Innocentii III. P. R. collectione Decretalium prima, inter antiquas tertia.

[31]) Ant. Augustinus ließ die dritte, vierte und fünfte dieſer Sammlungen in ſeinem angeführten Werke abdrucken. Contius benutzte dieſelben gleichfalls bei ſeiner Ausgabe des corp. jur. canon. Cf. Doujat, praenotat. canon. Lib. IV. C. 16. §. 9.

[1]) C. 13. X. de offic. jud.

eingeräumt iſt. Nach dem kanoniſchen Rechte wird die übertragene Gerichtsbarkeit in die delegirte und mandirte eingetheilt. Der delegirte Richter bildet eine eigene Inſtanz, wovon an den Delegirenden appellirt werden kann; während der Mandatar als eine Perſon mit dem Mandanten gilt. Eine delegirte Gerichtsbarkeit hatten die Archidiakonen, eine mandirte hat das General-Vikariat.

Nach dem canoniſchen Rechte ſteht das Delegations-Recht 1) dem Pabſte, 2) den päbſtlichen Legaten, und 3) den Erzbiſchöfen und Biſchöfen zu [2]). Die Delegation geſchieht vom höheren Richter a) aus eigener Bewegung, wenn z. B. an einem andern Orte ꝛc. eine Beſichtigung nöthig iſt; b) nach der ausdrücklichen Beſtimmung des Geſetzes (ex praecepto legis), z. B. der Pabſt ſoll gewiſſe an ihn gelangte Appellationen an Synodal-Richter (judices in partibus) verweiſen [3]); c) auf Anſuchen der Parteien. Sucht bloß eine Partei darum nach, ſo hat ſie die Commiſſions-Koſten allein zu tragen; übrigens muß die Gegenpartei mit ihren Einwendungen vernommen werden.

Hinſichtlich der Eigenſchaften, welche ein delegirter Richter haben ſoll, gelten nach dem canoniſchen Rechte folgende Grundſätze: 1) nur tauglichen Perſonen ſoll die Jurisdiktion delegirt werden [4]); dieſe Tauglichkeit wird beſtimmt a) nach ihrem Alter, b) nach ihrer Würde, c) nach Beſchaffenheit der Streitſache ſelbſt, ſo kann z. B. eine rein geiſtliche Sache nicht einem Layen übertragen werden, d) nach ihrem Charakter, wonach ſie von allem Verdachte der Parteilichkeit, vermöge deſſen ſie perhorrescirt werden könnten, frei ſeyn müſſen [5]). — Es können Mehrere delegirt werden, und zwar entweder unbeſtimmt, in welchem Falle keiner allein in der Sache verfügen kann, und jeder, der verhindert iſt, muß dem andern über ſeine Stimme Auftrag ertheilen; oder beſtimmt, mit der bedingnißweiſen Clauſel: „si non omnes,“

---

[2]) C. 7. de offic. jud. ord. in 6to. — In den deutſchen Staaten haben nur die höheren Landes-Collegien, gewöhnlich auch die Conſiſtorien ꝛc. das jus. delegandi. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts II. 169.

[3]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 10. de reform.

[4]) Concil. Trident. l. c.

[5]) C. 4. X. de offic. judic. deleg. C. 11. de rescript. in 6to.

wo dann die Delegirten fortfahren können, wenn auch einer von ihnen abweſend, oder indem bloß eine disjunktive Clauſel beigeſetzt iſt, daß einer oder zwei oder alle in der Sache verfügen können, in welchem Falle Einer das Präſcriptions-Recht ausüben, und dadurch die Andern ausſchließen kann [6]). Auch kann Jemanden die Unterſuchung in einer Sache ſammt der Execution oder auch nur ein Theil derſelben, oder die Execution allein übertragen werden; im letzten Falle aber hat der Executor gar kein Unterſuchungs-Recht. Iſt Jemanden die Inſtruktion oder auch die Citation, die Litis-Conteſtation, ja ſelbſt der Fortgang und die Entſcheidung des Rechtsſtreites übertragen, ſo iſt die Execution doch noch als vorbehalten zu betrachten [7]).

Der Delegirte muß zwar in der Regel die Form, wenn ihm eine vorgeſchrieben iſt, genau beobachten; allein in der Natur ſeines Auftrages liegt es, daß er das Recht hat, alle Handlungen vorzunehmen, welche zur Einleitung und Durchführung einer Rechtsſache erfoderlich ſind; wenn ihm gleich kein ſpezieller Auftrag hiezu ertheilt, und derſelbe in ſeinem Bevollmächtigungs-Schreiben nicht ausdrücklich erwähnt worden iſt [8]). — Wenn der Pabſt einem Biſchofe bloß die Execution überträgt, ſo ſteht dieſem nicht mehr zu, über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit zu erkennen; bei einer entgegengeſetzten Ueberzeugung kann er jedoch um Entbindung von ſeinem Auftrage nachſuchen.

Der vom Pabſte Delegirte erhält a) durch die Würde ſeines Deleganten ſelbſt eine höhere Würde, b) Gewalt über die ſtreitenden Parteien, und c) das Recht innerhalb Jahresfriſt das von ihm gefällte Urtheil zu vollſtrecken; bei einer biſchöflichen Delegation kann nur der Biſchof, nicht aber der Delegirte das Urtheil vollziehen.

Der Gang der Berufung bei Delegationen iſt folgender: a) vom Delegaten appellirt man an den Deleganten, b) vom Subdelegaten, wenn das ganze Geſchäft ihm anvertraut war, an den erſten Deleganten; war es ihm aber nur zum Theile übertragen,

---

[6]) C. 34. X. de offic. et potest. judic. delegat. C. 6. h. t. in 6to. C. 1. de haered. in 6to.

[7]) C. 7. 26. 28. X. de offic. et potest. jud. deleg.

[8]) C. 13. 37. 39. X. de offic. jud. delegat. C. 13. h. t. in 6to. C. 22. X. de rescript.

ſo geht die Berufung an den Subdeleganten; c) wenn von drei Deleganten zwei die Sache ſubdelegirt haben, der dritte aber in eigener Perſon ſeinen Auftrag vollzogen hat, ſo geht die Appellation nicht an die Subdeleganten, ſondern an den erſten Deleganten [9]). — Wenn von zwei gehörig Delegirten verſchieden erkannt worden iſt, ſo ſoll es dem Deleganten frei ſtehen, dem Ausſpruche des Einen oder jenem des Andern beizupflichten [10]).

Die Jurisdiktion des Delegaten erliſcht:

a) Durch den Tod des Deleganten, ſo lange die Sache noch unverändert iſt (si res adhuc integra est) [11]); der Pabſt pflegt jedoch die von ſeinem Vorfahrer ausgeſtellten Auftrags-Urkunden, wenn ſie nämlich ein Jahr vor dem Sterbetage des Letztern ausgeſtellt waren, zu revalidiren [12]); b) durch den Tod des Delegaten, wenn nämlich der Auftrag mehr ſeine Perſon, als ſein Amt anging, und nicht an ein Kollegium gegeben war, hoc enim non exspirare censetur; c) durch Widerruf (revocatio), welchen, wenn die Sache noch im vollkommenen Zuſtande iſt, auch die Subdeleganten machen können; d) wenn das Geſchäft geendet iſt; e) wenn die zur Vollziehung des Auftrags feſtgeſetzte Zeit abgelaufen iſt, jedoch kann dieſe auf Anſuchen der Parteien auch verlängert werden; f) durch ein entgegenſtehendes Reſcript; g) durch Aufkündigung, wenn ſie aus einer gerechten Urſache und zur rechten Zeit geſchah; h) durch ein andauerndes Hinderniß, ſo daß, wenn Mehrere zugleich ohne Beiſatz — geradezu — delegirt waren, dieſe nicht wirken können, wenn das Hinderniß des Erſten fortwährend iſt; i) durch Entfernung des Delegaten wegen gegründeten Verdachtes [13]); dieſer Verdacht kann dennoch gültig Statt finden, wenn auch im Reſcripte der Ausdruck enthalten iſt: „remota occasione.“

Die Befugniß eines Delegirten iſt überhaupt nach ſeiner Bevollmächtigungs-Urkunde, welche er in gewiſſen Fällen den Betheiligten vorzeigen ſoll, zu bemeſſen. Das Commiſſoriale oder die

---

9) C. 18. 26. 28. X. de offic. judic. ord. C. 3. h. t. in 6to.

10) C. 26. X. de sent. et re judic.

11) C. 20. 30. X. de offic. judic. deleg. C. 36. de praebend. in 6to.

12) Regul. Cancell. 12.

13) C. 4. 9. 25. 26. X. de offic. et potest. judic. delegat. C. 6. 7. h. t. in 6to. C. 3. X. de rescript.

Beauftragungs-Urkunde iſt strictissimae interpretationis. Das Recht, zu ſubdelegiren (jus subdelegandi) entſpringt a) aus dem Geſetze (ex lege); nach dem kanoniſchen Rechte kommt dieſe Befugniß nur den delegirten päbſtlichen Richtern (judices papales delegati) zu; b) aus einem Privilegium d. h. wenn dem Delegaten von dem ordentlichen Richter (judex ordinarius) ausdrücklich dieſes Recht ertheilt worden iſt. — Uebrigens gelten von dem Subdelegaten und ſeinem Verhältniſſe zu dem Delegaten dieſelben Grundſätze, wie von dem Delegaten überhaupt. Vom Subdelegaten kann man an den Subdeleganten appelliren, es ſeye denn, daß die Subdelegation eine jurisdictio mandata wäre; in dieſem Falle iſt nämlich keine Appellation an den Subdeleganten ſtatthaft.

Seit dem 13ten Jahrhunderte ſtellten bisweilen die Biſchöfe zur Ausübung einzelner biſchöflichen Rechte eigene Commissarii auf; welche, indem ſie die Gewalt der Archidiakonen, die ihre Befugniſſe nur zu oft überſchritten, zu beſchränken ſuchten, ſich jedoch ſelbſt zu beſtändigen biſchöflichen Delegirten zu machen wußten. Solche Commiſſarien waren in dem ehemaligen Erzſtifte Mainz ꝛc., übrigens nicht in allen Bisthümern angeordnet [14]).

Die Delegation zur Trauung, welche in der Regel ſchriftlich gegeben wird, iſt erfoderlich, wenn dieſe in einer andern Pfarrei und von einem andern, als dem eigenen Pfarrer der Brautleute, geſchehen ſoll. In dieſem Falle kann der trauende Geiſtliche nur mit Erlaubniß des Ordinarius oder des eigenen Pfarrers die Ehe einſegnen [15]). Bei dieſer Delegation wird die licentia expressa erfodert, die licentia tacita iſt nach der Behauptung der meiſten Kanoniſten wohl hinreichend, nicht aber die licentia praesumta. Der zur Trauung delegirte Geiſtliche kann nicht eigenmächtig wieder ſubdelegiren, es ſey denn, daß die Befugniß zur Subdelegation ausdrücklich in dem Delegations-Scheine ausgedrückt iſt [16]).

---

[14]) Wolf, hiſtoriſche Abhandlung von den geiſtlichen Commiſſarien im Erzſtifte Mainz. 8. Göttingen 1797. Beil. I. — Eichhorn, deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte. §. 319.

[15]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

[16]) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style a. a. O. V. Aufl. I. Th. S. 467.

Der auszuſtellende Delegations-Schein muß enthalten: a) die Tauf- und Familien-Namen der Ehe-Verlobten und jene ihrer Aeltern mit Bemerkung des Standes und Wohnortes, b) den Namen des mittelſt Delegation trauenden Pfarrers oder Geiſtlichen, c) die ausdrückliche Erlaubniß zur Trauung. Jeder Delegations-Schein dieſer Art muß auf ediktsmäßigem Stempel-Papier ausgefertigt werden. Unten wird der Ort, das Datum der Ausfertigung, dann die pfarramtliche Unterſchrift mit beigedrucktem Pfarr-Sigill, geſetzt. Sollte der eigene Pfarrer der Verlobten dem, vermöge Delegation trauenden Geiſtlichen auch das Brautexamen übertragen wollen; ſo muß dieſes beſtimmt darin ausgedruckt werden. Der delegirte oder ſubdelegirte Geiſtliche muß, ſobald er die Trauung vollzogen hat, dem eigenen Pfarrer einen Copulations-Schein zufertigen, welcher die auf den Grund dieſer Delegation vollzogene Trauung unter Bemerkung dieſes Umſtandes in die Trauungs-Matrikel einträgt [17]).

Das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch für Oeſterreich beſtimmt in dieſer Hinſicht §. 81. „Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Perſonen eingepfarrt iſt, geſchloſſen werden, ſo muß der ordentliche Seelſorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen andern zu ſeinem Stellvertreter benennet, dieſen Umſtand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelſorger die Ehe geſchloſſen werden ſoll, in das Trauungsbuch ſeiner Pfarrei eintragen.

In dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche iſt Delegation ſo viel als Provinz, und Delegat der in dem Hauptorte jeder Provinz reſidirende königl. Stellvertreter [18]).

Delphini wurden ehemals die Kirchen-Lampen nach ihrer Figur oder äußeren Form, die ſie hatten, genannt.

Denarius s. Petri — Peter-Pfennig oder Groſchen iſt eine gewiſſe Abgabe an den heiligen Stuhl. Sie kommt eigentlich von dem angelſächſiſchen Könige Ina her; dieſer hat zu Rom (726) für ſeine Nation eine eigene Schule, Kirche und

---

[17]) Helfert, Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style. III. Aufl. S. 193. M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style V. Aufl. I. Th. S. 467.

[18]) Rheiniſches Converſations-Lexikon. IV. B. gr. 8. Köln und Bonn 1824. Art. Delegation. S. 99.

Herberge begründet; um die Unterhaltungs-Koſten aufzubringen, erließ er die Verfügung, daß jede Familie in ſeinem Reiche jährlich einen Groſchen — eine kleine Silber-Münze — zahlen ſollte. Von der Entrichtung derſelben war ſelbſt der König nicht frei, nur das Stift ads. Albanum allein war ausgenommen. Fällig war ſie an Petri und Pauli, und bis Petri Kettenfeier ſollte die Einſammlung geſchehen ſeyn. Anfangs beſorgten dieſelbe die Archidiakonen, ſpäter ward ſie durch eigene Einſammler, welche Rom aufſtellte, vorgenommen. Im Jahre 1534 ſchaffte Heinrich VIII. dieſe Abgabe ab. — Auch machten ſich die Fürſten, welche ehemals häufig den Königs-Titel bei dem heiligen Stuhle nachſuchten, oder ſich und ihr Reich dem geiſtlichen Schutze des Kirchen-Oberhauptes anempfahlen, zum Zeichen ihrer Huldigung anheiſchig, jährlich einen gewiſſen Tribut nach Rom zu entrichten [1]).

Denkbücher waren in den erſten chriſtlichen Zeiten Papier-Rollen, auf denen wunderbare Ereigniſſe niedergeſchrieben, welche etwa auf die Fürbitte eines Heiligen an gewiſſen Orten geſchehen ſind. Sie hießen auch Wunderbücher. S. d. Art. Diptychen.

Denuntiatio evangelica war nach der älteren kirchlichen Theorie und Praxis die Befugniß, ſelbſt Civil-Sachen wegen Sündlichkeit einer Handlung — sub titulo peccati religionis — vor die geiſtlichen Gerichte zu bringen, denen ehemals allgemein hierüber ein Entſcheidungs-Recht nach dem Grundſatze: „daß die Kirche der Ungerechtigkeit ſteuern müſſe, und keine ſündliche Handlung zulaſſen dürfe,“ zugeſtanden war. Dieſelbe entwickelt beſonders die Dekretale Innocenz III. v. J. 1200 C. 13. X. de judiciis, wo es unter andern heißt: „Cum enim non humanae constitutioni, sed divinae potius innitamur; quia potestas nostra non ex homine, sed ex Deo; nullus, qui sit sanae mentis, ignorat, quin ad officium nostrum spectet de quocunque mortali peccato corrigere quemlibet Christianum, et si correctiones contempserit, ipsum per districtionem ecclesiasticam coercere.“ (S. d. A. Schiedsrichter-Amt, biſchöfliches.)

---

[1]) Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 383.

Deposita — depositoria hießen ehemals auch die Gräber, als Verwahrungs-Plätze für die entſeelten Leiber. S. d. Art. Begräbniß.

Deputations-Hauptſchluß. S. d. Art. Reichs-Deputation.

Depoſition. (S. d. Art. Entſetzung. Kirchen-Strafen).

Desertio malitiosa (bösliche Verlaſſung) eine Eheſcheidungs-Urſache ſowohl bei den Katholiken, als beſonders bei Proteſtanten; böslich ſetzt hier voraus, daß ſie wider Wiſſen und Willen des andern Theils, bei eigener Anerkennung des Widerrechtlichen derſelben und ohne gerechte Urſache geſchehen ſey [1]. Sobald ſie als ſolche conſtatirt werden kann, und der gekränkte Theil hiewegen geſchieden werden will, muß er auf bösliche Verlaſſung klagen, weil ohne Deſertions-Prozeß eine Eheſcheidung hiewegen nicht erkannt werden kann. Bezüglich der Zeit geben die beſonderen Kirchen- und Ehe-Ordnungen bei den Proteſtanten Ziel und Maß. S. d. Art. Eheſcheidung.

In Oeſterreich wird erfodert, daß der Beklagte öffentlich vorgeladen worden, und er in Folge dieſer Vorladung binnen Jahresfriſt nicht erſchienen ſey. Allgem. bürg. G.-B. §. 115.

Für Preußen: A. L.-R. II. 1. 8. §. 677. Auch wegen böslicher Verlaſſung kann eine Ehe getrennt werden. §. 678. Die bloße Veränderung des bisherigen Aufenthaltes iſt für eine bösliche Verlaſſung noch nicht zu achten. §. 679. Vielmehr iſt, wenn der Mann einen neuen Wohnort wählt, die Frau ihm dahin zu folgen verbunden. §. 680. Wenn ſie ſich deſſen auf ergehende richterliche Verfügung beharrlich weigert, ſo iſt der Mann auf Scheidung anzutragen wohl befugt. §. 681. Dagegen iſt die Frau dem Manne zu folgen nicht ſchuldig, wenn derſelbe wegen begangener Verbrechen oder ſonſt wider die Geſetze ſich aus den Königl. Landen entfernt hat. §. 682. Ingleichen, wenn der Frau, dem Manne zu folgen, durch einen vor der Heirath geſchloſſenen Vertrag erlaſſen worden. §. 683. In allen Fällen iſt der Mann die Frau, welche an ſeinen veränderten Wohnort ihm folgen will,

---

[1] Lippert, Annalen des Kirchenrechts. I. Hft. S. 101.

anzunehmen in der Regel verpflichtet. §. 684. Weigert er ſich deſſen beharrlich und ohne hinreichenden Grund, ſo gibt er der Frau rechtmäßigen Anlaß, auf die Scheidung anzutragen. §. 685. Verläßt die Frau den Mann ohne deſſen Einwilligung oder rechtmäßigen Grund der Entfernung, ſo muß ſie der Richter zur Rückkehr anhalten. §. 686. Bleibt die rechtliche Verfügung fruchtlos, ſo kann der Mann auf Trennung der Ehe dringen. §. 687. In keinem Falle iſt der Mann die Frau, welche ſich eigenmächtig und ohne rechtmäßigen Grund von ihm getrennt hat, wenn ſie in der Folge zurückkehrt, eher anzunehmen ſchuldig, als bis ſie ihren inzwiſchen geführten unbeſcholtenen Wandel durch glaubhafte Zeugniſſe nachgewieſen hat. §. 688. Iſt der Aufenthalt des entwichenen Ehegatten unbekannt oder dergeſtalt außerhalb der Königl. Staaten entlegen, daß keine richterliche Verfügung zur Wiedervereinigung der getrennten Eheleute Statt finden kann, ſo iſt der zurückgebliebene Theil auf öffentliche Vorladung, und wenn auch dieſe fruchtlos wäre, auf die Scheidung anzutragen berechtigt. §. 689. Doch müſſen ſolche Umſtände der Entfernung beſcheinigt werden, die wenigſtens eine dringende Vermuthung des Vorſatzes, den zurückgebliebenen Ehegatten zu verlaſſen, begründen. §. 690. Auch kann die öffentliche Vorladung erſt nach Verlauf eines Jahres von der Zeit an, da die Entfernung des Entwichenen bemerkt worden, nachgeſucht werden. Anh. §. 80. Die Ehefrau eines entwichenen Soldaten iſt ſofort ohne Abwartung irgend einer Friſt auf Trennung der Ehe anzutragen berechtigt. Wenn aber die Frau ſich entfernt hat, ſo ſoll nur in beſonderen Fällen und bei obwaltenden vorzüglich dringenden Umſtänden das Kriegs-Conſiſtorium von der Vorſchrift des allgemeinen Landrechts zu diſpenſiren, und den Scheidungs-Prozeß noch vor Ablauf der beſtimmten Friſt zu veranlaſſen berechtigt ſeyn. §. 691. Während dieſes Jahres muß der zurückgebliebene Ehegatte alle ihm mögliche Mühe anwenden, den Aufenthalt des weggegangenen auszuforſchen. §. 692. Erhellet aus den Umſtänden, daß der abweſende Ehegatte aus erheblichen und erlaubten Gründen ſich entfernt habe, ſo muß der Zurückgebliebene den zehnjährigen Zeitraum nach der Entfernung abwarten, und alsdann auf die Todes-Erklärung antragen. §. 693. Kann von den eigentlichen Gründen der erſten Entfernung mit hinlänglicher Wahrſcheinlichkeit nichts ausgemittelt werden, ſo findet die Klage auf Trennung der Ehe nach

Ablauf zweier Jahre von dem §. 690 beſtimmten Zeitpunkte an, und unter der §. 691 beſtimmten Maßgabe Statt.

Für Sachſen: Iſt der Aufenthalts-Ort des entwichenen Gatten bekannt, ſo wird dieſer mittelſt der Obrigkeit des Ortes erſt bei Geldſtrafe, dann sub poena confessi et convicti vorgeladen, und wenn ſonſt kein Zweifel, noch Colluſionen ſich vorfinden, bei deſſen Nichterſcheinen auf Scheidung erkannt. Iſt der Aufenthalts-Ort unbekannt, ſo berückſichtigt das Conſiſtorium Folgendes: Ob keine Verabredung zwiſchen den Ehegatten Statt findet; die Urſache der Abweſenheit recht- oder unrechtmäßig, und wie lange die Zeit der Abweſenheit ſey, verlangt Zeugniſſe von dem Orts-Pfarrer über des Entwichenen Lebenswandel, von der Obrigkeit des Orts über die Entweichung ſelbſt, und von den andern verſchiedenen Orten, wo der Entwichene ſich wahrſcheinlich aufhalten könnte, und nicht angetroffen worden ſey, ſogenannte Diligenz-Scheine. Auf das Alter des Entführers, und wenn es auch noch ſo hoch wäre, wird keine Rückſicht genommen. Sonſt mußte der verlaſſene Theil ſieben Jahre warten, ehe er den Prozeß anfangen und Ediktal-Citationen erlaſſen konnte (O. K. Reſcr. v. 21. April 1608); jetzt geſchieht es in ſechs bis zwölf Monaten, jedoch muß die Frau, welche in der Verlaſſungs-Zeit Ehebruch getrieben hat, zum Beginne des Prozeſſes landesherrliche Dispenſation haben, und der verlaſſene Ehegatte ſchwören, daß er des Entwichenen Aufenthalt nicht wiſſe. Ediktal-Citationen werden in drei aufeinander folgenden ſächſiſchen Friſten erlaſſen; die erſte, worin er zur Fortſetzung der Ehe aufgefodert; die zweite, worin er zur Anhörung der Eheſcheidungs-Sentenz vorgeladen wird. Die erſte wird in dreier Herren Ländern, die zweite und dritte nur an zwei Hauptkirchen innerhalb des Landes, alle aber bei des Entwichenen Orts-Obrigkeit angeſchlagen, und von 14 zu 14 Tagen von der Kanzel ſeiner Parochie verleſen. Nach Verfluß der Citations-Zeit ſchickt der Pfarrer die Ediktalien zurück, und bemerkt, wenn ſie bei ihm angekommen, wann und wie von ihm angeſchlagen, abgenommen, und welche Sonntage ſie vorgeleſen wurden. Kommt der entwichene Gatte, ehe das Urtheil Rechtskraft erlangt hat, zurück, ſo muß er, wenn er auch unterdeß ſein ganzes Vermögen durchgebracht hätte, aber jeden Verdacht eines unterdeß begangenen Ehebruchs von ſich ablehnen kann, von dem verlaſſenen Theile wieder angenommen werden;

kommt er aber erſt nach erlangter Rechtskraft des Urtheils zurück, ſo iſt er aller ehelichen Rechte verluſtig, wird abgewieſen und mit Strafe belegt, doch ihm zuweilen auch Dispenſation zur Wiederverheirathung gegeben. Reſcr. v. 6. Aug. 1709 [2]).

Für Kurheſſen: Zu der Begründung der Eheſcheidung wegen böslicher Verlaſſung muß gegen den beklagten Theil der Vorſatz der Verlaſſung erwieſen ſeyn. Hiezu genügen auch rechtliche Vermuthungen, welche alsdann eintreten, wenn der Beklagte ſich ohne gehörige Urſache entfernt hat, und auf die deßhalb ergangenen Ladungen nicht erſcheint. In dieſer Rückſicht findet, ſowohl nach dem gemeinen Rechte, als nach dem in Kurheſſen geltenden Gerichts-Gebrauche, ein von dem gewöhnlichen Verfahren abweichender Prozeß Statt. Bei dem Conſiſtorium zu Kaſſel iſt das Verfahren Folgendes: Auf die eingereichte Deſertions-Klage wird von dem Beamten und Prediger des Wohnortes der Eheleute Bericht erfodert: 1) wie lange der Beklagte abweſend ſey; 2) wer zu der Deſertion Anlaß gegeben; 3) wie ſich der klagende Theil während der Abweſenheit des Beklagten aufgeführt habe; 4) ob der Aufenthalts-Ort des Beklagten bekannt ſey oder nicht, und ob er im letzteren Falle auszumachen ſtehe? Wenn dieſer Bericht eingegangen iſt, wiederholt der Kläger ſeine Bitte um Eröffnung des Deſertions-Prozeſſes, worauf, inſofern ſich ergeben hat, daß der Aufenthalts-Ort des Beklagten unbekannt iſt, und außerdem ſich nichts zu erinnern findet, die Ediktal-Ladung, mit Anſetzung eines peremtoriſchen Termines, erlaſſen wird. Dieſe Ladung wird an dem Wohnorte der Eheleute an dreien Sonntagen nach einander von der Kanzel verleſen. In dem Termine reproduzirt der Anwalt des Klägers die Ladung mit der Beſcheinigung über die Bekanntmachung, und übergibt zugleich eine artikulirte Klage mit der Zeugen-Benennung und dem Direktorium. Auf dieſe Verhandlung wird Commiſſion zum Zeugen-Verhöre erkannt, und zur Einbringung des Rotuls eine Friſt von 4 Wochen angeſetzt, innerhalb deren der Anwalt den Rotel überreicht, und zum Beſcheid ſchließt. Steht nun in der Sache ſelbſt nichts im Wege, ſo wird die Scheidung zugelaſſen, und der Beſcheid in gewöhnlicher Form entworfen. — Bei dem Conſiſtorium zu Marburg wird, nach-

---

[2]) Ziehnert's Kirchenrecht. II. Th. S. 359.

dem der oben erwähnte Bericht eingekommen, die Ediktal-Ladung in dreier Herren Landen bekannt gemacht, und, auf deren Wiederbeibringung in dem beſtimmten peremtoriſchen Termine, im Falle des Ausbleibens des beklagten Theils, ohne alles weitere Verfahren die Trennung der Ehe durch Beſcheid in ſonſt üblicher Form ausgeſprochen. Die Ediktal-Ladung kann jedoch in Fällen, wo dieſelbe eine leere Förmlichkeit ſeyn würde, oder anderer beſonderer Umſtände wegen auch unterbleiben, z. B. bei deſertirten und längere Zeit abweſenden Soldaten [3]).

Desponsatio iſt die Verlobung zu einer künftigen Ehe. S. d. Art. Ehe-Verlöbniſſe.

Deusdedit war Cardinal und Verfaſſer von zweien Werken, die gegen das Ende des XI. Jahrhunderts erſchienen ſind; das eine führt den Titel: Collectio canonum; das andere: de rebus ecclesiasticis; letzteres iſt gegen den Gegenpabſt gerichtet. Die Collectio handelt in Büchern I. de primatu et potestate ecclesiae; II. de clero Romano; III. de rebus ecclesiae, und IV. de libertate ecclesiae. In dieſe Sammlung iſt Vieles aus Iſidor und dem Liber diurnus Romanorum Pontificum aufgenommen; auch finden ſich darin Fragmente von Briefen der Päbſte Gelaſius I., Pelagius I., Honorius I., und Gregorius II. [1]) Von dem Cardinal Deusdedit iſt der Pabſt gleichen Namens, welcher von 615 bis Ende 618 auf dem päbſtlichen Stuhle ſaß, und ſich durch einen vorzüglichen Eifer für den geiſtlichen Stand und durch die von ihm bewirkte Wiederherſtellung der alten Ordnung auszeichnete, zu unterſcheiden.

Deutſcher Orden, auch Orden des deutſchen Hauſes der heiligen Jungfrau Maria zu Jeruſalem (Equites Teutonici Hospitalis S. Mariae Virginis Hierosolymitani) genannt. Auf gleiche Weiſe und zu gleichem Zwecke, wie der Johanniter-Orden (ſ. dieſen Artikel) wurde auch dieſer Orden gegründet. Es ſtifteten ihn nämlich auf dem dritten Kreuzzuge (1190) deutſche Kreuzfahrer in Verbindung mit bremiſchen und lübeckiſchen Kaufleuten zur Pflege der Kranken, zum Schutze der Pilger und zur Vertheidigung des heiligen Landes ge-

---

[3]) Ledderhoſe a. a. O. S. 240.

[1]) Lang a. a. O. S. 216.

gen die Saracenen, nach der Regel der Tempelherren (ſ. dieſen Artikel). Er war der heiligen Jungfrau Maria (S. Maria Teutonicorum in Hierusalem) geweiht, weßwegen ſich auch die Ritter deſſelben Marianer nannten. Die Ritter mußten die Gelübde des Gehorſams, der Keuſchheit und gewiſſermaßen auch das Gelübde der Armuth ablegen [1]). Ihr Vermögen fiel nach ihrem Ableben dem Orden zu, wenn ſie nicht beſonders die Erlaubniß, darüber letztwillig zu verfügen, erhalten hatten.

Die drei geiſtlichen Ritter-Orden, nämlich der Johanniter-, Tempelherrn- und der deutſche Orden, wozu auch noch der ſchon früher gegründete Orden der Schwerdt-Brüder (ſ. d. Art.) gehört, legten ihrer Verfaſſung hauptſächlich die Regel des heil. Auguſtinus (der regulirten Chorherrn) zum Grunde. An der Spitze eines jeden dieſer Orden ſtand ein Hoch- oder Groß-Meiſter mit einem Kapitel, welches aus den Lokal-Obern beſtand, denen die Verwaltung der Ordens-Güter und die Handhabung der Disciplin in den ihnen anvertrauten Diſtrikten zukam.

Der Orden beſtand nach Art der Mönche a) aus ordentlichen Mitgliedern — aus Rittern (milites), welche zum Kampfe gegen die Ungläubigen und zur Beobachtung der Regel verpflichtet waren, übrigens nach Art der Kanoniker einzelne Güter zum Genuſſe erhalten konnten, b) aus dienenden Brüdern (servientes), welche mit Ordens-Laien-Brüdern eins waren, und ſowohl zur Beobachtung der Regel, als auch zur Leiſtung von Kriegs-Dienſten verpflichtet waren, c) aus Geiſtlichen (fratres clerici), welche den Gottesdienſt in den Kapellen des Ordens beſorgten.

Sie trugen ein ſchwarzes Kleid und einen weißen Mantel, worauf ein ſchwarzes Kreuz, welches einen ſilbernen Rand hatte,

---

[1]) Jac. de Vitriaco (bei Bongarsius Gesta Dei per Francos Han. 1611.) C. 66. „Professionem et regulam et institutionem fratrum militiae templi tam in bello, quam in pace prorsus observant, infirmos peregrinos et alios nihilominus sicut fratres hospitalis S. Joannis in hospitali suo recipiunt.“ Cf. Pet. de Dusburg Chronicon Porussiac. s. histor. Ordin. Teutonic.; herausgegeben von Hartknoch. Jena 1679. 4to. Millauer, der deutſche Ritter-Orden in Böhmen. gr. 8. Prag 1832.

eingenähet war. Heinrich Walpot von Baſſenheim, der erſte Deutſch= oder Hochmeiſter bildete bei der Belagerung von Ptolomais den Orden zu einem Militär=Orden. Derſelbe kämpfte tapfer gegen die Saracenen; als aber die Chriſten ihre Herrſchaft in Paläſtina verloren hatten, ſo wandte ſich der größte Theil der Mitglieder desſelben nach Liefland und Preußen, wohin auch der damalige Hochmeiſter Herrmann von Salza ſeinen Sitz verlegte. Dort bewirkte dieſer Orden den Uebertritt der damals noch heidniſchen Bewohner Preußen's zum Chriſtenthume (1204). Derſelbe erhielt ſich übrigens allda unter vielfachen Kämpfen, beſonders gegen Polen, bis zum Jahre 1525—1527.

Die Reformation und insbeſondere der Uebertritt des Hochmeiſters Albert von Brandenburg zur lutheriſchen Religion führte eine Trennung der Ordens=Glieder herbei; in Folge dieſer zog ſich ein Theil nach Deutſchland, und der Sitz des Hoch=Deutſchmeiſterthums wurde nach Mergentheim verlegt. Die Beſitzungen des Ordens waren in Balleien, denen Land=Commenthure vorſtanden, und dieſe wieder in Commenthureien getheilt. Nach der Ordens=Verfaſſung waren die Land=Commenthure Räthe des Hoch= und Deutſchmeiſters, der ſie in allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe ziehen mußte. Der Orden erhielt ſich zwar noch über die Zeit der Säkulariſation hinaus; allein bei dem Ausbruche des Krieges zwiſchen Frankreich und Oeſterreich im Jahre 1805 gingen die in Bayern, Würtemberg und Baden gelegenen Ordens=Güter verloren, und die übrigen wurden durch den Presburger Frieden zu Gunſten eines öſterreichiſchen Prinzen ſäkulariſirt, in deſſen Manns=Stamme die Würde des Hoch= und Deutſchmeiſters erblich ſeyn ſollte. Nach dem unglücklichen Ausgange des Krieges vom Jahre 1809 ward der Orden von Napoleon aufgehoben, das Fürſtenthum Mergentheim an die Krone Würtemberg überwieſen, und die einzelnen Balleien oder Aemter des Ordens gingen an jene Fürſten über, in deren Staaten ſie lagen.

Am 18. Mai 1815 ward von den an den Deutſch=Ordens=Gütern betheiligten Regenten von Bayern, Würtemberg, Heſſen, Naſſau und Gr. Frankfurt ein Vertrag über die Auseinanderſetzung der hierauf bezüglichen Verhältniſſe geſchloſſen.

Der Wiener=Congreß ſanktionirte ſtillſchweigend in der deutſchen Bundes=Akte Art. 15 die in dem Wiener=Frieden von

1809 anerkannten Verfügungen über die Deutſch=Ordens=Güter. Das deutſche Ordens=Haus zu Frankfurt a. M. ſammt den dazu gehörenden Beſitzungen und Renten beſitzt Oeſterreich (W. C. A. Art. 51), und durch ein auf dem Wiener=Congreß am 10. Juni 1815 abgefaßtes und von den Bevollmächtigten von Oeſterreich, Rußland, England, Preußen und Frankreich unterzeichnetes Protokoll, auf den Grund deſſen Oeſterreich und Preußen am 12. Juni 1815 noch ein beſonderes Uebereinkommen ſchloßen, wurden die deßfallſigen Beſtimmungen des Wiener Congreſſes näher erklärt und erweitert. Den Genuß der Frankfurter=Deutſch=Ordens=Einkünfte hat noch gegenwärtig der Hoch= und Deutſchmeiſter, Erzherzog Anton von Oeſterreich. Deßgleichen bezieht er die Deutſch=Ordens=Revenüen von den Herrſchaften Soppau und Ratſch in Preußiſch=Schleſien; dagegen ward die Herrſchaft Namslau 1810 von der Krone Preußen ſäkulariſirt. In Oeſterreich hat ſich der deutſche Orden noch mit ſeinen Beſitzungen erhalten. Eben ſo beſteht noch die Ballei Utrecht mit einem Landcommenthur und 12 Rittern.

In Oeſterreich geſtand man zwar den Mitgliedern des deutſchen Ordens die Erbfähigkeit zu, dagegen ſoll denſelben auch die Befugniß zu teſtiren, nach der von dem Orden abgegebenen Erklärung, nicht leicht verſagt werden [2]). Die Pfarreien des Ordens werden theils mit ſeinen eigenen Geiſtlichen beſetzt, theils hat er Patronats=Pfarreien, worauf er bloß Säkular=Geiſtliche präſentiren kann; jene ſind ſo wie die den Klöſtern inkorporirten, dieſe wie die Säkular=Pfarreien zu behandeln [3]). Die Interkalar=Früchte der Letztern, nicht aber jene der Erſtern fallen dem Religions=Fonde zu [4]).

Für Preußen: Der deutſche und Maltheſer= oder Johanniter=Orden genießen bei ihren innerhalb der königlichen Staaten zu betreibenden Geſchäften oder Angelegenheiten, die Rechte der geiſtlichen Korporationen [5]).

Die inneren Verfaſſungen der Kapitel dieſer Orden, ſo wie die Rechte und Pflichten ihrer Obern und Beamten müſſen in

---

[2]) Hofd. v. 7. Jul. 1791.

[3]) Hofd. v. 11. Sept. 1785.

[4]) Hofd. v. 23. Auguſt 1804. Rechberger l. c. P. 11. §. 48.

[5]) Pr. L.=R. II. 11. Abſchn. §. 1070.

vorkommenden Fällen lediglich nach den Statuten des Ordens beurtheilt werden [6]).

Die Verſammlungen der zur Abwartung des Gottes-Dienſtes bei den Ordens-Kirchen beſtimmten Mitglieder der geiſtlichen Ritter-Orden ſind den Kloſter-Geſellſchaften gleich zu achten [7]).

Die Ritter des deutſchen und Maltheſer-Ordens werden als Geiſtliche betrachtet, und ſind durch Gelübde verpflichtet [8]).

Zu einem gemeinſchaftlichen Leben aber ſind ſie nicht verbunden [9]).

Die beſonderen Pflichten und Obliegenheiten ihres Standes ſind durch die Ordens-Statuten beſtimmt [10]).

Durch den Eintritt in einen Ritter-Orden kann kein königlicher Unterthan Verbindlichkeiten übernehmen, welche den Geſetzen des Staates zuwider ſind [11]).

In Anſehung ihrer äußern perſönlichen Rechte und ihres Vermögens gilt von ihnen Alles, was im VI. Abſchnitte von den weltgeiſtlichen Canonicis verordnet iſt [12]).

Doch nehmen und verlaſſen ſie Heergeräthe, in Provinzen, wo dasſelbe üblich iſt; ſie ſuccediren aber nicht, wie die Canonici in die Gerade [13]).

Auf ihre Commenden und deren Einkünfte haben ſie gleiche Rechte, wie die weltlichen Canonici auf ihre Pfründen [14]).

Die zu den Ritter-Orden gehörigen Prieſter ſind andern Mönchen und Ordens-Leuten gleich zu achten [15]).

Im Jahre 1810 wurden jedoch die Güter und das Vermögen der katholiſchen und proteſtantiſchen, geiſtlichen und weltlichen Ritter-Orden als Staats-Vermögen eingezogen, die Anwartſchaf-

---

[6]) Ebendſ. §. 1071.
[7]) Ebendſ. §. 1072.
[8]) Ebendſ. §. 1210.
[9]) Ebendſ. §. 1211.
[10]) Ebendſ. §. 1212.
[11]) Ebendſ. §. 1213.
[12]) Ebendſ. §. 1214.
[13]) Ebendſ. §. 1215.
[14]) Ebendſ. §. 1216.
[15]) Ebendſ. §. 1217.

ten annullirt, den Uſufruktuarien aber ausreichende Penſionen zugeſichert [16]).

Die Deutſch-Ordensgüter im Königreiche Sachſen überließ der König den Univerſitäten Leipzig und Wittenberg, und den Fürſten-Schulen zu Pforta, Meiſſen und Grimma.

Devolutions-Recht. Wenn derjenige, dem die Proviſion einer geiſtlichen Stelle zuſteht, dieſelbe bei eingetretener Erledigung nicht rechtmäßig (nicht nach Vorſchrift der Canonen) beſetzt, oder ſie auf eine widerrechtliche Weiſe verleiht [1]), oder nicht in der vorgeſchriebenen Zeit providirt: ſo fällt für diesmal [2]) (ex jure devoluto) ſein Proviſions-Recht an den Diözeſan-Biſchof, und bei verſchuldeter Nachläſſigkeit des Letztern an den nächſt höheren Kirchen-Obern [3]).

Dieſemnach tritt das Devolutions-Recht hauptſächlich ein: I. wenn ein erledigtes Benefizium von dem, welchem das Recht zu providiren zukommt, in der vorgeſchriebenen Zeit nicht providirt wird. Hinſichtlich der Zeit iſt durch das geiſtliche Recht feſtgeſetzt: daß Episcopate und Prälaturen nicht über drei Monate [4]), Perſonate und kirchliche Würden aber nicht über ſechs Monate erledigt ſtehen ſollen [5]). Bei Pfarreien und anderen Curat-Beneficien muß der geiſtliche Patron innerhalb vier, der weltliche Patron aber innerhalb ſechs Monate, vom Tage der erhaltenen Kenntniß von der eingetretenen Erledigung an, präſentiren [6]). Die Zeit, welche zwiſchen der Erledigung und der geſchehenen Bekanntmachung verſtrichen iſt, kommt als ein tempus utile dem Patrone zu gut; nach der Bekanntmachung aber iſt dieſelbe immerwährend. Stirbt der letzte Pfründe-Inhaber an dem Orte des Benefiziums, ſo wird vermuthet: daß der Patron von der Erledigung Kenntniß habe.

---

[16]) Edikt v. 10. Okt. 1810. Haupt a. a. O. I. B. S. 516.

[1]) C. 2. X. de concess. praebend. C. 7. 11. X. de elect. C. 18. h. t. in 6to.

[2]) C. 2. 4. 5. X. de supplend. negligent. C. 1. de concess. praebend. in Clement.

[3]) C. 12. X. de jure patron.

[4]) C. 41. X. de elect. C. 12. X. de concess. praebend.

[5]) C. 2. X. de concess. praebend.

[6]) C. 12. 22. 27. X. de jure patron. C. un. h. t. in 6to. — C. 3. X. de supplend. negligent. C. 5. X. de concess. praebend.

II. Findet das Devolutions=Recht Statt, wenn eine Kirchen-Pfründe an einen Unwürdigen vergeben wird. Dies iſt z. B. der Fall, wenn eine vollzogene Wahl aus canoniſchen Urſachen — wegen Abganges der erfoderlichen Eigenſchaften auf Seite des Gewählten nicht beſtätigt, oder wenn die Poſtulation wegen canoniſcher Gebrechen auf Seite des Poſtulirten nicht angenommen und die Dispenſation auch deßhalb nicht ertheilt werden kann, oder wenn aus einer gleichen Urſache die Einſetzung mangelhaft iſt.

Das Devolutions=Recht ſetzt immer auf Seite des zur Proviſion von einem erledigten Benefizium Berechtigten ein Verſchulden oder eine Nachläßigkeit in der Art voraus, daß er, obgleich er von der Erledigung des Benefiziums Kenntniß hat, dennoch nicht providirt, oder, da er die canoniſchen Gebrechen und ſonſtigen Unvollkommenheiten Desjenigen, den er zu nominiren oder zu präſentiren beabſichtigt, kennt, und weiß, daß derſelbe dieſerwegen und ſohin wegen Mangels der erfoderlichen Eigenſchaften als unwürdig erklärt werden muß, dennoch ſolchen nominirt oder präſentirt. Kann ſich aber der zur Proviſion Berechtigte in einem oder dem andern Falle mit einem gerechten Hinderniſſe entſchuldigen, oder beweiſet er das Gegentheil, ſo fällt ihm das Verſchulden nicht zur Laſt [7]).

Die Ausübung des Devolutions=Rechtes geſchieht nach der hierarchiſchen Stufen=Folge [8]). Dieſemnach geht dasſelbe 1) bei Patronats=Benefizien an den Diözeſan=Biſchof, von dieſem an den Metropoliten, dann an den Primas und endlich an den Pabſt. 2) Bei exemten Wahl=Benefizien geſchieht die Devolution unmittelbar an Letztern, ausgenommen in gewiſſen im geiſtlichen Rechte ausdrücklich angegebenen Fällen — insbeſondere bei ſolchen Kirchen, woran exemten Klöſtern oder Prälaturen das Beſetzungs=Recht zuſteht, wenn erſtere der biſchöflichen Jurisdiktion unterliegen, — wo auch bei dieſen die Devolution an den Biſchof als päbſtlichen Delegaten gelangt [9]). 3) Bei geringeren Wahl=Benefizien wird an den Ordinarius [10]), bei Domprābenden an den

---

[7]) C. 41. X. de elect. C. un. de concess. praebend. in Clement.

[8]) C. 3. X. de supplend. negligent. praelator.

[9]) C. un. de supplend. negligent. in Clement. Concil. Trident. Sess. V. C. 2. 8. „si quae vero parochiales ecclesiae.“

[10]) C. 2. 3. X. de supplend. neglig. praelat.

Erzbiſchof [11]), und bei vernachläßigten Biſchofs-Wahlen an den Pabſt devolvirt [12]). Hat das Kapitel allein das Proviſionsrecht, ſo ſupplirt der Biſchof die Nachläßigkeit desſelben [13]). 5) Steht dem Biſchofe allein oder auch mit Berathung des Kapitels das Vergebungs-Recht zu, ſo ſoll das Beſetzungs-Recht für dieſen Fall, wenn der Biſchof nachläßig oder im Verſchulden iſt, an das Kapitel, wegen der zwiſchen beiden obwaltenden innigen Verbindung, devolviren. Allein gegenwärtig iſt dieß nicht mehr im Gebrauche, ſondern die Devolution geſchieht geradezu an den Metropoliten [14]). 6) Kommt die Verleihung einer Kirchen-Pfründe dem Biſchofe als Prälaten und dem Kapitel gemeinſchaftlich zu, ſo kann bei dem Verſchulden des Einen der Andere nicht gehindert werden, ſein deßfallſiges Recht auszuüben. Es kann daher der Biſchof, wenn das Kapitel mit der Proviſion ſäumig iſt, und eine erledigte geiſtliche Stelle, worauf ihm das Patronat-Recht zuſteht, innerhalb der geſetzlichen Zeit nicht vergibt, das erledigte Benefizium verleihen, und umgekehrt kann das Kapitel, wenn der Biſchof hierin nachläßig ſich zeigt, unter Leitung des Domprobſts zur Proviſion ſchreiten; Letzteres aber iſt gegenwärtig nicht mehr im Gebrauche, wohl aber findet Erſteres Statt. Sind Biſchof und das Kapitel ſäumig, ſo ſchreitet der Metropolit ein [15]). 7) Beſteht zwiſchen dem Biſchofe und dem Kapitel der Turnus, ſo devolvirt bei Verſchulden des Turnarius die Beſetzung an den Erzbiſchof. 8) Vernachläßiget das Kapitel, von dem der Biſchof ein Mitglied — Kapitular — iſt, die Beſetzung, ſo geſchieht die Devolution an den Biſchof, vorausgeſetzt, daß dieſer nicht hinterliſtig zu Werke ging [16]). 9) Bei Pfründen, worauf das Beſetzungs-Recht dem Pabſte zuſteht, findet kein eigentliches Devolutions-Recht Statt, ſondern es tritt, ſofern kein Hinderniß we-

---

[11]) C. 41. X. de elect. Cf. C. 2. 3. X. de supplend. negligent. praelat. C. un. h. t. in Clement.

[12]) So übte Leo XII. im Jahre 1827 das Devolutions-Recht durch die für das Seelenheil nothwendig gewordene Ernennung zu den biſchöflichen Stühlen in Südamerika aus. (S. d. Art. Biſchof.)

[13]) C. 2. de concess. praebend.

[14]) Cf. Van Espen Jus. eccl. P. II. Lit. XXI. C. 5. Nr. 11.

[15]) C. 3. 5. X. de supplend. negligent. praelator.

[16]) C. 15. X. de concess. praebend.

gen der Beſetzung obwaltet, jure postliminii, wenn die Beſetzung derſelben nach Ablauf der vorgeſchriebenen Zeit nicht geſchehen iſt, die freie Collation des Ordinarius ein [17]). 10) Bei höheren Kirchen=Aemtern, z. B. bei den Domprobſteien in Bayern (Conc. Art. X.), in Preußen (Umſchreibungs=Bulle »De salute animarum etc.«), dann im Bisthume Baſel (Bulle »Inter praecipua Nostri Apostolatus munia«) und im vereinigten Bisthume Chur und St. Gallen (Bulle Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate«), woran dem Pabſte die Verleihung vermöge beſonderer Uebereinkunft zuſteht, wird das Erlöſchen der päbſtlichen Reſervation nicht nach der feſtgeſetzten Monatsfriſt bemeſſen; indeſſen nimmt man doch an, daß bei denſelben die Proviſion innerhalb dreier Monate zu geſchehen habe [18]).

Da die Beſetzung der Kirchen=Pfründen vermöge Devolution an die Stelle der freien Collation tritt, ſo folgt, daß hiebei auch alle Vorſchriften beobachtet werden müſſen, welche ſowohl nach dem gemeinen Rechte, als nach den partikular=rechtlichen Beſtimmungen beſtehen. Es kann demnach die Beſetzung der Kirchen=Aemter vermöge des Devolutions=Rechtes nur an ſolche geiſtliche Individuen geſchehen, welche die geſetzlich erfoderlichen Eigenſchaften beſitzen. Iſt die auf eine ſolche Weiſe geſchehene Vergebung eines Benefiziums den canoniſchen Satzungen und beſtehenden Geſetzen nicht angemeſſen, ſo tritt die freie Collation ein [19]); jedoch kann der weltliche Patron während der zur Ausübung ſeines Patronat=Rechtes beſtimmten Zeit noch einen andern präſentiren

---

[17]) C. 3. X. de praebend. in 6to.

[18]) Bei den dem Pabſte reſervirten Benefizien iſt die Zeit, innerhalb welcher die Proviſion getroffen werden muß, auf einen Monat feſtgeſetzt, ſofern ihre Erledigung in curia romana geſchah; bei den übrigen ſoll innerhalb dreier Monate die Beſetzung geſchehen. C. 3. de praebend. in 6to. Concordata Aschaffenburg. §. 4. „Quoties vero aliquo vacante beneficio de mensibus Januarii etc. specialiter dispositioni Apostolicae Sedis reservatis non apparuerit infra tres menses, a die notae vacationis, in loco beneficii, quod alicui de illo Apostolica auctoritate fuerit provisum, ex tunc et non antea Ordinarius vel alius, ad quem illius dispositio pertinebit, de illa libere disponat. Vrgl. Wieſe a. a. O. S. 268.

[19]) C. 41. X. de elect. P. Innocent. III. Lib. III. Regest. Ep. 26.

(ſ. d. Art. Patronat-Recht, Präſentation). Dasſelbe iſt übrigens auch von jenem kirchlichen Obern, an den nach der hierarchiſchen Ordnung die Devolution geſchieht, bei den höheren Kirchen-Benefizien in Anſehung der Zeit, innerhalb welcher nach dem geiſtlichen Rechte die Beſetzung derſelben vor ſich gehen muß, zu beobachten. Rückſichtlich der niederen Benefizien hat zwar das canoniſche Recht in dieſer Beziehung keine Zeit, innerhalb welcher ihre Beſetzung zu geſchehen hat, vorgeſchrieben. Sollte jedoch der Kirchen-Obere, an den devolvirt wurde, die Proviſion ungewöhnlich in die Länge ſchieben, ſo geſchieht nach fruchtlos geſchehener Erinnerung unter Feſtſetzung einer angemeſſenen Friſt die Devolution an den in der hierarchiſchen Ordnung nächſt höheren Obern.

Was die Ausübung des Devolutions-Rechtes gegen den Landesherrn betrifft, ſo haben ſich die biſchöflichen Ordinariate immer hiebei innerhalb der Grenzen der Ehrfurcht gehalten, und nur bei Verzögerungen auf den Nachtheil, der dadurch der Kirche zugehe, ehrfurchtsvoll aufmerkſam gemacht. In unſeren Tagen wird es daher in verſchiedenen Staaten nur gegen ſäumige Privat-Patrone im ſtrengen Sinne in Ausübung gebracht. Uebrigens darf dieſes Recht unbeſchadet der landesherrlichen Gerechtſame um ſo mehr erhalten werden, als der Biſchof zum ſichtbaren Nachtheile der Kirche in die Länge und weit über die geſetzliche Friſt hinauslaufende Erledigungen der Kirchen-Aemter nicht dulden darf, und weiſe Regenten wohlhergebrachte Rechte, die ſie zu ſchützen verſprechen, auch in eigener Perſon zu ehren pflegen.

Bei den Proteſtanten geſchieht die Devolution an den Landesherrn.

In Oeſterreich iſt der Biſchof, wenn der Patron mit der Präſentation ſäumig iſt, darum noch nicht befugt, das betreffende erledigte Kirchenamt völlig frei zu vergeben, ſondern er hat nur das Recht, demjenigen, unter den, auf weitere an den Patron erlaſſene Erinnerung zur Einreichung ſeiner Präſentation, von dieſem in Vorſchlag gebrachten Competenten, welchen derſelbe primo loco geſetzt hat, das Benefizium zu conferiren [20]).

Für Preußen: Kommt die Präſentation innerhalb ſechs Monate nicht ein, und iſt auch vor Ablauf dieſer Friſt eine Ver-

[20]) Helfert, von der Beſetzung, Erledigung und dem Ledigſtehen der Benefizien. gr. 8. Prag 1828. S. 220.

längerung derſelben nicht geſucht oder nicht zugeſtanden worden, ſo fällt die Beſetzung der Pfarrei für dieſen Fall den geiſtlichen Obern anheim [21]).

Nach dem bayeriſchen Concordate Art. XI. iſt das Devolutions=Recht ausdrücklich feſtgeſetzt, indem es heißt: „Praesentatio autem ad omnia Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.“

Für Kurheſſen: Die Devolution tritt ein: 1) wenn der Patron ein Anwartſchafts=Schreiben auf eine Patronats=Pfarrei gibt; 2) in dem Falle einer begangenen Simonie, 3) wenn für die Ausfertigung des Präſentations=Schreibens mehr als der geſetzmäßige Betrag bezahlt worden iſt; 4) wenn mehrere Patrone ſich über die Präſentation nicht vereinigen [22]).

Devotio domestica. S. d. Art. Haus=Andacht.

Διακαινησιμος iſt der Sonntag nach Oſtern bei den Griechen, er heißt auch neuer Sonntag *καινη Κυριακη*. Chrysost. Homil. 106.

Diakonen (*διακονοι* von *διακονεῖν* ministrare). Den Biſchöfen und Prieſtern folgen in der hierarchiſchen Ordnung die Diakonen, welche zwar zunächſt ihre Entſtehung von der zwiſchen den Juden= und Heiden=Chriſten bei Gelegenheit der Austheilung des Almoſens zu Jeruſalem entſtandenen Streitigkeit haben; ihrem eigentlichen Urſprunge nach aber von den Apoſteln im Geiſte und auf Befehl des Herrn angeordnet worden ſind [1]). — Die Diakonen ſind keine eigentlichen Kirchen=Vorſteher, und können auch nicht aus eigener Gewalt Handlungen des geiſtlichen Vorſteher=Amtes verrichten. Dies beweiſet a) der Unterſchied, welchen die heil. Schrift zwiſchen ihnen und den Prieſtern macht, Phil. 1, 1. I. Tim. 2, 8.; b) folgt dies auch aus der Natur und dem Zwecke ihrer Einführung, wonach ſie zunächſt zur Beſorgung der äußern Angelegenheiten der Kirchen=Gemeinden aufgeſtellt wurden. Apg. 6, 1—7 und 7, 2. I. Tim. 3, 10. Indeſſen konnten ſie doch

---

[21]) Pr. L.=R. II. 11. §. 398—402.

[22]) Ledderhoſe a. a. O. §. 346. S. 315.

[1]) Ignat. Ep. ad Trall. C. 2. Cyprian. Ep. ad Rogat. Thomass. l. c. P. I. L. I. §. 29.

auch mit höherer Erlaubniß geiſtliche Amts-Verrichtungen vornehmen, als z. B. Taufen, Predigen Apg. 7, 1. 8, 12. Ihre Errichtung war nicht bloß örtlich, und auf die Gemeinde von Jeruſalem beſchränkt, ſondern ſie wurden bald ihrer erſten Anordnung gemäß bei verſchiedenen chriſtlichen Gemeinden eingeführt. I. Tim. 3, 8. Ueberdies nennen die Kirchen-Väter das Diakonat eine göttliche Einrichtung, z. B. Ignatius ep. ad Trall., Clemens Alexandr. Strom. L. VI. C. 6., Epiphan. adv. haeres., Cypr. ep. LXV.

Die Eigenſchaften der Diakonen beſchreibt der heil. Apoſtel Paulus in ſeinem erſten Briefe an Timotheus 3, 8—10.; ſie ſollen überhaupt in allem Dem, was zu ihrem Amte gehört, wohl unterrichtet, und von einem bewährten Wandel ſeyn. Nach der Vorſchrift des Kirchenraths von Trient [2]) wird zum Empfange des Diakonats erfodert, daß der Ordinand das drei und zwanzigſte Lebensjahr angetreten habe; der beſtehenden Disciplin zufolge können jedoch die Biſchöfe den Kandidaten dieſes Ordo ſchon das Diakonat ertheilen, wenn ſie im zwei und zwanzigſten Lebens-Jahre ſtehen oder ſolches angetreten haben, und von ihnen zum Empfange desſelben für würdig erachtet werden.

Die Ordination der Diakonen geſchieht mittelſt Auflegung der biſchöflichen Hände unter dem Gebete, wie ſolches Apg. 6, 6 vorgeſchrieben iſt, dann mittelſt Darreichung des Evangelien-Buches, der Anlegung der Stole über die linke Schulter des Ordinanden u. ſ. w. nach Anweiſung des Pontifikals. — Das Diakonat wird zu den höheren Weihen (ad ordines majores) gezählt, und iſt ein Sakrament [3]), weil von den Diakonen Apg. 6, 3. gefodert wird, daß ſie voll des heiligen Geiſtes ſeyen, und ihnen auch durch die Auflegung der Hände von den Apoſteln der heilige Geiſt ertheilt worden iſt. Der heil. Stephanus zeigte dieſe Gabe des heiligen Geiſtes theils durch ſeine Predigten, die er hielt, theils durch ſeine Standhaftigkeit, welche er bei allen ſeinen Verfolgungen bewies; und aus der Apoſtel-Geſchichte Kap. 7. und 8. iſt

---

[2]) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 12. de reform.

[3]) „Ordinationi diaconorum rationem Sacramenti competere, communis est theologorum sententia.“ Dobmayer, Institutiones theologicae in Compendium redactae ab Emmerano Salomon. T. II. 8. maj. Solisbaci. 1823. p. 489.

bekannt, daß der Diakon Philippus zu Samaria predigte, taufte, und die chriſtliche Gemeinde allda gründete. Eben ſo berichten uns die Kirchen-Väter, Juſtin der Martyrer und Tertullian, daß die Diakonen das Recht hatten, mit Erlaubniß ihrer Biſchöfe das heilige Sakrament der Taufe auszuſpenden, bei den Verſammlungen der Gläubigen das heilige Abendmahl auszutheilen, und das Predigtamt auszuüben. Nebſtdem mußten ſie den Catechumenen und Energumenen vor der Aufopferung gebieten, die Kirche zu verlaſſen, deßgleichen hatten ſie den anweſenden Fremden beſondere Plätze in den Kirchen anzuweiſen. Der heil. Ignatius nennt ſie daher in ſeinem Briefe an die Traller »mysteriorum Christi et Ecclesiae Dei ministros.«

Die Almoſen-Pflege und die Beſorgung des gemeinſchaftlichen Tiſches war wohl die Veranlaſſung, daß die Diaconen aufgeſtellt wurden (Apg. 6, 1—6); allein die Apoſtel handelten hiebei nicht aus eigener Macht, ſondern vermöge des ihnen von Chriſtus ertheilten Auftrages und der ihnen verliehenen Gewalt. Wären die Diaconen nur zur Ausübung von Liebesdienſten beſtimmt geweſen, ſo wäre nicht abzuſehen, warum beinahe dieſelben Eigenſchaften bei ihnen gefodert werden, wie bei den der Weihe nach in höheren Stufen ſtehenden kirchlichen Perſonen I. Tim. 3, 10. Wenn in der hl. Schrift nur das Diakonat vorgenannten Verrichtungen gewidmet iſt, ſo folgt noch nicht, daß ſie vermöge göttlicher Anordnung zu höheren Verrichtungen nicht beſtimmt ſeyen. Denn die heilige Schrift, ſo heilig auch ihr Anſehen iſt, — iſt doch nicht die alleinige Erkenntniß-Quelle unſeres Glaubens, ſondern es beſtehen auch die Tradition und die Beſchlüſſe der unter Eingebung und Leitung des heiligen Geiſtes gehaltenen allgemeinen Kirchen-Verſammlungen, in welchen beiden die göttliche Anordnung und die Sakraments-Eigenſchaft des Diakonats anerkannt und beſtätigt ſind. Nebſtdem haben die Diakonen getauft und das Wort Gottes verkündet, was ihnen nicht hätte zukommen können, wenn ſie nicht von den Apoſteln zu dieſen heiligen Verrichtungen autoriſirt geweſen wären. Cyprian ſchreibt zwar „Meminisse Diaconi debent, quoniam Apostolos i. e. Episcopos et Praepositos Dominus elegit; Diaconos autem post ascensum Domini in coelos Apostoli sibi constituerunt Episcopatus sui

et Ecclesiae ministros. Quodsi nos aliquid audere contra Deum possumus, qui Episcopos facit, possunt et contranos audere Diaconi, a quibus fiunt.“ Aus dem folgt jedoch keineswegs, daß der Stand der Diakonen bloß menſchlichen Urſprungs ſey. Cyprian wollte, indem er die Veranlaſſung zur Errichtung des Diakonats hervorhob, nur einige übermüthig gewordene Diaconen bezüchtigen, ſie in ihre Schranken zurück=, und zum Gehorſame gegen die Biſchöfe und Prieſter anweiſen. Eben ſo verhält es ſich mit jener Stelle des hl. Hieronymus. Ep. ad Evagr., wo dieſer gleichfalls den Stolz einiger Diaconen zu demüthigen beabſichtigt, ohne jedoch deßhalb die göttliche Einſetzung des Diakonats nur im mindeſten in Zweifel ziehen zu wollen (Lib. II. ad. Jovin.) (S. d. Art. Biſchof). Auch aus dem Can. 16 der Synode von Trullus läßt ſich eine Folgerung gegen die göttliche Einſetzung des Diakonats nicht ziehen. Denn a) iſt dieſer Kirchenrath von der katholiſchen Kirche nie als ein allgemeines Concil angeſehen worden, weil er noch manches Andere ſtatuirt hat, was mit der kirchlichen Disciplin nicht im Einklange ſteht, b) hat die griechiſche Kirche ſelbſt die eigentlichen Diaconen immer zum Altardienſte aufgenommen, und was c) die in der trullaniſchen Synode Can. 16 bezeichneten Diaconen insbeſondere angeht, ſo wurden hierunter nur ſolche Perſonen verſtanden, welche wirklich nur allein die Armenpflege übten, ohne jedoch eine höhere Miſſion außerdem zu haben.

Die Diakonen ſollen ihrer eigentlichen Beſtimmung nach, Diener am Tiſche des Herrn ſeyn. Bei dem Amte der heiligen Meſſe ſingen ſie nach der Anordnung des Pabſtes Gregor des Großen das Evangelium, und am Ende des Meßamtes das Ite missa est; auch opfern ſie zugleich mit dem Prieſter den Kelch. In den älteſten Zeiten hatten dieſelben einen ausgedehnteren Wirkungskreis, als jetzt; ſie opferten ehemals ſelbſt Wein und Brod, conſekriren konnten ſie jedoch nicht [4]), auch mußten

---

[4]) „Diaconos Dominicum etiam sanguinem in latina Ecclesia consecrasse videtur tradere S. Ambrosius de offic. L. I. C. 41. N. 214. col. 64. L. III. edit. Maur. Ven. 1751; nam apud eum Laurentius Diaconus ita Sixtum Episcopum suum ad martyrium properantem alloquitur: „Quo Sacerdos sancte sine Diacono properas tuo? Nunquam sacrificium sine ministro offerre consueveras. Quid in me ergo displicuit Pater? . . . Cui commisisti

ſie in früheren Zeiten die Namen der Catechumenen vorleſen, über dieſelben bei Ausſpendung der heiligen Sakramente der Taufe und Firmung verſchiedene Gebete verrichten, und ſolche dem Biſchofe vorſtellen. Ihre Obliegenheiten ſind in folgendem Verſe enthalten:

„Praedico, baptizo, dispenso, canto, ministro.“

Das Concil zu Laodicea ſetzte feſt: daß in keiner Stadt mehr als ſieben Diakonen angeſtellt ſeyn ſollten, allein es wurde dieſe Vorſchrift nicht immer genau befolgt, ihre Verrichtungen verſchafften ihnen Anſehen, und trugen viel zu ihrer Vermehrung bei.

Wenn ſie jedoch predigen oder ſonſt eine ihnen zuſtändige geiſtliche Handlung in einer Pfarrei verrichten wollen, ſo können ſie dieß nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Pfarrers.

Das vorzüglichſte Kirchenkleid der Diakonen iſt die Dalmatik (ſ. d. Art. Dalmatik); dieſes tragen ſie nach Art der Leviten im Alten Teſtamente bei ihren kirchlichen Verrichtungen. Während der Faſten- und Adventszeit legen ſie jedoch, mit Ausnahme des dritten Sonntags im Advente und des Sonntags Lätare in der Faſten, die Dalmatik nicht an, ſondern bloß die Albe mit der Stole und Manipel.

Die Weihe der Diakonen geſchieht nach dem römiſchen Pontifikale auf folgende Weiſe: Nach der Weihe der Subdiakonen ſetzt ſich der Biſchof auf den an der Epiſtel-Seite geſtellten Seſſel (mit der Infel), und betet den Hymnus: **Benedictus es etc.** Nach geſprochenem Hymnus ſteht der Biſchof auf, und betet das **Gloria in excelsis Deo**, wenn die Weihe z. B. während der Pfingſt-Oktav oder ſonſt an einem Tage, wo nach dem Kirchen-Directorium das Abbeten des **Gloria** bei der hl. Meſſe vorgeſchrieben iſt, vorgenommen wird. Muß das **Gloria** nicht gebetet werden, ſo wendet er ſich ſogleich zum Volke und ſpricht:

Dominici sanguinis consecrationem; cui consumandorum consortium sacramentorum huic sanguinis tui consecratio est sanguis negas?“ Verum hoc loco sanguinis tui consecratio est sanguis consecratus, ut a Jurisconsultis thesaurus dicitur pecuniae depositio, hoc est pecunia deposita, et Ambrosius Laurentio committit sanguinem consecratum, ut eum distribuat, quod Diaconi officium erat, ut non ipsam sanguinis consecrationem faciat, quod proprium tantum est Episcopi et Sacerdotis. Devoti l. c. T. 1. p. 138. Cf. Bona de rebus liturg. Lib. I. Cap. 5. §. 4. p. 304 Tom. II. edit. Taur. an. 1749.

Pax vobis oder Dominus vobiscum. Nun folgt das Meßgebet vom einfallenden Tage mit Einlegung der Oration pro Ordinatis et Ordinandis: Exaudi quaesumus Domine supplicum preces etc. Nach dieſem Gebete lieſ't der Biſchof die Epiſtel, welche zugleich mit ihm einer der neugeweihten Subdiakonen laut mitlieſ't. Iſt dies geſchehen, ſo ſetzt ſich der Biſchof auf den Seſſel vor dem Altare (mit der Infel) nieder. Nun ruft der Archidiakon die zu weihenden Diakonen mit den Worten: Accedant, qui ordinandi sunt ad Diaconatum. Auf dieſen Zuruf, an alle zugleich, folgt ein ſpezieller des anweſenden Notars, welcher die Namen der Weih-Candidaten unter Bemerkung ihrer Geburts-Orte ablieſ't. Jeder antwortet bei Verleſung ſeines Namens mit Adsum. Alle knien ſich nieder, worauf ſie der Archidiakon dem Biſchofe mit folgenden Worten vorſtellt: Reverendissime Pater, postulat sancta mater Ecclesia etc. Der Biſchof fragt nun: Scis illos dignos esse? Der Archidiakon antwortet: „Quantum humana fragilitas nosse sinit, et scio et testificor ipsos dignos esse ad hujus onus officii.“ Der Biſchof ſagt: Deo gratias, und ſpricht ſogleich (mit der Infel und ſitzend) an den Klerus und das Volk folgende Worte: Auxiliante Domino Deo et Salvatore nostro Jesu Christo eligimus hos praesentes Subdiaconos in ordinem Diaconii etc. Hierauf gibt der Biſchof, nachdem er einige Augenblicke gewartet, und wenn Niemand ſich meldet, den Ordinanden folgende Ermahnung: „Provehendi, filii dilectissimi, ad Leviticum ordinem cogitate magnopere, ad quantum gradum Ecclesiae ascenditis etc.“ Pontific. roman. p. 33. 8. maj. Venet. 1740. Diez, die heiligen Weihen, aus dem römiſchen Pontifikal-Buche überſetzt. 8. Würzburg 1826. S. 72. Muchar, die heil. Weihen. 8. Grätz 1829. S. 81.

Wurden keine Subdiakonen geweiht, ſo werfen ſich die Ordinanden zunächſt an jener Stelle, wo ſie kniend die Anrede des Biſchofs anhörten, auf die Erde nieder. Der Biſchof betet die Allerheiligen-Litanei kniend, die Ordinanden beten nach. Bei den Worten: „Ut hos electos etc.“ ſteht der Biſchof auf, und ſegnet dreimal die Ordinanden, indem er bei dem benedicere —, dann bei benedicere et sanctificare, und

endlich bei benedicere, sanctificare et consecrare digneris jedesmal die vorgeſchriebenen Kreuze über dieſelben macht (Pontific. roman. p. 28). Hierauf richten ſich dieſelben auf, bleiben aber knien, und der Biſchof ſitzend (mit der Infel) redet ſie mit folgenden Worten an: „Commune votum, communis oratio prosequatur, ut hi totius Ecclesiae prece, qui ad Diaconatus ministerium praeparantur etc.“ Bei den Worten: „Qui cum Patre etc.“ ſteht derſelbe auf, und redet die Ordinanden (mit der Infel) alſo an: „Oremus, fratres charissimi, Deum Patrem omnipotentem etc.“ Bei den Worten: „Qui vivit etc. legt er die Infel ab und ſpricht: Per omnia saecula saeculorum etc. Nach den Worten: Tu horum vitam coelesti etc. legt er allein die rechte Hand auf das Haupt eines jeden Ordinanden und ſpricht: „Accipe spiritum sanctum ad robur et ad resistendum diabolo et tentationibus ejus. In nomine Domini.“ Der Biſchof, immer die rechte Hand über die Ordinanden ausgeſtreckt haltend, fährt hiebei in der Präfation fort: Emitte in eos etc. Die Worte: „Per eundem Dominum etc.“ ſpricht er mit voller Stimme aus. Hierauf ſetzt er ſich nieder (mit der Infel), und legt jedem Ordinanden die Stole über die linke Schulter, wobei er betet: „Accipe stolam candidam de manu Dei, adimple ministerium tuum; potens enim est Deus, ut augeat tibi gratiam suam. Qui vivit et regnat in saecula saeculorum.“ Bei dem Worte stolam candidam macht der Biſchof über jeden Ordinanden das Kreuz. Eben ſo legt er auch unter Beihülfe der Miniſtranten über jeden zu Weihenden die Dalmatik, wobei er bei jedem betet: Induat te Dominus indumento salutis et vestimento laetitiae et dalmatica justitiae circumdet te semper. In nomine Domini.“ Endlich überreicht der Biſchof einem jeden Ordinanden das Evangelien-Buch, welches ein jeder derſelben mit der rechten Hand berührt, wobei er betet: „Accipe potestatem legendi Evangelium in Ecclesia Dei, tam pro vivis, quam pro defunctis. In nomine Domini.“ Hienach ſteht der Biſchof auf, legt die Infel ab, und ſpricht, gegen den Altar gerichtet: „Oremus etc.“ mit den zwei Gebeten,

gegen die Ordinanden ſich wendend: Exaudi etc. und Domine sancte Pater fidei etc. Einer von den Ordinanden lieſ't das Evangelium, und auf den Zuruf des Archidiakons treten ſie zurück.

Nach den Satzungen der kathol. Kirche verpflichtet das Diakonat oder vielmehr ſchon das Subdiakonat zur perpetuirlichen Keuſchheit.

Bei den Proteſtanten verſehen die Diakonen gewöhnlich die Stelle eines zweiten oder dritten Predigers an einer Pfarrkirche.

Diaconica waren ehemals Nebengebäude an den Cathedral-Kirchen, worin die dort angeſtellten Sekretäre ihr Geſchäfts-Lokale hatten; auch ſtanden mit dieſem Detentions-Zimmer für jene Stifts-Perſonen in Verbindung, welche wegen kirchlicher Vergehen alldort Correktionen zu erſtehen hatten. Nach Andern hieß ſonſt die Sakriſtei Diaconicum.

Dies cilicii ward in den älteren Zeiten der Aſchermittwoch genannt, weil an dieſem Tage Jene, welche ſich der öffentlichen Kirchenbuße unterwerfen wollten, ſich zur Aufnahme bei'm Biſchofe melden mußten.

Diakoniſſinnen. Gewiſſe Umſtände, Gebräuche und Verrichtungen, welche die Diakonen des Anſtandes wegen nicht wohl vornehmen konnten, gaben denſelben ihr Entſtehen. Da ſie jedoch nicht urſprünglich in der kirchlichen Einrichtung gegründet waren, ſo hörten ſie auch mit der Zeit wieder auf. Ihr Geſchäft war: die Frauenzimmer bei der Taufe, ſo lange dieſe noch mittelſt Untertauchung (per immersionem) geſchah, aus- und anzukleiden, während des Gottesdienſtes die Aufſicht über das weibliche Geſchlecht zu führen, und demſelben ſeinen beſtimmten Ort in der Kirche anzuweiſen, die weibliche Jugend, beſonders die Neubekehrten in der chriſtlichen Religion zu unterrichten, im Glauben zu ſtärken, und erkrankte Frauenzimmer zu beſuchen.[1]). Zu Diakoniſſinnen wurden meiſt ſchon bejahrte Frauens-Perſonen oder Wittwen gewählt, und nach der Vorſchrift des Concil's von Chalcedon Can. 15 ſollten ſie ſchon das 40. Lebensjahr ange-

---

[1]) Epiphan. Expos. fid. C. 21., Concil. Carth. IV. Can. 12. Constitut. Apostol. VI. VIII.

treten haben [2]). — Es gab auch Archi=Diakoniſſinnen, welche auf ähnliche Art, wie die Archidiakonen den Diakonen, den Diakoniſſinnen vorſtanden. — Die Diakoniſſinnen wurden übrigens beinahe auf dieſelbe Weiſe wie die Abtiſſinnen benedizirt. — Im zwölften Jahrhunderte hörten dieſelben ſchon in der abendländiſchen, und nicht lange nachher auch in der morgenländiſchen Kirche auf. — In den Frauen=Klöſtern erbte ſich jedoch dieſer Name noch lange fort, und man nannte da die Sakriſtaninnen, ſo wie überhaupt jene Nonnen, welche für die Kirchen=Wäſche, für die Bekleidung der Altäre, für die Reinerhaltung der Kirche und Sakriſtei zu ſorgen hatten, Diakoniſſinnen.

Der gelehrte Herr Dr. Binterim [3]) leitet den Urſprung der Diakoniſſinnen von den Apoſtel=Zeiten I. Kor. 9. 5. Röm. 16, 1. I. Tim. 5. 9. (Concil. Epaun. an. 517. C. 11) her, und iſt der Meinung: „daß, weil in den apoſtoliſchen Zeiten die Jungfrauen ſeltener waren, die beſtellten Diakoniſſinnen meiſt Wittwen geweſen ſeyen.“ — Oft wählte auch der Biſchof aus den ſogenannten geiſtlichen Jungfrauen einige zu Diakoniſſinnen, die dann den Namen Virgines viduae führen [4]).

Dies depositionis iſt in der älteren Kirchenſprache theils der Sterbe=, theils der Begräbniß=Tag. (S. d. Art. Begräbniß.) Die Martyrologien ſprechen mehr für den Sterbe=

---

[2]) *Διακόνισσαν μὴ χειροτονεῖσθαι γυναῖκα πρὸ ἐτνῶν τεσσαρακοντα, και ταύτην μετα ἀκριβοῦς δοκιμασιας ἔι δε γε δεξαμενη τε χειροθεσιαν, και χρόνον τινὰ παραμείνασα τῇ λειτουργίᾳ ἔπιδῷ γάμῳ, ὑβρίσασα την τοῦ θέοῦ χαριν, ἡ τοιαύτη ἀναθεματιζεσθω μετα τοῦ ἄυτῇ συναφθέντος.* — Cf. Ziegler, de diaconis et diaconissis. C. 19. §. 7. Fleury instit. jur. eccles. Lips. 1746. p. 107. „Talis fuit Phoebe, in ministerio Ecclesiae, quae fuit Cenchris. Rom. 16, 1. Has pariter memorat Plinius. II. Lib. X. C. 97, quo magis necessarium credidi, ex duabus ancillis, quae ministrae dicebantur, quid esset veri, et per tormenta quaerere. Tale videlicet earum fuit ministerium, quod etiam per ancillas expediri poterat.“

[3]) Deſſen Denkwürdigkeiten. I. B. I. Th. gr. 8. Mainz 1825. S. 434.

[4]) Binterim a. a. O. III. B. I. und II. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 508.

tag, weil der Tod der Martyrer für ſie nur der Uebertritt in das beſſere Leben war.

Dies Dominicus. Chriſtus iſt am erſten auf den Sabbat folgenden Tage vom Grabe auferſtanden, Matth. 28, 1. Mark. 16, 1., weßhalb dieſer Tag vorzugsweiſe der Tag des Herrn genannt wird. Apok. 1, 10. S. d. Art. Feſttage. Sabbat. Sonntag.

Dies feriati. S. d. Art. Feriae.

Dies irae iſt die Sequenz bei den Todten=Meſſen. Einige halten den Cardinal Urſinus, Andere den h. Bonaventura, oder Thomas de Culano, Andere den Pabſt Gregor den Großen, und wieder Andere den heiligen Bernardus für den Verfaſſer dieſer vortrefflichen Hymne. Bei Privat=Todten=Meſſen muß ſie in den Meſſen am dritten, ſiebenten und dreißigſten, und überhaupt, wenn nur eine Collekte iſt, gebetet werden.

Δικήριον, auch *τρικήριον*, iſt eine Kerze, deren Stamm in zwei oder drei Arme ausläuft; die griechiſchen Geiſtlichen ſegnen hiemit das Volk. Die zweiarmige bedeutet die zwei Naturen in Chriſto, die dreiarmige die allerheiligſte Dreieinigkeit [1]).

Dies natalis — der Geburtstag; dieſer wurde bezüglich der Martyrer nicht an ihrem wirklichen Geburtstage von den Chriſten gefeiert, ſondern an dem Tage ihrer Vollendung, d. h. an jenem, an welchem ſie durch ihren für den chriſtlichen Glauben erlittenen Martyrer=Tod ſich den Himmel errungen, ſich für dieſen gleichſam geboren hatten. Ehemals hieß auch der Conſekrations=Tag des Biſchofs dies natalis Episcopi, weil er an dieſem Tage durch die Conſekration und Weihe mit ſeiner Kirche vermählt worden war.

Dignitäre (dignitarii) heißen im kirchlichen Sinne jene Geiſtliche, welche mit beſonderen Kirchen=Würden bekleidet ſind, und nebſt der Präcedenz und anderen Ehren=Rechten auch eine gewiſſe Aufſicht und Leitung über andere Geiſtliche ausüben, wie auch einen beſondern Antheil an dem Kirchen=Regimente haben. Das Amt ſelbſt heißt Dignität (dignitas), Prälatur, Kirchen=Würde; iſt der äußere Vorrang bloß perſönlich und

---

1) Schmid a. a. O. I. B. S. 572.

nicht der Stelle ſelbſt anklebend, ſo iſt dieß ein Perſonat (personatus). Die Perſonate entſtanden, als die Domcapitularen, welche nebſt ihrer Canonie noch andere Aemter und Würden bei dem Stifte bekleideten, die damit verbundenen Funktionen nicht mehr ausübten, ſondern nur Rang und Titel hievon behielten [1]). Insbeſondere werden der Probſt und Dechant an den Dom- und Collegiat-Stiften Dignitäre genannt, nur mit dem Unterſchiede, daß jene an den Cathedral-Kirchen dignitates majores, die an den Neben-Stifts-Kirchen aber dignitates heißen. Der biſchöflichen Würde wurde zum Unterſchiede von dieſen beiden der Name dignitas principalis beigelegt.

Die Dignitäre der heutigen Domſtifte genießen nebſt dem äußeren Vorrange vor den übrigen Stifts-Mitgliedern, im Chor ſowohl als im Kapitel, noch andere Auszeichnungen und Ehren-Rechte, welche durch beſondere Kapitels-Statuten noch näher beſtimmt werden können.

Die Probſten-Stelle, älter als jene des Dechants, iſt bei den Stiften die erſte Würde nach dem Biſchofe, wo aber, wie in der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz, in den beiden Bisthümern des Königreichs Hannover u. ſ. w., nach der neueſten Organiſation bei den Domcapiteln keine Pröbſte angeſtellt ſind, da nimmt der Dekan die erſte Würde nach dem Biſchofe und die erſte Stelle im Chor und Kapitel ein. Ehemals war mit den Dignitär-Stellen an den Cathedral-Kirchen auch noch eine gewiſſe Gerichtsbarkeit verbunden.

In Oeſterreich gehören die Dignitäre der Kapitel zu den Landſtänden jeder Provinz [2]). S. d. Artikel Domkapitel, Probſt und Stifts-Decane.

In der engliſchen Kirche werden die Dechante und Archi-Diaconen an den Cathedral-Kirchen Dignitäre genannt.

Diligenz-Scheine ſind Zeugniſſe, mittelſt welcher ſich der von dem andern bösliche Weiſe verlaſſene Ehegatte ausweiſet, daß er ſich ſorgfältig nach dem entflohenen Ehetheile und deſſen Aufenthalts-Orte erkundigt habe. Der Eid, der ihm deßhalb auch

---

[1]) C. 28. X. de praebend. C. 4. h. t. in Clement. C. 1. de consuetud. in 6to.

[2]) Hof-Verordn. v. 5. Febr. 1787.

auferlegt wird, heißt Diligenz=Eid. S. d. Art. Desertio malitiosa. Eheſcheidung.

Diminutio im canoniſchen Sinne iſt die Schmälerung einer Kirchen=Pfründe an den ihr zuſtehenden Einkünften und Rechten. Das geiſtliche Recht unterſagt jede Schmälerung des Pfründe-Einkommens, ausgenommen bei nothwendigen Dismembrationen, wo doch nur die zufälligen und aus beſonderen Dienſtes=Verrichtungen fließenden Bezüge an die zu dismembrirende Kirche mit Zuſtimmung der Obern übergehen können. Die Vergebung der Pfründen muß gleichfalls ohne allen Vorbehalt von Einkünften derſelben geſchehen; insbeſondere iſt es den Patronen unterſagt, ſich gewiſſe Einkünfte vorzubehalten [1]) reſp. an ſich zu ziehen. Auch ſollen die Pfründen nicht geradezu mit Penſionen beläſtigt werden. S. d. Art. Benefizien. Penſion. Reſignation.

Dimiſſorialen (literae dimissoriales) ſind eines Theiles ſchriftliche und auf ein beſtimmtes Subjekt lautende Urkunden=Zeugniſſe des einſchlägigen Diözeſan=Biſchofs oder ſeines hiezu ermächtigten General=Vikars zu dem Behufe, um ſich von einem andern Biſchofe, ohne die Rechte des eigentlichen Biſchofes zu beeinträchtigen, die heiligen Weihen oder eine gewiſſe heilige Weihe, z. B. das Subdiakonat ꝛc., ertheilen zu laſſen. In der Urkunde ſelbſt muß nebſt dem Namen und der Angabe des Geburts=Ortes des Weihe=Candidaten der Grad der Weihe und der Biſchof, welcher ordiniren ſoll, ausgedrückt werden, wenn anders nicht die Erlaubniß auf jeden Biſchof ausgeſtellt wird. Zugleich iſt in dem Urkunden=Zeugniſſe angegeben, ob der Weihe=Candidat das Scrutinium bei ſeinem Ordinariate erſtanden habe, und zum Empfange der Weihe, die er ſich ertheilen laſſen will, für tauglich und würdig befunden worden ſey, eben ſo deſſen Alter mit oder ohne Diſpenſation, deßgleichen auch die Interſtitien mit oder ohne Diſpenſation. Waltet auf Seite des Weihe=Candidaten ein defectus natalium ob, ſo muß in den Dimiſſorialen ausgedrückt werden, ob die Diſpenſation super defectu natalium wirklich ertheilt worden ſey. Wenn der Biſchof, welcher einen fremden Diözeſan ordiniren, auch das Scrutinium mit demſelben vornehmen ſoll,

---

[1]) Tit. tot. X. ut beneficia sine diminutione confer. C. 4. X. de cleric. aegrotant.

ſo iſt dieſer Umſtand in der Urkunde beſonders anzumerken, und Erſterer hiezu von dem betreffenden Ordinariate eigens zu bevollmächtigen [1]).

Die Fakultät, die Dimiſſorialen für Weihe=Candidaten zur Ordination von einem auswärtigen Biſchofe zu ertheilen, ſteht a) dem Diözeſan=Biſchofe, b) dem Kapitel oder deſſen General=Vikar während der Erledigung des biſchöflichen Stuhles, nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Sedisvakanz an gerechnet, ausgenommen für jene, welche wegen eines ſchon erlangten Benefiziums ſich ausweihen zu laſſen gedrängt ſind [2]), c) dem General=Vikar, welcher hiezu mit einer eigenen Vollmacht des Biſchofs verſehen iſt [3]), und d) ohnehin dem apoſtoliſchen Provikar zu [4]).

Anderen Theiles verſteht man unter Dimiſſorialen förmliche Entlaſſungs=Urkunden des Diözeſan=Biſchofes für einen Geiſtlichen, welcher aus derjenigen Diözeſe, der er bisher zugehörte, und in welcher er zeither angeſtellt war, aus= und in eine andere eintreten will. Nach der neueſten Staats=Geſetzgebung ſetzt dieſes bei Auswanderungen der Geiſtlichen, ſofern die Diözeſen in verſchiedenen Ländern liegen, voraus, daß der Entlaſſungs=Nehmer einerſeits das Indigenat in einem andern Staate mit dem Rechte auf ſtändige Anſtellung erworben habe, andererſeits aber aus dem

---

[1]) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts=Style ꝛc. V. Aufl. I. Th. S. 92. Helfert's Anleitung. III. Aufl. S. 104.

[2]) Ferraris Bibliotheca T. V. p. 315 sub vocab. Ordo Nr. 40. „Vicarius Capitularis, sede vacante, non potest infra annum a die vacationis computandum dimissorias concedere, praeterquam illi, qui alicujus Beneficii recepti vel recipiendi ratione arctatus fuerit; alias Vicarius Capitularis contraveniens ecclesiastico subjacet interdicto, et sic ordinati, si in minoribus ordinibus constituti fuerint, nullo privilegio clericali praesertim in criminalibus gaudent. In majoribus vero ab executione ordinum ad beneplacitum futuri praelati sunt ipso juri suspensi.“ Concil. Trident. Sess. VII. C. 10. de reform.

[3]) Ferraris l. c. „Vicarius Generalis Episcopi non potest Dimissorias concedere, nisi Episcopo absente, seu si praesente, id ei concedente; alioquin enim ad hoc se non extendit ejus officium.“

[4]) Concil. Trident. Sess. VII. C. 10. Sess. XXI. C. 1. Sess. XXIII. C. 16. de reform.

zeitherigen Unterthans-Verbande entlaſſen ſey [5]). Die biſchöflichen Entlaſſungs-Scheine dieſer Art ſind zugleich Sitten-, Befähigungs- und Amtsführungs-Zeugniſſe; gewöhnlich verwahrt ſich auch in denſelben der Biſchof, welcher einem Geiſtlichen [6]) die Entlaſſung aus dem Diözeſan-Verbande ertheilt, gegen jede weitere Laſt auf Verſorgung, Unterhalt u. dgl. desjenigen Geiſtlichen, der entlaſſen wird.

In dieſen Urkunden-Zeugniſſen muß nebſt der Angabe des Namens des zu entlaſſenden Diözeſan-Geiſtlichen ſein Geburtsort, die Diözeſe, der er bisher angehörte, die Pfarrei, wo er angeſtellt war, oder die ſonſtige Stelle, welche er bekleidete, ſein Alter, die Weihe, in der er ſteht, ſein Verdienſt, ſo wie auch, daß er, ſo weit nur immer bekannt, keiner kirchlichen Cenſur unterliege, ausgedrückt ſeyn.

In Oeſterreich können fremden Diözeſanen nicht anders die heiligen Weihen ertheilt werden, als wenn ſie ſich durch förmliche von ihrem Biſchofe ausgeſtellte Urkunden-Zeugniſſe über die ihnen ertheilte Entlaſſung aus der Diözeſe, der ſie zeither angehörten, ausweiſen. Auch darf kein Auswärtiger ohne die Entlaſſung ſeines Biſchofs und ohne ſich durch ein Zeugniß über ſein Wohlverhalten zu legitimiren, aufgenommen, deßgleichen keiner, der nicht die Zuſicherung der Aufnahme in eine andere Diözeſe beibringt, entlaſſen werden [7]).

Ausländiſche Prieſter ſollen ohne beigebrachte höchſte Erlaubniß zur Aufnahme nicht mehr aufgenommen werden [8]).

Das Geſuch eines ausländiſchen Geiſtlichen um Aufnahme in eine öſterreichiſche Diözeſe mit Zuſicherung des Tiſchtitels oder Defizienten-Gehaltes auf den Fall eines Unbrauchbarwerdens muß

---

[5]) Vergl. Verf.-Urk. für das Königreich Bayern. Beilage I. zu Tit. VI. §. 1. oder Edikt über das Indigenat. §. 1. M. Repertorium. I. Abth. S. 317. u. II. Abth. S. 448.

[6]) Der Praxis nach werden auch für die Candidaten der Theologie, wenn ſie in eine fremde Diözeſe als Aſpiranten zum geiſtlichen Stande eintreten, oder dort in geiſtliche Seminarien aufgenommen werden, und dann ihre Anſtellung in der Seelſorge ſuchen, Dimiſſorien von den Ordinariaten ausgeſtellt.

[7]) Hof-Verordn. v. 8. Okt. 1799. v. 9. Januar 1803.

[8]) Hof-Verordn. v. 5. Mai 1805.

Allerhöchſten Orts genehmigt werden [9]). Ausländiſche Ordens-Geiſtliche haben um ihre Aufnahme in ein in Oeſterreich gelegenes Kloſter bei dem betreffenden Ordens-Provinzial einzugeben. Dieſer übermacht das Geſuch mit ſeiner gutachtlichen Aeußerung unter genauer Angabe ihres Alters, mit ihren Zeugniſſen über vollendete Studien und über ihre Geſundheits-Umſtände, und mit der von jedem Einzelnen abzugebenden Erklärung, ob er ſich auf Zeit ſeines Lebens der Seelſorge widmen, oder ob er lieber in ein Kloſter eintreten wolle, dem einſchlägigen Ordinariate, welches hierüber mit der Landes-Stelle communicirt [10]).

In den Entlaſſungs-Urkunden für Candidaten der Theologie iſt jedesmal die Urſache der Entlaſſung anzugeben, und über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß auszuſtellen [11]).

Diözeſan heißt überhaupt jeder Gläubige in Abſicht auf das Verhältniß zu dem Diözeſan-Biſchofe, dem er in geiſtlicher und kirchlicher Hinſicht untergeben iſt. Das Wort **Dioecesanus** wird auch in der Kirchen-Sprache oft gleich bedeutend mit dem Worte **Ordinarius** von dem Biſchofe ſelbſt gebraucht [1]).

Diözeſan-Catalog iſt ein Verzeichniß aller in einem Erzbisthume oder einer Diözeſe befindlichen Geiſtlichen nach ihrem Alter (Tag und Jahr der Geburt), Geburts-Ort und Prieſterweihe, und bei denjenigen, die nicht Prieſter ſind, mit Angabe desjenigen Weihegrades, der ihnen ertheilt worden iſt. Auch wird ſolcher Diözeſan-Status — Schematismus — genannt.

Diözeſan-Geſetz (lex dioecesana). Unter dem Diözeſan-Geſetze verſteht man das Kirchen-Regiment oder die geſammte Kirchen-Gewalt des Biſchofs über ſeine Diözeſe, gewöhnlich nimmt man jedoch die Gerichtsbarkeit aus. Dem Biſchofe iſt hienach in geiſtlich-kirchlicher Beziehung Alles unterworfen, was ſich in ſeiner Diözeſe befindet. Das Diözeſan-Geſetz oder Diözeſan-Recht begreift in ſich: a) das Recht der geiſtlichen Geſetzgebung, nämlich geiſtliche Geſetze und Disciplinar-Vorſchriften für ſeine Diözeſe zu erlaſſen, b) das Recht Diözeſan-Synoden zu berufen, und auf denſelben den Vorſitz zu führen [1]), c) das Recht, von den Diö-

---

[9]) Hofdek. v. 5. März 1807.

[10]) Hofd. v. 18. Juni 1805.

[11]) Hofdek. v. 18. Dez. 1802. Rechberger l. c. P. II. §. 16.

[1]) Cf. C. 3. X. de offic. ordin.

zeſan=Geiſtlichen den kanoniſchen Gehorſam zu fodern, d) das Recht der Oberaufſicht und Verwaltung der Kirchen=Güter, e) das Recht auf Viſitation der Diözeſan=Kirchen, Kapellen, Pfarreien und Klöſter, f) das Recht der Oberaufſicht und Leitung über alle religiöſe Korporationen, Klöſter und über geiſtliche Stiftungen u. dgl. in ſeiner Diözeſe; g) das Recht auf Vereinigung, Trennung, Unterdrückung und Errichtung von Kirchen=Benefizien, h) das Recht, die herkömmlichen Klerikal=Abgaben, als die Commende=Gelder, das Subsidium charitativum, die Prokurations=Gelder u. dgl. [2]) von den Geiſtlichen des Sprengels zu erheben, i) das Recht zu dispenſiren, ſoweit nämlich hierin durch die päbſtlichen Reſervationen keine Beſchränkung Statt findet; k) das Recht, die Kirchen=Aemter zu beſetzen, und die Geiſtlichen in dem Sprengel anzuſtellen. Ehemals rechnete man auch noch hieher das Recht der Aufſicht über Kirchen und geiſtliche Gebäude, das Recht auf die Erhebung der Zehenten und ſonſtiger Kirchen=Einkünfte, das Recht auf den Vollzug der Teſtamente der Geiſtlichen u. ſ. w. Durch die neuere Staats=Geſetzgebung hat das Diözeſan=Recht der Biſchöfe überhaupt bedeutende Modificationen erlitten, und Alles, was die bürgerlichen Handlungen und Beziehungen der Geiſtlichen betrifft, gehört nun zum Reſſort des Staates.

Im engeren Sinne verſteht man jedoch, ſeitdem Can. 1. C. 10 q. 1. Can. 34. C. 16. q. 1. durch Huguacio, Janus Coſta u. A. gloſſirt worden ſind, unter dem lex dioecesana zum Unterſchiede von dem lex jurisdictionis bloß das Recht der Biſchöfe von ihrem Diözeſan=Klerus gewiſſe Abgaben (ſ. d. Art. Abgaben) zu erheben. In den neueſten Zeiten wurde dieſes Recht von den Staats=Regierungen und Ständen mannigfach beanſtandet, und in der oberrheiniſchen Kirchen=Provinz müſſen nun die Biſchöfe größtentheils die Viſitations= ꝛc., Koſten, welche aus den Klerikal=Abgaben entnommen wurden, aus ihren Menſal=Einkünften beſtreiten. Im Herzogthume Naſſau wurden dieſe

---

[1]) Can. 2. Dist. 18. Leonis I. ep. 82. (a. 445.)

[2]) Gambsjaeger, Jus ecclesiast. 8. maj. Heidelbergae 1815. P. I. §. 75. „Ad jura hujus (legis dioecesanae) referas: 1) cathedraticum; 2) synodaticum; 3) quarta decimarum et mortuariorum; 4) inthronisticum; 5) jus mansionum; 6) jus beaticarum; 7) jura circatae; 8) jura adhoae.“

Abgaben wirklich durch eine Verordnung v. 9. Oktob. 1827 als aufgehoben erklärt.

Diözeſan=Kirchen. S. Kirchen=Gebäude.

Diözeſan=Synoden. S. Concilien. Synoden.

Diözeſe, von dem griechiſchen Worte *Διοίκησις* a *διοκεω* guberno, administro, bedeutet überhaupt einen gewiſſen Bezirk; ſeit den Zeiten Kaiſers Konſtantin's d. Gr. wurde bei den Römern darunter eine Anzahl von Provinzen, unter dem Gouvernement eines Präfekten verſtanden. Von der politiſchen Einrichtung wurde unter dieſem Kaiſer ſchon dieſer Name auch auf die Kirchen=Verfaſſung übertragen, und man bezeichnet damit ſeit jener Zeit einen gewiſſen Bezirk, welcher der Gerichtsbarkeit des Biſchofs in geiſtlichen und kirchlichen Angelegenheiten unterworfen iſt. — Als nämlich die chriſtlichen Gemeinden ſich vermehrt hatten, ſo fand man es für nothwendig, gewiſſe Eintheilungen derſelben in Kirchen=Sprengel zu machen, was die Chor= und Stadt=Biſchöfe beweiſen. Sobald die kaiſerliche Reſidenz nach Konſtantinopel verlegt war, traf man nach dem Grundriſſe des römiſchen Staats gewiſſe Eintheilungen, ähnlich jenen, welche bei den römiſchen Territorial=Eintheilungen zur Zeit Konſtantin's d. Gr. in vier Prätorial=Präfekturen für den Orient, Illyrien, Italien und Gallien beſtanden, die man in Anſehung der Kirche Diözeſen nannte.

Das Wort *Διοίκησις* wurde in früheren Zeiten häufig mit parochia (von *παρεχω*) vermiſcht gebraucht; in unſeren Tagen aber bezeichnet man in der Regel, und nach dem allgemeinen Sprach=Gebrauche damit den Sprengel des Biſchofs, d. i. alle Kirchen in einem gewiſſen Bezirke zuſammen, welche der Kirchen=Regierung des Biſchofs unterworfen ſind [1]).

Die Diözeſen ſollen gehörig geſchloſſen, und arrondirt ſeyn, weder aus zu vielen einzelnen Parzellen beſtehen, noch einen ſo großen Umfange haben, daß das biſchöfliche Aufſichtsrecht entweder gar nicht oder nur mit großen Beſchwerden auf alle Zweige

---

[1]) Balsamon in Can. 9. Concil. Chalcedon. *Διοίκησις δε ἐςιν ἡ πολλας ἐπαρχιας ἐχεσα ἐν ἀυτῇ* bei Dufresne T. II. p. 105. sub vocab. Dioecesis. Cf. Natal. Alexand. C. I. Sec. VI. de concil. nation. Art. 17.

des Oberhirten-Amtes in Ausübung gebracht werden kann: »Cavendum, ne sedes episcopales ita disjunctae et dioeceses adeo amplae atque effusae sint, ut omnes officii episcopalis partes rite exequi **unus** nequeat« [2]).

Das Recht, neue biſchöfliche Sitze zu errichten, die Diözeſen zu vereinigen, und ihre Grenzen zu beſtimmen, iſt ein päbſtliches Reſervatrecht, jedoch tritt hiebei von Seite des päbſtlichen Stuhles ein Benehmen mit den betreffenden Landes-Regierungen ſowohl, als auch mit den biſchöflichen Stellen ein [3]).

Der Beſtand der katholiſchen Kirche nach Patriarchaten, erzbiſchöflichen und biſchöflichen Sprengeln iſt (nach der Reihenfolge der röm. Päbſte IV. Aufl. S. 743 ff. und nach Status von Hönnighaus. Aſchaffenb. 1836) folgender:

I. **Patriarchate:** 1. Konſtantinopel, (dioecesis Constantinopolitana); 2. Alexandrien, (Alexandrina); 3. Antiochien, (Antiochena); 4. Jeruſalem, (Hierosolymitana); 5. Venedig, (Venetiarum); 6. Weſt-Indien, (Indiarum Occidentalium); 7. Liſſabon, (Ulyssiponensis); 8. Babylon, (Babylonensis Nationis Chaldaeorum in Mesopotania); 9. Antiochien der griechiſchen Melchiten, (Antiochena Melchitarum); 10. Antiochien der Mononiter (Antiochena Maroniarum); 11. Antiochien der Syrer, (Antiochena Syrorum); 12. Cilicien der Armenier, (Ciliciae Armenorum).

II. Erzbisthümer und Bisthümer:

1. Acerenza, (Cirenza und Matera); vereinigte Erzbisthümer im Königreiche beider Sicilien, (Acheruntina et Matarnensis); 1. Acerno im Königreiche beider Sicilien, 2. Acerra und St. Agatha der Gothen, vereinigt im Königreiche beider Si-

---

[2]) **Sauter** fund. jur. eccles. Vol. I. ed. III. 8. Rotwilae 1826. §. 55. **Dupin** antiquit. eccles. disciplin. T. I. Dissert. I. **Gmeiner** institut. jur. eccles. T. I. p. 550. **Eibel** introduct. in jus eccles. P. III. C. 9. p. 282. u. P. II. C. 5. p. 191. **Rechberger** l. c. P. I. §. 172.

[3]) S. **Umſchreibungs-Bulle** für die Diözeſen in **Bayern**: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi,“ jene für **Preußen**, Bulle: „De salute animarum,“ für **Hannover**: „**Impensa** Romanorum Pontificum,“ für die **oberrheiniſche Kirchen-Provinz**: „**Provida solersque**,“ für das **Bisthum Baſel**: „**Inter praecipua Nostri Apostolatus munia**.“

cilien, 3. Achonry in Irland, (Acadensis); 4. Acquapendente im Kirchen-Staate; 5. Acqui in Piemont, (Aquensis Provinciae Pedemontanae); 6. Adria im Venetianiſchen, (Adriensis); 7. St. Agatha der Gothen und Acerra, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, (S. Agatha Gothorum et Acerrarum); 8. Agen in Frankreich, (Agennensis); 9. Agadon.

II. Agria (Erlau) Erzbisthum in Ungarn, (Agriensis); 10. Ajaccio in Korſika, (Adjacensis); 11) Aire in Frankreich, (Aturensis).

III. Aix, Erzbisthum in Frankreich, (Aquensis) mit den Titeln von Arles und Embrun; nach dem letzten Concordate wurden mehrere Erzbisthümer unterdrückt; ihre Titel jedoch beibehalten. 12. Alatri im Kirchenſtaate, (Alatrina); 13. Alba oder Alba Pompeja in Montferrat, (Albensis); 14. Albano im Kirchenſtaate, (Albanensis); 15. Albarazin in Arragonien, (Albaracinensis); 16. Albareale (Stuhl-Weißenburg) in Ungarn, (Albaregalensis); 17. Albenga im Genueſiſchen, (Albinganensis).

IV. Alby, Erzbisthum in Frankreich, (Albiensis); 18. Alessandria della Paglia in Piemont, (Alexandrina); 19. Ales (Usel) in Sardinien (Usellensis); 20. Alessio oder Alise, Alexia in Albanien, (Alexiensis); 21. Alghero oder Alghez-Algeri in Sardinien, (Algarensis); 22. Alifa Allifani und Teleza vereinigt im Königreiche der beiden Sicilien, (Aliphana und Thelesiana); 23. Almeria im Königreiche Granada, (Alenerensis).

V. Amalfi — Malphi — Erzbisthum im Königreiche der beider Sicilien, (Amalphitana); 24. Amelia-Ameria im Kirchenſtaate, (Amerina); 25. Amiens in Frankreich, (Ambianensis); 26. Ampurias und Civita oder auch Castellaragonense in Sardinien, (Ampuriensis et civitatensis); 27. Anagni im Kirchenſtaate, (Anagina); 28. Ancona und Humana im Kirchenſtaate, (Anconitana et Humana); 29. Andria im Königreiche der beiden Sicilien, (Andriensis); 30. S. Angelo d'Lombardi und Bisaccia (Biſazza) vereinigt im Königreiche beider Sicilien, (S. Angeli Lombardorum et Bisacciensis); 31. S. Angelo in Vado und Urbania vereinigt im Kirchenſtaate, (S. Angeli in Vado und Urbanensis); 32. Angers in Frankreich, (Andegavensis); 33. Anglona und Tursi vereinigt im Königreiche beider Sicilien, (Anglonensis et Tursiensis);

34. Angola in Afrika unter der Herrſchaft der Portugieſen, (Angolensis); 35. Angouleme in Frankreich, (Engolismensis); 36. Angra (Angern) auf der portugieſiſchen Inſel Tercera (Angoensis); 37. Annecy in Savoyen, (Anneciensis); 38. Antequera im ſpaniſchen Weſt-Indien de Antequera, 39. Antiochia im ſpaniſchen Weſt-Indien, (Antiochena in Indiis).

VI. Antivari Erzbisthum in Albanien, (Antibarensis); 40. Aosta in Piemont, (Augustana Provinciae Pedemontanae); 41. Aquila im Königreiche der beiden Sicilien, (Aquilana); 42. Aquino, Pontecorvo und Sora, vereinigt im Königreiche der beiden Sicilien, (Aquinatensis, Pontis curvi et Sorana); 43. Arbe in Dalmatien, (Arbensis); 44. Ardgh in Irland, (Ardacadensis); 45. Arequipa im ſpaniſchen Weſt-Indien, (de Arequipa); 46. Arezzo in Toscana, (Aretina); 47. Ariano im Königreiche der beiden Sicilien, (Arianensis).

VII. Armgh Erzbisthum in Irland, (Armacana); 48. Arras in Frankreich, (Atrebatensis); 49. Ascoli im Kirchenſtaate, (Asculana); 50. Ascoli und Cerignola, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, (Asculana et Ceriniolensis); 51. Assisi im Kirchenſtaate, (Asisiensis); 52. Asti in Piemont, (Astena); 53. Astorga in Spanien, (Astoricensis); 54. Astri und Penna, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, (Atriensis et Pennensis).

VIII. Auch, Erzbisthum in Frankreich, (Auxitana); 55. Augsburg in Bayern, (Augustana); 56. Autun in Frankreich, (Augustodunensis); 57. Aveiro in Portugal, (Aveirensis); 58. Avellino im Königreiche beider Sicilien, (Abellinensis); 59. Aversa im Königreiche beider Sicilien, (Aversana).

IX. Avignon, Erzbisthum in Frankreich, (Avenionensis); 60. Avila in Alt-Kaſtilien in Spanien, (Abulensis); 61. Babylon in Aſien, (Babilonensis); 62. Bachia, (Bacs); 63. Bacow in der Moldau, (Bacoviensis); 64. Badajoz in Eſtremadura, (Pacensis); 65. Bagnorea im Kirchenſtaate, (Balneoregiensis).

X. Baltimora, Erzbisthum in Nordamerika (Baltimorensis).

XI. Bamberg, Erzbisthum in Bayern, (Bambergensis); 66. Barbastro in Aragonien, (Barbastrensis); 67. Barcellona in Catalonien, (Bachinonensis); 68. Bardis Town in Kenkuki in den vereinigten amerikaniſchen Staaten, (Bardensis).

XII. Bari Erzbisthum in Sicilien, (Barensis); 69. Baſel in der Schweitz, (Basilensis), nun der Sitz zu Solothurn; 70. Bayeux in Frankreich, (Bajocensis); 71. Bayonne in Frankreich, (Bayonensis); 72. Beauvais in Frankreich, (Bellovacensis); 73. Beja in Portugal, (Bejensis); 74. Belgrad und Semendria, vereinigt in Ungarn, (Beblogradiensis und Semendriensis); 75. Belem de Para im potugieſiſchen Indien, (Belemen de Para); 76. Belley in Frankreich, (Belliensis); 77. Belluno und Teltre vereinigt in der Marca Trevigiana, (Bellunensis et Teltrensis).

XIII. Benezuela (Venezucla oder Caracas) in ſpaniſch Weſt-Indien, Erzbisthum (De Benecuela sive s. Jacobi).

XIV. Benevent im Kirchenſtaate, Erzbisthum (Beneventana); 78. Bergamo, (Bergomenzis); 79. Bertinoro und Sarsina, vereinigt (Brictoriensis et Sarsinatensis).

XV. Besançon in Frankreich, Erzbisthum (Bisuntina); 80. Biella in Piemont, (Bugellanensis); 81. Bisaccia und S. Angelo d'Lombardi, vereinigt im Königreiche der beiden Sicilien, (Bisaciensis et S. Angeli Lombardorum); 82. Bisanchio in Sardinien, (Bisachinensis); 83. Bisceglie im Königreiche beider Sicilien, (Vigiliensis); 84. Bisignano und S. Marco vereinigt im Königreiche beider Sicilien, (Bisinaniensis et S. Marci); 85. Bitonto und Ruvo, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, (Bituntina et Rubensis); 86. Blois in Frankreich, (Blesensis); 87. Bobbino in Piemont, (Bobbiensis); 88. Bojano im Königreiche beider Sicilien, (Bojanensis).

XVI. Bologna im Kirchenſtaate, Erzbisthum (Bononiensis).

XVII. Bordeaux in Frankreich, Erzbisthum (Burdeglensis); 89. Borgo S. Domnino in der Lombardei, (Burgi sancti Domini); 90. Borgo S. Sepolero in Toskana, (Burgi S. Sepulchri); 91. Bosa in Sardinien, (Bosanensis); 92. Bosnien und Syrmium in Ungarn, vereinigt (Bosniensis et Sirmiensis); 93. Boston in den vereinigten Staaten Nordamerikas, (Bostoniensis); 94. Bova im Königreiche der beiden Sicilien, (Bovensis); 95. Bovino im Königreiche beider Sicilien, (Bovinensis).

XVIII. Bourges, Erzbisthum in Frankreich, (Bituricensis).

XIX. Braga, Erzbisthum in Portugal, (Bracharensis); 96. Braganza und Miranda in Portugal, (Brigantiensis);

97. Breslau in Schleſien, (Wratislavensis); 98. Brescia, (Brixiensis); 99. Bresta vom griechiſchen Ritus in Lithauen, (Brestensis); 100. S. Brieux in Frankreich, (Briocensis).

XX. Brindisi, Erzbisthum im Königreiche der beiden Sicilien, (Brundusia); 101. Brixen, (Bressanore) in Tyrol (Brixiensis); 102. Brugnato im Genueſiſchen, (Brugnatensis); 103. Brünn in Mähren, (Brunensis); 104. Budweis in Böhmen, (Budwicensis); 105. Buenos-Ayres oder auch S. Trinidad de Buenos-Ayres im ſpaniſchen Weſt-Indien, (De Buenos-Ayres).

XXI. Burgos, Erzbisthum in Alt-Kaſtilien, (Burgensis); 106. Caceres auf den philippiniſchen Inſeln, (De Carceres in Indiis); 107. Cadix in Andaluſien (Cadicensis); 108. Cagli und Pergola vereinigt im Kirchenſtaate, Calliensis et Pergulana).

XXII. Cagliari, Erzbisthum in Sardinien, (Calaritana); 109. Cahors in Frankreich (Cadurcensis); 110. Calahora und Calzada, vereinigt in Alt-Caſtilien, (Calaguritana et Calzadanensis); 111. Caltagirone in Sicilien, (Calateyeronensis); 112. Calvi und Teano, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, (Calvensis et Theanensis); 113. Calzada ſ. Calahorra; 114. Cambray, (Cameracensis).

XXIII. Camerino im Kirchenſtaate, Erzbisthum, (Camerinensis); 115. Campagna im Königreiche beider Sicilien (Campaniensis); 116. Canaria auf den Canariſchen Inſeln, (Canariensis); 117. Capacio im Königreiche der beiden Sicilien; (Caputaquensis); 188. Capo d'Istria, (Justinopolitana);

XXIV. Capua, Erzbisthum im Königreiche beider Sicilien, (Capuana), 119. Carcassone in Frankreich, (Carcassonensis), 120. Cariati im Königreiche beider Sicilien; (Cariatensis); 121. Carpi im Modeneſiſchen, (Carpensis); 122. Cartagena im Königreiche Murcia, (Cartaginensis); 123. Cartagena im ſpaniſchen Weſt-Indien (de Chartagena in Indiis); 124. Casale in Piemont (Casalensis).

XXV, Cashel, Erzbisthum in Irland, (Cascheliensis); 125. Caserta im Königreiche beider Sicilien, (Casertana); 126. Cassano im Königreiche beider Sicilien, (Cassanensis); 127. Cassovia oder Caschau in Ungarn, (Carsoirensis); 128. Castellamare im Königreiche beider Sicilien, (Cas-

tri-Marks); 129. Castellaneta im Königreiche beider Sicilien, (Castellanetensis); 130. Castelbranco in Portugal, (Castri Albi); 131. Catania in Sicilien, (Cataniensis); 132. Catanzaro im Königreiche beider Sicilien, (Catacensis); 133. Cattaro in Dalmatien, (Catarensis); 134. Cava und Sarno, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, (Cavensis et Sarnensis); 135. Cefalonia und Zante unirt, (Cephaloniensis et Zacynthiensis); 136. Cefalu in Sicilien, (Cephaludensis); 137. Ceneda im Venetianiſchen, (Cenetensis); 138. Cervia im Kirchenſtaate, (Cerviensis); 139. Cesena im Kirchenſtaate, (Cesenatensis); 140. Ceuta in Afrika, (Septensis in Africa); 141. Chalons in Frankreich, (Catalannensis).

XXVI. Chambery, Erzbisthum in Savoyen, (Camberiensis); 142. Charlestowa in den vereinigten Staaten von Nordamerika, (Carolopolitana); 143. Charlottetovvn auf der Prinz Eduard-Inſel, (Carolinopolitana); 144. Chartres in Frankreich, (Carnutensis); 145. Chelm oder Belzi vereinigt von griechiſch-ruſſiſchen Ritus in Wothynien, (Chelmensis); 146. Chiapa im ſpaniſch-Weſt-Indien (De Chiapa).

XXVII. Chieti, Erzbisthum im Königreiche beider Sicilien, (Teatinensis); 147. Chilapa (de) im ſpaniſch-Weſt-Indien, (De Chilapa) 148. Chiusi und Pienza unirt in Toskana (Cluninensis et Pientinensis); 130. Chonad oder Csanad im Temeswarer Bannat in Ungarn (Csanadiensis); 151. S. Chriſtoph von Havannha im ſpaniſchen Weſt-Indien, (S. Christophori de Havannah); 152. S. Chriſtoph von Laguna in den canariſchen Inſeln, (S. Christophori de Laguna); 153. Chur und St. Gallen in der Schweiz, vereinigt (Curiensis et S. Gallensis); 154. Cincinnati in den vereinigten Staaten von America (Cincinnatensis); 155. Cingoli im Kirchenſtaate; 156. Cirignola im Königreiche der beiden Sicilien, (Cerinoliensis); 157. Citta di Castello im Kirchenſtaate, (Civitatis Castelli); 158. Citta nuova in Iſtrien, (Emoniensis); 159. Citta della Pieve im Kirchenſtaate (Civitatis Plebis); 160. Citta Rodrigo in Spanien, (Civitatensis et Provinciae Compotellanae); 161. Civita Castellana, Orte und Gallese, unirt im Kirchenſtaate (Civitatis Castellanae, Hortanae et Callesinensis; 162. Civita-Vechia, Centumcellarum; 163. S. Claude in Frankreich, (S. Claudii), 164. Clermont in Frankreich, (Cla-

romontensis) 165. Clogher in Irland, (Clogherensis); 166. Clonfert in Irland, unirt, (Cloynensis et Rossensis); 168. Coccino im portugieſiſchen Oſt=Indien, (Coccinensis); 169; Coimbra in Portugal, (Colimbriensis); 170. Colle in Tos=kana, (Collensis).

XXVIII. Cöln in Preußen, Erzbisthum, (Coloniensis);

XXIX. Colocsa und Bacs vereinigte Erzbisthümer in Un=garn (Colocensis et Bachiensis); 171. Comacchio im Kir=chenſtaate, (Comaclensis); 172. Comayagua im ſpaniſchen Weſt=Indien, (De Compayaga); 173. Como im Mailändi=ſchen (Comensis).

XXXI. Compostell, Erzbisthum in Galizien, (Compostellana); 174. S. Conception von Chili, im ſpaniſchen Weſt=In=dien, (SS. Conceptionis de Chile), 175. Concordia im Ve=netianiſchen (Concordiensis); 176. Connor, (Connoriensis), 177. Conversano im Königreiche beider Sicilien, (Conversana).

XXX. Conza, Erzbisthum im Königreiche der beiden Si=cilien, (Compsana); 178. Cordove in Andaluſien, (Cordubensis); 179. Cordova in der Provinz Tucuman, Cordulcens in Indiis.

XXXII. Corsu, Erzbisthum, Corcyrensis; 180. Coria in Spanien, (Cauriensis), 181. Cork in Irland, (Corcagiensis); 182. Corneto im Kirchenſtaate, (Cornetana); 183. Cornovaille oder auch (Quimber-Corantin) in Frankreich (Corosopitensis), 184. Cortona in Toskana, (Costonensis).

XXXIII. Cosenza, Erzbisthum, im Königreiche der beiden Sicilien, (Cusentina) 186. Coutance in Frankreich, (Constantiensis Provinciae Rothomagensis); 187. Cracau in Polen, Cracoviensis).

XXXIV. Cranganor, Erzbisthum im portugieſiſchen Oſt=Indien, (Cranganorensis), 188. Crema im Venetianiſchen (Cremensis) 189. Cremona in der Lombardei, (Cremonensis); 196. Creutz — Kreutz — in Ungarn vom vereinigt=grie=chiſchen Ritus, (Crisiensis); 191. Cruz de la sierra im ſpa=niſchen Weſt=Indien, (S. Crucis de sierra); 192. Cuenoa in Spanien, (Conchenensis); 193. Cuenca im Königreiche Peru, in ſpaniſch Weſt=Indien, (Conchensis in Indiis); 194. Culm in Weſt=Preußen, (Culmensis); 195. Cunco in Pie=mont, (Cuncensis), 196. Curzola in Dalmatien, (Curzo-

lensis); 197. Cuseo in Peru, (de Cusco); 198. Derry, (Londonderry in Irland, Derriensis), 199. S. Diez in Frankreich, (S. Deodati), 200. Digne in Frankreich, (Dignensis), 201. Dijon in Frankreich, (Divionensis).

XXXV. S. Dominigo (Dominique), Erzbisthum in West-Indien, (S. Dominici); 202. Douwne und Connor, vereinigt in Irland, (Dunensis et Conorensis); 203. Dromore in Irland, (Dromorensis).

XXXVI. Dublin, Erzbisthum in Irland, (Dublinensis); 204. Durango im ſpaniſchen West-Indien, (De Durango).

XXXVII. Durazzo, Erzbithum in Mazadonien, (Dyrachiense); 205) Eichſtädt in Bayern, (Eystetensis); 206. Elphin in Irland, (Elphinensis); 207. Elvas in Portugal, (Elvensis); 208. Emily in Irland, (Imilicensis); 209. Eperiss in Ungarn, vom unirten griechiſchen Ritus, (Eperjessensis); 210. Ermeland, (Warmia) in Preußen, (Warmiensis).

XXXVIII. Evora, Erzbisthum in Portugal (Elborensis); 211. Evreux in Frankreich (Ebroicensis); 212. Fabriano und Mantelia; vereinigt im Kirchenſtaate (Fabrianensis et Mathiliciensis); 213. Faenza im Kirchenſtaate (Favetina); 214. Famagusta auf der Inſel Cypern (Famagustana); 215. Fano im Kirchenſtaate (Fanensis); 216. Faro in Portugal (Pharaonensis;

XXXIX. S. Fede (S. Fre de Bogota), Erzbisthum im ſpaniſchen Westindien (S. Fidei in Indicis); 217. Feltre und Belluno, vereinigt im Venetianiſchen (Feltrensis et Bellunensis); 218. Ferentino im Kirchenſtaate (Ferentinensis);

XL. Fermo, Erzbisthum im Kirchenſtaate (Firmana); 219. Ferus (Fearnes) in Irland (Fernensis);

XLI. Ferrara, Erzbisthum im Kirchenſtaate (Ferrariensis); 220. Fiesole in Toskana (Fesulana);

XLII. Florenz, Erzbisthum (Florentina); 221. S. Flaur in Frankreich (S. Flori); 222. Fogaras vom griechiſchen Ritus in Siebenbürgen (Fogarescensis); 223. Foligno im Kirchenſtaate (Fulginatensis); 224. Forli im Kirchenſtaate (Foroliviensis); 225. Fossano in Piemont (Fossanensis); 226. Fossombrone im Kirchenſtaate (Forosemproniensis). 227. Frascati (Frescati) im Kirchenſtaate (Tusculana).

XLIII. Freiburg, Erzbisthum der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz im Großherzogthume Baden (Friburgensis); 228. Frejus in Frankreich (Forrojuliensis); 229. Fünfkirchen (Cinque Chiese) in Ungarn (Quinque Ecclesiensis); 230. Fulda im Churfürſtenthume Heſſen (Fuldensis); 231. Funchal auf der portugieſiſchen Inſel Madeyra (Funchalensis); 232. Gaëta im Königreiche der beiden Sicilien (Cajetana); 233. Gallipoli im Königreiche der beiden Sicilien (Gallipolitana); 234. Gallese (S. Civita Castellana); 235. St. Gallen S. Chur; 236. Galtelly-Nori in Sardinien (Galtellensis-Norensis); 237. Gap in Frankreich (Vapincensis); 238. Gent (Gant) (Gandavensis).

XLIV. Genua, Erzbisthum (Januensis); 239. Gerace im Königreiche der beiden Sicilien (Hieracensis); 240. S. Giovanni de Maurienne in Savojen (Maurianensis); 241. Girgenti in Sicilien (Agrigentina); 242. Girona in Catalonien (Gerundensis);

XLV. Gnesen im Großherzogthume Poſen, mit Poſen vereinigtes Erzbisthum (Gnesensis et Posnaniensis); 243. Görz oder auch Gradiska (Goritiensis seu Gradiscana);

XLVII. Gran, Erzbisthum in Ungarn (Strigoniensis).

XLVIII. Granada, Erzbisthum in Spanien (Granatensis); 244. Gravina und Monte Peloro, vereinigt im Königreiche beider Sicilien (Gravinensis et Montis Pelusii); 245. Grenoble in Frankreich (Gratianopolitana); 246. Grosseto in Toskana (Grossetana); 247. Groß-Wardein, vom griechiſchen Ritus in Ungarn (Magno-Varadiensis), Groß-Wardein vom lateiniſchen Ritus S. Wardein. 248. Guadalaxara im ſpaniſchen Weſt-Indien (Guadalaxara in Indiis); 249. Guadix im Königreiche von Granada (Guadixiensis); 250. Guamgna im ſpaniſchen Weſt-Indien (de Guatimata in Indiis); 254. Gubbio im Kirchenſtaate (Eugubina); 255. Gurck in Kärnthen (Curcensis).

L. Hallicia S. Lemberg.

256. Hallitz im öſterreichiſch-polniſchen Galizien (Haliciensis); 257. a) Hildesheim im Königreiche Hannover (Hildesheimiensis); 257. b) Hispahan (Ispahan (Haspahanensis); 258. Huesca — Osca — in Aragonien (Oscensis); 259. Jaca in Aragonien (Javensis, 260. Jaca in Andaluſien (Giennensis); 261. S. Jago de Capo Verde (S. Jakob am grü-

nen Vorgebirge) im portugieſiſchen Afrika (S. Jacobi Capitis Viridis.)

262. S. Jago de Chil. im ſpaniſchen Weſt-Indien, s. Jacobi de Chile.

LI. S. Jago de Cuba, Erzbisthum im ſpaniſchen Weſt-Indien, S. Jacobi de Cuba.

Janow S. Podlachia.

263. Jesi im Kirchenſtaate, Aesina.

264. Iglesia in Sardinien, Ecclesiensis.

265. Imola im Kirchenſtaate, Imolensis.

266. Ischia im Königreiche der beiden Sicilien, Isclanensis.

267. Isernia im Königreiche der beiden Sicilien, Iserniensis.

268. Jucatan im ſpaniſchen Weſt-Indien, Jucatan.

269. Iviza in Spanien, De Iviza.

270. Ivrea in Piemont, Ipporegiensis.

271. Kalisch im Königreiche Polen, Calissiensis.

272. Kamminiec in Polen, Camenecensis.

273. Kamminiec vom vereinigten griechiſchen Ritus S. Lemberg.

274. Kerri und Aghadon in Irland, vereinigt Kerriensis et Aghadonensis.

275. Kildare und Leighlin, vereinigt in Irland, Kildariensis et Leignlensis.

276. Killala in Irland, Alladensis.

277. Killaoe in Irland, Leonensis.

278. Killfenora und Killmacduegh, vereinigt in Irland, Finaborensis et Duacensis.

279. Kilmore in Irland, Kilmorensis.

280. Klingston in Ober-Canada, Kingstoniensis seu Regipolitana.

Knin S. Tinia.

281. Königraetz in Böhmen, Reginogradicensis.

282. Lacedogna im Königreiche beider Sicilien, Laquedoniensis.

283. Lamego in Portugal, Lamecensis.

LI. Lanciano, Erzbisthum im Königreiche beider Sicilien, Lancianensis.

284. Langres in Frankreich (Lingonensis.

285. Larino im Königreiche beider Sicilien, Larinensis.
286. Lavant in Kärnthen, Lavatinensis.
287. Laibach in Crain (Lubiana) Labacensis.
288. Lecce im Königreiche beider Sicilien, Lyciensis.
289. Leighlin S. Kildare.
290. Leiria in Portugal, Leiriensis.
291. Le Mans in Frankreich, Genomanensis.
LIII. Lemberg, Erzbisthum in Polen, vom lateiniſchen Ritus, Lepoliensis.
LIV. Lemberg, Erzbisthum in Polen, vom armeniſchen Ritus, Lepoliensis Armenorum.
LV. Lemberg, Hallicz und Kaminiec, vereinigte Erzbisthümer des griechiſch-ruſſiſchen Ritus im Oeſterreichiſch-Polniſchen Galizien, Lepoliensis, Hallicensis et Camenevensis Rutheni Ritus.
292. Leoben oder Leuben, auch Loiben in Steyermark. Leobiensis; wird nicht mehr beſetzt.
293. Leon in Spanien, Legionensis.
294. Lerida in Catalonien, Illerdensis.
295. Lesina in Dalmatien, Pharensis.
296. Leutmeritz in Böhmen, Litomericensis.
LVI. Lima, Erzbisthum in Peru, im ſpaniſchen Weſt-Indien, Limana.
297. Limburg im Herzogthume Naſſau, Limburgensis.
298. Limerick in Irland, Limericensis.
299. Limoges in Frankreich, Lemovicensis.
300. Linares oder Leon im ſpaniſchen Mexiko, De Linares.
301. Linz in Oeſterreich, Linciensis.
302. Lipari in Sicilien, Liparensis.
303. Lismore, Lismoriensis S. Waterford.
304. Livorno in Toskana, Liburnensis.
305. Lodi im Mailändiſchen, Laudensis.
306. Loreto im Kirchenſtaate, Lauretana.
307. Losanne (Lausanne) in der Schweiz, womit vereinigt iſt Genf, Lausanensis et Genevensis.
308. S. Louis im Gebiete von Miſſouri in den vereinigten Staaten von Amerika, S. Ludovici.
309. Lublin in Polen, Lublinensis.
LVII. Lucca, Erzbisthum, Lucana.

310. Lucera im Königreiche beider Sicilien, Lucerina.

311. Lucko (Lutzko) und Zylomeritz vereinigt, in Volyhynien, Luccoriensis et Zythomeriensis.

312. Lucko und Ostrog, vom griechiſch-ruſſiſchen Ritus in Volyhinien.

313. Lucon in Frankreich, Lucionensis.

314. S. Ludovico de Maragnano im portugieſiſchen Weſt-Indien, S. Ludovici de Maragnano.

315. Lugo in Spanien, Lucensis.

316. Luni, Sarzana und Brugnato im Genueſiſchen, vereinigt, Lunensis, Sarazanensis et Brugnatensis.

317. Lüttich (Liége Luick) Leodiensis.

LVIII. Lyon, Erzbisthum in Frankreich, Lugdunensis.

318. Macao, Macaonensis.

319. Macarska in Dalmatien, de Macarska.

320. Macerata und Tolentino im Kirchenſtaate, Maceratensis et Tolentinensis.

321. Madruk oder Madrusia, Madrusiensis S. Zeng.

322. Majorca, Majoricensis.

323. Malacca in Oſtindien, Malacensis.

324. Malaga, Malacitina.

325. Malta auf der Inſel gleichen Namens, womit das Erzbisthum Radi vereinigt iſt, Melitensis.

LIX. Manfredonia, Erzbisthum im Königreiche der beiden Sicilien, Sypontina.

LX. Manilla, Erzbisthum auf den philippiniſchen Inſeln, Manilla.

326. Mantua, Mantuana.

327. Marcena und Tribigine, vereinigt, in Dalmatien; Marcanensis et Tribunensis.

328. S. Marco und Bisignano, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, S. Marci et Bisnianensis.

329. Marianne in Braſilien, Marianensis.

330. Marseille in Frankreich, Massiliensis.

331. Marsi im Königreiche beider Sicilien, Marsorum.

332. Marsico Nuovo und Potenza, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, Marsicensis et Potentina.

333. S. Martha im ſpaniſchen Weſt-Indien, S. Marthae.

324. Massa di Carrara, Massensis.

335. Massa Marittima in Toscana, Massana.

336. Matelica im Kirchenſtaate, Mathelicensis.

LXI. Matera Materanensis, mit Acerenza vereinigtes Erzbisthum im Königreiche beider Sicilien. S. Acerenza.

Maurienne. S. S. Giovanni di Maurienne.

LXII. Mayland, Erzbisthum, Mediolanensis.

337. Maynas im ſpaniſchen Weſt-Indien, de Maynas.

338. Mainz, Moguntina.

339. Mazzera in Sicilien, Mazzariensis.

340. Meath in Irland, Midensis.

341. Meaux in Frankreich, Meldensis.

LXIII. Mecheln, Erzbisthum, Mechliniensis.

342. Mechoacan im ſpaniſchen Weſt-Indien, Mecoacana.

343. Melfi und Rapolla, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, Melphiensis et Rapollensis.

344. Meliapor im portugieſiſchen Oſt-Indien, Meliaporensis.

345. Mende in Frankreich, Minatensis.

346. Merida im ſpaniſchen Weſt-Indien, Emeritensis.

LXIV. Messina, Erzbisthum in Sicilien, Messanensis.

347. Metz in Frankreich, Metensis.

LXV. Mexico, Erzbisthum im ſpaniſchen Weſt-Indien, Mexicana.

348. Milano S. Mailand.

349. Mileto im Königreiche beider Sicilien, Militensis.

350. S. Minato in Toscana, s. Minati.

351. Minorca auf der Inſel gleichen Namens, Minoricensis.

352. Minsk in Lithauen vom lateiniſchen Ritus, Minscensis.

353. Minsk — Minsko in Lithauen vom vereinigten griechiſch-ruſſiſchen Ritus, Minscensis.

354. Mobile, Hauptſtadt von Albanien, Mobiliensis.

355. Modena, Mutinensis.

356. Modrusch, Modrusiensis S. Zeng.

LXVI. Mohilow, Erzbisthum in Rußland, Mochiloviensis.

357. Molfetta im Königreiche beider Sicilien, Melphitensis.

358. Mondonedo im ſpaniſchen Galizien, Mondoniensis.

359. Mondovi in Piemont, Montis Regalis Provinciae Pedemontanae.

360. Monopoli im Königreiche beider Sicilien, Monopolitana.

LXVII. Montreale, Erzbisthum in Sicilien, Montri Regalis.

361. Montalcino (Montacino) in Toscana, Ilcinensis.

362. Montalto im Kirchenſtaate, Montis Alti.

363. Montauban in Frankreich, Montis Albani.

364. Monte Feltre im Kirchenſtaate, Feretrana.

365. Monte Fiascone und Corneto, vereinigt im Kirchenſtaate Montis Flasconensis et Cornetana.

366. Montpellier in Frankreich, Montis Pessulani.

367. Monte Peloso und Gravina, vereinigt im Königreiche der beiden Sicilien, Montis Pelusii et Gravinensis.

368. Monte Pulciano in Toscana, Montis Politani,

369. Moulins in Frankreich, Moliniensis.

LXVIII. München und Freyſingen, Erzbisthum in Bayern, Monacensis et Frisingensis.

370. Münſter in Weſtphalen, Monasteriensis.

371. Munkats (Monkats — Mongatſch) vom vereinigten griechiſchen Ritus in Ungarn — Munkacsiensis.

372. Muro im Königreiche der beiden Sicilien, Murana.

373. Namur, Namurensis.

374. Nancy und Toul vereinigt in Frankreich, Nanceyensis et Tullensis.

375. Nankin in China, Nankinensis.

376. Nantes in Frankreich, Nannetensis.

377. Nardo im Königreiche der beiden Sicilien, Neritonensis.

378. Narni im Kirchenſtaate, Narniensis.

LXIX. Naxivan, Erzbisthum in Armenien, Naxivanensis.

LXX. Naxos, Erzbisthum im Archipelagus, auf der Inſel gleichen Namens, Naxiensis.

LXXI. Neapel, Erzbisthum, Neapolitana.

379. Neitra (Neutra) in Ungarn, Nitriensis.

380. Nepi und Sutri, vereinigt im Kirchenſtaate, Nepesina et Sutrina.

381. Neu-Orleans in Louisiana.

382. Neuſohl in Ungarn, Neosoliensis.

383. Neu-York in den vereinigten Staaten von Nordamerika, Neo-Eboracensis.

384. Nevers in Frankreich, Nivernensis.

385. Nicaragua im ſpaniſchen West-Indien, de Nicaragua.

386. Nicastro im Königreiche beider Sicilien, Neocasrensis.

387. Nicopolis in Bulgarien, Nicopolitana.

388. Nicosia in Sicilien, Nicosiensis Herbitensis.

389. Nicotera und Tropeja, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, Nicoterensis et Tropejensis.

390. Nismes (Nimes) in Frankreich, Nemausensis.

391. Nizza, Niciensis.

392. Nocera im Kirchenſtaate, Nucerina.

393. Nola im Königreiche der beiden Sicilien, Nolana.

394. Noli im Genueſiſchen, Naulensis.

395. Nome di Gesu oder Cebu auf den philippiniſchen Inſeln, Nominis Jesu.

396. Nona in Dalmatien, Nonensis.

397. Noccia im Kirchenſtaate, Nursina.

398. Nori S. Galtelly.

399. Novara in Piemont, Novariensis.

400. Nusco im Königreiche der beiden Sicilien, Nuscana.

401. Ogliastra in Sardinien, Oleastrensis.[1]

402. Olinda oder Fernambuco im portugieſiſchen West-Indien, de Olinda.

LXXII. Olmütz, Erzbisthum in Mähren, Olomucensis.

403. Oppido im Königreiche der beiden Sicilien, Oppidensis.

404. Orense in Spanien, Auriensis.

405. Oria oder Utrinia im Königreiche der beiden Sicilien, Oritana.

406. Orihuela (Origuella) in Katalonien, Oriolensis.

LXXIII. Oristano (Oristagni), Erzbisthum in Sardinien, Arborensis.

407. Orleans in Frankreich, Aurelianensis.

408. Orte im Kirchenſtaate, Hortana.

409. Orvieto im Kirchenſtaate, Urbevetana.

410. Osimo und Cingoli, vereinigt im Kirchenſtaate, Auxineana et Cingulana.

411. Osma in Alt-Kaſtilien, Oxomensis.

412. Osnabrück in Weſtphalen, zum Königreiche Hannover gehörig, Osnabrugensis.

413. Ossaro in Dalmatien, Auxerensis.

414. Ossory in Irland, Ossoriensis.

415. Ostia und Velletri im Kirchenſtaate, vereinigt, Ostiensis et Veliternensis.

416. Ostrog in Volhynien, Ostroginensis.

417. Ostuni im Königreiche der beiden Sicilien, Ostunensis.

LXXIV. Otranto, Erzbisthum im Königreiche der beiden Sicilien, Hydruntina.

418. Oviedo in Spanien, Ovetensis.

419. Pace im ſpaniſchen Weſt-Indien, Pacensis in Indiis.

420. Paderborn in Weſtphalen und im Königreiche Preußen, Paderbornensis.

421. Padua, Paduana.

422. Palencia in Spanien, Palentina.

LXXV. Palermo, Erzbisthum in Sicilien, Panormitana.

423. Palestrina im Kirchenſtaate, Praenestina.

424. Pamiers in Frankreich, Apamiensis.

425. Pampeluna in Navarra in Spanien, Pampilunensis.

426. Panama im ſpaniſchen Weſt-Indien, de Panama in Indiis.

Para S. Belem.

427. Paraguay im ſpaniſchen Weſt-Indien, de Paraguay.

428. Parenzo in Iſtrien, Parentina.

LXXVI. Paris, Erzbisthum, Parisiensis.

429. Parma, Parmensis.

430. Paſſau, Passaviensis.

431. Patti in Sicilien, Pactensis.

432. Pavia, Papiensis.

433. S. Paul im portugieſiſchen Weſt-Indien, s. Pauli.

434. Pekin in China, Pekinensis.

435. Penne und Atri, vereinigt im Königreiche der beiden Sicilien, Pinnensis et Atrinensis.

436. Pergola, Pergulana.

437. Perigueux in Frankreich, Petrocoricensis.
438. Perpignan in Frankreich, Elnensis.
439. Philadelphia in Nordamerika, Philadelphiensis.
440. Piacenza, Placetina.
441. Piazza in Sicilien, Platiensis.
442. Pienza in Toscana, Pientina.
443. Pignerol in Piemont, Pinerolicensis.
444. Pinhiel in Portugal, Pinhelensis.
445. Pinseo und Turovia, vereinigt vom griechiſch-ruſſiſchen Ritus in Lithauen, Pinscensis et Turoviensis.

Piperno S. Terracina.

LXXVII. Pisa in Toscana, Erzbisthum, Pisana.

446. Pistoja und Prato in Toscana, Pistoriensis et Pratensis.
447. Placentia in Spanien, Placentina.

LXXVIII. De la Plata, Erzbisthum im ſpaniſchen Weſt-Indien.

448. Plocżko in Polen, Placensis.
449. Podlachien, Podlachiensis.
450. St. Pölten in Niederöſterreich, s. Hippoliti.
451. Poitiers in Frankreich, Pictaviensis.
452. Pola in Iſtrien, Polensis.
454. Policastro in Sicilien, Policastrensis.

LXXIX. Polosko, Erzbisthum vom griechiſch-ruſſiſchen Ritus in Weiß-Reußen, Pelocensis.

455. Ponte Corvo im Kirchenſtaate, Pontis Curvi.
456. Pontremoli in Toscana, Apuana.
457. Popayan im ſpaniſchen Weſt-Indien, de Popayan.
458. Port Alegre in Portugal, Portalegrensis.
459. Porto im Kirchenſtaate, Portuensis s. Rufinae et Centum cellarum.
460. Porto in Portugal, Portugallensis.
461. Porto-Rieco im ſpaniſchen Weſt-Indien, de Portorico.

LXXX. Poſen in Preußen, mit Gneſen vereinigtes Erzbisthum, Posnaniensis.

462. Potenza und Marsico, vereinigt in Sicilien, Potentina et Marsicensis.

463. Pozzuoli in Sicilien, Puteolana.

LXXXI. Prag, Erzbisthum in Böhmen, Pragensis.

464. Prato in Toscana.

465. Premislau in Gallizien, Premisliensis.

466. Premislau, vom vereinigten griechiſch-ruſſiſchen Ritus in Gallizien, Premisliensis, Rutheni Ritus.

467. Puy (le) in Frankreich, Auciensis.

468. Pulati in Albanien, Pulatensis.

469. Quebec in Canada, Quebecensis.

470. Quimber in Frankreich, Corosopitensis.

471. Quito in Peru, im ſpaniſchen Weſt-Indien, de Quito.

472. Raab in Ungarn, Jauriensis.

LXXXII. Ragusa, Erzbisthum in Dalmatien, Ragusina.

473. Raphoe in Irland, Rapotensis.

474. Rapola und Melfi, vereinigt in Sicilien, Rapollensis et Melphiensis.

LXXXIII. Ravenna, Erzbisthum im Kirchenſtaate, Ravennatensis.

475. Recanati und Loreto im Kirchenſtaate, Recinatensis et Lauretana.

476. Regensburg in Bayern, Ratisbonensis.

LXXXIV. Reggio, Erzbisthum in Sicilien, Reginensis.

477. Reggio in Modena, Reginensis.

LXXXV. Rennes, Erzbisthum in Frankreich, Rhedonensis.

LXXXVI. Rheims, Erzbisthum in Frankreich, Rhemensis.

478. Richmond in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Richmondiensis.

479. Rieti im Kirchenſtaate, Reatina.

480. Rimini im Kirchenſtaate, Ariminensis.

481. Rio-Janeiro. S. S. Sebastian.

482. Ripatransone im Kirchenſtaate, Ripanensis.

483. Rochelle in Frankreich, Rupellensis.

484. Rodez in Frankreich, Ruthenensis.

485. Rosenau in Ungarn, Rosnaviensis.

486. Rocs. S. Cloyne.

LXXXVII. Rossano, Erzbisthum in Sicilien, Rossanensis.

LXXXVIII. Rouen, Erzbisthum in Frankreich, Rothomagensis.

487. Rottenburg im Königreiche Würtemberg.
488. S. Rufina im Kirchenſtaate, S. Rufinae.
489. Ruvo und Bitonto in Sicilien. Rubensis et Bituntina.
490. Sabaria in Ungarn, Sabariensis.
491. Sabina im Kirchenſtaate, Sabinensis.
492. Salamanca in Alt-Caſtilien, Salamantina.
LXXXIX. Salerno, Erzbisthum in Sicilien, Salernitana.
493. Salta in der Provinz Tucman, Saltensis.
XC. S. Salvator, Erzbisthum zu Bahia in Braſilien. S. Salvatoris in Brasilia.
494. Saluzzo in Piemont, Salutiarium.
XCI. Salzburg, Erzbisthum, Salisburgensis.
495. Samboria S. Premislau.
496. Samogitien in Rußland, Samogitiensis.
497. Sandomir, Sandomiriensis.
498. Samonica S. Premislau.
499. Santander in Alt-Caſtilien, Santanderiensis.
500. Santorino, Sancteriensis.
501. Sappa in Albanien, Sappatensis.
XCII. Saragossa, Erzbisthum in Spanien, Caesar-Augustana.
502. Sarno und Cava in Sicilien, Sarnensis et Cavensis.
503. Sarsina im Kirchenſtaate, Sarsinatensis et Brictinoriensis.
504. Sarzana S. Luni.
XCIII. Sassari, Erzbisthum in Sardinien, Turritana.
505. Savona und Noli, im Genueſiſchen, Savonensis et Naulensis.
506. Scardona in Dalmatien, Scardonensis.
507. Scepuez in Ungarn, Scepusiensis.
508. Scio auf der Inſel Scio, Chiensis.
XCIV. Scopia, Erzbisthum in Servien, Scopiensis.
509. Scutari in Albannien, Scodrana.
510. S. Sebastiano in Braſilien, S. Sebastiani et Fluminis Januarii.
511. Sebenico, in Dalmatien, Sebenicensis.
512. Seckau in Steuermark, Secoviensis.
513. Seez in Frankreich, Sagiensis.

514. Segni im Kirchenſtaate, Signina.
515. Segorve in Spanien, Segobriciensis.
516. Segovia, in Alt-Caſtilien, Segobiensis.
517. Segovia nova, auf den philippiniſchen Inſeln, Novae Segoviae.
518. Semendaia, S. Belgrad.
XCV. Sens, Erzbisthum in Frankreich, Senonensis.
519. Sessa in Sicilien, Secessana.
XCVI. S. Severina in Sicilien, S. Severinae.
520. S. Severino im Kirchenſtaate, S. Severini.
521. S. Severo in Sicilien, S. Severi.
XCVII. Sevilla, Erzbisthum, Hispalensis.
522. Seyna oder Augustow, in Polen, de Seyna vel Augustoviensis.
523. Seeze S. Terracina.
XCVIII. Sienna, Erzbisthum in Toskana, Senensis.
524. Siguenza in Spanien, Seguntina.
525. Sinigaglia im Kirchenſtaate, Senogalliensis.
526. Sion, Sedunensis.
527. Sira im Archipelagus, Syrensis.
528. Siracuja in Sicilien, Syracujana.
529. Sirmium in Ungarn, Sirmiensis.
XCIX. Smyrna, Erzbisthum, Smyrnensis.
530. Soanna in Toskana, Suanensis.
531. Soisson in Frankreich, Suessionensis.
532. Solmona in Sicilien, S. Valva.
533. Solsona, Celonensis.
534. Sonora im ſpaniſchen Weſt-Indien, de Sonora.
C. Sophia Erzbisthum in Bulgarien, Sophiensis.
535. Sora in Sicilien, Sorana.
CI. Sorrento, Erzbisthum in Sicilien, Surrentina.
CII. Spalato, Erzbisthum in Dalmatien, Spalatensis.
536. Speier, Spirensis.
CIII. Spoleto, Erzbisthum im Kirchenſtaate, Spoletana.
537. Squillance in Sicilien, Squillasensis.
538. Stagno in Dalmatien, Stagnensis.
539. Straßburg, Argentinensis.
540. Stuhlweißenburg in Ungarn, Alba Regalensis.

541. Supraslia vom vereinigten griechiſchen Ritus, Suprasliensis.
542. Susa in Piemont, Secusiensis.
543. Sutri im Kirchenſtaate, Sutrina.
544. Sztatmar in Ungarn, Szathmariensis.
545. Tanger, Tangirensis.
546. Taracona in Aragonien, Tirasonensis.
547. Tarantaise in Savoyen, Tarantasiensis.
CIV. Taranto, Erzbisthum in Sicilien, Tarentina.
548. Tarbes in Frankreich, Tarbiensis.
CV. Tarragona, Erzbisthum in Spanien, Tarraconensis.
549. Tarnovia, Tarnoviensis.
550. Teano und Calvi, vereinigt in Sicilien, Theanensis et Calvensis.
551. Telese und Alife, vereinigt in Sicilien, Thelesina et Aliphana.
Temeswar S. Chonad.
552. Teramo in Sicilien, Aprutina.
553. Termoli in Sicilien, Thermularum.
554. Terni im Kirchenſtaate, Interamnensis.
555. Terracina, Sezze und Piperno, vereinigt im Kirchenſtaate, Terracinensis, Setinensis et Prirnensis.
556. Teruel, in Aragonien, Terulensis.
S. Thomas de Meliapor S. Meliapor.
557. S. Thomas, S. Thomae in Insula.
558. Tine und Micone, vereinigt im Archipelagus, Tiniensis et Miconiensis.
559. Tinia in Kroatien, Tiniensis.
560. Tivoli im Kirchenſtaate, Tibustina.
561. Tlascala im ſpaniſchen West-Indien, Tlascalensis.
562. Todi im Kirchenſtaate, Tudertina.
CVI. Toledo, Erzbisthum, Toletana.
563. Tolentino im Kirchenſtaate, Tolentinensis.
564. Tornan in Ungarn, Tornaviensis.
565. Tortona in der Lombardei, Terdonensis.
566. Tortosa in Catalonien, Derthusensis.
CVII. Toulouse, Erzbisthum in Frankreich, Tolosana.
567. Tournay, Tornacensis.
CVIII. Tours, Erzbisthum in Frankreich, Turonensis.

CIX. Trani, Erzbisthum in Sicilien, Tranensis.
568. Transylvania (Weißenburg) Transilvanensis.
569. Tran in Dalmatien, Traguriensis.
570. Treja, Trejensis. S. Camerino.
571. Treviso im Venetianiſchen, Tarvisina.
572. Tribigine, Tribunensis. S. Marcana.
573. Tricarico in Sicilien, Tricaricensis.
574. Trient, Tridentina.
575. Trier, Trevirensis.
576. Trieſt, Tergestina.
577. Trivento in Sicilien, Trojana.
578. Troja in Sicilien, Trojana.
579. Tropeja und Nicotera in Sicilien, Tropejensis et Nicoterensis.
580. Troyes in Frankreich, Trecensis.
581. Truxillo im ſpaniſchen Weſt=Indien, do Truxillo.
CX. Tuam, Erzbisthum in Irland, Thaumensis.
582. Tudela in Navarra in Spanien, Tutelensis.
583. Tulles in Frankreich, Tudelensis.
CXI. Turin, Erzbisthum, Taurinensis.
584. Tourovia, Touroviensis.
585. Tursi in Sicilien, Tursiensis.
586. Tuy in Gallizien in Spanien, Tuckesis.
587. Tynice, dafür Tarnovia.
588. Udine in Friaul, Utinensis.
589. Ugento in Sicilien, Ugentina.
590. Umana S. Ancena.
591. Urbania und S. Angelo in Vado, vereinigt im Kirchenſtaate, Urbaniensis S. S. Angelo in Vado.
CXII. Urbino, Erzbisthum im Kirchenſtaate, Urbinatensis.
592. Urgel in Catalonien, Urgellensis.
Uritana. S. Oria.
Usal, Usellensis. S. Ales.
593. Valence in Frankreich, Valentinensis.
Valencuela S. Benecuela.
CXIII. Valenza, Erzbisthum in Spanien, Valentina.
594. Valladolid in Alt=Caſtilien, Vallisoletana.

595. Valva und Sulmona, vereinigt in Sicilien, Valvensis et Sulmonensis.

596. Vannes in Frankreich, Venetensis.

597. Veglia in Dalmatien, Vigiliensis.

598. Velletri im Kirchenſtaate, Veliternensis.

599. Venosa in Sicilien, Vennsina.

600. Ventimiglia in Ligurien, Ventimiliensis.

CXIV. Vercelli, Erzbisthum in Piemont, Vercellensis.

601. Verdun in Frankreich, Veredunensis.

602. Veroli im Kirchenſtaate, Verulana.

603. Verona, Veronensis.

604. Versailles in Frankreich, Versaliensis.

605. Vesprim in Ungarn, Vesprimiensis.

606. Vicenza, Vicentina.

607. Vich in Katalonien, Vicensis.

608. Viesti in Sicilien, Vestana.

609. Vigevano, Viglevanensis.

610. Viseu in Portugal, Visensis.

611. Vitepsco, Witeps, S. Ploczko.

612. Viterbo und Torcanella, vereinigt im Kirchenſtaate, Viterbiensis et Tuscanensis.

613. Viviers in Frankreich, Vivariensis.

614. Vladimir und Bresta, vereinigt von griechiſch-ruſſiſchem Ritus in Volhynien und Lithauen.

615. Vladislau, Uladislaviensis.

616. Volterra in Toskana, Volaterrana.

617. Waitzen in Ungarn, Vaccinensis.

618. Wardein in Ungarn, Varadiensis.

CXV. Warſchau, Erzbisthum in Polen, Varsaviensis.

619. Waterford und Lismore, vereinigt in Irland, Vaterfordiensis et Lismoriensis.

Weiſſenburg S. Transylvania.

Wermeland S. Ermeland.

CXVI. Wien, Erzbisthum in Oeſterreich, Viennensis.

620. Wilna in Polen, Vilnensis.

621. Würzburg in Bayern, Herbipolensis.

622. Zagrab — Agram in Croatien, Zagrabiensis.

623. Zamora in Alt-Kaſtilien, Zamorensis.

624. Zante und Cephalonia, vereinigt, Zacynthiensis et Cephaloniensis.

CXVII. Zara in Dalmatien, Erzbisthum, Jadrensis.

625. Zeng und Modrusa, vereinigt in Dalmatien, Segnensis et Madrusiensis.

Zips, Scepusiensis S. Scepuez.

626. Zytomeritz in Moskau, Zitomeriensis S. Lucko.

Dionysius Exiguus. S. *Abendländiſche Sammlungen.*

Diplomatik (von διπλωμα oder διπλοω ich lege zuſammen), d. i. *die Wiſſenſchaft von allen in Geſchäften des bürgerlichen Lebens gebräuchlichen ſchriftlichen Aufſätzen, welche über rechtliche Gegenſtände und Thatſachen auf eine feierliche und verbindliche Art ausgefertigt ſind, und in ſpäteren Zeiten noch als Beweis-Urkunden dienen,* iſt ein Hülfsmittel zum Studium des Kirchenrechts, indem dieſes in hiſtoriſcher Hinſicht aus Urkunden geſchöpft werden muß [1]. Die Diplomatik theilt ſich in die *ältere, mittlere* und *neuere,* worüber jedoch auf die Lehrbücher über die Diplomatik verwieſen wird.

Die *Diplomatk,* als Urkunden-Wiſſenſchaft, unterſcheidet ſich jedoch von der *Diplomatie,* als der Wiſſenſchaft oder Fertigkeit, öffentliche Geſchäfte ſchriftlich, insbeſondere die Geſchäfte der Politik zu führen, und die geſandtſchaftlichen Unterhandlungen der Staaten, die ihr gegenſeitiges politiſches Intereſſe betreffen, zu leiten; derjenige, welcher hierin eine beſondere Gewandtheit ſich erworben hat, und mit der Führung geſandtſchaftlicher Geſchäfte beauftragt iſt, auch ſolche im Namen und Auftrage eines Hofes oder Staates führt, heißt *Diplomatiker.* Derſelbe muß eine vorzügliche Kenntniß des allgemeinen Staats- und Völker-Rechtes, ſowie eine beſondere Kenntniß des beſonderen Staats-Rechtes derjenigen Nation, die er vertritt, und jener, bei welcher er die Rechte und Intereſſen ſeines Hofes und des Staates, dem er angehört, wahren ſoll, beſitzen, und im eigentlichen Sinne des Wortes *Politiker* ſeyn.

---

[1] *Schönemann,* Verſuch eines vollſtändigen Syſtems der allgemeinen beſonders älteren Diplomatik. I. B. gr. 8. Leipzig 1813. S. 3.

Diptychen. Eine gewöhnliche Form der ſchriftlichen Aufſätze bei den Griechen und Römern war, daß ſie mehrere Täfelchen oder Blätter von Blei, Metall, Elfenbein oder Holz — gewöhnlich Buxbaum —, die ſie, um mit dem Griffel deſto leichter hineinſchreiben zu können, mit Wachs überzogen, neben einander legten, und ſie zuſammenhefteten, oder mit einem durchzogenen Ringelchen befeſtigten, um ſich ihrer deſto bequemer bei'm Niederſchreiben zu bedienen. Dieſe Täfelchen hießen (διπτυχα von πτυσσειν falten, zuſammenlegen) oder διπλωματα [1]). Auf dieſen Diptychen wurden nicht nur wiſſenſchaftliche und Kunſt-Gegenſtände verzeichnet, ſondern auch bei dem Niederſchreiben von Staats-Angelegenheiten und Geſchäfts-Sachen bediente man ſich derſelben. So ging dieſe Benennung in den Kanzelley-Styl der Römer über. — Auch bei den erſten Chriſten waren die Diptychen üblich, und hatten in der erſten chriſtlichen Kirche eine beſondere Bedeutung. Auf denſelben waren die Namen der Heiligen, der ſeligſten Jungfrau Maria, der Martyrer, Biſchöfe und Anderer, welche ſich um die Kirche weſentliche Verdienſte erworben hatten, verzeichnet, und theilten ſich hauptſächlich in Verzeichniſſe der Lebenden (διπτυχα ζωντων) und der Verſtorbenen (διπτυχα θνητων) [2]). Dieſe Tafeln kommen auch häufig unter dem Namen Delta, wahrſcheinlich nach dem Anfangs-Buchſtaben ſo benannt, vor; gleichwie bei den Hebräern die Schreibtafeln דלתים (Vergl. Jerem. K. 36) hießen [3]); daher Cyrill ſchreibt ἐν ταις ἱεραις δελτοις, und bei Gregor von Alexandrien in ſeiner Lebens-Beſchrei-

[1]) Devoti l. c. T. I. p, 141. „Ductum est nomen a ptychis sive plicis; et ideo tabulae, quae duas habebant plicas, diptycha. quae tribus constabant, aut quinque tabulis, triptycha et pentaptycha dicebantur, de quibus agit Turnebus Adversar. Lib. IX. C. 23. Diptycha ecclesiastica diversa erant a profanis; nam illa chartacei aut membranacei codices erant, haec autem tabulae eburneae, in quibus aureis characteribus novi consulis nomen quoque anno scribebatur, eaque sunt diptycha, quae consularia appellantur. Sacra diptycha Diaconus ex ambone aut pulpito in ecclesia recitabat, uti patet ex Concilio Constantinopolitano Can. 536. sub Menna habito act. 5. T. 5. col. 1154. Collect. Labbaei edit. Venet.“

[2]) Brenner, Geſchichtliche Darſtellung der Verrichtung und Ausſpendung der Euchariſtie, gr. 8. Bamberg 1824. S. 71—73.

[3]) Binterim a. a. O. IV. B. II. Th. gr. 8. Mainz 1827. S. 63.

bung des h. Johannes Chryſoſtomus leſen wir: „παρεγγυᾷ-δετο ὄνομα τȣ̃ Ιωαννȣ̃ τοις ἵεροις διπτύχοις ἔνταξαι κελευσαι, ὡς ἀξιομνημονευτȣ̃ πατρός.“

Es gab dreierlei Arten von Diptychen: 1) ſolche, auf welchen die Namen aller Biſchöfe (diptycha Episcoporum), die der jedesmaligen Kirche vorgeſtanden ſind, verzeichnet waren; 2) ſolche, welche die Namen der Lebenden (diptycha vivorum), die ſich durch beſonderes Verdienſt um die Kirche und durch ein muſterhaftes chriſtliches Betragen ausgezeichnet hatten, enthielten. Dieſe waren der Pabſt mit den übrigen Patriarchen, der Diözeſan-Biſchof und der ganze Klerus; hierauf folgten der Kaiſer oder König und die Fürſten, die Obrigkeiten und ſämmtliche Gläubigen [4]); die Verzeichniſſe der in der Gemeinſchaft der Kirche Verſtorbenen, welche die Griechen Necrologia nannten, nach der nämlichen Ordnung, wie bei den Lebenden. Die Diptychen ſtanden jederzeit unter Aufſicht des Biſchofs, welcher Sorge zu tragen hatte, daß nicht der Name eines Irrgläubigen, oder eines ſolchen, welcher entweder gar nicht zur Kirchen-Gemeinſchaft gehörte, oder der der öffentlichen Buße unterworfen war, darin aufgenommen wurde.

Der Diakon mußte die Diptychen bei der feierlichen Meſſe von einem erhöhten Platze aus vorleſen [5]). Der heil. Chryſoſtomus ſchreibt daher: „Ὁ διακονος θυσιᾷ γύροθεν τὴν ἅγιαν τραπεξαν, και τὰ διπτυχα των τὲ κεκοιμημενων και ζώντων, ὡς βούλεται, μνημονέυει.“ Bei den Griechen geſchah dieſe Vor-

---

[4]) Dufresne l. c. T. II. sub vocabulo Diptycha.

[5]) Vid. August. de unit. Eccles. C. 7. Ep. 152. ad Donatum. Socrat. Hist. Eccles. Lib. VI. C. 10. Lib. VII. C. 40. Concil. Constantinop. II. (553). „Τῷ καιρῷ των διπτύχων μετα πολλῆς τε ἡσυχίας, συνέδραμον ἅπαν τὸ πλῆθος κύκλῳ τȣ θυσιαστηρίȣ και ἢκροῶντο, και μόνον ἔλεχθησαν ἱι προσηγορίαι των ἔρημένων ἅγιων τεσσάρων συνοδων παρα τȣ διακόνȣ, και των ἐν οσιᾳ μνήμνῃ Ἀρχιεπισκοπων Ἐυφημίȣ, και Μακεδονίȣ και Λέοντος, και φωνῇ μεγαλῃ ἔκραξαν ἅπαντες, Δοξα σοι κυριε“ bei Dufresne l. c. Cf. Card. Bona de rebus liturgic. Lib. I. II. C. 12. p. 622. Dictionnaire Ecclesiastique et Canonique portatif. 8. a Paris 1765. sub vocab. Diptyques.

leſung ſtets nach dem Credo [6]), bei den Lateinern hingegen herrſchte hierin eine verſchiedene Disciplin; theils geſchah ſie gleich bei'm Anfange der heil. Meſſe, theils bei'm Anfange des Canons, theils auch nach der Conſekration, je nachdem die Kirchen den lateiniſchen oder gallikaniſchen oder ambroſianiſchen Ritus befolgten.

In der lateiniſchen Kirche kam dieſe öffentliche Vorleſung der Diptychen ſchon im zwölften Jahrhunderte außer Gebrauch. Statt derſelben wurden die Tafeln auf den Altar gelegt; damit der Prieſter ſich im Allgemeinen aller auf denſelben verzeichneten Namen bei'm Memento erinnern möge [7]). Nach und nach unterblieb auch dieſes, und es wurde ein doppeltes Memento, eines für die Lebenden vor der Wandlung und eines für die Verſtorbenen nach derſelben, für alle Meſſen eingeführt und in den Canon aufgenommen.

In der griechiſchen Kirche ſind noch dergleichen Diptychen mit einem Verzeichniſſe der Lebenden ſowohl auf der einen, als mit einem Verzeichniſſe der Verſtorbenen auf der andern Seite, für welche das Gebet der Kirche verlangt wird, üblich.

Direktorium nennet man in der Kirchen-Sprache ein unter Autorität der biſchöflichen Stelle für jede Diözeſe nach der vor den Rubriken des Meßbuches und Breviers befindlichen Tabelle abgefaßtes und alle Jahre neu aufgelegtes Büchlein, in welchem die Ordnung des Kirchen-Jahres, die Feier der Sonn- und und Feſttage, der Doppelt-, wie der Halb-Feſte und Ferien, die Feier der beweglichen und unbeweglichen Feſte nebſt den dazu erfoderlichen Bemerkungen aus den Rubriken des Meßbuches und des Breviers über die Feier der Meſſe, die Farbe der Meßgewänder, über das Weglaſſen des Gloria, des Credo, des Alleluja, des Gloria Patri u. dgl., dann über die Ordnung, das Brevier abzubeten, mit verſchiedenen Abkürzungen und Zeichen genau angegeben iſt; und ſo den Geiſtlichen als Leitfaden zur Abhaltung des Gottes-Dienſtes wie auch bei der Abbetung der canoniſchen Tagzeiten dient.

---

6) Concil. Constantinop. II. l. c.

7) Martene, Antiquit. Eccles. disciplin. T. I. p. 401. ed. Antwerp. — Pamelius Liturg. latin. T. II. p. 280. edit. Colon. Allobrog. Binterim a. a. O. S. 67.

In Oeſterreich muß, obgleich die Abfaſſung der Kirchen-Direktorien den Biſchöfen überlaſſen iſt, das Manuſcript eines jeden dem Landes-Chef zur Beurtheilung, ob nichts gegen die landesherrlichen Rechte darin enthalten iſt, vorgelegt werden.

Unter Direktorium verſteht man auch in der Geſchäfts-Sprache die oberſte Leitung eines Kollegiums, wo dann diejenigen, denen dieſelbe übertragen iſt, Direktoren heißen.

Discalceati ſind vorzugsweiſe die unbeſchuhten Carmeliter; überhaupt werden hierunter alle Ordens-Geiſtliche ſtrengſter Obſervanz, welche barfuß und nur in Sandalen gehen, wozu die Kapuziner, braune Franziskaner und Auguſtiner-Eremiten gehören, verſtanden. S. d. Art. Carmeliten.

Diſciplin iſt in der Pädagogik der praktiſche Theil der Erziehungs-Lehre, und befaßt ſich mit den Regeln und Mitteln, wodurch regelloſe Neigungen der Jugend bezügelt, — in Schranken gehalten — und in die rechte der Geſittung angemeſſene Richtung geſetzt werden können; ſie bedeutet auch die Zucht ſelbſt, daher diſcipliniren ſo viel heißt, als Jemanden nach den Regeln der Zucht zur Befolgung der Geſetze Anleitung geben, auch ihn ſelbſt auf eine verſtändige Weiſe dazu beſtimmen. In den Klöſtern gibt es eine Ordens-Diſciplin, worunter das ſtrenge Beobachten der Ordens-Statuten oder Regel verſtanden wird; auch begreift dieſe die klöſterlichen Abtödungen und Caſteiungen in ſich.

In kirchlicher Beziehung überhaupt aber verſteht man unter Diſciplin die Aufſicht über die Kirchenglieder, damit ſie Alles beobachten, was durch die Kirchen-Geſetze beſonders in Anſehung des Gottesdienſtes und ſonſtiger Religions-Handlungen angeordnet iſt. S. d. Art. Kirchen-Diſciplin. In ſcientifiſcher Hinſicht kommt dieſe Benennung auch jeder einzelnen Wiſſenſchaft oder jedem Fache zu.

Disciplina arcani war in den erſten chriſtlichen Zeiten diejenige Unterrichtsweiſe der Katechumenen, wonach dieſen immer einige weſentliche oder Hauptlehren bis zu einem gewiſſen Zeitpunkte, d. i. bis ſie für gehörig im Chriſtenthume gegründet befunden worden, vorenthalten wurden; dahin gehört vorzüglich die Lehre von der Trinität [1]). Es wurden auch bald beſondere

---

[1]) Cyrill. Hieros. catech. 6., Chrysost. Homil. 40 in Ep. I. Cor.

Katecheten-Schulen errichtet, in denen dieſe Lehrweiſe gegen die Neophyten beobachtet ward [2]). S. d. Art. Katechiſiren.

Disciplina flagelli war die in den Klöſtern ehemals durch die Kloſter-Statuten eingeführte Geiſelung. Regino de eccles. disciplin. Lib. II. Dufresne, Glossar. s. v. disciplina.

Disciplinar-Geſetze, kirchliche, ſind alle Vorſchriften und Einrichtungen, welche von der Kirche und ihren oberſten Vorſtehern vermöge der ihnen von Chriſtus dem Herrn verliehenen Gewalt zur Erhaltung der Einheit im Glauben und in den Sitten, wie zur ſteten Beobachtung der Gleichförmigkeit in den allgemeinen Kirchen-Gebräuchen, dann überhaupt zur gleichförmigen kirchlichen Amts-Verwaltung gegeben werden. Obwohl dieſelben, ſoweit ſie die wandelbaren Inſtitutionen der Kirche betreffen, aus hinreichenden Gründen abgeändert werden können, ſo kann doch hierin nie eigenmächtig verfahren, noch können von einzelnen Kirchen-Vorſtehern einmal beſtehende und rechtmäßig eingeführte kirchliche Einrichtungen und Gebräuche ohne Genehmigung des Kirchen-Oberhauptes aufgehoben, oder Statt derſelben neue und abweichende Ritus u. dgl. eingeführt werden.

Allgemeine Kirchen-Geſetze haben nach geſchehener Publikation für alle Kirchen-Glieder weltlichen und geiſtlichen Standes verbindende Kraft [1]). Partikular-Kirchen-Geſetze verbinden nur Jene, welche dem Kirchen-Obern, der ſie erläßt, unterworfen ſind. (S. d. Art. Concilien.)

Discus (δισκος, Teller) gehört zu den Altar-Geräthen, eigentlich zum Kelche beim heil. Meßopfer. Es iſt eine Unterlage, welche bei dem Offertorium und der Communion vorzüglich gebraucht wird, damit auch nicht ein conſecrirter Partikel, ſo klein er auch ſeyn mag, verloren gehe. Sein Gebrauch reicht bis zu den erſten chriſtlichen Zeiten hinauf, ja manche halten es für wahrſcheinlich, daß ſich Chriſtus der Herr ſchon bei der Einſetzung des heil. Abendmahls eines ſolchen bedient habe; indeſſen läßt ſich hierüber gerade nichts mit Beſtimmtheit angeben. S. d. Art. Paten.

---

[2]) Hieron. in Sophon. C. 3., Chrysost. Hom. 21. ad pop. Antiochen.

[1]) Can. 9. Dist. 10. Can. 1. C. 25. q. 1. Can. 1. 2. 4. 7. C. 25. q. 2.

Dismembration iſt die Lostrennung einer Filialkirche von ihrem ſeitherigen Pfarr-Verbande und die Vereinigung oder Einverleibung derſelben in eine andere, in der Regel näher gelegene oder zur Paſtoration beſſer geeignete Pfarrei. Die Dismembrationen gehören zu den Gegenſtänden gemiſchter Natur.

Für Oeſterreich: Innovationen der Benefizien genehmigt Se. Majeſtät der Kaiſer, nachdem der Biſchof hierüber vernommen worden iſt.

Für Bayern: Die Allerhöchſten Beſtimmungen über Pfarrei-Dismembrationen ſind in der Verordnung vom 18. Juli 1811 (Reg.-Bl. 1811. S. 892) enthalten. Bei jeder Dismembration müſſen a) die Veranlaſſung und Motive; b) die Seelenzahl ſowohl der zu dismembrirenden Ortſchaft als auch jener Pfarrei, von welcher dieſelbe getrennt, ſo wie von jener, zu der die neue Einverleibung geſchehen ſoll, c) die Entfernung eines ſolchen Ortes oder Antheiles von der bisherigen Pfarrei ſowohl, als derjenigen, zu welcher derſelbe künftig kommen ſoll, dann der ſonſt zunächſt gelegene, unter Bemerkung der Verhältniſſe der Wege und Kommunikation zu denſelben und unter Beilegung einer Diſtanz-Tabelle über die ſämmtlichen in Frage ſtehenden Ortſchaften angegeben; d) zur anſchaulichen Darſtellung ſollen auch Situations-Zeichnungen mit vorgelegt; e) muß gezeigt werden, welche Schule bisher die Kinder eines ſolchen Antheiles oder Ortes beſucht haben, und welche Schule für ihren Beſuch am bequemſten gelegen ſey? f) der Umſtand, ob bei der Pfarrei, zu welcher die Zutheilung geſchehen ſoll, dadurch die Ausübung der Seelſorge ſowohl überhaupt, als insbeſondere für das beizulegende Objekt nicht zu beſchwerlich werde, und ob die Pfarrkirche zur Aufnahme der vermehrten Seelenzahl geräumig genug ſey, darf eben ſo wenig außer Acht gelaſſen werden, als die Erwägung, welches Recht eine ſolche Gemeinde, deren Aus- und Einpfarrung zur Sprache kommt, in Anſehung der hergebrachten Gottesdienſte habe, ob dieſe nothwendig ſeyen, und wie ſie in der Folge Statt haben können? g) die Erträgniſſe, welche aus dem zu dismembrirenden Orte ſowohl für den Pfarrer, als den Meßner und Schullehrer nach einem Durchſchnitte von 10 Jahren fließen, ſo wie der Betrag der Revenüen der betreffenden beiden Pfarreien überhaupt müſſen genau angegeben und dabei erwogen werden, ob allenfalls gegen die Regel der entſprechenden Ueberweiſung der pfarrlichen Revenüen mit dem

betreffenden Bezirke, zur Vermeidung einer zu großen Schmälerung der Einkünfte der bisherigen Pfarrei, mit Ausnahme der in jedem Falle an den neuen Seelſorger übergehenden Stolgefälle, ein Theil der übrigen pfarrlichen Rente, oder dieſelbe ganz vorbehalten ſeyn möchte. h) Kommt die Errichtung einer neuen Pfarrei oder Kuratie für den in ſolcher Art zu trennenden Pfarr-Antheil in Antrag, ſo muß insbeſondere genau unterſucht und hergeſtellt werden, in wie fern durch die aus der betreffenden Gemeinde fließenden Renten oder ſonſt vorhandenen Mittel, die zur vollen Suſtentation des Seelſorgers, dann zur Herſtellung und Unterhaltung der erfoderlichen Wohngebäude ꝛc. nöthigen Fonds aufgebracht werden können. Gleiches iſt auch in Anſehung des Umſtandes zu beobachten, wenn der neuen Pfarrei der ihr zugehenden Parzellen wegen ein Hülfs-Prieſter nöthig iſt. i) Die Gemeinde, deren Pfarr-Verband verändert werden ſoll, muß gehörig vernommen werden. Auch muß angezeigt werden, welche beſondere Verbindlichkeiten etwa eine ſolche Gemeinde zu ihrer ganzen bisherigen Pfarr-Gemeinde oder der Pfarrei trage. k) Die betreffenden beiden Pfarrer müſſen mit ihren Erinnerungen vernommen und l) bei dergleichen Pfarr-Dismembrations-Gegenſtänden muß auch auf den Landgerichts-Verband, und die Anwendung des angenommenen Grundſatzes der Purifikation der Pfarr- und Landgerichts-Grenzen gehörige Rückſicht genommen werden. m) Hat das Benehmen der königl. Kreis-Regierung mit dem betreffenden biſchöflichen Ordinariate über den in Frage ſtehenden Pfarr-Dismembrations-Gegenſtand einzutreten; und n) wenn die Gegenſtände gehörig geprüft und vorbereitet ſeyn werden, ſind ſie zur Entſcheidung Sr. königl. Majeſtät mit umſtändlichen Berichten und Gutachten vorzulegen.

Bei Dismembrationen können die um Auspfarrung anſuchenden Gemeinden die fundationsmäßig — ſtändigen Bezüge aus Realitäten, ſo wie die Reichniſſe und Präſtationen an Geld oder Naturalien, die z. B. auf einem grund- oder lehenherrlichen Verbande beruhen, und zur eigentlichen Dotation der Pfarrei, von welcher die Abpfarrung geſchehen ſoll, gehören, nicht anſprechen; wohl aber jene, welche für beſondere geiſtliche Dienſtes-Leiſtungen z. B. Caſualien und Stol-Gebühren, oder aus Gemeinde-Mitteln ꝛc. ꝛc. z. B. durch Umlagen entrichtet werden. Es iſt daher in ſolchen Fällen vor Allem darauf zu ſehen, ob die Bezüge einer

Pfarrei von dem zu dismembrirenden Orte aus einem gegründeten Rechtstitel fundationsmäßig zur Dotation des erſteren gehörig, und Suſtentations-Beiträge z. B. Zehenten, Gilten, Erträgniſſe aus Realitäten u. ſ. w., oder bloße Beiträge wegen des Filialitäts-Nexus ſind. [1]).

Mit der wirklich geſchehenen Auspfarrung einer Filial-Gemeinde von ihrer bisherigen Mutter-Kirche hört auch für erſte die zeither beſtandene Verbindlichkeit, zu den Pfarr-Aufzugskoſten, ſo wie zu den Reparaturen und Neubauten der Kirche und des Pfarrhauſes derjenigen Pfarrei, mit welcher ſie bisher im pfarrlichen Verbande geſtanden iſt, zu konkurriren, auf, weil ſolche Laſten eben in dem Parochial-Verbande gegründet ſind; wenn nicht dieſelbe durch die Ausſtellung eines förmlichen Reverſes ſich zur Erfüllung aller Leiſtungen, welche ihr in Hinſicht der Kirchen- und Pfarr-Bäulichkeiten ſeither obgelegen, auch für alle künftige Zeiten verbindlich erklärt hat.

Der Verluſt an Stol-Gebühren bei Dismembrationen, welcher auf gleiche Weiſe katholiſche, wie proteſtantiſche Pfarreien treffen kann, iſt als zufällig zu betrachten, und ſteht den Purificationen vermiſchter Pfarreien und den Bildungen eigener Kirchen-Gemeinden nicht entgegen. Auch kann dafür in ſolchen Fällen kein Erſatz gefodert werden. Gleiches Verhältniß, wie mit den Stolgebühren, hat es mit allen jenen Reichniſſen, die bloß freiwilliger oder prekärer Natur ſind, z. B. Sammlungen.

Ein allerh. Reſkr. v. 20. September 1820 ſtellt in Betreff der Pfarr-Purifikationen folgende Grundſätze auf: 1) daß hiebei allerdings der erſte Geſichtspunkt der ſeyn müſſe, in lokaler Rückſicht die Pfarr-Grenzen mit den Grenzen des Kreiſes, der Landgerichte und Kommunal-Diſtrikte, ſo viel möglich, in

---

[1]) Wenn in der Errichtungs-Urkunde über eine patronatliche (gutsherrliche) Pfarrei keine Belaſtung des Ritterguts oder irgend eines Fideikommiſſes ausgeſprochen iſt, ſondern der Gutsherr ſich zu gewiſſen Leiſtungen verbindlich gemacht hat, ohne ein Objekt zu beſtimmen, auf welchem dieſelben haften, oder woraus ſie berichtigt werden ſollen, ſo läßt ſich auch nicht bezweifeln, daß Verbindlichkeiten dieſer Art, welche als Mittel zur Erreichung eines perpetuirlichen Zweckes übernommen werden, auf die Erben und Nachfolger übergehen.

Uebereinſtimmung zu bringen; 2) daß demnächſt auf die Erleichterung der Parochianen in Benützung des Kultus und des Unterrichts ihrer Confeſſion ſorgfältig Rückſicht genommen, und auch die Vermiſchung von mehreren proteſtantiſchen Pfarreien in einem und demſelben Orte, oder die Durchkreuzung derſelben abgeſtellt, jeder proteſtantiſchen Parochie aber, ſo viel möglich ein geſchloſſener und wohlgegründeter Bezirk angewieſen werden müſſe; 3) daß aber nicht minder die Ausſcheidung der Parochien in der Beziehung möglichſt purificirt werden müſſe, als die verſchiedenen Confeſſions-Verhältniſſe der Parochianen es erfodern, um denſelben die jeder der drei chriſtlichen Confeſſionen zugeſprochenen gleichen Rechte im vollen Maße zu Theil werden zu laſſen; 4) wenn gleich in dieſer letzten Rückſicht vorzüglich ſolche Ortſchaften, welche ganz von Bekennern einer Confeſſion bewohnt werden, die von der ihres bisherigen Pfarr-Geiſtlichen verſchieden iſt, einer nahe gelegenen Pfarrei derſelben Confeſſion zu imparochiren ſind, und bei dieſer Umpfarrung kein Erſatz für die wegfallenden Stolgebühren ſtattfindet, die übrigen pfarrlichen Beſoldungstheile aber entweder in ihrer bisherigen Anordnung gelaſſen, oder auf eine verhältnißmäßige Art ausgeglichen und entſchädigt werden ſollen, ſo iſt doch 5) auch bei ſolchen Orten, deren Bewohner vermiſchter Confeſſion ſind, darauf zu ſehen, daß ihnen die im Edikt v. 24. März 1809 beſtimmten Wohlthaten zu benützen möglichſt erleichtert werden, indem die Vermiſchung von Parochianen verſchiedener Pfarreien in demſelben Orte der Natur der Sache zufolge nur von verſchiedenen Pfarreien von einer und derſelben Confeſſion zu verſtehen iſt. 6) In Schul-Verhältniſſen ſteht ſowohl die Lokal- als Diſtrikts-Inſpektion dem Geiſtlichen derjenigen Confeſſion zu, zu welcher der Schullehrer und der größte Theil der Schuljugend gehören.

Vor Wiederbeſetzung erledigter proteſtantiſcher Pfarreien ſoll jedesmal geprüft werden, ob nicht eine Purifikation des Pfarrſprengels erfoderlich ſey; gleiche Rückſicht ſoll auch bei Beſetzungen der katholiſchen Pfarreien gepflogen werden. (Reg.-Bl. 1812. Nr. 20. S. 537. V. v. 19. März 1812. §. 5.)

Die Auspfarrung der, in Pfarrbezirken einer fremden Confeſſion Wohnhaften iſt auf deren Verlangen jedesmal einzuleiten, und deßfalls nicht auf Erledigung der betreffenden Pfarreien hinzuweiſen; indem nach §§. 84 — 86 d. II. Beilage zur Verf.-Urk.

und nach Verordnung v. 19. März 1812. „Stolgebühren betr.“, den Pfarrern, aus deren Verbande die Trennung erfolgen ſoll, weder ein Widerſpruchsrecht noch ein Entſchädigungs-Anſpruch wegen der Stolarien zuſteht. (Allerh. Entſchl. v. 16. Mai 1816.)

Für Würtemberg: 1) Nach den Verordnungen vom 28. Nov. 1811. 7. März und 16. Jul. 1812 ſollen die inländiſchen Filiale, welche noch zu ausländiſchen Pfarreien gehören, bei dieſen aus- und den nächſtgelegenen inländiſchen Pfarreien einverleibt werden; eben ſo ſollen die ausländiſchen Filiale, die noch einer inländiſchen Pfarrei zugetheilt ſind, von dieſer dismembrirt, und zur nächſtgelegenen ausländiſchen Pfarrei eingepfarrt werden.

2) Nach der General-Verordnung v. 12. Sept. 1818 (R. B. 1818. S. 487) ſollen alle von der Orts-Confeſſion diſſentirenden Einwohner, die keine eigene kirchliche Gemeinde bilden, der nächſtgelegenen Pfarrei ihrer Confeſſion einverleibt werden, und zu ihr eine Filial-Gemeinde bilden. Die kathol. Dekanate ſollen dafür ſorgen, daß die Verordnung v. 12. Sept. 1818 bei denjenigen Katholiken, welche in proteſtantiſchen Orten dermal oder künftig wohnen, in Ausführung gebracht, mithin dieſelben der nächſten katholiſchen Pfarrei wirklich und für je und allzeit zugetheilt werden, auch ausſchließend an die betreffende katholiſche Pfarrei die Stol-Gebühren bezahlen. V. d. kathol. Kirchenraths v. 30. Jan 1819. Dieß wurde wiederholt am 2. März 1824.

3) In der gedruckten Vorſchrift für die Pfründen-Beſchreibungen vom 8. Juli 1823. S. 21 ſollen auch jene Filiale, welche irgend einer andern, als der jetzigen Pfarrei näher liegen, namentlich bei Vakaturen, der näheren Pfarrei zugewieſen werden; dabei ſoll auf die geographiſche Lage, die Entfernung der Filiale von der einen oder anderen Pfarrei, auf die beſſern oder ſchlimmern Wege, auf den Raum in der Pfarrkirche, auf dem Gottesacker und im Schulzimmer Rückſicht genommen werden. Das Oberamt, Dekanat und Schul-Inſpektorat haben gemeinſchaftlich gutachtlichen Bericht hierüber zu erſtatten.

4) Wenn Seelſorger zu kranken und notoriſch armen Katholiken gar zu weit hingerufen werden, hat ihnen das biſchöfliche Ordinariat im Einverſtändniß mit der Staats-Behörde vermöge Erlaſſes v. 19. Febr. 1833 eine Entſchädigung aus dem Interkalar-Fond anzuweiſen.

Disparagium iſt eine unſtandesmäßige Ehe, welche auch Mißheirath genannt wird; gewöhnlich wird darunter aber eine ſolche Ehe verſtanden, welche von einer Perſon von hohem Adel mit einer Perſon vom niederen Adel, oder gar vom bürgerlichen Stande, oder auch, welche von einer adeligen Perſon überhaupt mit einer nicht adeligen — mit einer Perſon vom Bürger- oder Bauernſtande eingegangen wird. S. d. Art. Mißheirath.

Diſpenſationen, kirchliche. Wenn auch menſchliche Geſetze noch ſo vollkommen ſind, ſo iſt es doch kaum möglich, daß ſie auf alle Fälle und Umſtände berechnet ſind. Denn theils liegt es außer dem Bereiche der Möglichkeit, alle nur mögliche Fälle und Umſtände vorherzuſehen, theils iſt die Anzahl derſelben ſo groß, daß unmöglich mit dem zu erlaſſenden Geſetze auch alle Ausnahmen aufgeſtellt werden können. Bei jedem Geſetze können aber in einzelnen Fällen ſolche Umſtände eintreten, die ſelbſt nach der Abſicht des Geſetzgebers, und ſowohl nach dem allgemeinen, als nach dem Privatwohle eine Ausnahme erheiſchen. Die Beurtheilung aber, ob wirklich unter der Conkurrenz beſonderer Umſtände ſo ein Fall vorhanden ſey, welcher eine Ausnahme vom Geſetze erfodert, kann nicht den Untergebenen anheim geſtellt bleiben; theils weil dieſe in eigener Sache nicht entſcheiden können, theils weil ſie die Abſicht des Geſetzgebers und die Beziehung der einzelnen Handlungen auf dieſelbe nie vollkommen einſehen können, wenigſtens in dem Grade nicht, um in allen Fällen zu beurtheilen: was dem öffentlichen Wohle mehr oder weniger zuträglich iſt. Kommt daher ein Fall vor, welcher nach den ihn begleitenden Umſtänden eine Ausnahme vom Geſetze erfodert, ſo hat die betheiligte Perſon ſich an die rechtmäßige Obrigkeit unter motivirter Angabe der Umſtände mit der Bitte zu wenden: daß ſie für den beſonderen Fall von der Erfüllung der geſetzlichen Beſtimmung freigeſprochen werde. Eine ſolche Losſprechung nun von der Beobachtung des Geſetzes heißt Diſpenſation.

Da die Kirche als eine geſetzgebende Gewalt zur Erreichung ihres Zweckes Geſetze erläßt: ſo treten auch hier öfter Fälle ein, welche eine Ausnahme von der Beobachtung des Geſetzes erfordern; insbeſondere findet dieſes in Abſicht auf die kirchlichen Disciplinar-Geſetze Statt.

Schon die evangeliſche Freiheit I. Kor. 8, 9, 10, 29, II. Kor. 3, 17. Jak. 1, 25, 2, 12, der Geiſt des Chriſtenthums und

die Natur der Kirchen=Gewalt fordern: daß in allen jenen Fällen von der Beobachtung eines kirchlichen Diſciplinar=Geſetzes diſpenſirt werde, wo die Sorge für das Wohl der Kirche und der Gläubigen unter gewiſſen Umſtänden eine Ausnahme nothwendig macht.

Die beſonderen Umſtände nun, welche eine Ausnahme oder eine Nachſicht der Verbindlichkeit zur Beobachtung eines kirchlichen Diſciplinar=Geſetzes erfodern, betreffen entweder das geiſtliche Wohl der einzelnen Kirchen=Genoſſen oder ſie beziehen ſich auf das allgemeine Wohl der Kirche. Das geiſtliche Heil der einzelnen Kirchen=Glieder erheiſcht von der Kirchen=Gewalt, eine Ausnahme mittelſt Diſpenſation zuzulaſſen: 1) wenn ein kirchliches Diſciplinar=Geſetz mit einem göttlichen Gebote oder einer höheren Pflicht z. B. das Faſten= und Abſtinenz=Gebot mit der Pflicht: „erhalte deine Geſundheit" in Widerſtreit kommt. 2) Wenn die Beobachtung eines Diſciplinar=Geſetzes aus beſonderer Urſache dem geiſtlichen Wohle des Einzelnen — nach ſeinen individuellen Umſtänden — etwa wegen einer zu nahen Gefahr zur Sünde nachtheilig oder hinderlich wäre. 3) Eine Diſpenſation iſt beſonders auch bei jenen Diſciplinar=Geſetzen zuläſſig, welche unmittelbar entweder nur die Privat=Erbauung der Gläubigen zum Gegenſtande haben, oder nur Einzelne oder einen gewiſſen Stand betreffen, und wenn nach der Beſchaffenheit der phyſiſchen und moraliſchen Kräfte eines Individuums der Zweck derſelben nicht mehr erreicht werden kann.

In Anſehung des allgemeinen Wohles der Kirche kann von der rechtmäßigen Kirchen=Gewalt, von der Verbindlichkeit in einem Diſciplinar=Geſetze diſpenſirt werden, wenn entweder a) die Erhaltung des allgemeinen Kirchen=Friedens eine Diſpenſation hierin nothwendig macht, oder b) wenn der Nachtheil in Abſicht auf das geiſtliche Wohl der Gläubigen, welcher aus der Beobachtung eines kirchlichen Geſetzes in Folge gewiſſer äußerer Umſtände entſpringt, den Vortheil überwiegt, oder c) wenn die Gewohnheit, wider das Geſetz zu handeln, ſo ſtark geworden iſt, daß die Aufrechthaltung desſelben nur zu einer Vervielfältigung der Uebertretungen Anlaß gäbe.

Jede Beurtheilung der Handlungen in Beziehung auf das allgemeine Wohl der Kirche ſteht nur den Kirchen=Obern zu. Was die Beziehung der Handlungen Einzelner auf das Geſetz, ſohin ihr Privatwohl, betrifft: ſo kommt hierin zunächſt Alles auf ihre

eigene gewiſſenhafte Beurtheilung an; indeſſen können ſie ſich doch nicht eigenmächtig von ihrer aufhabenden Verbindlichkeit zur Beobachtung eines Kirchen-Geſetzes entbinden; ſondern ſie haben bei ihrem rechtmäßigen Kirchen-Obern unter Angabe der erfoderlichen Gründe um Diſpenſation für dieſen oder jenen Fall nachzuſuchen. Dieß erfodert nicht nur das Verhältniß der Unterwürfigkeit gegen die Kirchen-Obrigkeit, ſondern auch die Sorge, daß nicht durch eigenmächtige Nichterfüllung eines Kirchen-Gebotes Aergerniß gegeben werde. Die auf geeignetes Nachſuchen eines Untergebenen von dem Kirchen-Obern für einen beſtimmten Fall ertheilte Nachſicht in einem kirchlichen Disciplinar-Geſetze heißt eine **kirchliche Diſpenſation**. Die kirchlichen Diſpenſationen können aber nur bei den eigentlichen Disciplinar-Geſetzen Platz greifen. In natürlichen und Sitten-Geſetzen, welche allgemein und an ſich unabänderlich ſind, ſo wie in poſitiv göttlichen Geſetzen kann nicht diſpenſirt werden. Jedoch behaupten viele Theologen und Kanoniſten in Anſehung letzterer: daß, wenn gleich bei dieſen keine Diſpenſation im eigentlichen Sinne, doch eine Auslegung oder Erklärung, daß das Geſetz nämlich in einem beſtimmten Falle wegen beſonders eingetretener Umſtände nicht verbindend ſey, Statt finde. Andere erklären ſich hierüber ſo, daß die Kirche, indem ſie bei einem göttlichen Gebote zu diſpenſiren ſcheine, nicht die Verbindlichkeit, ſondern nur den Grund der Verbindlichkeit d. i. die Handlung, worauf ſich dieſelbe gründet, z. B. das abgelegte Gelübde außer Kraft und Wirkung ſetze. Die Diſpenſation bezieht ſich immer nur auf eine gewiſſe oder beſtimmte Perſon, und auf einzelne Fälle, wie auch auf eine beſchränkte Zeit, und unterſcheidet ſich hiedurch eben von einem **Privilegium**, welches für eine Perſon oder Sache auf mehrere gleiche Fälle entweder auf immer oder doch auf Widerruf ertheilt wird. Bezöge die Diſpenſation ſich auf alle Untergebene und alle Fälle ohne Zeitbeſchränkung: ſo würde dies als ein förmlicher Widerruf des Geſetzes anzuſehen ſeyn.

Die Diſpenſation unterſcheidet ſich auch von der **Epikie**, worunter man eine gelinde Auslegung des Geſetzes verſteht, die ein Untergebener für ſich ſelbſt macht, und wonach er urtheilt: daß der Geſetzgeber den gegebenen Fall in ſeinem Geſetze nicht habe einſchließen wollen; ſie hat beſonders in ſolchen Fällen An-

wendung, wo man den Geſetzgeber über ſeine eigentliche Abſicht nicht befragen kann [1]).

Die Diſpenſation theilt ſich in die pflichtmäßige (debita), in die vergünſtigende (permissa), und in die unterſagende (prohibitiva). Eine andere Eintheilung derſelben iſt in die dispensatio legis, hominis und mixta; ferner unterſcheidet man zwiſchen der dispensatio justitiae, gratiae und mixta. Auch kennt man eine dispensatio tacita und expressa; endlich ſpricht man von einer dispensatio excusabilis, laudabilis und damnabilis [2]).

Derjenige, welcher diſpenſirt, muß hiezu die rechtmäßige Gewalt beſitzen; die Erfoderniſſe auf Seite Deſſen, welcher das Diſpenſations-Recht ausübt, hat der Kirchenrath Sess. XXV. C. 18 de reform. in Folgendem beſtimmt: »Quodsi urgens justaque ratio et major quandoque utilitas postulaverit, cum aliquibus dispensandum esse, id causa cognita, ac summa maturitate, atque gravis a quibuscunque, ad quos dispensatio pertinebit, erit praestandum, aliterque facta dispensatio subreptitia censeatur.«

Zur Ertheilung einer Diſpenſation wird ſonach erfodert:

1) eine hinlängliche Urſache urgens justaque ratio et major utilitas. Die Kirchen-Obern können hier nicht nach Willkür verfahren, indem ſie den Kirchen-Geſetzen ſelbſt unterworfen, und wegen der Sorge für ihre Beobachtung der Kirche verantwortlich ſind. Bei jeder Diſpenſations-Ertheilung muß das Wohl der Gläubigen von dem Kirchen-Obern in's Auge gefaßt werden, und nur die Berückſichtigung dieſes kann hiebei für ihn der eigentliche Beſtimmungs-Grund ſeyn. »Dispensatio in lege Superioris, ſchreibt: Ferraris l. c., sine justa causa non solum est injusta, sed et invalida [3]); dispensatio vero in lege propria sine justa causa est quidem injusta, sed tamen valida, quia tunc legislator in re propria, et in propria voluntate dispensat eam mutans, a quo solo vim ha-

---

[1]) Linzer, theolog. Monatſchrift zunächſt für Seelſorger. VIII. Jahrg. II. B. S. 34—38. 8. Linz 1810.

[2]) Ferraris l. c. T. p. 313. sub. vocabulo: Dispensatio.

[3]) Innocent. sp. ad. Dudum. 22. de elect. num. 26.

bet lex [4]). Ast tamen dispensans in propria lege sine justa causa peccat juxta veriorem sententiam.« Von dieſen Anſichten muß der Kirchen-Obere bei Ertheilung der Diſpenſationen um ſo mehr geleitet werden, als jede Diſpenſation an ſich ſchon eine Wunde iſt, welche dem Geſetze verſetzt wird, und wodurch Andere nur gereizt werden, ähnliche Ausnahmen für ſich zu begehren. Der vorherrſchende Diſpens-Grund bleibt immer das Seelenwohl der Gläubigen.

2) Eine genaue Prüfung der Diſpens-Gründe, um daraus abnehmen zu können: ob die Angabe der Umſtände in Wahrheit beſtehe, ob das geiſtliche Wohl des Einzelnen ſowohl, der um Diſpenſation nachſucht, als auch jenes der Uebrigen, welche in Gemeinſchaft mit ihm leben, befödert, oder nicht vielmehr hiedurch ein vielleicht ſchon gegebenes Aergerniß, z. B. bei den Diſpenſationen in Ehehinderniſſen, nicht noch vergrößert werde.

3) Der Kirchenrath von Trient fodert auch, daß die Diſpenſationen unentgeltlich (gratis) ertheilt werden, wahrſcheinlich ſich auf die Stelle bei Matthäus 10, 8 gründend. Was daher die Diſpens-Gebühren betrifft, ſo ſind ſie eigentlich nur Kanzellei-Taxen, welche zur Beſtreitung der darauf haftenden Auslagen, zur Unterhaltung des erfoderlichen Kanzellei-Perſonals u. dgl. entrichtet werden müſſen.

Auf Seite Deſſen, welcher um Diſpenſation nachſucht, wird erfodert:

1) eine gewiſſenhafte Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit ſeines Geſuches, d. h. er muß von der Rechtmäßigkeit der von ihm zur Unterſtützung ſeines Geſuches vorgebrachten Gründe überzeugt ſeyn. Hat er dieſe Ueberzeugung nicht für ſich, oder ſchützt er nur Gründe, welche wohl als hinreichend zur Diſpenſation gelten, vor, um für einen beſtimmten Fall eine Ausnahme von einem Kirchen-Gebote für ſich zu erlangen, ſo bleibt er deßhalb, ſo fern er wirklich auf Angabe derſelben diſpenſirt wird, Gott und ſeinem Gewiſſen verantwortlich [5]).

2) Die angegebenen Gründe müſſen in Wahrheit beſtehen, und der Anſuchende muß überzeugt ſeyn, daß dieſelben nach ſeinen individuellen Umſtänden auch wirklich als eigentliche Diſpens-

---

4) Innocent. l. c.

5) Robert Bellarmin ad Nepot.

Gründe gelten. Gibt er die Diſpens-Gründe falſch an, oder verſchweigt er weſentliche Umſtände, welche auf die Ertheilung oder Verſagung der Diſpenſation beſonderen Einfluß haben, ſo iſt, wenn auf den Grund ſeines Geſuches die Ertheilung der Diſpenſation wirklich erfolgt, dieſelbe als erſchlichen anzuſehen, und er kann deßhalb vor Gott und ſeinem Gewiſſen ſich niemals beruhigen.

3) Wird erfodert, daß die Urſache fortdauere; denn ſobald dieſelbe aufhört, hört auch die Diſpens in ſeinem Gewiſſen auf. Wer ſich z. B. vom Faſten-Gebote kränklicher Umſtände wegen diſpenſiren ließ, hat keinen Grund mehr, von der ihm ertheilten Diſpens Gebrauch zu machen, ſobald ſeine Geſundheit wieder hergeſtellt iſt, und wenn er wieder Faſten-Speiſen vertragen kann. Iſt freilich die vollzogene Handlung, worüber diſpenſirt wurde, von der Beſchaffenheit, daß ſie ihrer Natur nach nicht wieder zurückgehen kann, wie dieß z. B. bei der Ehe der Fall iſt, ſo beſteht die Diſpenſation in gültiger Kraft fort, wenn gleich die Urſache derſelben aufhören ſollte.

Jede, ſelbſt die erſchlichene kirchliche Diſpens, iſt pro foro externo, wenn ſie auf den Grund allgemein angenommener und als zur Ertheilung einer Diſpenſation hinreichender, wie auch beſcheinigter Urſachen von dem rechtmäßigen Kirchen-Obern ertheilt worden iſt, gültig. Ohnehin hat der Obere immer die Vermuthung für ſich, daß er eine hinlängliche Urſache zur Ertheilung der Diſpenſation gehabt habe, ohne ſich darüber ausweiſen zu müſſen. Nur wenn gegen den Obern wirklich erwieſen werden könnte, daß er eine Diſpens ohne hinreichende Urſache ertheilt, und ſo gleichſam zur Erſchleichung mitgewirkt habe, könnte dieſelbe durch einen richterlichen Ausſpruch auf den Grund einer ordnungsmäßig geführten Unterſuchung außer Kraft und Wirkung geſetzt werden. In Abſicht auf das Gewiſſen (pro foro interno) aber kann derjenige, welcher durch Angabe falſcher, von dem rechtmäßigen Obern aber für wahr gehaltener Urſachen eine Diſpens erſchlichen hat, keinen Gebrauch von derſelben machen, es ſey denn, er würde, wenn wirklich rechtmäßige Urſachen inzwiſchen eingetreten wären, neuerdings unter dem Vorbringen dieſer um Diſpenſation anſuchen, und ſolche nochmals erlangen.

Das Diſpenſations-Recht in der katholiſchen Kirche insbeſondere rückſichtlich der allgemeinen Kirchen-Satzungen ſteht dem

Päbſte zu [6]), und die Biſchöfe diſpenſiren da, wo ihnen das Recht hiezu ausdrücklich durch die Kirchen-Geſetze eingeräumt iſt, nach der beſtehenden Praxis aber nur in jenen Fällen, wo kein päbſtlicher Vorbehalt Statt findet, oder wo vermöge der Quinquennal-Fakultäten das Recht, zu diſpenſiren, ihnen zugeſtanden iſt [7]). Im Zweifel, ob ein päbſtlicher Vorbehalt Statt finde, und überhaupt in allen jenen außerordentlichen dringenden Fällen,

[6]) Das älteſte Beiſpiel einer päbſtlichen Diſpenſation iſt jenes, das Anicetus, in Betreff der Oſter-Feier, aus beſonderer Rückſicht gegen den ehrwürdigen Jünger des heiligen Apoſtels Johannes, gegen Polykarp, der Kirche Klein-Aſiens gegeben hatte. Sehr hart und nur aus den wichtigſten Gründen konnten die Päbſte zum Diſpenſiren gebracht werden. Beweiſe davon liefern die Päbſte Bonifacius I., der die Verſetzung eines gewiſſen Perigenes auf die Bitte der korinthiſchen Kirche, aber erſt nach eingeholtem günſtigen Zeugniſſe des Primas von Theſſalonika, Rufus mit Namen, gegen die beſtehenden Canones geſtattete; Leo der Große (Epist. 54 et 95); Gelaſius I. (Epist. ad Epp. per Lucianum, Brutios et Siciliam C. 1 et 2); Symmachus (Epist. 12. ad S. Avitum). Dieſe drei letzten Päbſte, ſonſt die ſtrengſten Handhaber der Kirchenzucht, diſpenſirten doch, und führten auch zugleich die Gründe an. Die Diſpenſation des Pabſtes Leo insbeſondere betraf eine Irregularität. Man kann die ſtrengſten päbſtlichen Verordnungen aufweiſen, durch welche den Biſchöfen das Recht, zu diſpenſiren, unterſagt wurde. Innocentius I. (Epist. 17. Nr. 9. apud Constant.), Cöleſtinus V. (Epist. 5. ad Epp. Apuliae et Calabriae); Leo (Epist. ad Epp. Italiae) und Hilarius (Epist. ad Epp. Hispan.) dienen hier zum Beweiſe. Die erſten zwei Päbſte verbieten die Weihungen gegen die Canones. Der dritte erklärt auch noch die Weihungen der Bigamen und der wegen der Unenthaltſamkeit Diffamirten für null. Der letzte (Epist. 2) hatte ſogar das von der Metropolitan- oder Primatial-Synode zu Tarragona an ihn geſtellte, äußerſt ſtark motivirte Anſuchen, die bei Lebzeiten des Biſchofes zu Barcellona, Nundinarius, in Vorſchlag gebrachte Nachfolge des Biſchofs Irenäus um deſſen Verſetzung zu genehmigen, ohne Weiteres abgewieſen. Feld. Lit. Zeit. Jahrg. 1817. B. 2. S. 402.

[7]) „Episcopus quoad sacros Canones, Constitutiones Apostolicas et decreta Conciliorum generalium nequit dispensare, nisi sint casus a jure sibi permissi seu concessi. Dispensatio est enim actus jurisdictionis, et Episcopus veluti inferior non habet jurisdictionem respectu sacrorum Canonum, apostolicarum Constitutionum et conciliorum generalium.“ Ferraris l. c. T. II. p. 314.

wo der päbſtliche Conſens aus guten Gründen vermuthet werden kann, ſowie während der Erledigung des päbſtlichen Stuhles diſpenſiren die Biſchöfe auch in den päbſtlichen Fällen. — Nach der Erklärung des Kirchenraths von Trient ſind die Biſchöfe befugt: „in allen Irregularitäten und Suspenſions-Fällen, ſo fern ſie in einem verborgenen Verbrechen gegründet ſind, und ſelbſt in gewiſſen geheimen, dem apoſtoliſchen Stuhle vorbehaltenen Fällen zu diſpenſiren und zu abſolviren [8]).“ Der biſchöfliche General-Vikar kann nur vermöge ſpezieller, ihm von ſeinem Biſchofe ertheilten, Vollmacht das Diſpenſations-Recht ausüben [9]). Das Kapitel sede vacante und ſein General-Vikar diſpenſiren in allen jenen Fällen, in welchen der Biſchof diſpenſirt hat; ausgenommen nur dann nicht, wenn der Biſchof nur in gewiſſen Fällen, vermöge eines partikularen, von dem heiligen Vater ihm für ſeine Perſon ertheilten Privilegiums diſpenſiren durfte [10]).

Auf dem Concil von Konſtanz beabſichtigte man auf die Vorſtellungen der deutſchen Nation unter dem Namen: „Advisamenta nationis Germanicae super articulis juxta concilium reformandis“ bekannt, das päbſtliche Diſpenſations-Recht zu beſchränken [11]). Das eigentliche Diſpenſations-Recht dem Kirchen-Oberhaupte ſtreitig zu machen, daran dachten die Väter nicht. Allein Martin V. war weit entfernt, ſich auf die vorgeſchlagenen Einſchränkungen unbedingt einzulaſſen; auch kommt in ſeinen Kanzellei-Regeln durchaus nichts von einem eingeſchränkten päbſtlichen Diſpenſations-Rechte vor.

Vom Kirchenrathe von Trient wurden die in dieſer Hinſicht beſtehenden älteren Conſtitutionen wiederholt und eingeſchärft, doch mit ausdrücklichem Vorbehalte des päbſtlichen Diſpenſations-Rechtes [12]). — Insbeſondere kommt nach der Erklärung der all-

---

8) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de reform.

9) C. 4. X. de procurat. in 6to. C. 7. de offic. et potest. delegati in 6to. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de reform.

10) C. 11. 14. X. de majorit. et obedient. C. 4. de supplend. neglig. praelator. in 6to.

11) „Non sine consensu majoris partis Cardinalium — non sine evidenti, rationabili causa — cum magna gravitate et matura deliberatione.“

12) Concil. Trident. Sess. VII. C. 5. 6. „nisi aliter a Sede Apostolica declaratum fuerit.“ Sess. XXIV. C. 13. de reform.

gemeinen tridentiniſchen Synode dem Pabſte das Recht zu: a) in trennenden Ehe-Hinderniſſen, ſo weit ſie dispenſabel ſind, z. B. wegen Mangels des Alters, in den Hinderniſſen der Bluts-Freundſchaft und Schwägerſchaft (nämlich im erſten und zweiten Grade und im dritten und vierten, ſofern der erſte oder zweite Grad berührt wird) u. dgl. [13]) zu dispenſiren, b) den Geiſtlichen die Reſidenz-Pflicht zu erlaſſen [14]), c) mehrere höhere Kirchen-Benefizien zu vereinigen [15]). Ebenſo gehören d) die Bitten für die Geſtattung des Kelches an den heiligen Vater, dem auch die Entſcheidungen darüber, oder das Zugeſtändniß desſelben übertragen iſt [16]). e) Endlich dispenſirt derſelbe in allen ihm vorgelegten geheimen Cenſuren. (Ueber das Dispenſations-Recht der Biſchöfe ſ. d. Art. Aufgebot. Biſchof. Ehe-Dispenſationen.).

In Deutſchland unterliegen die römiſchen Dispens-Breven der landesherrlichen Vollzugs-Genehmigung, und die betreffenden Miniſterien nehmen ſonach von den ergangenen Bullen und Breven, ſofern ſie nicht geheime Fälle betreffen und von der Pönitentiarie daher verſchloſſen ausgefertigt ſind, Einſicht.

Bei den Proteſtanten ſteht das Recht der Dispenſation dem Landesherrn als ein Theil ſeiner oberbiſchöflichen Gerechtſame zu, weßwegen er ſich auch in ſeinen eigenen Angelegenheiten dispen-

---

[13]) Ibid Sess. XXIV. C. 3. 5. de reform. matrim. Cf. Bull. Pii V. de dispensation. matrimon.

[14]) Ibid. Sess. VI. C. 2. de reform.

[15]) Ibid. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

[16]) Ibid. Sess. XXII. — „In manchen Staaten wurden Verſuche gemacht, das päbſtliche Dispenſations-Recht zu hemmen oder zu beſchränken. In einigen derſelben müſſen die Dispenſations-Geſuche an den päbſtlichen Stuhl durch die Geſandten der Höfe gebracht werden; in andern werden dieſelben durch eigene Agenten der Biſchöfe in Rom beſchäftigt. Wieder in andern unterliegen die päbſtlichen Dispenſationen dem landesherrlichen Exequatur. — Der geiſtliche Rath zu Paris unterſchied 1811 zwei Arten von Dispenſationen, von denen die, welche die allgemeine Leitung und Disciplin der Kirche betreffen, dem Pabſte ausſchließlich eingeräumt wurden, wo hingegen ſich die Biſchöfe die geringeren zueigneten, welche die täglichen Bedürfniſſe der Gläubigen zum Gegenſtande haben.“ Clauſen a. a. O. S. 121.

ſiren kann. Gewöhnlich aber wird dasſelbe von den Conſiſtorien ausgeübt.

Alle Dispens-Geſuche werden bei den Pfarrämtern angebracht, von dieſen eingeleitet und Berichte erſtattet. An dieſelben gelangen dann auch die Dispenſationen, welche ſie den Intereſſenten eröffnen und in Vollzug ſetzen [17].

Diſſenters nennt man in England alle jene Religions-Parteien, welche ſich nicht zur Lehre der herrſchenden Kirche bekennen; ſonſt nannte man ſie auch Nonconformiſten — Recuſantes. Nach der Reformation ward unter Eduard VI. und Eliſabeth die Religion des Königs als die herrſchende in England erklärt; alle übrigen Parteien wurden ausgeſchloſſen und oft hart gedrängt; diejenigen, deren Ueberzeugung von dem herrſchenden Lehr-Begriffe abwich, blieben demnach im Schooße der biſchöflichen Kirche, und fuhren bis 1645 fort, mit jenen zum Abendmahle zu gehen. Im Jahre 1672 trennten ſich aber die Diſſenters, indem ſie eigene gottesdienſtliche Verſammlungen hielten, und zu dieſem Ende ſich eigene Häuſer verſchafften. Sie halten ſich in Religions-Sachen ganz für unabhängig von allem menſchlichen Anſehen; verwerfen die Hierarchie, und erkennen bloß die Presbyter unter dem alleinigen Oberhaupte Jeſu Chriſti an; ſie haben keine eigentliche Kirchen- ſondern nur eine Gemeinde-Verfaſſung, ebenſo keine ſymboliſchen Bücher; die Koſten auf Cultus beſtreiten ſie aus ihrem Säckel, und wählen und verpflichten ihre Geiſtlichen. — Die Begünſtigung, welche Karl I. dem Katholicismus angedeihen ließ, war nur von kurzer Dauer; denn ſchon 1643 erſchien die Teſt-Akte, zufolge welcher jeder im öffentlichen Dienſte Angeſtellte drei Monate nach ſeiner Anſtellung in einer Episcopal-Kirche das Abendmahl öffentlich empfangen, und darüber durch ein Zeugniß des Predigers und Kirchen-Vorſtehers ſich legitimiren mußte. Zuwiderhandelnde ſollten von allen öffentlichen Aemtern auf immer ausgeſchloſſen, und ſelbſt nicht fähig ſeyn, Jemanden klagbar bei Gericht zu belangen, Legate zu empfangen, Vormundſchaften anzunehmen, oder Vollſtrecker letztwilliger Dispoſitionen zu werden; nebſtdem ſollte er noch mit einer Geldſtrafe belegt werden. Nach der Corporations-Akte konnte

[17]) Der Eheſtand in ſeinen rechtlichen und ſittlichen Folgen. gr. 8. Nürnberg 1829. S. 40.

Niemand in eine Corporation aufgenommen und ihm ein Amt übertragen werden, der nicht ein Jahr nachher nach Gebrauch der Episkopal-Kirche das Abendmahl empfangen hatte. Alle dieſe harten Geſetze waren zunächſt nur der Katholiken wegen erlaſſen; auch ward ein Unterſchied zwiſchen Katholiken und proteſtantiſchen Diſſenters gemacht, welche Letztere viel gelinder behandelt wurden, als Erſtere. Im Jahre 1678 ward den Diſſenters der Zutritt in's Parlament geſtattet, die Katholiken blieben aber ausgeſchloſſen; Wilhelm III. zeigte ſich günſtiger, und er ward ſogar in Anſpruch genommen, die Corporations- und Teſtakte aufzuheben; doch erſchien wieder 1711 ein Geſetz, wodurch allen öffentlichen Beamten auferlegt wurde, das Abendmahl zu empfangen, und ſich überhaupt ſtrenge an die engliſche Kirche zu halten; 1718 ward dieß wieder außer Wirkſamkeit geſetzt. In neueren Zeiten haben die Diſſents günſtigere Verhältniſſe, die Beſchwerden der Katholiken ſchweben aber noch in mancher Beziehung ob, obgleich in neueſter Zeit mehrere beſeitigt, und auch ſie parlamentsfähig ſind. —

Diſſidenten, eine Benennung, die ſich zunächſt in hiſtoriſch-kirchlicher Hinſicht auf Polen bezieht. Allen Jenen, welche ſeit 1736 der katholiſchen Religion nicht zugethan waren, aber freie Religions-Uebung hatten, legte man dieſen Namen bei. Ihre Zahl war Anfangs jener der Katholiken ziemlich gleich; durch Rußlands Verwendung wurden ſie in dem Vertrage 1767 den Katholiken gleich geſtellt, und der polniſche Reichstag annullirte ſogar 1768 die gegen ſie nachtheilig gefaßten Beſchlüſſe; der Krieg mit der Conföderation vertagte dieß jedoch, bis 1775 ihnen alle Rechte wieder zugeſtanden wurden, mit Ausnahme des Anſpruchs auf Miniſter- und Senator-Stellen. Bei der zweiten Theilung Polens 1793 und dann bei der dritten 1795 endigten ſich alle Streitigkeiten der Diſſidenten mit der herrſchenden Kirche. Diejenigen, welche Oeſterreich zufielen, erhielten das Recht, bezüglich ihrer Religions-Uebung in statu quo zu bleiben, und ihre Rechte fortan zu genießen. Joſeph II. räumte den Diſſidenten und nicht unirten Griechen das Recht ein, daß hundert Familien ein eigenes Bethaus beſitzen und einen eigenen Prieſter anſtellen könnten. Jene, welche Rußland zugefallen waren, erlangten die Rechte der herrſchenden Kirche, zu welcher ohnehin Viele übertraten.

Diſtributionen. So lange das gemeinſchaftliche Leben der Canoniker dauerte, erhielten dieſe ihre Nahrung, Kleidung, Wohnung u. dgl. vom Stiftsgute am Münſter. Nach der Auflöſung desſelben fanden die Vertheilungen Statt. Dieſe unterſchieden ſich bei den ehemaligen Kathedral- und Collegiat-Kirchen a) in die ſogenannten fructus grossos oder annuos, worunter man die fixen Präbendal-Einkünfte verſtand, und b) in die täglichen Vertheilungen (distributiones quotidianas), welche nur an Jene geſchahen, die bei gewiſſen kirchlichen Verrichtungen wirklich zugegen waren. Dieſelben beſtanden theils in Naturalien, als: Getraide, Wein u. dgl., theils in Geld; im letztern Falle hießen ſie Präſenz-Gelder, auch quotidiana canonicorum stipendia, oder stipendium, oft auch praebendae. An manchen Stiften waren gar keine fixen Jahres-Bezüge fructus grossi oder annui hergebracht, ſondern die bezogenen Renten wurden, wie ſie eingegangen waren, ſogleich auch an die Stiftsglieder nach dem Verhältniſſe des Einkommens eines Jeden vertheilt. In der Regel aber wurden die Stifts-Revenüen von eigens aufgeſtellten Verwaltern oder von den Canonikern ſelbſt in eine gemeinſchaftliche Maſſe geſammelt, und an beſtimmten Tagen durch die Stifts-Verwaltungen an die einzelnen Stifts-Glieder nach Verhältniß ihres Gehaltes gegen Quittungen abgegeben. Der Zweck der täglichen Diſtributionen war: hiedurch die Canoniker zur ordentlichen Theilnahme an dem Gottesdienſte in den Stifts-Kirchen, beſonders bei dem heiligen Officium, wie überhaupt aber zur Beobachtung der Reſidenz zu vermögen [1]. Deßhalb verordnete der Kirchenrath von Trient [2]: „Statuit sancta Synodus in Ecclesiis tam cathedralibus, quam collegiatis, in quibus nullae sunt distributiones quotidianae, vel ita tenues, ut verisimiliter negligantur, tertiam partem fructuum et quorumque proventuum et obventionum tam dignitatum, quam canonicatuum, personatuum, portionum et officiorum separari debere et in distributiones quotidianas converti, quae inter dignitates obtinentes, et caeteros divinis interessentes, proportionaliter juxta divisionem ab Episcopo, etiam tanquam Sedis Apostolicae dele-

---

[1]) C. un. de Cleric. non resident. in 6to.

[2]) Sess. XXI. C. 3. de reform.

gato in ipsa prima fructuum deductione faciendam dividantur.“

Nur jene Stiftsglieder ſind berechtigt, an den täglichen Vertheilungen Theil zu nehmen, welche wirklich im Chor gegenwärtig ſind, oder ſonſt bei'm Gottesdienſte funktioniren [3]). Eine bloße Anweſenheit in der Stiftskirche, ohne Theilnahme am h. Offizium oder an ſonſtigen gottesdienſtlichen Verrichtungen, genügt hiezu nicht. Ausgenommen hievon ſind a) jene, welche wegen Krankheit [4]), b) jene, welche aus einer gerechten Urſache, oder c) welche in wichtigen kirchlichen Angelegenheiten abweſend ſind [5]). Deßgleichen nimmt auch Derjenige an den Diſtributionen Theil, welcher während des Chor- oder ſonſtigen Gottesdienſtes in der Stiftskirche Beicht hört [6]), und jener, deſſen Pfarrei mit einem Canonikate verbunden iſt, wenn er während des Chores oder ſonſt einer gottesdienſtlichen Feier in der Stiftskirche die Seelſorge ausübt. Der einen jeden Abweſenden treffende Antheil an den täglichen Diſtributionen wird entweder unter die anweſenden und dienſtthuenden Chorherren vertheilt, oder er fließt in die gemeinſchaftliche Kapitels-Kaſſe. Erſteres findet Statt, wenn überhaupt eine gewiſſe Summe für die anweſenden reſp. dienſtthuenden Chorherren angewieſen, letzteres aber, wenn für ein jedes gegenwärtige Stiftsglied eine gewiſſe Summe feſtgeſetzt iſt. Werden die Diſtributionen nicht aus der gemeinſchaftlichen Kapitels-Kaſſe verabreicht, ſo ſollen ſie der Kirchen-Fabrik, ſo weit dieſe ihrer bedarf, oder ſonſt einem frommen Orte nach Gutachten des Ordinarius zugewendet werden [8]). S. d. Art. Präſenz-Gelder.

Diurnale nennt man in der Kirchen-Sprache ein abgekürztes Brevier, welches hauptſächlich nur auf die kleineren Tagzeiten, die Vesper, Laudes u. dgl. berechnet iſt; die Matutin

---

[3]) C. 32. X. de praebend. C. un. de cleric. non resident. in 6to. C. 2. de aetat. et qualit. in Clem. Concil. Trident. l. c. u. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

[4]) C. un. de Cleric. non resident. in 6to. C. 1. X. de Cleric. aegrotant.

[5]) C. un. de Cleric. non resident. in 6to.

[6]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 8. de reform.

[7]) Concil. Trident. Sess. XXII. C. 3. de reform.

[8]) Ibid. Sess. XXII. C. 3. de reform.

jedoch mit Ausnahme des Officii p. B. M. V. und jenes defunctorum nicht enthält. S. d. Art. Brevier.

Divortium. S. d. Art. Eheſcheidung.

Doktoren. Der h. Apoſtel Paulus ſchreibt Eph. 4, 11, daß Jeſus ſeine Gaben und himmliſchen Geſchenke verſchieden ausgetheilt, und Einige ſonach auch zu Lehrern (doctores) beſtimmt habe; von dieſen Doktoren ſprechen auch die Kirchen-Väter, namentlich Hermes (L. de past.), Cyprian (Ep. 24); Euſebius (Hist. eccl. Lib. VII. C. 24). Seit dem XII. Jahrhunderte bedeutet Doctor den vorzüglichſten akademiſchen Grad. Insbeſondere ſoll Gratian die akademiſche Doktorwürde creirt haben. Im Mittelalter ward dieſer Titel zum Unterſchiede der bloßen Rechtskundigen beſonders Jenen zu Theil, welche Lehrer des Rechtes waren. Die italieniſchen Univerſitäten eigneten ſich denſelben zuerſt an; von da ging er auf die andern über. Irnerius erhielt die Doktors-Würde von der Univerſität Bologna, ohne daß er darum wirklich ſchon damals ein Promotions-Examen mit den ſpäter üblich gewordenen Formalitäten erſtanden hätte [1]); die Kaiſer, beſonders Friedrich I., verliehen dieß Recht den Univerſitäten, und von den Juriſten-Fakultäten ging ſolches auch auf die theologiſchen um ſo mehr über, als die Päbſte darin einen vorzüglichen Impuls erkannten, das Studium des canoniſchen Rechts und der Theologie in Flor zu bringen; Petrus Lombardus (1160) ſoll einer der Erſten geweſen ſeyn, der den Titel **Doctor Theologiae** erhielt. Die **Doctores Canonum** und **Doctores Decretalium** waren ehemals verſchieden von einander; Erſtere hießen Legiſten und Letztere Dekretiſten, und wenn ein Individuum für beide Fächer als befähigt erkannt wurde, erhielt er den Titel: »**Doctor utriusque juris**«, dieſer Unterſchied aber iſt längſt gehoben. Die Verleihung der Doktor-Würde des canoniſchen oder Civilrechts geſchah in Bologna Anfangs durch Cooptation der Doktoren nach vorgängiger Prüfung, ſpäter aber unter Concurrenz des Archidiakons des Domſtifts zu Bologna, in der theologiſchen Fakultät unter Leitung und Aufſicht des Biſchofs [2]). Die Univerſität zu Paris war gleich An-

---

[1]) Savigny, Geſchichte des römiſchen Rechts. III. Th. S. 186.

[2]) Savigny a. a. O. Müller, Alex., Encyclopädiſches Handbuch des Kirchenrechts. II. B. S. 261.

fangs der Aufſicht des Domkanzlers unterſtellt; auch conkurrirte er damals bei Ertheilung der Doktorwürde in allen Fakultäten, ſpäter aber nur in der philoſophiſchen mit dem Kanzler von St. Genevieve. (S. d. Art. Univerſitäten.) Die Philoſophen hatten, nachdem ſie lange den Titel Magiſter beibehalten, doch auch endlich den Doktors-Titel angenommen. Die Doktoren beſtimmen ihren Rang nach den Fakultäten, und zwar a) Doktoren der Theologie, b) der Rechte, c) der Medizin und d) der Philoſophie. Die Promotionen geſchehen öffentlich nach vorhergegangener rigoroſer mündlicher und ſchriftlicher Fakultäts-Prüfung; doch kann dieſe Doktor-Würde auch, beſonders Ehren halber oder ausgezeichnet bewieſener Befähigung wegen, z. B. in einer Preis-Schrift oder einer ausgezeichneten originellen Diſſertation, durch Diplome ertheilt werden. Wegen der Prüfung, Promotion und Diplom müſſen gewiſſe Taxen oder Honorare entrichtet werden. Zufolge der Beſtimmung des tridentiniſchen Kirchen-Raths (Sess. XXII. C. 2. de reform.) ſollen die dignitates principales an den Kathedral-Kirchen nur an Graduirte im canoniſchen Rechte oder der Theologie vergeben werden, ebenſo ſoll die Hälfte der Canoniker immer aus Doktoren oder Licentiaten der Theologie beſtehen (XXIV. C. 12. de reform.); dasſelbe iſt bezüglich der Dompönitentiarie und der Synodal-Examinatoren ibid. c. Sess. XXIII. C. 18. de reform. angeordnet. S. d. Art. Domkapitel. Pönitentiarius.

Doctor audientium war in der erſten Kirche der Lehrer der Katechumenen der erſten Klaſſe.

Dogmatik (von δογμα — Lehrſatz). Der Lehrbegriff des Chriſtenthums kann ſowohl von der theoretiſchen, als von der praktiſchen Seite erfaßt und dargeſtellt werden; von der erſten geſchieht dieß in der Dogmatik, von der zweiten in der Moral. Die wiſſenſchaftliche Zuſammenſtellung der chriſtlichen Dogmen heißt die Dogmatik; katholiſche Dogmatik iſt die ſyſtematiſche Verbindung der von Gott geoffenbarten und von der Kirche und ihrem Oberhaupte als ſolche anerkannten Religions-Wahrheiten zu einem organiſchen Ganzen. Dieſelbe wird eingetheilt I. nach dem zu behandelnden Stoffe: in die generelle und ſpezielle; II. nach ihren Quellen: in die Theologie des alten und neuen Bundes, dann in die patriſtiſche und ſymboliſche; III. nach der Methode: in die populäre, ſpe-

kulative und hiſtoriſche; IV. nach dem Zwecke ihrer Darſtellung in die thetiſche, antithetiſche oder polemiſche, ireniſche, apologetiſche[1]). Hiemit beſtimmt ſich auch die Dogmatik einer jeden Confeſſion, und ſie iſt entweder eine Dogmatik der katholiſchen oder der proteſtantiſchen, oder der reformirten oder anglikaniſchen oder der griechiſchen Kirche. In eben dieſer Verſchiedenheit liegt der Beweis, daß wir hier nur wie in einen Spiegel ſchauen, und die Lehre des Himmelreichs hienieden noch verſchiedenen Formen unterliegt, die auch auf deren Inhalt ihren weſentlichen Einfluß üben, obwohl nur eine die wahre ſeyn kann, und iſt, nämlich diejenige, welche jener Kirche angehört, die das depositum fidei treu bewahrt hat.

Nach Staudenmaier theilt ſich die Dogmatik in zwei Theile, und zwar in die Lehre von Gott und in die Lehre von der Creatur[2]). Im Uebrigen wird auf die Theologie reſp. Dogmatik verwieſen.

Dogmen-Geſchichte iſt diejenige Disciplin der hiſtoriſchen Theologie, welche den geſchichtlichen Beſtand jedes einzelnen Dogma's erforſcht, und die verſchiedenen äußeren durch menſchliche Irrungen erlittenen Schickſale desſelben darſtellt. Die Dogmen-Geſchichte zerfällt nach Einigen in acht, nach Andern in zehn Epochen[1]).

Dome. S. d. Art. Domkirchen.

Domdechante. S. d. Art. Stiftsdekane.

Domherren. Der Name Domherr war ſchon vor Chrodegang bekannt, und wurde allen jenen Geiſtlichen beigelegt, welche an den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen eine Pfründe hatten und denſelben beigeſchrieben waren, woher ſie auch matricularii, oft auch κατεξοχην capitulares genannt werden. Mit der Einrichtung Chrodegang's kam erſt die Benennung Ca-

---

[1]) Brenner, Katholiſche Dogmatik. I. B. S. 9.

[2]) Deſſen Encyklopädie der theologiſchen Wiſſenſchaften als Syſtem. gr. 8. Mainz 1834. S. 337.

[1]) Brenner a. a. O. S. 12. 1) Chriſtus und die Apoſtel; 2) die chriſtlichen Apolegeten; 3) die übrigen Kirchenväter; 4) das VI. und VII. Jahrhundert; 5) Johannes Damaszenus; 6) die Scholaſtiker vom XI. bis XV. Jahrhunderte; 7) die Reformation; 8) das XVII. Jahrhundert; 9) das XVIII.; 10) das XIX. Klee, Dogmen-Geſchichte. gr. 8. Mainz 1837.

nonici auf [1]), welche nach ihrer Kloſter-Verfaſſung gemeinſchaftlich als Ordens-Geiſtliche beiſammen lebten, und ſich wechſelſeitig Brüder — fratres — nannten. Als ſie aber vom zehenten auf das eilfte Jahrhundert die eingeführte Kloſter-Verfaſſung verließen, ſich trennten, ihre Einkünfte nach beſtimmten Portionen ausſchieden, und eigene Wohnungen bezogen, ſo kam bei ihnen der Name Domherr, (von der Präbende, die jeder am Dom hatte) auf [2]). Ein Domherr iſt ſonach ein an einer Kathedral-Kirche bepfründeter Geiſtlicher reſp. Canoniker, welcher wegen ſeines Pfründe-Einkommens zu gewiſſen geiſtlichen Verrichtungen und ſonſtigen Funktionen im Kapitel verpflichtet iſt; andererſeits aber die hiemit verbundenen Rechte und Vorzüge genießt. (S. d. Art. Canoniker. Capitularen. Domkapitel.)

Domherrn-Höfe. Während des gemeinſamen Beiſammenlebens wohnten die Canoniker am Münſter, in einem zuſammenhängenden, einem Kloſter ähnlichen Gebäude, wie die Kloſter-Geiſtlichen; nach der Auflöſung des gemeinſamen Lebens erhielt beinahe jeder Kapitular ſeine eigene Stifts-Wohnung in der Nähe der Kathedrale zum lebenslänglichen Genuſſe. Die Koſten auf Reparaturen und Erbauung überhaupt wurden aus dem Stiftsgute beſtritten. (S. d. Art. Domkapitel. Option.)

Dominaedius hieß in der älteren Kirchenſprache ſoviel als Kirchen-Patron — Dominus aedis.

Domine non sum dignus. In Folge des Ausſpruches Matth. 8, 8. und zeug der Angabe des Origenes (Hom. s. ad aliq.), wie des h. Chryſoſthomus Orat. in hon. s. Thom., welche jedoch als unterſchoben betrachtet wird, kommt dieſe liturgiſche Formel ſchon in den erſten chriſtlichen Zeiten vor. Deſſen ungeachtet iſt ſie in den Liturgien des Abendlandes vor Ende des XII. Jahrhunderts nach Durand (Ration. L. IV.

---

[1]) Dufresne l. c. T. II. p. 122. 8. maj. Halae 1784. sub vocab. Canonicus edit. Francf. T. I. p. 755. Böhmer l. c. T. II. Lib. III. Tit. I. §. 8. Ant. Matthaeus de nobilib. L. II. C. 33. p. 537. Rechberger l. c. T. I. §. 210.

[2]) In den mittleren Jahrhunderten wurden die Canoniker an den Cathedral-Kirchen Domini genannt. Der Name Domherr wird auch von Dom (domus) hergeleitet, wonach dieſe Canoniker Capitulares de domo hießen.

C. 54) nicht zu finden. Im Kölniſchen Ritual v. 1514 wird das Domine etc. angeführt, und dreimal zu beten vorgeſchrieben [1]). Bei der Ausſpendung der heil. Communion ſpricht der Prieſter, nachdem er zuvor Ecce agnus Dei, qui tollis peccata mundi gebetet, dreimal in der Landesſprache: Herr ich bin nicht würdig ꝛc.

Dominica in albis. S. d. Art. Weißer Sonntag.

Dominica de carne hieß der Sonntag Quinquageſima, weil er ehemals wegen der eintretenden großen Faſten der letzte war, an welchem Fleiſchſpeiſen genoſſen werden durften. Auch werden mehrere Sonntage nach den Anfangs-Worten benannt, als: Dominica Laetare, Gaudete etc.

Dominica capitalavii hieß in den erſten chriſtlichen Zeiten der Palm-Sonntag, weil den in der Oſter-Vigil zu taufenden Kindern die Köpfe gewaſchen werden mußten [1]).

Dominica mediana iſt der Sonntag Judica; mediana wird er genannt, weil er die Mitte iſt zwiſchen dem erſten Faſten-Sonntage und Oſtern.

Dominicae vacantes ſind ſolche, welche weder in der Meſſe, noch im Brevier eine Commemoratio haben [1]).

Dominica Martyrum iſt bei den Griechen der erſte Sonntag nach dem Pfingſtfeſte.

Dominicum iſt bei den lateiniſchen Vätern der Name der Kirchen; auch verſtand man darunter die Abendmahls-Feier, und vorzüglich die hl. Meſſe. Dominica kommt übrigens auch öfter als Name der biſchöflichen Curie vor.

Dominikale. In den älteren Zeiten pflegte man das weiße Tuch, welches die Frauens-Perſonen über ihr Haupt trugen [1]), und deſſen ſie ſich bei der heiligen Communion bedienten,

---

[1]) Binterim a. a. O. B. IV. III. S. 489.

[1]) Isidor. Lib. I. C. 27.

[1]) Schmid a. a. O. III. B. S. 465.

[1]) „Ut unaquaeque mulier, quando communicat, dominicalem suum habeat.“ Concil. Autisiodorense Can. 42. Das ältere Pönitentiale MS. enthält in dieſer Hinſicht die Vorſchrift; „Si mulier communicans dominicale suum super caput suum non habuerit, usque ad alium diem Dominicum non communicet.“ Dufresne T. II. p. 155.

Dominikale zu nennen; heüt zu Tag wird dieſe Benennung von dem weißen Tuche gebraucht, welches über die Communikanten-Bank ausgebreitet iſt, und das die Communikanten vor ſich halten, damit nicht etwa ein heil. Partikel auf die Erde fallen könne. — Ehemals nannte man auch die Pericopen, welche an Sonn- und Feſttagen aus der heiligen Schrift vorgeleſen wurden, Dominikalien. — An den ehemaligen Stiftskirchen wurde der Name Dominikal auch jenem Geiſtlichen beigelegt, welcher nach hergebrachter Weiſe an Sonntagen das Amt der heiligen Meſſe abzuhalten hatte. Oft waren hiezu zwei Geiſtliche beſtimmt, von denen dann der Eine Dominicalis major, der Andere Dominicalis minor hieß.

Dominikaner (Fratres Praedicatores) auch Jakobiter — Jakobiner —, von dem Kloſter und der Kirche des heil. Jakobus, welche ſie zu Paris inne hatten, ſo genannt. Ihr Stifter war der heil. Dominikus de Guzmann, geboren zu Calarvega in Alt-Caſtilien im Jahre 1170, und ſpäter Canonikus zu Osma in Spanien [1]). Dominikus beſuchte ſchon in ſeinem vierzehnten Jahre die Univerſität zu Valenzia, betrieb allda mit größtem Eifer die Wiſſenſchaften, erlangte noch als Jüngling eine Canonikat-Stelle zu Osma, und wurde bald darauf Profeſſor der Theologie an erwähnter Univerſität. Doch bekleidete er die Stelle nicht lange, ſondern legte ſie ſchon nach einigen Jahren wieder nieder. Hierauf durchzog er mehrere Gegenden von Spanien, beſonders jene von Alt-Caſtilien und Aragonien, als eifriger Prediger des Evangeliums. Von da kam er bei Gelegenheit der Verlobung des k. Prinzen Alfons mit einer franzöſiſchen Prinzeſſinn nach Frankreich, wo er die Albigenſer näher kennen lernte. Dominikus flehte öfter die heil. Jungfrau Maria um ihren Beiſtand an, damit er durch ſeine Predigten die Belehrung der Albigenſer bewirken möchte. Bei dieſer Gelegenheit ſoll er den Gebrauch des Roſenkranzes eingeführt haben.

---

[1]) Bei Mamachius in ſeinen Annales ordinis Praedicatorum Rom. Vol. I. fol. 1746 findet ſich eine Lebens-Beſchreibung des heil. Dominikus abgedruckt. Der Verfaſſer derſelben iſt Jordanus, Nachfolger des heil. Dominikus im Ordens-Generalate. Gieſeler a. a. O. II. B. II. Abth. S. 302. Biedenfeld a. a. O. I. B. S. 113.

Zur Bekehrung der Albigenſer gründete der heil. Dominikus in Toulouſe einen religiöſen Orden, der von ihm den Namen Dominikaner-Orden und nach dem Zwecke ſeiner Stiftung die Benennung: der Orden der Prediger-Mönche erhielt. Seinem Orden gab er nach Anweiſung des Pabſtes Innocenz III. noch beſondere Ordens-Statuten [2]). Die Beſtimmung der Ordens-Glieder war, überall das Wort Gottes zu verkündigen, den Glauben der katholiſchen Kirche durch Lehre und Beiſpiel zu vertheidigen, und in der Seelſorge dem Kurat-Klerus Aushülfe zu leiſten. „Ordo noster, heißt es in dem Prolog zu ihren Conſtitutionen (b. Holstenius Brockie) specialiter ob praedicationem et animarum salutem ab initio noscitur institutus fuisse, et studium nostrum ad hoc debet principaliter intendere, ut proximorum animabus possimus utiles esse [3]).“ Sie waren Anfangs regulirte Chorherrn vom heil. Auguſtin, erhielten im Jahre 1216 vom Honorius III. [4]) die päbſtliche Beſtätigung ihres Ordens mit der Benennung: Fratres Praedicatores, und bekamen im Jahre 1218 in Paris ein Kloſter und eine Kirche zu St. Jakob [5]). Der heil. Dominikus war ſelbſt der erſte General des von ihm geſtifteten Ordens (magister Ordinis); ſein Nachfolger im Ordens-Generalate war Jordanus. Die Ordens-Vorſtände hießen bei ihnen Prioren, neben welchen ſie noch Provinziale hatten. — Bald nach ihrer Gründung hielten die Dominikaner ein General-Kapitel zu Bologna (1220); wobei ſie den Beſchluß faßten, ſich zur freiwilligen Armuth und Entſagung alles Eigenthums [6]), zur Beobachtung

---

[2]) Raymund von Pennafort, der dritte General dieſes Ordens, ſammelte die Statuten deſſelben aus den Beſchlüſſen der verſchiedenen General-Kapitel. Dieſelben finden ſich abgedruckt bei Holstenius Brockie Tom IV. p. 10. sqq.

[3]) Gieſeler a. a. O. II. B. II. Abth. S. 303. Note k).

[4]) In der Confirmations-Bulle des P. Honorius III. heißt es: „Nos attendentes fratres Ordinis tui futuros pugiles fidei, et vera mundi lumina, confirmamus Ordinem tuum cum omnibus castris et possessionibus habitis et habendis etc.“

[5]) Von dieſem Kloſter erhielten zur Zeit der franzöſiſchen Revolution die atheiſtiſchen Jakobiner ihren Namen, weil ſie in demſelben ihre Verſammlungen — Klubbs — gehalten haben.

[6]) Nach der Interpretation Innocenz IV. (1245) durfte jedoch der Orden liegende Gründe und andere Güter beſitzen; nur ſollte ſein Eigenthum dem heil. Petrus, und nicht dem Orden ſelbſt zuſtehen.

eines ewigen Stillſchweigens, zur Enthaltung von Fleiſchſpeiſen und zum ſteten Tragen einer wollenen Kleidung zu verpflichten. Die Kloſter-Gebäude ſollten in ihrer Bauart ſowohl, als nach ihrer inneren Einrichtung einfach, und der gelobten Demuth und Armuth entſprechend ſeyn. So heißt es in ihren Conſtitutionen **Dist. II. C. 1. Constit. III.** »**nec fiant, aut permittantur fieri in domibus nostris curiositates et superfluitates notabiles in sculpturis, picturis, pavimentis et aliis similibus, quae paupertatem nostram deformant.**«

Dieſer Orden hat mehrere berühmte und um die Kirche verdiente Männer, nämlich: 3 Päbſte, 60 Cardinäle, 150 Erzbiſchöfe und 800 Biſchöfe hervorgebracht. Aus demſelben gingen der heil. Thomas von Aquin, der größte Kirchen-Lehrer ſeiner Zeit, hervor, und der berühmte Albertus Magnus gehörte gleichfalls dieſem Orden an. Bemerkenswerth iſt auch, daß dieſem Orden die Stelle eines Magiſters sacri Palatii zu Rom vorbehalten war, wie auch, daß die Inquiſition lange von ihm geleitet wurde. Ausgezeichnet waren auch Joh. Tauler, Hieron. Savanarola, Raimund de Pennaforte, Vinzenz von Beauvais, Joh. v. Genua, u. A. Der Dominikaner-Orden war überdies ſehr ausgebreitet, und hatte mehrere Klöſter in Spanien, Italien, Frankreich und Deutſchland.

An der Univerſität zu Paris erhielten die Dominikaner ſchon im Jahre 1230 einen Lehrſtuhl der Theologie. Im Jahre 1251 geriethen hierüber ſowohl die Dominikaner als Franziskaner in einen heftigen Streit mit den Doktoren der Sorbonne. Den Orden der Dominikaner vertheidigte Thomas von Aquin, und jener der Franziskaner Bonaventura [7]).

Dominikanerinnen. Der heilige Dominikus ſtiftete neben den männlichen auch noch weibliche religiöſe Vereine, deren Mitglieder Dominikanerinnen hießen, und welche nebſt der Abbetung der canoniſchen Tagzeiten auch noch zu gewiſſen weiblichen Arbeiten, beſonders zum Spinnen u. dgl. verpflichtet waren. — Auch die Congregationen der Dominikanerinnen zeichneten ſich durch die Strenge ihrer Disciplin und Obſervanz aus; ins-

---

[7]) Thomae opusc. XIX. contra impugnantes Dei cultum et religionem und Bonaventurae Lib. apologet. in eos, qui ordini Fratrum Minorit. adversantur.

beſondere mußten ſie auf Stroh ſchlafen, und ſich von allen Arten von Fleiſchſpeiſen zu allen Zeiten, Krankheits-Fälle ausgenommen, enthalten.

In Bayern wurde dieſes weibliche religiöſe Inſtitut beſonders zur Beföderung der Zwecke der weiblichen Erziehung und des Unterrichts von Sr. Majeſtät, dem jetzt regierenden König Ludwig, in unſeren Tagen wieder hergeſtellt; und es ſollen den Dominikanerinnen in Städten die Töchter-Schulen anvertraut werden.

Dominus vobiscum. Mit dieſen Worten begrüßet der Prieſter die verſammelte Gemeinde, worauf der Miniſtrant bei der ſtillen Meſſe, bei dem Amte aber der Chor mit dem: et cum spiritu tuo antwortet. Die Begrüßung: der Herr ſey mit euch, oder der Friede ſey mit euch — iſt ſchon ſehr alt [1]). Wir finden dieſelbe ſchon in dem Alten Teſtamente in den Worten לָכֶם oder שָׁלוֹם לָךְ Gen. 43, 23. Dan. 10, 19 namentlich aber im Buche Ruth 2, 4. Bei den Pontifikal-Aemtern ſingt der Biſchof Statt das Dominus vobiscum — Pax vobis; eben ſo iſt in der griechiſchen Kirche Statt der Begrüßung Dominus vobiscum die Formel Pax vobis üblich [2]).

Die Antwort des Miniſtranten oder des Chores oder auch der ganzen verſammelten Kirchen-Gemeinde: et cum spiritu tuo iſt aus dem II. Briefe an Timotheus 4, 22 genommen, wo der Apoſtel Paulus letzterem ſchreibt: ὁ *Κυριος Ἰησοῦς Χριστος μετα τοῦ πνέυματος σου.*

Domizellaren (domicellares — domicelli —) waren nach der älteren Verfaſſung der ehemaligen Stifte die jüngeren Kapitularen an den Metropolitan-, Kathedral- oft auch an den

---

[1]) Chrysost. Homil. III. in Coloss. ed. Paris 1616.

[2]) V. Binii Concilia generalia et provincialia. Concil. Baracense II. (563). „Placuit, ut non aliter Episcopi, aliter Presbyteri populum, sed uno modo salutent dicentes: Dominus vobiscum, sicut in libro Ruth legitur, et ut respondeatur a populo: et cum spiritu tuo, sicut et ab ipsis apostolis traditum omnis retinet occidens et non sicut Prisciliana pravitas immutavit." Can. 21. Cf. Can. 3. Cardin. Bona. de rebus liturg. C. 5. Dufresne sub vocabulo: Dominus vobiscum.

Collegiat-Kirchen, welche noch die inneren Studien-Anſtalten am Münſter beſuchten, unter Aufſicht des Scholaſters, und im Chore unter dem Cantor ſtanden; bis ſie die nöthige Wiſſenſchaft und das zu den höheren Weihen erfoderliche Alter erreicht hatten, und bei eingetretener Erledigung von Kapitular-Stellen dann ihnen das Kapitular-Recht mit Sitz und Stimme im Kapitel eingeräumt werden konnte. In Gemäßheit der Einrichtung, welche bei den Stiften nach erfolgter Auflöſung des gemeinſchaftlichen Lebens eintrat, hatten die Domizellaren, theils weil die Zahl der Kapitular-Stellen eben geſchloſſen war, theils weil bisweilen ſolchen ein Mangel des zum Empfange der geiſtlichen Weihen erfoderlichen Alters entgegenſtand, noch keine Präbenden; an manchen Stiften bezogen ſie jedoch den halben oder dritten Theil einer Kapitular-Pfründe, weßwegen ſie auch **Canonici semipraebendati, Panistae, Canonici parvae mensae, Canonici in herbis**, zum Unterſchiede von den eigentlichen Kapitularen oder **Canonicis majoribus — in floribus** —, genannt wurden [1]). In den ehemaligen Domſtiften in Deutſchland hatten die Domizellaren weder Sitz noch Stimme in den Kapiteln; das wirkliche Kapitular-Recht und die Einweiſung in den vollen Bezug von Stifts-Präbenden erhielten ſie erſt dann, wenn eine Domherrn-Stelle in Erledigung kam, und nachdem ſie die canoniſchen und ſtatutenmäßigen Vorbedingungen erfüllt hatten. Uebrigens waren doch dieſelben bei den ehemaligen Stiften wirkliche Stiftsglieder, ſie wurden im Chore, wo ſie gewöhnlich ihre Betſtühle unter jenen der Kapitular-Herrn hatten, inſtallirt, und

---

[1]) Während des gemeinſchaftlichen Zuſammenlebens mußten alle Tage nach der Prim ſich ſowohl die älteren als jüngeren Canoniker im Kapitel verſammeln, wo dann eine Stelle aus der heil. Schrift, aus den Schriften der hh. Väter, und ein Abſchnitt der Regel vorgeleſen wurde. „Inde Capitula Canonicorum originem habent, in quibus de negotiis collegialibus conclusa fiunt, et statuta conduntur. Cum vita communi dissoluta praelectiones sacrae in desuetudinem abirent, atque tantum de bonorum administratione et dispensatione, de juribus Ecclesiae tuendis et augendis ageretur, Canonici juniores, qui ob infirmam aetatem nequidem rebus suis praeesse poterant, ab hisce conventibus excludebantur; inde discrimen inter **Canonicos Capitulares** seu **dominos majores** et minores vel **Domicellos**, Domicellares.“ **Gregel** Dissert. de vita Canonicorum communi. Wirceb. 1795. p. 14.

waren verpflichtet, alle Obliegenheiten im Chore in Beziehung auf das Singen und Beten, ſo wie bei'm Gottesdienſte nach Erfoderniß der von ihnen empfangenen Weihen zu erfüllen [2]. — Die Einrückung in die erledigten Domherren-Stellen geſchah bei ihnen in der Regel nach der Anciennität, ſo daß immer der Aelteſte vorrückte.

In den ehemaligen Domſtiften in Deutſchland konnten nur ſtiftsmäßige Adelige (pueri nobiles) Domizellaren werden [3].

Im preußiſchen Landrechte werden die Domizellaren Canonici genannt, welche über die urſprüngliche Anzahl nach der Obſervanz bei Domſtiften angeſetzt werden. (Pr. L.-R. II. §. 1075).

Domizil überhaupt iſt der Ort, wo Jemand mit dem Rechte der Anſäſſigmachung oder Heimath, oder wo er vermöge ſeines Amtes wohnt, oder wo er eigentlich einheimiſch iſt, in der Abſicht, fortan dort zu wohnen den Gegenſatz hievon bildet, derjenige Ort, wo Jemand ſich nur auf eine kurze Zeit aufhält [1]. Kinder haben da ihr Domizil, wo ihre Aeltern anſäſſig ſind. Das Domizil wird verſchieden eingetheilt, als in domicilium originis —

---

[2]) Cf. Gambsjaeger, jus ecclesiast. T. I. 8. maj. Heidelbergae 1815. p. 263. §. 144.

[3]) Dürr, Dissert. de varietate praebendarum in Ecclesiis germanicis. Heidelbergae 1773. in Schmidtii Thesaur. jur. eccl. T. III. p. 232. „Has Domicellarum necdum emancipatorum praebendas a scholasticis hinc inde retentas fuisse, usque dum eos manumitterent, immo tempore studiorum in Academiis, post earundem erectionem frequentiorem, et scholasticorum in munere suo peragendo negligentiam, ipsamque manumisionem propterea dilatam jam animadverti in Institut. meis Part. II. §. LXXV. jam. cit. ex Reformatione Cardinalis Brandae Legati Apostolici apud de Ludewig Relig. Ms. Tom. XI. a. s. 384. seqq. §. XXXIV. ita dicitur: Est in nonnullis Ecclesiis Civitatis et Dioecesis Moguntinae praesertim in ipsa Majori Ecclesia consuetudo, ut scholasticus, qui pro tempore fuerit, assumti ad Canonicatum tamdiu praebendam sibi retineat, quousque ipsum emancipare voluerit. Unde fit, ut avaritia ejus retinendi praebendam interdum allectos diutius sub sua velit retinere potestate. Et quod deterius est nisi secum de certa pecuniae quantitate conveniat, eum emancipare recusat etc."

[1]) Helfert, über den Einfluß des Domizils auf die kirchliche Jurisdiktion im Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft. V. I. S. 11. ff.

Geburtsort; in domicilium sedis sive habitationis — Wohnort — in domicilium commorationis, domicilium facti et juris dann letzteres in domicilium necessarium, dem das domicilium voluntarium entgegengeſetzt iſt, je nachdem das Recht Einem ſolches in der Art zuweiſet, daß er dasſelbe nach Gefallen ändern kann oder nicht. Ueberhaupt aber gehört zur Begründung des Domizils 1) die Wahl eines beſtimmten Orts der Anſäſſigmachung oder Niederlaſſung, 2) die förmliche Niederlaſſung an dem Orte ſelbſt (factum) und 3) die Abſicht, (animus) an demſelben fortan zu wohnen oder zu bleiben. Dabei macht Stadt oder Land eben ſo wenig einen Unterſchied, als ob das Haus, welches bewohnt werden will, ein eigenthümliches oder fremdes iſt. Ohne Anſiedlung wird keine habitatio und ohne habitatio kein Domizil begründet [2]). Die Geburt kann die wirkliche Niederlaſſung nicht vertreten, daher in Abſicht auf kirchliche Jurisdiktion der locus originis an ſich das Domizil nicht herſtellt; die Kinder erlangen wohl durch ihre Geburt das Heimathrecht an ihrem Geburtsorte, indem ſie bezüglich der origo ihren Aeltern folgen; allein für ſich begründet die origo noch kein Domizil, eben ſo nicht die Abſicht allein, wenn nicht das factum dabei und ſofort die wirkliche Niederlaſſung geſchehen iſt. — Die Abſicht, an dem Orte der Niederlaſſung fortwährend verbleiben zu wollen, muß nicht gerade förmlich erklärt, ſie kann auch durch Handlungen zu erkennen gegeben werden, welche darauf ſchließen laſſen. In Abſicht auf die Schließung der Ehe unterſcheidet man zwiſchen domicilium verum und quasi domicilium. Unter Erſterem verſteht man denjenigen Ort, wo Jemand bereits wohnt, oder mittelſt einer förmlich begründeten Anſäſſigmachung eben allda ſeinen Aufenthalt genommen hat, und ſtets alldort zu wohnen Willens iſt. Bei Staats- und Militär-Beamten wird der Ort ihrer Anſtellung oder Garniſon als ihr Domizil betrachtet, dieſen weiſet das Geſetz oder die competente Obrigkeit ihr Domizil an, und auf dieſe Weiſe wird die Abſicht ſupplirt, indem die Verpflichteten die Abſicht der Obrigkeit hier ſich zu eigen machen. Quaſi-Domizil nennt man jenen Ort, wo Jemand zwar nicht für beſtändig, aber doch eine längere Zeit — den größeren Theil des Jahres über — zu

---

[2]) Helfert a. a. O.

wohnen die Abſicht hat, und bereits wirklich ſchon daſelbſt wohnt. Wer nur gewiſſer Geſchäfte oder eines Beſuches wegen, oder zum Vergnügen und aus Unterhaltung auf einige Zeit ſich an einem Orte z. B. an einem Bade-Orte zur Sommer-Zeit aufhält, der hat daſelbſt weder ein wahres, noch Quaſi-Domizil, und iſt lediglich nur als Fremder oder als Gaſt zu betrachten. Das Domizil fängt übrigens mit dem erſten Tage des perſönlichen Aufenthaltes an einem Orte an, ſobald die Abſicht damit verbunden iſt, fortan oder längere Zeit daſelbſt zu verbleiben. Ueber die zur Begründung des Heimath-Rechtes zum Behufe der Verehelichung erfoderliche Zeit des Aufenthaltes an einem Orte hat ſich der Kirchenrath von Trient nicht ausgeſprochen. Es geben daher über dieſen Punkt die beſonderen Geſetze einer jeden Diözeſe, die Statuten, und die rechtskräftig gewordene Obſervanz Ziel und Maß. In einigen Diözeſen wird hiezu ein halbes, in andern ein ganzes Jahr des Aufenthaltes an einem Orte, und wieder in andern Diözeſen nur actualis fixio domicilii animo et facto, und endlich auch nur animus et factum, ohne darauf zu achten, wie lange Jemand ſchon an einem Orte ſich aufhält, zur Zeit der Copulation erfodert [3]), und hienach die Eigenſchaft des parochus proprius der Brautleute beſtimmt.

Ein rechtlich freiwilliges Domizil haben die unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder, indem dieſe, ſobald ſie sui juris ſind, ſich abſondern, und ein ein eigenes Domizil wählen können; das Domizil des Vaters reſp. originis theilen ſie ſo lange, als ſie noch da wohnen; Kinder, die der patria potestas entlaſſen ſind, ſind nicht mehr an das väterliche Domizil gebunden. Haben ſie auch ſchon während der Dauer der patria potestas mit obrigkeitlicher Bewilligung ein eigenes Domizil begründet, ſo gibt dies auch in Abſicht auf kirchliche Jurisdiktion rückſichtlich ihrer Perſon den Ausſchlag. Ein rechtlich freiwilliges Domizil hat auch die Wittwe [4]); begibt ſich dieſe an den Ort ihres früheren Aufenthaltes in der Abſicht zurück, dort fortan zu wohnen, ſo iſt an ſelbem ihr Domizil, und der Pfarrer des letztern Orts ihr Pfarrer.

---

[3]) Stapf a. a. O. VI. Aufl. S. 152. ff.

[4]) Helfert a. a. O. S. 25.

Ein rechtlich nothwendiges Domizil hat 1) die Ehefrau während des Beſtandes der Ehe; wird dieſe als nichtig erklärt, ſo iſt dieſelbe frei, ſie kann ſich ein neues Domizil wählen. Bei gerichtlicher Scheidung von Tiſch und Bett tritt derſelbe Fall bis zur Wiedervereinigung ein; indem das gemeinſchaftliche Zuſammenleben aufhört, und der Haushalt aufgelöſ't wird. Eine eigenmächtig von ihrem Manne getrennte Frau kann nicht das Gericht des Orts, wohin ſie ſich eigenmächtig überſiedelt hat, in Anſpruch nehmen, ſondern nur jenes, wo ſie mit ihrem Manne in der Ehe lebt, oder wo der Mann ſich z. B. als Angeſtellter aufhält, überhaupt nur das competente Gericht des Mannes; daher auch deſſen Pfarrer nur mit der Inſtruirung des Eheſcheidungs-Prozeſſes, dem Verſuche zur Sühne ꝛc. beauftragt werden kann; es mag er oder ſeine Frau Klage anſtellen. Hat jedoch der Mann vor angebrachter Eheſcheidungs-Klage die Frau verlaſſen, und ſich an einen andern Ort hinbegeben, ſo kommt es darauf an, ob er dort ein Domizil conſtituirt hat oder nicht. Im erſteren Falle muß ſie dem Manne folgen, und die Klage bei dem Gerichte des neuen Domizils ihres Mannes anbringen, im letztern aber bei dem Gerichte des vorigen Domizils, und der Mann muß zur Zurückkehr dahin angehalten werden.

Ein Eheverſprechen allein gibt der Braut noch keinen Anſpruch auf das Domizil des Bräutigams; die Braut muß daher dieſem nicht nachgehen, und hat das Brauteramen in rigore vor ihrem ſeitherigen Pfarrer zu erſtehen, ſo wie auch jeder Pfarrer die Proklamationen für ſeinen Theil vornimmt. Bei Ehehinderniſſen der Verwandtſchaft, welche beide Theile affiziren, hat hienach jeder Pfarrer die Dispens für ſeinen Theil zu beſchäftigen; nach der Praxis der römiſchen Curie aber iſt der Pfarrer der Braut der Berichts-Erſtatter, welcher ſich jedoch bei dem Pfarrer des Bräutigams zu erkundigen hat, ob die angegebenen Dispens-Gründe in Wahrheit beſtehen.

2) Die Beamten an dem Orte ihrer Anſtellung vom Tage ihres Eintrittes an; ſind ihre Familien ihnen dahin nicht gefolgt, ſondern an ihrem vorigen Aufenthalts-Orte geblieben, ſo iſt deren Pfarrer der Pfarrer ihres ſeitherigen Wohnortes.

3) Die Militär-Perſonen, welche in kirchlicher Beziehung unter der Jurisdiktion desjenigen Pfarrers ſtehen, in deſſen Pfarrei ſie ſtationirt ſind. S. d. Art. Feldgeiſtliche.

4) Die Sträflinge haben während der Dauer ihrer Strafzeit denjenigen zu ihrem Pfarrer, in deſſen Pfarrei das Strafhaus liegt; ſie mögen noch im Unterſuchungs-Arreſte ſich befinden, oder bereits abgeurtheilt ſeyn. Sind an Strafhäuſern eigene Geiſtliche mit Jurisdiktion aufgeſtellt, ſo üben dieſe die Pfarrechte hier aus. Raſende und Wahnſinnige haben ihr Domizil da, wo ſie ſich entweder ſeit ihrer Geburt befinden, oder wo es für ſie von ihren Aeltern, Verwandten, Curatoren beſtimmt worden iſt.

Ein Quaſidomizil wird beigemeſſen Studenten auf die Dauer ihres Aufenthaltes an einer Lehr-Anſtalt; Handwerks-Geſellen und Dienſtboten am Wohnorte ihrer Dienſtherrſchaft, ſobald ſie ihren Dienſt aktuell angetreten haben, Arbeitern bei Kanal-, Brücken-, Feſtungs- u. dgl. Bauten ꝛc., welche auf längere Zeit an dem Bauorte, den Geſchäftsführern, welche zur Betreibung eines Geſchäftes ſich länger an einem Orte aufhalten, Kranken in einer Heil-Anſtalt u. ſ. w. Bei Pächtern nimmt man auf die Dauer ihres Pachtes und Aufenthaltes auf dem Pachtgute ein wahres Domizil an; das Gleiche gilt unbedingt von den Pfründnern in Spitälern und andern milden Anſtalten. Schiffer und Fuhrleute haben an den Orten, wohin ſie Waaren verführen, ſo wie man jenen, von denen ſie ſolche abholen, eben ſo Meßleute an dem Orte der Meſſe oder Duld weder ein wahres, noch Quaſidomizil. Letzteres hat übrigens in Abſicht auf die kirchliche Jurisdiktion dieſelbe Wirkung wie das wahre Domizil. Der Pfarrer Desjenigen, welcher ein Quaſidomizil hat, kann alle kirchliche Funktionen an ihm vornehmen, und der Diözeſan-Biſchof ihn über Beobachtung der Kirchen-Gebote dispenſiren, ſo wie er auch bei ſeinem Forum, in allen Gegenſtänden, die dahin reſſortiren, Recht zu nehmen hat. Blos bezüglich der Ertheilung der Weihe iſt der Biſchof in Anſehung eines ſolchen, der nur Quaſidomizil in ſeiner Diözeſe hat, beſchränkt, indem er dies nur dann vermag, wenn Jener ſchwört, daß er fortwährend in der Diözeſe bleiben wolle, welchen Eid jedoch ein Quaſidomicilirender nicht wohl ablegen kann. In Abſicht auf die Trauung hat ſich auch der Pfarrer rückſichtlich ſolcher Perſonen, die nur Quaſidomizil haben, durch vom Pfarrer domicilii veri ausgeſtellte Urkunden ſicher zu ſtellen, und nur wenn letzteres nicht mehr exiſtirt, oder ermittelt werden kann, kann er nach vorgängiger Anfrage bei ſeiner biſchöflichen Behörde und nachdem allen ſonſtigen geſetzlichen Erfoder-

niſſen genügt iſt, die Trauung eines Quaſidomizilirenden vornehmen.

Die bloße Entfernung vom Domizilorte, ohne Abſicht, ſolchen ſtändig zu verlaſſen, iſt nur Abweſenheit, und hat den Verluſt des Domizils nicht zur Folge. Das Domizil dauert fort, bis es rechtlich erliſcht; dies geſchieht, wenn ſich der Domizilirende vom Orte ſeines Domizils in der beſtimmten Abſicht entfernt, nicht mehr dort zu wohnen, und ſich anderswo abſichtlich und in der That anſiedelt oder ſchon angeſiedelt hat. Wenn hingegen Jemand auch die Abſicht hat, ſich anderswo anzuſiedeln, und ſelbſt erklärt hat, ſein voriges Domizil verlaſſen zu wollen, aber noch faktiſch inne hat, ſo hat er dies noch nicht verloren, und dauert ſolches ſo lange fort, bis die Ueberſiedlung faktiſch Statt gefunden.

Obgleich die Ehefrau dem Manne folgen muß, ſo findet doch eine Ausnahme bei Jenen Statt, welche durch Urtheil und Recht an einen Strafort verwieſen ſind. Dieſen ſind Ehefrauen zu folgen nicht verbunden, und ſie mit ihrer Familie behalten ihr voriges Domizil, ſo lange ſie ſich dort abſichtlich und faktiſch aufhalten.

Es kann Jemand auch zwei Domizile haben, ſo daß er ſich, in der Abſicht an einem andern Orte längere Zeit des Jahres über zu bleiben, dort unter Erfüllung aller geſetzlichen Bedingungen faktiſch niederläßt, ohne ſein ſeitheriges Domizil aufzugeben. Dies kann geſchehen, daß er ſich das Jahr über theils in dem einen, theils in dem andern Orte aufhält; z. B. wenn Einer an zwei Orten ſich ein Gut angekauft hat, an beiden anſäſſig iſt, und die Oekonomie an beiden betreibt. Kaufleute haben jedoch, wenn ſie an einem Orte blos einen Laden, ein Comptoir, eine Fabrik u. ſ. w. haben, deßhalb noch nicht gerade an ſelbem auch ein Domizil. Militärperſonen haben oft neben dem rechtlich nothwendigen Domizil bei dem Militär noch ein faktiſches in dem Orte ihrer Heimath; dies iſt bei Conſcribirten der Fall, ſo lange ſie nicht für Zeit Lebens ſich dem Militär widmen zu wollen erklärt haben, und dies auch durchführen, ſondern wo ſolche nach zurückgelegten Dienſtjahren wieder in ihre Urſprungs-Heimath zurückkehren wollen; und auch mittelſt Urlaubs von Zeit zu Zeit während ihrer Dienſtzeit ſich dort aufhalten. Eben ſo haben auch Gefangene neben dem rechtlich nothwendigen — ihrem Arreſtorte — noch ein faktiſches Domizil in dem Orte ihrer Heimath, wo-

hin ſie nach erſtandener Strafzeit zurückkehren. Wer ein doppeltes Domizil hat, über den übt auch jeder Biſchof und Pfarrer, in deſſen Sprengel er ein Domizil conſtituirt hat, rechtmäßig die geiſtliche Jurisdiktion aus. Jeder Biſchof kann ſolchem z. B. Dispens — in den an ihn reſſortirenden Fällen — ertheilen; die Ehedispens iſt aber nur dann für ihn von Folge, wenn die Ehe auch in der Diözeſe des Dispens Ertheilenden eingegangen wird; ſchließt er ſie hingegen an dem andern Domizil-Orte, welcher einer fremden Diözeſe zugehört, ſo hat ſie für ihn keine Wirkung. Die Eheverkündigungen ſind in Anſehung eines ein doppeltes Domizil Habenden in der Pfarrei des einen Domizils zureichend, wenn ſolcher in dieſer der gemeinen Meinung nach einen ſechswöchentlichen Aufenthalt hat. Die Trauung nimmt der aufbietende Pfarrer vor, wenn Erſterer zur Zeit der Copulation noch in ſeiner Pfarrei ſich befindet; im Zweifel traut derjenige der beiden Pfarrer, in deſſen Pfarrei ſich jener das Jahr über am längſten aufgehalten hat. Iſt ſolcher aber in das zweite Domizil überſiedelt, ſo verkündet und traut der Pfarrer deſſelben. An einen dritten Pfarrer delegirt jener Pfarrer, in deſſen Pfarrei ſich der Doppeltdomizilirende zur Zeit der Copulation aufhält. Eine Delegation an den Pfarrer des andern Domizils hat nur zu geſchehen, wenn die Copulation in dieſem, ohne auch da die Eheverkündung vorzunehmen, geſchehen ſoll. Wer einen Theil das Jahr über an dem einen, und einen Theil an dem andern Orte des doppelten Domizils wohnt, kann ſich von dem einen ſo gut, wie von dem andern Pfarrer trauen laſſen. Den Eintrag in die Matrikel beſorgt bei Doppeltdomizilirenden der Pfarrer, in deſſen Pfarrei die Trauung geſchah. Die Ordination hingegen kann nur jener Biſchof vornehmen, in deſſen Diözeſe der zu Weihende immerwährend zu bleiben eidlich bekräftigt.

In größeren Städten, wo häufig ein Wechſel der Miethwohnungen Statt findet, haben die Auszieher erſt dann in dem neuen Pfarrbezirke ein Domizil begründet, und ſind ſonach erſt dann der kirchlichen Jurisdiktion ihres vorigen Pfarrer entrückt, und der des neuen unterſtellt anzuſehen, wenn ſie oder ein Familienglied am Ausziehtage die neue Wohnung inne genommen haben, in der Abſicht, in die alte auf das laufende Ziel wenigſtens nicht mehr zurückkehren, ſondern da zu wohnen, es mögen die Hausgeräthſchaften ſchon ganz oder zum Theile in die neue Miethswohnung geſchafft ſeyn. Von dieſem Zeitpunkte an hört die Juris-

diktion des vorigen Pfarrers auf, weil die Ueberſiedlung ſchon animo et facto Statt gefunden.

Für Bayern: S. d. Geſetz über Anſäſſigmachung und Verehelichung (Gſtz. Bl. 1825. St. 13. S. 121 Geſ. v. 1. Juli 1834. Geſ.=B. 1834. N. 16. S. 134.) [5]).

Für Würtemberg: S. d. Geſetz über das Gemeinde=, Bürger= und Beſitz=Recht Art. 5. „Jeder Staats=Bürger, der nicht unter den im Art. 4. Nr. 1—5 bezeichneten Ausnahmen begriffen iſt, kann ſich, ehe er ein Gemeinde=, Bürger= oder Beſitz=Recht beſitzt, weder verehelichen, noch ein öffentliches Amt übernthmen, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalte treiben ꝛc., noch überhaupt einen ſelbſtſtändigen Wohnſitz nehmen.

Art. 6. Die Erwerbung des Gemeinde=, Bürger= oder Beiſitzer=Rechts iſt von dem Beſitze eines Grund=Eigenthums in der Gemeinde unabhängig. In denjenigen Orten, in welchen bisher ſogenannte Real=Gemeinde=Rechte Statt fanden, wird mit dem Beſitze eines bisher berechtigten Grundſtückes das Bürgerrecht ſelbſt nicht erworben.

Art. 7. In den aus mehreren Orten zuſammengeſetzten Gemeinden iſt Jeder, welcher einem dieſer Orte als Heimath=Genoſſe angehört, Bürger oder Beiſitzer der Geſammt=Gemeinde, und kann als ſolcher nicht nur in jedem dieſer Orte ſeinen Wohnſitz nehmen, und jedes zünftige oder unzünftige Gewerbe daſelbſt treiben, ſondern er nimmt auch an dem Wahlrechte Antheil.

Art. 8. Der Bürger einer Gemeinde kann unter Beibehaltung ſeines bisherigen Bürgerrechts, das Bürger= oder Beiſitz=Recht nur für ſeine Perſon und ohne Wirkung auf ſeine Ehefrau und Kinder erwerben.

Art. 13. Das Bürger= oder Beiſitz=Recht geht auf jedes eheliche Kind in derjenigen Gemeinde über, in welcher der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes, oder, wenn er früher mit Tod abgegangen wäre, zur Zeit ſeines Abſterbens Bürger oder Beiſitzer war.

Eine Ausnahme tritt bei denjenigen Gemeinde=Genoſſen ein, welche nach Verkündigung dieſes Geſetzes ein zwei= oder mehrfaches Genoſſenſchafts=Recht erworben haben, indem ſolche nur eines dieſer Genoſſenſchafts=Rechte erlangen.

Art. 14. Die unehelichen Kinder erwerben durch ihre Geburt das Bürger- oder Beiſitz-Recht in derjenigen Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit ihrer Entbindung das Bürger- oder Beiſitz-Recht hatte. Ehelichen ſich in der Folge die Aeltern, ſo erlangt das Kind das Bürger- oder Beiſitz-Recht in derjenigen Gemeinde, welcher ſein Vater zur Zeit ſeiner Verehelichung als Bürger oder Beiſitzer angehört, wogegen ſein durch die außereheliche Geburt erworbenes Bürger- oder Beiſitz-Recht in dem Heimaths-Orte der Mutter wieder aufhört [6]).

Für Sachſen: S. d. Art. Aufgebot [7]).

Für Baden: Den Wohnſitz in Beziehung auf die Heirath hat man in einer Gemeinde, wenn man ſechs Monate nach einander daſelbſt gewohnt hat [8]).

Für Rhein-Heſſen: Die Pfarrer dürfen bei Strafe von 100 Gulden ſich nicht erlauben, eine Ehe zwiſchen Fremden, oder zwiſchen einer fremden und einer einheimiſchen Perſon einzuſegnen, bevor nicht der oder die Fremde über die zuvor zu erledigenden Punkte, daß der beabſichtigten Ehe kein Hinderniß im Wege ſtehe, durch ein ſchriftliches Zeugniß ihrer Orts-Obrigkeit ſich ausgewieſen haben [9]). S. d. Art. Aufgebot. Copulation. Heimlichkeit.)

Domkapitel. In der Verfaſſung der beſonderen geiſtlichen Körperſchaften verdienen beſonders die Domkapitel gewürdiget zu werden. Durch die Ereigniſſe des vierten Jahrhunderts wurde das Verhältniß, welches bis dahin zwiſchen den Biſchöfen und ihren Senaten oder Presbyter-Collegien Statt fand, ziemlich geſtört, zum Theile auch gänzlich aufgehoben. Um dem hiedurch entſtandenen Mangel und Bedürfniſſe wieder abzuhelfen, bildeten einſichtsvolle Biſchöfe, wie z. B. der heil. Auguſtin, Biſchof von Hippon, Euſebius von Vercelli [1]) u. a. eine

---

[6]) St. u. R. B. 1828. Nr. 25. S. 197. ff. Geſetz v. 18. April 1828.

[7]) Ziehnert a. a. O. I. Th. S. 236.

[8]) Dienſt-Weiſung für die Pfarrer als Beamten des bürgerlichen Standes. §. 17.

[9]) Verordn. v. 27. Juli 1810. Eigenbrodt, Handbuch der Großherz. Heſſiſchen Verordnungen vom Jahre 1803 an. III. B. 4. Darmſtadt 1817. S. 352.

[1]) Fleury institut. jur. eccles. Ed. III. 8. Lips. 1743. p. 189. „Nam ex quo tempore pax ecclesiae reddita est, plures sancti episcopi

Art von klöſterlichen Vereinen, welche aus dem Klerus an der biſchöflichen Kirche beſtanden. Andere, wie Martinus von Tours, behielten die klöſterliche Einrichtung für ihren Klerus an der Cathedrale förmlich bei. Dieſe Kleriker nun, welche in eigenen Häuſern beiſammenlebten, eine beſondere Regel beobachteten, den Gottesdienſt an der biſchöflichen Kirche durch gemeinſames Zuſammenwirken verſahen, an einem Tiſche mit einander aßen, und die Angelegenheiten der Diözeſe durch gemeinſchaftliche Berathſchlagungen beſorgten, hießen damals ſchon [2]) Canonici, weil ſie nach einer beſtimmten Regel (κανων) — nach der von den Canones vorgeſchriebenen Weiſe — lebten [3]), oder in das Verzeichniß der Kleriker an der biſchöflichen Kirche eingeſchrieben waren.

Dieſe Art klöſterlicher Vereine des biſchöflichen Klerus war ſchon ſehr bald in Tours nach dem Zeugniſſe Gregor's von Tours [4]) durch den Biſchof Baudius, in dem Biſthume Bourges, desgleichen zu Rheims und überhaupt in Frankreich im

---

veluti Eusebius Vercellensis aliique in communione vixere cum clero suo. Omnium eminentissimum est exemplum Augustini, qui clericos suos ad statum perfectae paupertatis reduxit sublata omni proprietate, ipsemet veluti minimus inter eos versatus. Nonnulli huic communioni adjecere vitae monasticae austeritates, quantum per functiones clericales fieri potuit: unde istae clericorum communitates nonnumquam monasteria vocabantur." — Ambros. ep. 82. Possidon. de vit. August. C. 5. 11. August. Sermo. 49. 50. Joann. Diac. Lib. II. C. 11. 12. Thomassin de discipl. N. et. V. T. l. c. — Fleury Histor. eccles. Tom. X. p. 305. sqq.

2) Gregor. Turon. Histor. Lib. X.

3) Dufresne sub. vocab. Canonicus. Dudo Lib. III. de Actis Norman. „Christianae religionis — summa trimmodo constat ordine distincta, munifico Laicorum, Canonicorumque atque Monachorum labore exercita: et quamquam tres ordines sint ad excolendum cultum verae fidei, bicallis via est ambivii itineris, certa spe verae credulitatis: quarum una πρατικῆς nomine laxius vehit, et canonica dici meruit, sub cujus ditione Laicalis ordo moratur et vivit: altera vero nomine θεωρητικῆς, limitibus hinc inde coactis arctata, non vehit per plana, sed secessu confixa, secretoque perenni laeta, molitur semper ad ardua." Ibid. Helfert, Von den Rechten ꝛc. I. Th. S. 305. ff.

4) Binterim a. a. O. III. B. I. u. II. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 318. „Sextus decimus post Martinum Episcopus Baudius instituit mensam canonicorum. Lib. X. Histor. pag. 517.

achten Jahrhunderte beinahe an allen biſchöflichen Kirchen eingeführt. Allein bei dem Mangel einer allgemeinen und gleichförmigen ſtatutariſchen Anordnung für dieſe Vereine entſprachen doch dieſelben ihrem Zwecke nicht vollkommen. Dabei waren ihre Einkünfte oft kärglich abgemeſſen, weßwegen auch ihr Aufblühen nicht ſo ganz gedieh.

Chrodegang, Biſchof von Metz, ein Anverwandter Pipin's, faßte daher im achten Jahrhunderte den Entſchluß, die vom heil. Auguſtin und Euſebius von Vercelli eingeführten Inſtitute zu verbeſſern, und denſelben durch gleichmäßige Anordnungen eine dauerhafte Einrichtung zu geben [5]). Chrodegang, dem Benediktiner-Orden angehörend, entwarf für den Klerus an der biſchöflichen Hauptkirche eine Regel, wobei er beſonders die Regel des heil. Benedikt's von Nurſia zum Grunde legte. Er erbaute für dieſe Kleriker eine eigene Wohnung am Münſter in der Art eines Kloſter-Gebäudes, verpflichtete alle zum gemeinſchaftlichen Zuſammenleben, und gab dem Inſtitute überhaupt in Abſicht auf die Pflege des Cultus, des Brevier-Betens und Chorhaltens, eine klöſterliche Einrichtung. Alle mußten beiſammen an einem Tiſche eſſen, in einem gemeinſchaftlichen Zimmer (dormitorium genannt) ſchlafen [6]), die canoniſchen Horen bei Tag

---

[5]) Gieſeler, Lehrbuch der Kirchen-Geſchichte II. B. I. Abth. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828 S. 49.

[6]) Nur mit Erlaubniß des Obern — des Biſchofs oder Archidiakons — durften ſie in abgeſonderten Zimmern ſchlafen. Fremde hatten in das Dormitorium keinen Zutritt, ausgenommen, wenn der Biſchof hiezu die Erlaubniß ertheilt hatte. „Ita instituimus, ait Chrodegangus, ut omnes in uno dormiant dormitorio, praeter illos, quibus Episcopus licentiam dederit, secundum quod ei rationabiliter visum fuerit, ut in ipsa claustra per dispositas mansiones dormiant separatim; et per singula lecta singuli dormiant, et in dormitorio similiter separatim dormiant mixti cum senioribus propter praevidentiam bonam, ut seniores praevideant, quod juniores secundum Deum agant.“ Erkrankte ein Canoniker, ſo erhielt er ein abgeſondertes Schlafgemach angewieſen. „Ubi quamvis Canonicis proprias licitum sit habere mansiones, debet tamen a Praelato mansio infirmorum et senum intra claustra Canonicorum fieri, ut . . . in eadem suam aptissime possint tolerare imbecillitatem.“ Harduin. Concil. Collect. T. IV. Col. 1183. C. 3. Harzheim Collect. Concil. German. T. I. pag. 512. Cf. Regul. Benedicti

und Nacht zu den nämlichen Stunden abſingen, zu derſelben Zeit im Kapitel erſcheinen, und eine gleichförmige Kleidung tragen. — Karl d. Gr. und Ludwig der Fromme zeigten ſich der Chrodegang'ſchen Regel, welche aus 34 Artikeln beſtand [7]), beſonders günſtig und hauptſächlich unter dem Einfluſſe des Letzteren erhielt dieſelbe auf dem Concil zu Aachen (816) [8]) die Sanktion der Kirche und des Staats. — Der Diakon Amalarius, ein Schüler Chrodegang's, bearbeitete im Geiſte des Letzteren aus Auftrag des Kaiſers gleichfalls eine Anweiſung zum gemeinſchaftlichen canoniſchen Leben. Auch dieſe, welche im Weſentlichen mit der Regel Chrodegang's übereinſtimmte, wurde von dem Concil beſtätigt, und den Biſchöfen zur Darnachachtung anbefohlen.

Die Einrichtung Chrodegang's fand großen Beifall und viele Nachahmer. Einer der erſten, welcher ſie bei ſeinem Clerus an der Cathedrale einführte, war Hebdo, Biſchof von Straßburg. Von der Geiſtlichkeit der biſchöflichen Hauptkirchen ging dieſelbe auch auf die Pfarr-Geiſtlichkeit in größeren Städten über, und auf dieſe Art entſtanden die Collegiat-Kirchen [9]).

C. XXII. Gregel Dissert. de vita canonicorum communi. Wirceb. 1795. p. 5.

[7]) Regula Chrodegangi bei Mansi T. XIV. p. 315. sqq. Ritter, Handbuch der Kirchen-Geſchichte. II. B. I. Abth. gr. 8. Elberfeld 1828. S. 141.

[8]) Concil. Aquisgranense ap. Mansi. T. XIV. p. 147. sqq. Cf. Binius, Concilia generalia et provincialia. T. III. P. I. Fol. Col. 1618. 208.

[9]) Thomassin l. c. P. I. Lib. III. C. 9. N. 14. Dürr, Disquisitio canonica de capitulis clausis Mogunt. 1763. in Schmidtii Thesaur. T. III. p. 127. „Institutum Chrodegangi promoventibus postissimum Francorum Regibus auxit eum in modum Clericorum et ad statum clericalem aspirantium numerum, ut Ecclesiarum Cathedralium Collegio clericali adscribi omnes haud possent, hinc plures coetus Canonicorum in communi adinstar Monachorum viventium extra Ecclesias Cathedrales ordinati sunt, vel aedificatis simul novis Ecclesiis, vel conditis a regibus Francorum et Germanorum Capellis, vel Ecclesiis jam exstructis parochialibus talia Canonicorum Collegia adjuncta fuerunt, ita ut Ecclesiae parochiales retenta antiqua cura animarum et parocho evaserint simul collegiatae." Ferraris l. c. T. II. p. 14. „Non omnis tamen Clerus, sed tantum Cathedralis Ecclesiae a Chrodegango ita

Die Stifts-Geiſtlichen Chrodegang's hatten, wie die Klöſter, ihre Pröbſte und Dechante, wohnten in einem Gebäude (monasterium — Münſter [10]), auch Bruderhof oder Kreuzgang genannt) eingeſchloſſen beiſammen, und nannten ſich unter einander Brüder (fratres). Die Mitglieder des chrodegangiſchen Inſtituts durften eigenes Vermögen beſitzen, und waren nicht zum Gelübde der Armuth verpflichtet.

Chrodegang's Inſtitut verbreitete ſich ungemein ſchnell, und trat in Frankreich, Deutſchland und Italien ſehr bald nach ſeiner Einführung in's Leben [11]). Die Biſchöfe, obwohl ſie einigermaßen durch dasſelbe beſchränkt wurden, ſuchten es wegen der Vortheile, welche dadurch die Kirche und die geiſtliche Bildung junger Kleriker gewann, ungemein zu befödern. Die Regenten ließen demſelben ohnehin ihren Schutz angedeihen, und Ludwig der Fromme gab in Folge der genehmigten Beſtimmung des Concils von Aachen: daß, wenn die Güter einer Kirche zur Einrichtung derſelben nicht zureichen würden, von den königlichen Domainen ein Zuſchuß geſchehen ſollte, ſeine eigenen Hofgüter dazu her.

Der Biſchof als der höchſte Obere des Inſtituts hatte nach der Regel Chrodegang's das ausſchließliche Recht zur Aufnahme

---

collectus est. Propagata fuit Regula Chrodegangi tempore Caroli Magni. Adeoque sub hoc novo instituto quotidie crevit Clericorum numerus, ut Congregationibus Ecclesiae Cathedralis non omnes possent coadunari. Hinc plura Collegia Canonicorum extra Ecclesias Cathedrales sunt exorta, quod vel hodie Ecclesiarum Collegiatarum Canonici docent. Omnium tamen una erat ratio et conditio. Saeculo autem decimo passim Canonici pristinam deseruerunt disciplinam. Trithemius in Chron. Hirsaugiens. de anno 977.

[10]) Münſter (μοναςτηριον — monasterium) nannte man bisweilen die biſchöfliche Curie, und häufig auch die Kirche des biſchöflichen Sitzes.

[11]) Im fränkiſchen Reiche wurde dieſes Inſtitut mit großer Leichtigkeit eingeführt. Dürr l. c. „Et hoc vitae communis Monasticae institutum ex Caroli M. et Ludovici Pii sollicitudine in omnibus Ecclesiis Cathedralibus Francorum regni successive introductum fuit.“ Capitul. Carol. M. Capitulare aquisgran. de ann. 789. C. 72.

in dasſelbe, welches Recht nach der Auflöſung des gemeinſamen Lebens an das Kapitel überging. Bei Verhinderung oder Abweſenheit des Biſchofs übertrug dieſer die obere Leitung des Stifts dem Archidiakon, welcher der Nächſte nach ſelbem war, beſondere Auszeichnungen genoß, mit ihm an einer Tafel ſpeiste, und ein Mitaufſichts- und Correktions-Recht über die Stiftsglieder ausübte. Unter den Mitgliedern des Inſtituts wurde eine gewiſſe Rang-Ordnung, welche ſich theils nach der Zeit der Aufnahme, theils nach dem Empfange der heil. Weihen richtete, beobachtet [12]).

Weder über die Zahl der Aufzunehmenden, noch über die mit der Aufnahme verbundene Feierlichkeit iſt eine Beſtimmung in der Regel Chrodegang's, noch in jener von Aachen feſtgeſetzt. Bloß an die Präpoſitos ergeht die Ermahnung: „ut in Ecclesiis sibi commissis non plures admittant Clericos, quam ratio sinit, et facultas Ecclesiae suppetit; ne, si indiscrete et extraordinarie plures aggregaverint; nec ipsos gubernare, nec caeteris Ecclesiae necessitatibus, ut oportet, valeant adminiculari. Sunt namque nonnulli, vanam gloriam ab hominibus captantes, qui numerosam Cleri congregationem volunt habere, cui nec animae nec corporis curant solatia exhibere . . . . Proinde Praepositis solerter providendum est, ut in hoc negotio modum discretionis teneant; scilicet, ut nec plures, quam oportet, et possibilitas Ecclesiae suppetit, in congregationem admittant, nec eos, quos rationabiliter gubernare possunt, causa avaritiae abjiciant [13])". Die Zahl der Aufzunehmenden wurde daher ſowohl nach dem wirklichen Bedarf der Congregation, als nach den Einkünften derſelben bemeſſen. Von den ſogenannten geſchloſſenen Kapiteln (capitula clausa), welche erſt nach der

---

[12]) Regul. Chrodegangi. C. 21. 25. 32. Gregel (l. c. §. XVIII. p. 18) hält dafür, daß der Biſchof bei der Aufnahme neuer Zöglinge, als auch in allen ſonſtigen wichtigen Angelegenheiten den Rath des Kapitels erholt habe. „Cum tamen negotia graviora potissimum conservationem et perfectionem Collegii concernentia, ad quae novorum membrorum in Collegium cooptatio referenda est, communi consensu in Capitulis definirentur, verosimile esse judico, Episcopos — de recipiendorum numero et selectu commune cum congregatione consilium iniisse."

[13]) Regul. C. 118.

Auflöſung des gemeinſchaftlichen Lebens aufkamen, wußte man damals ohnehin noch nichts. Die Regel Chrodegang's verpflichtete alle Canoniker zum Chor. Nach dem Aufſtehen verſammelten ſich die Mitglieder der Congregation auf ein gegebenes Zeichen zur Abhaltung der Mette; die übrigen canoniſchen Tagzeiten wurden gleichfalls zu den beſtimmten Stunden abgebetet oder geſungen. Nach der Prim begaben ſich alle Mitglieder in das Kapitels=Zimmer, wo dann entweder eine Stelle aus der heiligen Schrift, oder aus den Kirchen=Vätern, oder eine Homilie, dann ein Kapitel von der Regel abgeleſen wurde. Von da gingen ſie, der Chrodegang'ſchen Regel zufolge, an den gewöhnlichen Tagen zur Handarbeit, wo jeder entweder mit dem ſich beſchäftigte, was ihm zu arbeiten vom Präpoſitus angewieſen war, oder ſich eine erlaubte Lieblings=Beſchäftigung machte. »Otiositas inimica est animae ſagt Chrodegang [14]); propterea decernimus, ut ad jussionem Episcopi, vel Archidiaconi vel Primicerii . . . . . Clerus de capitulo ad opera, ubi eis injungitur, exeant, et cum bono animo absque murmuratione obedientiam suam expleant; et quando communem operam non est necesse facere, postea unusquisque, quod opus habet, faciat.« Die Regel von Aachen ſchreibt hingegen den Canonikern nicht vor, daß ſie auch Handarbeiten betreiben ſollen, ſondern ſie enthält nur: »ut non otio vacent, sed potius orationi, aut lectioni, aut quibuslibet Ecclesiae, aut certe propriis utilitatibus vacent; aut enim doctrinis sanis, et diversarum artium erudiantur disciplinis; ita videlicet, ut nullus in congregatione inutilis aut otiosus existens stipendia Ecclesiae inofficiosus accipiat [15]).« Am Sonntage mußte auch die übrige Geiſtlichkeit des Orts oder der Stadt, welche nicht zum Stifte gehörte, in der Kapitels=Stube in geiſtlicher Kleidung bei'm Ableſen der Regel u. ſ. w., wie bei'm Abhalten der canoniſchen Horen, in der Kirche erſcheinen. »Ideo autem ad Capitulum omnes quotidie convenire constituimus, ut et anima verbum Dei audiat, et quod Episcopus vel Archidiaconus vel quilibet tunc praeesse videtur, ibidem quod jubere habet, jubeat; et quod corrigere, corri-

---

14) Regul. C. 9. Cf. Regul. Benedicti. C. 48.
15) Regul. Aquisgran. C. 123. Gregel l. c. §. XV. p. 15.

gat; vel quod faciendam sit, ordinare studeat [16]).« Die Regel des Concils von Aachen beſtimmt in dieſer Hinſicht: »Ut quotidie ad collationem veniant, ubi et hanc institutionem et aliarum scripturarum S. lectiones perlegant, et pro admissis veniam postulent, et sententiam pro qualitate admissi suscipiant, ubi etiam de communi profectu et utilitate Ecclesiae pertractent.“ Jedes nicht entſchuldigte oder nicht gehörig gerechtfertigte Ausbleiben von dem Chore wurde beſtraft. Das Correktions-Recht ſelbſt aber wurde nach geeigneten Stufen — nach der Größe der Vergehungen — und nach dem Anſehen der Perſon ausgeübt. Die Chrodegang'ſche Regel enthält hierüber die nämlichen Grundſätze, welche in der Regel des heil. Benedikt's aufgeſtellt ſind. In der Regel des Concils von Aachen aber iſt in Anſehung der Correktionen beſtimmt: „Fraternae correctionis modum in Evangelio praescriptum observandum esse, inobedienti, publica objurgatione frustra correpto, subtractis caeteris alimentis, non nisi panem et aquam praebendum, dein congruam verberum castigationem adhibendam, ejusque latera, ne indurescant, juxta Salomonem virgis assidue tundenda esse; quodsi vero vel aetas, vel qualitas personae pervicacem — verberibus castigari non siverit, porro praecipiunt: ut si locus intra clausta Canonicorum, sicut multis in locis noscitur esse, quo ad tempus retrudantur, et secundum modum culpae castigentur, ut juxta Apostolum traditi sunt satanae in interitum carnis spiritus salvus sit in Die Domini [17])“.

Wer aus gleichwohl wichtigen Urſachen verhindert war, dem Offizium beizuwohnen, mußte es dennoch für ſich allein an dem Orte, wo er ſich eben befand, abbeten: »Opus Dei agat cum timore divino, ubi tunc fuerit [18])«. — Nach abgehaltener Complet begab ſich jedes Stifts-Mitglied auf ſein Zimmer, wo jeder das größte Stillſchweigen beobachten mußte: »Ut de illa alia mansione, quae juxta est, sua voce non audiatur.«

---

16) Regul. Chrodegangi. C. 8.

17) C. 134.

18) Binterim a. a. O. III. B. I. u. II. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 328.

Die Regel des Concils von Aachen beſtimmt: »Expleto namque vespertino et completorio officio, observatisque foris, claves earum idem Portarius ei, qui vicem Praelati gerit, ferat, ut nulli horis incompetentibus intrandi aut exeundi maneat facultas, quas etiam ab eodem in crastinum tempore accipiat constituto [19].« »Si quis forsan, officii obeundi causa, extra claustrum vocatus ad completorium redire non poterat, ei neque ostia pulsare, neque per aliam portam claustrum ingredi licuit, donec plebi officium nocturnum frequentanti fores Ecclesiae aperirentur [20])«.

Die Stifts-Geiſtlichen der Chrodegang'ſchen Congregation hatten auch ein gemeinſchaftliches Refektorium, wo ſie ſich auf ein gegebenes Zeichen in größter Stille und Ordnung zum Eſſen verſammelten. An den Tiſchen ſelbſt wurde eine gewiſſe Rang-Ordnung beobachtet, wonach dieſelben nach ihrem Ordinations- und Dienſt-Range an den für ſie hergerichteten Tiſchen ſaßen. Für die Geiſtlichen des religiöſen Vereines waren fünf Tiſche aufgeſtellt; wurden noch andere nicht zur Congregation gehörige Stadt- oder ſonſtige Geiſtliche eingeladen, ſo ſtanden für dieſe noch zwei Tiſche in Bereitſchaft. Während des Eſſens wurde ein geiſtliches Buch vorgeleſen, jeder mußte das größte Stillſchweigen beobachten, und auf das genau aufmerken, was eben vorgeleſen wurde [21]). Hinſichtlich der Tiſch-Ordnung enthält die Regel Chrodegang's folgende Beſtimmung: »Prima mensa Episcopi cum hospitibus et peregrinis sit [22]), et ibidem Archidiaconus, vel quibus Episcopus jusserit, sedeant. Secunda mensa cum Presbyteris. Tertia cum Diaconibus. Quarta cum Subdiaconibus. Quinta cum reliquis gradibus. Sexta cum Abbatibus, vel quos jusserit Prior. In septima reficiant clerici, qui extra claustra in Civitate commanent, in diebus Dominicis vel festivitatibus praeclaris [23])«.

---

[19]) Regul. Aquisgran. C. 143. v. Harzheim Collect. Concilior. German. T. I. pag. 501. Würdtwein subsid. diplomat. T. XII. pag. 105. 135.

[20]) Regul. Chrodegangi C. 4. 27. Harzheim l. c. T. IV. coll. 1184. 1192.

[21]) Gregel l. c. §. V. pag. 6.

[22]) Dieß wurde auch in den ſpäteren Prälaturen beobachtet.

[23]) Regul. Chrodegangi. C. 21.

Auserleſene Speiſen wurden nicht vorgeſetzt, und es ſollte ſtreng ein Unterſchied zwiſchen jenen Tagen, an welchen Fleiſch-Speiſen gegeſſen werden dürfen, und zwiſchen Faſttagen beobachtet werden. Chrodegang ordnete daher an: „Ut Clerus panem, quod sufficiat, accipiat, pulmentum [24]) vero ad sextam [25]); carnem inter duos ministrationem unam et cibaria una accipiant, et si cibaria non habent, tunc duas ministrationes de carne, aut de lardo habeant [26]).

Hinſichtlich der Faſttage wird vorgeſchrieben: „Illo tempore, quando quadragesimalem vitam debent ducere, tunc ad sextam inter duos fratres portionem de formatico [27]) et cibaria accipiant; et si pisces habuerint, aut legumen, aut aliud quid, addatur et tertium. Et ad coenam inter duos cibaria una, aut portionem de formatico accipiant [28]).

Was das Getränk betrifft, ſo wünſcht Chrodegang, daß ſich ſeine Stiftsherren überhaupt vom Weine enthalten möchten; weil er aber ſelbſt voraus ſah, daß dieß nicht von allen beobachtet werden könne, ſo geſtattet er den Prieſtern und Diakonen bei dem Mittag-Eſſen drei und am Abende zwei Becher Wein; die Subdiakonen ſollen bei'm Mittags-Mahle, wie bei'm Abendtiſche zwei Becher Wein; die übrigen Geiſtlichen Mittags zwei, Abends

---

[24]) Dufresne bemerkt in ſeinem Glossarium T. III. p. 466. über das Wort pulmentum: „Vox veteribus cognita, sed sequiori aetate, maxime in Regulis Monasticis usurpata, ubi pro quovis obsonio accipitur.“

[25]) Mit dieſem Namen wird eine canoniſche Hora: die Sext, bezeichnet; bei den Römern bedeutete es die 12te Stunde oder die Mittags-Zeit. Cf. Van Espen de horis canon. P. II. C. 3. §. 2. Bei Gregel l. c. p. 7. Not. b.

[26]) Regula Chrodegangi C. 22. Regul. Aquisgran. C. 122.

[27]) Dufresne l. c. T. II. p. 506. „Formaticum, formaticus, formatis, Caseus: sic vulgo Formage vel Fromage appellant, quod in forma infarciatur et struatur. Papias: Caseus dictus, quod careat sero, vulgo Formaticum, Forma: inde fit diminuitivum Formula: unde etiam Formella e.c. Chrodegangus Metensis Episcop. in Regula Canonicorum C. 8. Portionem de formatico et cibaria alia accipient. Ordo Romanus: Ova manducant et formaticum i. e. Caseum. Occurrit praeterea in Capitulari de Villis C. 44. in Charta Ludov. Pii apud Mabillon T. V. Vit. SS. Ord. S. Benedicti p. 67.

aber nur einen Becher Wein erhalten. Sollte der Wein zu theuer ſeyn, ſo könnte Statt desſelben Bier aufgeſtellt werden. „Praecipit igitur, heißt es: ut, quando bis in die edendum fuerit, Presbyteri ad sextam tres calices accipiant, ad coenam duos; Diaconi, qui in gradu sunt, ad sextam tres, ad coenam duos; Subdiaconi ad sextam duos, ad coenam duos, reliqui gradus ad sextam duos, ad coenam unam. Si vero contigerit, quod vinum minus fuerit, et istam mensuram Episcopus implere non potest, juxta quod praevalet, impleat; illi autem fratres non murmurent, sed Deo gratias agant, et aequanimiter tolerent. Nam si esse potest, ut tantum habeant, tunc pro nullo modo remaneat. Et illis, qui se a vino abstinent, praevidens Episcopus, vel qui sub eo est, ut tantum habeant de cerevisia, quantum de vino debuerant. Et si Episcopus voluerit ad supra scriptam mensuram aliquod potus addere, in ejus potestate consistat, et de cerevisia eis consolationem faciat [29]).

Durch die Regel des Concils von Aachen wird das nach dem Ordinations-Range verſchieden beſtimmte Maß des Getränkes aufgehoben, und für alle Stifts-Geiſtliche ein gleiches Maß angeordnet: „Praecepit ita nimirum, ut in omnibus locis singuli Canonici singulis diebus vini libras [30]) quatuor acciperent; si majores facultates Ecclesiae id permittant, sique regio vini ferax fuerit, quinque libras singulis vult praeberi. Quodsi vel regio vinifera non fuerit, vel sterilitas vinearum pondus praescriptum praeberi non fuerit, saltem una libra vini singulis per diem exhibenda, reliquum

---

[28]) Regula Aquisgranens. C. 122.

[29]) Regula Chrodegangi. C. 23.

[30]) Dufresne l. c. T. II. p. 285. „Libra panis in Regula S. Benedicti Monachis praescripta in refectionibus C. 39. Concilium Aquisgran. sub Ludov. Pio. C. 57. Ut libra panis friginta solidis per 12. denarios metiatur. Ubi constare dicitur solidus 12. denariis. Leges Franc. tit. 4. 5. 106. Ut inter Francos per 12. denarios solidus componatur. Charta annui 1159 apud Jofridum in Episcopis Niciensibus. Si autem cum eis comedere noluerit, libra ei justitia cum pulmentis, quibus Clerici vescuntur, deforis mittantur. Sic libra panis 30 solidorum conficiebat libram et dimidiam cum 20 solidi Uncias conficerent.“

pondus vero in cerevisia, vel ut, etiam vocatur, in potu ex diversis materiis confecto supplendum erat. Cavetur praeterea satagendum esse Praelatis, ut e vicinis provinciis viniferis fratribus vinum procurent; quoniam, quamvis in plerisque regionibus vineae non sint, abundat tamen sancta Dei Ecclesia, Domino attribuente, aliarum rerum copiis, e quibus industria Praelatorum vinum adipisci, sibique subditis juxta facultatem pocula conferre possunt [31])".

Chrodegang beſtimmte auch in ſeiner Regel die Tage, an welchen die Stifts = Kleriker eine Recreation in der biſchöflichen Wohnung [32]), und an welchen ſie eine ſolche in dem gemeinſchaftlichen Speiſe=Saale am Münſter erhalten ſollten. „Episcopus heißt es, in Nativitate Domini et Pascha Domini in domo ipsis Clericis refectionem faciat, si praesens est; et si absens his diebus est, tunc in eorum refectorio habeant sufficienter, sicuti superius scriptum est. Et postquam de refectorio exierint, in Caminata [33]) bibant duas vices aut tres, qualiter consolatio sit, et ebrietas non dominetur. Et Epiphania Domini, et media Pascha, et clausum Paschae, et ascensione Domini et Pentecoste et Natalitiis Episcopi, istos dies Episcopus eis in refectorio ad sextam refectionem faciat [34])".

Die Küche mußte wöchentlich ein Stifts=Geiſtlicher nach der ihn treffenden Reihe beſorgen. Denjenigen, welche dieſes Geſchäft nicht allein verrichten konnten, wurde ein Adjunkt und nach Umſtänden auch mehrere beigegeben. Befreit von dieſer Funktion waren der Archidiakon, der Primicer, der Kellermeiſter, der Pförtner und der Küchenmeiſter [35]).

---

[31]) Regul. Aquisgran. C. 122.

[32]) Die biſchöfliche Wohnung war damals nicht von dem Münſter getrennt, ſondern ſie war ein Flügel oder vielmehr der Hauptbau vom Stifts=Gebäude oder Münſter, gleichwie die Wohnungen der Prälaten in den Abteien den vorzüglichſten Theil des Kloſter=Gebäudes ausmachten.

[33]) Caminata, Caminatum; Camera, Conclave, Coenaculum quodvis, in quo Caminus extat. — Caminata, ubi Monachi, ut censet Haeftenus, calefiunt. Dufresne l. c. T. I. p. 706.

[34]) Regula Chrodegangi C. 30.

[35]) Binterim a. a. O. S. 326.

Die Beſorgung des Kellers lag einem Canoniker ob. Durch die Regel des Concil's von Aachen wird den Biſchöfen befohlen, bei der Wahl eines Keller- und Speiſemeiſters behutſam zu Werke zu gehen, und in Abſicht auf den hiezu Auszuwählenden beſonders darauf zu ſehen: »ut fratribus Cellarium non vinolentum, non superbum, non tardum, non prodigum, sed moribus honestum ac Deum timentem constituat, qui et stipendia fratrum fideliter servet, et diligenti cura administret, et in administrando nullatenus fratres contristet; cui etiam pistrinum fratrum committendum est, ut illud ita vigilantissima cura custodiat, ne ministri ibidem deputati annonam fratrum aut furtim subripiendo, aut alio quolibet modo negligenter vivendo dissipent. Hi vero famuli eligantur de fidelissima Ecclesiae familia, et his officiis diligenter erudiantur, ut scilicet et pistoria arte et fidei puritate necessitatibus fratrum opportunissime valeant suffragari. Eadem fere forma de Cocis servanda est [36])«

In den religiöſen Vereinen der Canoniker war auch Einer aus ihrer Mitte aufgeſtellt, welcher das Geſchäft eines Pförtners und eines Armen-Pflegers (ptochotrophii praefectus) [37]) verſehen, und die Aufſicht über die eingeſchriebenen Kloſter-Armen beſonders während des Gottesdienſtes führen mußte. Die Regel von Aachen enthält hierüber folgende Beſtimmung: »Ut Canonici tam de frugibus, quam etiam de omnibus eleemosinarum oblationibus in usus pauperum decimas libentissime conferant ad ipsum hospitale; et boni testimonii de ipsa congregatione frater constituatur, qui hospites et peregrinos adventantes suscipiat, eisque necessariis pro viribus libenter administret, qui etiam ea, quae in usus pauperum cedere debent, nequaquam in suos usus reflectat, ne cum Juda loculos Domini furante, sententiam damnationis accipiat [38]).

---

36) Regula Aquisgranensis C. 140.

37) Ptochium — domus pauperum hospitio deputata ex Gr. πτωχεῖον quod et πτωχοτροφεῖον Graeci vocant: Locus scilicet venerabilis, in quo pauperes et infirmi homines pascuntur. Dufresne l. c. T. III. p. 459.

38) Regula Aquisgranensis. C. 141.

Hinſichtlich der Kleidung der Canoniker hatte das Concil von Aachen keine beſonderen Vorſchriften erlaſſen; nur dieß beſtimmte es, daß ſie keine Mönchskappen oder Kukullen tragen durften. Chrodegang gab indeß in ſeiner Regel folgende Vorſchrift hierüber: „Illa media pars Cleri, qui seniores fuerint, annis singulis accipiant capas [39]) novas, et veteres, quas anno praeterito acceperunt, semper reddant, dum accipiunt novas. Et illa alia medietas Cleri illas veteres capas, quas illi seniores annis singulis reddunt, accipiant; et illi seniores illas capas, quas reddere debent, non commutent. Sarciles accipiant illi presbyteri, qui ibidem in domo assidue deserviunt, et illi Diaconi septem, qui in eorum gradu consistunt, aut lanam, unde ipsos sarciles binos in anno habeant et ille alius Clerus unusquisque singulos. Camisiles [40]) autem accipiant illi Presbyteri et Diaconi annis singulis binos; Subdiaconi camisile cum dimidio, et illi, qui in reliquis gradibus sunt, singulos. Calceamenta vero omnis Clerus annis singulis pelles vaccinas accipiat, et soleas paria quatuor [41])“.

Die Einkünfte bei dem Münſter waren, wie aus der Regel des Concil's von Aachen C. 122. zu erſehen iſt, in drei Klaſſen

[39]) Capa, Cappa vestis species, qua viri laici, mulieres laicae, Monachi et Clerici induebantur, quae olim caracalla. — Idem: cappa tunicae laxioris et talaris species fuit, quae caeteris vestibus supperadebatur, pallii instar. — Capa, Monachorum praesertim fuit. Theodomarus in Epist. ad. Carol. Magnum de Monachis Casinensibus: „Illud autem indumentum, quod a Gallis Monachis cuculla dicitur, nos capam vocamus. Dufresne T. I. p. 773. 774.

[40]) Camisiles (a καμισιον) fuerunt vestes lineae vel laneae. Camisialis vestis, tunica longior. v. Dufresne T. I. p. 706. — „Camiſile ſcheint ein Hemd oder eine Unterhoſe geweſen zu ſeyn, nach der Beſchreibung, die uns Cäſarius von Heiſterbach davon gibt; es hatte acht Ellen in der Länge und zwei in der Breite. Cäſarius nennt es auch Femorale, ein Ausdruck, der beſonders von den Unterhoſen gebraucht wird, die im Mittelalter ganz anders waren, als heute. Die alten Hoſen waren wie jene der jetzigen Scotten, ohne daß ſie in zwei Theile getheilt waren. Binterim a. a. O. S. 326.

[41]) Regul. Chrodegangi C. 29.

getheilt: »Ad primam classem referebantur, quae ter usque ad octies millenos mansos possidebant; ad secundam, quibus bis mille, aut saltem non infra mille mansi erant; ad minores denique, quarum possessiones millenarium mansorum numerum non aequabant.« Jeder, welcher in das Stift aufgenommen wurde, mußte ſeine Güter dem Kloſter zur Verwaltung übergeben; der Aufgenommene behielt aber das Eigenthumsrecht und hatte die Nutznießung. Nach ſeinem Tode fiel ein Theil ſeines Vermögens der Kirche und der Congregation zu, und der andere Theil ſollte unter die Kirchen-Armen vertheilt werden. »Quicunque, heißt es, se ad hunc ordinem canonicum . . . . sociare voluerit, de rebus, quas habet, solenniter donatione per praesentem donet Ecclesiae B. Pauli ad opus Dei, vel Clericis ibidem deservientibus; faciat et precariam, si ita ei placuerit: exinde ab Episcopo accipiat in ea ratione, ut, dum advivet, ipsas res usufructuario ordine habeat, et post obitum ejus cum omni integritate ad Ecclesiam, cui datae fuerint, vel ipsius congregationis, absque ullius consignatione, vel exspectata traditione revertantur. . . . Et Clerici de ipsis rebus, quas in precarias habent, neque de terris, neque de vineis, aut sylvis, pratis, domibus, aedificiis, mancipiis, accolabus, vel quibuslibet rebus immobilibus minuendi aut vendendi, aut communicandi potestatem non habeant [42])«.

Die Pflege der kranken Stiftsglieder lag einigen Brüdern unter Aufſicht des Archidiakons und Primicers ob [43]).

Im 33ſten Kapitel der Regel Chrodegang's iſt endlich feſtgeſetzt; »Si statio publica fuerit per illas ecclesias forenses et fratres ibidem vigiliam celebraverint, peracta vigilia, cum omni decore mane revertant in claustra, ut omnino ad capitulum veniant.« Hieraus folgt, daß die Mitglieder der Chrodegang'ſchen Congregation auch in auswärtigen Kirchen mittelſt Excurſion den Gottesdienſt beſorgen mußten.

So herrlich auch Chrodegang's Inſtitut gleich nach ſeinem Entſtehen aufblühte, und ſo trefflich dasſelbe zum Frommen der

[42]) Regula Chrodegangi C. 31.
[43]) Regula Chrodegangi C. 28.

Kirche, wie auch zur geiſtlichen Bildung und Geſittung jener Kleriker, welche beſtimmt waren, Gehülfen und Rathgeber der Biſchöfe zu werden, wirkte; ſo verblieb es doch kaum ein Jahrhundert in ſeiner urſprünglichen Einfachheit. Schon nach dem Tode Ludwig's des Frommen fingen einige Biſchöfe an der von der Kirche und Staat beſtätigten Einrichtung zu ändern an, und nach Verlauf von zwei Jahrhunderten war von demſelben weiter nichts, als der Name noch übrig. Die Strenge der Regel, und die klöſterlichen Einſchränkungen behagten den Canonikern, beſonders jenen vom Adel, welche nach ihrer hohen Geburt auf den Genuß einer größeren äußeren Freiheit Anſprüche zu haben glaubten, nicht mehr [44]); und ſo wurde unter allerlei Vorwänden die vita canonica — das gemeinſchaftliche Zuſammenleben im Stifte und unter einem gemeinſchaftlichen Haushalte im Laufe des zehnten bis zwölften Jahrhunderts aufgehoben. — Die Folge von der Aufhebung der gemeinſchaftlichen Wohnung war die Abſonderung der Kapitels-Güter von dem biſchöflichen Tafelgute (mensa episcopalis), und die Theilung der Einkünfte, wonach die Kapitels-Güter in ſo viele Theile, als Canoniker waren, geſchieden, und jedem einzeln als Präbenden zur Nutznießung angewieſen wurden [45]).

---

[44]) Regula Chrodegangi C. 31.

[45]) Trithemius in Chron. Hirsaug. ad ann. 977. „Anno isto moritur Theodoricus Archi-Episcopus, sub quo Canonici Majoris Ecclesiae ibidem abjecta regulari vita, quam huiusque in eadem Ecclesia majores eorum continuaverant, desierunt esse regulares, et facti sunt nomine et conversatione saeculares, quorum exemplo malo Canonici quoque S. Paulini Trevirensis et S. Castoris in Confluentia, Moguntinenses et Wormatienses et complurium aliarum Ecclesiarum diversis quidem temporibus, sed uno impietatis spiritu regularem vitam abjecerunt.“ Cf. Ivo Cartones. Epist. 60. Bei Dürr l. c. „Quod vero communis vita in omnibus Ecclesiis pene defecit, tam civilibus quam Dioecesanis, nec auctoritati, sed desuetudini et defectui adscribendum est, refrigescente charitate, quae omnia vult habere communia, et regnante cupiditate, quae non quaerit ea, quae Dei sunt et proximi, sed tantum quae sunt propria.“ Cf. Mansi l. c. T. XIX. p. 908. Thomassin. l. c. P. I. Lib. III. C. 11. P. III. Lib. II. C. 23. N. 2. Natal. Alexander Hist. eccles. T. VI. 136. „Sublatio vitae communis in Ecclesiis Cathedralibus pedetentim facta, ab initio enim Episcopi cum Capi-

Die Vorſteher, der Probſt, Dekan u. ſ. w, erhielten einen größeren Bezug von den Stifts-Einkünften, die jüngeren Canoniker hingegen einen kleineren, woher die Eintheilung der Präbenden in Canonikal-Pfründen und halbe Pfründen ihren Urſprung hat.

Der erſte Schritt zur Trennung der Kapitels-Güter von den biſchöflichen Tafel-Einkünften geſchah zu Köln. Gunthar oder Günther, Erzbiſchof von Köln, geſtattete auf die Bitte ſeiner Canoniker nicht nur denſelben die Theilung der Einkünfte, ſondern er räumte ihnen auch das Recht ein: ſich ihre Obern ſelbſt zu wählen, die Kapitels-Präbenden mittelſt kapitulariſcher Wahl zu vergeben, und ihre Wohnungen nach Belieben einem ihrer Stiftsbrüder zu vermachen. Der Biſchof ſelbſt konnte künftig kein Recht mehr auf Verleihung der Canonikate haben. Sein Nachfolger Wilbert beſtätigte dieſe getroffene Abänderung, und im Jahre 873 ſanktionirte dieſelbe die Synode von Köln durch einen beſonderen Synodal-Beſchluß[46]). Dieſe von Günther getroffene Anordnung fand in den übrigen Stiften Beifall und Nachahmer, ſo daß vom zehnten bis zum eilften Jahrhunderte an den meiſten Orten die Auflöſung der vita canonica bewerkſtelligt wurde. In Metz führte gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts der Biſchof Adalbert ſtatt der Stifts-Canoniker Benediktiner ein.

Als die Regenten zu den vom Erzbiſchofe Günther getroffenen Anordnungen zur Aufhebung des canoniſchen Lebens an den Domſtiften ihre Zuſtimmung ertheilten, und nach der Angabe des Muratorius ſogar den Biſchöfen verboten: daß ſie den Canonikern nichts von ihren Stifts-Einkünften vorenthalten, oder

---

tularibus eadem mensa propriis reditibus instructa fuit, et illi sua assignata sunt bona mensalia; alia autem Ecclesiae bona pro separato Capitularium in communi tamen adhuc viventium patrimonio determinata fuerunt tandem et Capitularibus displicuit vitae communis disciplina, et illi separatas habitationes praetulerunt, praetendentes communionem esse matrem rixarum.“ S. Plank, Geſchichte der chriſtlich-katholiſchen Geſellſchafts-Verfaſſung. IV. B. II. Abth. S. 611. Gieſeler, Lehrbuch der Kirchen-Geſchichte. II. B. I. Abth. gr. 8. Bonn 1828. S. 207. ff.

46) Harduin. Collect. Concil. T. VI. P. I. p. 137. Mans. Collect. Concil. T. XVII. p. 275. Calles, annal. eccles. German. T. III. p. 537.

oder entziehen ſollten[47]); ſo ging die Auflöſung des gemeinſamen Lebens am Münſter um ſo ſchneller vor ſich. Die Canoniker zu Trier unter dem Erzbiſchofe Theodorich hoben das canoniſche Zuſammenleben im Jahre 965, nach Andern im Jahre 977[48]) auf, und dieſen folgten bald die Domſtifte von Koblenz, Mainz, Worms, Strasburg, Speyer, (1031); dann jene zu Bremen (1040), Paderborn (1228) und andere[49]). — So erhielten die Domkapitel eine ganz neue Geſtalt. Die Päbſte ſuchten zwar noch von Zeit zu Zeit die alte Disciplin wieder einzuführen[50]), und die Biſchöfe, wie auch mehrere Synoden bemühten ſich, die vita canonica wieder herzuſtellen; allein nur bei einigen Stiften konnten ſie hierin etwas ausrichten, und ſelbſt bei dieſen waren die von ihnen zu Gunſten der alten Disciplin getroffenen Anordnungen nicht von Dauer. — Der Adel hatte ſich ein beinahe ausſchließliches Recht auf die Dompräbenden erwor-

---

[47]) Muratorii Antiquitat. italicar. T. V. Dissertat. 62. Binterim a. a. O. S. 342.

[48]) Trithemius ſchreibt in der oben angeführten Stelle die Aufhebung des gemeinſchaftlichen Zuſammenlebens dem ungeregelten Hang nach Freiheit, dem Neide und der Habſucht zu, und bezeichnet die trieriſche Anordnung und das Verfahren der dortigen Stifts-Herren als ein exemplum malum. Ivo Episc. Carnotens l. c.

[49]) An manchen Domſtiften wurde das canoniſche Leben noch bis gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts beibehalten. Dieß war z. B. der Fall bei den Domherren zu Freiſingen, wie aus den Statuten Otto's von Freiſingen (Statuta Ottonis Frisingensis de anno 1158 in Lünigii Spicileg. eccles. P. II. p. 233) zu erſehen iſt: „Consultis venerabilibus, heißt es, D. Henrico Ajacyncto R. E. Cardinalibus et legatis, qui hoc tempore in regno Teutonico legatione fungebantur, et eorum adhibita auctoritate . . . antiquas et rationabiles Ecclesiae consuetudines, quae, ut dicitur, legem imitantur, volumus, ut a fraternitate vestra, videlicet modum psallendi in Choro, reverentiam in Capitulo, dormiendi in dormitorio ab omnibus observari, exceptis infirmis et his personis, quae speciali jure exemtionem defendere possunt. Contemtores regulari disciplinae subjaceant . . ., de stipendiis, quae ad communem praebendam pertinent . . . ad communem fratrum utilitatem deputentur. Dürr l. c. Dieſelbe Verfügung aus jener Zeit leſen wir in den Statuten des Domſtiftes von Minden bei Lünig. in ſeinem Spicileg. eccles. T. III. Contin. p. 57.

[50]) Can. 6. §. 2. Dist. 32. C. G. X. de vit. et honest. Clericor.

ben, und geſtattete ſelten, daß ein Individuum vom bürgerlichen Stande in das Collegium der Domherren aufgenommen wurde [51]). Im zwölften Jahrhunderte entzogen ſich viele Dom-Canoniker ſogar dem Chordienſte, der ihnen doch als Stifts-Geiſtlichen oblag, und ließen ſolchen durch eigens aufgeſtellte Vikare abhalten [52]). — Nach der Auflöſung des canoniſchen Lebens wohnten die Dom-Canoniker nicht mehr am Münſter beiſammen, ſondern jeder erhielt ein eigenes — geſondertes Stifts-Gebäude zur Nutznießung, und das Einzige, was in dieſer Hinſicht noch an die alte Ordnung erinnerte, war: daß die Canonikal-Wohnungen, die früher einem Kloſter (claustrum) ähnlich waren, meiſt in der Nähe der Cathedrale erbaut wurden.

Auf den Betrieb Ivo's von Chartres und des Peter Damiani traten indeſſen Viele von den Canonikern mit ihren erhaltenen Antheilen von den Kapitels-Gütern in religiöſe Vereine, wurden Ordens-Geiſtliche und legten die Kloſter-Gelübde ab. So entſtand der Unterſchied zwiſchen den Regular-Canonikern (canonici regulares oder regulirte Chorherren) [53]) und den Säkular-Kanonikern (canonici saeculares). Von den Domſtiften ging dieß Streben nach Auflöſung des canoniſchen Lebens auch auf die Neben-Stifte über, und ſo warfen auch dieſe dasſelbe ab.

Seit der Auflöſung der Congregation am Münſter betrachteten die in eigenen Wohnungen lebenden Domherrn ſich als ein Collegium, welches nur noch die vorige Kapitular-Einrichtung beibehielt [54]). — Durch dieſe bewerkſtelligte Auflöſung wurde zwiſchen dem Klerus, welcher die Seelſorge verſah, wie auch früher

---

[51]) Oberthür, meine Anſichten von der Beſtimmung der Domkapitel. gr. 8. Würzburg 1826.

[52]) Paschal. II. Epist. 79. Labbé Conc. T. X. p. 696.

[53]) Trithemius l. c. Mabillon l. c. „Hi Canonici monasteriis inclusi sub Abbate vel praeposito vixere, unde adhuc hodie supersunt ordinis Augustini familiae, quae nihil aliud sunt, quam corpus Canonicorum regularium ab Augustino denominatum, quod eorum coadunatio per votum paupertatis magis conspiret cum eo, quam Chrodegangi institutis.“

[54]) Thomassin de disciplin. V. et N. T. I. Lib. III. C. 7. Plank a. a. O. II. B. S. 552. u. III. B. S. 749. Binterim a. a. O. S. 317.

mit dem Domkapitel ein Ganzes ausmachte, und zwiſchen letzterem eine völlige Rechts-Verſchiedenheit begründet; denn dieſes nahm nicht nur alle während des canoniſchen Zuſammenlebens beſeſſene und erworbene Rechte mit hinüber, ſondern es erwarb ſich auch noch neue, welche es ausſchließlich ausübte [55]).

Die Domkapitel (capitula cathedralia) machten nun mehr ihrem urſprünglichen Zwecke gemäß den ſtehenden Senat des Biſchofs [56]) aus. — Als in der Folgezeit die Biſchöfe

---

[55]) Gregel, Dissert. de statutar. Capitul. German. Wirceburgi 1796 §. IV. „Hinc sensim solus Clerus ecclesiae cathedrali adscriptus Clero primum rurali, dein etiam reliquo urbano excluso, jura Presbyterii retinuit, quorum partem hodiedum adhuc exercet.“ Cf. Van Espen P. I. Tit. VIII. C. 1. Colonn. 1777. Sauter l. c. Vol. II. §. 522.

[56]) Das Presbyterium iſt ſchon ein in den erſten Zeiten der Kirche bekanntes Inſtitut. Es bildete eigentlich den Rath des Biſchofs. Can. 6. C. 15. q. 7. Can. 7. C. 16. q. 1. C. 4. 5. X. de his, quae fiunt a praelato sine consensu Capituli. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. de reform. Gregel l. c. „Originem suam debent (Capitula) arctae conjunctioni, quae jam prioribus saeculis Episcopum inter et Presbyterium intercessit. Episcopi enim nihil magni momenti agebant, nisi prius Clerum suum consuluissent. Onymus, de constitutione, juribus et obligationibus presbyterii ep. Herbip. 1824. §. 8. „Constat, ſchreibt Dürr l. c., ex antiquitatibus Ecclesiasticis, quod primis nascentis Ecclesiae saeculis in civitatibus rei sacrae praefuerit Episcopus cum suo clero, qui consistebat ex presbyteris, et diaconis curam animarum gerentibus, quibus saeculo III. in illustrioribus Ecclesiis accrescere subdiaconi, qui omnes simul sumti, quin tamen communi domo vel mensa usi fuerint, sic dictum ordinem seu senatum ecclesiasticum, cujus consilio causae ecclesiasticae majoris momenti ab Episcopo expediebantur, constituerunt. Crescente sutem subsequentibus saeculis ob auctum magis magisque fidelium populum presbyterorum, clericorumque numero, institutisque multis ecclesiis minoribus seu titulis, vel in effectu Parochiis tam in civitatibus, quam extra illas, coeperunt Episcopi e clero quosdam sibi seligere, quorum consilio, et opera dioecesim suam regerent, quos posterior aetas, quia secundum Canonem seu regulam praescriptam vivebant in communi, Canonicos cathedrales et Capitulum cathedrale nominavit. Per plura autem saecula sine vita communi in privatis aedibus habitavit cathedralis hic clerus, licet stipendiis Ecclesiae nutritus. Saeculo autem VI. et VII. jam varia occurrunt vestigia introductae vitae communis, dum clerus cathedralis in una domo

regierende Fürſten werden konnten, wurden ſie zugleich auch der oberſte Rath am Hofe (das Miniſterium) des Fürſtbiſchofs, und betrachteten ſich in vielen Punkten als Mitregenten.

In die Biſchofs-Wahlen, welche lange Zeit über vom Klerus und dem Volke vorgenommen wurden, miſchten ſich häufig die Kaiſer und Könige ein, oder ſie vergaben ſogar die Biſchofs-Stühle geradezu ſelbſt, was den 49jährigen Inveſtitut-Streit veranlaßte, der durch das Wormſer Concordat v. 23. Okt. 1122 beendigt wurde. Durch dieſes war das Wahlrecht der Biſchöfe in die Hände der Domkapitel gekommen, wenn gleich auch in der nächſten Folgezeit die deutſchen Kaiſer wieder die Wahlfreiheit der Domſtifte zu beſchränken ſuchten und wirklich beſchränkten; ſo daß endlich zwiſchen Otto IV. und Innocenz III. (1209) ein förmlicher Vertrag, wonach Erſterer vollkommene Wahlfreiheit der Domkapitel verſprach und zuſicherte, abgeſchloſſen wurde. Seitdem bildeten die Domkapitel die Wahlkollegien der Fürſtbiſchöfe, durch welches Vorrecht ſie den größten Einfluß auf Kirche und Staat erlangten [57]). Deßwegen wurden auch meiſt nach Herkommen

sub Episcopi disciplina versabatur. Verum haec vita communis vel non ubique fuit recepta, vel eviluit iterum in una vel altera Ecclesia, vel saltem instaurata, ac emendata fuit secundum monachorum institutum saeculo VIII. a Chrodegango Metensium Episcopo, qui suum Clerum cathedralem ad vitam communem instar monachorum colendam deduxit" Et hoc vitae communis institutum ex Caroli M. et Ludovici Pii sollicitudine in omnibus Ecclesiis cathedralibus Francorum regni successive introductum fuit."

[57]) „Das Wahlcorps, ſchreibt der Verfaſſer der Schrift: Ueber geiſtliche Staaten in Deutſchlaud und die vorgebliche Nothwendigkeit ihrer Säkulariſation. gr. 8. 1798, beſteht in den geiſtlichen Staaten aus 24 oder auch mehreren oder wenigeren Gliedern, die nach dem Tode des Fürſtbiſchofs aus ihrer Mitte einen Nachfolger wählen. Wenn die Wahrſcheinlichkeit, daß die Wahl auf einen guten Fürſten falle, in dem Verhältniſſe ſteigt, je größer die Zahl der Wählenden und der Wahl-Candidaten iſt; ſo iſt hier offenbar der Vortheil auf Seite dieſer geiſtlichen Staaten. Iſt der Fürſt gewählt, ſo hat zwar das Geſchäft der Wahlherren ein Ende; aber nicht alles Intereſſe derſelben an ſeiner Regierung hört auf. Sie machen, um ihre Wahl zu rechtfertigen, das Intereſſe des Volkes zu dem Ihrigen, und glauben, berechtigt und verpflichtet zu ſeyn: den neugewählten Fürſten mit Rath zu unterſtützen, wenn er ihn bedarf; ihn aufmerkſam zu machen, wenn er irret; ihm ſich entge-

oder Statuten keine anderen Individuen zu den Dompräbenden angenommen, als Adelige, welche ihre Stifts-Fähigkeit durch die ſogenannte Ahnen-Probe gemeiniglich durch 16, an manchen Stiften aber auch durch 24 Ahnen — mittelſt der Ahnen-Tafeln und Regiſter — beweiſen konnten [58]). — Nach dem gemeinen Rechte hatte der Bürgerſtand gleiche Rechte, wie der Adel auf die Aufnahme in die Cathedral-Kapitel [59]). In demſelben Geiſte ſprachen ſich hierüber die Päbſte und Concilien aus. Gregor IX. [60]),

---

gen zu ſetzen, wenn ſeine Regierung ungerecht würde. Sie fühlen eine Verantwortlichkeit für die Folgen der Wahl, fühlen den Tadel der Regierung, als wenn er gegen ſie gerichtet wäre, fühlen den Druck des Volkes, als von ihnen verſchuldet. Die Wahl war ihr Werk....... Dieſe Wahlherren...... ſind dennoch auch die geſchickteſten, die ſtändiſchen Rechte zu übernehmen und zu vertheidigen. Sie haben hiezu einen innern Beruf als Wahlherren, und haben auch das Recht und die Pflicht, den Fürſten zu hindern, die Freiheit des Volkes zu unterdrücken, ſeinen ſchädlichen Unternehmungen Einhalt zu thun, ſeinen gewaltſamen und zerſtörenden Neuerungen ihre Beiſtimmung zu verſagen, ihm in Betreff auffallender und bedenklicher Schritte ehrerbietige Vorſtellungen zu machen, oder ſich beruhigende Erklärung auszubitten. Kurz, ſie ſollen die Rechte des Volkes gegen den Fürſten, ſeine Eigenmacht und Willkür vertreten, und die Grundgeſetze des Staates bewachen." Vergl. Eugen Montag, Geſchichte der deutſchen ſtaatsbürgerlichen Freiheit oder Rechte des gemeinen Freien, des Adels und der Kirchen Deutſchlands. (2. Bde. gr. 8. Bamberg und Würzburg 1812—1814).

[58]) Ickstadt, Disquisitio canonico-publica de Capitulorum origine, progressu, juribus etc. Amstelod. 1758. Schmid, Geſchichte der Deutſchen III. Th. VI. B. K. 19. S. 265. Seuffert, Verſuch einer Geſchichte des deutſchen Adels in den hohen Erz- und Dom-Stiften, nebſt einigen Bemerkungen über das ausſchließende Recht deſſelben auf Dompräbenden. 8. Frankfurt 1790. Gambsjaeger l. c. T. I. p. 266.

[59]) C. 37. X. de praebend. et dignitat. „Quod non generis sed virtutum nobilitas, vitaeque honestas gratum Deo faciunt, et idoneum servitorem, ad cujus regimen non multos secundum carnem nobiles et potentes elegit, sed ignobiles et pauperes, eo quod non est personarum acceptio apud ipsum, et vix ad culmina dignitatum, nedum ad praebendas, viri eminentis scientiae valeant reperiri."

[60]) Gregor IX. erklärte im Jahre 1232, als ſich das Kapitel zu Straßburg auf eine consuetudinem antiquam, inviolabiliter observatam, „juxta quod nullum; nisi nobilem et liberum et ab utroque pa-

Nikolaus IV. und Martin V. erklärten ſich ausdrücklich gegen die ſtatutariſchen Verfügungen der Domkapitel, daß nur der Adel ausſchließlich Zutritt zu denſelben haben ſollte: namentlich beſtimmte letzterer, daß in allen Metropolitan- und Cathedral-Kirchen der ſechste Theil der Canonikate mit Doktoren der Theologie, oder des canoniſchen Rechts beſetzt werden ſoll. Aehnliche Verfügungen erließen die Synoden von Konſtanz und Baſel [61]). Der Kirchen-Rath von Trient verordnete in dieſer Hinſicht [62]): „Quicunque post hac ad Ecclesias cathedrales erit assumendus, is non solum natalibus, aetate, moribus et vita ac aliis, quae e sacris canonibus requiruntur, plene sit praeditus, verum etiam in sacro ordine antea saltem sex mensium spatio constitutus, quarum rerum instructio, si ejus notitia nulla aut recens in Curia fuerit, a Sedis Apostolicae Legatis seu Nuntiis provinciarum aut ejus Ordinario, eoque deficiente a vicinioribus Ordinariis sumatur: scientia vero praeter haec ejusmodi polleat, ut muneris sibi injungendi necessitati possit satisfacere. Ideoque antea in universitate studiorum Magister sive Doctor aut Licentiatus in sacra Theologia vel jure Canonico merito sit promotus, aut publico alicujus Academiae testimonio idoneus ad alios docendos ostendatur. Quod si regularis fuerit, a Superioribus suae religionis similem fidem habeat. Praedicti autem omnes, unde instructio seu testificatio erit sumenda haec fideliter et gratis referre teneantur; alioquin eorum conscientias graviter oneratas esse scient: ac Deum et Superiores suos habebunt ultores.“

Eine weitere Beſtimmung dieſes Kirchen-Rathes hierüber lautet alſo [63]): „Hortatur etiam sancta Synodus, ut in provinciis, ubi id commode fieri potest, dignitates omnes et saltem dimidia pars Canonicatuum in cathedralibus eccle-

---

rentem illustrem — in suum consortium hactenus admiserant,“ berief: „quod non generis, sed virtutum nobilitas vitaeque honestas gratum Deo faciunt.“ Gieſeler a. a. O. II. B. II. Abth. S. 261.

61) Van der Hardt. Vol. I. p. 637. sqq.

62) Concil. Trident. Sess. XXII. C. 2. de reform.

63) Ibid. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

ſiis et collegiatis insignibus conferantur Magistris vel Doctoribus aut etiam Licentiatis in Theologia vel jure canonico.«

Der weſtphäliſche Friede drückt ſich hierüber Art. IV. §. 17. mit folgenden Worten aus: »Opera detur, ne nobiles patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur, sed ut potius in iis capitulis conserventur.«

Allein der Adel an den Domkapiteln in Deutſchland wußte ſich im Beſitze ſeiner erworbenen Rechte und Privilegien zu behaupten, und ſo gelangten in früheren Zeiten nur ſelten, in ſpäteren aber in den meiſten Domſtiften gar nicht mehr Individuen vom bürgerlichen Herkommen zu Dom-Canonikat- oder Dignitär-Stellen, wozu in geiſtlichen Fürſtenthümern die Vereinigung der Biſchofswürde mit der Fürſtenwürde, wie auch das Recht, aus ihrer Mitte den Fürſtbiſchof zu wählen, allerdings viel beitrug. Durch die neueſten Concordate und Uebereinkunfts-Bullen wurde jedoch dies Mißverhältniß gehoben, und die Scheidewand, die bei den Domſtiften den bürgerlichen Stand von dem Adel trennte, niedergeriſſen (S. u.).

Obwohl die Glaubens-Trennung des ſechszehnten Jahrhunderts an manchen Orten die Rechte der Domkapitel ſehr geſchmälert hatte, ſo erlebten ſie doch in der Folgezeit wieder mannigfach ihre Reſtauration, und ſtanden ſämmtlich im hohen Glanze als Ritterſtifte da, bis die Säkulariſation zu Folge des Reichs-Deputations-Hauptſchluſſes v. 25. Febr. 1803 ohne alles Verſchulden ihre Auflöſung, als geiſtliche Corporationen, herbeiführte. Zu Folge der Artikel 34, 35, 36 und 61 des Reichs-Deputations-Haupt-Schluſſes gingen die Einkünfte, Güter und Rechte der ehemaligen Erzſtifte und Hochſtifte, der Abteien und Klöſter an die reſpektiven Landesherren über, und die vorher von ihnen bezogenen Einkünfte werden denſelben nunmehr nach dem Artikel 53. des Reichs-Deputations-Hauptſchluſſes als Penſionen aus dem Aerar verabreicht. Nach dem Artikel 62 ſollen jedoch die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Diözeſen mit ihrer Diözeſan-Verfaſſung in ihrem bisherigen Zuſtande verbleiben; alſo auch (hätte man folgern können und ſollen) die Domkapitel, (obgleich ihren Einkünften, Gütern und Rechten nach zu Gunſten der neuen Landesherren ſäkulariſirt), als die urſprünglichen Presbyterien und

Raths=Collegien der Erzbiſchöfe und Biſchöfe. Allein da ſich die meiſten derſelben ſelbſt in jeder Hinſicht für aufgelöſ't hielten, und ſich gleichſam ſelbſt verabſchiedeten, zu einer Zeit, wo ſie der Kirche und den Biſchöfen als Presbyterien am nothwendigſten waren, ſo konnte man ſie freilich zu jenen geiſtlichen Corporationen zählen, welche durch die Säkulariſation ihre rechtliche Exiſtenz ſowohl in politiſcher, als kirchlicher Beziehung verloren hatten.

Durch den Reichs=Deputations=Hauptſchluß wurde die Zuſicherung gegeben, daß die katholiſche Kirche in Deutſchland eine neue Einrichtung erhalten ſollte; auch ward den Landes-Fürſten, an welche in Folge der Säkulariſation die Güter, Einkünfte und Rechte der ehemaligen Stifte als Entſchädigungs=Objekte übergegangen waren, die Verpflichtung auferlegt, eine feſte und bleibende Ausſtattung für diejenigen Domſtifte, welche beibehalten werden ſollten, herzuſtellen. Um die verſprochene neue Verfaſſung der katholiſchen Kirche zu begründen, wurde in Gemäßheit mehr erwähnten Reichs=Deputations=Hauptſchluſſes der erzbiſchöfliche Stuhl von Mainz nach Regensburg verlegt, mit dieſer erzbiſchöflichen Würde die eines Primas von Deutſchland verbunden, und die Diözeſen Deutſchland's, mit Ausnahme jener in Oeſterreich und Preußen, demſelben unterworfen.

Während der Kriegs=Stürme unter der Napoleon'ſchen Herrſchaft konnte weder die Regulirung der Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in Deutſchland, noch die Ausmittelung feſter und bleibender Dotationen für die Domkirchen zu Stande kommen. Erſt nach hergeſtelltem Frieden beſchäftigten ſich die Monarchen auf dem Congreſſe zu Wien mit der Frage: wie im Einverſtändniſſe mit dem Kirchen=Oberhaupte die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in Deutſchland wieder hergeſtellt, und eine neue Verfaſſung derſelben begründet werden könne? Auf dem Bundestage zu Frankfurt wurde dieſelbe Frage in Berathung gezogen, endlich zur Herſtellung der neuen Verfaſſung der katholiſchen Kirche in Deutſchland mit dem Pabſte, als dem ſichtbaren Kirchen=Oberhaupte, Unterhandlungen zuerſt von Bayern, dann von Preußen, Hannover, den Niederlanden, und hierauf gemeinſchaftlich von Würtemberg, Baden, Churheſſen, Großherzogthum Heſſen, den Großherzoglich und Herzogl. ſächſiſchen Regierungen, Naſſau, Olden=

burg, Mecklenburg, Schwarzburg Anhalt-Köthen, Waldeck, Lippe, Hohenzollern, Reuß, und den freyen Städten angeknüpft und auf dieſe Weiſe in dem katholiſchen Deutſchland mittelſt wirklich abgeſchloſſener und nun größtentheils in Vollzug geſetzter Concordate die Bisthums-Sitze ſowohl, als auch die Domcapitel mit neuen Ausſtattungen wieder hergeſtellt, und die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in Deutſchland neu regulirt. (S. d. Art. Concordate).

Zu Folge der Chrodegang'ſchen Einrichtung ſtanden dem Biſchofe zur Leitung der ſtiftiſchen Angelegenheiten am Münſter noch einige Gehülfen zur Seite, als der Probſt und Dechant, dann der Scholaſter, der Cuſtos, der Cantor, der Schatz-, Keller- und Speismeiſter. (S. dieſe Artikel.) Nach der Auflöſung des gemeinſchaftlichen Lebens wurden mit den Stellen eines Domprobſtes und Dechants Dignitäten, mit den übrigen Aemtern aber gewiſſe Rechte verbunden: die darauf haftenden Pflichten erfüllten jedoch die Kapitular-Inhaber derſelben meiſt nicht mehr ſelbſt, ſondern ließen ſolche durch eigens aufgeſtellte Vikare verſehen. Hiedurch verloren viele dieſer Stellen nach und nach ihre vorige Wichtigkeit, und waren meiſt nur noch als bloße Perſonate (personatus), oder als Ehren-Titel anzuſehen.

An den meiſten Stiften waren die Kapitular-Stellen auf eine gewiſſe Zahl beſchränkt [64]), während früher bei dem gemeinſchaftlichen Zuſammenleben ſo viele Kapitularen aufgenommen werden konnten, als die Einkünfte und der Raum des Münſters geſtatteten [65]). War die beſtimmte Zahl der Kapitular-Stellen beſetzt: ſo hielt man das Kapitel für geſchloſſen Capitulum clausum oder definitum). Die geſchloſſenen Kapitel wurden übrigens aus finanziellen Gründen eingeführt. „Si occasiones, ſchreibt Dürr l. c. p. 186, introductorum in Ecclesiis Capitulorum clausorum acuratius examinentur, nullae aliae occurrunt, quam necessitatis rationes omni jure justificaciles, dum scilicet Canonicorum reditus temporum injuria vel bellorum motibus ita fuerunt diminuti, ut omnes ad

---

[64]) C. 8. X. de concess. praebend.

[65]) Dürr Disquisit. de capitul. claus. eccles. tam cathedral., quam collegiat. in German. Mogunt. 1763. in Schmidtii Thesaur. T. III. p. 122. sqq.

Ecclesiam spectantes Canonici et ad Capitulum ac aequalem fructuum participationem admissi haud haberent congruam, melius autem esset, ut certi numero et pauciores congruam haberent sustentationem, quam ut omnes egerent modica portione provisi, si necessitas exigit, ut certo saltem numero pro Ecclesiae facultatibus determinaretur Capitulum, reliquis autem Domicellaribus a Capitulo exclusis parvae assignarentur praebendae addita spe, ut suo tempore vacante praebenda Capitulari congruam quoque adipsci possent sustentationem." — Diejenigen alſo, welche zu der bei einem Stifte feſtgeſetzten Zahl der Kapitularen gehörten, waren die ordentlichen Kapitularen, und hatten den vollen Bezug ihrer Präbendal-Einkünfte; jene aber, welche in dieſer Categorie noch nicht begriffen waren, hießen Domicellaren (S. d. Art.), auch canonici in herbis, exspectatarii u. ſ. w. genannt. Dieſe bezogen oft nur einen gewiſſen Theil von einer Präbende, oft hatten ſie gar keinen Pfründe-Genuß, ſondern nur das Recht der Anwartſchaft auf die Einrückung in eine künftig in Erledigung kommende Kapitular-Präbende. In dem ehemaligen Ritterſtiften waren die Kapitel, um den adeligen Kapitularen ein ihrer Geburt und ihrem Stande angemeſſenes und hinreichendes Einkommen zuzuſichern, durchgängig geſchloſſen [66]).

---

[66]) Dürr l. c. p. 190. „In recensione autem Ecclesiarum Metropolitanarum et cathedralium Germaniae, ubi introducta sunt Capitula clausa, merito initium fit ab Ecclesia Metrop. Moguntina reliquarum Ecclesiarum Germaniae principe, ubi XLI. praebendae Canonicales existunt, reverendissimum Capitulum autem in regula numero 24 Capitularium clausum est, reliquis XVII. Domicellaribus in ordine extracapitularium constitutis; 2do. in Ecclesia Metropoli Trevirensi numerus Canonicorum quondam vi primaevae Institutionis fuit sexagenarius, redactus autem postea ad quadragenarium, ex quibus juxta privilegia Apostolica desuper concessa 16 tantum ad Capitulum admittuntur, reliqui ad Domicellarium classem spectant; 3tio. in Ecclesia Metropol. Coloniensi extant Capitulares numero 23, quorum ultimi octo sunt ex ordine Doctorum, vocem etiam quoad Electionem Archi-Episcopi in Capitulo habentes, 16 autem sunt Domicellares; 4to in Ordine Teutonico pariter est species Capituli clausi, dum tantum 13 commendatores majores voto gaudent in magno Capi-

Nach der Anordnung des Kirchen=Raths von Trient [67]) ſollte der Aufzunehmende alle kanoniſche Eigenſchaften (von denen

tulo ordinis ac eligunt supremum ordinis Magistrum; 5to, in Ecclesia Cathedrali imperiali Bamberg. Capitulum clausum consistit ex XX. Capitularibus, Domicellares sunt numero XIV.; 6to in Ecclesia Cathedrali Wuerzeburgensi 24 sunt Canonici Capitulares, Domicellares 28; 7mo in Ecclesia Cathedrali Wormatiensi 13 sunt Capitulares et 8. Domicellares; 8vo in Ecclesia Cathedrali Eichstadiensi 15 sunt Capitulares et 11 Domicellares; 9mo in Ecclesia Cathedrali Spirensi 15 numerantur Capitulares et 12 Domicellares; 10mo in Ecclesia Cathedr. Argentoratensi 12 numero sunt Capitulares et totidem Domicellares; 11mo in Ecclesia Frisingensi 13 extant Capitulares, et 9 Domicellares; 12mo in Ecclesia denique Ratisbonensi 14 numerantur Capitulares et 9 Domicellares, neque in aliis Ecclesiis ad protestantes translatis defuerunt, imo adhuc supersunt Capitula clausa, veluti in Metropol. Magdeburgensi Gdeburgensi, Lübecensi, Caminensi et Mindensi, in variis tamen Ecclesiis Germ. cathedralibus, veluti Salisburgensi, Osnaburgensi, Hildesheimensi, Paderbornensi, Monasteriensi, Passaviensi, Tridentina, Brixiensi, Basilensi, Leodiensi et denique Ottomuccensi, ut et in Ecclesiis praepositurarum immediatarum veluti Berchtolsgad., Bruchsaliensi etc. Capituli clausi formula haud fuit recepta. . . . Pariter in multis Ecclesiis collegiatis Germaniae introducta sunt Capitula clausa. . . . et quidem in Dioecesi Moguntina in Ecclesiis equestribus S. Albani extra muros Moguntinos et S. Ferrutii in Bleidenstadt, nec non in Ecclesiis collegiatis S. Stephani et S. Petri Moguntiae, et Ecclesiis SS. Petri et Alexandri Aschaffenburgi et S. Petri Friizlariae occurrunt Capitula clausa. In Dioecesi Trevirensi 8 numerantur Ecclesiae cum Capitulis clausis, nempe Collegiata ad S. Castorem confluentiae, S. Florini ibidem, S. Clementis Majoniae, ad Gradus B. V. Wesaliae superioris, S. Lubentii Dietkirchii, B. M. V. Wetzlariae, S. Paulini Treviris et S. Simeonis ibidem; in Diocesi Colloniensi nulla, exeepta Ecclesia Metropolitana, extare Capitula clausa, litteris redditi sumus certiores. In Dioecesi Würzeburgensi Capitula clausa occurrunt in Ecclesiis equestribus ad S. Burcardum Würzeburgi et Coburgi, nec non in collegiata ad utrumque S. Joannem in Haugis et ad S. Joannem Evangelistam Novi Monasterii. In Dioecesi Wormatiensi Capitulum clausum extat in Ecclesia B. V. Wormatiae."

[67]) Concil. Tridentin. Sess. XXII. C. 2 de reform.

noch die Rede ſeyn wird) beſitzen, und wenigſtens ſechs Monate vorher die heiligen Weihen empfangen haben; allein nach Gewohnheit und Statuten fanden hierin in den verſchiedenen Stiften viele Abweichungen Statt.

Die wirkliche Aufnahme in das Kapitel geſchieht durch den ſogenannten Kapitelsgang. Vorerſt muß ſich der Kandidat bei dem Kapitel unter Vorlage der erfoderlichen Zeugniſſe anmelden. Sind dieſe geprüft, und als richtig befunden: ſo wird die Einführung desſelben unter oft weitſchichtigen Formalitäten vorgenommen, wobei ihm ein Sitz im Kapitel, ſodann ein Platz im Chor (stallum in choro) angewieſen wird. (S. d. Art. Emancipation). Der Aufzunehmende beſchwört die Statuten, und erhält ſo das Recht der Canonie ſowohl rückſichtlich der Theilnahme an dem officium divinum im Chor, als auch rückſichtlich des Titels auf die Einkünfte ſeiner Stelle[68]. Oft muß der Aufzunehmende ein gewiſſes Antritts-Geld an das Kapitel bezahlen.

Die Rechte der Kapitel nach ihrem geſellſchaftlichen Verhältniſſe ſind: das Recht, Statuten zu machen, und den Vollzug der einmal genehmigten Statuten zu befödern; (S. d. Art. Statuten). Durch die Statuten wird die innere Verfaſſung der Kapitel regulirt, die Zahl der Präbenden feſtgeſetzt, und ſohin das betreffende Kapitel als geſchloſſen erklärt, die Eigenſchaften beſtimmt, die ein Aufzunehmender haben muß, und die Disciplinar-Jurisdiktion, welche die Dignitäre über die Stifts-Mitglieder ausüben können, näher bezeichnet. 2) Das Recht auf die Haltung kapitulariſcher Verſammlungen in ſtiftiſchen Angelegenheiten, ohne hiezu erſt die Erlaubniß des Biſchofs einholen zu müſſen; 3) das Recht, eine gemeinſchaftliche Kaſſe zu haben, und die Verwaltung des Stifts-Vermögens zu leiten; 4) das Recht, Syndici und Verwalter der Kapitels-Renten aufzuſtellen; 5) das Recht auf Verleihung der erledigten Stifts-Präbenden überhaupt, oder in den treffenden Monaten; dem Biſchofe, der ſonſt doch ordentlicher Collator aller Kirchen-Aemter in ſeiner Diözeſe iſt, verblieb bei den Pfründen an den Domſtiften höchſtens nur eine gewiſſe Concurrenz, oder er theilte ſich mit dem Kapitel in die Vergebung der Dompräbenden. Viele dieſer Rechte erlangten auch

---

[68]) C. 9. X. de praebend.

die Collegiat-Stifte, ſo weit ſie nämlich auf ihre Verfaſſung anwendbar waren.

Die Domkapitel wußten ſich frühzeitig in den Beſitz des Rechtes zu ſetzen, in allen wichtigen Kirchen-Angelegenheiten den Klerus zu vertreten, und durch ihre hohe Stellung ihr Anſehen ſowohl, als ihren Einfluß auf die Diözeſan-Verwaltung zu erhöhen; ſo brachten ſie nicht nur das Recht, die ſogenannten domkapit'liſchen Benefizien zu vergeben, an ſich [69]), ſondern ſie erhielten auch jenes, gemeinſchaftlich mit dem Biſchofe die erledigten Kanonikate zu beſetzen [70]).

Rechte der Domkapitel im Verhältniſe zur Kirche. Die Domkapitel wählen in der Regel den Biſchof aus ihrer Mitte [71]). In Deutſchland waren ſie ehemals, analog dem Cardinals-Collegium, privilegirte Wahl-Collegien der Fürſtbiſchöfe. Bei den Wahlen dieſer ſuchten die Domkapitel häufig ihre Rechte durch die ſogenannten Wahlkapitulationen zu erweitern. Dieſe Wahlkapitulationen aber waren Urkunden, welche während oder auch unmittelbar nach der Wahl den erwählten Erzbiſchöfen und Biſchöfen von den Wahlkapiteln zur Unterzeichnung vorgelegt wurden, und wodurch ſich dieſe zur Beobachtung gewiſſer, die Domkapitel begünſtigenden, Grundſätze bei der Ausübung ſowohl ihrer biſchöflichen, als landesherrlichen Gewalt verpflichten mußten.

Als eine Gemeinheit (universitas) betrachtete ſich das Domkapitel als ſelbſtſtändig; und der Biſchof hatte als ſolcher in dem Kapitel weder Sitz noch Stimme. Die ehemaligen Domkapitel konnten auch nach der ihnen zukommenden Theilnahme an der Hochſtifts-Regierung den Fürſtbiſchof bei weltlichen Angelegenheiten z. B. bei neuen Auflagen beſchränken, ſie hatten landſtän-

---

69) C. 4. X. de his, quae fiunt a Prälat.

70) C. un. ne sed. vacant. in 6to.

71) Das Recht, den Biſchof zu wählen, welches die Domkapitel nach dem älteren kanoniſchen Rechte gemeinſchaftlich mit dem übrigen Klerus und Volke ausüben ſollten, erwarben ſie ſeit dem Wormſer Concordate als ein ausſchließliches Recht. Friderici Imp. II. Aurea Bulla de libertate ecclesiastica a. 1213 §. 2. „Concedimus, — ut electiones Praelatorum libere et canonice fiant, quatenus ille praeficiatur Ecclesiae viduatae, quem totum Capitulum vel major et sanior pars ipsius duxerit eligendum.“ — Bei Goldast. Constit. Imper. Tom. I. p. 289).

biſche Rechte, und die höheren Staats=Stellen und Ehren=Aemter wurden durch Individuen aus ihrer Mitte beſetzt. In Beziehung auf die Kirchen=Angelegenheiten, — die Leitung und Verwaltung der Diözeſe — blieb das Domkapitel, welches an die Stelle des alten Presbyteriums getreten war, der eigentliche Senat des Biſchofs, mit welchem ſich dieſer in allen Gegenſtänden der Diözeſan=Verwaltung, beſonders über wichtige Fälle, berathen ſollte [72]).

Die heutigen Domkapitel können, nachdem die Biſchofs=Würde nicht mehr mit der Fürſten=Würde vereinigt iſt, und ihre Rechte und Privilegien als Wahlkollegien der Fürſtbiſchöfe erloſchen ſind, nur im Verhältniſſe

A) zu der ganzen Kirche und dem Kirchen=Oberhaupte;
B) im Verhältniſſe zu dem Diözeſan=Biſchofe;
C) im Verhältniſſe zu der Cathedrale; und
D) im Verhältniſſe zur Diözeſe betrachtet werden [73]).

Im Verhältniſſe zu der ganzen Kirche und dem Kirchen=Oberhaupte repräſentirt ſich das Domkapitel als ein Collegium, welches mit dem Biſchofe an der Spitze ein Ganzes ausmacht. Es iſt das Organ, durch welches die Bitten und Wünſche der Diözeſanen und des Klerus an das Kirchen=Oberhaupt gebracht werden. Mit dem Biſchofe theilt es die Sorge für die Erhaltung der Einheit der Kirche, der Reinheit der Lehre und Sitten, und wachet mit ihm gemeinſchaftlich über die Aufrechthaltung der Kirchen=Disciplin.

Im Verhältniſſe zu dem Diözeſan=Biſchofe iſt dasſelbe deſſen ſtändiges Raths=Collegium. Es ſoll ihn bei der Leitung ſeiner Diözeſe mit guten Rathſchlägen unterſtützen, ihm die Laſt der Diözeſan=Verwaltung tragen helfen, und in Vereinigung mit ihm die vollſtändige Repräſentation der Diözeſan=Kirche darſtellen [74]). Daher ſollen auch nur ſolche Männer in die Domkapitel aufgenommen werden, welche neben den durch die kanoni=

[72]) C. 4. 5. X. de his, quae fiunt a Praelat. sine consensu Capituli. C. 7. X. de arbitris. C. 13. X. de offic. jud. ordin. C. 13. X. de foro competente. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 9. Sess. XXIII. C. 18. Sess. XXIV. C. 12 de reform.

[73]) Binterim III. B. I. u. II. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 356.

[74]) Concil Trident. Sess. XXIII. C. 18 und Sess. XXV. C. 6, 8, 10. de reform.

ſchen Satzungen gefoderten Eigenſchaften in der Seelſorge und andern Kirchen-Dienſten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbiſchöſen und Biſchöfen in der Verwaltung der Diözeſe Beihülfe geleiſtet, oder ſich ſonſt durch Tugend und Wiſſenſchaft Verdienſte und Auszeichnung erworben haben [75]).

Nach dem Verhältniſſe des Domkapitels zur Cathedral-Kirche ſollen die Dom-Kanoniker ſich beſtreben, der Feier des Gottesdienſtes allda eine ſolche Einrichtung in Abſicht auf ſeine Erhabenheit, Pracht und Würde, dann auf Belehrung und Erbauung zu geben: daß er als Muſter für alle übrige Kirchen der betreffenden Diözeſe dienen könne. Hiemit will jedoch nur ſo viel geſagt werden: daß letztere, wenn ſie gleich dieſen wegen Mangels an den erfoderlichen Stiftungs-Mitteln nicht mit gleichem Glanze und Pracht und nicht in demſelben Grade bei ſich einführen, ihn doch in Abſicht auf die Anregung eines gleichen Geiſtes der Andacht und Föderung des chriſtlichen Unterrichtes nachahmen können. „Der Chordienſt, ſchreibt der gelehrte Herr Binterim [76]), wie ihn die Kirche angeordnet hat, führt etwas Majeſtätiſches mit ſich, was den, der die einzelnen Worte und den Sinn der Worte auch nicht verſteht, doch innerlich erheben kann, wenn er ſeinen Geiſt dem Geiſte der lebenden und betenden Kirche anſchließt.“

Um jedoch dieſe wichtige Pflicht getreu zu erfüllen, und in jeder Hinſicht ein aktives Domkapitel darzuſtellen: ſo ſollen die

---

[75]) Vergl. Bayer. Concordat. Art. X. und die Umſchreibungs-Bulle für die Diözeſen im Königreiche Bayern. „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi;“ die päbſtlichen Bullen: „De salute animarum“ für Preußen; jene „Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo“ für Hannover; die päbſtl. Bulle: „Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate“ für das Bisthum Chur und St. Gallen; dann das Concordat für das neu errichtete Bisthum Baſel Art. 12. Onymus in ſeiner Schrift: Ueber die Verhältniſſe der deutſchen katholiſchen Kirche S. 130 ſagt: „Man gebe uns ein aktives Domkapitel, ein ſolches nämlich, welches den wirklichen Rath des Biſchofs ausmache, ihn auch wirklich in allen Diözeſan-Angelegenheiten zu berathen im Stande ſey, Männer, die da entweder Lehrer oder wirkliche Seelſorger zugleich ſind.“

[76]) A. a. O. S. 857.

Dom=Kanoniker im Geiſte der kanoniſchen Satzungen [77]) und zur Verherrlichung der Feier des Gottesdienſtes in der Cathedrale ihre gottesdienſtlichen Funktionen ſelbſt vornehmen, und ſolche nicht durch Stellvertreter verſehen laſſen.

Im Verhältniſſe zur Diözeſe hat das Domkapitel ſowohl Verpflichtungen bei Lebzeiten des Biſchofs, als auch nach deſſen erfolgtem Ableben. Seine Rechte in Beziehung auf die Leitung und Verwaltung der Diözeſan=Angelegenheiten theilen ſich daher a) in ſolche, welche demſelben noch bei Lebzeiten des Biſchofs (sede plena) zukommen, und b) in jene, welche ihm bei Erledigung des biſchöflichen Stuhles (sede vacante) oder auch (sede impedita) zuſtehen.

Bei beſetztem biſchöflichen Stuhle iſt der Biſchof theils an die Einwilligung (consensus), theils an den Rath (consilium) ſeines Domkapitels, als ſeines kirchlichen Senats, gebunden.

Die Einwilligung des Kapitels wird überhaupt in allen jenen Fällen erfodert, wo dieß entweder durch die canoniſchen Satzungen oder durch gültige Statuten feſtgeſetzt iſt. Insbeſondere iſt dieſelbe nothwendig a) in allen Fällen, wo es ſich um die Rechte und Verbindlichkeiten des ganzen Biſthums handelt, z. B. bei wechſelſeitigen Contrakten von größerer Wichtigkeit [78]); b) bei allen jenen Gegenſtänden, welche das Intereſſe des Kapitels, als Körperſchaft, betreffen, und die ihm entweder zum Vortheile oder zum Nachtheile ſeyn können [79]); c) bei jenen Geſchäften und Verhandlungen, welche auf weſentliche Veränderung des Zuſtandes der Kirche abzielen, z. B. bei Veräußerungen und Verpfändungen von Kirchen=Sachen [80]); d) bei der Auflage von Diözeſan=Abgaben, z. B. der Infel= und Weihe=Steuer [81]); e) bei Pfründe=Vergebungen, wo nämlich die Verleihung einer Pfründe dem Domkapitel zugleich mit dem Biſchofe zuſteht [82]); f) wenn

---

77) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12 de reform.

78) C. 4. X. de fid. juss. C. ult. X. de his, quae fiunt a Praelat. C. 2. X. de solut.

79) C. ult. X. de his, quae fiunt a Praelat.

80) C. 1. ibidem.

81) C. 6. ibidem. Frey a. a. O. 2. Th. S. 218.

82) Ibidem.

der Biſchof einer Kirche eine Penſion auflegen, oder Pfründen vereinigen oder aufheben will [83]); g) bei einer vorhabenden Vermehrung oder Verminderung der Domprȧbenden [84]), oder wenn es ſich um die Aufnahme neuer Domherren handelt; h) bei einer Umwandlung kirchlicher Gefȧlle und Rechte [85]), deßgleichen bei neuer Vergebung eines Kirchen-Lehens, wenn es nicht ein bonum infeudari solitum war [86]). Wenn jedoch an die Domkirche ein Lehen zurückfȧllt, eine ſogenannte Lehens-Apertur eintritt, ſo kann der Biſchof, ohne daß er hiezu des domkapitliſchen Conſenſes bedürfte, ſolange, als das Lehngut noch nicht mit dem kirchlichen Vermȯgen wieder vollkommen verſchmolzen worden iſt, eine weitere Belehnung mit jenem vornehmen, dasſelbe von neuem zu Lehen verleihen, und zwar ohne daß die übrigen zu der erſten Belehnung nothwendigen Formalitȧten beobachtet werden müſſen (II. Feud. 35, und C. 2. X. de feud.), vorausgeſetzt, daß bei dieſer Wiederbelehnung (Reinfeudation — infeudatio ulterior —) keine der Kirche nachtheilige Bedingungen, als bei der erſten Belehnung, geſtellt werden. Es wird daher immer zur erſten Belehnung die Einwilligung des Domkapitels erfodert; f) bei den Einſetzungen und Abſetzungen der mit kirchlichen Würden bekleideten Perſonen [87]); k) bei Unterſuchung und Beſtrafung grȯßerer Vergehen der Geiſtlichen [88]). In allen Fȧllen, wo die Einwilligung des Kapitels erfodert wird, muß dieſes gehȯrig (capitulariter) verſammelt ſeyn, und eine fȯrmliche Beſchluß-Faſſung geſchehen. Betrifft der Gegenſtand das Intereſſe des Biſchofs, ſo darf er der Verſammlung nicht beiwohnen, noch weniger kann er eine Stimme abgeben [89]). Uebrigens kam es ehemals in Abſicht auf das Erfoderniß des kapitliſchen Conſenſes hȧufig auch auf die Statuten und Wahl-Kapitulationen an, worin bisweilen noch be-

---

[83]) C. 8. 9. ibidem. C. 2. de rebus ecclesiastic. non alienand. in Clem.

[84]) C. 8. X. de constitut. C. 33. de praebend. in 6to.

[85]) C. un. de rebus ecclesiast. non alienand. in Extrav. comm.

[86]) Barbosa Tractat. de canonic. eorumque dignitatibus Cap. final.

[87]) C. 4. X. de his quae fiunt a Praelat.

[88]) Can. 6. C. 15. q. 7. C. 1. X. de excess. Praelat. Cf. Barbosa l. c.

[89]) Barbosa, l. c. Cardin. De Lucca de Canonicis T. I. Disc. 27.

ſondere Fälle bezeichnet woren, bei welchen die Einwilligung des Kapitels eingeholt werden mußte.

Die Erholung des kapitliſchen Rathes (consilium) wird nach der Verordnung des Kirchen-Rathes von Trient bei gewiſſen Geſchäften erfodert, und zwar a) von wenigſtens zwei Kapitularen (Capitulares a latere genannt) bei der Verkündigung der Ablässe [90]); b) bei Kirchen-Collekten und gewiſſen Almoſen-Sammlungen [91]); c) bei der Errichtung geiſtlicher Bildungs-Anſtalten (Seminarien) [92]), und d) bei der Veränderung frommer Stiftungen [93]) Ebendahin gehören auch die Dispenſationen und Confirmationen, die Weihung der Geiſtlichen und die Anſagung einer Diözeſan-Synode. Manche dieſer Gegenſtände ſind nun freilich durch die neueſte Staats-Geſetzgebung ganz oder zum Theile dem biſchöflichen Oberaufſichts-Rechte entrückt, oder als Gegenſtände gemiſchter Natur erklärt [94]). Da in unſeren Tagen die Domkapitel wieder in ihre urſprüngliche Aktivität eingetreten, und ſonach die Raths-Collegien der Biſchöfe mit Domkapitularen beſetzt ſind, ſo iſt in dieſer Beziehung das Anſehen und Recht der Domkapitel auf die Ordinariate übergegangen.

In dem bayeriſchen Concordate ſind die Rechte der Erzbiſchöfe und Biſchöfe in Beziehung auf die Diözeſan-Verwaltung näher bezeichnet, und die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten wird der eigenen Behandlung derſelben anheimgegeben, den Kapitularen aber nur das Recht eingeräumt »in administrandis Dioecesibus a consiliis servient Archiepiscopis et Episcopis.« Es können daher gegenwärtig die Kapitel in Bayern bei jenen Gegenſtänden, welche concordatmäßig der freien Behandlung der Erzbiſchöfe und Biſchöfe, unter eigener Verantwortlichkeit, überlaſſen ſind, nicht fodern, daß letztere hiebei ſich an die kapitliſche Einwilligung oder an den Rath ihrer Kapitel binden; in jenen Fällen aber, derer im bayeriſchen Concordate nicht ausdrücklich Erwähnung geſchieht, und welche in Gemäßheit des

---

[90]) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 9. de reform.

[91]) Ibidem.

[92]) Ibidem. Sess. XXIII. C. 18. de reform.

[93]) Ibidem. Sess. XXV. C. 8. de reform.

[94]) Vergl. Beil. II. zu Tit. IV. die Verfaſſungs-Urkunde für das Königreich Bayern. §. 76.

Artikels XVII. nach den beſtehenden Kirchen-Geſetzen behandelt werden ſollen, iſt die Erholung des kapitliſchen reſp. Ordinariats- oder Conſiſtoriums-Conſenſes oder Rathes nach Maßgabe der canoniſchen Satzungen nothwendig. Gewöhnlich aber ſchließen ſich die Erzbiſchöfe und Biſchöfe der Majorität ihres kirchlichen Senats an [95]). (S. d. Art. Biſchof. Conſiſtorium. Ordinariat.)

Während der Erledigung eines biſchöflichen Stuhls (sede vacante) war in den erſten Jahrhunderten die Beſorgung der kirchlichen Geſchäfte eine Angelegenheit des geſammten Presbyteriums [96]). Die Eingriffe der Häretiker und Schismatiker aber, beſonders der Donatiſten im vierten Jahrhunderte, welche nicht ſelten ihre Anhänger in die erledigten Bisthums-Sitze eindrängten, veranlaßten die Aufſtellung eines ſogenannten Bisthums-Verweſers als Viſitators (intercessor, interventor), welcher entweder von dem Metropoliten in der Perſon eines benachbarten Biſchofs, oder von dem Pabſte ſelbſt aufgeſtellt wurde [97]). Dieſer verwal-

---

[95]) Vergl. Umſchreibungs-Bulle für die katholiſche Kirche in Preußen: „De salute animarum"; und jene für das neu errichtete Bisthum Baſel: „Inter praecipua Nostri Apostolatus munia."

[96]) Epist. Cleri Romani apud Cyprian. Ep. 3. 27. 31.

[97]) Can. 16. Dist. 61. Can. 22. C. 7. q. 1. Cod. eccles. afric. C. 74. „Visitator — Episcopus, qui in locum alterius Episcopi demortui vel propter crimen a communione suspensi, aut remoti a Metropolitano vel Summo Pontifice mittebatur, ad obeunda in ea dioecesi Episcopalia munera, donec alius Episcopus ordinaretur, cujus electioni intererat. V. Gregor. M. Lib. II. Ind. 10. Epist. 19. 20. 21. 27. Lib. III. Epist. 11. Lib. IV. Epist. 13. 14. 20. 21. Lib. V. Epist. 18. Lib. VI. Epist. 16. Lib. VII. Ind. 2. Epist. 25. 26. 91. Lib. XI. Epist. 16. Formulas antiquas Promotionum Episcopalium editas a Sirmondo ad calcem Tom. II. Concil. Gall. et Tom. VIII. nuperae Conciliorum editionis, Form. 1. 2. 3. sqq. Aliam descripsit Baronius Joannis II. PP. an. 534. N. 49. exaratam, pro Visitatore dando Ecclesiae, cujus Episcopus ob crimen remotus fuerat. Aliam vide ejusdem Pontificis ad Caesarium Arelat. Agapeti I. Epist. 7. ad eundem Caesarium. Vide praeterea Leonis Archiepiscopi Senonensis Epistolam ad Childebertum Regem T. I. Concil. Galliae, Concilium Regiense Can. 6. Anastasium in s. Hormisda PP. Synodum apud Verme

tete gemeinſchaftlich mit dem Presbyterium das erledige Bisthum, und leitete ſodann die Biſchofs-Wahl. In Deutſchland übten dieſes Recht lange Zeit hindurch die Kaiſer aus, und bezogen ſogar die Interkalar-Früchte, bis im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die Kapitel zu dem ausſchließlichen Beſitze dieſes Rechtes gelangten [98]), wobei es auch, nachdem ſo viele kaiſerliche

---

riam an. 853. C. I. Capitul. Caroli C. Tit. 43. C. VIII. Concil. Roman. an. 1079. C. VI. Joann. VIII. PP. Epist. 308 etc. Ejusmodi Visitatorem officium accurrate perstringit vetus Formula electionis Episcopi in Spicilegio Acheriano T. VIII. „Prisca modernaque Ecclesiarum moderamina Theoloquelariis sanxere canonibus, quae arripientibus viam universae terrae quarumlibet sedium Praesulibus, per viciniorem Episcopum, aut alium Episcopum, cui Archipraesul injunxerit, extincti fratris tumulatorem, orbataeque sedis Visitatorem atque consolatorem, sine cujus conscientia sacri prohibent Canones confieri aut confici perficiatur Ecclesiasticarum inventarium rerum. Tunc vero prioribus viduatae sedes, dispositis Oeconomis commendetur. Postmodum autem Cleri plebisque ordinis desideriorum consensus requiratur, quinimo amotis simoniacis saeculis, postpositisque omnium cupidiatum argumentis, universa fideliter notitiae Archiepiscopali significentur, quo disponente, cuncta in talibus expedit Suffraganeorum consilio, sub divina censura disponi negotia atque ordinari. Igitur Metropolitano dominica vocatione rebus humanis vitaque perfuncto haec eadem fideliter exigenda sunt omnia a Visitatore atque tumulatore et omnium dioecesanorum, si fieri potest, cognitioni significanda prudentialiter, quo urbes quas gentilium temporibus habebant idolicolae Flamines, nunc gubernent Christicolae Praesules. Cum ergo pastorem contigerit subrogandum, post advocationem et clamationem Cleri, petitionemque viduatae plebis, ne urbis Praesulem minime optatum non spernat, nec odium habeat, fiatque minus religiosa, quam convenit, cui non licuit habere, quem voluit: quoniam difficile est, quod bono peragantur exitu, quae malo inchoata principio, expedit orbatae sedi cum Episcoporum electione, Cleri aut populi ipsius Ecclesiae acclamatione Episcopum ordinari atque inthronisari.“ Ap. Dufresne l. c. T. III. p. 1350. Aurea Bulla de libert. eccles. d. a. 1213. Püffringer ad Vitrias. T. I. p. 599. Deſsel, Rechts-Grundſätze in der erzbiſchöflich-kölniſchen Streitſache. gr. 8. Saarbrücken 1838. Seite 41.

[98]) Cf. Natal. Alexand. Histor. eccles. Sec. XIII. et XIV. Dissert. VIII. Art. II. Onymus, Presbyterium. §. 26. 27. — Die neueſten Concordate haben auch hierin nichts geändert.

und päbſtliche Verordnungen dieſes Recht der Kapitel beſtätigten [99]), bis auf den heutigen Tag ſein Verbleiben hat.

Man unterſcheidet zwiſchen sedem vacantem und sedem impeditam. Iſt nämlich der biſchöfliche Stuhl drei Monate lang, es ſey nun durch Ableben oder durch Reſignation oder Abſetzung oder durch Verſetzung des bisherigen Biſchofs erledigt, ſo nennt man dieß Sedisvakanz. Kann hingegen auch nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der eingetretenen Erledigung an kein neuer Biſchof gewählt werden, ſo heißt dieß sedes impedita. Gerieth ehemals der Biſchof in Gefangenſchaft, oder wurde er von ſeinem Bisthums-Sitze von Sektirern oder Häretikern vertrieben, ſo wurde dieß eine partielle Sedisvakanz (partialis oder secundum quid) genannt.

Nach der Meinung mehrerer Canoniſten kann bei einer Sedisvakanz secundum quid das betreffende Kapitel nur als General-Vikariat und im Namen des etwa in Gefangenſchaft gerathenen oder ſonſt verhinderten oder abweſenden Erz- oder Biſchofs die Angelegenheiten der Diözeſe leiten, einen Kapitels-Verweſer aber kann ſolches nicht aufſtellen, ſondern der General-Vikar des abweſenden Biſchofs ſteht auf die Dauer deſſen Abweſenheit an der Spitze der Verwaltung. Ueberhaupt muß jeder Fall der Sedes impedita dem heiligen Vater unter genauer Darlegung der veranlaſſenden Umſtände, wie unter Angabe der bereits nach Maßgabe und innerhalb der Grenzen der Canonen getroffenen Maßregeln in Anzeige gebracht werden, welcher ſodann entweder die Genehmigung hiezu ertheilt, oder anderweite Vorkehrungen anordnet. Mit Einlangung anderer Verfügungen ceſſiren die interimiſtiſchen Anordnungen, und jene treten in Kraft und Wirkſamkeit; dieß fodert die Einheit der Kirche. S. d. Art. Entſetzung.

Bei eingetretener Erledigung eines Bisthums tritt das Domkapitel der verwaiſ'ten Kirche in die Verwaltung des erledigten Bisthums ſowohl in geiſtlicher, als ökonomiſcher Hinſicht ein. Die Adminiſtration der verwaiſ'ten Kirche durch das betreffende Kapitel geſchieht zur Beföderung des kirchlichen Wohls, jedoch nur aushülfsweiſe und proviſoriſch, indem nicht es, ſondern der Biſchof berufen iſt, die Kirche Gottes zu regieren [100]).

---

[99]) C. 3. 4. de supplend. negligent. Praelator. in 6to. C. un. §. Caeterum de praebend. in Extrav. Joann. XXII.

[100]) C. 3. X. ne sede vacant.

Nach der Verordnung des Kirchen-Rathes von Trient muß das Kapitel binnen acht Tagen, vom Tage der Erledigung des biſchöflichen Stuhles an, für die Ausübung der biſchöflichen Gerichtsbarkeit einen General-Vikar wählen, oder den vom Biſchofe bei ſeinen Lebzeiten aufgeſtellten beſtätigen [101]). Dieſer ſoll Doktor oder Licentiat des kanoniſchen Rechtes, oder ſonſt ſo viel möglich zur Verſehung dieſer Funktion tauglich ſeyn. Deßgleichen ſoll das Kapitel innerhalb derſelben Friſt einen oder mehrere Oekonomen für die Verwaltung der biſchöflichen Güter aufſtellen. Im Unterlaſſungs-Falle tritt das Devolutions-Recht des Metropoliten ein. Sollte auch der Metropolit ſäumig ſeyn, ſo behält ſich der Pabſt vor, beſonders, wenn die Sedisvakanz von längerer Dauer ſeyn ſollte, und überhaupt bei der sede impedita, einen apoſtoliſchen Vikar für das verwaiſ'te Bisthum aufzuſtellen. Iſt die Metropolitan- oder eine exemte Kirche in Erledigung gekommen, ſo trifft, wenn das Metropolitan-Kapitel die Aufſtellung eines General-Vikars unterlaſſen ſollte, der ältere Suffragan oder der demſelben näher gelegene Biſchof Vorſorge. Vor Ablauf der feſtgeſetzten Friſt von acht Tagen kann übrigens das Domkapitel nicht zur Aufſtellung eines General-Vikars und eines Oekonomen angehalten werden; und während dieſer Zeit beſitzt das ganze Kapitel die biſchöfliche Jurisdiktion, ſo weit ſie während der Sedisvakanz von ihm ausgeübt werden kann. Wird der Biſchof von einem Bisthume auf ein anderes befödert, ſo kann das Kapitel erſt dann zur Ernennung der Bisthums-Verweſers ſchreiten, nachdem die apoſtoliſchen Genehmigungs-Urkunden angelangt ſind, oder wenn der Biſchof ſeine bisherige Kirche wirklich verlaſſen, und von ſeinem neuen Bisthume Beſitz genommen hat. Ueberhaupt gilt hier als Regel:

---

101) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 16. de reform. „Item Officialem seu Vicarium infra octo dies post mortem Episcopi constituere, vel existentem confirmare omnino teneatur, qui saltem in jure canonico sit Doctor vel Licentiatus, vel alias quantum fieri poterit, idoneus; si secus factum fuerit, ad Metropolitanum deputatio hujusmodi devolvatur. Et, si Ecclesia ipsa Metropolitana fuerit aut exemta, Capitulumque, ut praefertur, negligens fuerit, tunc antiquior Episcopus ex Suffraganeis in Metropolitana et propinquior Episcopus in exemta Oeconomum et Vicarium idoneos possit constituere."

Das Kapitel darf nur dann erſt einen General-Vikar und Oekonomen aufſtellen, wenn es verläſſige Kenntniß von der eingetretenen Erledigung des Bisthums erhalten hat. Die beiden aufgeſtellten Verweſer ſind zur gewiſſenhaften Adminiſtration der ihnen anvertrauten Geſchäfte verpflichtet, und müſſen dem neuen Biſchofe Rechenſchaft über ihre geführte Verwaltung ablegen [102]); wovon ſelbſt das Kapitel ſie nicht freiſprechen kann. Ergeben ſich während ihrer proviſoriſchen Verwaltung Anſtände, ſo kann ſie das Kapitel ſchon zur Rechenſchaft ziehen, und ihnen ſelbſt noch während der Sedisvakanz nach Befund der Umſtände die Adminiſtration abnehmen.

In Oeſterreich, Bayern und in andern deutſchen Staaten muß das Kapitel nach den neueſten Verhältniſſen von der getroffenen Wahl eines General-Vikars die betreffenden Regierungs-Behörden in Kenntniß ſetzen.

Aus dieſer Darſtellung ergibt ſich, daß die Amtsgewalt des Kapitels während der Erledigung des biſchöflichen Stuhls ſich theils auf die Spiritualien, theils auf die Temporalien erſtreckt.

Das Kapitel kann daher bis zum Eintritte des neuen Biſchofs in Abſicht auf die biſchöfliche Jurisdiktion alle jene Rechte ausüben, und alle jene Akte vornehmen, welche zur Verwaltung der Diözeſe, und zur Beföderung des kirchlichen Wohls unumgänglich nothwendig ſind. Es kann ſofort 1) in allen biſchöflichen Fällen dispenſiren, 2) Geiſtliche, welche Prieſter ſind, nach vorgenommener Prüfung zum Beichtſtuhle approbiren, 3) die Fakultät zur Losſprechung in den dem Biſchofe vorbehaltenen Fällen ertheilen, 4) die Dechante zur Vornahme der Viſitationen der

---

102) Concil. Trident. l. c. Episcopus vero ad eandem Ecclesiam vacantem promotus ex iis, quae ad eum spectant, ab eisdem Oeconomo, Vicario et aliis quibuscunque officialibus et administratoribus, qui sede vacante fuerunt a Capitulo vel ab aliis in ejus locum constituti, etiamsi fuerint ex eodem Capitulo, rationem exigat officiorum, jurisdictionis, administrationis aut cujuscunque eorum muneris, possitque eos punire, qui eorum officio, seu administratione deliquerint; etiamsi praedicti officiales, redditis rationibus a Capitulo, vel a deputatis ab eodem, absolutionem aut libertatem obtinuerint. Eidem quoque Episcopo teneatur Capitulum de scripturis ad ecclesiam pertinentibus, si quae ad Capitulum pervenerint rationem reddere."

in ihren Dekanats-Bezirken befindlichen Kirchen, Pfarreien und Klöſter bevollmächtigen, 5) ordentliche und außerordentliche Viſitationen der Frauen-Klöſter vornehmen [103]), 6) die Dechants-Wahlen ausſchreiben, und ſolche beſtätigen, 7) Faſten-Mandate und andere nothwendige Diözeſan-Verordnungen erlaſſen, 8) Kirchen-Pfründen, woran das Vergebungs-Recht dem Biſchofe und Kapitel gemeinſchaftlich zuſteht, verleihen [104]), 9) die Präſentationen der Patrone auf Pfarreien und andere geiſtliche Benefizien annehmen, 10) Reſignationen und Pfründe-Vertauſchungen ſeinerſeits genehm halten, ſofern den Biſchöfen und Kapiteln ein gemeinſchaftliches Vergebungs-Recht hierauf zuſteht; 11) die Inveſtitur den von den Patronen Präſentirten auf Kirchen-Stellen ertheilen [105]), 12) die Wahl der dem Biſchofe untergeordneten Kloſter-Obern beſtätigen, 13) die Rechnungen von den, der biſchöflichen Leitung und Aufſicht unterſtellten, geiſtlichen Inſtituten revidiren, 14) Amts- und Disciplinar-Unterſuchungen verhängen, und auf den Grund dieſer Disciplinar-Erkenntniſſe fällen, 15) die herkömmlichen Klerikal-Abgaben erheben, 16) über Eheſtreitigkeiten, ſofern ſie zur biſchöflichen Gerichtsbarkeit gehören, Recht ſprechen [106]), und überhaupt alle Jurisdiktions-Rechte, und dieſe zwar nicht vermöge eines Anwachſungs- oder Anfall-Rechtes (jus accrescendi seu consolidationis) ſondern nur auf eine ſtellvertretende Weiſe ausüben, ſofern keine geſetzlichen Beſchränkungen und ausdrücklichen Vorbehalte für den künftigen Biſchof entgegenſtehen.

Dagegen kommt es dem Kapitel nicht zu, während der Sedisvakanz die außerordentliche Gerichtsbarkeit des Biſchofs, oder perſönliche oder durch beſondere Gnade des apoſtoliſchen Stuhls erlangte Rechte auszuüben. Es darf ſonach a) keine Pfründen verleihen, deren Vergebung dem Biſchofe allein zuſteht [107]), oder deren Collation dem Biſchofe vermöge eines Devolutions-Rechtes

---

103) C. ult. de supplend. negligent. Praelator. in 6to. C. ult. de stat. monach. in Clem. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. Sess. XXV. C. 9. de regular.

104) C. un. §. 1. ne sed. vacant. in 6to.

105) C. 1. de institut. in 6to.

106) C. 7. X. de eo, qui duxit in matrimon. C. 7.

107) C. 2. X. ne sed. vacant, C. un. h. t. in 6to.

zukommt; ſondern es bleibt dieſe dem Nachfolger im Bisthume vorbehalten, ausgenommen, es beſäßen, wie ſchon geſagt wurde, der Biſchof und das Kapitel dieſes Recht gemeinſchaftlich. Sollte jedoch der erledigten Kirche durch eine längere Vakatur ein ſichtbarer Nachtheil zugehen, ſo kann das Kapitel ſowohl die betreffende erledigte Kirchen-Pfründe vergeben, als auch die Bevollmächtigung zur Seelſorge ertheilen [108]). b) Das Kapitel kann während der Erledigung des biſchöflichen Stuhls nichts vornehmen, was den Rechten des künftigen Biſchofs nachtheilig ſeyn, oder den Zuſtand der Kirche verändern würde. Es ſollen daher alle, auf die biſchöfliche Jurisdiktion bezügliche Geſchäfte, welche ohne Nachtheil oder gar zum Vortheile der Kirche bis zur Beſitznahme des neuen Biſchofs verſchoben werden können, — bis zu deſſen wirklicher Ankunft ausgeſetzt bleiben. Es darf ſohin auch α) keine Pfründen vereinigen oder einziehen [109]), den Fall eines augenſcheinlichen Nutzens oder einer dringenden Noth ausgenommen; und β) keine Wahl-Kapitulationen zur Beſchränkung der Kirchen-Freiheit dem neuen Biſchofe vorlegen [110]).

---

[108]) C. 3. X. de institut. C. 1. h. t. in 6to. C. un. §. 2. ne sed. vacant. in 6to.

[109]) C. un. ne sed. vacant. in 6to.

[110]) C. 27. X. de jurejurand. C. 1. h. t. in 6to. „Pacta ejusmodi ac sponsiones de bonis juribusque ecclesiae servandis ab electo ad Episcopatum jurejurando confirmatae jam saeculo XI. occurrunt; quae promissiones deinceps ad plura puncta extensae sensim in proprias excrevere Capitulationes, quarum exempla jam a. 1386 in ecclesia Magdeburgensi et saecul. XV. fere in omnibus Germaniae ecclesiis reperire est. At, dum ea in re saepe abusus et privati commodi studia irreperent; primum quidem eas restringere, aliquando rescindere penitus tentabant Pontifices, (Vid. Innocentii III. a. 1204. Constitut. Cap. 29. de jurejur. Nicolai III. a. 1278. Tit. eod. C. 1. in 6to. Gregor. XIII. Bulla „Inter apostolicas etc. a. 1584). Episcopi saepe, dum hoc juris jurandi vinculo se non stringi crederent, aut ab eo per summam sedem exsolvi peterent, propterea perpetuis cum Capitulo implicabantur litibus. Tandem ubi gravissima, frequentiaque ea de re gravamina ad summam sedem essent delata, Innocentius XII. a. 1698. id genus capitulationes omnes irritas declaravit: et Leopoldus Imperator a. 1698. 11. Sept. edito decreto eas capitulationes, quod ad temporalia attinet, usque eo saltem omni vi ac robore destitutas declaravit, dum a Caesarea Majestate ad examen

Auch kann das Kapitel während ſeiner proviſoriſchen Bisthums-Verwaltung keine Akte der biſchöflichen Weihe, ſowie überhaupt keine Pontifikal-Handlungen vornehmen [111]). Jedoch iſt demſelben erlaubt, einen auswärtigen Biſchof zu erſuchen: daß er in der verwaiſ'ten Diözeſe die nothwendigen Pontifikal-Handlungen z. B. die Ertheilung des heil. Sakramentes der Firmung verrichte [112]). Zur Ertheilung der heil. Weihen aber darf es erſt nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Bisthums-Erledigung an, einen fremden Biſchof berufen, oder dieſem die Vollmacht ertheilen, daß er in das erledigte Bisthum komme, und dieſelben an den Kandidaten der geiſtlichen Weihen adminiſtrire; eben ſo wenig kann dasſelbe an ihm untergebene Perſonen Dimiſſorien vor dem Verfluſſe eines Jahres ausſtellen, außer für jene Kleriker, welche wegen einer in einer andern Diözeſe ſchon erhaltenen Kirchen-Pfründe ſich ausweihen laſſen müſſen [113]).

---

vocatae essent ac confirmatae. Igitur, licet hujusmodi capitulationes per Pontificem in irritum sint missae; tamen ubi diurno usu firmentur, et adhuc in ecclesiis vigeant, ac ipsis legibus antiquis probatae, nec nisi ob abusus reprobatae videantur; eas per se ac generatim infirmas haud credimus; sed in dubio vel amica compositione moderandas, aut quoad spiritualia Pontificis, quoad temporalia Caesaris judicio corrigendas, irritandasve censuimus. Caeterum fors nec inutilis alicubi foret capitulatio pro tollendis abusibus sede vacante quandoque irreptentibus, quos enumerat et perstringit de Jckstadt. (De juribus Capituli sede vacante §. 77). De ejusmodi capitulatione vel pactione tempore sedis vacantis valitura in ecclesia Spirensi meminit v. Sartori geistl. und weltliches Staatsrecht deutscher Stifte. I. B. II. Th. Cap. 10. §. 429 et §. 700." Bei Schenkl ed. Scheill. P. I. §. 335. p. 469. Not. *)

111) C. 42. de elect. in 6to.

112) C. 3. de tempore ordinat. in 6to.

113) Concil. Trident. Sess. VII. C. 10. de reform. „Non liceat Capitulis Ecclesiarum, sede vacante, infra annum a die vacationis et ordinandi licentiam aut literas dimissorias seu reverendas, ut aliqui vocant, tam ex juris communis dispositione, quam etiam cujusvis privilegii aut consuetudinis vigore alicui, qui beneficii Ecclesiastici recepti sive recipiendi occasione arctatus non fuerit, concedere: si secus fiat Capitulum contraveniens Ecclesiastico subjaceat interdicto: et sic ordinati, si in minoribus ordinibus constituti fuerint, nullo privilegio clericali, praesertim in crimina-

Hinſichtlich der Adminiſtration der Bisthums-Güter hat das Kapitel während der Sedisvakanz ſowohl das Recht, als die Pflicht, für die Erhaltung derſelben zu ſorgen, und die Einkünfte der verwaiſ'ten Kirche zum Nutzen derſelben zu verwalten, oder ſie zu ihrem Beſten zu verwenden, oder dem Nachfolger im Bisthume aufzubewahren [114]). Ueberhaupt aber darf es keine Neuerungen vornehmen, welche den Rechten der erledigten Kirche oder den biſchöflichen Rechten zum Nachtheile gereichen könnten [115]). Es darf daher a) die biſchöflichen Tafel-Güter nicht zu den Kapitels-Gütern ſchlagen, oder ſolche vertheilen, oder zu ſeinem Vortheile verwenden, noch ſonſt dem biſchöflichen Stuhle angehörige Güter und Rechte demſelben entziehen [116]); b) keine Prozeſſe über die biſchöflichen Güter anfangen, noch die vom vorigen Biſchofe hierüber angefangenen Rechtsſtreite fortſetzen [117]); c) keine unbeweglichen oder ſolche bewegliche Kirchen-Sachen, welche bis zur Ankunft des neuen Biſchofs aufbewahrt werden können, veräußern, außer es gebiete dieſes die dringendſte Noth [118]).

Endlich kann auch das Kapitel nicht auf die dem Biſchofe zukommenden Ehrenrechte Anſpruch machen [119]).

Die Auflöſung oder Erlöſchung des Kapitels zieht nicht die Unterdrückung des biſchöflichen Stuhles nach ſich [120]).

Dauert die Sedisvakanz über drei Monate (sede impedita), ſo erweitert ſich die ſtellvertretende Amtsgewalt des Kapitels rückſichtlich aller jener Geſchäfte, welche ohne Nachtheil der Kirche nicht länger verſchoben werden können [121]).

---

libus gaudeant: in majoribus vero, ab executione Ordinum ad beneplacitum futuri Praelati, sint ipso jure suspensi."

114) Can. 43. C. 12. q. 2. C. 40. de elect. et elect. potest. in 6to. C. 7. h. t. in Clem.

115) Tit. Ne sede vacante aliquid innovetur.

116) Can. 41. 44. C. 12. q. 2. C. 7. de elect. in Clem.

117) C. 3. X. ne sed. vacant. C. ult. h. t. in 6to. C. 1. 3. X. de restitut. in integr.

118) Can. 38. 43. C. 12. q. 2. C. 4. de elect. in 6to. C. 61. de R. J. in 6to.

119) Ferraris l. c. T. I. p. 67.

120) Ferraris l. c. Benedict. XIV. T. II. Constitut. 35. incipiens. „Notum tibi."

121) C. un. ne sed. vacant. in 6to.

Dieſelben Grundſätze, welche von der Amtsgewalt des Domkapitels während der Erledigung des biſchöflichen Stuhles aufgeſtellt worden ſind, gelten auch von der Adminiſtration der Collegiat-Kirchen, ſofern nämlich dieſelben auf dieſe Anwendung haben. Obgleich die Collegiat-Stifte, wo ſolche noch beſtehen, meiſt den Biſchöfen unterworfen ſind, ſo werden ſie doch von einem eigenen Prälaten — dem Probſte oder Dechante — regiert, welchem oft eine gewiſſe Art niederer Gerichtsbarkeit nebſt noch anderen Rechten zuſteht. Nach dem Ableben eines ſolchen Prälaten tritt das Kapitel an der betreffenden Stifts-Kirche in alle Gerechtſame der Stifts-Regierung, ſowohl in geiſtlicher, als ökonomiſcher Hinſicht, ein. War das Stift exemt, ſo erhält das Kapitel während der Erledigung der Prälatur auch die jurisdictionem quasi episcopalem [122]).

Hinſichtlich der kapit'liſchen Adminiſtration gelten beinahe überall die Grundſätze des gemeinen Rechts. In Oeſterreich iſt nur durch eine Hof-Verordnung des Kaiſers Leopold für das Erzbisthum Prag beſtimmt, daß bei eintretender Erledigung desſelben die Temporal-Verwaltung dem Probſte, dem Dechante und Kapitel zuſtehen ſoll, welche für die Güter-Verwaltung auf das Beſte zu ſorgen haben, damit dem neuen Erzbiſchofe nicht präjudizirt werde. In Abſicht auf die Verwaltung der Spiritualien findet nur dies Statt, daß der Rath des Biſchofs, welcher ſchon bei Lebzeiten dem Biſchofe unter der Benennung eines Ordinariats oder Conſiſtoriums zur Seite ſteht, auch bei eintretender Sedisvakanz in Wirkſamkeit bleibt. Der während der Erledigung eines biſchöflichen Stuhls vom Kapitel ernannte General-Vikar darf jedoch als Vorſtand des Conſiſtoriums nicht eher in Pflichten genommen, und in ſeine Funktion eingeſetzt werden, als bis die Allerhöchſte Beſtätigung erfolgt iſt. Die neu aufzunehmenden Conſiſtorial-Räthe können ohne alle höhere Bewilligung gewählt werden [123]).

Das Domkapitel iſt übrigens in Anſehung der geiſtlichen Verhältniſſe dem Biſchofe ſubordinirt; und dieſer kann bei demſelben

---

122) C. ult. de regularib. in 6to. C. 1. §. 4. de stat. monachor. in Clem. Riegger institut. jurisprudentiae ecclesiast. P. III. §. 248.

123) Hofd. v. 13. Febr. 1811. Helfert, von der Beſetzung, Erledigung und dem Ledigſtehen der Benefizien nach dem gemeinen und dem beſondern Oeſterreichiſchen Kirchen-Rechte. gr. 8. Prag 1828. S. 261.

Viſitationen vornehmen, und die Abſtellung der entdeckten Mißbräuche, wie die Hebung der Defekte befehlen [124]).

Dem Kapitel als Körperſchaft kommen die Rechte einer Gemeinheit (universitas) zu, und es kann auch in dieſer Hinſicht ohne den Biſchof zur Verhandlung derjenigen Gegenſtände, welche ſeinen Geſellſchafts=Zweck, ſeine Rechte, und innern Verhältniſſe, ſeine Einrichtung und Verfaſſung, die Verwaltung der Stiftsgüter, die Feſtſetzung ſtatutariſcher Verordnungen [125]) und gewiſſer Conventional=Strafen [126]) u. dgl. betreffen, Verſammlungen halten, Beſchlüſſe faſſen [127]), und überhaupt die ihm zuſtehenden Collegial=Rechte ausüben; heut zu Tag iſt es jedoch auch hierin meiſt an die Genehmigung des Biſchofs und oft auch an die landesherrliche Bewilligung gebunden. Einzelne Geſchäfte können entweder nach einem beſtimmten Wechſel und der Reihe nach (per turnum), oder, was die Regel iſt, in gemeinſchaftlicher Verſammlung und Berathung (capitulariter) geordnet werden. Für die erſtere Art iſt meiſt ein wöchentlicher Turnus beſtimmt, woher der Name Hebdo-

---

124) „Exemptio Capituli Cathedralis in eo praecipue sita est, ut Episcopus extra visitationem procedere nequeat contra aliquem Canonicum, sine duobus de Capitulo adjunctis, ad normam Trident. Sess. XXV. C. 6. de reform. Quamvis Episcopus sine adjunctis potest illud visitare, ex Trident. Sess. VI. C. 4. de reform. Benedict. XIV. De Synodo Dioecesan. Lib. VIII. C. 4. §. 8. et Lib. XIII. C. 9. Ferraris l. c. T. II. p. 67.

125) C. 6. 8. 9. X. de constitut. C. 9. X. de consuetud. C. 2. de verbor. signific. in 6to.

126) C. 13. X. de offic. jud. ordin.

127) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 6. de reform. „Qui, si aliquid Canonicis ad deliberandum proponant, nec de re ad suum vel suorum commodum spectante agatur, Episcopi ipsi Capitulum convocent, vota exquirant, et juxta ea concludant. Absente vero Episcopo omnino hoc ab iis de Capitulo, ad quos hoc de jure vel consuetudine spectat, perficiatur, nec ad id Vicarius Episcopi admittatur. Caeteris autem in rebus Capituli jurisdictio et potestas, si qua eis competit, et bonorum administratio salva et intacta omnino relinquatur." Dieſe Collegial=Rechte treten aber erſt dann bei neu errichteten Kapiteln in volle Wirkſamkeit, wenn ſie vollkommen dotirt, und in den Beſitz aller Dotations=Objekte und zur Cathedrale gehörigen oder überwieſenen Fonds eingeſetzt, wenn geſetzlich gültige und ſanktionirte Statuten eingeführt, und dieſelben nach ihren inneren und äußeren Verhältniſſen förmlich organiſirt ſind.

madarius, welcher Jenem beigelegt wird, der während einer Woche die laufenden Geſchäfte beſorgen muß.

Zur ordentlichen kapitulariſchen Verhandlung gehören: a) die Berufung, b) ein rechtmäßiges Präſidium, c) der Vortrag, d) die Abſtimmung, und e) die Beſchlußfaſſung.

Die Zuſammenberufung geſchieht vom Biſchofe, wenn dieſer entweder den Rath oder die Einwilligung des Kapitels bedarf, oder wenn Gegenſtände verhandelt werden ſollen, welche das Wohl der Diözeſe betreffen, oder das Intereſſe des Biſchofs und Kapitels berühren. Sollen hingegen Gegenſtände verhandelt werden, welche die Rechte und inneren Verhältniſſe des Kapitels betreffen, ſo geht die Zuſammenberufung von dem Vorſtande des Kapitels aus.

Durch die neueſte Verfaſſung der Kapitel in Deutſchland iſt der Probſt wieder in ſeine urſprünglichen Präſidial-Rechte eingeſetzt. Wo indeſſen, wie in Hannover und in der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz kein Probſt bei den Kapiteln beſteht, da übt der Dechant dieſe Rechte aus, welcher ſohin auch das Kapitel in vorkommenden Fällen zuſammen zu berufen hat. Iſt der Vorſtand erkrankt, oder legal abweſend, ſo hat der Senior das Recht, das Kapitel zu berufen, und den Vorſitz in demſelben zu führen.

Zu den Kapitels-Verſammlungen ſind alle ordentliche — ſitz- und ſtimmfähige Kapitularen — d. i. diejenigen, welche wirklich an einem Stifte präbendirt, und förmlich eingeführt ſind, zu berufen, ſohin nicht jene, welche bloße Würden an der Kathedrale bekleiden, ohne eigentliche Präbenden zu beſitzen, wie z. B. die Weihbiſchöfe, wenn ſie am Dom-Stifte nicht präbendirt ſind, die bloßen Ehren-Canoniker, welche in der Regel in den kapit'liſchen Verſammlungen keinen Sitz und Stimme haben u. dgl. Es ſind nur alle gegenwärtige Kapitularen zu berufen [128]), die Abweſenden aber in der Regel nicht. Dieſe werden bloß in wichtigen Angelegenheiten und in allen jenen Fällen, welche ausdrücklich durch das gemeine Recht beſtimmt ſind, vorgeladen. Dergleichen Fälle ſind eine Biſchofswahl [129]), die Aufnahme eines neuen Mit-

[128]) C. 42. de elect. in 6to.

[129]) Ibid.

gliedes [130]), die Einſtellung der gottesdienſtlichen Verrichtungen u. a. m. [131]). Die Berufung der Abweſenden hat endlich auch dann zu geſchehen, wenn die Statuten oder eine Gewohnheit ihre Gegenwart erheiſchen. Ehemals fanden täglich Kapitular-Verſammlungen an den Stiften Statt; ſpäter wurden die Verſammlungs-Tage durch die Statuten feſtgeſetzt, und waren ſohin jedem Kapitular bekannt. An jenen Kirchen alſo, wo die Tage der ordentlichen Kapitular-Verſammlungen durch die Statuten beſtimmt ſind, iſt die beſondere Anſagung der ordentlichen Sitzungen nicht nothwendig. Zu den Peremtorial- oder General-Kapiteln, in welchen Gegenſtände von größerer Wichtigkeit verhandelt werden, müſſen in der Regel alle ordentliche, ſowohl gegenwärtige als abweſende, Kapitularen wegen des auf das Nicht-Erſcheinen geſetzten Nachtheils oder Präjudiz's gerufen werden [132]). Wer hiebei nicht erſcheint, hat ſich über ſeine Verhinderung auszuweiſen.

---

[130]) C. 33. de praebend. in 6to.

[131]) C. 8. de offic. jud. ordinar. in 6t.

[132]) Gregel, Dissert. de Re Statutaria Capitulorum Germaniae Wirceburgi 1796. §. XVIII. p. 17. „Cum enim Capitula generalia eum in finem per statuta introducta sint, ut negotia ardua in his conventibus plenariis eo maturius discutiantur, menti statuentium jam conforme est, etiam ad Capitulum extraordinarium, in quo tractandum est de negotio, caeteroquin ad Capitulum generale pertinente, absentes vocari. Atque haec opinio etiam niti videtur dispositione juris communis, quod ad electiones C. 42. X. de elect., ad Canonicorum receptiones et collationes praebendarum absentes vocari jubet; ideoque ob paritatem rationis in aliis negotiis aeque arduis latam interpretationem eo magis admittit, quod non tantum in favorem privatorum vocandorum, sed in utilitatem ipsius Ecclesiae tendat. Non tamen ipso jure irrita sunt, a Capitulo non vocatis absentibus gesta, sed ad horum de contemtu agentium instantiam irritanda.“ Die Peremtorial-Kapitel kamen auf, als der Beſitz mehrerer Pfründen zugelaſſen wurde, weßwegen eine vollſtändige Verſammlung aller Kapitularen kaum mehr möglich war. Um nun, beſonders wenn Gegenſtände von größerer Wichtigkeit verhandelt werden ſollten, die betreffenden ſitz- und ſtimmfähigen Stiftsglieder kapitulariſch (capitulariter) verſammeln zu können, ſo wurden an den meiſten Domkirchen beſtimmte Reſidenz-Tage eingeführt, an welchen alle Kapitularen bei Verluſt eines gewiſſen Theils ihres Pfründe-Einkommens oder gewiſſer Emolumente gegenwärtig ſeyn, und den Peremtorial-Sitzungen beiwohnen mußten.

Beſitzt der Biſchof nebſt ſeinem Bisthume noch eine Präbende an der Domkirche, was die Canones nicht verbieten, ſo kann er den Kapitular-Verſammlungen beiwohnen [133]).

Die Abhaltung der Kapitels-Sitzungen wurde ehemals an vielen Orten mittelſt eines gegebenen Glocken-Zeichens angekündet; in der Regel aber müſſen dieſelben, beſonders die außerordentlichen, durch den Kapitels-Diener angeſagt, oder mittelſt Umlaufſchreiben, den Kapitularen unter Beſtimmung des Ortes, Tages und der Stunde bekannt gemacht werden.

Sind Alle, denen aktives Sitz- und Stimmrecht zuſteht, gerufen, ſo haben die gefaßten Beſchlüſſe der Anweſenden gültige Kraft, und die Abweſenden werden als der Stimmen-Mehrheit beigetreten, angeſehen. Sind hingegen bei ſolchen Sitzungen, deren ordentliche Abhaltung den Kapitularen nicht durch die Statuten bekannt iſt, nicht Alle, denen es zuſteht, berufen worden, ſo können die Nichtberufenen ſich wegen ihrer Uebergehung beſchweren, und nach Umſtänden die Gültigkeit der geſchehenen Verhandlungen und gefaßten Beſchlüſſe anfechten [134]).

Ueber die zur Conſtituirung einer förmlichen kapitliſchen Verſammlung erfoderliche Zahl der anweſenden Kapitularen enthält das geiſtliche Recht keine ausdrückliche Beſtimmung; das Civil-Recht fodert aber in dieſem Falle, daß wenigſtens zwei Drittheile derſelben gegenwärtig ſeyen [135]). Dieſer Beſtimmung pflichten auch viele Canoniſten in Abſicht auf die kapitliſchen Verſammlungen bei [136]). Andere fodern die Anweſenheit von zwei Drittheilen der Stimmberechtigten nur bei gewiſſen Geſchäften, z. B. wenn es ſich um Vergebung der Syndikats- oder ſonſt einer kapitliſchen Stelle handle [137]); und wieder Andere, wie z. B.

---

[133]) C. 15. X. de concess. praebend. C. 11. de appellat. in 6to. Nach dem bayeriſchen Konkordate iſt jedoch die Mehrheit der Pfründen unterſagt.

[134]) C. 28. 36. X. de elect. Pehem praelectiones in jus ecclesiast. P. I. §. 494.

[135]) L. 3. D. de decretis ab ord. ord. fac. „Nulli permittitur, nomine civitatis vel curiae experiri, nisi ei, cui ordo dedit, cum duae partes adessent, vel amplius quam duae.“

[136]) Schrodt institut. jur. eccles. Lib. III. Tit. 9. Neller Dissert. de sacrae electionis processu. §. V.

[137]) Gregel, de Re Statutaria p. 18. — ſchreibt hierüber alſo; „Licet vero nil speciatim de hac re in jure ecclesiastico constitutum sit,

Frey [138]), behaupten, daß es hiebei eigentlich nicht auf eine beſtimmte Zahl der Stimmenden, ſondern mehr darauf ankomme, „ob ſie gerufen worden ſind, aber freiwillig von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch haben machen wollen, oder ob dieſes der Fall nicht ſey.“ — Trennt ſich bei einer ordentlich zuſammenberufenen kapitliſchen Verſammlung der kleinere Theil von dem größeren, ſo fährt dieſelbe dennoch in ihren Verrichtungen fort [139]). Trennt ſich hingegen der größere Theil von dem kleineren, ſo nehmen in einem ſolchen Falle die meiſten Canoniſten an, daß dem Kapitel das geſetzliche Anſehen abgehe, und halten ſonach eine ſolche Verſammlung für aufgelöſ't [140]).

---

ideoque, illud ex jure civili supplendum esse, facile largiri; ipsum tamen jus civile non in quibuscunque negotiis collegialibus, sed in constitutione syndici, vel tribuendo munere publico, demum duas tertias adesse praecipit; in aliis vero negotiis, si omnes a Statuto, vel ab homine vocati fuerint, praesentes etiam absentium vice agunt, atque si plura etiam universitatis membra jure suffragii uti vel non possint, vel non velint, res eodem modo se habebit, ac si ad pauciora collegii membra jura universitatis transiissent; id quod etiam in jure communi ecclesiastico agnitum esse videtur, vi cujus vocatis ad electionem, sed suffragia conferre nolentes, se a negotio alienos fecisse, et jure contradicendi electioni ab aliis celebratae se abdicasse censentur.“ C. 19. X. de elect.

138) Frey a. a. O. II. B. S. 451 gründet ſeine Behauptung auf die Grundſätze und die Praxis der Päbſte. „Denn nicht nur, ſchreibt er, in Cap. 2. X. de postulat., ſtellen ſie die Idee auf, daß es bei der Fortdauer einer Univerſität nicht auf eine beſtimmte Anzahl von Perſonen ankomme, und daß dieſelbe auch in wenigeren Gliedern fortdauere, ſondern auch in Cap. 19. X. de elect. wird der Grundſatz unumwunden ausgeſprochen, daß diejenigen Glieder eines Kapitels, die ſich ihres Stimmrechtes nicht bedienen wollen, ſtillſchweigend den Stimmenden beigezählt werden. „Et vos illos (heißt es) ut interessent electioni faciendae vobiscum, curassetis sollicite revocare, quoniam ad electionem faciendam accedere noluerunt, alienos se fecisse videntur; propter quod electioni a vobis juxta formam mandati apostolici concorditer celebratae, de jure non posse contradicere videbantur.“

139) C. 19. X. de elect.

140) Boekhn Commentar. in jus canon. Lib. III. Tit. IX. Nr. 4.

Das Recht des Vortrages (jus proponendi) über alle jene Gegenſtände, welche mit dem Zwecke des Kapitels zuſammenhängen, und die zu ſeinem Wirkungskreiſe gehören, ſtand in früheren Zeiten dem Probſte, nachher, als dieſer lediglich ſich nur mit der Adminiſtration befaßte, dem Dechante; gegenwärtig aber nach der neueſten Verfaſſung der Kapitel in Deutſchland an allen jenen Domſtiften, wo ein Probſt angeſtellt iſt, kommt ſolches dieſem, als dem ordentlichen Direktor des Collegiums, zu. Wo kein Probſt angeſtellt iſt, übt der Dechant dieſes Recht aus. Dieſes findet auch dann bei jenen mit einem Probſte verſehenen Kapiteln Statt, wenn dieſer abweſend iſt. Iſt der Dechant auch nicht gegenwärtig, ſo führt, wie ſchon bemerkt wurde, in der eben Statt findenden Verſammlung der Aelteſte der Kapitularen den Vorſitz, und ſo wird überhaupt in vorkommenden Fällen das Recht des Vorſitzes und Vortrages nach dem Senium ausgeübt. Sollte der Direktor des Collegiums bei ſeinem Vortrage gewiſſe Gegenſtände außer Acht laſſen, oder davon Umgang nehmen, ſo hat das Collegium ſowohl, als auch jedes einzelne Mitglied die Befugniß, den Vortrag desſelben zu ergänzen, reſp. die umgangenen Gegenſtände zur Berathung und Beſchlußfaſſung zu bringen. Auch können einige Tage vor den Peremtorial- oder General-Kapiteln, in welchen Gegenſtände von größerer Wichtigkeit zur Sprache kommen, deliberative Zuſammentritte (Konferenzen) Statt finden, wobei alle jene Punkte, welche dort in Vortrag kommen ſollen, beſtimmt und in ein Verzeichniß aufgenommen werden. Dasſelbe geſchieht auch in Anſehung jener Punkte, welche der Biſchof dem Kapitel zur Berathung und Beſchlußfaſſung mitgetheilt hat. Bei manchen Kapiteln ſind dieſe den Peremtorial-Sitzungen vorgängigen Berathſchlagungen ſogar ſtatutenmäßig vorgeſchrieben, oder ſie finden vermöge einer beſtehenden Obſervanz Statt. Auch kann der Direktor über einzelne Gegenſtände eigene Referenten aus der Zahl der Kapitularen aufſtellen.

Die Rechtsſtreit-Sachen des Kapitels beſchäftigt in der Regel der Syndikus, und in Ermanglung desſelben dasjenige Mitglied des Kapitels, welches hiezu ernannt iſt. Bei den Sitzungen ſelbſt werden alsdann hierüber Vorträge erſtattet, und die nothwendigen Inſtruktionen ertheilt.

Hat der Direktor oder der betreffende Referent über einen Gegenſtand oder eine Angelegenheit des Kapitels eine treue, deut-

liche, geregelte und aus den Akten geſchöpfte Darſtellung nach ihrem Zuſammenhange mit den Beſtimmungen der Geſetze und Statuten gegeben, ſo trägt er eben ſo bündig als deutlich ſeine Meinung mit allen erfoderlichen, der Sache angemeſſenen Gründen vor, um ſo die Mitglieder des Kapitels zur Faſſung eines Beſchluſſes über den in Berathung gezogenen Gegenſtand vorzubereiten. Hierauf folgt die gemeinſchaftliche Berathung, welche in den Dekretalen häufig unter der Benennung von Traktaten vorkommt [141]). Die Erholung der Abſtimmungen durch Cirkulare ſoll nur nach Wichtigkeit der Sache und nach Beſchaffenheit der Umſtände in dringenden und unverſchieblichen Fällen geſchehen, übrigens muß der auf dieſe Weiſe gefaßte Beſchluß in das Protokoll eingetragen werden.

Die Abſtimmungen geſchehen nach dem Dienſt- oder Kapitular-Alter von dem älteſten bis zum jüngſten Kapitular-Herrn. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beſchluß (Conclusum). Hiebei verſteht es ſich von ſelbſt, daß nur Jene eine entſcheidende Stimme haben, welche ſitz- und ſtimmfähig ſind.

Die vota majora ſind entweder vota absolute majora, wenn nämlich mehr als die Hälfte der Stimmenden, z. B. von 20 eilf der nämlichen Meinung ſind, und ſohin wenigſtens eine Stimme über die Hälfte der Votanten vorhanden iſt; oder ſie ſind vota respective majora, wo überhaupt auf die Mehrheit der Stimmen Rückſicht genommen wird, wenn gleich

---

[141]) C. 25. 30. 48. X. de elect. C. 10. X. de his, quae fiunt a praelat. C. 4. X. de his, quae fiunt a majore parte Capituli. — Gregel l. c. §. XXI. p. 20. „Est vero communis deliberatio, exacta negotii, subductis et ponderatis in omnem partem rationibus, ventilatio eo fine a collegio facta, ut, quid decernendum sit, eo plenius et securius innotescat. In deliberatione rursus Capituli qua personae moralis natura elucescit, atque hanc rei communi praestat utilitatem, quod pensatis aliorum rationibus sententiam mutare liceat, atque votum jam prolatum, meliori consilio ab aliis suggesto, quisque retractare non tantum possit, sed etiam teneatur. Hinc propositio per literas, quas vocant circulares, ad obtinendam decisionem facta, in regula inter abusus referenda est, eo quod Ecclesiam emolumentis e communi deliberatione provenientibus privet; sed tum demum hic proponendi modus tolerari poterit, si negotium levioris momenti sit, aut trita jam sit illud expediendi via.“

übrigens die Abſtimmenden ſich in verſchiedene, z. B. in drei- oder viererlei Meinungen, getheilt haben.

Bei der Wahlhandlung werden **vota absolute majora** erfodert [142]), d. h. der Gewählte allein muß mehr Stimmen erhalten, als alle übrigen, welche nebſt ihm noch Stimmen bekommen haben; die **relative Stimmen-Mehrheit**, bei welcher Jemand zwar mehr Stimmen erhalten hat, als die übrigen mit ihm noch in der Wahl Geſtandenen, wobei jedoch die auf ihn gefallene Stimmen-Mehrheit die Hälfte der Stimmen nicht überſteigt, iſt nicht hinreichend. Wenn daher z. B. 13 Wähler ſind, ſo muß der Gewählte wenigſtens **ſieben** Stimmen haben, und es reichen **ſechs** nicht hin, wenn nämlich ein zweiter, z. B. **vier** und ein dritter **drei** Stimmen erhalten hätte (ſ. d. Art. **Wahl**). Außer dem Wahl-Geſchäfte genügt bei den übrigen collegialen Verhandlungen die relative Stimmen-Mehrheit.

Die Stimmen-Mehrheit überhaupt hat zwar die rechtliche Vermuthung für ſich [143]), weil hier der größere Theil, der für den vernünftigeren (pars sanior) gehalten wird, beſchließt. Würde jedoch der kleinere Theil gegen den größeren das Gegentheil beweiſen, und darthun, daß der von der Mehrzahl der Votanten gefaßte Beſchluß zum Nachtheile der Kirche wäre, ſo muß der Obere denſelben aufheben. Nach dem gemeinen Rechte finden noch folgende Ausnahmen Statt: a) Wenn eine Wahl mit einer Poſtulation zuſammentrifft, in welchem Falle der Poſtulirte dem Gewählten nur dann vorgezogen wird, wenn er zweimal mehr Stimmen erhalten hat, als der Gewählte. Für den Gewählten genügt es hier ſchon, wenn er nur eine Stimme über ein Drittheil derſelben hat [144]). b) Werden zwei Dritttheile der Stim-

---

[142]) C. 42. X. de elect. „Ut is collatione habita eligatur, in quem omnes vel major et sanior pars Capituli consentit.“

[143]) C. 1. X. de his, quae fiunt a majori parte capit. C. 57. X. de elect. „Non sufficit ad confirmationem electionis, quod si facta a majori parte Capituli, nisi etiam illa pars sit sanior.“

[144]) C. 40. X. de elect. „Et si Patres consenserint, procedas hoc modo: ut si constituerit de mutuo convenisse consensu, quod ad Electionem Patriarchae septem admitterentur Praepositi sive per se ipsos sive per alios, et duo alii ex parte Universitatis pro caeteris Conventualium Ecclesiarum Praelatis; totque tunc temporis Conventuales Ecclesias habuisse Praelatos, quod cum sep-

men erfodert α) bei der Wahl eines Pabſtes [145]), und β) bei der Wahl oder Aufſtellung eines Coadjutors für einen wahn= oder blödſinnig gewordenen Biſchof [146]). c) Handelt es ſich um die Rechte Einzelner, ſo wird die Uebereinſtimmung aller Abſtimmenden erfodert [147]); bei dem Compromiß hingegen hält man den Widerſpruch eines Einzigen ſchon für hinreichend, um dasſelbe zu vernichten [148]).

Die domkapit'liſchen Sitzungen werden in der Regel in dem Kapitels=Zimmer (Stube oder Saale) gehalten. Wenn jedoch die Mitglieder entweder bei Dringenheit der Sache, oder auch bei minder wichtigen Geſchäften und kapitel'ſchen Angelegenheiten an einem ſonſt anſtändigen Orte z. B. nach dem Chore in der Sakriſtei zuſammentreten: ſo ſind die dort gepflogenen Berathungen und Verhandlungen, wobei jedoch die für die kollegiale Behandlung der Geſchäfte vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobach=

---

tem Praepositis et novem Canonicis, quos quidem Canonicos constat in postulatione praefati Archiepiscopi convenisse, duplo majorem facerent numerum, quam sexdecim Electores Plebani, tu vice nostra Postulationem admittas: nisi probatum fuerit Postulato aliquid obviare de canonicis institutis, quod promotionem ipsius debeat impedire: ac (Plebani Electione cassata) ipsum Archiepiscopum absolvas a vinculo, quo Eradien. Ecclesiae tenetur: concedendo ipsum Constantinopolitanae Ecclesiae in Pastorem. Quodsi ac faciendum duplo majorem numerum simul omnes praedicti minime sufficerent; sive dignus sive indignus fuerit postulatus, tu postulatione repulsa, Electionem Plebani auctoritate nostra confirmes; dummodo nihil obsistat eidem, quod ipsum tanto Postulato reddat indignum. Si vero numerus Postulantium inveniatur duplo major, quemadmodum praedictum est, et persona postulata reperta fuerit indigna; tu tam Postulationem, quam Electionem non differras reprobare: nisi forsan omnes aut major pars Postulantium praesumptione damnabili postulaverint scienter indignum, ut hac vice merito debeant eligendi seu postulandi potestate privari. Et hoc quoque casu Electionem confirmes, si eam de persona idonea constiterit celebratam."

145) C. 6. X. de elect.

146) C. un. de cler. aegrot. in 6to.

147) C. 4. X. de his, quae fiunt a majoritate Capituli. C. 29. de R. J. in 6to.

148) Riegger l. c. P. III. §. 261.

tet werden müſſen, gültig. Dieſe Art der kapit'liſchen Verſammlungen iſt ſelbſt durch den Gebrauch recipirt, und dieſelben führen den Namen **Kammer-Kapitel**.

Ueber alle Sitzungen muß, um die gefaßten Beſchlüſſe (acta capitularia) glaubhaft für alle künftigen Zeiten aufzubewahren, ein Protokoll von dem kapitliſchen Sekretär geführt, und bei wichtigen Gegenſtänden müſſen ſogar darin die einzelnen Abſtimmungen angemerkt werden. Die nach den Beſchlüſſen abgefaßten Aufſätze werden von dem Domprobſte und dem Dechante, und, wo in Ermangelung der Stelle eines Probſtes der Dechant das Direktorium führt, von dieſem und dem älteſten Kapitular-Herrn unterzeichnet reſpec. mit dem **Expediatur** verſehen. Das Protokoll einer jeden Sitzung wird gleichfalls mit der Unterſchrift des Vorſtandes, des älteſten Kapitular-Herrn und Protokoll-Führers gezeichnet. Bei Gegenſtänden von größerer Wichtigkeit oder auch in jenen Fällen, wo es die Geſchäfts-Praxis erfodert, werden eigene, mit den nöthigen Unterſchriften und dem Kapitels-Sigille verſehene Urkunden ausgefertigt. — Das Domkapitel hat auch ein **Archiv**, wo die Urkunden und die älteren wichtigeren Akten, dann eine **Regiſtratur**, wo die Current-Gegenſtände nach einer beſtimmten, der Geſchäfts-Führung angemeſſenen, Ordnung aufbewahrt werden.

Die Kandidaten um Canonikat-Stellen ſollen, um auf dieſelben befödert werden zu können, 1) das **erfoderliche Alter** beſitzen, 2) die **vorgeſchriebenen Weihen** empfangen haben (ſ. d. Art. **Weihen**); rückſichtlich gewiſſer Pfründen wird erfodert: daß den dahin zu befödernden Perſonen einige Zeit vorher die heiligen Weihen ertheilt worden ſind [149]); insbeſondere

---

[149]) Bei den Dompräbenden wird das angetretene zwei und zwanzigſte Lebensjahr erfodert. Doch reichte ehemals die Tonſur zu den Minorat-Stellen hin, aber bei Majorat-Stellen wurde das Subdiakonat und zu den Dignitäten das 25ſte Jahr erfodert. C. 7. §. 2. X. de electione. C. 1. de aetate et qualitat. perficiendor. in 6to. Zur Erlangung von Canonikaten an Neben-Stiften hielt man das zurückgelegte vierzehnte Jahr für hinreichend. Dasſelbe genügt auch bei einfachen Benefizien. Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 6. de reform., ſofern nicht beſondere geſetzliche Beſtimmungen ein höheres Alter hiezu erfodern. „Ad Canonicatus Cathedralis, ubi non est facta distributio sacrorum Ordinum, requiritur aetas annorum 22

ſoll an den Kathedral-Kirchen wenigſtens die Hälfte der Canoniker Prieſter ſeyn, die übrigen aber Diakonen oder Subdiakonen [150])

---

inceptorum; sic. Sac. Congregat. Concil. in una Algarb. — Ad caeteras Dignitates vel Personatus, quibus animarum cura nulla subest, Clerici alioqui idonei et viginti duobus annis non minores adsciscantur. Qui anni viginti duo debent esse completi, taliter, quod neque Episcopus possit in hoc dispensare; ut censuit Sacra Congregatio Concil. 20. Septemb. 1631. dicens: Dignitatem in Ecclesia cathedrali non habentem curam animarum non posse conferri, nisi ei, qui habuerit 22. annos completos, et Episcopum non posse dispensare. C. 2. de aetate et qualitat, perficiendorum in Clem. — Canonici, qui in Cathedralibus et Collegiatis Ecclesiis obtinent Canonicatus, Dignitates vel Personatus, quibus aliqui Ordines sunt annexi, tenentur eundem Ordinem requisitum intra annum suscipere. Ferraris sub vocabulo Canonicatus. Concil Trident. Sess. XXIV. C. 12 de reform. „Neminem etiam deinceps ad Dignitatem, Canonicatum aut portionem recipiant, nisi qui eo Ordine sacro, aut sit initiatus, quem illa Dignitas, Praebenda aut Portio requirit, aut in tali aetate, ut infra tempus a jure et ab hac sancta Synodo statutum, initiari valeat.“ Ibid. Sess. XXII. C. 4 de reformat. „Ii vero, qui Dignitates, Personatus, Officia, Praebendas, Portiones ac quaelibet alia beneficia in dictis ecclesiis obtinent, aut imposterum obtinebunt, quibus onera varia sunt annexa, videlicet, ut alii Missas, alii Evangelium, alii Epistolas dicant, seu cantent, quocunque privilegio, exemptione, praerogativa, generis nobilitate sunt insigniti, teneantur, justo impedimento cessante, infra annum Ordines suscipere requisitos; alioquin poenas incurrant juxta Constitutionem Concilii Viennensis, quae incipit; Ut ii, qui, quam praesenti decreto innovat, cogantque Episcopos, diebus standis dictos ordines per seipsos exercere ac caetera omnia officia, quae debent in cultu divino praestare, sub eisdem et aliis etiam gravioribus poenis, arbitrio eorum imponendis. Nec aliis in posterum fiat provisio, nisi iis, qui jam aetatem et caeteras habilitates integre habere dignoscantur; aliter irrita sit provisio.“

[150]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12 de reform. „In omnibus vero ecclesiis cathedralibus omnes canonicatus ac portiones habeant annexum Ordinem Presbyterii, Diaconatus vel Subdiaconatus. Episcopus autem cum consilio Capituli designet ac distribuat, prout viderit expedire, quibus quisque Ordo ex sacris annexus in posterum esse debeat, ita tamen, ut dimidia saltem pars Presbyteri sint, caeteri vero Diaconi aut Subdiaconi, ubi vero consuetudo laudabilior habet, ut plures vel omnes sint Presbyteri, omnino observetur.“

3) Sollen Jene, welche zu Canonikaten gelangen wollen, ſo viel Wiſſenſchaft und Geſchäfts-Gewandheit beſitzen, daß ſie wirkliche Räthe des Biſchofs ſeyn können; weßhalb der Kirchen-Rath von Trient erklärte: daß wenigſtens die Hälfte der Canonikal-Stellen an ſolche Männer verliehen werden ſoll, welche in der Theologie oder in dem canoniſchen Rechte einen Grad erlangt haben [151]) 4) Wird bei den Bewerbern um Canonicat-Stellen, wie bei allen, welche zu einem Benefizium gelangen wollen, eine vorzügliche Moralität und 5) nach den partikular-rechtlichen Beſtimmungen das Indigenat erfodert.

Nebſt der Beſtimmung, daß die Canoniker an den Kathedral-Kirchen den Senat des Biſchofs bilden ſollen, haben dieſelben neben der Verpflichtung, die allgemeinen allen Geiſtlichen durch die canoniſchen Satzungen auferlegten Obliegenheiten zu erfüllen [152]); insbeſondere noch die Beſtimmung: den Gottesdieuſt in der Kathedral-Kirche durch Verrichtung des Chor-Gottesdienſtes, wie durch Abſingung des heiligen Offiziums an gewiſſen Tagen zu verherrlichen. Nach der ausdrücklichen Vorſchrift des Kirchen-Raths von Trient ſollen alle dazu angehalten werden, die gottesdienſtlichen Pflichten ſelbſt und nicht durch Stellvertreter verſehen laſſen; dem Biſchofe, wenn er Meſſe lieſ't, oder andere Pontifikalien ausübt, ſollen ſie aſſiſtiren, und dienen, und in dem für den Geſang angeordneten Chore ehrfurchtsvoll, deutlich und andächtig den Namen Gottes durch Hymnen und Cantiken preiſen [153]).

---

[151]) Concil. Trident. l. c. „Hortatur etiam sancta Synodus, ut in provinciis, ubi id commode fieri potest, dignitates omnes et saltem dimidia pars Canonicatuum in cathedralibus Ecclesiis et collegiatis insignibus conferantur tantum Magistris vel Doctoribus aut etiam Licentiatis in Theologia vel jure canonico."

[152]) Concil. Trident. l. c. „Vestitu insuper decenti tam in Ecclesia, quam extra, assidue utantur, ab illicitisque venationibus, aucupiis, choreis, tabernis, lusibusque abstineant: atque ea morum integritate polleant, ut merito Ecclesiae Senatus dici possint.

[153]) Can. 9. Dist. 92. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 4 de reform. u. Sess. XXIV. C. 12 de reform. — Nach der Auflöſung des gemeinſchaftlichen Zuſammenlebens, und beſonders dann, als die Canoniker (canonici saeculares) ihre Einkünfte auch anderswo verzehren durften, fingen dieſelben an, die Beſorgung der Kirchen-Dienſte und insbeſondere die Abhaltung des Chorgottes-Dienſtes eigens aufgeſtellten Vikaren zu übertragen. Selbſt die Neben-Stifte,

Rückſichtlich des heiligen Offiziums haben die Canoniker die Verpflichtung, dasſelbe jederzeit im Chore auf das gegebene Glocken-Zeichen zu beginnen und abzuhalten [154]). Einer der an den Stifts-Kirchen Präbendirten muß täglich die Woche über nach der ihn treffenden Reihe die Convents-Meſſen leſen; die übrigen aber während derſelben den Chor abhalten. Dieſe Convents-Meſſe kann

---

als ſie reicher wurden, ſtellten an ihren Collegiat-Kirchen Chor-Vikare auf. — Schon das Concil von Aachen ſchrieb den Canonikern vor: Ut studeant summopere horas canonicas vigilantissima cura custodire, et in his divinum officium humiliter et devote persolvere. Mox enim, ait Synodus, ut auditum fuerit signum, festinato omnes ad Ecclesiam conveniant, quam non pompatice aut inhoneste vel incomposite, sed cum reverentia et Dei timore ingrediantur. Die Synode von Mecheln ordnet an: „Meminerint omnes tam in dignitate constituti, quam Canonici, Capellani, Vicarii, Beneficiati et reliqui habituati mandati Concil. Trident., ut omnes Divina per se, et non per substitutos compellantur obire officia, atque in choro ad psallendum instituto hymnis et canticis Dei nomen reverenter, distincte devoteque laudare.“ Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 1 de reform. „Si quis autem, quod utinam nunquam eveniat, contra hujus decreti dispositionem abfuerit, statuit sacrosancta Synodus, praeter alias poenas adversus non residentes sub Paulo III. impositas et innovatas ac mortalis peccati reatum, quem incurrit, eum pro rata temporis absentiae fructus suos non facere, nec tuta conscientia, alia etiam declaratione non secuta, illos sibi detinere posse, sed teneri aut ipso cessante per Superiorem ecclesiasticum illos fabricae Ecclesiarum, aut pauperibus loci erogare: prohibita quacunque conventione vel compositione, quae pro fructibus male perceptis appellatur, ex qua etiam praedicti fructus in totum, aut pro parte ei remitterentur; non obstantibus quibuscunque privilegiis cuicumque collegio aut fabricae concessis.“ Cf. Van Espen jus eccles. T. I. fol. Colon. Agripin. 1729. p. 37.

154) „Nec ipsis potest Episcopus concedere, ut officient in sacristia; sac. Congregat. Episcop. in Signia 12 Januar. 1604. Potest tamen aliquando ex causa, veluti ob frigus, extra Chorum arbitrio Episcopi recitari divinum officium in diebus ferialibus, in diebus vero festivis omnino recitandum est in Choro Sacr. Rit. Congreg. in Lunen. Sarzanen. 5. Marti 1633 et sacr. Congregatio Episcopor. in una S. Severini 13. Septembr. 1641 decrevit esse tolerandum, quod Canonici tribus mensibus anni frigidioribus recitent diebus ferialibus Matutinum in sacristia. Ferraris sub vocabulo: Canonicatus.

weder wegen der Haltung einer Kapitular-Verſammlung, noch weniger wegen ſonſtiger kapit'liſchen Geſchäften unterbleiben.

In dem bayeriſchn Concordate Art. III. und in der Umſchreibungs-Bulle für die Diözeſen in Bayern „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi,“ dann in der päbſtlichen Bulle für die katholiſche Kirche im Königreiche Preußen: „De salute animarum“ etc. iſt die Abhaltung des Chor-Gottesdienſtes (servitium chori) auf den Grund der tridentiniſchen Anordnung (Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12 de reform.) ſowohl den Dignitären und Canonikern, als auch den Vikaren beſonders zur Pflicht gemacht. Eine Umwandlung oder eigenmächtige Abänderung des durch canoniſche Vorſchriften eingeführten heiligen Offiziums kann ſohin von Seite der Kapitel nicht angeordnet werden [155]).

Jeder neu aufgenommene Canoniker muß innerhalb zweier Monate das Glaubens-Bekenntniß ſowohl vor dem Biſchofe, und bei deſſen Verhinderung vor dem General-Vikar, als in dem Kapitel bei Verluſt ſeines bis dahin ihm gebührenden Pfründe-Einkommens ablegen. Bei Erledigung des biſchöflichen Stuhls hat dieß gleichfalls nicht nur vor dem General-Vikar des Kapitels, ſondern auch vor letzterem ſelbſt zu geſchehen [156]). Die nach Verfluß der feſtgeſetzten zwei Monate geſchehene Ablegung des Glaubens-Bekenntniſſes kann dem Präbendirten nur den Genuß der für die Zukunft ihm zufallenden Präbendal-Bezüge, nicht aber jene für die verfloſſene Zeit zu erhebenden Einkünfte verſchaffen [157]).

---

[155]) Domkapitular und geh. Rath Dr. Oberthür ſuchte in ſeiner Schrift: Meine Anſichten von der Beſtimmung der Domkapitel und von dem Gottesdienſte in den Kathedral-Kirchen, gr. 8. Würzburg 1826, die Frage zu löſen: wie der Chor-Gottesdienſt zweckmäßiger einzurichten ſey, damit er nach dem jetzigen Grade der Bildung mehr zur Beföderung der Humanität und Religiöſität beitrage? — Welches Schickſal dieſer Schrift widerfahren, iſt bekannt. — Vergl. die dagegen erſchienene Schrift.

[156]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12 de reform. „Provisi autem de canonicatibus et dignitatibus in Ecclesiis cathedralibus, non solum coram Episcopo, seu ejus Officiali, sed etiam in Capitulo idem facere teneantur: alioquin praedicti omnes provisi, ut supra fructus non faciant suos, nec illis possessio suffragetur.“

[157]) Barbosa de Canon. C. 17. N. 23.

Die Canoniker und ſonſt an einer Kathedral=Kirche bepfründeten Geiſtlichen ſollen, wenn ſie die Ablegung des Glaubens=Bekenntniſſes unterlaſſen, ihre Einkünfte nicht erhalten und der Beſitz ſoll ihnen nicht zu Gunſten ſeyn [158]).

Der Rang der Canoniker unter ſich wird nach der Zeit ihrer Aufnahme in das Kapitel, ſohin nach dem Kapitular=Dienſtalter beſtimmt. Bei den gottesdienſtlichen Verrichtungen, im Chore und bei allen kapit'liſchen Verſammlungen nimmt der General=Vikar denjenigen Platz ein, der ihm nach der Zeit ſeiner Aufnahme oder nach ſeinen Dignitäts= und Canonikats=Verhältniſſen gebührt. In allen Ordinariats= oder Conſiſtoriums=Geſchäften aber, wo er die Stelle des Biſchofs als General=Vikar oder Offizial vertritt, hat er wie der Biſchof ſelbſt, den Vorſitz. (S. d. Art. General=Vikare).

Die Canoniker ſowohl an den Kathedral= als Collegiat=Kirchen ſind auch zur Beobachtung der Reſidenz am Stifte verpflichtet [159]). Als der Beſitz mehrerer Kirchen=Pfründen von einem Geiſtlichen an verſchiedenen Stifts=Kirchen aufkam, wurde auch häufig im Reſidenz Gebote dispenſirt [160]). Rückſichtlich der Reſidenz=Pflicht der Canoniker hat der Kirchenrath von Trient insbeſondere angeordnet [161]): „daß es den Mitgliedern der Stifts=Kirchen kraft keinerlei Satzung oder Uebung erlaubt ſey, über drei Monate in jedem Jahre von dieſen Kirchen abweſend zu ſeyn; wobei nichts deſto weniger die Verordnungen derjenigen Kirchen,

---

158) Concil. Trident. l. c.

159) C. ult. de rescript in 6to.

160) „Discrimen inter Capitula peremtoria seu generalia et ordinaria cum pluralitate praebendarum invaluisse videtur; tum enim tempus residentiae diminui, necesse fuit, ut, qui plures praebendas obtinebant, singularum fructus lucrari possent. Cum vero beneficium restrictae ad brevius aut brevissimum tempus residentiae omnibus Canonicis, etiam unam tantum praebendam obtinentibus, commune esset; non potuit non evenire, ut rarissime major collegii pars in conventibus compareret. Quia tamen negotiorum gravitas maturiorem saepe et pleniorem deliberationem exigebat, hinc certi dies residentiales et celebrandi hisce diebus conventus ita determinandi fuerunt, ut omnibus membris collegii necessitas comparendi sub jactura certorum jurium et emolumentorum imponeretur. Gregel de re statutaria p. 16.

161) Sess. XXIV. C. 12 de reform.

welche eine längere Dienſtzeit erfodern, unverletzt bleiben. Widrigenfalls ſoll Jeder im erſten Jahre der Hälfte der Einkünfte, die er auch vermöge der Stifts-Pfründe und der Anweſenheit gewann, beraubet, und wenn er wiederum die nämliche Nachläſſigkeit begehet: ſo ſoll er aller Einkünfte, die er in dieſem Jahre gewonnen hat, entzogen, bei zunehmender Widerſetzlichkeit aber gegen ſolchen nach den Verordnungen der heiligen Canones eingeſchritten werden [162]). (S. d. Art. Diſtributionen.)

Jedes Stifsglied, welches von der ihm durch dieſe Verordnung zugeſtandenen Befugniß, drei Monate das Jahr über, von ſeiner Stifts-Kirche abweſend ſeyn zu dürfen, Gebrauch machen will, hat zuvor ſowohl dem Biſchofe, als dem Kapitel von ſeiner vorhabenden Entfernung Anzeige zu erſtatten, und die Bewilligung abzuwarten. Zur nämlichen Zeit ſollen ſich nicht ſo viele Mitglieder eines Stifts entfernen, daß weder die gottesdienſtlichen Verrichtungen an der Kathedral- oder Collegiat-Kirche mehr verſehen, noch Chor gehalten, noch kapitulariſche Verſammlungen Statt finden können; übrigens kommt jedoch hierin ſehr viel auf die ſtatutenmäßigen Beſtimmungen und Obſervanz an. — Die dreimonatliche Abweſenheit kann ſowohl ununterbrochen — drei Monate nach einander — als auch auf mehrere Monate des nämlichen Jahres vertheilt, Statt finden. Die täglichen Vertheilungen als z. B. Präſenz-Gelder u. dgl. gehen für das auch mit einer Reiſe-Lizenz verſehene Stifts-Mitglied während ſeiner Entfernung vom Stifte verloren [163]). Ausnahmen hievon haben nur Statt: a) wenn ein Canoniker durch Krankheit von der Erfüllung der Reſidenz-Pflicht abgehalten wird, oder wenn ſeine Entfernung der Kirche zum größeren Nutzen gereicht, oder wenn zu ſolcher eine gerechte und wahre Nothwendigkeit vorhanden iſt [164]); b) wenn ein Stiftsherr neben ſeiner Stifts-Präbende noch eine Seelſorger-Stelle an einem andern Orte hat, und er wegen Ausübung der Seelſorge abweſend iſt [165]); c) wenn ein Stifts-Mit-

---

162) Egli, das heilige, allgültige und allgemeine Concilium von Trient, treu überſetzt. gr. 8. Luzern 1825. S. 292. — Cf. C. 4. 8. X. de cleric. non resident.

163) C. 7. de cleric. non resident.

164) C. un. h. t. in 6to.

165) Concil. Trident. Sess. XXII. C. 3 de reform. „Quod si alicui praedictis dignitatibus in Ecclesiis cathedralibus vel collegia-

glied auswärts Beicht hören muß [166]). Dieſes bezieht ſich jedoch mehr auf den Chor, ſo daß jener Stifts=Geiſtliche, welcher zur Zeit des Chors Beicht ſitzt, ſo angeſehen wird, als wenn er dem Chore beigewohnt hätte. d) Eine weitere Urſache zur Abweſenheit vom Stifte iſt der Aufenhalt eines Canonikers an einer Hochſchule oder Akademie zur Pflege der Wiſſenſchaften, worüber ſich jedoch derſelbe halbjährig durch Zeugniſſe ausweiſen muß [167]); e) eine Abweſenheit in Angelegenheiten des Biſchofs oder der Kirche, bei welcher der Abweſende angeſtellt iſt, jedoch immer mit Erlaubniß der Obern [168]); hieher rechnete man ehemals: wenn ein Domherr z. B. einen Geſandtſchafts=Poſten erhielt, in welchem Falle ſeine Pfründe ein **beneficium a latere** wurde. Andere Urſachen zur Abweſenheit ſind: Alter, Schwachheit, nothwendige Beſorgung kirchlicher Geſchäfte u. dgl. In allen dieſen Fällen muß jedoch zuvor die Erlaubniß des Biſchofs eingeholt, und dem Kapitel oder dem Vorſtande desſelben hievon auf eine geziemende Weiſe Anzeige gemacht werden. (S. d. Art. **Diſtributionen.**)

Der bei den Domkapiteln ehemals beſtandene Gebrauch, nach welchem die neu angeſtellten Domherren das erſte Jahr Carenz an den ſogenannten fructibus grossis leiden, und überdieß entweder ein Gaſtmahl halten, oder anſtatt deſſen eine Summe von

---

tis de jure seu consuetudine jurisdictio, administratio vel officium non competat, sed extra civitatem in dioecesi cura animarum immineat, cui is, qui dignitatem obtinet, incumbere revoluerit, tunc pro tempore, quo in curata Ecclesia resederit, ac ministraverit, tanquam praesens sit, ac divinis intersit, in Ecclesiis cathedralibus ac collegiatis habeatur. Haec in iis tantum Ecclesiis constituta intelligantur, in quibus nulla est consuetudo vel statutum, ut dictae dignitates non servientes aliquid amittant, quod ad tertiam partem dictorum fructuum et proventuum ascendat: non obstantibus consuetudinibus etiam immemoralibus; exemptionibus et constitutionibus etiam juramento et quavis auctoritate firmatis."

166) Concil. Trident. Sess XXIV. C. 8. de reform. Qui (Poenitentiarius) dum confessiones in Ecclesia audit, interim praesens in choro censeatur."

167) C. ult. X. de. magistr. C. 12. X. de cleric. non resident. Concil. Trident Sess. V. C. 1 de reform.

168) C. 7. 15. X. de cleric. non resident.

einigen Hundert Gulden als ein Tafelgeld zahlen mußten, iſt in Oeſterreich ganz aufgehoben [169]).

So oft der Biſchof zur Vornahme der Pontifikalien oder bei ſonſtigen Kirchen=Feierlichkeiten in der Cappa magna ſich in die Kathedrale begibt, haben die Stifts=Glieder in Chor=Kleidern demſelben bis an die Hauptkirchen=Thüre entgegen zu gehen, ihn allda, wo der erſte Dignitär, mit einem Pluviale von der Farbe des Tages angethan, das Aſpergill darreicht, zu empfangen, und ſo in feierlichem Zuge bis an ſeinen Betſtuhl zu begleiten [170]). Dasſelbe wird beobachtet, wenn der Biſchof ſich wieder aus der Kathedrale in ſeine Curie zurückbegibt. Der Biſchof ſoll aber, damit die Stifts=Glieder nicht in ihren gottesdienſtlichen Verrichtungen oder im heiligen Offizium geſtört werden, denſelben die Zeit ſeiner Ankunft melden laſſen [171]). Hat der Biſchof die Zeit ſeiner Ankunft beſtimmt, und iſt er zur feſtgeſetzten Stunde und nach dem letzgegebenen Glocken=Zeichen noch nicht angekommen: ſo können die Stiftsglieder den Chor anfangen, ohne die Ankunft des Biſchofs abzuwarten [172]). Kommt derſelbe während des Chores an, ſo genügt es, wenn ihm vier oder fünf Canoniker entgegen gehen, und ihn empfangen; die übrigen aber ſetzen den Chor fort [173]). Dasſelbe findet Statt, wenn der Biſchof während der Predigt ankommt. Verläßt derſelbe nach geendigter Predigt die Kathedrale wieder, ſo begleiten ihn nur zwei, drei bis vier Canoniker, die übrigen aber wohnen dem Amte der heiligen Meſſe

---

[169]) Hofd. v. 16. Aug. 1787. Helfert, von der Beſetzung, Erledigung und dem Ledigſtehen der Benefizien. gr. 8. Prag 1828. S. 202.

[170]) „Cum Episcopus rei divinae peragendae causa ad Ecclesiam venturus erit, sive ipsement celebraturus sit, sive alter, debent Canonici omnes in eorum ecclesiastico et canonicali habitu appropinquante hora ad illum accedere, eundemque Cappa indutum ex aula sive camera, quam ad hoc destinavit ad ecclesiam progredientem comitari et deducere.“ Ceremoniale Episcopor. C. 15.

[171]) Sacr. Congregat. rituum in Alborens. et Oscens. 16. Mai 1601.

[172]) Ead. Congregat. Declar. de 16. Jul. 1605.

[173]) Ibid. „Sacr. Congregatio rituum censuit: quod Episcopo venienti ad Ecclesiam, dum in choro a Canonicis recitantur horae canonicae, saltem duo ex Canonicis teneutur a choro discedere, et obviam ire porrigentes aspersorium.“

bei. Begibt er ſich erſt nach dem Amte fort, ohne die Sext oder Non, welche in der Regel nach der Meſſe gebetet zu werden pflegt, abzuwarten; ſo müſſen ihn alle Stiftsglieder begleiten [174]).

Iſt der Biſchof bei einem Amte gegenwärtig, ſo wird ihm das Evangelium=Buch zum Küſſen dargereicht; auch muß ihn nach abgeſungenem Evangelium der erſte Dignitär, mit einem Pluvial von der Farbe des Tages angethan, incenſiren. Vor dem Offertorium wird ihm auch das Rauchfaß ſammt dem Weihrauch=Schiffchen zum Imponiren dargebracht.

Die Canoniker haben auch die Verpflichtung: bei den Pontifikal=Aemtern und ſonſtigen Pontifikal=Verrichtungen in der Kathedral=Kirche die Diakonen= und Subdiakonen=Dienſte zu verſehen [175]), und einer der Dignitäre oder Canoniker ſoll hiebei im Pluvial dem Biſchofe aſſiſtiren [176]). Nimmt der Biſchof die Pontifikalien z. B. die Ertheilung der heiligen Weihen in einer andern als der Kathedral=Kirche, vor: ſo ſind die Dom=Canoniker nur dann verbunden, ihm zu aſſiſtiren, wenn die gottesdienſtlichen Verrichtungen und der Chordienſt in der Domkirche hiedurch nicht beeinträchtigt werden [177]). Bei Privat=Meſſen ſind die Domſtifts=Canoniker nicht ſchuldig, dem Biſchofe Aſſiſtenz zu leiſten.

Die Ordnung, nach welcher die Aſſiſtenz= und Diakonen=Dienſte unter die Canoniker nach den einen Jeden treffenden Tagen angewieſen werden, ſetzt das Kapitel feſt. Gewöhnlich wird hierüber ein tabellariſches Verzeichniß gefertigt, und ſolches in der Sakriſtei zur Wiſſenſchaft für Jeden an einem ſchicklichen Orte angeheftet.

An jenen Kathedral=Kirchen, wo ein Weihbiſchof aufgeſtellt iſt, müſſen die Canoniker auch dieſem diakoniren und ſubdiakoniren, ſobald derſelbe im Namen des Biſchofs pontifizirt [178]). Die

---

[174]) Ibid.

[175]) Ceremonial. Rom. Congregat. rit. in una Visen de 31. Jun. 1605. Cf. Concil. Trident. Sess. XXIV. 12. de reform.

[176]) Congregat. rit. de 10. Jan. 1609. — An manchen Domkirchen iſt es hergebracht: daß auch nebſt dem Diakon und Subdiakon noch zwei Canoniker mit Pluvialen aſſiſtiren. An den erzbiſchöflichen Kirchen findet dieß in der Regel Statt.

[177]) Congregat. rit. in Lamacen. de 17. Mart. 1607.

[178]) Congregat. rit. in Bracharen. de 21. Febr. 1604.

Aſſiſtenz zweier Canoniker mit Pluvialen nebſt den Diakonen kann jedoch der Weihbiſchof nicht fodern.

Für Oeſterreich: Um eine erledigte Canonikat-Stelle können nur Landes-Eingeborne oder ſolche anſuchen, welche das Indigenat erlangt haben; nebſtdem ſollen die Bewerber wenigſtens zehn Jahre in der Seelſorge geſtanden, und ſich vorzügliche Verdienſte erworben haben [179]), oder ſie müſſen ſo lang an einer Univerſität oder Lyceum als öffentliche Lehrer [180]), oder als Vorſteher an einem Klerikal-Seminar angeſtellt geweſen ſeyn [181]). Bei der Vergebung der Canonikate ſoll auf die Feld-Superioren in der Armée caeteris paribus vorzüglich Bedacht genommen werden [182]).

Auch Jene, mithin auch ganze Körperſchaften, welchen das Recht der Benennung oder Wahl zu Canonikaten zuſteht, dürfen Niemanden anders hiezu auswählen, als welcher wenigſtens zehn Jahre lang in der Seelſorge geſtanden, und ſich darin beſonders ausgezeichnet hat [183]).

Ordens-Geiſtliche können ſich nicht um erledigte Canonikate melden [184]).

Rückſichtlich der Prälaturen und Canonikate, welche durch landesfürſtliche Ernennung vergeben werden, wurde verordnet: Um keinem würdigen Geiſtlichen die Gelegenheit zu benehmen, ſich für ein Canonikat als einen zur Belohnung ſeiner Verdienſte beſtimmten Ehrenplatz in Mitbewerbung zu ſetzen: ſo ſoll bei jeder Erledigung einer Canonikat-Stelle der Concurs für die Geiſtlichen der betreffenden Diözeſe ausgeſchrieben werden [185]). Bei dem Concurſe ſelbſt ſoll nach den Grundſätzen verfahren werden, welche für die Concurs-Prüfung zur Beſetzung der niederen Benefizien gelten. — In der Concurs-Tabelle ſind von den Ordinariaten alle Competenten aufzuführen. Nur dürfen Jene nicht in Vorſchlag gebracht werden, denen die erfoderlichen Eigenſchaften ab-

---

179) Hofd. v. 22. u. 24. Okt. 1783.
180) Hofd. v. 11. April 1804.
181) Hofd. v. 16. Aug. 1805.
182) Hofd. v. 29. März 1789. u. v. 14. April 1789.
183) Hofd. v. 24. Okt. 1783. S. v. N. 166.
184) Hofd. v. 13. Nov. 1801.
185) Hofd. v. 3. Jan. 1818.

gehen. Bei der Erledigung eines Ehren-Canonikats hingegen müſſen die Bittſchriften aller Competenten eingeſendet, und deren Verdienſt nach der Ordnung ihres Vorzuges gewürdiget werden, ohne daß Einer von denſelben mit Stillſchweigen übergangen werden darf [186]).

Bei den Erzbisthümern ſollen höchſtens zwölf Canoniker, und bei den Kathedral-Kirchen höchſtens acht derſelben, mit Einſchluß der Dignitäre, beſtehen [187]). Die Zahl der Titulatur-Domherren hingegen wurde im Jahre 1788 bei den erzbiſchöflichen Kirchen auf acht, an den Kathedralen aber auf ſechs feſtgeſetzt. Dieſer Titel mit dem Rechte, das Kapitel-Zeichen zu tragen, wird nur Jenen verliehen, die wenigſtens zehn Jahre in der Seelſorge mit Auszeichnung geſtanden ſind.

Der Biſchof ſoll auch jene Geiſtliche ſeiner Diözeſe, welche ſich des Titels eines Domherrn (Titular-Domherrn, canonici titulares) würdig gemacht haben, dem Landes-Fürſten zur Beſtätigung in Vorſchlag bringen [188]).

In Oeſterreich findet nebſt der landesfürſtlichen Ernennung auch noch nach beſonderen Rechtstiteln ein Privat-Patronatrecht für gewiſſe Stiftungen, Gemeinden oder hochadelige Familien oder Perſonen Statt. So hat die Univerſität zu Wien das Ernennungs-Recht zu vier Canonikaten an der Metropole allda, und zu vier dergleichen bei dem Domkapitel zu Linz. Dieſe hat jedoch zu zwei von ihrer Benennung abhängenden Canonikaten Profeſſoren der Theologie daſelbſt, welche wenigſtens 14 Jahre lang im öffentlichen Lehramte geſtanden, und ſich hierin eine beſondere Auszeichnung erworben haben, in Vorſchlag zu bringen, für die übrigen Canonikate aber ſich bei ihrem Vorſchlage nach den beſtehenden Vorſchriften zu richten [189]). Es iſt daher bei Erledigung dieſer Canonikate die angeordnete Concurs-Prüfung auszuſchreiben [190]), und die betreffenden Ordinariate ſollen die

---

[186]) Hofd. v. 9. Febr. 1784. 27. Aug. 1790. 17. März 1802. 14. Febr. 1803 u. 17. Jan. 1805.

[187]) Hofd. v. 2. Febr. 1787.

[188]) Hofd. v. 8. Dez. 1788.

[189]) Hofd. v. 24. Okt. 1783. §. 13. v. 16. Aug. 1787. §. 1. v. 30. Okt. 1795.

[190]) Hofd. v. 3. Jan. 1818.

Erledigung dem Univerſitäts-Conſiſtorium bekannt machen. Dieſes hat ſodann hievon jene Univerſitäts-Mitglieder in Kenntniß zu ſetzen, welche entweder ein ausſchließliches Recht oder doch einen vorzüglichen Anſpruch auf die Erlangung dieſer Canonikate haben [191]).

Zu den Privat-Patronatrechten auf Canonikate gehört auch die Ernennung des Fürſten Dietrichſtein zur Dechantei und den Canonikaten bei dem Collegial-Kapitel zu Nikolsburg; ferner jene der Bürgſchaft zu Wieneriſch-Neuſtadt, welche das Nominations-Recht zu zwei Canonikaten bei dem nach St. Pölten überſetzten Domkapitel hat. Bei dieſen letztern muß die Conkurs-Prüfung ausgeſchrieben werden. Bei der Beſetzung der Savoyiſch-Lichtenſteiniſchen Canonikate an der Metropolitan-Kirche zu Wien findet dies gleichfalls für die deutſchen und italieniſchen Provinzen Statt, und von der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung muß die erfoderliche Anzahl ſolcher Concurs-Ausſchreibungen des Wiener Ordinariats den übrigen Länder-Stellen zugeſendet werden [192]).

In Ungarn werden die erledigten Canonikate durch landesfürſtliche Ernennung vergeben, und jede biſchöfliche Kirche hat daſelbſt, mit Ausnahme der griechiſch-katholiſchen Kirche zu Fogaras und jener zu Kreuz, ein Domkapitel. In den griechiſch-unirten Kirchen zu Munkats und Großwardein heißt der Domprobſt Archipresbyter, der Lektor Archidiakon, der Cantor Primicer, der Cuſtos ecclesiarcha, und der Scholaſter Cartophylax [193]).

Nebſtdem beſitzen die ungariſchen Domkapitel beſondere Vorrechte. So hat jedes Domkapitel eine Stimme auf dem Reichstage; ſie ſind meiſt loca credibilia oder authentica d. h. ſie haben das Recht, ein Sigill zu führen, und den Urkunden der Unterthanen durch Beidruckung desſelben öffentlichen Glauben zu verſchaffen, und ſolche zu beſtätigen [194]). Sie müſſen jedoch

---

[191]) Hofd. v. 18. Mai 1821.

[192]) Hofd. v. 17. Jan. 1822.

[193]) Szvoreny, jus public. commun. et particul. eccles. hungariae. Weszprimii 1803—1805. §. 50.

[194]) Viele der ungariſchen Domkapitel ſind von den Königen geſtiftet, und bei ihrer Errichtung iſt denſelben zugleich auch die Erlaubniß ertheilt worden, die Geſchäfte der Unterthanen, welche des Leſens und Schreibens nicht kundig waren, zu beſorgen: ſie durften daher

auf Befehl des ordentlichen Richters Kapitularen abordnen, um die Funktionen eines **loci credibilis** vorzunehmen; deßgleichen ſind ſie verpflichtet, auf Requiſition der Gerichts-Behörden die Urkunden auszuliefern. Die Domkapitel in **Ungarn** haben auch das Recht auf Sperre, Inventur und Abſchätzung des Mobiliar-Vermögens des verſtorbenen Biſchofs.

Die erledigten Canonikate an den Kathedral-Kirchen in **Böhmen** können nur an Landes-Eingeborne oder an ſolche vergeben werden, welche das Inkolat ſich erworben haben, und die nebſt dem die geſetzlich erfoderten Eigenſchaften beſitzen [195]).

Die Ehren-Vorzüge der Domkapitularen und Kanoniker in Oeſterreich ſind: 1) Jeder Kanonikus geht dem Prieſter vor; den Prälaten aber nach; 2) den Domkapitularen kommt der Titel: Reverendissimus; jenen an den Collegiat-Kirchen, wenn nicht dieſer doch der Titel: Admodum Reverendus, und den Dignitären Reverendissimus et Amplissimus zu; Einigen gebührt auch noch Perillustris. Die Landesſtellen geben ihnen in ihren Anſchreiben den Titel: **Würdige in Gott Andächtige** (Allerh. Entſchl. v. 18. Sept. 1741); in den gerichtlichen Ausfertigungen erhalten ſie das Prädikat: „**Herr**“ (Allerh. Entſchl. v. 15. Jun. 1740 u. Hofd. v. 4. Nov. 1791); erſcheinen ſie perſönlich beim Landrechte, ſo gebührt ihnen ein Sitz (Inſtr. v. 9. Sept. 1785 II. Abth. §. 9. Lit. d.). 3) Sie tragen einen violetten oder ſchwarzen Talar mit dem expositorium canonicum, und den ſogenannten Phylakterien oder Synodalien; auf der Bruſt haben ſie das Numisma — Kapitel-Kreuz, — welches an einem um den Hals geſchlungenen Bande befeſtiget iſt, ſie tragen einen Fingerring, und haben goldene Quaſten um den Hut. Die kirchliche Kleidung derſelben iſt: das Rochett, das Varium, ein kurzer Mantel von Seidenſtoff oder Hermelinpelz, dann die Cappa magna, welcher ſich die Domherren bei Kirchen-Feierlichkeiten, Prozeſſionen ꝛc.

---

unter andern die Urkunden derſelben aufſetzen und bei ſich aufbewahren.

[195]) Hofd. v. 8. Dez. 1788. — **Guſtermann**, Oeſterreichiſches Kirchenrecht in den deutſchen, ungariſchen und galiziſchen Erbſtaaten I. B. 8. Wien, 1807. S. 66. ff. **Rechberger** l. c. P. II. §. 218—221. **Helfert**, von der Beſetzung, Erledigung und dem Ledigſtehen der Benefizien. gr. 8. Prag 1828. S. 95. 143. 151.

anhaben; der biſchöflichen Inſignien dürfen ſich nur die Dignitäre an gewiſſen Metropolitan- oder Cathedral-Kirchen bedienen. Die Dignitäre der Domkapitel ſind Landſtände einer jeden Provinz, und conſtituiren mit dem Erzbiſchofe, den Biſchöfen und Prälaten, bei den Landtägen den Klerus; bei einigen Kapiteln ſind auch die erſten Kapitular-Vorſteher als ſolche ſelbſt Prälaten [196]). Die Ehren-Kanoniker dürfen ſich Canonici ſchreiben und das Ehrenzeichen eines Kanonikers tragen [197]).

Die Titular-Canonici zahlen für ihre Beſtätigung die Kammer-Taxe von hundert Gulden.

In den neueſten Concordaten mit Preußen, Bayern, Hannover, dem Könige der Niederlande, den vereinigten Bundes-Staaten Würtemberg, Baden, Heſſen-Darmſtadt, Kaſſel, Oldenburg, Naſſau und mehreren kleinen Staaten nebſt der freien Stadt Frankfurt, dann mit der Schweiz rückſichtlich des neuerrichteten Bisthums von St. Gallen und der neuen Umſchreibung des Bisthums Baſel wurden die Verhältniſſe der neuen Domkapitel genau beſtimmt.

Für Preußen: Nach der Umſchreibungs-Bulle „De salute animarum“ ſind die Verhältniſſe der Domkapitel in Preußen auf folgende Weiſe regulirt: Die Metropolitan-Kirche zu Köln ſoll zwei Würden, nämlich die Probſtei, welche den Rang nächſt dem Erzbiſchofe hat, und die Dechantei, ſodann zehn wirkliche und vier Ehren-Canonicate, auch acht Vikare oder Pfründen haben. Das Kapitel der erzbiſchöflichen Kirche zu Gneſen ſoll beſtehen aus einer Würde, nämlich der probſteilichen, und aus ſechs Canonikaten: dahingegen bilden das Kapitel der andern erzbiſchöflichen Kirche zu Poſen zwei Würden, die Probſtei und Dechantei, acht wirkliche und vier Ehren-Canonikate, auch acht Vikar-Stellen oder Pfründen. An den beiden Kapiteln zu Trier und Paderborn beſtehen an jedem zwei Würden, nämlich die Probſtei und Dechantei, acht wirkliche und vier Ehren-Canonikate nebſt ſechs Vikar-Stellen oder Pfründen. An der biſchöflichen Kirche zu Münſter machen das Ka-

---

196) Hof-Entſchl. v. 25. März 1786, Hofd. v. 5. Febr. 1787. Pat. v. 13. April 1817. §. 3. Nro. 2. für Galiz.

197) Aus Helfert, von den Rechten ꝛc. der Biſchöfe I. Th. S. 350 ff.

pitel aus, zwei Würden, die Probſtei und Dechantei, nämlich als Erſte die Probſtei, als Andere die Dechantei, ſodann acht wirkliche und vier Ehren=Canonikate nebſt acht Vikareien oder Pfründen. Das Kapitel der biſchöflichen Kirche zu Kulm beſteht aus zwei Würden, der Probſtei und Dechantei, ſodann aus acht wirklichen und vier Ehren=Canonikaten nebſt ſechs Vikar=Stellen oder Pfründen. Das Kapitel der biſchöflichen Kirche zu Breslau bilden zwei Würden, nämlich die Probſtei und Dechantei, dann zehn wirkliche Canonikate, deren Erſtes die Schul=Präbende mit ſich führt, und ſechs Ehren=Canonikate, auch acht Vikar=Stellen oder Pfründen. Das Kapitel der biſchöflichen Kirche von Ermeland bleibt für jetzt in ſeiner bisherigen Verfaſſung, jedoch ſo, daß es dem päbſtlichen Stuhle vorbehalten bleibt, dasſelbe in Zukunft nach der Weiſe anderer Kapitel des preußiſchen Reichs umzugeſtalten. Ferner ſoll in allen vorgenannten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen die Seelſorge über die Pfarr=Gemeinden zwar ein Recht des Kapitels ſeyn, jedoch einem, eigens dazu beſtellten, von dem Erzbiſchofe oder Biſchofe in Vorgang gehöriger Prüfung, nach Vorſchrift der canoniſchen Satzungen beſtätigten Mitgliede anvertraut, und von demſelben mit Hülfe der Vikare ausgeübt werden.

Auch ſollen in jedem Kapitel von dem Erzbiſchofe oder Biſchofe zwei Chorherrn für immer angewieſen werden, deren der Eine das Amt eines Pönitentiarius, der Andere hingegen das Amt eines Theologen, welcher an beſtimmten Tagen dem Volke die heilige Schrift treulich erklärt, zu verſehen hat. Die Ehren=Canoniker ſind zur perſönlichen Reſidenz und zur Abwartung der Chor=Stunden durchaus nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, an den Chor= und gottesdienſtlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Canonikern, Theil zu nehmen. Zur Zierde und größerem Glanze der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen im Königreiche Preußen dürfen ſich die Dignitäre und Canoniker ſolcher Auszeichnungen bedienen, welche bisher üblich geweſen ſind.

Die Domkapitel ſind auch ermächtigt, daß ſie zu neuer und angemeſſener Ordnung des Dienſtes ihrer Kirchen und des täglichen Chor=Gebetes darin, auch zur heilſamen Leitung, Führung und Verwaltung geiſtlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtſame, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zur Einziehung und

Vertheilung der täglichen und übrigen Hebungen und Nutzungen, zur Anordnung der Strafen wider ſolche, welche im Gottesdienſte ſäumig ſind, zur Aufzeichnung der Anweſenden und Abweſenden, zur Haltung der Ceremonien und Gebräuche, und was ſonſt zu Allem dieſem nützlich und nöthig iſt, — Statuten, Ordnungen, Kapitel und Beſchlüſſe, ehrbaren und erlaubten Inhaltes, welche den heiligen Canones, den apoſtoliſchen Verordnungen und den Beſchlüſſen der Kirchen-Verſammlung von Trient nicht widerſprechen, unter Vorſitz und mit Gutheißung der Ordinarien, zu machen, zu erklären, auszulegen, in beſſere Form zu bringen, abzuändern, und ganz neue, welche von Allen, die es jetzt angeht, und dereinſt angehen wird, zu beobachten ſind, abzufaſſen. Gleiche Befugniß kommt auch dem Kapitel an der neuerrichteten Collegiat-Kirche zu Aachen zu.

Die Erfoderniſſe für die Bewerber um Dignitär-Stellen und Canonikate ſind: a) ſie ſollen in den höheren heiligen Weihen ſtehen, b) wenigſtens fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Hülfs-Seelſorger-Amte oder in dem Lehramte der Theologie und des canoniſchen Rechtes, oder in der Diözeſan-Verwaltung eines preußiſchen Biſchofs geſtanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchſt gelehrte Würde in der Theologie oder in dem canoniſchen Rechte ſich erworben haben. Die bindende Kraft dieſes letzten Erforderniſſes wird jedoch aus erheblichen Gründen für den Verlauf der nächſten zehn Jahre noch ausgeſetzt. Uebrigens ſollen Stand und Geburt der Geiſtlichen in Erlangung der Würden und Canonikate keinen Unterſchied des Rechts mehr begründen.

In dem Kathedral-Kapitel zu Münſter, wie auch zu Breslau, ſoll ein Canonikat auserleſen werden, um von Demjenigen, dem es nach dem Wechſel der Monate gebührt, einem öffentlichen Lehrer an den hohen Schulen in dieſen beiden Städten, der jedoch die canoniſchen Eigenſchaften beſitzen muß, verliehen zu werden.

Der Probſt an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der Land-Dechant der Grafſchaft Glatz, ſollen zu den Ehren-Canonikern der Domkirche zu Breslau gezählt werden, mit den übrigen gleiche Rechte genießen, und Stelle und Ordnung nach dem Alter ihrer Ernennung einnehmen.

Jeder der Ehren-Canoniker ſoll aus der Zahl der Erzprieſter, welche ſich in der Seelſorge ausgezeichnet haben, genommen werden.

Bei ſich ergebenden Erledigungen der Probſten-Würde an den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen, wie auch in der Kirche zu Aachen, welche in ein Collegiat-Stift verwandelt worden iſt, dann die in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November in Erledigung kommenden Canonikate verleiht der Pabſt; die Dechants-Würde und die Canonikate aber, ſo fern ſie in den übrigen Monaten erledigt werden, fallen der Vergebung der betreffenden Erzbiſchöfe und Biſchöfe anheim.

An der nunmehrigen Collegiat-Stifts-Kirche zu Aachen zur heiligen Jungfrau Maria, welche aus der einzigen Würde eines Probſtes und aus ſechs Canonikaten beſteht, übt in Abſicht auf die in Erledigung kommenden Canonikate der Erzbiſchof von Köln abwechſelnd mit dem päbſtlichen Stuhle das Vergebungs-Recht aus.

Die Bewerber um Stellen an den Domkapiteln müſſen Eingeborne ſeyn, oder das Indigenat erlangt haben.

Die Vikareien oder Pfründen, in was für einem Monat ſie erledigt werden mögen, werden von den betreffenden Erzbiſchöfen und Biſchöfen vergeben. Das Recht der Wahlen, welches in den überrheiniſchen Kirchen erhalten und beſtätigt, in den auf der linken Rheinſeite gelegenen Sprengeln aber durch die apoſtoliſche Verfügung vom Jahre 1801 außer Gang gebracht worden iſt, wurde in jenen auf der rechten Rheinſeite gelegenen Diözeſen wieder hergeſtellt. (S. d. Art. Biſchof.)

Die Dignitäre und Canoniker tragen violett ſeidene Groß-talare mit violett ſeidenen Schnüren aufgeſchürzt, im Winter einen Hermelinpelz, und im Sommer Mozetten über die Chor-Hemden. Derſelben Kleidung dürfen ſich der Probſt und die Canoniker an der Collegiat-Kirche zu Aachen, ſowie auch die Ehren-Canoniker bedienen.

Die Ausſtattung der Kapitel im Königreiche Preußen iſt in folgenden Summen feſtgeſetzt:

1) Das Metropolitan-Kapitel in Köln a) für den Probſt zwei tauſend preußiſche Thaler, b) für den Dechant ebenfalls zwei tauſend Thaler; c) für die beiden erſten wirklichen Canoniker, für jeden ein tauſend zwei hundert Thaler, für jeden der ſechs folgenden wirklichen Canoniker ein tauſend Thaler; für die beiden jüngeren wirklichen Canoniker, für jeden acht hundert Tha-

ler; d) für jeden der vier Ehren=Canoniker ein hundert Thaler; e) für jeden der acht Vikare zwei hundert Thaler.

2) Bei der erzbiſchöflichen Kirche zu Gneſen werden der Probſt und die ſechs Kapitularen, welche in Zukunft deren Kapitel ausmachen, fortfahren, dasſelbe Einkommen zu beziehen, welches der Probſt und die ſechs älteſten der Kapitularen gegenwärtig genießen. Als Einkünfte der Kirche zu Poſen wurden angewieſen: a) dem Probſte ein tauſend acht hundert Thaler; b) dem Dechante ebenfalls ein tauſend acht hundert Thaler; c) jedem der beiden älteſten Canoniker ein tauſend zwei hundert Thaler; jedem der vier folgenden ein tauſend Thaler; jedem der beiden jüngſten acht hundert Thaler; d) jedem Ehren=Canoniker ein hundert Thaler; e) jedem Vikar oder Pfründner zwei hundert Thaler.

3) In den Domkapiteln Trier und Paderborn erhält a) der Probſt ein tauſend vier hundert Thaler; b) der Dechant ebenfalls ein tauſend vier hundert Thaler; c) den beiden älteſten Canonikern ſind jedem ein tauſend Thaler; den beiden folgenden jedem neun hundert Thaler, den übrigen acht hundert Thaler; d) jedem der vier Ehren=Canoniker ein hundert Thaler angewieſen.

4) In dem Domkapitel zu Münſter erhält a) der Probſt ein tauſend acht hundert Thaler; b) der Dechant eben ſo viel; c) jeder der beiden älteſten Canoniker ein tauſend zwei hundert Thaler; jeder der vier nachfolgenden ein tauſend Thaler, jeder der beiden jüngſten acht hundert Thaler; d) jeder der vier Ehren=Canoniker ein hundert Thaler; e) jeder der acht Vikare zwei hundert Thaler.

5) In der Kathedral=Kirche zu Kulm iſt beſtimmt a) dem Probſte ein tauſend zwei hundert Thaler; b) dem Dechante gleichfalls ein tauſend zwei hundert Thaler; c) dem älteſten Canoniker ein tauſend Thaler, dem zweiten neun hundert Thaler; d) jedem der vier Ehren=Canoniker ein hundert Thaler; e) jedem der ſechs Vikare zwei hundert Thaler.

6) In der Domkirche zu Breslau erhält a) der Probſt zwei tauſend Thaler, b) der Dechant eben ſo viel; c) der erſte Canoniker, welcher die Scholaſter=Pfründe hat, ein tauſend fünf hundert Thaler; jeder der beiden nächſtfolgenden Canoniker ein tauſend ein hundert Thaler; die übrigen ſieben Canoniker jeder tauſend Thaler; d) die ſechs Ehren=Canoniker jeder ein hundert Thaler; e) die acht Vikare jeder zwei hundert Thaler.

7) Das Domkapitel des Bisthums Ermeland, deſſen Ausſtattung zur Zeit unverändert bleibt, ſoll in Zukunft eine ähnliche Einrichtung, wie die übrigen Domkapitel, erhalten.

8) Das Collegiat-Stift zu Aachen, aus einem Probſte und ſechs Kapitularen beſtehend, wird jenen Betrag des Einkommens behalten, den das bisherige Domkapitel daſelbſt bezog.

Wie den Erzbiſchöfen und Biſchöfen zu ihrer anſtändigen Wohnung entweder die alten biſchöflichen Reſidenzen, wenn dieſes füglich geſchehen kann, oder andere Häuſer in den Städten, auch wo es die Umſtände begünſtigen, ein Sommer-Aufenthalt, Alles, wie die Gnade des Königs es verleihen wird, beſtimmt werden ſollen; ſo ſollen auch für die Dignitäre, Chorherren, Vikare, dann für die biſchöfliche Kanzellei, das Domkapitel und Archiv die erfoderlichen Wohnungen angewieſen werden. Uebrigens bilden die Domkapitel in Preußen den ordentlichen Senat der Erzbiſchöfe und Biſchöfe [198].

Für Bayern: Die Dignitäre, wie die Canoniker an den Metropolitan- und Kathedral-Kapiteln ſollen nebſt dem Chordienſte den Erzbiſchöfen und Biſchöfen in Verwaltung ihrer Diözeſen als Räthe dienen. Doch ſoll es den Erzbiſchöfen und Biſchöfen freiſtehen, deren Verwendung zu den einzelnen beſonderen Verrichtungen und Geſchäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu beſtimmen. Ebenſo weiſen ſie auch den Vikaren ihre Amts-Verrichtungen an [199].

Jedes ſowohl Metropolitan-, als Kathedral-Kapitel hat zwei Würden, nämlich die Probſtei, die nach dem Biſchofe die größere iſt, und das Dekanat, welches die zweite Würde bildet. Die Metropolitan-Kirchen von München-Freyſing und Bamberg haben zehn Canoniker, die übrigen ſechs Kathedral-Kapitel aber beſtehen aus acht Canonikern. An jeder Metropolitan- und Kathedral-Kirche ſind ſechs Pfründen oder Vikar-Stellen für eben ſo viele Präbendirte oder Vikare errichtet. Sowohl die Zahl der Canoniker, als jene der Vikare kann in Zukunft durch neue Stiftungen oder durch einen ſonſtigen Anwachs der Kapitels-Güter vermehrt und dieſe neuen Präbenden ſollen eben ſo angeſehen wer-

---

[198]) Vergl. Müller, Encyklopädiſches Handbuch des geſammten in Deutſchland geltenden Kirchenrechts. I. B. 4to. Erfurt 1829. S. 304.

[199]) Bayer. Conc. Art. III.

den, als wenn ſie mit den concordatmäßig errichteten eingeſetzt worden wären [200]).

Die Dignitäre ſowohl, als auch die Canoniker, wie nicht minder die Vikare oder Präbendirten an den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen ſollen für ihr reſpektives Amt eigene Einkünfte oder Ausſtattung mit dem Rechte der Selbſtverwaltung erhalten.

Die jährlichen Einkünfte der Kapitel ſollen in ihrem Betrage ſtets vollſtändig und ungeſchmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld=Beſoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vikar=Stellen wird der Betrag der Einkünfte von denſelben zum Beſten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbiſchöfen und Biſchöfen, als den Dignitären, den älteren Canonikern und den älteren Vikaren ſoll eine ihrer Würde und ihrem Stande entſprechende Wohnung angewieſen werden. Für die erzbiſchöfliche und biſchöfliche Curie, für das Kapitel und das Archiv wird ein geeignetes Gebäude beſtimmt.

Zum Vollzuge des Geſchäftes der Anweiſung der Einkünfte und Güter wird jeder der beiden contrahirenden Theile eigene Commiſſarien ernennen.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der biſchöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieſelben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, ſo werden Seine Majeſtät den Abgang decken.

Nach Abzug der Laſten ſind die jährlichen Einkünfte der Kapitel in Bayern auf folgende Art feſtgeſetzt: Für die beiden Dignitäre an der erzbiſchöflichen Kirche zu München 4000 fl., für jene zu Bamberg 3500 fl., für die Dignitäre an den biſchöflichen Kirchen zu Augsburg, Regensburg und Würz=

[200]) Ebendaſ. Umſchreib.=Bulle: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi.“ „Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum tam Monacensis et Frisingensis, quam Bambergensis ex duabus dignitatibus“ etc.

burg 3000 fl., für jene zu Paſſau, Eichſtädt und Speyer 2500 fl. Die fünf älteren Canoniker zu München beziehen ein Gehalt von 2000 fl., die fünf jüngeren ein ſolches von 1600 fl., die fünf älteren in Bamberg erhalten jährlich 1800 fl., die jüngeren 1400 fl.; die vier älteren Canoniker an den übrigen Kathedralen beziehen jährlich 1600 fl., die jüngeren 1400 fl.; die drei älteren Vikare ſowohl an den erzbiſchöflichen, als biſchöflichen Kirchen erhalten jährlich 800 fl., die jüngeren 600 fl.

Da für die Diözeſe Speyer wegen beſonderer Verhältniſſe zur Zeit keine Güter und ſtändigen Fonds angewieſen werden können, ſo werden Seine Majeſtät einſtweilen, und bis eine ſolche Anweiſung möglich ſeyn wird, durch Ausſetzung von Jahres-Gehalten Fürſorge treffen, nämlich: für den Probſt 1500 fl., für den Dechant eben ſoviel, für jeden der Canoniker 1000 fl., für jeden der Vikare 600 fl.

Die näheren Weiſungen über den Vollzug des Dotations-Geſchäftes für die Erzbisthümer und Bisthümer in Bayern ſind in der ſogenannten charta regia v. 2. Febr. 1821 und in der Inſtruktion der päbſtlichen Nuntiatur zu München v. 31. Dez. 1822 angegeben [201]).

Den Dignitären und Canonikern ſowohl an den Metropolitan- als Kathedral-Kirchen iſt geſtattet, das Rochett und die große ſeidene Kappe von violettblauer Farbe mit dem Hermelin-Pelze im Winter, im Sommer aber das violettblaue Mozett über das Rochett zu tragen.

Der Probſt und Dechant an der Metropolitan-Kirche zu München und Freyſing dürfen an feierlichen Feſten ſich der Infel bedienen. Auch kommt dieſe Auszeichnung demjenigen Geiſt-

[201]) Ebendſ. Art. IV. Umſchreibungs-Bulle: „Dei ac Domini" etc. „Simili modo, ut Capitulares quoque mensae dictarum Ecclesiarum sua dotatione, et Dignitates et Canonici, nec non Praebendati seu Vicarii pro respectivo munere propriis reditibus gaudeant, iisdem annuos reditus in bonis fundisque stabilibus ad formam citati articuli quarti praedictae Conventionis a laudato Rege assignandis, atque ab eodem Literarum Nostrarum Executore verificandis addicimus et assignamus in quantitate videlicet etc."

lichen zu, welcher das Amt eines Direktors an der königlichen Kapelle verſieht.

Den Kapiteln und Canonikern iſt auch das Recht verliehen, daß ſie kapitelmäßig verſammelt für den neuen Dienſt der nämlichen Metropolitan- und Kathedral-Kirchen und ihren täglichen Chordienſt, wie auch für eine ſegenreiche und glückliche Leitung und Führung ſowohl der geiſtlichen als auch der zeitlichen Sachen und Rechte, und für Tragung der Laſten, welche reſpektive auf ihnen liegen, für Einbringung und Vertheilung deſſen, was täglich fällt, und anderer was immer für Vortheile, für Verhängung der Strafen über Jene, welchen an den göttlichen Dienſten nichts liegt, für Beobachtung der Ceremonien und Gebräuche und für andere nothwendige und ſchickliche Dinge, Satzungen, Einrichtungen, Geſetze und Beſchlüſſe, die erlaubt ſind und rühmlich, und den Beſchlüſſen des Conciliums von Trient nicht zuwider laufen, und daß ſie dieſe unter dem Vorſitze, unter der Einſicht, Prüfung und Billigung der betreffenden Erzbiſchöfe und Biſchöfe herausgeben, und die herausgegebenen erklären, ausführen, in eine beſſere Geſtalt bringen, und auch ändern, oder ganz neue ſchaffen, die von Jenen, welche es betrifft oder jedesmal betreffen wird, heilig gehalten werden müſſen, unter Strafen, welche gegen Widerſpänſtige verhängt werden ſollen, frei und erlaubt ausgehen laſſen können [202]).

Bei jedem Kapitel ſollen auch die Erzbiſchöfe und Biſchöfe nach Vorſchrift des Conciliums von Trient [203]) aus den Canonikern, einen als Pönitentiar und einen als Theologen (ſ. dieſe Art.), welcher letzterer an den Feſttagen die heilige Schrift dem Volke zu erklären hat, aufſtellen, und dafür ſorgen, daß dieſe zwei Canoniker ihre reſpektiven Aemter treu verſehen [204]). Die einer jeden Metropolitan- und Kathedral-Kirche weſentlich angehörige Seelſorge ſoll den reſpektiven Kapiteln verbleiben, und von Einem der Kapitularen, der ausdrücklich hiezu angewieſen, und

---

202) Umſchreibungs-Bulle: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi.“ Iisdem vero Capitulis et Canonicis singularum Ecclesiarum nunc et pro tempore existentibus etc.

203) Sess. V. C. 1. u. Sess. XXIV. C. 8. de reform.

204) Bayer. Concordat. Art. III. Umſchreibungs-Bulle: Injuncta respectivis Capitulis obligatione etc.

nach einer vorgängigen Prüfung nach der Weiſe der heiligen Canones von dem Ordinarius gut geheißen werden muß, mit Hülfe der Vikare ausgeübt werden [205]).

Sowohl den Dignitären und Canonikern, als auch allen zur Reſidenz verpflichteten Benefiziaten iſt der Beſitz mehrerer Benefizien für eine Perſon nach den canoniſchen Satzungen unterſagt, und ſie ſind nach der Strenge dieſer Vorſchriften zur Reſidenz, unbeſchadet jedoch der Autorität des apoſtoliſchen Stuhles, durchaus verbunden [206]).

Was die Vergebung der erledigten Stellen an den Kapiteln betrifft, ſo verleiht die Probſteyen ſowohl an den Metropolitan- als Kathedral-Kirchen Seine päbſtliche Heiligkeit. (S. d. Art. Probſt.) Die Ernennung der Dechante ſteht Sr. königl. Majeſtät zu, Allerhöchſtwelche auch zu den Canonikaten, die in den apoſtoliſchen Monaten, d. i. im Januar, März, Mai, Juli, September und November erledigt werden, ernennen. In den übrigen ſechs Monaten ernennen in drei die Erzbiſchöfe und Biſchöfe, in den andern drei aber die Kapitel, ſo zwar, daß Erſtere die in den Monaten Februar, Juni und Oktober, Letztere aber jene in den Monaten April, Auguſt und Dezember in Erledigung kommenden Canonikate beſetzen.

Sowohl in die Metropolitan- als Kathedral-Kapitel können nur Landes-Eingeborne aufgenommen werden. Dieſe ſollen nebſt den vom Concilium von Trient gefoderten Eigenſchaften in der Seelſorge und andern Kirchen-Dienſten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbiſchöfen und Biſchöfen in der Verwaltung der Diözeſe Beihülfe geleiſtet, oder ſich ſonſt durch Tugend und Wiſſenſchaften Verdienſte und Auszeichnung erworben haben [207]). Diejeni-

---

[205]) Umſchreibungs-Bulle: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi.“ Curam vero animarum in singulis Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis etc.

[206]) Bayer. Concord. Art. X.

[207]) Ebendſ. In der Umſchreibungs-Bulle heißt es: dignos et idoneos ecclesiasticos viros in sacris ordinibus constitutos. — Die Kammer der Abgeordneten beſchloß im Jahre 1819, an Se. Majeſtät den König den Antrag zu ſtellen, daß bei Beſetzung der neuen Bisthümer nur ſolche Männer als Dignitäre und Domherren angeſtellt werden möchten, welche geeignet ſind, dem Klerus ſeine wahre Würde zu geben und zu erhalten. Die erſte Kammer

gen Geiſtlichen, welche ſowohl zu den Dekanaten, als auch zu den in den ſechs apoſtoliſchen Monaten erledigten Canonikaten von Sr. Majeſtät dem Könige, und in den drei vorbeſagten Monaten von den Kapiteln ernannt werden, ſind gehalten, die Verleihung der Dekanate und der vorbeſagten Canonikate und die Erwählung innerhalb der nächſten ſechs Monate, von dort an gerechnet, von dem apoſtoliſchen Stuhle zu verlangen und apoſtoliſche Briefe zu erholen [208]).

Durch das päbſtliche Breve: »Componendis ecclesiasticis rebus« v. 19. Dez. 1824 wurden jedoch die Erzbiſchöfe und Biſchöfe ermächtigt, die Beſtätigung der Verleihungen der erwähnten domkapitliſchen Stellen zu ertheilen.

Die Stellen der Vikare an den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen werden von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen frei beſetzt [209]).

Nach den Verhandlungen der bayer. Stände-Verſammlung v. J. 1837 wurde mit abſoluter Stimmen-Mehrheit entſchieden, daß a) die dermaligen Dompfarrer als Canoniker ſelbſtſtändige Pfarrer, und b) die Domherren-Stelle ein Hemmniß des Eintrittes in die Kammer nicht ſey, weßhalb die zu Abgeordneten gewählten Dompfarrer gültig gewählt, und alſo zum Sitze in der Kammer berechtigt ſeyen.

Für Hannover: Die beiden biſchöflichen Kapitel zu Hildesheim und Osnabrück beſtehen aus einer Würde, dem Dekanate, ſechs Canonikern und vier Vikaren oder Präbendirten.

Die jährlichen Einkünfte des Dombechants zu Hildesheim ſollen in jährlich 1500 Rthlr., die für jeden der beiden ältern Canoniker in 1400 Rthlr., der beiden folgenden in 1000 Rthlr., und der beiden letzten in 800 Rthlr., dann für jeden der vier Vikare in 400 Rthlr. beſtehen. Dem Dechante, jedem Canoniker

---

aber hielt ſich nicht befugt, dem Antrage beizutreten, weil Beſetzungen ſolcher Stellen nur dann ein Gegenſtand ſtändiſcher Berathungen werden könnten, wenn bei denſelben ein Mißbrauch unterlaufe.

[208]) Umſchreibungs-Bulle: Onus tamen injungentes personis tam ad Decanatus, quam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis vacantes etc.

[209]) Bayer. Concordat. Art. X.

und den beiden älteſten Vikaren ſollen Wohnungen angewieſen werden [210]).

Was die osnabrückiſche Kirche betrifft, ſo wird die Ausſtattung der biſchöflichen Tafel, des Kapitels und Seminars des Bisthums Osnabrück bis dahin, daß die erfoderlichen Mittel vorhanden ſind, noch aufgeſchoben, und es ſoll, wenn die Möglichkeit zur Ausſtattung vorhanden iſt, der Biſchof zu Osnabrück ein gleiches Einkommen, wie der Biſchof zu Hildesheim (4000 Rthlr.) erhalten, das Kapitel aus einer gleichen Anzahl eben ſo dotirter Canoniker und Vikare beſtehen, und das biſchöfliche Seminar ſo viele jährliche Einkünfte bekommen, als die Bedürfniſſe und der Nutzen des Kirchen-Sprengels erfodern. So lange indeſſen die Ausſtattung des Bisthums Osnabrück aufgeſchoben bleibt, ſoll der hildesheimiſchen biſchöflichen Tafel eine Vermehrung von jährlich 2000 Rthlr., und dem Dechante des hildesheimiſchen Domkapitels eine Vermehrung von 300 Rthlr. angewieſen werden [211]).

Zu den beiden Domkapiteln ſollen keine anderen aufgenommen werden, als Landes-Eingeborne, und welche die von den heiligen Canones erfoderten Eigenſchaften beſitzen. Sie müſſen wenigſtens dreißig Jahre alt und Prieſter ſeyn, dann in der Seelſorge oder in anderen Kirchen-Dienſten rühmlich gearbeitet, oder eine Lehrſtelle am biſchöflichen Seminar mit Auszeichnung verſehen haben [212]).

So oft das Dekanat oder ein Canonikat oder eine Vikar-Stelle an einer der beiden Kathedralen in Erledigung kommt, ſoll der betreffende Biſchof abwechſelnd mit dem Kapitel innerhalb ſechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, vier Kandidaten, welche mit den vorerwähnten Eigenſchaften begabt ſind, in Vorſchlag bringen. Wenn aber vielleicht Einer von dieſen Kandidaten der Regierung unangenehm oder verdächtig wäre: ſo kann ſolches dem Biſchofe oder dem Kapitel angedeutet werden; damit der-

---

[210]) P. Bulle: „Impensa Romanorum Pontificum“: Decernimus, quod ex nunc etc. . . . Decanus Capituli Cathedralis annuo reditu etc.

[211]) Ebendaſ. Quod vero spectat Ecclesiam Osnabrugensem etc.

[212]) Ebendaſ. In Capitularium numerum alii non admittentur etc.

ſelbe ausgeſtrichen werde. Dann aber wird der Biſchof das Dekanat oder Canonikat oder die betreffende Vikar-Stelle verleihen, oder das Domkapitel wird innerhalb vier Wochen zur Nomination der Perſonen, welche der Regierung nicht unangenehm oder verdächtig ſind, vorſchreiten, worauf der Biſchof die canoniſche Einſetzung ertheilt [213]).

Für die oberrheiniſche Kirchen-Provinz: Die Kapitel der Metropolitan-Kirche zu Freiburg und der Kathedral-Kirchen zu Mainz und Rottenburg am Neckar beſtehen nur aus einer, nämlich der Dekanats-Würde und aus ſechs Canonikaten; das Kapitel zu Fulda aber hat nach der Dekanats-Würde nur vier Canonikate, und jenes von Limburg beſteht aus der Dekanats-Würde und fünf Canonikaten.

Nebſt dieſen Stellen ſollen in Freiburg und Rottenburg noch ſechs, in Mainz und Fulda vier, und in Limburg zwei Präbenden oder Kaplaneien für eben ſo viele Präbendaten oder Kapläne errichtet werden [214]).

Jedem in der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz neu errichteten Domkapitel iſt geſtattet, in Betreff des Chordienſtes, der Vertheilung der Gefälle und anderer, was immer für Gebühren, der Tragung von Laſten, der heilſamen und glücklichen Führung und Leitung geiſtlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtſame, was immer für Satzungen, Kapitels-Schlüſſe und Verfügungen, ſo fern ſie in ſich erlaubt und anſtändig, und den canoniſchen Vorſchriften auf keine Weiſe entgegen ſind, unter dem Vorſitze, der Aufſicht und mit Gutheißung des zur Zeit beſtehenden Vorſtehers zu verfaſſen, herauszugeben, und ſich überhaupt des Genuſſes aller Begünſtigungen, Auszeichnungen und Freiheiten, deſſen ſich andere Kathedral-Kirchen in dieſen Gegenden geſetzmäßig zu erfreuen haben, gleichfalls frei und mit Recht zu erfreuen [215]).

---

[214]) Ebendaſ. Quotiescumque vero Decanatus aut Canonicatus vel Vicariatus in Cathedralibus vacaverit etc.

[214]) P. Bulle: „Provida solersque.“ Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Friburgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate et sex Canonicatibus etc.

[215]) Ebendſ. „Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut

Der Erzbiſchof und die Biſchöfe ſollen an ihren Domkirchen aus der Zahl der Kapitularen Einem das Amt eines Pönitentiarius bleibend übertragen, und einem Andern das Amt eines Theologen, welcher an gewiſſen Tagen dem Volke die heilige Schrift auslegen ſoll. Wenn aber nicht füglich zu dieſen Obliegenheiten Kapitularen angewieſen werden können, ſo werden die Biſchöfe dafür ſorgen, daß dieſen Amts-Verrichtungen von Andern Genüge geleiſtet, und denſelben für ihre Bemühungen eine hinreichende Belohnung ausgemittelt werde [216].

Die jährlichen Einkünfte der Mitglieder der Domkapitel in der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz ſind auf folgende Weiſe feſtgeſetzt:

I. Für das Metropolitan-Kapitel zu Freiburg:

a) Dem Dekane	4000 fl.
b) Dem erſten unter den Kapitularen	2300 —
c) Jedem der fünf andern Kapitularen	1800 —
d) Jedem von den ſechs Präbendaten (auch Domkapläne genannt)	900 —
e) Der Fabrik der Domkirche	5264 —

Dem Erzbiſchofe wird zur Wohnung das in der Stadt Freiburg am Münſter-Platze gelegene, vormals Breisgauiſch-Landſtändiſche Haus mit ſeinen Zugehörungen und einem Garten vor dem Stadt-Thore, dann zur Wohnung des Dekan's ſowohl, als der ſechs Kapitularen und ſechs Präbendaten andere in der auf Special-Befehl des Großherzogs von Baden unter'm 23. Dez. 1820 ausgefertigten Urkunde beſchriebene Häuſer angewieſen [217].

§. 2. Der Domdekan und der Weihbiſchof haben in der dritten Rangklaſſe mit den Regierungs Direktoren und geheimen Referendärs gleichen Rang.

§. 3. Die Domkapitularen haben in der fünften Rangklaſſe mit den Regierungs-Räthen gleichen Rang. Verordn. v. 2. März 1837.

---

pro Chori servitio, pro distributionum et aliorum, quorumlibet emolumentorum divisione etc."

[216]) Ebendſ. „Cuilibet profecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse injungimus etc."

[217]) Ebendſ. „Decano Capituli floreni quatuor mille etc."

§. 7. In Eingaben und Berichten an das erzbiſchöfliche Domkapitel wird die Anrede gebraucht. „Hochw. erzbiſchöfl. Domkapitel“ und die Aufſchrift: „An das Hochw. erzbiſchöfl. Domkapitel.“ Allerh. Ver. v. 2. März 1837.

II. Die jährlichen Einkünfte des Domkapitels zu Mainz ſollen, wie es in der auf Special-Befehl des Großherzogs von Heſſen und bei Rhein am 26. Aug. 1820 ausgefertigten Urkunde ausdrücklich zugeſagt iſt, dergeſtalt vertheilt werden, daß

a) dem General-Vikar . . . . 2500 fl.
b) jedem der ſechs Kapitularen . . . . 1800 —
c) dem erſten unter den vier Präbendaten . . . 900 —
d) jedem der drei andern . . . . 800 —

(als jährliche reine Einkünfte) zu Theil werden ſollen [218]).

Doch ſoll dieſe Beſtimmung hinſichtlich des Dekans, der Kapitularen und der Präbendaten nicht in Wirklichkeit treten, bis die Zahl der Mainzer Domkapitularen auf ſechs zurückgeführt ſeyn wird; weßwegen von den zehn dermaligen Kapitels-Pfründen die vier zuerſt erledigt werdenden nicht wieder vergeben werden ſollen, damit dieſes Kapitel künftighin aus einem Dekan und ſechs Kapitularen beſtehe.

Mittlerweile beziehen jedoch die zehn lebenden Kapitularen die nämlichen jährlichen Einkünfte fort, welche ſie vor Trennung eines Theiles der alten Mainzer Diözeſe und Zutheilung desſelben an die Kirche zu Speyer bezogen.

Was aber die bei der Mainzer Domkirche gegenwärtig nicht wirklich mehr beſtehenden Präbenden betrifft, weil deren Stellen Prieſter verſehen, welche theils aus der kleinen Kirchen-Fabrik unter dem Namen Präſenz-Gelder, theils aus Ruhe-Gehalten von Seite der Regierung Einkommen beziehen; ſo ſollen dergleichen Prieſter denſelben Dienſt mit beſagtem Einkommen zu leiſten fortfahren, bis nach ihrem Ableben die erwähnten jetzt für alsdann zu errichtenden vier Präbenden mit obenbeſagter Ausſtattung von 900 Gulden für den erſten, und 800 Gulden für jeden der drei andern Präbendirten beſtellt werden können.

Zur Wohnung des Biſchofs wird dasjenige Haus dienen, welches der Biſchof bis jetzt inne gehabt hat, und ebenſo wird es mit den gegenwärtigen ſowohl, als künftigen Kapitularen zu halten ſeyn, zu deren Wohnung bereits zehn Häuſer ſich angewieſen vorfinden, wovon vier auch mit Gärten verſehen ſind.

Zur Unterhaltung der Domkirchen=Fabrik und zur Beſtreitung der Koſten des Gottesdienſtes werden die Grundſtücke, Güter und andere Gefälle beibehalten werden, welche vorbeſagte Kirche von Alters her beſitzt, und die einen jährlichen Ertrag von 3335 fl. geben [219]).

III. Dem Domkapitel zu Fulda ſind folgende jährliche Einkünfte angewieſen:

a) Dem Dekane des Kapitels	2600	fl.
b) Jedem der vier Kapitularen	1800	—
c) Jedem der vier Präbendaten	800	—
d) In die Fabrik der Domkirche	2000	—

Zur Wohnung des Biſchofs und der biſchöflichen Curie iſt ein der Domkirche zunächſt am St. Michaelis=Berge gelegenes Haus mit zwei daran ſtoßenden Gärten und Zugehörungen, und zur Wohnung des Dekans, der vier Kapitularen und der vier Präbendaten andere in der vom Churfürſten von Heſſen unter'm 14. März 1821 ausgeſtellten Urkunde beſchriebene Häuſer beſtimmt [220]).

IV. Für das Domkapitel zu Rottenburg am Neckar. Die jährlichen Einkünfte desſelben, welche in der auf beſonderen Befehl des Königs von Würtemberg am 10. Nov. 1820 ausgefertigten Urkunde einzeln aufgezählt ſind, ſollen dergeſtalt vertheilt werden, daß:

a) dem Dekane des Kapitels	2400	fl.
b) jedem der ſechs Kapitularen	1800	—
c) dem erſten unter den ſechs Präbendaten	900	—
d) jedem der fünf andern Präbendaten	800	—
e) der Fabrik der Domkirche, auch zur Unterhaltung der übrigen Gebäude	1400	—
f) der biſchöflichen Kanzellei	6900	—
g) der Domkirche für die Unkoſten des Gottesdienſtes	2150	—
h) dem Meßner und andern Kirchen=Dienern	800	—

jährlich zukommen ſollen.

---

[218]) Ebendſ. „Vicario ejus Generali etc.“

[219]) Ebendſ. „Interea tamen decem viventes Canonici etc.“

[220]) Ebendſ. „Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit agros etc.“

Wird der Dekan von dem Biſchofe zum General-Vikar erwählt, ſo ſollen ihm weiter 1100 fl. ausbezahlt werden; ſollte aber ein bloßer Kapitular zu dem Amte eines General-Vikars vom Biſchofe ernannt werden, ſo wird ihm ein Zuſchuß von 1700 Gulden zugeſtanden.

Zur Wohnung des Biſchofs und zur biſchöflichen Curie wird ein in der Stadt Rottenburg gegen das Neckarthal hin gelegenes, vormals für die königl. Landvogtei beſtimmtes Haus mit anſtoßendem Garten und Zugehörungen; zur Wohnung des Dekans, der ſechs Kapitularen und der ſechs Präbendaten werden andere in vorbeſagter Urkunden gleichfalls beſchriebene Häuſer angewieſen [221].

In Bezug auf die durch die höchſte Entſchließung v. 16. Okt. 1827 bekannt gemachten päbſtlichen Bullen, die Errichtung des Erzbisthums Freiburg betr. wurde zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog vorgeſchlagene und von Sr. päbſtlichen Heiligkeit Leo XII. beſtätigte Metropolitan-Erzbiſchof von Freiburg, Dr. Bernard Boll am 21. d. M. conſekrirt und in die Metropolitan-Kirche eingeſetzt werde.

Auch haben Se. königl. Hoheit der Großherzog der Ernennung, welche der Erzbiſchof Bernard Boll, aus Auftrag Sr. päbſtlichen Heiligkeit zur erſten Beſetzung des Erzbiſchöflichen Domkapitels in Allerhöchſtdero Einverſtändniß ausgefertigt, die gnädigſte Beſtätigung zu ertheilen geruht.

Zur beſonderen Auszeichnung dieſes erzbiſchöflichen Domkapitels haben Se. königl. Hoheit der Großherzog demſelben ein Kapitels-Kreuz gnädigſt verliehen, welches auf der Bruſt an einem weißen, ſchwarz-geſtreiften und mit ſilberner Liſiare verſehenen Band getragen wird.

Dieſes grün emaillirte, abgerundete, mit weißen Streifen, und in den Ecken mit goldenen Flammen verſehene Kreuz zeigt auf der einen Seite den gekrönten Namens-Buchſtaben des Regenten, mit der Umſchrift: »Pietate fundatoris 1827,« auf der andern Seite das Bild der Himmelfahrt Mariä, der Schutzheiligen der

---

[221]) Ebendſ. „Rottenburgensis Ecclesia gaudebit etc.“

Metropolitan-Kirche, mit der Aufſchrift: „Quae sursum sunt, quaerite“ [222])!

V. Die jährlichen Einkünfte des Domkapitels zu Limburg ſollen, wie aus der auf Special-Befehl des Herzogs von Naſſau am 3. Januar 1821 ausgefertigten Urkunde erhellt, in der Art vertheilt werden, daß jedes Jahr zukommen:

a) dem Dekane des Kapitels	2400 fl.
b) dem erſten Kapitular, welcher zugleich Pfarrer zu Limburg iſt	1800 —
c) dem zweiten Kapitular gleichfalls	1800 —
d) dem dritten Kapitular, der zugleich Pfarrer zu Dietkirchen iſt, desgleichen	1800 —
e) dem vierten Kapitular, welcher zugleich Pfarrer in Eltville iſt	2300 —
f) dem fünften Kapitular, der zugleich Pfarrer in der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiet iſt, derſelbe Betrag, den er als Pfarrer bezieht;	

wobei der Vollzieher der päbſtlichen Bullen: „Provida solersque“ und „Ad Dominici Gregis custodiam“ Kraft der ihm ertheilten apoſtoliſchen Vollmacht die erwähnten vier Kapitularen wegen Beibehaltung ihrer Pfarreien unter dem Vorbehalte dispenſiren kann, daß der Seelſorge in dieſen Pfarreien durch geeignete von dem Ordinarius unter Beobachtung des zu Beobachtenden, zu Folge der canoniſchen Vorſchriften zu beſtätigende und anzuſtellende Vikare auf angemeſſene Art fürgeſehen werde;

g) dem erſten Kaplan, welcher zugleich den Pfarrer zu Limburg in der Seelſorge unterſtützen wird	800 fl.
h) dem zweiten Kaplan, welcher in der Kapelle des Armen-Hauſes zu Limburg Meſſe zu leſen verbunden ſeyn wird	800 —
i) der biſchöflichen Kanzellei und für die übrigen Unkoſten der Kirchen- ſowohl, als Güter-Verwaltung	1500 —

Zur Wohnung des Biſchofs wird, nach vorgängiger Aufhebung des Kloſters, welches ſonſt die Geiſtlichen vom Orden des heil. Franziskus bewohnten, der Theil jenes Kloſters, welchen

[222]) St. u. R.-B. 1827. Nr. XXIV. S. 240. V. v. 18. Okt. 1827.

bisher der herzogliche Amtmann inne hatte, nebſt dem nahe gelegenen mit Mauern umgebenen Garten; für den Dekan, die fünf Kapitularen und die die zwei Kapläne aber andere in vorbeſagter Urkunde beſchriebene Häuſer angewieſen [223]).

Sowohl das Metropolitan= als die Kathedral=Kapitel in der oberrheiniſchen Kirchen=Provinz werden für das Erſtemal auf folgende Weiſe gebildet werden. Nachdem der Erzbiſchof oder beziehungsweiſe der Biſchof durch das Anſehen des heiligen Stuhles eingeſetzt ſind, ſo werden ſie vom heiligen Vater ermächtigt, in Seinem Namen zur Ernennung des Dekans, der Canoniker und der Vikare des Kapitels zu ſchreiten, und ſolchen die canoniſche Einſetzung zu ertheilen. In der Folge aber, ſo oft das Dekanat, ein Canonikat oder ein Vikariat erledigt wird, wird abwechslungsweiſe der Erzbiſchof und beziehungsweiſe der Biſchof oder das betreffende Kapitel innerhalb ſechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Landes=Fürſten vier Kandidaten, welche die heiligen Weihen erhalten haben, und mit den Eigenſchaften begabt ſind, welche die canoniſchen Vorſchriften bei den Kapitularen erfodern, vorlegen. Wenn aber vielleicht einer von dieſen Kandidaten dem Landes=Fürſten minder angenehm ſeyn ſollte, ſo wird der Landes=Fürſt dem Erzbiſchofe oder Biſchofe, oder beziehungsweiſe dem Kapitel ſolches eröffnen laſſen, damit jener aus dem Verzeichniſſe geſtrichen werde; dann aber wird der Erzbiſchof oder Biſchof oder beziehungsweiſe das Kapitel, um das Dekanat, ein Canonikat oder eine Präbende oder eine Vikar=Stelle zu beſetzen, zur Ernennung eines der übrigen Kandidaten ſchreiten, welchem der Erzbiſchof oder Biſchof die canoniſche Einſetzung ertheilen wird [224]).

Die bekannte Kirchen=Pragmatik enthält hinſichtlich der Beſetzung der Stellen an den Domkirchen folgende Beſtimmungen:

§. 25. Die Beſetzung der Domkapitular=Stellen geſchieht

---

[223]) Ebendſ. „Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis etc." Vergl. Weiß, Grundriß der deutſchen Kirchenrechts=Wiſſenſchaft. gr. 8. Mainz 1829. S. 232.

[224]) P. Bulle: „Ad Dominici Gregis custodiam." Quarto: Capitula tam Metropolitanum, quam Cathedralia etc."

bei künftiger Erledigung durch die Wahl, und zwar auf die nämliche Art, wie Lit. a, b und c beſtimmt iſt [225]).

§. 26. Der Landesherr bezeichnet nach Vernehmung des Biſchofs und Kapitels den Domkapitular, welcher zum Domdekan zu befödern iſt, und der Biſchof ſetzt ihn in ſein Amt ein.

§. 27. Zu Domkapitular-Stellen können nur Diöceſan-Geiſtliche gelangen, welche Prieſter, 30 Jahre alt, und tadelloſen Wandels ſind, vorzüglich theologiſche Kenntniſſe beſitzen, wenigſtens ſechs Jahre ein öffentliches Kirchen- oder akademiſches Lehramt mit Auszeichnung verwaltet, und mit der Landes-Verfaſſung genau bekannt ſind [226]).

Für die Niederlande: In dem niederländiſchen Concordate ſelbſt iſt in Betreff der Ausſtattung, Einſetzung und Beſetzung der dort zu errichtenden neuen Domkapitel keine beſondere Beſtimmung enthalten, wohl wird von dem heiligen Vater geſagt: daß hierüber in einer beſonderen Bulle das Geeignete feſtgeſetzt werden ſoll: „Caeterum, heißt es, ea omnia, quae ad accuratiorem Dioecesium circumscriptionem atque ad perfectam ordinationem vel Episcopalium Sedium vel Capitulorum Belgici Regni spectant, per alias Apostolicas Litteras; quas brevi erimus daturi, districte praescribentur.“

Für das Bisthum Chur und St. Gallen in der Schweiz: Das neue Kapitel zu St. Gallen beſteht aus ſieben reſidirenden Kapitularen, nämlich aus zwei Würden, aus dem Domprobſte und dem Domdechante, aus fünf Canonikern, dann

---

225) §. 19. Die biſchöflichen Stühle in der Provinz werden ſämmtlich durch die Wahl beſetzt. Die Wahlform iſt folgende:

a) Das Wahl-Collegium bildet ſich bei jedem vorkommenden Wahlakte aus den ſämmtlichen Mitgliedern des Domkapitels und einer der geſetzlichen Zahl der Domkapitularen gleichen Anzahl hiezu eigens gewählten Dekane.

b) Das Wahl-Kollegium wählt durch abſolute Stimmen-Mehrheit drei Geiſtliche aus dem Diözeſan-Klerus. Unter dieſen wird derjenige als Biſchof proklamirt, den das landesherrliche Veto nicht ausſchließt.

c) Der ganzen Wahl-Verhandlung wird ein landesherrlicher Commiſſär beiwohnen.

226) Wolf, Kirchen-Pragmatik für die oberrheiniſche katholiſche Kirchen-Provinz der vereinigten Staaten Würtemberg, Baden, beider Heſſen und Naſſau mit Frankfurt. Mit Noten verſehen. Würzb. 1823. S. 14.

aus acht ehrwürdigen oder ſogenannten Land- oder Titular-Domherrn und fünf Kaplänen. Die habituelle Seelſorge über die Pfarr-Angehörigen bleibt bei dem reſidirenden Kapitel, und wird durch einen von ihm aus ſeiner Mitte zu ernennenden und von dem Biſchofe, wenn er in der Prüfung dazu tauglich befunden wird, zu approbirenden Domherren fortwährend und beſtändig, keineswegs aber wechſelweiſe, ausgeübt werden. Die fünf Kapläne ſind den Domkapitularen ſowohl zum Chordienſte, als zur Beihülfe des Pfarrers in Ausübung der Seelſorge beigegeben [227]).

Der Biſchof wird nach Vorſchrift der canoniſchen Satzungen zweien der von ihm gutzuheißenden Domkapitularen das Amt eines Theologen und eines Pönitentiarius übertragen [228]).

Die Domkapitularen von St. Gallen ſollen die nämlichen Ehren-Zeichen und übrigen Gnaden und Begünſtigungen, welche die Dom-Canoniker von Chur genießen, ſofern ſie nicht außer Uebung gekommen, oder zurückgerufen ſind, haben und gebrauchen können [229]).

Rückſichtlich der domkapit'liſchen Einkünfte wird beſtimmt: An jeden der zwei Dignitäten und an jeden der fünf Reſidenzial-Domherren ſollen alljährlich ein tauſend Gulden, dann an jeden der fünf Kapläne fünf hundert Gulden und an die Fabrik der Domkirche jährlich fünf tauſend Gulden abgegeben werden. Auch ſoll noch eine Summe von zehn tauſend Gulden ausgeſchieden werden, um einen Fond zu haben, aus dem die allenfalls abgehende Congrua der Domherren oder Kapläne ergänzt, oder andern Bedürfniſſen: wie des Seminars oder der Kirche Vorſehung gethan werden möge; und wenn mit der Zeit dieſer Fond mehr angewachſen ſeyn wird, alsdann ſoll den Dignitäten, Domherren und Kaplänen eine angemeſſene Gehalts-Vermehrung beigegeben, vorzüglich die Präbenden der Dignitäre über jene der Domherren erhöht werden [230]).

---

227) P. Bulle: „Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate:“ „Novum profecto hujus cathedralis ecclesiae Sangallensis Capitulum etc.“

228) Ebendſ. „Quilibet vero Sangallensis antistes etc.

229) Ebendſ. „Utque novum cathedrale Capitulum Sangallense etc.“

230) Ebendſ. „Cuilibet ex duabus dignitatibus etc.“

Die Einkünfte des biſchöflichen Tiſches gehören, vom Tage des Hinſcheidens an, dem Nachfolger im Biſthume. Das Einkommen der in Erledigung kommenden Präbenden, der Dignitäre und Domherren fließet vom Tage des Ablebens an, durch drei Monate den Erben des Verſtorbenen zu. Der Ertrag der erledigten Kaplaneien fällt dem hinterlegten Fonde oder dem in der Summe von zehn tauſend Gulden geſchaffenen Gemeinſchatze zu [231]).

Der Biſchof, die Dignitäre, Domherren und Kapläne werden ihre angemeſſenen Wohngebäude haben, die ſie auf eigene Koſten in baulichem Stande erhalten werden. Hauptbäulichkeiten wird jedoch der von der katholiſchen Behörde angewieſene Fond beſtreiten [232]).

Die Dotirung des Kathedral-Kapitels wird noch ſo lange verſchoben bleiben, bis dieſelbe von der St. Galliſchen katholiſchen Behörde nach und nach in jenem Maße angewieſen werden kann, wie nämlich die erfoderlichen und ſchon jetzt in Maſſa beſtimmten Fonds, von ihrer dermaligen Haft befreit und hinreichend ſeyn werden. Damit aber dieſes Verſchubes wegen die Kirche des heiligen Gallus nicht ohne Kapitel, und der Biſchof nicht ohne ſeine Rathgeber und Gehülfen bleibe: ſo werden Se. päbſtliche Heiligkeit, ſobald thunlich, das Kathedral-Kapitel beſtimmen und feſtſetzen, ſelbſt noch ehe die Domherren ihre Einkünfte genießen [233]).

Für das erſtemal wird der apoſtoliſche Stuhl die Dignitäten, Canonikate und Kaplaneien Geiſtlichen aus dem Kanton St. Gallen ertheilen, die dem katholiſchen Senat nicht unangenehm ſind. Bei künftigen Erledigungs-Fällen aber wird die erſte Dignität, Präpoſitur genannt, für allzeit dem apoſtoliſchen Stuhle vorbehalten bleiben, ſohin von ihm vergeben werden. Der Dechant aber, die zweite Dignität, nach canoniſcher Vorſchrift, von dem St. Galliſchen Kathedral-Kapitel erwählt, und der Erwählte wird vor Antritt ſeiner Präbende, und vor dem Bezuge ſeiner Einkünfte von der apoſtoliſchen Datarie die Bulle

---

231) Ebendſ. „Quod reditus beneficiorum vacantium sequens methodus etc.“

232) Ebendſ. „Atque ultra praefatos annuos reditus etc.

233) Ebendſ. „Decernimus insuper, ut dotatio mensae episcopalis etc.

ſtiner canoniſchen Einſetzung erhalten müſſen. Die Ernennung aller übrigen Domherren und Kapläne wird vom Biſchof und dem Kathedral-Kapitel ſo geſchehen, daß ſie monatlich wechſeln: nämlich in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November ernennt der Biſchof, in den Monaten Februar, April, Juni, Auguſt, Oktober und Dezember das Kapitel, doch ſo, daß der Ernennende vorläufig dem katholiſchen Senat von St. Gallen ſieben wählbare Geiſtliche in Vorſchlag bringe. Der katholiſche Senat mag jene, welche ihm weniger angenehm ſind, wenn er will, ausſchließen. Nur muß er in jedem Falle drei auf der Liſte laſſen, damit dem Ernennenden eine freie Wahl bleibe. Wählbar ſind jene Geiſtliche, welche die vom heiligen Kirchen-Rathe von Trient vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen, insbeſondere ſollen ſie aus der Diözeſe St. Gallen ſeyn, und daſelbſt in der Seelſorge mit Eifer und Klugheit länger gearbeitet, oder andere geiſtliche Verrichtungen geübt, oder ſich in Führung der Curial-Geſchäfte oder in der Leitung des Seminars, oder im theologiſchen Lehramte beſonders verdient gemacht, empfohlen und ausgezeichnet haben[234]). Zugleich wird dem neuen Kathedral-Kapitel von St. Gallen vom apoſtoliſchen Stuhle die Befugniß verliehen: was immer für Statuten, Kapitularien und Beſchlüſſe, wenn ſie nur erlaubt, anſtändig und den canoniſchen Geſetzen nicht zuwider ſind, frei und ungehindert feſtzuſetzen und zu ertheilen, für den Dienſt des Chors, für die Zu- und Austheilung aller und jeder Emolumente, Laſten, für gedeihliche und glückliche Regierung und Leitung ſowohl geiſtlicher als weltlicher Sachen und Rechte, jedoch ſollen dieſelben vom Biſchofe eingeſehen und beſtätigt werden[235]). Nebſtdem iſt dieſem Domkapitel die Befugniß ertheilt: alle Privilegien zu genießen, welche andere Kathedral-Kapitel in jenen Gegenden rechtmäßig beſitzen, wenn ſolche nur nicht unter einem beſchwerenden (oneroſen) Titel erworben ſind[236]).

Für das neu errichtete Bisthum Baſel. Die Reſi-

---

[234]) Ebendſ. „Hac prima vice dignitates, canonicatus et capellanias etc.

[235]) Ebendſ. „Novo praeterea cathedralis Sangallensis Capitulo licentiam impertimur etc.“

[236]) Ebendſ. „Eidem insuper Capitulo cathedrali facultatem concedimus etc.“

denz des Biſchofs und des Domkapitels wird nach Solothurn verlegt [237]).

Das Domkapitel beſteht einſchlüſſig des Domprobſtes und Domdechants aus ſiebenzehn Domherren, wovon zwölf zur Reſidenz verpflichtet ſind; unter dieſen zwölf reſidirenden Domherren befinden ſich zehn Solothurniſche und einer von den drei Domherren eines jeden der zwei Kantone Luzern und Bern; die fünf nicht reſidirenden (forenses) ſind: zwei Luzerniſche, zwei Berniſche und einer aus dem Kantone Zug. Die reſidirenden Domherren ſind verpflichtet, den Chordienſt wie den Gottesdienſt überhaupt an der nunmehrigen Kathedral-Kirche von St. Urs und Viktor zu Solothurn zu beſorgen, dem Biſchofe bei ſeinen Pontifikal-Verrichtungen Aushülfe zu leiſten, und zehn aus den ſiebenzehn Domherren mit Einſchluß des Probſtes und Dechants, ſeinen biſchöflichen Rath zu bilden. Unter den zehn Domherren, welche den Senat des Biſchofs ausmachen, ſollen immer drei aus dem Kanton Solothurn ſich befinden, nämlich der Domprobſt und zwei andere von der Regierung dieſes Kantons zu bezeichnende Domherren; desgleichen drei andere aus jedem der beiden Kantone Luzern und Bern, und einer aus dem Kanton Zug [238]).

Das Domſtift hat zwei Würdeträger: einen Probſt und einen Dechant, jedoch ſoll es nicht geſtattet ſeyn, daß Geiſtliche eines und desſelben Kantons zu gleicher Zeit das Amt eines Domprobſtes und Domdechants bekleiden [239]).

Von den Kaplänen am Collegiat-Stifte von St. Urs und Viktor werden zehn dem Domkapitel zum Behuf des Gottesdienſtes und anderer kirchlichen Verrichtungen beigegeben [240]). Einen der Domherren ſoll der jedesmalige Biſchof von Baſel in der Eigenſchaft, welcher dem Volke die heilige Schrift erklären

---

237) Baſeler Concordat. Art. 2. P. Bulle: „Inter praecipua Nostri Apostolatus munia: „Hoc sane consilio agnoscentes . . . . . . judicavimus, si Episcopali Sede Basileensi translata in Civitatem Solodorensem etc.

238) Baſ. Concord. Art. 3. 4. P. Bulle: „Istiusmodi profecto Capitulum dividetur etc.“

239) Baſ. Concord. Art. 13.

240) Baſ. Concord. Art. 6. P. Bulle: „Mandamus pariter, novo Cathedrali Capitulo etc.“

ſoll, und einen andern in der Eigenſchaft eines Pönitentiarius aufſtellen [241]).

Der Domproſt erhält die Einkünfte des Probſtes an dem Collegiat-Stifte von St. Urs und Viktor, und dem Domdechante wird zu den Einkünften ſeiner Chorpfründe eine jährliche Zulage von acht hundert Franken gegeben.

Die jährlichen Einkünfte für jeden zur Reſidenz verpflichteten Domherrn der Kantone Luzern und Bern beſtehen in zwei tauſend Franken.

Die Domherren, ſo wie die Kapläne von Solothurn, und ihre Nachfolger verbleiben im vollen Genuſſe ihrer Präbenden am Stifte von St. Urs und Viktor. Jeder der nicht reſidirenden Domherren aber erhält eine jährliche Zugabe von drei hundert Franken [242]).

Die Einkünfte, deren Fundirung in einer ſpäter zu treffenden Uebereinkunft gehörig beſtimmt werden wird, werden mittlerweilen durch die Regierungen der betreffenden Kantone abgereicht, wofür ſie ſich in gültiger Form verbindlich gemacht haben. Auch werden den reſidirenden Domherren von den Regierungen die nöthigen Wohnungen angewieſen werden [243]).

Die Regierung von Solothurn ernennt den Probſt auf die bisher übliche Weiſe. Die Dechants-Würde wird vom apoſtoliſchen Stuhle verliehen. Die Regierung von Luzern ernennt zu den drei dieſem Kanton zugetheilten Kapitular-Präbenden. So oft eine der drei vom Kantone Bern zu vergebenden Domherren-Stellen in Erledigung kommt, wird der biſchöfliche Senat der Regierung von Bern eine Liſte von ſechs Kandidaten vorlegen, von denen ſie drei ausſtreichen kann, worauf der Biſchof den neuen Domherrn ernennen wird. Die aus dem Stifte von St. Urs und Viktor hervorgehenden zehn Dompfründen, worunter der von ihr gewählte Probſt begriffen ſeyn ſoll, werden auf die bisher übliche Weiſe beſtellt.

---

241) P. Bulle: „Et quoniam juxta Canonicas Sanctiones etc.

242) Baſ. Concord. Art. 9. P. Bulle: „Ut autem hodierni ac pro tempore existentis Episcopi Basileensis etc."

243) Baſ. Concord. Art. 11. P. Bulle: „Ejusmodi autem reditus, quorum fundatio per Conventionem etc."

Der nicht zur Reſidenz verpflichtete Domherr des Kantons Zug wird von der Regierung dieſes Standes ernannt. Um zu einer Domherrn=Stelle gelangen zu können, muß der Kandidat ein Angehöriger des Kantons ſeyn, dem die erledigte Pfründe gehört, oder in demſelben geiſtliche Verrichtungen ausüben; in beiden Fällen aber ſoll er nachſtehende Eigenſchaften beſitzen: Er muß Weltprieſter ſeyn, eine mit Seelſorge verbundene Pfründe wenigſtens vier Jahre lang mit Eifer und Klugheit verſehen, oder dem Biſchofe in der Verwaltung der Diözeſe oder der Seminarien Hülfe geleiſtet, oder ſich als Lehrer der Theologie oder des canoniſchen Rechts ausgezeichnet haben [244]).

Für die Erhaltung der Fabrik der Kathedral=Kirche und für die Ausgaben auf Kirchen=Geräthe und die zum Gottesdienſte erfoderlichen Gegenſtände ſoll durch eine jährliche Summe von zwei tauſend Schweizer=Franken geſorgt werden, die ſchon früher der Fabrik der ehemaligen Solothurn'ſchen Kollegiat=Kirche angewieſen war; und damit dieſer Zweck noch vollſtändiger erreicht werde: ſo ſollen zu demſelben die während der Erledigung des biſchöflichen Stuhles fließenden biſchöflichen Einkünfte verwendet werden [245]).

Auch iſt dem neu errichteten Baſel'ſchen Domkapitel vom apoſtoliſchen Stuhle die Befugniß ertheilt: Statuten zu verfertigen, welche jedoch weder den heiligen Kirchen=Geſetzen, noch den päbſtlichen Verordnungen entgegen ſeyn dürfen, und vom Biſchofe ausdrücklich beſtätigt ſeyn müſſen; deßgleichen ſoll dasſelbe alle Ehren=Rechte, Vorzüge und Privilegien, die anderen Schweizeriſchen Domkapiteln zukommen, zu genießen haben, vorausgeſetzt, daß ſie nicht titulo oneroso erworben worden ſind [246]).

Die Domkapitel in Preußen, Hannover, im Königreiche der Niederlande, in der oberrheiniſchen katholiſchen Kirchen=Provinz, dann jene von den Bisthümern

---

[244]) Baſ. Concord. Art. 12. P. Bulle: „In horum autem Canonicorum designatione cavendum est etc."

[245]) Baſ. Concord. Art. 11. P. Bulle: „Manutentioni vero Fabricae Cathedralis Ecclesiae etc."

[246]) P. Bulle: „Inter praecipua Nostri Apostolatus munia" „Facultatem insuper noviter sic erecto Cathedrali Basileensi Capitulo."

St. Gallen und Baſel in der Schweiz üben bei Erledigung der betreffenden erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle das Wahlrecht auf die durch die Kirchen-Satzungen feſtgeſetzte Weiſe aus. In Oeſterreich, mit Ausnahme der beiden Erzbisthümer von Olmütz und Salzburg, ſo wie in Bayern (vermöge eines päbſtlichen Indult's) ernennen die Landes-Regenten zu den erledigten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühlen. (S. d. Artikel Biſchof.)

Sämmtliche neu errichtete Domkapitel ſind in den vollen Wirkungskreis des alten Presbyteriums getreten, und bilden unter den betreffenden Erzbiſchöfen und Biſchöfen die oberſte Verwaltungs-Behörde einer jeden Diözeſe. (S. d. Art. Canonici. Capitularen. Compromiß. Cuſtos. Dignitäre. Diſtributionen. Domizellaren. Emancipation. Pönitentiarius. Poſtulation. Probſt. Scholaſter. Scrutinium. Stiftsdekane. Syndici. Theologus. Wahl.)

Die proteſtantiſchen Stifte ſind geiſtliche Geſellſchaften, jedoch der Regierung des Landesherrn unmittelbar unterworfen. Ihre Statuten gründen ſich auf die Grundſätze und Verfaſſung der proteſtantiſchen Kirche, und unterliegen der landesherrlichen Genehmigung. Die männlichen Mitglieder der proteſtantiſchen Stifte dürfen ſich verehelichen, und ihre Präbenden beibehalten.

Die Stifts-Frauen hingegen müſſen aus dem Stifte treten, ſo bald ſie heirathen. Dasſelbe wird auch bei den proteſtantiſchen Stiftsherren, welche Mitglieder von gemiſchten Stiften ſind, angenommen. Uebrigens gelangen zu den Präbenden der proteſtantiſchen Domkapitel meiſt bürgerliche Gelehrte [247]).

---

[247]) „Die Kollegiat-Stifte, ſchreibt Hr. Eichhorn in ſeiner Staats- und Rechts-Geſchichte (IV. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1823 S. 464.) behielten in Rückſicht der Chorherren im Ganzen ihre bisherige Verfaſſung, nur ſo: daß dieſe ganz aufhörten, Geiſtliche zu ſeyn; weil das Inſtitut unverändert zu der proteſtantiſchen Kirchen-Verfaſſung nicht paßte. Die proteſtantiſchen Stifts- und Kloſter-Pfründen wurden daher zu Sinecuren, die gar keine wahre kirchliche Beziehung mehr hatten. Eine neue zu den Verhältniſſen der Kirche paſſende Bedeutung hätte man ihnen geben können: wenn man ſie dem Stande der Gelehrten allein überlaſſen, und mit den Univerſitäten unzertrennlich verbunden hätte, welches auch im Sinne der Reformatoren geweſen wäre; aber eine ſolche Einrichtung war dem Intereſſe der Machthaber fremd."

Die proteſtantiſchen Stifte in Preußen haben vermöge ihres Urſprungs und ihrer Fundation die Rechte geiſtlicher Geſellſchaften [248]). Als Korporationen werden ſie hauptſächlich nach ihren Statuten und hergebrachten Obſervanzen, zunächſt aber nach eben den Geſetzen, wie katholiſche Stifte gleicher Art beurtheilt [249]). Der Landesherr hat in Beziehung auf dieſelben alle Rechte, welche den Biſchöfen oder andern geiſtlichen Obern auf katholiſche Stiftungen gleicher Art eingeräumt worden [250]). Dagegen können nur proteſtantiſche Stifte, wenn ſie auch die Würde der Kathedral-Stifte haben, dennoch einiger Theilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche und der Diözeſe ſich nicht anmaßen [251]). — Bei den einzelnen Mitgliedern der proteſtantiſchen Stifte werden die äußern perſönlichen Rechte und Pflichten derſelben ſowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner durch die Aufnahme in eine ſolche Geſellſchaft nicht verändert [252]). Auch ſind dieſelben weder an Gelübde, noch an andere auf den Gottesdienſt ſich beziehende Regeln und Vorſchriften ähnlicher katholiſchen Stiftungen gebunden [253]). Was ſie aber in dieſer Rückſicht bei einem oder dem andern Stifte beſonders zu beobachten haben, iſt lediglich nach den Statuten oder Gewohnheiten desſelben zu beſtimmen [254]). Wegen der Art zu einer Präbende oder Stelle zu gelangen, und der in Anſehung derſelben dem Präbendaten zukommenden Rechte und Pflichten finden, der Regel nach, die bei katholiſchen Stiften von gleicher Art ertheilten Vorſchriften Anwendung [255]).

Bei den Erfoderniſſen zur Aufnahme, wegen der Probe-Zeit, Verbindlichkeit zur Reſidenz und Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Perſon kommt dem Landesherrn das Dispenſations-Recht in allen Fällen zu, wo nicht beſondere Geſetze oder Verträge entgegenſtehen [256]). S. d. Art. Anwartſchaften.

---

248) Pr. L.-R. II. 11. Abſchn. 20. §. 1218.
249) Ebendſ. §. 1219.
250) Ebendſ. §. 1220.
251) Ebendſ. §. 1221.
252) Ebendſ. §. 1222.
253) Ebendſ. §. 1223.
254) Ebendſ. §. 1224.
255) Ebendſ. §. 1225.
256) Ebendſ. §. 1226.

Domkirchen (ecclesiae cathedrales) [1]) ſind jene Kirchen, welche ſich am Sitze des Biſchofs befinden, und für dieſen zur Verrichtung von Pontifikal-Handlungen und überhaupt zur Verwaltung des biſchöflichen Hirten-Amtes, dann zur Abhaltung des dem Domkapitel obliegenden Gottes-Dienſtes beſtimmt ſind. Der Name Dom wird der Etymologie nach von dem griechiſchen Worte δομα hergeleitet [2]), weil die Gebäude größerer Art meiſt im erhabenen Style aufgeführt, und mit einem gewölbten Dache oder einer Kuppel verſehen ſind.

Zur Errichtung der Domkirchen, ſowie zur Erhebung einer Stifts- oder Pfarr- oder Kloſter-Kirche zu einer Metropole oder Kathedrale iſt nach der beſtehenden Disciplin die päbſtliche Einwilligung erfoderlich, indem das Recht zur Conſtituirung eines erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Stuhls, den die Domkirche vorausſetzt, ein päbſtliches Reſervat-Recht iſt [3]).

Jede Domkirche muß ihre eigene Fabrik haben [4]). (S. d. Art. Domkapitel.)

Wenn Kathedral-Kirchen ſo geringe Einkünfte beſitzen, daß ſie der biſchöflichen Würde auf keine Weiſe entſprechen, und für die Beſtreitung der Kirchen-Bedürfniſſe und der Koſten auf den Cultus nicht mehr hinreichen, ſo ſoll nach der Vorſchrift des Kirchenraths von Trient [5]) das Provinzial-Concil mit Dazuberu-

---

[1]) Die Benennung „Kathedral-Kirche" wird von Cathedra abgeleitet, indem durch letzteres in der Kirchen-Sprache der Sitz des Biſchofs bezeichnet wird. „Cathedra proprie est sedes seu sessio honestior et augustior Episcoporum in Ecclesia, caeteris aliorum presbyterorum excelsior." Dufresne l. c. T. I. p. 891.

[2]) Obwohl das Wort Dom der Etymologie nach von dem griechiſchen Worte δομα hergeleitet werden kann, ſo ſcheint es doch faktiſch von D. O. M. abzuſtammen, da oft Anfangs-Buchſtaben zur Bildung eines Wortes angewendet wurden. Das Wort Dom wird auch häufig vom alten tuom, erhaben, feſt — abgeleitet; daher die veralteten Benennungen Tum, Tumkirche, Tumherr. Der Dom zu Mainz, beſchrieben von Domdechant Werner, der Dom zu Speier, beſchrieben von Biſchof Johann Geiſel, der Dom zu Würzburg, beſchrieben von S. Scharold im Archiv des hiſtoriſchen Vereins für den Kreis Unterfranken und Aſchaffenburg in Bayern. 1837. IV. B. I. Hft. S. 1. ff.

[3]) Vergl. die neueſten Concordate und päbſtlichen Bullen.

[4]) Ebendſ.

[5]) Sess. XXIV. C. 13. de reform.

fung derer, denen daran gelegen iſt, ſorgfältig prüfen und erwägen, wie es erſprießlich ſey, dieſelben wegen ihrer Armuth und geringen Dotation entweder mit einer benachbarten Kathedrale zu vereinigen [6]), oder mit neuen Einkünften zu verbeſſern, die darüber abgefaßten Urkunden aber dem Pabſte überſenden. In den den neueſten Zeiten geſchah die Regulirung der Kathedral- und Diözeſan-Verhältniſſe auf dem Wege der Uebereinkunft mit dem päbſtlichen Stuhle. Kathedral-Kirchen, deren Einkünfte die Summe von tauſend Dukaten nach dem wahren jährlichen Werthe nicht überſteigen, ſollen mit keinen Jahrs-Gehalten oder Vorenthaltungen der Früchte beläſtigt werden [7]).

An jeder Kathedral-Kirche ſoll ein Pönitentiar und Theolog aus der Mitte des Domkapitels aufgeſtellt werden [8]). (S. d. Art. Domkapitel).

Niemand, mit welcher Würde, Stufe oder Auszeichnung er auch immer glänze, ſoll ſich vermeſſen, mehrere Metropolitan- oder Kathedral-Kirchen wider die Beſtimmungen der heiligen Canones anzunehmen oder zugleich zu behalten [9]).

Während der Erledigung einer Kathedral-Kirche ſollen öffentliche Gebete von dem Kapitel in der Stadt und in der Diözeſe angeordnet werden, daß dadurch die Geiſtlichkeit und das Volk von Gott einen guten Hirten erflehen mögen [10]). (S. d. Art. Biſchof.)

Der Gottesdienſt in den Domkirchen ſoll mit beſonderer Würde, Erhabenheit und Feier, den allgemeinen kirchlichen Vorſchriften entſprechend, abgehalten, und das geiſtliche Lehramt mit beſonderer

---

[6]) Sess. VII. C. 6. und Sess. XIV. C. 9. de reform.

[7]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 23. de reform.

[8]) Ibid. Sess. XXIV. C. 8. de reform. S. Bayer. Concord. Art. III. Umſchreibungs-Bulle: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi." Die päbſtliche Bulle: „De salute animarum" für die katholiſche Kirche in Preußen; dann jene für die oberrheiniſche katholiſche Kirchen-Provinz: „Provida solersque," die päbſtliche Bulle für das vereinigte Bisthum Chur und St. Gallen: Ecclesias, quae antiquitate et dignitate;" wie auch jene für das neuerrichtete Bisthum Baſel: „Inter praecipua Nostri Apostolatus munia."

[9]) Concil. Trident. Sess. VII. C. 2. de reform.

[10]) Ibid. Sess. XXIV. C. 1. de reform.

Kraft und Weihe von ausgezeichneten und religiös-moraliſchen Kanzel-Rednern und Katecheten verwaltet werden, ſo daß ſie als Muſter-Kirchen für alle übrige Kirchen der betreffenden Diözeſen betrachtet werden können [11]). S. d. Art. Kirchen-Gebäude.)

Domprobſt. S. d. Art. Probſt.

Domnicelli hießen die jüngeren Kanoniker an den ehemaligen adeligen Stiften. S. d. Art. Domizellaren.

Dompelärs — Dümplers — waren eine Religions-Partei oder Sekte, welche ſich im XVII. Jahrhunderte in den Niederlanden bildete; ſie hießen Untertaucher — Immergenten, weil ſie die Untertauchung — Immersio bei der Taufe für nothwendig erklärten; ſie hatten daher auch eigens hiezu eingerichtete Baptiſterien. Sie waren ein Zweig der grämingiſchen Taufgeſinnten — Uckeivalliſten genannt. In Friesland und England gab es deren mehrere, und in Altona war ehemals eine Gemeinde von Dompelärs; gewöhnlich vereinigten ſie ſich mit den Collegianten.

Dom-Scholaſter. S. d. Art. Scholaſter.

Domſchulen. S. d. Art. Unterrichts-Anſtalten.

Domſtifte. S. d. Art. Domkapitel.

Domungulae wurden ehemals die öffentlichen Krankenhäuſer genannt; die Biſchöfe, der Klerus und Laien bauten aus wahrer Menſchen- und Nächſten-Liebe Häuſer zur Pflege der Kranken und Beherbergung der Fremden, und insbeſondere wid-

---

[11]) Die Domkirche zu Mainz ſoll, wie es ſchon an andern Orten in Deutſchland geſchehen iſt, wiederhergeſtellt werden. „Wir haben dieſem Gegenſtande (der Wiederherſtellung genannter Domkirche) ſchon die gebührende Aufmerkſamkeit gewidmet, und werden fortfahren, ihn mit dem Intereſſe, welches er verdient, zu behandeln. Wir werden ſonach die Geld-Mittel zur ſucceſſiven Wiederherſtellung des befragten für Religion, Geſchichte und Kunſt gleich merkwürdigen Gebäudes in fernere Erwägung ziehen und berathen laſſen, ob und wie weit der Baufond der Provinz Rheinheſſen, und die zur Suſtentation des Biſchofs und Domkapitels beſtimmte Summe, in ſoweit ſie zu dieſem Behufe noch zur Zeit nicht erfoderlich iſt, zu deßfallſigen Beiträgen, dem Wunſche der Stände entſprechend, verwendet werden können." G. Heſſ. R.-B. 1824. Nr. 6. S. 51. Abſchied für die Stände-Verſammlung 1823/24 v. 1. März 1824. §. 51. Dieß iſt in Erfüllung gegangen. S. Werner a. a. O.

meten Erſtere dieſen Anſtalten eine beſondere Aufmerkſamkeit und Sorgfalt. (Muratori Anect. dot. T. I. p. 55).

Domus bicamerata ein Haus, welches nebſt zwei Hauptthеilen noch einen dritten als Nebengebäude hatte, worin die Diener des Altars ſich vorbereiteten und und auch oft kirchlich ſich ankleideten [1]; auch hieß ſolches Secretarium.

Domvikare — Domprăbendaten. S. d. Art. Vikare an den Cathedral-Kirchen.

Donatio propter nuptias. S. d. Art. Eheverlöbniſſe.

Donnerstag, in den erſten chriſtlichen Zeiten ward derſelbe zum Andenken der Chriſti-Himmelfahrt ſehr feierlich gehalten; und auf Anordnung des Pabſtes Melchiades (311—313) unterblieb ſogar wegen dieſer Feier an dieſem Tage die vierzigtägige Faſten; Pabſt Agapetus I. (553) hat jedoch der Feiertage wegen die das Jahr über an allen Donnerstagen zu begehende Feier aufgehoben. Uebrigens war der Donnerstag als der Tag der Einſetzung des heil. Abendmahles jederzeit beſonders von den Gläubigen ausgezeichnet, und an den meiſten Orten, wo Pfarrer angeſtellt ſind, oder die von excurrirenden Kaplänen verſehen werden, finden am Donnerstage theophoriſche Umgänge in den Kirchen und Engelämter oder doch letztere allein Statt. Auch wird am Donnerstage um 11 Uhr Vormittags ein Glocken-Zeichen gegeben, um die Gläubigen an den Erlöſungs-Tod Jeſu Chriſti zu erinnern. Dasſelbe geſchieht am Freitage um die Stunde des Kreuztodes unſeres Erlöſers; für beide Andachten ſind beſondere Gebete mit Vater Unſer und Ave abgefaßt, welche gewöhnlich den Diözeſan-Katechismen beigedruckt ſind. Am Donnerstage Abend nach dem Läuten des engliſchen Grußes wird auch noch mit der größeren Glocke ein etwa 5 Minuten andauerndes Zeichen zur Erinnerung an die Angſt Chriſti auf dem Oelberge, daher Todangſt genannt, gegeben. Auch finden an vielen Orten am

---

[1]) Binterim a. a. O. IV. l. S. 140. Dieſe Benennung gebraucht Leo von Oſtia: „Juxta cujus absidam, bimaceratam domum ad thesaurum ecclesiastici ministerii recondendum extraxit, quae videlicet domus Secretarium appellatur, eique nihilominus alteram operis partem, in qua ministri altaris praeparari debeant, copulavit. Leo Ostiens. Lib. III. Chron. Casin. C. 26.

Donnerstag Abend beſondere Betſtunden (Todangſt-Andachten), oft nach beſonderen Stiftungen, Statt.

Doppelt-Faſten fand ehemals während der Charwoche Statt, und ſie hatte dieſen Namen von der Strenge, mit welcher ſie beobachtet wurde; denn viele Chriſten enthielten ſich während derſelben beinahe jedes Genuſſes von Speiſen; daher ſie superimpositio — *ὑπερθεσις* genannt wurde.

Doppelt-Feſte (festa duplicia) ſind ſolche, welche mit einer größeren Kirchen-Feierlichkeit, als andere begangen werden. Man nennt auch jene Feſte Doppelt-Feſte, wo, wenn zwei derſelben auf einen der nächſtfolgenden Tage fallen, das eine wichtigere am Tage ſelbſt gefeiert, das andere aber nach Vorſchrift der Rubrik auf einen nächſtfolgenden Tag verlegt wird (festa translata). Dies geſchieht z. B. an den Sonntagen im Advent, ſo wie an jenen, welche von Septuageſima bis zum weißen Sonntage einſchlüſſig einfallen. An den Doppelt-Feſten muß die Farbe des Tages beibehalten, und es darf keine Meſſe aus dem Missale pro defunctis geleſen werden. Die Antiphonen und Reſponſorien werden an Doppelt-Feſten vor der erſten Vesper bis zum Complet vor wie nach den Pſalmen ganz gebetet oder geſungen. In einigen Kirchen werden auch an den Doppelt-Feſten alle Reſponſorien, die Antiphonen und Verſe, letztere gleichfalls verdoppelt, von zweien Cantoren angeſtimmt, abgeſungen und doppelt wiederholt; in dieſer Beziehung nannte man auch jene Feſte, an welchen dies Statt fand, festa duplicia [1]). Die Doppelt-Feſte unterſcheiden ſich auch in Feſte der erſten und zweiten Klaſſe — in festa duplicia primae und secundae classis, — eben ſo hat man auch duplex majus und minus, und das Letzte muß dem Erſten weichen; — dann gibt es Halb-Doppeltfeſte (semiduplicia), wo z. B. die

---

[1]) Dufresne l. c. T. II. p. 396. „Dicuntur quaedam duplicia in quibusdam Ecclesiis, pro eo quod responsoria tam majora, quam brevia, et versus a duobus cantantur, et quia omnia incipienda a duobus incipiuntur, et quia antiphonae in Matutinis et Vesperis duplicantur; dicuntur enim Completae et ante Psalmum et post, sicut est festum Natalis Domini, S. Stephani, S. Joann. Evangel. etc. Semiduplicia autem festa sunt, in quibus praemissa omnino non observantur." Cf. Durand Lib. I. VII. 1. 31. 33. 34.

Antiphonen einfach mit dem erſten oder mit den zwei erſten Worten angeſtimmt, und nur die Antiphonen am Schluſſe eines jeden Pſalmes ganz gebetet oder geſungen, deßgleichen auch Meſſen für die Verſtorbenen gehalten werden; von den Reſponſorien ſingen die Cantoren an den festis semiduplicibus nur das dritte, ſechste und letzte, ferner beſtehen einfache, meiſt ganz alte, Feſte (simplicia), an denen in der Ordnung des Chorgeſanges nichts geändert wird. Dieſer Unterſchied beruht auf der größeren oder minderen Feierlichkeit der Feſte oder Feſttage. Die hohen Feſte ſind alle Doppelt-Feſte, die Sonntage, wenn nicht ein Feſt darauf einfällt, ſind halbdoppelte, und die Ferien in der Regel einfache Feſte, es ſey denn, es wäre im Kirchen-Direktorium ein semiduplex beigeſetzt. Alles richtet ſich hierin nach den Rubriken des Miſſals [1]) und Breviers, insbeſondere aber nach den Vorſchriften der Kirchen-Direktorien.

Dormitoria nannte man ſonſt die Begräbniß-Plätze. S. d. Art. Begräbniß.

Dorsalia hießen ſonſt die Vorhänge, welche an Feſttagen an beiden Seiten des Altars aufgemacht waren.

Dortrechter Synoden, von dem Orte, wo ſie gehalten wurden, ſo benannt. Eine fand zu Dortrecht — als Provinzial-Synode der Reformirten — 1574 Statt, deren Beſchlüſſe aber von der Staats-Regierung in Holland nicht genehmigt wurden, und die Andere 1618—1619; letztere betraf die calviniſche Lehre von der unbedingten Prädeſtination, in Folge deren Beſchlüſſe die Arminianer den Kürzeren zogen, indem ihre Lehre verworfen ward. In Holland beſtehen ſolche noch in gültiger Kraft.

Dos. S. d. Art. Ehe-Verlöbniſſe.

Dos Ecclesiae, das Stamm-Vermögen der Kirche; dieſes war hauptſächlich auf liegende Güter, Zehenten, Gülten ꝛc. gegründet, und die Kirche zieht heut zu Tage der Sicherheit wegen die Dotation auf liegenden Gründen jener mittelſt Kapital-Renten vor. Dos heißt ſie, weil die Kirche als die Braut Chriſti in der h. Schrift dargeſtellt wird, und hierin ihre Ausſteuer beſteht, womit die Koſten auf Cultus und chriſtlichen Unterricht beſtritten werden.

---

[1]) Rubric. general. Missal. N. I. et II.

Dotalgüter der Kirche ſind das eigentliche Stiftungs-Vermögen, welches urſprünglich der Kirche Behufs der Föderung ihrer Zwecke von frommen Stiftern unter der Bedingung der Unveräußerlichkeit verliehen wurde. Zunächſt verſteht man das primär durch Schenkungen u. ſ. w. erlangte Kirchengut darunter; im weiteren Sinne begreift man jedoch auch jedes anderweit erworbene Kirchen-Vermögen hierunter. Die Stifter wollten ihre Donationen immer heilig gehalten und den Stiftungs-Zweck zu allen Zeiten erfüllt haben. Später änderten ſich die Anſichten, beſonders zur Zeit der Säkulariſation. Um das Kirchengut gegen weitere Verweltlichungen ſicher zu ſtellen, ward in den neueſten Verfaſſungs-Urkunden ausgeſprochen, daß das Kirchengut unter keiner Bedingung dem Staats-Vermögen einverleibt werden könne (bayr. Verf.-Urk. Tit. IV. §§. 9. 10. II. Beil. hiezu §§. 31. 44—49. Würtemb. Verf.-Urk. §§. 77. 82. Bad. V.-U. §. 20).

Dotalen der Pfarreien ſind hauptſächlich Lehensleute und Gült-Cenſiten derſelben. Im weiteren Sinne verſteht man darunter diejenigen Perſonen, welche Behufs rechtsgültigen Uebereinkommens oder vermöge ſonſt einer wohlbegründeten Obſervanz zur Beſtreitung des pfarrlichen Unterhaltes Dienſte leiſten, Zinſe entrichten, oder bei den zeitlichen Pfarrern die Lehen ihrer Grundſtücke nehmen müſſen, wenn ſie gleich Ausländer und einer fremdn Obrigkit unterworfen ſind. Im engeren Sinne verſteht man unter Pfarr-Dotalen ſolche Grundbeſitzer, welche wegen ihrer Beſitzthums-Verhältniſſe nicht nur dem Pfarrer Frohnden leiſten und Zinſe entrichten müſſen, ſondern die ihm als Lehen- und Gerichtsherrn untergeben ſind.

Die Frohndienſte erſtrecken ſich theils auf die Bebauung der Pfarrfelder, auf Dung-, Ernte-, Getraide- und Zehent-Fuhren, theils auf Entrichtung von Getraide- oder Geld-Präſtationen. Bei Beſitz-Veränderung der lehnbaren Grundſtücke ſteht dem Pfarrer als Lehensherr das Recht zu, Conſens-Urkunden auszuſtellen, und die herkömmlichen Taxen zu erheben, und die Grundholden ſind verbunden, dieſe zu entrichten. Die Lehn-Gerichtsbarkeit der Pfarrer iſt jetzt überall aufgehoben.

In Bayern ſteht den Pfarrern und Benefiziaten zufolge Tit. V. §§. 4. 5. d. Verf.-Urk., dann nach dem Edikte über die Siegelmäßigkeit §§. 1. 7. ein Anſpruch auf die Befugniß zur Fertigung von Urkunden in Anſehung derjenigen Realitäten, welche

zu Pfarreien oder andern geiſtlichen Pfründen grundbar ſind, nicht zu. Dieſelben können demnach auch diejenigen Taxen, welche für ſolche Verhandlungen oder Fertigungen verordnungsmäßig feſtgeſetzt ſind, nicht erheben, dieſe ſind vielmehr von den Gerichts-Behörden zu erholen und in Rechnung zu bringen, wogegen im Falle ſich bei anzuſtellender genauer Recherche zeigen ſollte, daß die Taxen von Grund-Gerechtigkeits-Briefen in die Faſſionen der ſteuerbaren Dominikal-Renten aufgenommen wären, die Abſchreibung der treffenden Steuer zu geſchehen hätte. Uebrigens iſt geſtattet, daß Pfarrer und Benefiziaten, als Verwalter und Nutznießer geiſtlicher Stiftungs-Güter, die erwähnten Urkunden ſelbſt entwerfen, und ſodann den Gerichts-Behörden zur förmlichen Errichtung und Fertigung vorlegen. Auch iſt den Pfarrern und Benefiziaten unbenommen, auf Verlangen den Grundholden ſo betitelte Conſenſe oder Atteſtate gegen Bezug einer Gebühr von 30 Kreuzern auszuſtellen, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß die Stempel-Gebühr von dem Grundholden, zu deſſen Gebrauche ſolche Certifikate beſorgt werden, zu tragen ſey. (Allerh. Reſkr. v. 11. Febr. 1825.) Die Pfarr-Dotalen in Sachſen ſind von allen dem Grundherrn des Dorfes zu leiſtenden Dienſten frei, wenn nicht ein Anderes hergebracht iſt; dagegen ſind ſie von den öffentlichen Laſten als Unterthanen nicht eximirt. (Vrgl. Synod. Decr. v. 1673. §. 70. Reſkr. v. 11. Aug. 1810. Corp. jur. eccl. sax. p. 391. 457.) Ob ihre Kinder dem Pfarrer zum Zwangdienſte verpflichtet ſind, hängt vom Herkommen, und beſonders davon ab, ob ſie demſelben den Unterthanen-Eid zu leiſten haben [1]).

Dotalitium (Leibgeding) begreift all dasjenige in ſich, was eine Wittwe als eine Vergütung für ihr eingebrachtes und zurückgelaſſenes Heirathsgut aus dem Nachlaſſe ihres Ehemannes erhält. Das Leibgeding ſetzt nothwendig ein von der Wittwe eingebrachtes und beim Nachlaſſe des Mannes noch befindliches Heirathsgut voraus; das Witthum kann aber auch ohne dieß beſtehen, und ſohin eine Wittwe-Verſorgung feſtgeſetzt werden, ohne daß ſie etwas eingebracht hat. Bezüglich des Leibgedings hat die Wittwe im Zweifel das Einbringen ihres Heirathsgutes zu beweiſen. Iſt

---

[1]) Schilling, Handbuch des geiſtl. Geſchäfts-Styls. gr. 8. Leipzig 1830. S. 133.

der Beweis des Einbringens erbracht, ſo wird vermuthet, daß ſolches mit dem Vermögen des Mannes verſchmolzen ſey. Das Leibgeding iſt ein Erſatz des Heirathsgutes, und eigentlich ein Leibrenten-Kauf [1]). In Ermanglung beſonderer geſetzlicher oder vertragsmäßiger Beſtimmungen verliert die Ehefrau bei der Annahme eines Leibgedings alle Anſprüche auf ihr Heirathsgut. Die Wittwe hat jedoch die Wahl zwiſchen Heirathsgut, der ſtatutariſchen Portion oder dem Leibgeding. Nimmt ſie letzteres, ſo verliert ſie es erſt durch den Tod, nicht aber durch die Abſchließung einer zweiten Ehe [2]). Bei dem geſetzlichen Leibgeding kann die Wittwe in dem Falle bloß verſprochener dos ſolche noch nachträglich mit Verzugs-Zinſen von der Zeit des Ehe-Abſchluſſes an einbringen, und das Leibgeding fodern [3]).

Die Wittwen-Verſorgungen ſind hauptſächlich nur unter Adeligen [4]) gebräuchlich; bei Bürgerlichen [5]) kommen ſie höchſt ſelten vor; ſie werden aus den Allodial-Gütern des Ehemannes und in Ermanglung dieſer aus den Lehngütern genommen. Bisweilen wird die Wittwe, ſo lange ſie unverheirathet bleibt, mit einem beſondern Gute (Leibgedings-Lehen — feudum dotalitii) belehnt; öfter erhält ſie auch die Nutznießung eines dem Ehemanne zuſtändigen Allodial- oder Lehnguts. In dieſem Falle haben aber die römiſchen Geſetze über den Nießbrauch keine Anwendung, und die Wittwe hat auch nicht eine uſufruktuariſche Caution zu ſtellen [6]). Die Größe des Leibgedings iſt ſehr verſchieden; bald beſteht ſie in den doppelten Zinſen des Heirathsguts, bald in den drei-, bald in den vierfachen. Die Wittwen-Verſorgungen hören auf: a) durch Verzichtleiſtung der Wittwe; b) durch überwieſen geführtes unkeuſches Leben — Ehebruch im Wittweſtande; c) in Folge grober Verbrechen; d) durch das Ableben der Wittwe. Mißbrauch aber allein hebt das Recht auf Wittwe-Verſorgung nicht auf [7]).

---

1) Hoffmann, Eherecht. §. 97. S. 335.
2) Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatrechts. §. 345.
3) Mittermaier a. a. O.
4) Hoffmann a. a. O. §. 105. S. 354.
5) Runde, Grundſätze des deutſchen Privatrechts. §. 599.
6) Runde a. a. O. §. 104.
7) Hoffmann a. a. O. v. Hartitzſch a. a. O. S. 393.

Das **Preußiſche** Landrecht enthält bezüglich des Witthums folgende Beſtimmungen: Sollte die Quantität des Witthums nicht beſtimmt ſeyn, ſo kann es der Richter nach dem Stande und der Würde der Frau feſtſetzen, ſonſt aber den vierten Theil des Nachlaſſes dazu beſtimmen. Die Frau kann Sicherheit desſelben verlangen, und genießt das Vorrecht der fünften Klaſſe.

Dotal-Vermögen. S. d. Art. Eheverlöbniſſe.

Dotation heißt auch in Bezug auf Geſchwächte die Entſchädigung, welche eine Mannsperſon wegen begangener Defloration einer Frauensperſon zu leiſten ſchuldig iſt; demnach ſoll der Deflorant dieſe entweder ehelichen, oder wenn er dieß nicht will, ihr eine angemeſſene Entſchädigung geben — aut dotet aut nubat. C. 1. X. de adulteriis et stupro: „Si seduxerit quis virginem, nondum desponsatam, dormieritque cum ea; dotabit eam et habebit uxorem, si vero pater virginis dare noluerit, reddet pecuniam juxta modum dotis, quam virgines accipere consueverunt.“ Dieſe Dotation wird aber gewöhnlich nach dem Stande der Deflorirten und Klägerin, wie nach dem Vermögen des Beklagten beſtimmt. Hat ſich die Frauensperſon früher ſchon mit Andern eingelaſſen, ſo iſt ſie im erwieſenen Falle ihres Anſpruches verluſtig; dieß iſt überhaupt der Fall, wenn ſie um Geld zu haben, wenn ſie der verführende Theil war, oder wenn ſie vor Anſtellung der Klage und auch während des Prozeſſes ſich mit Andern fleiſchlich einließ, oder ſich verehelichte, oder wenn der Beklagte vor Einlaſſung mit derſelben beſtimmt erklärt hatte, daß er ſie nicht ehelichе, und ſie dennoch ihm fleiſchlich beiwohnte. Weigert ſich die Klägerin, den Beklagten zu ehelichen, ſo verliert ſie nur in Folge ihrer Weigerung ihren Anſpruch auf Dotation, wenn ſie nicht auf einem Grunde beruht, welcher die geſetzliche Aufkündigung eines Eheverlöbniſſes zur Folge hat. Macht hingegen der Beklagte die Schließung der Ehe mit der Klägerin von ungewiſſen künftigen Umſtänden abhängig, ſo ſchadet der gemeinen Meinung nach die Weigerung der Klägerin nicht. Controvers iſt aber, ob die Klägerin auch dann Dotations-berechtigt ſey, wenn ſie vor dem Beiſchlafe wußte, daß der Beklagte ſie wegen eines obwaltenden Ehehinderniſſes nicht ehelichen könne. Die Verhandlung und Entſcheidung über derlei Dotations-Klagen gehören vor den weltlichen Richter.

Doxale iſt das Gitter, wodurch das Presbyterium von dem Langhauſe der Kirche getrennt iſt.

Doxologie (δοξολογια — glorificatio). Unter dieſem Worte verſteht man in der liturgiſchen Sprache theils einen Hymnus, theils einen kürzeren Spruch, welcher zur Verherrlichung Gottes, insbeſondere aber zur Verherrlichung der allerheiligſten Dreieinigkeit abgefaßt iſt, und nach der Rubrik an gewiſſen Tagen in der Meſſe, in den canoniſchen Tagzeiten und bei anderen liturgiſchen Handlungen abgebetet werden muß. Man unterſcheidet zwiſchen der größeren (μεγαλη) und der kleineren (μικρα) Doxologie, und verſteht unter der Erſteren den Verherrlichungs-Hymnus (hymnus glorificationis, auch hymnus angelicus genannt): »Gloria in excelsis Deo«, und unter dem Letzteren den Verherrlichungs-Spruch oder den Dreifaltigkeits-Hymnus: »Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto; sicut erat in principio et nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen«, welcher den Pſalmen und ſonſtigen Kirchen-Gebeten nach der Rubrik angehängt iſt. Dieſe Doxologie mag ihren Grund in Matth. 28, 19. haben. Sie iſt ſehr alt, und die Märtyrer-Akten zeugen von ihrem frühen Beſtehen (Cf. Ruinart). Die Zuſätze »et nunc et semper« mögen gleichwohl ſpäter, als die eigentliche Doxologie entſtanden ſeyn; indeſſen haben ſie doch gleichfalls ein hohes Alterthum für ſich (Constit. ap. L. VIII. C. 12. 13). Ebenſo war der Zuſatz: Sicut erat in principio im Anfange des VI. Jahrhunderts gebräuchlich. Concil. Vocis. Can. 5. (529). Hard. Concil. Coll. II. col. 1106. (S. d. Art. Gloria.)

Draconarius iſt ein Fahnenträger bei kirchlichen Umgängen; der Name war zur Zeit Conſtantin's d. Gr. bei dem Militär gebräuchlich.

Dreieinigkeits-Feſt. Die Lehre von der Dreieinigkeit (dogma de Deo in personis trino) iſt die höchſte Glaubens-Wahrheit, der Grund der chriſtlichen Religion, — das erhabenſte unſerer Geheimniſſe, — die erſte Wahrheit, welche wir ſchon bei der heiligen Taufe zu glauben verpflichtet werden. Dieſe wichtigſte unſerer Religions-Geheimniß-Lehren iſt wohl über, aber nicht gegen unſere Vernunft. Von derſelben finden ſich in den heiligen

Urkunden ſchon vom Anfange an Vorandeutungen, obgleich im alten Bunde nicht ſo klare Beweiſe hiefür vorliegen, wie im neuen, denn es war den Juden nicht verliehen, in das Innere der Geheimniſſe des Reiches Gottes eingeweiht zu werden; dieß war erſt der Fülle der Zeit vorbehalten. Indeß finden ſich doch im A. Teſtamente ſchon viele Stellen, aus denen mittelſt Reflexion das Dogma der Trinität erhellet; dahin gehören Gen. 1, 26, 27., insbeſondere אלהים, Gen. 3, 22, — 11, 6—7. 19, 24. Pſ. 32, 6. — 66, 7—8. Iſ. 6, 3—48, 12. Deutlich iſt dieſes Dogma vorgetragen: Matth. 3, 17. Mark. 1, 10. Luk. 3, 21—22. Joh. 1, 32. in Bezug auf die höhere Weihe, die Chriſtus bei der Taufe am Fluſſe Jordan empfing, ebenſo bei ſeiner Verherrlichung auf dem Berge Thabor, Matth. 17, 3., Mark. 9, 6., Luk. 9, 33. II. Petr. 1, 17., und bei jener in Jeruſalem, Joh. 12, 28. In der Abſchieds=Rede bei Johannes K. 14. 16. 17. ſehen wir Chriſtus dem Vater ſich als Sohn und den heil. Geiſt als Paraklet beiordnen; noch mehr iſt dieß der Fall in der feierlichen Miſſion, die Chriſtus ſeinen Apoſteln Matth. 28, 29. »Docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti« ertheilt. Eben ſo klar findet ſich dieß Dogma in den Briefen der Apoſtel dargeſtellt Röm. 3, 36. I. Kor. 12, 4—6. I. Joh. 5, 7.; obgleich die Kritik die Aechtheit letzterer, ſonſt ſo klaren, Stelle in Zweifel zu ziehen beabſichtigt, ſo iſt ſie doch von der katholiſchen Kirche als ächt anerkannt, und erklärt ſich aus den Parallel=Stellen. Der immerwährende Glaube der Kirche an das Geheimniß der Trinität iſt auch durch klare Beweiſe aus der Tradition Just. apolog. I. 64. Tertull. de praescript. XX. Cypr. Ep. 73. Athenag. Legat. pro Christian. C. 12. Theophil. ad Autolyc. Lib. II. C. 15. Clemens Alexandr. Paedagog. L. III. C. 12. Basil. de Spir. S. C. 10. Gregor Naziaz. orat. IV. V. Cyrill. Hierosolym. Catech. 16. C. 4. Chrysost. serm. de Sma. Trinitat. Hilar. Comment. in Matth. 28, 19. Ambrosius L. in Symb. Apost. C. 16. Hieron. in Cap. IV. ad Ephes. Augustin. de civitat. Dei L. 11. C. 10., ſowie durch die deutlichſten Ausſprüche der Kirche auf den Concilien beurkundet; dahin gehören: Concil. Nicaen. I. Concil. Constantinop. II. Can. 1. Nicaen. II. Act. IV. Decret. Concil. Lateran. IV. C. 1. Das

Feſt der Dreieinigkeit wird in der katholiſchen Kirche am erſten Sonntage nach Pfingſten gefeiert [1]).

Die allerheiligſte Dreieinigkeit wurde zwar ſchon von den erſten chriſtlichen Zeiten her angebetet und beſonders verehrt, wie dieß die bekannte Doxologie: »Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto« beweiſet. Im neunten Jahrhunderte aber fing man in einigen Gegenden an, ein beſonderes Feſt der Dreieinigkeit zu begehen, welches jedoch erſt, wie die alten römiſchen Sakramentarien und Ordines zeigen, im vierzehenten Jahrhunderte unter dem Pabſte Johann XX. allgemein eingeführt wurde [2]). Vor dieſer allgemeinen Anordnung ward dasſelbe in einigen Gegenden am letzten Sonntage nach Pfingſten, in andern am letzten Sonntage im Advent gefeiert. Selbſt nach dieſem Zeitpunkte beobachtete man in Abſicht auf die Zeit der Feier dieſes Feſtes nicht überall ſogleich eine Gleichförmigkeit. So wiſſen wir, wie uns die Benediktiner melden, daß man dasſelbe an mehreren Orten in Frankreich noch im ſiebenzehnten Jahrhunderte am letzten Sonntage im Advent beging [3]). Für einen der erſten Beförderer dieſes Feſtes wird der Biſchof Stephan von Lüttich († 902) gehalten, welcher auch die Tagzeiten zu dieſem Feſte verfaßt, und ſolche den Geiſtlichen ſeines Bisthums abzubeten, befohlen haben ſoll.

Der Verfaſſer der Meſſe de sanctissima Trinitate läßt ſich nicht mit Beſtimmtheit angeben; übrigens iſt dieſelbe, wie der Ottoborianiſche Codex und die alten Sakramen-

---

[1]) Brenner, Syſtem der kathol. ſpekulativen Theologie. gr. 8. Regensburg 1837. II. B. I. Abth. S. 186.

[2]) Nach Durand war das Trinitäts-Feſt ſchon von Gregor d. Gr. zu dem Ende eingeführt, um die von den Arianern geläugnete Trinitäts-Lehre feierlich zu bekennen. — Binterim a. a. O. V. Bd. I. Th. gr. 8. Mainz 1829. S. 268. Entwürfe zu einem vollſtändigen katechetiſchen Unterrichte. Aus dem Franzöſ. überſetzt und mit Zuſätzen vermehrt von Räß und Weis. IV. B. gr. 8. Mainz 1821. S. 226. „Gegen Anfang des vierzehnten Jahrhunderts wurde das Feſt der allerheiligſten Dreifaltigkeit, das ſchon in mehreren Bisthümern eingeführt war, zum allgemeinen Kirchen-Feſte erhoben, und von dem Pabſte auf den erſten Sonntag nach Pfingſten feſtgeſetzt.

[3]) Binterim a. a. O. Martene ampliss. collect. p. 387.

tarien zeigen, viel älter, als das Offizium, und eine Votiv=Meſſe de Trinitate war ſchon vor dem zwölften Jahrhunderte gebräuchlich. Der Biſchof Stephan von Lüttich kann ſonach nicht Verfaſſer der Dreieinigkeits=Meſſe ſeyn. Die Präfation von dieſem Feſte wird dem Pabſte Pelagius II. zugeſchrieben, und ſoll ein Auszug des von ihm verfaßten Glaubens = Bekenntniſſes ſeyn. Dieſelbe wird an allen Sonntagen vom erſten Sonntage nach Pfingſten bis zum vierten Sonntage im Advente, dann vom zweiten Sonntage nach dem Epiphanie = Feſte bis zum Sonntage Quinquageſima einſchlüſſig, wenn nicht wegen eines beſonderen Feſtes oder einer Oktave eine andere vorgeſchrieben iſt, wie z. B. am Sonntage in der Oktav von Mariä Empfängniß, in der Meſſe geſungen oder gebetet.

Dreikönig = Waſſer iſt dasjenige geweihte Waſſer, welches an der Vigil von Epiphanie geweiht wird. Die Weihe desſelben iſt viel feierlicher und der Zeit nach viel andauernder, als jene des gewöhnlichen Weihwaſſers. Der Ritus hiezu ſoll vom Orient auf den Occident übergegangen ſeyn. Die Griechen unterſcheiden eine doppelte Waſſerweihe, eine kleinere und eine größere; der *μικρός ἅγιασμος* entſpricht der gewöhnlichen Waſſerweihe, der *μεγας ἅγιασμος* aber der Dreikönigs=Waſſer=Weihe [1]).

Duell — Zweikampf — iſt ſchon ſehr alt; bei den Deutſchen wurden leider in zweifelhaften Fällen die Duelle unter beſtimmten Förmlichkeiten von den Richtern den Parteien aufgetragen (ſ. d. Art. Ordalien). Mit Einführung der päbſtlichen Dekretalen und einer beſſeren Gerichts = Verfaſſung wurden auch die Ordalien und Duelle beſchränkt; letztere aber keineswegs ausgerottet, ſo viele und kräftige Stimmen ſich auch ſchon dagegen erhoben haben. Der Zweikampf iſt auch als ein gemeines kirchliches Verbrechen erklärt. Can. 22. C. 2. q. 5. Tit. de cler. pugnant. in duello. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 19 de reform. (S. d. Art. Verbrechen, geiſtliche.)

Duldung. S. d. Art. Toleranz.

Duplik. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geiſtliche.

---

[1]) Schmid a. a. O. III. B. S. 61.

E.

Ecclesia baptismalis. S. d. Art. Taufkirchen.

Ecclesiae vetitum. S. d. Art. Verbot der Kirche.

Edikt iſt jede öffentliche Bekanntmachung; insbeſondere verſteht man darunter obrigkeitliche Geſetze und Verordnungen, welche durch öffentliche Blätter oder Anſchlag publizirt werden. Die Vorladung einer Perſon vor Gericht heißt auch Edikt, und wenn ein beſtimmter Termin als letzter für das Erſcheinen derſelben feſtgeſetzt iſt, ſo wird dieß ein edictum peremtorium genannt; Edikal-Ladung iſt diejenige Vorladung, welche in Schuld-, Ehe- und andern Sachen in öffentlichen Zeitungen meiſt in dreier Herren Ländern wegen der Abweſenden, die ſie angeht, geſchieht. S. d. Art. Eheſcheidung. Gerichtsbarkeit, geiſtliche.

Edikt von Nantes iſt das Manifeſt Heinrich's IV., Königs von Frankreich (1593), worin er den Hugenotten völlige Religions-Freiheit und zu deren Garantie ihnen beſtimmte feſte Plätze einräumte; letztere wurden aber 1680 wieder zurückgenommen.

Ehe. Die wichtigſte Social-Verbindung im menſchlichen Leben iſt die Ehe (matrimonium). Sie iſt eine auf Gottes Anordnung gegründete, unzertrennliche Vereinigung der Geſchlechter, — ein geheiligter Zuſtand — ja der allerſittlichſte Stand in dieſem irdiſchen Leben für Mann und Weib — die Grundlage der Familien, wie der Staaten, und diejenige religiös-kirchliche Anſtalt, welche am meiſten mit der Civilwelt zuſammenhängt. Sie iſt für Kirche und Staat gleich wichtig, indem ſie ſowohl auf die die religiös-moraliſche, als auch auf die bürgerliche Bildung, und auf den Wohlſtand einzelner Familien und ganzer Völker den größten Einfluß hat. Ueber den Begriff wie über den Zweck der Ehe herrſchten von jeher verſchiedene Meinungen. Einige fanden den Zweck der ehelichen Verbindung in der Kinder-Erzeugung, Gen. 1, 28, Andere in der wechſelſeitigen Hülfeleiſtung (mutuum adjutorium), noch Andere finden darin das Mittel: der libido

vaga zu entgehen I. Kor. 7. 2, wieder Andere ſetzen ihn in die ungetheilte Geſchlechts-Gemeinſchaft eines Mannes und Weibes, und nehmen dieſe als den unmittelbaren Zweck der Ehe an, wodurch der mittelbare Zweck derſelben, die Erzeugung und Erziehung der Kinder, erreicht werde[1]).

Nach dem Geſellſchafts-Rechte möchte daher folgender Begriff der Ehe gelten: Die Ehe iſt die nach geſetzlichen Vorſchriften eingegangene und mit beſonderen Rechten und Pflichten verbundene Vereinigung eines Mannes und Weibes zur lebenslänglichen und ungetheilten Gemeinſchaft aller erlaubt-möglichen Lebens-Verhältniſſe (in individuam vitae consuetudinem). In dem römiſchen Rechte finden wir folgende Definition von der Ehe: „Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens[2]). Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae consortium omnis vitae: divini et humani juris communicatio[3]). In dem ca-

---

[1]) Die Lehre vom Zwecke der Ehe gehört übrigens mehr zur chriſtlichen Moral, als zum Kirchenrecht. — Von Moy, von der Ehe und der Stellung der katholiſchen Kirche in Deutſchland, rückſichtlich dieſes Punktes ihrer Disciplin. 8. Landshut. 1830. Deſſelben Geſchichte des chriſtlichen Eherechts, II Thle. Regensburg 1833. Klee, die Ehe, eine dogmatiſch-archäologiſche Abhandlung. gr. 8. Mainz 1833.

[2]) §. Instit. de patria potestate (1. 9).

[3]) L. 2. De ritu nupt. (23. 2). Glück, Erläuterung der Pandekten. B. 23. §. 1205. S. 119—139. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römiſchen Rechts. II. B. VIII. Aufl. gr. 8. Gießen 1829. S. 322. Brendel a. a. O. II. Aufl. S. 569. von Hartitzſch, Handbuch des in Deutſchland üblichen Eherechts. gr. 8. Leipzig 1828. S. 10. Berg, über das Eheband. 8. Münſter 1829. S. 5. „Die Vereinigung der erſten Menſchen war die erſte Ehe: — eine Verbindung zweier Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes zu dem von dem Schöpfer beabſichtigten Zwecke — der Fortpflanzung und ſittlichen Bildung des menſchlichen Geſchlechtes.“ Vergl. die Schrift: der Eheſtand in ſeinen rechtlichen und ſittlichen Folgen. gr. 8. Nürnberg 1829 S. 2. Hegel in ſeinem Naturrechte erklärt die Ehe als eine wechſelſeitige Annäherung und Vereinigung der Menſchen-Geſchlechter, um in dieſer Verbindung die Totalität zu erlangen, ein vollſtändiges Menſchen-Individuum — eine vollkommene Perſon darzuſtellen, ſo

noniſchen Rechtsbuche heißt es [4]): **Beata Maria proposuit se servaturam votum virginitatis incorde: sed ipsum votum virginitatis non expressit ore. Subjecit se divinae dispositioni, dum proposuit se perseveraturam Virginem, nisi Deus ei aliter revelaret....... §. 1. Consensus cohabitandi et individuam vitae consuetudinem retinendi eos conjuges fecit. Individua vero vitae consuetudo est, talem se in omnibus exhibere viro, qualis ipsa sibi est, et e converso.... Quia ergò iste consensus fuit inter eos (s. Josephum et s. Mariam), patet eos conjuges fuisse.**“ Das Weſen der Ehe beſteht dieſemnach nicht ſowohl in der phyſiſchen Geſchlechts-Gemeinſchaft, als vielmehr in der ſittlichen Liebe, welche, indem ſie den ungetheilten Beſitz aller Lebens-Verhältniſſe begehrt, den ausſchließlichen Beiſchlaf [5]) mit einer Perſon des andern Geſchlechtes, ſo zu ſagen, ſelbſt veredelt. Aus dem Begriffe des ungetheilten Beſitzes und der Ausſchließlichkeit ergibt ſich der Unterſchied zwiſchen der wahren Ehe und dem Concubinate (ſ. d. Art.), und allen andern Geſchlechts-Verbindungen, die keine

---

daß nur die gegenſeitige Integrirung zweier Individuen verſchiedenen Geſchlechtes zur Totalität einer vollkommenen Perſon mit Umgehung aller Nebenabſichten und anderer weiterer Folgen und Wirkungen als Zweck und als Weſen der Ehe ſich ergibt. Lippert, Annalen des Kirchenrechts. III. Hft. S. 159. „Die Ehe in ihrer Vollkommenheit iſt nach der hl. Schrift und der kirchlichen, wie auch der weltlichen chriſtlichen Geſetzgebung eine durch Liebe hervorgegangene Vereinigung zweier Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes zur innigen dauernden Gemeinſchaft des Lebens und zur naturgemäßen Befriedigung des Geſchlechts-Triebes.“ Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts. II. B. S. 296. Binterim a. a. O. VI. I. S. 8. Klee, Dogmatik II. B. S. 311. „Die Ehe iſt die vollkommene d. i. 1) vollſtändige, rückhaltloſe, 2) aus dem Geiſte hervorgehende, auf ihn hingehende Wechſelhingabe der männlichen und weiblichen Individualität, ſo daß jede ſich ſelbſt als andere, die andere als ſich ſelbſt hat.“

[4]) Can. 3. C. 27. q. 2.

[5]) Sofern über deſſen Nichtgebrauch nicht eine beſondere Uebereinkunft wie z. B. bei Maria und Joſeph, Pulcheria und Marcian getroffen iſt

wahren Ehen ſind. Die wahre Ehe kann, was alle civiliſirte Nationen anerkannt haben, und was noch mehr durch die hl. Schrift und die Lehre des Chriſtenthums überhaupt beſtätigt wird, nur in der Monogamie beſtehen [6]).

Die Polyandrie d. i. die Verbindung eines Weibes mit mehreren Männern iſt ſowohl dem Zwecke der Ehe, dem Geſetze der Vernunft und Sittlichkeit, als auch dem Chriſtenthume entgegen, da ihr nur die bloße rohe Befriedigung des Geſchlechtstriebes zum Grunde liegen kann. Die Polygamie d. i. die Verbindung eines Mannes mit mehreren Weibern iſt zwar an ſich der Vernunft nicht entgegen, weil durch ſelbe der eigentliche Zweck der Ehe nicht geſtört oder unerreichbar wird; allein ſie wird doch immer nur wegen einer höchſt ſinnlichen Befriedigung des Geſchlechtstriebes geſucht werden, und nur der Koran allein erlaubt den ſinnlichen Mahomedanern in einer Polygamie zu leben. Deßwegen hielten auch viele Philoſophen und Theologen dieſelbe für unvereinbarlich mit dem Sitten-Geſetze, und erklärten ſie ſonach durchaus für unſittlich und unzuläßig [7]). Dasſelbe gilt von der

---

[6]) Gen. 1, 27. Matth. 19, 4. I. Kor. 7, 1—10. Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 2. de sacrament. matrimon. „Si quis dixerit licere Christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.“ Hiemit ſteht auch die Civil-Geſetzgebung im Einklange. So iſt in dem allgemeinen bürgerlichen öſterreichiſchen Geſetzbuche §. 62 verordnet: „Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt ſeyn.“ Neudacker, allgemeines Lexikon der Religions- und chriſtlichen Kirchen-Geſchichte I. B. gr. 8. Ilmenau 1834. Art. Ehe.

[7]) Bellarmin. Lib. de matrimon. sacram. C. IX. de polygamia. p. 355. „Christus, Matthaei 5 et 19. Marci et Lucae 16 declarat eum, qui dimissa uxore aliam duxerit, moechari. Ex quibus testimoniis colligitur, polygamiam jure evangelico esse omnino illicitam: nam ideo moechari dicitur, qui dimissa priore aliam ducit: quia prior non poterat dimitti, et licet videatur dimissa coram hominibus, tamen adhuc, vere est uxor illius, qui eam primo duxerat. . . . Probatur ex Apostolo. Nam imprimis Apostolus ubicumque loquitur de matrimonio, semper loquitur de uxore in numero singulari“ ut I. Cor. 7. „Unusquisque suam uxorem habeat etc. Alligatus es uxori, noli quaerere solutionem etc. Deinde idem Apostolus apertissime scribit, uxorem non posse, vivente

gleichzeitigen Bigamie. — Die Monogamie iſt alſo nur diejenige eheliche Verbindung, welche am meiſten mit dem Zwecke der Ehe vereinbarlich iſt, und eigentlich nur allein dem Vernunft- und Sitten-Geſetze entſpricht. Auch iſt ſie ſowohl vermöge der Einſetzung der Ehe, als der evangeliſchen Vorſchrift, obgleich mehr poſitiver Anordnung (juris positivi), unauflösbar. Vermöge Dispens (per dispensationem) oder Nachſicht (per indulgentiam) konnte nach dem Geſetze Moſes ein Mann zu gleicher Zeit mehrere Frauen haben, worunter eine uxor principalis war; dagegen durfte nach dem moſaiſchen Geſetze eine entlaſſene

---

marito, alicui alteri nubere. Rom. 7. Vivente viro vocabitur adultera, si fuerit cum altero viro. Et I. Cor. 7. Iis, qui matrimonio juncti sunt, praecipio non ego, sed Dominus etc. Quae loca prohibent polygamiam ex parte foeminarum expresse, id est, prohibent etiam consequenter polygamiam ex parte virorum, it est, ne viri plures uxores ducant. Nam licet minus repugnet rationi ac naturae, ut vir plures uxores, quam uxor plures maritos habeat, ut inferius demonstrabimus: utrumque tamen rationi repugnat. Et praeterea quidquid sit de jure naturae, jure evangelico pares sunt vir et foemina, quantum ad fidem et debitum conjugale, ut ipse idem Paulus explicat. I. Cor. 7. Cum ait: Uxori vir debitum reddat et uxor viro etc., quibus verbis Apostolus significat in contractu matrimonii christiani, quod est sacramentum unius Christi cum Ecclesia, ita conjungi virum uxori, ut se totum illi tradat, sicut se totam viro mulier tradit: ex quo sequitur, ut sicut non potest mulier sine injustitia se tradere alteri viro, ita nec possit vir sine injustitia se tradere alteri foeminae. Quare August. licet in libro de bono conjugali C. 17 scripserit, magis absurdum esse, si una mulier multis viris, quam si unus vir mulieribus multis jungatur: tamen in Lib. I. de adulterinis conjugiis C. 8. docuit parem esse in matrimonio christiano foeminam viro, quod attinet ad monogamiam: et ideo sicut, Apostolo teste, mulier adultera erit, si vivente marito fuerit cum altero viro, ita etiam e contrario vir adulter erit, si vivente uxore fuerit cum alia foemina. Colligimus igitur ex Apostolo hanc rationem: Mulier non potest juxta Apostoli doctrinam plures viros habere: sed juxta eundem Apostolum pares sunt vir et mulier in hac re. Non igitur potest juxta Apostolum unus vir plures uxores habere.

Polygamia tum ex parte viri, tum ex parte uxoris juri naturae et rationi matrimonii repugnat: non igitur licita est, praesertim in lege evangelica, quae sustulit permissiones omnes, quae erant in lege veteri. Antecedens, quod attinet ad polygamiam, qua una mulier multis simul viris nuberet, apud omnes certum,

Frau nicht mehr heirathen, was auch für die Unauflösbarkeit der Ehe ſpricht, daher Herodias eine Ehebrecherin war. — Auch unter den jetzigen, wenigſtens in den europäiſchen Staaten lebenden Iſraeliten findet die Polygamie nicht Statt, und iſt geſetzlich unterſagt [8]).

Nach der Lehre Jeſu Chriſti, wie ſie die katholiſche Kirche ſtets ausgelegt hat, und ausleget, iſt die Polygamie unerlaubt, und es kann daher Einer, welcher noch an das Band einer gültigen Ehe geknüpft iſt, keine neue eheliche Verbindung bei Lebzeiten des anderen Theiles eingehen.

Alle edlere Völker betrachteten die Ehe als eine religiöſe Verbindung. Schon der Zweck der Ehe in ſeiner höheren Bedeutung iſt mehr religiös und ethiſch, als bürgerlich und irdiſch. Darum wurden auch die ehelichen Verbindungen immer als heilig anerkannt und auf Religion bezogen. Nach den Behauptungen mancher Gelehrten ſollen ſogar die heidniſchen Kaiſer Geſetze in Eheſachen und zwar nicht in der Eigenſchaft als weltliche Regenten, ſondern als oberſte Prieſter, welche ſie zugleich waren, erlaſſen haben [9]).

Jeſus würdigte beſonders den Eheſtand, und erhob ihn nach ſeiner urſprünglichen Einſetzung im Paradieſe, ohne Rückſicht auf die Geſetze irgend eines Staats zu nehmen, zu einem Sakramente, verband ſohin mit der Ehe eine innere Heiligkeit und Gnade, Matth. 5, 17—18. 19, 3—9. Eph. 5, 25—32. I. Tim. 2, 15. Can. 12. C. 31. q. 1. Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 1. de sacrament. matrimon. Bellarmin. Lib. de matrimon. sacram. p. 326. Berg a. a. O. S. 5.

Allein nicht den Civil-Contrakt, der in Abſicht auf ſeine äußeren Beziehungen ſich nach den Beſtimmungen von Geſetzen richtet, welche ſo ſehr nach den Sitten und Gewohnheiten wechſeln, ſondern den natürlichen Vertrag machte Chriſtus zum Stoffe dieſes Sakraments [10]). In der katholiſchen Kirche bildete

---

et exploratum est: nam talis polygamia repugnat omnibus matrimonii finibus."

[8]) Berg a. a. O. S. 5.

[9]) Binterim, über Ehe und Eheſcheidung nach Gotteswort und dem Geiſte der katholiſchen Kirche. 8. Düſſeldorf 1819. S. 3.

[10]) Devoti instit. canon. T. II. Rom. 1825. p. 196. §. CXVII. „Neque vero quod in matrimonio inest etiam civilis contractus, exinde

ſich die Idee, daß die Ehe als Sakrament von dem (natürlichen) Vertrage nicht getrennt, und der Vertrag ohne Empfang des Sa-

---

effici potest, quod forte civiles leges contractum tollant, matrimonium quoque tollatur; quoniam materia eripitur, in qua consistit. Nam sacramenti materia non civilis, sed naturalis contractus, qui simul est hinc quidem contractus civilis, illinc vero sacramentum; quoniam ab eo perficitur, qui simul civis et Christianus est. Atqui nec contractus civilis a sacramento, nec sacramentum a civili contractu pendet, quae diversa sunt rerum genera certae civitatis et Christianae religionis, utrumque per se constans, non alterne necessario nexa inter se; cum sit tamen utrumque singillatim innexum conditioni naturali hominis, atque ab hac pendeat. Itaque, sublato etiam civili contractu, integrum tamen est sacramentum, quod ab illo non pendet, et quod suam habet materiam contractu naturali. — Gravis est error illorum, qui cum in matrimonio civilem contractum fieri animadvertant, ita ab hoc contractu sacramentum pendere arbitrantur, ut illo sublato, alterum etiam tolli, evertique debeat etc." Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller chriſtlichen Confeſſionen. VII. Aufl. gr. 8. Bonn 1836. S. 567. — In den neueren Zeiten ſuchte man theils vom Standpunkte des philoſophiſchen Rechts aus, theils nach den Grundſätzen des proteſtantiſchen Collegial-Syſtems die Kirchen-Geſetzgebung in Eheſachen, den klaren Ausſprüchen der heil. Schrift, der Tradition und der Praxis entgegen, immer mehr zu beſchränken, und die Geſetzgebung hierin lediglich zum Reſſort des Staates zu überweiſen. Von Seite der Proteſtanten und Andern wurde ſogar der Satz aufgeſtellt, daß die in der Bibel enthaltenen Grundſätze über die Ehe, da ſie theils nur die Juden verpflichteten, theils nur moraliſche Vorſchriften wären, die Rechte des Staates auf die Ehe keineswegs beſchränken könnten. Dieſe Theorie erhielt nach und nach Einfluß auf die poſitiven Geſetze. Anfangs wurden die einzelnen Verordnungen im Geiſte derſelben abgefaßt, z. B. es wurden neue Bedingungen für die Gültigkeit der Ehe feſtgeſetzt; endlich ward ſogar in mehreren Staaten das geſammte Eherecht nach dieſer neuen Theorie umgeformt, z. B. im Preußiſchen Landrechte II. Th., im Code Napoleon Art. 144 ff. und Art. 1387., in Baden (Ehe-Ordnung). — In Oeſterreich wurden in dem neuen bürgerlichen Geſetzbuche die canoniſchen Geſetze wenig berückſichtigt. In Frankreich wird die Ehe nach ihren bürgerlichen Beziehungen nach den hierüber beſtehenden Civil-Geſetzen behandelt. In Rußland werden jetzt alle Ehe-Verordnungen vom Kaiſer, oder von der Regierung im Namen des Kaiſers, jedoch mit ſteter Rückſichtnahme auf die Grundſätze der Kirche, als eigentliche Ukaſe erlaſſen. — In den übrigen katholiſchen Ländern beſteht zum Theile ganz, zum Theile mit Modifikationen die canoniſche Geſetzgebung über die Ehe in Kraft.

kraments nicht gültig eingegangen werden könne [11]). Darum ließ auch dieſelbe die bloß bürgerlichen — von der Civil-Obrigkeit

---

[11]) Benedict. XIV. De Synod. dioeces. Cf. Ferraris l. c. T. V. p. 20. „Probabilius est, inter fideles sive baptizatos nullo modo, ne quidem per intentionem contrahentium, posse valide separari rationem sacramenti a contractu matrimonii, id est probabilius nequit fidelis valide inire matrimonium solum ut contractum, non vero ut sacramentum. Ratio est, quia ex institutione Christi in statu legis evangelicae ratio sacramenti est essentialiter imbibita in ratione contractus matrimonialis. Christus Dominus inseparabiliter connexuit contractui matrimoniali rationem sacramenti, ut quamvis positio contractus pendeat a voluntate fidelium, eo tamen ipso non pendeat a voluntate fidelium ratio sacramenti; sed eo ipso, quod legitime ponatur contractus matrimonialis, statim ex Christi institutione sit ei annexa ratio sacramenti, taliter quod, quicunque fideles volunt vere contrahere matrimonium, volunt etiam virtualiter accipere sacramentum.“ Frey a. a. O. Th. III. S. 293. §. 173. Binterim a. a. O. S. 10. Gambsjaeger, jus ecclesiasticum in usum praelectionum. T. II. 8. maj. Heidelbergae 1815. p. 421. §. 213. „Ex praedictis consequitur, si verbo individuitas aliquem sensum seu vim inesse oporteat, alium sane non posse cogitari, quam quod sacramentum matrimonii in ecclesia catholica validum quendam civilem contractum necessario supponat, qui porro civilem matrimonii contractum celebrat, is quoque sacramentum suscipere tenetur, si vero susceptionem intermittat, sese gratia sacramento annexa spoliet, inde tamen civilis etiam contractus nullitas nulla ratione sequitur, quare in strictissimo quidem sensu sacramentum a civili contractu inseparabile est, utpote quod sine hoc, quemadmodum forma sine materia subsistere haud potest, non tamen vicissim civilis etiam matrimonii contractus a sacramento est inseparabilis; subsistebat enim quondam, et adhuc, quin sit sacramentum, subsistere potest. Si indissolubilitas unice in ratione sacramenti collocatur, quomodo Tridentinum Sess. XXIV. Can. 6. de sacram. matrim., quin contradictio subesse videatur, combinari potest cum doctrina, quod matrimonium ratum per professionem religiosam aut dispensationem tolli valeat? non igitur ob gratiam cum matrimonio tanquam sacramento connexam insolubilitas inducitur. Gratia matrimonium non firmius, sed reddit sanctius, etiam gratia iterum amitti potest, et hinc ut fundamentum indissolubilitatis considerari nequit, paucis hocce vinculum non praecise ex ratione sacramenti, sed ex lege alia divina deduci oportet. Conf. J. A. Petzeck vindiciae de potestate ecclesiae in statuendis matrimonii impedimentis. Friburgi Brisgoviae 1787. Devoti l. c. T. II. p. 178. §. CIII. „Neque enim fieri potest, ut in hac lege contractus a sacramento dis-

geſchloſſenen — Ehen nie als ſolche gelten, ſondern ſie erklärte ſie erſt dann als gültig, wenn ſie vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgeſchloſſen worden ſind. Die Eheſachen wurden daher bei den Katholiken immer dem geiſtlichen Forum zugewieſen, und die Gerichtsbarkeit der Kirche hierin iſt ſowohl durch kirchliche, als weltliche Geſetze ſanktionirt [12]). Ohnehin iſt das geiſtliche und reli-

---

tinguatur, ita ut haec duo diversa et dissimilia sint. Ille idem contractus, in quo Christus in prima institutione mysticum impressit signum copulationis suae cum Ecclesia, in lege nova sacramentum esse voluit; idemque hic contractus, cui dignitas accessit et gratia sacramenti, ab eodem Christo revocatus est ad primam institutionem suam, quae fuit, ut dissolvi non posset."

[12]) Cap. 1. C. 27. q. 1. C. 16. X. de offic. et potest. jud. deleg. C. 7. X. qui Filii sint legitimi. C. 12. X. de excessibus praelatorum. Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 3. 4. 12. de sacram. matrim. Decret. Childebert. C. a. 595. C. 2., Capit. II. Karlomann. a. 743. C. 3. Capit. Lib. VI. C. 408. „Ne Christiani ex propinquitate sui sanguinis connubia ducant, nec sine benedictione sacerdotis cum virginibus nubere audeant, neque viduas absque suorum sacerdotum consensu et conhibentia plebis ducere praesumant." Ibid. Lib. VII. C. 179. „Sancitum est, ut publicae nuptiae ab his, qui nubere cupiunt, fiant: quia saepe in nuptiis etiam factis gravia peccata tam in sponsis aliorum, quam et in propinquis sive adulterinis conjugiis, et quod pejus est dicere, consanguineis adcrescunt vel adcumulantur. Et hoc deinceps fiat — conveniendus est sacerdos, in cujus paroecia nuptiae fieri debent in Ecclesia coram populo. Et ibi inquirere una cum populo debet sacerdos — et si licita et honesta omnia invenerit, tunc per consilium et benedictionem sacerdotis et consensu aliorum bonorum hominum eam sponsare et legitime dotare debet." Walter a. a. O. S. 566 ff. Nelleſſen, richtige Anſicht des chriſtlichen Ehevertrags und der geſetzgebenden Gewalt der Kirche über denſelben, aus Schrift und Kirchenrecht. II. Aufl. gr. 8. Aachen 1821. S. 17. „Dieſe von ihrem Gottſtifter erhaltene Gewalt hat auch die Kirche zu allen Zeiten ausgeübt, und zwar aus eigener Machtvollkommenheit. Um aber ſchon zum Voraus den Einwurf zu beſeitigen, als habe ſie in ihren Verordnungen, nur das natürliche oder poſitive göttliche Geſetz erklärt, und in Anwendung gebracht, ſo ſchweige ich abſichtlich von jenen Ehehinderniſſen, die entweder aus dem Natur-Rechte oder aus dem unmittelbaren göttlichen Rechte herſtammen, und führe bloß diejenigen an, die rein kirchlichen Urſprungs ſind. Selbſt unter dieſen will ich, den fraglichen Gegenſtand ſtreng fixirend, nur derjenigen erwähnen, welche der Gültigkeit der Ehe im Wege ſtehen, und von der erſten Kirche ſchon

gióſe Verhältniß bei der Ehe immer das vorherrſchende, indem ſie auf unmittelbare göttliche Anordnung gegründet iſt. Mit deſto größerer Zuverſicht können wir ſchließen, daß, da der Zweck der ehelichen Verbindungen mehr religiös, als irdiſch, und da der religiöſe weit erhabener iſt, als der irdiſche, die ehelichen Verbindungen weit eher zur Sphäre der Religion und Kirche, als des Staates hingewieſen werden ſollen. — Nach Anſicht mancher Katholiken, wie Calvichini, Frei, Walter u. A. werden ſelbſt die Ehen der Proteſtanten an ſich noch als Sakramente betrachtet. Andere hingegen erklären die Ehen derſelben vorzüglich deßhalb nicht für Sakramente, weil die Proteſtanten ſelbſt nach ihren confeſſionellen Beſtimmungen die Ehe nicht als Sakrament anerkennen. Alles hängt hierin hauptſächlich von der Entſcheidung der Frage ab, wer Miniſter des Eheſakraments ſey, welche jedoch, wie viele andere hieher bezügliche controvers iſt.

Nach dem katholiſchen Lehrbegriffe iſt die Ehe ein Sakrament, worin ein Mann und ein Weib — als rechtmäßige Perſonen — zur ungetheilten Gemeinſchaft aller erlaubt-möglichen Lebens-Verhältniſſe auf Lebens-Dauer unter der Autorität der Kirche und nach der geſetzlich vorgeſchriebenen Form in Treue und Liebe verbunden werden, und wobei ihnen zugleich eine Gnade und Heiligung verliehen wird. Dieſer gegebenen Definition zufolge gehören zur Ehe: a) zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes; b) die freie Einwilligung, welche durch Worte ausgedrückt werden muß. Die einſeitige Erklärung, d. i. die Erklärung eines Theiles, iſt hier nicht hinreichend, indem die Ehe neben dem Sakramente ein gegenſeitiger Vertrag iſt, welcher nur durch die wechſelſeitige Einwilligung beider Theile geſchloſſen wird. Die Worte, mit welchen die erklärende beiderſeitige Einwilligung zur Ehe abgegeben wird, müſſen die gegenwärtige Zeit anzeigen; denn Worte, welche nur auf die künftige Zeit gerichtet ſind, begründen die Ehe nicht, ſondern enthalten bloß ein Verſprechen zur Ehe. Ein Eheverſprechen kann durch gegenſeitige Einwilligung oder auch aus gerechten Urſachen einſeitig (ſ. d. Art. Eheverlöbniſſe) wieder aufgelöſ't werden,

---

feſtgeſetzt wurden, wo man von Iſidor's falſchen Dekretalen noch nicht träumte."

was bei einer geſchloſſenen Ehe, wenn es auch einen oder den andern Theil reuen ſollte, nicht der Fall, indem das einmal eingegangene Ehebündniß von der Art und Verpflichtung iſt, daß c) beide lebenslänglich und unzertrennlich mit einander verbunden werden [13]). Nach dem Sitten=Geſetze darf ſich der vernünftige Menſch nie zum Werkzeuge der Luſt eines andern machen; dieſes würde aber geſchehen, wenn zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes ſich nur auf eine Zeit lang ehelich verbinden wollten. Sowohl das römiſche als canoniſche Recht unterſcheiden daher wohl eine nur auf eine Zeit lang eingegangene Geſchlechts=Verbindung von einer wirklichen Ehe, und beſtimmen hienach die Rechte und Anſprüche der Kinder, je nachdem ſie aus dieſer oder aus jener Verbindung erzeugt worden ſind [14]); d) die Geſchlechts=Gemeinſchaft, wodurch die Ehe vollzogen wird, wiewohl die Ehe dem Bande und der Verpflichtung nach in gültiger Kraft beſteht, wenn auch die eheliche Beiwohnung noch nicht erfolgt iſt; ſo waren die erſten Aeltern ſchon vor der Sünde Gen. 2, 24. Vergl. Matth. 19, 4—7, wo ſie noch nicht mit einander ehelichen Beiſchlaf gepflogen hatten, dennoch durch die Ehe verbunden; e) die eheliche Verbindung zum Unterſchiede von jeder andern unerlaubten Geſchlechts=Verbindung, z. B. dem Concubinate (ſ. d. Art. Concubinat); f) die Rechtmäßigkeit der Perſonen, d. h. dieſelben müſſen die zur ehelichen Verbindung erfoderlichen natürlichen und geſetzlichen Fähigkeiten haben, und in einem ſolchen Verhältniſſe zu einander ſich befinden, daß ihrer Ehe kein trennendes Ehehinderniß entgegen ſteht; g) die unzertrennliche Vereinigung aller erlaubt=möglichen Lebens=Verhältniſſe, wodurch die Unauflösbarkeit des Ehebandes angezeigt wird. Ein Ehetheil wird an den andern auf Lebenslang verknüpft, und ſo auch die gegenſeitige Ernährung nach gleichem Stande — ſomit die Theilung gleicher Rechte — geſichert. h) Muß die eheliche Verbindung frei und kann unter keiner ſolchen Bedingung, welche den Zweck derſelben phyſiſch und moraliſch unmöglich macht, eingegangen werden; es darf daher i) dieſelbe nicht bloß auf eine Zeit lang, mit der Be=

---

[13]) In dieſer Hinſicht macht der contractus de praesenti die Materie des Ehe=Sakraments aus, worüber der Kirche die Verfügung zuſteht.

[14]) Berg a. a. O. S. 8.

dingung, ſich wieder trennen zu wollen, geſchloſſen werden. Endlich muß k) dieſelbe monogamiſch ſeyn.

Nach Erklärung des Kirchen-Raths von Florenz [15]) werden zu jedem Sakramente die Materie, Form und die Perſon des Miniſters erfodert. Es müſſen ſonach auch dieſe drei Stücke bei der Ehe vorhanden ſeyn, wenn ein wahres Sakrament verrichtet werden ſoll. Der Ausſpender muß dabei jedesmal die Abſicht haben, das zu thun, was die Kirche thut. Derſelben Ausdrücke bedient ſich der Kirchen-Rath von Trient [16]).

---

[15]) „Omnia Sacramenta tribus perficiuntur videlicet rebus tanquam materia, verbis tanquam forma, et persona ministri conferentis sacramentum cum intentione faciendi id, quod facit Ecclesia: quorum si aliquod desit, non perficitur sacramentum. Inter haec sacramenta tria sunt, baptismus, confirmatio, et ordo, quae characterem, id est, spirituale quoddam signum a caeteris distinctivum imprimunt in anima indelibile.“ Decretum Eugenii Papae IV. pro Armenis. Binii Collect. Concil. General. et provincial. T. IV. Fol. Colon. 1628. p. 613.

[16]) Sess. VII. Can. 11 de sacram. Sess. XIV. C. 3 de s. poenit. Thomas Aquin. In quat. libr. sententiarum Lib. IV. Dist. XXVI. q. unic. Art. I. „Dicendum, quod verba exprimentia consensum de praesenti sint forma hujus sacramenti, non autem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate.“ Scotus. In quat. libr. sentent. Lib. IV. Dist. XXVI. Qu. unic. „Ut plurimum ipsimet contrahentes ministrant sibi ipsis hoc sacramentum, vel mutuo vel uterque sibi.“ Petrus Paluda in IV. Dist. 1. q. 4. Una est, quod consensus conjugum verbis expressus, seu verba consensum exprimentia sint materia et forma hujus sacramenti; altera, quod ipsa corpora seu personae contrahentium sint materia; verba vero exprimentia eonsensum sint forma.“ Bellarmin de matrimonio. Lib. I. C. VI. „Si igitur consideretur matrimonium, dum fit: tota ejus essentia in signis exprimentibus consensum mutuum consistit.“ Benedict. XIV. De Synodo dioecesan. Lib. VIII. C. 13. „Nullus inficiabitur communiorem esse contrariam aliorum opinionem, qui constanter defendunt, solos contrahentes esse ministros sacramenti matrimonii; quod proinde necessario ab illis confici docent, simul ac validum inter se ineunt conjugii contractum. Hanc quippe sententiam propugnaverunt fere omnes antiqui Theologi jurisque canonici interpretes.“ Joann. Devoti, institut. Canon. T. II. Rom. 1825. p. 178. §. CIII. „Materia sacramenti matrimonii est contractus, per quem vir et foemina suam obstringunt fidem ac perpetuam coeunt vitae societa-

In Anſehung der Frage: worin die Materie und Form des Ehe-Sakraments beſtehe, und wer der Ausſpender ſey? herrſchen verſchiedene Meinungen unter den Theologen, und die Kirche hat hierüber noch keine Erklärung gegeben. Einige halten den Prieſter für den Ausſpender dieſes Sakraments, Andere eignen die Ausſpendung derſelben den Contrahenten zu. Eben ſo verſchieden ſind die Meinungen rückſichtlich der Materie und Form, und die Theologen früherer Zeit lehrten überdies eine materia proxima. „Nimmt man an, ſagen diejenigen, welche die prieſterliche Einſegnung zur nothwendigen Bedingung machen, daß nur die Contrahenten die Ausſpender des Sakraments ſeyen: ſo bleibt es in gewiſſer Hinſicht immer eine Anomalie gegen die übrigen Sakramente, indem hier diejenigen Perſonen, welche das Sakrament ausſpenden, auch zugleich ſolches empfangen ſollen. Chriſtus habe überdieß das Ehe-Sakrament für alle Gläubigen, welche ſich verehelichen wollen und können, eingeſetzt; dieſemnach wären hier Stummen ausgeſchloſſen, weil ſie die ſakramentaliſchen Worte, ohne welche hienach keine Ehe beſtehen kann, nicht ausſprechen können. Hiemit ſtimme ſowohl die Lehre des heil. Apoſtels Paulus, welcher die Prieſter Ausſpender der Geheimniſſe Gottes Gottes (dispensatores mysteriorum Dei) nennt I. Kor. 4., als jene der Kirchenväter und Concilien, die immer von einer prieſterlichen Segnung, Obſignation, Confirmation u. ſ. w. ſprechen, überein. Theodor Studites, ein berühmter Mann im Anfange des neunten Jahrhunderts, ſage: daß diejenigen, deren Ehen in der griechiſchen Kirche nicht von einem Prieſter eingeſegnet würden, ſich nur humanis officiis beiwohnen [17]). Nicht minder lieferten die Verordnungen der Päbſte und weltlichen Regenten, worin dieſelben die prieſterliche Einſegnung der Ehe vorſchreiben, einen Beweis hiefür. Auch walten nicht mehr ſo viele Schwierigkeiten rückſichtlich der Materie und Form dieſes Sakra-

---

tem. §. CV. Matrimonium mutuo consensu contrahitur, quoniam societas est, neque sine consensu jungi societates possunt. Hic vero consensus tum verbis, tum signis ostenditur, ac debet respicere tempus praesens, quoniam in futurum collatus matrimonium non conjungit, sed spondet editurque vel verbis, vel signis certam voluntatem declarantibus.“ Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 579.

[17]) Bei Fleury hist. eccles. X. p. 91.

ments ob, wenn man die Prieſter als Ausſpender desſelben annähme [18]).

Berg in ſeiner Abhandlung über die Erfoderlichkeit der prieſterlichen Ehe-Einſegnung zum Sakramente der Ehe gr. 8. Breslau 1836. vertheidigt die Meinung des Melchior Kanus (in deſſen locis theol. 1562), wonach die Prieſter Ausſpender des Ehe-Sakraments ſeyen, ſo gründlich als nur ſeyn kann. „Es liegt in der Offenbarung unverkennbar vor, daß Chriſtus die Apoſtel als Lehrer und Vorſteher in ſeiner Kirche anordnete, und auch ihnen die Verwaltung der von ihm beſtimmten Gnadenmittel überhaupt anvertraute, I. Kor. 4, 1. — Die Sakramente ſind äußerliche, von Chriſtus beſtimmte Bedingungen, die nach Chriſti Vorſchrift erfüllt werden müſſen, um der inneren heiligenden Gnade theilhaftig zu werden. Wir können mit Grund annehmen, daß nach Chriſti Beſtimmung nur die Biſchöfe und Prieſter die Verwalter der Sakramente ſind. Offenbarung und Kirche haben ſich zwar über den Miniſter des Ehe-Sakraments nicht ausgeſprochen. In den Aeußerungen der Offenbarung liegen aber ſehr wichtige Gründe für die Annahme, daß auch das Ehe-Sakrament nur von Prieſtern verwaltet werden könne. Paulus nennt Eph. 5. die Ehe sacramentum magnum; und auch aus der Tradition erhalten wir einigen Aufſchluß über den Miniſter des Eheſakraments. Concil. Carth. (398). C. 13. Tertull. L. ad uxor. C. 9. Clem. Alex. Paedag. L. III. C. 11. Nach dieſen Zeugniſſen können wir nicht umhin, anzunehmen, daß die Ehen der Chriſten durchweg von den Prieſtern eingeſegnet wurden. Daß die zweiten Ehen in den erſten Zeiten nicht eingeſegnet wurden, lag in der ungünſtigen Stimmung der Väter der er-

---

18) Dolliner a. a. O. I. B. S. 29. Klüpfel instit. theol. dogm. T. II. 8. maj. Viennae 1807. p. 427. Dobmayer, instit. theolog. in compend. redact. ab Emmerano Salomon. T. II. 8. maj. Solisbaci 1823. p. 501. Binterim, über Ehe und Eheſcheidung nach Gotteswort und dem Geiſte der katholiſchen Kirche. 8. Düſſeldorf 1819. Ueberdieß berufen ſich die Vertheidiger dieſer Meinung auf die Kirchen-Synoden und Rituale, indem ſowohl auf jenen, als in dieſen der Prieſter immer als Miniſter des Ehe-Sakraments bezeichnet werde. M. l. hierüber Binterim a. a. O.

ſten Jahrhunderte gegen die zweiten Ehen. Aus dem Ganzen ergibt ſich a) daß die Ehen der Chriſten, wenn gleich mit manchen Ausnahmen, unter dem Segen des Prieſters geſchloſſen wurden, und b) daß die prieſterliche Eheeinſegnung nicht als etwas Außerweſentliches bei der Eheheiligung betrachtet wurde. Kanus trat daher mit keiner bis dahin unbekannten Lehre auf, und ſchon vor ihm hatte Guillelmus, Biſchof von Paris, (1246) behauptet, daß bei allen Sakramenten die benedictio das die ſakramentaliſche Gnade Vermittelnde ſey. Die Behauptung, daß der Ehevertrag ſelbſt, wodurch die Ehe von den Contrahenten geſchloſſen wird, das Sakrament ſey, kann aus Eph. 5. nicht mit aller Sicherheit erwieſen werden, und das Tridentinum ſage auch nur, der Apoſtel deute an, daß Chriſtus die Ehegnade durch ſein Leiden verdient habe. Das Tridentinum hat als Dogma erklärt: matrimonium esse et proprie novae legis sacramentum, ohne daß darum nun auch alle Katholiken und das Concilium von Trient glauben und bekennen, jede Ehe im Chriſtenthume ſey ein Sakrament, wenn ſie auch ohne die kirchliche Vermittlung geſchloſſen worden. Die Folgerung aus Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim. bezüglich c. quanto X. de divort., daß auch die, ohne die kirchliche Vermittlung geſchloſſenen Ehen ein Sakrament, und ſomit die Contrahenten die Miniſter desſelben ſeyen, iſt nicht ſtichhaltig; denn den Vätern ſey der Unterſchied zwiſchen matrimonium verum et ratum und matrimonium sacramenti wohl bekannt geweſen; insbeſondere hätten ſich die anweſenden franzöſiſchen Theologen dafür erklärt; daher ſage auch Pallavicini (Hist. Conc. Trid. Lib. XXIII. C. 9. n. 15), das Concil habe nicht erklärt, daß die matrimonia clandestina Sakramente geweſen ſeyen. Auch der aus dem c. quanto X. de divort. gefolgerte Satz iſt nach des Verfaſſers Anſicht nicht richtig; denn der Pabſt antwortet hier, ſagt er, auf die Frage: ob von zwei Verehelichten, wenn der eine in die Häreſie falle, der andere eine neue eheliche Verbindung eingehen könne; hienach heiße aber ratum matrimonium offenbar ſoviel als unauflösliche Ehe, und der Pabſt findet den Grund, warum die Ehe der Gläubigen unauflösbar ſey, die Ehe der Ungläubigen aber wenigſtens in einigen Fällen aufgelöſ't werden könne, darin, daß die Gläubigen durch die Taufe einen characterem indelibilem erhalten hätten, ſo daß ihre Ehe die unauflösliche Verbindung Chriſti mit der

Kirche darſtelle. Auch aus dem Decretum pro Armenis (Concil. Flor. 1439) könne nichts für obige Behauptung gezogen werden; denn Eugen IV. gebe bei jedem Sakramente an, was die Materie und Form und wer Miniſter ſey, bei dem Sakramente der Ehe aber heiße es nur: septimum est sacramentum matrimonii — causa efficiens matrimonii — nicht sacramenti matrimonii — im entgegengeſetzten Falle würde er gewiß geſagt haben: causa efficiens hujus Sacramenti oder Sacramenti matrimonii est; — dieß that er aber nicht, ſondern er ſagte bloß: causa efficiens matrimonii est, ohne darüber zu entſcheiden, ob der Conſens, der das Matrimonium bewirke, auch die causa efficiens des Sacramenti matrimonii ſey. Belangend den Einwurf, daß da, wo das Concil von Trient promulgirt ſey, Ehen durch die bloße Erklärung der Einwilligung der Contrahenten vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geſchloſſen werden können und dieſe gültig ſeyen, ſo habe es allerdings ſolche Fälle gegeben, und man habe dieſe Verehelichten aus guten Gründen nicht angehalten, den prieſterlichen Eheſegen nachher zu empfangen. Dasſelbe gelte von den heimlichen, die an jenen Orten eingegangen würden, wo das Tridentiner Concil nicht promulgirt ſey; denn auch in dieſen Gegenden würden die Ehen in der Regel unter der prieſterlichen Einſegnung geſchloſſen; letzteres finde nur ausnahmsweiſe Statt. Eben ſo unerheblich ſey die Berufung auf die Beſtimmung des tridentiniſchen Concils, wonach der Pfarrer die ſich Ehelichenden mit den Worten: ego vos conjungo etc. verbinden, oder ſich der Worte, die nach dem in jeder Provinz recipirten Gebrauche üblich ſeyen, dazu bedienen ſoll; vel aliis utatur verbis etc. Dieſe entgegengeſetzte Schwierigkeit ſey nur eine fingirte, und ſie gehe aus der Anſicht hervor, daß die ſogenannte Materie und Form der Sakramente — das Sakrament nach ſeiner äußerlichen Seite — genau von Chriſtus angegeben worden, was aber keineswegs von allen Sakramenten der Fall iſt, ſo daß auch die Worte des Prieſters, womit er den Ehebund einſegnet, wenn dieſelben auch vom Urſprunge der Kirche an in den verſchiedenen Provinzen verſchieden geweſen ſeyn mögen, doch der Anordnung Chriſti in Betreff des Ehe-Sakraments genügend, und dieſelben weſentlich darſtellend von der Kirche erachtet ſeyn könnten. Ohnehin gibt es in der forma Sacramenti eine Verſchiedenheit zwiſchen der orientaliſchen und occidentaliſchen

Kirche, wiewohl dieſe verſchiedenen Ausdrucksweiſen weſentlich dasſelbe ausdrücken [19]).

Diejenigen, welche die Contrahenten ſelbſt als Ausſpender des Sakraments der Ehe annehmen, behaupten, daß dieſe Meinung dem Weſen und den Verhältniſſen der Ehe angemeſſener ſey, als die entgegengeſetzte. Ueberdieß pflichten auch dieſer Meinung die bewährteſten Theologen und Canoniſten bei, als: der heil. Thomas von Aquin, Dun Scotus, Petrus Paluda, Bellarmin, Benedikt XIV. in ſeinem Werke de Synodo Dioecesana Lib. VIII. C. 12. 13. u. A. — Für beide Meinungen ſtehen alſo wichtige Gründe. Obgleich die erſtere Meinung manche Gründe für ſich hat, ſo ſteht doch ihr andererſeits auch Vieles entgegen, ſo daß nicht apodiktiſch behauptet werden kann, der Prieſter ſey Ausſpender des Eheſakraments. Es bleibt dieß vielmehr bis zu einem erfolgten Definitiv-Ausſpruche der Kirche eine Controverſe, wobei die wahrſcheinlichere Meinung immer hervorgehoben werden mag (ſ. d. Art. Copulation); indeß darf doch die prieſterliche Einſegnung nie ohne Noth unterlaſſen werden.

Der heilige Apoſtel Paulus ſtellt Eph. 5, 22—32 die Ehe als Symbol der Vereinigung Chriſti mit der Kirche dar, und nennt ſie in dieſer Beziehung ein großes Sakrament, wodurch den Ehegatten Gnade und Beiſtand verliehen wird, die Laſten des Eheſtandes gemeinſchaftlich und um ſo leichter zu tragen. Der Apoſtel drückt mit den Worten; Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in Ecclesia, die göttliche Einſetzung der Ehe als Sakrament deutlich aus. Dieſelbe Lehre tragen einſtimmig die heiligen Väter vor. So ſchreibt der heilige Ignatius an den heiligen Polykarp: „Decet, ut sponsi et sponsae de sententia Episcopi connubium faciant, quae nuptiae sunt secundum Dominum;“ Tertullian [20]) nennt die Ehe ausdrücklich ein Sakrament, und der heilige Ambroſius ſagt von der Ehe: „Cognoscimus praesulem custodemque conjugii esse Deum, qui non patietur alienum thorum pollui, qui sic egerit, peccat in Deum,

---

[19]) Uehlein im Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft. IV. Bd.
[20]) Lib. II. ad uxor.

cujus legem violat, gratiam solvit, et ideo sacramenti coelestis amittit consortium [21]).

Eben ſo erklärte der Kirchenrath von Trient ausdrücklich [22]), daß die Ehe ein Sakrament ſey: »Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis Evangelicae sacramentis a Christo Domine institutum, sed ab hominibus in Ecclesia inventum, neque gratiam conferre, anathema sit.«

Nach dem Lehrbegriffe der katholiſchen Kirche kann ſogar ohne Sakrament nicht einmal die Ehe als Vertrag gültig beſtehen, was auch aus der Unauflösbarkeit derſelben folgt. Unauflösbar aber hat Gott das Band der Ehe ſchon nach ihrer urſprünglichen Einſetzung im Paradieſe geknüpft, Gen. 1, 24. Matth. 19, 4—6. Mark. 10, 10. Röm. 7, 2. I. Kor. 7, 10. 39. Das Concil von Trient gab daher die Erklärung: »Si quis dixerit propter haeresim aut molestam cohabitationem aut affectatam absentiam a conjuge dissolvi matrimonii vinculum, anathema sit [23]).

Die Ehe hat nach dem römiſchen Rechte verſchiedene Benennungen erhalten. Matrimonium (von mater und munium oder munus) wird ſie in Beziehung auf das Frauenzimmer genannt, welches durch dieſe Verbindung Mutter werden, oder weil das Weib empfangen und gebären ſoll, wobei es größere Beſchwerden zu erſtehen hat, als der Mann. Conjugium (von conjungere) heißt ſie, weil hiedurch ein Weib mit einem Manne durch ein gemeinſchaftliches Band, oder weil beide gleichſam unter einem Joche mit einander verbunden werden ſollen. Der Name Nuptiae ward ihr gegeben, weil die Mädchen zum Zeichen der weiblichen Scham ſich mit einem Schleier zu bedecken pflegten; Andere leiten dieſe Benennung von den Feierlichkeiten her, unter welchen die Eingehung der Ehe geſchieht. Insbeſondere hießen bei den Römern die Ehen der Freien connubia, die Ehen der Sclaven aber contubernia.

---

[21]) Lib. II. de Abrah. C. VII.

[22]) Sess. XXIV. Can. 1. de sacram. matrim.

[23]) Ibid. Can. 5.

Der Hauptzweck der Ehe bleibt immer die ſittliche Befriedigung des Geſchlechtstriebes und die Erzeugung und Erziehung der Kinder Gen. 1, 28., mit welchem die wechſelſeitige Unterſtützung und noch andere Zwecke verbunden werden können, Gen. 2, 18. Denn gleichwie die Ehe als eine natürliche Verbindung vom Anfange her zur Erhaltung des menſchlichen Geſchlechtes eingeſetzt wurde, ſo wurde ſie von Jeſus zu einem Sakramente erhoben, auf daß die Menſchen zum Glauben und zur Verehrung des wahren Gottes, wie zur Ausbreitung ſeiner heiligen Religion und der von ihm geſtifteten Kirche geboren und erzogen werden möchten [24]). Zugleich wird auf dieſe Weiſe auch noch ein anderer Zweck, nämlich den wilden Ausbrüchen des Geſchlechtstriebes vorzubeugen, erreicht. I. Kor. 7, 2—9. Die ſogenannte wechſelſeitige Hülfeleiſtung wird eigentlich nur als ein Mit- oder Neben-Zweck der Ehe angeſehen. Bei den Ehen alter Leute (matrimonia senum), wo der Zweck der Kinder-Erzeugung nicht mehr erreicht werden kann, gilt dieſelbe jedoch als Hauptzweck [25]), und dieſe Ehen ſind eben wegen der gegenſeitigen Hülfeleiſtung der Ehegatten erlaubt. Eben ſo ſind auch aus Nachſicht der Geſetze die Ehen auf dem Sterbe-Bette geſtattet.

Bei den meiſten Völkern iſt die Schließung der Ehe, als eine Handlung, von der größten moraliſchen Wichtigkeit, und mit gewiſſen religiöſen Feierlichkeiten verbunden. In der chriſtlichen Kirche kam hiezu noch nach Schrift und Tradition die göttliche Einſetzung der Ehe als Sakrament, weßwegen auch die Ehe zufolge ihrer Sakraments-Eigenſchaft in der katholiſchen Kirche unter kirchliche Autorität geſtellt iſt, und als Gegenſtand der kirch-

---

[24]) Can. 3. C. 27. q. 2. Can. 12. C. 31. q. 1. C. 11. X. de praesumt.

[25]) C. 4. X. de frigid. et malefic. „Consultationi tuae, qua nos consuluisti, utrum foeminae clausae, impotentes commisceri maribus, matrimonium possint contrahere? et, si contraxerint, an debeat rescindi? Taliter respondemus, quod licet incredibile videatur, quod aliquis cum talibus contrahat matrimonium: Romana tamen Ecclesia consueverit in consimilibus judicare, ut quas tanquam uxores habere non possunt, habeant ut sorores.“ Cf. Klüpfel, institut. theol. dogmat. P. II. §. CCIV. Dobmayer Syst. theol. cathol. T. VII. §. 341. Libermann, institut. theolog. 8. maj. Mog. Vol. V. p. 388. sq.

lichen Geſetzgebung ſowohl, als der geiſtlichen Gerichtsbarkeit betrachtet wird (ſ. d. Art. Competenz in Eheſtreitigkeiten [26]). Von der Ehe als Sakrament iſt übrigens die Trauung zu unterſcheiden. (S. d. Art. Copulation).

Die Proteſtanten erkennen die Ehe nicht als Sakrament an, ohne ſie jedoch zu einem bloßen bürgerlichen Vertrage herabwürdigen zu wollen, indem ſie auch bei ihnen unter gewiſſen religiös-kirchlichen Feierlichkeiten eingegangen wird [27]). Sie verſtehen gemeiniglich unter der Ehe eine freiwillig geſchloſſene Verbindung eines Mannes und Weibes zur innigſten Freundſchaft und Liebe, zur wechſelſeitigen Theilnahme an den verſchiedenen Ereigniſſen des Lebens, wie auch zur Gemeinſchaft der Güter, — eine Verbindung, die nur der Tod trennen ſoll, und die von Gott ſelbſt zur Erhaltung des menſchlichen Geſchlechtes geſtiftet iſt. Eben ſo abweichend von den Katholiken ſind ſie in ihrem Lehrbegriffe von der Unauflösbarkeit der Ehe (ſ. d. Art. Eheſcheidung).

In den ſymboliſchen Büchern der proteſtantiſchen Kirche iſt zwar die Ehe wie jedes andere rechtliche Verhältniß behandelt, und ſonach als Gegenſtand der bürgerlichen Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit erklärt [28]). Indeſſen ſteht doch bei ihnen die Gerichtsbarkeit in Eheſachen, mit Ausnahme weniger Länder, den proteſtantiſchen geiſtlichen Gerichten (Conſiſtorien) zu [29]).

---

[26]) Das bayeriſche Concordat enthält daher Art. XII. Lit. c. ausdrücklich die Beſtimmung: „Causas Ecclesiasticas atque inprimis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. Sess. XXIV. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre etc. Ebenſo das ſicilianiſche Concordat Art. XX. Vergl. Nelleſſen, richtige Anſicht des chriſtlichen Ehevertrages und der geſetzgebenden Gewalt der Kirche über denſelben aus Schrift und Kirchenrecht. II. Aufl. gr. 8. Aachen 1821. S. 61.

[27]) Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 627. Vergl. Walch's Concordienbuch. S. 197.

[28]) S. Luther's Buch von der Ehe und die Augsburg. Confeſſ. Art. 13 u. 28.

[29]) Schmalz a. a. O. S. 170, ſchreibt in dieſer Hinſicht: „Gewiß mit dem Vortheile, daß die Idee der Ehe ſelbſt immer in Beziehung auf Religion und alſo heiliger vom Volke gedacht werde, wie ſie denn doch durch ihre unmittelbare Beziehung auf Sittlichkeit offenbar mehr iſt, als bürgerlicher Vertrag.“

Bei den Katholiken kann die Ehe nur unter Layen geſchloſſen werden, den Geiſtlichen in den höheren Weihen aber iſt die Eingehung derſelben unterſagt. Bei den Proteſtanten findet dies letztere nicht Statt, und die Geiſtlichen bei ihnen können ſich verehelichen [30]); ebenſo findet man bei ihnen noch einige aus der Ehe als Sakrament abzuleitende Grundſätze. Die franzöſiſche Geſetzgebung unter Napoleon ging hierin noch weiter, und erklärte die Ehe für einen bloßen bürgerlichen Vertrag.

Hinſichtlich der zur Eingehung der Ehe geſetzlich vorgeſchriebenen Form wird dieſelbe eingetheilt: a) in matrimonium legitimum, worunter man jede eheliche Verbindung verſteht, welche mit freier Einwilligung zweier rechtmäßigen Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes nach Vorſchrift der beſtehenden Geſetze eingegangen wird. Gegenwärtig bezeichnet man gewöhnlich damit die ſogenannte bürgerliche Ehe, welche nach Vorſchrift der Civil-Geſetze durch die feierliche Erklärung der Verlobten in Gegenwart einer Civil-Obrigkeit — einer Magiſtrats- oder einer ſonſt öffentlichen Perſon — abgeſchloſſen wird, und die ſonach nur als bürgerlicher Vertrag ohne Sakraments-Eigenſchaft beſteht [31]); b) in matrimonium ratum oder in die kirchliche Ehe, deren Eingehung unter Beobachtung der von der Kirche vorgeſchriebenen Feierlichkeiten, insbeſondere durch die prieſterliche Trauung geſchieht, und wodurch die Brautleute auf die in Gegenwart des einſegnenden Prieſters abgegebene Erklärung das Ehe-Sakrament empfangen [32]). Ein matrimonium legitimum sed non ratum iſt die Ehe der Nichtchriſten, von denen der heil. Apoſtel Paulus ſagt [33]): »Sanctificatus est vir infidelis per mulierem fidelem, et sanctificata est mulier infidelis per virum fidelem.« Die Ehen derſelben betrachten Viele als Verträge, welche nach den bürgerlichen Geſetzen abgeſchloſſen waren, und wonach auch deren gültige Kraft beurtheilt wurde.

---

30) Augsburg. Confeſſ. Art. 23. Schott's Einleitung in das Eherecht. 8. Nürnberg 1802. §. 41. von Hartitzſch a. a. O. S. 12.

31) Cf. §. 1. Instit. de patria potest. Dolliner a. a. O. I. B. S. 33. §. 19.

32) C. 7. X. de divort.

33) I. Kor. 7, 14.

Die Frage: ob, wenn von nichtchriſtlichen Eheleuten ein Theil ſich zum chriſtlichen Glauben bekehrt, der andere aber ein Jude oder Heide bleibt, Erſterer noch bei Lebzeiten des in der jüdiſchen oder heidniſchen Religion zurückgebliebenen Theiles zu einer anderweiten Ehe ſchreiten, und eine Chriſtin heirathen darf? gehört zu den Controverſen. Nach den Entſcheidungen der Päbſte wurde bisweilen dem gläubig gewordenen Theile unter den von Innocenz III. angegebenen Bedingungen eine weitere Ehe erlaubt [34]). Ein matrimonium ratum iſt vorhanden, wenn die Erklärung der Einwilligung zur Ehe (consensus matrimonialis de praesenti) von beiden rechtmäßigen Perſonen und zwar nach der Erklärung des Kirchenrathes von Trient [35]) vor dem eigenen Pfarrer der Braut-Perſonen und in Gegenwart zweier oder dreier Zeugen geſchieht. Wird eine Ehe ſowohl unter Beobachtung der

---

[34]) C. 7. X. de divort. „Quanto te novimus in Canonico jure peritum; sane tua F. intimavit, quod altero conjugum ad haeresim transeunte, qui relinquitur, ad secunda vota desiderat convolare, quod utrum possit fieri, per tuas non duxisti literas consulendos. Nos igitur consultationi tuae respondentes distinguimus, licet quidam Praedecessor noster sensisse aliter videatur; an ex duobus fidelibus alter ad fidem catholicam convertatur vel ex duobus fidelibus alter labatur in haeresim vel decidat in gentilitatis errorem. Si enim alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur altero vel nullo modo, vel non sine blasphemia Divini nominis, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare volente, qui relinquitur, ad secunda, si voluerit, vota transibit, et in hoc casu intelligimus, quod ait Apostolus: Si infidelis discedit, discedat: frater enim vel soror non est servituti subjectus in hujusmodi; et Canonem etiam in quo dicitur: Contumelia Creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur. Si vero alter fidelium conjugum vel labatur in haeresim, vel transeat ad gentilitatis errorem; non credimus, quod in hoc casu is, qui relinquitur, vivente altero, possit ad secundas nuptias convolare, licet in hoc casu major appareat contumelia Creatoris. Nam etsi matrimonium verum inter infideles existat, non tamen est ratum: inter fideles autem verum et ratum existit; quia Sacramentum fidei, quod semel est admissum, nunquam admittitur, sed ratum efficit conjugii Sacramentum, ut ipsum in conjugibus illo durante perduret. Nec obstat, quod a quibusdam forsan abjicitur, quod fidelis relictus non debeat jure suo sine culpa privari; cum in multis casibus hoc contingat, ut si alter conjugum indicatur etc."

[35]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

von der Kirche als vom Staate vorgeſchriebenen Förmlichkeiten geſchloſſen, ſo heißt ſie matrimonium legitimum et ratum simul.

Bei den Proteſtanten hängt die Wirkung der Ehe hauptſächlich von der gültig vollzogenen Trauung ab [36]). Auch kann es bei denſelben geſchehen, daß der Braut ohne vorgängige Trauung die Rechte einer Ehefrau ertheilt werden. Dies tritt ein, wenn zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes nach einem gültig abgeſchloſſenen Ehe-Verlöbniſſe ſich mit einander fleiſchlich vermiſcht haben; die Trauung aber wegen des inzwiſchen erfolgten Ablebens des Bräutigams, oder wegen deſſen halſtärriger Abweſenheit oder ſonſt eines bedeutenden Zufalles wegen nicht erfolgen kann. In dieſem Falle hat bei ihnen in vielen Ländern das Ehe-Verlöbniß in Abſicht auf die Braut und das mit dem Bräutigam erzeugte Kind die Wirkungen einer bürgerlichen Ehe [37]).

Die Ehe heißt eine unvollzogene (matrimonium ratum tantum), wenn ſie, gleichwohl rechtmäßig geſchloſſen, noch nicht wirklich durch den Beiſchlaf vollzogen worden iſt. Ein matrimonium consummatum iſt vorhanden, wenn nach durch Trauung geſchloſſener Ehe das Ehebett beſchritten, und zwiſchen den Eheleuten ein Beiſchlaf oder eine Geſchlechtsgemeinſchaft Statt fand. Das matrimonium ratum und consummatum wollen einige Canoniſten auf den Unterſchied bei Verträgen, wo man von einem Abſchluſſe und einer wirklichen Vollziehung (perfectio) ſpricht, gründen.

Ferraris findet den Unterſchied zwiſchen dem matrimonium ratum und consummatum in der Vergleichung der Ehe mit dem Bande, welches zwiſchen Chriſtus und ſeiner Kirche beſteht [38]). „Nam ratum (sc. matrimonium) ſchreibt er, significat conjunctionem Christi cum anima justi per gratiam, quae conjunctio solubilis est per peccatum mortale. Consummatum autem significat conjunctionem Christi cum Ecclesia per carnem assumptam seu unionem hypostaticam, quae conjunctio est insolubilis.“

---

36) Schott a. a. O. §. 169.

37) Ebend. §. 150. von Hartitzſch a. a. O. S. 15.

38) L. c. T. V. p. 16.

Die Gewohnheit, die Ehe bloß ſymboliſch zu vollziehen (consummatio matrimonii symbolica), ſcheint ehemals ſehr allgemein geweſen zu ſeyn, und nicht bloß bei Fürſten und hohen Häuptern, ſondern auch bei Privaten Statt gefunden zu haben, wie ſolches die Parömien beweiſen: Iſt das Bett beſchritten, ſo iſt das Recht erſtritten; und: Iſt die Decke über ſie gezogen, ſo ſind Beide gleich [39]).

Die Sitte, durch eine bloß ſymboliſche Vollziehung (per consumationem symbolicam) die Ehe zu ſchließen, hatte zur Folge, daß man dieſelbe durch Bevollmächtigte (per procuratores) eingehen konnte [40]), was jetzt jedoch nur noch bei Perſonen

---

39) Hofmann, Handbuch des deutſchen Eherechts nach den allgemeinen Grundſätzen des deutſchen Rechts ſowohl, als der beſonderen Landes- Staats- und Orts-Rechte. 8. Jena 1789. §. 65. S. 191.

40) Can. 13. C. 32. q. 2. — An autem tale matrimonium inter absentes sic contractum habeat nunc post Tridentinum rationem sacramenti? variant Doctores. Negativam sententiam tenet Silvester, Canus, Landesma, Rebell. Cajetan. Victoria, Estius et alii, quia dicunt ipsi, cum collatio et receptio sacramenti sit actio personalis, non potest matrimonium ut sacramentum confici, vel recipi, nisi minister et subjectum sint praesentes; tum quia Tridentinum vult virum et mulierem interrogari de mutuo consensu adeoque vult esse praesentes. Affirmativam autem sententiam merito tenendam ab omnibus docent Innocentius Covarruv. Paludanus, Sotus, Valentia Navarrus, Barbosa, Sporer, Pontius, Mendo, Aversa Mastrius, Reiffenstuel, Henno, La Croix et pluribus congestis, Sanchez lib. II. de matrimon. disput. 11. Trassen de matrimon. tractat. III. disputat. II. P. I. quaest. 3. Quam sententiam Castropal. disp. II. P. IX. vocat verissimam, Tannetus et Gobat tract. X. num. 388. dicunt temeritatis esse damnandum, qui hoc tempore id negaret; accedit enim praxis ac sensus Ecclesiae, quae de facto permittit publice sic celebrari matrimonia praesertim inter Magnates, quod non permitteret, si matrimonium inter absentes celebratum non esset sacramentum, cum ipsa velit semper suscipi sacramentum, quando initur matrimonium; tum quia ex dictis ratio sacramenti inter fideles est essentialiter imbibita in ratione contractus, nec una separari potest ab alia, cum ipsemet contractus matrimonii sit ipsummet sacramentum. Unde si ex communi Doctorum matrimonium celebratum inter absentes est validum in ratione contractus debet esse legitimum et validum etiam in ratione sacramenti, si certae serventur conditiones." Ferraris l. c. T. V. p. 19.

aus fürſtlichen Häuſern zu geſchehen pflegt. Ehemals gehörte die Frage: ob die mittelſt Prokuration abgeſchloſſene Ehe die Wirkung eines Sakraments habe? zu den Controverſen. Allein da nach göttlicher Anordnung das weſentliche Zeichen bei der Ehe in der erklärenden Einwilligung der Eheleute beſteht, und hiemit der Empfang des Ehe=Sakraments, ſohin auch die ſakramentaliſche Gnade verbunden iſt, ſo iſt auch bei einer durch Prokuration gehörig abgeſchloſſenen Ehe eine nachherige Erneuerung des Ehe=Conſenſes unter den Eheleuten an ſich nicht erfoderlich; und wo dieſelbe in einem ſolchen Falle geſchieht, iſt ſolche bloß als eine Vorſichtsmaßregel zu betrachten [41]).

Die Ehe heißt auch eine gültige, wenn ſie nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften eingegangen worden iſt, und ſofern ihr kein trennendes Ehehinderniß entgegenſteht; im Gegentheile aber wird ſie eine ungültige — nichtige — genannt [42]).

Ehen auf dem Sterbebette. Aus Nachſicht der Geſetze finden ſogar unter beſonderen dringenden Umſtänden, wenn z. B. wegen des nahe bevorſtehenden Todes des Mannes Gefahr auf Verzug haftet, Ehen auf dem Sterbebette (matrimonia moribundorum) Statt. Dieſelben haben, ſofern ſie unter den vorgeſchriebenen weſentlichen Förmlichkeiten abgeſchloſſen werden, ſowohl nach dem canoniſchen als nach dem bürgerlichen Rechte rechtliche Folge und Gültigkeit, und werden insbeſondere, ſowohl um eine gefallene Weibsperſon wieder zu Ehren zu bringen, als auch um den unehelich erzeugten Kindern die Legitimation zu verſchaffen, zugelaſſen [1]).

Ehe=Bedingungen (conditiones). Die Eingehung der Ehe kann von gewiſſen ſuspenſiven Bedingungen abhängig gemacht werden. Daß bei Ehe=Verlöbniſſen Bedingungen mit ſuspenſiver Wirkung beigeſetzt werden können, unterliegt keinem Zweifel. In Beziehung auf die Ehe ſelbſt, welche ein abſoluter Vertrag und zugleich ein Sakrament iſt, ſollte man meinen: daß keine Bedingungen dieſer Art zuläſſig ſeyen. Dennoch

---

41) Frey a. a. O. III. Th. S. 499.

42) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform.

1) Waga, de eo, quod justum est circa matrimonium in articulo mortis contractum. Regim. 1735. H. Cocceji de matrimonio momentario. Vit. 1735. Bey von Hartitzſch a. a. O. S. 13

ſteht die Lehre von den Ehe=Bedingungen aufrecht[1]). Je nachdem dieſe nun entweder ſchon vor oder bei der Schließung des Ehe=Vertrags erfüllt ſeyn, oder nach demſelben erſt erfüllt werden ſollen, heißen ſie conditiones de praesenti, de praeterito oder de futuro.

Nach dem canoniſchen Rechte wird die Freiheit von der Leibeigenſchaft (conditio servilis) als eine weſentliche Eigenſchaft auf Seite der Brautleute erfodert. Der Stand der Leibeigenſchaft trennt hienach aus Mangel der perſönlichen Freiheit die Ehe, und der darin auf Seite des einen oder andern Ehetheiles vorgefallene Irrthum iſt ein trennendes Ehe=Hinderniß, welches impedimentum conditionis heißt. Wenn daher ein Theil glaubt: die Perſon, mit welcher er eine eheliche Verbindung einging, ſey frei, nachher aber erfährt, daß dieſelbe vom Sklavenſtande iſt, ſo iſt dieß ein Irrthum, welcher die eingegangene Ehe ungültig macht[2]).

Da in unſeren Tagen in allen civiliſirten Staaten die Sklaverei aufgehoben iſt, ſo iſt es kaum mehr möglich, daß dieſes Ehe=Hinderniß, bei uns wenigſtens, noch vorkommt. (S. d. Art. Leibeigenſchaft).

Indeſſen gehört hieher noch die Lehre von den ſogenannten dem Ehe=Vertrage beigeſetzten Bedingungen. Die Grundſätze, welche rückſichtlich derſelben gelten, ſind folgende:

I. Jede dem Ehe=Vertrage beigeſetzte erlaubte phyſiſch= und moraliſch=mögliche und mit dem Weſen der Ehe vereinbarliche Bedingung muß erfüllt werden. Wird dieſelbe von dem betreffenden Theile nicht erfüllt: ſo iſt der unſchuldige Theil berechtigt, den Antrag auf die Nichtigkeits=Erklärung bei der competenten Behörde zu ſtellen. Der Betheiligte muß aber vor der Vollziehung der Ehe durch den ehelichen Beiſchlaf ſich Gewißheit über die geſchehene Erfüllung der dem Ehe=Vertrage beigeſetzten erlaubten Bedingung zu verſchaffen ſuchen. Wohnt er hingegen, obgleich er weiß, daß die dem Ehe=Vertrage beigeſetzte erlaubte Bedingung noch nicht erfüllt iſt, dem

---

[1]) Frey a. a. O. III. Thl. S. 363. Cf. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de sacram. matrimon., wo eine Ehe=Bedingung mit den Worten: „Nisi religionem ingressus fuero“ zugelaſſen wird.

[2]) C. 2. 4. X. de conjug. serv. Binterim VI. II. S. 343.

andern ſchuldigen Theile ehelich bei: ſo wird dieß eben ſo angeſehen, als wenn er auf die Erfüllung der Bedingung Verzicht geleiſtet habe, oder als wenn dieſelbe gar nicht beigeſetzt worden wåre [3]).

II. Jede dem Ehe=Vertrage beigeſetzte Bedingung, ſie mag ſich nun auf die Gegenwart (conditio de praesenti) oder auf die Zukunft (conditio de futuro) beziehen, welche der Weſenheit der Ehe widerſtrebt, macht die bei ihrem Vorhandenſeyn abgeſchloſſene Ehe ungůltig. Dieß erhellet auch aus der Verordnung Gregor's IX., welche alſo lautet: „Si conditiones contra substantiam conjugii inserantur, puta, si alter dicat alteri: contraho tecum, si generationem prolis evites, vel, donec inveniam aliam, honore vel facultatibus digniorem, aut, si pro quaestu adulterandam te tradas; matrimonialis contractus, quantumcunque sit favorabilis, caret effectu; licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi“ [4]).

Das gemeine geiſtliche Recht unterſcheidet růckſichtlich der moraliſch=unmöglichen Bedingungen zwiſchen ſchlechtweg=ſchånd=

---

[3]) C. 6. X. de condition. adposit. Dolliner in ſeinem Handbuche des in Oeſterreich geltenden Eherechts. I. B. S. 127 meint: „daß ſeit dem Concilium von Trient die Bedingung, um wirkſam zu ſeyn, bei der feierlichen Erklärung der Einwilligung in die Ehe vor dem Pfarrer und den Zeugen d. i. bei der wirklichen Schließung des Ehe=Vertrages ausgedrückt, und daß, wenn ſie nur vorher, etwa bei Entwerfung des Heiraths=Contraktes oder der Ehe=Pakten verabredet, aber nachher bei der Schließung des Ehe=Vertrages ſelbſt nicht wiederholt wurde, angenommen werden müſſe: es ſey davon abgeſtanden worden; denn das Concilium — fährt er fort, will, daß die Einwilligung überhaupt, mithin auch die bedingte Einwilligung in die Ehe in Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen erklärt werde. Iſt keine Wiederholung der Bedingung bei dieſer Gelegenheit geſchehen, und man könnte ſie nachher doch geltend machen: ſo würde man einer Mental=Reſervation, die vor dem Gerichte keine Wirkung haben ſoll, eine beilegen; auch wäre der ganze Zweck jener Conciliar=Verordnung, welcher dahin geht: die Rechtskraft des Ehe=Vertrages durch das Zeugniß des Pfarrers und der Beiſtände außer Zweifel zu ſetzen, größten Theils vereitelt.“

[4]) C. ult. X. de condit. adposit.

lichen (absolute turpes) z. B. ich eheliche Dich, wenn Du Deinen Vater beſtiehlſt ꝛc., und zwiſchen ſolchen, welche der Weſenheit der Ehe widerſtreiten (quae repugnant substantiae matrimonii). Die Erſteren werden dem Ehe=Vertrage für nicht beigeſetzt gehalten, und begründen kein trennendes Ehe=Hinderniß. Die Letzteren ziehen die Ungültigkeit der Ehe nach ſich, und ſind ſonach trennende Ehe=Hinderniſſe [5]). Die der Weſenheit der Ehe widerſtrebenden Bedingungen können dreierlei ſeyn; a) ſolche, welche dem Wohle des Kindes (bono prolis) z. B. ich eheliche Dich, unter der Bedingung: wenn Du die Empfängniß verhinderſt oder die Leibesfrucht abtreibſt, b) dem Wohle der Treue (bono fidei conjugalis), z. B. ich heirathe Dich, wenn Du verſprichſt: durch unerlaubten Beiſchlaf mit Andern Geld zu erwerben, oder c) dem Wohle des Sakraments (bono sacramenti) z. B. ich eheliche Dich auf ſo lange, bis ich eine andere, mir anſtändigere Perſon finde, entgegen ſind [6]).

III. Eine dem Ehe=Vertrage beigeſetzte Bedingung, deren Erfüllung phyſiſch und moraliſch unmöglich iſt, welche aber der Weſenheit der Ehe nicht widerſtrebet, oder mit den weſentlichen Zwecken derſelben in gar keiner Verbindung ſteht, hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß, ſondern ſie wird, als an ſich ſchon unerlaubt, angeſehen, als wenn ſie gar nicht beigeſetzt non adjecta) worden wäre. So erklärte P. Gregor IX.: „Licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi“ [7]).

Vor dem äußeren Gerichts=Hofe muß der Kläger das Vorhandenſeyn einer jeden dem Ehe=Vertrage beigeſetzten Bedingung durch unverwerfliche Zeugen d. i. durch ſolche, gegen welche keine Einwendung gemacht werden kann, — die ſonach testes omni exceptione majores ſind, — oder durch legale Urkunden beweiſen; kann er einen ſolchen Beweis nicht herſtellen, ſo wird er mit ſeiner Klage abgewieſen. Im letzteren Falle muß er ſo=

---

[5]) Ibid.

[6]) Decretum P. Eugenii IV. pro Armen.

[7]) C. ult. X. de condition. adposit.

dann auf die Bedingung Verzicht leiſten, und den Ehe=Conſens erneuern.

Wenn einem Ehe=Vertrage Bedingungen über die religiöſe Erziehung der Kinder u. dgl. beigeſetzt ſind, ſo ſoll ſich der Pfarrer die betreffenden Beſtimmungen und Urkunden zur Einſicht vorlegen laſſen. Er berichtet hierüber an ſeine vorgeſetzte geiſtliche Behörde, und bittet um nähere Verhaltungs=Regeln. Die Trauung ſelbſt aber nimmt er erſt dann vor, wenn er eine bewilligende Entſchließung von ſeinem Ordinariate erhalten hat[8]). S. d. Art. Ehepakten. Ehen, gemiſchte.

Ehebruch. Ehebruch überhaupt iſt jede Verletzung der ehelichen Treue (fidei conjugalis). Exod. 20, 14. Lev. 20, 10. Deut. 5, 18. Matth. 5, 27. 19, 18. Mark. 10. 19. Luk. 18, 20. Röm. 2, 22. 13, 9. Jak. 2, 11. Man unterſcheidet zwiſchen einem juridiſchen und moraliſchen Ehebruche. Unter erſterem verſteht man jeden mit einer andern Perſon des andern Geſchlechts, als dem Gatten, gepflogenen Beiſchlaf; letzterer aber findet Statt: wenn man ſein Herz dem andern Ehegatten entzieht, und es einer Perſon des anderen Geſchlechtes, ohne auch wirklich in der That mit ihr zu ſündigen, zuwendet. Von dieſem ſpricht Jeſus bei Matthäus 5, 28, indem er ſagt: „Ego autem dico vobis: quia omnis, qui viderit mulierem ad concupiscendum eam, jam moechatus est eam in corde suo.“

Ehebruch mit Ehe=Verſprechen zur Zeit einer gültigen Ehe bewirkt zwiſchen den ehebrecheriſchen Perſonen ein trennendes Ehe=Hinderniß[1]). S. d. Art. Verbrechen.

Die einzige Urſache zur lebenslänglichen Trennung von Tiſch und Bett iſt bei den Katholiken der Ehebruch, er mag vom Manne oder von der Frau begangen worden ſeyn. Die Proteſtanten hingegen ſcheiden nach ihren Religions=Grundſätzen auf den Grund eines erwieſenen Ehebruchs die Ehe vom Bande, ſo daß dem ge=

---

[8]) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts=Style. Würzburg. V. Aufl. I. Th. S. 391.

[1]) Uehlein, über das Verbrechen des Ehebruchs in Beziehung auf die Eingehung einer Ehe; bei Weis, Archiv der Kirchenrechts=Wiſſenſchaft. V. B. S. 249.

ſchiedenen Ehegatten eine weitere Verehelichung bei ihnen geſtattet werden kann. S. d. Art. Eheſcheidung.

Ehe=Conſens (consensus matrimonialis) iſt die unter den vorgeſchriebenen geſetzlich=kirchlichen Feierlichkeiten abgegebene Einwilligung zur Ehe (matrimonium de praesenti). Die rechtmäßige Einwilligung zu einem Verlöbniſſe bewirkt ein matrimonium initiatum, und die wirkliche Erklärung der ehelichen Einwilligung (des Ehe=Conſenſes) ein matrimonium contractum. S. d. Art. Ehe.

Ehe=Dispenſationen. Die Ehe=Hinderniſſe werden auf verſchiedene Art gehoben; ſo z. B. hört das Hinderniß der Entführung auf, wenn die Entführte in ihre vorige völlige Freiheit wieder eingeſetzt iſt; das Hinderniß der Religions=Verſchiedenheit hebt ſich durch Converſion; das Hinderniß des Ehebandes hört durch den erfolgten Tod des einen Ehetheiles auf u. ſ. w. Die gewöhnlichſte Art aber, wie die Ehe=Hinderniſſe gehoben werden, iſt die Dispenſation. Unter einer Ehe=Dispenſation im kirchlichen Sinne verſteht man die von dem rechtmäßigen Kirchenobern ertheilte Erlaubniß: eine Ehe eingehen zu können, welche wegen eines obwaltenden Ehe=Hinderniſſes außerdem nicht geſtattet wäre.

Da die Ehe=Hinderniſſe, ſofern ſie nämlich nicht ſchon durch das Naturgeſetz ꝛc. ihr Daſein haben, durch geſetzliche Beſtimmungen feſtgeſetzt ſind, ſo kann der Untergebene ſich nicht ſelbſt — eigenmächtig — davon losſprechen, ſondern er hat in einem beſtimmten Falle, wo er glaubt: eine Nachſicht erlangen zu können, ſich durch ſein Pfarramt an den rechtmäßigen Kirchenobern zu wenden, und unter Angabe der erfoderlichen Motive um Dispenſation nachzuſuchen [1]). Wäre hingegen das der beabſichtigten Ehe eines Untergebenen entgegenſtehende Hinderniß ein politiſches, ſo hätte er bei derjenigen Civil=Behörde um Dispenſation nachzuſuchen, welcher der Staat für den beſtimmten Fall das Recht zu dispenſiren übertragen hat. Hieraus ergibt ſich, daß das Recht, in vorkommenden Fällen zu dispenſiren, nach der Lage der Sache bald der Kirche, bald dem Staate zuſteht. Erſtere dispenſirt in kirchlichen Ehe=Hinderniſſen [2]), letzterer in politiſchen.

---

[1]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 18. de reform.

[2]) Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 3. de sacram. matrimon.

In den erſten Zeiten des Chriſtenthums waren, weil ein reinerer Geiſt herrſchte, die Dispens=Geſuche viel ſeltener, als gegenwärtig. Während der traurigen Periode der Chriſten=Verfolgungen dispenſirten die Biſchöfe ſelbſt. Als dieſe vorüber waren, fingen im Anfange des vierten Jahrhunderts die Concilien an, dieſes Recht auszuüben. Allein da auf dieſe Weiſe das Dispenſations=Geſchäft äußerſt erſchwert war, ſo ging in der Folge=Zeit auf eigenen Antrag der Concilien das allgemeine Dispenſations=Recht an den Pabſt — das ſichtbare Oberhaupt der katholiſchen Kirche — centrum unitatis Ecclesiae — über. Seit undenklichen Zeiten befindet ſich alſo der Pabſt in dem Beſitze des Rechtes: in Ehe=Hinderniſſen zu dispenſiren, welches derſelbe auch noch bis auf den heutigen Tag aller beabſichtigten Widerſtrebungen ungeachtet ausübt. Dieſes ſteht auch mit dem allgemeinen Grundſatze im Einklange: daß Derjenige nur das Recht habe, Dispenſation von den Ehe=Hinderniſſen zuertheilen, dem das Recht zuſteht, dieſe zu beſtimmen. Durch die geſchehene Uebertragung und vermöge des Primats hat der Pabſt ein eigenes Recht, Ehehinderniſſe feſtzuſetzen, alſo kann er auch in Folge deſſen aus eigener Gewalt in den Ehe=Hinderniſſen dispenſiren. Das päbſtliche Dispenſations=Recht war in der katholiſchen Kirche von jeher ſo feſt begründet, daß es ſelbſt von der Synode von Baſel anerkannt wurde [3]). Thomaſſin weiſet aus ſehr wichtigen hiſtoriſchen Daten nach [4]): daß in allgemeinen Kirchen=Geſetzen die Päbſte das Dispenſations=Recht ausübten; da nun aber die Ehehinderniſſe als allgemeine Kirchen=Geſetze gelten, ſo war es auch der Sache angemeſſen, wenn die Päbſte darin dispenſirten [5]). Eben ſo geht aus der Erklärung des Kirchenraths von Trient, Sess. XXV. C. 18. de reform., deutlich hervor: daß er die geltende Praxis in dieſem Punkte auf=

„Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum, nec posse Ecclesiam in nonnullis illorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant et dirimant: anathema sit.“

[3]) Epist. Synod. resp. quae incipit: „Hodie.“

[4]) De Disciplin. V. et N. T. Tit. de dispens. C. 24. Nr. 6. 14.

[5]) Felder, Literatur=Zeitung. Jahrg. 1817. B. 2. S. 403.

recht und den Beſitzſtand des päbſtlichen Dispenſations-Rechtes ungeſtört erhalten wiſſen wollte [6]).

Je mehr Widerſprüche in den neueren Zeiten gegen das päbſtliche Dispenſations-Recht erhoben wurden; deſto mehr ſah man andererſeits ein, daß zur Erhaltung der Einheit der Kirche, wie zur Aufrechthaltung der allgemeinen Disciplin dem Pabſte das allgemeine Dispenſations-Recht belaſſen werden müſſe. Auch behauptete ſich die römiſche Kurie mit eben ſo vieler Würde als Ernſt in dem Beſitze dieſes Rechtes, und war weit entfernt, den Petitionen dieſer Art nachzugeben. Merkwürdig iſt die Erklärung des Pabſtes Pius VI., welche er in ſeinem Breve v. 2. Febr. 1782 dem Erzbiſchofe und dem Kardinal von Mecheln ertheilte, und darin zeigte: daß das päbſtliche Dispenſations-Recht in Ehe-Hinderniſſen ſchon lange vor Innocenz III. ausgeübt worden ſey; ſo wird nämlich der Ehedispens erwähnt, welche Gregor der Große den Engländern bis auf den dritten Grad Bluts-Verwandtſchaft ertheilt hatte, um die Neubekehrten zur Zeit wie die Kinder mit Milchſpeiſen zu nähren: Igitur ea, heißt es, quam memoras recentium Pseudo-politicorum et Canonistarum sententia, non solum est Ecclesiae injuriosa, sed et ejus constanti sensui, traditionique prorsus adversa, quod adeo Caesariae Majestati perspectum fuit, ut in ejus edicto nequaquam, ut inquis, impugnetur ea Ecclesiae authoritas, sed mandetur, ut Episcopi dispensent jure proprio, ipsis scilicet a Christo collato atque exercito a suis primitivorum temporum praedecessoribus. At nullam superest argumentum, episcopos prius illo aevo eam, quam habuisse dicuntur dispensandi facultatem, quoad matrimonium contrahendum exercuisse; imo illi ipsi Canonistae,

---

[6]) Pallavic. Histor. Concil. Trident. L. 23. C. 10. N. 17. Cabassut. Notit. eccles. hist. ad. saec. XVI. — Kopp dagegen in ſeiner katholiſchen Kirche im XIX. Jahrhundert vindizirt das Dispenſations-Recht, als ein angeſtammtes biſchöfliches, den Biſchöfen. gr. 8. Mainz 1830. S. 249. ff. Wirklich ſind auch in der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz bezüglich dieſes Punktes mannigfache Modifikationen eingetreten; und es wird in dem Erzbisthum Freiburg, dem Bisthum Mainz ꝛc. in verſchiedenen dem heiligen Stuhle vorbehaltenen Fällen Authoritate Apostolica specialiter delegata dispenſirt.

qui adversum Sacrae huic Sedi animum prae se ferunt, nullum hujuscemodi dispensationum exemplum invenire, atque adducere potuerunt ante Innocentium III., qui pro Othone IV. impedimentum in quarto consanguinitatis gradu relaxavit, ea tamen lege, ut duo amplissima Monasteria Otho fundaret, omneque per imperium largis eleemosynis et ferventibus orationibus illud ecclesiasticae disciplinae vulnus compensaret. Quapropter et primum ab Apostolica Sede exerceri ea dispensationum potestas caepit, et hic usus penes illam solam perseveraverit, atque ad eamdem solam pertinuit, prout totius Ecclesiae consensu fuit agnitum: nam alios episcopos nunquam eam sibi facultatem assumpsisse constat, ne in remotioribus quidem gradibus, nisi cum s. Sedis expresso, vel praesumpto privilegio tueri se confiderent. — At antiquius etiam habemus, quod illi ipsi doctores non satis animadverterunt, ac maxime illustre hujusce penes apostolicam Cathedram authoritatis monumentum in dispensatione a s. Gregorio M. in aliquibus gradibus pro Anglis christianam tunc fidem suscipientibus concessa; quod ex iisdem Pontificis verbis edocemur in Registro Lib. XIV. Epist. XVII. ad Felicem Messanensem Episcopum; edit. Paris 1705. „Incestuosos vero nullo conjugii nomine deputandos a ss. Patribus dudum statutum esse legimus: ideo nolumus hac in re a vobis sive a fidelibus exteris reprehendi, quia quod in his supra enuntiata dispensatione Anglorum genti indulsimus, non formam dando, sed considerando, ne christianitatis bonum, quod caeperunt, imperfectum dimitterent, egimus.“ Quibus ex verbis consequitur, 1mo s. Gregorium agnovisse impedimentum consanguinitatis, ut dirimens, non a saeculari, sed ab ecclesiastica authoritate seu potestate constitutum; 2do tantum abesse, ut episcopi eam authoritatem, ejusque in dispensando usum habuerint, ut ipse Pontifex nolle se reprehendi scriberet, quod ad eam dispensationem pro Christianitatis bono devenisset; 3tio minime se de hac sua potestate dubitasse indulsimus; 4to demum in caeteris christiani orbis partibus firmam pristinae disciplinae vim remansisse. Itaque etiamsi episcopalis authoritas ut non-

nulli authores contendunt, ab ipso immediate Deo procederet: certum tamen, constansque esse debet, illam authoritatem non extendi ad faciendas jure proprio in generalibus Ecclesiae legibus dispensationes, sine expressa, vel saltem tacita concessione superioris, a quo sancitae illae sunt potestates: fidei enim dogma est, Episcoporum authoritatem vel si a Christo immediate emanaverit, subjectam tamen esse Romani Pontificis authoritati; quo fit, ut subesse debeant Sedis Apostolicae statutis et venerabilium canonum decretis, in quos si quis commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. Neque minus certum idcirco est, eamdem episcoporum authoritatem ab illa superiore ordinis hierarchici potestate, intra quosdam limites circa usum atque exercitium restringi et contineri posse. Omnino igitur sustineri neutrum potest, vel Ecclesiam jure proprio non habere potestatem constituendi impedimenta dirimentia vel episcoporum quemlibet posse impositum ab Ecclesia catholica legis vinculum dissolvere. His omnibus de causis potest ipse, Venerabilis Frater! facile pro singulari tua prudentia cognoscere, quam molesto animo feramus, minime postulatis tuis non posse obsequi; neque hic etiam ut saepe studiosissime fecimus, tibi reipsa testari, quantum tui, tuarumque rerum, pro eximia nostra in te charitate rationem habeamus. Si facultates tibi, prout petis, concesserimus, ut iisdem nimirum occulte et dissimulanter utaris, illud sequetur, nimirum ex re ipsa omnes credituros te ad illud edictum voluntatem tuam conformasse, ejusque vigore tibi potestatem dispensandi assumpsisse, ex quo tam gravi exemplo maximum certe momentum accederet illi Pseudo-policorum sententiae, quam tu ipse pro tua religione rejicis, et detestaris“ [7]).

In allen eigentlichen Ehe=Hinderniſſen alſo, es mag die Ehe unter einem ſolchen erſt geſchloſſen werden wollen, oder ſchon eingegangen ſeyn, ſteht dem Pabſte das Diſpenſations=Recht zu.

Wegen der großen Beſchwerlichkeit bei der Erholung aller Diſpenſationen von Rom ertheilten die Päbſte den Biſchöfen für

---

[7]) Binterim, über Ehe und Eheſcheidung S. 354. ff.

gewiſſe Fälle die Befugniß: das Dispenſations-Recht auszuüben. Dieſe (in Deutſchland wenigſtens) müſſen alle fünf Jahre um die Ertheilung der Fakultät hiezu bei dem påbſtlichen Stuhle nachſuchen.

Dieſemnach theilen ſich die Ehe-Dispenſationen in påbſtliche und biſchöfliche, je nachdem der Pabſt vermöge eines Statt findenden Vorbehaltes, oder der Biſchof vermöge eines påbſtlichen Indults dispenſirt.

Der Pabſt dispenſirt a) in den Hinderniſſen der Bluts-Verwandtſchaft und Schwågerſchaft und der öffentlichen Ehrbarkeit ex matrimonio rato im erſten und zweiten Grade, b) in allen jenen Fällen, wo der dritte oder vierte Grad den erſten oder zweiten berührt, c) im erſten Grade bei Convertiten und auch dann, wenn der zweite, dritte oder vierte Grad den erſten berührt, d) über den Ehegatten-Mord und die Machination hiezu, e) über das Hinderniß zwiſchen dem Getauften und deſſen Taufpathen, und endlich überhaupt in allen jenen Fällen, in welchen der biſchöflichen Judikatur kein Dispenſations-Recht vermöge der vom Pabſte ertheilten Quinquennal-Fakultäten zukommt.

Das påbſtliche Dispenſations-Recht übt in den geheimen påbſtlichen Fällen (in impedimentis matrimonii occultis — pro foro interno) die Pönitentiarie (ſ. dieſen Artikel), in den offenkundigen (pro foro externo) aber die Datarie (ſ. dieſen Artikel) aus. Die Pönitentiarie dispenſirt jedoch auch nach der an der römiſchen Kurie beſtehenden Praxis im erſten Verwandtſchafts-Grade ſowohl rückſichtlich einer Ehe, welche erſt geſchloſſen werden ſoll, als auch rückſichtlich einer ſolchen, welche bereits ſchon unter einem unbekannt gebliebenen und erſt nachher entdeckten trennenden Ehe-Hinderniſſe abgeſchloſſen worden iſt. Ueber die canoniſchen Urſachen der Dispenſation, wie ſie der Kirchenrath von Trient [8]) angibt, iſt ſchon das Nähere unter dem Artikel Dispenſationen vorgekommen.

Die Ehedispens-Geſuche über påbſtliche Fälle, welche jederzeit durch die Ortspfarrer bei den Ordinariaten und von dieſen dann bei der påbſtlichen Kurie eingeleitet werden, gehen entweder an die Pönitentiarie oder an die Datarie.

---

[8]) Sess. XXV. C. 18. de reform.

Jede Diſpenſation iſt an ſich eine Gnaden-Sache, und kann ohne hinreichenden Grund nicht ertheilt werden. Beſonders iſt dieſes bei den Ehen unter nahen Verwandten zu berückſichtigen, indem dieſe als dem phyſiſchen und moraliſchen Wohle der Gläubigen nicht zuträglich [9]), keine oder doch nur ſelten Begünſtigung verdienen, und ſohin auch durch Diſpenſationen nicht zu erleichtern ſind. So erklärte der Kirchenrath von Trient [10]): „In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio vel raro: idque ex causa et gratis concedatur."

Die Diſpens-Urſachen werden in ehrbare (causas honestas), welche auf Seite des Bittſtellers nichts gegen die guten Sitten enthalten, und in unehrbare (causas diffamantes), welche auf Seite der Oratoren oder eines Theiles derſelben gewiſſe Vergehungen gegen die Sittlichkeit vorausſetzen, eingetheilt.

Die ehrbaren Diſpens-Urſachen ſind:

1) Enge des Orts (angustia loci). Dieſe Urſache bezieht ſich nur auf das weibliche Geſchlecht. Die Enge des Orts gibt einen Diſpens-Grund ab, wenn ein Mädchen außer einem ſeiner nahen Anverwandten keinen Mann vom gleichen Stande, Alter, Vermögen u. dgl. (virum paris conditionis) bekommen kann. Dabei iſt es jedoch nicht gerade nothwendig, daß man erſt unterſuche, ob ſich für ein ſolches Mädchen nicht ein Anderer — nicht mit ihr Verwandter — finden laſſe, der ſie eheliche, ſondern es genügt hier ſchon die diligentia moralis. Eben ſo wenig iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß einem ſolchen Mädchen von keiner andern nicht mit ihm verwandten Mannsperſon noch kein Antrag zur Heirath gemacht worden iſt; denn es wird hierin der Scham des weiblichen Geſchlechtes zu gut gehalten, daß es ſich nicht zuerſt zur Ehe antrage. Wenn daher ein Mädchen vom Stande, z. B. die Tochter eines Beamten, wohl in dem Orte, in welchem ſie wohnt, den Sohn eines Bauers, aber keinen Mann, der ihr am Stande gleich wäre, zum Mann erhalten könnte, ſo kann ſie wegen Enge des Orts um Diſpenſation

---

9) Die phyſiſchen und moraliſchen Nachtheile der Ehen unter nahen Verwandten ſind z. B. Fortpflanzung gewiſſer Familien-Krankheiten, die Leichtigkeit, unehelichen Beiſchlaf zu pflegen, die Hintanſetzung des respectus parentelae u. ſ. w.

10) Sess. XXIV. C. 5 de reform. matrim.

nachſuchen. Dieſe Urſache iſt auch dann geltend, wenn in einem Orte ein oder auch zwei Männer ſich vorfänden, von denen ein Mädchen einen wegen der Gleichheit am Alter, Stande, Sitten und Vermögen ehelichen könnte, — dieſes aber darauf beſtände, einen ihrer nahen Anverwandten zu heirathen, indem die Ehe auf freier Wahl beruht, einer oder zwei aber zu einer ſolchen Wahl nicht hinreichend ſind. Auf Frauenzimmer in großen Städten hat dieſer Diſpens=Grund keine Anwendung, jedoch gilt derſelbe bei Mädchen, welche in den Vorſtädten wohnen, ſofern dieſe eine halbe Stunde und darüber von der Hauptſtadt entfernt ſind. Bei Mädchen, welche kein Vermögen, oder ſoviel, wie keines, beſitzen, kann die Enge des Ortes nicht als Diſpens=Grund angeführt werden, weil man annimmt, daß dieſe überall ihren Erwerb finden können, und in einem fremden Orte oft ſogar eher, als in in ihrem heimiſchen. Endlich iſt auch die Ortslage, z. B. bei Ortſchaften, welche in Wald= und Gebirgs=Gegenden liegen, ein hinreichender Diſpens=Grund, indem es äußerſt ſelten der Fall iſt, daß ſich auswärtige Perſonen entſchließen, in einen ſolchen Ort hinzuheirathen.

Nach dem Style der römiſchen Kurie heißt ein Ort **eng** (**locus angustus**), wenn derſelbe nicht über dreihundert Feuer=Stellen zählt. Beſteht ein Ort aus mehr als dreihundert Feuer=Stellen, ſo iſt dieſe Urſache für ſich allein zur Erwirkung der Diſpenſation nicht hinreichend, ſondern es muß noch eine andere wahre Urſache angeführt werden.

2) **Mangel an gebührender Ausſtattung (incompetentia dotis).** Dieſe Urſache bezieht ſich gleichfalls, wie die vorige, nur auf das weibliche Geſchlecht, und gilt nur dann, wenn ein Mädchen entweder gar kein oder ein ſo unbedeutendes Vermögen beſitzt, daß es keinen Andern, welcher demſelben am Alter, Stande und Vermögen gleich wäre, als einen ihrer nächſten Anverwandten zum Manne bekommt, oder wenn ein Dritter es nur unter der Bedingung, daß es einen Anverwandten eheliche, ſolches auszuſteuern verſpricht. Dieſer Diſpens=Grund kann auch dann in Anwendung gebracht werden, wenn ſich a) in den nahe gelegenen Ortſchaften nicht anverwandte Mannsperſonen ſeines Gleichen vorfinden, welche es heirathen wollen; wenn ſich nur kei=

ner in ſeinem Wohnorte anträgt [11]) weil man den Perſonen weiblichen Geſchlechts nicht wohl zumuthen kann, daß ſie ſich in fremde Ortſchaften verheirathen; b) wenn ein Mädchen zwar Vermögen beſitzt, dieſes aber in ſo gefährliche Prozeſſe verwickelt iſt, daß zu befürchten ſteht, die Ausſtattung werde ganz oder zum Theile verloren gehen, wenn es nicht ein Anverwandter heirathet. Dagegen gilt dieſe Urſache nicht, wenn ein Mädchen zwar für die Gegenwart kein eigenes Vermögen beſitzt, aber nach dem Tode ſeiner Aeltern ein ſolches zu erwarten hat. Kann jedoch ein Vater, welcher ein reichliches Einkommen hat, oder ein anſehnliches Vermögen beſitzt, wegen des Aufwandes, welchen er vermöge ſeiner Dienſtes= oder Standes=Verhältniſſe machen, oder wegen der Unterſtützung, die er ſeinen Söhnen zu ihrer ſtandesmäßigen Verſorgung leiſten muß, zur Zeit ſeiner Tochter noch keine hinreichende Ausſtattung geben, ſo daß ſie kein Anderer als einer ihrer Verwandten heirathen wollte, ſo kann auch aus dieſem Grunde um Diſpenſation nachgeſucht werden.

3) Ueberreifes Alter der Braut (aetas superadulta); wenn dieſe Urſache in einem Diſpens=Geſuche angeführt werden will, ſo muß a) das Mädchen über 24 Jahre alt ſeyn, b) muß es noch keinen ſchicklichen Mann (virum paris conditionis) bekommen haben; hätte es aber auch einen ſolchen erhalten können, ſo muß die beabſichtigte Heirath wichtiger Urſachen oder einer dem Ehe=Vertrage beigeſetzten Bedingung wegen nicht haben zu Stande kommen können, oder rückgängig geworden ſeyn. Dieſe Urſache für ſich allein reicht nicht hin, wenn die Diſpenſation im zweiten oder im zweiten den erſten berührenden Grade nachgeſucht wird, ſondern es iſt zur Erlangung der Diſpenſation noch eine andere gültige und in Wahrheit beſtehende Urſache anzugeben. Bei Wittwen kann übrigens dieſer Diſpens=Grund nie angeführt werden, ſelbſt dann nicht, wenn ſie auch noch nicht 24 Jahre alt ſeyn ſollten [12]).

4) Die Tilgung großer Feindſchaften (sedandae inimicitiae). Dieſe Urſache findet in folgenden Fällen Statt:

---

[11]) So entſchied die Congregatio Concilii Tridentini interpret. v. J. 1570.

[12]) Bei Wittwen werden andere Gründe, als z. B. Ueberladung mit Kindern, Vermeidung der Familien=Zwiſte u. dgl., angeführt.

a) wenn durch eine Heirath großen Feindſeligkeiten und Rechts=ſtreitigkeiten, welche z. B. durch die Vertheilung einer Erbſchaft unter den Intereſſenten entſtehen können, vorgebeugt werden kann. b) Wenn die wirklich zwiſchen den Aeltern und Anverwandten der Eheverlobten beſtehenden Prozeſſe durch eine abzuſchließende Ehe gehoben werden können, und dieß um ſo mehr c) wenn ſich von einer einzugehenden Ehe erwarten läßt, daß die Freundſchaft und der Friede zwiſchen den zuvor mit einander im Streite verwickelten Theilen um ſo dauerhafter hergeſtellt werde. So oft dieſer Dispens=Grund angeführt wird, muß angegeben werden, daß die Feindſeligkeiten von großen Folgen ſeyen, und die Prozeßkoſten einen großen Theil des beiderſeitigen Vermögens verſchlingen würden.

5) Gefahr des Abfalles vom Glauben (periculum haeresis); wenn nämlich in gemiſchten Orten oder in der Nähe fremder Religions=Verwandten zu befürchten iſt, ein Theil oder beide Brautperſonen würden, im Falle ſie ſich nicht einander ehelichen dürften, ſich mit fremden Religions=Verwandten verheirathen, oder was jetzt z. B. bei dem erſten Grade der Affinität lin. transv. beſonders angeführt werden muß, ein Theil oder beide würden vom katholiſchen Glauben abfallen.

6) Die Erhaltung der Güter in einer vornehmen Familie (conservatio bonorum sive divitiarum in eadem familia). Dieſe Urſache iſt vorhanden, wenn nur durch die Heirath einer Tochter einer vornehmen Familie mit einem ihrer Anverwandten die Familien=Güter, welche außerdem zerſplittert würden, erhalten werden können. Für ſich allein wird dieſes Motiv meiſt als zu ſchwach gehalten, und höchſtens nur im zweiten oder im dritten den zweiten berührenden Grade angenommen. Es muß daher, um ſolches zu verſtärken, noch mit einer andern wahren Dispens=Urſache in Verbindung gebracht werden. Außerdem glaubt man es noch durch folgende Gründe zu verſtärken: a) Wenn der Vortheil des Staates die Erhaltung der Güter einer vornehmen Familie erfodert. b) Wenn zum ſichtbaren Nachtheile anſehnlicher Familien ihre Güter zerſplittert würden. c) Wenn offenbar durch die Verſplitterung oder Vertheilung der Güter Haß, Mißgunſt und ſelbſt Prozeſſe bei den Mitgliedern einer vornehmen Familie herbeigeführt würden.

7) Ausgezeichnete Verdienſte um die Kirche (excellentia meritorum), wenn nämlich die Mitglieder einer Familie ausgezeichnete Wohlthäter der Kirche durch Stiftungen oder durch den der Kirche geleiſteten Schutz waren. Die Kirche bezeigt auf dieſe Weiſe ihre Dankbarkeit, und will, indem ſie in einzelnen Fällen ſolche Begünſtigungen kirchlichen Wohlthätern und um die Kirche verdienten Perſonen angedeihen läßt, andere große Häuſer zu einer gleichen Unterſtützung aufmuntern. Dieſer eingeführte Diſpens=Grund beruht ſonach auf dem Grundſatze der Billigkeit.

8) Vidua filiis gravata, wenn eine Wittwe, mit mehreren Kindern, durch ihre Verehelichung mit einem ihrer Anverwandten ihr Glück macht, und dieſer für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder, wozu ſie kein hinreichendes Vermögen beſitzt, ſorgt. Manche Canoniſten wollen dieſe Urſache nicht als hinreichend anſehen; indeſſen wenn man ſie in Anſehung des moraliſch Guten, welches durch die Möglichkeit einer guten Erziehung der Kinder erreicht wird, mit den übrigen Diſpens=Gründen vergleicht, ſo möchte ſie noch vor manchen den Vorzug verdienen.

Die entehrenden oder unehrbaren Urſachen ſind:

1) Die Entehrung der Braut (infamia sive diffamatio mulieris); dieſe Urſache iſt vorhanden, wenn die Bittſteller durch ihren bereits zu vertraut mit einander gepflogenen Umgang, bei dem gleichwohl noch keine fleiſchliche Vermiſchung Statt fand (secluso tamen concubitu), Verdacht in ihrem Wohnorte oder in der Umgegend erregten, und Aergerniſſe entſtehen, ſo daß die Braut, im Falle ſie ihren anverwandten Bräutigam nicht ehelichen dürfte, befürchten müßte, unverehelicht zu bleiben.

2) Die Schwangerſchaft der Braut (impraegnatio oratricis); nur darf die Schwängerung nicht in der Abſicht geſchehen ſeyn, um deſto leichter hiedurch die Diſpenſation zu erlangen. Die Schwangerſchaft der Braut oder auch die ſchon erfolgte Niederkunft derſelben iſt in ſofern ein Diſpens=Grund, als durch die einzugehende Ehe mit ihrem anverwandten Schwängerer das Aergerniß gehoben, und die Brautleute in den Stand geſetzt werden, das Kind zu legitimiren, wie auch die gemeinſchaftliche Erziehung desſelben zu übernehmen, die Braut durch die erfolgte Ehe entſchädigt, und vor der Gefahr, als gefallene

Perſon unverehelicht bleiben zu müſſen, geſichert wird. Haben beide Theile ihrer Verwandtſchaft ungeachtet ſich einander geheirathet, und kann die Trennung nicht ohne großes Aergerniß und ohne bedeutenden Nachtheil geſchehen, ſo gilt dieß gleichfalls als Dispens=Grund, um die Ehe zu revalidiren. Die Dispens=Urſachen unterſcheiden ſich auch in Haupt=Dispens=Gründe (causae praepollentes oder praeponderantes), wegen welcher zunächſt eine Dispenſation in einem beſtimmten Falle ertheilt wird, und in Neben=Dispens=Gründe (causae adventitiae oder impulsivae), welche für ſich allein zur Erwirkung einer Dispenſation nicht hinreichen, ſondern die nur zur Verſtärkung der Urſachen erſter Art dienen.

In den Dispens=Geſuchen, welche an die Pönitentiarie zu Rom gelangen, muß bemerkt werden: a) daß das Hinderniß geheim (impedimentum occultum) ſey, b) ob die Ehe erſt geſchloſſen werden ſoll, oder ſchon eingegangen iſt, c) ob beide Theile oder doch wenigſtens ein Theil, ohne Kenntniß von dem obwaltenden Ehe=Hinderniſſe zu haben, die Ehe abgeſchloſſen haben, d) in Abſicht auf die Schließung ſelbſt iſt anzugeben, ob die vorgeſchriebenen Förmlichkeiten dabei beobachtet, und insbeſondere, ob die Ehe vor dem eigenen Pfarrer der Brautleute und vor zwei Zeugen eingegangen wurde. Iſt ein Theil einer fremden Confeſſion zugethan, ſo muß dies gleichfalls angeführt werden. e) Auch iſt anzugeben, ob zwiſchen den Brautleuten nicht eine fleiſchliche Vermiſchung ſchon Statt gefunden habe, und zwar ob nicht in der Abſicht, um deſto eher die Dispenſation zu erlangen. f) Die Art des Ehe=Hinderniſſes und der Verwandtſchafts=Grad müſſen beſtimmt ausgedrückt werden. Deßgleichen ſind, wenn mehrere Ehe=Hinderniſſe zuſammen treffen, dieſe genau anzuführen.

Bei Bittſtellern aus zwei verſchiedenen Diözeſen berichtet nach dem römiſchen Curialſtyl der Pfarrer der Braut an den Biſchof derſelben: die Verſchiedenheit der Diözeſen aber muß angemerkt werden. Auch iſt es hienach in verſchiedenen Diözeſen Praxis, daß der Biſchof der Braut in den biſchöflichen Fällen allein dispenſirt. In anderen können die Dispenſen bei Verehelichungen ſowohl von dem Pfarrer der Braut als von jenem des Bräutigams nachgeſucht werden; nur muß der nachſuchende Pfarrer ſich

bei dem des andern Theils erkundigen, ob die angegebenen Dispens-Gründe in Wahrheit beſtehen. Nach einer neueſten Erklärung der römiſchen Kurie an das biſchöfliche Ordinariat zu Mainz ſollen nach Rom ſich eignende Dispens-Geſuche, wenn die Oratoren zweien verſchiedenen Diözeſen angehören, auch von beiden Ordinariaten geſtellt, reſp. beſchäftigt werden.

Die Dispens-Geſuche über ſolche Gattungen der geheimen Ehe-Hinderniſſe, welche impedimenta infamantia et occulta und aus der Beicht bekannt ſind, werden, wenn ſelbſt andererſeits eine peinliche Unterſuchung bei dem weltlichen Richter Statt haben würde, sub tecto nomine durch die Ordinariate bei der römiſchen Pönitentiarie angebracht [13]). Was die Dispens-Geſuche, welche ſich an die päbſtliche Datarie eignen, betrifft, ſo kommt es vor allem auf die Form an, in welcher dieſelben abgefaßt werden. Die Abfaſſung derſelben aber kann auf dreierlei Art geſchehen: entweder a) in forma pro nobilibus, welche nur bei Perſonen aus fürſtlichen Häuſern gebraucht wird, oder b) in forma communi, welche bei Perſonen von hohem Stande und anſehnlichem Vermögen in Anwendung kommt, oder c) in forma pauperum, nach welcher die gewöhnlichen Dispens-Geſuche abgefaßt werden. In den Dispens-Geſuchen, die man in forma pro nobilibus einreicht, werden keine ſpeziellen Dispens-Gründe angegeben, ſondern die causa dispensandi wird im Allgemeinen durch die Formel: ex certis rationabilibus causis ausgedrückt. Wird ein Dispens-Geſuch in forma communi abgefaßt, ſo ſind dieſelben Dispens-Gründe anzuführen, welche zur Erlangung einer Dispenſation bei der Pönitentiarie hinreichen, als z. B. Enge des Orts, Mangel an gebührender Ausſtattung, überreifes Alter u. ſ. w. Die Urſachen, aus welchen bei der rö-

---

[13]) Gollowitz, Anleitung zur Paſtoral-Theologie. Neue Auflage von Herrn Wiedemann, Direktor des Klerikal-Seminars zu München. II. B. gr. 8. Landshut 1826. S. 247 ff. Köhler, Anleitung für Seelſorger in dem Beichtſtuhle. VI. Aufl. gr. 8. Frankfurt a. M. 1828. S. 389. Stapf a. a. O. VI. Aufl. S. 327. M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style. V. Aufl. S. 442. Helfert, Anleitung zum geiſtl. Geſchäftsſtyle. III. Aufl. Prag 1838. S. 163 ff.

miſchen Datarie in forma pauperum dispenſirt wird, ſind: Schwangerſchaft der Braut oder ein verdächtiger unerlaubter Umgang (infamia mulieris s. suspicio copulae licet falsa); daher es in der methodus practic. dispensat. matrimon. herbipol. C. III. §. 7. heißt: in Dataria romana nunquam dispensatur in forma pauperum nisi propter solas duas causas videlicet 1) propter copulam inter oratores habitam et 2) propter infamiam mulieris ortam ex suspicione copulae. Im erſten Grade der Schwägerſchaft lineae transversae ex copula licita wird nur aus den wichtigſten Gründen, und zwar nach den neueſten von der römiſchen Kurie hierüber erlaſſenen Beſtimmungen aus folgenden zwei Gründen dispenſirt: a) ob periculum evidens perversionis praesertim, dum oratores in regionibus acatholicis sive mixtim cum acatholicis commorantur, ſo fern dies mit Wahrheit angegeben werden kann, b) ob periculum vitae auch periculum mortis genannt, ita quidem, ut periculum non ab oratoribus ipsis, sed nisi matrimonium subsequatur, a cognatis unius alterius partis cum certitudine timeatur [14]), dieſe beiden Gründe müſſen aber noch mit andern Neben=Gründen z. B. mit der copula ipsa inter oratores habita, mit der nimia familiaritas oratorum, oder mit der suspicio copulae licet falsa etc. unterſtützt werden, wenn die Dispenſation nicht ex honestis, in welchem Falle eine höhere Taxe Statt findet, behandelt werden ſoll. Uebrigens wird nach der gegenwärtigen Praxis der römiſchen Kurie, wenn um eine Dispenſation im erſten Grade der Schwägerſchaft lineae transversae ex copula licita nachgeſucht wird, auf das periculum vitae, ſo fern es als alleiniger Haupt=Dispens=Grund (causa

---

[14]) Das Haupt=Motiv zur Erlangung der Dispens in 1. aff. gr. iſt nun das periculum evidens perversionis; welches zur Minderung der Taxe mit noch andern Nebengründen ex. g. suspicio copulae licet falsa etc. verſehen ſeyn muß; auf das periculum vitae sive mortis, wenn auch mit Nebengründen unterſtützt, wird weniger Rückſicht genommen, und auf den Grund dieſes die Dispens höchſt ſelten ertheilt.

praepollens) angeführt iſt, keine Rückſicht genommen, wenn gleich auch die ſonſt erfoderlichen Neben-Gründe noch mit angegeben ſind; ſondern in dieſem Falle gilt nur das periculum evidens perversionis, durch welches für die Erhaltung des wahren Glaubens geſorgt wird.

Bei der Ertheilung der Dispenſation in forma pauperum wird nach dem römiſchen Canzellei-Style die Formel gebraucht: »qui revera pauperes et miserabiles existunt, ac de suo labore et industria tantum vivunt.« Canoniſch Arme ſind aber Jene, welche ohne Beihülfe eines Dienſtes im Staate oder bei Mediaten u. ſ. w., dann ohne Führung eines Geſchäftes oder Gewerbes ihrem Stande gemäß nicht leben können, wenn ſie gleich außerdem auch noch vermögend ſind. Bei der Bezeugung der canoniſchen Armuth wird nur auf das Vermögen der Bittſteller, welches ſie zur Zeit ihres Dispens-Geſuches beſitzen, Rückſicht genommen, nicht aber auf jenes, welches ſie etwa für die Zukunft durch eine reiche Erbſchaft zu erwarten haben. Indeſſen wird doch erfodert, daß, wenn die Dispens in forma pauperum ertheilt werden ſoll, beide Oratoren canoniſch arm ſeyn müſſen.

Den Dispens-Geſuchen, in welchen um Ertheilung der Dispenſation über Hinderniſſe in den Verwandtſchafts-Graden oder über das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nachgeſucht wird, iſt in den betreffenden päbſtlichen ſowohl, als biſchöflichen Fällen jederzeit ein beſiegelter und von dem Pfarrer unterſchriebener Stammbaum beizulegen. (S. d. Art. Stammbaum.) In geheimen Fällen iſt jedoch die Beilegung eines Stammbaumes nicht immer erfoderlich, und, wo es nöthig iſt, da werden in dem Schema der Conſanguinität oder Affinität nur fingirte Namen gebraucht.

Was die päbſtlichen Dispens-Taxen betrifft, ſo werden dieſe theils deßwegen erhoben, um gewiſſermaßen die Dispenſationen zu erſchweren, oder doch zu bewirken, daß dieſelben nicht zu häufig nachgeſucht werden. Dieſe Abſicht gab Pabſt Pius VII. kurz vor ſeinem Ableben noch zu erkennen, indem er ſeinem Großpönitentiar den Auftrag ertheilte, bei der Ertheilung der Dispenſationen über das Hinderniß der Affinität ſtreng zu verfahren, indem es, was Deutſchland beträfe, ſcheine, daß es daſelbſt für

Wittwer keine Bräute mehr gebe, als ihre Schwägerinnen [15]). Theils müſſen die päbſtlichen Taxen für Ehe-Dispenſen zur Beſtreitung der päbſtlichen Canzellei- und anderer dergleichen Koſten z. B. für den betreffenden Geſchäftsträger oder den Agenten in Rom, welcher dieſe Geſuche bei der betreffenden päbſtlichen Stelle einreicht, und für ihre Beföderung ſich verwendet, entrichtet werden. Für ganz vermögensloſe Perſonen, deren Armuth hinreichend beſcheinigt iſt, wird gewöhnlich die Dispenſation taxfrei ertheilt. Wenn daher um theilweiſe oder um gänzliche Nachlaſſung der gewöhnlichen Dispens-Taxen gebeten wird, ſo muß auch der Bittſchrift ein Zeugniß des Lokal-Armen-Ausſchuſſes oder Pflegſchafts-Rathes über die wirklich Statt findende Armuth zahlungsunfähiger Bittſteller beigelegt, im Ordinariats-Atteſte aber ſodann die Zahlungs-Unfähigkeit der Bittſteller mit folgenden Worten ausgedruckt werden: »attestamur, oratores adeo pauperes et miserabiles esse, ut solitam etiam taxam pauperum solvere nequeant.« Ertheilt die Pönitentiarie eine Dispenſation in geheimen Fällen — pro foro interno —, ſo wird hiefür keine Taxe erhoben.

Die nachgeſuchten Dispenſationen für Eheverlobte gemiſchter Religion in den Verwandtſchafts-Graden werden von dem päbſtlichen Stuhle nur unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt, daß die Kinder, welche aus einer ſolchen Ehe erzeugt werden, in der chriſt-katholiſchen Religion erzogen werden. Weßwegen daher die Ordinarien in vorkommenden Fällen dieſer Art die ihnen untergeordneten Geiſtlichen anweiſen, darauf zu beſtehen, daß ſolche Eheverlobte zur Sicherſtellung der kathol. Erziehung ihrer Kinder, welche ſie mit einander ehelich erzeugen werden, vor ihrem Pfarrer ſich hierüber protokollariſch erklären, oder die deßfalls vor Gericht errichteten Urkunden demſelben zur Einſicht vorlegen [16]). (S. d. Art. Ehen, gemiſchte.)

---

[15]) Stapf a. a. O. VI. Aufl. S. 343. Anmerk. des Herrn Domkapit. u. Offiz. Egger.

[16]) Nach einer neueſten Epikie ſollen die Pfarrer hier nicht handeln, ſondern nur nach der wörtlichen Beſtimmung die Biſchöfe allein ſich die fragliche sponsio und cautio geben laſſen können, was jedoch mit der Praxis nicht übereinſtimmt.

Wird auf Seite des proteſtantiſchen Eheverlobten gleichfalls eine Diſpenſation erfodert, ſo hat der betreffende proteſtantiſche Pfarrer die Einleitung hiezu bei dem proteſtantiſchen Conſiſtorium zu machen [17]).

Die Biſchöfe diſpenſiren in den dreimaligen Proklamationen und in den verhindernden Ehe-Hinderniſſen mit Ausnahme des Gelübdes der ewigen Keuſchheit und jenes, in einen geiſtlichen Orden zu treten, in welchen beiden Fällen der päbſtliche Vorbehalt Statt findet; wenn Gefahr auf Verzug haftet oder ſolche Gelübde nur bedingt oder im Irrthume abgelegt worden ſind, ſo können ſie auch hierin diſpenſiren. Nach der Praxis diſpenſiren die Biſchöfe in Deutſchland vermöge der ihnen vom päbſtlichen Stuhle ertheilten Quinquennal-Fakultäten 1) im dritten und vierten Grade (simplici et mixto) a) der Bluts-Verwandtſchaft, b) der Schwägerſchaft, nur darf der erſte oder zweite Grad nicht berührt ſeyn; bei Convertiten können ſie auch im zweiten gleichen und ungleichen Grade (in secundo gradu simplici et mixto) die Diſpenſation ertheilen, wenn nur der erſte Grad nicht berührt iſt dummodo nullo modo attingat primum gradum et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam; 2) über das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit ex matrimonio rato im dritten und vierten Grade, nur darf der erſte oder zweite nicht berührt ſeyn, denn hier findet das päbſtliche Diſpenſations-Recht Statt; 3) über das Hinderniß der Ehrbarkeit, ſofern es aus Ehe-Verlöbniſſen entſpringt (super impedimento publicae honestatis et justitiae ex sponsalibus proveniente); 4) über das Hinderniß des Verbrechens (super impedimento criminis neutro tamen conjugum machinante), wenn es aus dem Ehebruche und dem Ehe-Verſprechen entſtanden, übrigens aber kein Ehegatten-Mord begangen oder machinirt worden iſt; denn in den beiden letzten Fällen diſpenſirt der Pabſt; 5) über das Hinderniß der geiſtlichen Verwandtſchaft (super impedimento cognationis spiritualis), zwiſchen dem Getauften und

---

[17]) Dürr de domino territoriali protestantico suis subditis catholicis in impedimentis, matrimonium jure ecclesiastico dirimentibus, nulliter dispensante. 4to. Mogunt. 1760.

dem Taufpathen (inter levantem et levatum) wird die Diſpenſation nur von Sr. päbſtlichen Heiligkeit ertheilt. 6) Die Biſchöfe diſpenſiren auch über das verlorne Recht, die Leiſtung der ehelichen Pflicht zu begehren (restituendi jus petendi debitum amissum). Ueberhaupt diſpenſiren die Biſchöfe nach Maßgabe der Quinquennal-Fakultäten in allen jenen Fällen, wo durch dieſelben ihrer Judikatur ein Diſpenſations-Recht eingeräumt iſt.

In beſonderen Fällen der Noth, wo Gefahr auf Verzug haftet, kann auch nach reifer Ueberlegung und ſorgfältiger Prüfung ein päbſtlicher Fall in einen biſchöflichen umgewandelt werden; die Biſchöfe diſpenſiren pro foro interno daher auch: 1) wenn nach geſchloſſener Ehe ein Hinderniß, welches beiden oder wenigſtens einem Theile unbekannt geblieben iſt, entdeckt wird, — wenn die Ehe ohne Schaden und große Aergerniſſe nicht getrennt, und die päbſtliche Diſpenſation auch nicht ſogleich erholt werden kann; 2) vor geſchloſſener Ehe, wenn der Rekurs an den päbſtlichen Stuhl nicht möglich iſt [18]); 3) im Zweifel, ob wirklich ein päbſtlicher Vorbehalt Statt findet, und überhaupt in allen jenen außerordentlichen und dringenden Fällen, wo der päbſtliche Conſens aus guten Gründen präſumirt werden kann [19]).

---

[18]) Ferraris l. c. T. IV. p. 81. „Imo etiam ante contractum matrimonium possunt Episcopi dispensare in impedimentis de jure ecclesiastico dirimentibus, quando adest urgentissima necessitas salutis animae et non est aditus ad Papam, vel ratione morae in exspectatione dispensationis Pontificiae est periculum incontinentiae, aut alterius gravis mali spiritualis. . . . . . . Et ratio est, quia non est praesumendum, nec ullo modo credendum, quod Papa in tali casu necessitatis velit privative quoad Ordinarios sibi reservare cum dispendio boni communis animarum potestatem a Christo Domino in bonum commune ipsarum animarum concessam: hoc enim non esset consonum fini ejusdem reservationis, qui est ad evitanda scandala, pericula et peccata, non autem ut iisdem irretiantur, et esset contra suavem et providam gubernationem Ecclesiae, quae potestatem suam gerere debet, non in destructionem, sed in aedificationem animarum juxta illud Apostoli II. ad Corinth. 10, 8. „Nam etsi amplius aliquid gloriatus fuero de potestate nostra, quam dedit nobis Dominus in aedificationem et non in destructionem vestram.“

[19]) Cf. Method. practic. dispensat. matrimon. herbip. p. 5. N. 15. §. 6. 7. S. M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style

4) Diſpenſiren auch die Biſchöfe in den päbſtlichen Fällen während der Erledigung des päbſtlichen Stuhles; ſobald aber bei ihnen das Notifikations=Schreiben von der erfolgten Wahl eines neuen Kirchen=Oberhauptes eingelangt iſt, ſo müſſen ſie ſich jeder weiteren Diſpens=Ertheilung in den dem päbſtlichen Stuhle vorbehaltenen Fällen enthalten.

Die Diſpens=Gründe in den zur biſchöflichen Gerichtsbarkeit gehörigen Fällen ſind die nämlichen, wie jene, aus welchen die Pönitentiarie zu Rom diſpenſirt. Die Anführung eines einzigen gültigen Diſpens=Grundes iſt zur Erwirkung der biſchöflichen Diſpenſation ſchon hinreichend, der Grad und die Linie müſſen auch in dieſen, wie in den Geſuchen bei päbſtlichen Fällen genau bezeichnet, in den Hinderniſſen der Bluts=Verwandtſchaft, der Schwägerſchaft und der öffentlichen Ehrbarkeit muß gleichfalls ein richtiges Schema der Conſanguinität oder Affinität beigelegt, und bei dieſen wie bei andern Ehe=Hinderniſſen, z. B. bei dem Hinderniſſe des Verbrechens, unter Bemerkung, woher ſie entſtanden ſind, die biſchöfliche Competenz in Anſehung des Diſpenſations=Rechtes genau von der päbſtlichen unterſchieden werden.

Treffen bei einem und dem nämlichen Geſuche zwei oder auch mehrere Hinderniſſe zuſammen, wo in dem einen der Pabſt, in dem andern aber der Biſchof diſpenſirt, ſo können die Pfarrer im erſten Falle eigens um Erwirkung der päbſtlichen, und im zweiten um Ertheilung der biſchöflichen Diſpenſation bei ihrem vorgeſetzten Ordinariate nachſuchen. Uebrigens ſcheint, wenn zwei Ehe=Hinderniſſe auf eine ſolche Weiſe zuſammentreffen, eine Sonderung nicht geradezu Statt haben zu müſſen, indem der Pabſt für alle Fälle diſpenſiren kann.

Wird nach erhaltener Diſpenſation ein neues Ehe=Hinderniß entdeckt, oder iſt die nachgeſuchte und erlangte Diſpens ungültig, weil entweder in der Bittſchrift das Weſentliche der Bitte verſchwiegen, oder ein Haupt=Diſpens=Grund falſch angegeben worden iſt, oder wenn durch eine inzwiſchen und noch vor Ausfertigung des Diſpens=Commiſſoriums begangene Blutſchande ein neues Ehe=Hinderniß herbeigeführt wurde, ſo muß um ein ſoge=

V. Aufl. I. Th., wo auch die Regeln über die Abfaſſung der Ehe=Diſpens=Geſuche angegeben ſind. Gollowitz a. a. O. S. 253. Köhler a. a. O. S. 298. Stapf a. a. O. S. 375. u. 386.

nanntes Perinde valere gebeten werden, wenn anders nicht ſchon dieſes zugleich in dem päbſtlichen Diſpenſations-Breve mit oder durch ſpezielle Fakultäten ertheilt worden iſt [20]).

War in dem Diſpens-Geſuche die vorher begangene Blutſchande ausgedrückt, ſo benimmt der Rückfall in dieſes Laſter mit der nämlichen Perſon der erlangten Diſpenſation nichts an ihrer Gültigkeit. Würde jedoch die Blutſchande mit einer andern im erſten oder zweiten Grade verwandten Perſon begangen worden ſeyn, ſo wäre die erhaltene Diſpenſation wegen des neuerdings hiedurch entſtandenen Ehe-Hinderniſſes ungültig.

Die Diſpenſation darf weder obreptitie noch subreptitie (d. i. weder durch Angabe falſcher, noch durch Verſchweigung der wahren Diſpens-Urſachen) erſchlichen werden. Die Haupt-Urſache (causa praepollens) muß daher allzeit in Wahrheit beſtehen; iſt dieſe falſch angegeben, ſo wäre die allenfalls hierauf ertheilte Diſpenſation ungültig. War aber nur eine Nebenurſache (causa adventitia) falſch angegeben, oder wurde eine ſolche gleichwohl auch abſichtlich verſchwiegen, ſo wird deßhalb die Diſpenſation nicht ungültig. Werden nur bloß Nebenurſachen zur Erwirkung der Diſpenſation in dem Bitt-Geſuche angegeben, und iſt unter dieſen auch nur eine einzige falſch oder erdichtet, ſo hat die Diſpenſation keine Gültigkeit, weil in dieſem Falle nicht bloß eine oder die andere Urſache die Ertheilung der Diſpenſation bewirkt, ſondern alle zuſammen. Die Haupturſache muß wenigſtens zu jener Zeit in Wahrheit beſtehen, wo die Diſpenſation ertheilt wird. Geſchieht zwiſchen zwei Ehe-Hinderniſſen eine Verwechslung, oder wird ein gewiſſes nur als zweifelhaft angegeben, ſo iſt die erfolgte Diſpenſation ungültig. Beiſpiele dieſer Art ſind, wenn Statt des Hinderniſſes der Bluts-Freundſchaft das Hinderniß der Schwägerſchaft geſetzt oder wenn der dritte Grad Statt des zweiten angeführt wird. Würde jedoch z. B. ſtatt des dritten Grades der Schwägerſchaft der zweite angegeben, ſo iſt die Diſpenſation gültig, und zwar nicht allein, weil ſolche im erſteren Falle leichter ertheilt wird, als im letzteren, ſondern auch, weil durch die Diſpenſation des näheren Grades

---

[20]) Stapf a. a. O. S. 385. Anmerk. des Herrn Domkapit. u. Offiz. Egger.

der entferntere von ſelbſt aufhört. Sind die Bittſteller in einem ungleichen Grade mit einander verwandt, ſo muß nicht nur der nähere, ſondern auch der entferntere Grad der Conſanguinität oder Affinität angegeben werden. Bei dem Hinderniſſe der Schwägerſchaft hat man gleichfalls beſtimmt auszudrücken, ob dasſelbe aus einem erlaubten oder unerlaubten Beiſchlafe entſtanden iſt, indem im erſten Falle die Dispenſation weit härter, als im letzten ertheilt wird. Iſt das Hinderniß doppelt oder vielfältig oder verſchieden, ſo muß dieß ebenfalls bezeichnet werden. Doppelt iſt das Hinderniß, wenn die Bittſteller ſowohl von der väterlichen, als von der mütterlichen Seite mit einander verwandt ſind. Vielfach nennt man es, wenn ihm eine doppelte Blutſchande entgegenſteht, z. B. wenn Jemand mit zwei Bluts=Verwandtinnen unerlaubten Beiſchlaf gepflogen hat. Verſchieden wird es genannt, wenn eine natürliche und geiſtliche Verwandtſchaft, oder eine öffentliche und unerlaubte Ehrbarkeit vorhanden iſt.

Wurden in einer Bittſchrift zwei Urſachen angegeben, von welchen eine jede für ſich allein ſchon ſtark genug iſt, die Dispenſation zu bewirken, von denen jedoch eine falſch oder erdichtet iſt, ſo halten Manche die Dispenſation doch für gültig, Andere aber betrachten ſie als ungültig. Bei dem Hinderniſſe des Verbrechens endlich muß genau ſein Urſprung, und bei jenem der öffentlichen Ehrbarkeit angegeben werden, ob dasſelbe aus einem Ehe=Verlöbniſſe oder aus einer ſchon gültig geſchloſſenen Ehe (ex matrimonio rato) entſtanden ſey. Bei der geiſtlichen Verwandtſchaft iſt endlich darauf zu achten, ob dieſelbe nicht doppelt — ſowohl aus der Taufe als Firmung — vorhanden iſt; in der Bittſchrift ſelbſt muß ausgedrückt werden: ob Einer z. B. die Mutter oder die aus der Taufe gehobene Tochter ehelichen will, indem in dem erſten Falle leichter, als in dem zweiten die Dispenſation ertheilt wird.

Auch wird gefodert, daß die gültige Urſache, wegen welcher dispenſirt wird, ſowohl a) zur Zeit, wo das Dispens=Geſuch nach Rom befödert wird, b) zur Zeit der Ertheilung der päbſtlichen Dispenſation, c) bei der Einlangung der päbſtlichen Dispens=Urkunde bei dem Biſchofe, als auch d) zur Zeit der Abſchließung der Ehe unverändert vorhanden ſey.

Ueber gewiſſe Ehe=Hinderniſſe kann gar nicht dispenſirt werden; ſie heißen daher indispenſable. Zu dieſen gehören: a) das natürliche Unvermögen; b) die beſtehende Ehe, und c) das Hinderniß der Bluts=Verwandtſchaft in gerader Linie. Das Hinderniß des Raubes hat auch das Eigene, daß es nicht durch Dispenſation, ſondern durch die freie Einwilligung der geraubten Perſon gehoben wird, ſobald ſie wieder frei iſt und an einem ſichern Orte ſich befindet. Andere ſind von der Art, daß darin, obgleich ſie zu den dispenſablen gehören, doch nie oder nur äußerſt ſelten dispenſirt wird. Zu den erſteren rechnet man a) die Conſanguinität im erſten Grade der gleichen Seiten=Linie; b) die Affinität im erſten Grade, lineae rectae; c) die Religions=Verſchiedenheit und die Clandeſtinität; zu den zweiten gehören die höheren Weihen und das feierliche Gelübde. Je höher der Grad der Weihe iſt, in der Einer ſteht, deſto härter wird darin dispenſirt. Subdiakonen können wohl noch aus einer Privat=Urſache (ex causa privata) dispenſirt werden. Diakonen und Prieſtern aber wird entweder die Dispenſation gar nicht, oder nur wegen einer öffentlichen Urſache (ob causam publicam) ertheilt[21]). In der Regel aber werden letztere nicht dispenſirt. Ueber die Dispenſationen in den geheimen Ehe=Hinderniſſen (super impedimentis occultis) ſ. m. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts=Style. V. Aufl. I. Th. S. 442 ff. d. Art. Dispenſationen.)

In Abſicht auf die ſchon eingegangene Ehe unterſcheidet der Kirchenrath von Trient[22]) folgende zwei Fälle: a) Wurde

---

[21]) Stapf a. a. O. V. Aufl. S. 361. — Ein Beiſpiel, daß ein Biſchof dispenſirt worden, iſt Talleyrand Perigord, ehemaliger Miniſter Napoleon's. Auch wurde mehreren Mitgliedern der aufgelöſ'ten Domſtifte die Dispens mit der Erlaubniß zur Verehelichung vom heil. Stuhle auf ihre durch ihre Biſchöfe übergebenen Geſuche ertheilt, beſonders aber dann, wenn ſie nur die Weihe des Subdiakonats empfangen hatten.

[22]) Sess. XXIV. C. 5. de reform. matrim. „Siquis intra gradus prohibitos scienter matrimonium contrahere praesumpserit; separetur, et spe dispensationis consequendae careat; idque in eo multo magis locum habeat, qui non tantum matrimonium contrahere, sed etiam consummare ausus fuerit. Quod si ignoranter id fecerit, si quidem solemnitates requisitas in contrahendo matrimonio

die Ehe von den Brautleuten mit Vorwiſſen des zwiſchen ihnen obwaltenden trennenden Ehe=Hinderniſſes geſchloſſen, ſo ſoll dann in der Regel keine Diſpenſation ertheilt, und die vermeintlichen Eheleute geſondert werden. b) Geſchah jedoch die Schließung der Ehe, ohne daß die Ehe=Verlobten das ihrer Ehe entgegenſtehende Hinderniß kannten, unter den geſetzlich vorgeſchriebenen Feierlichkeiten, ſo wird die Diſpenſation, ſobald ſie nur immer Statt finden kann, auf das Anſuchen beider Theile oder auch nur des unſchuldigen Theiles allein, ſelbſt wider Willen des ſchuldigen Theiles, leicht ertheilt.

Der biſchöfliche General=Vikar kann in den biſchöflichen Fällen nur mit Bevollmächtigung des Biſchofs innerhalb der Grenzen der ihm ertheilten Vollmacht in den Ehe=Hinderniſſen diſpenſiren. Die Domkapitel während der Erledigung des päbſtlichen Stuhls [23]) üben dieſelben Diſpenſations=Rechte, wie der Biſchof aus. Den apoſtoliſchen Nuntien ward ehemals, in der Regel, ein noch ausgedehnteres Recht ertheilt, was jedoch nach dem heutigen Staats=Rechte in Deutſchland nicht mehr Statt findet, und auch nicht mehr geübt werden kann.

Ein päbſtliches Breve an den Probatario Kardinal Pacca verordnet, daß in Zukunft bei Heirathen zwiſchen Verwandten, wobei eine päbſtliche Lizenz erfoderlich iſt, dieſe durch die Biſchöfe direkt von der Datarie zu verlangen iſt. Die Bewilligung von ſolchen Anſuchen kann nur erfolgen, wenn die triftigſten Gründe, die Zeugniſſe und Beweiſe von den Biſchöfen ſelbſt eingeſchickt werden. Dadurch werden die bisherigen Commiſſarien überflüſſig und die Erlaubniß zu ſolchen Ehen wird nur in außerordentlichen Fällen ertheilt werden. Dieſes Breve iſt bereits gedruckt, aber noch nicht veröffentlicht, und dürfte wohl erſt bekannt werden, wenn alle Biſchöfe der katholiſchen Chriſtenheit durch ein Rundſchreiben die näheren Inſtruktionen werden erhalten haben.

---

neglexerit; eisdem subjiciatur poenis, non enim dignus est, qui Ecclesiae benignitatem facile experiatur, cujus salubria praecepta temere contempsit. Si vero solemnitatibus adhibitis, impedimentum aliquod postea subesse cognoscatur, cujus ille probabilem ignorantiam habuit, tunc facilius cum eo, et gratis dispensari poterit.“

23) C. 2. X. de offic. legato.

Für Oeſterreich: Das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch gibt über die Ehe=Dispenſationen folgende Beſtimmung [24]): „Aus wichtigen Gründen kann die Nachſicht von Ehe=Hinderniſſen bei der Landesſtelle angeſucht werden, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände ſich in das weitere Vernehmen zu ſetzen hat.

Vor Abſchließung der Ehe iſt die Nachſicht über Ehe=Hinderniſſe von den Parteien ſelbſt und unter eigenem Namen anzuſuchen. Wenn ſich aber nach ſchon geſchloſſener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern ſollte, können ſich die Parteien auch durch ihre Seelſorger, und mit Verſchweigung ihres Namens, an die Landesſtelle um Nachſicht wenden.

Handelt es ſich um die Erwirkung einer Dispenſation von bekannten Ehe=Hinderniſſen, ſo kommt es darauf an, ob das Hinderniß bloß bürgerlich oder zugleich canoniſch oder bloß canoniſch ſey. Iſt das obwaltende Hinderniß bloß durch die landesherrliche Geſetzgebung begründet, ſo iſt das Dispens=Geſuch unter Anführung der erfoderlichen Dispens=Urſachen bei der Landes=Stelle einzureichen. Bei einem bürgerlichen canoniſchen Hinderniſſe aber d. i. bei einem ſolchen, welches ſowohl durch die landesherrlichen, als durch die Kirchen=Geſetze eingeführt iſt, muß das Bittgeſuch mit den Motiven und Belegen bei dem einſchlägigen Ordinariate eingegeben werden, mit der Bitte, daß dieſes, wenn die landesherrliche Dispenſation ertheilt würde, auch in die prieſterliche Einſegnung einwilligen möge. Das Geſuch muß in der Regel von den Parteien ſelbſt und mit ausdrücklicher Angabe ihrer Namen eingereicht werden; nur in ſeltenen und bedenklichen Fällen kann nach Vorſchrift des allgemeinen Geſetzbuches der Seelſorger im Namen der Bittſteller und mit Verſchweigung ihrer Namen die Bittſchrift einreichen. Das bürgerliche Geſetzbuch fodert im letzteren Falle, daß das Ehe=Hinderniß vorher unbekannt geweſen ſey; ohne näher zu erklären, wem es eigent=

---

[24]) Allgem. öſterr. bürgerl. Gſtz.=B. §. 83 und 84. Dolliner in ſeinem Handbuche des in Oeſterreich geltenden Eherechtes II. B. S. 12—35 liefert eine Geſchichte der Ehe=Dispenſationen in Oeſterreich, und führt bis auf die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches acht Epochen an, während welcher, d. i. während eines Zeitraumes von beiläufig 40 Jahren die Ehe=Dispenſationen in den öſterreichiſchen Staaten verſchiedenen Veränderungen unterworfen waren.

lich unbekannt geblieben ſeyn müſſe. Es unterliegt ſohin keinem Zweifel, daß bei einem vor der Ehe entweder beiden Ehe-Verlobten oder wenigſtens einem Theile derſelben unbekannt gebliebenen Ehe-Hinderniſſe die Einleitung der Diſpenſation unter Verſchweigung der Namen der Bittſteller von dem Seelſorger geſchehen könne.

In dem Geſuche müſſen angeführt oder auch demſelben beigelegt werden: a) die Diſpens-Motive, b) ein Stammbaum bei den Hinderniſſen der Bluts-Freundſchaft und Schwägerſchaft, c) von Seite des Seelſorgers die Beſtätigung der Wahrheit und ſein Gutachten über den vorliegenden Fall. Bei einem Diſpens-Geſuche in einem bürgerlichen canoniſchen Ehe-Hinderniſſe kommt es nun darauf an, ob das betreffende Ordinariat aus eigener Macht die Diſpenſation ertheilen werde, oder eine päbſtliche Diſpenſation nothwendig erachte, oder ob es die Diſpenſation verſage.

Im erſten Falle haben ſich die Diſpens-Bewerber unter Beifügung der Ordinariats-Entſchließung nebſt den übrigen Beilagen, wodurch denſelben die Diſpens aus eigener Macht des Ordinariats zugeſagt wird, an die einſchlägige Landes-Stelle zu wenden, welche nun auch, wenn das Ordinariat zur Einſegnung der Ehe ſeine Bewilligung ertheilt hat, ermächtigt iſt, die landesherrliche Erlaubniß zur Abſchließung des Civil-Ehe-Vertrages ohne weiters zu geben.

Im zweiten Falle, wo nämlich das Ordinariat die päbſtliche Diſpenſation für nothwendig findet, muß von der Partei vorerſt um die landesherrliche Erlaubniß zur Anſuchung der päbſtlichen Diſpenſation zu erlangen, Bericht an die einſchlägige Landesſtelle und von dieſer an die Hofkanzellei erſtattet werden.

Im dritten Falle, wo das Ordinariat die Ertheilung der geiſtlichen Diſpenſation ganz verſagt, wird auch den Bittſtellern von der Landesſtelle die weltliche Diſpenſation abgeſchlagen.

Bei bloß kirchlichen (rein-canoniſchen) Hinderniſſen, welche in das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch nicht aufgenommen ſind, pflegt der Seelſorger zur Gewiſſens-Beruhigung der Brautleute um Diſpenſation bei dem Ordinariate anzuſuchen; ohne daß hievon den Staats-Behörden Kenntniß gegeben wird. Hierüber wurde mit Hofkanzellei-Erinnerung vom 1. Dez. 1825 an die ob der emſiſche Landes-Regierung bemerkt, wo der Fall

eintritt, daß ſowohl canoniſche, als bürgerliche Hinderniſſe der vorhabenden Ehe entgegenſtehen, beſtehe die Vorſchrift, daß wenn die geiſtliche Behörde die Diſpenſation canoniſcher Hinderniſſe verweigert, das Gleiche auch von den Civil-Behörden geſchehen ſoll [25]).

Bei ſich ergebenden Hinderniſſen der Conſanguinität und Affinität ſoll der Geiſtliche den Braut-Perſonen nie zu voreilig Hoffnung zur Diſpenſation machen, ſondern ſie vielmehr über das Hinderniß ſelbſt, und deſſen Folgen, wie über die Schwierigkeit, eine Diſpenſation hierin zu erlangen, gehörig belehren. Das Diſpens-Geſuch, welches, wie ſchon bemerkt wurde, an das Ordinariat gerichtet wird, muß nach vorgängiger reifer Prüfung aller Umſtände mit der größten Gewiſſenhaftigkeit abgefaßt, alle Umſtände müſſen nach ihrer wahren Beſchaffenheit darin angegeben, und die erfoderlichen Beilagen demſelben beigefügt werden. Erſtreckt ſich die Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft nach der canoniſchen Berechnungs-Art auf den dritten und vierten Grad, ſo hat der Seelſorger zur Gewiſſens-Beruhigung um Diſpenſation bei dem Ordinariate anzuſuchen; gleichwohl aber zum Beweiſe, daß die Conſanguinität oder Affinität ſich nicht auf einen im bürgerlichen Geſetzbuche v. 1. Juni 1811 verbotenen Grad erſtrecke, einen Stammbaum der Bittſchrift beizulegen [26]). In dem Hof-Kanzellei-Dekrete v. 19. Juni 1823 an die ob der ennſiſche Landes-Regierung wurde bemerkt, da eine Ehelichung zwiſchen Stiefältern und Stiefkindern auf keinen Fall zuläſſig ſey; ſo ſeyen die Bittgeſuche, derlei Ehen mittelſt Diſpenſation eingehen zu dürfen, abſchlägig zu beſcheiden [27]).

Nach dem neuen bürgerlichen Geſetzbuche ſollen die Parteien, welche die Diſpenſation eines vor der Schließung der Ehe unbekannten Hinderniſſes nicht ſelbſt unter eigenem Namen nachſuchen wollen, an ihre Seelſorger, durch welche ſie ſich an die Landes-Stelle, oder, wenn ſie vom Militär-Stande ſind, an das General-Commando um Diſpenſation in den geheimen Ehe-

---

[25]) Rechberger, Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Styl in den öſterreichiſchen Staaten. V. Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 93. Helfert, a. a. O.

[26]) Ebendaſ. S. 95.

[27]) Ebendaſ. S. 96.

Hinderniſſen wenden können. Unter den Seelſorgern ſind ohne Zweifel der Pfarrer und Cooperator, bei Militär-Perſonen aber der Feld-Kaplan und der Feld-Superior zu verſtehen. Eben dahin ſind auch die Beichtväter zu rechnen. Nur müſſen die Seelſorger jederzeit den betreffenden Gewiſſensfall in ihrem an die Landes-Stelle einzureichenden Bitt-Geſuche beſtätigen; um auf dieſe Weiſe allen etwaigen Mißbräuchen vorzubeugen. Der buchſtäbliche Sinn des Geſetzes ſchließt die Biſchöfe von der Theilnahme an dem Dispenſations-Geſchäfte keineswegs aus; ſondern unter dem Worte Seelſorger werden vielmehr auch die Biſchöfe als oberſte Seelſorger in ihren Diözeſen verſtanden [28]).

Die geheimen Ehe-Hinderniſſe d. i. ſolche, welche dem Seelſorger aus der Beicht bekannt geworden, ſind entweder bürgerliche und in dem neuen Geſetzbuche enthalten, oder ſie ſind rein-canoniſche. Was die erſteren betrifft, ſo hat der betreffende Seelſorger, nachdem er zuvor die Umſtände in Gemäßheit der Hof-Verordnung v. 6. Sept. 1791 in geheim erhoben, ſein Geſuch unter Verſchweigung der Namen der Oratoren vorſchriftsmäßig darüber abzufaſſen, und ſodann unter Beſtätigung des Gewiſſens-Falles dasſelbe bei ſeinem vorgeſetzten Ordinariate mit der Bitte, daß die erfoderliche Dispenſation bei der Landes-Stelle, und bei Militär-Perſonen bei dem General-Commando erwirkt werden wolle, einzureichen. Die Verſchweigung der Namen, ſowie die Einleitung des Geſuches bei dem Ordinariate iſt auf jeden Fall nothwendig, beſonders aber deßwegen, damit nicht Gefahr wegen Verletzung des Beicht-Geheimniſſes z. B. bei einem Ehegatten-Morde herbeigeführt werde. Iſt von Seite der Landes-Stelle oder des General-Commando's die Dispenſation bei einem bürgerlichen Hinderniſſe erfolgt, ſo hat der Seelſorger dafür zu ſorgen, daß beide Theile ihre Einwilligung zur Ehe erneuern. Das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch enthält hierüber folgende Vorſchrift [29]): „Wenn von einem bei Schließung der Ehe beſtandenen Hinderniſſe die Nachſicht ertheilt wird, muß ohne Wiederholung des Aufgebots abermals die Einwilligung vor dem Seel-

[28]) Baldauf, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Dekanat-Amtes im Verhältniſſe zum Staate in den k. k. öſterreichiſch-deutſchen Ländern. I. Th. II. Bd. gr. 8. Grätz 1828. S. 245.

[29]) Geſetz-B. §. 88.

ſorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt, und die feierliche Handlung in dem Trauungs=Buche angemerkt werden. Iſt dieſe Vorſchrift beobachtet worden, ſo iſt eine ſolche Ehe ſo zu betrachten, als wäre ſie urſprünglich gültig geſchloſſen worden. Iſt das Hinderniß hingegen rein=canoniſch, ſo wird auf die nämliche Weiſe, wie bei den bekannten bloß canoniſchen Hinderniſſen von dem Seelſorger die Dispenſation bei dem Ordinariate unter Verſchweigung der Namen der Parteien eingeleitet.

Hätten die Parteien ein Ehe=Hinderniß, welches die Erneuerung des ehelichen Conſenſes nach ſich zieht, einem fremden Beichtvater d. i. einem ſolchen, welcher nicht der Pfarrer derſelben iſt, entdeckt: ſo muß dieſer bei der Behandlung des Dispens=Geſchäftes mit größter Vorſicht zu Werke gehen. Am ſicherſten handelt in dieſem Falle der Beichtvater, wenn er den Gewiſſens=Fall ſogleich dem Biſchofe oder deſſen Ordinariate vorlegt, und dieſes das zur Erneuerung des ehelichen Conſenſes nach Vorſchrift des tridentiniſchen Kirchen=Rathes [30]) Erfoderliche anzuordnen bittet. Hätten die Parteien einem Cooperator oder Aushülfs=Prieſter des eigenen Pfarrers in der Beicht das zwiſchen ihnen obwaltende Ehehinderniß entdeckt, ſo kommt es darauf an, ob der Pfarrer im Allgemeinen demſelben die Erlaubniß zur Vornahme jeder in den Filialen oder überhaupt in ſeiner Pfarrei vorkommenden Copulation ertheilt, oder ob er ſich ſolche für jeden einzelnen Fall vorbehalten hat. Im erſten Falle kann er um die Ertheilung der Dispenſation bei der einſchlägigen weltlichen Behörde ſelbſt nachſuchen; im letzteren aber hätte er auf dieſelbe Weiſe, wie der fremde Beichtvater, zu verfahren [31]).

---

[30]) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

[31]) Baldauf a. a. O. S. 248. Ueber die älteren Verordnungen ſehe man Guſtermann, öſterreichiſches Kirchenrecht II. Bd. Wien 1807. S. 86. §. 258 ff. Ueber die geheimen Ehe=Hinderniſſe nach dem Sinne des k. k. öſter. Ehe=Geſetzes ſ. m. die theologiſch=praktiſche Linzer Monatſchrift I. Jahrg. I. Bd. 8. Linz 1810. S. 456 ff. Neuere auf das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch Bezug nehmende Schriften ſind: Dolliner, Handbuch des in Oeſterreich geltenden Eherechts II. Bd. gr. 8. Wien 1818. S. 3 ff., worin das Ehedispens=Weſen ausführlich behandelt iſt. Schwerdling, was haben die Seelſorger der kaiſerl. öſterreichiſchen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche vom 1. Juni 1811 in Eheſachen zu beobachten. 8. Linz 1812. S. 250 ff. Rechberger, Enchiridion

Für die Akatholiken in Oeſterreich beſtehen die nämlichen bürgerlichen Ehe=Hinderniſſe, wie für die Katholiken. Wo Erſtere glauben, daß ſie nebſt der vom Staate erlangten Diſpenſation auch von Seite der Religion einer Beruhigung bedürfen, da können ſie auf dieſelbe Weiſe, wie die Katholiken, welche ſich in einem ſolchen Falle an ihre Biſchöfe wenden, bei ihren Conſiſtorien ein Geſuch einreichen [32]).

Die Diſpenſation ertheilt bei den Akatholiken gleichfalls die Landesſtelle.

In dem Diſpens=Geſuche müſſen rückſichtlich des obwaltenden Ehe=Hinderniſſes alle Umſtände angeführt, die Motive ausgedrückt, bei den Hinderniſſen der Conſanguinität und Affinität ein Stammbaum beigelegt, und endlich auch das Vermögen der Bittſteller angegeben ſeyn [33]).

Für Preußen: Die Diſpenſation des Staates zur Verehelichung, wegen Verwandtſchaft, iſt nur in dem einzigen Falle erfoderlich und zuläſſig: wenn respectus parentelae eintritt [34]). Es bleibt dem Gewiſſen der katholiſchen Unterthanen überlaſſen, wiefern ſie in den durch die Landes=Geſetze erlaubten Fällen die Diſpenſation der kirchlichen Obern nachſuchen wollen [35]).

Den Biſchöfen ſteht das Diſpenſations=Recht in Eheſachen ihrer Glaubens=Genoſſen zu, jedoch ſollen die päbſtlichen Breven dem Ober=Präſidenten der Provinz vorgelegt werden [36]).

Wenn ein Katholik eine Diſpenſation ſeines Biſchofs nicht für nöthig hielt, ſo kann er auch ſolche zu ſuchen nicht gezwun=

---

juris ecclesiastici austriaci. Ed. III. T. II. 8 maj. Lincii 1824. p. 172. §. 185—187. Deſſen Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts=Styl in den öſterreichiſchen Staaten. V. Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 93 ff. Hinterberger, Handbuch der Paſtoral=Theologie nach der Ordnung der theologiſchen Studien an k. k. öſterreichiſchen Lehr=Anſtalten. IV. Bd. gr. 8. Linz 1828. S. 195. §. 99.

32) Conſiſt. Inſtrukt. Art. VII. §. 1. Helfert, die Rechte und Verfaſſung der Akatholiken im öſterreichiſchen Kaiſerſtaate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 103. Deſſen Anleitung a. a. O. S. 104.

33) Hofdekr. vom 8. Jun. 1782. u. 5. Jun. 1783; bei Helfert a. a. O. S. 104.

34) P. L.=R. II. 1. §. 7. 8. 10.

35) Ebendſ. II. 1. §. 11. Haupt a. a. O. I. Th. S. 313. u. 332.

36) Ebendſ. II. 11. §. 444. Reſcr. v. 22. Sept. 1803. Inſtrukt. für die Regierungen v. J. 1817. §. 3. Bielitz a. a. O. S. 36. 40. 185.

gezwungen werden [37]), ſondern die Diſpenſation des Conſiſtoriums oder der Regierung iſt allein hinlänglich [38]). Auch hat, ſofern der katholiſche Geiſtliche in einem ſolchen Falle die Vollziehung des Aufgebots und der Trauung oder einer andern kirchlichen Handlung um deßwillen verweigert, weil die Diſpenſation von ſeinen geiſtlichen Obern nicht geſucht oder verſagt worden, die Provinzial⸗Regierung die Macht, das Aufgebot, die Trauung oder die andere kirchliche Handlung dem Geiſtlichen einer andern Confeſſion aufzutragen [39]), ohne Unterſchied, ob nur ein Theil oder Beide dem katholiſchen Glauben zugethan ſind [40]). Eine gänzliche Unterlaſſung des Aufgebots kann und darf, außer in dem dringendſten Falle der Noth z. B. bei einer todtkranken Perſon niemals und von Niemanden geſtattet werden [41]). Wenn aber das Aufgebot nur zweimal geſchehen ſoll, ſo iſt die Erlaubniß hiezu bei der geiſtlichen Regierungs⸗Deputation zu ſuchen [42]) (Tax 3 Thlr. 13 Gr.), hingegen kann das Aufgebot ein für allemal bloß das geiſtliche Departement im Miniſterium bewilligen (Tax. 38 Thlr. 20 Gr.) [43]). Was bei Soldaten zu beobachten S. d. Artikel Feldgeiſtliche. Hat übrigens der Bräutigam die Diſpenſation vom Aufgebote bei ſeiner Behörde geſucht und erlangt, ſo bedarf es von Seiten der Braut keiner beſondern Diſpenſation hiezu [44]).

Die Ehe zwiſchen Aeltern, Großältern, Kindern und Enkeln, zwiſchen Schwiegerältern und Schwiegerkindern, Stiefältern und Stiefkindern, und zwiſchen leiblichen und Halbgeſchwiſtern iſt niemals zuläſſig, in dieſen Fällen findet auch keine Diſpens Statt [45]).

Wenn hingegen Jemand ſeines Vaters oder ſeiner Mutter Schweſter, die an Jahren älter iſt, wie er, oder ein von ſeinem Ehegatten ihm zugebrachtes uneheliches Kind heirathen will, ſo kann in dieſen beiden Fällen aus erheblichen Gründen Diſpenſa⸗

[37]) Reſcr. v. 15. März. 1799. Stehet mit dem geiſtlichen Rechte nicht in Einklang.

[38]) Anh. d. L. R. §. 63.

[39]) L.⸗R. II. 11. §. 448.

[40]) Anh. §. 130.

[41]) Reſcr. v. 11. Dez. 1796.

[42]) A. L.⸗R. II. 1. §. 152. Inſtr. v. 23. Okt. 1817. §. 2.

[43]) Ebendaſ.

[44]) Anh. d. L.⸗R. §. 71.

[45]) L.⸗R. II. 1. §§. 3—6. 10.

tion geſucht und vom Conſiſtorium ertheilt werden [46]). Zur Ehe zwiſchen Adoptiv=Aeltern und Adoptiv=Kindern, ingleichen zwiſchen Perſonen, die durch ihren unerlaubten Umgang die Scheidung einer vorhergehenden Ehe veranlaßt haben, kann das Conſiſtorium die erfoderliche Dispenſation ertheilen [47]). Außer dieſem Falle bedarf ein geſchiedener Ehegatte zu ſeiner anderweiten Verheirathung gar keiner Dispens, ſondern der Richter, der in der Eheſache erkannt hat, muß die Erlaubniß ſofort geben, wenn aus den Scheidungs=Akten nicht erhellt, daß die Perſon, welche der Geſchiedene heirathen will, an der Trennung der vorhergehenden Ehe Schuld geweſen iſt [48]). Eine ungleiche Ehe zwiſchen einer Mannsperſon vom Adel und einer Weibsperſon aus dem gemeinen Bürger= und Bauernſtande kann das Oberland=Gericht der Provinz, wenn drei der nächſten Verwandten des Mannes, desſelben Namens und Standes, darin einwilligen, außerdem aber bloß der König ſelbſt geſtatten [49]). Die Erlaubniß zur Verehelichung einer Mannsperſon vor dem 18. Jahre wird von dem vormundſchaftlichen Gerichte ertheilt [50]). Wenn eine Wittwe oder geſchiedene Ehefrau vor Ablauf von 9 Monnten nach Trennung der Ehe wieder heirathen will, ſo kann ihr dieſes von ihrem ordentlichen Richter geſtattet werden. Vor drei Monaten nach getrennter Ehe iſt jedoch dieß nicht zuläſſig, bei einer Scheidung wegen böslicher Verlaſſung aber iſt die Heirath ſofort erlaubt, mithin hiezu keine Dispens nothwendig [51]). Einem geſchiedenen Ehemanne ſteht nach rechtskräftig gewordenem Scheidungs=Urtheil die weitere Verehelichung frei, ein Wittwer hingegen muß 6 Wochen warten; Dispens ertheilt hierin das Conſiſtorium [52]).

In Bayern gelten in Anſehung der Dispenſationen in Eheſachen die Grundſätze des gemeinen Rechts und der Paſtoral.

Alle Dispens= und andere Geſuche bei dem päbſtlichen Stuhle dürfen von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen geradezu an die königl.

---

46) Ebendaſ. §. 8. 62. Inſtr. a. a. O.
47) L.=R. II. 1. 13, 25. Reſcr. v. 15. März 1803.
48) Ebendaſ. §§. 736. 737.
49) Ebendaſ. §§. 32. 33.
50) Ebendaſ. §. 48.
51) Ebendaſ. §. 4. 22. V. Min. v. 10. Dez. 1819. v. Kamptz J. B. XIV. S. 173. L.=R. §. 21. 23.
52) Ebendaſ. §. 24. Inſtr. f. d. Conſiſt. v. 23. Okt. 1817. §. 2. N. 20.

bayer. Geſandtſchaft in Rom geſandt werden. Die erlangten Breven werden von der Geſandtſchaft, wie bisher, an das Staats-Miniſterium des königl. Hauſes und des Aeußern übermacht; jenen Dispenſationen aber, die nicht auf dieſem Wege erwirkt werden, ſoll das königliche Exequatur ſtreng verweigert werden (Allerh. Sign. v. 6. Aug. 1829 und 14. März 1830).

Die Geſandtſchaft in Rom ſoll ihr Augenmerk darauf richten, daß im Intereſſe der königl. Unterthanen die an die päbſtliche Datarie zu zahlenden Taxen möglichſt ermäßiget werden. Es ſind hauptſächlich zwei Gründe nämlich: a) periculum evidens perverſionis, und jener einer wilden Ehe mit allen ihren für die Sittlichkeit nachtheiligen Folgen, welche der päbſtliche Stuhl als Haupt der katholiſchen Chriſtenheit im Hinblicke auf das Seelenheil der Gläubigen annimmt. Ermangelt das Dispens-Geſuch dieſer Beſtimmungs-Gründe, und erwähnt nur der Armuth der Bittſteller, ſo iſt nicht wohl eine mindere Taxe zu erzielen. Alle Atteſte in Dispens-Geſuchen müſſen auf verordnungsmäßigem Stempel-Papier ausgeſtellt werden, ſofern nicht den Parteien nach Vorſchrift der Gerichts-Ordnung der Anſpruch auf das Armenrecht zuſteht [53]).

Die Dispenſations-Taxen ſind nach den Graden verſchieden, und der Betrag derſelben wird den Pfarrern von den Ordinariaten eigens bekannt gemacht.

Es iſt jedoch weder den Ordinariaten, noch den Bittſtellern geſtattet, zur Erwirkung irgend einer amtlichen Ausfertigung der römiſchen Curie ſich eines Privat-Agenten oder einer andern Mittelperſon zu bedienen, ſondern es iſt ſich in dieſer Beziehung lediglich an die Geſandſchaft in Rom zu wenden, welche in Gemäßheit der Beſtimmung des §. 38 der Verordnung vom 9. Dez. 1825 mit der Beſorgung und Vertretung aller Angelegenheiten bayeriſcher Unterthanen bei dem päbſtlichen Stuhle beauftragt iſt, und in Beziehung auf dieſen Zweig der kirchlichen Geſchäftsführung die im §. 60 der II. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde angeordnete Aufſicht zu führen hat, damit die königl. Unterthanen nicht mit geſetzwidrigen Gebühren beſchwert, oder in ihrer Ange-

---

[53]) Int.-Bl. f. d. U.-M.-K. 1827. Nr. 35. S. 657. V. v. 15. März 1827.

legenheit auf eine läſtige Art aufgehalten werden. Die erfolgenden päbſtlichen Dispenſen, Bullen, Breven und ſonſtigen Ausfertigungen werden durch das Staats=Miniſterium des königl. Hauſes und des Aeußern jedesmal unverweilt dem Staats=Miniſterium des Innern zugeſchloſſen. Dieſes nimmt von dem Inhalte derſelben, ſofern ſie nicht von der Pönitentiarie verſchloſſen ausgefertigt worden ſind, Einſicht, und läßt ſolche Behufs des Vollzugs oder der weiteren Verfügung den betreffenden Erzbiſchöfen oder Biſchöfen entweder unmittelbar oder durch die einſchlägige Kreis=Regierung zuſtellen. Kein römiſches Breve ꝛc. darf in Zukunft von irgend einer geiſtlichen Behörde mehr zum Vollzuge gebracht werden, welches nicht auf dem angegebenen Wege erholt, und den betreffenden Erzbiſchöfen und Biſchöfen durch das Staats=Miniſterium des Innern oder die einſchlägige Kreis=Regierung mit der Eröffnung der Vollzugs=Genehmigung zugeſendet worden iſt, wofür die Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſtreng verantwortlich gemacht werden. Se. Majeſtät erwarten übrigens, daß die biſchöflichen Stellen nie unterlaſſen werden, den Armuthsfall der Bittſteller jedesmal in den Zeugniſſen ſelbſt gehörig zu beglaubigen, um zu hohen Tax=Anſätzen von Seite der römiſchen Curie begegnen zu können, zu welchem Ende insbeſondere für ganz arme oder wenig bemittelte Bittſteller immer die unentgeltliche Ausfertigung der Dispenſen durch die Pönitentiarie nachzuſuchen iſt; die bisher auf dem Grunde derjenigen Zeugniſſe, welche von dem biſchöflichen Ordinariate zu Speier ausgeſtellt zu werden pflegen, faſt bei allen für die bayeriſchen Unterthanen des Rheinkreiſes nachgeſuchten Dispenſen ohne Anſtand hat erwirkt werden können. Die Erholung der Dispens=Geſuche der Erzbiſchöfe oder Biſchöfe oder Pfarrer auf dem Privatwege iſt nicht mehr geſtattet. Miniſt. Reſcr. v. 18. April 1830.

In jenen päbſtlichen Fällen, wo wegen eines Statt gefundenen verbotenen Verhältniſſes mit einer dritten Perſon dispenſirt wird, kann der Clauſel, nicht am Orte der betheiligten dritten Perſon zu wohnen, nach Maßgabe der II. Beil. zur Verf.=Urk. §. 7. und des Geſetzes der Anſäſſigmachung nicht Statt gegeben, auch von den Biſchöfen Bayerns hierauf kein Antrag geſtellt werden.

Die römiſche Kurie dispenſirt in den ihr vorbehaltenen Graden der Conſanguinität und Affinität bei Brautleuten gemiſchter

Religion nur dann, wenn dieſe ſich bei dem Ordinarius (oder dem, wie es, nach z. B. Praxis iſt, von dieſem delegirten Pfarrer) eidlich oder gerichtlich verpflichtet haben, ſämmtlich zu erzeugende Kinder in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen. — Nach einem Miniſterial-Reſcripte v. Dez. 1834 wird den Episkopaten in Bayern in Folge der durch das päbſtliche Breve v. 12. Sept. 1834 in Abſicht auf jenes vom 27. Mai 1832 eingetretenen Modifikationen rückſichtlich der Aſſiſtenz katholiſcher Pfarrer bei Schließung der Ehen von Brautleuten gemiſchter Religion das Anſinnen gemacht, auch in Anſehung der biſchöflichen Fälle, wo von ſolchen um Dispenſation nachgeſucht wird, in Uebereinſtimmung mit den verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen zu verfahren. (S. d. Art. Aufgebot).

Bei den Proteſtanten übet das Ober-Conſiſtorium das Dispenſations-Recht in Eheſachen aus [54]). Insbeſondere ſind zufolge der Verordn. v. 6. Aug. 1815. R.-B. 1815. S. 701 und des Edikts über die äußeren Rechts-Verhältniſſe der Proteſtanten in Bayern (Gſtz. v. 26. Mai, 1818. Geſ.-Bl. 1818. S. 442. §. 11 u. 19) die Dispenſations-Geſuche der Proteſtanten in den verbotenen Verwandtſchafts-Graden und über die Proklamationen an das proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium, mit den erfoderlichen Requiſiten verſehen, zu richten, welches ſofort ſeine deßfallſigen Anträge an das königl. Miniſterium des Innern ſtellt. In der engliſchen Kirche ſteht dem Erzbiſchofe von Canterbury dieſes Recht zu.

Proteſtantiſche Regierungen können jedoch ihre katholiſchen Unterthanen nicht von den rein kirchlichen und für Katholiken beſtehenden Hinderniſſen dispenſiren [55]).

Für Würtemberg: In Würtemberg werden die Eheſachen der Katholiken einer Vorprüfung des katholiſchen Kirchenraths unterzogen; der Grund hievon iſt, weil für die Katholiken in Würtemberg noch kein allgemeines Eherecht beſteht, ſondern die Eheſachen in den verſchiedenen biſchöflichen Diözeſen, wovon einzelne

---

[54]) II. Anhang zum II. konſtitut. Ed. §. 11.

[55]) Die Regierung in Halberſtadt wollte einmal gegen die Dominikaner eine ſolche Dispenſation geltend machen, allein Friedrich II. reſcribirte: daß ſeine Regierung das jus publicum nicht recht verſtehe.

Diſtrikte an Würtemberg kamen, und jetzt zur Diözeſe Rottenburg gehören, verſchieden behandelt worden ſind, und noch verſchieden behandelt werden, bis einſt ein allgemeines Geſetz zu Stande kommt. In den einzelnen vormaligen biſchöflichen Diözeſen, wovon Theile an Würtemberg kamen, haben wirklich die biſchöflichen Ordinariate die Eheſtreitigkeiten ausſchließend beſorgt z. B. in Conſtanz, in anderen, vorzüglich den ehemals öſterreichiſchen Beſitzungen aber nicht. Es muß alſo in jedem vorkommenden Falle unterſucht werden, wohin die vorliegende Sache gehöre, und darin beſteht die Vorprüfung des katholiſchen Kirchenraths, welche, ſo lange dieſe Verhältniſſe beſtehen, nicht zu umgehen iſt, ohne daß ſich dadurch der katholiſche Kirchenrath etwas anmaßte, was ihm nicht zuſteht. Diſpenſationen von dem Hinderniſſe der Bluts-Verwandſchaft und Schwägerſchaft werden ſtets dem Ordinariate zur Erledigung übergeben, über Ehehinderniſſe aber, welche bloß auf Staats-Geſetzen beruhen, z. B. wegen Altersungleichheit, oder Trauerzeit, der Mittwochs-Copulation, werden vom Kirchenrathe ſelbſt beſorgt, weil dieſe das biſchöfliche Ordinariat nicht berühren. Die Diſpenſation wegen der Heirath in verbotenen Graden verwandter Perſonen ertheilt der Biſchof; nachdem zuvor die Parteien ſich an die katholiſche Kirchen-Sektion (Rath) gewendet haben [56].

1) Staats-Genoſſen katholiſcher Confeſſion, welche von den Eheverboten der Bluts-Verwandtſchaft und Schwägerſchaft Diſpenſation nachſuchen wollen, haben zu dieſem Behuf eine an das biſchöfliche Ordinariat gerichtete Bittſchrift dem zuſtändigen Dekanatamt zu übergeben, welches hierauf das Geſuch den beſtehenden Vorſchriften gemäß inſtruiren, und begleitet mit ſeinem Beibericht, dem betreffenden Bezirks-Polizeiamte mittheilen wird.

2) Das Bezirks-Polizeiamt hat ſofort die Bittſchrift nebſt Beilagen dem katholiſchen Kirchenrath zum Behuf der Erkennung darüber, ob dem Geſuch von Seite des Staats kein Hinderniß im Wege ſtehe, mit Bericht vorzulegen.

3) Der katholiſche Kirchenrath wird hierauf im Falle eines Hinderniſſes die Betheiligten, vorbehaltlich ihres Rekurſes an das Miniſterium des Innern und beziehungsweiſe an den königl. Geheimenrath, durch das Bezirks-Polizeiamt beſcheiden laſſen. Im

[56]) Spec. Reſult. v. 7. März 1814.

entgegengeſetzten Falle aber hat der katholiſche Kirchenrath ſämmtliche Aktenſtücke dem biſchöflichen Ordinariat zum Behuf der Entſcheidung über das Geſuch unter der Bemerkung mitzutheilen, daß er dabei nichts zu erinnern finde.

4) Das biſchöfliche Ordinariat wird ſeine Entſchließung über das Geſuch unmittelbar an das Dekanatamt ausſchreiben, welches ſie ſofort dem Bezirks-Polizeiamte zur Einſicht mitzutheilen, und in Gemeinſchaft mit demſelben den Betheiligten zu eröffnen hat. Dem Bezirks-Polizeiamte liegt dabei insbeſondere ob, die mit der Bewilligung ſolcher Geſuche verbundenen geſetzlichen Sporteln zugleich mit der Eröffnung der Bewilligung an die Betheiligten anzuſetzen, zum Einzug zu bringen, und in ſeiner Sportel-Rechnung unter der Abtheilung

„von Amtswegen angeſetzt"

zu verrechnen [57]).

Zuerſt hat der Dekan das Geſuch vorſchriftsmäßig zu inſtruiren, und begleitet mit ſeinem Berichte, dem königl. Oberamte zu übermachen, und dieſes daſelbe dem katholiſchen Kirchenrathe mit Bericht einzureichen; findet hier das Geſuch Genehmigung, ſo wird es dem biſchöflichen Ordinariat zur Entſcheidung übergeben, welches ſeinen Entſchluß dem Dekanate eröffnet; dieſes übermacht dann ſolches dem königl. Oberamte zum Sporteleinzug und zur gemeinſchaftlichen Eröffnung an die Betheiligten

Nach einer biſchöflichen Verordnung vom 10. Mai 1831 ſind bezüglich der Dispens-Geſuche in verbotenen Verwandt- und Schwägerſchafts-Graden zum Behuf der Verehelichung folgende Vorſchriften zu beobachten:

1) Wenn Katholiken in erwähnten Graden ſich verehelichen wollen, haben ſie ſich bei ihrem Pfarramte zu melden, dieſes hat ſie über das obwaltende Ehehinderniß zu belehren und zu erklären, daß die kirchliche Dispens beſonders in den nähern Graden nur aus ſehr wichtigen, das Seelenheil betreffenden Gründen, welche das gemeine Kirchenrecht angibt, ertheilt werden könne.

2) Finden ſich keine ſolche Gründe vor, ſo hat der Pfarrer die Bittſteller zu ermahnen, von ihrem Geſuche abzuſtehen. Iſt dagegen das Pfarramt von der Wichtigkeit und Richtigkeit der

---

[57]) St. u. R.-B. 1831. Nr. 10. V. v. 7. Febr. 1831.

angeführten Gründe überzeugt, ſo hat dasſelbe ein Protokoll nach vorgeſchriebenem Formular aufzunehmen, und dieſes mit dem Stammbaume dem Dekanate zu übermachen.

3) Das Dekanat prüft die Gründe, und pflegt, wenn es Anſtände oder Mängel in der Protokoll=Aufnahme findet, weitere Communikation mit dem Pfarramte, worauf dasſelbe ſeine Anſicht über den vorliegenden Diſpensfall beifügt.

Liegen auch beſondere, das Gewiſſen der Parteien berührende Gründe vor, ſo werden dieſe ebenfalls aufgenommen. Die Verwandtſchafts= und Affinitäts=Fälle ſind in kirchlicher Beziehung bis zum vierten gleichen Grade inclusive verboten, und nach einer Verordnung v. 9. Dez. 1809 iſt in den ehemals öſterreichiſchen Orten im dritten und vierten Grade der Conſanguinität und Affinität, wenn er den zweiten nicht berührt, die Einholung einer Diſpens nicht nöthig. Dieß wurde auch durch einen gedruckten Erlaß des katholiſchen Kirchenraths v. 13. Juli 1831 beſtätigt, und durch ein biſchöfliches Reſcript v. 2. Aug. 1831 im Einverſtändniſſe mit der Staats=Regierung dahin ausgedehnt, daß ein vormals öſterreichiſcher Unterthan keine Diſpens in oben erwähnten Graden bedürfe, er möge nun eine Perſon aus einem ehemals öſterreichiſchen Orte oder aus einer andern Gegend heirathen. In einem biſchöflichen Erlaſſe v. 23. Mai 1834 werden den Pfarrämtern noch nähere deßfallſige Anweiſungen ertheilt.

Bei dem biſchöflichen Ordinariate kamen in neuerer Zeit mehrere Bittgeſuche ein, Ehen, welche bei dem beſtehenden Hinderniſſe der Bluts=Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft ungültig geſchloſſen wurden, revalidiren zu dürfen, und um die deßhalb nöthige kirchliche Diſpens. Da dieſe Vorfälle gegen die beſtehenden Kirchen= und Staats=Geſetze ſind, und zum Theile von der Unwiſſenheit der beſtehenden Ehe=Hinderniſſe herrühren, ſo haben die Dekanate ſämmtliche Pfarrämter darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie jedesmal genau unterſuchen, ob zwiſchen den Perſonen, welche ſich verehelichen wollen, und die ſich in dieſer Abſicht bei ihnen ſtellen, kein Hinderniß, beſonders in Beziehung auf Bluts=Verwandtſchaft und Schwägerſchaft, obwalte. Im Falle eines ſolchen beſtehenden Ehehinderniſſes haben die Pfarrämter die Parteien anzuweiſen, die Diſpens nach der Vorſchrift v. 10. Mai 1831 nachzuſuchen, wobei wiederholt bemerkt wird, daß in den vormaligen vorderöſterreichiſchen Ortſchaften, in welchen die öſter=

reichiſchen Ehegeſetze geltend waren, die verbotenen Grade der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft ſich bis auf den zweiten Grad gleicher Linie einſchließlich, in den ehemaligen Reichsorten aber, in welchen die öſterreichiſchen Ehegeſetze nicht angenommen oder geltend waren, ſich bis auf den vierten Grad gleicher Linie erſtrecken, jedoch in letzteren Orten mit der Beſchränkung, daß die Bittgeſuche um kirchliche Dispens, in ſo weit ſie den vierten Grad ungleicher und gleicher Linie betreffen, unmittelbar durch die Dekanate an das biſchöfliche Ordinariat einzuſenden ſind. Rottenburg den 23. Mai 1834.

Wenn die Braut eine Ausländerin und die dreimalige Proklamation im Orte des inländiſchen Bräutigams geſchehen iſt, ſo kann die eheliche Trauung ohne Dispens auch im Auslande Statt haben (Verord. v. 7. Jan. 1813), nur muß dieß vorher der weltlichen und geiſtlichen Obrigkeit angezeigt worden ſeyn.

Wenn ein Theil der Verlobten einer andern Confeſſion zugethan iſt, ſo muß dieſes ausdrücklich bemerkt werden. In den Bittſchriften wegen Verwandtſchafts-Dispenſationen, welche nach Erfoderniß der katholiſchen Kirchen-Geſetze und Obſervanz nachgeſucht werden, muß jederzeit der Grad der Bluts-Freundſchaft und Schwägerſchaft in Gemäßheit der Taxordnung beſtimmt angezeigt, und im Beiberichte beſtätigt werden [58]).

Wenn ein Theil der Ehe-Verlobten der katholiſchen, der andere der lutheriſchen Religion zugethan iſt, ſo muß jeder Theil bei dem Collegium ſeiner Religion eine Bittſchrift einreichen, und die Reſolution wird von jedem derſelben an ſeine Unter-Behörde erlaſſen, die Taxe aber jedesmal von demjenigen Collegium, unter welchem der Bräutigam ſteht, ausgeſchrieben [59]).

Iſt bei der Verehelichung einer katholiſchen Militär-Perſon mit einer proteſtantiſchen Braut und umgekehrt eine Dispenſation wegen Verwandtſchaft, geſchloſſener Zeit u. ſ. w. nachzuſuchen, worüber jedesmal zuvor eine genaue Unterſuchung angeſtellt werden ſoll, ehe von der Heirath eine Meldung gemacht wird, ſo ſoll der Auditor, unter Zuziehung des Militär-Geiſtlichen, und in Ermanglung deſſen des Orts-Geiſtlichen, ein Protokoll

---

[58]) Dekret des königl. kathol. geiſtl. Rathes v. 27. Febr. 1812.

[59]) St.- u. R.-B. 1807. Nr. 78. S. 405. V. v. 3. Sept. 1807.

darüber aufnehmen, welches Beide unterſchreiben. Das Exhibitum des katholiſchen Theils wird von dem Geiſtlichen, mit ſeinem Beiberichte und mit dem von ihm und dem Auditor unterſchriebenen und mit dem Regiments=Siegel verſehenen Atteſtate, welches die Reſultate der geſchehenen Unterſuchung enthält, an den katholiſchen geiſtlichen Rath eingeſchickt [60]).

Das Geſetz, wonach die Ehe zwiſchen einem Ehebrecher und der Ehebrecherin in allen Fällen unerlaubt iſt, wird als ein allgemeines Staats=Geſetz angeſehen. Eine Diſpenſation von demſelben kann nur von der höchſten Staats=Gewalt eingeholt und ertheilt werden [61]).

Die Diſpenſation kann für Proteſtanten von den gemeinſchaftlichen Oberämtern in nachſtehenden Fällen ertheilt werden: 1) von der Mittwochs=Copulation; 2) zur Verheirathung während der Trauerzeit; 3) während der geſchloſſenen Zeit; 4) wegen Trauung außer der Pfarrkirche, jedoch nur innerhalb der königlichen Staaten; 5) von der zweiten und dritten Proklamation; 6) wegen Begehung einer feierlichen Hochzeit an einem Montage, ſowie 7) die Verwandtſchafts=Diſpenſation im zweiten Grade gleicher und im dritten Grade ungleicher Linie der Bluts=Freundſchaft und Schwägerſchaft. Die gemeinſchaftlichen Oberämter können in dieſen Fällen auf mündlichen zu Protokoll zu nehmenden Vortrag der Parteien, ſofern kein weiterer Anſtand vorliegt, die Diſpenſation ertheilen. Der Oberamtmann ſowohl, als der Dekan unterzeichnen das Protokoll, und Erſterer erhebt nach der Tax=Ordnung die Taxen.

Die Diſpenſationen ſollen jedoch nur nach gänzlicher Hebung aller obwaltenden Anſtände ertheilt werden.

In bedenklichen Fällen, oder wo ſich der Oberamtmann und Dekan nicht mit einander vereinigen können, iſt an das königliche Ehe=Gericht Bericht zu erſtatten [62]).

Für die Proteſtanten in Würtemberg gelten folgende beſondere Beſtimmungen: Die Behörde in Eheſachen in höherer

---

[60]) St.= u. R.=B. 1811. St. 17. S. 164. V. v. 8. April 1811. Knapp a. a. O. I. Abth. S. 75 ff.

[61]) St.= u. R.=B. 1818. St. 22. S. 180. V. v. 6. April 1818.

[62]) St.= u. R.=B. 1818. St. 22. S. 181. V. des ehegerichtlichen Senats des königl. Ober=Tribunals v. 16. April 1818.

Inſtanz iſt der ehegerichtliche Senat des Kreis-Gerichts-Hofes (für Stuttgart das Ober-Tribunal); in **niederer** Inſtanz das gemeinſchaftliche Oberamts-Gericht (R.-B. 1825. S. 186.), bei Militär-Perſonen die Feldprobſtei. Diſpenſation für die Minderjährigen ertheilt die Kreis-Regierung und das Oberamt. Nähere Beſtimmungen, wenn das gem. Oberamts-Gericht an zwei verſchiedenen Orten Sitz hat, enthält R.-B. 1822, 7., bei Streitigkeiten in Ehen verſchiedener Confeſſion R.-B. 1818, 249. Gegen Erkenntniſſe der höheren Inſtanz iſt kein Rekurs.

Bei Verehelichungen ſind Berückſichtigungs-Punkte: Tüchtigkeit zur Ehe und zur Ernährung einer Familie; freiwilliges Verlöbniß; Einwilligung der Aeltern, Großältern oder Vormünder; von abweſenden iſt dieſe ſchriftlich zu erholen; Volljährigkeit des Bräutigams; Erfüllung der Rekruten-Pflichten (Schein vom Oberamte); Alters- und Verwandtſchafts-Verhältniſſe beider; Neben-Verbindungen; fleiſchliche Vergehen; Religion; Bürger- und Beſitz-Recht und bürgerlicher Stand.

Canoniſche Ehehinderniſſe: Bei **Alters-Ungleichheit**, wenn die Braut 12 Jahre älter iſt als der Bräutigam, auch wenn dieſer in einem gar zu unverhältnißmäßig hohen Alter ſtände, bei bedeutenden geiſtigen oder körperlichen **Gebrechen**, bei mangelnder Einwilligung der Aeltern oder ihrer Stellvertreter und bei Verwandtſchaft bis zum 3. Grade ungleicher Linie incl. (ſ. Eheger.-Ordn. III. 1, 6.); überhaupt bei allen bedenklichen Fällen — Abmahnung, und wenn die Nupturienten beharren, gemeinſchaftlicher Bericht an das gem. Oberamts-Gericht. Bericht bei Verwandtſchaften bis 3. Gr. gleicher Linie incl. In Berichten in Eheſachen iſt Anzeige des Alters, der Confeſſion, der Familien-Verhältniſſe, des Vermögens, ob die Aeltern einwilligen, und ſonſt kein Hinderniß vorhanden ſey, zu machen; bei Verwandtſchafts-Graden iſt auch eine Stammtafel beizulegen. In Angelegenheiten beider Eheverlobten erſtattet die Behörde des Bräutigams den Bericht, bei zu hohem Alter der Braut die Behörde dieſer. Die Verlobten haben in Diſpenſations-Fällen in der Regel perſönlich vor dem gemeinſchaftlichen Oberamts-Gerichte zu erſcheinen. Diſpenſation in Verwandtſchafts-Graden der Katholiken ertheilt durchaus der Kirchenrath. R.-B. 1820. S. 354. Die von Aeltern unrechtmäßig, z. B. aus Eigennutz, verſagte Einwilligung ergänzt das Ehegericht auf erhobene Klage. Bei

Minderjährigkeit wird Bericht vom Schultheißen-Amte an das Oberamt (R.-B. 1825. S. 460) erſtattet, ein gemeinderäthliches (R.-B. 1809. S. 457.) und ein pfarramtliches Zeugniß darüber ausgeſtellt, daß kein geſetzliches Hinderniß vorhanden ſey, und ein Taufſchein vorgelegt. Bei ſtattfindenden Nebenverbindungen wird Bericht erſtattet im Falle noch nicht verfloſſener Trauerzeit (von 26 Wochen), bei Verwittweten, mit einem Zeugniſſe über das erfolgte Ableben des Gatten, Angabe des Vermögens und der Motive des Geſuches. Wittwer (nicht Wittwen) erhalten in dringenden Fällen noch vor der 12ten Woche Dispenſation beim ehegerichtlichen Senate. Ein wegen Ehebruchs oder Verlaſſung Geſchiedener (der ſchuldige Theil nach dem Ehe-Gerichts-Urtheile) bedarf Dispens zur Wiederverehelichung vom Gerichtshofe und hiezu die Erklärung vom unſchuldigen Theile, daß er keine Rechts-Einſprüche wegen nicht geſchehener Abfindung mache. Die Ehe zwiſchen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin wird nicht bei Lebzeiten des unſchuldigen Theils, noch im Orte, wo der Ehebruch begangen worden, und nur, wenn ſie nicht leicht eine andere Heirath treffen könnten und ſich nicht bei Lebzeit des unſchuldigen Gatten verſprochen, noch ihm nach dem Leben getrachtet haben, und nur von der höchſten Staats-Gewalt erlaubt (R.-B. 1810, S. 180). Zwiſchen dem Entführer und der Entführten ſoll auf Anbringen vor dem Ehegerichte keine Ehe erkannt werden. Eine Geſchwängerte, (Ledige, Wittwe oder Geſchiedene) von einem andern, als dem Verlobten, darf nicht vor der Entbindung heirathen.

Ein Vormunder darf weder ſich, noch ſein Kind mit ſeinem Mündel vor abgelegter und geprüfter Rechnung, ein Adoptiv-Vater ſich nicht mit ſeiner Adoptiv-Tochter verehelichen. Bei Religions-Verſchiedenheit wird eine eheliche Verbindung (z. B. zwiſchen Chriſten und Juden) nicht geſtattet. Bloße Confeſſions-Verſchiedenheit bildet kein Ehe-Hinderniß mehr (R.-B. 1807, S. 610.). Dispenſations-Geſuche in Angelegenheiten beider Verlobten gehen in niederer Inſtanz an das Oberamts-Gericht des Bräutigams, in höherer von jedem Theile an ſeine Behörde (R.-B. 1807. S. 405).

Dispenſable Verwandtſchaftsgrade bei der Verehelichung.

A. In der Blutsverwandſchaft des II. Grades ungleicher

Linie wird geſtattet: die Ehe eines Mannes — mit ſeines Bruders oder ſeiner Schweſter Tochter (nicht — mit ſeines Vaters oder ſeiner Mutter Schweſter 3 Moſ. 18. 12. 13.) II. Grades gleicher Linie: — mit der Tochter von ſeines Vaters oder ſeiner Mutter Bruder oder Schweſter (ſeinem Geſchwiſterkind). III. Grades ungleicher Linie: 1) — mit einer Tochter ſeines Geſchwiſterkinds, 2) mit einem Geſchwiſterkind ſeiner Aeltern, 3) mit einer Enkelin ſeines Bruders oder ſeiner Schweſter. III. Grades gleicher Linie: mit einer Tochter eines Geſchwiſterkinds ſeiner Aeltern (mit welcher er Geſchwiſterkinds-Kind oder zu Drittenkind iſt).

B. In der Schwägerſchaft des I. Grades gleicher Linie: die Ehe eines Mannes 1) mit ſeines Bruders Wittwe, 2) mit der Schweſter ſeiner geſtorbenen Frau, (mit der Schweſter einer von ihm geſchiedenen oder durch ihn geſchwächten Perſon nur nach dem Tode dieſer). II. Grades ungleicher Linie: 1) mit der Wittwe von einem Sohne ſeines Bruders oder ſeiner Schweſter, 2) mit einer Tochter von einem Bruder oder einer Schweſter ſeiner Frau, 3) mit der Wittwe von dem Bruder ſeiner Mutter (nicht — mit der Wittwe von dem Bruder ſeines Vaters. 3. Moſ. 18. 14.; übrigens nach Gaupps Kirchenrecht III., 151. in einem Conſ. Gutachten v. 1826 für zuläßig erklärt), 4) mit der Schweſter ſeines Schwiegervaters oder ſeiner Schwiegermutter. II. Grades gleicher Linie: 1) mit der Wittwe ſeines Geſchwiſterkinds, 2) mit einem Geſchwiſterkind ſeiner Frau. III. Grades ungleicher Linie: 1) mit einer Schwiegertochter ſeines Geſchwiſterkinds, 2) mit einer Tochter des Geſchwiſterkinds ſeiner Frau, 3) mit der Wittwe eines Geſchwiſterkinds ſeiner Aeltern, 4) mit einem Geſchwiſterkind ſeiner Schwiegeraltern, 5) mit der Wittwe eines Enkels von ſeinem Bruder oder ſeiner Schweſter, 6) mit einer Enkelin von Geſchwiſtern ſeiner Frau. III. Grades gleicher Linie: 1) mit der Schwiegertochter eines Geſchwiſterkinds ſeiner Aeltern, 2) mit der Tochter eines Geſchwiſterkinds ſeiner Schwiegeraltern. (Wie ein Ehegatte mit einer Perſon blutsverwandt iſt, ſo iſt der andere Ehegatte mit derſelben verſchwägert; jedoch ſind mehrere indispenſable Fälle der Blutsverwandtſchaft im gleichen Grade der Schwägerſchaft dispenſabel. ſ. oben). Anmerkung. Indispenſabel ſind außer den ſchon oben angedeuteten Fällen die Ehen in allen näheren Graden, (z. B. zwiſchen Geſchwiſtern ꝛc.) daher auch in der Schwägerſchaft die Ehe mit der Stief-Mutter und- Tochter,

Schwieger-Mutter und-Tochter, mit des Stiefſohns und der Stieftochter Tochter. Einthalbverwandtſchaften und die durch unehelichen Beiſchlaf entſtandenen werden den vollkommenen Verwandtſchaften gleich gerechnet. (Daher iſt z. B. die Ehe zwiſchen ehelichen oder unehelichen Halbgeſchwiſtern indispenſabel, die Ehe mit der Wittwe des ehelichen oder unehelichen Halbbruders, auch wenn dieſe vom erſten Mann keine Kinder gehabt, auch wenn ſie nachher mit einem zweiten Mann in der Ehe gelebt hat, nicht ohne Dispens erlaubt u. ſ. w.) Dispensfrei ſind alle nicht hier bezeichneten Fälle, namentlich die Verehelichung zwiſchen den Blutsverwandten der beiden Ehegatten, wie überhaupt in Verwandtſchaften, die durch mehr als eine Perſon vermittelt werden, z. B. die Verehelichung zweier Geſchwiſter oder Vaters und Sohns mit zwei Geſchwiſtern oder mit Mutter und Tochter einer andern Familie, die Verehelichung mit des Bruders oder der Schweſter Stieftochter, — eines Manns mit der Wittwe von ſeiner Frau Bruder, — Verehlichung der Aeltern beider Ehegatten mit einander, — der zuſammen in die Ehe gebrachten Stiefgeſchwiſter, Stief-Schwieger-Aeltern und Kinder u. ſ. w. (doch ſoll, wenn letztere im Verhältniſſe von Aeltern und Kindern ſtehen, der Beamte die Ehe widerrathen).

Dispenſation und Sporteln in Eheſachen.

a) Beim gemeinſchaftlichen Oberamtsgericht (in den Fällen mit * bei dem Gerichtshof, reſpekt. kathol. Kirchenrath)

Heurath in der Blutsverwandtſchaft	
I. Grad gleicher Linie	30 fl. *
II. Grad ungleicher Linie	30 fl. *
— — gleicher Linie	20 fl.]
III. Grad ungleicher Linie	15 fl.
— — gleicher Linie	10 fl.
Heurath in der Schwägerſchaft	
I. Grad gleicher Linie	30 fl. *
II. Grad ungleicher Linie	25 fl. *
— — gleicher Linie	15 fl.
III. Grad ungleicher Linie	10 fl.
— — gleicher Linie	6 fl.

bis] Kirchenopferanſatz 1 fl. 30 kr. Bei doppelter Verwandtſchaft wird nur für die nähere Sportel erhoben.

In geſchloſſenen Zeiten: Aufgeb. 5 fl. Traunng 3 — 20 fl.

In der Trauerzeit: Trauung (Regbl. 1828, 528) vor zurückgelegter 18ter Woche Wittwer 10—30 fl., Wittwen 15—40 fl.; beide von der 18. — 26. Woche 5 — 20 fl. Der höchſte Betrag wird bei 12000 fl. Vermögen angeſetzt.

Aufgebot (als nicht namentlich ausgedrückter Fall Regbl. 1828, 508. Spec. R. des Eßl. Gerichtshofs. 1831) 1 fl. 30 kr. Wenn die Braut 12 Jahre älter iſt 30 fl. Diſpenſation vom Aufgebot: einmal 5 fl., zweimal 12 fl., dreimal 20 fl. Diſpenſation von der Mittwochstrauung (als nicht namentlich im Sportelgeſ. angeführter Fall) 1 fl. 30 kr. (ohne Unterſchied, ob ein oder beide Theile ſich vergangen). Ergänzung der Einwilligung der Aeltern zur Verheurathung 8 fl. Aufhebung eines Eheverlöbniſſes 5 fl. Erlaubniß zur Heurath des geſchiedenen Ehebrechers 20 fl. — des Deſertors, wenn er in die Koſten verurtheilt worden, 10 fl.; wenn die Koſten compenſirt worden, 5 fl. Trauung im Hauſe (außer bei ſchwerer Krankheit) 40 fl., am dritten Ort im Lande 20 fl.

b) Beim Oberamt (im Fall mit bei der Kreisregierung).

Diſpenſation in der Minderjährigkeit, vor erreichtem 23. Jahr: 20 — 60 fl., vom 23. — 24. Jahr 15 — 45 fl., vom 24. — 25. Jahr 10 — 30 fl. (nach Verhältniß des Vermögens).

In Sachſen gehören die kirchlichen Ehe=Diſpenſationen der Katholiken, ſo weit ſie biſchöfliche Fälle betreffen, zum Reſſort des apoſtoliſchen Vikariats; bei den päbſtlichen Fällen hat dasſelbe die nöthige Einleitung hiezu zu beſorgen.

Bei den Proteſtanten im Königreiche Sachſen diſpenſirt in den näheren Graden der Geheimerath, und in den entfernteren der Kirchenrath oder das Ober=Conſiſtorium. Die Diſpens=Gebühren ſind bei Erſterem unbeſtimmt, und richten ſich nach Stand und Vermögen; bei Letzterem beſtehen ſie für Adelige in 35 Thlr. 13. Gr. und für Leute vom bürgerlichen Stande in 11 Thlr. 8 Gr. Sind die Verlobten verſchiedener Religion, ſo ſucht jeder Theil die Diſpenſation bei ſeiner vorgeſetzten Behörde nach. Die Ehe mit des Bruders Wittwe wird nur dann geſtattet, wenn im Leben kein verdächtiger Umgang Statt gefunden hat, der Stiefvater eine gute Erziehung der Stief=

finder verſpricht, und ihr beiderſeitiges Vermögen gerichtlich atteſirt worden iſt [63]).

Im Großherzogthume Baden dispenſiren die Staats-Behörden in den durch die Ehe-Ordnung feſtgeſetzten Ehe-Verboten. Die katholiſchen Unterthanen können jedoch auch zur Gewiſſens-Beruhigung auf geeignetem Wege die kirchliche Dispenſation nachſuchen [64]).

In Kurheſſen dispenſirt in biſchöflichen Fällen bei den Katholiken die katholiſche geiſtliche Oberbehörde — das General-Vikariat oder Domkapitel zu Fulda —; bei den Proteſtanten üben die Conſiſtorien das Dispenſations-Recht über die moſaiſchen Ehe-Verbote aus, welche jedoch nur dann verbindende Kraft haben, wenn ſie wirkliche Sitten-Geſetze ſind, und ſich nicht bloß auf die Staats-Verfaſſung oder Gebräuche der Juden beziehen, übrigens ſind dieſelben nur von den ausdrücklich darin genannten Perſonen zu verſtehen.

Die Ehen in verbotenen Graden ſollen nur aus erheblichen und wichtigen Urſachen geſtattet werden [65]); es iſt daher zur Erwirkung einer Dispenſation keineswegs hinreichend, Fälle anzu-

---

[63]) Reſcr. v. 13. Aug. 1804. Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 341. Vergl. Gottl. Schlegel, von den landesherrlichen Dispenſationen bei Ehe-Hinderniſſen in Chur-Sachſen. 8. Leipzig 1796.

[64]) In dem Satz 162, 163, 164. b. des neuen Land-Rechts heißt es in Anſehung dieſes Ehe-Verbots:

„In keinem Falle kann Nachſicht erlangt werden, wenn vor der „Nachſichts-Bitte eine unziemliche Geſchlechts-Vertraulichkeit zwi„ſchen Beiden beweislich eingetreten iſt.“

Die Indispenſabilität iſt nun nur allein auf den Fall beſchränkt, wenn dieſe Geſchlechts-Vertraulichkeit zwiſchen den verſchwägerten Perſonen vor Auflöſung der erſten Ehe Statt gehabt hat. Da vorſtehende Verordnung nur von Verſchwägerten ſpricht; ſo wurde nach einem ſchriftlich mitgetheilten Erlaß vom großh. Miniſterium des Innern unter'm 13. Oktob. 1820 Nro. 11469 feſtgeſetzt, daß jene Veränderung auch auf Bluts-Verwandte, Oheime und Nichten Anwendung finde. Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden. Herausgegeben von Seng. gr. 8. Karlsruhe und Freiburg 1829. S. 11. Note 11.

[65]) Ref. O. v. 1656. C. 11. §. 4. C. Ver. v. 28. Jul. 1797 u. 8. Dec. 1814.

führen, wo die Ehe in gleichem Grade zugelaſſen worden, ſondern es müſſen dazu genügende Gründe angegeben werden [66]).

Das biſchöfliche Dispenſations=Recht über die Katholiken im Naſſauiſchen und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt übt der Ordinarius der Diözeſe Limburg aus.

Im Herzogthume Naſſau iſt bei Proteſtanten die Ehe der Dispenſation fähig und bedürftig: 1) zwiſchen Verwandten im zweiten Grade gleicher und ungleicher Seiten=Linie, zwiſchen Tante und Neffen iſt jedoch keine Ehe zu geſtatten; 2) zwiſchen Verſchwägerten im zweiten Grade [67]).

Für Weimar: S. d. Art. Aufgebot I. B. S. 62. Vergl. dagegen: Beſchwerden des General=Vikariats von Fulda. Lit. I. (S. d. Art. Aufgebot. Biſchof. Bluts=Verwandtſchaft. Dispenſationen. Pabſt.)

Ehegeding. S. d. Art. Ehepakten. Ehe=Verlöbniſſe. Unter Ehegedinge verſtand man auch ſonſt einen Gerichtstag, auf dem Gegenſtände, welche öffentliche und die Polizei=Verfaſſung einer Gemeinde betrafen, verhandelt wurden.

Ehegatten=Mord (conjugicidium) iſt ein Ehe=Hinderniß — impedimendum dirimens —. Dieſer vereinigt mit dem Ehebruche hat den gemeinſchaftlichen Namen des impedimentum criminis (ſ. d. Art. Verbrechen). Sowohl das öffentliche, als das Privatwohl erheiſcht die Aufſtellung dieſes Hinderniſſes, um das Leben des einen Ehegatten gegen die aus ehebrecheriſcher Liebe erzeugten Anſchläge des andern ſicher zu ſtellen. Durch dieſes Hinderniß ſoll dem im Einverſtändniſſe mit einer dritten Perſon auf den Tod ſeines Gatten ſinnenden Verbrecher und deſſen Theilnehmer die Hoffnung, ihren Zweck zu erreichen, benommen werden [1]).

Damit aber aus dem Ehegatten=Morde allein ein trennendes Ehe=Hinderniß eintrete, wird erfodert, daß beide ſchuldige Theile, nämlich der ſchuldige Gatte und diejenige Perſon, die er auf den

---

[66]) Ledderhoſe, kurheſſiſches Kirchenrecht. gr. 8. Marburg 1821. S. 224.

[67]) Otto, Handbuch des beſondern Kirchenrechts im Herzogthume Naſſau. gr. 8. Nürnberg 1828. S. 79.

[1]) Can. 3. C. 31. q. 1. C. 1. X. de convers. dlinfie.

Fall der wirklichen Ermordung des andern Gatten heirathen will, um die Ermordung gewußt, dazu wechſelſeitig ihre Einwilligung gegeben, und in der Abſicht zur künftigen Ehe denſelben veranlaßt haben. Der mörderiſche Anſchlag auf das Leben des unſchuldigen Gatten muß wirklich ausgeführt, und der Tod des andern Gatten erfolgt ſeyn. Hiebei iſt es jedoch gleichviel, ob ein Theil mit Einwilligung des andern ſchuldigen Theiles den Mord vollbrachte, oder ob beide hier gemeinſchaftlich bei der Vollbringung dieſes Verbrechens zuſammenwirkten. Bei dem Ehegatten-Morde iſt die causa moralis mandans ſchon hinreichend, und es iſt dasſelbe, ob der Ehegatte den Todtſchlag ſelbſt ausführt, oder ihn einem Andern aufgetragen hat. Wurde der Todtſchlag von einem Anverwandten, welcher ſich vorher ſchon der Abſchließung der Ehe wiederſetzt hatte, ohne Conſpiration mit dem nicht ermordeten Ehegatten vollbracht, ſo tritt dies Ehe-Hinderniß nicht ein. Iſt der Mord von einem Theile veranlaßt worden, aber der Tod des unſchuldigen Gatten nicht auf die gegebene Veranlaſſung, ſondern vielmehr aus einer andern — natürlichen — Urſache erfolgt, ſo findet dies Hinderniß gleichfalls nicht Statt [2]).

Die Frage, ob auch jene ſtraffällig ſind, welche das Verbrechen begingen, ohne zu wiſſen, daß dasſelbe ein trennendes Ehehinderniß nach ſich ziehe, wurde immer verſchieden beantwortet. Es ſcheint zwar, als könne man den Schuldigen, der nichts von dem auf dieß Verbrechen geſetzten Hinderniſſe wußte, von der Strafe frei ſprechen, weil hier von einer Pönal-Sache die Rede iſt, und ſolche da nicht eintreten kann, wo das Subjekt keine Kenntniß von dem Verbote und der auf die Uebertretung geſetzten Strafe hatte, allein die Ehe bleibt doch immer unerlaubt und ungültig, indem ſchon das Naturrecht eine ſolche Handlung verbietet.

Das allgemeine öſterreichiſche bürgerliche Geſetzbuch enthält §. 68 in Betreff des Ehegatten-Mords folgende Beſtimmung: „Wenn zwei Perſonen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, ſich zu ehelichen verſprochen haben, und wenn, um die Abſicht zu erreichen, auch eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege ſtand, nach dem Leben geſtellt hat, ſo kann zwi-

[2]) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style V. Aufl. gr. 8. I. Th. S. 411.

ſchen denſelben auch dann, wenn der Mord nicht vollbracht worden iſt, eine gültige Ehe nicht geſchloſſen werden [3]).

Ehe-Gebräuche. S. d. Art. Copulation. Hochzeit-Feierlichkeiten.

Ehegerichts-Prozeß. S. d. Art. Ehe-Scheidung.

Ehe-Hinderniſſe. Ein Ehe-Hinderniß (impedimentum matrimonii) iſt jeder in den Geſetzen liegende Grund, bei deſſen Vorhandenſeyn eine Ehe nicht abgeſchloſſen werden kann, und der entweder die abzuſchließende Ehe unerlaubt, oder die dennoch eingegangene Ehe ungültig macht. Das Recht, Ehe-Hinderniſſe zu ſetzen, kommt ſowohl der Kirchen- als der Staats-Gewalt —, jeder in der ihr eigenthümlichen und von der andern unabhängigen Sphäre, zu. Dieſes folgt ſchon aus der Natur der Ehe, welche einerſeits als ein Vertrag beſteht, und auf das bürgerliche Leben einen ſo großen Einfluß äußert, andererſeits aber ein von Jeſus Chriſtus eingeſetztes Sakrament — mit geiſtlichen Wirkungen iſt, wodurch den Empfängern eine beſondere göttliche Gnade zur leichteren und getreuen Erfüllung ihrer Standes-Pflichten und zum ſteten ehelichen Beiſammenleben bis in den Tod zu Theil wird [1]).

Damit die Heiligkeit und Würde des Ehe-Sakraments nach göttlicher Anordnung aufrecht erhalten, und jeder unwürdige Empfang desſelben verhütet werde, ſo muß der Kirche auch das Recht zukommen, ſolche Bedingungen feſtzuſetzen, wodurch ſie Ehen verhindern und ſelbſt als nichtig erklären kann, welche der Natur und der Sakraments-Eigenſchaft der Ehe zuwider ſind.

Die Staats-Gewalt kann ſich hier jedoch nur auf die Vorbedingung zur Abſchließung der wirklichen Ehe erſtrecken [2]), welche

---

[3]) Vergl. Schwerdling a. a. O. S. 142. Dollinger a. a. O. I. Bd. S. 232.

[1]) Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 3. 4. C. 1. de sacram. matrim. Moy, das Eherecht der Chriſten in der morgenländiſchen und abendländiſchen Kirche bis zur Zeit Karls d. Gr. gr. 8. Regensburg 1833.

[2]) „Daß die Staats-Gewalt, ſchreibt Stapf in ſeinem Paſtoral-Unterrichte über die Ehe, (VI.) Aufl. S. 77. zum Beſten des Staates hindernde Ehe-Hinderniſſe (impedimenta impedientia) ſetzen kann, daran iſt kein Zweifel. Jede Staats-Gewalt übt dieſes Recht aus,

entweder die Schließung des bürgerlichen Ehe=Vertrages verhindern, oder den ſchon abgeſchloſſenen, aber noch nicht mit dem Sakramente verbundenen Ehe=Contrakt vernichten; keineswegs aber vermag ſie durch ihre Geſetzgebung das gültig empfangene Sakrament zu entkräften oder aufzuheben, d. i. in Abſicht auf die ſchon ſakramentaliſch geſchloſſene Ehe zerſtörende oder trennende Hinderniſſe zu ſetzen. Dieſes Recht ſteht nur der Kirche nach der Sakraments=Eigenſchaft der Ehe zu, welche ſich auch hierin im unvordenklichen Beſitzſtande befindet. Ohnehin bedarf es ſchon der Staat nicht, ſich ein Recht hierüber anzueignen, da er ganz andere Mittel beſitzt, ſolche ihm nicht anſtändige Ehen nach ihren bürgerlichen Wirkungen zu verhindern. So bezeugt es auch die Geſchichte früherer Zeit, daß die Regenten nicht trennende Ehe=Hinderniſſe anzuordnen beabſichtigten, ſondern nur immer die Abſchließung der Ehe in gewiſſen Fällen beſchränken wollten. Anders verhält ſich dies bei der Kirche, dieſe hat keine ſo wirkſame Beſchränkungs= und Strafmittel wie der Staat; das Einzige, was ihr alſo übrig iſt, beſteht darin, daß ſie ſolche Verbindungen für ganz ungültig und gegen das Gewiſſen erklärt.

Das Recht, Ehe=Hinderniſſe zu ſetzen, unterſcheidet der heil. Thomas von Aquin in ſeinem Lib. IV. contra gentes C. 78 ganz im Geiſte der katholiſchen Kirche, nach folgender dreifacher Beziehung: »Considerandum est, quod quando aliquid ad diversos fines ordinatur, indiget habere diversa dirigentia in finem, quia finis est proportionatus agendi, generatio autem hominis ad multa ordinatur; unde oportet, quod hujusmodi generatio a diversis dirigatur, in quantum igitur ordinatur ad bonum naturae, quod est perpetuitas speciei, dirigitur a natura inclinante in hunc finem, et sic dicitur esse naturale officium, in quantum vero ordinatur ad bonum ecclesiae, oportet, quod subjaceat regimini ecclesiastico.«

Luther hingegen ſprach der Kirche das Recht, vernichtende Ehe=Hinderniſſe zu ſetzen, ab, und eignete es dem Landesherrn zu. In der Folgezeit führten auch mehrere katholiſche Canoniſten dieſelbe Sprache, und ſo wurde dasſelbe unter den Gelehrten ſtrei=

---

und es wird nicht leicht ein Reich oder eine Provinz exiſtiren, worin nicht dergleichen Ehe=Hinderniſſe geſetzt ſind.“

tig [3]). Launojus Dr. der Sorbonne behauptete ſogar, um dem Anathem auszuweichen, die Kirche bedeute hier nichts als die weltlichen Regenten, was jedoch an ſich ſchon ungegründet und falſch iſt. Die Gründe, womit er dieſe Behauptung unterſtützt, ſo wie deren Widerlegung finden ſich bei Frey und Nik. München [4]) in deſſen canoniſcher Diſſertation ausführlich dargeſtellt. Der Hauptſache nach beſtehen dieſe in Folgenden:

I. Da ein trennendes Ehe=Hinderniß, welches in menſchlichen Geſetzen begründet iſt, auf die Ehe, als auf einen Contrakt vor=

---

[3]) D. Galesii Tr. de jure ecclesiae in sanciendis legibus matrimonium impedientibus et dirimentibus. 4. Rom. 1679. Launojius, regia in matrimonium potestas seu de jure saecularium principum in sanciendis impediment. matrim. dirimentibus. Paris. 1674. Hericourt, les loix eccles. de France. P. III. p. 65. sq. Bened. Oberhauser, systema historico-criticum divisarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium. Frcft. 1771. Erörterung der Frage: Ob ein Landesherr Ehe=Hinderniſſe ſetzen könne? Frankf. 1777. Pehem, praelectiones in jus ecclesiasticum. — Deſſen Ueberſetzung. gr. 8. Wien 1803. II. Bd. §. 447 ff. S. 436. Beck, causa decisa divisarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium. Salisb. 1777. A. Schmidt, disquisitio canonica causae decisae divisarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium. Mogunt. 1780. J. A. Petzek, D. de potestate ecclesiae in statuendis matrimonii impedimentis. Frib. 1783. Ejusdem Vindiciae huj. Diss. de potestate ecclesiae in statuendis matrimonii impedimentis. Friburgi Brisgoviae 1787. §. 12. p. 31. sq. Frankberger, von der Zuläſſigkeit der bürgerlichen Ehe. 1786. Von demſelben, oberſte Gewalt des Staates in Rückſicht auf die Ehen. Ein Beitrag zur Verordnung Joſeph's II. v. 16. Jan. 1783. Wien und München 1784. u. a. m.

[4]) Cf. defensio Tridentinorum Canonum de Ecclesiae potestate in dirimentia matrimonium impedimenta adversus Launojium, Tamburinium, Nestium aliosque recentiores: Auct. Pet. Deodato Neapolitano. Ejusdem opus: Nuova difesa dei cacanoni III e IV della session 24 del Concilio di Trento 1788. Aloys. Cuccagnio, del matrimonio christiano, e della divina immediata potesta della Chiesa di apportare ad esso dl'impedimenti, che si dicono dirimenti. Abbé Barruel, les vrais principes sur le mariage, opposés au rapport de Mr. Durand de Maillane, bei Devoti l. c. T. II. p. 195. Frey a. a. O. III. Bd. S. 292. München, dissert. de jure ecclesiae catholicae statuendi impedimenta matrimonum dirimentia. 8 maj. Colon. 1827. p. 5. sq.

zuglich ſich bezieht, ſo iſt es außer allen Zweifel geſetzt, daß das eigentliche Recht, Ehe=Hinderniſſe anzuordnen, nur der weltlichen Macht zuſteht. Denn da der Ehe=Vertrag zur Aufrechthaltung und Wohlfahrt des gemeinen Weſens äußerſt nothwendig iſt, und ſie nur durch die Ehe beſteht, ſo muß die weltliche Macht das Recht haben, die Ehen ſo zu leiten, daß ſie das allgemeine Beſte befödern, und die Unterthanen in ihrem Befugniſſe, ſich zu verehelichen, in ſolche Grenzen anzuweiſen, daß die ganze Wirkung des Contraktes da vereitelt werde, wo derſelbe dieſem Zwecke nicht mehr entſprechen würde [5]).

II. Die Ehe, ſagt man, war eher ein Vertrag, als ſie ein Sakrament ward. Als Vertrag beſteht die Ehe ſowohl bei Chriſten, welche nicht der katholiſchen Kirche angehören, als auch bei Nichtchriſten fort. Der göttliche Stifter unſerer Religion, welcher ſo feierlich erklärte, daß Sein Reich nicht von dieſer Welt ſey, und befahl, dem Kaiſer zu geben, was des Kaiſers iſt, konnte nicht gewollt haben, daß der weltlichen Macht ein zur Erreichung ihres Zweckes ſo zuträgliches Mittel entzogen würde [6]).

Chriſtus, ſagt man ferner, hat nicht jede Vereinigung einer Mannsperſon und Weibsperſon zu einem Sakramente erhoben; ſondern damit die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben werden könne, hat Er verlangt, daß ſie ein nach natürlichen und bürgerlichen Geſetzen gültiger und gerechter Vertrag ſey, und eben dadurch hat Er die Macht der Landesfürſten, die dieſen Vertrag nach beſtimmten und gemeinnützigen Regeln zu ſchließen anordnen, aufrecht erhalten wollen.

III. Die Kirche hat ſelbſt dieſe Grundſätze anerkannt; dies zeigt ſich dadurch, daß Diejenigen, welche Ehen gegen die Staats=

---

[5]) „Ecclesiae autem non datam esse potestatem in temporalia, nec concessam potestatem coercitivam, quare nequeat definire, quando contractus sit validus aut irritus. Finem enim potestatis ecclesiasticae aedificationem esse et sanctificationem hominum, et media cogendi subditos ei nulla suppetere, nisi quae in docendo, in admonendo et in refractariis a communione ecclesiastica sive penitus sive pro parte excludendi sita sint; ipsum denique Christum docuisse, regnum suum non esse de hoc mundo et divisionem paternam declinasse etc.“ München l. c. p. 10.

[6]) Frey a. a. O. S. 306.

Geſetze eingingen, mit Kirchen-Strafen belegte [7]; andererſeits haben die von den alten Kaiſern und in den theodoſianiſchen und juſtinianiſchen Rechts-Sammlungen vorkommenden Geſetze (welche von dem ſpäteren Kirchen-Rechte abweichen) durch die ſtillſchweigende Einwilligung der Kirche Kraft und Wirkung erhalten, indem es den Kirchen-Vorſtehern früherer Zeit nicht eingefallen wäre, dagegen ein Bedenken zu äußern; vielmehr beriefen ſich dieſe, ſo oft davon die Rede war, immer auf dieſe Geſetze, richteten ihre Verordnungen ſogar denſelben gemäß ein, und lange kannte man keine anderen Ehe-Hinderniſſe, als jene, welche durch das bürgerliche Recht eingeführt waren [8].

IV. Es iſt ausgemacht, daß ein und derſelbe Gegenſtand in der nämlichen Rückſicht zweien Mächten, welche von einander getrennt und unabhängig ſind, zugleich nicht unterworfen ſeyn kann, da nun das Recht, ſolche Ehe-Hinderniſſe, welche den Ehe-Contrakt ungültig machen, feſtzuſetzen, der bürgerlichen Macht zuſteht; ſo kann man nicht ſagen, daß dieſe Macht eben der Kirche, als ein jus proprium zukomme. Die Kirche hat auch für ſich keine Zwangs-Gewalt. Sie kann daher auch nicht beſtimmen, wann aus einem Ehe-Vertrage Rechte, welche durch Zwang geltend gemacht, und Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung man durch Zwang angehalten werden könnte, entſtehen ſollen, das iſt, wenn der Ehe-Vertrag gültig oder ungültig ſeyn ſoll, welches doch erfoderlich wäre, um aus eigener Macht zerſtörende Ehe-Hinderniſſe einzuführen. Chriſtus hat ohnehin auch der Kirche keine Gewalt über das Weltliche verliehen. Nebſtdem hängen von der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehe-Vertrags die weltlichen Rechte

---

[7]) Can. 1. C. 27. q. 1.

[8]) Pehem a. a. O. II. Bd. S. 438. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts II. S. 336. „Wo mithin der Grundſatz aufgeſtellt worden iſt, daß der Staat überhaupt trennende Ehehinderniſſe feſtſetzen könne, muß von der Vorausſetzung ausgegangen werden, welche der öſterreichiſchen Geſetzgebung zum Grunde liegt, daß erſt die in Folge der bürgerlich gültigen Einwilligung der Ehegatten unter dieſen beſtehende Verbindung, den Stoff des Sakraments der Ehe bilde, und hieraus weiter gefolgert werden, daß nur der Staat trennende Ehe-Hinderniſſe beſtimmen könne, die Ehe-Hinderniſſe des kanoniſchen Rechts mithin nur durch ſeine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Beſtätigung jene Kraft erhalten."

der väterlichen Gewalt, der Erbfolge, des Standes und andere bloß bürgerliche Gerechtſame ab. Würde die Kirche ein Recht haben, zerſtörende Ehe-Hinderniſſe feſtzuſetzen, ſo könnten ſie aus eigener Macht bürgerliche Rechte entweder geben oder nehmen, ſie hätte alſo eine Gewalt über das Weltliche [9]).

V. Der Staat, ſagt man weiter, kann jedoch der Kirche ein ausſchließlich ihm zuſtehendes Recht, Ehe-Hinderniſſe anzuordnen, überlaſſen haben, und zwar entweder durch ausdrückliche Erklärung, oder durch die That; ſo daß er bei Ehe-Verträgen, welche die Kirche für ungültig erklären wird, den Beiſtand nicht verſagt. In beiden Fällen hat aber alsdann die Kirche das Recht auf Anordnung zerſtörender Ehe-Hinderniſſe nur mittelſt Uebertragung vom Staate erlangt. Die Kirche hat dieſes Recht mehrere Jahrhunderte hindurch ausgeübt. Die Unwiſſenheit und Barbarei, welche nach der großen Völker-Wanderung einriß, war ihr beſonders zur Erlangung dieſes Rechtes behülflich. Denn dieſe deutſchen Völker, welche nach der Zerſtörung des römiſchen Reiches im Occident mehrere kleine Reiche bildeten, ließen die übrig gebliebenen Einwohner nach ihren vorigen Geſetzen leben. Da die neuen Regenten nichts von dieſen Geſetzen verſtanden, ſo überließen ſie die Gerichtsbarkeit über verſchiedene bürgerliche Gegenſtände, beſonders aber über die Ehe-Sachen den Geiſtlichen, welche ohnehin damals noch die meiſte Bildung und Kenntniſſe beſaßen. Auf dieſe Weiſe kam die Kirche zum Beſitze der Gerichtsbarkeit in Ehe-Sachen, welche nach und nach ſolche für ein ihr eigenthümlich zukommendes Recht auszugeben wußte. — Selbſt zur Zeit des Kirchenraths von Trient wurde dieſe Behauptung aufgeſtellt, wie dies Petrus de Sodo beweiſet, indem er ſchreibt [10]): »Res publica civilis et potestas principis in pacem et prosperum statum reipublicae instituta est. Hu-

---

9) Dolliner, Handbuch des in Oeſterreich geltenden Eherechts. I. Bd. gr. 8. Wien und Trieſt 1813. S. 43. Rechberger l. c. P. I. §. 277. II. §. 159. Vergl. Bibler, Darſtellung der Ehe-Hinderniſſe im Staate aus dem Begriffe der Ehe entwickelt, II. Aufl. gr. 8. Nürnberg 1821. S. 44. Cf. Theiner, variae opiniones Doctorum catholicorum de jure statuendi impedimenta matrimonium dirimentia. Vratislaviae 1825.

10) Lib. IV. oper. d. 4to. Art. 2. bei Frey a. a. O. III Th. S. 309.

jusmodi autem pax et tranquilla felicitas plurimum dependet ex nuptiis ineundis, ac ex aliis civilibus contractibus, ergo potest legibus hujusmodi matrimonia definire et dirigere .... nec obstat cavillus, quod cum matrimonium sit jam sacramentum, non potest princeps materiam ejus aut subjectum mutare h. e. prohibere, ut, si cognati contraherent matrimonium, non teneret. Non, inquam, hoc obstat, quoniam institutio sacramenti non abstulit, quominus matrimonium sit civilis contractus est, a potestate civili non eximitur, et saepe matrimonia inter consanguineos in perniciem reipublicae vergerent.“

VI. Was den Canon des Kirchenraths von Trient [11]): Siquis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonii dirimentia vel in iis constituendis errasse, anathema sit,“ betrifft, ſo hat derſelbe keineswegs entſchieden: ob das Recht, zerſtörende Ehehinderniſſe anzuordnen, ausſchließlich der Kirche nach Anordnung Chriſti oder mit Bewilligung der StaatsGewalt zukomme. Die Natur der Sache fodert aber ſchon, daß man dieſen Canon nicht von der eigenen, der Kirche hierin zukommenden Gewalt, ſondern bloß von einer von den weltlichen Regenten ihr ſtillſchweigend übertragenen Gewalt auslege [12]). Dieſer Canon

---

[11]) Sess. XXIV. Can. 4. de sacram. matrim.

[12]) Daß dieſe Erklärung äußerſt gezwungen und dem Geiſte des Kirchenraths von Trient entgegen ſey, liegt klar am Tage. Denn der Kirchenrath hätte auf dieſe Weiſe Luther und ſeinen Anhängern indirekt beigepflichtet, welche überhaupt die ganze Kirchen-Regierung den Landes-Regenten zueigneten. Andererſeits dienen die Deklarationen der Congregatio interpretum Concilii Tridentini zur deutlichen Widerlegung. — Frey ſagt daher a. a. O. III. Th. S. 324. „Leer ſind die Ausflüchte, womit die Kraft dieſer Entſcheidung geſchwächt werden will. Der Kirchenrath hat (a. a. O.) ſeine Entſcheidungen gegen die Irrlehren der Proteſtanten und Reformatoren gefaßt. Er hat daher eine Glaubens-Beſtimmung geben wollen, und wirklich gegeben, wie ſich dadurch zeigt, daß er die Glaubens-Sachen von den Reformations-Artikeln trennt, und dieſe Beſtimmung als Glaubens-Artikel aufführt. Der Kirchenrath beſtimmt alſo ausdrücklich gegen die Lehre der Proteſtanten: „daß die Ehe kein Sakrament ſey, und daß die Kirche keine trennenden Ehe-Hinderniſſe feſtſetzen könne, das Ge-

war gegen Luther und deſſen Anhänger gerichtet, welcher in ſeinem Werke de captivitate babylonica behauptete: daß kein

---

gentheil, wie konnte ſie dieß anders nennen, als daß ſie das göttliche Recht, von welchem ſie der Interpret iſt, ausſpreche?" — München l. c. p. 99 ſchreibt hierüber alſo: „Jam concilium quidem non declaravit, num ecclesia in constituendis hisce impedimentis ipsius auctoris, an vero mandatarii vices gesserit. Itaque ponamus ecclesiae vocem hunc duplicem significatum habere, loci enim mihi quidem nulli sunt obvii, quibus hoc ostendatur; et praetermittamus, quod, admissa hac adversariorum assertione, concilium Tridentinum illos damnare, qui hanc ecclesiae potestatem ideo negaverint, quia matrimonium non sit sacramentum, adeoque concilium hanc potestatem sub respectu sacramenti ecclesiae tribuisse, quod, inquam, prorsus singulare aliquid sit, ecclesiam de sacramentis statuisse ex delegatione et indulgentia principum; nulla itaque hujus singularitatis ratione habita, ponamus duplicem significatum ecclesiae vocem in hoc canone habere. . . . . Si prior canonis pars, de jure ecclesiae competente, ita est intelligenda; ecclesiam impedimenta matrimonium dirimentia constituisse jure delegationis a principibus eorumque indulgentia, etiam altera pars ejusdem canonis de errantia ecclesiae ita erit interpretanda, ut hoc subjiciatur: ecclesiam in iis constituendis non errasse, et quidem per delegationem et indulgentiam principum. Nam est eadem ecclesia, de qua in eadam sententia, tanquam subjecto, utrumque enuntiatur. Principes vero etiam auctoritatem falli nesciam delegare et indulgere posse, quanquam nunquam tale quid audiverim, adversarios tamen argumentis quoque suis probare posse vehementer dubitaverim. — Sed concedatur etiam, concilium ecclesiae vocabulum in hac altera canonis parte in sensu solito adhibuisse, quatenus nimirum ecclesia propria sua auctoritate agit, in priore tamen parte sub ecclesiae vocabulo ecclesiam in sensu improprio et inusitato intellexisse, quatenus nimirum ex mandatoris auctoritate egerit, ipsiusque vices gesserit; nihilosecius sanus sensus e verbis erui nequit. Hoc enim posito, concilium per hanc sententiam: ecclesiam impedimenta matrimonium dirimentia constituere potuisse ex delegatione et indulgentia principum vel de facto vel de regula quadam juris definivit. Nam haec definitio alterutrum supponit: vel negatum fuisse factum delegationis, ita ut concilium anathema ei inflixerit, qui dixisset, ecclesiae nunquam vel expresse vel tacite hoc jus delegatum fuisse; vel etiam assertum fuisse, jure delegationis ecclesiam nihil statuere potuisse, ita ut concilium excommunicaverit eum, qui dixisset, injuste et nihil agere, qui ex jure delegato quid constitueret. Quod ad illud, non solum inusitatum est, ut

Menſch auf dieſer Welt, ſondern nur Gott allein vernichtende Ehe=Hinderniſſe ſetzen könne; die Kirche habe ſich, indem ſie die Gläubigen mit einer Menge von Ehe=Hinderniſſen beſchwert, ein Recht angemaßt, welches ihr nach der heiligen Schrift nicht zukomme. Nach dieſem Grundſatze hätten nun beide Gewalten — Kirche und Staat — ein Recht auf Einführung zerſtörender Ehe=Hinderniſſe. Der Kirchenrath, ſagt man, verdammte eine ſolche Irrlehre und das mit Recht, indem er erklärt: daß Jene im Banne ſeyn ſollten, welche behaupteten, daß der Kirche nicht das Recht zuſtehe, vermöge der ihr von der Staats=Gewalt übertragenen Gewalt zerſtörende Ehe=Hinderniſſe anzuordnen [13].

---

concilium aliquod generale de tali facto aliquid definiat, sed nec opus erat, quia ipsum ecclesiae potestatis exercitium hoc testabatur; quod ad alterum, nescio, num quis id negare possit; hoc tamen notum est, ecclesiam nunquam sibi sumsisse, ut de regula communis juris aliquid statueret."

His itaque torsionibus efficitur, ut Canon hic IV. absurda et inania enuntiet, et nihil reliquum est, nisi ut ita intelligatur, prouti verba sonant, atque fateamur, concilium hoc idem illud statuisse, quod natura rei poscit, et tota antiquitas docuit: ecclesiam nimirum jure ac potestate sua atque propria gaudere, constituendi impedimenta matrimonium dirimentia, idque firmiter tenendum esse."

[13]) Oberhauser l. c. ſchreibt in dieſer Hinſicht: „Canonem Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 4. de sacramento matrimonii non definiisse, utrum ex institutione Christi aut principum concessione vel expressa vel tacita auctoritatis impedimenta statuendi ecclesiae adserenda sit, recteque patres Tridentinos poenas sancivisse adversus illos, qui potestatem ut translatam negare aut violare auderent. Verum hosce doctores, qui authoritatem Concil. Trident. venerantur, premunt difficultates sequentes: scilicet tempore reformationis et litium patres Tridentinos inter et protestantes agitatarum neutiquam de potestate in ecclesia translata aut delegata quaestionem motam, sed potius de potestate ecclesiae jure proprio, non alieno nomine competente sermonem fuisse. Deinde relatus Can. 4. duas complectitur propositiones, sc. Tridentinum primo damnat illos, qui negant ecclesiam impedimenta constituere potuisse, secundo pariter illos, qui ecclesiam in impedimentis imposterum constituendis, errare contendant; hinc necessario consequeretur, saltem ecclesiam tum temporis errasse, dum primum posuit impedimentum, cum eo tempore nec dum principum indulgentiam praesumere licuit." Cf. Van Espen, jus eccles. univers. T. I. Colon. 1729. Fol. Tit.

VI. Endlich kommt auch den Landes=Regenten die Befugniß, vernichtende Ehe=Hinderniſſe einzuführen, und über ihre Beobachtungen zu wachen, nach dem ihnen zuſtehenden Rechte der oberſten Aufſicht, zu.

Wenn wir aber die Ehe aus dem höheren Geſichtspunkte einer religiöſen Verbindung und nach den ihr von Chriſtus verliehenen Gnaden=Wirkungen betrachten, ſo ergibt ſich gegen die angeführten grundloſen Behauptungen unläugbar: daß ihr das Recht eben zukomme, trennende Ehe=Hinderniſſe feſtzuſetzen und auf alte zu halten, wie auch die Gerichtsbarkeit darüber auszuüben. Dieſes folgt:

1) aus der von Chriſtus der Kirche verliehenen uneingeſchränkten geiſtlichen Gewalt und aus dem Rechte auf Geſetzgebung überhaupt. Matth. 18. 18. Joh. 20, 21—22. 21, 15—16. Apg. 20, 28; wo aber ſoll ſie dieſes Recht mehr auszuüben befugt ſeyn, als da, wo ein Sakrament empfangen wird, und wo ſie durch ihre Geſetze und Vorſchriften beſtimmt, was hier zum Seelenheile nöthig iſt; ſie kann ſohin trennende Ehe=Hinderniſſe anordnen, da bloße Verbote nicht immer das bewirken, was dabei beabſichtigt wird. Auch erheiſcht dieß ſowohl die Glaubens=Einheit, als Sitten=Reinheit, indem die Ehe ſo ſehr das öffentliche, als Privatwohl der Gläubigen berührt; von ihr hängt das ewige Heil der Aeltern ſowohl, als die Moralität der Kinder, und ſohin das Heil der gläubigen Gemeinde ab. Hieraus ergibt ſich nun, daß auch die Kirche befugt ſeyn müſſe: über die Tauglichkeit der Perſonen zu dieſem ſo wichtigen und ſeinem Eintritte nach mit dem Empfange eines Sakraments verbundenen Stande geſetzliche Vorſchriften in Betreff der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen zu erlaſſen [14]).

Alle Pflichten und Verbindlichkeiten der Ehe ſind überdieß ſolcher Natur, daß ſie ſich mehr für das Gewiſſen, als für die

---

XIII. C. I. — Gambsjaeger, jus eccles. in usum praelection. T. II. 8. maj. Heidelbergae 1815. p. 445.

[14]) Nelleſſen, richtige Anſicht des chriſtlichen Ehe=Vertrages und der geſetzgebenden Gewalt der Kirche über denſelben, aus Schrift und Kirchenrecht, als Widerlegung der Schrift des Oberlandgerichts=Raths Zum=Bach über die Ehen zwiſchen Katholiken und Proteſtanten. II. Aufl. gr. 8. Aachen 1821. S. 16. München l. c. p. 22. sq.

äußere Geſetzgebung eignen, mit ihr hängt nicht nur das zeitliche Wohl — das Glück und Unglück der Familien — ſondern auch das ewige Heil zuſammen, ja die Ehe enthält Pflichten und Verbindlichkeiten, welche durch bloß bürgerliche Geſetze gar nicht erreicht werden können, die ſohin einer höheren Geſetzgebung angehören.

2) Fließt ſolches aus der Einſetzung der Ehe als Sakrament Eph. 5. 31—32. So wie Chriſtus mit der Kirche durch ein höheres geiſtliches Band verbunden iſt, eben ſo ſollen auch chriſtliche Eheleute nicht bloß in einer phyſiſchen, ſondern auch in einer geiſtigen Verbindung mit einander ſtehen, die durch die Gnade bewirkt wird. Die Kirche kann daher verordnen, was zum gültigen Empfange dieſes Sakramentes erfodert wird, und zur Verhütung jedes unwürdigen Empfanges Ehehinderniſſe ſetzen. — In den neueſten Zeiten iſt in Beziehung auf die Frage: ob Chriſten den Ehe=Vertrag ſchließen können, ohne ein Sakrament zu empfangen? unter andern auch die ephemere Behauptung aufgeſtellt worden: daß jener, welcher das von Chriſtus dem Herrn ihm verliehene Heilsmittel nicht gebrauche, die Gnade Gottes zwar vernachläßige, ohne jedoch auf die Rechte des Eheſtandes verzichten zu müſſen, oder ſich derſelben verluſtig zu machen. Indeß iſt die Ehe unmittelbar von Gott als Sakrament eingeſetzt, ſo daß, wo eine Ehe gültig eingegangen wird, auch ein Sakrament empfangen wird [15]).

---

[15]) Frey a. a. O. III. Th. S. 293. §. 176. Zwar könnte man ſagen: „die Ehe iſt nach kathol. Grundſätzen ein Sakrament. Zur gültigen Empfangung eines Sakraments wird aber die Intention erfodert. Man könne daher annehmen, daß, wer die Intention nicht „hat, oder nicht haben will, ein Sakrament zu empfangen, doch „die Intention haben könne, den Ehe=Contrakt abzuſchließen.“ Allein auch dieſes iſt moraliſcher Weiſe nicht möglich. Nach den Religions=Grundſätzen der katholiſchen Kirche iſt es conditio, sine qua non, daß jede Ehe ein Sakrament ſeyn müſſe. Die chriſtliche Religion ſollte ihrer Tendenz nach Univerſal=Religion ſeyn, ihre Heils=Anſtalten ſind ihr weſentlich, ſie binden alſo alle Menſchen, und ganz zuverläſſig jene, die von ihrer Wahrheit überzeugt ſind. Jeder Chriſt hat daher die ſchwere Verbindlichkeit, wenn er kein Sacrilegium begehen will, nach ſeinem Gewiſſen und den Vorſchriften ſeiner Religion zu handeln, um ſo mehr, als er eine ignorantiam invincibilem vorzuſchützen nicht im Stande iſt. Wenn die

3) Chriſtus, der ſich ganz von allem Weltlichen enthielt, und feierlich erklärte, daß Sein Reich nicht von dieſer Welt ſey, Joh. 18, 36. ſprach doch von der Ehe, und gab über dieſelbe Geſetze, Matth. 5, 31. Mark. 10, 11. Luk. 16, 18. und Matth. 19, 5—12. Ebenſo erklärte ſich Paulus öfter über die Ehe, namentlich entſchied er in ſeinem erſten Briefe an die Korinther K. 7. auf mehrere an ihn gebrachte Fragen über verſchiedene Verhältniſſe der Ehe, und in ſeinem Briefe an die Epheſer 5, 25—32 erklärt er ausdrücklich, daß die Ehe ein Sakrament und mit göttlichen Gnaden-Wirkungen verbunden ſey. Dieſe Schrift-Stellen beweiſen klar, daß Chriſtus und die Apoſtel der Ehe eine weit höhere Bedeutung beilegten, als eine bloß bürgerliche, und ſie als einen höheren geiſtlichen Verein, der durch die Gnade hervorgebracht wird, und nicht als bloß ſtaatsbürgerliche Verbindung betrachteten. Wäre dieß der Fall nicht, ſo würden ſie gewiß, wie ſie auch in anderen Stücken weltliche Objekte unberührt ließen, auch hierin keine Beſtimmungen gegeben haben.

4) Alle Völker betrachteten die Ehe als einen mit der Religion in Verbindung ſtehenden Gegenſtand. Die Heiden hatten eigene Gottheiten für ihre Ehe-Verlöbniſſe, und feierten dieſelben mit Opfern. Bekannt iſt bei den Römern die **Confarreatio**, welche die älteſte feierliche Form ihrer ehelichen Verbindung war. Sie beſtand darin, daß zwei Perſonen von dem **Pontifex Maximus** oder dem **Flamen Dialis** in Gegenwart von wenigſtens zehn Zeugen als Eheleute zuſammengegeben wurden.

Akatholiken ſogar ihre Ehen nach kirchlichen Vorſchriften eingehen müſſen, wenn dieſelben matrimonia rata ſeyn ſollen; was ſollte den Katholiken im Gewiſſen berechtigen können, die heiligenden Mittel ſeiner Religion zu profaniren? da die Handlung, die er unternimmt, eine moraliſch-religiöſe iſt, ſo kann er ſie nicht trennen, wenn er keinen moraliſchen Widerſpruch begehen will, und welches natürliche, göttliche oder menſchliche Recht könnte dieſen rechtfertigen? Cf. Dürr, Dissert. de principe acatholico in causis matrimon. subditorum catholicorum nulliter dispensante. Theiner, variae Doctorum catholicorum opiniones de jure statuendi impedimenta matrimonium divimentia 8. maj. Vratislaviae 1825. Theiner läßt gleichfalls nur zu, daß die Kirche das Ehe-Sakrament unerlaubt, nicht aber die Ehe ungültig machen könne. Die Widerlegung iſt im Vorſtehenden enthalten. Man ſehe übrigens Binterim a. a. O. VI. II. S. 255. ff.

Dieſe Feierlichkeit wurde mit einer gewiſſen Formel verrichtet, und die neuen Eheleute mußten von einem Kuchen (Far-Panis Farreus, Farreum Libum) koſten, der aus Salz, Waſſer und Mehl bereitet war; dieſer nebſt einem Schaafe wurde ſodann den Göttern geopfert. War die eheliche Verbindung auf dieſe Art geſchloſſen, ſo wurde die Tochter als aus der Gewalt des Vaters entlaſſen betrachtet, und ſie kam unter die Gewalt des Mannes, wurde Mater familias (geſetzmäßige Frau, Domina Domus), und erkannte in ihrem Manne ihren Herrn und Gebieter (Dominus). Sie trat in völlige Gemeinſchaft mit den Gütern und heiligen Gebräuchen des Mannes. Starb derſelbe, ohne Kinder und ein Teſtament zu hinterlaſſen, ſo erbte ſie, gleich einer Tochter, ſein Vermögen. Welchen hohen Werth die Römer einer unter dieſen Feierlichkeiten eingegangenen ehelichen Verbindung beilegten, geht ſchon daraus hervor, daß ſie eine ſolche Ehe nur ſelten, äußerſt ſchwer, aus den erheblichſten Urſachen und unter großen Koſten trennten.

Eine andere Form der Ehe=Schließung bei den Römern war die coemptio, welche darin beſtand, daß Mann und Weib bei ihrer Vermählung ſich einander eine kleine Münze gaben. Die Wirkungen derſelben waren die nämlichen, wie bei der erſten Formalität.

Die dritte Art der ehelichen Verbindung nannte man „usus“; dieſe fand Statt, wenn ein Frauenzimmer mit Einwilligung ihrer Aeltern und Vormünder ein ganzes Jahr über mit einem Manne zuſammenlebte (matrimonii causa), ohne drei Nächte abweſend zu ſeyn, und ſo durch Verjährung deſſen Frau ward. War ſie hingegen drei Nächte abweſend, ſo kam ſie wieder unter die väterliche Gewalt, und hieß Matrona, zum Unterſchiede von der Mater familias.

Bei der Vermählungs = Feier wurden die Auſpicien angeſtellt und den Göttern, insbeſondere der Juno, meiſt in den älteſten Zeiten ein Schwein geopfert [16]).

Noch weit mehr wurde das religiöſe Verhältniß der ehelichen Verbindung bei den Juden beachtet. Die wechſelſeitigen Verhältniſſe zwiſchen beiden Ehetheilen waren genau beſtimmt, und die

---

[16]) Meyer, Lehrbuch der römiſchen Alterthümer. gr. 8. Erlangen 1797. S. 321.

verbotenen Grade feſtgeſetzt. Levit. 18, 16. Im Buche Tobias 7, 15. kommt ſogar eine Eheeinſegnungs=Formel vor: Et apprehendens dexteram filiae suae dexterae Tobiae tradidit, dicens: Deus Abraham et Deus Isaac et Deus Jacob vobiscum sit, et ipse conjungat vos, impleatque benedictionem suam in vobis. Dieſer Gebrauch wurde bei den Juden allgemein eingeführt, und hat ſich auch noch bei ihnen bis auf den heutigen Tag erhalten.

Alles dieſes beweiſet, daß zu allen Zeiten eine Art Heiligkeit und Göttlichkeit auf die Ehe gelegt wurde, welche freilich mit weltlicher Anſicht auch nur ein weltlicher Gegenſtand zu ſeyn ſcheint.

Am vollkommenſten wurde die Ehe im neuen Bunde mit der Religion durch Jeſus Chriſtus in Verbindung geſetzt, indem Er ſie zu einem Sakramente erhob.

5) Endlich hat die Kirche die von ihrem göttlichen Stifter verliehene Gewalt auf Kirchen=Geſetzgebung und insbeſondere in Beziehung auf die Ehe rückſichtlich des Rechtes, Ehe=Hinderniſſe anzuordnen, dem Zeugniſſe der Geſchichte zu Folge, ſtets ausgeübt.

Der hl. Apoſtel Paulus gibt ſchon auf die von den Korinthern an ihn gebrachten Ehe=Fragen I. Kor. 7., wie bereits erwähnt wurde, beſondere Entſcheidungen und Beſtimmungen.

Gleiches Recht bedienten ſich die Concilien bei ihren Entſcheidungen. So führt das Concil von Neu=Cäſarea (314) das Hinderniß der Anverwandtſchaft ein, wie dieß der Canon II. beweiſet.

„*Γυνὴ ἔὰν γήμηται δυο ἄδελφοῖς, ἔξωθέισθῳ μεχρι θανατου, πλην ἔν θανατῳ κατα την φιλανθρωπίαν, ἔποῦσα, ὥς ὕγιανασα λύσει τον γὰμον, ἔξει την μετανοιαν. Ἔὰν δε τελευτησῃ ἥ γυνὴ ἔν τοιȣτῳ γαμῳ ȣ̓σα, ἤτοι ὅ ἄνηϱ, δυσχεϱης τῷ μεἰναντι ἥ μετ̓ανοια.*“

„Foemina si duobus fratribus nupserit, extrudatur usque ad mortem. Sed in morte propter humanitatem si dixerit, quod ubi convaluerit, solvet matrimonium, habe-

bit poenitentiam. Sed si mortua fuerit mulier existens, vel ejus maritus in tali conjugio difficilis est poenitentia“ [17]).

Das Concil von Ancyra (314) ſetzte Can. 11. das Hinderniß des Raubes feſt, und dieſes wie erſteres ſchärften ihre Anordnungen mit der Drohung, daß die Uebertreter dieſer kirchlichen Verordnungen von der chriſtlichen Gemeinde ausgeſchloſſen werden ſollten [18]).

Von dem Hinderniſſe der Schwägerſchaft ſchreibt der heil. Baſilius an Amphilochus [19]) um das Jahr 375: De his autem, qui duas sorores uxores ducunt, vel de iis, quae duobus fratribus nubunt, a nobis edita est epistola, cujus missimus exemplar tuae pietati. Qui autem sui fratris uxorem accepit, non prius admittitur, quam ab ea recesserit.“

Das IV. Concil von Karthago (398) führte das Hinderniß des feierlichen Keuſchheits=Gelübdes (pos. 104.) ein: „Ut si quae viduae, quantumlibet adhuc in minoribus annis positae et matura aetate a viro relictae, se devoverunt Domino et veste laicali abjecta, sub testimonio Episcopi et Ecclesiae religioso habitu apparuerint, postea vero ad nuptias saeculares transierunt, secundum Apostolum damnationem habebunt, quoniam fidem castitatis, quam Domino voverunt, irritam facere ausae sunt. Tales ergo personae sine Christianorum communione maneant, quae etiam nec in convivio cum Christianis communicent. Nam si adulterae conjuges reatu sunt viris suis obnoxiae, quanto magis viduae, quae religiositatem mutaverunt, crimine adulterii notabuntur, si devotionem, quam Deo sponte, non coacte obtulerunt, libidinosa corruperint voluptate, atque ad secundas nuptias transitum fecerint? . . . .

Innocenz I. in ſeinem Briefe an Viktrikus (C. 12. a. 404) [20]) ſchreibt: „Quae Christo spiritualiter nubunt, et

---

[17]) Versio nova Canonum Neocaesarensis Synodi, Gentiani Herveti.

[18]) Cf. Can. 1. C. 27. q. 1.

[19]) S. Basil. a. 375. c. 23. epist. can. 2. ad Amphil. „Epistola, cujus.

[20]) Can. 10. C. 27. q. 1. Cf. Harduin. Collect. Concilior. T. I. p. 1002.

a sacerdote velantur, si publice postea nupserint, non eas admittendas esse ad poenitentiam agendam, nisi hi, quibus se junxerant, a mundo recesserint. Si enim de hominibus haec ratio custoditur, ut, quaecunque vivente viro alteri nupserit, adultera habeatur, nec ei poenitentiae licentia concedatur, quanto magis de illa tenenda est, quae ante immortali se sponso conjunxerat, et postea ad humanas nuptias transmigravit.“

Das Concil von Chalcedon (451) verordnet Can. 16.

„*Παρθένον ἑαυτὴν ἀναθεῖσαν τῷ δεσποτῃ, ὡσαυτωσ δε μοναζοντα μὴ ἒξεῖναι γάμῳ προσομιλεῖν ἐι δέ γε ἔυρεθειεν τõυτο ποιοῦντες, ἔστωσαν ἀκοινωνητοι ὤρισαμέν δε ἔχειν την ἄυθεντιάν τ᾽ επ᾽ ἄυτοις, φιλανθωρίας τον κατὰ τοπον ἐπίσκοπον.*“

Der heilige Auguſtin, der große Bearbeiter des Kirchenrechts, führt in ſeinem Buche de Nuptiis et concupiscentia Lib. I. das Hinderniß des Verbrechens (impedimentum criminis) an. Der Kirchenrath von Tribur 895 Kap. 40 beſtätigte dieſes Hinderniß: „Audivimus rem execrabilem et catholicis omnibus detestandam, quendam nefando fornicationis opere alicujus uxorem, vivente eo commaculasse: et in augmentum iniquitatis, juramento confirmasse, si ejus legitimum supervixissent ambo maritum, ut ille fornicator illam adulteram adulterio pollutam sibi associaret toro et legitimo matrimonio, si hoc jure dici matrimonium potest, per quod oriuntur, quae Apostolus enumerat mala, quae sunt fornicatio, immunditia, luxuria etc., ad ultimum vero veneficia et homicidia, quia pro tam inclito amore, alii veneno, alii gladio, vel aliis diversis sunt peremti maleficiis. Idcirco acutissimo ferro et totius generis artificio resecanda, per quae coelestia regna sunt occludenda. Quoniam ut idem Apostolus ait, qui talia agunt, regnum Dei non consequentur. Tale igitur connubium anathematizamus, et christianis omnibus obseramus. Non licet ergo nec christianae religioni oportet, ut ullus ea utatur in matrimonio, cum qua prius pollutus est adulterio.“

Derſelbe Kirchenvater ſchreibt in ſeinem Buche de civitate Dei Lib. XV. C. 16: „Nam inest humanae verecundiae

quidquam naturale ac laudabile, ut is, cui debet causa propinquitatis, verecundum honorem ab ea contineat.«

P. Leo erklärte die Ehen, welche gewiſſe Frauen, nachdem ihre Männer in Gefangenſchaft abgeführt worden waren, vor der Civil=Obrigkeit eingegangen hatten, für ungültig.

Das Concil von Orleans III. (538) entſchied, daß die Ehen, welche Geſchwiſter=Kinder, als ſie noch Heiden waren, geſchloſſen hatten, für gültig, obgleich Kaiſer Theodoſius früher dergleichen Ehen für ungültig erklärt hatte.

Dagegen verbot Gregor I. die Ehen zwiſchen chriſtlichen Geſchwiſter=Kindern, welche die Kaiſer Juſtinian und Theodoſius für erlaubt und gültig erklärt hatten.

So wechſelte das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat öfter. Nach und nach nahm jedoch Erſtere auch manche bürgerliche Ehe=Verbote auf, und ſo entſtand in ihr ein ganz vollſtändiges Eherecht.

Auf dieſe Weiſe befindet ſich die Kirche, beſonders ſeit dem vierten Jahrhunderte, im Beſitze der Ehe=Geſetzgebung [21]). Noch mehr beurkundet dieſes Recht der Kirche das von derſelben durch alle Jahrhunderte ausgeübte Dispenſations=Recht in den Ehe=Hinderniſſen.

Endlich hat der Kirchenrath von Trient die Competenz der Kirche ſowohl hinſichtlich der Geſetzgebung, als der Gerichtsbarkeit in Eheſachen durch ſeine Verordnungen, namentlich in der vier und zwanzigſten Sitzung, vollkommen gerechtfertigt, und die Anſicht der früheren Jahrhunderte über dieſen Gegenſtand beſtätigt.

Die Ausſprüche desſelben hierüber Sess. XXIV. de sacram. matrim. ſind:

Can. 3. »Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum, nec posse Ecclesiam in nonnullis dispensare aut constituere, ut plures impediant et dirimant, anathema sit.«

---

21) Plank, Geſchichte der kirchlichen Verfaſſung. I. Th. K. 3. — Die Beſchränkungen, welche in den neueren Zeiten durch die bürgerliche Geſetzgebung in manchen Staaten eintraten, gingen aus den herrſchenden zeitgeiſtigen Grundſätzen hervor.

Can. 4. »Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse; anathema sit.«

Can. 12. »Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices Ecclesiasticos: anathema sit [22]).«

Nach Devoti [23]) u. A. üben der Pabſt oder die allgemeinen Concilien das Recht, trennende Ehe=Hinderniſſe zu ſetzen, aus [24]). »Episcoporum potestas, ſchreibt er, infra Summi Pontificis atque oecumenici Concilii potestatem est; et ideo, quae superiori lege sancita sunt, impedimenta perfringere, et labefactare non possunt. Quare ut Summi Pontifices jus illud exercuerunt, laxandi dirimentia matrimonium impedimenta, nihil sibi praecipue reservare debuerunt, ac detrahere oportuit.«

Bei den Proteſtanten ſtellt, wie geſagt, der Landes=Regent, nach dem ihm zuſtehenden Rechte auf Kirchen=Geſetzgebung überhaupt Ehe=Hinderniſſe auf, und ertheilt auch hierüber Dispenſation [25]).

Napoleon ging hierin noch weiter, indem er die Ehe als einen bloßen Vertrag erklärte, und ihr nur einen politiſchen und rechtlichen Charakter ertheilte [26]).

Aus dem Geſagten folgt, daß der Geiſtliche einerſeits verbunden iſt, unter ſchwerer Verantwortlichkeit die vom Staate rechtmäßig geſetzten Ehe=Hinderniſſe in allen vorkommenden Fällen zu beobachten, und ohne erhaltene obrigkeitliche Heiraths=Erlaubniß nie eine Ehe einzuſegnen; andererſeits ergibt ſich aber auch,

---

[22]) Dieſen Canon 12. haben die neueren Concordate beſonders anerkannt. Vergl. Bayer. Concord. Art. XII. Lit. c. Sicilian. Concord. Art. XX. Devoti l. c. T. II. p. 193. Nelleſſen a. a. O. S. 53 ff. München l. c. p. 96.

[23]) L. c. T. II. p. 199 sq.

[24]) Cf. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 7. de sacram. poenitent.

[25]) Dabelow's Eherecht. §. 46. Wieſe, Handbuch des Kirchenrechts. III. Th. I. Abth. S. 392. §. 420.

[26]) Cod. Nap. Lib. I. Tit. V. chapit. I. §. 144. In Baden z. B., wo der Code Napoleon eingeführt wurde, traten jedoch hierin verſchiedene Milderungen ein. Vergl. Seng, die Ehe=Ordnung für das Großherzogthum Baden, erläutert durch das Landrecht ꝛc. 8. Karlsruhe und Freyburg 1828.

daß von dem Seelſorger die Einſegnung einer Ehe nicht verlangt werden kann, welcher wohl keine bürgerlichen, aber noch kirchliche Hinderniſſe entgegenſtehen. Zum Bereiche der Kirche gehört das Recht, Alles das anzuordnen, was das Weſen der Ehe und die Heiligkeit des Sakraments erfodern. Dabei macht die Kirche dem Staate das Recht nicht ſtreitig, auch ſeinerſeits Vorſchriften in Abſicht auf die bürgerlichen Beziehungen der Ehe zu erlaſſen [27]).

Werden beide Gewalten ſich hiebei wechſelſeitig unterſtützen, und in Uebereinſtimmung mit einander handeln, ſo wird dieſes Inſtitut ſowohl zum Beſten der Kirche, als zum Wohle des Staates, wie zum Frommen einzelner Familien gedeihen.

Die Ehe-Hinderniſſe werden verſchieden eingetheilt:

1) in natürliche, welche ihren Grund in dem natürlichen Weſen der Ehe, z. B. Mangel der freien Einwilligung, haben, und in poſitive, die auf beſonderen und zwar entweder auf poſitiv-göttlichen, d. i. auf ausdrücklicher Offenbarung, oder menſchlichen Geſetzen beruhen.

2) In kirchliche — canoniſche — geiſtliche (impedimenta matrimonii ecclesiastica) und in bürgerliche — weltliche (impedimenta matrimonii sae-

---

[27]) Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 586. „Doch muß ihr die Staats-Gewalt darin völlige Freiheit laſſen, und um ſo weniger kann ſie den Grundſätzen der Religions-Freiheit zuwider gezwungen werden, eine nach den Staats-Geſetzen gültige, aber nach den kirchlichen Principien ungültige Verbindung vor ihrem Forum als eine Ehe anzuerkennen und zu beſtätigen. Eben ſo wenig kann ſie umgekehrt genöthigt werden, eine nach den Staats-Geſetzen nichtige aber kirchlich zuläßige Ehe nach ihrer Abſchließung als nichtig zu behandeln. Wohl aber ſchreibt ihr die ſchuldige Beachtung der Landes-Geſetze die Pflicht vor, zu der Abſchließung ſolcher Ehen nicht die Hand zu bieten, und danach ihre Geiſtlichen zu inſtruiren. Wenn hingegen die Staats-Gewalt eine chriſtliche ſeyn will, ſo darf ſie keine Verbindung erlauben, welche die Kirche wegen eines von ihr ſtatuirten weſentlichen Hinderniſſes verbietet. Doch aber bleibt es ihr unbenommen, auch ihrerſeits Bedingungen aufzuſtellen, unter welchen eine von der Kirche eingegangene Verbindung ohne alle bürgerliche Wirkungen, alſo für den Staat ſo gut wie keine Ehe ſeyn ſoll, und die Kirche hat darauf, wie in dem obigen Falle, ſorgfältig Rückſicht zu nehmen."

cularia), je nachdem ſie nämlich durch die kirchliche oder die Civil=Geſetzgebung angeordnet ſind [28]).

3) In öffentliche und Privat=Ehe=Hinderniſſe. Jene betreffen das allgemeine Wohl und ſind auch gegen den Willen der Eheleute wirkſam; dieſe beziehen ſich bloß auf die Rechte und Vortheile des betheiligten Ehetheiles, und äußern ſich erſt dann wirkſam, wenn geklagt wird [29]).

4) In notoriſche (publica) und geheime oder verborgene (occulta). Jene ſind öffentlich bekannt, entweder durch den Ausſpruch des rechtmäßigen Richters (notorietate juris) oder bloß notorietate facti — ohne richterliche Verhandlung; dieſe hingegen werden nur von dem einen oder dem andern der beiden Ehegatten dem Seelſorger entweder im Vertrauen, ohne daß Andere darum wiſſen, oder in der Beicht entdeckt [30]).

5) In verhindernde — aufſchiebende oder verbietende (impedimenta matrimonii impedientia) und trennende — zerſtörende — vernichtende (impedimenta matrimonium dirimentia). (S. d. Art.)

6) In vorausgehende (antecedentia) und nachfolgende (subsequentia), je nachdem ſie vor der Abſchließung der Ehe ſchon vorhanden waren, oder erſt nach ſchon eingegangener oder auch ſchon vollzogener Ehe entſtanden ſind, z. B. eingetretenes Unvermögen. Uebrigens werden nur jene Hinderniſſe beachtet, welche ſchon vor der Schließung der Ehe vorhanden ſind, wenn ſie gleich erſt nach eingegangener Ehe entdeckt werden [31]). Ein Ehe=Hinderniß, welches nach einer gültig geſchloſſenen Ehe erſt entſteht, iſt nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche ohne alle Wirkung [32]). Die Unterſuchung eines vorhandenen kirch=

---

28) Bihler, Darſtellung der Ehe=Hinderniſſe im Staate, aus dem Begriffe der Ehe entwickelt. II. Aufl. 8. Nürnberg 1821. S. 47.

29) C. 21. X. de sponsal. et matrim. C. 2. X. de eo, qui duxit in matrim.

30) Schwerdling, was haben die Seelſorger der kaiſerlichen öſterreichiſchen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche vom 1. Juni 1811 in Eheſachen zu beobachten? 8. Linz 1812. S. 19.

31) C. 14. X. de convers. conjug.

32) Can. 25. C. 32. q. 7. C. 6. 11. X. de eo, qui cognov. consang. uxor.

lichen — canoniſchen Hinderniſſes kommt den geiſtlichen Gerichten, jene über vorhandene bürgerliche Hinderniſſe dem Civil-Richter zu [33]).

Bei öffentlichen Hinderniſſen muß das competente Gericht von Amtswegen einſchreiten, und bis zur rechtmäßigen Hebung des obwaltenden Hinderniſſes die Abſchließung der Ehe verbieten, und bei einem vorhandenen zerſtörenden Ehe-Hinderniſſe die ſchon vollzogene Ehe unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Rechts-Förmlichkeiten trennen [34]). Die Ehe-Hinderniſſe überhaupt unterliegen einer ſtrengen und keineswegs auf ähnliche Fälle anzuwenden Erklärung [35]).

Ehe-Hinderniſſe, aufſchiebende (impedientia) ſind ſolche, welche die Abſchließung der Ehe nicht geſtatten, oder ſie bis zu ihrer Hebung aufſchieben, die deſſen ungeachtet eingegangene Ehe aber nicht ungültig, obgleich unerlaubt machen. Die abſichtliche Umgehung derſelben bleibt auf jeden Fall ſtrafbar [1]).

Die Zahl derſelben war wegen der Strenge der ehemaligen Kirchen-Disciplin bis zum zwölften Jahrhunderte weit größer, als in den folgenden Zeiten. Man drückte ſie in nachſtehenden Verſen aus:

Incestus, raptus sponsatae, mors mulieris,
Susceptus propria sobolis, mors presbyteralis,
Vel si poenitent solenniter, aut monialem
Accipient: prohibent haec conjugium sociandum.

Dieſen ſetzte man auch Catechismus d. i. die geiſtliche Verwandtſchaft, welche zwiſchen dem Täuflinge, an dem nur die Ceremonien ſupplirt wurden, und dem Sponsor entſtand, und das Crimen d. i. verſchiedene Vergehungen, welche ein Ehe-Hinderniß zur Folge hatten, bei. Seit dem aber der Kirchen-

---

33) C. 12. C. de desponsat. impuber. C. I. X. de consanguin. et affin. C. 3. X. de divortiis.

34) C. 3. X. de divort.

35) Nach dem neuen allgemeinen öſterreichiſchen bürgerlichen Geſetzbuche entſpringen die Ehe-Hinderniſſe, welche den Ehe-Vertrag ungültig machen, entweder 1) aus dem Abgange der Einwilligung, oder 2) aus dem Abgange des Vermögens zum Zwecke, oder 3) aus dem Abgange der weſentlichen Feierlichkeiten.

1) C. 1. 2. 3. X. de matrimon. contr. interd. eccles.

rath von Trient Sess. XXIV. C. 2. de reform. matrim. das Hinderniß der geiſtlichen Verwandtſchaft näher beſtimmt hat, und die anderen Hinderniſſe dieſer Art durch eine allgemeine Gewohnheit abgeſchafft ſind, ſo beſtehen nur noch vier verhindernde kirchliche Ehe-Hinderniſſe in gültiger Kraft, welche in folgendem lateiniſchen Verſe enthalten ſind:

Ecclesiae vetitum [2]), tempus, sponsalia, votum. (S. d. Art. Ehe-Verlöbniß, ein aufſchiebendes Ehe-Hinderniß. Feriae. Gelübde, einfache. Verbot der Kirche. Zeit, verbotene.) [3]).

Ehe-Hinderniſſe, trennende (impedimenta matrimonium dirimentia). Unter denſelben begreift man ſolche Hinderniſſe, welche nicht allein die Schließung der Ehe verhindern, ſondern auch eine ſchon abgeſchloſſene Ehe vernichten und ungültig machen [1]).

Dieſelben werden in folgenden Verſen ausgedrückt:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Aetas, affinis, si clandestinus et impos,
Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto.
Haec facienda vetant connubia, facta retractant.

(S. d. Artikel Adoption. Alter. Bluts-Verwandtſchaft. Entführung. Furcht. Geiſtliche Verwandtſchaft. Gewalt. Heimlichkeit. Irrthum. Keuſchheits-Gelübde, feierliches. Leibeigenſchaft. Ligamen. Ordo. Re-

---

[2]) In dem Breve v. 12. Sept. 1834 „Litteris" iſt die Religio mixta bezüglich einer einzugehenden Ehe bloß als Ecclesiae vetitum erklärt.

[3]) Hinſichtlich Bayern's Vergl. Cod. Max. Bav. Civ. I. Th. Kap. 6. §. 7. S. 41.

[1]) Devoti l. c. T. II. §. CXV. p. 192. „Dirimentia (impedimenta) vim prorsus adimunt matrimonio, et ideo non tantum contrahendum impediunt, sed etiam contractum dirimunt. „München l. c. p. 39. „Impedimenta matrimonium dirimentia sunt qualitates vel conditiones aut Dei aut ecclesiae legibus definitae, propter quas ubi defuerint vel adfuerint, catholicis ipsa matrimonia ita sunt prohibita, ut nec honestatis, nec religionis vinculum contrahatur, immo matrimonia illicita, inhonesta, injusta et irreligiosa sint, adeoque nec juris vinculum vere extetet."

ligions-Verſchiedenheit. Schwägerſchaft. Unvermögen. Verbrechen. Verwandtſchaft ꝛc.

Die trennenden Ehe-Hinderniſſe entſtehen entweder I. aus Mangel der Einwilligung, oder II. aus Mangel an Fähigkeit, oder III. aus Abgang der vorgeſchriebenen weſentlichen Förmlichkeiten.

Andere theilen ſolche in vier Klaſſen, und laſſen ſie entſtehen entweder I. aus Mangel der Einwilligung, oder II. aus Abgang der Freiheit, oder III. aus Mangel an natürlicher und geſetzlicher Fähigkeit, oder IV. aus Unterlaſſung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten [2]). Zu der erſten Klaſſe rechnen dieſe: Error, conditio, vis, raptus, zu der zweiten votum, ordo, ligamen, zu der dritten impotentia, aetas, cultus disparitas, crimen, cognatio, affinitas, honestas, publica und zu der vierten clandestinitas.

Stapf nimmt nach dem Instructionale Bambergens. nur zwei Klaſſen der trennenden Ehe-Hinderniſſe an, nämlich: I. ſolche, welche ex defectu consensus entſtehen, und zählt hiezu error, conditio, vis, raptus und clandestinitas, und II. ſolche, die ex defectu habilitatis entſpringen, wozu er alle übrige rechnet [3]).

Biſchof von Sailer unterſcheidet [4]) dreierlei trennende Ehe-Hinderniſſe, und zwar I. ſolche, die allem gültigen Ehe-Vertrage im Wege ſtehen, dieſe ſind: das Unvermögen, die eheliche Verbindung, das feierliche Gelübde und die heiligen (höheren) Weihen; II. andere, die den Ehe-Vertrag nur in Hinſicht auf gewiſſe Perſonen ungültig machen, hieher gehören: die Bluts-Freundſchaft, die Schwägerſchaft, die öffentliche Ehrbarkeit, das Verbrechen, der Raub (die Religions-Verſchiedenheit); III. noch andere, welche die Ehe zwiſchen zwei Perſonen an ſich nicht unmöglich machen, und bloß der vollen Wirklichkeit, Gültigkeit des Ehe-

---

[2]) Schenkl. institut. jur. eccles. ed. non. procur. D. Scheill. P. II. §. 674. p. 276.

[3]) Deſſen Paſtoral-Unterricht über die Ehe. V. Aufl. S. 107 ff.

[4]) Deſſen Handbuch der chriſtlichen Moral. III. Band, S. 160 ff.

Vertrages im Wege ſtehen. Dergleichen ſind die Gewalt, der Irrthum, die Leib-Eigenſchaft und die Klandeſtinität.

Sauter führt die vernichtenden Ehe-Hinderniſſe auf vier Klaſſen zurück [5]). »Alia nempe 1) ex defectu consensus, alia 2) ex statu et conditione personarum et speciatim 3) ex consanguinitate et affinitate oriuntur, quibus 4) accedit, quod de legitima matrimonii forma constitutum est.«

Herr Profeſſor Walter zu Bonn theilt die trennenden Ehe-Hinderniſſe in zwei Klaſſen [6]), nämlich in privatrechtliche und in öffentliche; unter die erſte Klaſſe bringt er 1) alle Hinderniſſe, durch welche die freiwillige Einwilligung aufgehoben wird, als: Gewalt und Zwang und den Irrthum; 2) das Unvermögen, und 3) den Raub oder die Entführung, unter die zweite ſetzt er alle übrige.

Derſelben Eintheilung folgten die Herren Schmalz, Hinterberger, v. Hartitzſch u. A. [7]).

Ehe-, Geburts- und Leichen-Mahle. Die Erſteren wurden bei Gelegenheiten der feierlichen Hochzeiten eingeführt, und fanden unter den Verwandten der Getrauten in Gegenwart des Biſchofs oder des trauenden Prieſters Statt; ſie ſind heut zu Tag noch in Uebung. Die Geburts-Mahle waren jene, welche nach empfangener heil. Taufe oder an den Feſttagen der Blutzeuger Chriſti, die man Geburtstage nannte, Statt fanden. Die Leichen-Mahle hielten die Wohlhabenderen mit ihren Freunden am Tage der Beerdigung eines aus ihrer Familie verſtorbenen Mitgliedes. Heut zu Tag ſind die Leichenſchmäuſe in den meiſten

---

[5]) Sauter fundamenta jur. eccles. cathol. Vol. II. Ed. III. 8. Rotwilae 1826. §. 719.

[6]) Deſſen Lehrbuch des Kirchenrechts aller chriſtlichen Confeſſionen VII. Aufl. S. 587.

[7]) Schmalz, Handbuch des canoniſchen Rechts. III. Aufl. gr. 8. Berlin 1824. S. 193. Hinterberger, Handbuch der Paſtoral-Theologie nach der Ordnung der theologiſchen Studien an den öſterreichiſchen Lehr-Anſtalten. IV. B. gr. 8. Linz 1828. S. 198. von Hartitzſch, Handbuch des in Deutſchland geltenden Eherechts. gr. 8. Leipzig 1828. S. 37. §. 32.

Staaten wegen der vielen eingeſchlichenen Mißbräuche an den meiſten Orten verboten.

Ehe=Pakten. — Ehe=Verträge. — Ehe=Stiftungen — (pacta dotalia) ſind die in der Regel bei oder auch nach der Verlobung und vor der Schließung der Ehe überhaupt zwiſchen zwei Brautleuten abgeſchloſſenen Verträge, in welchen ſie beſondere Anordnungen über ihr Vermögen, ſowohl im Verhältniſſe zu einander, als auch im Verhältniſſe zu den Kindern auf den Fall des Ablebens des einen oder des andern Theiles treffen. Außer dem enthalten ſie auch oft noch, wenn die Ehe noch nicht geſchloſſen iſt, die Zeit der Schließung derſelben, beſondere Rechte des einen oder des andern Ehe=Gatten, Beſtimmungen über die religiöſe Erziehung der Kinder bei gemiſchten Ehen u. dgl. m. Nach dem römiſchen Rechte wird zur Form derſelben nur die Einwilligung der Contrahenten [1]) erfodert. In Deutſchland werden die Ehe=Verträge nach den partikularrechtlichen Beſtimmungen beurtheilt [2]). Die Haupteintheilung derſelben iſt in einfache und gemiſchte, ſofern ſie in gehöriger Form ſchriftlich abgefaßt ſind, heißen ſie verbriefte Ehe=Verträge. (S. d. Art. Ehen, gemiſchte.)

Einfache Eheverträge ſind jene, welche in Form eines Vertrags eingegangen worden ſind [3]), und nebſt den Anordnungen, die — die Ehe=Verlobten in Bezug auf ihr künftiges Ehe=Verhältniß ſtatuiren, beſonders Verfügungen über ihr Vermögen enthalten. Sie werden nach den Grundſätzen, welche rückſichtlich der Verträge gelten, beurtheilt, können einſeitig nicht widerrufen werden, und begründen ein förmliches Erbrecht [4]). Der darin

---

[1]) L. 2. pr. D. 23. — L. 29. pr. D. 23. 3. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römiſchen Rechts. II. B. VIII. Aufl. gr. 8. Gieſſen 1829. S. 352. §. 530. v. Hartitzſch a. a. O. 304. ff. Runde, Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 567. Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 360.

[2]) S. z. B. Allgem. bürgerl. öſterr. Geſetz=Buch. §. 879. Bad. R.=B. 1810. Nr. XXXII. V. v. 21. Jul. 1810., worin beſtimmt wird: daß die Ehe=Verträge nach dem Landrechte beurtheilt werden ſollen.

[3]) Hartmann Diss. de pactis dotalibus in vim contractus initis. Erford. 1716, bei v. Hartitzſch. S. 307.

[4]) Schott's Eherecht §. 211.

bedachte Gatte iſt wahrer Erbe, jedoch dürfen, wenn ſich der Vertrag nicht auf das ganze Vermögen des verſtorbenen Theils erſtreckt, auch für die weiter übrigen Vermögens-Theile noch andere Erben darin eingeſetzt werden. Teſtamente und andere letztwillige Dispoſitionen können gültig beſtehende Ehe-Verträge einſeitig nicht umſtoßen, eben weil die Ehepakten einſeitig unwiderruflich ſind [5]). Ein gemiſchter Ehe-Vertrag iſt derjenige, welcher in Form eines Teſtaments abgefaßt, neben andern die Ehe betreffenden Beſtimmungen, die gegenſeitige Erbfolge der Ehegatten enthält; gemiſchte Ehe-Verträge können einſeitig widerrufen werden, müſſen mit den Solennitäten der Codicille verſehen ſeyn, und begründen nur eine successio singularis; daher haben auch auf letztere, die über die Teſtamente geltenden Grundſätze Anwendung [6]). Bei dunklen oder unverſtändlichen Ehe-Verträgen wird die gewöhnliche Auslegung angewandt, kommt man hiemit nicht ins Reine, ſo nimmt man das Landesrecht zu Hülfe [7]). Im Zweifel [8]) wird der einfache vor dem gemiſchten Ehe-Vertrag vermuthet. Ehe-Verträge, die vor dem Abſchluſſe der Ehe errichtet wurden, enthalten immer die ſtillſchweigende Bedingung, daß die in Frage ſtehende Ehe wirklich abgeſchloſſen werde, und müſſen bezüglich der Zeit hienach beurtheilt werden. Nach dem gemeinen Rechte ſind die einfachen Ehe-Verträge gültig, wenn nur Alles das hiebei beobachtet worden iſt, was zur Gültigkeit eines Vertrages überhaupt erfodert wird; indeß geben hierin meiſt die Landes-Geſetze Ziel und Maß, und hienach ſind immer gewiſſe Förmlichkeiten vorgeſchrieben, deren Beobachtung zu ihrer Gültigkeit erfodert wird; dies iſt der Fall rückſichtlich der Zeugen, der Zeit, der gerichtlichen Confirmation u. dgl. Die Ehe-Verträge beziehen ſich ihrem Stoffe nach hauptſächlich: 1) auf die Feſtſetzung der

---

5) Von Hartitzſch a. a. O. S. 308.

6) Dabelow, Eherecht. §. 263. Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatrechts. §. 259. 360

7) Berger, Disquisitio utrum et quousque pacta dotalia ex statutis sint interpretanda et supplenda. vit 1722. bei v. Hartitzſch.

8) Cramer, observst. jur. univ. T. II. Obs. VII. Hofmanns Eherecht §. 15. Not. 7. Schott a. a. O. §. 218. Glück, Erläuterung der Pandekten. B. 25. §. 1218. Mittermaier a. a. O. §. 300.

Succeſſion der Eheleute, und 2) auf die Statuirung der gegenſeitigen Eheſtands=Rechte und Pflichten, welche zwiſchen beiden Eheleuten Statt finden ſollen. Außerdem erſtrecken ſich dieſelben auch noch noch 3) auf die Zeit und die beſonderen Feierlichkeiten, welche bei der Trauung Statt haben ſollen [9]), nicht ſelten auch auf den Ort der Trauung; 4) auf die gegenſeitigen Rechte der Ehegatten auf ihre Perſon; 5) auf die Rechte derſelben über ihr Vermögen; 6) auf die Erziehung der in der einzugehenden Ehe erzeugt werdenden Kinder, falls dieſelbe gemiſcht iſt (S. d. Art. Ehen, gemiſchte). Ehe=Verträge bezüglich der religiöſen Erziehung der Kinder, die der Subſtanz nach zum Reſſort der Kirche gehören, können nach Anſicht der ſtrengeren Canoniſten, mit Ausnahme derjenigen Fälle, welche hinſichtlich der Abänderlichkeit derſelben durch ausdrückliche geſetzliche Beſtimmungen feſtgeſetzt ſind, während der Ehe nicht abgeändert werden, nach Andern hat dieſelbe bloß hinſichtlich der nascituri Statt, nach wieder Andern iſt ſolche überhaupt zuläſſig, ſofern nicht beſondere durch die Geſetze oder verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen ſtatuirte Ausnahmen hierin beſtehen.

Die Ehe=Verträge erlöſchen: 1) Wenn nach ihrem Abſchluſſe die Ehe nicht erfolgt, 2) wenn die Eheleute auf vorgängige Klage durch richterliches Urtheil geſchieden worden; der temporären Scheidung von Tiſch und Bett will man jedoch dieſe Wirkung nicht beilegen; indeß kommt hierin Alles auf die Grundſätze und geſetzlichen Beſtimmungen an, wonach das Gericht verfährt, welches die Auseinanderſetzung des Vermögens ſolcher Eheleute behandelt; 3) durch Widerruf bei gemiſchten Ehe=Verträgen auch einſeitig, bei einfachen aber nur durch wechſelſeitige Uebereinkunft der beiden Paciscenten, einſeitig hier nur dann, wenn ſich der Widerrufende ausdrücklich das Recht des Widerrufens bedungen hat; 4) durch Kinder=Erzeugung, weil, wenn Kinder folgen, die Landes=Geſetze entſcheiden, und die Ehe=Verträge hauptſächlich nur zum Zwecke haben, dasjenige in Betreff des Vermögens zu beſtimmen, im Falle keine Kinder erzeugt werden ſollten. Sind die Kinder im Ehe=Vertrage mit dem geſetzlichen Pflichttheile bedacht, ſo iſt die Sache in Ordnung; findet ſich hierüber keine Beſtimmung, ſondern be=

---

9) Schweppe, Römiſches Privatrecht §. 696.

zieht ſich der Ehe-Vertrag in dieſer Hinſicht nur allein auf die contrahirenden Ehegatten, ſo hat derſelbe der gemeinen Meinung nach, im Falle Kinder erzeugt ſind, keine Kraft und Wirkung mehr; denn Kinderzeugen bricht die Eheſtiftung, ſondern es treten hier die Landes-Geſetze ein.

Für Oeſterreich: Ehe-Pakten heißen diejenigen Verträge, welche in Abſicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geſchloſſen werden, und haben vorzüglich das Heirathsgut, die Wiederlage, Morgengabe, die Güter-Gemeinſchaft, Verwaltung und Fruchtnießung des eigenen Vermögens, die Erbfolge oder die auf den Todesfall beſtimmte, lebenslange Fruchtnießung des Vermögens und den Wittwen-Gehalt zum Gegenſtande [10]).

Unter Heiraths-Gut verſteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattin oder für ſie von einem Dritten dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Geſellſchaft verbundenen Aufwandes übergeben oder zugeſichert wird [11]).

Wenn die Braut eigenes Vermögen beſitzt, und volljährig iſt, ſo hängt es von ihr und dem Bräutigame ab, wie ſie ſich wegen des Heirathsguts und wegen anderer wechſelſeitigen Gaben mit einander verſtehen wollen. Iſt aber die Braut noch minderjährig, ſo muß der Vertrag von dem Vater oder Vormund, mit Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichtes, geſchloſſen werden [12]).

Beſitzt die Braut kein eigenes zu einem angemeſſenen Heirathsgute hinlängliches Vermögen, ſo ſind die Aeltern oder Großältern nach der Ordnung, als ſie die Kinder zu ernähren und zu verſorgen verpflichtet ſind, verbunden, den Töchtern oder Enkelinnen bei deren Verehelichung ein ihrem Stande und Vermögen angemeſſenes Heirathsgut zu geben, oder dazu verhältnißmäßig beizutragen. Eine uneheliche Tochter kann nur von ihrer Mutter ein Heirathsgut verlangen [13]).

Berufen ſich Aeltern oder Großältern auf ihr Unvermögen zur Beſtellung eines anſtändigen Heirathsguts, ſo ſoll auf Anſuchen der Braut-Perſonen die Umſtände, jedoch ohne ſtrenge Er-

---

[10]) Allgem. bürg. Geſ.-B. §. 1217.

[11]) Ebendaſ. §. 1218.

[12]) Ebendaſ. §. 1219.

[13]) Ebendaſ. §. 1220.

forſchung des Vermögens-Standes, unterſuchen, und hienach ein angemeſſenes Heirathsgut beſtimmen, oder die Aeltern und Großältern davon frei ſprechen [14]).

Wenn eine Tochter ohne Wiſſen oder gegen den Willen der Aeltern ſich verehelicht hat, und das Gericht die Urſache der Mißbilligung gegründet findet, ſo ſind die Aeltern, ſelbſt in dem Falle, daß ſie in der Folge die Ehe genehmigen, nicht ſchuldig, ihr ein Heirathsgut zu geben [15]).

Hat eine Tochter ihr Heirathsgut ſchon erhalten, und es, obſchon ohne ihr Verſchulden, verloren, ſo iſt ſie nicht mehr, ſelbſt nicht in dem Falle einer zweiten Ehe, berechtigt, ein neues zu fodern [16]).

Im Zweifel, ob das Heirathsgut von dem Vermögen der Aeltern oder der Braut ausgeſetzt worden ſey, wird das Letztere angenommen. Haben aber Aeltern das Heirathsgut ihrer minderjährigen Tochter ohne obervormundſchaftliche Genehmigung bereits ausgezahlt, ſo wird vermuthet, daß es die Aeltern aus eigenem Vermögen gethan haben [17]).

Hat ſich der Ehemann vor geſchloſſener Ehe kein Heirathsgut bedungen, ſo iſt er auch keines zu fodern berechtigt. Die Uebergabe des bedungenen Heirathsguts kann, wenn keine andere Zeit feſtgeſetzt iſt, gleich nach geſchloſſener Ehe begehrt werden [18]).

Wenn über das Vermögen des Ehemanns ein Conkurs verhängt; ſo macht ſeine vor Ausbruch des Conkurſes geſchehene ſchriftliche oder mündliche Beſtätigung, daß er das Heirathsgut empfangen habe, gegen Jedermann einen Beweis. Erfolgt aber die Beſtätigung erſt nach ausgebrochenem Conkurſe, ſo hat ſie gegen die Gläubiger keine Beweiskraft [19]).

Alles, was ſich veräußern und nutzen läßt, iſt zum Heirathsgute geeignet. So lange die eheliche Geſellſchaft fortgeſetzt wird, gehört die Fruchtnießung des Heirathsgutes und deſſen, was demſelben zuwächſt, dem Manne. Beſteht das Heirathsgut

---

[14]) Ebendaſ. §. 1221.
[15]) Ebendaſ. §. 1222.
[16]) Ebendaſ. §. 1223.
[17]) Ebendaſ. §. 1224.
[18]) Ebendaſ. §. 1225.
[19]) Ebendaſ. §. 1226.

in baarem Gelde, in abgetretenen Schuldfoderungen oder verbrauchbaren Sachen; ſo gebührt ihm das vollſtändige Eigenthum[20]). Beſteht das Heirathsgut in unbeweglichen Gütern, in Rechten oder Fahrniſſen, welche mit Schonung der Subſtanz benutzt werden können; ſo wird die Ehegattin ſo lange als Eigenthümerin und der Mann als Fruchtnießer desſelben angeſehen, bis bewieſen wird, daß der Ehemann das Heirathsgut für einen beſtimmten Preis übernommen, und ſich nur zur Zurückgabe dieſes Geldbetrages verbunden hat[21]).

Nach dem Geſetze fällt das Heirathsgut nach dem Tode des Mannes ſeiner Ehegattin, und wenn ſie vor ihm ſtirbt, ihren Erben heim. Soll ſie oder ihre Erben davon ausgeſchloſſen ſeyn, ſo muß dieſes ausdrücklich beſtimmt werden. Wer das Heirathsgut freiwillig beſtellt, kann ſich ausbedingen, daß es nach dem Tode des Mannes auf ihn zurückfalle[22]).

Was der Bräutigam oder ein Dritter der Braut zur Vermehrung des Heirathsguts ausſetzt, heißt Widerlage. Hievon gebührt zwar der Ehegattin während der Ehe kein Genuß; allein, wenn ſie den Mann überlebt, gebührt ihr ohne beſondere Uebereinkunft auch das freie Eigenthum, obgleich dem Manne auf den Fall ſeines Ueberlebens das Heirathsgut nicht verſchrieben worden iſt[23]).

Weder der Bräutigam noch ſeine Aeltern ſind verbunden, eine Widerlage zu beſtimmen. Da ſie eben der Art, in welcher die Aeltern der Braut ſchuldig ſind, ihr Heirathsgut auszuſetzen, liegt auch den Aeltern des Bräutigams ob, ihm eine ihrem Vermögen angemeſſene Ausſtattung zu geben.

In Preußen (A. L.-R. II. 1. §. 452) wird derjenige Theil des Vermögens, welchen die Frau dem Manne auf den Todesfall durch Vertrag feſtſetzt, Ehe-Vermächtniß genannt. Iſt eine beſtimmte Sache zum Ehe-Vermächtniſſe ausgeſetzt, ſo iſt der Mann nach dem Tode der Frau als Legatar, iſt aber dieſes nicht, als Miterbe anzuſehen.

---

20) Ebendaſ. §. 1227.
21) Ebendaſ. §. 1228.
22) Ebeodaſ. §. 1229.
23) Ebendaſ. §. 1230. Appon. ex. A. G. B. §. 1231 mit 1266.

Für Bayern. S. bayer. Landrecht Cod. Max. Bav. Civ. P. I. K. VI. §§. 11. 12. 13. 14. 15. 16. ff.

Für Baden. Es iſt Uns von Unſerm Juſtiz=Miniſterium vorgetragen worden, daß der oberſte Gerichtshof jüngſthin angenommen habe, die Amtsreviſoren ſeyen hinſichtlich der Form ihrer Beurkundungen an die Vorſchriften der Notaritäts=Ordnung vom 3. November 1806, ſo wie des hierzu unter dem 20. Mai 1809 erſchienenen Nachtrags gebunden, und es könnten deßhalb die vor denſelben ohne Zuziehung zweier Zeugen errichtete Ehe=Verträge zu Recht nicht beſtehen.

Nach eingezogener Erkundigung wurden nun aber ſeit Einführung des neuen Landrechts ſehr viele Ehe=Verträge errichtet, bei welcher der Amtsreviſor oder deſſen Stellvertreter keine Zeugen zugezogen hat.

Es muß ferner rückſichtlich aller dieſer Ehe=Verträge vorausgeſetzt werden, daß die Contrahenten die Abſicht hegten, formell gültige Urkunden zu errichten; und in ſofern dem Wiſſen derjenigen Beamten vertrauten, welche zu deren Aufnahme ermächtiget geweſen ſind.

Auch fehlt es nicht an Gründen, wodurch die eben gedachten Beamten ſich beſtimmt fühlen mochten, die Zuziehung von Zeugen für überflüſſig zu achten, indem

1) das Landrecht, während es für manche Beurkundungen (Satz 971. 976. 2127) außer den Staatsſchreibern noch Zeugen verlangt, in Beziehung auf Ehe=Verträge (Satz 1394) nur von einem Staatsſchreiber ſpricht.

2) der §. 7 des zweiten, die Einführung des neuen Landrechts betreffenden Edikts, welche die Amtsreviſoren zu Staatsſchreibern erklärt, ſie wegen der Geſchäfts=Formen nicht auf die Notariats=Ordnung und deren Nachtrag, ſondern auf eine künftige Reviſorats=Inſtruktion verweiſ't; endlich

3) eine im Regierungsblatt verkündete Erläuterung des Juſtiz=Miniſteriums vom 27. Mai 1812 ausdrücklich bemerkt, die Amtsreviſoren ſeyen an die Notariats=Ordnung nicht gebunden, und könnten darum Ehe=Beredungen, ſo wie andere Urkunden zu deren Aufnahme ſie ſchon früher (vor der Organiſation von 1809 als Stadt= und Amtsſchreiber) berechtigt geweſen, auch ohne Zuziehung von Zeugen gültig verfaſſen.

Jedenfalls ſcheint unter den obwaltenden Verhältniſſen dringend erfoderlich, die ohne Zeugen errichteten Ehe=Verträge, zur Beruhigung der Nächſtbetheiligten, vor künftiger Anfechtung zu ſichern, nicht minder aber über die Nothwendigkeit der Zeugen bei Eheverträgen, welche künftig errichtet werden, eine feſte Beſtimmung zu treffen.

Wir verordnen demnach proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Die von Amtsreviſoren oder deren Stellvertretern ſeit Einführung des neuen Landrechts errichteten Ehe=Verträge können darum, weil hierbei keine Zeugen zugezogen wurden, nicht angefochten werden.

Art. 2.

Zur Errichtung von Ehe=Verträgen ſind künftighin, bei Vermeidung ihrer Nichtigkeit, jedesmals zwei Zeugen zuzuziehen, welche die im Satz 980 des Landrechts bemerkten Eigenſchaften beſitzen müſſen. V. v. 3. Nov. 1836. R.=B. 1836. Nr. 50.

Für das Großherzogthum Heſſen. S. 424. V. v. 23. Jul. 1831. Es iſt bisher öfter in Vorſtellungen von Unterthanen aus alt=heſſiſchen Landen mit dem Geſuch um Dispenſation von der Proklamation zugleich auch das Geſuch um Dispenſation von der durch die höchſte Verordnung v. 13. Sept. 1723 vorgeſchriebene Errichtung von Ehepakten verbunden worden. Da jedoch dieſer Zwang zu Errichtung von Ehepakten durch die ſpätere höchſte Verordnung v. 12. Nov. 1733, nach welcher die Verlobten nur vor den Gerichten, unter welchen ſie ſtehen, zu erklären haben, ob ſie Ehepakten errichten wollen oder nicht, wie er aufgehoben worden iſt, ſo erſcheint die Dispenſation von Errichtung von Ehepakten nach dieſer letzten Verordnung als unnöthig und ſind daher Geſuche um Ertheilung dieſer Dispenſation nicht mehr vorzubringen.

Auch ſollen die Pfarrer bei Unterthanen aus alt=heſſiſchen Landen die Copulation erſt dann vornehmen, wenn die Verlobten eine Beſcheinigung des Gerichts, unter welchem ſie ſtehen, darüber, daß ſie die durch die Verordnung v. 12. Nov. 1733 vorgeſchriebene Erklärung abgegeben haben, beigebracht haben [24]).

---

[24]) R.=B. 1831. Nr. 51. S. 424. V. v. 23. Jul. 1831.

Ehe-Proklamationen. S. den Art. Aufgebot.

Eherecht, Quellen desſelben. Die Quellen des Eherechts ſind zwar überhaupt genommen die nämlichen, wie jene des allgemeinen Kirchenrechts; wegen Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes aber ſollen dieſelben hier einzeln aufgezählt werden.

Dieſelben ſind:

I. Die heilige Schrift, und insbeſondere die in derſelben über die Ehe enthaltenen Vorſchriften nach der Auslegung der katholiſchen Kirche.

II. Die Tradition.

III. Das Naturrecht, welches hier mehr als eine bloße ſubſidariſche Quelle zu betrachten iſt.

IV. Die Praxis der Kirche.

V. Die Vorſchriften des geiſtlichen Rechts.

VI. Das römiſche Recht, beſonders rückſichtlich der bürgerlichen Beziehungen der Ehe.

VII. Was Deutſchland betrifft, die deutſchen Reichs-Geſetze.

VIII. Gelten als eine vorzügliche und Hauptquelle die Beſchlüſſe der Concilien, insbeſondere jene des allgemeinen Kirchenrechts von Trient, welche dem römiſchen Rechte derogiren, und in gewiſſen Fällen die Diözeſan-Verordnungen, ſo weit ſie dem gemeinen Kirchenrechte nicht widerſprechen.

Nach katholiſchen Grundſätzen kann die Ehe nur in ſofern ein Gegenſtand der Staats-Geſetzgebung ſeyn, als entweder die rechtlichen Folgen des ehelichen Verhältniſſes durch Religions-Grundſätze und Kirchen-Geſetze nicht beſtimmt ſind, oder in wiefern die Geſetze des Staats nur die bürgerlichen Beziehungen der Ehe als: Erbfolge, Vermögensſtand u. dgl. betreffen. Die Gültigkeit der Ehe als Sakrament iſt nach dem Syſteme des Katholizimus durchaus von der bürgerlichen Geſetzgebung unabhängig. In den meiſten deutſchen Staaten iſt auch das katholiſche Eherecht in Beziehung auf die Mitglieder der katholiſchen Kirche durch Staats-Geſetze und in den neueſten Zeiten durch die mit dem päbſtlichen Stuhle abgeſchloſſenen Conkordate ſanktionirt [1]). Rückſichtlich der

[1]) In Oeſterreich z. B. hat ſich ein eigenes, jedoch in vielen Beziehungen auf das gemeine Recht gegründetes Eherecht gebildet. In

bürgerlichen Verhältniſſe der Ehe beſteht nebſt dem katholiſchen Eherechte in der Regel auch noch ein beſonderes von dieſem unabhängiges, auf die Civil=Geſetzgebung gegründetes Eherecht, wonach auch die bürgerlichen Folgen der Ehe beurtheilt werden müſſen.

Da nach den Grundſätzen des Proteſtantismus die Ehe, ſo wie jedes andere Rechts=Verhältniß ein Gegenſtand der Civil=Geſetzgebung iſt: ſo wird auch bei den Proteſtanten das Eherecht vor Allem aus den betreffenden Geſetzen desjenigen Staates entnommen, in welchem Proteſtanten wohnen.

Die Staaten laſſen ſich in dieſer Hinſicht unter drei Klaſſen bringen:

a) In einigen Staaten z. B. in Oeſterreich, Baden ꝛc. gibt es allgemeine Ehe=Geſetze, welche für alle Einwohner ohne Unterſchied der Confeſſion gelten ſollen. In dieſem Falle ſind ſonach die daſelbſt beſtehenden Ehe=Geſetze auch für die in denſelben befindlichen Proteſtanten gültig, jedoch ſo, daß es ihnen frei ſteht: die Ehe mit den in der proteſtantiſchen Kirche eingeführten oder angenommenen Feierlichkeiten zu verbinden.

b) In andern Staaten gibt es Ehe=Geſetze, die nur für die proteſtantiſchen Landes=Einwohner beſtimmt ſind, und die gewöhnlich Ehe=Ordnungen heißen.

c) In noch anderen Staaten gibt es gar keine einheimiſchen Geſetze über die Ehen der Proteſtanten, oder doch nur ſehr wenige. Da jedoch die Ehe=Ordnungen ihren Gegenſtand ſelten erſchöpfen, da es ferner Länder gibt, in welchen es ganz an einheimiſchen Geſetzen über dieſen Gegenſtand fehlt, ſo entſtand die Frage: Nach welchen Grundſätzen die Ehen der Proteſtanten **in subsidium** zu beurtheilen ſeyen? Dieſe Aufgabe nun gab bei den Proteſtanten in Deutſchland Veranlaſſung zur Aufſtellung eines deutſchen proteſtantiſchen Eherechts; als deſſen Hauptquellen wurden angenommen:

Baden beſteht eine eigene Ehe=Ordnung, welche, wie das Landrecht, überhaupt auf den mit Modifikationen eingeführten Code Napoleon gegründet iſt. Ehe=Ordnung für das Großherzogthum Baden, herausgegeben von Amtmann Seng. 8. Karlsruhe und Freiburg 1829. Von Moy, Geſchichte des Eherechts. gr. 8. Regensburg 1833. Binterim a. a. O. VI. I. S. 7.

I. Die Ehe iſt bei den Proteſtanten nach den Grundſätzen zu beurtheilen, die in der heiligen Schrift des alten und neuen Teſtaments, ſo wie ſie von den Proteſtanten ausgelegt wird, enthalten ſind. Ueber die Anwendbarkeit der im moſaiſchen Geſetze enthaltenen Vorſchriften ſind die Meinungen getheilt, Einige erkennen ſolche nur in ſo weit für verbindend, als ſie im neuen Teſtamente beſtätigt ſind [2]). Andere halten ſie für unabänderlich, und legen ihnen eine allgemein verbindende Kraft bei [3]).

II. In Ermanglung ſolcher Grundſätze iſt auf das canoniſche Rechtsbuch und dann auf das römiſche Recht Rückſicht zu nehmen.

Das canoniſche Recht hat aber bei den Proteſtanten nicht dieſelbe Anwendung, wie bei den Katholiken, weil ſie die Ehe nicht als Sakrament anerkennen. Alle Vorſchriften desſelben, welche auf die Ehe als Sakrament abzielen, nehmen ſie daher nicht an. Zugleich ſehen ſie auf den Gerichts-Gebrauch, welchen ihre Conſiſtorien von einzelnen Vorſchriften desſelben in vorkommenden Fällen machen [4]). „Das kanoniſche Recht, ſchreibt Nettelbladt, hat in ſo weit in der proteſtantiſchen Kirche in Deutſchland eine Gültigkeit, als die Geſetze, welche darin enthalten ſind, nicht andern in Deutſchland geltenden Geſetzen, welche dieſem Rechte vorzuziehen ſind, zuwider ſind, oder dieſelben mit dem Zuſtande der proteſtantiſchen Kirche nicht beſtehen können [5]).“ Nebſtdem gelten bei ihnen

III. die ſymboliſchen Bücher;

IV. einige Schlüſſe des corpus evangelicorum und

V. mehrere Obſervanzen.

Ehe-Scheidung. Das römiſche Recht betrachtete die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag, und ließ alſo alle Beſtimmungen eines Vertrags überhaupt bei derſelben gelten. Dieſemnach war ſolche bei den Römern wieder auflösbar. Die Auflöſung ſelbſt

---

[2]) Michaelis, Erklärung des moſaiſchen Rechts. VI. Th. 8. Frankfurt 1770—1799, dann deſſen Abhandlung von den Ehe-Geſetzen Moſes. II. Ausg. 8. Göttingen 1768.

[3]) Schott's Einleitung in das Eherecht. 8. Nürnberg 1802. §. 49.

[4]) Carpzov. juris prudent. ecclesiast.

[5]) Deſſen Abhandlung über das proteſtantiſche Kirchenrecht. 8. Halle 1783. I. Abth. §. 6. v. Hartitzſch a. a. O. S. 3.

konnte auf eine doppelte Art geſchehen, und zwar a) mit Einwilligung beider Theile, welches man divortium facere oder bona gratia discedere, oder divortium bona gratia nannte [1]), b) einſeitig ſowohl von Seite des Mannes, als von Seite der Frau, jedoch nur in gewiſſen Fällen und unter den geſetzlich angeordneten Bedingungen [2]). Die Kaiſer Theodoſius und Valentinian ſetzten den willkürlichen Ehe=Scheidungen Schranken, indem ſie gewiſſe Gründe anordneten, aus welchen eine Scheidung Statt finden konnte, und Juſtinian ertheilte dieſen Beſtimmungen ſeiner Vorfahrer die Beſtätigung [3]). Sein Nachfolger mußte jedoch hierin ſchon wieder in manchen Punkten etwas nachgeben [4]). Nach dem geiſtlichen Rechte hingegen iſt die Ehe unauflöslich, und bei den Katholiken findet wegen des Ehe=Sakraments gar keine Scheidung dem Bande nach Statt, ſo lange nicht ein legaler Nichtigkeits=Grund vorliegt.

Die Unauflösbarkeit der Ehe wird ſowohl durch ausdrückliche Stellen der heiligen Schrift, als durch die Lehre der Kirchen=Väter und durch die Entſcheidungen der Concilien, ſo wie durch die ſtete Praxis der Kirche beurkundet.

Die Ehe als eine höhere durch Chriſtus geheiligte Anſtalt muß ſchon ihrer Natur und Beſtimmung nach über jeden willkürlichen Wechſel erhaben ſeyn. Deßhalb verbot Chriſtus die Ehe=Scheidung, obgleich bei den Juden Privat=Scheidungen üblich waren, und der Mann in gewiſſen Fällen ſeiner Frau einen Scheidebrief geben konnte, in anderen aber förmlich ſeinen Antrag auf Ehe=Scheidung bei Gericht ſtellen mußte.

Jeſus, indem Er die Ehe zu einem Sakramente erhob, wollte ſie auf ihre urſprüngliche Einſetzung im Paradieſe Gen. 2, 24 zurückführen, deßwegen gaben Er und ſeine Apoſtel immer, ſo oft die Rede von einer beabſichtigten Ehe=Auflöſung war, den kategoriſchen Beſcheid: „was Gott zuſammengefügt hat,

---

[1]) Fr. 2. 6. 9. D. 24. 2. Mackeldey a. a. O. II. B. S. 350. Wächter über Ehe=Scheidung bei den Römern. 8. Stuttgart 1822. Savigny über die erſte Ehe=Scheidung zu Rom.

[2]) Die Ehe=Scheidung iſt von der Nichtigkeit einer an ſich ungültigen Ehe zu unterſcheiden.

[3]) Nov. 117. C. 8—9.

[4]) Nov. 140. C. 1.

ſoll der Menſch nicht trennen.“ „Habt ihr nicht geleſen, ſpricht Er zu den Phariſäern Matth. 19, 3—9, daß der Schöpfer Anfangs einen Mann und eine Frau erſchaffen, und geſagt hat: Deßwegen wird der Mann (אִישׁ) Vater und Mutter verlaſſen, und ſeinem Weibe anhängen, und Beide werden Ein Fleiſch ſeyn u. ſ. w. So wie der Menſch, ſo lange er auf Erden lebt, ſein eigenes Fleiſch nicht ablegen kann: eben ſo ſoll und kann er ſich auch nicht von ſeinem Weibe trennen, denn ſie ſind nicht zwei, ſondern Ein Fleiſch. Der Mann ſoll eher das heilige Band, das ihn mit Vater und Mutter vereiniget, auflöſen, als ſich von ſeinem Weibe trennen. Hieraus ergibt ſich: daß die Ehe nach ihrer urſprünglichen Einrichtung und zufolge göttlicher Anordnung unauflösbar iſt, was ſowohl aus der Erzählung Moſes, als aus den Worten Chriſti folgt; ferner, daß die Unauflösbarkeit der Ehe ſich auf alle Ehen beziehe [5]).

Wer immer, ſagt Jeſus an einer andern Stelle, ſeine Frau entlaſſen und eine andere nehmen wird, der begeht an ihr einen Ehebruch. Sofern aber ein Weib ihren Mann entlaſſen, und einen andern heirathen wird, bricht ſie die Ehe. Mark. 10, 11—12. Ein Jeder, welcher ſeine Frau verſtößt, und eine andere nimmt, bricht die Ehe; und wer die von ihrem Manne Entlaſſene zur Frau nimmt, bricht die Ehe. Luk. 16, 18. Den Verehelichten aber gebiete nicht ich, ſondern der Herr: daß die Frau vom Manne ſich nicht trenne; ſofern ſie ſich aber trennen wird, ſoll ſie unverehelicht bleiben, oder ſich mit ihrem Manne wieder ausſöhnen. Eben ſo ſoll der Mann die Frau nicht verſtoßen. I. Kor. 7, 8—9. Eine Ehefrau iſt durch das Geſetz an den Mann gebunden, ſo lang er lebt; iſt aber der Mann geſtorben, ſo iſt ſie frei vom Geſetze in Betreff des Mannes. Eine Ehebrecherin würde ſie demnach heißen, wenn ſie bei Lebzeiten des Mannes einem Andern ſich hingeben wird; wird aber ihr Mann todt ſeyn, ſo iſt ſie frei von der Verbindung

[5]) Berg, über das Eheband. 8. Münſter 1829. S. 24.

mit dem Manne, ſo daß ſie nun keine Ehebrecherin iſt, wenn ſie mit einem andern Manne ſich verbinden wird. Röm. 7, 2—3.

In dieſen Stellen wird unbedingt für die Unauflösbarkeit der Ehe geſprochen, und die katholiſche Kirche hält ſonach die Ehe für abſolut untrennbar, weil ihr Band nicht menſchlichen, ſondern göttlichen Urſprungs, und durch das Sakrament geheiligt iſt. Das katholiſche Kirchenrecht geſtattet nur die Auflöſung der Ehe mit dem Rechte der Wiedervereheliching des einen Theiles in dem einzigen Falle: wenn ein Ehegatte vor dem Vollzug der Ehe durch Beiſchlaf — vor Verlauf von zwei Monaten — intra bimestre — in ein Kloſter geht und allda das feierliche Keuſchheits-Gelübde ablegt. [6]).

Bei Matth. 5, 32 ſagt zwar Chriſtus: „Wer ſeine Frau entläßt, es ſey denn um der Hurerei willen, der macht, daß ſie die Ehe bricht; und wer die Geſchiedene heirathet, der bricht die Ehe.“

Dann bei Matth. 19, 7—9. „Sie (die Phariſäer) erwiderten: warum hat denn Moſes befohlen, einen Scheidebrief zu geben, um ſie zu entlaſſen? Er antwortete ihnen: „Moſes hat euch wegen euerer Hartherzigkeit geſtattet, von euren Weibern euch zu ſcheiden; aber vom Anfang an war es nicht ſo. Ich aber ſage euch: Wer ſich von ſeinem Weibe ſcheidet, es ſey denn

---

[6]) Andere, wie Lippert, Annalen des Kirchenrechts III. Hft. S. 161, dehnen dieß weiter aus: Nach Anſicht dieſes? kann auch eine von Katholiken gültig eingegangene Ehe vermöge der Geſetze außer durch den Tod und dem oben angegebenen Falle des Eintritts eines der Gatten ins Kloſter bei noch nicht conſumirter Ehe auch dann, wenn Einer derſelben ſich des Ehebruchs ſchuldig machte, oder vom chriſtlichen Glauben abgefallen (ob fornicationem spiritualem) und der andere Ehegatte eine höhere Weihe empfängt, oder die Mönchs-Gelübde ablegt, ganz aufgehoben werden, ohne daß es jedoch dem Schuldigen verſtattet wäre, eine andere Ehe einzugehen. C. 15. 16. 21. 21. X. de convers. conjugator. Eben ſo könne eine gänzliche Scheidung erfolgen, wenn Einer von zwei nicht chriſtlichen Ehegatten das Chriſtenthum angenommen, und der nicht chriſtliche deßwegen den ehelichen Frieden ſtört. Es ſey nicht bloß Praxis, in ſolchem Falle die Eheſcheidung a vinculo zu erkennen, ſondern auch die Worte der Geſetze ſprächen für die Zuläßigkeit einer ſolchen.

um der Hurerei willen, und eine andere heirathet, der bricht die Ehe; und wer die Entlaſſene heirathen wird, der bricht die Ehe.

Aus dem Zuſatze um der Hurerei oder Unzucht willen wollten nun Einige folgern: daß die Ehe im Falle des Ehebruches dem Bande nach aufgelöſet werden könne, und unterſtützen ihre Behauptung hauptſächlich durch folgende Gründe:

1) Auch bei der chriſtlichen Ehe läßt ſich das Sakrament vom Vertrage trennen.

2) Die geſetzliche Lehre der katholiſchen Kirche von der Unauflösbarkeit der Ehe (Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 7 de sacram. matrim.) iſt mehr eine disciplinariſche, als dogmatiſche.

3) An die Glaubens- und Disciplinar-Sätze der Katholiken iſt der Proteſtant nicht gebunden.

4) Der Katholik aber kann ſich die ſubjektive Ueberzeugung des proteſtantiſchen Theiles eigen machen, und ſonach auch die Ehe mit einer geſchiedenen proteſtantiſchen Perſon bei Lebzeiten des anderen geſchiedenen Gatten eingehen [7]).

[7]) Die vorzüglichſten Schriften, welche für die Auflöſung der Ehe in einigen Fällen erſchienen ſind, ſind: Werkmeiſter, Beweis, daß die bei den Proteſtanten üblichen Ehe-Scheidungen vom Bande auch nach katholiſchen Grundſätzen gültig ſind, und daß dieſe Eheſcheidungen vom Bande auch bei den Katholiken in wichtigen Fällen eingeführt werden könnten und ſollten. Nebſt zwei Gutachten von Heidelberg und Würzburg, die das Gegentheil des erſten Satzes behaupten. 8. Karlsruhe 1804. Deſſen Widerlegung einiger Einwürfe des Profeſſors Kübel in Heidelberg. Desſelben Bemerkungen über H. Jäger's Unterſuchung. Deſſen neue Unterſuchungen ꝛc. Bamberg und Würzburg 1806. Batz, Harmonie der neueſten bayeriſchen Ehe-Scheidungs-Geſetze mit Schrift und Tradition. 8. Bamberg und Würzburg 1809. Socher, über die Ehe-Scheidung in katholiſchen Staaten. Landshut 1810. — Die Rechtmäſſigkeit der bürgerlichen Ehe-Scheidung in Bayern für katholiſche Seelſorger, von einem bayer. Pfarrer. II. Aufl. 8. München 1810. Vertheidigung der bürgerlichen Ehe-Scheidung nach katholiſchen Grundſätzen wider einen Ungenannten, von einem bayer. Pfarrer. München 1811. v. Laſſaulx, Uebereinſtimmung der franzöſiſchen Ehe-Trennungs-Geſetze mit Gottes Wort und dem Geiſte der katholiſchen Kirche, als ein Beitrag zur Vereinigung der chriſtlichen Gemeinden. Koblenz 1816. Dereser, Dissert. Num dogma catho-

Wenn ſonach, ſagen ſie, die Ehe als Vertrag nicht unauflösbar ſey, ſo ſey ſie es auch, zum wenigſten in dem Falle quae-

---

licum est, matrimonii vinculum inter vivos conjuges nullo in casu solvi posse? Wratislaviae 1818. Saur's Abhandlung. gr. 8. Mannheim 1830. Konſtitut. Kirchen-Zeitung (eingegangen) 1831. Nr. 4. 5. Für die Unauflösbarkeit ſind folgende Schriften erſchienen: Klüpfel, de mente Tertulliani circa indissolubilitatem matrimonii. Friburgi 1775. Gallade, Indissolubile vinculum matrimonii a fidelibus consummati etc. etiam in causa fornicationis jure naturali et evangelico stabilit. Heidelbergae. Carrich, Dissert. extemporanea in Canonem 6. Concil. Trident Sess. XXIV. Colon. 1793. Waldmann, Discussio quaestionis canonicae, utrum matrimonio a consistoriis protestanticis dissoluto parti catholicae dari possit facultas transeundi ad aliud? Mogunt. 1803. Jäger, Unterſuchung über die Frage: ob die Ehe-Scheidung nach der Lehre der Schrift und der Lehre der Kirche erlaubt ſey oder nicht? gr. 8. Arnſtadt und Rudolſtadt 1804. Desſelben Schrift: Unzertrennlichkeit des ehelichen Bandes, mit Antwort auf Werkmeiſters Bemerkungen. gr. 8. Rudolſtadt 1805. Kübel, Beantwortung der Frage: Können ledige Katholiken die nach proteſtantiſchen Geſetzen vom Bande geſchiedenen Proteſtanten ehelichen, ohne ſich wider die Lehre der katholiſchen Kirche zu verſtoßen? nebſt einem Anhange gegen die Beantwortung der nämlichen Frage von einem ungenannten W. 8. Freiburg 1804. Binterim, collect. dissertationum elegantiorum de matrimonii vinculo in casu adulterii etc. 8. Düsseldorpi 1807. Dasſelbe deutſch. Kiſtemaker, über den Primat Petri und das Eheband. Ueber die Unrechtmäſſigkeit der Ehe-Scheidung im moraliſchen und alſo auch im bürgerlich-rechtlichen Geſichtspunkte, ohne Druckort. Brunnquell, Beweiſe für die Unauflösbarkeit der Ehe, zugleich Widerlegung der ſo betitelten Schrift: Harmonie der bayeriſchen Ehe-Scheidungs-Geſetze mit Schrift und Tradition von Batz. 8. Augsburg 1810. Dissertatio critica de Capitulis Theodori Cantuariensis et Canonibus Synodi Vermeriensis et Compendiensis haud genuinis, in qua Ecclesiae doctrina de indissolubilitate matrimonii contra anonymum Francofort. vindicatur. Dusseldorpii 1811. Als Gegenſtück des Aufſatzes; Ueber die Wiederauflöſung des Ehebandes nach dem Code Napoleon, in dem Archive für das katholiſche Kirchen- und Schulweſen. gr. 8. Frankf. I. B. III. St. 1810. Marcellini Molckenbuhr de Concilio Eliberitano non genuino, ubi de indissolubilitate matrimonii agitur. Monasterii Westph. 1804. Leonard Hug de conjugii christiani vinculo indissolubili. Commentatio exegetica. 4. Friburgi 1817. Ries, Privat-Gedanken über die in der katholiſchen Kirche beſtehende Praxis, das eheliche Band

stionis, als Sakrament nicht. Das Kirchen-Geſetz binde höchſtens nur zwei Katholiken.

Abgeſehen von den Folgen [8]), ſo ergibt ſich doch augenfällig, daß, wenn einmal der Satz, daß ein Katholik eine geſchiedene proteſtantiſche Gattin ehelichen könne, angenommen iſt, hievon auch in gemiſchten Ehen wird Anwendung gemacht werden wollen, und, weil der proteſtantiſche Theil zur zweiten Ehe ſchreiten kann, ſo wird dies dann auch der katholiſche Theil fodern. Was bei gemiſchten Ehen gilt, wird dann auch auf ungemiſchte übertragen werden wollen, und wenn einmal durch die causa adulterii der Bruch in das Geſetz gemacht iſt, ſo wird ein Theil nach dem andern fallen, wie ſolches die Erfahrung in proteſtantiſchen Ländern zeigt.

---

nicht aufzulöſen, in Verbindung mit der darüber herrſchenden Lehre. gr. 8. Bamberg und Würzburg 1816. Deſſen exegetiſche Beweiſe, daß in den Schriften des neuen Teſtaments, nach ihrem wahrſcheinlichen Sinne, die Bandes-Auflöſung gültiger Ehen allein für Juden, doch eingeſchränkt, zugeſtanden, für das Chriſtenthum aber allgemein und unbedingt verboten werde. gr. 8. Mainz 1821. I. u. II. Th. Binterim, Ueber Ehe und Ehe-Scheidung nach Gottes Wort und dem Geiſte der katholiſchen Kirche, zunächſt als Widerlegung der Schrift des Herrn von Laſſaulx. Düſſeldorf 1818. Deſſen Denkwürdigkeiten. VI. I. II. P. M. R. Wolf. (†) Kann ein katholiſcher Mann mit einer proteſtantiſchen, von ihrem Manne geſchiedenen Frau eine gültige Ehe eingehen? und umgekehrt: Kann eine katholiſche Frau mit einem proteſtantiſchen, von ſeiner Frau geſchiedenen Manne eine gültige Ehe eingehen? 8. Breslau. 1826. Vergl. die Schrift: Ueber Kirche und Staat von v. Droſte. 8. Münſter 1818. S. 25. Beſchwerden des General-Vikariats zu Fulda gegen das neueſte Edikt im Großherzogthume Weimar v. 7. Okt. 1823. Schenkl institut. jur. eccl. ed. non procurata a D. I. Scheill. 8. maj. Landishuti 1823. T. II. p. 340. Frey a. a. O. III. Th. S. 549. Das Rundſchreiben des apoſtoliſchen Vikars Dammers in Paderborn. Berg, über das Eheband. 8. Münſter 1829. Cf. Thesaurus theol. T. XII. de matrim. op. III. Concina. T. X. Lib. II. de matrim. Gartier, Theol. univers. T. IV. P. I. tractat. VIII. Stattler, Tractat. de sacram. matrim. §. 621. Waibel, vom Sakramente der Ehe, München 1829. Klee, Dogmatik. II. S. 317.

[8]) Vergl. die Schrift: Was wagt ſowohl der Katholik als der Proteſtant bei einer gemiſchten Ehe? 8. Würzburg 1827.

Die ganze Unterſuchung dreht ſich um die Auslegung der Stellen bei Matth. 5, 31. und 19, 3—12; dann um die Entſcheidung des Kirchenraths von Trient Sess. XXIV. Can. 7. de sacram. matrimon. Schon Gen. 2, 24. iſt der Typus für alle künftige Zeiten angegeben, und die Worte »qua propter relinquet homo etc.« beziehen ſich auf alle Nachkommen Adam's, bei welchen die Ehe dem Bande nach als eine unauflösbare Verbindung ſeyn und bleiben ſoll. Daß die Unauflösbarkeit aller Ehen ſchon im Paradieſe von Gott angeordnet worden iſt, erhellet ſowohl aus Gen. 2, 20—25, als auch aus den bedeutungsvollen Worten Chriſti bei Matthäus 19, 4 ff., da Er den Eheſtand auf ſeine urſprüngliche Einſetzung zurückführen wollte. Daher ſchreibt auch P. Leo d. Gr. in ſeinem Briefe ad Rustic. Narbon. Episc. »Unde cum societas nuptiarum ita ab initio constituta est, ut praeter sexuum conjunctionem haberet in se Christi et ecclesiae sacramentum;« und Honorius III. de transit. c. ult. ſagt: »Conjugii sacramentum non solum apud Latinos et Graecos, sed etiam apud fideles et infideles existit.« Wie hätte ſonſt auch Jeſus aus der moſai'ſchen Einſetzungs=Geſchichte ſchließen können, daß die Ehe von Menſchen nicht getrennt werden könne, weil ſie Gott zuſammengefügt habe [9]).

Nach der moſai'ſchen Einrichtung fanden zwar verſchiedene Abweichungen von der urſprünglichen Anordnung vermöge Nachſicht Statt; und ſelbſt manigfache das Wohl und die Sittlichkeit verderbende Mißbräuche hatten ſich in dieſem Punkte bei den Juden eingeſchlichen. Moſes erlaubte Deutr. 24, 1—4., wo er milder und mit Berückſichtigung der Hartherzigkeit und Rohheit der Juden ſpricht, dem Manne einen Scheidebrief [10]) סֵפֶר כְּרִיתוּת,

[9]) Cf. Cherubin. Mayr in. Trismegisto. Lib. IV. Tit. I. N. 341. Stattler, de sacramento matrim. p. 600. „Obwohl ſchon die Ehe, als eine natürliche Pflicht, unauflöslich iſt, ſo iſt ſie es noch mehr als ein Sakrament. Daher ſie auch in Allem, was ihr durch das Geſetz der Natur eigen iſt, die höchſte Vollkommenheit erlangt; auch die Erziehung der Kinder und andere Wohlthaten ſind ganz dawider, daß das Band der Ehe auflösbar ſey.“ Der römiſche Katechismus, überſetzt von Felner. I. B. S. 427. gr. 8. Mainz 1828.

[10]) כָּרַת abscidit, secuit. Cf. Winer, Lexicon manuale hebraicum et chaldaicum. 8. maj. Lipsiae 1828. p. 500 u. 502. — Die ange=

aber nur wegen einer ערות דבר (ervath dabhar), worunter die Schamaiten einen begangenen Ehebruch, die Hilleliten

---

führte Stelle Deut. lautet alſo: „Wenn Jemand ein Weib zur Ehe genommen hat, und ſie ihm mißfällig geworden iſt, weil er etwas Schändliches an ihr findet, und er ihr einen Scheidebrief ſchreibt und ihr ihn einhändiget, und ſie aus dem Hauſe entläßt, und ſie, das Haus verlaſſend, einen andern Mann heirathet, und dieſer andere Mann einen Haß gegen ſie faſſet, ihr einen Scheidebrief ſchreibet, und ihr ihn einhändiget, und ſie aus dem Hauſe entläßt; oder wo dieſer andere Mann geſtorben iſt, ſo kann ihr erſter Mann, der ſie entlaſſen hat, ſie nicht wieder zum Weibe nehmen, nachdem ſie ſich verunreiniget hat; denn ſolches iſt ein Gräuel vor dem Herrn." Man beging, wie Michaelis und Kiſtemaker bemerken, bei Auslegung dieſer Stelle den Fehler, daß man das, was Moſes im bürgerlichen Rechte zuließ, auch als im Gewiſſen erlaubt anſah. Moſes verordnet hier keineswegs die Ehe-Scheidung, ſondern er will nur die Mißbräuche abſchaffen, welche ſich bei den Juden in dieſem Punkte, da die Männer den Frauen oft nur mündlich aufkündigten, eingeſchlichen hatten. Deßwegen ordnete er beſchwerende Formalitäten bei Ausſtellung des Scheide-Briefes an. Trennte ſich ein Mann unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Formalitäten von ſeiner Frau, und heirathete er wieder, ſo galt dieſe Ehe nach dem bürgerlichen Rechte allerdings als eine geſetzliche. „Daß aber durch dieſe Scheidung das Band der erſten Ehe gelöſet, und ſomit den Geſchiedenen auch im Gewiſſen erlaubt worden, eine andere eheliche Verbindung einzugehen, ſchreibt Dr. Berg a. a. O. S. 15, das folgt aus dieſer Stelle noch keineswegs, und Moſes ſcheint auch hierauf hinzudeuten; denn heirathete die geſchiedene Frau einen andern Mann, und gab dieſer ihr einen Scheidebrief, oder ſtarb derſelbe, ſo konnte ihr erſter Mann ſie nicht wieder zur Frau nehmen, weil ſie ſich verunreinigt hatte. Wodurch? Verſtehen wir auch unter dem ערות דבר, foeditas nach der Vulgata, — Unzucht, weßwegen ſie von ihrem erſten Manne entlaſſen worden, ſo hatte ſie ſich freilich verunreinigt; allein das konnte der Grund nicht ſeyn, warum ſie nicht zu ihm zurückkehren konnte. Denn es war ja dem Manne erlaubt, mit ſeiner Frau, auch wenn ſie Unzucht begangen hatte, die eheliche Verbindung fortzuſetzen, oder wenn er ihr einen Scheidebrief geſchrieben, und ſie aus ſeinem Hauſe entlaſſen hatte, dieſelbe, ehe ſie einen andern Mann heirathete, wieder zu ſich zu nehmen. Sie mußte ſich alſo durch die Verbindung mit dem zweiten Manne verunreinigt haben. Wäre aber durch den Scheidebrief das Band der erſten Ehe gelöſet wor-

aber bei ihrem Laxismus oft jeden geringfügigen Fehler der Frauen verſtanden [11]). Der Stifter der chriſtlichen Religion gab dieſer

---

den, ſo war es ja auch der Frau im Gewiſſen erlaubt, einen andern Mann zu heirathen, und ſie hätte ſich dadurch nicht verunreinigen können." Das ὅτι βδέλυγμα ἐστιν muß nicht gerade auf die Wiedervereinigung mit dem vorigen Manne, ſondern es kann eben ſo gut auf die Frau bezogen werden. Da nach den Worten des Geſetzes in der Verunreinigung der Frau — quia polluta est — der Grund jenes Verbotes lag, und mit dieſer Verunreinigung nicht die öffentliche Schande, die auf der geſchiedenen Frau haftete; gemeint ſeyn kann, ſondern dieſelbe auf die eheliche Verbindung mit einem andern Manne bezogen werden muß, ſo war alſo die Frau durch dieſe neue eheliche Verbindung verunreiniget, was aber nicht geſchehen konnte, wenn das Band der erſten Ehe durch den Scheidebrief wäre gelöſet worden, weil ihr dann, als einer ledigen Perſon, nicht unterſagt ſeyn konnte, ſich wieder ehelich zu verbinden. Berg a. a. O. S. 18. Eben derſelbe glaubt daher keinen Grund zu finden, der uns berechtigte, anzunehmen, daß durch den Scheidebrief das Band der Ehe bei den Juden gelöſet worden ſey. S. 19. Selden beſchreibt in ſeinem Werke: Uxor hebraica betitelt, Lib. III. C. 24. 25. die Formalitäten, welche der jüdiſche Ehemann bei der Ausſtellung eines Scheidebriefes beobachten mußte. Der Scheidebrief mußte hienach a) im Beiſeyn mehrerer Rabbiner, b) auf Pergament mit regelmäßigen viereckigen Buchſtaben geſchrieben werden. c) Diejenigen, welche denſelben ſchrieben, ihn unterzeichneten oder Zeugen bei der Ausfertigung waren, durften mit der Geſchiedenen weder verwandt ſeyn, noch ſonſt in freundſchaftlichen Verhältniſſen mit ihr ſtehen. d) Wenigſtens zehn Perſonen mußten bei der Ausſtellung desſelben gegenwärtig ſeyn. e) Ueberdieß mußten zwei beſondere Zeugen bei der Ausfertigung und zwei andere bei der Unterſchrift zu der Zeit, da die Ausſtellung des Scheidebriefes geſchah, zugegen ſeyn. Berg a. a. O. S. 15.

[11]) Das עֶרְוַת דָּבָר (von עֶרְוָה nuditas) bedeutet hier im Hebräiſchen eine unkeuſche Handlung. Dies erhellet aus vielen Parallel-Stellen. Die LXX. überſetzen rem turpem, die Targumin aliquid foeditatis, die Vulgata propter aliquam foeditatem, und gleichbedeutende Ausdrücke gibt der ſyriſche und arabiſche Text. Die ſo ſehr ausgedehnte Bedeutung, welche die Hilleliten dieſem Worte unterlegten, war viel ſpäteren Urſprungs — Folge des Verfalles des jüdiſchen Staates und der überhand genommenen Entſittigung des iſraelitiſchen Volks. Cf. Bucheri antiquit. biblic. p. 226. und Wolfii dissert. de divortio Judaeor. Binterim a. a. O. S. 105 ff. Klee, a. a. O. S. 317. „Die Schule Schammon verſtand דבר ערות, um deſſentwillen der Mann nach Deut. 24, 1. das

Sache die ihr der urſprünglichen Einſetzung des Eheſtandes angemeſſene Wendung, und erklärte mit klaren Worten die Ehe-Scheidung dem Bande nach auch für den Fall als unzuläſſig, wo die ſtrengeren Schamaiten ſie wegen eines von Seite der Frau begangenen Ehebruches zuließen. Matth. 5, 32. 19. 3—12. Mark. 10, 2—12. Luk. 16, 18. Jeſus berichtiget daher bei Matth. 5. 32., wie auch in andern Stellen der Bergrede das moſai'ſche Geſetz, verwirft nicht nur den jüdiſchen Scheidebrief, ſondern auch die Meinungen der rigoriſtiſchen Schamaiten und der laxeren Hilleliten, und gibt für ſeine Kirche das Geſetz, daß außer dem Falle eines Ehebruches [12]) keine Ehe-Scheidung und zwar ohne Recht auf Wiederverehelichung für die geſchiedenen Gatten Statt finde. Die meiſten Interpreten und Theologen Calmet, Boſſuet u. A. haben daher auch die Worte **nisi ob fornicationem** auf **dimittere** und nicht auf das **aliam ducere** bezogen [13]). Wenn es heißt: „Wer den ungerechten Angreifer entwaffnet oder tödtet, ſoll nicht ſtrafbar ſeyn," ſo folgt

---

Weib entlaſſen konnte, nur von Unzucht. Die Hillelianer trennten ערות von דבר und lehrten danach, wegen Unzucht oder ſonſt einer Urſache könnte Entlaſſung Statt finden, und rechneten hieher mit entblößtem Haupte gehen, auf der Straße nähen, ſpinnen (ſo den bloßen Arm zeigen), mit Jünglingen ſpielen, auch Küchenverſehen, z. B. das Eſſen verbrennen laſſen. Buxtorf de sponsal. et divort. P. 1. C. 90. Ugolin. uxor. Hebr. C. 6. N. 2. Thesaur. Die Frau konnte dem Manne keinen Scheidebrief geben (Buxdorf l. c. C. 86.), aber durch den Richter für ſich einen Scheidebrief vom Manne erwirken, und legale Gründe dazu waren unter andern, eckelhafte Krankheit, häßlicher Geruch aus Mund und Naſe; ferner, wenn er ein unangenehmes Handwerk zu treiben anfängt, wozu Leder-, Metall-Arbeiten gerechnet wurden, mit Miſt ſich befaßt, Buxdorf l. c. C. 96.

[12]) Der Ehebruch wurde ſchon bei allen Völkern und ſo auch bei den alten Deutſchen zu den größten Verbrechen, derer ſich Eheleute ſchuldig machen konnten, gezählt. Der Mann ſtieß bei letzteren ſeine überführte ehebrecheriſche Frau, nachdem er ſie ihres größten Schmuckes — ihrer Haare — beraubt hatte, in Gegenwart ihrer Anverwandten aus dem Hauſe, und geiſelte ſie durch den ganzen Gau oder Flecken, wo er wohnte. Boſſuet's Einleitung in die Geſchichte der Welt und der Religion, fortgeſetzt von Cramer. gr. 8. Schaffhauſen 1775. II. Th. S. 705.

[13]) Cf. S. August. de adult. Lib. I. N. 8. 9.

daraus nicht, daß derjenige, welcher, nachdem er den ungerechten Angreifer entwaffnet hat, ſolchen dennoch tödtet, nicht ſtrafbar ſey. Denn von der Erlaubniß des Einen kann noch nicht auf die Erlaubtheit des Andern geſchloſſen werden. Wenn daher Chriſtus die lebenslängliche Scheidung wegen des Ehebruches erlaubt, ſo liegt darin keineswegs die Erlaubniß zur weiteren Verehelichung [14]). Aus der evangeliſchen Stelle: »Omnis, qui dimittit uxorem suam, et alteram ducit, moechatur, et qui dimissam

---

[14]) Vergl. die oben anführte Schrift von P. M. R. Wolf, (†) S. 15. „Zu Hauſe aber fragten ihn (Jeſus) ſeine Jünger noch einmal über dieſe Sache. Er antwortete ihnen aber: Wer immer ſeine Frau entlaſſen und eine andere nehmen wird, der begeht an ihr einen Ehebruch. Sofern aber ein Weib ihren Mann entlaſſen und einen andern heirathen wird, bricht ſie die Ehe. Mark. 11, 12. Hier ſehen wir nun, wie Chriſtus als Geſetzgeber des chriſtlichen Geſetzes ſpricht, und unbedingt verbietet, ſich wieder zu verehelichen, ſofern auch aus wichtigen Urſachen eine Abſonderung zwiſchen zweien Eheleuten geſchehen ſollte. Wir ſehen, wie er hier den Einſchiebſel „um der Unzucht willen" hinwegläßt, ſo wie er auch Luk. XVI, 18. und I. Kor. VII, 10. 11. nicht geleſen wird; dagegen finden wir die unbedingten Ausſprüche: „Was Gott zuſammengefügt hat, ſoll der Menſch nicht ſcheiden — wenn die Frau etwa ſich vom Manne abſondert, ſoll ſie unverehelicht bleiben —, nur nach Ableben des Mannes kann ſie ſich wieder verehelichen, ohne des Ehebruches dadurch ſich ſchuldig zu machen." Nun ſehen wir, warum die Jünger ſagen konnten: „Wenn die Verhältniſſe des Mannes gegen die Frau alſo ſind, ſo iſt es beſſer, nicht zu heirathen;" und warum Chriſtus zwar beiſetzt: „darum würden zwar nicht Alle ledig bleiben, jedoch gäbe es Viele, welche unverehelicht bleiben müßten, theils aus eigener Wahl unverehelicht bleiben müßten, theils aus eigener Wahl unverehelicht blieben, und damit ſchließt: Wer es faſſen kann, der faſſe es. Matth. 19, 10—12." So erklärte alſo Chriſtus nicht nur die Ehe als unauflöslich, ſondern gibt auch den Jüngern Beifall, „daß es beſſer ſey, nicht zu heirathen." Vergl. Hug. l. c. Ries a. a. O. Stolberg, Geſchichte der Religion Jeſu Chriſti. Wien 1818. V. Th. S. 355 ff. Kiſtemaker, Exegetiſche Abhandlung über Matth. XIX, 8—12. Göttingen 1806. Die Evangelien, überſetzt und erklärt von demſelben. II. Bd. S. 82. gr. 8. Münſter 1818. Triumph der chriſtlichen Religion. I. Bd. gr. 8. München 1824. §. X. S. 117 ff.

duxerit, moechatur," geht deutlich hervor, daß das Eheband auch nach der Scheidung — als einer immerwährenden Trennung von Tiſch und Bett (divortium), — noch fortbeſtehe, und daß weder der ſchuldige noch der unſchuldige Theil eine andere Ehe, ſo lange beide Gatten noch am Leben ſind, eingehen könne.

Jeſus belehrt, wie aus dem Geſagten erhellet, in den oben angeführten Stellen ſeine Jünger über den Scheidebrief, und erklärt: Moſes habe zwar die Trennung nicht geboten, ſondern nur der Hartnäckigkeit der Iſraeliten wegen dieſelbe zugelaſſen; vom Anfange her aber ſey es nicht ſo geweſen. Wer ſein Weib, es ſey denn um des Ehebruchs willen entläßt, und eine andere heirathet, bricht die Ehe, und wer eine Entlaſſene heirathet, der bricht die Ehe, oder macht, daß ſie die Ehe bricht (ποιει ἀυτην μοιχασθαι oder μοιχευθηναι — מְנָאָפ הִיא (von נָאַפ moechatus est in der hebräiſchen Bedeutung des Hiphils, wie der heil. Auguſtin, die versio salvonica und einige andere Codices leſen). Der richtige Sinn der Worte bei Matthäus in der Bergrede 5, 32 ſcheint dieſer zu ſeyn: „Wenn das Weib die eheliche Treue verletzt, ſo kann der Mann ſie entlaſſen, und derſelbe iſt ohne Schuld, wenn die Entlaſſene die Ehe bricht, da ſie ihm durch den ihrerſeits begangenen Ehebruch die gerechteſte Urſache zur Entlaſſung gegeben hat. Entläßt aber der Mann ſeine Frau, ohne daß dieſe Urſache vorhanden iſt, ſo trägt er die Schuld, wenn ſie eine Ehebrecherin wird, indem er ſie ohne Urſache und ohne ihre Schuld einer ſo großen Gefahr ausſetzt. Aber ſelbſt durch die Untreue der Frau und vermöge der ihr gegebenen Entlaſſung wird das Eheband nicht aufgelöſ't, wie dies aus den Worten Jeſu erhellet: „Und wer eine Entlaſſene heirathet, der bricht die Ehe." Hiemit ſtimmt auch die Parallel-Stelle Matth. 19, 9 überein. Jeſus wiederholt hier dasjenige, was Er bei Matth. 5, 32 ſchon geſagt hatte. Hier, wie dort aber laſſen ſich die Worte nisi ob fornicationem nur auf die Entlaſſung des ehebrecheriſchen Weibes oder vielmehr Theiles, keineswegs aber auf die weitere Verehelichung bei Lebzeiten des anderen Theiles beziehen. Dies ergibt ſich auch noch aus Folgendem: Die Jünger Jeſu waren, wie die übrigen Juden, was ſich aus Matth. 19, 10 entnehmen läßt, der Meinung, daß wegen der Unzucht der Frau die Ehe mittelſt eines Scheidebriefes

gänzlich aufgelöſ't werden könne. Sie wurden daher ganz in Staunen verſetzt, als ſie von ihrem Meiſter die Worte, wie ſie Matth. 19, 9 enthalten ſind, vernommen hatten; und in ihrem Befremden ſagten ſie: Wenn die Sache ſo mit dem Manne und Weibe ſich verhält, ſo iſt es nicht gut, zu heirathen. Dieſes ihr Befremden kann aber nur darin ſeinen Grund gehabt haben, daß ſie aus dem Munde Jeſu eine mit ihrer bisherigen Meinung über das Eheband ganz entgegengeſetzte Lehre vernahmen. Will man aber annehmen, Chriſtus habe vorher bloß geſagt, „daß im Falle eines Ehebruchs die Auflöſung der Ehe Statt finde, und beide Getrennte ſich wieder verehelichen könnten", ſo hätte Er, da die Schamaiten beinahe dieſelben Grundſätze hierüber hatten, ſeinen Jüngern eben nicht etwas ſo Unerwartetes, was ſie ſo ſehr hätte befremden können, geſagt. Es ſey denn, man müßte annehmen, daß die Jünger ſich zu dem Laxismus der Hilleliten bekannt hätten, was jedoch mit ihrem ganzen übrigen Benehmen ſowohl, als mit den bei ſo verſchiedenen Gelegenheiten geäußerten Grundſätzen im Widerſpruche ſteht. — Einige, um das Staunen der Jünger Jeſu zu erklären, ſchalten Matth. 19 zwiſchen dem 9. und 11. Verſe den 10. Vers aus Mark. 10 ein: Et in domo iterum discipuli ejus de eodem interrogaverunt eum; und laſſen die Jünger die angeführten Worte zu Hauſe, wo Jeſus die Lehre über das Eheband in der chriſtlichen Kirche vortrug, vorbringen. Allein dieſe Auslegungsweiſe iſt ſehr gezwungen, und den Regeln der Hermeneutik, welche gebietet, ſo lange nicht von dem Litteral-Sinne und dem natürlichen Zuſammenhange der Worte abzugehen, als dieſe noch für ſich einen vernünftigen Sinn zulaſſen, entgegen. Die Verſe 10 und 11 bei Matth. 19 ſtehen in ſo klarem und gutem Zuſammenhange mit einander, daß eine Einſchaltung der Art gar nicht nöthig iſt. Uebrigens geht aus der von Jeſus ertheilten Antwort, Matth. 19, 9. Mark. 10, 11.: »Quicunque dimiserit uxorem suam, et aliam duxerit, adulterium committit super eam, et si uxor dimiserit, virum suum, et alii nupserit, moechatur« deutlich hervor, daß Er nicht nur den Mann ſelbſt wieder als Ehebrecher erklärt, wenn er nach der Scheidung noch bei Lebzeiten des anderen Theiles wieder heirathet, ſondern Er macht auch den unſchuldigen Theil ſogar auf die

Folgen aufmerkſam, welche die Entlaſſung für den verſtoßenen Theil hat.

Jeſus läßt alſo nur wegen des begangenen Ehebruches eine immerwährende Trennung von Tiſch und Bett, keineswegs aber eine Auflöſung der Ehe dem Bande nach, zu [15]).

Markus und Lukas, welche dieſelbe Lehre referiren, ſprechen ganz abſolut und ohne Ausnahme, und ihre Relation hat ganz die Conſequenz der Lehre Jeſu, wie der Grundſätze für ſich, von welchen Er ausgegangen war, nämlich: »Ab initio non fuit sic, und erunt duo in carne una.« Im Vergleiche mit dieſer ganz klaren evangeliſchen Lehre mußte die von Matthäus allein angebrachte Ausnahme, wenn ſie ſo viel ſagen wollte, daß auf den Fall des Ehebruchs das Scheiden mit weiterer Verehelichung erlaubt ſey, nicht nur befremden, ſondern ſie ſcheint nicht einmal in ſeinen Context zu paſſen. Dieſe Ausnahme dürfte vielmehr geradehin den Scheidebrief der Juden, den Jeſus doch vernichten wollte, wieder einführen, und die Lehre des Heilandes würde ſich dadurch nicht von der Lehre einer damals herrſchenden jüdiſchen Schule unterſchieden haben. Gleichwohl ſpricht Matthäus nicht von dem Falle des Ehebruchs, wie jene Schule geſprochen hat, ſondern bloß von dem Falle einer Fornikation — *παρεκτος λὸγȣ πορνειας, ποιεῖ αυτὴν μοιχασθαι;* —

בִּלְתִּי עַל־ אוֹדוֹת הַזְּנוּת [16]) הוּא־יַנְאִיפֵם אוֹתָהּ

Will man demnach Matthäus Gerechtigkeit widerfahren laſſen; ſo muß man, wie Einige behaupten, eine Auslegung, bei welcher die eigentliche Bedeutung von Fornikation beibehalten

---

[15]) C. 2. X. de divort. Sowie ſelbſt nach dem römiſchen Rechte dadurch, daß ein Vater ſeinen unartigen Sohn aus dem Hauſe verſtößt, ihn alſo von ſich trennt, keineswegs die väterliche Gewalt aufgehoben wird, ſondern deſſen ungeachtet noch ganz rechtsgültig fortdauert; ſo wird auch durch eine Trennung von Tiſch und Bett das Band der Ehe nicht aufgelöſet, ſondern beide Eheleute, die es einmal durch die ſakramentaliſche Ehe geworden ſind, bleiben nachher wie vorher, wahre und wirkliche Eheleute, und kein Theil derſelben kann, ohne ſeinen Glauben zu verläugnen, und in die von der chriſtlichen Religion verbotene Polygamie zu verfallen, oder nach dem Ausſpruche Chriſti einen Ehebruch zu begehen, ſich an eine andere Perſon bei Lebzeiten des andern Theiles verheirathen.

[16]) נָאַף moechatus est.

wird, und ſohin eine Entlaſſung **propter fornicationem** Statt haben kann, aufſuchen. Dieſer Fall trat bei jüdiſchen Ehe=Verlobten ein. Die Verlobte heißt ſchon im jüdiſchen Geſetze Frau (אִשָּׁה), und wenn ſie ſich während der Zeit zwiſchen dem Verlöbniſſe und der wirklichen Einführung in das Haus des Bräutigams eines Vergehens ſchuldig gemacht hatte, ſo war ſie der nämlichen Strafe, wie eine Ehebrecherin nach dem Vollzuge der Ehe unterworfen. Deut. 22. Hier hatte auch der libellus repudii Statt. Die jüdiſchen Rechte heißen ſo: „Triplici modo desponsatur foemina pecunia, scripto aut coitu. Et sic desponsata, etsi nondum maritata, illius tamen est uxor. Et si quis cum ea praeter ipsum coierit, morte mulctandus est a Synedrio. Sique ille ipse velit eam dimittere, opus habebit libello repudii.“

Dieſe ſind daher der Meinung, daß **Matthäus** von Dimiſſion **ob causam fornicationis sponsalia inter et domum — ductionem commissa**, alſo von der Fornikation vor der vollzogenen Ehe verſtanden werden könne. Der Sprachgebrauch, ſagen ſie, ſey nicht entgegen, und alle Disharmonie mit andern Evangeliſten und ſich ſelbſt löſe ſich auf.

Was dieſe Auslegung ſehr wahrſcheinlich mache, ſey der Umſtand, daß ſelbſt **Matthäus** im Anfange ſeines Evangeliums den Fall einer ſolchen Dimmiſſion *δια λογου πορνειας* erzähle [17]). So ſehr er dort das Benehmen **Joſeph's** belobe, ſo verkenne er doch das Recht desſelben nicht, ſeine ihm verdächtig gewordene Ehe=Verlobte zu verſtoßen, und geſtehe ein, daß dieſe Entlaſſung ſelbſt zur Schonung **Marien's** erfolgt wäre, wenn **Joſeph** nicht von dem Engel wäre unterrichtet worden. Hätte nun **Matthäus** bei dieſer Stelle, wo **Jeſus** alle Entlaſſung des Weibes dem Manne verbietet, die mehr erwähnte Ausnahme nicht gemacht, in welchem Contraſte wäre **Joſeph's** Entſchluß mit der Lehre **Jeſu** geſtanden, und wie hätte derſelbe ferner **justus** — *δικαιος* צַדִּיק — heißen können, der ſeine desponsatam sibi uxorem hat in der Stille verſtoßen wollen?

Dieſe Beziehung der Ausnahme auf die vorhergehende Erzählung des Apoſtels kläre aber eben ſo ſehr den Sinn dieſer

---

[17]) Cf. **Devoti** l. c. Tom. II. p. 177.

Stelle als den Grund auf, warum Matthäus allein zu dem Verbote der Ehe=Scheidung dieſe Ausnahme ſetze. — Allein der ganze Sinn dieſer Stelle läßt ſich nicht auf eine Braut, ſondern auf eine wirkliche Frau in der Art anwenden, wie Moſes den Scheidebrief geſtattet; denn eine Braut zu entlaſſen und eine andere zu nehmen, konnte nicht ſo ſchwer ſeyn. Es iſt von einer Frau die Rede, welche im Hauſe des Mannes ſich befindet, und daraus wegen Ehebruches verſtoßen wird. Die Erklärung von Hug und Ries [18]) ſcheint um ſo mehr den Vorzug zu haben, als es nur darum zu thun war, den fragenden Juden eine Antwort über den Sinn der moſaiſchen Geſetzgebung zu ertheilen, wo nachher den Jüngern zu Hauſe die chriſtlich=geſetzliche Antwort ertheilt wurde. Das Beiſpiel mit Joſeph ſcheint nicht anwendbar zu ſeyn, weil er noch nicht in der evangeliſchen Zeit lebte, und ſein Entſchluß nur die Strenge des Geſetzes umgehen wollte. Uebrigens war Maria keine eigentliche Ehe=Verlobte mehr, ſie war wirklich Joſeph's Gemahlin; drei Monate von Joſeph entfernt, zeigten ſich bei ihrer Rückkehr die Merkmale der Schwangerſchaft, und ſo entſtanden die beunruhigenden Gedanken. Dieſen Umſtand beachten manche Exegeten nicht, ſehen Maria noch als Braut an, und laſſen ſie ſogar als Braut ſchon ſchwanger ſeyn; würde denn dieſes nicht ihrer Ehre nachtheilig geweſen ſeyn bei Jenen, die ſie kannten? Würde ſie nicht den Vorwurf haben erleiden müſſen: Du warſt ja ſchon vor der Trauung ſchwanger? Es iſt daher anzunehmen: Joſeph habe Maria nach ihrer Zurückkunft von Eliſabeth nicht mehr annehmen, ſondern ſtill entlaſſen wollen, und ſo bleibt ihm das Lob eines Gerechten.

Aus Allem dem aber geht hervor, daß die Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe dem Bande nach zu den eigenen und urſprünglichen Lehren des Chriſtenthums gehört.

Auch der heilige Apoſtel Paulus vertheidigt die Unauflösbarkeit der Ehe dem Bande nach. Seinen Beweis Röm. 7, 1.

---

[18]) Deſſen exegetiſche Beweiſe, daß in den Schriften des Neuen Teſtaments nach ihrem wahrſcheinlichen Sinne die Bandes=Auflöſung gültiger Ehen allein für Juden, doch eingeſchränkt, zugeſtanden, für das Chriſtenthum aber allgemein und unbedingt verboten wurde. S. 44 ff. gr. 8. Mainz 1821.

nimmt er von der Vergleichung der Gültigkeit des jüdiſchen Geſetzes mit dem durch Chriſtus gegebenen her.

„Gleichwie die Verehelichte verpflichtet iſt, ſo lange der Mann lebt, in der ehelichen Verbindung zu verbleiben, eben ſo war das iſraelitiſche Volk verbunden, dem moſaiſchen Geſetze Folge zu leiſten, bis durch Chriſtus das neue ewig bleibende Geſetz gegeben ward; — gleichwie das chriſtliche Geſetz ewig dauert, eben ſo iſt auch die chriſtliche Verehelichte zur untrennbaren Verbindung mit ihrem Manne verpflichtet; gleichwie nur der Tod des Mannes das Weib von der ehelichen Verpflichtung befreit, eben ſo hat der Tod Chriſti die Verbindlichkeit zur Befolgung des moſaiſchen Geſetzes, ſomit auch den jüdiſchen Scheidebrief aufgehoben. Der h. Auguſtin drückt ſich hierüber alſo aus: »Proinde, si alligata est, quamdiu ejus vir vivit, nullo modo, nisi nisi viro mortuo, soluta dicenda est ab hoc vinculo. . . Haec verba (alligata est. . . . .) Apostoli, toties inculcata, toties repetita vera sunt, viva sunt, sana sunt, plana sunt. Nullius viri posterioris mulier uxor esse incipit, nisi prioris esse desiverit. Esse autem desinit uxor prioris, si moriatur vir ejus [19]). Auf gleiche Weiſe er-

---

[19]) L. II. de conjugiis adulterin. N. III.—V. „Wollte man, ſchreibt D. Berg a. a. O. S. 29, die Einwendnng machen, daß nach der Lehre Pauli durch den Tod Chriſti der alte Bund in ſeinen Disciplinar-Vorſchriften die verbindende Kraft verloren habe, und ſomit daraus keine Anwendung mehr auf den ehelichen Verein gemacht werden könne, ſo wolle man bedenken: erſtens, daß hier von keiner bloßen Disciplinar-Vorſchrift die Rede iſt, und zweitens, daß der Apoſtel, auf das Geſetz hinweiſend, ſeine Lehre von dem Bande der Ehe nicht auf eine vorübergehende Disciplinar-Vorſchrift gründe, ſondern, wie aus ſeinen Worten im Briefe an die Epheſ. V. Kap. hervorgeht, auf die urſprüngliche, von dem Schöpfer ſelbſt gegebene Beſtimmung über die Ehe, die nach den Worten Chriſti, Matth. XIX., ſtets verbindlich war, iſt und ſeyn wird. — Es iſt auch keineswegs die Meinung der Kirche, daß die Unauflösbarkeit des Ehebandes ſich nur auf die Ehen der Gläubigen beziehe, ſondern aus einigen ihrer Verordnungen ergibt ſich, daß ſie dieſelbe allen gültigen Ehen ohne Ausnahme beilege. So muß z. B. der Ungläubige, der zum Chriſtenthume übertreten will, wenn er ſeine erſte Frau

klärt ſich Paulus 1. Kor. 7, 10, 11, 38, 39, 40. (Vergl. Eph. 5, 25—32) in Beziehung auf die von Chriſtus dem Herrn gegebene Beſtimmung dahin, daß die Ehe-Scheidung vom Bande verboten iſt [20]). Aus den Worten des Apoſtels a. a. O. geht hervor, daß das einmal geknüpfte Eheband einzig und allein nur der Tod des einen Gatten auflöſet, und den andern am Leben gebliebenen Theil zur weiteren Ehe zu ſchreiten, frei gibt. Im Falle dennoch entweder eines von Seite des einen Gatten begangenen Ehebruches oder anderer dem Zwecke der Ehe zuwiderlaufender Ereigniſſe wegen mittelſt richterlichen Erkenntniſſes eine Trennung der Eheleute, d. i. eine Scheidung von Tiſch und Bett, auf kürzere oder längere Zeit oder auch auf immer erfolgt, ſo bleibt nichts anderes übrig, als entweder ſich wieder auszuſöhnen und zu vereinigen, oder ledig zu bleiben; niemals aber kann dem unſchuldigen wie dem ſchuldigen Theile nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche geſtattet werden, bei Lebzeiten des andern Theiles eine weitere Ehe einzugehen [21]).

Der heil. Apoſtel Paulus ſtellt auch, wie ſchon geſagt worden iſt, in ſeinem Briefe an die Epheſer 5, 31—32. die Ehe als ein Zeichen der innigſten Vereinigung Chriſti mit ſeiner Kirche dar, und nennt ſie in dieſer Beziehung ein großes Sakrament: »Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in Ecclesia.« Paulus ſieht hier die Unauflösbarkeit der Ehe als einen integrirenden Theil dieſes Symbols an, und hält die Eheleute eben ſo unzertrennlich mit einander verbunden, als Chriſtus es mit ſeiner Kirche iſt. So-

---

entlaſſen und eine andere geheirathet hat, ſich von der letztern trennen, und die erſte wieder zu ſich nehmen. Auguſtin fodert dieſe Trennung von der zweiten Frau auch dann, wenn er die erſte Ehebruchs halber entlaſſen hätte. So verordnete auch (anno 854) das Concilium Meldense C. 7.: „Si quis habuerit uxorem virginem ante baptismum, vivente illa post baptismum, alteram habere non potest. Crimina enim in baptismo solvuntur, non conjugia.“

[20]) Frey a. a. B. III. Ts. S. 564 ff. Zenger, Neuer Verſuch einer genauen und ausführlichen Erklärung der Stellen der heil. Schrift und der Traditions-Zeugniſſe aus den erſten vier Jahrhunderten, welche von der Ehe-Scheidung handeln. Binterim a. a. O. S. 150 ff.

[21]) Constitut. Benedict. XIV. „Dei miseratione.“

wohl die Kirchen=Väter und Päbſte, als auch die berühmteſten Theologen folgern aus dieſer Stelle und aus dem der Ehe von dem Apoſtel beigelegten Charakter die Unauflösbarkeit derſelben, und tragen die Lehre vor, daß, ſowie Chriſtus unzertrennlich mit der Kirche vereinigt ſey, auch die Ehe als Zeichen dieſer Vereinigung nicht getrennt werden könne. Hermas Pastor. L. II. IV. 12. „Dimittat illam (adulterinam) vir, et vir per se maneat; quodsi dimiserit mulierem suam et aliam duxerit, et ipse moechatur. Justin. Apol. I. N. 6. Ὅς γαμεῖ ἀπολελομένην ἀφ᾽ ἑτέρου ἄνδρος, μοιχᾶται.. ὁι τῳ νόμῳ ἀνθρωπίνῳ διγαμιας ποιόυμενοι, ἁμαρτωλοί παρὰ τῳ ἡμετέρῳ διδασκάλῳ ἔισι, και ὁι προςβλεποντες γυναῖκα πρὸς το ἐπιθυμῆσαι ἄυτης. Im gleichen Sinne ſprechen ſich Athenagoras, Leg. 33. Clemens von Alexandrien, Strom. II. 23. Origenes in Matth. XIV. N. 24. — in Rom. 7, 2. Baſilius, Hexaem. VII. N. 5. Epiphanius adv. Haeres. N. 6. „φησὶ γαρ, γυνὴ δεδεται γάμῳ, ἐφ ὅσον ζῇ ὁ ἀνὴρ ἀυτῆς ἐαν δὲ ἀποθανη ὁ ἀνὴρ, ἐλευθερα ἐστιν ᾧ θέλη γαμηθῆναι. ἀποφηνάμενος μετὰ τελευτὴν ἀνδρὸς το ἐλευθέριον ἀπο ἁμαρτὶας, χωρὶς πασης ἀντιλογιας· μετα τῆς προςθήκης σημάνας τῷ ἐν κυρίῳ, ὡς ὀυκ ἐιναι ἀυτὴν ἀλλοτριαν κυρίου, τῆν μετα τῆν τελευτὴν ἀνδρος συναπτομένην ἀλλῳ ἀνδρι, ἠ τον μετα τελευτὴν γυναικος συναπτομένον δευτέρᾳ γυναικὶ μονον ἐν κυριῳ [22]).“ Beſonders lehren die Unauflösbarkeit der Ehe Hilarius Ep. ad Amand. „Omnes igitur causationes Apostolus amputans apertissime definivit, vivente viro adulteram esse mulierem, si alteri nupserit. Nolo mihi proferas raptoris violentiam, matris persuasionem, patris auctoritatem, propinquorum catervam, servorum insidias atque contemptum, damna rei familiaris. Quamdiu vivit vir, licet adulter sit, licet sodomita, licet flagitiis omnibus coopertus et ab uxore propter haec scelera derelictus, maritus ejus reputatur, cui alterum virum accipere non licet. Nec Apostolus haec propria auctoritate decernit, sed Christo in se loquente, Christi verba secutus est, qui ait in Evangelio: Qui dimittet uxorem suam excepta causa fornicationis facit eam moechari, et qui dimissam acceperit, adulter est. Animad-

---

22) Klee a. a. O. II. S. 320—322.

verte, quid dicat: Qui dimissam acceperit, adulter est, sive ipsa dimiserit virum, sive a viro dimissa est, adulter est, qui eam acceperit.« In Matth. 19, 10. »Grave pondus uxorum, si excepta fornicationis causa eas dimittere non licet etc.« Ambroſius, de Abrah. I. 7. N. 39. et in Luc. L. VIII. N. 2. 4. 9. »Non licet tibi, uxore vivente uxorem ducere,« der heil. Auguſtin in ſeinem Werke: de nuptiis et concupiscentia; Lib. VII. C. XI. heißt es: Hujus procul dubio sacramenti res est, ut mas et femina, connubio copulati, quamdiu vivunt, inseparabiles perseverent. . . . dann an einer andern Stelle ſagt er: Relinquet homo. . . . . Quod magnum sacramentum dicit Apostolus in Christo et in Ecclesia; quod ergo in Christo et in Ecclesia magnum, hoc est singulis quibuscunque viris et uxoribus minimum, sed tamen conjunctionis inseparabilis sacramentum. Cf. Bellarmin. Lib. de matrimon. sacram. C. XVI. p. 340. Dieſe Lehre trugen auch noch vor die Kirchen-Väter Tertullian, Gregor von Nazianz, Hieronymus (Ep. ad Ocean.), Innocenz I. (Ep. ad Exuper.) [23]). Eben ſo iſt ſie in den Beſchlüſſen der Concilien von Elvira (313) C. 9., von Arles (314) C. 10., von Melve (Mileve) [24]) (416), Angers (453), Tribur [25])

---

[23]) Cf. Augustin. Lib. IX. de Gen. C. 7. „Bonum, quod habent nuptiae, tripartitum est, fides, proles, sacramentum. In fide attenditur, ne praeter vinculum conjugale cum altero vel altera concubatur: in prole, ut amanter suscipiatur, benigne nutriatur, religiose educetur; in sacramento, ut conjugium non separetur, ut dimissus aut dimissa nec causa prolis alteri conjugatur.“

[24]) Concil. Milevitanum II. Can. 17. „Placuit: ut secundum evangelicam et apostolicam disciplinam, neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito, alteri conjungantur: sed ita maneant, ut sibimet reconcilientur. Quod si contempserint ad poenitentiam redigantur. In qua causa legem imperialem petendam promulgari.“

[25]) Im Unions-Dekrete des florentiniſchen Concil's heißt es: „Assignatur autem triplex bonum matrimonii: Primum est proles suscipienda et educanda ad cultum Dei; secundum est fides, quam unus conjugum alteri servare debet, tertium indivisibilitas matrimonii propter hoc, quod significet indivisibilem conjunctionem Christi et Ecclesiae.“

(895), Paris [26]) (829) u. a., ſo wie in allen Ritualen, Kirchen-Ordnungen und Religions-Büchern der katholiſchen Kirche enthalten [27]), und endlich ſowohl in den Entſcheidungen der Päbſte Innocenz I. [28]), Zacharias, Nikolaus I., Johannes VII., Gregor VII., Innocenz III. u. a., als auch katholiſcher Seits in der ſteten Praxis begründet, und in allen katholiſchen Katechismen wird die Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe vorgetragen [29]).

---

26) Concil. Paris. ann. 829. (Mans. T. XIV. p. 596.) „Quod nisi causa fornicationis, ut Dominus ait, non sit uxor dimittenda, sed potius sustinenda. Et quod hi, qui causa fornicationis dimissis uxoribus suis alias ducunt, Domini sententia adulteri esse notentur." In den Capitularien des Benedictus Levita (Capit. Lib. VI. C. 235) fehlt das Wort: nisi.

27) Der römiſche Katechismus (Catechismus Concilii Tridentini) P. II. de sacram. matrim ſchreibt vor, daß die Gläubigen über Folgendes unterrichtet werden: „Tertium bonum sacramentum appellatur, vinculum scilicet matrimonii, quod nunquam dissolvi potest, nam ut est apud Apostolum; Dominus praecepit, uxorem a viro non discedere, quodsi discesserit, manere innuptam, aut viro suo reconciliari, et vir uxorem non dimittat." Im Katechismus des Cardinals Bellarmin (Mailand 1735. S. 179.) heißt es: „Terzo produce un legame cosi Stretto frà il Marito et la Moglie, che non ê possibile un verun modo disciorlo; siccome non é possibile, che si sciolga il legame, il quale é frà Christo é la Chiesa." Kübel a. a. O. S. 8. Dieſelbe Lehre wird in dem Katechismus des Abts Fleury (v. J. 1757), in jenem des P. Caniſius u. A. vorgetragen. — Namentlich Launojus war es, welcher behauptete: der angeführte ſiebente tridentiniſche Canon ſey nur ein Disciplinar-Geſetz; wogegen Sattler (tractat. de matrim. §. 605.) bemerkt: „Quod enim Launojus regerit, disciplinae legem magis, quam fidei regulam a Tridentinis Patribus illo Canone propositam fuisse, ludibrium potius sapit, quam solidum Theologi judicium."

28) Epist. 6. ad Exuper. C. 6. „De his etiam requisivit dilectio tua, qui interveniente repudio alii sé matrimonio copularunt. Quos in utraque parte adulteros esse manifestum est."

29) Im Catechismus roman. C. 8. XXI. heißt es: „Si matrimonium ut sacramentum est, Christi cum ecclesia conjunctionem signat, necesse est, ut Christus se nunquam ab Ecclesia disjunget, ita uxorem a viro, quod ad matrimonii vinculum attinet, separari non posse."

Der Kirchenrath von **Trient**, deſſen Entſcheidungen für Katholiken bindende Vorſchriften und Normen ſind, erklärt ſich ganz deutlich für die Unauflösbarkeit der Ehe. Sess. XXIV. doctrin. de sacram. matrim. »Matrimonii perpetuum indissolubilemque nexum prius humani generis parens divini Spiritus instinctu pronunciavit, cum dixit: Hoc nunc os ex ossibus meis et caro de carne mea: quam ob rem relinquet homo patrem suum et matrem, et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una. Hoc autem vinculo duos tantummodo copulari, et conjungi Christus Dominus apertius docuit, cum postrema illa verba tanquam a Deo prolata referens dixit: Matth. c. 19, 6. Itaque jam non sunt duo, sed una caro, statimque ejusdem nexus firmitatem, ab Adamo tantum ante pronuntiatam, his verbis confirmavit: Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet.“

Was nun den **tridentiniſchen** Canon 7. Sess. XXIV. de sacram. matrimon. anbelangt [30]), ſo betrifft er keinen Punkt einer willkürlichen Disciplin, ſondern iſt ein unmittelbares und nothwendiges Corollar aus der vorausgeſchickten Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe und im Grunde nur eine nähere Beſtimmung des zweiten Canons [31]). Er iſt aber entſchieden zugleich dogmatiſch, indem er die Kirchen-Lehre beſtimmt als Glaubens-Lehre ausdrückt. Die Wendung, unter welcher derſelbe dar-

---

30) „Si quis dixerit: Ecclesiam errare, cum docuit et docet, juxta Evangelicam et Apostolicam doctrinam, propter adulterium alterius conjugum Matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse altero conjuge vivente aliud matrimonium còntrahere: moecharique eum, qui dimissa adultera, aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero, alii nupserit, anathema sit.“ Dieſer Canon, ohne dem Buchſtaben Zwang anzuthun, hat den Sinn: „Ecclesia docuit et docet juxta Evangelicam et Apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et si quis dixerit: Ecclesiam in hoc errare anathema sit.“ Man wollte nämlich dieſen Canon aus Schonung gegen einige andere anweſende Prälaten aus der griechiſchen Kirche, wo das Gegentheil zuvor von Einem oder dem Andern gelehrt wurde, nicht ſo grell ausdrücken.

31) „Si quis dixerit: licere Christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.“

geſtellt iſt, kann ihm nichts von ſeinem dogmatiſchen Anſehen benehmen. Der Kirchenrath vertheidigt bloß die lateiniſche Lehre vor dem Vorwurfe eines Irrthums, ohne jedoch geradezu die Praxis der griechiſchen Kirche verwerfen zu müſſen [32]);

---

[32]) Nach der Praxis der nicht unirten Griechen wird auf den Fall eines erwieſenen Ehebruchs die Ehe auch dem Bande nach getrennt. Auf dem Concil zu Florenz (1439) kam die Divergenz der griechiſchen Kirche gegen die lateiniſche zur Sprache. Der Erzbiſchof von Mitylene gab Anfangs viele Hoffnung zur Vereinigung. Allein aus ſeiner Antwort auf die zehnte, die Eheſcheidung betreffende, Frage ging hervor: daß er wohl die Lehre der lateiniſchen Kirche als eine poſitiv göttliche annahm, und nur die Praxis in Zweifel zog; was man aber von Seite der lateiniſchen Kirche nicht als Disciplinar=Sache, wie es die Griechen wollten, anſah, und anſehen konnte. Von Seite des Concil's wurde daher auf eine Abänderung in der griechiſchen Kirche der Antrag geſtellt, wozu auch die Griechen das Verſprechen gaben, aber nicht hielten. Binterim a. a. O. ſchreibt übrigens: „Auch ſcheinen die Griechen die Unauflösbarkeit der Ehe als ein göttliches Geſetz angenommen zu haben, indem ſie dem Pabſte, der ſich auf dieſes Geſetz berief, nichts erwiederten, und beſtimmt behaupteten: nur aus geſetzlichen Urſachen ſchieden ſie die Ehe. Dieſe geſetzlichen Urſachen beſtimmten ſie eben ſo wenig, als ſie auch nichts von einer Scheidung im Ehebruchs=Falle meldeten." Berardus op. T. III. p. 184 ſchreibt in Betreff der Unauflösbarkeit des Ehebandes, auch im Falle des Ehebruchs, alſo: „Non defuerunt aliquando, qui opinarentur, ex adulterio conjugis non tantum dissolvi conjugium, quoad thorum et cohabitationem, sed etiam dissolvi ipsum matrimonii vinculum. . . . Latius haec opinio vagata fuit in Ecclesia graeca, atque in Tridentino Conciliò a nonnullis propugnata, sed post diuturnam disputationem praevaluit Latinorum sententia, utpote et sacris literis et SS. Patrum monumentis firmata, quam ob rem, uti refert Cardinalis Pallavicinus in sua histor. Lib. XXII. C. 4. paratus jam fuerat Canon addendus, quo definiebatur, vinculum matrimonii ex adulterio alterutrius conjugis non dissolvi. Cum vero decretum istud Graecis, qui in eam sententiam ire non posse profiterentur, displicere posse videretur, Tridentini Patres leniore concepta formula rem definiverunt his verbis, quae habentur in Can. 7. Sess. XXIV. de reform. matrim. Haec definitio consonat vetustissimae Patrum traditioni, quorum monumenta plurima extant in Caus. 32. q. 7. Quod vero apud Graecos negotium facessere potuit, spectabat germanam interpretationem evangelicorum verborum apud Matth. C. 5, ubi postquam enarravisset Christus Dominus, apud Judaeos veteres in usu fuisse, ut qui-

hat aber dadurch weder das Verbot der Ehe=Scheidung im Falle eines Ehebruchs als eine Disciplinar=Verfügung, noch die Kirchenlehre über dieſen Punkt als ein Problem darlegen wollen. Wie hätte ſonſt das Concil ein Anathem hinzuſetzen können? Der achte Canon iſt gerade ſo ausgedruckt, und der zweite Canon hätte ja auch ſo vorgetragen werden können. Im Grunde iſt es eins, zu ſagen: Wer behauptet, die Ehe ſey im Falle des Ehebruchs auflösbar, iſt anathema, oder, wer ſagt: die Kirche befinde ſich im Irrthume, wenn ſie lehrt, daß die Ehe im Falle des Ehebruchs unauflösbar ſey, iſt anathema. Dort wird der Irrthum direkt, hier wird er indirekt verworfen; dort wird das gegneriſche Syſtem geradezu als falſch verworfen, hier wird das einheimiſche auf eine Weiſe vertheidigt, daß dieſe Vertheidigung die Verwerfung des andern ſelbſt iſt. Die Lehre der Kirche in der einen, wie in der andern Form iſt klar, und daß ſie der tridentiniſche Kirchenrath als Glaubens=Lehre angenommen und befolgt wiſſen wollte, beweiſ't der Schluß des Canons.

Endlich kann man auch ſagen: nicht, weil die Ehe ein Sakrament iſt, iſt ſie unauflöslich, ſondern ſie iſt unauflöslich, weil ſie ein Symbol der myſtiſchen Verbindung Chriſti mit ſeiner Kirche iſt, und eben weil ſie dieß iſt, hat Chriſtus ſie zu einem Sakramente erhoben, hat durch die Gnade ſie heiliger machen wollen, und mußte ſie heiliger machen, mußte den Gläubigen, die ſie eingehen, Gnade mittheilen, daß ſie im Stande ſeyen, dieſes heilige untrennbare Band zu beobachten, ſonſt würden die Eheleute, unterliegend dem unauflöslichen Gebote, mit den Jüngern Jeſu ſagen müſſen: Si sic res est, non expedit nubere. Ginge die katholiſche Kirche bloß von dem Grunde aus, die Ehe ſey unauflösbar, weil ſie ein Sakrament iſt, ſo würde ſie nicht andererſeits behaupten können (Innoc. III. Lib. III. Tit. XXXII. de convers. conjug. Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 6 de sacram. matrim.): daß ein matrimonium durch ein feierliches Keuſchheits=Gelübde mit Ordens=Profeſſion ausgelöſ't werden könne. Nebſtdem wird auch die Gnade, welche das Sakra=

---

cunque dimitteret uxorem, libellum repudii daret, ita subdidit: Ego autem dico vobis quia omnis, qui dimiserit uxorem suam, excepta fornicationis causa, facit eam moechari, et qui dimissam duxerit, adulterat.“

ment ertheilt, nicht immer erreicht, kann auch wieder verloren gehen, und ſohin auch nicht der Grund der Unauflösbarkeit ſeyn. So lehrte der hl. Auguſtin: daß die Unauflösbarkeit der Ehe ſchon bei der ehelichen Verbindung des erſten Menſchenpaares Statt gefunden habe, indem er in ſeinem Werke de nupt. et concupisc. Lib. I. N. 23 ſchreibt: »Jam nunc si quodam modo interrogemus bona illa nuptialia, unde ab eis potuerit peccatum in parvulos propagari; respondebit nobis operatio propagandae prolis. Ego in paradiso magis felix essem, si peccatum non fuisset admissum. . . . Respondebit etiam connubii sacramentum, de me ante peccatum dictum est in paradiso: Reliquet homo patrem et matrem et adhaerebit uxori suae et erunt duo in carne una etc.

Da die Lehre von der abſoluten Unauflösbarkeit einer gültig geſchloſſenen Ehe zu den urſprünglichen Lehren des Chriſtenthums gehört, als ſolche von dem Kirchenrathe von Trient anerkannt, und dann den Katholiken zur Norm ihrer ehelichen Verbindungen vorgeſchrieben, und Glaubens-Lehre der katholiſchen Kirche iſt [33]): ſo kann auch ein geſchiedener Katholik bei Lebzeiten des andern Theils ſich nicht wieder verehelichen, noch eine nach den Grundſätzen der proteſtantiſchen Kirche von ihrem noch lebenden Ehegatten richterlich geſchiedene Proteſtantin heirathen, ſo lange der andere (geſchiedene) Gatte noch am Leben iſt, weil eben nach katholiſchen Grundſätzen letztere in dieſem Falle nicht frei und ledig betrachtet werden kann, ſohin eine ſolche Ehe als null und nichtig von der katholiſchen Kirche erklärt werden müßte. Denn die

---

33) Vergl die Schrift von P. M. R. (Wolf.) Breslau 1826. S. 25. „Die katholiſche Kirche hat das Geſetz der Unauflösbarkeit der Ehe nicht gegeben, ſie kann alſo auch darüber nicht beſtimmen. Ihr kommt es bloß zu, zu erklären: daß es nicht erlaubt ſey, bei Lebzeit des andern Ehetheiles eine neue Ehe anzutreten; zugleich hat ſie aber die Pflicht, zu verhindern, daß dieſes nicht geſchehe. Folglich trifft der Vorwurf der Grauſamkeit nicht die katholiſche Kirche. Gott iſt es ſelbſt, der die Ehe als unauflöslich eingeſetzt hat: Es werden Zwei in Einem Fleiſche ſeyn. I. B. Moſ. II. 24. Sie ſind alſo nicht Zwei, ſondern Ein Fleiſch. Was alſo Gott zuſammengefügt hat, ſoll der Menſch nicht ſcheiden. Matth. 19, 6. Mark. 8. 9.“

katholiſche Kirche leitet die Unauflösbarkeit der Ehe nicht ſowohl von dem Sakramente, als vielmehr von dem göttlichen Geſetze und von der urſprünglichen Einſetzung der Ehe im Paradieſe, welche für alle Menſchen bindende Kraft hat, her [34]). Dieſemnach erklärte ſich auch der Kirchenrath von Trient hierüber ganz im Allgemeinen. Nebſtdem erkennt die katholiſche Kirche die Ehen der Proteſtanten als gültig an, und wenn zwei proteſtantiſche

---

[34]) Nur der einzige Fall — der Fall der Bekehrung eines Ungläubigen wird der Praxis nach hievon ausgenommen, indem man die unbedingte Unauflösbarkeit der Ehe nur allein bei den Getauften verſteht: „Nam etsi matrimonium verum, ſchreibt Innocenz III. C. 7. de divort., inter infideles existat, non tamen est ratum; inter fideles autem verum et ratum existit; quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, ratum efficit conjugii sacramentum ut ipsum in conjugibus illo durante perduret.“ Uebrigens beſteht auch hierüber eine Controvers bei den Katholiken. Lippert, Annalen des Kirchenrechts III. Hft. S. 164 im Vergleich mit I. Hefte S. 106 läßt hier ohne weiters die Ehetrennung quoad vinculum, geſtützt auf I. Kor. 7, 15. nach dem Litteralſinne zu. Fällt ein Theil vom Chriſtenthume ab, ſo wird hiedurch weder für ihn, noch für den andern zurückbleibenden Theil die Ehe aufgelöſ't (Can. C. 23. q. 2. C. 7. X. de divort.). Was die Einwendung betrifft: die katholiſche Kirche löſe jene Ehen auf, welche unter einem trennenden Ehe=Hinderniſſe — ohne vorgängige Dispenſation geſchloſſen worden wären; ſo findet in einem ſolchen Falle keine gültige Ehe, folglich auch keine wirkliche Auflöſung Statt. Die zweite Einwendung belangend, daß nach katholiſchen Grundſätzen in dem Falle, wo ein Theil vor Ablauf von zwei Monaten in ein Kloſter tritt, und allda das feierliche Keuſchheits=Gelübde mit Ordens=Profeſſion ablegt, dem zurückgebliebenen Theile gdſtattet ſey, ſich weiter zu verehelichen; ſo wird bemerkt, daß die Bedingung (bei einem matrimonium ratum) zur Erreichung eines höheren Zweckes (de bono moliori) allgemein iſt, und allen Eheleuten zu gut kommt. Jede Ehe wird unter derſelben eingegangen, macht ſohin kein Theil innerhalb der zwei erſten Monate davon Gebrauch, ſo iſt das Band der Ehe nach Ablauf dieſer Zeit geknüpft und unauflösbar. Wird hingegen die Ehe innerhalb zweier Monate (intra bimestre) durch Beiſchlaf vollzogen, ſo iſt ſie matrimonium indissolubile, ſobald dies geſchehen iſt, es mögen die zwei Monate abgelaufen ſeyn, oder nicht. Was die dritte Einwendung angeht: die katholiſche Kirche löſe die Ehe auf, wenn beide Ehetheile das feierliche Gelübde der Keuſchheit und Ordens=Profeſſion ablegen; ſo nird geantwortet, daß hier

Eheleute wieder in den Schoos der katholiſchen Kirche zurückkeh= ren, ſo werden ſie eben ſo wenig von neuem getraut, als getauft [35]). Deßwegen verwarf auch Pius VII. in ſeinem an den ehemaligen Erzbiſchof von Mainz erlaſſenen Breve v. 8. Okt. 1803 jene Ehen, welche Katholiken mit geſchiedenen Proteſtanten ſchließen, als adulterina connubia, und erklärte, daß nach katholi= ſchen Grundſätzen die Ehen der Proteſtanten für unauflösbar zu betrachten ſeyen, und die Trennung der Ehe von dem Bande, wie ſie von proteſtantiſchen Conſiſtorien ausgeſprochen werde, von den Katholiken nicht als gültig angeſehen, und folglich auch eine Ehe zwiſchen einem Katholiken und einer nach den Grundſätzen des proteſtantiſchen Eherechts geſchiedenen Proteſtantin bei Lebzei= ten des anderen Ehetheiles nicht eingegangen werden könne [36]).

Am ſchärfſten ſprach ſich Se. päbſtliche Heiligkeit, Gre= gor XVI., in dem an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe Bayerns am

---

wiederum keine eigentliche Auflöſung des Ehebandes, ſondern nur eine freiwillige Sonderung von Tiſch und Bett Platz greife; von welcher auch ſchon der heil. Paulus ſpricht, um auf eine unbeſtimmte Zeit dem Gebete obzuliegen. S. die Schrift v. P. M. R. 8. Bres= lau 1826. S. 19 ff.

[35]) „Man will zwar, ſchreibt Kübel a. a. O. S. 36., die Proteſtan= ten deßwegen von dieſen göttlichen Geſetzen losſprechen, weil ſie denſelben eine andere Auslegung geben, und ſich nicht an die katho= liſche Auslegung gebunden glauben; aber bei dieſem Einwande hat man glaublich überſehen, daß ein verbietendes Geſetz auch zu= gleich ein vernichtendes ſey; folglich daß das Geſetz, welches die Trennungen der Ehen verbietet, dieſelben auch zugleich vernichte.“

[36]) „Quapropter suavibus verbis ac blando et efficaci sermone potius a porocho adhortandus est conjux ille, ne facinus committat, ac ne contra Dei legem peccet, quam idem ab ipso mundi exordio tulit, inquiens: Quod Deus conjunxit, homo non separet. Quodsi propositi tenax morigerum se parochi monitis praebere renuat, et turpi adulterio cum conjuge acatholica copuletur, sitque periculum, ipsique religioni forlasse noxium, ulterius obsistere, et contra niti, silere quidem et tolerare tam immane facinus parochus po- terit, nunquam vero vel copulationi interesse, multoque minus benedictionem impertiri. Jubeat, increpet, minetur laica potestas. Obedire magis Deo oportet, quam hominibus. Sacerdos Dei (verbis utimur divi Cypriani), evangelium tenens et Christi praecepta custodiens occidi potest, vinci non potest.“ Epist. 55

27. Mai 1832 erlaſſenen Breve: „Summo igitur“ aus: Post haec vix est, heißt es in letzterem, ut aliqua addamus de aliis illis longe gravissimis casibus matrimonii inter Catholicos et haereticos contrahendi, in quibus pars acatholica habeat viventem adhuc priorem conjugem, a quo divortio sejuncta fuerit. Nostis, Ven. Fr., quanta ex divino jure sit firmitas matrimonialis vinculi, quod separari humana auctoritate non potest. Quare matrimonium mixtum in ejusmodi casibus non modo illicite fieret, sed nullum prorsus atque adulterium foret; praeterquam si priores illae nuptiae, quas haeretica pars divortio dissolutas esse autumnat, irritae omnino fuissent propter aliquod, quod illis vera obstiterit canonicum dirimens impedimentum. Porro in postremo hoc casu non solum servanda erunt ea omnia, quae supra dicta sunt, sed cavendum insuper, ut novum ipsum matrimonium non permittatur, nisi postquam causa primi connubii ab haeretica parte jam antea initi cognita fuerit Ecclesiastico judicio ad Canonum normam exacto, quo connubium idem fuerit irritum declaratum.“

Die Unauflösbarkeit folgt ſchon aus ihrem Begriffe, indem ſie die innigſte Vereinigung zweier Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes zur ungetheilten Gemeinſchaft ꝛc., die vollkommenſte gegenſeitige Hingabe zweier Individuen zu einer höheren Perſönlichkeit unter göttlicher Gnade und Beiſtand iſt. Der Gedanke an die Unauflösbarkeit der Ehe ſichert am beſten ihre Schließung und ihren Fortbeſtand; er iſt bei allen Reizungen von Außen zur Verletzung der Ehetreue das beſte Schutzmittel, und durch ihn wird nur zu oft die eheliche Liebe, wo ſie auf Seite des einen Theiles gegen den andern erkalten, und ſich nach aufſteigender Luſt und Leidenſchaft Perſonen außer der Ehe=Gemeinſchaft hingeben will, wieder erneuert, aufgewärmet und von neuem befeſtiget.

---

ad Cornel. — Schon früher erklärte Urban VIII. in ſeinem Glaubens=Bekenntniſſe: „Idem sacramenti matrimonii vinculum indissolubile esse, et quamvis propter adulterium, haeresin aut alias causas posset inter conjuges thori et cohabitationis separatio fieri, non tamen illis aliud matrimonium contrahere fas est.“ Vergl. die angeführte Schrift von P. M. R. 8. Breslau 1826. S. 17 ff.

Das römiſche Recht geſtattete den Eheleuten, durch gegenſeitige Uebereinkunft ihre Ehe wieder aufzuheben [37]). Beide getrennte Theile durften wieder zu neuen Ehen ſchreiten, nur mußte ſowohl die Wittwe, als die geſchiedene Frau wenigſtens ein Jahr lang warten [38]). Das canoniſche Recht verordnete hierüber gerade das Gegentheil, und verbot jede Privat=Trennung ſowohl, als die Wiederverehelichung des einen Gatten bei Lebzeiten des andern [39]).

Die gänzliche Auflöſung der Ehe geſchieht nur entweder durch den Tod des einen Ehegatten [40]), oder durch die richterliche Nichtigkeits=Erklärung der Ehe (annullatio matrimonii) bei einem wirklich vorhandenen trennenden Ehe=Hinderniſſe, und dann bezüglich des matrimonii rati, wie oben angegeben wurde. Die Trennung von Tiſch und Bett (divortium — separatio quoad thorum et mensam —) [41]) aber erfolgt wegen einer als wirklich vorhandenen erwieſenen rechtmäßigen Ehe=Scheidungs=Urſache durch den Ausſpruch des competenten Richters (sententia divortii). S. d. Art. Competenz in Ehe=Streitigkeiten.

A) Nichtigkeits=Erklärung der Ehe d. i. der richterliche Ausſpruch: daß eine der äußeren Form und der öffentlichen Meinung nach zwar beſtehende Ehe, wegen eines obwaltenden trennenden Ehe=Hinderniſſes aber null und nichtig ſey, weil dann rechtlich ebenhiewegen keine vorhanden war, obgleich ſie fak=

---

[37]) Nov. 22. C. 6. Nov. 117. C. 8. 9. 10. Nov. 140. C. 1. L. 9. Cod. de repud.

[38]) Fr. 22. §. D. 50. 1.

[39]) C. 13. X. Qui filii sint legitimi.

[40]) Zur Herſtellung der Gewißheit über das wirklich erfolgte Ableben des einen Ehegatten dient der Urkunden= und Zeugen=Beweis. S. M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts=Style. V. Aufl. I. Th. S. 472.

[41]) Devoti l. c. II. p. 246. §. CL. „Differt divortium a repudio, quod hoc et in uxorem et in sponsam cadit, illud tantum in uxorem; quoniam non recte dicitur sponsa divertere, cum divortium ex eo dicatur, quod in diversas partes eunt, qui discedunt.“ Leg. 101 ff. de V. S. „Divortium inter virum et uxorem fieri dicitur, repudium vero sponsae remitti videtur, quod et in uxoris personam non absurde cadit.“

tiſch bis zur Ermittlung dieſes beſtehen mochte. — Die Vermuthung iſt immer für die Gültigkeit der Ehe, es muß daher bei der Nichtigkeits=Klage das Vorhandenſeyn eines trennenden Ehe=Hinderniſſes entweder durch Urkunden oder Zeugen, oder durch den Augenſchein beſtimmt und vollſtändig erwieſen, im Zweifel aber ſoll eher für die Aufrechthaltung der Ehe, als gegen dieſelbe erkannt werden [42]). Weder das übereinſtimmende Geſtändniß der Ehegatten gibt hier einen vollen Beweis, noch können dieſelben darüber zu einem Eide gelaſſen werden [43]). Das obwaltende trennende Hinderniß iſt entweder abſolut d. i. ein ſolches, wo die Brautleute das Vermögen zur Einwilligung gar nicht hatten, oder es iſt relativ, wo der Mangel der Einwilligung durch gewaltſame Einflüſſe von Außen (von anderen Menſchen) erzeugt wurde, z. B. bei dem Ehe=Hinderniſſe der Furcht, Gewalt, Entführung [44]).

Die trennenden Ehe=Hinderniſſe ſind entweder öffentliche (impedimenta matrimonii publica) oder Privat=Ehe=Hinderniſſe (impedimenta matrimonii privata). Erſtere ziehen eine unheilbare Nullität nach ſich, und es kann auf ſelbe nicht Verzicht geleiſtet werden; wohl aber auf letztere, und zwar ſowohl ausdrücklich, als ſtillſchweigend. Bei den Privat=Ehe=Hinderniſſen ſteht bloß dem verletzten, nicht aber dem verletzenden Theile, um ſo weniger einem Dritten ein Klagerecht zu [45]); der verletzte Theil darf aber, ſobald er Kenntniß von dem obwaltenden Hinderniſſe erhalten hat, nicht mehr wiſſentlich und freiwillig den ehelichen Beiſchlaf ausgeübt haben, weil eine fortgeſetzte Beiwohnung als eine ſtillſchweigende Verzichtleiſtung auf ſein Klagerecht angeſehen wird. Bei den öffentlichen trennenden Ehe=Hinderniſſen hingegen kann Jeder, der Kenntniß davon hat, die Nichtigkeits=Klage erheben, weil Ehen, welche öffentlich nichtig ſind, weder von der Kirche noch vom Staate geduldet werden können. Es ſteht demnach nicht nur den beiden

---

[42]) Constitut. Benedict. XIV. „Dei miseratione."

[43]) C. 5. X. de eo, qui cognov. consanguin. Eichhorn, Grundſätze ꝛc. II. B. S. 453.

[44]) Was der Seelſorger bei einem entdeckten trennenden, aber diſpenſablen Ehe=Hinderniſſe zu beobachten habe, findet ſich in meiner Anleitung. V. Aufl. I. Th. S. 483.

[45]) C. 21. X. de sponsal. C. 2. X. de eo, qui duxit in matrimon.

Eheleuten frei, auf Ungültigkeits=Erklärung ihrer Ehe bei dem competenten Gerichte anzutragen, ſondern es können hier ſelbſt Anverwandte, und ſogar Auswärtige, ſo fern dieſe nicht beſonders verdächtig ſind, als Kläger auftreten [46]), und wenn der Richter ein ſolches vorhandenes Ehe=Hinderniß in Erfahrung bringt: ſo iſt es ſeine Pflicht, von Amtswegen einzuſchreiten [47]).

Das Verfahren in Nullitäts=Prozeſſen iſt, wie in Ehe=Streitſachen überhaupt, ſummariſch [48]); dabei iſt jedoch wegen Wichtigkeit der Sache ſowohl in Anſehung des öffentlichen, als Privatwohls mit der größten Vorſicht zu Werke zu gehen, beſonders weil hier keine Verjährung gilt [49]), und auch post longissimum tempus die Klage noch angeſtellt werden kann.

Uebrigens dürfen ſich die Eheleute auch dann nicht eigenmächtig trennen, wenn ſelbſt die Nichtigkeit ihrer Ehe öffentlich bekannt iſt, ſondern ſie müſſen auf die gehörig bei dem Gerichte geſchehene Einleitung den richterlichen Ausſpruch abwarten [50]).

Bei den Nichtigkeits=Klagen wegen des Hinderniſſes der Verwandtſchaft oder ſonſt eines öffentlichen Hinderniſſes können, wenn auch die vorgeſchlagenen Zeugen ſchon abgehört ſind, noch neue Zeugen producirt werden [51]). Auch kann der Richter den Beklagten zur Herausgabe jener Urkunden, welche die Frage über die Gültigkeit der Ehe betreffen, anhalten. Es ſind hier ſelbſt ſolche Zeugen, welche bei anderen Rechts=Streitigkeiten nicht zugelaſſen werden, zuläſſig z. B. Aeltern, Geſchwiſter, ſonſtige Verwandte und Hausgenoſſen [52]), weil ihre Ausſagen Familien=Verhältniſſe betreffen, von denen man vorausſehen kann, daß ſolche eben nur die Anverwandten ꝛc. am beſten wiſſen können [53]).

---

[46]) Can. 1. C. 35. q. 1. C. 2. 6. X. qui matrimon. accus. C. 7. X. de cognat. spirit. Dritte Perſonen müſſen den Eid vor Gefährde ſchwören. Can. 5. 8. C. 35. q. 6.

[47]) C. ult. X. qui matrimon. accus. l. 3. X. de divort.

[48]) C. 1. X. ut lit. contest. C. 2. de jud. in Clem.

[49]) C. ult. X. de praescript.

[50]) C. 3. X. de divort.

[51]) C. 26. X. de test.

[52]) Can. 1. 2. 3. C. 35. q. 7. Can. 3. C. 35. q. 6. C. 3. X. qui matrim. accus.

[53]) C. 3. X. qui matrimon. accus.

Die Zeugen-Ausſage der Mutter **allein** hat nach dem canoniſchen Rechte vor der Abſchließung der Ehe Beweiskraft, aber nicht nach eingegangener Ehe [54]). Die Zeugſchaft derer, welche von der Ehe, wenn ſie fortbeſteht, Nutzen erwarten, wird für verdächtig gehalten [55]); die gleichwohl verdächtig gemachten Zeugen werden in Eheſtreitſachen dennoch, salvis exceptionibus, abgehört, und erſt bei dem Hauptvortrage wird ermittelt, ob und wie weit ihren Ausſagen Beweiskraft beizulegen iſt, ob ſie zu verwerfen, oder nur als adminikulirend zu betrachten ſind. Auch wird bei Katholiken in der Verhandlung über die Nichtigkeit einer Ehe das Anerbieten der Eheleute zum Eide nicht zugelaſſen. — Bei den geiſtlichen Gerichten in Eheſachen entſcheidet auf erſtatteten Vortrag im Collegium die Mehrheit der Stimmen, bei der Gleichheit derſelben wird in Nichtigkeits-Klagen für die Aufrechthaltung der Ehe erkannt.

Sind die Eheleute **gemiſchter Religion**, ſo wird, wenn die Nichtigs-Urſache für beide Theile gilt, die Ehe von derjenigen competenten Gerichts-Behörde, bei welcher die Klage anhängig gemacht iſt, für beide Theile als nichtig erklärt. Gilt hingegen die Nichtigkeits-Urſache für einen Theil, wie dieß z. B. auf Seite des katholiſchen Theiles bei dem feierlichen Gelübde der Keuſchheit bei einem matrimonio rato der Fall iſt: ſo wird für den proteſtantiſchen Theil, auf den ſolches keine Anwendung hat, dieſes Gelübde (von den Proteſtanten) als eine böslich Verlaſſung angeſehen.

Benedikt XIV. hat in ſeiner Conſtitution „Dei miseratione" v. 3. Nov. 1741 in Betreff der Behandlung der Nichtigkeits-Klagen folgende Vorſchriften gegeben [56]): 1) Es ſollen die Nichtigkeits-Klagen nur vor dem Biſchofe oder vor Synodal-Richtern verhandelt, 2) es ſoll ein gehörig **beeidigter Defenſor** (defensor matrimonii) aufgeſtellt werden; 3) wurde von den Richtern erſter Inſtanz für die Gültigkeit erkannt, ſo ſoll auch der Defenſor nicht appelliren. Würde aber in dieſer Inſtanz gegen die Gültigkeit der Ehe entſchieden, ſo ſoll auch der Defenſor

---

54) C. 22. X. de test.

55) Ibid.

56) Devoti l. c. T. II. p. 250.

von dieſem Erkenntniſſe ex officio die Berufung einwenden, wenn auch die andere Partei, welche für die Gültigkeit der Ehe agire, nicht appellirte. Deßgleichen ſoll bei der zweiten Inſtanz ein Defenſor bei allen Verhandlungen gegenwärtig ſeyn, und für die Aufrechthaltung der Ehe ſtreiten. Wenn nun hier das Erkenntniß der erſten Inſtanz nicht reformirt, ſondern ein gleiches erlaſſen, oder jenes der erſten Inſtanz beſtätigt wird, und auch der Defenſor nach ſeinem Gewiſſen nicht appelliren zu müſſen glaubt: ſo ſoll dann den Eheleuten die weitere Verehelichung geſtattet werden. Würde an die dritte Inſtanz appellirt, ſo ſoll auch da ein Defenſor aufgeſtellt werden. Dieſer päbſtlichen Conſtitution zufolge müſſen, wenn der richterliche Spruch für die Nichtigkeit und Trennung der Ehe rechtskräftig werden ſoll, zwei gleiche richterliche Urtheile gefällt worden ſeyn. — Während des Ehe-Prozeſſes kann keine Verehelichung mit einem Dritten Statt finden; und jede etwa inzwiſchen geſchloſſene Ehe iſt ungültig. Uebrigens kann, wenn ſich ein Irrthum rückſichtlich der Nichtigkeits-Klage und der Nichtigkeits-Urſachen ergeben ſollte, die Unterſuchung erneuert, und fortgeſetzt werden. Dasſelbe findet Statt, wenn das geiſtliche Gericht aus Verſehen eine wirklich gültige Ehe für nichtig erklärt hätte; in dieſem Falle muß die Unterſuchung ſelbſt dann wieder angefangen werden, wenn auch die Eheleute ſich ſchon weiter verehelicht hätten [57]).

Die Nichtigkeits-, ſowie die Eheſcheidungs-Klagen überhaupt können bei den Katholiken durch drei Inſtanzen durchgeführt werden. Die erſte bildet das biſchöfliche oder das erzbiſchöfliche Conſiſtorium für ſeinen Sprengel, die zweite das Metropolitikum, die dritte der Pabſt, welcher auf Anſuchen einen benachbarten Biſchof als Synodal-Richter delegirt [58]).

B. Scheidung (divortium) iſt bei den Katholiken die auf den Grund eines richterlichen Spruchs wegen einer rechtmäſſigen Urſache zugelaſſene Sonderung zweier Eheleute von Tiſch und Bett, mit dem Rechte zur Wiedervereinigung und Ehefortſetzung. Dieſelbe iſt entweder eine lebenslängliche (separatio conjugum a mensa et thoro perpetua) oder eine zeitliche (separatio conjugum a mensa et tho-

---

[57]) C. 7. 11. X. de sent. et re judic. C. 1. 6. X. de frigid. et malefic.

[58]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 20. de reform.

ro temporaria). Bei der erſteren werden durch ein richter=liches Erkenntniß die äußeren ehelichen Rechts=Verhältniſſe (das Recht und die Verbindlichkeit des gemeinſchaftlichen Zuſammen=lebens und des ehelichen Beiſchlafes) zwiſchen den beiden Eheleu=ten auf immer, d. i. bis zur Auflöſung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten, bei der letzteren hingegen nur auf eine be=ſtimmte oder unbeſtimmte — auf kürzere oder längere Zeit aufgehoben. Keine derſelben aber gibt einem geſchiedenen Ehe=gatten das Recht, bei Lebzeiten des andern eine anderweitige Ehe einzugehen, indem eine einmal gültig geſchloſſene Ehe dem Bande nach unauflösbar iſt. (S. d. Art. Keuſchheits=Ge=lübde.)

Bei den Katholiken kann die Klage auf lebenslängliche Schei=dung von Tiſch und Bett nur wegen eines begangenen Ehebruchs geſtellt und deßhalb der Mann eben ſo wie die Frau hiewegen klagbar belangt werden [59]). Stark verdächtigte Thatſachen reichen hiebei ſchon zum Beweiſe hin, wenn z. B. der Mann mit einer Weibsperſon in einem Bette liegend getroffen wurde [60]). Die Scheidung kann jedoch aus dieſem Grunde nicht Statt finden; a) wenn der Kläger ſelbſt einen Ehebruch begangen hat, oder eines ſolchen vom Beklagten ſtark verdächtig gemacht werden kann, denn in ſolchem Falle tritt Compenſation ein [61]); b) wenn der Kläger mit dem ſchuldigen Theile den ehelichen Beiſchlaf gepflogen, nachdem er doch deſſen begangenen Ehebruch beſtimmt wußte [62]), oder wenn der Kläger den Beklagten ſelbſt zur Begehung eines Ehebruchs, z. B. zeitlichen Intereſſes, Gewinnes u. dgl. wegen, verleitet, und wenn Letzterer ſich mit Erſterem in Betreff der be=gangenen Ehe=Untreue vollkommen ausgeſöhnt hat; c) wenn der Ehebruch in der Trunkenheit oder aus Verwechslung oder aus Irrthum in der Perſon geſchah, wenn z. B. die Frau zur Nachts=zeit den außerehelichen Beiſchläfer im guten Glauben für ihren

[59]) Can. 23. C. 32. q. 5. C. 5. X. de divort. Uehlein, Ueber das Verbrechen des Ehebruchs, Archiv der Kirchenrechts=Wiſſenſchaft S. 249, will hauptſächlich dieß nur auf die Frau angewendet wiſſen.

[60]) C. 12. X. de praesumt.

[61]) C. 6. 7. X. de adulter.

[62]) C. 3. X. de adult.

Ehemann hielt, da es doch ein eingeſchlichener Dritter war; d) wenn die Frau genothzüchtigt worden iſt.

In Eheſtreit-Sachen wird nach der Praxis bei den meiſten Ehe-Gerichten der Ergänzungs- oder Erfüllungs-Eid dann zugelaſſen, wenn der Beweispflichtige den Beweis mehr als halb erbracht hat. Die Zuläßigkeit desſelben hängt jedoch vom Ausſpruche des competenten Ehe-Gerichts ab, welches auch die Eidesformel vorſchreibt, oder die eingebrachte verbeſſert. — Ebenſo iſt der Haupteid — Schiedseid (juramentum delatum — decisorium) zuläſſig, wobei es dem Delaten frei ſteht, dem Deferenten den Bosheits-Eid aufzutragen; die Zulaſſung beider hängt vom richterlichen Ausſpruche ab. (Lippert, Annalen. II. 194 ff. Wieſe, Handbuch des Kirchenrechts. III. Th. S. 434.)

Bei der Scheidung wegen Ehebruchs verliert die ehebrecheriſche Frau ihren Brautſchatz, welcher an den Mann übergeht [63]). Das canoniſche Recht legt dem ehebrecheriſchen Theile eine Buße auf, dem unſchuldigen aber ſtellt es frei, in ein Kloſter zu gehen, oder auch die heiligen Weihen, ſelbſt ohne Einwilligung des ſchuldigen Gatten, zu empfangen [64]).

Die Urſachen zu einer temporären Trennung (divortium ex bona gratia) ſind: a) lebensgefährliche Nachſtellungen (insidiae vitae conjugis structae et rixae perpetuae [65]), b) unvertilgbarer Haß mit groben Mißhandlungen [66]), c) Abfall des einen Ehetheiles vom wahren Glauben, und Gefahr zur Verführung für den andern Gatten (fornicatio spiritualis) [67]). Auch rechnet man noch hieher d) die bösliche Verlaſſung, jedoch ohne Verdacht einer wechſelſeitigen Verabredung [68]), welche Urſache vorzüglich bei den Proteſtanten gilt, und die totale Trennung bei ihnen bewirkt. Bloße Vermuthungen reichen bei dieſen Eheſcheidungs-Gründen nicht wie bei dem Ehebruche zum Beweiſe hin.

---

[63]) C. 4. X. de donat. inter virum et uxor.

[64]) C. 15. 19. X. de convers. conjug.

[65]) C. 1. X. de divort. Vermehren, Ueber zeitige Scheidung von Tiſch und Bett. Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft. V. Bd. II. Hft. S. 125.

[66]) C. 8. 13. X. de restit. spoliat.

[67]) C. 6. X. de divort.

[68]) C. 5. X. de sponsal. Lippert, Annalen. I. S. 101. ff.

Der Antrag, während des Eheſcheidungs-Prozeſſes getrennt von dem andern Theile leben zu dürfen, muß durch die Beſcheinigung einer zur Eheſcheidung hinreichenden Urſache bei dem Ehegerichte geſtellt, und ſofort um die Erlaſſung eines Proviſoriums gebeten werden. Dem Manne, welcher die Frau verſtoßen hat, iſt die Auflage zu machen, ſolche wieder zu ſich zu nehmen, und die Frau wird zur Rückkehr gleichfalls angewieſen. Weigert ſich jedoch dieſe, ſo kann ihr ſolches auf beigebrachte Beſcheinigung, beſonders wenn ſie auf Ehebruch klagt, nicht auferlegt, ſondern es muß ihr das Proviſorium ertheilt werden; ja dieß findet nach C. 8. 13. de restitut. spoliator. überhaupt ſchon dann Statt, ſolange die Frau gegen die Mißhandlungen des Mannes nicht als ſicher geſtellt anzuſehen iſt. Derjenige Theil, welcher im Vermögen und Erwerbe ſitzt, iſt ſchuldig, dem andern auf die Dauer des Eheſcheidungs-Prozeſſes Alimente zu reichen und Prozeß-Koſten-Vorſchuß zu leiſten; die Bewilligung hiezu erfolgt auf bittlichen Antrag vom competenten Ehegerichte. Bei dem Eheſcheidungs-Prozeſſe ſind die Vorſchriften des Stempel-Mandats, wie ſie in jedem Lande beſtehen, zu beobachten. Die Zulaſſung zum Armen-Rechte muß durch Vorlage geſetzlich vorgeſchriebener Zeugniſſe nachgeſucht werden. Der Prozeß ſelbſt wird entweder nach den durch das gemeine Recht vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, meiſt jedoch nach den Beſtimmungen der beſonderen Conſiſtorial-Ordnungen und der beſtehenden Praxis oder auch nach den beſonderen Gerichts-Ordnungen geführt. Den Erkenntniſſen, wenigſtens den Zwiſchen-Beſcheiden und Haupturtheilen, müſſen auch jedesmal die Entſcheidungs-Gründe beigeſetzt werden.

Jedem Eheſcheidungs-Prozeſſe muß der Verſuch zur Sühne vorangehen; kein Pfarrer darf ohne förmlichen Auftrag ſeines vorgeſetzten Conſiſtoriums einen Eheſcheidungs-Prozeß einleiten. Erhält ein Pfarrer den Auftrag, eine Eheſcheidungs-Klage zu inſtruiren, ſo läßt er beide Parteien mündlich, etwa durch den Gemeinde-Diener, unter Beſtimmung einer Tagfahrt zu ſich vorladen, und verſucht, bei ihrem Erſcheinen vorerſt zwiſchen denſelben eine gütliche Vereinigung zu Stande zu bringen, indem er ihnen die üblen Folgen der Eheſcheidung, den Verluſt des wechſelſeitigen Beiſtandes, die Zerſtörung des Hausweſens, die Verwahrloſung der Kinder-Erziehung zu Gemüthe führt, und ſie auf die Schande für die Familie und das öffentliche Aergerniß, auf die Gefahr ih-

rer Sittlichkeit, auf die Schwierigkeit, den geſetzmäßigen Beweis herzuſtellen, wie auf die erwachſenden Prozeß-Koſten aufmerkſam macht. Mißlingt ihm der Sühn-Verſuch, ſo nimmt er unter Zuziehung eines Aktuars mit vorläufiger Bemerkung der fruchtlos verſuchten Güte a) die Klage des Klägers, b) den Exceptions-Satz des Beklagten, c) die Replik des Klägers und d) die Duplik des Beklagten zu Protokoll, und ſendet das abgehaltene Protokoll, von beiden Theilen unterſchrieben, in Urſchrift mit Bericht über den Leumund, die ehelichen Verhältniſſe und den Grund der Ehe-Diſſidien zwiſchen den betreffenden Eheleuten, nebſt den andern in dieſer Sache bei dem königl. Land- und Herrſchafts-Gerichte, dem Pfarramte oder Pflegſchafts-Ausſchuſſe gepflogenen ſchriftlichen Verhandlungen an das Conſiſtorium ein. Den Auftrag zur Verkündigung eines erlaſſenen Urtheils in einer anhängigen Eheſcheidungs-Klage vollziehet der Pfarrer, nach vorhergegangener Vorladung beider Theile, bei ihrem Erſcheinen durch Vorleſung des Urtheils, Erklärung des Inhalts, Mittheilung des Duplikats oder einer beglaubten Abſchrift an jeden, und durch Aufnahme des Verkündigungs-Aktes zu Protokoll; über den Vollzug erſtattet er ſodann, unter Anſchließung des urſchriftlichen, von beiden Theilen unterzeichneten Protokolls, Bericht.

Bei Ehe-Scheidungs-Klagen in Bezug auf gemiſchte Ehen gelten folgende Grundſätze:

Iſt der katholiſche Ehegatte der ſchuldige Theil, ſo hat der proteſtantiſche Gatte bei dem katholiſchen Ehe-Gerichte zu klagen. Das Urtheil desſelben, welches dem proteſtantiſchen Conſiſtorium mitgetheilt wird, hat, obgleich es nur auf Scheidung von Tiſch und Bett lautet, nach den Grundſätzen der proteſtantiſchen Kirche für den unſchuldigen proteſtantiſchen Ehetheil die Kraft und Wirkung einer gänzlichen Ehe-Trennung [69]). Dieſe Behandlung aber iſt den Grundſätzen und der Lehre der katholiſchen Kirche über die Unauflösbarkeit und die ſakramentaliſchen Wirkungen der Ehe entgegen. Weßwegen auch die Conſiſtorien der katholiſchen Kirche das Verfahren der proteſtantiſchen Ehegerichte

---

[69]) Dabelow, Eherecht. §. 282. Uehlein, Was iſt in Betreff der Eheſcheidung Rechtens, wenn der eine Ehegatte Mitglied der katholiſchen und der andere Theil Mitglied der evangeliſchen Kirche iſt. Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft. V. 1. 2. Hft. S. 263.

hierin, welche dem auf Trennung von Tiſch und Bett ſprechenden Urtheile der katholiſchen Ehe=Gerichte die Kraft einer gänzlichen Ehe=Trennung beilegen, und dem proteſtantiſchen Theile geſtatten, eine anderweite Ehe zu ſchließen, nicht anerkennen.

Iſt der proteſtantiſche Ehetheil ſchuldig, ſo klagt der katholiſche Gatte bei dem proteſtantiſchen Conſiſtorium. Dieſes erkennt, wenn die angebene Scheidungs=Urſache in Wahrheit beſteht, der Beweis geſtellt iſt, und die Unterſuchungs=Akten als geſchloſſen anzuſehen ſind, auf Scheidung. Der proteſtantiſche Theil hat in dieſem Falle kein Recht, ſich gänzlich zu trennen. Sollte jedoch ſpäter der von Tiſch und Bett getrennte unſchuldige katholiſche Gatte zur proteſtantiſchen Kirche übertreten, ſo kann er zwar auf förmliche Eheſcheidung antragen, von ſelbſt aber hat der Uebertritt keineswegs die Wirkung, daß dadurch die Trennung von Tiſch und Bett in eine wirkliche Trennung des Bandes der Ehe verwandelt wird. In jedem Falle muß das gefällte Urtheil dem katholiſchen Ehe=Gerichte mitgetheilt werden [70]).

Wenn gleich die Ehe=Scheidung gerichtlich ausgeſprochen, und gehörig den Parteien publizirt iſt, ſo bleibt es doch beiden Theilen freigeſtellt, ſich wieder zu vereinigen, ja es iſt ſogar Pflicht des Seelſorgers, alle Mühe anzuwenden, und keine Gelegenheit unbenützt vorbeigehen zu laſſen, um die ſtreitenden oder geſonderten Theile wieder zum ehelichen Beiſammen=Leben zu bewegen. Insbeſondere hat der Pfarrer bei den temporären Trennungen, welche oft nur verſuchsweiſe und während des Prozeſſes geſtattet werden, alle Sorge zu tragen, daß nach Ablauf der beſtimmten Zeit die Wiedervereinigung entweder zu Stande komme, oder daß vom Ehe=Gerichte eine weitere Erlaubniß zur temporären Trennung ertheilt werde.

Sind beide Theile ſchuldig, ſo folgt durch die weltliche Gerichts=Behörde die Auseinanderſetzung des Vermögens. Iſt nur ein Theil ſchuldig, ſo wird dieſer ſowohl nach dem römiſchen als canoniſchen Rechte zu Gunſten des unſchuldigen Theiles und der

---

[70]) Religions= und Kirchenfreund und Kirchen=Korreſpondent, Jahrg. 1829. Nro. 44. S. 715.

Kinder zu einer Privations= (Geld=) Strafe verurtheilt [71]. Die ſchuldige Frau verliert ihr Heirathsgut, und im Falle eines Ehebruchs aus ihrem übrigen Vermögen ſo viel, als ein Dritt=theil ihres Heirathsguts beträgt, in Ermanglung einer dos aber den vierten Theil des Vermögens zur Zeit der Scheidung [72]. Der ſchuldige Mann verliert das Gegenvermächtniß (donatio propter nuptias) [73]) oder den vierten Theil ſeines Vermögens [74]). Lebten die Eheleute in Güter=Gemeinſchaft, ſo verliert der ſchuldige Theil den vierten Theil desjenigen Vermögens, welches er zurück erhalten haben würde, ſowie auch alle Anſprüche auf das im Eheſtande erworbene Vermögen [75]). Die Erbfolge hört jedoch zwiſchen geſchiedenen Eheleuten nicht auf [76]).

Sind Kinder vorhanden, ſo erhalten dieſe das Eigenthum des vom ſchuldigen Ehetheile auszuzahlenden Vermögens, der unſchuldige Ehetheil hat bloß die Nutznießung. Sind keine Kinder Kinder da, ſo bekommt der unſchuldige Gatte das Eigenthum [77]). Die Erziehung der unmündigen Kinder, ſowie jene der Töchter wird gewöhnlich der Mutter überlaſſen. Jedoch bleibt es nach dem heutigen Gerichts=Gebrauche dem Ermeſſen des Richters anheim geſtellt, hierin das Geeignete zu verfügen. Sind Ehepakten vorhanden, ſo kann nur der unſchuldige Theil aus denſelben für ſich Vortheil ziehen [78]).

Uebrigens geben die Landes=Geſetze hierüber Ziel und Maß. Die Wirkungen der Ehe=Scheidung, ſo fern ſie ſich auf das Vermögen der Eheleute, die Erbfolge und die Alimentation der Kinder beziehen, gehören in das Civilrecht.

Bei geſchiedenen Eheleuten dauern alle perſönliche Rechte fort, und die Frau behält den Namen und Charakter des Mannes.

---

71) L. 11. D. ad leg. Jul. de adult. C. 4. X. de donat. int. vir. et uxor. — Die Strafen, welche das römiſche Recht anordnet, ſind jedoch nach dem heutigen Rechte nicht weiter anwendbar.

72) L. 11. §. 1. L. ult. Cod. de repud. Nov. 134. C. 10.

73) L. 8. §. 4. Cod. de repud.

74) L. pen. 1. et 2. Cod. de repud.

75) v. Hartitzſch a. a. O. S. 406. Brendel a. a. O. S. 650.

76) C. 10. X. de concub.

77) L. 8. §. 7. pen. §. 1 et 2. Cod. de repud.

78) Brendel a. a. O.

Fühlt ſich die geſchiedene Frau ſchwanger, ſo muß ſie binnen 30 Tagen ihren geſchiedenen Mann von ihrer Schwangerſchaft in Kenntniß ſetzen [79]). Der Mann kann ihr hierauf zwei custodes partus zuſenden [80]), und die Frau muß ſolche annehmen [81]). Beobachtet die Frau dieſes nicht, ſo verliert ſie ihr Klagerecht [82]), nicht aber das Kind [83]). Der Mann muß inzwiſchen die Alimentation reichen, läugnet er aber Vater des Kindes zu ſeyn, ſo hat er zu beweiſen, daß er nicht der Vater des Kindes ſey [84]). Stellt hingegen die Frau gegen die Behauptung des Mannes ihre Schwangerſchaft in Abrede, ſo kann dieſer auf Unterſuchung der Frau durch verpflichtete Hebammen antragen. Erklären dieſe die Frau für ſchwanger, ſo muß ſie die cusdotes partus annehmen, ſagen dieſelben aber aus, daß die Frau nicht ſchwanger ſey, ſo kann letztere eine Injurien-Klage gegen ihren Mann anſtellen [85]). Die wechſelſeitige Einwilligung der beiden Ehegatten gibt keinen Grund ab, auf ihre Trennung von Tiſch und Bett zu erkennen, denn die Ehe iſt nach ihrem göttlichen Charakter der Unauflösbarkeit und als Sakrament über jeden gemeinen Vertrag erhaben; dahin zielet auch Paulus I. Kor. 7, 10., und der Kirchenrath von Trient ſpricht von geſetzlichen Trennungs-Urſachen. Privat-Trennungen ſind der chriſtlichen Ehrbarkeit und der Heiligkeit der Ehe entgegen, ſie zerrütten gewöhnlich das Hausweſen, ziehen oft viele Laſter und Ausſchweifungen nach ſich, und ſind deßhalb unterſagt. Ohne richterliches und gehörig publizirtes Urtheil findet ſonach keine Ehe-Scheidung Statt, und jede eigenmächtige Trennung von Tiſch und Bett iſt unerlaubt [86]). Geſchah die Trennung von dem einen Ehegatten wider den Willen des andern, ſo kann dieſer um richterliche Hülfe zur Rückkehr desſelben anſuchen. — Bei erfolgter Ausſöhnung können ſich zwei

---

[79]) L. 1. §. 1. D. de agnoscend. vel alend. lib.

[80]) L. 2. §. 11. D. ibid.

[81]) L. 1. §. 6. D. ibid.

[82]) L. 1. §. 15. D. ibid.

[83]) §. 8. 13. ibid.

[84]) §. 16. ibid.

[85]) §. 8. ibid. von Hartitzſch a. a. O. S. 416.

[86]) Nur der oben bezeichnete Fall, wo ein Theil innerhalb der geſetzlich geſtatteten Friſt das Ordens-Gelübde ablegt, macht hier eine Ausnahme.

richterlich geſchiedene Eheleute auch ohne weiteren richterlichen Befehl wieder vereinigen [87]).

Nach dem geiſtlichen Rechte gehören die Ehe-Scheidungs-Klagen vor die geiſtlichen Gerichte. Dieſe Beſtimmung hat auch der Kirchenrath von Trient gegeben [88]): »Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit.« In den neueren Zeiten, wo man die bürgerliche Seite der Ehe von der kirchlichen zu trennen anfing, wird die Competenz in Ehe-Streitigkeiten theils als ein Gegenſtand gemiſchter Natur angeſehen; theils ſind ſolche ausſchließlich an den weltlichen Richter verwieſen; wie dies der Fall in Frankreich und überhaupt da, wo das franzöſiſche Geſetzbuch eingeführt iſt, dann in Oeſterreich, wo nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche das Landrecht hierüber unter Beiziehung eines Kreisrathes erkennt, der Fall iſt.

Das proteſtantiſche Kirchenrecht weicht in Abſicht auf Ehe-Scheidung von dem katholiſchen ab; indem die Proteſtanten die Ehe nicht als Sakrament annehmen, und ſie als auflösbar betrachten [89]). In der proteſtantiſchen Kirche wird daher überhaupt aus allen jenen Urſachen auf eine gänzliche Ehe-Trennung erkannt, aus welchen bei den Katholiken eine Scheidung von Tiſch und Bett Statt findet; übrigens behaupten einige Proteſtanten, daß nur auf eine totale Trennung wegen eines begangenen Ehebruchs und wegen böslicher Verlaſſung erkannt werden könne.

Nach philoſophiſchen Rechts-Grundſätzen kann die Trennung der Ehe nicht willkürlich, ſondern nur aus einem Grunde geſchehen, wodurch die perſönlichen Rechte des einen Ehegatten von dem andern verletzt werden [90]).

---

87) C. 6. X. de adult.

88) Sess. XXIV. C. 12. de sacram. matrimon. Cf. Can. 8. ibid. Bayer. Concord. Art. XII. Lit. c.

89) In einigen proteſtantiſchen Ländern gelten die im Buche Levit. Kap. 18 und 20 enthaltenen Ehe-Verbote, und es iſt ſonach dort ſelbſt dem moſaiſchen Rechte eine allgemeinere Reception zu Theil geworden. Häufig aber iſt dasſelbe durch neuere Geſetze modifizirt. Vergl. Falk juriſtiſche Encyklopädie. II. Aufl. gr. 8. Kiel 1825. S. 105.

90) Zachariä, Grundſätze des philoſophiſchen Privatrechts §. 92.

Unter den Juden waren zwei Sekten über die Auslegung des moſaiſchen Rechts in Beziehung auf Ehe=Scheidung entſtanden. Die eine behauptete, daß nach dem moſaiſchen Rechte eine Ehe=Scheidung ohne weitere Urſache dem Manne nur wegen einer unzüchtigen Handlung der Frau erlaubt ſey. Chriſtus, ſagen die Proteſtanten, habe Matth. K. 5. und K. 19 ſo entſchieden, rechtlich iſt die Ehe=Scheidung ohne alle Urſache durch die beiderſeitige Einwilligung erlaubt, aber moraliſch nur wegen eines Ehebruchs. Er ſprach hier alſo, nach ihrer Behauptung, nicht als Geſetzgeber, ſondern als Religions=Lehrer.

Wenn ein Ehegatte (I. Kor. 7, 15) zum chriſtlichen Glauben ſich bekehrt, und der andere, welcher ein Nichtchriſt bleibt, ſich ſcheidet, ſo kann jener wieder heirathen; auch dieſer Satz iſt eine bloß moraliſche Vorſchrift. Aus beiden Stellen zuſammen entſtand nun die Theorie der proteſtantiſchen Theologen und Rechts=Gelehrten, daß die Ehe=Scheidung nur zuläſſig ſey.

Zu den Eheſcheidungs=Urſachen bei den Proteſtanten werden folgende gerechnet: 1) Ehebruch, als der wichtigſte Grund zur gänzlichen Ehe=Trennung, demſelben werden auch andere unnatürliche Laſter z. B. Sodomiterey gleichgeachtet. Zur Trennung der Ehe reicht bei ihnen ſchon ein adulterium praesumtum hin, d. h. ein Ehebruch, der nicht direkt, ſondern nur indirekt durch Vermuthungen erwieſen werden kann. 2) Die böſliche Verlaſſung (malitiosa desertio). Dieſelbe findet Statt, wenn ſich ein Ehegatte von dem andern ohne rechtmäßige Urſache entfernt, im Allgemeinen genügt hier ſchon eine halbjährige Abweſenheit. Dieſe darf jedoch nicht aus Nothwendigkeit, ſondern ſie muß in der Abſicht geſchehen ſeyn, den andern Ehegatten zu verlaſſen. Nach Einigen wird gerade auch dieſe nicht erfodert, ſondern es iſt ſchon hinreichend, wenn a) der Ehegatte überhaupt keine rechtmäßige Urſache zur Entfernung hatte, oder b) wenn die Urſache ſelbſt widerrechtlich iſt z. B. wegen eines Vergehens. Iſt es zweifelhaft, ob die Urſache der Entfernung rechtmäßig ſey oder nicht, ſo hat der Richter auf die eintretenden Umſtände Rückſicht zu nehmen, ehe er den Deſertions=Prozeß zuläßt. Iſt der Aufenthalts=Ort des entfernten Ehegatten bekannt, ſo iſt er durch die gewöhnlichen Zwangsmittel zur Rückkehr anzuhalten. Iſt aber der Aufenthalts=Ort desſelben nicht bekannt, ſo kann der ver=

laſſene Theil erſt dann, wenn er ſorgfältige Erkundigung von dem Aufenthalts=Orte des entflohenen Gatten eingezogen hat, und ſich durch Diligenz=Scheine (attestata percontationis) ausweiſet, oder ſeine Erkundigung durch einen Diligenz=Eid beſtärkt, auf Ehe=Scheidung antragen. Wird der Aufenthalts=Ort des entwichenen Theiles nicht entdeckt, ſo ergeht eine dreimalige Edikţal=Ladung, und zwar a) zur Einlaſſung, b) zur Beſcheinigung der Abweſenheits=Gründe und c) zur Anhörung der Scheidungs=Sentenz. Erſcheint nun der Abweſende innerhalb der anberaumten Friſt nicht, ſo wird die Ehe aufgelöſ't, und der geſchiedene und verlaſſene Ehegatte kann nicht zur Fortſetzung der Ehe angehalten werden, wenn auch der entflohene Theil, nachdem das Urtheil ſchon in Rechtskraft erwachſen iſt, zurückkehrt. Kommt dieſer hingegen noch eher zurück, als das Urtheil die Rechtskraft beſchritten hat, ſo muß ihn der klagende Theil wieder aufnehmen; dieſer aber kann verlangen, daß jener ſich eidlich vom Verdachte des Ehebruchs reinige [91]).

c) Hartnäckige Verweigerung des ehelichen Beiſchlafes, hieher rechnet man auch die vorſätzliche Abtreibung der Leibes=Furcht. Wegen dieſer Urſache kann die Ehe=Trennung nur dann geſchehen, wenn alle anwendbare Zwangsmittel vergeblich verſucht worden ſind.

d) Nachſtellungen nach dem Leben. Grobe thätliche Mißhandlungen werden gleichfalls als Eheſcheidungs=Grund betrachtet. Hieher werden auch noch gerechnet: 1) unverſöhnlicher Haß verbunden mit Mißhandlungen, beſonders wenn temporäre Trennung und mehrmalige Verſöhnungs=Verſuche mißlungen ſind, 2) lebenslängliche Gefängniß= oder Zuchthaus=Strafe, nach Einigen gibt auch ſchon eine fünfjährige Zuchthaus=Strafe einen Eheſcheidungs=Grund ab, 3) Wahnſinn oder eine andauernde Krankheit, 4) eine während der Ehe abſichtlich bewirkte Untüchtigkeit.

Als ſtreitige Eheſcheidungs=Gründe werden betrachtet: 1) Wenn ein Ehegatte den andern durch eine unerlaubte Handlung in Gefahr bringt, ſeine Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren;

---

[91]) v. Hartitzſch a. a. O. S. 334. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts. II. B. S. 483.

2) wenn einer den andern fälſchlicher Weiſe peinlicher Verbrechen vor Gericht beſchuldigt, 3) wenn der Mann die Frau verleitet, ſich der Unzucht mit einem Dritten etwa des Gewinnes wegen hinzugeben, 4) wenn ein Ehegatte ein ſchimpfliches Gewerbe treibt, 5) wenn der eine Ehegatte ein Verſchwender iſt. Bei allen dieſen Urſachen bleibt zwar den Proteſtanten die Entſcheidung dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen; jedoch kann der Richter erſt nach vorher erlangter oberrichterlichen (in der Regel landesherrlichen) Dispenſation erkennen [92]). Werden die vorgebrachten Sävitien nicht als zureichend anerkannt, ſo kann die Separation, die auf beſtimmte Zeit ausgeſprochen war, auch auf unbeſtimmte — anlog dem canoniſchen Rechte — ausgedehnt werden; in dieſem Falle muß jedoch der Praxis nach die landesherrliche Dispenſation eintreten.

Durch die richterliche Ehe=Scheidung (divortium) wird nach dem proteſtantiſchen Rechte die Ehe mit allen den rechtlichen Wirkungen, die ſie in Beziehung auf die Eheleute hatte, aufgehoben, und beide Theile können zu einer neuen Ehe ſchreiten, ſofern dieſe nicht durch das richterliche Erkenntniß dem ſchuldigen Theile unterſagt wird [93]).

Auf eine zeitige Trennung wird bei den Proteſtanten erkannt, wenn eine Urſache eintritt, nach welcher es bedenklich iſt, die Eheleute weiter beiſammen zu laſſen, z. B. während des Ehe=Prozeſſes wegen Thätlichkeiten u. dgl. Iſt die Sonderung geſchehen, ſo beſtehen dennoch alle rechtliche Wirkungen der Ehe, mit Ausnahme des gemeinſchaftlichen Beiſammenlebens. Nach Ablauf der Zeit, auf welche die Trennung geſchah, kann ein jeder Theil auf die Aufhebung der Separation antragen. Weigert ſich der andere Theil, ſo wird entweder die Sonderung von neuem erkannt, oder wegen Verweigerung des ehelichen Beiſchlafes die Ehe gänzlich getrennt.

Hat ein Ehegatte während des Scheidungs=Prozeſſes von dem andern ſich entfernt, ſo wird dem Erſtern, ſofern Letzterer nicht den Antrag ſtellt, auch nicht auferlegt, bis zur entſchiedenen Sache zurückzukehren. Auf geſtellten Antrag werden jedoch die

92) v. Hartitzſch a. a. O. S. 332 ff.

93) Der ſchuldige Theil kann nur mit Dispenſation zu einer neuen Ehe ſchreiten.

vorgebrachten Gründe gewürdigt, und darüber, wie über die angeſprochenen Alimente erkannt; eine förmliche Scheidung aber erſt nach verhandelter Sache ausgeſprochen.

Im Scheidungs=Urtheile wird nach proteſtantiſchem Kirchenrechte dem unſchuldigen Theile gewöhnlich die Wiederverehelichung vorbehalten, der andere aber kann nur mittelſt Dispenſation ſich anderweit verehlichen, die auch, ſofern kein Ehehinderniß vorhanden iſt, gewöhnlich nicht leicht verſagt wird. In vielen Urtheilen wird, beſonders bezüglich der erweiterten Eheſcheidungs=Gründe, beiden Theilen die Wiederverehelichung geſtattet, oder die Erholung einer Dispens für den andern Theil bloß als eine Formalität betrachtet.

Für Oeſterreich: Den Ehegatten iſt es nicht geſtattet, ihre eheliche Verbindung eigenmächtig aufzuheben: ſie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tiſch und Bett vornehmen wollen [94]).

Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 angeführten Hinderniſſe im Wege ſteht, iſt von Amtswegen zu unterſuchen [95]).

Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Perſon, oder die Furcht, in welche der andere Theil geſetzt worden iſt, gewußt, ferner der Gatte, welcher den Umſtand: daß er nach den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 für ſich allein keine gültige Ehe ſchließen kann, verſchwiegen, oder die ihm erfoderliche Einwendung fälſchlich vorgewendet hat, kann aus ſeiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht beſtreiten [96]).

Nur der ſchuldloſe Theil hat das Recht, zu verlangen: daß der Ehe=Vertrag für ungültig erklärt werde; er verliert aber dieſes Recht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hinderniſſes die Ehe fortgeſetzt hat [97]).

Die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe ſteht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnſitz haben. Von dem Landrechte iſt das Fiskal=Amt oder ein anderer verſtändiger und rechtſchaffener Mann

---

[94]) Allgem. bürg. Geſetz=B. §. 93.
[95]) Ebendaſ. §. 94.
[96]) Ebendaſ. §. 95.
[97]) Ebendaſ. §. 196.

zur Erforſchung der Umſtände und zur Vertheidigung der Ehe zu beſtellen [98]).

Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, ſoll das Landrecht trachten, durch die hiezu nothwendige Einleitung und das Einverſtändniß der Parteien es zu bewirken; wenn dieſes nicht möglich iſt, ſo ſoll das Landrecht über die Gültigkeit der Ehe erkennen [99]).

Die Vermuthung iſt immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehe=Hinderniß muß alſo vollſtändig bewieſen werden, und weder das übereinſtimmende Geſtändniß beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweiſes, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten Statt gegeben werden [100]).

Zeigt ſich aus den Verhandlungen des Streites über die Gültigkeit der Ehe, daß einem Theile oder daß beiden Theilen das Ehe=Hinderniß vorher bekannt war, und daß ſie es vorſätzlich verſchwiegen: ſo ſind die Schuldigen mit der in dem Straf=Geſetze über ſchwere Polizei=Uebertretungen beſtimmten Strafe zu belegen. Iſt ein Theil ſchuldlos, ſo bleibt es ihm heimgeſtellt, Entſchädigung zu fodern; ſind endlich in einer ſolchen Ehe Kinder erzeugt worden, ſo muß für dieſelben nach jenen Grundſätzen geſorgt werden, welche in dem Hauptſtücke von den Pflichten der Aeltern feſtgeſetzt ſind [101]).

Wenn eine Ehe für ungültig erklärt wird, ſo ſoll dieſer Erfolg im Trauungs=Buche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen iſt, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trauung vor ſich gegangen iſt, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungs=Buches zu ſorgen hat, erlaſſen werden [102]).

Die Scheidung von Tiſch und Bett muß den Ehegatten, wenn ſich beide dazu verſtehen, und über die Bedingungen einig ſind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorſicht geſtattet werden [103]).

---

[98]) Ebendaſ. §. 197.

[99]) Ebendaſ. §. 199.

[100]) Ebendaſ. §. 96.

[101]) Ebendaſ. §. 102. In Beziehung auf die Erziehung der Kinder ſ. §§. 139. 154. 165. 168. 171.

[102]) Ebendaſ. §. 122.

[103]) Ebendaſ. §. 103. Vergl. §. 1263 und 1264.

Den Ehegatten liegt zuerſt ob, ihren Entſchluß zur Scheidung ſammt den Bewegungs=Gründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht iſt: die Ehegatten an das wechſelſeitige bei der Trauung gemachte feierliche Verſprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Dieſe Vorſtellungen müſſen zu drei verſchiedenen Mahlen wiederholt werden. Sind ſie ohne Wirkung, ſo muß der Pfarrer den Parteien ein ſchriftliches Zeugniß ausſtellen, daß ſie, der dreimal geſchehenen Vorſtellungen ungeachtet, bei dem Verlangen, ſich zu ſcheiden, verharren [104]).

Beide Ehegatten haben mit Beilegung dieſes Zeugniſſes das Scheidungs=Geſuch bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Dieſes ſoll ſie perſönlich vorrufen, und wenn ſie vor demſelben beſtätigen: daß ſie über ihre Scheidung ſowohl, als über die Bedingungen in Abſicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander einverſtanden ſind, ohne weitere Erforſchung die verlangte Scheidung bewilligen, und dieſelbe bei den Gerichts=Akten vormerken [105]).

Ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für ſich ſelbſt in die Scheidung einwilligen; aber zu dem Uebereinkommen in Abſicht auf das Vermögen, Unterhalt, Verſorgung der Kinder iſt die Einwilligung des geſetzlichen Vertreters und des vormundſchaftlichen Gerichts nothwendig [106]).

Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe, auf dieſelbe zu dringen: ſo müſſen auch in dieſem Falle die gütlichen Vorſtellungen des Pfarrers vorausgehen. Sind ſie fruchtlos, oder weigert ſich der beſchuldigte Theil bei dem Pfarrer zu erſcheinen, dann iſt das Begehren mit des Pfarrers Zeugniß und den nöthigen Beweiſen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtswegen zu unterſuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entſcheidung einen abgeſonderten anſtändigen Wohnort bewilligen [107]).

Wichtige Gründe, aus denen auf Scheidung erkannt werden kann, ſind: Wenn der Beklagte eines Ehebruches oder eines Ver=

---

[104]) Ebendaſ. §. 104.
[105]) Ebendaſ. §. 105.
[106]) Ebendaſ. §. 106.
[107]) Ebendaſ. §. 107.

brechens ſchuldig erklärt worden iſt; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlaſſen, oder einen unordentlichen Lebens-Wandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr geſetzt werden; ferner, dem Leben oder der Geſundheit gefährliche Nachſtellungen, ſchwere Mißhandlungen, oder, nach dem Verhältniſſe der Perſonen ſehr empfindliche, wiederholte Kränkungen, anhaltende, mit Gefahr der Anſteckung verbundene Leibes-Gebrechen [108]).

Geſchiedenen Ehegatten ſteht es frei, ſich wieder zu vereinigen, doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden [109]).

Nicht katholiſchen chriſtlichen Religions-Verwandten geſtattet das Geſetz, nach ihren Religions-Begriffen aus erheblichen Gründen die Trennung zu fodern; ſolche Gründe ſind, wenn der Ehegatte ſich eines Ehebruches oder ſich eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer fünfjährigen Kerker-Strafe nach ſich gezogen, ſchuldig gemacht, wenn ein Ehegatte den andern boshaft verlaſſen hat, und, Falls ſein Aufenthalts-Ort unbekannt iſt, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erſchienen iſt; dem Leben oder Geſundheit gefährliche Nachſtellungen, wiederholte ſchwere Mißhandlungen, eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflöſung der Ehe verlangen; doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht ſogleich verwilliget, ſondern erſt eine Scheidung von Tiſch und Bett, und zwar nach Beſchaffenheit der Umſtände auch zu wiederholtenmalen verſucht werden. Uebrigens iſt in allen dieſen

---

108) Ebendſ. §. 109.

109) Ebendaſ. §. 110. **Rechberger** l. c. T. II. §. 205—213. Deſſen Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style in den öſterreichiſchen Staaten. V. Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 98 ff. §. 98. ff. Helfert, Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style. III. Aufl. S. 197. Schwerdling, was haben die Seelſorger der kaiſerl. öſterreichiſchen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche in Eheſachen zu beobachten? 8. Linz 1812. S. 283 ff. Baldauf, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Dekanatamtes im Verhältniſſe zum Staate in den k. k. öſterr. deutſchen Ländern. I. Th. gr. 8. Grätz 1828. S. 265.

Fällen nach eben den Vorſchriften zu handeln, welche für die Unterſuchung und Beurtheilung einer ungültigen Ehe gegeben ſind [110]).

Die kompetente Gerichts=Stelle iſt das einſchlägige Landrecht. Die Ehe=Streitigkeiten der Akatholiken des Aſcher=Bezirkes in Böhmen ſind dem dortigen Civil=Gerichte vorbehalten [111]) und jene mit akatholiſchen Militär=Perſonen gehören vor das judicium delegatum militare mixtum oder pure militare [112]).

Zu Folge einer unterm 9. März 1809 neuerdings beſtätigten höchſten Entſchließung an die Hof=Commiſſion in Juſtiz=Geſetz=Sachen v. 11. Mai 1821, hat die oberſte Juſtiz=Stelle, ehe ſie bei Todes=Erklärungen zum Behufe der Trennung einer gültig beſtandenen Ehe zwiſchen Katholiken und der hieraus auszuſprechenden Trennung der Ehe ihr Erkenntniß fällt, wiewohl ſie im Uebrigen ganz nach den Vorſchriften des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches ſich zu benehmen hat, die deßfallſigen Verhandlungen dem betreffenden Ordinariate mitzutheilen, und deſſen Bemerkungen einzuholen; und wenn der Beſchluß der oberſten Juſtizſtelle von der Meinung des Ordinariats abweichend ſeyn ſollte, den Gegenſtand der höchſten Entſcheidung zu unterziehen. Hofkanzd. v. 12. Mai 1830.

Eine katholiſche Perſon kann mit einer nach den Grundſätzen der proteſtantiſchen Kirche bei Lebzeiten des andern geſchiedenen Ehegatten keine Ehe abſchließen [113]).

Für Preußen: Die Eheſachen richten ſich nach dem allgemeinen Landrechte, jedoch brauchen die geiſtlichen Behörden eine dem canoniſchen Rechte entgegenſtehende Ehe=Scheidung nicht anzuerkennen [114]). Die Ehe=Scheidung ſoll nicht anders als aus erheblichen Urſachen Statt finden [115]). Nach dem preußiſchen Landrechte ſind folgende Ehen als nichtig erklärt [116]): 1) die

---

[110]) Allg. b. G.=B. §. 115 ff.

[111]) Hofd. v. 14. Nov. 1793. Helfert, die Rechte und Verfaſſung der Akatholiken in dem öſterreichiſchen Kaiſer=Staate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1927. S. 105. ff.

[112]) Hofd. v. 2. Jul. 1801.

[113]) Helfert a. d. O. S. 111. Hofd. v. 14. Jan. 1803. Allerh. Entſchl. v. 28. Jul. und Hofd. v. 4. u. 26. Aug. 1814.

[114]) Anh. der Pr. Ger.=Ordn. §. 287.

[115]) P. L.=R. II. I. 10. §. 669.

[116]) Ebendaſ. §. 935 ff.

Ehe der in den verbotenen Graden verwandten Perſonen; 2) der wirklich ſchon Verheiratheten; 3) die Ehen der Militär=Perſonen ohne gehörige Erlaubniß ꝛc. Ungültige Ehen d. i. ſolche, denen vom Anfange an ein geſetzliches Ehe=Hinderniß entgegenſtand, ſind: 1) Alle jene, bei denen die freie Einwilligung der Contrahenten, oder 2) die Einwilligung der Aeltern oder der Vormünder fehlt; 3) Ehen zwiſchen angenommenen Aeltern und Kindern. Die nichtigen Ehen kann der Richter von Amtswegen aufheben [117]).

Die geſetzlichen Ehe=Scheidungs=Urſachen nach dem allgemeinen Landrechte ſind [118]): 1) Ehebruch, 2) bösliche Verlaſſung, 3) Verſagung der ehelichen Pflicht, 4) Unvermögen, 5) Raſerei, 6) Nachſtellungen nach dem Leben, 7) grobe Verbrechen, 8) unordentliche Lebensart, 9) Verſagung des Unterhalts, 10) Religions=Aenderung, 11) unüberwindliche Abneigung.

Wenn der auf die Scheidung dringende Ehegatte den andern, welcher die Ehe fortetzen will, zu denjenigen Vergehungen worauf die Klage gegründet wird, durch ſein unſittliches Betragen ſelbſt veranlaßt hat: ſo findet die Scheidungs=Klage nicht Statt [119]) Beleidigungen, welche einmal ausdrücklich verziehen worden, können in der Folge nicht weiter als Ehe=Scheidungs=Urſachen gerügt werden [120]). Einer ausdrücklichen Verzeihung wird gleich geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte, nach erhaltener überzeugender Kenntniß, die Ehe ein Jahr hindurch fortgeſetzt hat [121]). Bloß aus Leiſtung der ehelichen Pflicht, wozu beide Theile vor Anſtellung der Klage verbunden waren, ſoll kein Verzicht auf das Recht zur Scheidungs=Klage gefolgert werden [122]). Während des Scheidungs=Prozeſſes kann ein Theil, wider den Willen des andern, ſich von demſelben nicht eigenmächtig abſondern [123]). Wenn aber die Scheidung aus Gründen geſucht wird, die eine dem Leben oder Geſundheit des klagenden Theils drohende Gefahr enthalten, und dieſe Gründe einigermaßen beſcheinigt ſind:

---

[117]) Ebendaſ. §. 947—980.

[118]) Ebendaſ. §. 669—676. 694. 696. 698. 699. 704. 708. 715. 716.

[119]) Ebendaſ. §. 719.

[120]) Ebendaſ. §. 720.

[121]) Ebendaſ. §. 721.

[122]) Ebendaſ. §. 722.

[123]) Ebendaſ. §. 723.

ſo kann der Richter geſtatten, daß die Parteien während des Prozeſſes von einander getrennt leben [124]). Nur in dieſem Falle kann die Frau verlangen, daß der Mann ihre Verpflegung auch außer dem Hauſe beſorge [125]). Die Koſten des Prozeſſes muß der Mann auf Verlangen der Frau aus ihrem Eingebrachten und in deſſen Ermanglung aus eigenen Mitteln vorſchießen. Iſt die Scheidung nur aus den §. 675, 676, 702, 703, 709, 710, 711 bemerkten minder wichtigen Urſachen verlangt, und bei dem Sühnverſuche noch einige Hoffnung einer künftigen Verſöhnung bemerkt worden: ſo kann der Richter die Publikation des Erkenntniſſes eine Zeit lang, jedoch nicht über ein Jahr ausſetzen [126]). Während dieſer Zeit kann den Eheleuten erlaubt werden, von einander getrennt zu leben [127]).

Wie es inzwiſchen mit dem Unterhalte der Ehefrau, mit Erziehung und Verpflegung der Kinder, auch mit einſtweiliger Sicherung des Vermögens zu halten ſey, muß der Richter, den Umſtänden gemäß, nach billigem Ermeſſen, ohne Geſtattung eines beſonderen Prozeſſes darüber, feſtſetzen [128]). Nach Verlauf der beſtimmten Friſt muß ein nochmaliger Sühnverſuch von Amtswegen angeſtellt, und wenn auch dieſer fruchtlos iſt, das Erkenntniß ohne weiteren Verzug eröffnet werden [129]). Die Trennung des Ehe=Bündniſſes durch richterlichen Ausſpruch erfolgt von dem Zeitpunkte an, da das Scheidungs=Urtel die Rechtskraft erlangt hat [130]).

Auf bloße Scheidung von Tiſch und Bett ſoll nicht erkannt werden, ſobald auch nur einer der Ehegatten der proteſtantiſchen Religion zugethan iſt [131]). Wird unter katholiſchen Ehegatten auf eine beſtändige Separation von Tiſch und Bett erkannt, ſo hat dieſes alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehe=Scheidung [132]).

---

[124]) Ebendaſ. §. 724.
[125]) Ebendaſ. §. 725.
[126]) Ebendaſ. §. 727.
[127]) Ebendaſ. §. 728.
[128]) Ebendaſ. §. 729.
[129]) Ebendaſ. §. 730.
[130]) Ebendaſ. §. 731.
[131]) Ebendaſ. §. 733.
[132]) Ebendaſ. §. 734.

Wird nur auf Separation unter der aufſchiebenden Bedingung einer verhofften Wiederausſöhnung erkannt, ſo iſt dieß zu betrachten, als wenn auf eine Separation auf beſtimmte Zeit erkannt wäre, und kann daher vom Civil=Richter, in ſo fern die Handlungen der Eheleute nicht alle Wahrſcheinlichkeit einer Wiederausſöhnung ausſchließen, nur ein Interimiſtikum regulirt werden [133].

Für Bayern: Das bayeriſche Landrecht (I. Th. VI. Kap. §. 42) verordnet: Die Ehe=Scheidung zu Tiſch und zu Bett (quoad thorum et mensam) kann begehrt werden: 1mo. Wenn man mit dem andern Ehegatten ohne große Leibes= oder Seelen=Gefahr nicht mehr leben kann. 2do. Um verübten Ehebruchs willen, ausgenommen, wenn das Ehegemächt, welches die Scheidung begehrt, ſelbſt dergleichen Verbrechen begangen, oder dem andern ſchuldhafte Anlaß dazu gegeben, oder ſich mit Worten oder Werken wiederum ausgeſöhnt hat, oder der Ehebruch ohne Verſchulden, z. E. aus Zwang oder Irrthum, geſchehen iſt. 3tio. Muß die angebliche Urſache der anverlangten Scheidung wenigſt durch ſtarke Indicien genüglich bewieſen ſeyn; und da dieſelbe 4to von Ehebruchs wegen vorgenommen wird, ſo dauert ſie bis zur ſelbſtig beiderſeitigen Wiederausſöhnung beſtändig, außer deſſen aber nur ſo lange, als die Urſache nicht aufhört. S. a. §. 43. 44.

Durch eine Verordnung v. 4. April 1807 wurde beſtimmt: „daß die eigentlichen Eheſachen bei Katholiken mit Einſchluß der Trennung von Tiſch und Bett an das Vikariat, ſämmtliche damit in Verbindung ſtehende bürgerliche Streitigkeiten aber, namentlich alle Sponſalien=, Alimentations= und Satisfaktions=Klagen, und die auf das Vermögen ſich beziehenden Klagen über Erbfolge, Güterbeſtand .... an die weltlichen Gerichte verwieſen werden ſollen, ohne Unterſchied, ob es hiebei auf eine proviſoriſche Verfügung der Erledigung ankomme. Das II. conſtitutionelle Edikt §. 64. Lit. d. verweiſ't die Klagen in Eheſachen in Bezug auf die Ehe als bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen vor die weltlichen Gerichte. Nach dem bayeriſchen Concordate Art. XII. Lit. c. ſteht den Erzbiſchöfen und Biſchöfen die Befugniß zu: »Causas ecclesiasticas atque inprimis matrimoniales, quae juxta canonem 12. Sess. XXIV. sacri

---

[133]) Ebendaſ. Anh. §. 81. Haupt a. a. O. I. Bd. S. 347 ff.

Concilii Tridentini ad judices ecclesiasticos spectant, in foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus.“

Das Nämliche hat eine Allerh. Verordnung v. 28. Juli 1818 unter Beziehung auf die Verfaſſungs=Urkunde und derſelben Beilage III., dann Anhang Nro. I. und II. feſtgeſetzt, daß nämlich Ehe=Streitigkeiten, ſofern es auf Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe ankommt, wenn beide Theile der katholiſchen Religion zugethan ſind, im ganzen Umfange des Königreichs nur allein bei den katholiſchen geiſtlichen Gerichten angebracht werden können, und die Frage: ob ein geſchiedener Ehegatte nach den Grundſätzen ſeiner Religion von der erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe?“ in Zukunft nur von der Entſcheidung der zuſtändigen geiſtlichen Behörde abhänge. Hinſichtlich der gemiſchten Ehen wird zugleich beſtimmt, daß der Gerichtsſtand in Eheſachen, ſo fern es ſich um die Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe handelt, ſich nach der Perſon des Beklagten richte [134]). Die zur Schließung der Ehe=Streitſachen angeordnete geiſtliche Behörde ſoll in erſter Inſtanz unter dem Namen Conſiſtorium beſtehen. In dem Bisthume Speyer werden jedoch die Eheſachen, in ſo weit ſie ſich nach den im Rheinkreiſe geltenden beſonderen Inſtitutionen zur geiſtlichen Behörde eignen, bei dem Ordinariate verhandelt. Bei den Erzbisthümern ſoll das für die Appellation ſowohl in Ordinariats= als Conſiſtorial=Sachen beſtimmte Collegium mit dem Namen Metropolitikum bezeichnet werden [135]). Die Appellationen an den päbſtlichen Stuhl gehen entweder durch das Miniſterium des Aeußern oder durch die kgl. bayr. Geſandtſchaft zu Rom (V. v. 9. Dez. 1825). Gewöhnlich finden jedoch Delegationen Statt, ſo daß die erzbiſchöflichen Stühle hiemit verſehen ſind.

Durch eine Allerhöchſte Entſchließung vom 22. April 1829 wurde beſtimmt, „daß in Fällen der beabſichtigten Verehelichung einer katholiſchen Perſon mit einer proteſtantiſchen geſchiedenen, deren voriger Ehegatte noch am Leben iſt, das dem katholi=

---

[134]) Geſetz=B. 1818. St. 20. S. 474.

[135]) R.=B. 1826. St. 23. S. 492. V. vom 7. Mai 1826.

ſchen Theile entgegenſtehende kirchenrechtliche Hinderniß beobachtet werden müſſe, und demnach der katholiſchen Perſon auch von der Staats=Behörde die Bewilligung zur Eingehung einer ſolchen Ehe, welche die katholiſche Kirche nach ihren Dogmen als unzuläſſig erklärt, nicht ertheilt werden dürfe." Dieß beſtätigt auch das päbſtliche Breve v. 27. Mai 1832.

Jedoch ward beſtimmt: Seine Königliche Majeſtät haben bereits durch die unter'm 14. Juni 1830 ausgeſchriebene Entſchließung vom 20. Mai des nämlichen Jahres ausgeſprochen, daß in jenen Theilen des Königreichs, in welchen das Preußiſche Landrecht und das franzöſiſche Civil=Geſetzbuch gelten, die Verordnung vom 22ten April 1829 (ausgeſchrieben von der kgl. Regierung den 13ten des darauf folgenden Monats Mai sub Nro. 14, 291) über die Zuläſſigkeit der Ehen zwiſchen Katholiken und geſchiedenen Proteſtanten ſo lange nicht in Anwendung gebracht werden ſolle, als dießfalls nicht auf geſetzlichem Wege eine abändernde Beſtimmung erfolgen werde.

Nachdem nun Allerhöchſt=Denſelben dargethan wurde, daß das unter'm 8. Nov. 1802 in Beziehung auf die erwähnten Ehen an das damals rheinpfälziſche General=Landes=Commiſſariat ergangene Ausſchreiben keineswegs ein zur Entſcheidung eines einzelnen Falles erlaſſenes Reſcript, ſondern eine allgemeine, auf ſämmtliche Theile des Königreichs ausgedehnte Vorſchrift iſt, ſo wollen Allerhöchſt=Dieſelben, daß es auf ſo lange, bis auf geſetzlichem Wege eine abändernde Beſtimmung erfolgen wird, bei dem beſagten Ausſchreiben v. 8. Nov. 1802 ſein Verbleiben habe, und der Verordnung v. 22. April 1829 keine Folge gegeben werde.

Indem ſolchemnach ſämmtliche Diſtrikts=Polizei=Behörden des **Unter=Mainkreiſes** (Fr. ꝛc.) von dieſer unter'm 29. v. Mts. ergangenen allerhöchſten Anordnung zur Nachachtung in Kenntniß hiedurch geſetzt werden, erhalten ſie die weitere Eröffnung, daß

1) das unter dem 8. Nov. 1802 erlaſſene und als Norm vorgezeichnete Ausſchreiben an das damals rheinpfälziſche General=Landes=Commiſſariat folgenden Inhalt habe:

Da die gemiſchten Ehen nach den bürgerlichen Geſetzen in Deutſchland gültig ſind, eine richterlich geſchiedene Proteſtantin folglich nach eben dieſem Geſetze als ledig, nämlich als eine ſolche Perſon angeſehen werden muß, welche eine weitere eheliche Verbindung gültig eingehen kann, und da die bürgerliche Obrigkeit,

bei welcher dieſelbe als eine richterlich geſchiedene ſich darſtellt, ſie an einer neuen Verehelichung, ohne jenes Geſetz zu verletzen, nicht hindern darf, wenn gleichwohl nach der Meinung mehrerer katholiſchen Theologen dergleichen Ehen aus einem ganz andern Geſichtspunkte betrachtet und als unerlaubt angeſehen werden, ſo ſoll bei ſolchen Ehen, nämlich eines Katholiken mit einer richterlich geſchiedenen Proteſtantin, oder eines richterlich geſchiedenen Proteſtanten mit einer Katholikin, wenn ſchon ihre geweſenen Ehemänner und reſp. Ehefrauen noch am Leben ſind, der bei der weltlichen Obrigkeit nachgeſuchte Copulations=Schein von dieſer niemals verſagt werden, und es ſind dergleichen Ehen in allen ihren bürgerlichen Wirkungen als gültig anzuſehen. Sollte der katholiſche Pfarrer glauben, nach den Grundſätzen ſeiner Religion die Copulation ſolcher Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgeſuchten Dimiſſorialien nicht ertheilen zu können, ſo ſoll derſelbe nicht dazu angehalten und gegen ſeine Ueberzeugung zu handeln gezwungen werden, ſondern es iſt den Eheleuten frei zu ſtellen, ihre Trauung bei einem Geiſtlichen des proteſtantiſchen Theils nachzuſuchen, welche in Anſehung der bürgerlichen Rechte die nämliche Wirkung hat, als wenn ſie vor dem katholiſchen Pfarrer geſchehen wäre, wobei dergleichen Eheleute kräftig zu ſchützen ſind, und es iſt nicht zu dulden, daß die katholiſche geiſtliche Obrigkeit irgend eine ihrer bürgerlichen Ehe nachtheilige Strafe vollziehe.

Was hingegen ad forum conscientiae gehört, darin ſoll die weltliche Obrigkeit ſich nicht einmiſchen, ſondern ſolches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geiſtlichen Behörde allein überlaſſen.

2) In einem gleichfalls als Norm geltenden nachträglichen allerhöchſten Reſkripte v. 1. Mai 1814 an das k. General=Commiſſariat des Mainkreiſes wurde den Ehe=Contrahenten vermiſchter Religion, wenn der proteſtantiſche Theil gerichtlich geſchieden iſt, und deſſen geſchiedener Ehemann oder reſp. Ehefrau ſich noch am Leben befindet, und der katholiſche Orts=Pfarrer die Copulation dieſer Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgeſuchten Dimiſſorialien nicht ertheilen zu können glaubt, freigeſtellt, ihre Trauung bei einem Geiſtlichen des proteſtantiſchen Theils nachzuſuchen, oder nach katholiſchem Kirchen=Gebrauche von irgend einem andern katholiſchen Geiſtlichen im Königreiche vollziehen zu laſſen, in welchen beiden Fällen der Ehe, wenn der Ehe=Vertrag vor der or=

dentlichen weltlichen Obrigkeit gehörig aufgenommen iſt, in Anſehung der bürgerlichen Rechte alle Wirkungen der Gültigkeit beigelegt ſind. Endlich wurde

3) auf allerhöchſten Befehl vom 21. Mai l. J. bemerklich gemacht, daß den kirchlichen Behörden nach der Beilage II. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 71 irgend eine Einſchreitung zur Störung der nach den Staats-Geſetzen eingegangenen Ehen, ſohin auch der Anwendung kirchlicher Cenſuren gegen die in ſolchem Falle ſich befindenden Ehegatten nicht geſtattet werden könne. Ausſchr. d. Kgl. bayer. Reg. d. U.-M.-K. (Fr. ꝛc.) v. 15. Aug. 1831.

Die Ehe-Streitigkeiten der Proteſtanten in Bayern gehören vor die Appellations-Gerichte, von welchen die Berufung an das Oberappellations-Gericht zu München geht. — Die Ehe-Scheidungs-Klagen werden bei dem ordentlichen Gerichte angebracht. Dieſes prüft die Klaggründe, und macht unter Beiziehung des betreffenden proteſtantiſchen Pfarrers in Gegenwart der Eheleute einen Sühn-Verſuch. Lauft dieſer fruchtlos ab, ſo werden die Akten an das einſchlägige Appellations-Gericht eingeſendet. Dieſes, ſofern es das Forum des Ehemannes iſt, hat noch vor Einleitung des Prozeſſes gleichfalls durch einen proteſtantiſchen Rath den Verſuch zur Sühne anſtellen zu laſſen. Das Verfahren, welches hiebei ſummariſch iſt, richtet ſich in Abſicht auf die Beweisführung, Berufung und die übrigen Förmlichkeiten nach der Gerichts-Ordnung [136]). (S. d. Art. Competenz in Ehe-Streitigkeiten.)

Für Würtemberg: Wenn unter katholiſchen Eheleuten Zwiſtigkeiten entſtehen, ſo unterſuchen dieſelben nach der Obſervanz die Pfarrgeiſtlichen, und trachten die Wiederausſöhnung zu bewerkſtelligen; glückt es ihnen damit nicht, ſo treten die Kirchen-Convente mit der Unterſuchung und den Verſöhnungs-Verſuchen ein; gelangt man auch hier nicht zu dem erwünſchten Reſultate; ſo iſt die Sache für das Forum des gemeinſchaftlichen Oberamtes erwachſen. Sind auch bei dieſer letzten Inſtanz alle Verſöhnungs-Verſuche vergeblich, und hinlängliche Gründe zur temporären Scheidung von Tiſch und Bett vorhanden, ſo wird die Scheidung eingeleitet.

Das Oberamt verlangt nämlich unter Beilegung der Unterſuchungs-Akten vom katholiſchen Kirchenrath die Staats-Erlaubniß

---

[136]) V. vom 4. Mai u. 28. Juli 1806.

zur Einholung der kirchlichen Scheidung; iſt dieſe vorhanden, ſo bittet das Dekanat in einem mit den Akten und den Prädikaten dieſer Eheleute belegten Berichte das biſchöfliche Ordinariat um dieſe Scheidung, welche, wenn ſie erfolgt, den Eheleuten eröffnet wird; wo dieſelben ſodann zur Auseinanderſetzung ihres zeitlichen Vermögens an das betreffende Oberamts-Gericht gewieſen werden, und das Scheidungs-Inſtrument bei den Pfarrakten aufbewahrt wird [137]).

Bei amtlicher Unterſuchung der Zwiſtigkeiten von Eheleuten und Ehe-Verlobten gemiſchter Religion, hat der katholiſche Dekan oder Geiſtliche, jedoch bloß in der Eigenſchaft eines Seelſorgers des einen Theils nebſt dem proteſtantiſchen Dekan den Unterſuchungen und Verſöhnungs-Verſuchen mitwirkend anzuwohnen, auch das Protokoll mit zu unterſchreiben, in ſofern er in dem Oberamts-Sitze des Oberbeamten wohnt; der Bericht dagegen über den Erfolg dieſer Bemühung iſt nicht zugleich von ihm, ſondern ausſchließlich von dem Beamten in Gemeinſchaft mit dem proteſtantiſchen Geiſtlichen an das proteſtantiſche Ehe-Gericht zu erſtatten. Trifft der Amts-Sitz der beiderſeitigen Dekane oder Geiſtlichen nicht mit dem Oberbeamten zuſammen, und alſo die Beiziehung beider Geiſtlichen leicht Koſten verurſachen könnte, ſo ſoll die gleichzeitige Zuziehung des Geiſtlichen der andern Partie dem beſonderen Verlangen derſelben ſelbſt anheim gegeben werden. Tritt aber der Fall ein, daß kein proteſtantiſcher Dekan oder ſonſt kein ſolchen vertretender, im Oberamts-Sitze wohnender Geiſtlicher ſeiner Confeſſion bei der Verhandlung zugegen wäre, weil der proteſtantiſche Gatte deſſen Beiziehung nicht verlangt hätte, und die Ehegatten in einem katholiſchen Diſtrikte leben; ſo hat der Oberbeamte das über die gepflogene Verhandlung aufgenommene Protokoll dem betreffenden proteſtantiſchen Dekane zur Einſicht, und wenn dieſer nichts dabei zu erinnern findet, zur Mitunterſchrift zu überſchicken [138]).

Die Eheſachen gehören zwar dem eigenthümlichen Geſchäftskreiſe des Oberamts-Richters an. In Rückſicht auf das Maß ſeiner übrigen Geſchäfte ſoll er jedoch vor der Hand davon entbunden, und es dabei belaſſen werden, daß Eheſachen, wie bisher,

---

[137]) Maurer a. a. O. S. 70.

[138]) St.- u. R.-B. 1818. Nr. 31. S. 249 ff. V. vom 18. Mai 1818.

von dem Oberamtmann in Gemeinſchaft mit dem Dekan behandelt werden [139]).

Eine weitere Verordnung v. 4. April 1825 beſtimmt in dieſer Hinſicht: 1) diejenigen Eheſachen, deren oberſte Leitung und Entſcheidung der beſtehenden geſetzlichen Einrichtung gemäß, den ehegerichtlichen Senaten der königl. höheren Gerichte, zuſteht, ſind den Oberamts=Gerichten zugewieſen; 2) hienach hat in's Künftige der Oberamts=Richter die eben bezeichneten Eheſachen, in Gemeinſchaft mit dem Dekan, innerhalb des geſetzlichen beſtimmten Wirkungs=Kreiſes unter Benennung „Gemeinſchaftliches Oberamts=Gericht“ zu behandeln [140]).

Bezüglich der vormaligen öſterreichiſchen Ortſchaften iſt vermöge Erlaſſes v. 18. Sept. 1826 verordnet, daß die Ehediſſidien deren Einwohner nicht zum Reſſort der Verwaltungs=Behörden, ſondern wie andere Eheſtreitigkeiten zu dem Oberamts=Gerichte bis zur Scheidung von Tiſch und Bett gehören. Dasſelbe findet rückſichtlich jener Katholiken Statt, welche früher von Oeſterreich an Bayern, und dann erſt an Würtemberg übergegangen ſind. Erl. d. kath. Kirchenraths v. 17. März 1835.

Nach einer Verfügung des Miniſteriums des Innern v. 22. Jul. 1831 (R.=B. 1831. S. 301) ſollen auch für die vom biſchöfl. Ordinariate ausgehenden ehegerichtlichen Erkenntniſſe z. B. Nichtigkeits=Erklärung einer Ehe=Scheidung von Tiſch und Bett, Auflöſung der Sponſalien ꝛc. gerichtliche Sportel angeſetzt und bezahlt werden.

Nachdem das biſchöfliche Ordinariat in Rothenburg die Anzeige gemacht hat, daß einzelne Bezirks=Polizeiämter ſich nicht für ermächtigt halten, für die von ihm ausgehenden ehegerichtlichen Erkenntniſſe (z. B. Nichtigkeitserklärung der Ehe, Scheidung zu Tiſch und Bett, Auflöſung von Sponſalien) die geſetzlichen Sporteln anzuſetzen; ſo wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß eben ſo wie bei den von dem biſchöflichen Ordinariat bewilligten Dispenſationen vom Heiraths=Verbote wegen Bluts=Verwandtſchaft und Schwägerſchaft, ſo auch für die einer Sportel unterliegenden ehegerichtlichen Erkenntniſſe desſelben die Sportel von den Bezirks=

---

[139]) St.= u. R.=B. 1811. S. 625. St.= u. R.=B. 1819. Ed. IV. v. 31. Dez. 1818. §. 44. Beil. S. 21.

[140]) St.= u. R.=B. 1825. Nro. 16. S. 185. V. vom 4. April 1825.

Polizeiämtern und zwar jedesmal derjenigen Partei, welcher das biſchöfliche Ordinariat die Verbindlichkeit der Sportelentrichtung in ſeinem Erkenntniſſe auflegen wird, anzuſetzen, und vorſchriftsmäßig zu verrechnen ſey.

Das Geſetz, wonach die Ehe zwiſchen einem Ehebrecher und der Ehebrecherin in allen Fällen unerlaubt iſt, wird als ein allgemeines Staats-Geſetz angeſehen [141]).

Für Sachſen: Wenn bei gemiſchten Ehen der evangeliſche Theil gegen ſeinen katholiſchen Ehegatten vor dem katholiſchen Conſiſtorio eine Scheidungsklage angeſtellt hat, und von dieſer Behörde in Fällen, wo, nach den Principien des evangeliſchen Eherechts, die gänzliche Scheidung Statt haben konnte, den Grundſätzen der katholiſchen Kirche gemäß, nur auf lebenslängliche Separation erkannt worden iſt, ſo mag dem in dieſer Weiſe geſchiedenen evangeliſchen Ehegatten die Schließung einer anderweiten Ehe von dem evangeliſchen Bezirks-Conſiſtorio, in ſofern dieſes ſeinerſeits keinen Anſtand hiebei findet, geſtattet werden [142]).

Den katholiſchen Glaubens-Genoſſen aber iſt die Verehelichung mit geſchiedenen Ehegatten evangeliſchen Bekenntniſſes, ſo lange der andere Ehegatte lebt, nicht geſtattet, und ſie mögen daher weder von den katholiſchen noch von evangeliſchen Pfarrern in den hieſigen (k. ſächſiſchen) Landen mit einander verlobt, aufgeboten oder kopulirt werden [143]).

Die Urſachen zur völligen Ehe-Scheidung bei den Proteſtanten ſind: a) Ehebruch, derſelbe mag nun wirklich vollbracht, oder aus bloßem Verdachte entſtanden ſeyn, welchem auch die Sodomie (crimen sodomiae) nicht aber masstrupratio gleich geachtet wird [144]), b) böſliche Verlaſſung, gleich der hartnäckigen Verweigerung der ehelichen Pflicht, und c) lebensgefährliche Nachſtellungen. Bei dem Ehebruche wird die Unterſuchung vorerſt von der weltlichen Obrigkeit vorge-

---

[141]) St.- u. R.-B. 1818. Nro. 22. S. 180. V. vom 6. April 1818.

[142]) Königl. ſächſ. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 61. Schilling, der Eheſcheidungs-Prozeß in den ſächſiſchen Gerichten. gr. 8. Leipzig. 1831.

[143]) Ebendaſ. §. 28.

[144]) Reſ. v. 9. Sept. 1796.

nommen, nach Beendigung derſelben hat dieſe das Conſiſtorium hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Die Urſachen zur Scheidung von Tiſch und Bett ſind: harte Mißhandlungen, immerwährender Zank und Streit, heftige Erbitterung der Gemüther u. ſ. w. Der Pfarrer hat hiebei immer vorerſt den Sühnverſuch zu machen; bleibt dieſer ohne Erfolg, ſo berichtet er an den Superintendenten, welcher ein Verhör anſtellt. Von dieſem kommt dann die Sache an das Conſiſtorium [145]).

Die Cognition über Ehe-Hinderniſſe als ein Theil der geiſtlichen Gerichtsbarkeit gehören den Conſiſtorien zu [146]). Dahin gehören bisher auch 1) die eigentlichen Eheſachen, welche ſich auf die gültige Schließung und Auflöſung der Ehe-Verlöbniſſe und der Ehe ſelbſt beziehen [147]).

Von 1835 an werden die Eheſtreitigkeiten, mit Ausnahme der rein katholiſchen Ehen, vor weltlichen Gerichten, den Appellations-Gerichten, verhandelt, wenn ſchon bei den Güterminen und Ertheilung von Reſolutionen, ſo wie bei Abfaſſung von Erkenntniſſen, bei denen eine Frage des Eherechts vorkommt, zwei evangeliſche, und bei gemiſchten Ehen zwei katholiſche und zwei evangeliſche Geiſtliche zugezogen werden müſſen. Sollte bei gemiſchten Ehen in Bezug auf den katholiſchen Theil nur auf zeitige Scheidung von Tiſch und Bett erkannt werden, oder müßte gänzliche Abweiſung erfolgen, ſo hat das Gericht nach Ablauf eines Jahrs, von der Rechtskraft des Erkenntniſſes an gerechnet, auf Antrag des klagenden evangeliſchen Theils Scheidung vom Bande auszuſprechen; doch muß in der Regel ein anderweitiger Sühn-Verſuch vorhergegangen ſeyn.

Für Baden: Die unbeſchränkte Auflöſung der Ehe geſchieht durch den Tod oder durch eine Vernichtung der Ehe; die beſchränkte Auflöſung aber durch ſolche Vergehungen des einen Theils, womit es dem andern unmöglich oder doch unerträglich gemacht wird, in der Ehe mit dem andern fortzuleben. Endlich

---

145) Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 353 ff.

146) Reſc. v. 17. März 1817.

147) Weber, ſyſtematiſche Darſtellung des im Königreiche Sachſen geltenden Kirchenrechts. I. Th. II. Abth. gr. 8. Leipzig 1819. S. 607 ff.

erfolget eine nur **geduldete** Auflöſung durch wechſelſeitige unbezwingliche Unverträglichkeit [148]).

Zu einer beſchränkten Auflöſung wird erfodert: a) Ehebruch; b) ein Verbrechen des einen Ehegatten, wozu der andere weder thätig, noch durch Unterlaſſung beigewirkt hat, und das den Thäter unter des Scharfrichters Hand oder in mehr als fünfjährige Gefängniß-Strafe bringt; c) ein Unternehmen des einen Ehegatten, womit er Leben oder Geſundheit des andern angreift; d) ein Verbrechen, wodurch ſich der eine Ehegatte abſichtlich eine unheilbare Ehe-Unvermögenheit zuzieht, e) eine über drei Jahre lang andauernde Abweſenheit des einen Ehegatten, von deſſen Aufenthalt man keine Nachricht hat, und ſie durch öffentliche Auffoderungen auch nicht erlangt; f) eine binnen gleichem Zeitraume fortgeſetzte Abweſenheit eines Ehegatten, deſſen Aufenthalt man zwar weiß, der aber wegen Verbrechen landflüchtig iſt, wobei es nachmals auf die mehrere oder mindere Schwere des Verbrechens nicht, ſondern lediglich darauf ankommt, ob nicht innerhalb jener Zeit die Landflüchtigkeit beſeitigt werden kann, g) eine binnen gleichem Zeitraume ohne vernünftigen Grund fortgeſetzte durch zuvor angewandte gütliche Ueberredungs- und polizeiliche Zuchtmittel nicht zu überwinden geweſene Hartnäckigkeit in Verweigerung der ehelichen Pflicht; h) eine erwieſene Nachſtellung nach dem Leben des andern Ehegatten; i) ein über ein drei Jahre andauernder, für unheilbar erklärter Wahnſinn d. i. eine ſolche Verſtandes-Verrückung, welche die Aufnahme in Irren-Anſtalten begründet, mithin Pflicht und Gelegenheit der häuslichen Pflege aufhebt. So oft ein ſchuldiger Theil da iſt, und dieſer nicht ſeines Verbrechens wegen für ſich ſchon eine beſtimmte geſetzliche Strafe auszuſtehen hat, ſo ſoll er wegen Zernichtung des Ehebandes zu einer wenigſtens zwei monatlichen Verhaftung oder gleich geltenden Polizei-Strafe bei Geſtattung der Trennung verurtheilt werden, die jedoch alsdann unvollzogen bleibt, wann beide Eheleute ſich wieder verſöhnen [149]).

Für eine nur **geduldete** Auflöſung iſt der Fall vorhanden, wenn nach dreijährigen fruchtloſen Verſöhnungs-Verſuchen beide

---

[148]) B. Ehe-Ordn. §. 42. erläutert durch das Landrecht ꝛc. von Amtmann Seng. 8. Karlsruhe und Freiburg 1829. S. 84 ff.

[149]) B. Ehe-Ordn. §. 43. S. B. Land-Recht S. 233. 259. 260. 271. 272. 310.

Ehegatten fortwährend unerträglich erſcheinen, ſo daß jede vorgegangene Verſöhnung immer wieder an neuen Uneinigkeiten ſcheitert, und unleidliche Vorſchritte des einen gegen den andern Ehegatten ſich immer wieder erneuern [150]). Gründe zur *freiwilligen zeitlichen Trennung* ſind: a) wenn die Eheleute in Nahrungsloſigkeit gerathen ſind, und um einzeln ihrer Nahrung beſſer nachgehen zu können, darum anſuchen; b) wenn Eines und das Andere, um ihr Gemüth von eingeriſſenen Widrigkeiten wieder zu ſammeln, darum bittet, c) wann ſonſt ein vernünftiger Zweck, der nur durch eine Trennung erreichbar iſt, angegeben werden kann [151]).

Eine *gebotene zeitliche* Trennung kann zugelaſſen werden: a) wenn ein Ehegatte wider den andern eine Ehe-Beſchwerde und Auflöſungs-Bitte vorgebracht hätte, aber wegen Unſtatthaftigkeit, Unbeweislichkeit oder Unerheblichkeit derſelben abgewieſen würde, und nun der gekränkte Theil die Trennung begehrte; b) wenn nach fruchtlos gelinderen Beſſerungs-Stufen ſolches obrigkeitlich nöthig gefunden würde, um die Einwirkung wechſelſeitiger Unverträglichkeit zu hindern, und die Geneigtheit dazu zu ſchwächen, c) wenn ein über ein Jahr und Tag aus Anlaß von Ehe-Zwiſtigkeiten abweſend geweſener oder wegen eines Verbrechens landflüchtig gewordener Ehegatte zurückkehrt, und nun der unſchuldige Ehegatte Zeit verlangte, um das Betragen des Wiederkehrenden in der Heimath beobachten zu können; d) wenn ein Ehegatte zu peinlichen, obwohl für eine gänzliche Trennung nicht zureichenden Strafen verurtheilt worden, und nun nach deren Entſtehung der unſchuldige Ehegatte zuvor Ablegung freier Beſſerungs-Proben abzuwarten ſich gerathen fände [152]).

Die erſte Behörde für Trennungs-Geſuche iſt das Pfarramt, welches den Ausſöhnungs-Verſuch zu machen hat. Mißlingt der Verſuch, ſo muß demjenigen Theile, der an's Recht ſich beruft, der Meldſchein gegeben werden, womit er ſich den Zugang zur richterlichen Unterſuchung öffnen möge [153]).

---

[150]) Ebendaſ. §. 44. S. B. L.-R. S. 203. 233. 275—280. 283. 294.

[151]) Ebendaſ. §. 45.

[152]) Ebendaſ. §. 46. S. B. L.-R. S. 300. 307—309. Ueber die Auflöſungs-Wirkungen ſ. §. 47—58. S. B. L.-R. S. 295. 297. 299. 303—305. 311. 1445. 1449. 1451. 1452. 1463. 1518. S. *Sander*, die älterliche und eheliche Nutznießung. gr. 8. Karlsruhe 1829. S. 17.

[153]) Ebendaſ. §. 62 ff.

Die Pfarrer ſollen von den getrennten Ehen Nachricht erhalten [154]).

Zu Buch I. Tit. 6. d. L.=R. In Ehe=Streitigkeiten findet, wie bisher, bloß mündliches Verfahren Statt, nach der Art des Beſchuldigungs=Prozeſſes in Unterſuchungs=Sachen [155]). Die Verhandlungen werden bei den Obrigkeiten gepflogen, welchen die Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz in Perſonal=Sachen der Betheiligten zuſteht. Die Endverfügungen aber, wenn es auf Scheidungs= oder Nichtigkeits=Erklärung einer Ehe ankommt, werden von den Hofgerichten und Juſtiz=Canzelleien erlaſſen. Die Berufungen gehen an das Ober=Hofgericht.

Zu Satz 275 bis 294 d. L.=R. Das ganze hier beſchriebene Verfahren bei der Ehe=Scheidung auf wechſelſeitige Einwilligung, mit Fällung des Urtheils, wird von den Beamten unter Zuziehung eines Aktuars, geleitet. Die Gegenwart und Beiwirkung von Staatsſchreibern unterbleibt hier, ſo wie bei allen bei Amt vorgehenden prozeſſualiſchen Verhandlungen. Die Stelle des Kronanwaltes vertritt der Referent im Hofgerichte, in der Juſtiz=Canzellei und im Juſtiz=Miniſterium rückſichtlich der Anordnungen des Art. 288. 289 und 293. [156]).

---

[154]) R.=B. 1809. Nr. 38. V. vom 6. Dez. 1809. S. B. L.=R. S. 234.

[155]) Nach dem Code Napoleon muß der Antrag auf Scheidung zuerſt bei dem Richter, und noch einmal bei öffentlicher Sitzung vorgebracht werden. Um jedoch nicht die Familien=Geheimniſſe und etwaige Scandale des Ehebettes vor das Publikum zu bringen, werden die Verhöre der Zeugen und die Verhandlungen über das Detail der Klage bei verſchloſſenen Thüren vorgenommen. Die Richter ſind durch das Geſetz angewieſen, auf gütliche Beilegung der Sache Bedacht zu nehmen. — Der Code Napoleon ſetzt als Scheidungs=Urſachen feſt: 1) Verurtheilung eines Gatten zur entehrenden Strafe, und läßt durch den bürgerlichen Tod die Ehe ipso jure aufheben; 2) wechſelſeitige Einwilligung der Ehegatten unter ſich, unter den beſonderen Modificationen: a) der Mann muß über 25 Jahre alt, die Frau über 21, dieſe darf aber nicht über 45 Jahre alt ſeyn; b) die Ehe muß ſchon über zwei Jahre beſtanden haben; c) die Einwilligung der Aeltern muß hiezu gegeben ſeyn; d) ſie müſſen ihre bürgerlichen Verhältniſſe wegen Abtheilung des Vermögens, Erziehung der Kinder u. ſ. w. bereits arrangirt haben, und e) auf den Trennungs=Vertrag nach Ablauf eines halben Jahres beſtehen.

[156]) R.=B. 1809. Nr. 53. V. vom 22. Dez. 1809.

1) Das neue Landrecht hat im Eheſcheidungs=Prozeſſe verbindliche Kraft, ſo weit es durch das I. und II. Einführungs=Edikt oder andere jüngere Geſetze nicht ſuspendirt oder abgeändert worden iſt. 2) Es geht in Colliſions=Fällen der Ehe=Ordnung oder älteren Geſetzen vor. 3) Außerdem gilt die Ehe=Ordnung in jenen Rechts=Beziehungen noch fort, welche neben dem Landrechte beſtehen können. 4) In Ehe=Streitigkeiten findet bloß mündliches Verfahren Statt, nach Art des Beſchuldigungs=Prozeſſes in Unterſuchungs=Sachen, nicht durch Reden und Widerreden der Parteien nach beſtimmten Sätzen der Klage, Exception ꝛc. wie bei bürgerlichen Rechts=Streitigkeiten. 5) Obwohl das Landrecht das Prozeßrecht nicht beſtimmt, ſondern dieſes der Gerichts=Ordnung überläßt, ſo iſt doch der Eheſcheidungs=Prozeß ausgenommen. 6) Die Zeugen ſind in Gegenwart der Parteien zu verhören, und letztere können anſtändige Erinnerungen und Erläuterungs=Fragen vorlegen. (S. 252. 254.) 7) Bei den Zeugen=Verhören bei Amt können wohl Rechts=Beiſtände oder Freunde (mandatarii ad litem vel negotiorum gestores judiciales), aber keine Advokaten zugelaſſen werden [157]).

Die Scheidungs=Erlaubniß wird als wirkungslos betrachtet, wenn nicht der Theil, welcher die Scheidung erwirkt hat, nach Satz 264, oder beide Theile, wenn eine Scheidung auf wechſelſeitige Einwilligung im Vorwurf iſt, vermöge Landrechts=Satz 294 binnen der von beiden angezogenen Stellen vorgeſchriebenen Zeit ſich bei dem Pfarrer einfinden, den Gegentheil vorrufen, und dieſe Scheidungs=Erlaubniß in das Kirchenbuch eintragen laſſen [158]).

Keine Eheſcheidungs=Klage kann angenommen werden, wenn nicht der §. 62 der Ehe=Ordnung vorgeſchriebene Meldſchein vorher beigebracht worden iſt [159]).

Herzenshärtigkeit, als ſolche, iſt nach dem neuen Landrechte kein Grund zur Ehe=Scheidung, ſie kann es aber werden, wenn ſie in eine der von dem neuen Rechte gebilligten Urſachen — harte Mißhandlung oder grobe Verunglimpfung ausartet, welches der Richter zu ermeſſen hat [160]).

---

[157]) R.=B. 1812. Nr. 30. V. vom 16. Sept. 1812.
[158]) R.=B. 1813. Nr. 3. V. vom 13. Jan. 1813.
[159]) R.=B. 1813. Nr. 25. V. vom 12. Aug. 1813.
[160]) R.=B. 1815. Nr. 17. V. vom 19. Sept. 1815.

Nach Satz 297 des neuen Landrechts ſoll nach erfolgter Ehe=Scheidung auf wechſelſeitige Einwilligung keine neue Ehe vor Verfluß dreier Jahre nach der geſprochenen Ehe=Scheidung geſchloſſen werden. Hier wird nicht dispenſirt [161]).

Ehe=Scheidungen werden nur auf Verlangen Deſſen, der die Scheidung erwirkte, und in Gemäßheit der dem Pfarrer mitgetheilten Urtel, in's Ehebuch eingetragen, und es muß auch der Theil, gegen den die Scheidung erwirkt iſt, dazu vorgeladen werden. Erſcheint derſelbe auf wiederholte und beſcheinigte Vorladung nicht, ſo iſt der Eintrag auch ohne ſein Beiſeyn zu machen, ſeine Abweſenheit darin zu bemerken, und die beſcheinigten Vorladungen ſind aufzubewahren. Ehe=Scheidungen auf wechſelſeitige Einwilligung werden nur auf Verlangen beider geſchiedenen Eheleute oder deren ausdrücklich dazu Bevollmächtigten in das Ehebuch eingetragen [162]).

Für Kurheſſen: Die vorzüglichſten Eheſcheidungs=Gründe ſind: 1) Ehebruch, 2) bösliche Verlaſſung, 3) lebensgefährliche Nachſtellungen, 4) Verbrechen, welche eine lebensgefährliche Gefängnißſtrafe oder Landes=Verweiſung zur Folge haben; 5) beharrliche Verweigerung des ehelichen Beiſchlafes, 6) unheilbare Raſerei.

Die Gerichtsbarkeit in Eheſcheidungs=Sachen ſteht den Conſiſtorien zu. Der Mann iſt ſchuldig, der Frau die Eheſcheidungs=Prozeßkoſten vorzuſchießen. In jedem Eheſcheidungs=Prozeſſe iſt vorerſt ein Sühn=Verſuch zu machen. Ein gerichtliches Geſtändniß der Eheleute wird für nicht hinreichend gehalten. Wegen wechſelſeitiger Verletzung der ehelichen Pflichten findet Compenſation Statt. In Anſehung des Ehebruchs gilt, das hinlängliche Vermuthungen die Stelle des Beweiſes vertreten. Bei böslicher Verlaſſung findet der Deſertions=Prozeß Statt, wobei die Ladung an dem Wohnorte der Eheleute an drei Sonntagen von der Kanzel verleſen wird [163]).

In Naſſau gehören die Klagen katholiſcher Unterthanen auf Scheidung von Tiſch und Bett, desgleichen jene der proteſtantiſchen auf völlige Scheidung vor die Civil=Behörde. Klagen der

---

[161]) R.=B. 1812. Nr. 33. V. vom 12. Nov. 1812. §. 6.

[162]) Dienſt=Weiſ. der Pfarrer v. J. 1817. §. 23.

[163]) Ledderhoſe a. a. O. S. 233 ff. §. 267—275. (Für Proteſtanten.)

Katholiken auf Nichtigkeit der Ehe entſcheidet das geiſtliche Gericht [164]).

Für Weimar: Entſtehen Ehe=Irrungen zwiſchen Brautleuten, welche beide katholiſch ſind, ſo gehört die Sache vorerſt an die Immediat=Commiſſion, welche nach Befinden die Güte und Ausſöhnung zu verſuchen hat. Findet dieſe nicht Statt, ſo iſt die Sache an die zuſtändige Landes=Regierung oder an die biſchöfliche Behörde zu verweiſen, nach folgenden näheren Beſtimmungen:

1) Nichtigkeits=Klagen gehören vor die Landes=Regierungen, als die weltlichen Juſtiz=Behörden in Ehe=Sachen überhaupt: a) wenn die geſchloſſene Ehe aus dem Grunde der mangelnden Einwilligung, wegen Gewalt, Furcht, Simulation, Irrthum, oder wegen Unvermögen; b) wenn dieſelbe aus dem Grunde eines zerſtörenden, in den Landes=Geſetzen des Großherzogthums beſtätigten Ehe=Hinderniſſes als nichtig angefochten wird.

2) Nichtigkeits=Klagen gehören vor die biſchöfliche Behörde, wenn ſie durch ein zerſtörendes Ehe=Hinderniß begründet worden, welches als ſolches in den Landes=Geſetzen nicht anerkannt iſt.

3) Klagen auf lebenslängliche Trennung von Tiſch und Bett gehören vor die biſchöfliche Behörde.

Erkennt die Landes=Regierung in den Fällen unter Nro. 1 auf die Nichtigkeit, ſo iſt die Jmmediat=Commiſſion und weiter durch dieſe die biſchöfliche Behörde von dem rechtskräftigen Erkenntniſſe in Kenntniß zu ſetzen.

Spricht in den Fällen nnter Nro. 2 und 3 die biſchöfliche Behörde, ſo hat dieſe durch die Immediat=Commiſſion dem Landesherrn von dem rechtskräftigen Erkenntniſſe Anzeige zu machen. Ohne ausdrückliche Beſtätigung von Seiten des Landesherrn hat das Erkenntniß in dem Großherzogthume keine rechtliche Wirkung. Die Vollziehung des von dem geiſtlichen Gerichte geſprochenen und landesherrlich beſtätigten Erkenntniſſes gebührt den weltlichen Gerichten; eben ſo das weitere Erkenntniß über alle bürgerliche Wirkungen der ausgeſprochenen Trennung oder Nichtigkeits=Erklä=

---

[164]) Ed. v. 31. Aug. 1823. — Nach der nunmehrigen Regulirung der Verhältniſſe der katholiſchen Kirche allda ſind nun auch die Klagen der Katholiken auf Scheidung von Tiſch und Bett dem katholiſchen geiſtlichen Gerichte zu überweiſen.

rung. Die erkannte lebenslängliche Trennung von Tiſch und Bett wird in dem Großherzogthume überhaupt und namentlich, was die bürgerlichen Wirkungen anlangt, einer völligen Ehe=Scheidung gleich geachtet.

Ob ein ſolchergeſtalt geſchiedener Ehegatte eine Ehe mit einer andern Perſon eingehen könne, wird von Seiten des Staats lediglich dem Gewiſſen desſelben überlaſſen [165]).

Ehe=Irrungen zwiſchen Ehegatten verſchiedener Confeſſion ſollen, wenn ſie zur Klage kommen, von den Landes=Regierungen behandelt und entſchieden werden. Wird in einem ſolchen Falle die Ehe richterlich getrennt, ſo findet in Anſehung des katholiſchen Ehegatten und einer zweiten Ehe desſelben dasjenige Statt, was §. 48 verordnet worden iſt [166]).

Eheſteuer. S. den Art. Dotalitium.

Eheſtiftung. S. d. Art. Ehepakten.

Ehetafeln ſind Urkunden, worauf der Ehevertrag niedergeſchrieben war, dem Ehevertrage ſelbſt folgten die Unterſchriften der Contrahenten und Zeugen. Nach der Unterzeichnung fanden die Glückwünſche an die Brautleute Statt. Die Ehetafeln bewieſen die geſetzlich geſchloſſene Ehe und bei entſtandenen Ehediſſidien recurrirte man auf ſelbe. Die jüdiſchen Ehetafeln waren ſehr weitwendig abgefaßt, kürzer und präciſer drückten ſich die Römer hierin aus. [1]).

Ehe, vermeintliche, (matrimonium putativum) iſt jene, wo zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes im guten Glauben ſich als Eheleute betrachten, und als ſolche beiſammen leben, auch in der öffentlichen Meinung für Eheleute gehalten werden; ob ſie gleich in der That durch keine gültige, übrigens doch vor der Kirche abgeſchloſſene Ehe verbunden ſind. Sobald die vermeintlichen Eheleute ihren Irrthum entdecken, und das ihrer Ehe entgegenſtehende trennende Ehe=Hinderniß erkannt haben, müſſen ſie ſich entweder trennen, oder um Dispenſation einkommen, ſofern das Hinderniß ein dispenſables iſt; bis zur eingelangten Dispenſation aber haben ſolche von allem ehelichen Umgange abzuſtehen. Die

---

[165]) Großh. weimar. Geſetz v. 7 Okt. 1823. §. 48. Vergl. Beſchw. d. G. Vik. zu Fulda Lit. I.

[166]) Ebendaſ. §. 49.

[1]) Binterim a. a. O. VII. S. 121.

Succeſſions=Fähigkeit der aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kinder wird anerkannt, ſobald wenigſtens nur ein Theil im Irrthume ſich befand [1]). Hatten hingegen beide vermeinte Ehegatten Kenntniß von dem obwaltenden trennenden Ehe=Hinderniſſe, oder konnten oder wollten ſie die erfoderliche Dispenſation nicht erlangen: ſo werden ihre Kinder als unehelich betrachtet [2]). S. den Art. Erneuerung des ehelichen Conſenſes.

Ehe=Verkündung nach der Predigt ward erſt allgemein durch die vom Kirchen=Rathe im Lateran 1215. Can. 51 gegebene Vorſchrift. S. d. Art. Art. Aufgebot.

Ehe=Verlöbniß, ein aufſchiebendes Ehe=Hinderniß. Gültig abgeſchloſſene Sponſalien ſind in Anſehung der Ehe=Verlobten ein Ehe=Hinderniß der Art: daß ſie, ſo lange das beſtehende Ehe=Verlöbniß nicht auf eine rechtsbeſtändige Art aufgehoben iſt, erlaubter Weiſe keine Ehe mit andern Perſonen eingehen können.

Dem beeinträchtigten Theile ſteht das Recht zu, gegen die vorhabende weitere Verehelichung des andern Theiles, welcher den Eheverlöbniß=Vertrag eigenmächtig und einſeitig ohne gerechte Urſache bricht, Einſprüche bei dem competenten Gerichte zu erheben, und der Pfarrer muß auf erhaltene zuverläſſige oder amtliche Anzeige von einem noch in Kraft beſtehenden Ehe=Verlöbniſſe in Anſehung derjenigen Braut=Perſon, die mit einer dritten getraut zu werden verlangt, mit den Proklamationen einhalten, und darf auch nicht bis zur gänzlichen Hebung dieſes Hinderniſſes mit der Trauung fortfahren. Iſt jedoch eine Ehe, der ſchon vorher mit einer andern Perſon eingegangenen und noch nicht auf rechtmäßigem Wege aufgehobenen Sponſalien ungeachtet, mit einer dritten Perſon abgeſchloſſen worden, ſo iſt dieſe zwar unerlaubt, aber nicht ungültig [1]).

---

[1]) C. 2. 14. Qui filii sint legitimi. — Devoti l. c. T. II. p. 181. „Matrimonium putativum vocamus, quod re quidem est irritum ob latens impedimentum, sed specie valet; quia coram Ecclesia contractum est, et impedimentum vel uterque vel alter conjugum ignoravit. Filii ex hoc matrimonio suscepti legitimi habentur, et dos suis gaudet privilegiis.“

[2]) C. 3. §. 1. X. de clandest. despons. Mackeldey a. a. O. II. Bd. S. 331. §. 512. v. Hartitzſch a. a. O. S. 23. §. 19.

[1]) M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts=Styl. V. Aufl. I. Th. S. 386.

Ehe=Verlöbniſſe (sponsalia a spondendo) [1]) ſind das wechſelſeitige Verſprechen zweier (lediger oder verwittibter) Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes, eine Ehe eingehen zu wollen, oder: ſie ſind das Verſprechen zur künftigen Ehe, futurarum nuptiarum promissio oder promissa matrimonii foedera [2]).

Von den Ehe=Verlöbniſſen ſind die ſogenannten Brautwerbungen, welche bloße Verhandlungen zur Eingehung von Ehe=Verlöbniſſen ſind, zu unterſcheiden. Dieſe begründen erſt dann eine Verbindlichkeit, wenn der Antrag angenommen worden iſt. Außerdem ſteht jedem Theile der Rücktritt frei. Gibt die Perſon, an welche der Antrag zu einer Heirath geſtellt worden iſt, keine Antwort: ſo gilt dieß für eine Abweiſung des Antrags. Die Perſonen, welche ein Ehe=Verlöbniß eingegangen haben, heißen Ehe=Verlobte (desponsati), — die Mannsperſon wird hienach Bräutigam (sponsus), und die Weibsperſon Braut (sponsa) genannt [3]).

Schon nach dem römiſchen Rechte beſtanden Ehe=Verſprechungen [4]), und vor dem Concil von Trient waren ſie von größter Wichtigkeit.

Durch Kaiſer Joſeph II. wurden die Ehe=Verlöbniſſe in den öſterreichiſchen Staaten zufolge der Verordnung vom 30. Auguſt 1782, ſie möchten auf was immer für eine Art eingegangen, und mit was immer für Feierlichkeiten verſehen ſeyn, für ungültig erklärt, und die aus denſelben entſpringende Verbindlichkeit zur künftigen Ehe, ſo wie jede andere rechtliche Wirkung derſelben, ſelbſt nach vorausgegangener Schwängerung aufgehoben;

---

[1]) Cf. A. Gellii Noct. Attic. Lib. IV. C. 4. p. 181. ed. Lugdun. Batav. 1666. Brison. de formul. Lib. VI. form. 123. p. 518. ed. Hal. 1731. Devoti l. c. T. T. II. p. 185.

[2]) L. 1. D. de sponsal. (23. 1.) „Sponsalia sunt mentio et repromissio nuptiarum.“ L. 2. D. ibid. „Sponsalia autem dicta sunt a spondendo; nam moris fuit veteribus stipulari et spondere sibi uxores futuras.“ Can. 3. C. 30. q. 5. „Sponsalia, quae futurarum sunt nuptiarum promissa“. . . . C. 2. 31. X. de sponsal.

[3]) Gregel, von den Ehe=Verlöbniſſen. 8. Würzburg 1801.

[4]) L. 1. D. sponsal. (23. 1.) Cod. 5. 1. Glück, Comment. Th. 22. §. 1190 ff. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römiſchen Rechts. VIII. Aufl. gr. 8. Gießen 1829. II. Th. S. 324.

nur bleibt in dieſem letzten Falle der Geſchwächten, das ihr auch ohne vorhergegangenes Ehe=Verſprechen gebührende Recht auf den Erſatz der Unkoſten der Schwangerſchaft, der Verſorgung des Kindes und eine durch Vergleich oder richterliche Mäßigung beſtimmte Summe zur Genugthuung rechtliche Klage zu führen, nie aber auf die Ehelichung zu bringen. Dieſe Verordnung wurde in ſeinem bürgerlichen Geſetzbuche v. 1. Nov. 1786. III. Hauptſt. §. 1. 2 wiederholt und beſtätigt [5]). (Das Uebrige S. M. u. unter Oeſterreich). Indeſſen behielten die Ehe=Verlöbniſſe in den übrigen Staaten gültige Kraft und Wirkſamkeit.

Nach dem kannoniſchen Rechte werden die Ehe=Verlöbniſſe in sponsalia de praesenti und in sponsalia de futuro eingetheilt [6]); je nachdem ſie nebſt der Verlobung auch noch die Einwilligung zur Ehe enthalten, oder nur das Verlöbniß über eine erſt künftig zu vollziehende Ehe in ſich begreifen [7]).

Gregor IX. C. 31. X. de sponsal. legte bei dieſer Eintheilung der Sponſalien hauptſächlich die Unauflösbarkeit (der Ehe, welche unter den Sponſalien de praesenti verſtanden wird), und Auflöſung der Ehe=Verlöbniſſe zum Grunde, und nannte

---

[5]) Schwerdling, was haben die Seelſorger der kaiſerl. öſterreichiſchen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche vom 1. Juni 1811 in Eheſachen zu beobachten? 8. Linz 1812. S. 12. Dolliner, Handbuch des in Oeſterreich geltenden Eherechts. I. Bd. gr. 8. Wien und Trieſt 1813. S. 7. Rechberger, enchiridion juris ecclesiastici austriaci. 8. maj. Lincii 1824. T. II. p. 125. §. 155. Zeiller, Commentar über das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch S. 169.

[6]) C. 31. X. de sponsal. „Si inter virum et mulierem legitimus consensus interveniat de praesenti, ita, quod unus alterum mutuo consensu, verbis consuetis expresso, recipiat, utroque dicente: ego te in meam accipio, et ego te accipio in meum: vel alia verba, consensum exprimentia de praesenti. . . . . Verum si inter ipsos accesserit tantummodo promissio de futuro, utroque dicente alteri: ego te recipiam in meam, et ego te in meum: sive verba similia; sic alius mulierem illam per verba de praesenti desponsaverit, etiamsi inter ipsam et primum juramentum intervenerit, sicut diximus, de futuro: hujusmodi desponsationis intuitu secundum matrimonium non poterit separari, sed eis est de violatione fidei poenitentia injungenda."

[7]) C. 2. 9. 31. X. de sponsal.

die unauflöslichen sponsalia de praesenti, die auflöslichen aber sponsalia de futuro. Nach der Verordnung des Kirchenraths von Trient [8]): Qui aliter, quam praesente Parocho vel alio sacerdote, de ipsius Parochi, seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit: et hujusmodi contractus irritos, et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat:“ muß bei der Abſchließung der Ehe die vorgeſchriebene kirchliche Form beobachtet werden, wenn dieſelbe gültig ſeyn ſoll. Es kann daher gegenwärtig, wo von Sponſalien die Rede iſt, darunter nur das Verſprechen zur künftigen Ehe verſtanden werden. Indeſſen beſteht nach Frey (kritiſch. Kommentar des Kirchenrechts III. Th. S. 173. §. 110) „die vorgetragene Distinction noch in ihrer ganzen Wirkſamkeit — in jenen Ländern, wo das Tridentinum in der angezogenen Dispoſition nicht recipirt worden iſt; z. B. in Frankreich, in einem Theile der Niederlande. Hier müſſen die Worte der gegenwärtigen oder zukünftigen Zeit, die gebraucht worden ſind, entſcheiden, ob nur Ehe oder nur Ehe-Verlöbniſſe geſchloſſen worden ſind. Sollten die Worte zweideutig ſeyn, z. B. „ich will Dich zur Frau haben,“ ſo iſt nach den Geſetzen (d. i. nach dem Cap. 26. X. de sentent. et re jud. Cap. 6. X. de desponsat. impuber.) d. i. pro matrimonio zu entſcheiden, weil dieß der favor matrimonii erfodert, — das matrimonium ratum valide contractum unauflösbar, und in Eheſachen pars tutior immer zu ergreifen iſt“ [9]).

---

[8]) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

[9]) Viele Proteſtanten u. A. verwerfen nämlich die Eintheilung der Ehe-Verlöbniſſe in sponsalia de praesenti und de futuro, oder erklären wenigſtens die Distinktion für ein bloßes Wortſpiel. J. H. Boehmer jus ecclessiast. protestantium Tit. I. §. 23. Ejusdem dissert. de incongrua praxi doctrinae de sponsalibus de futuro et de praesenti in foris Protestantium. Halae 1712. 4to P. Gallade, de doctrina Catholicorum et erroribus Protestantium ciica sponsalia de futuro et de praesenti. Heidelbergae 1776. Cf. van Espen jus eccles. univers. P. II. Sect. I. Tit. 12. C. 5. §. 29. Engel, coll. univers. jur. canon. Lib. IV. Tit. 1. N. 2. Eybel introduct. in jus eccles. Cathol. P. IV. §. 343. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 58 ſchreibt: „Gleichgültig iſt es auch jetzt,

Die Urſachen, aus denen man die Sponſalien als Vorbedingung zur Ehe feſtſetzte, ſind: 1) Anfangs, wie es auch jetzt noch häufig geſchieht, ſtifteten die Aeltern und Vormünder die Ehen; dieſe ſahen daher die Ehe-Verlöbniſſe als Garantien für die von ihnen getroffene Einleitung zu einer Ehe ihrer Kinder oder Pflege-Befohlenen an; 2) ſpricht die Wichtigkeit der Sache dafür, denn da die Ehe unauflösbar iſt, ſo iſt die Abſchließung eines Einleitungs-Vertrages, wie es die Ehe-Verlöbniſſe ſind, allerdings der Natur der Sache angemeſſen. 3) Bekommen die Verlobten hiedurch Gelegenheit, einander näher kennen zu lernen, und ſich gegenſeitig zu verſichern, daß ſie auch mit einander in einer ewi-

---

ob die Worte auf die Gegenwart (Ego te in meam accipio) oder auf die Zukunft (Ego te in meam accipiam) gerichtet ſind. Vor dem Concilium von Trient hingegen war dieſes von der größten Wichtigkeit, weil im erſten Falle kein Verlöbniß, ſondern eine wirkliche nur formloſe Ehe geſchloſſen wurde. Es iſt alſo ein Mißverſtändniß, wenn man dieſen Unterſchied durch den Gegenſatz von sponsalia de praesenti und de futuro zu bezeichnen geſucht.“ Lippert, Annalen, III. S. 165. Durch die Vorſchrift des Tridentiner Concils: daß alle gegen die von ihm fortgeſetzte Form eingegangene Ehen als nichtig zu betrachten, und daß jeder Ehe eine dreimalige Proklamation in der Kirche vorhergehen müſſe, wurden die Ehe-Verlöbniſſe verallgemeinert. Zwar verordnete ſchon Innocenz III. (1216) C. 3. de clandest. desponsat., daß überall die Verlobten proklamirt werden ſollen. Da aber die ohne alle Form eingegangenen Ehen, wenn auch wiederholt als unerlaubt, doch nicht als ungültig von Innocenz III. erklärt worden waren, ſo mußten natürlich der Fälle auch in der Folgezeit viele ſich ereignen, in denen kein Ehe-Verlöbniß, ſondern gleich eine formloſe Ehe, auch ohne vorgängige Proklamation, abgeſchloſſen wurde. Wer keine Luſt hatte, öffentlich eine Ehe einzugehen, gegen deſſen Intereſſe war es auch, daß ſein Vorhaben der Abſchließung einer Ehe öffentlich bekannt gemacht wurde. Dieß mußte ſich ändern, als das Tridentiner Concil die vorhin berührte Form der Ehe ſtatuirte. Dieſe Form mußte einmal beobachtet werden; auf die Proklamationen ſollte man auch ſtrenge ſehen, und ſo war der Abſchluß eines Verlöbniſſes von ſelbſt gegeben. Wurde auch in der Folge immer häufiger, von zwei oder ſelbſt von allen Proklamationen Dispens ertheilt, ſo mußten doch bei dem Nachſuchen um ſolche die Petenten als Brautleute ſich erklärt haben. Ueberdieß kamen bald von Seite der weltlichen Gewalt noch Vorſchriften über die bei Verlöbniſſen zu beobachtende Form hinzu.“

gen Verbindung leben können, wobei jedoch jeder zu vertraute Umgang, wodurch die weibliche Tugend mit Recht verdächtig gemacht werden könnte, zu vermeiden iſt. Die Erfahrung beſtätigt es übrigens, daß oft Menſchen, ſo lange ſie ſich noch nicht näher kennen, viel Neigung zu einander äußern, welche aber bei ihrer näheren und längeren Kenntniß ſich nicht ſelten ſogar in eine wahre Abneigung umwandelt, ſo daß ſie nicht mehr bei einander leben zu können meinen. Wiewohl nicht zu läugnen iſt, daß bisweilen Perſonen, welche einander zuvor nie kannten, glücklicher mit einander im Eheſtande lebten, als ſolche, welche lange vorher mit einander umgingen.

In Hinſicht der Form ſind die Ehe=Verlöbniſſe entweder öffentliche (sponsalia publica), welche den allgemeinen und partikularen geſetzlichen Beſtimmungen gemäß — unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten abgeſchloſſen oder geheime — Winkel=Verſprechungen (sponsalia clandestina), die nur unter zwei Perſonen ohne Beobachtung der durch die Geſetze angeordneten Feierlichkeiten eingegangen werden. Wurde die vorgeſchriebene Form nicht eingehalten, ſo ſind ſie auch ohne alle rechtliche Wirkung [10]). Heimliche Ehe=Verlöbniſſe werden in Folge der Partikular=Geſetzgebungen auch jene genannt, welche von Kindern ohne Einwilligung der Aeltern, oder von den Pflege=Befohlenen ohne Zuſtimmung der Vormünder abgeſchloſſen werden.

Die Ehe=Verlöbniſſe können ſowohl bedingt als unbedingt eingegangen werden. Bedingte Ehe=Verſprechungen ſind jene, welchen eine gewiſſe Bedingung, z. B. eine Zeitbeſtimmung oder das Verſprechen einer erlaubten Gegenleiſtung in der Art beigeſetzt wird [11]), daß von der Erfüllung der Bedingung die Wirkung des Ehe=Verlöbniſſes abhängt. Stillſchweigende Bedingungen, welche nach der Natur eines Ehe=Verlöbniſſes ohnehin vorausgeſetzt werden, z. B. ich will Dich heirathen, wenn ich noch lebe, machen ein Ehe=Verlöbniß zu keinem bedingten [12]).

---

[10]) C. 6. X. de condit. adposit. Eichhorn, Grundſätze. II. Bd. S. 435. Vergl. hiegegen Lippert a. a. O. S. 166.

[11]) C. un. de sponsal. in 6to.

[12]) C. 25. X. de jurejur. C. 2. X. de sponsal. — Die Stelle in der Verordnung Gregor's IX. C. ult. X. de condition. adposit. „Si

Die beigeſetzte Bedingung kann de praesenti oder de praeterito oder de futuro ſeyn; denn jenachdem ſie in der Macht der Contrahenten ſteht oder nicht, iſt ſie conditio potestativa oder casualis oder mixta. Die erſte iſt z. B. vorhanden, wenn es heißt: ich heirathe Dich, wenn Du ein Oekonom und nicht ein Gewerbsmann wirſt; die zweite: wenn der Friede geſchloſſen iſt; und die dritte, wenn Du mir ein Haus zu N. kaufſt; hier iſt es nämlich ungewiß, ob er N. N. auch bei'm beſten Willen zu einem Hauſe zu N. gelangen werde.

Die einem Ehe-Verlöbniſſe beigeſetzten Bedingungen ſind ferner mögliche oder unmögliche, und zwar im letzteren Falle entweder phyſiſch oder moraliſch unmöglich. (S. d. Art. Ehe-Bedingungen). Nach C. 3. 5. 6. X. de condit. adposit. iſt es außer allen Zweifel geſetzt, daß die unter erlaubten Bedingungen und unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften eingegangenen Ehe-Verlöbniſſe gültig ſind. Sie folgen übrigens den Regeln der bedingten Verträge.

Ehe-Verlöbniſſe unter einer Bedingung de praeterito et praesenti erlangen Gültigkeit, ſobald die Bedingung eingetreten iſt, nur bleibt bis dahin der Vollzug ausgeſetzt; z. B. Ich heirathe Dich, wenn Titia, wie es heißt, ſich mit N. N. ſo auffallend im Hauſe des N. am 5ten N. betragen hat. Iſt es nun gewiß, daß dieß geſchehen ſey, ſo iſt das Verſprechen nicht mehr bedingt, ſondern es iſt abſolut.

Sponſalien unter einer erſt künftigen Bedingung werden dann gültig, wenn die Bedingung wirklich eingetreten iſt [13]). Denn es liegt ſchon im Begriffe eines bedingten Vertrages, daß nicht

---

conditiones contra substantiam conjugii inserantur, puta si alter dicat alteri: contraho tecum, si generationem prolis evites, vel, donec inveniam aliam, honore vel facultatibus digniorem, aut, si pro quaestu adulterandam te tradas; matrimonialis contractus, quantumcunque sit favorabilis, caret effectu: licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi" bezieht ſich dem Wortlaute nach auf die Ehe, wiewohl auch manche Canoniſten dieſelbe, zum Theile wenigſtens, auf die Ehe-Verlöbniſſe ausdehnen.

13) C. un. de sponsal. in 6to.

eher ein Recht eintreten ſoll, als bis die Bedingung erfüllt worden iſt. Bei einer möglichen Suspenſiv-Bedingung, ſolange ſie nicht eingetreten iſt, kann nicht auf Erfüllung geklagt werden; vielmehr müſſen beide Verlobte den Eintritt derſelben abwarten. Dieß iſt z. B. bei Verwandten der Fall, welche ſich unter der Bedingung: wenn der Pabſt dispenſirt, verlobt haben [14]).

Tritt die Bedingung nicht ein, ſo ſind die Sponſalien nichtig, wenn ſie auch mit einem Eide bekräftigt worden wären [15]).

Tritt die erlaubte Bedingung ein, ſo iſt das Ehe-Verlöbniß gültig, und es wird ſo angeſehen, als wenn es ohne alle Bedingung gemacht worden wäre. Erſt nach dem Eintritte der Bedingung entſteht das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis) [16]). Verſpricht Einer Zweien zugleich, aber unter einer Bedingung, die Ehe, ſo ſind die Sponſalien erſt dann gültig, wenn die Bedingung erfüllt worden iſt. Erfüllen dieſe Beiden die Bedingung zu gleicher Zeit, ſo ſteht ihm das Recht der Wahl zu. Hindert aber Eine die Andere, die Bedingung zu erfüllen, ſo wird dieſe für ihre Perſon ausgeſchloſſen.

Die Contrahenten können den Sponſalien auch Reſolutiv-Bedingungen beiſetzen, vermöge derer ſie bei ihrem Vorhandenſeyn von dem eingegangenen Verlöbniſſe wieder abgehen können. Jede vorhandene Reſolutiv-Bedingung hebt das Ehe-Verſprechen auf, es ſey denn, ſie würde erlaſſen [17]), oder ſtillſchweigend — durch den erfolgten Beiſchlaf — ſelbſt wieder aufgehoben [18]). Erlaſſen aber kann nur derjenige Theil eine Bedingung, zu deſſen Gunſten allein ſie beigefügt iſt [19]). Auch gilt der Beiſchlaf für eine Erlaſſung der Bedingung, ſofern man ſonſt befugt war, ſie zu erlaſſen [20]). Unanſtändige oder unmögliche Bedingungen heben das Ehe-Verlöbniß auf [21]). Mögliche Bedingungen können jedem

---

[14]) Engel, coll. univ. jur. can. Lib. IV. Tit. 5. N. 16.

[15]) C. 3. X. de condit. adposit. C. 25. 28. X. de jurejurando. C. un. de sponsal. in 6to. C. 2. de pactis in 6to.

[16]) C. un. §. 1. de sponsal. in 6to.

[17]) C. 30. X. de sponsal. C. 1. 3. 5. X. de condit. adposit.

[18]) C. 6. X. de condit. adposit.

[19]) C. 1. X. de condit. adposit.

[20]) C. 30. X. de sponsal. C. 3. 6. X. de condit. adposit.

[21]) L. 26. 27. 31. D. de verb. obligat. Nach dem C. 7. X. de condit. adposit. werden die in Abſicht auf die Ehe beigeſetzten conditio-

Ehe=Vertrage beigeſetzt werden. Iſt die Bedingung nur zu Gunſten eines Theiles feſtgeſetzt worden, ſo kann, wenn dieſer ſie erläßt, der andere Theil nicht darauf beſtehen, daß deren Erfüllung erſt abgewartet werde [22]).

Unbedingte Ehe=Verlöbniſſe ſind jene, welche ohne alle Bedingung in Abſicht auf die Zeit, wenn das Verſprechen erfüllt werden ſoll u. ſ. w., eingegangen werden.

Collidiren mehrere der geſetzlichen Form nach gültige Ehe=Verlöbniſſe, ſo geht das ältere dem jüngeren vor [23]), ohne Rückſicht, ob dieſelben bedingt oder unbedingt abgeſchloſſen worden ſind. Derjenige aber, welcher mehrere Ehe=Verlöbniſſe dieſer Art abgeſchloſſen hat, verfällt nach der Beſtimmung des geiſtlichen Rechts in eine Kirchen=Buße (adjungenda est ei poenitentia) [24]). Treffen gültige und ungültige Ehe=Verlöbniſſe zuſammen, ſo geht das gültige Verlöbniß dem ungültigen vor. Iſt jedoch die Ehe ſchon förmlich geſchloſſen, ſo findet deßhalb keine Trennung Statt. Bricht ein Theil bei einem gültigen Ehe=Verſprechen die Verlöbniß=Treue, ſo erhält das anderweite von dem andern in Abſicht auf das erſte ungültig geſchloſſene Verlöbniß hiedurch gültige Kraft, und der unſchuldige Theil kann hievon Gebrauch machen. Bei mehreren ungültigen Ehe=Verlöbniſſen geht keines dem andern vor.

Ehe=Verlöbniſſe können nur Diejenigen abſchließen, welche die Fähigkeit beſitzen, ein Verſprechen zu geben und anzunehmen, und die von den Geſetzen nicht gehindert ſind, eine Ehe einzugehen, oder die überhaupt die Fähigkeit zur Ehe beſitzen [25]).

Nach dem gemeinen Rechte iſt zur Eingehung der Sponſalien bloß die wechſelſeitige Einwilligung der Verlobenden (consensus sponsalitius) erfoderlich [26]).

---

nes turpes, ſo fern ſie die Weſenheit der Ehe nicht aufheben, pro non adjectae angeſehen.

[22]) C. 1. X. de condit. adposit.

[23]) C. 22. X. de sponsal.

[24]) C. 1. 22. 31. X. de sponsal.

[25]) L. 15. D. de sponsal. (23. 1.) L. 16. D. ibid.

[26]) Fr. 4. pr. D. de sponsal. (23. 1.) „Sufficit nudus consensus ad constituenda sponsalia.“ Steht indeß die eine oder andere Perſon noch unter väterlicher Gewalt, ſo iſt auch die Einwilligung des Pa=

Zur gültigen Abſchließung der Ehe-Verlöbniſſe wird erfodert: 1) die Erklärung muß, wie bei jedem Vertrage, deutlich und beſtimmt geſchehen [27]). Die Klarheit und Beſtimmtheit richtet ſich nach den in den Provinzen gewöhnlichen Ausdrücken. Haben ſie keine provinzielle Deutung, ſo muß man ſie nach dem allgemeinen Sprachgebrauche auslegen [28]). Bei zweifelhaften Worten iſt auf die vorhergehenden und nachfolgenden Handlungen zu ſehen. Bleiben bei allem dem dennoch Zweifel übrig, ſo werden die Verlöbniſſe als nichtig erklärt. Unbeſtimmte Erklärungen, z. B. in Abſicht auf die Perſon — ich will eine von Euch drei Schweſtern heirathen, machen noch keine eigentlichen Sponſalien aus, indem, wenn Jemand mit einer von drei Schweſtern ein Ehe-Verlöbniß geſchloſſen hat, die Sponſalien mit einer andern derſelben wegen des Hinderniſſes der öffentlichen Ehrbarkeit nichtig ſind. — Der gemeinen Meinung nach muß jedoch Derjenige, welcher auf eine ſolche — unbeſtimmte — Weiſe Sponſalien geſchloſſen hat, dennoch eine von den drei Schweſtern heirathen, und zwar welche er will; ſeine Verbindlichkeit zur Heirath liegt darin, daß ein gegenſeitiges Verſprechen zur Ehe vorhanden war, und erſtere gründet ſich ja auch nicht allemal auf ein Ehe-Verſprechen, ſondern auch auf andere Thatſachen. Hat Einer einem Familien-Vater verſprochen, jene von ſeinen Töchtern zu heirathen, welche von dieſen er, als Vater, ihm geben würde, ſo muß Erſterer auch die angebotene Tochter annehmen. — Zweideutige Worte werden, wenn es zu Rechts-Streitigkeiten kommt, nach dem gemeinen Sprachgebrauche ausgelegt. Liebes-Briefe bleiben unbeachtet, weil hier ohnehin die geſetzlichen Formalitäten nicht erfüllt ſind. — Bei tauben und ſtummen Perſonen gelten die von ihnen gebrauchten Zeichen nur dann und ſind als eine Erklärung ihrer Verlobungs-Einwilligung anzuſehen, wenn aus denſelben ihre Abſicht, ſich zu verloben, deutlich erkannt wird [29]).

Das bloße Wechſeln der Ringe genügt zur Verlobungs-Einwilligung nicht, ſondern iſt nur als Zeichen der Verſtärkung der-

---

terfamilias erfoderlich. fr. 7. §. 1. ibid. Mackeldey a. a. O. II. Bd. S. 324. Note b.)

[27]) C. 25. X. de sponsal. C. un. h. t. in 6to.

[28]) C. 7. X. de sponsal.

[29]) C. 25. X. de sponsal.

ſelben oder als Vermuthung zu betrachten[30]); danach iſt auch die Parömie: Iſt der Finger beringt, ſo iſt die Jungfer bedingt, zu deuten. Dasſelbe gilt vom Kuſſe[31]).

Auch kann bei Ehe-Verſprechungen aus dem Stillſchweigen, welches der eine Theil bei dem Heiraths-Antrage beobachtet, keine Verbindlichkeit für dieſen und kein Recht für den andern Theil abgeleitet werden, indem bei einem ſo wichtigen Vertrage, wie das Ehe-Verlöbniß iſt, Stillſchweigen nicht für Einwilligung gelten kann, „theils weil man nicht weiß, wie Michl in ſeinem Kirchenrechte S. 275 ſagt, ob dieſes Stillſchweigen nicht aus kindlicher Furcht oder weiblicher Schamhaftigkeit oder wegen anderer Umſtände, z. B. weil ein Frauenzimmer einen Andern als Bräutigam wünſcht, herrühre, theils weil man nicht präſumiren kann, daß Jemand durch Sponſalien zu einem ſo läſtigen Vertrage, wie die künftige Ehe iſt, ſich ſtillſchweigend verbinde. Der Spruch: qui tacet, consentire videtur, läßt ſich anwenden in mere favorabilibus, aber nicht ſo leicht in odiosis, in läſtigen Gegenſtänden.“ Von Hartitzſch (in ſeinem Handbuche des in Deutſchland geltenden Eherechtes) ſchreibt S. 126 in dieſer Hinſicht: „Dieſer Grundſatz (nämlich die Folgerung der Einwilligung aus dem bloßen Stillſchweigen) leidet bloß dann eine Ausnahme, wenn Aeltern ihre Kinder in deren Gegenwart verloben, und dieſe nicht widerſprechen. Hier wird ihr Stillſchweigen als Einwilligung betrachtet (L. 5. Cod. de nuptiis (5. 4.) C. un. §. 2. de desponsat. impuber. in 6to.), ſobald ſie ihren Widerſpruch nicht ſchon bei einer andern Gelegenheit erklärt haben.“

Die Verlobungs-Einwilligung muß 2) auch wechſelſeitig ſeyn; denn weil Beide ehelich mit einander verbunden werden ſollen, ſo müſſen ſie auch beide einwilligen, d. h. beide müſſen den Conſens geben und annehmen. Wenn daher z. B. Einer bei einem Mädchen ſich äußert: er wolle es heirathen, wenn es ihn wolle, und dieſes z. B. zur Antwort gibt; es freue ſich, daß es auch geſucht werde, ohne beſtimmt zu verſprechen, daß es ihn zum Manne nehmen wolle, ſo iſt hier von Seite des

---

[30]) C. 11. X. de praesumt.

[31]) Can. 7. §. 3. C. 30. q. 5.

Mädchens keine förmliche Verlobungs-Einwilligung vorhanden, wenn gleich auch die ſonſt vorgeſchriebenen Formalitäten hiebei beobachtet wurden. Eben ſo iſt ſelbſt das Verſprechen des Heirath-Antragenden durch das: wenn es ihn wolle, bedingt; dieſes aber hat ſie noch nicht erklärt, daher ſind auch keine Sponſalien vorhanden. Deßgleichen werden auch keine Sponſalien contrahirt, wenn das Mädchen Jenem, der den Antrag zur Heirath ſtellt, antwortet: es halte ihn bei'm Worte; denn es liegt darin nur ſoviel: Er ſolle wohl gebunden ſeyn, nicht aber, es wolle ſich binden.

3) Muß die Erklärung bei dem Ehe-Verſprechen ernſtlich, und darf weder geheuchelt, noch bloß vorgeſpiegelt ſeyn. Durch Betrug wird das Ehe-Verlöbniß ungültig, derſelbe mag von einer der ſich Verlobenden ſelbſt, oder von einer dritten Perſon begangen worden ſeyn[32]). Dem betrogenen Theile ſteht es frei, auf Aufhebung des Ehe-Verlöbniſſes anzutragen, nicht aber dem Betrüger, dieſer iſt ſogar zum Schaden-Erſatze verbunden. Daher muß Jener, welcher unter dem Vorwande fingirter Sponſalien ein Mädchen zum Beiſchlafe bewogen, und es geſchwängert hat, ehelichen, oder wenn die Ehe aus andern Gründen nicht möglich iſt, entſchädigen oder ausſteuern[33]). Die Ausnahmen, wo der Schwängerer nicht zur Heirath verbunden iſt, ſind: a) wenn die Standes-Verſchiedenheit zu groß iſt. Sollte wohl, ſagt man, ein Mädchen von geringerem Stande ſich überreden können, daß der Fürſt oder Graf es heirathen würde? Indeſſen lehrt doch die Erfahrung, daß es hierin Ausnahmen gibt. b) Wenn aus einer ſolchen Heirath (Mußehe genannt) großes Unglück und Unzufriedenheit entſtehen würden. c) Wenn ein trennendes Ehe-Hinderniß vorhanden iſt. d) Wenn ſich ein Mädchen fälſchlicher Weiſe für eine Jungfrau ausgegeben hat, oder wohl gar ein Freuden-Mädchen iſt. e) Wenn ein ſolches wegen des Beiſchlafes Geld angenommen hat.

4) Das Ehe-Verſprechen muß mit guter Ueberlegung d. h. mit hinlänglicher Kenntniß der Sache und bei guten Sinnen geſchehen, »quod non intelligo, in hoc non

---

32) von Hartitzſch a. a. O. S. 128. Glück, Erläuterung der Pandekten. XXII. §. 11(3.

33) C. 1. X. de adulter. et stupr.

consentio«; denn es betrifft das Verhältniß eines ganzen menſchlichen Lebens. Wo dieſe alſo mangelt, oder wegen geiſtiger Betäubung, wie bei'm Rauſche u. dgl., nicht einmal präſumirt werden kann, da iſt das Verlöbniß nichtig.

5) Das Ehe-Verlöbniß muß freiwillig, frei von allem weſentlichen Irrthume, Betruge, ungerechter Furcht und Gewalt eingegangen worden ſeyn. Denn nur durch die freie und wirkliche Einwilligung werden die Ehe-Verlöbniſſe geſchloſſen. Irrthum in zufälligen Dingen hindert die Gültigkeit der Sponſalien nicht. Die Furcht aber muß eine äußere, d. i. eine ſolche ſeyn, welche nicht bloß von einer innern beunruhigenden Gemüths-Bewegung herrührt, ſondern von Außen — durch andere — eingejagt wird, und die ſelbſt einen ſtandhaften Mann erſchüttern kann, z. B. angedrohte Lebens-Gefahr. Bei der Beurtheilung des Zwanges iſt ſowohl auf die Perſon, welche Zwang anwendet, als auch auf die gezwungene Perſon, ſo wie nicht minder auf die dabei vorkommenden Umſtände zu ſehen [34]. Hat bei einem erzwungenen Verlöbniſſe die gezwungene Perſon nachher ihre freie und beſtimmte Einwilligung hiezu gegeben, ſo wird dieſes für gültig gehalten [35]. Haben Aeltern ihre Kinder mittelſt phyſiſchen Zwanges zur Eingehung eines Ehe-Verlöbniſſes genöthigt, ſo iſt dasſelbe ungültig [36]. Ließen ſich aber Kinder durch bloße Ehrfurcht zur Abſchließung eines Ehe-Verſprechens beſtimmen, ſo hält man das Verlöbniß für gültig [37]. Selbſt durch den Eid kann ein widerrechtlich erzwungenes Ehe-Verlöbniß nicht bei Kräften oder in Gültigkeit erhalten werden [38].

6) Perſonen, welche noch nicht das ſiebente Jahr erreicht haben, können keine gültigen Ehe-Verlöbniſſe abſchließen [39]. Vor erlangter Mündigkeit ſind ſie nicht an das eingegangene Ehe-Verſprechen gebunden [40]. Haben ſie aber die Mündigkeit erreicht, ſo müſſen ſie entweder ſolches genehmigen, was auch durch den

---

[34]) C. 6. X. de sponsal.

[35]) C. 14. 15. X. de sponsal.

[36]) C. 4. X. de his, quae vi metusve causa fiunt.

[37]) L. 22. D. de rit. nupt.

[38]) C. 2. X. de eo, qui duxit in matrim.

[39]) C. 2. 4. 5. X. de desponsat. impuber.

[40]) C. 7. X. eod.

gleichwohl unerlaubten Beiſchlaf geſchehen kann [41]), oder ſie können ohne weitere Angabe der Urſachen wieder davon abgehen [42]). Dieſer Rücktritt iſt auch dann gültig, wenn eine Conventional-Strafe feſtgeſetzt worden wäre; denn dieſe kann in einem ſolchen Falle weder gefodert werden [43]), noch hindert ſie den Rücktritt [44]).

Nach dem römiſchen Rechte [45]) und nach den beſonderen Landes-Geſetzen iſt bei Kindern, welche noch unter älterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, zur Eingehung von Ehe-Verlöbniſſen die Einwilligung der Aeltern und Vormünder nothwendig, und jedes Verlöbniß derſelben wird hienach bis zur erfolgten Genehmigung oder geſetzlichen Supplirung des älterlichen oder vormundſchaftlichen Conſenſes als nicht exiſtirend betrachtet. Der Kirchenrath von Trient [46]) hat aber erklärt, daß der Conſens der Aeltern und Vormünder bei Abſchließung der Ehe-Verlöbniſſe nicht nöthig ſey, und daß wegen Mangels der älterlichen, mithin auch der vormundſchaftlichen Einwilligung eine ſchon geſchloſſene Ehe nicht wieder aufgelöſ't werden könne. Dieſemnach können bei Katholiken, obſchon die Landes-Geſetze die älterliche und vormundſchaftliche Genehmigung der Ehe-Verlöbniſſe der noch un-

---

[41]) C. 1. 2. X. eod.

[42]) C. 7. 8. eod.

[43]) C. 19. eod.

[44]) C. 29. eod. „Facultas resiliendi a sponsalibus impuberibus a jure concessa post adeptam pubertatem habet locum, tam in foro interno, quam in foro externo ita, ut ex solo impuberis dissensu post adeptam pubertatem absque alia causa in utroque foro licite dissolvi possint sponsalia. Jus enim consulere voluit immaturo, et mutabili puerorum judicio, ne tanto vinculo indissolubiliter seu irrevocabiliter obligari possint, sicque tenendum est omnem obligationem sublatam esse etiam in foro conscientiae.“ Ferraris l. c. T. VII. p. 132.

[45]) L. 7. §. 1. D. de sponsal. L. 2. D. de rit. nupt.

[46]) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim. „Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit; et proinde jure damnandi sint illi, ut eos sancta Synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant, matrimonia, a filiis familias sine consensu parentum contracta, irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse.“ Pfort. Pallavicini Histor. Conc. Trident. L. XXIII. C. 5.

ter älterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehenden Kinder ſtreng fodern, Aeltern und Vormünder, wenn zu den gegen ihren Willen von Seite ihrer Kinder oder Pflege=Befohlenen abgeſchloſſenen Ehe=Verlöbniſſen noch die Trauung hinzugekommen iſt, auf Auflöſung der Ehe nicht antragen, und ſelbſt bei den Proteſtanten wird, wenn gleich in einem ſolchen Falle die Ehe ohne vorgängige Proklamation und heimlich geſchloſſen wurde, bei Klagen der Aeltern und Vormünder auf Nichtigkeits=Erklärung der Ehe eher auf Aufrechthaltung, als auf Trennung derſelben erkannt.

Die Gründe, aus welchen die Aeltern und Vormünder ihre Genehmigung der Ehe=Verlöbniſſe verweigern können, ſind durch die Geſetze nicht allgemein beſtimmt. Insbeſondere aber werden als ſolche angenommen: a) Mangel eines hinreichenden Ge= und Erwerbes; b) chroniſche anſteckende Krankheiten des andern Theiles; c) Laſter und Verſchwendung; d) Verbrechen; e) infamirende Strafen; f) Mißhandlungen der Aeltern u. dgl. Verſagen die Aeltern ihre Einwilligung, ſo können ſie bei dem competenten Gerichte von ihren Kindern belangt werden, wo ſie dann die richterliche Entſcheidung abwarten müſſen. Werden ihre Einreden als grundlos gefunden, ſo ſupplirt das Gericht den älterlichen Conſens; oft beſtimmen auch die Geſetze, welche Ausſtattung dann die Aeltern nach dem Stande ihres Vermögens ihren Kindern geben müſſen. — Uebrigens kann jederzeit nur das beeinträchtigte Kind oder der Pflege=Befohlene, niemals aber der andere Verlobte auf Supplirung der älterlichen oder vormundſchaftlichen Einwilligung antragen. (S. d. Art. Conſens der Aeltern und Vormünder) [47]).

Das Geſuch um Supplirung des älterlichen oder vormundſchaftlichen Conſenſes ſtellt daher in der Regel derjenige Theil, deſſen Aeltern oder Vormünder die Einwilligung verſagten [48]), ausgenommen, es würden die beſonderen Landes=Geſetze dieſes Recht auch dem andern Theile zugeſtanden haben [49]). Im Allgemeinen

---

[47]) L. 19. D. de rit. nupt.

[48]) Ibid.

[49]) Für Preußen: Pr. L.=R. II. 1. §. 45—71. Für Bayern: Cod. Max. Bav. civ. (bayer. Landrecht) P. 1. C. 6. §. 4. Verordn. v. 2. Mai 1806. Nr. II. R.=B. 1806. S. 175. S. M. Anleit. zum geiſtlichen Geſchäfts=Style. V. Aufl. S. 352. Für

fodern auch die Geſetz-Bücher als eine weitere Förmlichkeit bei der Abſchließung der Ehe-Verlöbniſſe die Gegenwart zweier Zeugen, wenn nicht anders dieſelben vor Gericht eingegangen werden [50]).

Dieſe von den Geſetzen angeordneten Förmlichkeiten haben zum Zwecke, bei erhobenen Anſtänden oder Widerſprüchen um ſo leichter den Beweis führen zu können: daß ein Ehe-Verlöbniß und unter welchen Bedingungen es abgeſchloſſen wurde [51]). Den geſetzlichen Beſtimmungen hierüber muß jedoch genau Folge geleiſtet werden, weil nur jene Ehe-Verlöbniſſe rechtliche Folge haben: welche nach den geſetzlichen Vorſchriften eingegangen worden ſind. Wurde ein Verlöbniß nicht unter den geſetzlichen Förmlichkeiten abgeſchloſſen: ſo geht ihm als einem Winkel-Verlöbniſſe die Beweiskraft ab, oder es iſt ſogar nichtig, wenn nämlich nach der ausdrücklichen Beſtimmung des Geſetzes die Unterlaſſung einer oder der andern Formalität die Nullität des Verlöbniſſes ſelbſt nach ſich zieht. Die größte Oeffentlichkeit und ſohin auch die meiſte Beweiskraft haben die vor Gericht eingegangenen Sponſalien. Bei genauer Beobachtung der vorgeſchriebenen Form iſt es auch nicht nothwendig, ein Aufgeld zu geben.

Die Ehe-Verlöbniſſe können auch mündlich oder ſchriftlich unter An- und Abweſenden und ſelbſt durch Prokuratoren geſchloſſen werden, wenn nur der Conſens frei und deutlich gegeben wird, und kein vernichtendes Hinderniß entgegen ſteht [52]). —

Sachſen: Regulativ v. J. 1808. §. 11. Für Baden: Sauter l. c. ed. III. Vol. II. p. 247 sq. Für Kurheſſen: Ledderhoſe a. a. O. S. 152. §. 192.

50) Devoti l. c. T. II. p. 188. Not. 2. bemerkt über die Zeugen bei den Ehe-Verlöbniſſen: „Quot numero testes in sponsalibus adhiberi solerent, non satis exploratum est; adhibitos tamen fuisse testes decem, colligi potest ex Ambrosio de Lapsis Virg. C. 5. op. Tom. III. col. 386. edit. indic. Haud tamen necessaria est praesentia testium, ut sponsalia valeant, nam ut inquit Benedictus XIV. de Synod. dioeces. Lib. 12. C. 5. N. 1. Concilium Tridentinum nihil innovavit circa sponsalia, eaque reliquit sub dispositione juris communis juxta quod, etiam remotis arbitris, valide contrahuntur."

51) Der Eheſtand in ſeinen rechtlichen und ſittlichen Folgen. gr. 8. Nürnberg 1829. S. 25.

52) L. 18. D. de sponsal. (23. 1.) Brendel's Kirchenrecht. II. Aufl. S. 575.

Dieſe müſſen aber mit einer ſpeziellen Vollmacht (mandatum speciale), welche vor dem wirklichen Abſchluſſe nicht widerrufen worden ſeyn darf, verſehen ſeyn [53]). In dieſer Vollmacht muß a) nicht nur das abzuſchließende Ehe=Verlöbniß, ſondern auch die Perſon, mit welcher es eingegangen werden ſoll, genau bezeichnet ſeyn. b) Der Prokurator darf nicht eigenmächtig ſubſtituiren, indem es hier auf Eigenſchaften und Foderungen ankommt, deren richtige Beurtheilung der Mandans vielleicht nicht Jedem zutraut, ausgenommen jedoch: es wäre das Recht, einen Subſtituten aufzuſtellen, dem Mandatar ausdrücklich zugeſtanden [54]). c) Der Mandans kann, ſo lange das Ehe=Verlöbniß noch nicht wirklich abgeſchloſſen iſt, ſeinen Auftrag zurückrufen [55]). Wenn alſo der Principal oder Mandans den Auftrag zurückruft, und der Mandatar, obwohl er dieß weiß, dennoch das Verlöbniß ſchließt: ſo iſt dieſes nichtig. Aber auch, wenn der Prokurator nichts von dem Widerrufe wußte, iſt nach der Meinung vieler

---

[53]) C. fin. de procuratorib. in 6to. „Procurator non aliter censetur idoneus ad matrimonium contrahendum, quam si ad hoc mandatum habuerit speciale."

[54]) C. fin. cit. „Et quamvis alias is, qui constituitur ad negotia procurator, alium dare possit; in hoc tamen casu (propter magnum, quod ex facto tam arduo posset periculum imminere) non poterit deputare alium, nisi hoc eidem specialiter sit commissum." Cf. C. un. de renuntiat. in Clem.

[55]) C. fin. cit. „Sane, si procurator, antequam contraxerit, a domino fuerit revocatus: contractum postmodum matrimonium ab eodem (licet tam ipse, quam ea, cum qua contraxerit, revocationem hujusmodi penitus ignorarent) nullius momenti existit: cum illius consensus defecerit, sine quo firmitatem habere nequivit." Hiemit ſtimmt auch das Cap. un. de renuntiation. in Clem. überein; was dort in Abſicht auf den Prokurator von den Benefizien gilt, läßt ſich auf den Prokurator bei Ehe=Verlöbniſſen anwenden. „Cum illusio et variatio in personis ecclesiasticis maxime sint vitandae, praesenti constitutione sancimus, ut, si quis ad cedendum pontificali aut alii cuilibet dignitati vel beneficio procuratorem sponte ac libere constituerit, et ipsum ignorantem postmodum duxerit quomodolibet revocandum: teneat cessio facta per eum, antequam ad ipsius vel illius (in cujus manibus cessio fuerit facienda) notitiam revocatio hujusmodi sit deducta: nisi forte per ipsos aut alios malitiose factum fuerit, quominus ad eos vel eorum alterum ante cessionem potuerit revocatio pervenisse."

Canoniſten das ſo abgeſchloſſene Ehe=Verlöbniß ungültig; was ſich freilich im Allgemeinen anders verhält. Der Grund hievon iſt: weil die Ehe ein Geſchäft iſt, welches durch Liebe geſchloſſen werden ſoll, und wobei es alſo nicht bloß, wie bei andern Verträgen, darauf ankommt, unbeſtimmt ein Recht zu erwerben, — ſondern die Ehe ſoll mehr ſeyn, als ein bloßes Rechts=Geſchäft, ſie ſoll eine Vereinigung durch Geſinnung und Liebe werden.

Aber wenn der Mandans zur Zeit, wo die Sponſalien abgeſchloſſen werden, ſchläft, oder betrunken iſt, ſind dann dieſe gültig? Man wollte es läugnen, weil ja der Mandans in dieſem Zuſtande ſelbſt nicht einwilligen könne, und quod quis non per se possit, non posse etiam per alium. Allein deſſen ungeachtet hält man ſie für gültig; denn ſonſt müßte man annehmen: daß der Mandans während des Prokurations=Geſchäftes nie ſchlafen dürfe, weil es ja ungewiß iſt, zu welcher Zeit der Mandatar den Vertrag abſchließen werde, und er gerade dieſen Moment verſchlafen könnte. Man kann vielmehr durch einen Brief oder auf eine andere Weiſe ſeine Einwilligung ertheilen, und dann ruhig darüber ſchlafen.

Wie wenn der Mandans wahnſinnig würde? dann würde der andere Theil das Recht haben, zu reſiliren. S a n ch e z meint, die Sponſalien ſeyen deſſen ungeachtet gültig, B ö k h'n verneint es. Uebrigens iſt bezüglich des wahnſinnig gewordenen Mandatars die Meinung: daß die Sponſalien in dieſem Falle ungültig ſind, die wahrſcheinlichere, indem hier immer die Vorausſetzung anzunehmen iſt, daß man ein ſolches Geſchäft nur Demjenigen übertragen wolle, der bei'm Gebrauche der Vernunft iſt. Man unterſcheidet zwiſchen einem i m m e r w ä h r e n d e n und t e m p o r ä r e n Wahnſinne. Im e r ſ t e n Falle würde der Prokurator etwas Unmögliches verſprechen, und die Sponſalien wären ungültig. Anders verhält es ſich, wenn der Wahnſinn nur t e m p o r ä r wäre, denn, wenn er vorüber iſt, ſo iſt auch nichts mehr vorhanden, was von ſeiner Seite den Conſens hindert, obgleich der andere Theil nicht viel Luſt haben mag, denſelben anzunehmen. Wäre ein Mädchen nach gewiſſen Zwiſchenräumen wahnſinnig, ſo iſt zu befürchten: daß dasſelbe während der Schwangerſchaft vom Wahnſinne befallen werde, und daher dem Kinde ſchaden könnte.

S a n ch e z ſagt dagegen: baptismus etiam ante amentiam petitus confertur; alſo ſollte auch hier der

Conſens angenommen werden; allein es waltet eine große Disparität ob: denn die gratia sanctificans der Sakramente wird auch den Kleinen mitgetheilt, ohne daß ſie dabei conſentiren, und anders iſt die Wirkung der göttlichen Gnade, anders die bloß menſchliche Beſtimmung zu Handlungen.

Was die Eigenſchaften eines Prokurators betrifft: ſo werden zum Geſchäfte eines Prokurators bei der Schließung der Ehe-Verlöbniſſe keine beſonderen Geſchicklichkeiten gefodert. Alles kommt hier auf die Wahl des Mandatars an. Ohnehin wählt man zu dieſem Geſchäfte nur ſolche Leute, denen man volles Zutrauen ſchenkt, und von deren Fähigkeit und Geſchäfts-Führung man im Voraus ſchon überzeugt iſt. Hätte jedoch der Mandans einen ganz ungeſchickten Prokurator gewählt: ſo muß er ſeinen dadurch erlittenen Schaden ſelbſt und allein tragen.

Auch kann eine ohne Bevollmächtigung geſchehene Anwerbung durch die nachfolgende Genehmigung ein gültiges Ehe-Verlöbniß zu Stande bringen [56]. Was die Belohnung des Prokurators oder Brautwerbers überhaupt betrifft: ſo iſt entweder eine beſtimmte Summe in der Vollmacht feſtgeſetzt, oder das ſogenannte Ehrengeld (Kuppelpelz genannt) wird durch beſondere Uebereinkunft oder vom Richter beſtimmt [57]. Wäre aber ein ſolches Honorars gar nicht erwähnt, ſo kann in der Regel der Freiwerber auch nichts verlangen; es ſey denn, die beſonderen Geſetze oder das örtliche Herkommen würden ihn begünſtigen.

Uebrigens findet die Abſchließung der Ehe-Verlöbniſſe durch Prokuratoren gewöhnlich nur bei fürſtlichen und erlauchten Perſonen Statt.

Sponsalia sub modo. Modus heißt jede Beſchränkung, welche ich dem Gebrauche einer Sache oder eines Rechtes beiſetze [58]. Z. B. Ich heirathe Dich, wenn Du zu Strasburg wohnen bleibſt.

Unter Modus verſteht man oft auch den Vortheil oder Nachtheil, welcher einem Vertrage zum Grunde liegt, und demſelben beigeſetzt iſt [59]; denn ſtillſchweigend iſt es kein Modus.

---

56) L. 4. §. L. 5. D. sponsal. (23. 1.)

57) Arg. L. 1. 3. D. de proxenet. (50. 14) von Hartitzſch a. a. O. S. 125.

58) L. 4. D. de servitut.

59) L. 17. §. ult. de condit. et demonst.

Modus heißt auch oft ſo viel als conditio, Bedingung, welche ſowohl eine ſuspenſive als reſolutive ſeyn kann. Z. B. Ich heirathe Dich, damit Dein Vater mir ſeinen Dienſt reſignire; in dieſem Falle wird ſie ganz nach den Regeln der conditio überhaupt beurtheilt. Reſolutiv iſt dieſelbe immer, ſobald die clausula commissoria beigeſetzt iſt. Es iſt Regel: Modus adjectus nunquam suspendit sponsalia [60]). Soll es conditio ſeyn: ſo muß dieß beigeſetzt werden; denn um einen Vortheil zu erhalten, muß ich mich gleich dazu verbinden. Wenn ſohin ein Beiſatz bei dem Verſprechen die Abſicht ausdrücken ſoll, weßwegen man contrahirt, ſo ſchiebt dieſer die Gültigkeit des Verſprechens nicht auf, denn eben um eine beſtimmte Abſicht oder einen beſtimmten Vortheil zu erreichen, muß ich vorher mich gültig verbunden haben. Soll aber der Modus die Natur einer Suspenſiv=Bedingung haben, ſo muß dieß abſolut beigeſetzt werden. Käme ein modus turpis dazwiſchen, ſo ſind ſolche Sponſalien eo ipso eben ſo ungültig, wie bei der moraliſch ſchlechten Bedingung. Selbſt wenn ein ſolcher modus turpis erfüllt iſt, ſind die Sponſalien ungültig [61]), und zwar um ſo mehr: weil dieß ſonſt für die ſchlimmen Menſchen ein Anreiz zum Böſen mehr wäre, wenn ſie durch Erfüllung moraliſch unerlaubter Bedingungen ihren Verträgen gültige Kraft verſchaffen könnten. Was jedoch hier von dem modus turpis und der conditio turpis in Hinſicht der Sponſalien gilt, verhält ſich zum Theile ganz anders bei der Ehe. S. d. Art. Ehe=Bedingungen.

Sponsalia sub causa. Hierunter verſteht man jene Verlöbniſſe, welche unter ausdrücklicher Beiſetzung einer Urſache abgeſchloſſen werden. Dieſe iſt entweder principalis oder movens. Irret ſich Jemand nur in der causa, ſo fragt es ſich: ob die causa principalis war oder nicht. Im erſten Falle ſind die Sponſalien ungültig, nicht aber, wenn ſie bloß movens war, denn es wird vorausgeſetzt: daß Niemand wegen einer einzigen Qualität eine Perſon habe heirathen wollen.

Sponsalia sub demonstratione. Dieſe geſchehen mittelſt des Beiſatzes irgend einer Bezeichnung, welche zuweilen

---

[60]) L. 17. II. §. 2 de manumission. testament.

[61]) C. 18. de regul. jur. in 6to.

nöthig iſt, wenn man den Namen nicht weiß. Iſt die Perſon gewiß, ſo kommt auf die Bezeichnung gar nichts an; dieſe mag ſodann wahr oder falſch ſeyn: ſo ſind die Sponſalien dennoch gültig, weil eben die Perſon und nicht der Name u. dgl. die Hauptſache hiebei ausmacht.

Sowie überhaupt Verträge auf verſchiedene Art z. B. durch Eid, Handſchlag u. ſ. w. verſtärkt werden, eben ſo geſchieht dies auch durch beſondere Förmlichkeiten bei den Sponſalien, um durch ſolche äußere Zeichen ihre innere Verbindlichkeit gewiſſermaßen zu erhöhen, den Beweis leichter zu machen, und den Rücktritt zu erſchweren. Die Verſtärkungs-Mittel der Ehe-Verlöbniſſe ſind: 1) das ſogenannte Aufgeld (arrha sponsalitia), welches in einer oder mehreren Münzen, Pretioſen, Kleidungsſtücken, einem oder mehreren Ringen [62]) u. dgl. beſtehen kann. Das Aufgeld wird zu dem Behufe gegeben, damit, wenn ein Theil ohne Urſache reſiliren würde, der andere Theil dies ſogleich als Entſchädigungs-Objekt für ſich behalten kann [63]). Die Arrha iſt von dem Pfande verſchieden, indem es nicht ſowohl zur Sicherheit, als vielmehr zur Verſtärkung und zum Beweiſe der Sponſalien gegeben wird [64]). Nach dem römiſchen Rechte geht die arrha bei Eintretung der

---

62) Dem Anſtecken des Ringes von Seite des Bräutigams an den vierten Finger der Braut liegt der myſtiſche Sinn zum Grunde, daß nämlich an dieſem Finger eine Ader ſich befinde, welche das Blut zum Herzen führe, und dadurch dasſelbe dem andern Theile gleichſam verpfände. Wieſe a. a. O. II. Th. S. 599.

63) Frey a. a. O. III. Th. S. 185. v. Härtitzſch a. a. O. S. 145.

64) L. 35. pr. II. de contrahend. emt. vend. Ferraris l. c. p. 155. „Arrha distinguitur a sponsalitia largitate in hoc, quod arrha detur tanquam pignus futuri matrimonii, sponsalitia vero largitas, quae solet etiam vocari aliis nominibus jocalium, donum sponsalitium, donatio ante nuptias, non datur in pignus futuri matrimonii, sed in signum amoris vel affectus. Imo si aliquid detur post sponsalia, et expresse exprimatur, quod datur veluti in pignus et assecurationem futuri matrimonii, tunc erit non arrha, sed sponsalitia largitas, ut recte animadvertit Sanchez Lib. I. Disput. 35. N. 1.“ Dufresne T. II. p. 929. „Arrhae sponsaliorum, apud Papianum Lib. Resp. Tit. 28. Graecis μνῆστρα. Tabularium Brivatense ch. 124. Similiter de ipsa haereditate illa sponsalia, quae dedi uxori meae, dimitto sancto Juliano etc.“ Brendel's Kirchenrecht. II. Aufl. S. 575.

Ehe an den Geber zurück [65]). Allein die meiſten Rechts-Lehrer behaupten, daß ſie Eigenthum des Empfängers bleibe. Erfolgt die Ehe wegen eines Zufalles — ohne Verſchulden — nicht, ſo muß ſie zurückgegeben werden [66]). Unterbleibt aber die Schließung der Ehe aus Verſchulden des einen Theiles, ſo muß der ſchuldige Theil nicht nur die arrha ſondern auch noch einmal ſo viel nach dem Betrage des Werthes, oder je nachdem es ausgemacht iſt, zurückgeben [67]).

2) Der Mahlſchatz (sponsalitia largitas) iſt ein wechſelſeitiges Geſchenk, welches ſich der Bräutigam und die Braut zur Bezeigung ihrer gegenſeitigen Zuneigung geben; oder, man verſteht auch darunter Geſchenke, welche ſich Ehe-Verlobte zum Zeichen ihrer eingegangenen Sponſalien einander überreichen [68]).

---

[65]) L. 5. Cod. de sponsal. (5. 1.)

[66]) L. 3. Cod. de sponsal. et arrhis.

[67]) L. 17. Cod. de fid. instrument.

[68]) L. 16. Cod. de episcopali audient. L. 3. 5. Cod. de sponsal. — Der Mahlſchatz war ſchon bei den alten Deutſchen bekannt. — Dufresne T. III. p. 929: Sponsalitium donatio propter nuptias. Charta Caroli. C. apud. Ir. a Bosco in Vienna: Donnativum sponsalitii nostrae Reginae Hermentrudis eidem sancto condonamus, illa donante et consentiente etc. Usatici Barcinononses MSS. C. 99. Et si eisdem mulieribus placuerit, separent se a maritis ita tamen quod non amittant dotem suam, nec sponsalitia. Pactum nuptiale Guillelmi D. Montispessulani ann. 1109. Et dabimus filiae tuae in donationem propter nuptias sive in sponsalitio suo, omne illud, quod habemus — in terminio de Valle Franga etc. Occurrit praeter ea in pacto nuptiali Guillelmi D. Montispessulani cum Mathilde filia Ducis Burg. ann. 1156. Charta Simonis Comitis Leicestriae et Montis fortis ann. 1211. in 3o Regesto Archivi regii Ch. 44. Pro sponsalitio tuo, seu donatione propter nuptias etc. Jacobus I. Rex. Aragon. in constitutionibus. Catalaniae MSS. Non obstante, quod bona praedicta sufficiant plenarie ad dotem et sponsalitium uxorum suarum. Sponsalitia donatio et largitas, Aniano ad L. III. et VIII. Cod. Th. de sponsal. et in alio pacto nuptiali an. 1191. Adde Gariellum in Episcopis Magalonensibus p. 92. Formulae ejusmodi donationum extant in spicilegio Acheriano T. VIII. p. 194. 216. 217. Vide ibid. p. 166. 207. 225. Huc etiam pertinet Charta Hugonis Episcopi Nivernensis ex Tabulario Ecclesiae S. Cyrici Vivern. Ch. 75." Devoti l. c. T. II. p. 188. Munera haec, quae arrhae et pignora

Dieſe enthalten, wie die arrha, die ſtillſchweigende Bedingung, daß die künftige Ehe geſchloſſen werde, und heißen donationes ante nuptias.

Die Grundſätze, welche rückſichtlich des Mahlſchatzes gelten, ſind folgende: a) Kommt die Ehe zu Stande, ſo behält ſolchen derjenige Theil, der ihn empfangen hat, als unwiderrufliches Eigenthum. Haben beide Theile gegenſeitig einander ſolche Geſchenke

---

vocantur a Christianis etiam usurpata memorat Gregorius Turonensis de vit. Patr. C. 20. p. 1252. ed. Paris. 1699 inter munera, quae in sponsalibus tradebantur. Eminebat praesertim annulus, qui a viro foeminae dabatur ante nuptias, Tertullianus de cultu foeminar. Lib. I. C. 5. p. 152. et Apologet. C. 3. p. 7. ed. Paris. 1675. Hujus annuli usum, quem Christiani quoque retinebant, memorat etiam Clemens Alexandr. Paedagog. Lib. III. C. 11. p. 287. T. I. ed. Oxon. 1715. Annulus arrhae nomine in omnibus sponsionibus a Romanis saepe adhibebatur, cum darent vel pecuniam vel annulum, ut pignoris loco esset Plinius Lib. XXXIII. C. 6. Histor. Natural. T. V. p. 16. ed. Paris. 1685. Lib. XI. §. 6. sq. de Action. empt. L. ult. sq. de Leg. commiss.; L. V. §. 15. sq. de Institor. Hinc ad firmandam sponsionem, quae in sponsalibus fiebat, annulus adhiberi consuevit, quem ferreum ac sine gemma sua aetate fuisse, testatur Plinius l. c. Sed Tertulliani aetate, uti constat ex ejus Apologetic. C. 3. p. 7. ed. cit. aureus erat. Antiqui Galli per solidum et denarium secundum Legem Salicam sponsalia contrahebant, uti patet ex formula 5, Bigonii et ex formula 75, Lindebrogii apud Balutium Capitular. Reg. Francor. T. II. Col. 344. ed. Venet. 1773. Nimirum arrha erat et denarius, et annulus, ideoque alterutra sponsalia contrahebantur. Sunt qui annuli ceremoniam non ad sponsalia, sed ad ipsas nuptias referendam putant; sed longe aliud ostendunt Gregorius Turonensis loc. cit., et Nicolaus I. in Respons. ad consult. Bulgar. C. 3. apud Harduinum Collect. Concil. T. V. col. 354. Isidorus Offic. Ecclesiast. Lib. II. C. 19. p. 668. ed. Paris. 1601, annulum a sponso sponsae dari nequit vel propter mutuae fidei signum vel propter id magis, ut eodem pignore eorum corda jungantur. Unde et quarto digito annulus idem inseritur, quod in eo vena quaedam ut fertur, sanguinis ad cor usque perveniat." Cf. Gambsjaeger, jus. eccles. in usum praelectionum digestum. T. II. 8. maj. Heidelbergae 1815. p. 406. „Sponsalitia largitas refertur inter conconditionatas donationes, continetur enim in hac tacita conditio, si nuptiae secutae fuerint."

gemacht, ſo behält jeder Theil die Seinigen [69]). b) Erfolgt jedoch die Ehe nicht, ſo iſt darauf zu ſehen, ob das Ehe-Verlöbniß durch gegenſeitige Einwilligung der Verlobten aufgehoben wurde, oder ob aus einer anderen Urſache die Ehe nicht zu Stande gekommen iſt. Gehen beide Theile nach gegenſeitig getroffener Uebereinkunft von dem Ehe-Verlöbniſſe wieder ab, ſo müſſen, wenn nicht etwas anderes verabredet geweſen, beide Theile ſich auch den Mahlſchatz wieder zuſtellen, weil derſelbe nur unter der ſtillſchweigenden Bedingung der Schließung der Ehe gegeben worden iſt [70]). Wird die Eingehung der Ehe verhindert, ſo iſt zu unterſcheiden, α) ob dieſelbe wegen Weigerung des einen Theiles, oder β) wegen eines zufälligen Ereigniſſes nicht zu Stande kommt. Im erſten Falle hat der ſchuldige Theil dem unſchuldigen das Empfangene zurückzuſtellen, dieſer hingegen behält dasjenige, was er als Mahlſchatz empfangen hat, und er kann, bei dem Widerſpruche des andern Theiles ſein Recht verfolgen [71]). Erfolgt die Ehe wegen eines Zufalles nicht, ſo müſſen die Verlobten ſich gegenſeitig den Mahlſchatz zurückgeben [72]). — Iſt ein Theil geſtorben, ſo muß der Ueberlebende die von dem verlebten Theile em-

---

[69]) L. 22. Cod. de donat. ante nupt. Glück, Erläuterung der Pandekten. XXIV. B. §. 1226.

[70]) L. 1. §. 1. D. de donation. (39. 5.) v. Hartitzſch a. a. O. S. 146. — Nach den Mainzer Rechten wird die dos — Morgengabe — beſtimmt, und das übrige beigebrachte Vermögen bleibt von dieſer geſondert, ſo daß im Sterbfalle der Mann die Morgengabe, ſonſt aber nichts behalten darf. (S. u.)

[71]) L. 15. Cod. de donat. ante nupt. (5. 3.) — So entſchied ein Gerichtshof in Friesland über folgenden Fall: Ein Adeliger hatte umſonſt um die Hand einer Fräulein geworben, welche, da ſie zu ihm keine Zuneigung hatte, ihn durchaus nicht zu ihrem Manne haben wollte. Er verſchrieb ihr daher, um ſeinen Zweck, wie er meinte, deſto gewiſſer zu erreichen, ein ſehr großes Gut. Auf Zureden ihrer Anverwandten willigte ſie nun wirklich ein, und ſchloß die Sponſalien mit ihm ab. — Aber nach 10 Tagen ſchon nahm ſie ſich das Leben. Da es ſich aber herauswarf, daß ſie nur die Sponſalien abgeſchloſſen, um ihren Verwandten dann durch ihre Selbſtentleibung das ihr verſchriebene Gut zu verſchaffen; ſo erkannte das Gericht, daß in dieſem Falle dem Geber das Gut wieder zurückgegeben werden ſolle.

[72]) L. 56. pr. Cod. de episcop. et cleric. (1. 3.) L. 16. Cod. de episcop. audient. (1. 4.)

pfangenen Brautgeſchenke an die Erben ausliefern, wogegen dieſe auch ihm ſeine Geſchenke wieder zurückgeben müſſen [73]). Häufig werden über derlei Rückerſtattungen beſondere Vergleiche abgeſchloſſen.

3) Ein weiteres Verſtärkungs-Mittel der Ehe-Verlöbniſſe ſind die Conventional-Strafen (poenae conventionales). Unter einer Conventional-Strafe (stipulatio poenae) verſteht man jede durch wechſelſeitige Uebereinkunft der Ehe-Verlobten feſtgeſetzte Leiſtung, zu welcher ſich ein Contrahent dem andern verpflichtet, im Falle er die eingegangene Verbindlichkeit gar nicht oder doch nicht zur beſtimmten Zeit erfüllen würde. Dieſen Strafen liegt gleichfalls die Abſicht zum Grunde, den Rücktritt zu erſchweren. Sowohl das römiſche [74]), als auch das geiſtliche [75]) Recht haben die Conventional-Strafen verboten, und ſolche im Falle ihrer Anwendung für unwirkſam erklärt. Der Grund dieſes Verbots iſt, weil es in der Natur der Sache liegt, und die Erfahrung es auch ſchon gezeigt hat, daß Contrahenten aus niederer Geldgierde, um nur die Conventional-Strafe nicht zahlen zu müſſen, die Ehe mit einer Perſon, zu welcher ſie doch keine Zuneigung hatten, eingingen, und dann nur in einer unglücklichen Ehe lebten. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Conventional-Strafe ſind die Rechtslehrer in ihren Meinungen getheilt [76]). Nach der heutigen Gerichts-Praxis wird jedoch dieſelbe als zu-

---

[73]) L. 3. Cod. de sponsal. (5. 1.) „Si interea sponsus vel sponsa decesserit, quae data sunt, jubemus restitui; nisi causam, ut nuptiae non celebrarentur, defuncta persona jam praebuit.“

[74]) L. 134. D. de verbor. obligation. (45. 1.) L. 5. Cod. de sponsalib. (5. 1.) L. 2. Cod. de inutilib. stipul. (8. 39.)

[75]) C. 29. X. de sponsalib. „Gemma muliér nobis exposuit, quod cum de filia ejus cum C. contraxit matrimonium, B. de Alferio ea occasione, quod inter P. filium suum, et praedictam puellam intra septennium constitutos, sponsalia contracta fuerunt, poenam solvendam a parte, quae contraveniret in stipulatione appositam ab ipsa nititur extorquere. Cum itaque libera matrimonia esse debeant, et ideo talis stipulatio propter poenae interpositionem sit merito improbanda: mandamus, quatenus si est ita, eundem B., ut ab extorsione praedicta poenae desistat, ecclesiastica censura compellas.“

[76]) Glück, Erläuterung der Pandekten. Bd. XXIII. §. 1199—1202. Frey a. a. O. Th. III. S. 187.

läſſig, und verbindlich für Jene, welche ſie ſetzten, anerkannt [77]). Sollte die Conventional=Strafe zu bedeutend ſeyn, ſo kann ſie nach dem Ermeſſen des Richters ermäßiget werden [78]).

4) Ehe=Verlöbniſſe werden auch durch den Eid verſtärkt, um dadurch den Rücktritt zu erſchweren, keineswegs aber denſelben aus rechtmäßigen Urſachen unmöglich zu machen. Uebrigens findet dies nur bei gültigen und möglichen Verlöbniſſen Statt; an ſich ungültige Ehe=Verlöbniſſe können durch den Eid nie gültige Kraft erlangen [79]).

Endlich werden 5) die Ehe=Verlöbniſſe auch durch den anticipirten Beiſchlaf, welcher geahndet wird, oder doch als eine unſittliche Handlung geſtraft werden ſoll, verſtärkt. Derſelbe erſchwert, wie der Eid, die Auflöſung des Ehe=Verlöbniſſes, ohne es ſelbſt unauflösbar zu machen [80]). Ungültige Verlöbniſſe können durch denſelben eben ſo wenig, wie durch den Eid, in gültige verwandelt werden. Die Geſchwächte kann ſich jedoch der allgemeinen, für dieſen Fall Statt findenden, Rechtsmittel bedienen [81]);

---

77) de Wangenheim, dissert. de poena conventionali maxime in matrimonialibus. Francof. et Lipsiae 1751. Hellfeld, de effectu poenae conventionalis sponsalibus adjectae. Jen. 1760. 4to. (op. T. 1. N. 17. p. 371—400.) v. Hartitzſch a. a. O. S. 150.

78) Arg. F. 85. §. 2. De de regul. jur. (50. 17.) C. 9. X. le poenis. „Suam ad nos Rectores et Clericorum Sancti Fortunati querimoniam transmiserunt, quod cum tibi essent in XI libris, per quoddam arbitrium condemnati, essetque poena XXX librarum apposita, nisi ea solverent in termino constituto, tandem XXXIII libris in termino persolutis, occasione septem residuarum, per quasdam nostras literas veritate tacita impetratas obtinuisti eos in praefatis XXX libris, tibi per delegatum Judicem condemnari. Quia igitur te non decet in tantum Pontificalis modestiae oblivisci, ut inhonestis quaestibus anhelando desideres eum aliena jactura ditari, mandamus, quatenus septem librarum solutione contentus super poena XXX librarum, memoratos Rectores de coetero non moleste. Archiv der Kirchenrechts=Wiſſenſchaft. IV. B. S. 25 ff. Guyet, Ueber die Wirkſamkeit einer Conventional=Strafe bei Ehe=Verlöbniſſen.

79) Frilse, de sponsalibus sub juramento contractis non servandis. Jen. 1706. Vergl. Bayer, Betrachtungen über den Eid. gr. 8. Nürnberg 1829.

80) C. 6. X. de condition. adposit.

81) C. 31. X. de sponsal.

ſo wie auch, wenn ohne ihr Verſchulden die Ehe nicht erfolgt, auf Entſchädigung oder Ausſteuer antragen. (S. u.) Ohnehin kann der hinzugekommene Beiſchlaf die den Aeltern durch die beſonderen Civil-Geſetze eingeräumten Befugniſſe auf die Verlöbniſſe ihrer Kinder nicht beſchränken, weil ſonſt das Recht der Aeltern der Willkür der Kinder Preis gegeben wäre. — Kein Theil darf dem andern das Anſinnen machen, die Ehe durch Beiſchlaf zu anticipiren, oder gar deshalb bei einander zu wohnen. Dies verbieten ohnehin die Geſetze.

Vor und bei der Abſchließung der Ehe-Verlöbniſſe wird gewöhnlich auch das Heirathsgut der Ehefrau — der Brautſchatz — Mitgift (dos oder res uxoris) beſtimmt. Unter demſelben verſteht man dasjenige Vermögen, welches bei einer Ehe von der Braut reſpc. Ehefrau oder Statt ihrer von einem Andern dem Ehemanne zur Erleichterung der ehelichen Laſten zugebracht wird [82]). Die Dos bleibt Eigenthum des Mannes, ſo lange die Ehe dauert. Damit das von einer Ehefrau zur Ehe eingebrachte Vermögen die Eigenſchaft eines Dotal-Vermögens erlange, iſt nöthig, daß dasſelbe ganz oder zum Theile als ſolches erklärt werde [83]). Nach dem Gerichts-Gebrauche wird jedoch das ſämmtliche von einer Ehefrau eingebrachte Vermögen als Dotal-Vermögen betrachtet [84]). »Dieſe Behauptung, ſchreibt Herr von Hartitzſch (a. a. O. S. 239. §. 227), iſt zwar in Be-

---

[82]) Tit. digest. de jure dotium. XXIII. 3. Tit. Cod. de jure dotium. V. 12. Nov. 91. 97. C. 2—6. Nov. 100. 109. Fragm. Vaticana Tit. de dotibus et re uxoria. Donelli comm. jur. civ. Lib. XIV. C. 4—8. Jos. Finestres et Monsalvo de jure dotium. Cervariae 1754. Goddaeus, Tractat. de jure dotium. Marburgi 1591. 4. Bosius, Tractat. de dote. Lugdun. 1662. Fol. Mascovius, Dissert. sistens electa dotalia. Göttingae 1739. 4to Banniza, Dissert. de jure dotium. Wirceburgi 1754. 4to Geyert, Dissert. de juribus et obligationibus circa dotem tam ex jure romano, quam ex praxi German. Götting. 1785. 4to. Ed. von Schenk, das Recht der dos vor Juſtinian. 8. Landshut 1812. Burchardi, Rechts-Syſtem der Römer. S. 139—159. Glück, Comment. Th. 24. §. 1229. Haſſe, das Güter-Recht der Ehe-Gatten nach dem römiſchen Rechte. I. Bd. gr. 8. Berlin 1824.

[83]) L. 4. Cod. de jure dotium. (5. 22.)

[84]) Leyser, Dissert. de discrimine bonorum uxor. §. 6. et in meditat. ad Pandect. Vol. V. spec. 302. med. 4 et 5.

treff ſolcher Güter richtig, welche die Ehefrau bei Eingehung einer anderweiten Ehe dem Manne mitbringt, und die in der früheren Ehe die Dotal-Eigenſchaft beſeſſen [85]), keineswegs aber im Allgemeinen [86]).“ Gegenſtand der Dos kann Alles ſeyn, wodurch das Vermögen des Ehemannes vermehrt wird; es mag ſich dasſelbe im Handel und Wandel befinden, — eine bewegliche oder unbewegliche Sache ſeyn [87]); oder es mag in Kapitalien oder in liegenden Gründen beſtehen [88]). Beſtellt die Ehefrau ihrem Ehemanne ihr ganzes Vermögen in dotem, ſo müſſen immer die Schulden davon abgezogen werden [89]).

Wollen die Ehe-Verlobten die Güter-Gemeinſchaft ganz oder zum Theile ausſchließen, ſo müſſen ſie es ausdrücklich vor Gericht bemerken.

Die Wirkungen der Sponſalien ſind:

1) Die Contrahenten ſind verbunden, die Ehe innerhalb einer gewiſſen Zeit, und zwar, wenn eine ſolche als Bedingung feſtgeſetzt war, wenigſtens ſogleich nach Ablauf der bedungenen oder verabredeten Friſt, oder in Ermanglung einer ſolchen Beſtimmung binnen einer vom Richter nach Umſtänden feſtzuſetzenden Friſt, die bei bedingten Sponſalien jedoch erſt mit der Erfüllung der Bedingung eintritt, einzugehen. — Das römiſche Recht ließ zwar eine actio ex sponsu [90]), welche auf das Intereſſe oder eine zu beſtimmende Strafe gerichtet war [91]), zu; eine Klage auf Eingehung der Ehe erkannte es aber nicht an [92]). Uebrigens war doch nach dem römiſchen Rechte [93]) die Braut befugt, dem

---

85) L. 30. D. de jure dotium. (23. 3.) „Dotem, quae in prius matrimonium data est, non aliter converti posterius matrimonium dicendum est, quam cum hoc agitur, dum hoc agi semper interpretemur, nisi probetur aliud convenisse.“

86) Dabelow's Eherecht. §. 192.

87) L. 6. §. 1. L. 34. 81. De de jure dotium. (23. 3.) L. un. §. 7. Cod. de rei uxor. act. (5. 13.) L. 66. de jure dotium. L. 12. Cod. eod. (5. 12.)

88) L. 2. Cod. de obligat. et act. (4. 10.)

89) Mehreres hierüber ſ. bei Mackeldei a. a. O. II. Bd. VIII. Aufl. S. 335—350. v. Hartitzſch a. a. O. S. 236—287.

90) Wieſe a. a. O. II. Th. S. 600. §. 268.

91) Glück, Erläuterung der Pandekten. Bd. XXII. §. 1190. S. 409.

92) L. 2. §. 2. D. 23. 2.

93) L. 2. Cod. de sponsal. (5. 1.)

zaudernden Bräutigame nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage des Verlöbniß=Abſchluſſes an gerechnet, und ſobald dieſer bei einem weiteren Aufſchube keine gegründete Urſache vorbringen konnte, den Verlöbniß=Vertrag wieder aufzukündigen. Abſoluter Zwang fand gegen den renitirenden Theil, wenn er auch keine Urſache ſeiner Zögerung anzugeben im Stande war, nicht, wohl aber eine Entſchädigungs=Klage gegen den ohne Grund ſich weigernden Theil Statt [94]). Das kanoniſche Recht macht die Vollziehung der Ehe zu einer Gewiſſens=Sache für die Verlobten, und will, daß im Nothfalle ſogar geiſtliche Strafen [95]) (Cenſuren) gegen den renitirenden Theil verhängt werden ſollen. An manchen Orten, wo die Conſiſtorien dieß Recht hatten, wurde in einem ſolchen Falle auf dreimalige Gefängniß=, oder auch auf eine Geld=Strafe erkannt [96]). Wurde dadurch nichts ausgerichtet, ſo kam kein weiteres Nöthigungs=Mittel in Anwendung, ſondern es fand bloß die Entſchädigungs=Klage Statt [97]).

---

[94]) Lippert a. a. O. „Jedenfalls hat ſich nun faſt allenthalben die Praxis, zum Theile auch die neueſte partikulare Legislation aus ſehr triftigen Gründen dahin entſchieden, daß kein Zwang, ſondern nur eine Klage auf Entſchädigung gegen den untreuen Verlobten Statt finden ſolle.“

[95]) C. 10. X. de sponsal. . . . . „Quo volente ad alia vota migrare, eum Episcopus compellere voluit, ut quod juraverat adimpleret.

[96]) Gegenwärtig geſchieht es faſt nirgends mehr, daß gegen einen renitirenden Ehe=Verlobten geiſtliche Strafen in Anwendung gebracht werden. Ohnehin iſt in den meiſten Staaten die Behandlung der Eheverlöbniß=Sachen dem Reſſort der weltlichen Gerichte zugewieſen. Das kanoniſche Recht aber drückt ſich hierüber im Vergleich des C. 10 und 17. X. de sponsal. nicht beſtimmt und deutlich genug aus; und C. 17. ſcheint mehr von Ermahnungen und Zureden, als von einem Zwange die Rede zu ſeyn; indem es heißt: „Ad quod breviter respondemus, quod cum libera debeant esse matrimonia, monenda est potius, quam cogenda; cum coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere.“

[97]) In dieſer Hinſicht ſchreibt Frey (a. a. O. III. Th. S. 196): „Die Gründe, die dieſe Praxis rechtfertigen, ſind folgende: 1) Würde man Zwang zur Vollziehung des Ehe=Verſprechens durch Vollziehung der Ehe eintreten laſſen, ſo würde dies zu unaufhörlichen Gehäſſigkeiten, Feindſchaften und Streitigkeiten (wobei die Moralität der Eheleute gefährdet, die Erziehung der Kinder vernachläßiget, ihr zeitliches und leibliches Wohl untergraben würde) führen. 2) Dieſer Zwang wäre eine Lockſpeiſe, die Mädchen zu verleiten, ihre Keuſchheit we=

Die Grundſätze, welche aus Cap. 10. 17. 22. X. de sponsal. hierüber hervorgehen, laſſen ſich in Folgendem zuſammenfaſſen: a) Der renitirende Theil kann durch Kirchen-Strafen zur Erfüllung ſeines Verſprechens angehalten werden, wenn er keine rechtmäßige Urſache ſeiner Zögerung anführen kann. b) Wenn jedoch dieſe geiſtlichen Strafen nichts helfen, ſo findet keine erzwungene Trauung Statt. c) Ueberhaupt ſoll mehr Zureden als Zwang angewendet, und im Nothfalle eine Entſchädigung vom Nichterfüllenden geleiſtet werden [98]). Dieſe Entſchädigung wird in Folge der Partikular-Geſetze gemeiniglich nach den Vermögens-Verhältniſſen des ſchuldigen Theiles erkannt. — Die Klagen hierüber werden bei dem ordentlichen Gerichtsſtande des beklagten Theiles angebracht.

Nach dem neueren proteſtantiſchen Kirchen-Rechte gibt es auch eine ſogenannte Zwangs-Ehe. Dieſe tritt nämlich dann ein, wenn auf ein öffentliches Ehe-Verlöbniß ein Beiſchlaf erfolgt iſt, und der eine Theil nun ſich weigert, die Ehe abzuſchließen. In dieſem Falle wird dem renitirenden Theile die Verpflichtung zur Eingehung der Ehe auferlegt; in einigen Ländern werden die Verlobten durch Zwang getraut, in andern durch Urtheil für Ehegatten erklärt [99]). Man ſucht nämlich, im Falle der widerſtrebende Theil nicht gerade anweſend iſt, deſſen habhaft zu werden, und traut ihn dem andern Theile an; oder wenn er ſelbſt nicht zu haben iſt, ſo läßt man die Ehe durch einen Prokurator vollziehen;

---

nig zu bewahren, indem manche dadurch verführt werden könnten, ihre Reinigkeit zum Opfer einer baldigen Verehelichung zu bringen. 3) Der Kirche und dem Staate liegt daran, daß nur vergnügte und zufriedene Ehen geſchloſſen werden; erzwungene Ehen werden es aber kaum ſeyn. Werden dieſe vervielfältigt, ſo entſteht daraus ein Uebel, welches krampfhaft auf den Staat und die Kirche zurückwirket, und den Zweck der Ehe ganz verfehlet." Cf. Schenkl l. c. ed. Scheill P. II. p. 311. §. 692.

[98]) C. 22. X. de sponsal. — Manche behaupten, daß im Falle einer unehelichen Schwängerung der Braut der renitirende Bräutigam als Schwängerer zur Abſchließung der Ehe angehalten werden könne. — Allein wegen der üblen Folgen einer erzwungenen Ehe, deren Band doch nur auf Liebe beruhen ſoll, ſcheint doch in einem ſolchen Falle der Auflage zur Ausſteuer derſelben der Vorzug zu gebühren.

[99]) Schmalz, Handbuch des kanoniſchen Rechts. II. Aufl. gr. 8. Berlin 1824. S. 184.

ſo daß dieſe Trauung nun alle Wirkungen einer förmlich geſchehenen Ehe hat, daß ſie — die Verlobte — nun als ſeine Frau und die etwa vor der Trauung ſchon erzeugten Kinder als ſeine Kinder und rechtmäßigen Erben angeſehen werden. Dies Letztere iſt auch hauptſächlich der Zweck der ganzen Verfahrungsweiſe.

2) Eine zweite Wirkung der Sponſalien iſt die Verlöbniß=Treue. Die Verlobten erhalten durch das eingegangene Ehe=Verlöbniß wechſelſeitige perſönliche Anſprüche auf einander. Jeder Theil darf daher von dem andern Treue fodern, die er ſelbſt halten muß, und jeder derſelben muß ſich vom Tage des Ehe=Verſprechens an jedes vertrauten und unerlaubten Umganges mit dritten Perſonen des andern Geſchlechtes enthalten [100]). Verletzt ein Theil die Verlöbniß=Treue, ſo hat der unſchuldige Theil das Recht, von dem Ehe=Verſprechen abzugehen, oder auf Vollziehung zu dringen [101]); indem ſein wohlerworbenes Recht durch die widerrechtliche Handlung des andern Theiles ihm nicht benommen werden kann [102]).

3) Keiner der verlobten Theile darf ein anderweites Ehe=Verlöbniß eingehen [103]). Sind einmal die Sponſalien gültig geſchloſſen, ſo ſind die nachfolgenden nichtig [104]), wiewohl einer

---

[100]) C. 25. X. de jurejurando.

[101]) C. un. de sponsal. in 6to.

[102]) Im Brautſtande ſoll ſelbſt der Bräutigam jeden zu vertrauten Umgang mit ſeiner Braut vermeiden, theils weil dadurch ihr guter Ruf verdächtig gemacht werden, theils weil er ihrer weiblichen Tugend und Unſchuld zu nahe treten könnte. Ueberhaupt kann man ſich mit einer Jungfrau nicht zart und zurückgezogen genug betragen; indem dieſelbe dem Urtheile fremder Anſichten bloßgeſtellt iſt, und der Schein ein hartes Urtheil verſchaffen kann. Daher ſoll der Bräutigam ſelbſt den Schein meiden, welcher nur immer die Reinheit ſeiner Verlobten verdächtigen könnte. Eben ſo vorſichtig und beſcheiden hat ſich die Verlobte ſowohl im Umgange mit ihrem Bräutigam, als auch noch mehr im Umgange mit andern Mannsperſonen zu benehmen; damit ſie nicht durch ein unkluges Betragen, und durch leichtfertige Vertraulichkeit mit andern Mannsperſonen Veranlaſſung zur Trennung geben möchte. Der Eheſtand a. a. O. S. 31. Schenkl ed. Scheill. §. 692.

[103]) C. 22. X. de sponsal. Schenkl ed. schem. 8. 692.

[104]) C. un. h. t. in 6to. „Die Bemerkung, daß einmal gültig geſchloſſene Verlöbniſſe, ſo lange ſie fortbeſtehen, ſpätere nichtig machen,

wirklich geſchloſſenen Ehe das ältere Ehe=Verlöbniß weichen muß. Das römiſche Recht ſetzte auf die nachfolgende Abſchließung eines anderweiten Ehe=Verſprechens die Infamie [105]), das kanoniſche Recht aber wandelt dieſe Strafe in eine Buße um [106]). Weder der Eid kann dem zweiten Verlöbniſſe größere Kraft vor dem erſteren geben [107]), noch kann der mit einer dritten Perſon gepflogene Beiſchlaf hierin etwas ändern, noch bewirken: daß das zweite Frauenzimmer einen größeren Anſpruch auf die Perſon des Beiſchläfers hat, als jenes, mit welchem er gültige Sponſalien abgeſchloſſen; da er ohnehin hiedurch die ſchuldige Verlöbniß=Treue gebrochen, und vielmehr nunmehr der andere Theil ein Recht erlangt hat, zu reſiliren [108]). Insbeſondere ziehen auch gültig geſchloſſene Sponſalien das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlanſtändigkeit (impedimentum publicae honestatis) nach ſich. (S. d. Art. Wohlanſtändigkeit). Dieſemnach kann nämlich der eine Theil mit den im erſten Grade blutsverwandten Perſonen des andern Theiles ohne erlangte Diſpenſation keine gültige Ehe eingehen. Gültig geſchloſſene Sponſalien begründen auch ein aufſchiebendes Ehe=Hinderniß, indem ſie, ſo lange ſie noch in gültiger Kraft beſtehen, verhindern: daß keine Ehe mit einer dritten Perſon von Seite der Contrahenten licite eingegangen werden kann, ohne jedoch die deſſen ungeachtet abgeſchloſſene Ehe ungültig zu machen [109]).

4) Kein Theil darf durch heimliche oder boshafte Entfernung die Abſchließung der Ehe hindern oder aufſchieben. Die=

---

iſt durch C. un. pr. despons. et matr. in 6to. erzeugt worden. In dieſer Dekretale iſt aber nicht von Verlöbniſſen, ſondern von formlos eingegangenen Ehen (sponsalia de praesenti) die Rede, wie durch die in derſelben vorkommenden Worte, wonach dieſe sponsalia ſelbſt durch eine ſpätere öffentlich abgeſchloſſene Ehe nicht aufgehoben werden ſollen, vielmehr letztere als nicht erſchienen, genügend erhellet." Lippert a. a. O. S. 167.

[105]) L. 1. 13. §. 2. D. de his, qui notantur infamia.

[106]) C. 1. 31. X. de sponsal.

[107]) C. 25. 28. X. de jurejurand. C. 2. de pactis.

[108]) C. 31. X. de sponsal. C. 3. 5. X. de spons. duor. Wieſe a. a. O. II. Th. S. 603.

[109]) C. 6. X. de desponsat. impuber. C. 8. X. de sponsal. C. un. h. t. in 6to.

ſes Hinderniß dauert auch nach aufgehobenem Verlöbniſſe noch fort, wenn dasſelbe nicht etwa durch ausdrückliche wechſelſeitige Einwilligung aufgelöſ't worden wäre, oder überhaupt nicht ungültig geweſen ſeyn ſollte [110]).

Was die Aufhebung der Sponſalien betrifft, ſo unterſcheidet man zwiſchen einer freiwilligen und einer nothwendigen (repudium). Die freiwillige Auflöſung der Verlöbniſſe geſchieht durch freie beiderſeitige Einwilligung der Ehe-Verlobten, wodurch ſie ſich gegenſeitig von der eingegangenen Verbindlichkeit, einander zu heirathen, wieder losgeben [111]). Letztere kann ſowohl bei einem öffentlichen und unbedingten, als auch bei einem mit einem Eide bekräftigten oder durch einen gepflogenen Beiſchlaf verſtärkten Ehe=Verlöbniſſe erfolgen [112]). Das gemeine Recht ſchreibt hiefür keine beſtimmte Form vor, und dieſelbe kann hienach ſogar außergerichtlich vorgenommen werden [113]).

Nach den beſonderen Landes=Geſetzen muß in den meiſten deutſchen Staaten die Aufhebung der Sponſalien vor Gericht geſchehen; deßgleichen werden hiebei in der Regel die Braut=Geſchenke u. dgl. durch das Gericht an die Betheiligten ausgeliefert [114]).

Unmündige können die von ihnen gültig abgeſchloſſenen Ehe=Verlöbniſſe erſt nach erreichter Mündigkeit wechſelſeitig aufheben [115]).

Die Repudien=Urſachen, welche ein Ehe=Verlöbniß aufheben, ſind: 1) der erfolgte Tod des einen Theiles, 2) bei Ka=

---

[110]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform. matrimon.

[111]) L. 35. D. de regul. jur. C. 2. X. de sponsal. C. 25. X. de jurejurando.

[112]) C. 29. §. 1. X. de jurejur. C. 2. X. de sponsal.

[113]) Deinlein, de mutuo dissensu sponsalitio solo, absque consistorii cognitione et auctoritate valido et efficaci. Altd. 1746. Dabelow, Eherecht §. 116. Wieſe a. a. O. II. Th. S. 609.

[114]) Wiestner, instit. jur. canon. Lib. IV. Tit. I. Art. 5. N. 95. Frey a. a. O. Th. III. S. 202.

[115]) C. 8. X. desponsat. impuber. Ferraris T. VII. p. 132. „Facultas resiliendi a sponsalibus impuberibus a jure concessa post adeptam pubertatem habet locum, tam in foro interno, quam in foro externo, ita ut ex solo impuberis dissensu post adeptam pubertatem absque alia causa in utroque foro licite dissolvi possint sponsalia. Jus enim consulere voluit immaturo et mutabili puerorum

tholiken der Eintritt in ein Kloſter und die Ablegung der Kloſter=Gelübde [116]), 3) die höhere geiſtliche Weihe [117]); ſchon das Gelübde in ein Kloſter gehen und da Profeſſion ablegen, oder die höheren geiſtlichen Weihen empfangen zu wollen, iſt zur Auflöſung der Sponſalien hinreichend. 4) Die Nichterfüllung einer beigeſetzten erlaubten Bedingung nach Ablauf der hiezu feſtgeſetzten Zeit, oder wenn die Erfüllung derſelben unmöglich iſt [118]). 5) Die wirkliche Abſchließung der Ehe von Seite des einen Theils mit einer dritten Perſon; würde jedoch dieſe ſterben, und die erſte Verlobte wäre noch am Leben und ledig, ſo tritt nach der Meinung mancher Canoniſten (Böckn z. B. Comment. in Decret. T. III. L. IV. Tit. 4. N. 14.) das frühere Verlöbniß wieder in gültige Kraft; denn durch die Heirath einer dritten Perſon konnte er ſeiner erſten Verlobten das Recht, welches ſie durch die Sponſalien erlangt hatte, nicht nehmen, obgleich es durch die Ehe unwirkſam gemacht wurde. Frei a. a. O. III. S. 204. Egger in dem Paſtoral=Unterrichte ꝛc. von Stapf S. 32. Lippert a. a. O. S. 168 ſind gegentheiliger Anſicht; nach C. 21. X. de spons. verdiene zwar ein ſolcher bezüchtigt zu werden; allein die ſtärkere Verbindlichkeit gehe doch der ſchwächeren vor, und es ſey gewiſſermaßen der Ehrbarkeit entgegen, daß der Ehemann oder die Ehefrau noch immer einem Dritten als ſeinen Ehegatten mit Treue verbunden ſey. Nach dieſer Meinung, welche die wahrſcheinlichere iſt, hebt die Ehe die Verbindlichkeit das mit einer dritten Perſon eingegangene Ehe=Verlöbniß auf, nur kann dieſe als der verletzte Theil gegen die verletzende Perſon auf Genugthuung und Schadloshaltung klagen.

6) Ein entdecktes trennendes Ehe=Hinderniß [119]); jedoch muß hier, wie z. B. bei dem Hinderniſſe der Affinität ex copula illicita, wenn der unſchuldige Theil auf der Verehelichung beharren würde, um Dispenſation nachgeſucht werden, weil die widerrechtliche Handlung des Einen dem Andern nicht rechtsnachtheilig werden kann.

---

judicio, ne tanto vinculo indissolubiliter seu irrevocabiliter obligari possint, sicque tenendum est omnem obligationem sublatam esse etiam in foro conscientiae."

116) C. 7. X. de convers. conjug. Concil. Trident. Sess. XXIV. de sacram. matrim. Can. 6.

117) C. 1. X. de cler. conjug. C. un. de vot. in 6to.

118) C. 5. 6. X. de condit. adposit.

119) C. 8. X. de eo, qui cognov. consang. uxor.

Das Recht, von den eingegangenen Sponſalien zu reſiliren, geben dem unſchuldigen Theile nachſtehende Urſachen: a) eingetretene, nicht vorhergeſehene Veränderungen und Umſtände, unter welchen man, wenn ſie zur Zeit der Abſchließung eines Ehe-Verlöbniſſes vorhanden geweſen wären, dieſelben nicht eingegangen haben würde [120]) als α) auffallende Ausſchweifungen und Laſter, β) ein während des Brautſtandes begangenes Verbrechen, γ) große Feindſchaft, welche in der Zwiſchenzeit unter den nächſten Anverwandten der Ehe-Verlobten entſtanden iſt [121]), δ) chroniſche oder unheilbare Krankheiten z. B. Epilepſie, ε) entſtandenes phyſiſches oder geiſtiges Unvermögen, ζ) eingetretene gänzliche Verarmung oder falſche und übertriebene Angabe des Vermögens [122]), η) eingetretene körperliche Häßlichkeit, oder ein anderer Eckel erregender und vor Eingehung des Ehe-Verlöbniſſes dem anderen Theil unbekannt gebliebener körperlicher Fehler [123]), ϑ) wenn ein

---

[120]) Frey a. a. O. III. Th. S. 205. „Als Regel kann man (bei der einſeitigen Aufkündigung — repudium —) feſtſtellen: I. Jener der Verlobten iſt berechtiget, das Ehe-Verſprechen aufzukündigen, welcher dem andern eine begangene Verletzung der Verlöbniß-Treue mit Grund vorwerfen kann. II. Jener der verlobten Theile kann das Ehe-Verſprechen dem andern aufkündigen, bei welchem ſich nach abgeſchloſſenem Ehe-Verſprechen eine ſolche wichtige Veränderung der Umſtäude ereignet hat, welche, wenn man ſie hätte vorſehen können, dieſen von der Schließung der Ehe-Verlöbniſſe abgehalten hätte.“ Cf. Schenkl l. c. ed. Scheill. P. II. p. 314. §. 694.

[121]) Spenner, de jure repudiorum imprimis ex implacabilis odii causa. Vit. 1727.

[122]) Schenkl. l. c. P. II. p. 315. Not. *). „Unde ex sponsis interim ditior aut nobilis factus justam resiliendi causam regulariter non habet; quam pars altera deteridor haud evaserit. At vero pars altera, inquiunt, respective saltem vilior effecta est, et si iis divitiis aut co dignitatis aut nobilitatis gradu antehac fuisset potitus e. g. sponsus, sponsalia profecto non contraxisset. Sed enim, absolute data fides est; atque hic non, quid alia in hypothesi fecisset, sed quid reapse promiserit, quaeritur. Sane si hoc in casu passim recedere a promissis fas esset, consequens foret, quemque, quod nemo admiserit, semper, quandocunque ditiorem nobilioremve sponsam deinceps invenerit; a prioribus sponsalibus recedendi jus esse habiturum.“

[123]) C. 25. X. de jurejurando. „Quod si post hujusmodi juramentum mulier fieret non solum leprosa, sed etiam paralitica, vel oculos vel nasum amitteret, vel quicquam ei turpius eveniret, nunquid

Theil inzwiſchen in Wahnſinn verfallen iſt) ι) Abfall vom Glauben. b) Verletzung der ſchuldigen Verlöbniß-Treue, hieher rechnet man: α) wenn ein Theil ſich mit einer dritten Perſon fleiſchlich verging, „Frangenti fidem, fides frangatur eidem." Einige Canoniſten nehmen es hierin mit der Braut ſtrenger, als mit dem Bräutigam. Allein, da hiefür keine geſetzliche Stelle vorhanden iſt, ſo iſt anzunehmen: daß die Rechte der Ehe-Verlobten in dieſem Stücke, wie in andern gleich ſind. Hatte jedoch, nachdem die Ehe-Verlobten ſich ſchon einige Zeit vor der Schließung des Ehe-Verlöbniſſes einander näher kannten, ein Theil von der vor dem wirklichen Abſchluſſe der Sponſalien begangenen Untreue des andern Theiles ſchon Kenntniß, und ging er dennoch mit demſelben das Ehe-Verlöbniß ein, ſo wird angenommen: daß er demſelben ſeine früher begangene Untreue erlaſſen habe; der unſchuldige Theil kann daher, wenn auch neuerdings eine Untreue von dem andern Verlobten begangen wird, deßhalb nicht reſiliren [124]). Wenn beide Theile nach geſchloſſenen Sponſalien einer gleichen Untreue ſich ſchuldig machten; ſo ſagen Einige, daß jedem Theile gleiches Recht zu reſiliren zuſtehe, und daß man ſich eben nicht viel Mühe geben ſolle, um eine ſolche Ehe zu Stande zu bringen, weil doch vorauszuſehen ſey: daß für dieſen Fall keine Compenſation anzunehmen ſey, weil der Ehe-, wie der Verlöbniß-Contrakt nicht wie ein bloßer Kauf- oder ſonſtiger Vertrag anzuſehen iſt, ſondern auf Vereinigung der Gemüther in Liebe, Vertrauen und Eintracht beruhen ſoll. Im Allgemeinen gilt hier, daß der unſchuldige Theil das

---

vir teneretur, eum ducere in uxorem? Profecto ductam non posset dimittere. Sed nunquid non ductam admittere teneretur? Quamvis interdum contractum non dirimat, quod impedit contrahendum? C. 3. X. de conjug. lepros. Literas quia postulasti, utrum, si, post sponsalia de futuro inter legitimas personas contracta, antequam a viro mulier traducatur, alter eorum leprae morbum incurrat, alius ad consummandam copulam maritalem compelli debeat, respondemus, quod ad eam accipiendam cogi non debet: cum nondum inter eos matrimonium fuerit consummatum."

124) Wenn ein Brauttheil dem andern ſchon einen Fehler verziehen hat, der an ſich die Sponſalien auflöſet, ſo iſt er darum nicht deterioris conditionis, im Falle der Fehler erneuert wird; der Fehlende zeigt ſich nur um ſo unwürdiger und verdient: daß der unſchuldige Theil ſich von ihm los mache.

Recht hat, von den Sponſalien abzugehen; dieſer iſt nicht gebunden, wohl aber der ſchuldige, wenn Erſterer ſein Recht geltend machen will. β) Die Schwängerung der Braut von einem Dritten; γ) heimliche Entfernung und überhaupt allzugroße Entfernung, z. B. wenn der Bräutigam ſich in's ferne Ausland begibt [125]; δ) abſichtliche und nicht zu rechtfertigende Verſchiebung der Abſchließung der Ehe [126]). — Der gemeinen Meinung nach iſt auch der Bräutigam nicht ſchuldig, ſeine von einem Dritten genothzüchtigte Braut zu heirathen, indem durch die bei ihr verübte Nothzucht ein Gebrechen (defectus) oder eine merkliche Veränderung (mutatio notabilis) eingetreten iſt. — Entſchädigung muß dieſelbe bei'm Stuprator ſuchen.

Stimmen beide Theile in die Aufhebung des Ehe=Verlöbniſſes ein, ſo kann dieſe ohne weiters vor ſich gehen. Iſt dieß aber bei vorhandenen Repudien=Urſachen nicht der Fall, ſo muß eine beſondere Klage (Repudien=Klage genannt) angeſtellt werden, und die Auflöſung eines Verlöbniſſes kann nur auf den Grund des richterlichen Erkenntniſſes erfolgen.

Für Oeſterreich: „Ein Ehe=Verlöbniß oder ein vorläufiges Verſprechen, ſich zu ehelichen, unter was für Umſtänden oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach ſich, weder zur Schließung der Ehe ſelbſt, noch zur Leiſtung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden iſt [127]).

Nur bleibt dem Theile, von deſſen Seite keine gegründete Urſache zu dem Rücktritte entſtanden iſt, der Anſpruch auf den Erſatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus dieſem Rücktritte zu leiden beweiſen kann" [128]).

Das Ehe=Verlöbniß zieht dieſemnach in den öſterreichiſchen Staaten, es mag einſeitig oder wechſelſeitig, unter was immer für Bedingungen und Umſtänden, mündlich oder ſchriftlich, ohne oder vor Zeugen abgeſchloſſen worden ſeyn, keine rechtliche Verbindlichkeit nach ſich. Man ging bei dieſer geſetzlichen Beſtim=

---

[125]) C. 5. X. de sponsal.
[126]) C. 6. 22. X. de sponsal.
[127]) Allgem. bürgerl. Geſetz=B. §. 45.
[128]) Ebendaſ. §. 46.

mung hauptſächlich von dem Grundſatze aus, daß der aus einem gültigen Ehe=Verſprechen entſpringende Zwang zur Eingehung der Ehe nur ſchädliche Folge für die Contrahenten ſowohl, als den Staat ſelbſt haben könne; denn die Ehe ſey eine Verbindung, welche, wenn ſie glücklich ſeyn ſoll, auf wechſelſeitige Liebe, Achtung und Zutrauen ſich gründen, und aus ganz freier Entſchließung geſchloſſen werden müſſe [129]).

Für Preußen: Das Ehe=Gelöbniß iſt ein Vertrag, wodurch zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes einander ſich künftig zu heirathen verſprechen [130]).

Unter Perſonen und in Fällen, wo keine rechtsbeſtändige Ehe Statt findet, kann auch kein gültiges Ehe=Gelöbniß errichtet werden [131]).

Auch dadurch, daß ein zur Zeit des errichteten Vertrages entgegen geſtandenes Ehe=Verbot durch Dispenſation oder ſonſt gehoben worden, erlangt das von Anfang an ungültige Ehe=Gelöbniß keine verbindliche Kraft [132]).

Beſteht hingegen das Ehe=Hinderniß nur in dem Mangel der Einwilligung Derjenigen, deren Conſens zur Gültigkeit der Ehe erfodert wird, ſo iſt bis zu deſſen Erfolg das Gelöbniß nur für den, welcher einer ſolchen Einwilligung bedarf, unverbindlich [133]). Der andere Theil aber kann ſo lange nicht zurücktreten, als die Perſonen, auf deren Einwilligung es ankommt, ſich darüber noch nicht erklärt haben [134]).

So lange ein geſetzmäßiges Ehe=Gelöbniß beſteht, ſoll keiner der Verlobten ſich in ein folgendes einlaſſen [135]).

Es iſt nicht nothwendig, daß vor jeder Ehe ein förmliches Ehe=Gelöbniß hergehe [136]).

---

[129]) Zeiller, Commentar über das neue allgemeine öſterreich. Geſetzbuch. S. 169. Schwerdling a. a. O. S. 13. Dolliner a. a. O. I. Bd. S. 7. Rechberger l. c. P. II. §. 155.

[130]) Pr. L.=R. II. 1. Abſchn. 2. §. 75.

[131]) Ebendaſ. §. 76. Bielitz a. a. O. II. Aufl. S. 157. ff.

[132]) Ebendaſ. §. 77.

[133]) Ebendaſ. §. 78.

[134]) Ebendaſ. §. 79.

[135]) Ebendaſ. §. 80.

[136]) Ebendaſ. §. 81.

Wenn aber aus einem Ehe=Gelöbniſſe ein Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, entſpringen ſoll, ſo muß dasſelbe gerichtlich oder vor einem Juſtiz=Commiſſär oder Notar geſchloſſen und niedergeſchrieben werden [137]).

Gemeine Landleute können ihre Verlobungen vor Schulzen und Schöppen vollziehen und niederſchreiben laſſen [138]).

Für die ſchriftliche Aufnehmung des bloßen Ehe=Verſprechens an ordentlicher Gerichts=Stelle ſollen den Parteien keine Gebühren abgefodert werden [139]).

Bei der Aufnehmung des Ehe=Gelöbniſſes müſſen die Parteien in Perſon gegenwärtig ſeyn [140]).

Wenn beide Theile ſich nicht an einem Orte befinden, ſo muß die Aufnehmung des Ehe=Gelöbniſſes an dem Aufenthalts=Orte der Braut erfolgen [141]).

Alsdann kann der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten das Geſchäft vollziehen [142]).

Iſt die Braut großjährig und nicht mehr unter väterlicher Gewalt, ſo muß ſie mit einem von ihr ſelbſt gewählten männlichen Beiſtande erſcheinen [143]).

Der Richter oder Juſtiz=Commiſſär iſt ſchuldig, vor Aufnehmung des Vertrages Erkundigung einzuziehen, ob vielleicht Ehe=Hinderniſſe vorwalten [144]).

Was die Verſchweigung wirklich vorhandener Ehe=Hinderniſſe in Anſehung desjenigen Theiles, welcher ſich deren ſchuldig macht, für Folgen habe, iſt gehörigen Orts beſtimmt (Abſchn. 10) [145]).

Ehe=Gelöbniſſe, bei welchen die geſetzliche Form nicht beobachtet worden, ſind für bloße Unterhandlungen zu achten [146]).

Wenn jedoch mit beider Theile Bewilligung das Aufgebot ſchon erfolgt iſt, ſo finden zwiſchen ihnen eben die Rechte und

---

137) Ebendaſ. §. 82.
138) Ebendaſ. §. 83.
139) Ebendaſ. §. 84.
140) Ebendaſ. §. 85.
141) Ebendaſ. §. 86.
142) Ebendaſ. §. 87.
143) Ebendaſ. §. 88.
144) Ebendaſ. §. 89.
145) Ebendaſ. §. 90.
146) Ebendaſ. §. 91.

Pflichten, wie aus einem förmlichen Ehe=Gelöbniſſe Statt. Anh. §. 67. Wenn auch das Aufgebot nur ein= oder zweimal erfolgt iſt, ſo iſt demſelben doch die Verbindlichkeit eines förmlichen Ehe=Gelöbniſſes beizulegen [147]).

Die der Gültigkeit eines förmlichen Ehe=Gelöbniſſes entgegenſtehenden Mängel werden durch den hinzugekommenen Beiſchlaf nicht gehoben [148]).

Ehe=Gelöbniſſe, deren Erfüllung von einer aufſchiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, können, ſo lange die Bedingung noch nicht eingetroffen iſt, von jedem Theile auch einſeitig widerrufen werden [149]).

Ein Gleiches gilt von den Ehe=Gelöbniſſen, deren Erfüllung auf eine ungewiſſe Zeit hinausgeſetzt worden, ſo lange der Zeitpunkt noch nicht eingetroffen iſt [150]).

Iſt in dem Vertrage wegen der Zeit zur Vollziehung der Ehe gar nichts beſtimmt, ſo iſt ein Theil auf den andern nur zwei Jahre lang zu warten verbunden [151]).

Ein Gleiches findet Statt, wenn die Vollziehung der Ehe in unbeſtimmten Ausdrücken „nach Möglichkeit" oder „nach Gelegenheit" verſprochen, oder wenn dieſelbe der Willkühr eines oder des andern Theils ausdrücklich überlaſſen worden iſt [152]).

Uebrigens aber ſoll Niemand wider den Willen des Andern von einem gültigen Ehe=Gelöbniſſe ohne rechtlichen Grund zurücktreten [153]).

Zur Abſchließung der Ehe=Verlöbniſſe bedürfen eheliche Kinder die Einwilligung ihres Vaters, auch wenn ſie großjährig, der väterlichen Gewalt längſt entlaſſen, und vorher ſchon einmal verheirathet geweſen ſind [154]). (S. den Art. Conſens der Aeltern und Vormünder. I. Bd. S. 702). Wollen Aeltern oder Vormünder die eheliche Verbindung ihrer Kinder oder Pflege=Befohlenen nicht zugeben, ſo müſſen ſie, auf Anrufen der Kinder,

---

[147]) Ebendaſ. §. 92.
[148]) Ebendaſ. §. 93.
[149]) Ebendaſ. §. 95.
[150]) Ebendaſ. §. 96.
[151]) Ebendaſ. §. 97.
[152]) Ebendaſ. §. 98.
[153]) Ebendaſ. §. 99.

von ihrer ordentlichen Obrigkeit hierüber gehört und ihre Gründe unterſucht werden [155]). Es geſchieht nach dem ordentlichen Prozeß=Verfahren, wobei jedoch vorzüglich dafür zu ſorgen iſt, daß die Kinder von den Aeltern nicht in Furcht geſetzt werden [156]).

Die Supplirung des älterlichen Conſenſes geſchieht durch ein förmliches Urtheil, wogegen die gewöhnlichen Rechts=Mittel offen ſtehen. Der Conſens des Vormunds hingegen kann durch ein bloßes Dekret des vormundſchaftlichen Gerichts ergänzt oder ſeine Verweigerung für gegründet erklärt werden [157]).

Verdächtiger Umgang, geringere Thätlichkeiten, ſchimpfliche oder verächtliche Begegnungen können den Rücktritt von einem Ehe=Gelöbniſſe begründen [158]).

Fehler in dem moraliſchen Verhalten des einen Verlobten, weßwegen Aeltern ihre Einwilligung nach §. 61. 62. 63. verſagen können, berechtigen den andern Verlobten zum Rücktritte, wenn dieſelben erſt nach der Verlobung entſtanden, oder ihm bekannt geworden ſind [159]).

Wegen einer erſt nach der Verlobung entdeckten eckelhaften, anſteckenden, beſonders veneriſchen, ingleichen wegen einer jeden unheilbaren Krankheit des einen Theils kann der andere ſein Ehe=Verſprechen zurücknehmen [160]).

Ein Gleiches gilt von einer auffallenden Häßlichkeit des Körpers oder einem andern, Eckel und Widerwillen erregenden Gebrechen, welche ein Theil dem andern vor der Verlobung verheimlicht hat [161]).

Ein nach der Verlobung entdeckter Irrthum in Anſehung des Vermögens rechtfertigt den Rücktritt nur alsdann, wenn es den künftigen Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde [162]).

---

[154]) Ebendaſ. §. 45 ff.
[155]) Ebendaſ. §. 66.
[156]) Pr. Ger.=Ger.=Ordn. §. 15–18.
[157]) Pr. L.=R. II. 1. §. 69.
[158]) Ebendaſ. §. 101.
[159]) Ebendaſ. §. 102.
[160]) Ebendaſ. §. 103.
[161]) Ebendaſ. §. 104.
[162]) Ebendaſ. §. 105.

Jeder auch nur in Anſehung des Vermögens von einem Verlobten oder deſſen Aeltern verübter Betrug gibt dem Andern ein Recht zum Rücktritte [163]).

Veränderungen, welche ſich nach der Verlobung in der Perſon oder in den perſönlichen oder Vermögens=Umſtänden eines Verlobten ereignen, berechtigen Denjenigen zum Rücktritte, welcher, wenn er den Fall hätte vorausſehen können, das Ehe=Gelöbniß wahrſcheinlich nicht eingegangen haben würde [164]).

Religions=Veränderung gibt nur dem andern Theile, nicht aber dem Verändernden, ein Recht zum Rücktritte [165]).

Wenn ein Theil ſeine in dem Ehe=Gelöbniſſe oder Ehe=Vertrage ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann, ſo iſt der andere Theil zurückzutreten berechtigt [166]).

Die bloße Minderjährigkeit hingegen iſt kein rechtmäßiger Grund zum Rücktritte von einem unter den geſetzlichen Erfoderniſſen geſchloſſenen Ehe=Verlöbniſſe [167]).

Wenn Umſtände, weßwegen Aeltern, Großältern oder Vormünder ihre Genehmigung zu verſagen befugt ſind, ſich erſt in der Folge ereignen oder offenbaren, ſo können dieſelben ihre ſchon ertheilte Einwilligung wieder zurücknehmen [168]).

Wer ohne ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Ehe=Gelöbniſſes beharrlich verweigert, oder ſich ſelbſt dazu außer Stand ſetzt: der verliert die dem andern Theile gemachten Geſchenke, muß die von demſelben erhaltenen zurückgeben, und alle, wegen des Ehe=Gelöbniſſes aufgewendete, Koſten erſetzen [169]).

Iſt auf den Fall des Rücktritts eine Conventional=Strafe verabredet, ſo muß dieſe noch außerdem entrichtet werden [170]).

Iſt keine Conventional=Strafe vorbedungen, ſo muß ſich der Schuldige noch über die §. 112 beſtimmte Entſchädigung, die dem

163) Ebendaſ. §. 106.
164) Ebendaſ. §. 107.
165) Ebendaſ. §. 108.
166) Ebendaſ. §. 109.
167) Ebendaſ. §. 110.
168) Ebendaſ. §. 111.
169) Ebendaſ. §. 112.
170) Ebendaſ. §. 113.

Unſchuldigen mit dem vierten Theile desjenigen, was in dem Ehe=Gelöbniſſe oder in einem beſonderen Ehe=Vertrage als Mitgabe oder als Gegenvermächtniß ausgeſetzt worden, abfinden [171]).

Iſt keine Mitgabe oder kein Gegenvermächtniß vorbedungen, wohl aber dem Unſchuldigen, auf den Fall, wenn er den andern überleben ſollte, eine gewiſſe, in ſich beſtimmte Summe oder Sache zum Erbtheil verſchrieben worden: ſo kann derſelbe den vierten Theil davon als Abfindung fodern [172]).

Sind nach Verſchiedenheit der Fälle verſchiedene Summen beſtimmt, ſo wird die Abfindung nach der geringſten Summe gerechnet [173]).

Kann der Zurücktretende die nach dieſen Vorſchriften dem andern Theile gebührende Abfindung aus eigenen Mitteln nicht aufbringen, ſo ſind ſeine Aeltern, in ſo fern dieſelben in das Ehe=Gelöbniß gewilligt, und den Rücktritt veranlaßt oder genehmigt haben, zu deren Entrichtung verbunden [174]).

Iſt keiner der vorſtehenden Fälle zur Beſtimmung einer dem Unſchuldigen anzuweiſenden Abfindung vorhanden, ſo muß zwar derſelbe mit der §. 112 beſtimmten Entſchädigung allein ſich begnügen [175]). Doch muß alsdann gegen den ohne rechtmäßigen Grund zurücktretenden Theil nach Bewandniß ſeines bewieſenen Leichtſinnes und der, der verlaſſenen Braut zugefügten Kränkung, auf verhältnißmäßige Geld= oder Gefängniß=Strafe erkannt werden [176]).

Nöthigt ein Verlobter durch ſein moraliſches Verhalten nach der Verlobung den andern zum Rücktritte, ſo kann letzterer die §§. 112—119 beſtimmte Entſchädigung und Abfindung fodern [177]).

Bezieht ſich aber die rechtmäßige Urſache des Rücktrittes auf Umſtände, welche ſchon vor der Verlobung vorhanden geweſen, und dem andern Theile nicht betrüglicher Weiſe verheimlicht worden ſind, ſo kommt dem zurücktretenden Theile nur allein die §. 112 beſtimmte Entſchädigung zu [178]).

---

171) Ebendaſ. §. 114.
172) Ebendaſ. §. 115.
173) Ebendaſ. §. 116.
174) Ebendaſ. §. 117.
175) Ebendaſ. §. 118.
176) Ebendaſ. §. 119.
177) Ebendaſ. §. 120.
178) Ebendaſ. §. 121.

Wird ein Ehe-Verlöbniß mit beider Theile Bewilligung oder ſonſt aus rechtlichen Gründen getrennt, ohne daß einem oder dem andern Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Laſt fällt, ſo müſſen die Geſchenke von beiden Seiten zurückgegeben werden [179]).

Wird die Erfüllung des Ehe-Gelöbniſſes durch den Tod des einen Verlobten gehindert, ſo hat der Ueberlebende die Wahl, ob er die empfangenen Geſchenke behalten, oder ſie zurückgeben, und die ſeinigen wieder fodern wolle [180]).

Das Recht, die §. 112—119 beſtimmte Entſchädigung und Abfindung zu fodern, geht auf die Erben in der Regel nicht über [181]). Doch kann der Unſchuldige gegen die Erben des ſchuldigen Theils darauf antragen, wenn letzterer auf die aus dem Ehe-Gelöbniſſe angeſtellte Klage, ſeine Weigerung, die Ehe zu vollziehen, gerichtlich oder doch ſchriftlich erklärt hat [182]).

Desgleichen, wenn der Schuldige noch vor ſeinem Tode ſich an eine andere Perſon wirklich verheirathet hat [183]).

Dagegen können die Erben des unſchuldigen Theils die Entſchädigung und Abfindung von dem ſchuldigen nur in ſofern fodern, als dieſelbe dem Erblaſſer bereits rechtskräftig zuerkannt iſt [184]).

Wer vom Ablaufe der in dem Ehe-Gelöbniſſe zur Vollziehung desſelben beſtimmten Zeit ein Jahr verſtreichen läßt, ohne den Andern zur Erfüllung aufzufodern, der hat kein Recht mehr darauf zu klagen [185]).

Iſt keine Zeit beſtimmt, und es hat, binnen zwei Jahren vom Tage des geſchloſſenen Ehe-Gelöbniſſes an, keiner von beiden Theilen zur Erfüllung desſelben bei dem Andern ſich gemeldet, ſo hat das Ehe-Gelöbniß ſelbſt ſeine Kraft verloren [186]) (§. 97). Außerdem erlöſcht die Klage zur Erfüllung eines ſolchen Ehe-

---

[179]) Ebendaſ. §. 122.
[180]) Ebendaſ. §. 123.
[181]) Ebendaſ. §. 124.
[182]) Ebendaſ. §. 125.
[183]) Ebendaſ. §. 126.
[184]) Ebendaſ. §. 127.
[185]) Ebendaſ. §. 128.
[186]) Ebendaſ. §. 129.

Gelöbniſſes nach Verlauf eines Jahres von der letzten fruchtlos geſchehenen Auffoderung an [187]).

Wer ſelbſt früher als der andere Theil heirathet, kann gegen denſelben aus dem Ehe-Gelöbniſſe auch nicht auf Entſchädigung klagen [188]).

Das Recht, nach der Aufhebung des Ehe-Gelöbniſſes die Geſchenke zurückzufodern, (§. 122. 123) erlöſcht, wenn es nicht binnen Jahresfriſt ausgeübt worden [189]).

Wer noch geſetzmäßig verlobt iſt, und eine andere Perſon zu einer ſpätern Verlobung verleitet, muß derſelben, wenn ſie zurücktritt, Alles das leiſten, was §. 112—119 feſtgeſetzt worden [190]).

Iſt aber dem ſpäter Verlobten das frühere Verlöbniß des andern Theils bekannt geweſen, ſo entſtehen aus der ſpätern Verlobung weder Rechte noch Pflichten [191]).

Jede ſpätere Verlobung des einen Theils gibt dem Erſtverlobten ein Recht von der früheren Verlobung zurückzutreten, und nicht nur Entſchädigung, ſondern auch geſetzmäßige Abfindung zu fodern [192]).

Das Verfahren bei Klagen in Sponſalien bezeichnet die pr. Gerichts-Ordnung I. 40. Wer wegen eines Ehe-Verlöbniſſes, es ſey auf die Vollziehung oder Aufhebung desſelben, klagen will, muß ſich bei demjenigen Gerichte, vor welches dergleichen Sachen, nach allgemeiner geſetzlichen Vorſchrift oder nach der beſondern Verfaſſung der Provinz gehören, melden. Dieſes muß ihn vorläufig zu Protokoll vernehmen laſſen; und vorzüglich darauf ſeine Erkundigung richten, ob ein wirkliches mit geſetzlichen Erfoderniſſen verſehenes Ehe-Verſprechen vorhanden iſt, und worin die Urſachen, warum der Kläger oder deſſen Gegentheil davon abgehen will, eigentlich beſtehen.

Ergibt ſich hieraus, daß keine Gefahr auf Verzug obwalte, ſo muß die Sache gleich jedem andern ordentlichen Prozeſſe in-

---

187) Ebendaſ. §. 130.

188) Ebendaſ. §. 131.

189) Ebendaſ. §. 132.

190) Ebendaſ. §. 133.

191) Ebendaſ. §. 134.

192) Ebendaſ. §. 135. Haupt a. a. O. I. B. S. 382 ff. Bielitz a. a. O. S. 132. Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 816. von Hartitzſch a. a. O. S. 149. 156.

ſtruirt, und dabei, wenn ein oder der andere Theil noch unter Aeltern oder Vormündern ſteht, dieſe bei der Inſtruktion mit zugezogen werden [193]).

Für Bayern: Ehe=Verlöbniſſe, welche mit Umgehung der Aeltern, Vormünder und Obrigkeiten geſchehen, ſind an ſich nicht ungültig [194]).

Nicht nur das Ehe=Verlöbniß, ſondern auch die Ehe ſelbſt wird durch folgende Hinderniſſe gänzlich entkräftet und vernichtet: 1mo Durch widerrechtlichen Zwang; 2do großen Irrthum, welcher nicht ſowohl in zufälligen Eigenſchaften, als in der Perſon ſelbſt begangen worden; 3tio die Prieſterweihe; 4to das vorhin ſchon abgelegte zierliche (feierliche) Gelübde der Keuſchheit; 5to die mit einer andern Perſon wirklich beſtehende Ehe; 6to unheilbare Untüchtigkeit zum Beiſchlafe, welche ſich nicht erſt nach der Verehelichung ergeben hat; 7mo Unglauben in Anſehung chriſtgläubiger Perſonen; 8vo impedimentum publicae honestatis, d. i. das Hinderniß zwiſchen einem und den Bluts=Verwandten des andern Ehe=Verlobten bis auf den erſten Grad nach geiſtlichen Rechten gerechnet; 9mo gewaltſame Entführung zwiſchen dem Entführer und der Entführten, ſo lange dieſe nicht wiederum in ihrer vorigen Freiheit iſt; 10mo impedimentum criminis, das iſt, vorſätzlicher Todtſchlag eines Ehegatten, wodurch die Ehe zwiſchen dem andern Ehegatten und derjenigen Perſon, welche den Mord in Abſicht, ſich mit einander zu verehelichen, ausgeübt haben, verhindert wird. Das nämliche Hinderniß ergibt ſich auch 11mo aus dem Ehebruche zwiſchen den verbrechenden Theilen, wenn ſolcher entweder mit befliſſener Ermordung des anderen Ehegatten oder aber mit beiderſeitigem Verſprechen künftiger Ehe begangen wird [195]).

Die vormals bei den biſchöflichen Ordinariaten nachgeſuchte Erſetzung der älterlichen oder vormundſchaftlichen Einwilligung zur Verehelichung der Kinder und Pfleg=Befohlenen iſt lediglich dem Wirkungskreiſe der richterlichen Behörde zugewieſen, indem nicht allein von ſolchen Streitigkeiten zwiſchen Kindern und Aeltern, oder zwiſchen Vormündern und ihren Pfleg=Befohlenen rechtliche

---

[193]) Haupt III. B. S. 533.

[194]) Cod. Max. Bav. Civ. P. I. C. 6. §. 4.

[195]) Ebendaſ. §. 8. Cf. §. 3. 5. 9. 10.

Anſichten unzertrennlich ſind, ſondern auch das Recht der Erſetzung ein geſetzliches Befugniß enthält, welches von derjenigen Stelle ausgeübt werden muß, welcher überhaupt die Pupillar=Gegenſtände untergeben ſind [196]). 1) Bei jungen nnd noch unverſorgten Leuten, welche entweder noch unter älterlicher Gewalt oder unter Vormundſchaft ſtehen, wird auch die Einwilligung der Aeltern und Vormünder bei den von ihnen einzugehenden Ehe=Verlöbniſſen erfodert. 2) Alle Winkel=Verlöbniſſe ſind für unzuläſſig und ſträflich, und ſohin als nichtig und kraftlos erklärt, und die Gerichts=Behörden können weder auf die Vollziehung derſelben, noch auf eine Indemniſations= oder Satisfaktions=Leiſtung desfalls erkennen oder ſprechen. 3) Die über die Sponſalien entſtehenden Klagen und Rechts=Streitigkeiten gehören zu den weltlichen Gerichts=Behörden, und ſollen wie jede andere Juſtizſache von den Klägern angebracht, verhandelt und entſchieden werden. 4) Die ſiegelmäßigen Perſonen können ihren Vertrag ſchriftlich und mit eigener ſowohl, als der zwei Zeugen Unterſchrift (vergl. Verf. Urk. Tit. V. §. 5 u. Edikt über den Adel §. 10), die nicht ſiegelmäßigen aber ſollen einen ſolchen nicht anders, als vor der competenten Gerichts=Behörde des einen oder des andern Theiles errichten [197]).

In Sponſalien=Sachen wird summarissime verfahren, und die Berufung ſoll bei Strafe der Deſertion innerhalb 30 Tage geſchehen [198]).

Im Königreiche Würtemberg ſoll es einſtweilen und bis auf weitere Verordnung mit den Sponſalien in jedem Orte ſo gehalten werden, wie es bisher üblich war [199]); daher ſind auch Ehe=Verlöbniſſe nach dem Reſcript des biſchöflichen General=Vikariats v. 20. Juni 1828 ein Hinderniß einer Ehe, die mit einem Dritten eingegangen werden will, und es muß, ehe ein zweites Ehe=Verſprechen oder eine anderweite Ehe eingegangen wird, um

---

[196]) R.=B. 1804. S. 90.

[197]) R.=B. 1806. S. 176. V. v. 2. Mai 1806. Stapf's Paſtoral=Unterricht über die Ehe. VI. Aufl. S. 21. M. Anleitung V. Aufl. I. Th. S. 352. M. Repertorium I. Abth. S. 212.

[198]) Brendel's Kirchenrecht II. Aufl. S. 659.

[199]) Spec. Reſcr. des königl. kath. geiſtl. Raths v. 7. Mai 1814. Nr. 3.

Dispens bei'm biſchöflichen Ordinariat nachgeſucht werden. Hievon ſind jedoch die ehemals öſterreichiſchen Unterthanen frei.

Bei den Proteſtanten: Einrede wegen geſchehener Schwängerung (ohne eheliches Verlöbniß) iſt kein Hinderniß gegen anderweitige Verheirathung. Von zwei Ehe-Verlöbniſſen geht das öffentliche dem heimlichen, das erſte öffentliche dem zweiten, das erſte heimliche mit Schwängerung dem öffentlichen vor, das zweite öffentliche oder heimliche mit Schwängerung aber dem erſten nur dann, wenn die erſt verſprochene Perſon freiwillig zurücktritt. Auf gegründete Klage wegen Untreue u. ſ. w. wird das Ehe-Verlöbniß aufgehoben, wegen einſeitigen Aufgebens kann der andere Theil Klage führen (das Verbot eigenmächtigen gegenſeitigen Aufhebens wird nicht mehr ſtrenge gehandhabt.)

Für Sachſen: Die Verlobung iſt, wie jeder andere Vertrag, verbindlich, wobei jedoch auf das Alter der Verlobten Rückſicht zu nehmen iſt, denn wenn das Mädchen unter 12 und der Jüngling unter 14 Jahren iſt, gilt die Verlobung nur, wenn ſie nach erlangter Mannbarkeit ihr Verſprechen genehmigen; indem es ſonſt nur als Heirathstraktat zu achten iſt [200].

Zu einer gültigen Verlobung gehört auch die Einwilligung beiderſeitiger Aeltern und ihrer Stellvertreter, der Großältern u. ſ. w., wo die väterlicherſeits ſonſt den Vorzug haben, welche das Enkelkind zu ſich genommen und erzogen haben, wobei Geſchlecht, Alter, Stand der Kinder, und ob ſie aus der erſten, zweiten, dritten u. ſ. w. Ehe ſind, keinen Unterſchied und Ausnahme machen [201].

Der Mangel der älterlichen Zuſtimmung kann weder durch Zeugen, noch durch eidliches Verſprechen der Verlobten gegen einander erſetzt werden [202]. Uebrigens müſſen erſt dann zwei Zeugen zugezogen werden, wenn die Aeltern oder Großältern des einen oder der beiden Perſonen, welche das Verlöbniß ſchließen wollen, nicht mehr am Leben ſind [203]. Dieſe Zeugen werden

---

200) Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 312.

201) Eheverſp. 1624. Ziehnert a. a. O. S. 313.

202) Reſc. Dez. 1746. 32. Ebendaſ.

203) Kirchen-Ordnung: Tit. v. Ehe-Verlöbniſſen. (C. A. I. p. 537.) Ehe-Ordnung. C. 1. (C. A. I. p. 1020.)

nicht bloß des Beweiſes, ſondern zugleich der Form wegen er= fodert [204]).

Das königlich=ſächſiſche Mandat, „die Ausübung der katholiſch=geiſtlichen Gerichtsbarkeit betr.“ beſtimmt in dieſer Hin= ſicht §. 44. „Zu gültigen Ehe=Verſprechungen iſt auch, in An= ſehung der dem römiſch=katholiſchen Glaubens=Bekenntniſſe zuge= thanen Unterthanen die Einwilligung der noch lebenden Aeltern oder reſpektive Großältern ſchlechterdings erfoderlich und ſolches ſowohl von den katholiſchen Pfarrern vor dem Aufgebote und der Trauung, als auch vor dem katholiſch=geiſtlichen Conſiſtorio bei den in Sponſalien=Sachen zu fällenden Erkenntniſſen gehörig in Obacht zu nehmen.

Ein Widerſpruch gegen die Trauung verlobter Perſonen ver= ſchiedener Confeſſionen iſt in der Regel bei dem Pfarrer der Braut anzubringen, welcher hievon dem Pfarrer des Bräutigams Nach= richt gibt. Wird aber dennoch ein ſolcher Widerſpruch bei dem Pfarrer des Bräutigams angebracht, ſo hat derſelbe dem Pfar= rer der Braut ungeſäumt ſolches bekannt zu machen, und an letz= teren die den Widerſpruch enthaltende Schrift Behufs der erfo= derlichen Berichtserſtattung abzugeben. Geſ. v. 1. Nov. 1836. §. 3.

Ohne den Licenz= oder Trauſchein ſoll auch keine Ver= lobung und Copulation der Soldaten gültig, kräftig und beſtändig ſeyn, auch dann nicht, wenn der Oberſter rc. nachher ſeinen Con= ſens ertheilte, oder Schwängerung daraus entſtanden wäre, worauf beſonders Weibsperſonen aufmerkſam gemacht werden ſollen, da= mit ſie durch heimliche Ehe=Verſprechungen ſich nicht zum Bei= ſchlafe bereden laſſen, ja ſich noch Strafe zuziehen [205]).

Ein Verlöbniß vor Eintritt in den Soldatenſtand iſt, wenn es ſonſt in Allem ſeine Richtigkeit hat, zwar gültig, die Copula= tion aber darf doch nicht ohne Genehmigung des Oberſten oder Kommandanten rc. vorgenommen werden [206]).

In Sachſen kann ſich das Frauenzimmer der Wiederein= ſetzung in den vorigen Stand nicht bedienen. Mannsperſonen kön= nen nach dem neueſten Geſetze vor erlangter Volljährigkeit d. i. vor dem 21. Jahre ein gültiges Ehe=Verlöbniß, ſo daß daraus

---

204) Kirchen=Ordnung a. a. O. (C. A. I. 538.)

205) Mandat v. 5. April 1709. Ziehnert a. a. O. S. 319.

206) Gen. Ordn. v. 31. Jul. 1772. Ebendaſ.

ein Klagrecht auf Vollziehung der Ehe entſteht, gar nicht eingehen [207]).

Auch gelten allda der Hauptſache nach die oben angeführten Repudien-Urſachen [208]); übrigens finden noch einige andere durch den Gerichts-Gebrauch beſtätigte Urſachen Statt.

Die Auflöſung der Ehe-Verlöbniſſe muß ſtets unter Auctorität der Conſiſtorien geſchehen [209]).

In Anſehung ſolcher Verlöbniß-Streitigkeiten, in welchen von dem geiſtlichen Richter auf Vollziehung eines gültigen Ehe-Verſprechens durch prieſterliche Trauung rechtskräftig erkannt worden, der widerſprechende Theil aber weder in Güte noch durch Geld- oder Gefängnißſtrafen zu bewegen geweſen iſt, dem Urtheil Folge zu leiſten, ſind ſämmtliche Landes-Conſiſtorien vermöge eines höchſten Reſcripts v. 27. Okt. 1808 angewieſen worden, bei der ſolchenfalls bewandten Umſtänden nach nothwendig erſcheinender Trennung des Verlöbniſſes den ſchuldigen Theil zwar mit einer verhältnißmäßigen Strafe zu belegen, auch, in ſofern noch außerdem eine unbeſcholtene Weibsperſon unter dem Verſprechen der Ehe geſchwängert worden ſeyn ſollte, der Geſchwächten noch beſonders das Recht, den Namen des Schwängerers gleich ſeiner geſchiedenen Frau zu führen, im Urtheil zuzuerkennen, auch dem erzeugten Kinde alle Rechte eines durch eine nachfolgende Ehe legitimirten Kindes zuzuſprechen, jedoch im Uebrigen die Entſchädigung des Unſchuldigen Theils wegen der Nichtvollziehung des Ehe-Verſprechens demſelben bloß vorzubehalten, und ihn mit dem deßfallſigen Geſuche an die weltliche Obrigkeit zu verweiſen [210]).

Das oben angeführte Mandat vom 19. Febr. 1827 enthält hierüber folgende Beſtimmungen: In Ehe- und Sponſalien-Sachen tritt die Competenz des katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorii ein, wenn der Beklagte katholiſch iſt [211]).

---

[207]) von Hartitzſch a. a. O. S. 166.

[208]) Deyling institut. prudent. pastoral. P. III. C. VI. 59.

[209]) Haubold, Lehrbuch des ſächſiſchen Rechts. §. 61.

[210]) Weber, ſyſtematiſche Darſtellung des im Königreiche Sachſen geltenden Kirchenrechts. I. Th. II. Abth. gr. 8 Leipzig 1819. S. 617.

[211]) Mandat §. 37.

Der ſonſt geltende Grundſatz, daß die Ehefrau dem Gerichts=Stande ihres Ehemannes zu folgen habe, findet hierbei keine Anwendung [212]).

Bei Sponſalien=Klagen, wenn die Verlobten verſchiedenen Religions=Bekenntniſſes ſind, ſoll in der Regel diejenige Partei, welche von dem in Frage ſtehenden Ehe=Gelöbniſſe zurücktreten will, als Beklagter angeſehen werden; wenn aber beide Theile zurücktreten wollen, und die Auflöſung des Gelöbniſſes verlangen, letztere zum geiſtlichen Richter der Braut gehören [213]).

Wenn in einer vor dem katholiſch=geiſtlichen Gerichte anhängig gewordenen Sponſalien=Klag=Sache die Klägerin den Ehe=Anſpruch fallen läßt: ſo ſoll der Prozeß deſſen ungeachtet bei ſothanem Gerichte von ihr im Uebrigen fortgeſtellt, und daſelbſt in gleicher Weiſe, wie ſolches den proteſtantiſchen Conſiſtorien geſtattet worden, über den Alimentations= und Dotationspunkt rechtsverbindlich entſchieden werden können [214]).

Bloße Schwängerungs= und Alimentations=Klagen gehören nicht vor das geiſtliche Gericht [215]).

Die Inſtruktion über den Wirkungskreis des katholiſch=geiſtlichen Conſiſtoriums weiſet §. 16 die Ehe= und öffentliche Sponſalien=Sachen in erſter Inſtanz dem Conſiſtorium zu.

Nach den neueſten Verfügungen hat das Eherecht in Sachſen weſentliche Veränderungen erlitten. Ein Ehe=Verlöbniß zieht nun, unter was für Umſtänden und Bedingungen es auch eingegangen worden, keine rechtliche Verbindlichkeit zur Vollziehung der Ehe ſelbſt nach ſich.

Für Baden: In der Ehe=Ordnung für das Großherzogthum Baden wird §. 14 die Unwirkſamkeit des Ehe=Verſprechens ausgeſprochen: „Die Ehe iſt ein Vertrag, heißt es, von ſo wichtigen Folgen auf das ganze Leben, und erfodert zum Vollzuge ſo manche Vorbereitung, daß ſie nicht ohne vorausgegangene öftere und reife Erwägung und manche wechſelſeitige Berathung geſchloſſen werden kann. Hieraus haben ſich Ehe=Verlöbniſſe gebildet, nämlich rechtsverbindliche Verträge über die künftige wirkliche

---

212) Ebendaſ. §. 38.

213) Ebendaſ. §. 39.

214) Ebendaſ. §. 40.

215) Ebendaſ. §. 41.

Schließung einer Ehe. Hinwiederum aber haben dieſe ſo mancherlei Leichtſinn im moraliſchen Betragen der Verlobten gegeneinander, und ſo manche beſchwerliche Folgen bei geänderten Geſinnungen der Verlobten nach ſich gezogen: daß um ihrentwillen ſchon vorhin in einem Theile der an Uns gekommenen Staaten alle äußere Rechts=Verbindlichkeit der Ehe=Verſprüche aufgehoben worden war, ſo daß niemals daraus irgend ein Klagerecht auf künftige Eingehung der Ehe noch ſonſt eine rechtliche Wirkung entſpringen konnte, es möge ſolches Verſprechen mit was immer für Feierlichkeiten verſehen, auch ohnangeſehen, daß zwiſchen den Verlobten ein ehelicher Umgang oder Schwängerung nachgefolgt ſey, und ohnangeſehen der Begünſtigung eines künftigen Kindes, die etwa zum Vorwand der anſprechenden Erfüllung der Zuſage genommen werden wollte. In Erwägung, daß die Ehe billig ein Band der höchſten Einigkeit und Vertraulichkeit ſeyn ſolle, die durch keinerlei, wann auch noch ſo entfernte Einwirkung des Staats, dem freien Willen der Verlobten, ſo lange ſie nicht wirklich geſchloſſen iſt, aufgedrungen werden dürfe, erklären Wir dieſe Vorſicht für geltend auf Unſer ganzes Großherzogthum, und mithin alle Ehe=Verlöbniſſe für unverbindlich [216]).

Ehe=Verſprechen gelten nichts mehr, d. h. Niemand kann daraus gegen den Andern klagen, und man kann davon bis zur Einholung der Trau= oder Ausruf=Scheine frei abgehen; wer es ſpäter thut, kann zwar auch nicht gehindert werden, abzugehen, muß aber einen geſetzmäßigen Abtrag bezahlen [217]).

---

[216]) Ehe=Ordnung für das Großherzogthum Baden, erläutert und herausgegeben von Amtmann Seng. gr. 8. Karlsruhe und Freiburg 1829. (S. 30. Zuſatz. Nr. 2). „Nur eine noch unaufgelöſte Ehe wird im Satz 147 als Hinderniß einer Ehe=Schließung angegeben, folglich wird einem bloßen Ehe=Verſpruch dieſe Kraft nicht beigelegt; ſomit bleibt dieſe Verfügung unſerer Ehe=Ordnung, welche allen Ehe=Verſprüchen ihre Kraft entzog, beſtehen, und zwar nicht allein in dieſem Stücke, ſondern auch in demjenigen, was ſie über Abtrag und Koſten, wann vorgegangene Heiraths=Zurüſtungen durch Sinnes=Aenderung des einen Theiles unnütz werden, ſagt, als welches nur nähere Beſtimmung der Folgen iſt, welche aus dem Code Napoleon mittelſt Anwendung des Satzes 1382 für einen ſolchen Fall geben würde.“ Br. B. 1. S. 149.

[217]) R.=B. 1807. Nr. XXVII. Verordn. v. 15. Jul. 1807. §. 5.

Die Einſprachen gegen eheliche Verbindungen ſind, nach der Wahl des Einſprechenden, bei einer der Stellen, welche die Trauſcheine ertheilt haben, oder auch bei der Beamtung anzubringen, wohin der künftige Wohnort der Verlobten gehört. Die Stelle, wo die Einſprache geſchieht, benachrichtigt ſogleich diejenigen Pfarreien, die zur Verrichtung der Trauung befugt ſind, davon, und beſorgt ihre Erledigung im polizeilichen Wege. Die Berufungen von ihren Entſchließungen gehen an die Kreis-Direktorien. Die Ortspfarrer ſollen, wenn ſie durch das einſchlägige Amt oder von einer Parthie von gemachten Einſprachen gegen eine Ehe benachrichtigt werden, die Trauung nicht eher verrichten, als bis die Erledigung hievon durch das Amt bekannt gemacht wird, ſonſt verfallen ſie in die im Artikel 68 geordnete Strafe, nebſt Leiſtung der Entſchädigung [218]).

Für das Heſſendarmſtädtiſche: In den dem früheren Fürſtenthume Heſſen zugehörenden Parzellen müſſen ſich die Verlobten, wenn aus dem Ehe-Verlöbniſſe eine Verbindlichkeit entſpringen ſoll, vom Pfarrer einſegnen, oder, wie es ſonſt genannt wird, weinkäuflich copuliren laſſen. Hievon ſind nur die wirklichen Räthe und diejenigen, welche mit dieſen gleichen Rang haben, ausgenommen [219]). Nur ſoll bei Perſonen, welche ſich fleiſchlich vermiſcht haben, wenn ſie ſich heirathen wollen, die weinkäufliche Copulation wegfallen [220]).

Für Kurheſſen: In Anſehung der Ehe-Verlöbniſſe iſt vorzüglich darauf zu ſehen: ob die Ehe-Verlobten den niederen oder höheren Gerichten unterworfen ſind; wobei im Falle der Verſchiedenheit des Standes beider Theile, d. i. wenn der eine amtsſäſſig, der andere aber ſchriftſäſſig iſt, die Eigenſchaft des Bräutigams zur Richtſchnur dient [221]). Civil-Perſonen, welche ihren Gerichtsſtand bei den Untergerichten haben, müſſen, wenn beide Theile unter einem und demſelben Untergerichte ſtehen, mit

---

218) R.-B. 1809. Nr. LIII. Verordn. v. 22. Dez. 1809. Art. 8. u. R.-B. 1811. Nr. XVI. Verordn. v. 20. Mai 1811. Art 12.

219) Eigenbrodt, Handbuch der großherzoglich-heſſiſchen Verordnungen. III. Bd. 4. Darmſtadt 1817. S. 345.

220) Miniſt. Reſc. v. 19. April 1809. Eigenbrodt a. a. O.

221) Edikt v. 18. Febr. 1723. v. 18. Febr. 1724. Ext. Geh. Raths-Prot. v. 23. April 1804. Ledderhoſe a. a. O. S. 152.

ihren Aeltern oder Vormündern vor ihrer gemeinſchaftlichen Obrigkeit erſcheinen, und die beabſichtige Ehe zu Protokoll anzeigen [222]). Sind beide Theile verſchiedenen Gerichten unterworfen, ſo geſchieht die Anzeige nur bei der Orts=Obrigkeit. Bei Dienſtboten iſt dies der Ort, wo ihre Aeltern wohnen oder vorhin gewohnt haben [223]). Heirathet eine inländiſche Frauensperſon einen Ausländer, ſo hat die Ehe=Anzeige bei dem Gerichte der Braut zu geſchehen; ehelicht aber ein Inländer eine Ausländerin, ſo iſt, wenn die Ehe im Auslande vollzogen wird, die Ehe=Anzeige gar nicht erfoderlich [224]).

Militär=Perſonen, welche in Civil=Sachen ihren Gerichtsſtand bei den Untergerichten haben, ſind zur gerichtlichen Ehe=Anzeige verbunden [225]).

Bei den Ehe=Verlöbniſſen ſchriftſäſſiger d. h. der in erſter Inſtanz den Obergerichten unterworfenen Perſonen iſt neben der Einwilligung der Aeltern und Vormünder und den übrigen gemeinrechtlichen Erfoderniſſen die Gegenwart von wenigſtens zwei Zeugen erfoderlich [226]). Die Eides=Zuſchiebung ſoll zum Beweiſe der geſchehenen Verlobung nicht Statt finden. Dagegen ſoll die Verlobung, im Falle ſie durch Privat=Urkunden bewieſen werden kann, für gültig angeſehen werden [227]). Ein Verlöbniß, welches nicht unter den vorgeſchriebenen Formalitäten abgeſchloſſen worden iſt, iſt nichtig [228]). Eine Weibsperſon kann daher auf die Schwängerung keine Eheklage gründen. Wegen Verweigerung der Vollziehung eines Ehe=Verlöbniſſes können nach Beſchaffenheit der Perſonen und Umſtände Geld= und Gefängniß=Strafen und andere gelinde Maßregeln angewendet werden. Im Falle aber wegen gänzlicher Abneigung hievon keine günſtige Wirkung zu erwarten iſt, wird das Verlöbniß aufgehoben; der ohne rechtmäßige Urſache von dem Ehe=Verſprechen

---

222) Edikt v. 8. Jan. 1723. §. 2. Ledderhoſe a. a. O. S. 152.

223) Edikt v. 8. Mai u. 19. Jul. 1769. Ledderhoſe S. 154.

224) Extrakt. Conſiſt. Suppl. Prot. v. 24. Jun. 1796. u. 26. Okt. 1818. Ledderhoſe S. 154.

225) Ledderhoſe S. 158.

226) V. v. 12. Aug. 1749. Ledderhoſe S. 161.

227) Ledderhoſe a. a. O. S. 161.

228) Ed. v. 8. Jan. 1723.

abgehende Theil aber wird 1) zur Leiſtung einer angemeſſenen Entſchädigung, 2) zur Erlegung einer Geldſtrafe, und 3) zur Erſtattung aller Koſten angehalten. Ueber die Entſchädigungs=Summen können ſich beide Theile vereinigen, außerdem aber wird ſie nach dem Stande ihres Vermögens beſtimmt [229]).

Durch wechſelſeitige Einwilligung können beide Theile wieder von dem Verlöbniſſe abgehen. Will jedoch ein Theil reſiliren, ſo muß hiezu eine rechtmäßige Urſache vorhanden ſeyn. Im Allgemeinen gelten die oben angegebenen. Vorzüglich berechtigt hiezu der von einem der Verlobten nach eingegangenen Sponſalien mit einer dritteren Perſon gepflogene Beiſchlaf; dann auch unverſöhnliche Feindſchaft, körperliche Verſtümmlung, anſteckende Krankheiten, ſchimpfliche Verbrechen, und Verluſt des Vermögens.

In Naſſau entſteht wie in Oeſterreich und Baden aus dem Ehe=Verlöbniſſe kein Klagrecht.

In dem Großherzoglich=Sachſen=Weimar'ſchen Geſetze vom 7. Okt. 1823 wird §. 45 in Anſehung der Ehe=Verlöbniſſe Folgendes beſtimmt: „Ehe=Verſprechungen als bloße Verträge, ſo wie die etwa daraus entſtehenden Klagen gehören vor die weltlichen Gerichte, und müſſen nach den beſtehenden Landes=Geſetzen beurtheilt werden.

In den Braunſchweig'ſchen Landen ſollen die Ehe=Verlobungen nicht heimlich, ſondern öffentlich, mit Einwilligung der Aeltern oder Vormünder, und wenn dieſe zu weit entfernt ſind, in Gegenwart der Obrigkeit und zweier bis dreier Zeugen gehalten werden. Haben die ſich Verlobenden keine Aeltern oder Vormünder mehr, ſo ſollen ſie im Beiſeyn einiger ihrer Verwandten und zweier bis dreier Zeugen, auf dem Lande aber zugleich mit Zuziehung des Geiſtlichen, Verlöbniß halten. Der Conſens der Aeltern wird auch in ſolchen Fällen erfodert, wenn heimliche Verſprechungen durch fleiſchliche Vermiſchungen beſtätigt worden ſind. Unter dem Namen Aeltern ſind die Stiefältern nicht mitbegriffen [230]).

Für Schleswig und Holſtein.

Die Hauptperſonen des Consensus bei den Sponſalien ſind die Contrahenten, jedoch mit Vorwiſſen derer, quorum inter-

[229]) Ledderhoſe a. a. O. S. 163 und 164.

[230]) Stüber, hiſtoriſche Beſchreibung der Kirchen=Verfaſſung in den herzogl. braunſchweig=lüneburgiſchen Landen. 8. Goslar 1800. S. 334.

est [231]). Niemand, wer er auch ſey, Sohn oder Tochter, darf ſich ohne den Willen der Aeltern und deren Vollwort in geheime Verlöbniſſe und Ehe-Gebünde einlaſſen, noch ſolche clandestina sponsalia durch prieſterliche Copulation vollziehen, die Contravenienten ſollen auf ſolchen Fall nicht allein keine Mitgabe oder Ausſteuer erhalten, ſondern ſowohl von väterlicher als mütterlicher Erbſchaft auch der legitima ipso facto excludirt und ausgeſchloſſen ſeyn [232]).

Würden Kinder, die ſich verloben wollen, ihre Aeltern um ihren Conſens vergeblich anſprechen, ſo ſoll es den unmündigen Söhnen und Töchtern, die ihr achtzehntes Jahr erreicht haben, frei ſtehen, ſich an das gehörige Ober- und Unter-Conſiſtorium zu wenden. Dieſes ſoll die Weigerungs-Gründe der Aeltern unterſuchen, und, wenn es ſie erheblich findet, und dennoch durch keine gütliche Vorſtellungen bei den Aeltern etwas ausrichten kann, ihre Einwilligung durch ein Dekret erſetzen, worauf dann der Vollziehung der beabſichtigten Ehe nichts mehr im Wege iſt [233]).

Wenn Kinder ſich anmaßlich verloben, ohne die Aeltern vorher um ihren Conſens anzuſprechen, oder ihn wenigſtens ausdrücklich vorzubehalten, und dann ſofort zu ſuchen, ſo gibt dieſer ihr dergeſtalt hintangeſetzte Conſens allein hinreichende Urſache, die Kinder an der Vollziehung der Heirath zu hindern. Und wenn Kinder, die ſich auf ſolche Art in eigenmächtige Ehe-Beredungen einlaſſen, nachher aber ſelbſt wieder gutwillig davon abſtehen, wegen Vollziehung der verabredeten Ehe in Anſpruch genommen werden, ſo ſind die intervenirenden Aeltern noch weniger verbunden, eine andere Urſache ihres Widerſpruchs, als daß ihre Einwilligung nicht geſucht worden, anzubringen.

Würden aber Söhne und Töchter, die ſchon zu ihren mündigen Jahren gekommen und außer der Aeltern Haus und Brod wären, ſich ohne Vorwiſſen und Einwilligung derſelben verloben,

---

[231]) V. d. d. Chriſtiansburg zu Copenhagen v. 8. Dez. 1766. Johannſen, ein Verſuch, das canoniſche Recht, in ſofern es für Proteſtanten brauchbar iſt, mit den eigenen Worten der Kirchen-Geſetze für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein. II. Th. 4. Altona 1804. S. 155 ff.

[232]) V. v. 18. Juli 1681.

[233]) V. v. 22. Dez. 1786.

ſo ſind dieſe, wenn ſie die verabredete Heirath zu hintertreiben gedenken, ſchuldig, ihren Widerſpruch mit ſolchen Gründen zu unterſtützen, die hinreichend ſind, und dieſe Erſetzung ihres fehlenden Conſenſes nicht geſtatten.

Wenn die Aeltern geſtorben ſind, ſo ſollen die Kinder keine Ehe ohne Conſens der Vormünder ſchließen.

Da es, beſonders unter Perſonen gemeinen Standes, ſich nicht ſelten zuträgt, daß die Geſchwängerten ſich darauf berufen, ſie ſeyen durch zugeſagte Ehe zum Beiſchlafe vermocht worden, ſo ſollen, wenn das Ehe-Verſprechen nur erwieſen wird, unter ſolchen gemeinen, beſonders Bauersleuten, und denen, die gleichen Standes mit ihnen ſind, die Stupratoren die von ihnen geſchwächten Perſonen, vorausgeſetzt, daß ſie ſonſt unbeſcholten ſind, ohne Widerrede ehelichen [234]).

Wenn das ſich verehelichende Kind, nach dem Ableben des Vaters, keinen Vormund hat, ſo iſt der Conſens der Mutter allein hinreichend [235]).

Der ordentliche Beweis des geſchehenen Ehe-Gelöbniſſes kann durch Briefe und Zeugen, welche auch Anverwandte und domestici ſeyn können, geführt werden. Die gewechſelte Handtreue kann wohl auch ein Beweis dafür ſeyn, gehört aber nicht zum Weſen deſſelben, als welches der Conſens iſt.

Hat es mit dem Conſens ſeine Richtigkeit, ſo ſind die Verlobten zur Vollziehung der Ehe verbunden, doch wird wegen der traurigen Folgen Niemand gezwungen, es wäre denn Beiſchlaf hinzugekommen, ſondern der ausſchlagende Theil muß eine ſeinem Vermögen gemäße Satisfaktion leiſten [236]).

Was wider den Conſens oder wider die freie Einwilligung, welche das Weſen des Ehe-Gelöbniſſes ausmacht, ſtreitet, macht es unkräftig, ja nichtig, z. B. Gewalt, unwiderſtehliche Furcht u. dgl. [237]).

Kein Vormund ſoll während der Vormundſchaft bei Verluſt

---

[234]) Ebendaſ.

[235]) Reſolut. v. 22. Nov. 1796.

[236]) Johannſen a. a. O. II. Th. S. 162.

[237]) Ebendaſ.

ſeiner Ehre und des durch die Heirath zu erlangenden Vortheils ſeine Pflege=Befohlene heirathen [238]).

Verſprechen Vormünder ihre Pflege=Befohlenen, ſo müſſen letztere bei erlangten mündigen Jahren ihren Conſens wiederholen, es wäre denn, daß copula carnalis hinzugekommen wäre, wo alsdann der Bräutigam bei ſeinem einmal gegeben Worte ſtehen bleiben muß.

Die Sponſalien der Gemeinen oder Unterofficiers, ſelbſt wenn eine Schwängerung hinzugekommen iſt, haben, ſo lange ſie in Dienſten ſtehen, ohne Einwilligung des Chefs keine Verbindlichkeit [239]).

Ehe, Wirkungen derſelben. Die Wirkungen einer gültig geſchloſſenen Ehe ſind: 1) Beide Theile empfangen nach der Lehre der katholiſchen Kirche die gratia sacramentalis zur Verſtärkung der Unauflösbarkeit des ehelichen Bandes; 2) beide Gatten haben gemeinſchaftliche Rechte und Pflichten; 3) dieſe, ſo wie die Verbindung ſelbſt dauern lebenslänglich; 4) beide Theile ſind ſchuldig, einander wechſelſeitig die eheliche Pflicht zu leiſten [1]); ſollte dieſe ein Theil dem andern hartnäckig verſagen, ſo kann der beeinträchtigte Gatte deßhalb Klage bei dem competenten Richter erheben, ausgenommen, der erſte wäre daran durch Krankheit verhindert, ad impossibilia nemo tenetur. Die abſichtliche Entziehung von Seite des einen Ehegatten ſelbſt oder durch einen Dritten wird als Spolium betrachtet [2]). Die Leiſtung der ehelichen Pflicht kann auch dann gefodert werden, wenn gleichwohl beide Eheleute durch einen Eid zur Enthaltung ſich verpflichtet haben, nachher aber ein Theil widerruft [3]). Gründe, weß=

---

[238]) V. v. 28. Sept. 1767.

[239]) V. v. 11. Mai 1798. 8. 20.

[1]) I. Kor. 7, 4. Can. 4. C. 32. q. 4. Can. 5. C. 32, q. 6.

[2]) C. 13. X. de restitut. spoliat.

[3]) C. 24. X. de jurejur. „Tua nos duxit fraternitas consulendos, quid tibi super hoc sit faciendum, quod B. et A. uxor ejus adinvicem juraverunt se nunquam mutuo petituros: idem vero nunc repetit illam instanter ea e contrario affirmante, quod prius se faceret Saracenam, quam rediret ad eum. Nos igitur fraternitati tuae respondentes, mandamus, quatenus utrumque ad continentiam servandam moneas et inducas: quam si promittere voluerint et servare, utrumque dimittas sine alio commorari; alioquin si

wegen ein Ehetheil dem andern den Beiſchlaf verweigern kann, ſind: a) wenn dieſer darauf beſteht, daß ſolcher der Abſicht der Kinder-Erzeugung entgegen ausgeübt werden ſoll [4]), b) wenn er auf eine ſo übermäßige oder gar unnatürliche Weiſe von dem einen Theile gefodert wird, daß er die Geſundheit des andern Theiles gefährdet; c) während der Zeit, wo die Mutter ihr Kind ſäugt, oder wo ſie ihre Menſtruation hat [5]). Nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche kann jedoch deßhalb nie eine Scheidung Statt finden. 5) Sind beide Theile zur ſteten Beobachtung der ehelichen Treue, worunter man im engeren Sinne die Enthaltung eines Ehegatten von jeder fleiſchlichen Vermiſchung mit einer fremden Perſon des anderen Geſchlechtes verſteht, verpflichtet [6]). Jede Verletzung derſelben iſt dem Weſen des Ehe-Vertrages entgegen, und begründet für den unſchuldigen Theil das Recht, auf lebenslängliche Scheidung anzutragen. Kein Theil darf ſonach mit einer fremden Perſon, ſelbſt nicht mit Einwilligung des andern Ehegatten, Beiſchlaf pflegen, noch ſolche Handlungen vornehmen, welche ihn der Untreue verdächtig machen [7]). 6) Sind die Eheleute auch verpflichtet, einander wechſelſeitig anſtändig zu behandeln. Dieſer Pflicht lauft es entgegen, wenn ein Ehegatte gegen den an-

---

vir noluerit continere, tu illam ut revertatur ad ipsum, et tanquam uxor cum viro moretur, per excommunicationis sententiam appel. re compellas, cum et temerarium fuerit hujusmodi juramentum et adulterium utrinque sit commissum.“ Dolliner a. a. O. II. Bd. S. 233.

4) Can. 3. C. 32. q. 2.

5) Can. 4. Dist. 5. Auf die Frage: ob die eheliche Beiwohnung während der Schwangerſchaft der Frau gepflogen werden dürfe? können die Canones Can. 4. Dist. 5 und Can. 15. C. 32. q. 7. als Antwort dienen.

6) Ueberhaupt beſteht die eheliche Treue darin, daß jeder Theil alle aus dem Ehe-Verbande entſpringenden Verpflichtungen erfülle. So ſoll der Mann ſeiner Ehefrau mit Liebe zugethan ſeyn, und ſich jedes vertrauten Umganges mit fremden Perſonen des andern Geſchlechtes enthalten, ja ſelbſt allen Schein meiden, welcher das Mißtrauen der Frau rege machen kann, um ihn einer Untreue anzuklagen. Ueber den Eheſtand a. a. O. S. 46.

7) Can. 4. C. 32. q. 1. Can. 4. C. 32. q. 4. Can. 18. C. 32. q. 5. C. 13. X. de restit. spoliat. C. 6. X. de adulter. Dolliner a. a. O. I. B. S. 236.

dern Injurien begeht, oder wohl ein Theil den andern thätlich mißhandelt. 7) Beide Theile ſind ſchuldig, ſich einander wechſelſeitig zu unterſtützen (mutuum adjutorium). Wegen Unfälle und Widerwärtigkeiten darf kein Theil den andern verlaſſen. Entfernt ſich ein Ehegatte deßhalb von dem andern, ſo würde dies als eine böslicher Verlaſſung angeſehen werden. Bei einer nothwendigen Entfernung des einen Theiles z. B. eines Offiziers, welcher in den Krieg zieht, darf der andere nicht heirathen [8]). 8) Kommt dem Manne eine gewiſſe patria familiaris potestas zu, welche im römiſchen Rechte ihren Grund hat [9]); die jedoch keine eigentliche Oberherrſchaft werden kann, und nur von der geiſtigen und phyſiſchen Kraft und Ueberlegenheit des Mannes abgeleitet iſt. Dieſelbe beſteht in dem Rechte des Mannes, die Handlungen der Frau zum Beſten des ehelichen Vereins zu leiten, und Haupt der Familie zu ſeyn. Dieſe Gewalt begreift aber weder ein beſonderes Eigenthums-, noch ein Züchtigungs-Recht für den Mann in ſich. Dieſer ſoll vielmehr der rechtmäßige Beſchützer und Vertreter der Frau ſeyn, und ſie als den ſchwächeren Theil mit Schonung und Liebe behandeln. Letztere hingegen hat die Hauswirthſchaft zu führen, und den Mann bei allen jenen Geſchäften, wo ſie ihm behülflich ſeyn kann, zu unterſtützen [10]). 9) Dem Manne liegt die Sorge für den ſtandesmäßigen Unterhalt der Frau ob; dieſe theilt mit dem Manne Stand und Würde, und gehört derſelben Pfarrei, wie ihr Mann, an, wenn anders ihre Confeſſion ſie nicht an eine andere verweiſet. Während der Schwangerſchaft hat der Ehemann Alles zu unterlaſſen, was nachtheilig auf die Frau einwirken könnte, und letztere muß nicht nur Alles vermeiden, was ihrer Leibesfrucht ſchaden würde, ſondern vielmehr alle Sorge auf die Erhaltung derſelben verwenden, und das geborne Kind ſoll ſie, wenn nicht beſondere Hinderniſſe von

---

[8]) Can. 4. C. 34. q. 1.

[9]) L. 8. §. 2. Cod. de repud. Vergl. Eph. 5, 22. I. Kor. 11. 3. Can. 11. 12. 14. 15. 17 C. 33. q. 5. Ruef, Handbuch der chriſtlichen Moral. II. Aufl. II. Th. gr. 8. München 1829. S. 309. §. 45.

[10]) Ueber die Pflichten, welche a) der Ehemann und b) die Ehefrau hat, dann über die beſonderen Verpflichtungen der Ehegatten gegen einander ſ. m. die Schrift: Ueber den Eheſtand. S. 46 ff.

Seite ihrer Geſundheit entgegenſtehen, ſelbſt ſäugen [11]). Nach den Partikular-Geſetzen tritt auch zwiſchen den Ehegatten das Eigenthumsrecht ein. Die Wirkungen der Ehe in dieſer Beziehung werden theils durch die Landes- und Provinzial-Geſetze, theils durch Gewohnheiten, theils durch beſondere Verträge beſtimmt [12]). 10) Die Frau iſt auch ſchuldig, ihrem Manne zu folgen, und dort zu wohnen, wo dieſer ſein Domizil nimmt [13]), wie dies bei Staats-Dienern und Militär-Perſonen häufig der Fall iſt. Eine Ausnahme hierin findet jedoch dann Statt, wenn dieſelbe große Gefahr für ihr geiſtliches und leibliches Wohl zu fürchten hätte, oder wenn ihr ein beſtimmter Ort zu ihrer ſtändigen Wohnung angewieſen iſt, und keine gegründete Urſache, denſelben zu verlaſſen, vorgebracht werden kann [14]). Der gemeinen Meinung nach iſt auch die Frau nicht ſchuldig, ihrem Manne an einen Strafort zu folgen; übrigens hängt hier Alles von dem richterlichen Ermeſſen ab [15]). 11) Die in einer rechtmäßigen — gültigen — Ehe erzeugten Kinder ſind legitim, und haben Anſpruch auf Unterhalt, Erziehung und Ausſtattung [16]). Die Zeit von 39 Wochen oder 10 Mona-

---

[11]) Can. 4. Dist. 5. „Ad ejus vero concubitum vir suus accedere non debet, quousque qui gignitur, ablectetur. Prava autem in conjugatorum moribus consuetudo surrexit, ut mulieris filios, quos gignunt, nutrire contemnant, eosque aliis mulieribus ad nutriendum tradant, quod videlicet ex sola causa incontinentiae videtur inventum, quid dum se continere nolunt, despiciunt lactare, quos gignunt. Hae itaque, quae filios suos ex prava consuetudine aliis ad nutriendum tradunt, nisi purgationis tempus prius transierit, viris suis non debent admisceri, quippe cum et sine partus causa, cum in consuetis menstruis detinentur, viris suis misceri prohibeantur, ita ut morte lex sacra feriat, si quis vir ad menstruatam mulierem accedat."

[12]) Schneid, de jure conjugum in eorum bona etc. Würceb. 1775.

[13]) Can. 12. 15. C. 33. q. 5. L. 5. Dig. de rit. nupt.

[14]) Can. 3. C. 13. q. 2.

[15]) Ueber die Wirkungen der Ehe nach den beſonderen Landes-Geſetzen. S. für Oeſterreich, Allgem. bürg. Geſtz.-B. §. 89—92. Für Preußen, Haupt a. a. O. I. B. S. 329. 2. B. S. 63. 3. B. S. 720—751. Pr. L.-R. II. 1. §. 173 ff. II. 2. §. 53. Für Bayern. Cod. Max. Bav. Civ. I. Th. K. 6. §. 12. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts B. II. S. 446. Note 8. Eine Ausnahme leitet die Praxis aus Can. 4. C. 34. q. 1. 2. ab.

[16]) L. 1. §. 14. D. de agnosc. et alend. lib. L. 5. §. 11. Dig. de suis et legit. haered. C. 9. 12. 15. X. qui filii sint legitim.

ten, als der längſten, und von 7 Monaten als der kürzeſten — wird in der Regel zur Zeugung eines legitimen Kindes angenommen, übrigens mag ſolche noch ſo groß oder klein ſeyn, ſo gilt das Kind als ein legitimes, wenn nur der Vater nicht widerſpricht. Würde ein Kind von einer in einer gültigen Ehe lebenden Frau innerhalb der von den Geſetzen angeordneten Zeit geboren, ſo iſt die Vermuthung für die Legitimität der Geburt [17]), ja ſelbſt der üble Ruf, in welchem die Mutter vor der Geburt ſtand, kann die Vermuthung nicht entkräften [18]), es ſey denn, der Mann müßte ſein Unvermögen beweiſen können, oder er würde darthun, daß er innerhalb der von den Geſetzen beſtimmten Zeit, in welche die Conception des Kindes fallen müßte, den Beiſchlaf mit ſeiner Ehefrau nicht ausgeübt habe [19]). Dieſe Vermuthung greift nicht nur bei einer wahren, ſondern auch bei einer unter einem obwaltenden trennenden Ehe-Hinderniſſe im guten Glauben unter den gehörigen Feierlichkeiten abgeſchloſſenen Ehe Platz, wenn nur ein Theil redlich zu Werke ging, und dieſer zur Zeit des wirklichen Vollzugs der Ehe durch Beiſchlaf nichts von dem Hinderniſſe wußte. Ja ſelbſt jenes Kind, welches während des Streites über die Gültigkeit der Ehe bei der fortwährenden Redlichkeit des einen Theiles erzeugt wird, iſt als legitim anzuerkennen. Sobald aber auch der unſchuldige Theil zur Kenntniß des Ehe-Hinderniſſes gelangt, fällt die Vermuthung für die rechtmäßige Geburt hinweg, und die Wirkungen der vermeintlichen Ehe hören auf [20]). Hat der Vater einmal die Paternität anerkannt, ſo kann er nicht mehr widerrufen; auch vermag weder das Vorbringen der Mutter, daß ſie einen Ehebruch begangen habe, noch der ungleiche Stand der Aeltern, die rechtliche Vermuthung für die Legitimität der Geburt aufzuheben. 12) Uneheliche Kinder werden durch die nachfolgende gültige Ehe (per subsequens matrimonium) legitimirt [21]).

---

[17]) L. 6. Dig. de his, qui vel sui vel alien. jur.

[18]) L. 11. §. 9. Dig. ad Jul. de adult.

[19]) C. 3. X. de clandestin. desponsat.

[20]) L. 4. Cod. de incest. nupt.

[21]) C. 16. X. qui filii sint legitim. — Bei den alten Deutſchen herrſchte die Sitte, die vor der Ehe erzeugten Kinder bei der Trauung mit einem Mantel zu bedecken, woher ſie den Namen Mantel-Kinder erhielten. v. Hartitzſch a. a. O. S. 219.

Die Ehe mag in einem ſolchen Falle zwiſchen den Aeltern ſolcher Kinder zur Zeit der Zeugung möglich und erlaubt geweſen ſeyn, oder nicht [22]). Auch werden alle nach der Trauung geborne Kinder als ehelich geborne angeſehen [23]). Jede durch die Schließung einer Ehe geſchehene Legitimation unehelicher Kinder iſt in die Trauungs-Matrikel einzutragen [24]). Nach dem römiſchen Rechte fand die Legitimation der unehelichen Kinder durch die nachfolgende Ehe nur bei den aus dem Concubinate erzeugten Kindern Statt, wobei dieſe noch überdies ihre Einwilligung dazu geben mußten [25]). Durch die vollkommene Legitimation gelangt das uneheliche Kind zu allen Rechten eines ehelichen, der Vater dagegen erwirbt über dasſelbe die väterliche Gewalt wie über die ehelichen [26]). — Die Mutter, welcher zunächſt die Sorge für den Unterhalt ihres unehelich erzeugten Kindes zugeht, kann gegen ihren Schwängerer eine Alimentations-Klage anſtellen, ſobald die Paternität von ihm anerkannt, oder mittelſt eines richterlichen Spruchs hergeſtellt iſt. Nach dem canoniſchen Rechte kann die Geſchwängerte auch fodern, daß ſie der Schwängerer entweder eheliche, und ſohin das uneheliche Kind legitimire, oder ſie verhältnißmäßig entſchädige [27]), nur darf ſie nicht ſchon früher gefallen ſeyn, noch ſich Jedermann Preis gegeben haben. — Das geiſtliche Recht weiſet die Paternitäts-Sachen den geiſtlichen Gerichten zu [28]), nach den Landes-Geſetzen und der heutigen Praxis aber gehören ſolche vor den weltlichen Richter.

Der Beweis für die eheliche Abſtammung wird dadurch geführt, daß das betreffende Kind a) durch die Ausſage der Aeltern, oder durch Zeugen, Urkunden, hauptſächlich durch Matrikel-Bücher und andere Beweismittel darthut, daß es von eben der Frau,

---

[22]) C. 6. X. qui fil. sint legitim.

[23]) Nov. 89. C. 8. §. 1.

[24]) Was die Paternität der unehelichen Kinder betrifft, ſo wird dieſe entweder durch die beſtimmte Erklärung des Vaters oder durch ein richterliches Urtheil in Folge einer vorausgegangenen Unterſuchung hergeſtellt.

[25]) Nov. 12. C. 4. Nov. 78. C. 4.

[26]) Mackeldey a. a. O. II. B. S. 379.

[27]) C. 1. X. de adult.

[28]) C. 7. 11. X. qui fil. sint legitim.

welche es als ſeine Mutter angibt, geboren worden iſt [29]; b) daß es die wirkliche Verehelichung zwiſchen ſeinen Aeltern durch Trauſcheine oder Zeugen nachweiſet [30]. Würde das Kind bei Lebzeiten der Aeltern in ihrem Hauſe erzogen, ernährt u. dgl. und in der öffentlichen Meinung für ihr eheliches Kind gehalten, ſo braucht es nach dem Tode derſelben nicht beſonders ſeine eheliche Abſtammung zu beweiſen. Die Thatſache, daß ein Kind von dem Ehemanne erzeugt worden, braucht nicht erſt bewieſen zu werden, ſelbſt das Geſtändniß des Ehebruchs kann einem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt nicht entziehen, ſondern es iſt nur der Gegenbeweis zuläſſig, daß dem Vater faktiſch unmöglich war, ſolches zu erzeugen [31]. c) Muß es nachweiſen, daß es wirklich von dem Manne ſeiner Mutter erzeugt worden iſt; was jedoch, wenn nur ſeine Conception in die von den Geſetzen angeordneten Zeit fällt, aus den obigen dargethanen zwei Punkten ſodann ſchon hervorgeht [32].

Stirbt ein Ehegatte, ſo tritt der andere in den Wittweſtand, der Mann erhält den Namen Wittwer und die Frau heißt nach dem Tode ihres Mannes Wittwe. — Der überlebende Theil erlangt durch das Ableben des anderen Theiles das Recht zur Schließung einer neuen Ehe. Die Wittwe behält den Namen, Stand und das gerichtliche und pfarrliche Verhältniß ihres verlebten Ehemannes, welches letztere ſie jedoch durch die Veränderung ihres Wohnortes verliert. — Der überlebende Ehegatte muß ſowohl die Krankheits- als Begräbniß-Koſten für den verſtorbenen Theil beſtreiten. — Die Wittwen öffentlicher Beamten beziehen nach den beſonderen Landes-Geſetzen, Gewohnheiten oder Dienſt-Pragmatiken noch ein Sterbe- oder Gnaden-Gehalt (annus gratiae), wonach ſie die Einkünfte ihres verſtorbenen Mannes noch ein ganzes oder ein halbes oder auch ein Vierteljahr oder auch einen Monat (Sterbe-Jahr — Quartal oder Monat genannt) erheben dürfen. Gewöhnlich erhalten auch ſie und ihre nicht volljährigen, oft auch die unverſorgten Kinder eine Penſion.

---

[29]) C. 10. X. de probat.

[30]) C. 12. X. qui filii sint legitim.

[31]) L. 6. D. de his, qui sui vel alieni juris sunt.

[32]) Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 618.

Ehe zur linken Hand iſt jene, welche unter der Bedingung eingegangen wird, daß die Frau und Kinder an den Standes- und Familien-Rechten des Mannes keinen Antheil erhalten, und die Kinder in Anſehung der Güter des Vaters nicht in die vollen Erbrechte der ehelichen Kinder eintreten, ſondern ſich mit der ausgeſetzten Alimentation begnügen müſſen.

Nach göttlichem und menſchlichem Rechte ſind die Ehen zur linken Hand gültig. Die bei denſelben Statt findenden Beſchränkungen fließen aus der Civil-Geſetzgebung und betreffen auch nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe. Die Kinder, die aus ſolchen Ehen erzeugt werden, ſind legitim. Bei den Longobarden wurde die Ehe zur linken Hand matrimonium ad legem morganaticam (Morgengedings-Ehe) genannt. Das longobardiſche Recht ſpricht den Kindern aus ſolchen Ehen auch dann die Erbfolge in die Lehen des Vaters ab, wenn alle übrige Erben geſtorben wären; in den fränkiſchen Geſetzen kommen dieſe Ehen unter dem Namen matrimonia ad legem salicam vor; bei den alten Deutſchen nannte man ſie: Heirathen in's Blut, aber nicht in Stand und Gut. Eine ſolche Ehe findet Statt, wenn Perſonen von fürſtlichen oder hohen alt-adeligen Häuſern ein Frauenzimmer von geringerem Adel oder auch von bürgerlichem Stande heirathen [1]).

Auf dem Lande werden in manchen Gegenden die Weiber, welche zur linken Hand getraut ſind, Lohn-Weiber genannt.

In der öſterreichiſchen Geſetzgebung kommen derlei Ehen nicht vor.

In Preußen gilt hierüber Folgendes: Zu einer Ehe zur linken Hand wird allzeit die unmittelbare Erlaubniß des Königs erfodert, und dieſelbe kann nur von einer Mannsperſon höheren Standes aus erheblichen Gründen nachgeſucht werden, z. B. wegen Mangels an hinreichendem Vermögen, um eine Frau und Familie ſtandesmäßig ernähren und verſorgen zu können, oder wenn durch eine zweite Ehe das Vermögen der Kinder erſter Ehe zu ſehr belaſtet oder geſchmälert würde. Dieſe Ehe muß alle Erforderniſſe einer geſetzlich vollgültigen Ehe haben; auf Gleichheit des Standes wird aber hier nicht Rückſicht genommen. Auch ſetzt

---

[1]) v. Hartitzſch a. a. O. S. 17.

dieſelbe jederzeit einen ſchriftlichen Contrakt voraus, worin der Verlobten eine gewiſſe Abfindung, im Falle der Trennung, zu ihrem Unterhalte nicht nur beſtimmt, ſondern ſogleich auch ſicher geſtellt wird. Der Contrakt iſt ſtets dem Oberlands-Gerichte zur Beſtätigung vorzulegen. Im Uebrigen findet bei dieſen Ehen das Aufgebot Statt, und ſie werden durch Trauung eingegangen. Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus einer ſolchen Ehe entſtehen, ſind: 1) Die perſönlichen Rechte und Pflichten ſind dieſelben wie bei den vollgültigen Ehen, nur erhält die Frau nicht den Stand und Charakter des Mannes, jedoch ſteht dieſelbe unter demſelben Gerichte, wie der Mann. 2) Der Mann erhält den Nießbrauch des Vermögens der Frau nicht, ſondern dieſe hat, wenn ſie volljährig iſt, die Verwaltung desſelben. Güter-Gemeinſchaft findet unter ſolchen Eheleuten nicht Statt. 3) Der Mann wird durch die Handlungen der Frau nie gegen Dritte verbindlich.

Die Ehe zur linken Hand wird aufgehoben: 1) durch das Ableben des einen Theiles. Die Frau behält jedoch freie Dispoſition über ihr Vermögen. Sind Kinder aus einer ſolchen Ehe vorhanden, ſo ſuccediren ſie ſowohl in ihr Vermögen, als auch in die in den Ehe-Pakten beſtimmte Abfindung. Stirbt der Mann, ſo erhält die Frau aus der Verlaſſenſchaft desſelben ihre Abfindung. Außer dieſer Abfindung kann ſie keine weiteren Anſprüche auf den Nachlaß des Mannes machen, und, wenn keine rechtmäßigen Kinder vorhanden ſind, ſo kann er ihr nur den zehenten Theil ſeines Vermögens vermachen. 2) Durch Verwandlung einer ſolchen Ehe in eine vollgültig-geſetzliche, wozu jedoch nebſt dem Conſenſe des Landesherrn auch die Einwilligung der Aeltern erfoderlich iſt. Das nochmalige Aufgebot wird hiebei eben ſo wenig, als die Trauung erfodert. 3) Durch richterlichen Ausſpruch, und zwar aus denſelben Urſachen, als eine vollgültige Ehe [2]).

Ehe, zweite. Die zweiten Ehen, worunter auch überhaupt jede anderweite oder folgende Ehe verſtanden wird, finden nach katholiſchen Grundſätzen nur dann Statt, wenn ein Ehetheil geſtorben iſt. Nach dem canoniſchen Rechte wird hierüber, wenn der Tod des einen Gatten nicht gewiß iſt, der Beweis des wirk-

---

[2]) Bielitz a. a. O. S. 183. Pr. L.-R. II. 1. §. 835—837. 844—846. 989—934. v. Hartitzſch a. a. O. S. 18.

lich erfolgten Todes gefodert [1]). S. d. Art. Ligamen.). Das proteſtantiſche Recht weicht hierin von dem katholiſchen ab, indem es bei Ehe-Scheidungen den geſchiedenen Eheleuten in gewiſſen Fällen geſtattet, zu einer anderweiten Ehe zu ſchreiten. Das römiſche Recht war den zweiten und folgenden Ehen nicht günſtig, und eine Wittwe, welche während des Trauer-Jahres ſich wieder verehelichte, wurde als infam erklärt [2]). Eine gleiche Anſicht von den nachfolgenden Ehen machten ſich die alten Deutſchen eigen [3]). Jedoch waren bei den Römern die nachtheiligen Folgen, welche Diejenigen trafen, die weitere Ehen eingingen, mehr auf die Sicherſtellung der Kinder erſter Ehe berechnet, als daß man daraus geradezu auf einen beſonderen Haß gegen die zweiten Ehen (odium secundarum nuptiarum) überhaupt ſchließen kann.

Das canoniſche Recht war den zweiten Ehen günſtiger, und bewies dieß vorzüglich dadurch, daß es die im römiſchen Rechte gegen eine Wittwe, welche während der Trauerzeit ſich verehelichte, feſtgeſetzten Strafen, ſo wie die überhaupt in dem römiſchen Rechte Statt findenden poenae secundarum nuptiarum aufhob [4]).

---

[1]) Can. 11. C. 31. q. 1. C. 19. X. de sponsal. C. 2. X. de divort.

[2]) L. 1. 2. Cod. de secund. nupt.

[3]) Tacit., De morib. German. C. 19. Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatrechts. §. 363. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 628.

[4]) C. 4. 5. X. de secund. nupt. Heinecc. ad leg. Pap. Popp. p. 285. Durch das partikuläre deutſche Recht iſt gewöhnlich eine gewiſſe Trauerzeit, beſonders für die Wittwen, feſtgeſetzt. (S. d. Art. Trauerzeit.) So muß z. B. in Baden der Wittwer drei Monate und die Wittwe neun Monate warten, bis ſie eine anderweite Ehe eingehen können. R.-B. 1807. Nr. 27. V. v. 15. Juli 1807. §. 4. — „In jeder Hinſicht, ſchreibt der Verfaſſer der Schrift: Der Eheſtand. 8. Nürnberg 1829. S. 19., darf man die Heirath im Wittwenſtande eine Nothheirath heißen, welche entweder phyſiſches Bedürfniß, eine beſondere Zuneigung, Hochachtung oder ſonſtige Verhältniſſe herbeiführen. Schon die Verſchiedenheit des Alters, welches bei Heirathen verwittweter Perſonen öfter einander entgegen iſt, läßt nie die herzliche Vereinigung wahrer jungfräulicher Liebe mehr zu. — Am Beſten vertragen ſich die gleichen Jahre; doch iſt es auch ſehr gut, wenn der Mann 10—12 Jahre älter iſt, weil die Gattin zur längeren Erfahrung ihres Mannes mehr Ver-

Einige Kirchen-Väter, wie Chryſoſtomus, Hieronymus, Auguſtin u. A. ſprachen ſich zwar nicht günſtig für die zweiten und folgenden Ehen aus; gleichwohl hielt man in der lateiniſchen Kirche ſolche anderweite Ehen nach dem Tode des einen Gatten für erlaubt, wie dieß die beſonderen kirchlichen Vorſchriften (Tit. de secund. nupt.), dann die Rituale und die Praxis ſelbſt beweiſen.

Sollte jedoch aus Betrug oder auf eine falſche Nachricht über das erfolgte Ableben des einen Ehegatten eine anderweite Ehe eingegangen worden ſeyn, ſo iſt dieſe nichtig, und der eine Ehetheil muß zu dem noch lebenden Ehegatten zurückkehren [5]).

Ein bigamus kann nicht ordinirt werden [6]). — Was die Theilung des Vermögens zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und den aus der erſten Ehe noch vorhandenen Kindern betrifft, ſo richtet ſich dieſe nach den beſonderen Landes-Geſetzen. Uebrigens müſſen hiebei die partikulären Vorſchriften über die Trauerzeit beobachtet werden, wenn nicht der überlebende Ehegatte auf ſein bei der competenten Behörde geſtelltes Anſuchen hierin Diſpenſation erlangt hat.

Ehen, gemiſchte. Keine eheliche Verbindung berührt mehr Gewiſſen und religiöſe Ueberzeugung und greift auf die zarteſte Weiſe in die inneren Familien-Verhältniſſe mehr ein, als die gemiſchten Ehen. Die Confeſſions-Verſchiedenheit unter Chriſten hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß, und es können ſich Getaufte, wenn ſie gleich nach ihrem Lehrbegriffe von einander abweichen, gültig ehelichen [1]). Die Ehen der Katholiken und

---

trauen hat, und auch der ernſte männliche Anſtand ſich ſtets beſſer empfiehlt, als die noch flüchtige unerfahrne Jugend."

[5]) Can. 1. 2. C. 34. q. 2. C. 2. X. de secund. nupt.

[6]) Can. 1. 2. Dist. 33. C. 2. X. de bigam. non ordinand.

[1]) Brenner, Ueber das Dogma. Landshut 1832. Deſſen Nachtrag Landshut 1833. In beiden Schriften ſpricht ſich Hr. Verfaſſer vorzüglich über die Zuläßigkeit gemiſchter Ehen in dogmatiſcher Hinſicht aus, und will ſeiner eigenen Erklärung zufolge nur andeuten, daß keine Glaubenslehre vorhanden iſt, welche dergleichen Verbindungen als unſtatthaft erkläre, und daß ſie an und für ſich das Seelenheil nicht zerſtören, keineswegs aber behaupten, daß hiebei keine Gefahr deßhalb obwalten könne, oder daß die Disciplin der Kirche dieſelben nicht zu beſchränken ſuche. — Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 630.

Akatholiken ſind, obgleich ihnen das Ecclesiae vetitum entgegenſteht, welches eigentlich mittelſt Dispenſation gehoben werden ſollte, nach katholiſchem Kirchenrechte gültig; allein es iſt doch nicht leicht in Abrede zu ſtellen, daß ſie, im Allgemeinen genommen, in Abſicht auf die Religions-Uebungen, auf die religiöſe Erziehung der Kinder, wie auf die häusliche Eintracht und Zufriedenheit nicht immer den beſten Einfluß äußern, und, wie aus den Päbſtlichen Breven, beſonders den jüngſt erlaſſenen v. 25. Mai 1830, v. 27. Mai 1832 und v. 12. Sept. 1834 erhellt, wegen der oft geſchehenden gegenſeitigen heimlichen und öffentlichen Werbung für die eine oder die andere Religions-Partei — periculum perversionis, wegen Klatſchereien, wegen der Gewiſſens-Beunruhigung, Verkleinerungen und Verläumdungen, welches Alles keinen Segen in der ehelichen Geſellſchaft ſtiftet, großen Bedenklichkeiten unliegen [2]), wiewohl nicht geläugnet werden kann, daß es hierin Ausnahmen gibt.

Die Kirche hat daher aus guten Gründen, welche in der Natur der Sache liegen, dergleichen Ehen nie gern geſehen; viel-

---

[2]) Nelleſſen, richtige Anſicht des Ehe-Vertrags und der geſetzgebenden Gewalt der Kirche über denſelben, aus Schrift und Kirchenrecht, als Widerlegung der Schrift des Oberlandgerichts-Raths Zum-Bach über die Ehen zwiſchen Katholiken und Proteſtanten. II Aufl. gr. 8. Aachen 1821. S. 81. „Die Aeltern, ſagt der heilige Chryſoſtomus, ſind die erſten Biſchöfe ihrer Kinder, ſie haben die unveräußerliche Pflicht auf ſich, wenigſtens den erſten Grund zur religiöſen Erziehung zu legen. Was ihre geliebte Hand in das Herz der Kleinen hineinlegt, iſt unaustilgbar für immer. Wenn nun aber gar, fährt Herr Nelleſſen weiter fort, der proteſtantiſche Theil bei gewiſſen Veranlaſſungen ſeine religiöſer Grundſätze in Gegenwart der Kinder ausſpricht, und wie ſoll denn das wohl anders möglich ſeyn? Oder wenn er, auch ohne es gerade abſichtlich zu thun, zuweilen über manche Lehren und Gebräuche der katholiſchen Kirche in ſeiner ſatyriſchen Laune-Zeit witzelt, oder was noch ſchlimmer iſt, dieſelbe ſogar im Ernſte des Aberglaubens und der Dummheit beſchuldigt, ſo muß dadurch wenigſtens der Zweifel bei den zur Vernunft-Reife heranwachſenden Kindern entſtehen, wer von den älterlichen Theilen dann wohl Recht habe, und da ſie nun keinem gerne Unrecht geben möchten, weil ſie Beide gleich lieben, ſo werden ſie in Verſuchung gerathen, ſich dieſen Unterſchied der Religionen, als bloße Meinungs-Verſchiedenheit zu denken, und dann iſt es um den poſitiven Glauben geſchehen.“

mehr haben Concilien und Päbſte ſolche dem Seelenheile nicht zuträglich gehalten, und daher auch ſich nicht günſtig für dieſelben (Stapf a. a. O. S. 209) ausgeſprochen. Von den Concilien in den erſten chriſtlichen Jahrhunderten erklären ſich dagegen das Concil von Elvira (313) Can. 16, — von Laodizea (364) Can. 10 und 31, von Carthago III. (397) Can. 12, — von Agde (506) Can. 67, — von Konſtantinopel (Concilium quinisextum) (692) Can. 72 [3]) u. a.

---

[3]) Religions- und Kirchenfreund und Kirchen-Korreſpondent Jhrg. 1829. Nr. 44. S. 702. — Scheill führt in der Athanaſia Jahrg. 1829 XVI. Hft. VI. Bd. I. Hft. S. 72 folgende Authoritäts-Zeugniſſe gegen die gemiſchten Ehen an: A. Synodal-Beſchlüſſe: Concilium Elibertan. a. 305. Can. 16. Conc. Laodic, a. 364. C. 10 et 31. Conc. Carthaginens. III. a. 397. C. 12. Conc. Chalcedonens. oecumen. a. 451. C. 14. Conc. Agathens. a. 506. C. 67. Con. Quinisext. a. 692. C. 72. Conc. Toletan. XVII. a. 694. C. 20. Conc. Posoniens. a 1309. C. 7. Synod. Varmiens. a. 1575. Can. 8. Synod. Antverpiens. a. 1576. Tit. IV. C. 2. Synod. Ebroicens. a. 1576. §. X. de offic. curat. et vicar. Synod. Lexoviens. a. 1580. Tit. XVII. Conc. Burdigalens. a. 1584. Tit. XV. Concil. Taroniens. a. 1583. Tit. IX. Conc. Bituricens. a. 1584. Tit. IV. Can. 1. Conc. Cameracens. a. 1586. Tit. XI. Conc. Tolosan. a. 1590. P. II. C. 8. de matrim. §. 5. Conc. Narbonens. a. 1609. C. 22. Synod. Constantiens. a. 1609. Tit. XVI. §. 17. Synod. Varmiens. a. 1610 de matrim. Synod. Augustan. a. 1610. P. I. C. V. §. 3. Synod. Boscodunens. a. 1612. Tit. I. C. VI. Synod. Coloniens. a. 1662. P. I. Tit. I. C. 3. §. 1. Synod. Leodicus a. 1644. C. 18. de matrim. (ibid. P. II. Fol. 409). — Synod. Constantiens. (Contance). a. 1637. C. 23. de matrim. (ibid. P. II. Fol. 590) — Synod. Sedunens. a. 1626. C. 1. §. 1. Synod. Varmiens. a. 1626. C. 17. Synod. Coloniens. a. 1651 P. IV. §. 25. Synod. Paderbornens. a. 1688. P. II. Tit. X. §. 24. Synod. Culmens. et. Posoniens. a. 1745. C. 25. B. Päbſtliche Conſtitutionen. Bonifacius VIII. in cap. Decrevit de haeretic. Lib. VI., wobei ſich auf ein Decret Innocenz IV. bezogen wird. Clemens VIII. verweigerte nach Juennius Commentaire histor. et dogmat. sur les sacramens die Authoriſation zu der bei dem apoſtoliſchen Stuhle nachgeſuchten Verheirathung des D. Duc de Bar mit der Katharina, der Schweſter Heinrichs IV. ob periculum seductionis ac perversionis et pravae institutionis ac perversionis liberorum, rixarumque et odiorum, quae facile inter conjuges disparis cultus oriuntur, bis er endlich doch im J. 1603 die in dieſem Falle erſte Dispenſation ertheilt hat. Urbanus VIII. in lit. apostol. v. 30. Dec.

Seit der Reformation ſprachen ſich gegen ſolche Ehen, wie aus den Concilien-Sammlungen von Harzheim und Labbäus zu erſehen iſt, folgende Partikular-Concilien aus [*]):

als: von	Hildesheim	v. J. 1575.	Can. 8.
— —	Antwerpen	— — 1576.	Tit 4 Cap. 2.
— —	Bordeaux	— — 1583.	— 15.
— —	Tours	— — 1583.	— 9.
— —	Cambray	— — 1586.	— 11. 7.
— —	Toulouſe	— — 1590.	p. 2. 8.
— —	Narbonne	— — 1609.	Tit. 16. §. 17.
— —	Antwerpen	— — 1610.	— 10. Cap. 7.

1624. Clemens XI. in epist. ad episcop. Agennens. d. 23. Febr. 1706 et in lit. ad Leopold. princip. Bipontin. dd. 26. Jun. 1706 et 22. Jul. 1707. Benedikt XIV. in der Conſtitution v. 4. Nov. 1741 . . . . und in der zweiten andern Conſtitution v. 29. Juni 1748, welche gerichtet iſt: ad Poloniae Primatem. archiepisc. et episc. — De concessione et executione dispensationum matrimonialium dd. 28. Aug. 1748 an dieſelben gerichtet. Pius VII. in Brevi apostol. de 8. Octob. 1803 ad archiepisc. Mogunt. Carol. (de Dalberg) et item in Bulla de 27. Febr. 1809 an die Biſchöfe von Frankreich, und v. 23. April 1817, auch 31. Okt. 1819 an das General-Vikariat in Ehrenbreitſtein. Leo XII. in der Ausſchreibung des allgemeinen Jubiläums octav. Calend. Januar. 1825. S. Lit.-Zeit. v. Besnard. Jahrg. 1827. Dec.-Hft. Jhrg. 1828. Januar-Hft. Auf dem Wege der äußern Gewalt, fährt Scheill S. 76. weiter fort, kann und will die Kirche nichts in dieſer Angelegenheit durchſetzen, weil dieſelbe einem der erſten Religions-Grundſätze, nämlich: nur durch Ueberzeugung auf die Gläubigen Einfluß auszuüben, widerſpricht, und ſie will daher auch auf dem Gebiete der geheimen oder Buß-Disciplin von den Beichtvätern, die in ihr Ermeſſen gelegten ſtrengern Pönitential-Remedien von denſelben nur mit jener Liebe, Klugheit und Umſicht in Anwendung gebracht wiſſen, wodurch vielmehr Gewinnung ihrer Ueberzeugung für die Grundſätze der Kirche erzielet, als daß dieſelben durch einen ſchonungsloſen Rigor nur zu leicht unwiederbringbar verloren werden ſollten u. ſ. w. — Devoti l. c. T. II. §. 161 ſpricht ſich über die gemiſchten Ehen alſo aus: „Matrimonia catholicorum cum haereticis improbat ecclesia, sed ea tamen consistunt; quin etiam interdum a sede apostolica ex justa causa certisque adjectis legibus permittuntur.“

[*]) Stapf. a. a. O. VI. Aufl. S. 210. Die Zeitſchrift „der Katholik“ Jahrg. 1828 Juni- und September-Heft. S. 326.

als: von Augsburg — — 1610. Cap. 5. §. 4.
— — Heilsberg — — 1610. Cap. de matrim.
— — Herzogenbuſch — — 1612. Tit. 10. §. 24.
— — Lüttich — — 1612. — 9. Cap. 4.
— — Sitten im Walliſer Lande v. J. 1626. Cap. 1. §. 2.
— — Köln v. J. 1651 und 1662.
— — Paderborn — — 1668. part. 2. T. 10. §. 4.
— — Culm — — 1745. Cap. 25. u. a. m.

Die Erklärungen der Päpſte Leo I. (458), Bonifazius VIII. (in Cap. Decrevit de haereticis in 6to), Urbanus VIII. [5]), Clemens XI. [6]) finden wir in ihren Bullen und Conſtitutionen; die merkwürdigſte derſelben aber iſt jene von Benedikt XIV. v. 4. Nov. 1741, welche er auf die Berichte verſchiedener Biſchöfe, beſonders des Erzbiſchofes von Mecheln und der übrigen Biſchöfe Belgiens gab [7]). In derſelben wird dieſen unter andern eingeſchärft: „serio graviterque Ecclesia fideles ministros monet, ut catholicos utriusque sexus ab hujusmodi nuptiis, quantum possint, absterreant, easdem nuptias omni meliori modo impedire satagant.“ „Quod vero spectat ad ea Conjugia, quae pariter in iisdem Foederatis Belgii Provinciis, absque forma a Tridentino statuta, contrahuntur a Catholicis cum Haereticis, sive catholicus vir haereticam foeminam in matrimonium ducat, sive catholica foemina haeretico viro nubat, dolens imprimis quam maxime Sanctitas sua, eos esse inter Catholicos, qui insano amore turpiter dementati, ab hisce detestabilibus Connubiis, quae S. Mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit, ex animo non abhorrent, et prorsus

---

[5]) Deſſen Breve v. 30. Dez. 1624. „Licet probe teneamus, bemerkt dieſer Pabſt rückſichtlich der Verehelichung der Schweſter des Königs von Frankreich mit einem engliſchen Prinzen, catholicorum cum haereticis matrimonia omnino fugienda esse, et quantum in nobis est, a catholica Ecclesia procul arcere intendamus.“

[6]) In deſſen Schreiben v. 25. Juni 1706 u. 23. Jul. 1707 an Guſtav Leopold von Zweybrücken, und v. 23. Febr. 1706 an den Biſchof von Agen in Frankreich. Religions- und Kirchenfreund a. a. O.

[7]) Deſſen Bullar. T. I. N. 34.

sibi abstinendum non ducunt, laudansque magnopere Zelum illorum Antistitum, qui severioribus propositis spiritualibus poenis, Catholicos coercere student, ne sacrilego hoc vinculo sese Haereticis conjungant; Episcopos omnes, Vicarios Apostolicos, Parochos, Missionarios et alios quoscunque Dei et Ecclesiae fideles ministros in aliis partibus degentes.“ Auf dieſelbe Weiſe äußerte ſich dieſer Pabſt in ſeiner Epistola encyclica an die Biſchöfe Polens v. 29. Juni 1748. „Apostolici Ministerii Nostrii officio deesse Nos arbitraremur ...... Neque vero necesse habemus, ea omnia in medium proferre, quibus luculenter demonstrari posset antiquitas ejus disciplinae, qua semper apostolica Sedes Catholicorum cum Haereticis conjugia reprobavit. Sed aliqua duntaxat adferre sat erit, quibus ostendamus, eandem disciplinam ac regulam ad Nostra usque tempora constanter servatam, apud Nos et Apostolicam Sedem non minus integram vigere et religiose custodiri.“

Derſelbe Pabſt ſchreibt in ſeinem Werke de synodo dioecesana Lib. VI. C. V. Nr. 3. „In divinis porro cum haereticis communicant catholici, qui cum iisdem sese matrimonio jungere non dubitant. Etenim cum matrimonium unum sit ex septem Ecclesiae sacramentis a Christo Domino institutis, idem est matrimonium cum haeretico contrahere, ac unum idemque sacramentum una cum eodem vel conficere; si nimirum ipsiment contrahentes sint talis sacramenti ministri, quod magis communiter opinantur scholastici; vel saltem percipere, si scilicet quod alii, praesertim ex recentioribus theologis autumnant illius minister sit solus sacerdos: utrumque autem et illicitum et sacrilegum esse, nemo dubitat.“ In demſelben Geiſte erklärte ſich Pius VII. in ſeinem apoſtoliſchen Breve v. 8. Okt. 1803 an den Erzbiſchof von Mainz (ſ. d. Art. Ehe-Scheidung), in ſeiner Bulle v. 27. Feb. 1809 an die Biſchöfe von Frankreich, dann in einem Schreiben v. 23. April an das General-Vikariat zu Ehrenbreitſtein, worin er unter Andern ſagt: „daß ſolchen Ehen ob perversionis periculum, quod parti catholicae prolibusque inde imminet, die katholiſche Kirche nie günſtig geweſen ſey. Unter'm 31. Okt. 1810 ſchrieb Pius VII. an dasſelbe General-Vikariat: Explorata etiam sententia

selectae congregationis venerabilium fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium .... tibi significare debemus, non posse Apostolicam Sedem promixtis matrimoniis ineundis dispensationem impertiri, nisi certis quibusdam conditionibus, quibus meliori, quo possit modo, animarum pernicies aliaque mala propulsentur, quae ex id genus connubiis dimanant. Quem in finem eam potissimum edjiciendam omnino esse conditionem, qua catholicae institutioni nasciturae prolis consulatur, vel ipsa nostrae religionis ratio luculenter suadet, quae cum una sancta sit, una vera, una divina caeteras quaslibet rejicit professionis, neque id committere potest, ut ex nuptiis sua autoritate conciliatis proles succrescat, quae in Christi grege non censeatur. Hinc ex felic. record. Benedicti PP. XIV. Praedecessoris Nostri testimonio placet recordari, perraro atque ex gravissima urgente causa, et ad publicum bonum pertinente pro matrimoniis inter supremos Principes contrahendis, conditionem quandoque in apostolica dispensatione de abjuranda prius haeresi non impositam fuisse: semper tamen fuisse opportunas cautelas, tum ne conjux catholicus ab haeretico perverti posset, quin potius ille teneri se sciret adhuc pro viribus ab errore retrahendum: tum etiam ut proles utriusque sexus ex eo matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur.“

Dieſelben Geſinnungen legte der verſtorbene Pabſt Leo XII. bei Gelegenheit der Jubiläums-Feier (1826) in ſeiner epistola encyclica ad omnes Patriarchas, Archiepiscopos et Episcopos aliosque locorum Ordinarios de Jubilaei extensione ad universum catholicum gregem oct. Cal. Jan. 1825 mit folgenden Worten an den Tag: „Educationis ejus ac disciplinae vel negligentiam vel perversitatem inde magna ex parte repetendam esse probe cognoscitis, ac nobiscum deploratis, quod jam homines matrimonii sanctitatis et officiorum cepisse videatur oblivio; adeo crebro contractus, ut vocant, civilis, qui tot in regionibus usurpatur, occasione santissimae Sacramenti illius leges violantur, quod Paulo Apostolo auctore magnum est in Christo et in Ecclesia; adeo invaluit iniquissima illa inter Catholicos et haereticos conjuges conventio, ut vel tota proles patris,

vel mascula patris, vel foemina matris religionem sequatur. Videtis igitur, quanta vobis sit suscipienda sollicitudo, ut fideles catholicam de sacramento illo teneant doctrinam, et ad parendum adducantur Ecclesiae legibus, funestaque illa christianae educationis pernicies, quantum eniti hortatu et auctoritate possitis, a christiano populo amoveatur, generatim vero ut catholicis moribus et institutis imbuantur adolescentes, et eisdem ipsis instando, et parentibus et praeceptoribus contendite [8]).“

Hiezu kommen noch die beſonderen Diözeſan-Verordnungen und Rundſchreiben der Ordinariate und General-Vikariate, wie auch die in einzelnen Fällen auf beſondere Anfrage-Berichte der untergeordneten Geiſtlichen erlaſſenen Beſcheide.

---

[8]) Nelleſſen, S. 90. Hr. Dr. Gieſeler ſucht in den Abhandlungen über kirchliche Gegenſtände, gr. 8. Bonn 1824, zu beweiſen, daß nicht einmal der Proteſtant nach den Grundſätzen ſeiner Confeſſion die Erziehung der Kinder in einer andern Religion, als in der ſeinigen, bei gemiſchten Ehen zugeben könne. Sohin kann nach den noch weit ſtrengeren Religions-Grundſätzen des Katholicismus noch viel weniger eine andere Erziehung von dem Katholiken, als die katholiſche, zugeſtanden werden. Athanaſia a. a. O. S. 64. Ausführlich findet man dieſen Gegenſtand behandelt in Stapf's Paſtoral-Unterricht über die Ehe VI. Aufl. S. 209., wobei zugleich das Benehmen des katholiſchen Pfarrers in Abſicht auf gemiſchte Ehen angegeben iſt. — „Der Katholik“ vom Herrn geiſtl. Rathe Scheiblein VI. B. S. 21. — Jahrg. 1828. Juni u. Sept. Heft. Jahrg. 1829. I. Hft. S. 94. Schreiben des Hochw. Herrn Gen. Vikars Hüsgen in Köln an den verſtorbenen Herrn geiſtl. Orth zu Frankfurt, über gemiſchte Ehen. a. a. O. Die Münchner theol. Literatur-Zeitung Jahrg. 1817. II. Hft. S. 227. und IX. Hft. S. 289. Der Religions-Freund Jahrg. 1827. Nr. 75. S. 1185. Dann die zwei Schriften: a) Wolf, die Cabinets-Ordre Sr. Majeſtät des Königs von Preußen v. 17. Aug. 1825, ohne Druckort 1825. b) Was wagt der Katholik ſowohl, als der Proteſtant bei einer gemiſchten Ehe? Beantwortet von einem katholiſchen Geiſtlichen (Frank). Würzb. 1827. c) Wolf, Kann ein katholiſcher Mann mit einer proteſtantiſchen von ihrem Manne geſchiedenen Frau eine gültige Ehe eingehen? und umgekehrt: Kann eine katholiſche Frau mit einem proteſtantiſchen von ſeiner Frau geſchiedenen Manne eine gültige Ehe eingehen? 8. Breslau 1826. Athanaſia XIV. Heft VI. Bd. I. Heft 1829 S. 62—113. Von den gemiſchten Ehen zwiſchen Katholiken u. andern proteſt. Confeſſionen. Von Dr. Scheill.

Nelleſſen a. a. O. S. 98 führt zwei ſolche Rundſchreiben, das eine v. 24. Jul. 1818, das andere v. 1. Febr. 1819 an; worin den Diöceſan-Geiſtlichen zur Pflicht gemacht wird, kein Brautpaar gemiſchter Religion ohne ausdrückliche und beſondere Erlaubniß des General-Vikariats, und ehe die Erziehung ſämmtlicher Kinder in der katholiſchen Religion (ut pars catholica promittat proles utriusque sexus in religione catholica educare, ut huic promisso pars acatholica assentiatur, et hoc liberum religionis catholicae exercitium parti catholicae appromittat) ſicher geſtellt iſt, zu copuliren. — Ein ähnliches Rundſchreiben dieſer Art erließ der apoſtoliſche Vikar Herr Dammers zu Paderborn unter'm 28. Dez. 1825, welches ihm jedoch von Seite der königl. preußiſchen Regierungs-Behörden übel gedeutet wurde [9]). In dieſem Cirkular-Schreiben ward einerſeits den Kurat-Geiſtlichen aufgegeben, den von den höchſten Staats-Behörden erlaſſenen geſetzlichen Anordnungen Folge zu leiſten, andererſeits aber in Feſthaltung der allgemeinen Grundſätze und Vorſchriften der katholiſchen Kirche, wonach eine gemiſchte Ehe von katholiſcher Seite nur dann erlaubt und zuläſſig ſey, wenn keine Gefahr vorhanden iſt, daß der katholiſche Theil während der Ehe in der Ausübung ſeiner Religion geſtört werde, und ein guter Unterricht wie eine gute Erziehung allen aus der Ehe hervorgehenden Kindern in der katholiſchen Religion geſichert iſt, und daß von den katholiſchen Geiſtlichen nur alsdann bei gemiſchten Brautleuten die katholiſchen

---

9) Gegen dies Cirkular-Schreiben erſchien zu Stuttgart bei F. C. Löfflund 1827 eine Schrift mit dem Titel: Ueber gemiſchte Ehen; oder: Iſt es ein allgemeines kathol. Kirchen-Geſetz, daß bei gemiſchten Ehen die Kinder katholiſch erzogen werden müſſen? Verneinend bewieſen und zugleich gegen das Rundſchreiben des apoſtoliſchen Vikars Herrn Dammers in Paderborn gerichtet; nebſt einer praktiſchen Anweiſung, wie das Brautpaar kirchlich legal die gemiſchte Ehe eingehen könne, wenn der katholiſche Pfarrer die Proklamation und Copulation verweigert. — Das bloße, einem Pfarrer von Brautleuten gemiſchter Religion gethane Verſprechen über die künftige Erziehung aller zu erwartenden Kinder wird zwar von Seite des Staats als wirkungslos erklärt, und bei vorkommenden Klagen dem katholiſchen Theile keine Aſſiſtenz geleiſtet, und der akatholiſche Theil nicht zur Erfüllung ſeines Verſprechens angehalten, indeſſen bleibt es doch eine Gewiſſens-Sache für ihn, und Gewiſſens-Pflicht, ſein gegebenes Verſprechen zu erfüllen.

Proklamationen und Copulationen vorgenommen werden können, wenn ſie ohne Zwang und Auffoderung freiwillig erklären, daß ſie die künftige Erziehung aller Kinder aus einer ſolchen Ehe in der katholiſchen Religion gemeinſchaftlich verabredet hätten, und der Ausübung der katholiſchen Religion von Seite des katholiſchen Theils während der Ehe keine Hinderniſſe im Wege ſtänden.“ (Athanaſia a. a. O. S. 85.)

Ein Cirkular-Schreiben des Biſchofs von Münſter v. 31. März 1828 verordnet: 1) Die gemiſchten Ehen ſollen nur dann eingeſegnet werden, wenn eine katholiſche Erziehung der Kinder ſicher geſtellt iſt. 2) Iſt dieſe nicht ſicher geſtellt, ſo werden die Ehen nur in der Kirche proklamirt, und darüber Beſcheinigungen ausgeſtellt, daß die Proklamation mit oder ohne Einſpruch geſchehen ſey. 3) Haben die Pfarrer ſich immer gegen Brautpaare verſchiedenen Glaubens ſchonend, milde und liebevoll zu benehmen, ſowohl vor, als nach geſchehener Vollziehung ihrer Ehen vor proteſtantiſchen Pfarrern den katholiſchen Theil zu belehren, und zu ermuntern, für eine religiöſe katholiſche Erziehung der Kinder, ſo viel als die Umſtände und Verhältniſſe geſtatten, möglichſt zu ſorgen. 4) Darf der katholiſche Theil einer ſolchen Ehe wegen nicht als Einer, der ſich von der Kirche getrennt hat, angeſehen, und er muß zum Empfange der hh. Sakramente zugelaſſen werden, wenn er, wie es ſich von ſelbſt verſteht, gehörig vorbereitet iſt [10]. (S. d. Art. Aufgebot.)

---

[10]) Athanaſia a. a. O. S. 87. „In Gemäßheit eines Offizial-Schreibens des erzbiſchöfl. General-Vikars Hüsgen zu Köln an den verſtorbenen geiſtl. Rath Orth zu Frankfurt a. M. v. 30. Sept. 1828 äußerte ſich derſelbe, ausdrücklich zu erklären bevollmächtigt, daß der Herr Erzbiſchof von Köln mit dem vorher im Auszuge mitgetheilten biſchöflichen Münſter'ſchen Rundſchreiben, ſowohl ſeines Inhaltes, als der Abfaſſung wegen ſehr unzufrieden ſey. Zugleich wird bei derſelben Gelegenheit von dem General-Vikare die in der Erzdiözeſe Köln ſeit Uebernahme der gewärtigen erzbiſchöflichen Verwaltung im Jahre 1825 geltende Praxis des Verfahrens bei gemiſchten Ehen nach den auszüglich folgenden Normen angegeben. Wird nämlich das Verſprechen wegen Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion ſchriftlich oder mündlich vor Zeugen geleiſtet, ſo erhalt der katholiſche Pfarrer, jedoch caeteris salvis, die Erlaubslaubniß, der Ehe zu aſſiſtiren. Wenn aber ein ſolches Verſprechen nicht geleiſtet wird, ſo iſt der katholiſche Pfarrer angewieſen, nach

Das Oberhaupt der katholiſchen Kirche, ſtets das eine Prinzip der Rechtgläubigkeit feſthaltend, ertheilt bei Geſuchen um

---

geſchehenen Proklamationen dem katholiſchen Theile ein testimonium libertatis ab omni impedimento canonico zu ertheilen, worauf ſich auch Erſtere um die Trauung weiter nicht mehr zu kümmern hat, jedoch die ſofort von dem akatholiſchen Prediger eingegangene Ehe als gültig und unauflösbar betrachtet wird. Kommt nun nach Vollziehung derſelben der katholiſche Theil vor das ſakramentaliſche Buß-Gericht, und wird er vom Prieſter wahrhaft reumüthig und befliſſen gefunden, durch Sanftmuth ꝛc. für das Heil des evangeliſchen Gatten oder Gattin und der Kinder nach Möglichkeit wirken zu wollen, ſo ſteht der Zulaſſung zu den hh. Sakramenten, jedoch caeteris salvis, nichts entgegen, wobei aber die Beſtimmung der Zeit dem gewiſſenhaften und klugen Ermeſſen des Beichtvaters überlaſſen bleibt. Was aber die kirchlichen Proklamationen betrifft, ſo werden dieſelben auch ohne Rückſicht der religiöſen Erziehung der Kinder dem katholiſchen Pfarrer geſtattet. — In einem Rundſchreiben des Biſchofs von Paderborn (Friedrich Clemens von Ledebur) v. 8. April 1829. (Katholik Jhrg. 1829. III. Hft. Beil. Nr. III.) erklärt ſich derſelbe aus wichtigen Gründen, geſtützt auf vielfach gepflogene Verhandlungen und hervorgegangen aus reiflicher Erwägung und ſorgfältiger Berathung über die Angelegenheit der Ehen aus gemiſchter Confeſſion, bewogen, von der zuſtehenden Befugniß Gebrauch zu machen, die Proklamation ſolcher Ehen auch dann zu geſtatten, wenn in Abſicht auf die religiöſe Erziehung der Kinder, der wirklichen Einſegnung derſelben Hinderniſſe entgegentreten ſollten. Er habe ſich hierin den in der Nachbar-Diözeſe und in den Bisthümern des Rheinlandes deßhalb erlaſſenen Verordnungen angeſchloſſen, wie ſich auch der Metropolit von Köln und die Diözeſan-Biſchöfe von Münſter und Trier in ſolchen Vorkommniſſen die kirchlichen Proklamationen zu geſtatten veranlaßt gefunden haben. Was nun das Paſtoral-Verfahren bei gemiſchten Ehen betrifft, heißt es weiter, ſo hegen wir zu unſerer Pfarr-Geiſtlichkeit das gegründete Zutrauen, daß ſie die Pflichten ihres Amtes mit Ein- und Umſicht, und mit jener chriſtlichen Liebe, der alle Bitterkeit fremd iſt, ausüben; und wenn die Trauung von einem evangeliſchen Pfarrer vollzogen iſt, den katholiſchen Theil, wenn er ſonſt gehörig disponirt iſt, nicht von dem Empfange der hl. Communion ausſchließen werden, damit das geknickte Rohr nicht zerbrochen werde, und der glimmende Docht nicht ganz verlöſche. Matth. 12, 20. — In Schleſien verfuhr ſeither das Ordinariat bei vorkommenden gemiſchten Ehen im Einklange mit den hierüber beſtehenden Staats-Geſetzen, ohne wegen der Proklamationen und Trauungen in jenen Fällen, wo die Kinder aus ſolchen Verbindungen nicht in der kathol. Religion erzogen werden, Anſtand zu nehmen. — In der Diözeſe Ermeland durften

Diſpenſation in den Ehe-Hinderniſſen z. B. der Conſanguinität und Affinität in den dem heiligen Stuhle vorbehaltenen Fällen den Ehe-Verlobten gemiſchter Religion die Diſpenſation nur unter der Bedingung, wenn ſämmtliche Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden. (S. d. Art. Ehe-Diſpenſationen.) Den katholiſchen Prinzen und Prinzeſſinnen, welche in unſeren Tagen gemiſchte Ehen eingingen, legen die deßfalls erlaſſenen Breven des heil. Vaters die Verbindlichkeit sub gravi auf, alle ihre Kinder in der katholiſchen Religion zu erziehen, und ſofort die katholiſche Erziehung ſicher zu ſtellen.

Namentlich wies Pius VII. in ſeinem Schreiben v. 23. April 1817 die katholiſchen Geiſtlichen an, daß ſie niemals durch ihre Gegenwart oder auf was immer für eine Weiſe zu einer gemiſchten, mit proteſtantiſcher Erziehung aller oder einiger Kinder verbundenen Ehe mitwirken ſollen. Und in ſeinem Breve v. 31. Okt. 1819 gab er die ausdrückliche Erklärung, daß der apoſtoliſche Stuhl in vorkommenden und an ihn gelangenden Diſpenſations-Geſuchen bei gemiſchten Ehen nur dann die Diſpenſation ertheilen könne, wen ſich die Oratoren zu gewiſſen Bedingungen, wodurch alle Gefahr, welche aus ſolchen ehelichen Verbindungen für die katholiſche Religion entſtehen könnte, beſeitigt würde, verſtehen werden, worunter ſich aber vorzüglich die Bedingung wegen der Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion befindet [11]).

---

früher ſolche Ehen von der eidlichen und von dem akatholiſchen Theile geleiſteten Verſicherung wegen der religiöſen Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion nicht eingeſegnet werden. Da ſich aber unter preußiſcher Herrſchaft dieſe Foderung nicht mehr durchſetzen ließ, ſo ſuchte man dieſe Ehen zwar möglichſt zu widerrathen, jedoch, wenn dieſes nicht von Erfolg war, dieſelben einzuſegnen, und dabei dem katholiſchen Theile auf das Angelegenſte an das Herz zu legen, für die katholiſche Erziehung der Kinder alle Sorge zu tragen. — Man überließ es daher der Gewiſſenhaftigkeit und dem klugen Eifer der Pfarrer bei den gemiſchten Ehen, die nach dem Stande der neuen Geſetzgebung nicht mehr gehindert werden konnten, ſo viel nur möglich durch Belehrung und Paſtoral-Mittel dahin zu wirken, daß die religiös-katholiſche Erziehung vollſtändig geſichert würde."

[11]) Pletz, Neue theologiſche Zeitſchrift. VIII. Jhrg. II. B. S. 60. Abhandl. v. Kutſcher. Kutſcher, die gemiſchten Ehen. II. Aufl. gr. 8. Wien 1838. Religionsfreund 1827. Nr. 75. S. 1185.

Durch die neueſte Geſetzgebung des Staates über die Verhältniſſe der gemiſchten Ehen, insbeſondere über die religiöſe Erziehung der aus ſolchen erzeugt werdenden Kinder im Gegenhalte zu den Beſtimmungen der Kirche und den Päbſtlichen Deklarationen wurde die höhere wie niedere katholiſche Geiſtlichkeit Deutſchlands, vorzüglich in Preußen und Bayern, in nicht geringe Verlegenheit verſetzt, wiewohl auch andererſeits durch Verrückung des status quo mittelſt mitunter zu ſcharfer doktrineller Beſtimmungen Manches zu dem zur Zeit noch obſchwebenden Mißverhältniſſe beigetragen wurde.

In Bayern kam die Sache über die gemiſchten Ehen vorzüglich ſeit dem Vollzuge des Concordats zur Sprache. Die Staats-Regierung beſtand jedoch in mehreren Erlaſſen ſeit 1819 darauf, daß der katholiſche Pfarrer, wenn er auch bei gemiſchten Ehen die Copulation verweigerte, doch die Proklamationen vorzunehmen und die Dimiſſorien zu ertheilen habe. Gegen die auf beſondere Anfragen katholiſcher Pfarrämter wegen Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen in der katholiſchen Religion ergangenen Ordinariats-Entſchließungen, daß nämlich Proklamationen, Ledigſcheine und eheliche Einſegnung verweigert werden müßten, ſofern nicht die Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion feſtgeſetzt, und der proteſtantiſche Theil ſeine Einwilligung geben würde, verwahrte man ſich von Seite der Kgl. Regierungen.

Die Verweigerung der Proklamationen, Dimiſſorien und Copulation bei gemiſchten Ehen, ſofern die Erziehung der Kinder in der katholiſchen Religion nicht feſtgeſetzt ſey, gab Veranlaſſung zu einer Beſchwerde gegen die katholiſche Geiſtlichkeit, insbeſondere gegen das b. Ordinariat zu Regensburg bei der Stände-Verſammlung 1830. Die Beſchwerde, welche der Abgeordnete Rabel vorbrachte, wurde dem Ausſchuſſe zum Gutachten übergeben, und im Namen desſelben erſtattete der Abgeordnete v. Eberz Bericht; darauf begannen die Verhandlungen. Die Majorität der Kammer fand die Beſchwerde gegründet, und erließ an Se. Majeſtät den König den Antrag:

„Die katholiſchen Geiſtlichen zur Ausübung ihres Amtes bei gemiſchten Ehen, insbeſondere zur Vornahme der Proklamationen und Entlaſſung, ſowie zur Aſſiſtenz bei dem Verehelichungs-Akte, auch wenn die Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion nicht zugeſichert werde, nöthigenfalls durch alle nach dem Geſetze

zuläßigen Mittel und durch das Präjudiz der unbedingten Temporalien-Sperre und deſſen Realiſirung anhalten zu laſſen.“

Damit glaubte die Kammer den Wunſch verbinden zu müſſen, daß, wenn dem hinſichtlich der gemiſchten Ehen beſtehenden Mißſtande, welcher die vorliegende Beſchwerde veranlaßt hat, nicht in kurzer Zeitfriſt auf die beantragte Weiſe oder im Wege diplomatiſcher Unterhandlungen abgeholfen werden ſollte, derſelbe durch im geſetzlichen Wege zu bewirkende Erklärung der Ehe als ein civilrechtliches Inſtitut und damit zu verbindende Einführung von Civilſtands-Regiſtern und Civilſtands-Beamten, wie ſolche im Rheinkreiſe beſtehen, möge beſeitigt werden.“ Dieſen Beſchlüſſen der Kammer der Abgeordneten in Betreff des Verfahrens der katholiſchen Geiſtlichkeit bei gemiſchten Ehen iſt auch im Weſentlichen die Kammer der Reichsräthe beigetreten. Das Ordinariat des Erzbisthums München reichte hiegegen eine Vorſtellung bei der Stände-Verſammlung ein, und dieſes, wie die meiſten Ordinariate, rekurrirten in dieſer Sache an Se. Majeſtät den König. In dem Landtags-Abſchiede v. 30. Dez. 1830 ward jedoch nur verfügt:

„Es iſt Unſer ernſtlicher Wille, daß bei Eingehung gemiſchter Ehen die Beſtimmungen der Geſetze über die Vornahme der Proklamationen, die Ausſtellung der Dimiſſorialien und die Rechte der Brautleute hinſichtlich der künftig religiöſen Erziehung der Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden.“

Die Anſichten der Erzbiſchöfe und Biſchöfe von Bayern waren bis dahin in dieſer Sache noch zum Theile verſchieden. In den Diözeſen Würzburg und Speyer hatte man bisher Proklamationen, Dimiſſorien und ſelbſt Copulationen zugegeben, wenn nur die Kinder secundum sexum erzogen werden ſollten. Das erzbiſchöfliche Ordinariat zu Bamberg und die biſchöflichen Ordinariate zu Augsburg und Eichſtädt erklärten, in den in der Verfügung angeführten Fällen die Proklamationen und den Ledigſchein ertheilen zu wollen, jedoch ſuchten ſich erſteres und letzteres durch die clausula salvatoria in den Dimiſſorien; daß zwar der vorhandenen Ehe kein trennendes Hinderniß, aber doch das vetitum ecclesiae entgegenſtehe, zu wahren. Das erzbiſchöfliche Ordinariat zu München und die biſchöflichen Ordinariate zu Regensburg und Paſſau legten die Sache dem römiſchen Hofe zur Entſcheidung vor, welcher in einem Schreiben an die Erzbiſchöfe und Bi-

ſchöfe Bayerns ſeine Erklärung und Entſcheidung unter'm 27. Mai 1832 gab, und welches von der Nuntiatur zu München ſämmtlichen Episkopaten mitgetheilt wurde [12]).

Im Jahre 1832 und auch 1833 wurden die Erzbiſchöfe und Biſchöfe von Bayern von dem Miniſterium des Innern aufgefodert, den allerhöchſten Verordnungen und der Beſtimmung des Landtags-Abſchieds v. 30. Dez. 1830 nachzukommen, und ſofort den liturgiſchen Akt der Eheeinſegnung bei gemiſchten Ehen auch dann vorzunehmen, wenn die Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion nicht gerade feſtgeſetzt ſey.

Unter ſolchen Umſtänden fand ſich die katholiſche Geiſtlichkeit in eine unangenehme Lage verſetzt, und es war der allgemeine Wunſch rege, daß dieſe Sache in größter Milde ausgeglichen werden möge. Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe Bayerns wandten ſich daher in einer gemeinſamen Vorſtellung nochmals an den heiligen Stuhl, und baten denſelben unter Darlegung der trieftigſten Gründe um Erlaſſung mildernder Beſtimmungen in Anſehung der gemiſchten Ehen [13]). Sie ſtellten vor, daß ſie wegen gewiſſenhafter Beobachtung der Kirchen-Satzungen in einem ſteten Conflikte ſchwebten, und ein weiteres Beharren ſogar die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung herbeiführen könnte. Hierauf erfolgten nun mildernde Beſtimmungen in dem Breve v. 12. Sept. 1834. »Litteris jam inde.« Dieſe päbſtliche Entſcheidung iſt vom damaligen Cardinal-Staats-Sekretär Bernetti gezeichnet [14]), und geht dahin, daß zur Vermeidung größerer Nachtheile,

---

[12]) Lippert, Annalen des Kirchenrechts. IV. S. 59.

[13]) Lippert a. a. O.

[14]) Kerz, Kathol. Literatur-Zeitung. 1835. II. Bd. S. 317 ff. Katholik 1835. V. Hft. S. 161 ff. Vergl. Religionsfreund 1831. Nr. 37. Beleuchtung der Verhandlungen über die gemiſchten Ehen aus dem theologiſchen, hiſtoriſchen, juridiſchen und politiſchen Geſichts-Punkte. München 1831. Gengler, Verhandlungen der bayer. Deputirten-Kammer über die gegen die katholiſchen Geiſtlichen vorgebrachte Beſchwerde, die Weigerung der Einſegnung gemiſchter Ehen betr. Bamberg 1831. Brenner, Ueber das Dogma, zugleich Beantwortung der Frage: Wer wird ſelig? Landshut 1832. und deſſen Nachtrag 1833. Entgegen Buchfelner, Beweiſe der Offenbarung und Vernunft, daß es zur Erlangung der Seligkeit nicht gleichgültig iſt, zu welchem chriſtlichen Glaubens-Bekenntniſſe

und wenn der katholiſche Pfarrer ſeine Confeſſions=Angehörigen über das zu fürchtende periculum perversionis zweckmäßig und hinreichend belehrt hat, aber die Sicherung der katholiſchen Erziehung der Kinder nicht erzielt werden konnte, und derſelbe aller Paſtoral=Zuſprache ungeachtet auf ſeinem Vorhaben beharret, die in ſeiner vorhabenden Ehe erzeugt werdenden Kinder förmlich in einer akatholiſchen Confeſſion erziehen zu laſſen; der katholiſche Pfarrer dennoch die Verkündigungen, jedoch ohne der Religion der Brautleute zu erwähnen, vornehmen, auch einen Ledig= oder Verkündſchein, worin indeß jedes Wort unterbleiben ſoll, aus dem auch nur ein Verdacht der Beiſtimmung oder Billigung entſtehen könnte, ausſtellen, und dann, wenn es die Kirche für nützlicher und dem Heile der Seelen zuträglicher hält, daß derlei gemiſchte Ehen eher vor einem katholiſchen als akatholiſchen Pfarrer geſchloſſen werden, als qualificirter Zeuge (testis qualificatus et authorisabilis) mit Auslaſſung alles kirchlichen Ritus durch Vernehmung der wechſelſeitigen Einwilligung zur Ehe aſſiſtiren könne.

Die auf ſolche Weiſe vollzogene Trauung von Brautleuten gemiſchter Religion iſt dann in die Trauungs=Matrikel vom Pfarrer einzutragen.

Dieſe Inſtruktion erging bloß an die bayeriſchen Erzbiſchöfe und Biſchöfe, der Curat=Geiſtlichkeit wurde ſolche nicht mitgetheilt. Unter'm 23. Nov. 1834 wurden Erſtere von dem königl. Staats=Miniſterium des Innern aufgefodert, zur Erzielung eines künftig gleichförmigen Benehmens bei gemiſchten Ehen beſondere Inſtruktionen, welche ſich in eine für alle katholiſche Geiſtliche Bayerns gleichförmige vereinigen ließen, zu entwerfen und vorzulegen. Dieß geſchah; eine allgemeine, bezüglich des Verfahrens einheitliche Inſtruktion kam jedoch nicht zu Stande, ſondern für jede Diözeſe ward eine eigene, doch im Ganzen mehr oder weniger gleichför-

---

man ſich bekenne. Zugleich Beantwortung der Frage: Wer wird ſelig. Ein Wort zur Beherzigung vor dem Antritte gemiſchter Ehen. Landshut 1833. Religionsfreund 1832. Nr. 104. 1833. Nr. 33. 34. 35. 45. Pletz, Neue theologiſche Zeitſchrift. VIII. Jahrg. I. Bd. Ausführliche Abh. von Dr. Kutſcher, die gemiſchten Ehen von dem katholiſch=kirchlichen Standpunkte aus betrachtet. S. 23 ff. Binterim a. a. S. VII. I. S. 137 ff. Van de Velde, Nova et absoluta collectio Synodorum tam provincialium, quam dioecesanarum Archiepiscopatus Mechlinensis.

mige, auf das Breve v. 12. Sept. 1834 gegründete Inſtruktion erlaſſen. Eine oder die andere hievon wurde dem heiligen Stuhle zur Einſicht vorgelegt, und nachdem auf die deßfalls ergangene Entſchließung die verlangten Nachträge gemacht worden, iſt ſolche für die betreffende Diözeſan-Geiſtlichkeit nunmehr ein Normativ in vorkommenden Fällen gemiſchter Ehen [15]).

---

[15]) M. Kerz, Kath. Literatur-Zeitung u. Katholik a. a. O. Nach Inhalt der Paſtoral-Normative ſollen die Pfarrer den Brautleuten gemiſchter Religion, vorzüglich aber dem katholiſchen Theile eindringlichen Paſtoral-Unterricht, verbunden mit einer zweckmäßigen im Geiſte der katholiſchen Kirche abgefaßten Ermahnung bezüglich der gemiſchten Ehe überhaupt und rückſichtlich der Erziehung der Kinder in der katholiſchen Religion insbeſondere ertheilen, und dann an die Ordinariate einberichten. Beharren ſolche Brautleute auf dem Entſchluſſe, und erklären ſie ſich für die Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion, ſo haben die Pfarrer auf Sicherſtellung derſelben zu beſtehen, und ſonach rechtsſtändig vor Gericht abgeſchloſſene und bei Siegelmäßigen von ihnen gehörig verbriefte Urkunden hierüber in Original oder beglaubter Abſchrift nach §. 23. II. Verf.-Beil. ſich vorlegen zu laſſen. In dieſem Falle, nämlich, wenn die Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion auf bezeichnete Weiſe feſtgeſetzt iſt, iſt die Trauung gemiſchter Brautleute ritu catholico geſtattet. Die Ausrufungen geſchehen ohne Erwähnung der Confeſſion der Brautleute; jedoch wird auch hierin in ſolchen Fällen dispenſirt. Beſtehen hingegen derlei Brautperſonen darauf, alle Kinder entweder in der proteſtantiſchen Religion zu erziehen, oder auch, daß ſie der Religion der Aeltern folgen ſollen, ſo wird über die Proklamationen nicht dispenſirt, ſondern dieſe müſſen jederzeit ohne Bezeichnung der Confeſſion geſchehen; entdeckte Hinderniſſe ſind alsbald dem Ordinariate anzuzeigen; wurde keines entdeckt, ſo iſt nach vollzogenen Proklamationen der Ledigſchein dahin zu ertheilen: „Sponsalia inter N. et N. tribus distinctis vicibus in Ecclesia parochiali N. denuntiata fuisse, nullumque extra vetitum Ecclesiae ob religionem mixtam impedimentum innotuisse, . . . testor.“ — Der Trauung jener Brautperſonen gemiſchter Religion, welche ihre Kinder entweder ſämmtlich proteſtantiſch oder secundum sexum hinſichtlich der Religion erziehen wollen, darf der Pfarrer oder deſſen legaler Stellvertreter nur die assistentia passiva leiſten, er ſonach bei der Erklärung des Ehe-Conſenſes nur als authoriſirter und geſetzlich gültiger Zeuge gegenwärtig ſeyn. Nach einigen Normativen ſoll dieß nur in der Sakriſtei oder in der Pfarrwohnung, ohne Stole und Chorrock; nach andern darf ſolches auch in der Kirche geſchehen, wobei im letzten Falle der Pfarrer eine Anrede ſogar halten darf; die Ritus ſind jedoch durch-

Eine durchgängige Gleichförmigkeit in Betreff der Aſſiſtenzleiſtung bei gemiſchten Ehen beſteht nicht. Ueberhaupt möchte eine bloße Aſſiſtenzleiſtung von Seite eines katholiſchen Pfarrers nur dann Statt finden, wenn hiedurch die Copulation von dem proteſtantiſchen Pfarramte beſeitiget werden kann, weil nach den Grundſätzen der katholiſche Pfarrer nur im äußerſten Falle der Noth hiezu mitwirken ſoll. Den Brautleuten kann auch wohl nicht das Anſinnen gemacht werden, eine Verzichtleiſtung des proteſtantiſchen Pfarrers auf die Trauung zu erwirken, weil dieſer zur Ausſtellung eines ſolchen Reverſes nicht angehalten werden kann, und auch kaum ein proteſtantiſcher Pfarrer ſich hiezu verſtehen dürfte.

Ueber das Recht der Ehegatten gemiſchter Religion, auch während der Ehe die ſchon rechtsgültig geſchloſſenen Ehe-Verträge wieder abzuändern, beſtehen zwei verſchiedene Meinungen. Der eine Theil behauptet deren Abänderlichkeit mit Ausnahme des Falles, in welchem die Kinder bereits die Communion oder Confirmation einer beſtimmten Confeſſion empfangen haben; der andere hingegen vertheidigt die Unabänderlichkeit derſelben. Die Erſteren laſſen hier eine Epikie der geſetzlichen Beſtimmungen, wie dieß hinſichtlich §. 12—23 der II. Beilage zur Verf.-Urk. des Königreichs Bayern, mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 11. Mai 1815. Art. III. R.-B. 1815. S. 381 in Anwendung gebracht wird, eintreten, und legen dem Geſetzgeber die Abſicht der beregten Abänderlichkeit der Eheverträge über die religiöſe Erziehung der Kinder unter. Die Andern behaupten: die Unabänderlichkeit ſolcher Ehe-Verträge gebiete a) der Literal-Sinn des §. 12. der II. bayer. Verf.-Beilage, und nur die alleinige Ausnahme finde nach den Beſtimmungen des §. 18. Statt. Daſſelbe folge auch aus dem Texte im §. 23, wonach die geiſtlichen Obern :c. :c. das Recht haben, die Aufrechthaltung abgeſchloſſener rechtsgültiger Ehe-Verträge in Anſehung der religiöſen Erziehung der Kinder zu überwachen; dieß wäre aber entweder ganz überflüſſig, oder nicht möglich, wenn derlei Eheverträge nach Gutdünken der Aeltern während der Ehe abgeändert werden können.

---

weg zu unterlaſſen. Nach vollzogenem Akte wird hierüber ein Protokoll aufgenommen und dieſer ſelbſt in die Trauungs-Matrikel eingetragen; auch kann auf Verlangen ein Trauſchein ausgeſtellt werden.

b) Gehöre die religiöſe Erziehung der Kinder als die Subſtanz eines ſolchen Vertrags nach §. 38. lit. a. ausſchließlich zum Reſſort der Kirche, und nur die Form §. 13. unterliege der Beurtheilung nach den bürgerlichen Geſetzen, und zwar zunächſt rückſichtlich der Zeit ihrer Errichtung; wäre da genügt, ſo könne eine weitere Ausdehnung nicht gemacht werden; der Vertrag einmal rechtsgültig errichtet, wäre es auch für immer während der Ehe.

c) Habe ſich hierin eine Praxis bisher gebildet, indem die Unabänderlichkeit der primitiven Eheverträge bezüglich der religiöſen Erziehung der Kinder faktiſch anerkannt, und der Art. III. der Verordnung v. 11. Mai 1815. (R.-B. 1815. S. 381) nicht in Anwendung ſeither gebracht worden ſey.

d) Sey dem päbſtlichen Breve v. 12. Sept. 1834 mittelſt Miniſterial-Reſcripts v. 16. Nov. 1835 die Vollzugs-Genehmigung ertheilt worden; es müßten alſo auch die darin gefoderten cautiones wegen der Erziehung der Kinder in der katholiſchen Religion durchgeführt werden könnnen, was aber bei dem Beſtehen der Abänderlichkeit der Eheverträge nicht möglich ſey.

Uebrigens kann die Abänderlichkeit der Ehe-Verträge bei dem guten Geiſte des Klerus und Volkes der katholiſchen Religion ſogar föderlich ſeyn, beſonders in jenen Staaten, in welchen die Katholiken die Mehrzahl ausmachen, wogegen freilich in proteſtantiſchen Ländern der umgekehrte Fall eintreten kann. Der Gewiſſensfreiheit und Rechts-Gleichheit im philoſophiſchen und ſtaatsrechtlichen Sinne iſt dieſelbe ohnehin angemeſſen, ſowie ſie auch den juridiſchen Grundſätzen und Formen, insbeſondere aber dem Familien-Verbande und der älterlichen Gewalt entſpricht.

Die Frage, ob einer katholiſchen Ehefrau, welche eine gemiſchte Ehe eingegangen hat, worin alle Kinder in der proteſtantiſchen Religion erzogen werden ſollen, die Ausſegnung post partum ertheilt werden könne, wurde dahin beſchieden, daß die benedictio post partum bei gemiſchten Ehen nur dann Statt finde, wenn die assistentia activa bei der Trauung von Seite des katholiſchen Geiſtlichen geſchehen ſey, wogegen ſolche zu unterbleiben habe, ſofern die assistentia passiva hiebei Statt gehabt. Andere ſind der Meinung, daß die benedictio post partum hier jedenfalls der Frau allein, mit Ausſchluß des Kindes, ertheilt werden könne, indem die Verſagung derſelben eine Cenſur wäre, welche ſelbſt nach dem päbſtlichen Breve „Litteris altero“

hiewegen nicht eintreten ſoll; es ſich hier nur um ein Sakramentale handelt, und eine ſolche Frau auch zum Empfange der übrigen Sakramente, z. B. der Beicht und Communion, zugelaſſen wird.

Venerabilibus Fratribus
Archiepiscopis et Episcopis Regni Bavariae,
Gregorius P. P. XVI.

Venerabiles Fratres! Salutem et Apostolicam Benedictionem. Summo jugiter studio advigilavit Apostolica sedes ut Ecclesiae Canones, qui nuptias Catholicorum cum haereticis severe prohibent, religiose custodirentur. Ut quamvis ad graviora evitanda scandala quandoque in aliquibus locis necesse fuerit, illicita hujusmodi Matrimonia tolerare, non tamen praetermiserunt Romani Pontifices, omni, qua possent, ratione providere, ut tunc etiam iis in locis fidelis Populus edoceretur, quantum deformitatis et spiritualis periculi nuptiae illae prae se ferant, quantique propterea sceleris reus sit Catholicus vir aut mulier, qui Canonicas ea de re sanctiones violare praesumpserit. Quod si interdum Romani ipsi Pontifices sanctissimum idem canonicum interdictum relaxarunt in peculiaribus casibus, id sane graves ob causas, et aegre admodum fecerunt, suisque Dispensationibus consueverunt adjicere conditionem expressam de praemittendis Matrimonio debitis cautionibus, non modo, ut Conjux Catholicus ab Acatholica perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam, ut proles utriusque sexus in Sanctitate Religionis Catholicae omnino educaretur. Itaque Nos, qui licet immerentes supremam Petri Cathedram, Deo ita disponente, tenemus, prae oculis habentes rationem illam a Praedecessoribus Nostris sanctissime initam, non potuimus, Venerabiles Fratres, non contristari vehementer ob allatos e vestris Dioecesibus (uti et ex aliis diversis locis) plures certosque nuncios, ex quibus intelleximus, inveniri isthic nonnullos, qui apud Populum curis vestris concreditum fovere omni ope nituntur omnimodam mixtarum nuptiarum libertatem, atque ad eam facilius promovendam opiniones disseminant Ca-

tholicae veritati contrarias. Scilicet ipsi, ut accepimus, affirmare audent, Catholicos posse libere ac licite Matrimonia cum heterodoxis contrahere non modo non impetrata Ecclesiae Dispensatione (quae juxta notas regulas in singulis casibus ab hac Apostolica sede imploranda est), sed praetermissis etiam debitis, quas supra memoravimus, cautelis, illa praesertim, quae est de prole universa catholice educanda: quin imo eo res devenit, ut iidem mixta illa connubia tunc quoque probanda esse contendant, cum haeretica pars habeat priorem alium conjugem adhuc viventem: a quo divortio discesserit: ad haec et graves poenarum minas adhiberi curarunt, quibus inducantur Animarum Pastores, ut mixtas nuptias in Ecclesia coram Catholico Populo proclament, et postea assistant actui, quo illae contrahantur, vel saltem contracturis dimissoriales, quemadmodum appellant, Literas concedant: denique nec desunt ex ipsorum illorum numero, qui sibi aliisque persuadere conantur, non in Catholica solum Religione, salvari hominem, sed eos quoque, qui haeretici sint atque in haeresi moriantur, ad aeternam vitam posse pertingere. Nonnulla tamen sunt, Venerabiles Fratres, quae moerorem levant a Nobis inde conceptum: constantia videlicet maximae partis Bavarici Populi in retinenda puritate Catholicae Fidei, atque in sincero erga Ecclesiasticam Auctoritatem obsequio; itemque firmitas istius Cleri fere universi in sui ministerii partibus ad Canonum normam obeuntis; praesertim vero eximium Pastoralis muneris implendi studium, quo Vos, Venerabiles Fratres, animari, novimus, ut, quamvis circa rationem in hoc mixtarum nuptiarum negotio, seu in quibusdam ejusdem rei capitibus tenendam non eadem omnium vestrum sententia sit, cunctis tamen deliberatum fixumque est, observare Apostolicam hanc Sedem, ejusque ductu custodire concreditos Vobis Greges, nec reformidare pericula, siquae pro salute Ovium adeunda fuerint. Adsumus itaque Nostris hisce Literis, Venerabiles Fratres, ad confirmandas pro munere Apostolici Nostri Ministerii, Fraternitates Vestras, ut in re, de qua agitur irreformabiles praedicare doctrinas Fidei, et tueri custodiam Canonum majori usque ala-

eritate pergatis, atque ut Nostra Vobis patefacta sententia perfectior deinde inter Vos omnes et cum Sancta hac Sede consensio sit. Sed antea abstinere non possumus, quin communicemus Vobiscum praeconceptam a Nobis spem, ut Carissimus in Christo Filius Noster Ludovicus, Bavariae Rex, Illustris intelligens ex concordi Nostra Vestrumque omnium voce veram praesentis causae indolem, pro avito, quod cum sanguine hausit, Catholicae Religionis studio adesse Nobis, Vobisque velit praevalido patrocinio suo, ut mala, quae ex ipsa illa causa rei Catholicae imminent, averruncentur atque adeo Sanctissima Nostra Religio in toto Bavariae Regno sarta tecta habeatur, Catholicique Antistites, ac Sacrorum Ministri in suis gerendis muneribus plena libertate fruantur, quemadmodum et in Conventione cum hac Sede Apostolica anno 1817 inita cautum est. Porro ad rem venientes, initium, ut par est, facimus ab iis, quae Fidem spectant „sine qua impossibile est, placere Deo“ [16]) et quam, ut supra monuimus, nonnulli in discrimen adducere conantur ad libertatem Matrimonii mixti latius inducendam. Ignotum Vobis non est, Venerabiles Fratres, quam impenso constantique studio Majores Nostri inculcaverint eum ipsum, quem illi negare audent, Fidei Articulum, qui est de Catholicae Fidei atque Unitatis necessitate ad consequendam salutem. Quo spectant verba illa celeberrimi Apostolorum Discipuli S. Ignatii Martyris in Epistola ad Philadelphios: „Ne erretis, fratres mei: si quis schisma facientem sectatur, Regni Dei haereditatem non consequitur [17]).“ S. Augustinus autem aliique Africae Episcopi in Zertensi Concilio anno 412 congregati id ipsum ita fusius explicabant. „Quisquis ab hac Catholica Ecclesia fuerit separatus, quantumlibet laudabiliter se vivere existimet, hoc solo scelere, quod a Christi unitate disjunctus est, non habebit vitam, sed ira Dei manet super eum“ [18]). Et praetermissis aliis, quae prope innumera sunt, antiquorum Pa-

---

16) Ad Hebraeos 11, 6.

17) Tom. 1. Bibliothecae Veterum a Gallandio editae p. 276.

18) In Synodalibus Literis ad Donatistas §. 5. Extant inter Epistolas S. Augustini No. 141, edit. Maurin.

trum locis, laudabimus gloriosum illum Praedecessorem Nostrum S. Gregorium Magnum, qui expresse testatur. eam ipsam esse Catholicae Ecclesiae doctrinam. Ait enim: „Sancta universalis Ecclesia praedicat Deum veraciter nisi intra se coli non posse, asserens, quod omnes, qui extra ipsam sunt, minime salvabuntur [19].“ Extant praeterea solemnes ipsius Ecclesiae actus, quibus Dogma idem annuntiatum est. Ita in Decreto Fidei, quod edidit Noster item Praedecessor Innocentius III. cum oecumenica Synódo Lateranensi IV. haec habentur: „Una vero est fidelium universalis Ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur [20].“ Denique idem etiam Dogma expresse indicatum habetur in Fidei Professionibus ab Apostolica sede propositis, tum in illa videlicet, qua omnes Ecclesiae Latinae utuntur [21], tum in aliis duabus, quarum altera a Graecis, altera a ceteris Orientalibus Catholicis adhibetur [22]. Haec ex plurimis selecta testimonia non eo recensuimus animo, Venerabiles Fratres, ut Vos quasi eum Fidei articulum ignorantes edoceremus. Absit a Nobis, ut tam absurdam et contumeliosam de Fraternitatibus Vestris suspicionem habeamus. Sed tanta nos sollicitudo tenet ob gravissimum juxta ac exploratissimum Dogma tam insigni a quibusdam audacia impugnatum, ut continere calamum non possemus a veritate illa pluribus inculcanda. Eja igitur, Venerabiles Fratres, assumite gladium Spiritus, quod est vérbum Dei, totisque animorum viribus gliscentem errorem eradicare contendite. Sic agite sicque agant ductu vestro ceteri, qui sub vobis sunt, animarum cultores, ut fidelis Bavariae Populus excitetur ad Catholicam fidem atque Unitatem tanquam ad unicam salutis viam ardentiori usque studio custodiendam; atque adeo ad omne illius deserendae periculum vitandum. Quae quidem Catholicae

---

[19]) Moralium, sive Expos. in Libr. Job. 14, cap. 5.

[20]) Cap. „Firmiter“ de summa Trinitate et Fide Catholica.

[21]) Vid. dict. Professionem 6 „hanc veram.“

[22]) Vid. Gregor. XIII. Constitut. „Sanctissimus Dominus“ 51, §. 19. Tom. IV. p. 312, Bullarii Romani edit. Mainardi; et Benedictum XIV. Const. „Nuper ad Nos“ 78, §. 5. vers. Hanc Fidem in Bullario ejusdem Pontificis Tom. I.

unitatis tenendae necessitas, ubi fuerit impressa in cunctis Bavarorum Fidelium animis alteque defixa, haud facile deinceps irrita erunt monita, atque adhortationes, quibus ipsos avertere conabimini a Nuptiarum foedere cum haereticis conjungendo; aut, si aliqua interdum gravis causa interveniat, quae mixtas hujusmodi nuptias suadere videatur, ut illas non aliter contrahant, nisi impetrata Ecclesiae Dispensatione, de conditionibus, quae, ut supra diximus, praescribi ab illa solent, religiose servatis. Vestrum scilicet officium est, ut fideles mixta illa connubia inire cupientes (uti et eorum genitores, aliive sub quorum cura sunt) edoceantur sedulo, quaenam circa eam rem canonum sententia sit, graviterque moneantur, ne eos in perniciem animarum suarum perfringere audeant. Quare si res ita postulet, revocare in illorum memoriam oportebit notissimum illud naturalis, divinaeque legis praeceptum, quo non peccata solum, sed pericula etiam ad peccatum proxime inducentia vitare jubemur, uti et praeceptum aliud ejusdem legis, quo parentibus injungitur, »Filios educare in disciplina et correptione Domini« [23]), ideoque et erudire ipsos ad verum Dei cultum, qui unice in Catholica Religione est. Hinc adhortabimini fideles illos, ut serio perpendant, quantam supremo Numini injuriam faciant, et quam crudeliter erga se futurosque sibi liberos acturi sint, ubi nuptiis mixtis temere contrahendis se, filiosque ipsos perversionis periculo committant. Atque ut gravitas periculi ejusmodi luculentius appareat, commemorabitis iisdem saluberrima illa Apostolorum, Patrum, canonumque monita, quae sunt de periculosa cum haereticis familiari conversatione evitanda. At vero si nonnumquam contigerit (quod Deus avertat), ut monita et adhortationes hujusmodi in irritum cadant, et Catholicus aliquis vir mulierve recedere nolit a perverso suo consilio ineundi mixtas nuptias non petita seu non impetrata Ecclesiae Dispensatione, vel debitis cautionibus, seu earum aliqua praetermissa, tunc sane sacri Pastoris officium erit, abstinere non solum a matrimonio ipso sua praesentia honestando,

---

[23]) Ad Ephesios 6, 4.

sed etiam a praemittendis eidem proclamationibus atque a Dimissorialibus Literis concedendis. Vestrum est autem, Venerabiles Fratres, admonere Parochos, ac rite ab iisdem exigere, ut ab omni hujusmodi actu se abstineant. Enimvero animarum curator qui se aliter gereret, in praesentibus praesertim Bavariae adjunctis approbare quodammodo illicitas illas Nuptias facto suo videretur, et illarum libertatem animarum saluti imo et fidei causae perniciosam sua ipse opera foveret. Post haec vix est, ut aliqua addamus de aliis illis longe gravissimis casibus matrimonii inter Catholicos et haereticos contrahendi, in quibus pars acatholica habeat viventem adhuc priorem conjugem, a quo divortio sejuncta fuerit. Nostis, Venerabiles Fratres, quanta ex divino jure sit firmitas matrimonialis vinculi, quod separari humana auctoritate non postest. Quare matrimonium mixtum in ejusmodi casibus non modo illicite fieret, sed nullum prorsus atque adulterinum foret; praeterquam si priores illae nuptiae, quas haeretica pars divortio dissolutas esse autumat, irritae omnino fuissent propter aliquod, quod illis vere obstiterit Canonicum dirimens impedimentum. Porro in postremo hoc casu non solum servanda erunt ea omnia, quae supra dicta sunt, sed cavendum insuper, ut novum ipsum matrimonium non permittatur, nisi postquam causa primi connubii ab haeretica parte jam antea initi cognita fuerit Ecclesiastico judicio ad Canonum normam exacto, quo connubium idem fuerit irritum declaratum. Haec sunt, Venerabiles Fratres, quae vobis circa rem, de qua agitur, significanda censuimus. Interea non desistimus Deum O. M. fervidis precibus sollicitare, ut Vos et inclytum omnem Bavariae Clerum virtute induat ex alto, atque una cum fideli isto Populo dextera sua tegat, et brachio sancto suo defendat. Maximae autem, qua Fraternitates Vestras in Domino prosequimur, caritatis pignus sit Apostolica Benedictio, quam memoratis quoque Vestrarum Dioecesium Clericis Laicisque fidelibus dispertiendam Vobis peramenter impertimur.

Datum Romae apud St. Petrum die 27. Maji 1832. Pontificatus Nostri Anno Secundo.

Gregorius P. P. XVI.

INSTRUCTIO
ad Archiepiscopos et Episcopos in Bavariae Regno.

Litteris jam inde a mense Novemb. anni 1832 ad SSmum. Dominum Nostrum Gregorium divina Providentia PP. XVI. datis Archiepiscopi et Episcopi Bavariae Regni cum de nonnullis quaestionibus, quae circa rationem in mixtarum nuptiarum negotio sequendam fuerant inter ipsos exortae, Apostolicae sedis judicium rogarunt; tum maxime graves exposuerunt angustias, quibus premebantur, propterea quod homines non bene de sanctissima Ecclesiae disciplina ejusque legibus sentientes nihil non molirentur, ut omnimodam earundem mixtarum nuptiarum libertatem iis in regionibus foverent, atque ad eam facilius promovendam opiniones disseminarent catholicae veritati minime consentaneas; insuper severas poenarum minas adhibendas curarent, quibus animarum pastores inducerentur, ut mixtas ejusmodi nuptias in Catholica Ecclesia proclamarent, iisque contrahendis adessent, vel saltem illas contracturis dimissoriales, quas dicunt, litteras concederent. Quam accerbe Sanctissimus Dominus Noster haec tulerit, necesse non est pluribus explicare. At ex eo etiam graviori molestia affectus est, quod ea omnia Catholico in Regno verae fidei, Ecclesiaeque legibus atque institutis addictissimo tentari intellexerit. Duo tamen fuerunt, quae Sanctitatem suam haud leviter recrearunt; eximium scilicet Bavarici Cleri ac praecipue Episcoporum et Archiepiscoporum pro doctrina Ecclesiae tuenda, servandisque illius regulis studium; nec non Serenissimi Bavariae Regis religio ac pietas; unde futurum non immerito speravit, ut mala, quae ex memorata causa rei catholicae imminebant, averterentur, catholicique Antistites ac sacrorum Ministri in suis gerendis muneribus plena libertate fruerentur, quemadmodum in Conventione cum Apostolica sede anno 1817 inita cautum fuerat. Haec inter Sanctissimus Dominus Noster probe novit, sibi nullo modo licere a constanti eo studio declinare, quo ipsa Sedes Apostolica semper advigilavit, ut sacri Canones, qui catholicorum cum acatholicis conjunctiones deformitatis et periculi ple-

nas severissime prohibent, religiose custodirentur. Multo minus aliquid detrahere se posse animadvertit Sanctissimo illi Sedis ejusdem instituto, per quod Romani Pontifices, cum interdum, et nonnisi aegre gravibusque de causis matrimonia ejusmodi permitterent, suis dispensationibus addere consueverunt expressam conditionem de permittendis opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eo conjugio procreanda in Catholicae Religionis sanctitate omnino educaretur. Cum enim non ecclesiastica solum, sed naturalis ac divina prorsus lex impediat, quominus vir mulierve in nuptiis contrahendis se aut futuram sobolem periculo perversionis temere objiciat; exinde sane imploratum est, omnes eas cautiones idcirco praescribi et adhiberi, ne simul cum canonicis sanctionibus naturalis etiam ac divina lex impio ausu violetur. Quamobrem idem Sanctissimus Dominus rescribens per litteras diei 27. Maji 1832 Archiepiscopis et Episcopis Bavariae primum quidem, firmissimo nostrae Religionis dogmate commemorato, quod est de catholicae fidei ac unitatis necessitate ad salutem consequendam, illos vehementer adhortatus est, ut nulli parcentes curae fidelem praedicti Regni populum ad eam unicam salutis viam quam cautissime tenendam, atque ad omne illius deserendae periculum vitandum excitare nunquam desinerent; deinde vero debitis prosequutus laudibus Zelum illum, quo iidem Archiepiscopi et Episcopi catholicorum cum acatholicis connubia intervertenda jam pridem curaverant, enixe iis in Domino commendavit, ut in posterum ardentiori usque studio in idipsum incumberent; aut si gravis aliquando causa interveniret, quae mixtas hujusmodi nuptias suadere videretur, non aliter illas contrahi sinerent, quam impetrata Ecelesiae dispensatione et conditionibus, quae, ut supra dictum est praescribi ab ipsa solent, omnino servatis. Pastoralis scilicet officii esse declaravit Sanctitas Sua, ut fideles mixtas conjunctiones perficere cupientes edocerentur, quid circa eam rem Canones constituant, graviterque admonerentur, ne eos in animarum suarum detrimen-

tum perfringere auderent; quod si nonnunquam contingeret, ut monita et adhortationes hujusmodi in irritum caderent, et catholicus aliquis vir aut mulier recedere nollet a perverso suo consilio mixtas nuptias ineundi, non petita seu non impetrata Ecclesiae dispensatione, vel necessariis cautionibus seu earum aliqua, praetermissis; tunc illud a parochis rite exigere debere Archiepiscopis et Episcopis eadem Sanctitas Sua mandavit, ut abstinerent non solum a matrimonio ipso sua praesentia honestando, sed etiam a praemittendis illius celebrationi proclamationibus, atque a dimissorialibus litteris concedendis. Nec vero ejusmodi Sanctissimi Domini Nostri praeceptiones suasionesque effectu suo caruerunt; quin immo compertissimum est, nedum Bavariae Archiepiscopos atque Episcopos, sed et parochos ceterosque, qui sub illis sunt, sacerdotes, pro eo quo praestant in catholicam religionem et animarum salutem zelo, plurimum adlaborasse, ut quidquid in supra memoratis litteris diei 27. Maji 1832 ad sacrorum Canonum et ecclesiasticae disciplinae normam, declaratum sancitumque fuerat religiose servaretur. At sicuti nullo modo dubitandum, ita summopere dolendum, ex ipsa Archiepiscoporum et Episcoporum vigilantia in Apostolicae Sedis praeceptionibus custodiendis homines male animatos occasionem nactos fuisse catholicam Religionem acrius divexandi, et Ecclesiae autoritatem in invidiam et contemptum rapiendi, jamque rem eo devenisse, ut non modo publicus ordo, populorum tranquillitas, Cleri incolumitas indiscrimen facile sint adducenda; verum etiam, quod deterius est, spiritualis fidelium salus, ipsaque catholica fides periclitetur, iis praecipue in provinziis, quae recens Bavariae Regno fuerunt adjunctae, et in quibus quoad nonnullas saltem regiones vel urbes acatholicorum pars catholicorum numerum vel exaequat, vel etiam excedit. Factum hinc est, ut ipso Serenissimo Rege auctore, memorati saepius Archiepiscopi et Episcopi rursus Apostolicam Sedem adeundam duxerint, rerumque statu integre ingenueque explicato, ejus sententiam de ratione in tanta negotii difficultate temporumque asperitate tuenda expostulaverint. Porro, omnibus serio et mature perpensis, supernique luminis

invocato auxilio, Sanctissimus Dominus Noster praesentem Instructionem edi, eaque Archiepiscopis et Episcopis Bavarici Regni declarari latiusque aperiri jussit sensum, quo pro adjunctorum et circumstantiarum diversitate ac gravitate litteras diei 27. Maji 1832 datas opporteat accipere, ne scilicet quod unice in aedificationem actum a Sede Apostolica fuit, id fraude et malitia hostium Religionis catholicae in hujus detrimentum, jacturam, ac ferme destructionem vergat. In primis autem illud palam edicendum voluit Santitas Sua, supradictas litteras nullam interpretationem seu declarationem suscipere posse qua parte non modo commemorant sanctissimum illud nostrae Religionis dogma »Extra veram Catholicam fidem nemo salvus esse potest,« verum etiam statuunt, vel potius post antiquos Canones explicant, catholicorum cum acatholicis nuptias, tum ob flagitiosam communionem in rebus sacris, tum ob periculum subversionis catholici conjugis, pravamque nasciturae sobolis institutionem illicitas prorsus ac vetitas esse. Hoc ergo fixum, firmum immotumque esse debet; et quemadmodum Catholica Ecclesia ab mixtis illis connubiis semper abhorruit, atque ab omni actu, qui illorum adprobationem prae se ferret, semper abstinuit; ita deinceps omnibus Archiepiscopis, Episcopis, parochis ceterisque sacerdotibus curam animarum in Bavariae Regno exercentibus agendum erit, ut et easdem nuptias nulla positiva ratione probent, aut suo expresso consensu vel auctoritate confirment; et fideles ab iis ineundis validissime absterreant, adeoque in illorum memoriam revocent, quandum divinae majestati injuriam irrogent, et quam crudeliter in se futurosque liberos sint acturi, ubi mixtis nuptiis temere contrahendis se filiosque ipsos perversionis periculo committant. Post haec Sanctissimus Dominus Noster significandum praecepit Archiepiscopis et Episcopis Bavarici Regni, praedictas litteras diei 27. Maji 1832 non ita esse intelligendas, quasi nempe eam omnino excludant tolerantiae rationem prudentiaeque oeconomiam, qua Apostolica Sedes ea mala patienter dissimulare consuevit, quae vel impediri omnino nequeunt, vel, si impediantur, gravioribus etiam in commodis facilem aditum possunt, pate-

facere. Si quidem igitur ex temporum locorum ac personarum conditione matrimonium acatholici viri cum catholica muliere et vicissim absque majoris mali scandalique periculo in Religionis perniciem interverti omnino non possit; tunc sane ad graviora damna et scandala praecavenda abstinendum erit a catholico conjuge censuris in illum nominatim expressis corripiendo; immo vero tolerandum, ut a parocho catholico tum consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sint contracturi; tam etiam de factis proclamationibus litterae mere testimoniales concedantur, in quibus (si nullum adsit dirimens impedimentum) unice enuntietur, nil aliud, praeter vetitum Ecclesiae ob impedimentum mixtae Religionis, matrimonio conciliando obstare, nullo prorsus addito verbo, ex quo consensus aut adprobationis vel levis suspicio sit oritura. Quod si in Ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur, hujuscemodi nuptias quantumlibet illicitas et vetitas coram parocho catholico potius, quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugere possent, celebrari; tunc ipso parochus catholicus, aliusve sacerdos ejus vices agens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis vulgo qualificati seu auctorisabilis; ita scilicet, ut, utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat. His tamen in circumstantiis non impari immo majori etiam conatu ac studio ab Archiepiscopis, Episcopis et Parochis elaborandum erit, ut a catholica parte perversionis periculum, quoad fieri poterit, amoveatur; ut prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, qua meliori ratione fas erit, consulatur; atque ut catholicus conjux sive vir sive foemina serio admoneatur de obligatione, qua tenetur, curandi pro viribus haeretici conjugis conversionem, quod ad veniam patratrorum criminum facilius a Deo obtinendam erit opportunissimum. Ceterum Sanctissimus Dominus Noster dum vehementer dolet, quod ejusmodi tolerantiae ratio pro Regno catholicae religionis

professione insigni fuerit ineunda; sanctissime coram Eo cujus oculis omnia nuda et aperta sunt profitetur, se ad eandem tolerantiam ea tantum de causa adduci, seu verius pertrahi, ne graviora Ecclesiae catholicae incommoda obveniant. Idcirco notum persuasumque Archiepiscopis et Episcopis Bavariae esse vult; haud aliter ipsos ob supradictam tolerantiam tutos in conscientia fore, quam si id gesserint, quod implorato Spiritus sancti lumine censuerint expedire, aliaque omnia, quae superius enulceata sunt, religiose servaverint. Atque illud etiam praememoratos Archiepiscopos et Episcopos monet, enixeque in Domino obtestatur Sanctitas Sua, ut cautissime videant, ne hujusmodi ipsorum ratione erga homines mixta connubia illicite contracturos contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria Canonum matrimonia ista detestantium, et constantissimi studii, quo S. Mater Ecclesia filios suos avertere satagit ab iis in suarum animarum jacturam contrahendis. Hinc Archiepiscoporum et Episcoporum aliorumque, qui sub illis sunt, sacrorum Pastorum officium erit flagrantiori in posterum zelo in id incumbere, ut in catholicis eorum curae concreditis sive privatim sive publice erudiendis doctrinam et leges Ecclesiae ad connubia eadem pertinentes prudenter simul et sedulo commemorent, earumque custodiam inculcent. Postremo non potest Sanctissimus Dominus Noster, quin eam cum Archiepiscopis et Episcopis Bavariae communicet spem, quam jamdiu concepit, futurum nempe ut Serenissimus Rex pro avito, quod cum sanguine hausit, Catholicae Religionis studio mala omnia, quae ex enuntiatis superius causis rei catholicae imminent, propulsanda curet; atque adeo fiat ut sanctissima nostra Religio in inclyto Bavariae Regno integrà vigeat et perseveret.

Datum Romae die XII. Septemb. Anno Domini 1834.

Th. Card. Bernetti.

Päbſtliche Erlaſſe für Preußen.

In dubiis et contentionibus, filii dilectissimi, quae de mixtis, quas dicunt, nuptiis existerunt, tutiorem inire viam haud scivimus, quam ut sanctam Apostolicam Sedem, quid agendum sit, consultaremus. In hoc, permittente Regia

Majestate, Fratrum Nostrorum, Reverendissimorum Archiepiscopi Coloniensis, et Episcopórum Monasteriensis et Paderbornensis exemplum secuti sumus, ac Romano Pontifici integrum rei statum clare et distincte exposuimus; nihil vero ausi proponere, totam hanc causam sapientissimo piissimoque Ejus judicio humillime submisimus. Responsum, quod retulimus, Vobiscum communicamus plane observandum:

Pius P. P. VIII.

Venerabiles Fratres, salutem et apostolicam benedictionem. Litteris altero ab hinc anua ad Leonem XII. glor. mem. Praedecessorem Nostrum dotis diligenter, Venerabiles Fratres, exposuistis arduum, in quo versamini, discrimen, propterea, quod civili lege isthic ante paucos annos lata praescriptum est, ut in matrimoniis mixtis liberi utriusque sexus in religione patris aut certe ad ejus arbitrium educentur, simulque sacerdotibus interdictum, ne a personis matrimonia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa nasciturae prolis institutione sponsionem. Ei ipsi quidem vel ex eo tempore participes fuimus summi moeroris, quo idem optimus Pontifex allectus est ob angustias has vestras, quae eae litterae plenius explicabant. Sed graviori adhuc molestia angimur, quum humilitati Nostrae inscrutabili Dei judicio reservatum est ea Vobis responsa reddere, quae Praedecessor Noster praebere, morte praeventus, non potuit. Si quidem sanctae huic sedi prorsus non licet illa omnia permittere, quae in istis regionibus ad ejus legis executionem postulari significastis. Verum duo sunt, quae haud parum Nos recreant, videlicet Vestrum pariter et sacerdotum, qui sub Vobis sunt, pro doctrina Ecclesiae tuenda servandisque illius regulis studium, quod praedictis quoque ad Leonem XII. litteris demonstrastis, ac Serenissimi Borussiae Regis indulgentia, qui ut pariter innuistis, ipse auctor quodammodo Vobis fuit, ut Apostolicae huic Sedi integrum rerum statum ingenue explicantes, illam super anxietatibus vestris consuleretis. Hinc enim merito confidimus, non modo Vos rescriptis hisce Nostris plane obsequturos, sed ipsam quoque Serenissimi Regis Majestatem Vobis non succensuram,

si eidem in rebus civilibus ex animo obsecundantes, in iis tamen, quae non civiles matrimonii effectus, sed ipsam attingunt matrimonii ejusdem sanctitatem, et religiosa conjugum officia respiciunt, sacras religionis catholicae regulas custodiatis. Itaque ad rem proprius venientes, haud Nobis opus est, ut Fraternitates vestras sacra omni doctrina peritissima edoceamus, quaenam adversus mixtas, de quibus agitur, nuptias ecclesiae ratio sit. Ergo ignotum Vobis non est, ecclesiam ipsam a connubiis hujusmodi, quae non parum deformitatis et spiritualis periculi prae se ferunt, abhorrere, atque idcirco Apostolicam hanc Sedem summo semper constantique studio curasse, ut canonicae leges matrimonia eadem prohibentes religiose custodirentur. Quodsi Romani Pontifices a sanctissimo illo canonum interdicto nonnunquam dispensare inveniuntur, id profecto graves ob causas et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Nostris autem, Venerabiles Fratres, ipsas omnes cautiones eo spectare, ut hac in re naturales divinaeque leges sartae tectae habeantur. Quantoquidem exploratum est, catholicas personas seu viros, seu mulieres, quae nuptias cum acatholicis ita contrahunt, ut se, aut futuram sobolem periculo perversionis temere committant, non modo canonicas violare sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccare. Atque exinde jam intelligistis, Nos quoque gravissimi coram Deo et Ecclesia criminis reos fore, si circa nuptias hujusmodi istis in regionibus contrahendas illa a Vobis, aut a parochis vestrarum Dioecesium fieri assentiremur, per quae si non verbis, factis tamen ipsis indiscriminatim approbarentur. Quare Nos summopere commendantes zelum illum vestrum, quo catholicos vestrae curae commissos a conubiis mixtis averte hactenus allaborastis, ennixe Vos

in Domino exhortamur, ut posthac pariter in id ipsum sedulo incumbatis in omni patientia et doctrina: horum deinde laborum copiosam in coelis mercedem accepturi. Juxta haec igitur quoties praesertim catholica aliqua mulier viro acatholico nubere velit, diligenter ab Episcopo seu a parocho edocenda erit, quaenam circa hujusmodi nuptias canonum sententia sit, serioque ad monenda de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si eos violare praesumat; et maxime opportunum erit, eandem adhortari, ut meminerit firmissimum illud nostrae religionis Dogma, quod extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest; proindeque agnoscat, se in filios, quos a Deo exspectat, jam nunc crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat illorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram. Quae quidem salubria monita erunt etiam prout prudentia suggesserit, iteranda eo praesertim tempore, quo nuptiarum dies instare videatur, dumque consuetis proclamationibus disquiritur, utrum alia sint, quae illis obstent, impedimenta canonica. Quodsi nonnullis in casibus paterna hujusmodi sacrorum pastorum studia in irritum cadere contingat, tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda, ne tumultus aliquis excitetur, et graviora rei catholicae mala obveniant; sed alia ex parte abstinere etiam catholicus pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocumque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu, quo approbare illas videatur. Quam circa rem illud solummodo in nonnullis locis tolerandum est, ut parochi, qui, ad graviora rei catholicae incommoda avertenda praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare cogebantur, paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici (si scilicet nullum aliud obstaret canonicum impedimentum) ut audito utriusque partis consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimonium librum referrent, sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo. Sequitur jam, ut de illorum causa respondeamus, qui matrimonia mixta

inire ausi fuerint, catholico pastore non praesente. Et hac quidem super re ita Nobis censuimus statuendum, ut avertantur, quoad fieri poterit, scandala, quae ex hujusmodi nuptiis oriri denunciastis, itemque ut catholici illi, qui in conjunctione vivunt, eo modo salutaribus poenitentiae lacrimis expiandum, denique ut in posterum certa omnibus regula sit, qua de vi matrimonium ea ratione contrahendorum dijudicent. Jam vero ad conjunctiones quod attinet, quae isthic usque ad praesens tempus sine parochi praesentia initae sunt, Nos brevi delegabimus Fraternitatibus vestris necessarias facultates, quarum vi malis exinde ortis, magna saltem ex parte mederi valeatis. Nunc autem per Nostras has litteras volumus et mandamus, ut matrimonia mixta, quae posthac (a die videlicet 25. Martii 1830) in vestris dioecesibus contrahi contingat non servata forma a Tridentino concilio praescripta, si eisdem nullum aliud obstet canonicum dirimens impedimentum, pro ratis ac veris connubiis habeantur, pro ut Nos Autoritate Nostra Apostolica matrimonia eadem vera et rata fore declaramus atque decernimus, contrariis non obstantibus quibuscunque. Quo circa catholicae personae, quae in posterum matrimonia hoc modo contraxerint, dum nullum aliud iis obstaret dirimens canonicum impedimentum, a sacris pastoribus edocendae erunt, ipsae verum et ratum conjugium inivisse. Insuper pastorum officium erit, catholicos quoslibet, praesertim vero catholicas mulieres, quae cum acatholicis validas quidem, sed tamen illicitas nuptias contraxerint, opportuno tempore admonere in charitate Dei et patientia Christi, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agant suisque satisfaciant obligationibus, ei praesertim, qua erga suos filios ipsae semper tenebantur ad catholicam videlicet illorum omnium educationem pro viribus seduloque curandam. Post haec supervacaneum ducimus, Venerabiles Fratres, Vos excitare ut attendatis, ne catholicae religioni creetur invidia, quandoquidem Fraternitates vestras id probe nosse compertum Nobis exploratumque est. Sic agite igitur sicque a Vobis admoniti agant Parochi, ut omnes videant, catholicos sacerdotes non alio quam officii sui adim-

plendi spiritu animari, ut in iis, quae religionis sunt, Ecclesiae Regulas servent, ipsosque eodem spiritu duci, ut in iis, quae civilis sunt ordinis, Regias leges non propter servilem quendam metum sed propter conscientiam custodiant. Nobis quidem vehementer dolet, quod Vos ab his, in quibus estis angustiis penitus eximere non potuerimus. Sed nolite deficere animo. Ipse Serenissimus Rex, qui propensam in catholicos sibi subditos voluntatem solemniter patefecit, factoque ipso aliis occasionibus comprobavit, non patietur (ut plane confidimus) in hoc negotio, quod religiosa vestra officia directe afficit, Vos diutius exagitari; sed anxietatibus vestris pro sua clementia commotus, et Nostris pariter votis obsecundans, Vobis remittet, ut religionis catholicae regulas hac etiam in re servare ac exequi libere valeatis. Quod ut feliciter eveniat, a Deo, in cujus manibus corda sunt Regum, suppliciter implorandum est; quemadmodum assiduis precibus Nos facimus, et Vos pariter enixe facturos non dubitamus Interea praecipuae, qua Vos complectimur, caritatis testem esse volumus Apostolicam Benedictionem, quam Fraternitatibus vestris, nec non omni Clero ac fideli Populo vestris curis concredito peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die vigesima quinta Martii 1830 Pontificatus Nostri anno primo.

Pius PP. VIII.

Quae summus Pontifex per has litteras ad leniendas molestias Episcoporum et Parochorum in praesenti rerum conditione Ecclesiaeque pacis et utiliatis causa ex plenitudine potestatis Apostolicae vel fieri concessit vel agenda esse innuit, ea Vos tuta conscientia observare posse, animadverte revix opus esse videtur. Quid in singulis casibus posthac sit agendum, sine uberiore instructione vel speciali Nostra cognitione et praeceptione facile perspiciatis, idque prudenti vestro judicio permittimus. Quanta animi moderatione, patientia et lenitate, qua fidei constantia et caritate et quam circumspecte singulae causae a Vobis sint tractandae, et res ipsa et litterae Apostolicae Vos satis monent. Quare id sumno-

pere commendamus ac praecipimus; ut non modo tempore, qua parochianos Vestros connubia celebraturos esse intelligetis, sed iis in fide catholica a juventute, id quod toties inculcavimus, maxima cum diligentia instituendis incumbatis, ac solidis illos fundamentis in causa salutis imbuatis; unde fiet, ut non tantum verbotenus elementa fidei addiscant: sed plenam perfectamque religionis suae et obligationum inde sequentium cognitionem habeant, quae eos a quovis errore ac temeraria inconsiderataque agendi ratione, adjuvante gratia divina, praeservet. Si sponsa catholica sciat, prolium educationem in viri acatholici arbitrio futuram, ut in religione acatholica educent, et inexcusabili simul temeritate, quod Deus avertat, ducta tales nuptias contrahere praesumat, solam assistentiam passivam, quam vocant, et Apostolicae litterae indicant, praestabitis in loco honesto non sacro. Quae de nuptiis non servata forma concilii Tridentini contractis Sancta sedes Apostolica declaravit, solummodo de nuptiis mixtis coram parocho acatholico contractis intelligenda sunt, ut videlicet omnes de earum validitate coram Deo et Ecclesia tollerentur dubitationes. Si jam hujusmodi existant nuptiae, quibus aliud simul impedimentum canonicum dirimens obstet, de his singulis ad Nos referatis, ut e radice sanentur.

Datum Treviris die septima Octobr. 1834.

Josephus Episcopus
Liehs.

Instructio ad Archiepiscopum Coloniensem, atque ad episcopos Trevirensem, Paderbornensem et Monasteriensem.

Sanctissimus Dominus Noster Pius Divina Providentia P. P. VIII. ad Archiepiscopum Coloniensem, atque ad Episcopos Trevirensem, Paderbornensem et Monasteriensem rescribens per litteras datas die 25. Martii 1830 eis jam significavit, quam magno moerore affectus ipse sit ob graves angustias, in quibus illos versari cognoverat, propterea quod civilis lex in eorum regionibus anno 1825 lata statuerit, ut proles utriusque sexus ex

matrimoniis mixtis orta in religione patris, aut certe ad ejus arbitrium educetur, et sacerdotibus interdixerit, ne a personis connubia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa futurae prolis educatione sponsionem. Non enim potuit Sanctitas Sua nullo modo declinare a constanti illo studio, quo Sedes Apostolica semper advigilavit, ut sacri canones, qui mixtas hujusmodi nuptias, deformitatis et spiritualis periculi plenas, severe prohibent, religiose custodirentur. Multo autem minus declinare potuit a Sanctissimo illo sedis ejusdem instituto, per quod Romani Pontifices, quum interdum (aegre scilicet, et graves tantum ob causas) matrimonia hujusmodi permitterent, suis dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab catholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eo conjugio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Cum enim non ecclesiastica solum, sed naturalis, ac divina prorsus lex vetet, ne homo in nuptiis contrahendis se, aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat, exinde sane manifestum est, memoratas omnes cautiones idirco adhiberi, ut naturalis eadem divinaque lex sarta tecta habeatur. Quare Sanctitas Sua debitis prosequens laudibus praedictos antistites pro pastori zelo, quo catholicos suae curae concreditos avertere conati sunt a nuptiarum foedere illicite, cum acatholicis conjungendo, illos enixe in Domino adhortata est, ut posthac quoque in id ipsum sedulo prudenterque allaborent, simul vero et nonnulla iisdem litteris praescripsit, quae episcoporum eorundem molestiis leniendis profutura viderentur, quaeque pertinerent ad catholicos in illicita connubia prolabentes ad meliora consilia atque ad salutarem poenitentiam facilius reducendos. Atque una declaravit, magnam se erigi in spem, non modo episcopos pontificiis illis rescriptis religiose obsecuturos, sed ipsum quoque Serenissimum Regem pro Sua aequitate et erga catholicos sibi subditos indulgentia haud aegre la-

turum, si animarum pastores Majestati suae in civilibus rebus ex animo obsecundantes, in hoc tamen negotio, quod ipsam attingit matrimonii sanctitatem et religiosa conjugum officia respicit, sacras religionis catholicae regulas observent. Quam utramque spem nunc etiam magnopere fovet Summus Pontifex, dum hac instructione supradictis quatuor episcopis nunciari vult alia nonnulla, quae circa eamdem rem indulgenda, aut toleranda decrevit. Et primo quidem ad matrimonia quod attinet, quae in quatuor dioecesibus Coloniensi, Trevirensi, Paderbornensi et Monasteriensi huc usque inita sunt praeter formam a Tridentino concilio praescriptam, jam Summus Dominus Noster suis illis ad episcopos litteris indicavit, se eisdem delegaturum facultates idoneas, ut possint malis exinde ortis magna saltem ex parte mederi. Nimirum Summus Pontifex, memor vicarium se esse Jesu Christi, qui venit quaerere et salvum facere, quod perierat, ad infelicem respexit illorum catholicorum conditionem, qui in conjugio viventes coram Deo et Ecclesia irrito, sed coram civilibus loci legibus valido, in magna redeundi ad bonam frugem difficultate versantur, et misericordia erga eos motus ipsis aperire decrevit faciliorem viam ad poenitentiam. Itaque archiepiscopo Coloniensi et episcopis Trevirensi, Paderbornensi et Monasteriensi per hanc instructionem significatur, Sanctitatem Suam augere illos auctoritate necessaria et opportuna, cujus vi unusquisque illorum tamquam delegatus Apostolicae Sedis possit in sua dioecesi confirmare, atque etiam in radice sanare nuptias usque ad diem receptionis praesentis instructionis initas inter unam partem catholicam et alteram acatholicam, quae irritae idcirco sint, quod in eis contrahendis servata nun fuerit forma a Tridentino concilio praescripta. Et quoniam nonnullae ex mixtis nuptiis hucusque contractis irritae item sunt propter alia, quae iisdem obstabant, canonica impedimenta, ideo Ssmus. Dominus noster plenam ipsis quatuor episcopis addit potestatem, qua eorum quisque tanquam Sedis Apostolicae delegatus ab impedimentis illis in sua dioecesi valeat dispensare, dummodo scilicet de iis agatur

impedimentis, a quibus Apostolica Sedes ob graves causas dispensare jam solet, et dummodo dispensatio ipsa pertineat ad sananda conjugia mixta ibidem usque ad praesens tempus contracta. Quam quidem auctoritatis vim eo libentius Sanctitas Sua eisdem episcopis delegat, quod praeclaram de illorum virtute opinionem fovet, planeque confidit ipsos potestate tam ampla prudentissime usuros. Et praeterea Summus Pontifex declarat, episcopos eosdem illa omni potestate uti posse etiam per alios idoneos ecclesiasticos viros a se speciatim subdelegandos. Nonnulla tamen sunt ad ejus auctoritatis usum spectantia, de quibus Sanctitas Sua episcopos eorumque subdelegatos admoneri mandavit. Primo scilicet, ut in singulis casibus perspiciat, an matrimonium, quod irritum erat, instaurari valeat nova per utramque partem consensus significatione, ea scilicet significatione, quae debito modo fiat et cui cautiones praecedant, quae pro conjugiis mixtis a Sede Apostolica exigi consueverunt. Et hanc quidem consensus renovationem tunc ipsi procurent, quando omnibus specialis cujusque casus adjunctis diligenter perpensis, nullum gravioris mali periculum fore censuerint in ea re postulanda et perficienda: contra vero si gravia ea mala juste metuenda esse cognoscant, licebit eisdem matrimonium sanare in radice. Secundo ut quoties in casibus hujusmodi matrimonium sanent in radice, admonere omnino teneantur catholicam partem de gravitate sceleris ab ipsa patrati, eique salutarem pro eodem peccato poenitentiam imponere, atque imprimis adhortari illam in Domino, ut suis obligationibus sedulo satisfaciat, ei praesertim, quae catholicam filiorum utriusque sexus educationem respicit. Tertio ut episcopi et eorum subdelegati abstineant ab iis nuptiis imprudenter confirmandis, quae coram civili lege brevi dissolvendae praevideantur per sententiam laici magistratus divortium inter partes pronuntiantem. Et haec quidem Ssmus Dominus noster indulgenda decrevit ad catholicos, qui in praedictis quatuor dioecesibus illicita simul et irrita conjugia ad praesens usque tempus cum acatholicis contraxerunt, in viam salutis facilius revocandos. Idem vero indulgentiae modus nequaquam adhiberi debet erga illos, qui futuro tempore nuptias

mixtas et irritas inire ausi fuerint, quandoquidem ex ipsa facilis remedii spe animum plures sumerent ad peccandum. Ceterum Sanctitas Sua in litteris ad eosdem episcopos datis, quae supra memoratae sunt, jam declaravit matrimonia mixta in praedictis quatuor dioecesibus in posterum (videlicet a die 25. Martii 1830) ineunda vera et rata matrimonia fore, quamvis praeter formam contrahantur a Tridentino concilio praescriptam, dummodo tamen nullum aliud eis obstaret canonicum dirimens impedimentum. Novit equidem Summus Pontifex molestias illas gravissimas, in quibus quatuor illi episcopi in praesentia versantur, ex eo etiam oriri, quod catholici quidam insano amore turpiter dementati nuptias contrahere optant cum acatholicis sibi conjunctis, et sacerdotes vexant eisdem ea in re connivere abnuentes. Adhuc tamen Sanctitas Sua antistites ipsos in domino adhortatur, ut illorum improbitati suam in pastoralibus officiis constantiam opponant; quin immo et eosdem ad saniora satagant consilia revocare. Quodsi aliquo in casu, paternis hisce sacrorum pastorum studiis in irritum cadentibus, catholica persona a proposito conjugii cum acatholico sibi propinquo ineundi removeri non possit, et impedimentum, cujus relaxatio postulatur pro nuptiis valide contrahendis, pertineat solummodo ad remotiores gradus, videlicet ad tertium aut quartum gradum sive consanguinitatis sive affinitatis, vel ad cognationem spiritualem (illa tamen excepta, quae inter levantem et levatum intercedit) vel tandem ad publicam honestatem ex sponsalibus ortam: tunc episcopum ipsum considerare oportebit, utrum justa atque urgens sit concedendae dispensationis causa, et talis illa scilicet, ut non privatorum hominum dumtaxat, sed publicam ipsam religionis catholicae rationem spectet, atque una oportebit illum implorare fervidis precibus lumen Spiritus Sancti, ut deinde in re tanti momenti id consilii capiat, quod magis in Domino expedire censuerit. Jam vero si quis ex quatuor episcopis saepe memoratis eadem illa causae gravitate permotus, ab aliquo praedictorum gradum (non tamen ab aliis gradibus, neque ab alio quovis impedimento) ad contrahendas nuptias mixtas dispensaverit, hoc sane Summus Pontifex nullo unquam suo actu probaturus

est, tolerabit tamen invito quidem, sed patienti animo, dummodo dispensatio hujusmodi ab episcopo data fuerit intra tempus mox explicandum, aliisque servatis, quae pariter modo declarabuntur. Nimirum primo cum facultates aliae, quas Sedes Apostolica episcopis iisdem delegare jam consuevit pro matrimoniis inter catholicos ineundis, ad quinquennii tempus definitae sint, declarat Sanctitas Sua praedictam quoque tolerantiam ad quinquennium solummodo ab hac die 27. Martii 1830 inchoandum duraturam et ita quidem, ut quum deinde facultates illae, quae pro matrimoniis inter catholicos delegari solitae sunt, ad aliud rursus quinquennium concedentur, non tamen idcirco tolerantia haec prorogata censeri valeat, nisi ipsa quoque novo actu verbisque expressis fuerit repetita. Insuper secundo decrevit etiam Ssmus Dominus noster, ut quoties pro matrimonio mixto dispensatio petatur a gradibus eadem tolerantia comprehensis, episcopus concedere illam nequeat, nisi postquam catholicam partem edocuerit, quaenam circa mixtas hujusmodi nuptias canonum sententia sit, et illam paterne et sedulo adhortatus fuerit ad eosdem religiose custodiendos, monueritque imprimis de gravissimo scelere, quo apud Deum rea fiet, si nuptias hujusmodi contrahere audeat, non praemissa eisdem idonea cautione de liberis utriusque sexus in religionis catholicae sanctitate omnino educandis. Tertio: Atque si alio in casu (quod Deus avertat) contigerit, ut episcopus, qui instructione monitisque hujusmodi nihil profecerit ad catholicam ipsam partem ab improbo suo consilio retrahendam, necessitate cedendum judicet, et dispensationem a se tribuendam, quamvis idonea illa de liberis catholice educandis cautio non interveniat, satuit Sanctitas Sua, ut tum quoque episcopus ipse dispensare non possit, nisi per diploma scriptum seu per litteras catholicae eidem parti tradendas, ubi perspicuis verbis denuncietur, impedimentum, quod nuptiis obstaret, idcirco tantum eo in casu relaxari, ne graviora scandala eveniant, ac proinde matrimonium quidem fore verum et ratum, sed tamen peccaturam gravissime catholicam partem, quae illud contrahat contra regulas catholicae religionis. Porro quum deinde eaedem

nuptiae illicitae hac ratione contrahentur, non modo abstinendum erit ab ecclesiastico quovis ritu nuptiis ipsis admiscendo, sed etiam a quocunque alio actu, quo sacerdos approbare illas videatur, quemadmodum in supradictis Sanctitatis Suae litteris praescriptum est. Post haec Sanctitas Sua ad crucifixi pedes provulata protestatur, se ad tolerantiam praedictam ea dumtaxat de causa adduci, seu verius pertrahi, ne graviora religioni catholicae incommoda obveniant. Ceterum tolerantia eadem episcopum satis in conscientia tutum faciet, si tamen ipse id gesserit, quod implorato Sancti Spiritus lumine, censuerit in Domino expedire, et cetera omnia, quae dicta sunt, religiose servaverit. Postremo Sanctitas Sua episcopos monet enixeque in Domino obtestatur, ut videant etiam atque etiam, ne ex hujusmodi ipsorum ratione erga homines mixta connubia illicite contracturos contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria canonum matrimonia illa detestantium et constantissimi studii, quo sancta mater ecclesia filios suos avertere satagit ab eisdem in suarum animarum perniciem ineundis. Hinc episcoporum aliorumque, qui sub illis sunt, sacrorum pastorum officium erit flagrantiori in posterum zelo in id incumbere, ut in catholicis eorum curae commissis tum privatim tum publice instruendis, doctrinam et leges ecclesiae ad connubia eadem pertinentes prudenter simul et sedulo commemorent, earumque custodiam incutiant.

Romae, die vigesima septima Martii Anno Domino 1830.

(Sig.) J. Card. Albanus.

Convention, abgeſchloſſen am 19. Juni 1834 im Auftrage Sr. Majeſtät von Preußen, zwiſchen dem hochw. Herrn Grafen v. Spiegel und dem Herrn Ritter Bunſen.

Einigung über die Ausführung des päbſtl. Breve.

Nachdem Se. Majeſtät der König die Unterzeichneten, den Erzbiſchof von Köln und königl. wirklichen geheimen Rath Spiegel zum Deſenberg und den königl. geheimen Legations-Rath und Miniſter-Reſidenten beim päbſtl. Hofe, Bunſen, Allerhöchſt

Selbſt zu beauftragen geruht, Rückſprache zu nehmen über die Art, wie eine den Geſetzen des Landes angemeſſene Ausführung des päbſtl. Antwortſchreibens an die Biſchöfe der weſtlichen Provinzen über die gemiſchten Ehen eingeleitet und geſichert werden kann, und nachdem der königl. Miniſter-Reſident hierüber die weitern Eröffnungen Sr. Majeſtät erhalten und demgemäß den Erzbiſchof von Köln zu Konferenzen über dieſen Gegenſtand eingeladen hat, ſo haben ſich dieſelben nach möglichſt ſorgfältigen Erwägungen der gegenſeitigen Foderungen der kanoniſchen und bürgerlichen Geſetze und nach wiederholten Berathungen zu folgenden Punkten geeinigt:

1) Ueber die Mittheilung des Breve an die Pfarrer der vier Sprengel (Art. 1—4.).

2) Ueber die künftige Behandlung dieſes Gegenſtandes Seitens der Pfarrer und der Biſchöfe (Art. 5—7.).

3) Ueber den Gebrauch, welcher von der ſpeziell an die Biſchöfe erlaſſenen Inſtruktion zu machen ſeyn dürfte (Art. 8.).

4) Ueber die zur definitiven Ausführung nothwendig oder dringend wünſchenswerth ſcheinenden Maßregeln (Art. 9—14.).

Art. 1. Die Mittheilung des apoſtoliſchen Breve an jeden einzelnen Pfarrer iſt unerläßlich, um alles Mißtrauen zu entfernen und den Gehorſam zu ſichern. Sie wird Statt finden in der üblichen Form eines Paſtoralſchreibens an die Pfarrer und Seelſorger, in lateiniſcher Sprache.

Art. 2. Der Grundſatz in der Faſſung dieſes Paſtoralſchreibens der vier Biſchöfe wird ſeyn, daß dasſelbe den Worten nach verſchieden, dem Inhalte nach gleich ſey. Rückſichtlich des Inhalts wird dasſelbe zuvöderſt einen kurzen einleitenden Eingang enthalten, mit Andeutungen der Veranlaſſung und des Zweckes dieſes Breve, dann das Breve ſelbſt geben, endlich einen Schluß mit einer in allen vier Schreiben gleichlautenden Erklärung des Hauptgrundſatzes desſelben, hinſichtlich der Trauungen und mit verwahrenden Andeutungen hinſichtlich einiger mißverſtändlichen Punkte. Dieſe mißverſtändlichen Punkte ſind folgende zwei:

a) der Ausdruck des Breve: „Ehen, welche ohne Beobachtung der vom Tridentiniſchen Concil vorgeſchriebenen Form geſchloſſen ſind," (matrimonia non servata forma concilii Tridentini contracta) kann nach dem

Inhalte des Breve ſelbſt ſowohl, als nach dem Sinne der biſchöflichen Bittgeſuche an den Pabſt, lediglich von gemiſchten vor einem evangeliſchen Pfarrer abgeſchloſſenen Ehen verſtanden werden, worüber wegen der von einigen Theologen vorgebrachten Bedenken eine beſondere ſalvirende Erklärung nöthig wurde. Da aber eine wörtliche allgemeine Erklärung dieſer Stelle, wonach ſie auf die bloß vor den Civilſtands-Beamten eingegangenen Verbindungen ausgedehnt würde, leicht zu bedenklichen Folgen führen könnte, ſo muß die richtige, beſchränkende Erklärung in das Paſtoralſchreiben aufgenommen werden.

b) Dasſelbe gilt in einem noch höhern Grade von dem damit zuſammenhängenden Ausdrucke des Breve über die Beſtätigung (revalidatio) der in Rede ſtehenden früher abgeſchloſſenen Ehen. Es könnte nach dem bloßen Wortſinne ſcheinen, als ob alle bisher von einem evangeliſchen Pfarrer eingeſegneten gemiſchten Ehen einer ſolchen Revalidation bedürften. Dieſe Auslegung aber würde nicht allein gegen die allgemeine in Deutſchland vorherrſchende und von den katholiſchen Ordinariaten durchgängig befolgte richtige Anſicht verſtoßen, ſondern auch ohne Noth eine unabſehbare Reihe von Schwierigkeiten aller Art nach ſich ziehen. Es iſt alſo nothwendig, jene Revalidation einzig und allein auf diejenigen gemiſchten Ehen zu beſchränken, welche ungeachtet eines trennenden Ehehinderniſſes vor einem evangeliſchen Pfarrer abgeſchloſſen worden ſind.

Art. 3. Nach dieſen Grundſätzen ſind die Schreiben der vier Biſchöfe an ihre Pfarrer entworfen worden, welche hier unter A. 1—4 beiliegen.

Art. 4. Damit nicht böſer Wille und Unverſtand ſich des päbſtlichen Breve, wofür der päbſtliche Hof ausdrücklich möglichſte Geheimhaltung verlangt hat, und der Paſtoralſchreiben bemächtige, um die Gemüther zu verwirren, ſo ſcheint es zweckmäßig, jene Paſtoralſchreiben mit einem beſonderen Schreiben an die Dekane zu begleiten, worin ſie angewieſen werden, den Pfarrern die größte Vorſicht hinſichtlich dieſer Mittheilung zu empfehlen.

Art. 5. Die Behandlung des Gegenſtandes wird, nach dem im Paſtoralſchreiben bemerklich gemachten Sinne des päbſtlichen Breve den Pfarrern durchaus zu überlaſſen ſeyn, ſo nämlich, daß die Biſchöfe keinen Fall mehr ihrer ſpeziellen Kenntnißnahme (cognitio episcopalis) vorbehalten. Dadurch aber

iſt die Leitung dieſer Angelegenheit keineswegs der Behandlung der Biſchöfe entzogen. Denn einige Pfarrer werden aus Mangel an Einſicht in das Sachverhältniß und den wahren Inhalt des Breve, andere aus Aengſtlichkeit Anfragen thun oder Fehlgriffe machen, welche Seitens der Partheien Beſchwerden nach ſich ziehen. Somit werden in der erſten Zeit, bis die richtige Praxis ſich feſtgeſetzt hat und der Inhalt des Breve ins Leben übergegangen iſt, biſchöfliche Entſcheidungen veranlaßt werden.

Art. 6. Damit nun dieſe Entſcheidungen gleichförmig ſeyen, ſo ſcheint es nothwendig, daß die Biſchöfe ſich auch von vorn herein über die hiefür aufzuſtellenden Grundſätze einigen. Die zweckmäßigſte Form ſcheint die einer gleichmäßigen Inſtruktion an die General-Vikariate, von welchen jene Entſcheidungen ausgehen müſſen.

Dieſe Inſtruktion wird alſo eines Theils die praktiſchen Grundſätze ausſprechen, wovon bei der Auslegung des Breve ausgegangen werden muß, andern Theils als Folgerung daraus die Maximen aufſtellen, nach welchen in den kommenden einzelnen Fällen, ſo weit ſich dieſelben im Allgemeinen angeben laſſen, von Anfang bis zu Ende gehandelt und entſchieden werden ſoll. Bei Abfaſſung einer ſolchen Inſtruktion werden folgende Anſichten des wahren Sinnes und Zweckes des päbſtlichen Breve zum Grunde zu legen ſeyn.

a) Die Canones und die mehr entwickelte Praxis ſind zwar nicht aufgehoben und außer Kraft geſetzt; allein es iſt eine Art von Dispenſation erfolgt, ein Nachgeben (tolerantia) eingetreten. Hierdurch iſt alſo die Disciplin gemildert und es kann hinfort nach dem Geiſte der Canones und der kirchlichen Anfoderungen ſo gehandelt werden, daß der Allerhöchſten Kabinets-Ordre von 1825 genügt wird.

b) Nach dieſem Grundſatze iſt der Inhalt der einzelnen Stellen des Breve zu ermitteln und mildernd zu erklären. Insbeſondere kann von Seiten der Biſchöfe Alles zugelaſſen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich unterſagt, oder was, als zu beachten, beſtimmt iſt angegeben worden.

c) Die Thätigkeit der Pfarrer beſteht daher vorzüglich in Belehrung und Ermahnung, im Allgemeinen ſowohl als im Beſonderen in den speciellen Fällen.

d) Mit der ſpeciellen Cognition hört auch die Ertheilung der Dispenſation und der Erlaubniß, bei der Eheſchließung zu aſſiſtiren (licentia assistendi matrimonio) auf.

e) Von der Cautio, oder dem Verſprechen rückſichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Ehetheils wird ganz Abſtand genommen. Die religiöſe Geſinnung des katholiſchen Theils in Abſicht auf Glaubenstreue und Pflichterfüllung bei der künftigen Kinder-Erziehung iſt vorzüglich in's Auge zu faſſen und darauf einzuwirken. Und nach dieſer Geſinnung, die mit Milde in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß, iſt das ganze Verhalten einzurichten.

f) Die Fälle, wo die assistentia passiva Statt finden ſoll, ſind möglichſt zu beſchränken. Alles, was die Leichtfertigkeit nicht vermuthen läßt, oder ſie doch in der ſittlichen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Dahin gehören ſolche Umſtände, welche auch bei andern Ehehinderniſſen eine mildere Behandlung und Dispenſation begründen, als z. B. vorhergegangene Schwängerung, vorgerücktes Alter (aetas superadulta), Beilegung von Familienzwiſten und dergleichen. In allen Fällen, wo dieſe assistentia passiva nicht eintritt, werden die übrigen kirchlichen Feierlichkeiten vollzogen.

Art. 7. Nach dieſen Grundſätzen iſt eine ſolche Inſtruktion entworfen worden, welche hier unter Lit. B. vorliegt und demgemäß von jedem der Biſchöfe an ihre General-Vikariate zu deren ausſchließlichem Gebrauche zu erlaſſen ſeyn wird.

Art. 8. Die beſondere Inſtruktion vom 27. März 1830, welche den Biſchöfen durch den päbſtlichen Sekretär der Breven ertheilt worden, iſt zur Kenntnißnahme der Biſchöfe ſelbſt beſtimmt und geeignet, ihre Bekanntmachung iſt daher weder nothwendig noch räthlich. Für ihre Auslegung ſteht der Grundſatz feſt, daß ſie nicht über den Inhalt des päbſtlichen Breve ſelbſt hinausgehen kann, und daß ihr Zweck nur iſt, den Biſchöfen bei etwaiger Verlegenheit in der Ausführung zu Hülfe zu kommen, da wo ſie derſelben zu bedürfen glauben, und zwar namentlich für ſolche Fälle, die mit trennenden Ehehinderniſſen verbunden ſind. Insbeſondere iſt nur noch zu bemerken, daß die biſchöfliche Dispenſation in den eben angeregten Fällen am geeignetſten den Parteien durch Vermittlung der Pfarrer zuzuſtellen ſeyn wird, da dieſe auch die Dispens-Geſuche zu beſorgen pflegen.

Art. 9. Was nun endlich die Maßregeln betrifft, welche nöthig oder wünſchenswerth ſeyn möchten, damit nach den bisher aufgeſtellten Grundſätzen eine mildere Praxis in's Leben trete, ſo ſcheint zuvörderſt eine Berathung über die hier beſprochenen Punkte mit den Kapiteln weder nützlich noch nothwendig, da es ſich um die Ausführung einer päbſtlichen Entſcheidung handelt, welche auf ein ohne ſolche Berathung abgefaßtes und eingereichtes biſchöfliches Schreiben erfolgt iſt. Wohl aber iſt eine definitive Verſtändigung mit den Biſchöfen durchaus nothwendig, damit aller Aufregung und Verwirrung der Gemüther von Anfang an vorgebeugt, und eine gleichmäßige Praxis nach dem Vorſtehenden, gleichzeitig in allen vier Diözeſen eingeführt und geſichert werde.

Art. 10. Dagegen ſcheinen Seitens der Staatsregierung drei Maßregeln höchſt weſentlich, um die ungeſtörte Ausführung des bisher Feſtgeſtellten, die Bildung einer gleichmäßigen Praxis und die Föderung eines friedlichen Verhältniſſes beider Religions-Parteien, zu ſichern.

Art. 11. Die erſte und unverzüglich nothwendige Maßregel iſt, daß den königlichen Regierungen ein umſichtiges und mildes Verfahren in dieſen Eheſachen dringend empfohlen, auch die Anweiſung ertheilt werde, den evangeliſchen Pfarrern wiederholt einzuſchärfen, ihre Wirkſamkeit bei ſolchen Fällen auf Belehrung und Ermahnung zu beſchränken, und ſich keine Handlungen zu erlauben, denen man mit Grund eine gehäſſige Deutung geben, und die nur erbittern könnten.

Art. 12. Zweitens. Da für die erſte Zeit Fehlgriffe der einzelnen Pfarrer nicht zu vermeiden ſeyn werden und man auch auf entgegentretende böswillige Geſinnungen gefaßt ſeyn muß, ſo iſt die möglichſt ſchleunige Organiſation der ſchon lange verheißenen geiſtlichen Gerichte in den weſtlichen Provinzen, nach dem Vorbilde der in den öſtlichen, auf Grund der königlichen Verordnung vom Oktober 1796 beſtehenden Praxis, unumgänglich nothwendig. Namentlich gilt dieß für die Behandlung der Pfarrer auf dem rechten Rheinufer, welche in die Pfarr-Benefizien inveſtirt ſind (Benefiziaten), und daher nicht, wie die auf dem linken, von den Biſchöfen verſetzt werden können, noch weniger ſuspendirt oder entſetzt, ohne gerichtliches Verfahren und Urtheil und Spruch.

Art. 13. Drittens. Da die Civil-Ehen nicht allein überhaupt zu mancherlei Unfug Veranlaſſung geben, und dem katholiſchen Volke ſowohl, als der katholiſchen Geiſtlichkeit ein Gegenſtand des Anſtoßes ſind, ſondern da auch durch die jetzt eintretende Anerkennung der evangeliſchen Trauung Seitens der katholiſchen Kirche in jenen Provinzen [24]), und durch die Zulaſſung der katholiſchen Trauung in den meiſten Fällen, der Hauptgrund wegfällt, durch welche man dieſe aller deutſchen Sitte ſowohl als dem Landrecht ganz fremde Einrichtung vertheidigt hat, ſo ſcheint es dringend nothwendig, daß, wo möglich bald nach Begründung der neuen Praxis hinſichtlich der gemiſchten Ehen, die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig erklärt werde. Es würde zu dieſem Zwecke vollkommen genügen, daß das Eintragen in die Civilſtands-Regiſter mit den geſetzlichen Folgen zwar beibehalten bliebe, aber erſt nach der kirchlichen Trauung, binnen einer kurzen Friſt, etwa von 8 Tagen höchſtens, vorgenommen würde, die bloßen Civil-Ehen aber, welche ſo ſehr zur Entſittlichung des Volkes beitragen, ganz und gar aufhörten. Eine ſolche Maßregel würde alsdann bloß eine Ausdehnung der bereits auf dem rechten Rheinufer eingeführten Modifikation der franzöſiſchen Geſetzgebung ſeyn, und dort gewiß eben ſo ſehr einen guten Eindruck beim Volke hervorbringen und eben ſolche erſprießliche Folgen für die religiöſe Bildung des Volkes haben, als dieß hier der Fall iſt. Für den jetzigen Augenblick würde es genügen, daß die Abſicht Sr. Majeſtät, dieſen Zuſtand möglichſt bald eintreten zu laſſen, gegen die Biſchöfe ausgeſprochen werden könnte.

Art. 14. Da die Geltendmachung der neuen Praxis nach der hier niedergelegten verſöhnenden Auslegung und Anwendung des päbſtlichen Breve, als wodurch allein der Widerſpruch der kanoniſchen Vorſchriften mit den Landesgeſetzen gehoben werden kann, kaum möglich ſeyn würde, wenn die Geſinnung der katholiſchen Einwohner der weſtlichen Provinzen ſich dagegen erklärte, und da in den Gemüthern derſelben die Gefahr der Eheſcheidung

---

24) Wenn im päbſtlichen Breve vom 15. März 1830 erklärt wird, daß die gemiſchten Ehen, welche ohne Beobachtung der Form des tridentiniſchen Concils (non servata forma Concilii Tridentini) geſchloſſen werden, für gültig gehalten werden ſollen, ſo iſt darunter nicht zu verſtehen, daß man die proteſtantiſche Trauung anerkenne. S. Darſtellung rc. S. 201.

der Hauptgrund ihrer Beſorgniſſe und ihrer Abneigung gegen eheliche Verbindungen mit den Evangeliſchen iſt, ſo würde eine Berückſichtigung der ungünſtigen und harten Lage, worin ſich der katholiſche Theil dem evangeliſchen gegenüber in dieſer Beziehung befindet, (indem er, oft aus geringfügigen Urſachen, durch eine Scheidung ſeines Ehegatten beraubt wird, ſelbſt aber für die Lebenszeit desſelben gebunden bleibt), bei der dem Vernehmen nach bevorſtehenden Reviſion der Eheſcheidungs-Geſetzgebung ebenſo billig ſeyn, als ſie für die ſichere Begründung der neuen Praxis ſehr dringend wünſchenswerth erſcheint.

Art. 15. Das vorſtehende Ergebniß der Berathungen der Unterzeichneten wird unverzüglich Sr. Majeſtät dem Könige mit dem allerunterthänigſten Antrage zu Allerhöchſter Genehmigung und weiterer Veranlaſſung vorgelegt werden. Demgemäß iſt die vorſtehende Uebereinkunft unter dem heutigen Datum abgeſchloſſen und eigenhändig unterzeichnet worden.

Berlin den 19. Juni 1834.

Folgendes ſind im Kurzen die angeführten geheimen Punktationen, welche als Baſis für die Auslegung des Breve v. 25. März 1830 „Litteris abhinc" mittelſt der Beihülfe des geheimen Raths Bunſen verabredet wurden: 1) die Kirchen-Disciplin in Betreff der gemiſchten Ehen iſt aus Rückſicht auf das allgemeine Wohl der Kirche von dem apoſtoliſchen Stuhle ſo gemildert worden, daß die allerhöchſte Cabinets-Ordre über dieſen Gegenſtand befolgt werden kann. 2) Von Seite der Pfarr-Geiſtlichkeit kann nicht bloß Alles vorgenommen oder zugelaſſen werden, was im Breve v. 25. März 1830 nicht ausdrücklich unterſagt, oder als zu beachten beſtimmt iſt angegeben worden, ſondern die einzelnen Beſtimmungen ſind auch jedesmal m i l d e r n d zu erklären und anzuwenden. 3) Auf die religiöſe Geſinnung des katholiſchen Theils muß durch Belehrung und Ermahnung eingewirkt werden, ſo daß er geneigt und beſtimmt wird, ſeine Pflichten in Betreff der Kinder-Erziehung zu erfüllen. 4) Nach dieſer Geſinnung iſt der katholiſche Theil zu behandeln, ſelbſt in jedem Falle mit Milde zu beurtheilen. 5) Von dem Abgeben und Annehmen eines Verſprechens iſt ganz Abſtand zu nehmen. 6) Auch ſind die Fälle, wo die Assistentia passiva Statt finden ſoll, möglichſt zu beſchränken. Die Assistentia passiva iſt nicht nur etwas Ungewöhnliches, Auffallendes, ſon-

dern auch Gehäſſiges. Wenn der katholiſche Theil von der akatholiſchen Erziehung gewiß iſt, und bei dieſer Gewißheit zugleich eine ſträfliche Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit gegen ſeine Religion und religiöſe Aeltern-Pflicht bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag gelegt hat, ſo ſoll die Assistentia passiva eintreten. Alles was die leichtfertige Geſinnung nicht vermuthen läßt, oder was ſie doch in der moraliſchen Beurtheilung mildert, hebt die Assistentia passiva auf. 7) Was den Ort betrifft, kann die Assistentia passiva ohne Erhebung von Stolgebühren in der Sakriſtei oder im Pfarrhauſe geleiſtet werden. 8) Wer ſich die Assistentia passiva nicht will gefallen laſſen, dem ſind die Scheine über Aufrufe und die Freiheit von trennenden Ehehinderniſſen auszuſtellen. 9) Wo keine Assistentia passiva Statt findet, werden alle kirchlichen Feierlichkeiten vorgenommen. 10) Je nach der Strafbarkeit der Geſinnungen richtet ſich die Behandlung des katholiſchen Theils im Beichtſtuhl und zwar in charitate et patientia Christi. 11) Den katholiſchen Wöchnerinnen in gemiſchter Ehe iſt die Ausſegnung nicht zu verweigern, weil das eine Art Cenſur wäre.

Die obenerregte Inſtruktion enthält in der Hauptſache die Punktationen, wozu einige Erläuterungen beigefügt ſind. Sie lauten nach Angabe öffentlicher Blätter, obwohl mit Erſterer übereinſtimmend, alſo. In dem Sinne des päbſtl. Breve's vom 25. Mai 1830 iſt die Behandlung der gemiſchten Ehen durch das Rundſchreiben vom 13. d. M. den Pfarrern überlaſſen worden; dieſemnach brauchen dieſelben nicht mehr forthin über jeden einzelnen Fall zuvor erſt zu berichten, und hört von Seiten der geiſtlichen Behörden die Prüfung der Sach-Verhältniſſe und die Ertheilung zur ehelichen Einſegnung auf. Den Pfarrern gibt das päbſtliche Breve und die ihnen im Rundſchreiben ertheilte Weiſung die Norm ihres Verhaltens. Weil aber Zweifel über den wahren Inhalt der Vorſchriften, auch Fehlgriffe in ihrer Behandlung vorkommen können, daher Anfragen oder Beſchwerden veranlaſſen, ſo beauftrage ich das hohe General-Vikariat mit Erledigung derſelben, wobei beſonders folgende Punkte im Auge zu halten ſind. 1) Die Kirchen-Disciplin in Betreff der gemiſchten Ehen iſt aus Rückſicht auf das allgemeine Wohl der Kirche vom apoſtoliſchen Stuhle ſo gemildert worden, daß die allerhöchſte Cabinets-Ordre v. 1825 über dieſen Gegenſtand befolgt werden kann, und die bisherigen Be-

ſchwerniſſe in Behandlung dieſer Sache möglichſt beſeitigt ſind. Bei der Ausführung dieſer gemilderten Disciplin muß indeſſen in jedem Falle ſo gehandelt werden, wie ſich der heil. Vater ausdrückt, ne catholicae religioni creetur invidia. 2) Daher kann von Seiten der Geiſtlichkeit bloß Alles vorgenommen und zugelaſſen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich unterſagt, oder als zu achten beſtimmt iſt angegeben worden, ſondern die einzelnen Beſtimmungen ſind mildernd zu erklären und anzuwenden. 3) Vor Allem müſſen ſie ſich liebevolle Behandlung und Ermahnung und gründlichen Religions-Unterricht im Allgemeinen ſowohl, als im Beſondern ernſthaft angelegen ſeyn laſſen. Dadurch muß auf die religiöſe Geſinnung des katholiſchen Theils eingewirkt werden, ſo daß er geneigt und geſinnet wird, nicht nur ſeinem Glauben treu zu bleiben, ſondern auch aus und nach ſeinem Glauben ſeine Pflichten in Betreff der Kinder-Erziehung unter dem Beiſtande der Gnade Gottes nach Kräften zu erfüllen. 4) Und nach dieſer Geſinnung iſt der katholiſche Theil zu behandeln, ſie ſelbſt aber in jedem Falle mit Milde zu beurtheilen. 5) Dieſemnach iſt insbeſondere von der Abnahme oder Abgabe des Verſprechens rückſichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Theiles Abſtand zu nehmen. 6) Auch ſind ferner die Fälle, wo die Assistentia passiva Statt finden ſoll, möglichſt zu beſchränken, denn ſie ſelbſt iſt nicht nur etwas bis jetzt ganz Ungewöhnliches, daher auffallend, ſondern auch an ſich etwas Gehäſſiges, was zu meiden iſt; ſie entfernt den katholiſchen Theil nur noch mehr von der Kirche, ſtatt daß er durch die Milde und die Kraft des Gebetes an ſie ſollte herangezogen werden, und außerdem könnten die in dieſer Weiſe eingegangenen Ehen unter dem allgemeinen Landrechte als bürgerlich und gültig angefochten werden. Wenn der katholiſche Theil von der akatholiſchen Erziehung (aller) Kinder gewiß iſt, und bei dieſer Gewißheit zugleich eine ſträfliche Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit gegen ſein Religions-Bekenntniß und ſeine künftigen religiöſen Aeltern-Pflichten bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag gibt (se aut futurum sobolem periculo perversionis temere committat et tales contrahat nuptias, in quibus sciat filiorum educationem etc.), ſo ſoll die Assistentia passiva eintreten. Alles, was die leichtfertige Geſinnung nicht vermuthen läßt, oder was ſie doch in der moraliſchen Beurtheilung

milbert, hebt den Fall der Assistentia passiva auf. Dahin gehören ſolche Umſtände, welche auch bei andern verbotenen Ehen eine mildere Behandlung und Dispenſation zu begründen pflegen, z. B. vorausgegangene Schwängerung, aetas superadulta, Beilegung von Familien-Zwiſten u. dgl. Dieſemnach ſind die Gewißheit von der akatholiſchen Kinder-Erziehung und zugleich die inexcusabilis temeritas in Abſicht auf die religiöſe Geſinnung die Bedingung, unter welcher die Assistentia passiva Statt haben ſoll. 7) Was nun den Akt betrifft, ſo kann dieſer im Pfarrhauſe oder in der Sakriſtei geleiſtet werden; Gebühren werden dafür nicht zu entrichten ſeyn. 8) Wo ſich die Parteien die Assistentia passiva nicht wollen gefallen laſſen, ſind ihnen wie bisher die Beſcheinigungen über geſchehene Proklamationen und die testimonialis d. h. die Beſcheinigung der Freiheit (testimonium libertatis), und daß keine trennenden Ehehinderniſſe obwalten, auszuſtellen. 9) In allen Fällen, wo die Assistentia passiva eintritt, werden die üblichen Feierlichkeiten vorgenommen. 10) Je nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit der Geſinnung richtet ſich auch die Behandlung des katholiſchen Theiles im Beichtſtuhle ſowohl vor, als nach der Vollziehung der ehelichen Verbindung und zwar jedesmal in charitate et patientia Christi. 11) Den katholiſchen Wöchnerinnen in gemiſchten Ehen iſt die Ausſegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Cenſur iſt, und die Töchter der Kirche nur mehr von ihr entfernen, und ihrer Einwirkung entziehen würde. Durch die königlich-preußiſche Deklaration v. 11. Nov. 1803 für die öſtlichen Provinzen und die Cabinets-Ordre v. 17. Auguſt 1825 für die Rhein-Provinzen und Weſtphalen ward beſtimmt, daß alle Kinder aus gemiſchten Ehen, ohne Unterſchied des Geſchlechtes in der Religion des Vaters erzogen werden, mit Ausnahme des einzigen Falles, wenn die Aeltern über die religiöſe Erziehung derſelben einig wären. Verträge über die religiöſe Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen finden nicht Statt, und die Geiſtlichen ſollen keine Verſprechungen und Sicherheits-Leiſtungen deßhalb von den Verlobten fodern können [25]). Dieß hatte

[25]) Urkundliche Darſtellung der Thatſachen, welche der gewaltſamen Wegführung des hochw. Freih. v. Droſte, Erzbiſchofs von Köln vorausgegangen und gefolgt ſind. Ueberſ. gr. 8. Regensburg

die größten Wirren in confeſſioneller Beziehung zur Folge. Die Pfarrer in den weſtlichen Provinzen des Königreichs Preußen, den Inſtruktionen ihrer Biſchöfe folgend, enthielten ſich nun bei gemiſchten Ehen zwiſchen einem Proteſtanten und einer Katholikin der Anfoderung auf ein zugebendes Verſprechen, ſämmtliche Kinder in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen, verweigerten aber die Aſſiſtenz bei der Trauung, wenn nicht freiwillig von den Verlobten ein ſolches geleiſtet wurde. Die preußiſche Staats-Regierung beſtand beharrlich auf unbedingtem Vollzug der betreffenden landesherrlichen Geſetze, wodurch die Biſchöfe und ihr Klerus in eine traurige Lage verſetzt wurden. Im Februar 1828 erfolgte auf die Vorſtellungen der Biſchöfe eine Cabinets-Ordre, wodurch ihnen mit Straf-Geſetzen gedroht, jedoch auch zugleich geſagt wurde, ſich in dieſer Angelegenheit an den hl. Stuhl zu wenden. Dieß geſchah, und es erfolgte hierauf das bekannte Breve v. 25. März 1830, mit der angeführten Inſtruktion des Cardinals Albani v. 27. d. M. Die gemiſchten Ehen, auch ohne Beachtung der vom tridentiniſchen Concil vorgeſchriebenen Form wurden doch als gültig erklärt, non obstante alio impedimento canonico, und nach vorgängigem Aufgebote wurde bei denſelben, wenn auch die katholiſche Kinder-Erziehung nicht feſtgeſtellt war, die paſſive Aſſiſtenz zugelaſſen. Zufolge der Inſtruktion wurde den Biſchöfen verwilligt, bei ſchon geſchloſſenen Ehen über entdeckte Hinderniſſe in gradibus zu dispenſiren; deßgleichen ſollten ſie auch während fünf Jahre in den geringeren Verwandtſchafts-Graden ante matrimonium Dispens ertheilen dürfen. Dieſe Conceſſionen genügten aber dem preußiſchen Miniſterium nicht; vielmehr ſollte die Cabinets-Ordre v. 1825 durchgeführt, ſofort in Betreff der Sicherſtellung der katholiſchen Kinder-Erziehung weder Anſinnen an die Brautleute geſtellt, noch cautiones hiewegen geleiſtet, überhaupt aber die Hierologie von den Pfarrern vorgenommen werden. Schon im Jahre 1832 ſuchte man die Biſchöfe zu der Erklärung zu vermögen, das zu thun, was das Oberhaupt der Kirche nicht zuge-

---

1838. Vergl. Darlegung des Verfahrens der preußiſchen Regierung gegen den Erzbiſchof von Köln. 4to. Berlin 1838. Ueber dieſen Gegenſtand ſo wie über die hermeſianiſche Sache iſt eine Menge Schriften für und gegen erſchienen, und erſcheint ſolche noch täglich, welche alle hier anzuführen, der Raum nicht geſtattet.

ſtehen wolle; indeß ließen ſich dieſe damals hiezu noch nicht ein [26]). Die Sache beruhte bis 1834; wo auch das Breve Pius VIII. erſt zur Publizität kam, und den Pfarrern mitgetheilt wurde. Inzwiſchen ward zwiſchen dem Erzbiſchofe von Köln, Freiherrn von Spiegel, und dem preußiſchen Geſandten, geheimen Rath Bunſen über die Anwendung des Breve und der Inſtruktion des Cardinals Albani eine geheime Convention mit Modifikationen im Sinne der Regierung geſchloſſen, zu welcher ſich auch die übrigen Biſchöfe der weſtlichen Provinzen einließen; welche jedoch der Biſchof Hommer von Trier durch ein kurz vor ſeinem Tode abgefaßtes und an Se. päbſtliche Heiligkeit übermachtes Schreiben widerrief; die übrigen beigetretenen Biſchöfe thaten dieß ſpäter in Folge der päbſtlichen Allokution vom 1. December 1837.

Freiherr von Droſte Viſchering war indeß auf den erzbiſchöflichen Stuhl zu Köln gelangt. Da er die ihm ſeither unbekannte Convention zu Handen bekam, ſo erklärte er nach genommener Einſicht, ſie nur in ſo weit aufrecht halten zu können, als ſie dem Breve gemäß ſey. Dieß veranlaßte mehrere Communikate, Reſcripte und Remonſtrationen: der Erzbiſchof aber blieb beharrlich, und erklärte endlich: „er finde die von der Inſtruktion angenommene Zulaſſung katholiſcher Trauung, ohne „ein vorher von den Verlobten gegebenes Verſprechen der katholiſchen Erziehung der Kinder mit dem Breve in offenbarem Widerſpruche; daher habe er denn auch vorkommenden Falls immer die Pfarrer dahin inſtruirt, die Trauung nie zu gewähren, „wenn ein ſolches Verſprechen nicht abgegeben worden ſey.“ Hierauf ward der Erzbiſchof mit Enthebung vom Amte bedroht, falls er die von den Biſchöfen nach reiflicher Prüfung des Breves an die General-Vikariate erlaſſene Inſtruktion nicht in Uebereinſtimmung mit den Landes-Geſetzen bringen werde; dabei bemerkte noch der

---

[26]) Die Tendenz der preußiſchen Staats-Regierung ging immer dahin: die Landes-Geſetze insbeſondere die Cabinets-Ordre v. J. 1825 gegen die kirchlichen in Betreff der gemiſchten Ehen erlaſſenen Beſtimmungen ſicher zu ſtellen. Insbeſondere machte man einen Unterſchied zwiſchen cautio und sponsio; ging über erſtere als eine rechtsſtändige Sicherſtellung der katholiſchen Kinder-Erziehung hinweg, und wollte es nur bei letzterer — als einem bloßen Verſprechen belaſſen, von dem jedoch immer leicht wieder abgegangen werden kann. Görres, Athanaſius. IV. Aufl. Regensburg 1838.

Miniſter, daß er eventuell durch Reſignation, wenn er auf ſeiner Erklärung und Verfahrungsweiſe beſtehen zu müſſen glaube, den bedrohten unangenehmen Folgen entgehen könne.

Die Beharrlichkeit des Erzbiſchofs zog die Maßregel vom 20. Nov. 1837 nach ſich, in Folge derer er und ſein Kaplan Michaelis in die Feſtung Minden abgeführt wurden [27]). Am 1. Dez. 1837 erhielt der hl. Stuhl officielle Anzeige von dieſer traurigen Einſchreitung.

Der hl. Vater ſah ſich nun veranlaßt im Conſiſtorium v. 10. Dez. 1837 eine Allokution als authentiſche Interpretation des Breve v. 25. März 1830 entgegen der geheimen preußiſchen Inſtruktion zu halten; dieſelbe ward noch am nämlichen Tage dem diplomatiſchen Corps mitgetheilt; und der Cardinal-Staats-Sekretär erließ an die Geſandten folgende Note: „Aus den Gemächern des Quirinals 10. Dez. 1837. Die faktiſche Vertreibung des hochw. Erzbiſchofs von Köln aus ſeiner Diözeſe durch das preußiſche Gouvernement iſt eine Sache, welche öffentlich bekannt iſt. Se. päbſtliche Heiligkeit wurde davon im höchſten Grade betroffen und nicht tiefer konnte die Betrübniß ſeyn, welche ſein apoſtoliſches Herz darüber empfunden hat. Je mehr der hl. Vater ſich bewußt iſt, daß der hl. Stuhl alle jene Mittel nachgiebiger Willfährigkeit, die ſich mit den Grundregeln und mit der Lehre der katholiſchen Kirche vereinigen ließen, angewendet hat, um dem preußiſchen Gouvernement ſogar den Vorwand zu benehmen, irgend Etwas wider die Grundſätze, wider das Anſehen der katholiſchen Kirche und wider die Diener derſelben zu thun; um deſto größer hat der Schmerz Sr. Heiligkeit ſeyn müſſen, als Dieſelbe die obgedachten höchſt unglückſeligen Vorfälle vernahm. In ſo trauriger und unerwarteter Lage der Dinge hat der hl. Vater, nur auf die gebieteriſche Stimme ſeines hl. Amtes horchend, das hl. Collegium in einem geheimen Conſiſtorium vereinigt, und, indem er der erhabenen Verſammlung die Vertreibung des Erzbiſchofs von Köln aus ſeiner Diözeſe kund gab, feierlich ſich über einen Akt beſchwert, der zugleich die kirchliche Gewalt, den oberhirtlichen Primat, die Geſetze und ſelbſt die Einheit der Kirche verletzt.“

Der Cardinal-Staats-Sekretär.

---

[27]) Letzterer ward ſpäter nach Magdeburg übergeführt.

Sanctissimi Domini Nostri Gregorii divina providentia Papae XVI. allocutio habita in consistorio secreto IV. idus Decembris A. MDCCCXXXVII.

Venerabiles Fratres!

Dum intima conficeremur amaritudine ob afflictas passim ac pene prostratas Catholicae Ecclesiae res atque eo loco positi, quo plorare mala non sufficit, curas cogitationesque omnes intenderemus ad contritiones Israel pro tradita divinitus Nobis potestate sanandas; nova repente accessit doloris causa, quam sane profitemur eo Nobis acerbiorem accidisse, quo minus expectandam existimabamus. Nec vero latere Vos potest, Venerabiles Fratres, quorsum ista referantur et unde animum nostrum subierit sollicitudo coetus Vestri huc protinus advocandi. De re namque agitur minime obscura, neque ex privatis tantummodo nuntiis accepta, imo satis jam per publicas litteras evulgata. Gravissimam querimur injuriam illatam nuper Venerabili Fratri Clementi Augusto, Archiepiscopo Coloniensi, qui regio jussu omni pastoralis jurisdictionis usu prohibitus, e sua sede per vim magnoque armorum apparatu ejectus, atque alio relegatus est. Inde autem tanta illi calamitas obtigit, quod constanter quidem paratus reddere Caesari quae Caesaris sunt, at memor officii sui de Ecclesiae doctrina et disciplina religiose servanda, non aliam sibi in mixtarum nuptiarum negotio proposuerit regulam, praeter eam, quae Apostolicis litteris ad Archiepiscopum et Episcopos in parte occidentali Borussici regni datis die 25. Martii anni 1830 ab fel. mem. Pio VIII., Praedecessore Nostro, fuerat declarata. Atqui tamen per ejusmodi litteras sancta haec sedes suam eo usque protulerat indulgentiam, ut ipsa verissime dici queat illos attigisse limites, quos praetergredi nefas omnino sit. Cui profecto benignitatis rationi exploratissimum Vobis est commemoratum Decessorem Nostrum aegre admodum inhaesisse, non aliunde quidem adductum, quam necessitate praecavendi funestiora mala ecclesiae et catholico illarum regionum Clero ex intentatis minis certissime obventura.

Quis porro futurum putaret, ut Pontificia isthaec declaratio, indulgentissima licet et semel atque iterum per Regium in Urbe Oratorem accepta, eo sensu adhiberetur, qui inconcussa Catholicae Ecclesiae principia perverteret, et hujus Apostolicae sedis menti penitus repugnaret? Verum quod nemo unus fingere aut excogitare posset, quodque vel leviter suspicari crimen fuisset, id artificioso saecularis potestatis impulsu factum est. Vix rem non sine maxima animi molestia novimus, nihil distulimus, quin expostulationes Nostras iis ad quos pertinebat deferendas committeremus, una simul declarantes, quanta Nos ex Apostolico munere teneret necessitas fideles opportune monendi, ne illud ab Sancta hac sede profectum arbitrarentur, a quo ipsa plane abhorreret. Cumque ita Nobis fuisset responsum, veluti nullo querelae Nostrae inniterentur fundamento; epistola accessit alterius ex praedicatae regionis Praesulibus, qui instante morte redditurus aeterno Judici rationem villicationis suae, misso ad Nos apographo instructionis traditae ab Episcopis urgente civili Gubernio; accurate significabat, se, damna gravissima exinde Ecclesiae oritura, laesosque illius canones, divinae gratiae lumine inspicientem, errorem, cui subscripserat, libera mente motuque proprio retractare. In curam proinde statim incubuimus, ut, perlato ad Serenissimum Regem germano istius apographi exemplo, magis magisque innotesceret, Nos initam a memoratis Episcopis rationem interpretandi Apostolicas Praedecessoris Nostri litteras, utpote Ecclesiae principiis ac legibus adversantem, omnino reprobare. Ex his pronum est Vobis intelligere, Venerabiles Fratres, nullam in ejusmodi negotio officii partem per Nos fuisse praetermissam. Attamen (moerentes dicimus penitusque dolore perculsi) Nobis plane insciis et aequam ad has Nostras expostulationes declarationesque responsum adhuc praestolantibus, indictum Archiepiscopo Coloniensi est, ut vel interpretationem illam per Nos improbatam circa mixtas nuptias sectaretur, vel episcopale munus dimitteret, patefacta, si secus faceret, Gubernii sententia de pastorali jurisdictione ei prorsus interdicenda. Nec mora: illo, uti par erat, reluctante, res ita contigerunt,

quemadmodum initio perhorrescentes exponebamus. Atque hic adhibitam Nobiscum rationem attendite: nonnisi enim prima die vertentis mensis hodiernus Borussici Regni Negotiorum Gestor nuntiavit, uti proxime eventurum, vel eo ipso temporis momento perficiendum, quod jam a die vicesima prima superioris mensis factum consummatumque fuerat. Quae cum ita sint, illud Venerabiles Fratres, Deo, Ecclesiae ac ministerio, quo fungimur, Nos debere sentimus, ut Apostolicam vocem attollentes Ecclesiasticam immunitatem violatam, episcopalem dignitatem despectam, sacram jurisdictionem usurpatam, Catholicae Sanctaeque hujus Sedis jura pessumdata palam in Coetu Vestro reclamemus. Id autem dum facimus, Viro omnigena virtute praestanti Coloniensi Antistiti redditam unam pariter volumus meritissimam laudem, ob religionis causam ab ipso tanto cum sui discrimine invicte propugnatam. Hanc vero nacti opportunitatem, quod privatim hucusque praestare non destitimus, publice nunc solemniterque denuntiamus, Nos scilicet inductam perperam in Borussiae Regno quamlibet praxim circa mixta connubia contra genuinum sensum declarationis ab Decessore Nostro editae penitus reprobare. Ceterum malis adversus immaculati Agni sponsam quotidie magis ingruentibus, non possumus, quin Vos procurationis Nostrae participes pro eximia vestra religione ac pietate vehementer excitemus ad fervidas Nobiscum preces Patri misericordiarum humiliter offerendas, ut respiciat propitius de excelso caelorum habitaculo super vineam, quam plantavit dextra Ipsius, diuturnamque ab ea tempestatem clementissime propulset.

Der preußiſche Geſandte begab ſich von Berlin aus, mit Inſtruktionen verſehen, nach Rom. Von Ankona aus erließ er am 17. Dez. 1837 eine diplomatiſche Note an den Cardinal-Staats-Sekretär, worin er die Enthebung und Abführung des Erzbiſchofs von Köln rechtzufertigen ſucht. Die Rückäußerung hierauf, welche in bündiger Kürze eine Erläuterung der päbſtlichen Allokution enthielt, erfolgte am 25. Dez. 1837, insbeſondere ward energiſch wiederholt erklärt, daß der hl. Stuhl ſich ſo lange nicht in Unterhandlungen einlaſſen könne, als der Erzbiſchof nicht in Freiheit geſetzt, und ſeinem amtlichen Wirken wieder zurückgegeben

ſey. Die Erwiederung des Geſandten vom 29. Dez. 1837 ward mittelſt Schreibens des Staats=Sekretärs unter Bezugnahme auf die Note vom 25. Dez. 1837 abgefertiget. In der Zwiſchenzeit ward der Geſandte von ſeinem Poſten abgerufen, der Erzbiſchof übrigens mit deſſen Erzbisthum in trauriger Lage belaſſen.

Der Dombechant und General=Vikar Hüsgen eröffnet mittelſt Cirkulars dem Klerus des Erzbisthums Köln:

Seine Majeſtät haben durch eine Allerh. Cabinets=Ordre v. 28. Jan. 1738 ausdrücklich zu erklären geruht: „Es ſey durchaus unrichtig, daß, wie von einigen Behörden angenommen zu werden ſcheine, den katholiſchen Geiſtlichen des Rheinlandes und der Provinz Weſtphalen die Einſegnung der gemiſchten Ehen durch die Cabinets=Ordre v. 17. Aug. 1825 unbedingt geboten werde. Vielmehr ſey denſelben nur unterſagt, ſich ein förmliches Verſprechen über die Erziehung der Kinder in der katholiſchen Religion geben oder brieflich vorlegen zu laſſen, weil ſolches mit den Geſetzen des Staates über die Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen und mit der gleich berechtigten Stellung der evangeliſchen Confeſſion nicht vereinbar ſeyn würde. Beſcheidene Erkundigungen ſeyen jedoch dem katholiſchen Seelſorger nicht verboten; und glaube derſelbe, die katholiſche Trauung nicht vornehmen zu dürfen, ſo entſcheide zwiſchen ihm und dem katholiſchen Brauttheile, welcher allein darüber Beſchwerden zu führen befugt iſt, der Diözeſan=Biſchof, bei deſſen Ausſpruch es alsdann ſein unabänderliches Bewenden habe, ohne daß ein Verfahren bei den Staats=Behörden Statt finden ſoll.“ Dieſemnach iſt alſo den katholiſchen Pfarr=Geiſtlichen allzeit geſtattet, auf jedem geſetzlichen Wege nachzuforſchen, ob nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche der Einſegnung einer gemiſchten Ehe nichts entgegenſtehe, und wo dieſelben in dieſer Beziehung eine Beruhigung nicht zu erlangen vermögen, und die Einſegnung der Ehe nicht vornehmen zu dürfen glauben, werden ſie dem katholiſchen Brauttheile überlaſſen, von der Befugniß der Beſchwerden gegen den betreffenden Pfarrgeiſtlichen bei ſeinem Diözeſan=Biſchofe Gebrauch zu machen, dem alsdann ausſchließlich die Entſcheidung der Sache zuſteht. Die Dechante werden hienach die Pfarrer anweiſen, daß ſie danach in vorkommenden Fällen allzeit mit beſcheidener Klugheit und pflichtmäßiger Gewiſſenhaftigkeit verfahren. Köln am 9. März 1838. D. Kap. Verweſer Hüsgen.

In Sache des Erzbiſchofs von Köln reſp. der gemiſchten Ehen erließ Preußen eine Denkſchrift, welche mit der Behauptung beginnt, daß ſeit mehr als 150 Jahren die Angelegenheit der gemiſchten Ehen in Deutſchland unter gemiſchten Bevölkerungen Anfangs durch Gewohnheit, dann durch Geſetz und überall nach dem Grundſatze geordnet worden ſey, daß vor Eingehung der gemiſchten Ehen von den Brautleuten ein Vertrag oder eine bindende Zuſage (pactum et sponsio) wegen der Kinder-Erziehung als unzuläſſig entfernt worden ſey. Indeſſen erſtreckten ſchon im Anfange des vorigen Jahrhunderts ſich die Ehepakten bei Brautperſonen gemiſchter Religion hauptſächlich auf die Kinder-Erziehung. Die Praxis, welche ſich modo indulgentiae gleichſam gebildet hatte, beſtand darin, daß den Ehen jener Brautleuten gemiſchter Religion, welche die religiöſe Erziehung der Kinder secundum sexum feſtgeſetzt hatten, die katholiſchen Pfarrer häufig zu aſſiſtiren pflegten.

Unterm 26. Okt. 1837 trägt der Erzbiſchof von Durin, von Gneſen und Poſen, in einem ſehr motivirten an Se. Königliche Majeſtät von Preußen gerichteten Schreiben darauf an: „daß in Betreff der einzugehenden gemiſchten in den Erzdiö„zeſen Gneſen und Poſen nach den Beſtimmungen und Grund„ſätzen des an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe Polens erlaſſenen, „apoſtoliſchen Breve's Benedikts XIV. „Magnae Nobis „admirationis,“ nach wie vor, ohne Einmiſchung der welt„lichen Behörden verfahren werde, oder daß dieſe Angelegenheit, „ſo wie dieſelbe ſich geſtaltet hat, dem apoſtoliſchen Stuhle zur „Entſcheidung vorgelegt werden dürfe.“

Der Erzbiſchof von Dunin, und ſein Offizial Brodzisżewsk zu Gneſen erließen an die Pfarrer Cirkulare, worin ihnen anbefohlen wurde, bei gemiſchten Ehen ſich genau nach den Vorſchriften und Entſcheidungen der Kirche und deren Oberhauptes zu benehmen, während andererſeits der Vollzug der deßfalls beſtehenden Staats-Geſetze ſtrengſtens gefodert wurde. Hierauf wurde am 17. April 1838 Nachſtehendes zu Poſen bekannt gemacht:

„Da der Erzbiſchof von Gneſen und Poſen ohne vorhergegangene Genehmigung der vorgeſetzten Staatsbehörde, ja wieder ausdrückliches Verbot Sr. Maj. des Königs unter dem 27. Febr. d. J. in lateiniſcher Sprache eine Verordnung an die Geiſtlichkeit erlaſſen hat, worin derſelbe die in ſeinem Sprengel, gleichwie in

allen übrigen Bisthümern der öſtlichen Länder der Monarchie, beſtehende Gewohnheit, daß Ehen unter Perſonen verſchiedener chriſtlicher Confeſſion eingeſegnet werden, ohne von den Verlobten ein Gelöbniß über die Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion zu fodern, anmaßlich aufhebt, und zwar dergeſtalt, daß Geiſtliche, die ſolche Ehen dem bisherigen Brauche gemäß künftig einſegnen würden, eben dadurch von ſelbſt in die Suspenſion von ihren prieſterlichen Verrichtungen, vom Amt und Einkommen verfallen ſeyn ſollen, ſo wird mit Bezug auf das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 11. §§. 117, 118 dieſe unbefugte Verordnung hierdurch von Staatswegen entkräftet und für eine Ueberſchreitung der Amtsgewalt, welcher keinerlei Folge gegeben werden darf, erklärt. Es wird demnach Jedermann hiermit unterſagt, auf jene anmaßliche Verordnung des genannten Erzbiſchofs Bezug zu nehmen, ſie zu verbreiten, zu verkündigen und zur Richtſchnur ſeines amtlichen Betragens anzunehmen. Wer wiſſentlich gegen dieſe Vorſchrift handelt, macht ſich einer Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung und gegen die Landesgeſetze ſchuldig. Dagegen wird allen Geiſtlichen, die ihrer Pflichten gegen die Regierung eingedenk ſind, wofern ſie mit Berufung auf die erwähnte ungültige Verordnung, in der Ausübung ihrer Weihe, ihres Amtes und Einkommens wider Recht beunruhigt werden möchten, der Schutz der Geſetze hierdurch zugeſagt. Berlin, 14. April 1838. Der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten. (gez.) von Altenſtein."

Auf die vom Oberpräſidenten im Namen Sr. Majeſtät dem Erzbiſchofe gemachte Eröffnung, daß die beſtehenden Landes-Geſetze keineswegs dahin gedeutet werden dürften, als ſollten katholiſche Geiſtliche zur unbedingten Einſegnung gemiſchter Ehen, wenn es auch ihrem Gewiſſen widerſtrebte, gezwungen werden; geſtand derſelbe, daß er über den Sinn der, dieſen Gegenſtand betreffenden Landes-Geſetze ſich bisher im Irrthume befunden habe, und erklärte ſich bereit, ſeiner Geiſtlichkeit die erfreuliche Eröffnung mitzutheilen, damit ſie nicht ferner die huldvollen Geſinnungen Sr. Majeſtät mißkennen möchten. Indeß ward gegen den Erzbiſchof das gerichtliche Verfahren eingeleitet.

Der Biſchof von Ermeland erließ unterm 19. April 1838 ähnliche Weiſung an ſeine Diözeſan-Geiſtlichen.

In Oeſterreich will man die über die gemiſchten Ehen dort geltenden Grundſätze und rechtlichen Beſtimmungen feſthalten, und

dieſes ſoll auch in der preußiſchen Sache die Vermittlung über ſich nehmen wollen.

Die Geſetzgebungen der Kirche, namentlich die angeführten Conſtitutionen Benedikt's XIV. wurden jedoch ſowohl rückſichtlich der gemiſchten Ehen ſelbſt, als auch hinſichtlich der religiöſen Erziehung der aus ſolchen Ehen erzeugt werdenden Kinder durch die beſonderen Landes-Geſetze und verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen mannigfach abgeändert. Die beſonderen Verordnungen, welche, obgleich mannigfach den katholiſch-kirchlichen Grundſätzen und Beſtimmungen nicht entſprechend, hierüber in den verſchiedenen deutſchen Staaten beſtehen, ſind folgende:

Für Oeſterreich: Wenn bei gemiſchten Ehen der Vater katholiſch iſt, ſo werden zum Vorzuge der herrſchenden Religion ſämmtliche Kinder des männlichen und weiblichen Geſchlechtes in der katholiſchen Religion erzogen. Iſt aber der Vater Proteſtant, die Mutter aber katholiſch, ſo folgen die Söhne dem Glaubens-Bekenntniſſe des Vaters, und die Töchter werden im Glaubens-Bekenntniſſe der Mutter erzogen. Nur die Proteſtanten im Fürſtenthume Teſchen und jene in der Herrſchaft Gotſchdorf in Schleſien haben das Vorrecht, daß bei gemiſchten Ehen die religiöſe Erziehung der Kinder ſich jedesmal nach der Religion der Aeltern richtet [28]). Die Ehepakten, kraft derer die in einer gemiſchten Ehe erzeugt werdenden Kinder ſämmtlich in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollen, ſind aufgehoben, nur für Ungarn findet hier eine Ausnahme Statt [29]). Iſt der Vater Proteſtant, und wurde gleichwohl ein Kind männlichen Geſchlechtes von dem katholiſchen Pfarrer getauft, ſo benimmt ihm dies nichts an ſeinem Erziehungs-Rechte [30]).

Geht von zwei akatholiſchen Eheleuten der eine zur katholiſchen Religion über, ſo findet rückſichtlich der noch zu erwartenden Kinder dasſelbe Statt. Convertirt der Vater, ſo werden die Kinder beiderlei Geſchlechtes, tritt hingegen die Mutter zur katholiſchen Religion zurück, ſo werden bloß die Kinder weiblichen Ge-

---

[28]) Hofd. v. 13. Okt. 1781 §. 6. Guſtermann, öſterreichiſches Kirchenrecht. III. B. S. 92. §. 508. Rechberger l. c. P. I. §. 304. Helfert, die Rechte und Verfaſſung der Akatholiken in dem öſterreichiſchen Kaiſer-Staate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 29.

[29]) Verordn. v. 25. Sept. 1792.

[30]) Hofd. für Oeſter. o. d. E. v. 30. Sept. 1819.

ſchlechtes katholiſch erzogen. Bei denjenigen Kindern, welche vor der Converſion des einen Gatten ſchon vorhanden waren, kommt es vor Allem darauf an, ob ſie die Unterſcheidungs-Jahre erreicht haben oder nicht. Für den erſteren Fall beſteht zwar kein beſtimmtes Geſetz, es wird aber angenommen, daß den Kindern alsdann die freie Wahl bleibe, im letzteren Falle folgen die Kinder, wenn der Vater convertirt, alle ſeinem (dem katholiſchen) Glaubens-Bekenntniſſe, iſt es aber die Mutter, ſo folgen ihr bloß die Töchter [31]).

Ueber das in einem ſolchen Falle geltende Unterſcheidungsjahr iſt geſetzlich nichts beſtimmt, bloß für den Uebertritt zu einem akatholiſchen Glaubens-Bekenntniſſe iſt das achtzehnte Lebens-Jahr feſtgeſetzt [32]).

Tritt von zwei katholiſchen Ehegatten einer zu einer akatholiſchen Confeſſion über, ſo iſt hinſichtlich der ſchon vorhandenen Kinder darauf zu ſehen, ob ſolche ſchul- und unterrichtsfähig ſind, oder nicht. Die nicht unterrichtsfähigen folgen der allgemeinen Regel; die ſchul- und unterrichtsfähigen Kinder aber müſſen in die katholiſche Schule und chriſtliche Lehre geſchickt, und ſie dürfen erſt mit dem achtzehnten Lebens-Jahre akatholiſch werden [33]).

Was die unehelichen Kinder betrifft, ſo muß der Vater, wenn er ſein Erziehungsrecht behaupten will, ſich gleich bei der Taufe als ſolcher angeben; unterläßt er dieſes, ſo bleibt die religiöſe Erziehung der Mutter überlaſſen, ſofern ſie ſich zu einer der geſetzlich tolerirten Religionen bekennt. Iſt die Mutter ſo vermögenslos, daß ſie weder das Kind ernähren, noch erziehen kann, und muß der Staat hiefür ſorgen, ſo wird ein ſolches jedesmal in der katholiſchen Religion erzogen [34]).

Findlinge, welche auf öffentliche Koſten unterhalten werden, müſſen katholiſch erzogen werden. Nimmt aber Jemand ſolche an Kindesſtatt an, ſo tritt, wenn ſie noch unmündig ſind, die allgemeine Regel ein.

In Preußen [35]) ſollen bei gemiſchten Ehen vermöge der

---

[31]) Hofd. v. 21. Dez. 1781. §. 8.

[32]) Hofd. v. 9. Sept. 1816.

[33]) Hofd. v 28. Aug. 1786 und 2. Mai 1788. Verordn. für Oeſter. o. d. E. v. 30. Sept. 1819. Verordn. für Böhmen v. 17. Okt. 1819.

[34]) Hofd. v. 5. Feb. u. 4. Jul. 1796 — v. 4. April 1821.

[35]) Das preuß. Landrecht II. 2. §. 76. verordnete, daß die Söhne in der Religion des Vaters und die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden ſollen.

Verordnung v. 21. Nov. 1803, dann zufolge der Kabinets-Ordre v. 17. Aug. 1825, welche auch auf Rheinpreußen und Weſtphalen ausgedehnt iſt, ſämmtliche Kinder bis in das 15. Jahr in der Religion des Vaters erzogen werden, wobei kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten kann. Vergl. Pr. A. L.-R. II. 1. 136. 137.

In Bayern wurde durch das II. konſtitutionelle Edikt Folgendes beſtimmt:

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehe-Vertrage zwiſchen Aeltern, die verſchiedenen Glaubens-Bekenntniſſen zugethan ſind, beſtimmt worden iſt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden ſollen, ſo hat es hiebei ſein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit ſolcher Ehe-Verträge iſt ſowohl in Rückſicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Geſetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehe-Pakten oder ſonſtige Verträge hierüber errichtet, oder iſt in jenen über die religiöſe Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, ſo folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntniſſe der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verſchiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntniſſes keinem der Aeltern, die ihm ſonſt wegen der Erziehung zuſtehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Aeltern ändert nichts in den Beſtimmungen der §§. 12 und 14 über die religiöſe Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehe-Scheidungen oder alle ſonſtigen rechtsgültigen Auflöſungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder beſtimmender Ehe-Vertrag vorhanden iſt, ſo bewirkt der Uebertritt der Aeltern zu einem andern Glaubens-Bekenntniſſe darin in ſo lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemiſcht bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemiſcht zu ſeyn, ſo folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Aeltern, ausgenommen, ſie waren — dem beſtehenden Ehe-Vertrage gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confeſſion aufge-

nommen, in welchem Falle ſie bis zum erlangten Unterſcheidungs-Jahre darin zu belaſſen ſind.

§. 19. Pflege-Kinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntniſſe erzogen, welchem ſie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn ſie von einem Vater anerkannt ſind, werden in Anſehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, ſind ſie aber von dem Vater nicht anerkannt, ſo werden ſie nach dem Glaubens-Bekenntniſſe der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt iſt, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, ſofern er einer der öffentlichen Kirchen angehört, oder der Religions-Partei des Findlings-Inſtituts, worin ſie erzogen werden. Außer dieſen Fällen richtet ſich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Ortes.

§. 23. Die geiſtlichen Obern, die nächſten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorſtehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu dieſem Behufe die Einſicht der betreffenden Beſtimmungen der Ehe-Verträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung ſich beziehenden Urkunden fodern.

Die Verträge über die Religions-Beſtimmung der Kinder können ſowohl vor, als während der Ehe durch beiderſeitige Einwilligung der Braut- oder Eheleute aufgehoben oder abgeändert werden, jedoch nur mit Beobachtung der geſetzlichen Form, welche für Ehe-Verträge überhaupt vorgeſchrieben iſt [36]).

Für **Würtemberg**: Nach dem Religions-Edikte §. VI ſollen die Kinder aus gemiſchten Ehen in der Regel in der Religion des Vaters erzogen werden, wenn nicht durch vor der Obrigkeit abgeſchloſſene Ehe-Verträge nähere Beſtimmungen hierüber gemacht worden ſind. Dieſe können jedoch durch weitere vor der Obrig-

---

36) R.-B. 1815. S. 381. V. v. 11. Mai 1815. S. M. Repertorium II. Abth. S. 23. M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäftsſtyle, V. Aufl. I. Th. S. 356. Verf. v. 13. Juni 1838.

keit abzuſchließende Ehe-Verträge abgeändert werden [37]. Durch die Verordnung v. 14. März 1817 (R.-B. 1817. S. 131) wurde jedoch abändernd beſtimmt, daß, im Falle der Vater evangeliſch iſt, die Söhne nicht nothwendig auch nach der evangeliſchen Confeſſion erzogen werden müſſen. Der katholiſche Kirchenrath ertheilt weiter durch eine Verordnung v. 16. Nov. 1831 hierüber geeignete Belehrung. Bei Zwiſten und deren Unterſuchung ſoll nach Verordnung v. 18. Nov. 1818 (R.-B. 1818. S. 249) auf Verlangen des katholiſchen Ehetheils auch der katholiſche Geiſtliche anzuwohnen, und das Protokoll zu unterſchreiben haben.

Die im §. VI. des Religions-Edikts v. 15. Oktober 1806 enthaltene, die Vertrags-Freiheit der Aeltern in gemiſchter Ehe beſchränkende Beſtimmung, wornach in dem Falle, wenn der Vater der proteſtantiſchen Confeſſion zugethan iſt, die Söhne nothwendig auch in dieſer Confeſſion erzogen werden müſſen, ſoll aufgehoben ſeyn [38].

Im Königreiche Hannover wurde durch das Geſetz vom 31. Juli 1826 verordnet: Nur der Ehemann als Haupt der ehelichen Geſellſchaft ſoll das Recht haben, zu beſtimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden ſollen. Jeder Vertrag, wodurch der Vater auf ſein freies Recht verzichtet, ſoll nichtig ſeyn. Nach dem Tode des Vaters muß die religiöſe Erziehung der Kinder ſo eingeleitet oder fortgeſetzt werden, wie es dem vom Vater ernſtlich und fortwährend gehegten Willen gemäß iſt, wobei das Geſetz die Vermuthung aufſtellt, daß der Vater die Kinder in ſeiner eigenen Religion habe erziehen laſſen wollen. Alle Kinder ſind daher in der Religion des Vaters oder in derjenigen, wozu er ſich in neueſter Zeit bekannte, zu erziehen, und erlaubte Ausnahmen ſind nur: a) wenn der Vater dem einzigen oder mehreren ſchulfähigen Kindern bis an ſeinen Tod den Haupt-Unterricht in der Confeſſion nicht bloß abwechſelnd hat ertheilen laſſen, oder b) wenn der Vater zu Protokoll bei ſeinem perſönlichen Gerichte erklärt, daß die Kinder in der Religion der Mutter erzogen werden ſollen, und wenn er dieſe Erklärung, welche jedoch nicht erſt in der letzten Krankheit erfolgt ſeyn darf, nicht zurückgenommen hat. Nach einem Edikte v. J. 1826 werden die Kinder aus

[37]) Knapp a. a. O. I. Abth S. 119.

[38]) St.- u. R.-B. 1817. Nr. 17. S. 131. V. v. 14. März 1817.

gemiſchten Ehen bis zu dem Unterſcheidungs-Alter in dem Glaubens-Bekenntniſſe des Vaters erzogen.

Für Sachſen: Wir tragen Bedenken, durch geſetzliche Beſtimmungen über das Religions-Bekenntniß, in welchem Kinder von Perſonen verſchiedenen Glaubens-Bekenntniſſes getauft und erzogen werden ſollen, den Aeltern oder anderen Perſonen, die für die Erziehung ſolcher Kinder zu ſorgen verpflichtet ſind, einen Zwang aufzulegen. Es bleibt alſo die Entſcheidung hierüber lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Aeltern, bei unehelichen Kindern der Mutter allein, die auch nach deren Ableben zu befolgen iſt, oder wenn die Aeltern, ohne eine ſolche Uebereinkunft oder Anordnung zu treffen, verſtorben ſeyn ſollten, denjenigen überlaſſen, die überhaupt für die Erziehung dieſer Kinder zu ſorgen haben [39]).

Unter keinem Vorwande iſt Perſonen verſchiedener Confeſſion, die ſich zu ehelichen geſonnen ſind, ein Angelöbniß wegen der künftigen religiöſen Erziehung der in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder abzufodern [40]).

Unregelmäßigkeiten, welche vorſtehenden Vorſchriften zuwider die Verlobten oder die ſie aufbietenden und trauenden Geiſtlichen ſich zu Schulden bringen, ſind ernſtlich zu ahnden [41]).

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König von Sachſen u. ſ. w., haben auf Antrag der getreuen Stände in den Schriften v. 22. Mai 1830 u. 29. April 1831, die hinſichtlich der Eingehung der Ehen unter Perſonen proteſtantiſchen und katholiſchen Glaubens-Bekenntniſſes, ſowohl der religiöſen Erziehung der von Aeltern dieſes verſchiedenen Glaubens-Bekenntniſſes erzeugten Kinder beſtehenden Grundſätze einer Prüfung unterwerfen, und in deren Folge mit Aufhebung der in §§. 47, 50, 51, 52 und 53 des Mandats, die Ausübung der katholiſch-geiſtlichen Gerichtsbarkeit in den hieſigen Kreislanden und die Grundſätze zur Regulirung der gegenſeitigen Verhältniſſe der katholiſchen und proteſtantiſchen Glaubens-Genoſſen betr., v. 19. Febr. 1827, ingleichen in §. 11. des Mandats den Uebertritt von einer chriſtlichen Confeſſion zur andern betr., v. 20. Febr. 1826 enthaltenen Beſtimmun-

---

39) Königl. Sächſ. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 52.

40) Ebendaſ. §. 53.

41) Ebendaſ. §. 54.

gen, welche mit Bekanntmachung des gegenwärtigen Geſetzes auſſer Kraft treten, unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände Folgendes feſtgeſetzt:

§. 1. Die Competenz der Parochie in Anſehung der Trauung ſolcher Verlobten, deren ein Theil zur katholiſchen, der andere zur proteſtantiſchen Confeſſion ſich bekennt, wird durch die Confeſſion der Braut beſtimmt. Doch ſteht den Verlobten frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geiſtlichkeit der Braut und ein von dieſer ausgeſtelltes Zeugniß, daß ihr kein Ehe-Hinderniß bekannt ſey, ſich von einem andern Pfarrer der Confeſſion der Braut, oder von einem Pfarrer der Confeſſion des Bräutigams trauen zu laſſen. Wollen dieſelben in beiden Kirchen ſich einſegnen laſſen, ſo iſt die erſte Einſegnung nothwendig von einem Pfarrer der Confeſſion der Braut zu vollziehen, und als die eigentliche Trauung, mit welcher die rechtlichen Wirkungen der Ehe beginnen, zu betrachten.

§. 2. Von jedem Pfarrer, welcher das Aufgebot zu veranſtalten hat, iſt vorher ſorgfältig zu unterſuchen, ob nicht nach landesherrlichen Vorſchriften der Vollziehung der Ehe ein rechtliches Hinderniß entgegenſtehe, und es darf, bevor nicht ſolches beſeitigt, oder in dispenſablen Fällen von dem Theile, auf deſſen Seite es ſich findet, die Dispenſation ſeiner geiſtlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden, mit dem Aufgebote nicht verfahren werden.

§. 3. Ein Widerſpruch gegen die Trauung verlobter Perſonen verſchiedener Confeſſionen iſt in der Regel bei dem Pfarrer der Braut anzubringen, welcher hievon dem Pfarrer des Bräutigams Nachricht zu geben hat. Wird aber dennoch ein ſolcher Widerſpruch bei dem Pfarrer des Bräutigams angebracht, ſo hat derſelbe dem Pfarrer der Braut ungeſäumt ſolches bekannt zu machen, und an letzteren die den Widerſpruch enthaltende Schrift Behufs der erfoderlichen Berichts-Erſtattung abzugeben.

§. 4. Sollte der katholiſche Pfarrer, wenn ihm nach §. 1. die Trauung gebührt, ohne einen nach den Landes-Geſetzen ſtatthaften Grund Aufgebot und Trauung verweigern, ſo ſoll das Aufgebot auf Seiten des katholiſchen Theils in der proteſtantiſchen Kirche ſeines Wohnortes oder in der nächſten proteſtantiſchen Kirche, die Trauung aber ebenfalls von einem proteſtantiſchen Geiſtlichen, auch ohne die gewöhnlichen Dimiſſoriales des Pfar-

rers des katholiſchen Theiles, und ohne daß es der Bezahlung der Stolgebühren an dieſen bedarf, bewirkt, und die Ermächtigung hiezu auf Anſuchen aus dem Miniſterium des Cultus ertheilt werden.

§. 5. Die Taufe der in einer gemiſchten Ehe erzeugten Kinder ſteht dem Geiſtlichen der Confeſſion des Vaters, und nur dann wenn nach einer gültigen Uebereinkunft der Aeltern das Kind in der Confeſſion der Mutter erzogen werden ſoll, dem Geiſtlichen dieſer Confeſſion zu.

§. 6. Die aus gemiſchten Ehen erzeugten Kinder ſind in der Regel in der Confeſſion des Vaters zu erziehen. Es iſt jedoch den Aeltern geſtattet, durch freie Uebereinkunft, unter den im folgenden §. vorgeſchriebenen Erfoderniſſen, hierüber unter ſich etwas Anderes feſtzuſetzen.

§. 7. Eine ſolche Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Confeſſion der Kinder iſt an eine Einwilligung der Aeltern, Vormünder oder Geſchlechts=Curatoren nicht gebunden; es ſind jedoch hiebei theils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeſtändigen Vertrags, theils auch folgende Formen zu beobachten: a) die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemannes, und inſofern derſelbe ein Ausländer iſt und im Inlande ein beſtimmtes Wohnſitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem competenten Richter der Braut; b) an der Gerichtsſtelle; c) von beiden Theilen, welche deßhalb perſönlich erſcheinen müſſen, und d) ohne Zulaſſung eines Geiſtlichen oder anderer Perſonen abgegeben, und über dieſelbe ein legales Protokoll in geſetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter hat hiebei aller Einwirkung auf die Willens=Erklärung der Paciscenten ſich zu enthalten, wodurch jedoch nicht ausgeſchloſſen iſt, daß derſelbe über die Willensfreiheit ſich durch Befragen der Paciscenten Gewißheit verſchaffen, auch dieſelben auf die geſetzlichen Folgen ſolcher Verträge aufmerkſam machen könne.

§. 8. Dergleichen Vereinigungen können ſowohl vor Eingehung der Ehe, als während derſelben geſchloſſen, auch mit Beobachtung der §. 17 enthaltenen Vorſchriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöſe Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das ſechste Jahr bereits erreicht haben, iſt der Abſchluß, die Aufhebung oder Veränderung ſolcher Vereinigungen ohne Einfluß.

§. 9. Auf die zur Zeit der Bekanntmachung dieſes Geſetzes ſchon beſtehenden gemiſchten Ehen haben vorſtehende Beſtimmungen gleichfalls Anwendung, in ſo weit nicht vorher von den Aeltern der in ſolcher Ehe erzeugten Kinder bereits ein Anderes ausdrücklich oder ſtillſchweigend beſtimmt worden. Iſt bei dergleichen Ehen nur ein Theil der Aeltern noch am Leben, ſo entſcheidet im Zweifelsfalle die Beſtimmung des Ueberlebenden. Sind beide Theile verſtorben, ſo wird das Kind ebenfalls in der bisherigen Confeſſion forterzogen, oder, wenn der Religions-Unterricht noch nicht begonnen hat, in der Religion des Vaters. Bei Aeltern, welche ſich erſt künftig in das Königreich Sachſen wenden, wird dasjenige zur Anwendung gebracht, was die geſetzliche Verfaſſung des Landes, wo die Ehe geſchloſſen worden, hierüber mit ſich bringt, ſofern ſie nicht nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes (§. 7. u. 8.) ein Anderes unter ſich feſtſetzen.

§. 10. Uneheliche Kinder werden in der Regel in der Kirche der Mutter getauft und in deren Confeſſion erzogen. Sollte aber der, einer andern Confeſſion angehörende Vater die Erziehung des von ihm außer der Ehe erzeugten Kindes ſelbſt übernehmen, und dasſelbe in ſeiner Confeſſion erziehen wollen, ſo iſt ihm letzteres zwar geſtattet, er bedarf aber dazu der Genehmigung der Mutter des unehelichen Kindes, oder, wenn dieſe verſtorben ſeyn ſollte, der mütterlichen Großältern, ſowie des Vormundes und der obervormundſchaftlichen Behörde.

§. 11. Uneheliche Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, ingleichen die durch einen landesherrlichen Befehl mit der Wirkung des Allodial-Erbfolgerechtes in das Vermögen des Vaters Legitimirten, ſind auch in dieſer Beziehung den ehelichen gleich zu achten. Nur iſt, was die Legitimirten der letzteren Art betrifft, hiezu erfoderlich, daß die an der Erziehung derſelben noch thätigen Antheil nehmende Mutter in die Legitimation mit der bezeichneten Wirkung gewilliget habe. Brautkinder werden, wenn die Schließung der Ehe durch Ableben des einen oder andern Verlobten verhindert wird, und gültige Verträge darüber unter ihnen nicht bereits geſchloſſen worden ſind, nach der Confeſſion der Mutter erzogen. Sind beide geſtorben, und gültige Verträge darüber nicht vorhanden, ſo entſcheidet die Confeſſion der Mutter. Treten aber andere Hinderniſſe der Vollziehung der Ehe entgegen, ſo kommt die Beſtimmung §. 10. in Anwendung.

§. 12. Hört eine Ehe durch Uebertritt des einen Theiles auf, eine gemiſchte zu ſeyn, ſo haben die Aeltern die Freiheit, ihre Kinder in der ihnen nun gemeinſchaftlichen Confeſſion zu erziehen, auch wenn dieſelben bisher einen andern Religions-Unterricht erhalten hätten.

§. 13. Wenn hingegen durch einſeitigen Uebertritt des einen Theils eine Ehe zu einer gemiſchten wird, ſo iſt dieſer Uebertritt auf die bis dahin gebornen Kinder ohne allen Einfluß, und es darf auch durch Uebereinkunft nichts hierin abgeändert werden. Auch die ſpäter gebornen Kinder werden in derjenigen Confeſſion erzogen, welcher beide Aeltern angehört haben, inſofern dieſelben nicht nach §. 7. eine Uebereinkunft unter ſich treffen.

§. 14. Eheſcheidung kann an obigen Beſtimmungen nichts ändern, ſondern es iſt im Zweifel ſo zu entſcheiden, wie bei Fortdauer der Ehe entſchieden worden ſeyn würde.

§. 15. Anderen Perſonen, als den Aeltern ſelbſt, ſoll es nicht freiſtehen, über das Glaubens-Bekenntniß der Kinder eine von den geſetzlichen Beſtimmungen abweichende Aenderung zu treffen.

§. 16. Adoptiv-Aeltern hingegen, welche durch eine förmliche Annahme an Kindes-Statt dem Kinde alle Rechte eines leiblichen ertheilt haben, ſteht es frei, dasſelbe auch in ihrer Confeſſion zu erziehen, ſofern die noch lebenden leiblichen Aeltern einwilligen, oder nach deren Tode ein rechtsbeſtändiger Vertrag (§. 7 und 8), in welchem dieſelben über die Confeſſion ihrer Kinder bereits verfügt haben, nicht beſteht.

§. 17. Iſt ein ſolcher Vertrag jedoch nicht vorhanden, und kann ſolchen Kindern, von welchen in dieſem Geſetze gehandelt wird, Religions-Unterricht in der Confeſſion, die das Geſetz vorſchreibt, um deßwillen nicht ertheilt werden, weil hiezu im Orte keine Gelegenheit vorhanden iſt, ſo hat die Obrigkeit auf Verlangen derer, welchen die Sorge für die Erziehung obliegt, zu geſtatten, daß gedachte Kinder in einer andern Confeſſion durch Theilnahme an dem Religions-Unterrichte in der Ortsſchule unterwieſen werden.

§. 18. In den Fällen, von welchen oben §. 9. 10. 11. 12. 16. und 17. gehandelt wird, findet hinſichtlich derjenigen Kinder, welche einmal das zehnte Jahr ihres Alters vollendet, und bis

dahin gleichmäßig in der einen oder andern Confeſſion Unterricht erhalten haben, ein Wechſel der Confeſſion nicht Statt.

§. 19. Streitigkeiten, welche über die religiöſe Erziehung der Kinder von Aeltern verſchiedenen Glaubens-Bekenntniſſes entſtehen, ſind vor der ordentlichen Ortsobrigkeit zu entſcheiden. Auch haben die Obrigkeiten dafür zu ſorgen, daß dieſem Geſetze in allen Punkten nachgegangen werde, und die Geiſtlichen und Schullehrer haben ſich dahin mit ihren etwaigen Anfragen und Aufträgen zu wenden.

§. 20. Wer einen in gemiſchter Ehe lebenden Ehegatten durch Verſprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der einen Confeſſion zum Abſchluſſe einer Uebereinkunft mit dem andern Ehegatten über die ihren Kindern zu gebende Erziehung in einer andern Confeſſion verleitet, wird von ſeiner competenten Obrigkeit das Erſtemal mit 50 Thlr. Geldbuße oder drei Monaten Gefängniß, und im Wiederholungsfalle noch härter, ein Geiſtlicher aber, der ſich deſſen ſchuldig macht, mit Dienſtes-Entſetzung beſtraft.

Dresden den 1. Nov. 1836.

Für Baden: Das erſte Conſtitutions-Edikt, die kirchliche Staats-Verfaſſung betreffend, enthält zwar im §. 6. die Beſtimmungen, in welcher Confeſſion die Kinder aus gemiſchten Ehen erzogen werden ſollen; allein es ſind bisher Fälle vorgekommen, auf welche ſich dieſe Beſtimmungen entweder nicht wohl anwenden laſſen, oder bei welchen die buchſtäbliche Befolgung der letzteren auf die Ruhe und Einigkeit in den Ehen nachtheilig gewirkt hat. Um nun dieſen nachtheiligen Wirkungen für die Zukunft zu begegnen, haben wir nach angehörten Vorträgen Unſerer beiden Kirchen-Sektionen Uns gnädigſt entſchloſſen, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Beſtimmung im §. 6 des Edikts vom 14. Mai 1807, die kirchliche Staats-Verfaſſung betreffend, welche bei den Verträgen gemiſchter Ehen über die Confeſſions-Erziehung der Kinder in gemiſchten Orten die Confeſſion des Vaters unbedingt für die männlichen Kinder feſtſetzt, iſt hiemit aufgehoben.

§. 2. In gemiſchten Orten ſteht es in Zukunft den Verlobten verſchiedener Confeſſion frei, durch einen vor ihrer Verehelichung in rechtlicher Form ausgefertigten Vertrag entweder die Confeſſion des Vaters oder die der Mutter für alle Kinder zu beſtimmen oder auch dieſe nach dem Geſchlechte zu theilen, ſo, daß

die Kinder männlichen Geſchlechts in der Confeſſion des Vaters, jene des weiblichen Geſchlechtes aber in der Confeſſion der Mutter erzogen werden ſollen.

§. 3. Dieſe neue geſetzliche Beſtimmung darf aber auf die bereits vollzogenen gemiſchten Ehen in gemiſchten Orten nicht zurückwirken, daher auch nicht auf die Confeſſions-Erziehung der Kinder aus denſelben angewendet werden.

§. 4. Jedoch ſollen die Verträge bereits vollzogener Ehen, wenn ſie ihrem Inhalte nach den bisherigen Geſetzen entzogen, (das heißt, in welchen beſtimmt iſt, daß alle Kinder in der Confeſſion der Mutter erzogen werden ſollen) der Form nach aber gültig ſind, in der Art aufrecht erhalten werden, daß die Kinder nach dem Geſchlechte getheilt und erzogen werden.

§. 5. Wenn aber über dieſe Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen keine Verträge errichtet worden, oder wenn die errichteten der Form nach ungültig ſind, ſo beſteht für alle die bisherige Regel fort, daß die Kinder ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechtes in der Confeſſion des Vaters erzogen werden ſollen.

§. 6. Bei einem Confeſſions-Wechſel der Aeltern, wenn ein Theil derſelben zur Confeſſion des andern übergeht, oder beide Theile zur andern Confeſſion übergehen, ſollen die noch nicht confirmirten Kinder der neu gewählten Confeſſion der Aeltern folgen; die bereits confirmirten aber bis zu den Unterſcheidungs-Jahren in ihrer bisherigen Confeſſion verbleiben.

§. 7. Geht nur ein Theil der ſeither zu einer und der nämlichen Confeſſion gehörigen Eheleute zu einer andern Confeſſion über, ſo wird dieſen hiemit geſtattet, vor dem Uebertritte wegen der Confeſſions-Erziehung ihrer noch nicht confirmirten, ſo wie nach dem Uebertritte gebornen Kinder neue Ehe-Pakten zu errichten; ſollten aber dieſe nicht zu Stande gebracht werden können, ſo ſind die Kinder in ihrer bisherigen Confeſſion zu belaſſen, und die nach dem Uebertritte gebornen Kinder hinſichtlich ihrer Confeſſions-Erziehung gemäß der vor dem Uebertritte beſtandenen Norm zu behandeln.

§. 8. Alle übrige Beſtimmungen des §. 6 des ſchon erwähnten Ediktes, die kirchliche Verwaltung betreffend, behalten,

in ſoweit ſie nicht durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder modificirt ſind, ihre volle geſetzliche Kraft [42]). S. d. Art. Copulation.

Für das Großherzogthum Heſſen wurde unter'm 27. Febr. 1826 in Anſehung der religiöſen Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen folgende Verordnung erlaſſen:

I. Wenn nicht in gültigen, vor Eingehung der Ehen geſchloſſenen Ehe-Verträgen etwas anderes über die religiöſe Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen feſtgeſetzt worden iſt, ſo ſollen die Kinder, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, der Confeſſion des Vaters folgen.

II. Bei den bis jetzt beſtehenden gemiſchten Ehen bleiben die Statuten, Verordnungen und unzweifelhaften Obſervanzen, welche bisher entſchieden, und ſofern ſie nicht durch ausdrücklichen Vertrag abgeändert worden ſind, auch ferner entſcheidend.

III. In ſofern aber in Gemäßheit der nach Art. II. entſcheidenden Normen, den Aeltern eine Abänderung ihres Willens über die Religion ihrer Kinder nach eingegangener Ehe erlaubt war, müſſen diejenigen, welche hievon einen Gebrauch zu machen gedenken, ihren Willen bei den Behörden, welche zur Aufnahme von Ehe-Bedingungen berechtigt ſind, von heute an binnen einem Jahre erklären, und ſoll alsdann dieſe Erklärung, wenn ihre Freiwilligkeit nicht mit Grund bezweifelt werden kann, die religiöſe Erziehung reguliren [43]).

Unter der Rubrik: „Die religiöſe Erziehung der Kinder überhaupt, insbeſondere aber derjenigen aus gemiſchten Ehen betr." hat der nunmehr aufgelöste proteſtantiſche Kirchen- und Schulrath der Provinz Starkenburg am 9. Okt. 1832 folgende Verfügung an ſämmtliche Inſpektoren dieſer Provinz erlaſſen: In Bezug auf die gelegenheitlich eines vorgekommenen Falles zur Sprache gekommene Frage, welche Mittel anzuwenden ſeyen, wenn ſich Aeltern oder einzelne Ehegatten, den hinſichtlich der religiöſen Erziehung der Kinder, insbeſondere der aus gemiſchten Ehen, durch das Geſetz v. 27. Febr. 1826 ertheilten Vorſchriften oder aber den für einzelne ſolche Fälle, nach Umſtänden, ertheilt wer-

---

42) R.-B. 1826. Nr. XIV. S. 91. Ed. v. 8. Juli 1826.

43) R.-B. 1826. Nr. 7. S. 69.

benden beſonderen Entſcheidungen nicht fügen wollen, ſind wir höchſten Orts beauftragt worden, den großh. Geiſtlichen zu eröffnen, daß die Handhabung beſagter geſetzlichen Vorſchriften und beſonderen Verfügungen vorzüglich durch die ſtrenge Beitreibung der Schul-Verſäumnißſtrafen zu erreichen geſucht werden müſſe. Um jedoch den Fällen ſelbſt, in welchen Aeltern oder einzelne Ehegatten, beſonders gemiſchter Confeſſionen oder überhaupt in Orten gemiſchter Confeſſionen ſich zur Renitenz gegen jene beſtehenden oder ertheilt werdenden Vorſchriften veranlaßt finden könnten, möglichſt vorzubeugen, ſind wir ferner beauftragt, die großherzogl. Geiſtlichen anzuweiſen, 1) die ſchulpflichtigen Kinder ihrer reſpektiven Parochien nicht zu ſpät, und wie dieß leider! zur Herbeiführung mancherlei Inconvenienzen, häufig geſchehen iſt, erſt vor deren Confirmation oder reſp. Zulaſſung zur heil. Communion, in ihren confeſſionellen Religions-Unterricht zu reklamiren, und 2) neugeborne Kinder nicht ohne nachweisbare, möglich genau vorherige Erkundigung nach den Verhältniſſen und reſp. den Glaubensbekenntniſſen der Aeltern zu taufen und dadurch in die Parochialrechte eines andern Confeſſions-Geiſtlichen mit einem, wenigſtens für die Anſicht der Leute gewiſſermaßen ſtatuirten Präjudiz wegen der nachfolgenden religiöſen Erziehung der Kinder abſichtlich oder unabſichllich, unvorſichtig einzugreifen. Indem wir Ihnen ſchließlich noch bemerken, daß jeder Contraventionsfall gegen dieſe Verfügungen mit einer Strafe von 5 fl. unnachſichtlich belegt werden ſoll, weiſen wir Sie zugleich an, ſich nicht nur ſelbſt hienach gebührend zu achten und gegenwärtiges Ausſchreiben in den Reſcripten-Büchern Ihrer Pfarreien zu wahren, ſondern auch jedem großh. Pfarrer und Pfarrverwalter Ihrer Bezirke ein Exemplar desſelben zur gleichmäßigen Befolgung und reſp. Wahrung in den Reſcripten-Büchern zuzuſtellen.

In der Mainzer Diözeſe beſteht nachſtehende zwiſchen dem biſchöflichen Ordinariate und dem großh. Miniſterium bezüglich der gemiſchten Ehen abgeſchloſſene Convention: Bei gemiſchten Ehen bleibt es 1) den Brautleuten überlaſſen, ſich von dem Pfarrer der einen oder andern Confeſſion trauen zu laſſen; 2) dem Pfarrer bleibt es überlaſſen, zu trauen oder nicht zu trauen, je nach der Vorſchrift ſeines Gewiſſens (d. h. bei dem katholiſchen Pfarrer nach dem Geſetze ſeiner Kirche); 3) im Falle der Verweigerung der Trauung iſt der Pfarrer gehalten, zu prokla-

miren, und den Proklamations-Schein — aber nicht Dimiſſoria-lien — auszuſtellen.

In Kurheſſen kommt es bei Kindern aus gemiſchten Ehen zunächſt darauf an, ob Ehe-Verträge über die religiöſe Erziehung der Kinder errichtet worden ſind oder nicht. In dem erſteren Falle geben dieſe Ziel und Maß, von denen auch kein Ehegatte einſeitig abzugehen berechtigt iſt. In dem letzteren folgen die Söhne der Confeſſion des Vaters, und die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntniſſe der Mutter erzogen [44]). Im Ober-Fürſtenthume findet jedoch die Ausnahme Statt, daß alle Kinder, ohne Unterſchied des Geſchlechtes in der Confeſſion des Vaters erzogen werden. Haben jedoch die Kinder das achtzehnte Lebens-jahr erreicht, ſo ſteht es ihnen frei, ſich zu einer andern Confeſ-ſion zu bekennen. — Uneheliche Kinder folgen dem Glaubens-Be-kenntniſſe der Mutter, nicht aber jenem des anerkennenden Vaters [45]).

Ein Miniſterial-Ausſchreiben v. 18. Aug. 1823 verfügt, daß an Orten, für welche Pfarrer des evangeliſchen und des katho-liſchen Glaubens-Bekenntniſſes beſtellt ſind,

a) die Trauung durch den Pfarrer vom Glaubens-Be-kenntniſſe des Bräutigams,

b) die Taufe und die Confirmation der Knaben durch den Pfarrer vom Glaubens-Bekenntniſſe des Vaters und der Mädchen durch den Pfarrer vom Glaubens-Bekenntniſſe der Mutter ver-richtet, und diejenigen Geiſtlichen, welche dieſen Vorſchriften zu-wider handeln, mit einer angemeſſenen Disciplinarſtrafe, jedoch niemals unter zwanzig Thalern Geldbuße, belegt werden ſollen.

Auf einen Bericht der kurfürſtlichen Regierung über die Voll-ziehung des Miniſterial-Ausſchreibens v. 18. Aug. 1823 fertigte das kurfürſtliche Miniſterium den allerh. Beſchluß v. 28. April 1824 zur Nachachtung und weiteren Verfügung mit dem Bemer-ken abſchriftlich dem General-Vikariate zu Fulda zu: „wie man erwarte, daß man von Seite dieſes nimmermehr bei Eingehung gemiſchter Ehen dem katholiſchen Theile die Abſchließung der Ueber-einkunft, ſämmtliche Kinder, ohne Berückſichtigung des Ge-ſchlechtes, in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen,

---

44) Regulat. v. 17. Sept. 1818. Nr. 3. (G.-Samml. 1818. S. 101).
45) Ledderhoſe a. a. O. S. 228. §. 263.

zumuthen und aus dieſem Grunde einer ſolchen Ehe Hinderniſſe ferner nicht in den Weg legen werde.“

Nach dieſem Beſchluſſe darf bei gemiſchten Ehen nach vollzogener Trauung von einem evangeliſchen Pfarrer weder die prieſterliche Einſegnung zum Behufe der Erlangung des Sakraments von einem katholiſchen Geiſtlichen nachverrichtet, noch ein ſolcher zur Vollziehung der Trauung von dem evangeliſchen Pfarrer, welchem dieſe zuſteht, auch unbeſchadet der Gebühren, beauftragt werden, noch dürfen von den Ehegatten bei Eingehung ihrer Ehe vertragsmäßige Beſtimmungen über die religiöſe Erziehung ihrer Kinder verabredet, noch auch ſolche vor dem Miniſterial-Ausſchreiben gemachte Beſtimmungen erfüllt werden.

Das biſchöfliche General-Vikariat beſchwerte ſich hierauf unterm 27. Nov. 1826, daß durch dieſe geſetzlichen Beſtimmungen die Religions- und Gewiſſensfreiheit der Katholiken hart verletzt werde [46], und nun hat der Biſchof von Fulda ſeinen Pfarrern die Einſegnung gemiſchter Ehen unterſagt, wenn ſie nicht zuvor von den Brautleuten das Verſprechen erhielten, ihre ſämmtlichen Kinder in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen.

In dem Herzogthume Naſſau werden die Kinder aus gemiſchten Ehen ohne Ausnahme in der Religion des Vaters erzogen [47]; jedoch ſteht es ſolchen Kindern frei, nach erreichtem vierzehnten Lebens-Jahre, welches als Unterſcheidungs-Jahr feſtgeſetzt iſt, eine andere Religion, als in welcher ſie erzogen worden ſind, zu wählen; wenn ſie von dem Orts-Geiſtlichen ein Zeugniß über hinlängliche Kenntniſſe der Religion, worin ſie bisher unterrichtet worden ſind, beibringen können. — Die unehelichen Kinder, der Vater mag bekannt ſeyn oder nicht, werden ohne Unterſchied in der Religion der Mutter erzogen [48]).

Für Weimar: Die Kinder aus gemiſchter Ehe (zwiſchen Katholiken und Proteſtanten) ſollen künftighin — vorbehaltlich nur der Ausnahme in §. 52 und §. 53 und ohne daß dieſes Geſetz auf ſchon beſtehende Ehen und die in ſolchen über die Erziehung der Kinder, nach anderen Geſetzen und in deren Gemäßheit, durch Verträge getroffenen Anordnungen einen Einfluß und ſomit

---

[46]) Katholik, J. 1833. VII. Hft. S. 66.

[47]) Edikt v. 22. u. 26. März 1808.

[48]) Ebendſ. — Otto a. a. O. S. 12.

rückwirkende Kraft hat — in einer und derſelben Kirche getauft und erzogen werden. Es entſcheidet hierüber 1) die Religion desjenigen Ehegatten, deſſen Familie in aufſteigender Linie am längſten als katholiſch oder als proteſtantiſch in dem Großherzogthume (den alten oder den neuen Landen) eingebürgert geweſen iſt; 2) wenn durch dieſe Beſtimmung eine Entſcheidungs-Norm nicht angenommen werden kann, die Religion des Vaters [49]).

Wenn die beiden Aeltern einer und derſelben Confeſſion zugethan ſind, ſo hat die Religions-Aenderung des einen Theiles keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder. Treten aber beide Aeltern zu der andern Kirche über, ſo iſt zu unterſcheiden zwiſchen denjenigen Kindern, welche ſchon Religions-Unterricht erhalten haben, und denen, welche ſolchen noch nicht erhalten haben. Dieſe folgen der nunmehr gewählten Kirche des Aelternpaares, jene verbleiben der Kirche, in deren Glauben ſie bisher unterrichtet wurden [50]).

Auch bei gemiſchten Ehen findet die letzte Beſtimmung des §. 52 Statt, wenn der eine oder der andere Theil die Religion ändert, und nun beide Ehegatten einer und derſelben Kirche angehören [51]).

Uneheliche — und ſolche Kinder, welche in Ehebruch oder Blutſchande erzeugt werden, folgen der Religion der Mutter. Im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe entſcheidet die Religions-Beſtimmung des legitimirten, noch lebenden Kindes auch über die Religions-Beſtimmung der ſpäterhin ehelich gebornen Kinder [52]).

Bei Findlings-Kindern hängt die Religions-Beſtimmung von demjenigen ab, welcher die Verpflegung und Erziehung nach den Geſetzen zu beſtreiten hat, oder gleich Anfangs freiwillig übernimmt. Im Zweifel entſcheidet die Religion des Finders [53]).

Gegen die hier §. 51—55 gegebenen Beſtimmungen kann künftighin durch Verträge, namentlich durch Verträge zwiſchen den

---

[49]) Großh. Sachſ. Weim. Ed. v. 7. Okt. 1823. §. 51. Vergl. Beſchwerden des Gen. Vik. zu Fulda Lit. M.

[50]) Ebendſ. §. 52.

[51]) Ebendſ. §. 53.

[52]) Ebendſ. §. 54.

[53]) Ebendſ. §. 55.

Aeltern, ſie mögen vor der Trauung oder nach der Trauung abgeſchloſſen ſeyn, etwas nicht geändert werden. Alle Verträge, welche dieſes bezwecken, ſind null und nichtig. Eben ſo wenig iſt von Einfluß, wenn das Aelternpaar oder derjenige des Aelternpaares, in deſſen Religion die Kinder erzogen worden ſind, verſtirbt. Weder der überlebende Ehegatte, noch die Verwandten, noch die nur eintretenden Pflegeältern ſind berechtigt, eine Veränderung vorzunehmen, und die Kinder in der andern Confeſſion weiter erziehen zu laſſen [54]).

Entſtehen über die Anwendung der hier §. 51—56 ausgeſprochenen Verordnungen Zweifel, und können dieſe von dem Conſiſtorium des Bezirkes und der Immediat-Kommiſſion für das katholiſche Kirchen- und Schulweſen in Einverſtändniß nicht gehoben werden, ſo gehört die Entſcheidung lediglich vor das Staats-Miniſterium [55]).

Für das Fürſtenthum Waldeck wurde durch die Verordnung v. 28. März 1827 beſtimmt, daß die Kinder aus gemiſchten Ehen nach der Confeſſion des Vaters erzogen werden ſollen.

Das bürgerliche Geſetzbuch für den Canton Aarau in der Schweiz v. J. 1826 beſtimmt §. 175, daß die Kinder immer in der Religion des Vaters erzogen werden ſollen [56]).

In einigen Cantonen der Schweiz ward erklärt, die gemiſchten Ehen ſeyen Sache des Gewiſſens, aber nicht der weltlichen Geſetzgebung, die weder auf der einen, noch auf der andern Seite einzuſchreiten berechtigt ſey. Anders verhalte ſich die Sache mit den freiwilligen Gelübden gegen Eingehung gemiſchter Ehen.

In Frankreich leitet, ohne daß durch Vertrag darauf verzichtet werden darf, der Vater die Erziehung der Kinder, welches Recht nach des Vaters Abſterben von ſelbſt auf die Mutter übergeht. Art. 373 und 388 des Code Civil. [57]).

Ehen zwiſchen Katholiken und Schismatikern oder Häretikern können in Griechenland nur nach erfolgter Dispens von Seite

---

[54]) Ebendſ. §. 56.

[55]) Ebendſ. §. 57.

[56]) Religions- und Kirchen-Freund und Kirchen-Correſpondent a. a. O. S. 706.

[57]) Ebendſ. S. 707. Der Religions- und Kirchen-Freund und Kirchen-Correſpondent 1829. Nr. 45. S. 707.

des apoſtoliſchen Delegaten zu Syra eingegangen werden. Der Biſchof hat die Gründe zur Geſtattung einer gemiſchten Ehe dem päbſtlichen Stuhle vorzulegen, welcher dem apoſtoliſchen Delegaten die Erlaubniß jederzeit für 5 Fälle in dem Diözeſan-Bezirke ertheilt; die, wenn ſie ſich ergeben haben, wieder erneuert werden muß. Nur nach ſchriftlich geſchehener Verſicherung beider Verlobten, daß der kathol. Religionstheil in Ausübung ſeiner religiöſen und kirchlichen Verpflichtungen nicht geſtört, und alle Kinder in der katholiſchen Religion getauft und erzogen werden ſollen, kann vor dem Pfarrer, aber nie in facie Ecclesiae et sine benedictione sacerdotali die Ehe eingegangen werden. Verſtehen ſich die Brautleute nicht hiezu, ſo enthält ſich der katholiſche Geiſtliche jeder Mitwirkung, ermahnt den katholiſchen Theil wiederholt und zum drittenmale vor Zeugen, berichtet den Erfolg an den Delegaten, welcher dann über den kirchlichen Nexus des Verlobten nach der hl. Schrift und den Inſtitutionen unſerer heil. Kirche entſcheidet.

Ehren-Canoniker (Canonici honorarii — supernumerarii) ſind ausgezeichnete, um die Kirche verdiente Geiſtliche, welche dem Raths-Collegium des Biſchofs beigeſellt ſind, in der Regel einen Platz im Chor haben, und in gewiſſen Fällen nach beſonderen oder ſtatuariſchen Anordnungen auch ein Stimmrecht im Kapitel ausüben [1]). Sie beſitzen keine Präbenden, ſondern beziehen nur gewiſſe Unterhalts-Beiträge (portiones canonicae) mit der Anwartſchaft auf das nächſt in Erledigung kommende Canonikat [2]).

Die Exſpektativen bei denſelben gründen ſich auf eine ſeit Jahrhunderten beſtehende Obſervanz; jedoch ſoll nach der Erklärung der Congregatio interpretum Concilii Tridentini die einmal an einem Kapitel eingeführte Zahl als geſchloſſen angeſehen, und es ſollen keine neue Stellen für Ehren-Canoniker errichtet werden.

---

[1]) Dufresne Glossar. T. I. p. 756.

[2]) C. 9. X. de constitut. C. 9. 19. X. de praebend. C. 8. X. de concess. praebend. C. 11. de praebend. in 6to. Das Recht, an den Wahlen Theil zu nehmen, können nach ſpeziellem Rechtstitel nach dem kanoniſchen Rechte auch andere Geiſtliche erlangen und ausüben. C. 30. X. de caus. posses. et proprietat.

Die Ernennung der Ehren=Canoniker unterliegt in unſeren Tagen der landesherrlichen Beſtätigung.

Weder in dem bayeriſchen Conkordate [1]), noch in der damit in Verbindung ſtehenden Umſchreibungs=Bulle iſt derſelben erwähnt. Deßgleichen enthalten auch die Umſchreibungs=Bullen für die katholiſche Kirche in Hannover und für die oberrheiniſche Kirchen=Provinz, ſo wie das Conkordat für die katholiſche Kirche Belgien's keine Beſtimmungen hinſichtlich der Ehren=Canoniker. Dagegen beſteht in Oeſterreich eine gewiſſe Zahl von Ehren-Canonikern ſowohl an den erzbiſchöflichen, als biſchöflichen Kirchen, denen dem Dienſtalter nach das Recht der Anwartſchaft auf die nächſt in Erledigung kommende Präbende zuſteht. Nach einem Hofdekrete v. 8. Dez. 1788 ſollen an den Metropolitan-Kirchen acht und an den Kathedralen ſechs derſelben aufgeſtellt ſeyn. Dieſer Titel mit dem Rechte, das Kapitel=Zeichen zu tragen, ſoll aber nur jenen verliehen werden, welche wenigſtens zehn Jahre lang in der Seelſorge geſtanden, und ſich um ſelbe verdient gemacht haben. Der Biſchof muß die Ernannten dem Landesherrn zur Beſtätigung vorſchlagen.

Eben ſo ſollen nach der Umſchreibungs=Bulle für die katholiſche Kirche im Königreiche Preußen »De salute animarum« an jeder erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirche Ehren=Canoniker gewöhnlich vier an der Zahl aufgeſtellt ſeyn. Dieſe, obwohl ſie nicht reſidenz= und chorpflichtig ſind, dürfen ſich der Inſignien der Canoniker bedienen, und haben Theil an den Letzteren zukommenden Vorzügen. Sie ſollen aus der Diözeſan=Geiſtlichkeit — insbeſondere aus der Zahl der Erzprieſter genommen werden, welche ſich in der Seelſorge mit Ehren verſucht haben. Ein beſonderer Vorzug für ſie iſt: daß ſie bei den Biſchofs=Wahlen ſtimmfähig ſind. — Eben ſo iſt verordnet: daß der jeweilige Probſt an

---

[1]) Müller encyklopädiſches Handbuch. I. B. S. 275. „Im bayeriſchen Concordat geſchieht von Ehren=Canonikern keine ausdrückliche Erwähnung. Der Artikel X. des Concordats unterſagt den Canonikern den Beſitz mehrerer Benefizien für eine Perſon.“ Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 147. Ehemals waren oft weltliche Regenten Ehren=Canoniker bei den Kapiteln, und bezogen die Präbendal-Einkünfte, ſo war der Kaiſer Domkanoniker zu Köln und Aachen. Eichhorn a. a. O. II. B. S. 619.

der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der jeweilige Landdechant der Grafſchaft Glatz den Ehren=Canonicis der Domkirche zu Breslau zugezählt werden ſoll. S. d. Art. Domkapitel.

Ehren=Titel. S. d. Art. Biſchöfe, Erzbiſchöfe.

Eid. Der Eid beſteht in der religiöſen oder auch religiös=juridiſchen Bekräftigung einer Behauptung oder Erklärung oder eines Verſprechens, wobei man Gott den allwiſſenden Richter, zum Zeugen der Wahrheit und als Rächer wiſſentlicher Unwahrheit anruft [1]). Der Eid hängt ſowohl mit dem religiöſen, als mit dem bürgerlichen oder Staatsleben innigſt zuſammen, und gründet ſich auf die Vorausſetzung: daß der Gedanke an Gott, den Allwiſſenden, Jedem, in dem nicht alles religiös=ſittliche Gefühl erſtickt iſt, lebhaft vorſchweben müſſe, und daß ſonach keiner ſo ruchlos ſeyn werde, wiſſentlich eine Unwahrheit durch einen Eid zu bekräftigen. Der Zweck des Eides iſt die Pflicht der Wahrhaftigkeit durch die Idee der Gottheit anſchaulicher zu machen, Hebr. 4, 15, ſo wie in gewiſſen Fällen die Unſchuld eines Menſchen darzuthun, und Rechts=Streitigkeiten ein Ende zu machen. Hebr. 6, 16. Der Eid ſteht daher im innigſten Verhältniſſe zur Kirche, welche die Gewiſſen leitet und erziehet. Er iſt eine religiöſe Handlung, gehört, obgleich nicht zur ordentlichen doch zur außerordentlichen Gottes=Verehrung, und iſt erlaubt. Denn er iſt 1) eine förmliche Darſtellung unſeres Glaubens an Gott, als den allwiſſenden und allgerechteſten Richter, Hebr. 4, 13, und hat die Vermuthung für ſich: daß Jeder recht lebhaft vom Gefühle der Wahrheit durchdrungen ſey [2]); 2) iſt er ein wirkli=

---

[1]) Devoti Institut. canon. T. III. Rom. 1826. p. 128. „Est et probatio, quae oritur ex jurejurando, quod definitur affirmatio religiosa, hoc est advocatio Divini Numinis in testem ejus rei, quae promittitur aut asseritur.“ Ferraris Bibliotheca. T. IV. p. 247 sq. — Riegler, der Eid in hiſtoriſch=exegetiſch — moraliſch= und praktiſcher Beziehung. II. Aufl. 8. Augsburg 1826. Huber, Leitfaden zum geiſtlichen Unterrichte über den Eid. Konſtanz 1826.

[2]) Fr. 3. §. 4. Fr. 4. 13. §. 6. D. de jurejurand. Die alten deutſchen Geſetze hatten in zweifelhaften Fällen ganze ganz beſondere Beweiſe angeordnet, die ſie „Gerichte Gottes oder Ordalien“ (ſ. d. Art.) nannten. Dahin gehörte die Feuer=Probe, die Waſſer=Probe, die

ches Bekenntniß unſerer Religion; 3) dient er zum Beſten unſerer Mitmenſchen, und iſt das zuverläſſigſte Mittel, die Wahrheit an das Licht zu bringen. Schon bei den Römern war der Eid gebräuchlich, ohne jedoch in einer ſolchen Verbindung mit der Religion zu ſtehen, wie bei den Chriſten [3]).

Die Juden bedienten ſich des Eides ohnehin bei ihren Gerichts=Verhandlungen, nur herrſchten bei ihnen hierin, beſonders in den letzteren Zeiten des jüdiſchen Staats, viele Mißbräuche.

Das erſte Beiſpiel eines Eides bei den Juden finden wir Gen. 14, 22—23. Abraham ſprach zu dem Könige von Sodom: „ich hebe meine Hände auf zu dem Herrn, dem höchſten Gott, der Himmel und Erde beſitzet: daß ich von Allem, was Dein iſt, nicht einen Faden, noch einen Schuhriemen nehmen will" ꝛc.; dann Gen. 21, 22. Zu der nämlichen Zeit redete Abimelech mit Abraham und ſprach: „Gott iſt mit Dir in Allem, was Du thuſt. So ſchwöre mir denn nun bei Gott, daß Du weder mir, noch meinen Kindern .... eine Untreue erzeugen wolleſt... Da ſprach Abraham: ich will ſchwören (אִשָּׁבֵעַ)" [4]). Joſeph ſchwur ſeinem Vater Jakob. Gen. 47, 31. Er aber ſprach: „ſo ſchwöre mir, und er ſchwur ihm." Beiſpiele des Eides finden ſich auch: Exod. 22, 11. Levit. 5, 4. Num. 30, 3. 32, 11. Deuter. 1, 35. 7, 8. 11, 9. 29, 14. Jos. 2, 17. I. Kön. 14, 26. III. Kön. 8, 31. Pſ. 104, 9. Iſai. 65, 15. Jerem. 11, 5. Ezech. 16, 59. 17, 16. Den nachtheiligſten Einfluß auf den Gebrauch des Eides bei den Juden hatten übrigens die Grundſätze der Phariſäer.

Das Chriſtenthum erklärte den Eid nach ſeiner Beziehung auf den Glauben an Gott, als den allwiſſenden und allgerechten Richter, als eine religiöſe Handlung, und für zuläſſig. Matth. 26, 63—64. Röm. 1, 9. II. Kor. 11, 31. I. Theſſ. 2, 5—10. Hebr. 6, 13—17. — Bei Matth. 5, 34—37. (Vgl. Jak. 5, 12) verbietet Chriſtus bloß den Mißbrauch des Eides, wie das leichtſinnige Schwören, und tadelt insbeſondere das irrige Urtheil der Juden, welche in dem Wahne ſtanden: man habe bei einem Eide

---

Kreuz=Probe u. dgl. Cf. Dufresne Glossarium sub vocab. Judicium Dei.

[3]) Can. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 15. C. 22. q. 1.

[4]) Von שָׁבַע juravit.

weiter nichts zu verhüten, als die Lüge, und die bei den geringfügigſten Dingen zu ſchwören gewohnt waren. Dieſen Fehler rügt Jeſus, und erklärt: man ſolle nur im Falle der Noth — zur Steuer der Wahrheit, — und wo dieſelbe nur durch einen Eid entdeckt werden könne, ſchwören. Durch die Worte: Eure Rede ſey ja, ja; nein, nein, will unſer Erlöſer uns nur ſagen: daß wir im täglichen Leben bei unſeren Geſprächen vorzüglich die Wahrhaftigkeit beobachten, nicht wegen Kleinigkeiten ſchwören, und uns ſonach vor dem leichtſinnigen und betrüglichen Schwören hüten ſollen (vergl. Ekkl. 23, 9—12). In der heiligen Schrift leſen wir: daß auch die Apoſtel bei verſchiedenen Gelegenheiten ſich des Eides bedient haben [5]). Röm. 1, 9. Gal. 1, 20. Phil. 1, 8. I. Theſſ. 2, 5. Apg. 2, 30. Hebr. 6, 16. 7, 20. Der heil. Johannes Apok. 10, 6 ſchreibt: der Engel habe bei dem in Ewigkeit Lebenden geſchworen Gen. 22, 16. Deut. 9, 5. 11, 9. Vergl. Pſ. 109, 4, und das Geſetz Deut. 6, 13 befiehlt: nur durch den Namen des Herrn allein zu ſchwören. Die heiligen Väter und die Kirche haben daher auch die Worte bei Matth. 5, 34—37 niemals von einem unbedingten Verbote des Eides verſtanden, ſondern ſich immer für deſſen Zuläſſigkeit ausgeſprochen [6]), nur wollten ſie: daß der Eid immer unter der Anrufung Gottes, keineswegs aber bei anderen Gegenſtänden geſchehe [7]). Wenn nach dem gemeinen Rechte verboten iſt, an den Sonntagen einen Eid zu ſchwören [8]): ſo bezieht ſich dieß mehr auf die Sonntags-Feier überhaupt, an welchen unterſagt iſt, ohne Noth gerichtliche Handlungen vorzunehmen.

Wer einen Eid ablegt, ruft Gott nicht bloß zum Zeugen an, daß er Wahrheit rede, ſondern ruft ihn auch zum ſtrafenden Rich-

---

[5]) Rieger's Moral. II. Th. 1. B. II. Aufl. gr. 8. Augsb. 1829. S. 359. Ruef, Handbuch der chriſtlichen Moral. II. Th. II. Aufl. gr. 8. München 1829. S. 459. v. Görtz, über den Eid. 8. Quedlinburg und Leipzig, 1836. Müller, de jurejurando canonico, speciatim promissorio, quatenus differt a jure civili communi, tum ab ecclesiastico evangelicorum, cum appendice. Diss. Bonnae 1831.

[6]) Deuter. 6, 13. Pſalm. 14. 5.

[7]) Can. 9. 11. C. 22. q. 1.

[8]) C. 1. X. de feriis.

ter über ſich auf, wenn er die Unwahrheit ſage. Beim Gerichts-Eide kommen noch die Solennitäten hinzu.

Der Eid iſt die höchſte und heiligſte Verſicherung, welche ein Menſch mir geben kann. Er iſt das feierlichſte Verſprechen, bei welchem man den Allwiſſenden, den Heiligſten und Allgerechten zum Zeugen ſeiner Ausſagen, wie zum ſtrengen Richter über ſich ſelbſt anruft. Er iſt die wichtigſte Handlung von den einflußreichſten Folgen. Er iſt kein gewöhnliches Mittel, die Wahrheit ans Licht zu bringen, ſondern ein außerordentliches [9].

Der Eid iſt entweder ein aſſertoriſcher, Bekräftigungs- oder Verſicherungs-Eid (juramentum assertorium) oder ein promiſſoriſcher — ein Verſprechungs-Eid (juramentum promissorium), je nachdem er die Beſtätigung einer Behauptung oder die Bekräftigung eines Verſprechens betrifft; erſterer bezieht ſich auf eine vollzogene Handlung, letzterer aber geht auf etwas Zukünftiges, was von dem Schwörenden geleiſtet werden ſoll. Der Eid theilt ſich auch in den gerichtlichen (juramentum judiciale) wenn er vor Gericht, und in den außergerichtlichen (juramentum extrajudiciale), wenn er außer Gericht abgelegt wird. Nach dem römiſchen Rechte iſt der eine ſo verbindlich wie der andere, doch ſchreiben die Partikular-Geſetze vor: daß ein Eid, welcher ſeiner Natur nach außergerichtlich geleiſtet werden könne, nur als ein gerichtlicher gültig ſeyn ſoll. Man unterſcheidet weiter zwiſchen einem feierlichen (solenne) und einem minder feierlichen (simplex), je nachdem derſelbe mit oder ohne beſondere Feierlichkeiten abgelegt wird. Der Eid iſt ferner a) entweder willkürlich — freiwillig, oder b) nothwendig, das Letztere in ſofern, als Jemanden entweder zur Vervollſtändigung des Beweiſes, oder wo zum Beweiſe der Unſchuld die Eidesleiſtung von Gerichtswegen einem aus den ſtreitenden Theilen auferlegt wird, ſo zwar, daß, wenn der Richter den Eid nicht aufträgt, die betheiligte Partei dagegen die Berufung einlegen kann [10]. Eine ſolche Verbindlichkeit, den Eid zu leiſten, kann entſtehen a) ex lege, b) ex delatione jurisjurandi in judicio

---

[9] Süß, der Eid in ſeiner Würde und Heiligkeit, wie auch der Meineid in ſeiner Abſcheulichkeit. 8. Lennep. 1836 und Cöln 1837. S. 25.

[10] C. 2. X. de probat. C. ult. X. de jurejur.

facta, und c) ex sententia judicis. Nebſt dieſen gibt es auch noch den Reinigungs-Eid juramentum purgatorium [11]), den Calumnien-Eid, den Eid vor Gefährde [12]), den ſuppletoriſchen Eid (juramentum suppletorium) [13]), den mündlichen und ſchriftlichen [14]), dann den Haupt- und richterlichen, — den Schätzungs- oder Würdigungs-Eid (jur in. lit.), welcher letzte Statt der Beweisführung, um die Wahrheit der verurſachten gegneriſchen Schaden-Größe darzuthun, auferlegt wird, aber nur eine juriſtiſche Wahrſcheinlichkeit begründet.

Nach den beſonderen Verhältniſſen heißt der Eid: Zeugen-, Huldigungs-, Lehens-, Teſteid ꝛc.

Der Eid ſoll das Recht ſichern, bei dem Richter eine juridiſche Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatſache bewirken, damit dieſer ein richtiges Urtheil erlaſſen kann. Der Eid ſoll daher nur zugelaſſen werden, wenn der Richter die Erfoderlichkeit desſelben anerkannt hat; dagegen kann es den Parteien nicht zuſtehen, willkürliche und oft über unerhebliche Gegenſtände Eide zu leiſten. Der Eid iſt eigentlich auch nur ein Hülfsmittel in Ermanglung anderweiter genügender Beweismittel; wo dieſe vorhanden ſind, iſt der Eid überflüſſig. Die zweckmäßigſte Form iſt die des zugeſchobenen Eides. Der Beweisführer thut zur Abwendung jeder Parteilichkeit wohl, wenn er die Ableiſtung des in Frage ſtehenden Eides von ſeinem Gegner verlangt.

Die inneren Bedingungen des Eides ſind: 1) Wahrheit (veritas), dieſe iſt vorhanden, wenn der Schwörende ſo ſchwört,

---

[11]) C. ult. X. de purgat. canon.

[12]) C. 7. X. de juram. calumn. — Die Beſtimmungen der bayeriſchen Gerichts-Ordnung Kap. XIII. §. 6 über die Calumnien-Eide ſind aufgehoben. Abſchied für die Stände-Verſammlung 1819. Beil. I. §. 7. Derſelbe hat hienach in folgenden zwei Fällen noch Statt: 1) wenn Derjenige, welchem der Haupteid zugeſchoben iſt, von ſeinem Gegentheile vorher die Abſchwörung des Eides vor Gefährde verlangt, 2) bei dem Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der bayeriſchen Gerichts-Ordnung. Kap. XVI. §. 1. N. 2.

[13]) Lippert, Annalen, über die Zuläſſigkeit des Ergänzungs-Eides in Eheſachen. §. 97.

[14]) C. 47. X. de testibus. C. 4. X. de sentent. excommunicat.

wie er eine Sache wahrgenommen hat, und daß ſeine Gedanken mit ſeinen Worten in voller Uebereinſtimmung ſtehen, insbeſondere, wenn a) der Schwörende bei einem Beſtätigungs-Eide von der Wahrheit der behaupteten Thatſache vollkommen überzeugt iſt, b) bei einem Verſprechungs-Eide den feſten Entſchluß hat, ſein Verſprechen getreu zu erfüllen; geheime Vorbehalte, hinterliſtige Verdrehungen der Worte (restrictiones mentales) ſind daher nicht erlaubt [15]), ſondern es müſſen die Worte des Eides in dem Sinne Deſſen genommen werden, dem der Eid abgelegt wird. 2) Ueberlegung (judicium), dieſe iſt vorhanden, wenn der Schwörende ſowohl den Gegenſtand des Eides, als auch die Wichtigkeit und Verbindlichkeit desſelben hinlänglich kennt. Nach dem canoniſchen Rechte wird hiezu insbeſondere die Mündigkeit erfodert [16]). 3) Gerechtigkeit (justitia), d. h. der Gegenſtand des Eides muß rechtmäßig ſeyn, und über eine ſündhafte Handlung darf gar nicht, über eine gerechte aber nie leichtſinnig und ohne Noth ein Eid abgelegt werden [17]). 4) Freiheit (libertas), d. h. der Eid iſt ungültig, welcher mit Gewalt erzwungen oder erliſtet iſt [18]), er muß vielmehr mit völliger Freiheit und hinreichender Fähigkeit — nach dem beſten Willen und über einen erlaubten Gegenſtand abgelegt werden. Aus dem Geſagten folgt: a) daß keiner zum Eide gelaſſen werden kann, der den Gebrauch ſeiner Vernunft nicht hat, z. B. Raſende, Wahnſinnige, Blödſinnige, Betrunkene, b) kein entſchiedener Atheiſt oder Gottes-Läugner, weil der Glaube an Gott, den allwiſſenden und gerechten Richter, die Grundlage des Eides iſt, c) keiner, der ſchon eines Meineides überführt iſt [19]). Die Auflage zur

---

[15]) Can. 2. 9. C. 22. q. 2. C. 26. X. de jurejur.

[16]) Nach Can. 14. 16. C. 22. q. 5. iſt hiefür das 14. Lebensjahr vorgeſchrieben. Die Partikular-Geſetze haben hierüber bisweilen ein Anderes z. B. das 18. Jahr feſtgeſetzt. Erläut. Bayer. Gerichts-Ordnung §. 505. „Wer zum Eide zugelaſſen werden ſoll, muß im Allgemeinen ſeiner Vernunft und Sinne mächtig ſeyn. Unvogtbare, d. h. Knaben unter 14, Mädchen unter 12 Jahren, wegen Meineide Verurtheilte, Ehrloſe (dahin gehören Sträflinge während der Strafzeit) ſind zur Leiſtung eines Eides unfähig.

[17]) Can. 5. C. 22. q. 4. C. 18. 28. X. de jurejurand.

[18]) C. 8. 18. 19. 24. 28. X. de jurejur. C. 2. de pact. in 6to.

[19]) Die Civil-Geſetzgebungen beſtimmen hierin auch gewöhnlich noch an-

Eidesleiſtung ſoll nur ſelten, — aus wichtigen Urſachen, und dann geſchehen, wenn kein anderes Mittel mehr vorhanden iſt, die Wahrheit in einem beſtimmten Falle an's Licht zu bringen.

Regeln in Anſehung der Eidesleiſtungen:

1) Beim Zeugeneide ſage man nicht mehr und weniger aus, als man von einem Vorfalle ꝛc. den Thatumſtänden nach weiß. Jeder bemerke genau und redlich, was ihm von dieſen bekannt iſt, und enthalte ſich aller Zuſätze und Erläuterungen, welche den Thatbeſtand erhöhen oder verkleinern können. Er habe blos die Wahrheits-Liebe im Auge, und abſtrahire in dem Augenblicke ſeiner eidlichen Ausſage von Freundſchaft, wie von Feindſchaft.

2) Beim Reinigungs-Eide glaube man ja nicht genug gethan zu haben, wenn man vor der Welt rein erſcheint, man muß es auch in der That, und vor Gott und vor ſeinem Gewiſſen, und ſchon vorher ſich ſelbſt rein ſeyn.

3) Beim Erfüllungs-Eide muß der Schwörende nicht erſt das Recht durch den Eid auf ſeine Seite bekommen wollen, ſondern er muß es ſchon vorher für ſich haben, und die Ueberzeugung hegen, daß ihm das Recht von Gott und Rechtswegen zuſtehe.

4) Bei'm Verſicherungs-Eide ſage man nichts, und mache ſich zu nichts verbindlich, was man nicht leiſten und erfüllen kann. Daß man Niemanden durch einen Eid verbinden werde, was er vorausſichtlich nach ſeinen Kräften durchaus nicht leiſten kann, verſteht ſich von ſelbſt.

5) Wird Jemanden vom Richter der Eid erlaſſen, und deſſen Ausſage an Eidesſtatt angenommen; ſo gehe er mit eben der Gewiſſenhaftigkeit zu Werke, als wenn er den Eid darauf abgelegt hätte.

Obwohl hier nur zunächſt von dem Eide die Rede iſt, ſofern er von Chriſten abgelegt wird, ſo kann doch der natürliche Grundſatz gelten, daß man bei Eidſchwüren ſich nach der Natur des Schwörenden z. B. bei Juden richte.

Nach dem canoniſchen Rechte iſt jede moraliſch-mögliche und dem Rechte Dritter nicht widerſtrebende durch den Eid übernom-

---

dere Verbrechen, welche von der Ablegung des Eides ausſchließen. Bayer, Betrachtungen über den Eid. gr. 8. Nürnberg 1829. S. 168.

mene Verbindlichkeit vollgültig [20]); nach dem römiſchen Rechte aber iſt der Eid zunächſt ein Mittel, um die Beweggründe zur Erfüllung zu verſtärken. — Der Eid richtet ſich auch nach der Natur der Handlung, mit der er verbunden wird. Hieraus folgt: 1) Alles, was einem göttlichen Geſetze widerſtreitet [21]), was an ſich pflichtwidrig, oder einem abſolut verbietenden Geſetze entgegen, oder gegen die guten Sitten und die Rechte Dritter läuft [22]), kann durch den Eid nicht erlaubt gemacht werden; was die Einwilligung hindert, hindert auch die Verbindlichkeit des Eides, ſo daß der Eid, welcher durch Liſt, Betrug oder aus einem weſentlichen Irrthume iſt veranlaßt worden, keine Verbindlichkeit nach ſich zieht, und jener Eid, welcher durch ungerecht eingejagte Furcht iſt zu Stande gebracht worden, muß nach dem canoniſchen Rechte nachgelaſſen werden [23]). 2) Der Eid erſtreckt ſich nicht über unerlaubte Verſprechungen [24]); 3) die Verbindlichkeit des Eides hört auf, ſobald jene des Vertrags aufhört, z. B. durch die gültige Aufloſung [25]). 4) Kann der Eid nicht weiter ausgedehnt werden, als im Vertrage liegt [26]). 5) An ſich ungültige Verträge erhalten durch den Eid keine Verbindlichkeit zur Erfüllung [27]), wohl aber ſolche, welche das Geſetz nur zum Vortheile des Schwörenden für unverbindlich erklärt hat [28]). Jeder Verſprechungs-Eid muß übrigens ſtreng und zwar nach dem gemeinen Rechte erklärt werden [29]), wobei die geſetzlich ſtatuirten Ausnahmen gelten; z. B. wenn der Biſchof ſchwört, ſich ſtets in ſeiner Diözeſe aufhalten zu wollen, ſo ſind die in den Geſetzen beſtimmten Fälle davon ausgenommen [30]).

---

[20]) C. 2. 19. 33. X. de jurejur.

[21]) Can. 2. 6. C. 22. q. 4.

[22]) Can. 5. 8. C. 22. q. 4. C. 18. X. de jurejurand. C. 58. de regul. jur. in 6to.

[23]) C. 2. 15. X. de jurejurand. C. 4. X. de his, quae vi metusque causa.

[24]) C. 20. X. de jurejurand.

[25]) C. 3. 29. X. de jurejur. C. 2. X. de sponsal.

[26]) C. 20. 35. X. de jurament.

[27]) C. 1. 18. 27. 33. X. de jurejur. C. 12. X. de foro compet. C. 18. X. de testibus. Schmalz a. a. O. III. Aufl. S. 159.

[28]) C. 28. X. de jurejur.

[29]) C. 21. X. de jurejur.

[30]) C. 13. de cleric. non resident.

Nebſt dem Vorhandenſeyn der **inneren** Bedingungen muß auch der Eid unter einer gewiſſen **äußeren**, ſeiner Heiligkeit entſprechenden Form abgelegt werden.

An ſich ſind zwar die Worte, mit welchen die Anrufung Gottes geſchieht, gleichgültig, wenn nur der Glaube an den allwiſſenden und allgerechteſten Richter darin ausgedrückt iſt. Das geiſtliche Recht ſchreibt bloß die Formel vor: Sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia, was ſich bei Katholiken auf die Vulgata bezieht [31]).

Der Eid ſoll nur in wichtigen Fällen und überhaupt nur dann, wo er nothwendig iſt, aufgetragen werden; auch ſollen diejenigen, welche, obgleich ſie in dem geſetzlichen Alter ſtehen, die Heiligkeit und Wichtigkeit dieſer Religions-Handlung aber noch nicht begreifen, nicht eher zum Schwure gelaſſen werden, als bis ſie ſich ausweiſen: daß ſie hinlänglich über den Eid und die Folgen des Meineides unterrichtet ſind. Ohnehin iſt nach den Gerichts-Ordnungen vorgeſchrieben: daß dieſe Handlung mit einer kurzen Belehrung über den Eid und die Folgen des Meineides und mit Warnung vor letzterem beginnen ſoll. Katholiken müſſen auch bei den ſolennen Eiden in der Regel ein pfarrliches Zeugniß über die zuvor abgelegte Beicht und empfangene hl. Communion vorlegen. In **Baden** z. B. wird die Eides-Formel jederzeit dem betreffenden Pfarrer zugeſchickt, mit dem Auftrage: dieſelbe demjenigen, der einen Eid zu leiſten hat, zu erklären, ihn zu unterrichten, und dann eine Urkunde darüber auszufertigen.

Jede Herausfoderung zum Eide muß aus wahrer Gottes- und Nächſten-Liebe entſpringen, weder Haß oder Rachſucht, noch Neugierde oder Eigennutz dürfen die Triebfedern ſeyn. Derjenige, von welchem ein Eid verlangt wird, muß von der Wichtigkeit desſelben innigſt überzeugt ſeyn. Es darf von Niemanden gefodert werden, Etwas zu beſchwören, was er entweder nicht wiſſen, oder nicht erfüllen kann; daher muß auch dem Schwörenden der Gegenſtand ſeiner Eidesleiſtung ganz klar und deutlich vorgehalten werden. Der zum Eide Aufgefoderte wird als guter Chriſt ſich nie zu einem Eide entſchließen, bis er ſich völlig überzeugt hat, daß er nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen die in Frage ſte-

---

[31]) C. 4. X. de jurejur.

hende Sache beſchwören kann. Wird ihm ein Eidſchwur von der Obrigkeit aufgetragen, ſo wird er ſich ſolchem unterziehen, ſo bald er ihn nach ſeinem Gewiſſen und Wiſſen ableiſten kann; insbeſondere iſt dieß bei abgefoderten Eiden der Fall, wenn ſolche eine fremde Sache betreffen. Der Schwörende muß ſich genau an der zu beſchwörenden Sache halten, und darf keine ſ. g. restrictiones mentales ſich machen. Der gewiſſenhafte Chriſt wird ſich darum auch genau von der zu beſchwörenden Sache und Eides-formel unterrichten laſſen; deßgleichen prüfen, ob nicht ein Einfluß ſeiner Leidenſchaften möglich ſey, wodurch er eine Unredlichkeit oder gar einen Meineid begehen könne. Während der Eidesleiſtung ſelbſt wird er voll frommen Ernſtes ſeyn, und ſich ſo hiebei benehmen, wie es die Heiligkeit der Handlung erheiſcht.

Nach dem Gerichts-Gebrauche und in den Gerichts-Ordnungen ſind beſondere äußere Feierlichkeiten bei der Eides-Ablegung eingeführt. Dieſe ſind: a) eine beſtimmte Eides-Formel, welche mit dem Glaubens-Bekenntniſſe des Schwörenden übereinſtimmen muß, bei Katholiken iſt die Formel gebräuchlich: „So wahr mir Gott helfe und ſeine Heiligen," bei den Proteſtanten aber: „So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort." Jedoch können Proteſtanten auch den Eid nach der erſten Formel ablegen [32]). Rückſichtlich des Juden-Eides beſtehen gewöhnlich beſondere Landes-Geſetze. Bei den Eidſchwüren, welche ein Iſraelit in Rechts-Sachen abzulegen hat, werden ſowohl in Hinſicht auf den Inhalt der Eides-Formel, als in Hinſicht auf die Art der Ablegung die ſeinen Religions-Begriffen gemäßen Eigenthümlichkeiten beobachtet [33]). b) Von Chriſten geſchieht die

---

[32]) In Oeſterreich darf weder bei gerichtlichen noch bei außergerichtlichen Eiden eine andere Formel gebraucht werden, als die in der Gerichts-Ordnung vorgeſchriebene: „So wahr mir Gott helfe." A. G.-O. §. 164. 221. Hofd. v. 3. Jun. 1782 u. v. 18. Jul. 1782. Helfert, Darſtellung der Rechte, welche in Anſehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiöſen Sachen ſowohl nach kirchlichen, als nach öſterreichiſch-bürgerlichen Geſetzen Statt finden. gr. 8. Prag. 1826. S. 309.

[32]) Winkler Dissert. de jurejur. 4to. Lips. 1789. In der Reichs-Kammer-Gerichts-Ordnung Tit. 23. §. 1. findet ſich eine Formel des Juden-Eides. — Nach einer kurheſſiſchen Verordnung v. 14. Febr. 1828 ſind die bisher für die Abnahme des Eides von Iſraeliten bei

Ablegung des feierlichen Eides vor einem Crucifixe zwiſchen zwei brennenden Kerzen. Der Schwörende hält die rechte Hand und zwar den Daumen und die zwei erſten Finger in die Höhe, oder legt dieſelben, wie dieß bei Geiſtlichen [34]) und Frauen zu geſchehen pflegt, auf die Bruſt, und zuletzt auf das Evangelien-Buch, wonach er das Crucifix, ein Schwert und bei Immatrikulirungen den Zepter berührt [35]). Ueberhaupt muß der Richter, der einen Eid abnimmt, hiebei mit größter Aufmerkſamkeit, Ehrerbietigkeit und mit dem nöthigen religiöſen Anſtande verfahren.

Zu den beſonderen Solennitäten, welche nur in beſtimmten Fällen Statt finden, gehören z. B. die Gegenwart eines Geiſtlichen, auf welche in Criminal-Sachen bei einem Reinigungs-Eide beſonders dann erkannt zu werden pflegt, wenn ſehr ſchwere Verdachts-Gründe gegen den Schwörenden ſprechen.

In der Regel muß die Ablegung des Eides perſönlich geſchehen, jedoch kann er auch in gewiſſen Fällen ſchriftlich [36]),

---

den Gerichten und andern Behörden vorgeſchriebenen und üblichen Förmlichkeiten abgeſchafft; und an die Stelle der bisherigen Eides-Formel ſoll in allen Fällen, wo ein gerichtlicher Eid von Iſraeliten erfodert und abzunehmen iſt, nachſtehende Eides-Formel treten: 1) Für Parteien: Vor Gott, dem Allwiſſenden, dem Allmächtigen und Allgerechten, Deſſen Fluch über die Meineidigen kommt, und nach der Meinung und dem Sinne des Richters ſchwöre ich von ganzem Herzen, ohne Argliſt und Vorbehalt, daß ꝛc. So wahr mir Gott, Adonai Elohim, helfe, Amen! 2) Für Zeugen: Bei dem allwiſſenden und allmächtigen Gott ſchwöre und gelobe ich von ganzem Herzen und ohne Vorbehalt, daß ich in der Sache..... will von Allem, worüber ich werde befragt werden, nach meinem beſten Willen die volle Wahrheit ſagen, und davon weder durch meinen oder der Meinigen Nutzen, Freundſchaft oder Feindſchaft, Furcht, Gunſt oder Mißgunſt, noch durch ſonſt irgend Etwas mich werde abhalten laſſen; ſo wahr mir Gott, Adonai Elohim, helfe, Amen!

[34]) Geiſtliche erſcheinen hiebei mit der Stole. Jeder körperliche Eid muß unter dieſen Formen geleiſtet, und die Aufhebung der rechten Hand mit ausgeſtreckten Daumen und zwei Fingern ſelbſt von Adeligen vorgenommen werden.

[35]) Puchta, der Geſchäftsmann. gr. 8. Erlangen 1818 §. 60. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in Bayern v. J. 1825.

[36]) C. 47. X. de testibus. C. 4. X. de sentent. excommunicat.

und in Rechts=Streitigkeiten der Gemeinheiten ſelbſt durch einen Bevollmächtigten derſelben geleiſtet werden [37]).

Der Schwörende ſoll ſich im nüchternen Zuſtande befinden, und die Eides=Leiſtung muß Vormittags geſchehen [38]). Da der Eid zum Zwecke hat, andere Perſonen von der Wahrheit einer Thatſache zu überzeugen, ſo muß er öffentlich d. i. in Gegenwart derjenigen Perſonen, denen zunächſt an der Ablegung gelegen iſt (der Parteien), geſchehen.

Eide, ſofern ſie Gewiſſens=Sachen ſind, oder ſolche betreffen, gehören zur Competenz der geiſtlichen Gerichte.

Ueber die Folgen und Wirkungen des Eides und Meineides in bürgerlicher Beziehung kommt es dem Staate zu, zu entſcheiden. Strafen wegen des Meineides, welche mit bürgerlichen Wirkungen verbunden ſind, kann daher nur der Staat verhängen. Das geiſtliche Recht belegt den Meineidigen mit der Strafe der Infamie [39]). Die bürgerliche Straf=Geſetzgebung ahndet das Verbrechen des Meineides faſt überall mit Ausſtellung auf dem Pranger, und nach Umſtänden mit längerer oder kürzerer Einſperrung in öffentliche Strafhäuſer.

Die Urſachen der falſchen Eidesleiſtungen ſind: a) eine Art von Freigeiſterei und Religions=Indifferentismus, Mangel an feſter religiöſer Ueberzeugung, weßwegen Viele zwar Gott mit dem Munde, aber nicht im Herzen bekennen; b) Rache; c) Selbſtſucht und Geiz; d) Liſt und Ueberredung von Seite Anderer, deren Intereſſe der Eid betrifft.

Der Eid richtet ſich in Anſehung ſeiner Wirkungen vermöge des untergeordneten Verhältniſſes zu einer bereits eingegangenen Verbindlichkeit nach dieſer [40]). Er kann nicht erweitert, noch auf das bezogen werden, was nicht im Haupt=Geſchäfte liegt, vielmehr kommen alle Bedingungen und Klauſeln, unter welchen dasſelbe geſchloſſen wurde, dem Eide zu gut [41]). Eine an ſich ungültige Handlung kann auch durch den Eid nicht in Gültigkeit

---

[37]) C. 7. 8. X. de jurament. calumn. C. 3. ibid. in 6to.

[38]) Can. 16. C. 22. q. 5. Devoti l. c. P. III. p. 119.

[39]) Can. 9. C. 3. q. 5. Can. 17. C. 6. q. 1. C. 54. X. de testibus.

[40]) Helfert, Darſtellung der Rechte ꝛc. S. 130.

[41]) C. 3. 25. X. de jurejurand.

erhalten [42]). Iſt die Hauptverbindlichkeit erlaſſen oder compenſirt worden, ſo hat auch die durch einen Eid eingegangene Verbindlichkeit keine Wirkung mehr [43]). Wenn aber das Haupt-Geſchäft nicht an und für ſich, ſondern nur zu Gunſten des Schwörenden ungültig iſt, ſo macht es der Eid vollgültig, und verbindet ſelbſt die Erben des Schwörenden [44]).

Da der Eid Gott geleiſtet wird, ſo kann an ſich auch von keiner menſchlichen Macht darüber eine Losſprechung ertheilt werden. Iſt der Eid an ſich ungültig, ſo bringt er auch keine rechtmäßige Verbindlichkeit hervor, und jeder Richter kann ſolchen dann für ungültig erklären. Iſt derſelbe aber an ſich gültig, ſo kann da, wo von einer Entbindung vom Eide die Rede iſt, ſolche nur im uneigentlichen Sinne verſtanden werden [45]), und ſelbſt dieſe findet eigentlich bloß in zwei Fällen Statt: a) wenn der Eid aus Abgang der nothwendigen Erfoderniſſe entweder auf Seite der Perſon oder von Seite des Gegenſtandes oder wegen obwaltender Umſtände ungültig iſt [46]); b) wenn der Schwörende entweder durch Aufhebung des Geſchäftes, zu deſſen Verſtärkung der Eid geleiſtet wird, oder wegen Beraubung des Rechtes auf Seite deſſen, dem geſchworen wurde, nicht mehr verbunden iſt [47]).

Die Gewalt, eine oder die andere Erklärung zu geben, und ſohin die Abſolution vom Eide zu ertheilen, ſteht ſowohl dem geiſtlichen als weltlichen Richter zu, je nachdem der Gegenſtand des Eides zur geiſtlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit gehört [48]). Nach dem canoniſchen Rechte kann eine Abſolution oder Dispenſation von einem gültigen Eide in einer ſehr wichtigen Sache auf vorgängige Anfrage beim heil. Stuhle, im Uebrigen aber in Bezug auf das Gewiſſen von den Biſchöfen ertheilt werden [49]). Da,

---

[42]) C. 18. 27. X. ibid.

[43]) C. 2. X. de sponsal. C. 7. X. de pignor.

[44]) C. 6. X. de testament.

[45]) C. 18. X. de jurejurand.

[46]) C. 28. X. de jurejurand.

[47]) C. 1. 31. X. de jurejurand.

[48]) Cf. C. 3. X. de foro competente.

[49]) C. 1. 2. 15. X. de jurejurand. C. 34. X. de elect. Lippert, Annalen ꝛc. I. S. 69. vindizirt die Gewalt der Losſprechung vom Eide den Biſchöfen, indem ſelbſt nach C. 1. 2. 8. 15. 34. X. de jurejurando dieſe Befugniß denſelben zuſtehe. Cf. Ganzales Tel-

wo der Eid, welcher mit einem Civilakte verbunden iſt, von der Civil-Behörde als ungültig erklärt wird, iſt es jedoch zur Beruhigung des Gewiſſens ſachgemäß, auch die Entbindung bei der geiſtlichen Stelle um ſo mehr zu erwirken, als ſich Erſtere nur auf die Legalität erſtreckt, aber das Religiöſe nicht berührt. Durch die deutſchen Reichs-Geſetze ſchon, und noch mehr durch die neueren Civil-Geſetzgebungen ſind hierin jedoch manche Aenderungen eingetreten.

Der Eid iſt im bürgerlichen Prozeſſe ein Beweismittel (ſ. d. Art. Gerichtsbarkeit). Der Beweis durch den Eid geſchieht mittelſt Delation — Zuſchiebung, wo der Delat aus Abgang ſonſt erheblicher Beweismittel entweder den Eid annehmen, oder ſolchen dem Deferenten wieder zurückſchieben, oder ſein Gewiſſen durch Beweis vertreten kann. Die Annahme des Eides geſchieht entweder durch, nach der Prozeßform übliche, ſchriftliche oder mündliche Erklärung zu Protokoll. Iſt der Eid angenommen oder zurückgeſchoben, ſo wird von dem Richter die Eides-Formel vorgeſchrieben, und dieſe den Parteien mitgetheilt, zugleich aber bei einem vor Gericht zu leiſtenden Eide der Termin angeſetzt, und die Parteien zur Anhörung der Eides-Leiſtung vorgeladen [50]). Im Uebrigen wird auf die Theorie des gemeinen bürgerlichen Prozeſſes verwieſen.

Bei den Proteſtanten herrſchen über den Eid verſchiedene Anſichten. Der Praxis liegt zwar noch das canoniſche Recht zum Grunde. Was aber die Wirkungen des Eides betrifft, ſo betrachten ihn Einige bloß als Gewiſſens-Sache, Andere aber beurtheilen ſolchen nur nach Art des römiſchen Rechtes [51]).

Der Eidesſchwur erſcheint auch bei den Iſraeliten als ein liturgiſcher Akt, indem man Gott den Allmächtigen und Allwiſſenden zum Zeugen ſeiner Ausſage anruft. Deutr. 6, 13. Der

---

les comment. in Decr. Lib. II. Tit. XXIV. C. 1. Walter a. a. O. S. 685.

[50]) Martin, Lehrbuch des deutſchen gemeinen bürgerlichen Prozeſſes. VIII. Aufl. gr. 8. Heidelberg 1824. S. 353 ff. Linde, Lehrbuch des deutſchen gemeinen Civil-Prozeſſes. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 445.

[51]) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller chriſtlichen Confeſſionen. VII. Aufl. S. 603.

Schwörende leiſtete den Eid nach der einfachen Formel: Ich ſchwöre, oder wenn er auf die vorgeſagte Schwörungs-Formel Amen antwortete. Vor Gericht muß der Schwörende auf den Namen Gottes oder auf eine Eigenſchaft Gottes beeidigt werden; er muß ſelbſt ſagen: Ich ſchwöre bei dem Gotte Iſraels; oder ich ſchwöre bei dem Allbarmherzigen, Allgnädigen (בשם ארבכיכרי), oder der Richter ſpricht: Ich beſchwöre Dich bei 2c., und der Schwörende antwortet mit lautem Amen. Ueber die Vorbereitung zum Judeneide finden wir im A. T. keine zulänglichen Beſtimmungen. Daß hiebei auch Ort, Zeit, Umſtände und Perſonen, beſonders der Grad der Religiöſität, und Bildung berückſichtigt werden, und zweckmäßige Vermahnungen vorhergehen müſſen, verſteht ſich von ſelbſt. Die Vermahnungs-Formel im Talmud lautet: „Bevor man Einen ſchwören läßt, vermahne man ihn ſehr; man ſage ihm: wiſſe, daß das ganze Weltall gezittert hat, als Gott auf Sinai ſprach: Du ſollſt 2c. Auf alle Sünden kann Vergebung erfleht werden, die Sünde des Meineides aber bleibt nicht ungeſtraft; denn es heißt: es bleibt nicht ungeſtraft, wer Gottes Namen falſch ausſpricht u. ſ. w. Ja die Strafe trifft nicht nur ihn, ſondern ſeine Familie und ganz Iſrael; was Feuer und Waſſer nicht verzehren, vertilgt die Rache, die den Meineid trifft; wie es heißt, ich werde herausziehen den Fluch, daß er komme über den, der Meineid ſchwört. Zach. 5, 14. Ueber die Solennitäten bei dem Eide finden ſich ebenfalls bezüglich der Juden keine beſtimmten Vorſchriften im A. T. Die Stellen II. Chronik. 15, 14. und I. Kön. ſcheinen wohl den Eid mit dem Tempel in Verbindung zu bringen; allein abgeſehen davon, daß nicht alle Iſraeliten im Tempel zu Jeruſalem ſchwören konnten, war es bei ihnen hergebrachte Meinung, daß ein Iſraelite ſchwören könne, ohne ſich gerade im Tempel zu befinden. Es war nur vorgeſchrieben, daß die Juden während des Schwures etwas Heiliges (בקיטתח פע) berühren mußten; daraus hat ſich der Gebrauch gebildet und iſt zur Norm geworden, daß der Schwörende während der Eidesleiſtuug die Hand auf die Thora legen oder die תפלין berühren muß. Der Eid muß auch von den Juden ſtehend abgelegt werden. Den Juden wird zwar der Vorwurf gemacht, daß man ſich auf ihre Eidesleiſtungen deßhalb nicht verlaſſen könne, weil ſie ſich durch den Verſöhnungs-Tag und zwar durch das Kol-Nidro-Gebet hievon wieder losſagen könnten.

Allein die Gebildeteren widerſprechen dieſer Angabe. Der Talmud enthalte das Nedarim fol. 25, welches alſo lautet: Will Jemand der Beſorgniß entgehen, er möge Gelübde thun im Jahre und dieſe nicht halten, ſo erkläre er im Anfange des Jahres, daß jedes Gelübde, welches er thun werde, keine Gültigkeit haben ſoll." Dieſes beziehe ſich aber, wie der Litteralſinn ſchon genügend andeute, lediglich nur auf Gelübde, keineswegs aber auf die durch Eide übernommenen Verbindlichkeiten. Man wollte dadurch nur die Juden vor eilfertiger Gelübde-Ablegung ſichern, und zwar vor ſolcher, welche ein votum de bono meliori rückſichtlich der eigenen Perſon, z. B. bezüglich des Faſtens, enthalten; keineswegs aber ſollte ſich ein Iſraelite dadurch von eingegangenen Verbindlichkeiten in Anſehung Dritter entheben können, und dieß am allerwenigſten von jenen, deren Uebernahme er durch einen Eidſchwur bekräftiget habe. Indeſſen iſt doch nicht zu läugnen, daß das angegebene Vorurtheil bei den gemeinen Juden mehr oder weniger herrſcht, weßwegen bei der Beeidigung der Juden die größte Vorſicht zu gebrauchen iſt, und die zweckmäßigſten wie eindringlichſten Ermahnungen und Verwarnungen am rechten Platze ſind.

Weſſely vertheidigt im Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft IV. B. S. 18. den Satz: daß ein von einem Juden einem Nichtjuden abgelegter Eid für den Erſten durchaus verbindlich ſey. Weder aus der Schrift noch aus dem Talmud laſſe ſich irgend eine Andeutung nachweiſen, aus welcher mit einiger Wahrſcheinlichkeit entnommen werden könnte, daß ein Eid gegen einen Nichtjuden weniger verbindlich ſey. Wenn ſolche Verirrungen bei einzelnen Individuen Statt gefunden, ſo ſeyen ſie theils Ausgeburten des Fanatismus, des Eigennutzes ꝛc. geweſen, und könnten nicht der Nation zur Laſt gelegt werden. Selbſt wenn man den Eid bloß als einen bürgerlichen Akt betrachten wollte, müßte man, um die nicht verbindliche Kraft eines Judeneides gegen einen Nichtjuden nach jüdiſchen Religions-Grundſätzen darzuthun, beweiſen, daß ein Jude das einem Nichtjuden gegebene Verſprechen zu halten nicht verpflichtet ſey. Die bezüglichen Stellen der heil. Schrift beweiſen aber das Gegentheil Exod. 23, 7. Levit. 19. Deutr. 23, 24., indem die Heiligkeit des Eidſchwurs klar darin ausgeſprochen ſey. Dieß bezeuge auch die Geſchichte, denn die Juden hätten ſtets den Eid als heilig, und jede Uebertretung

hingegen als eine ſchwere Sünde gegen Gott angeſehen. Die von Joſua geſchickten Kundſchafter erfüllten das der Rahab eidlich gethane Verſprechen auf's Heiligſte. Die Fürſten Iſraels wollten den trügeriſcher Weiſe ihnen entlockten Eid gegen die Einwohner Gibeons nicht brechen, und doch waren weder jene, noch dieſe Juden.

Derſelbe Verfaſſer behauptet auch, daß nach jüdiſchen kirchenrechtlichen Grundſätzen ein Eid durch einen Bevollmächtigten oder Sachwalter nicht gültig abgelegt werden könne, denn es ſey dieß nicht ausdrücklich geſtattet, und weder in der Schrift, noch im Talmud laſſe ſich irgend eine Stelle nachweiſen, die für eine ſolche Eidesablegung ſpräche. Ohnehin hänge die durch den Eid zu begründende Glaubwürdigkeit vielfach von den Eigenſchaften des ſchwörenden Individuums ab, und am wenigſten ſey die Gültigkeit einer ſolchen Eidesleiſtung im Geiſte des jüdiſchen Kirchenrechts gegründet; denn 1) die Eidesleiſtung ſey eine rein perſönliche Verpflichtung, die ſich auf Andere nicht übertragen laſſe. 2) Jedem Eide ſoll eine Meineids-Verwarnung vorausgehen, dieſe aber könne nicht an einen Dritten geſchehen. 3) Es ſey Grundſatz des jüdiſchen Kirchenrechts, jedes Mandat, deſſen Objekt eine verbotene Handlung iſt, ſey gleich vom Anfange an null und nichtig. 4) Der Unterſchied zwiſchen einem Schwörenden und einem Zeugen beſtehe nur darin, daß der Erſte Zeuge in eigener, Letzterer in fremder Sache iſt; nach jüdiſchen Geſetzen aber müſſe der Zeuge ſeine Ausſage unmittelbar und nicht mittelbar durch einen Dritten abgeben; mithin könne ihn auch nicht ein Dritter beim Eide vertreten [52]).

Auch die Solennitäten dürfen auf die der Heiligkeit des Gegenſtandes und den Religions-Grundſätzen der Juden entſprechendſte Weiſe erhöht werden. Gebräuchlich iſt in dieſer Beziehung, daß der Iſraelite den Eid in ſeinem Sterbehemde und mit bedecktem Haupte ablegen muß [53]).

In Oeſterreich wurde der bei den Univerſitäten und Lyceen übliche Eid de immaculata conceptione nebſt einigen andern Eiden dieſer Art abgeſchafft [54]).

---

[52]) Vergl. Blume, das Kirchenrecht der Juden und Chriſten, beſonders in Deutſchland. II. Aufl. Halle 1831.

[53]) Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft. I. I. Wolf, über den Judeneid. S. 160 ff.

[54]) Hofd. v. 3. Juli 1782. v. 4. Aug. 1782. v. 3. Febr. 1785.

Für Preußen: S. m. A. G. Ordn. I. 10. V. Abſchnitt §. 188. §. 245 ff. §. 309. 356. Anh. §. 82. 92. 94. 96. Pr. L.=R. II. 20. §. 1407. 1425—1430.

In Bayern muß jeder ſtabil angeſtellte Geiſtliche bei ſeiner Inſtallation den Verfaſſungs=Eid leiſten [55]). Dasſelbe findet in den übrigen conſtitutionellen Staaten Statt.

1) In der Regel hat bei Judeneiden die Meineids=Verwarnung, wie die Abnahme des Eides ſelbſt nur von dem Richter ohne Beiziehung eines Rabbiners, eines Schulklopfers zu geſchehen.

Cod. jud. C. §. 13. 1. N. 6.

Anmerkungen ad C. jud. C. 10. §. 14.

2) In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag einer Partei nach dem Ermeſſen des Gerichts ein feierlicher Judeneid abzuſchwören iſt, hat nicht der Schulklopfer, ſondern nur der Rabbiner oder ſein Stellvertreter dieſe religiöſe Handlung vorzunehmen.

Ed. v. 10. Juni 1813. §. 25. Abſ. 2.

3) Hiebei iſt ſodann allerdings der Schulklopfer, welchem als Kirchner, Kirchendiener, Rabbinatsdiener die Herbeibringung der Thora obliegt, zuzuziehen, für welche Dienſtleiſtung demſelben eine angemeſſene Remuneration geleiſtet werden muß [56]).

Vermöge Miniſterial=Entſchließung v. 8. April 1834 ward in Betreff des Staatsbürger=Eides der Iſraeliten beſtimmt:

„Der königl. Kreis=Regierung wird auf den Anfrage=Bericht v. 12. Dez. v. Js. zur Entſchließung erwiedert, daß den Iſraeliten der Staatsbürger=Eid auf die nämliche Weiſe, wie den chriſtlichen Staats=Unterthanen abzunehmen, ſohin eine Meineids=Verwarnung durch den Rabbiner um ſo weniger nothwendig ſey, als ohnehin ſchon jedem die Handlung der Eidesleiſtung vornehmenden Beamten obliegt, hiebei dem angehenden Bürger die Wichtigkeit der zu übernehmenden Pflichten in einem klaren und eindringlichen Vortrage an das Herz zu legen [57]).

---

[55]) Verf.=Urk. des Königreichs Bayern. Tit. X. §. 3. Vergl. R.=B. 1821. S. 805. S. M. Repertorium I. Abth. S. 213.

[56]) Reſc. d. kgl. Miniſt. d. Juſtiz v. 27. Juni 1833. Int.=Bl. f. d. U.=M.=Kr. 1833. Nr. 86. S. 498.

[57]) Int.=Bl. f. d. U.=M.=Kr. 1834. Nr. 47. S. 211.

Für Würtemberg: Es iſt Pflicht eines jeden Pfarrers, ſeine Untergebenen öfter in öffentlichen Vorträgen über die Weſenheit und Wichtigkeit des Eides, ſowie über die Bösartigkeit und die ſchädlichen Folgen des Meineides zu unterrichten. Dieſe Unterrichts-Pflicht wird unabweisbar, wenn ein Pfarrgenoſſe wirklich einen Eid vor Gericht ablegen ſoll, in welchem Falle die Gerichte der Inſtruktion für die untern Civil-Gerichts-Stellen v. 19. Okt. 1811 (R.-B. 1811. S. 577) gemäß die Geiſtlichen zur Belehrung der Schwörenden über die Wichtigkeit des Eides und zur Warnung vor Meineid auffodern. Nebſtdem können und ſollen die Geiſtlichen nach der erwähnten Inſtruktion und dem IV. Edikte über die Rechts-Pflege in den untern Inſtanzen v. 31. Dez. 1818 §. 118 S. 55 nach dem Ermeſſen des Richters und auch auf Verlangen einer Partei zur Eides-Abnahme ſelbſt beigezogen werden [58]).

Zur Vollziehung des Art. 7. des Geſetzes über die öffentlichen Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen vom 25. April 1828 (Reg.-Bl. S. 303 ff.) haben wir nähere Vorſchriften über das bei den Eidesleiſtungen der Iſraeliten in Rechtsſachen zu beobachtende Verfahren, mit beſonderer Berückſichtigung der ihren Religionsbegriffen gemäßen Eigenthümlichkeiten, anfertigen zu laſſen.

Nachdem nun die in der beiliegenden Zuſammenſtellung enthaltenen Normen unſere höchſte Genehmigung erhalten haben, verordnen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimenrathes, daß Unſere ſämmtlichen Gerichtsſtellen in vorkommenden Fällen ſich genau nach denſelben achten ſollen.

Unſer Juſtiz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 25. Oktober 1832. R.-Bl. 1832. Nr. 53.

Vorſchriften über das bei den Eidesleiſtungen der Iſraeliten in Rechtsſachen zu beobachtende Verfahren.

§. 1. Der Eid der Iſraeliten wird, der Regel nach, in dem Gerichtszimmer abgelegt, nnd es treten bei ihm die über die Eidesabnahme geltenden allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften ein. (IV. Organiſationsedikt vom 31. Dezember 1818. §. 118.)

---

[58]) Maurer a. a. O. S. 72.

§. 2. Jedoch iſt die Beiziehung nach dem Ermeſſen des Richters — entweder eines Rabbinen, deſſen Stelle auch durch ſeinen geſetzlichen Stellvertreter (Geſetz vom 25. April 1828, Art. 53, 54 und 56) verſehen werden kann, oder zweier Zeugen, iſraelitiſchen Glaubenbekenntniſſes und von unbeſcholtenem Rufe, erforderlich.

§. 3. Vor der Eidesleiſtung hat der Rabbine oder deſſen Stellvertreter (§. 2.) den Schwörenden über die Natur und die Heiligkeit des Eides, ſo wie über die Folgen des Meineides umſtändlich zu belehren.

Das Formular einer ſolchen Belehrung und Warnung wird ſämmtlichen Rabbinen, gleichzeitig mit dieſer Verordnung, mitgetheilt werden.

Es iſt ihnen jedoch unbenommen, noch andere ſchickliche, den Umſtänden angemeſſene Gründe und Ermahnungen beizufügen.

Dieſe Belehrung muß dem Akte auch dann vorangehen, wenn der Eidesleiſtung ſelbſt der Rabbine oder deſſen Stellvertreter nicht anwohnt (§. 2.) In dieſem Falle hat der Schwörende durch ein ſchriftliches Zeugniß einer der kaum genannten Perſonen über die erfolgte Belehrung ſich auszuweiſen.

§. 4. Hierauf hat der die Verhandlung leitende Beamte den Schwörenden über den Gegenſtand des Eides ausführlich zu belehren und namentlich über den Sinn, welchen das Gericht mit den Worten der Eidesformel verbindet, ſo zu verſtändigen, daß hierüber kein denkbarer Zweifel übrig bleibt, und jede Ausflucht und jeder geheime Vorbehalt für den Schwörenden wegfällt.

§. 5. Nach dieſer Belehrung iſt von dem Richter mit Beihülfe des Rabbinen oder der Zeugen (§. 2.) ein nochmaliger Sühneverſuch zu machen; vorausgeſetzt, daß die Gegenpartei anweſend iſt, oder doch ſchon früher Erklärungen abgegeben hat, nach denen die Annahme eines billigen Vergleichs-Vorſchlags zu erwarten ſteht.

In der Vorladung zum Akte der Eidesleiſtung iſt des anzuſtellenden Sühneverſuches ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 6. Bleibt Letzterer fruchtlos, ſo wird zur Ableiſtung des Eides geſchritten, welche mit bedecktem Haupte geſchieht, während zugleich der Schwörende die rechte Hand auf die fünf Bücher Moſes, namentlich auf den ſiebenten Vers im zwanzigſten Kapitel des zweiten Buches ſtützt.

Zu dieſem Zwecke wird ein hebräiſches (geſchriebenes oder gedrucktes) Exemplar des alten Teſtaments, welches von einem Rabbinen mittelſt eines beigefügten Zeugniſſes als hiezu tauglich erkannt worden iſt, angewendet.

§. 7. Die Eidesformel, welche von dem Schwörenden ſelbſt abgeleſen wird, beginnt mit den Worten:

„Vor Gott, dem Allwiſſenden, dem Allmächtigen und All=„gerechten, dem Gott Abrahams, Iſaks und Jakobs, deſſen Fluch „über den Meineidigen kommt, ſchwöre ich, ohne Vorbehalt und „Ausflucht, in Aufrichtigkeit des Herzens, nicht nach meinen Ge=„danken, ſondern nach den Gedanken des Gerichts, und nach „dem Sinne, welchen der Richter mit ſeinen Worten verbindet, „ich ſchwöre, daß ꝛc.“

(Hier folgt das Eidesthema.)

Die Schlußworte lauten:

„Wenn ich falſch ſchwöre, ſo müſſen mich alle die Strafen „treffen, welche mir in der geſchehenen Ermahnung angedeutet „worden ſind.“

„So wahr mir Gott, Adonai, der Gott Iſraels, helfe! „Amen.“

§. 8. Für diejenigen Iſraeliten, welche nur jüdiſch=deutſch leſen können, wird jedem Gericht ein in Letzterer abgefaßtes Formular der Eidesformel (§. 7.) beſonders mitgetheilt werden. Auch in dem deutſchen Formular iſt jedenfalls das Wort „Gott“ (Jehova) in der Schlußformel mit hebräiſchen Buchſtaben (durch einen Rabbinen) einſchreiben zu laſſen. Kann der Schwörende Geſchriebenes nicht leſen, ſo muß der Eid, wenn der Rabbine bei der Verhandlung anweſend iſt, (§. 2.) von dieſem, im andern Falle, von dem Richter ihm vorgeſagt, und von ihm Wort für Wort nachgeſprochen worden.

§. 9. Ausnahmsweiſe kann der Richter, entweder aus eigener Bewegung, oder in Civil=Rechtsſachen, auch auf den Antrag der Partei, die vorſtehenden Förmlichkeiten bei der Eidesleiſtung dadurch vermehren, daß er die letztere in der Synagoge vornehmen läßt. Vor Anberaumung einer Tagfahrt zur Eidesabnahme iſt übrigens der Schwörende über einen ſolchen Antrag ſtets zu vernehmen, und jedenfalls dieſer feierlichen Form in dem Erkenntniſſe oder richterlichen Beſcheide immer ausdrücklich zu erwähnen.

Auch iſt vom Richter jedesmal darüber zu erkennen, wer die durch eine ſolche Vermehrung der Förmlichkeiten veranlaßten Koſten zu tragen habe.

§. 10. Der Eid in der Synagoge wird in Anweſenheit des auf gewöhnliche Weiſe beſetzten Gerichts (IV. Org. Edikt vom 31. Dezember 1818, §. 58 und 61) abgelegt.

Iſt am Sitze des Gerichts kein iſraelitiſches Gotteshaus, ſo ſind zwei Mitglieder des Gemeinderathes von dem Orte, an dem die Handlung vorgeht, ſtatt der Gerichtsbeiſitzer zuzuziehen (IV. Org. Edikt vom 31. Dezember 1818. §. 59).

Wenn im ganzen Bezirke des zur Eidesabnahme zuſtändigen Gerichts keine Synagoge vorhanden iſt; ſo hat der Richter zur Vornahme jener Verhandlung eine anderwärtige Gerichtsſtelle, in deren Bezirk eine ſolche ſich befindet, zu requiriren (IV. Org. Edikt vom 31. Dezember 1818. §. 118.)

§. 11. Im Fall der Abſchwörung des Eides in der Synagoge (§. 10.) iſt neben den zwei Zeugen des iſraelitiſchen Glaubens §. 2.) ſtets auch der Rabbine oder deſſen Stellvertreter beizuziehen.

So oft überhaupt der Rabbine oder deſſen Stellvertreter anweſend iſt, erfolgt auch die Belehrung durch ihn (§. 3.) bei der Eröffnung des Aktes ſelbſt.

§. 12. Statt der Bibel wird bei der Eidesleiſtung in der Synagoge die Thora (die Geſetzesrolle) von dem Rabbiner dem Schwörenden in den rechten Arm gegeben, und dieſer hat, während der Eidesablegung, die linke Hand auf dieſelbe zu legen.

§. 13. Bei dem Zeugeneide wird ſtatt der (§. 7.) erwähnten Formel die nachſtehende gebraucht.

„Vor Gott, dem Allwiſſenden, dem Allmächtigen und Allgerechten, dem Gott Abrahams, Iſaks und Jakobs, deſſen Fluch über den Meineidigen kommt, ſchwöre ich und gelobe (ich) ohne Vorbehalt und Ausflucht, und in Aufrichtigkeit meines Herzens, daß ich in der (Rechts-Unterſuchungs-) Sache des ꝛc. von Allem, worüber ich werde befragt werden, nach meinem beſten Wiſſen die volle Wahrheit ſagen, und davon weder durch meinen oder der Meinigen Nutzen, Freundſchaft oder Feindſchaft, Furcht, Gunſt oder Mißgunſt, noch durch ſonſt irgend etwas mich abhalten laſſen will.“

Die Schlußworte lauten, wie im §. 7.

Auch ſind im Uebrigen die Vorſchriften des §. 8. zu beobachten.

§. 14. In denjenigen Fällen, in welchen ein Handgelöbniß an Eidesſtatt nach dem Geſetze und nach dem Gerichtsgebrauche genügt, tritt ein Unterſchied zwiſchen Chriſten und Iſraeliten nicht ein; unter der einzigen Ausnahme, daß bei den Letzteren der Richter eine kurze Ermahnung zu halten hat, in welcher er die Unzuläßigkeit geheimer Vorbehalte und die auch hier eintretenden Folgen einer Verletzung der Wahrheit dem zu Verpflichtenden bemerklich macht. Auf die Huldigungs- und Dienſteide, welche von den Iſraeliten in gleicher Form, wie von den Chriſten abzulegen ſind, (Geſetz vom 25. April 1828, Art. 2 und Miniſterialverfügung zu Vollziehung desſelben vom 14. Juni 1828. §. 1.) findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§. 15. Mit der Eidesleiſtung ſind die Iſraeliten an nachſtehenden Tagen zu verſchonen:

1) An den Sabbatstagen;

2) An den iſraelitiſchen Feſttagen, nämlich:

a) Den beiden Neujahrstagen;

b) Dem Verſöhnungstage;

c) Dem erſten, zweiten ſiebenten, achten und neunten Tage des Laubhüttenfeſtes;

d) Dem erſten, zweiten, ſiebenten und achten Oſtertage;

e) Dem erſten und zweiten Pfingſttage; ſo wie

3) An folgenden iſraelitiſchen Bußtagen;

a) Vom Tage vor dem erſten iſraelitiſchen Neujahr bis zum Verſöhnungstage, und

b) Am Tage der Tempelzerſtörung.

Doch iſt in dem Fall einer dringenden Nothwendigkeit, welche aber dann bei der richterlichen Vorladung beſonders auszudrücken iſt, jeder Iſraelite auch an ſolchen Tagen zu einer Eidesleiſtung zu erſcheinen verbunden. (Geſetz vom 25. April 1828, Art. 55.)

Für Baden: In Erwägung, daß mehrere, das Verfahren bei den Eideserhebungen betreffende Beſtimmungen der Eidesordnung vom 24. Mai 1822 in Folge der neuen Prozeßordnung und der mit derſelben eingeführten Gerichts-Oeffentlichkeit bezüglich auf bürgerliche Rechtsſachen, theils wirklich zu beſtehen aufgehört haben, theils auch einige mit gebührender Rückſichtsnahme auf Erzielung gleichmäßiger Formen zu bemeſſende Modifikation erheiſchen,

haben Se. königl. Hoheit der Großherzog nach höchſtem Staats=miniſterial=Beſchluß vom 24. April d. J. Nr. 1023 gnädigſt zu genehmigen geruht, bis dahin, daß die beſagte Eidesordnung einer vollſtändigen Reviſion unterworfen ſeyn wird, nachſtehende Verfügungen zu treffen, und ſolche ſämmtlichen Ober= und Untergerichten des Großherzogthums als Normen des zu beobachtenden Verfahrens vorzuſchreiben.

§. 1. In Rückſicht der Mittheilung der Eidesformel an den Seelſorger und der Eidesvorbereitungs=Schuldigkeit im Allgemeinen verbleibt es bei den Beſtimmungen der §§. 20 und 22—26 der Eides=Ordnung. (§. 464. und 610. der Prozeß=Ordnung.)

Dahingegen werden die §§. 21 und 28—32 derſelben modifizirt wie folgt:

§. 2. Vor der Abnahme des Eides hat der Gerichts=Vorſtand denjenigen Schwörenden, welche die in §. 22. der Eides=Ordnung vorgeſchriebene Eidesbeſchwörung bereits durch den betreffenden Geiſtlichen erhalten haben, dieſelbe nochmals in das Gedächtniß zurückzurufen, und nebſtdem an alle Schwörenden über die Wichtigkeit des Eides, ihre Pflicht zur Wahrheit und Strafe des Meineids noch eine kurze, aber eindringliche Ermahnung zu richten.

§. 3. Alle Eide in bürgerlichen Rechtsſachen ſollen mit den Worten: „Ich (Vor= und Zuname des Schwörenden) ſchwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden u. ſ. f. (folgt das zu Beſchwörende) anfangen und mit der Bekräftigungsformel: (Beſtabung.)

„So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort“ ſchließen.

§. 4. Folgendes iſt die Faſſung der innerhalb die §. 3. bemerkten Anfangs= und Schlußworte fallende Formel:

a) Bei Zeugeneiden:

„In der Sache der N. und N. die Wahrheit auf die geſtell„ten Fragen zu ſagen, auch nichts, was zur Sache gehört, zu „verheimlichen, ohne Haß, Gunſt oder Anſehen der Perſonen.“ (§. 476. der Prozeß=Ordnung.)

b) Bei Eiden der Sachverſtändigen:

„Nach genauer Unterſuchung und Prüfung und nach beſter „Einſicht, das aufgetragene Gutachten (erhaltener Inſtruktion „gemäß) abzugeben, ohne Haß, Gunſt oder Anſehen der Perſonen.“

c) Insbeſondere bei Eiden der Schätzer:

„Den Gegenſtand nach beſter Einſicht und Ueberzeugung „ſeinem wahren (inſtruktionsmäßig ausgemittelten) Werthe gemäß „abzuſchätzen, ohne Haß, Gunſt oder Anſehen der Perſonen.“

§. 5. Die Eideserhebung ſelbſt muß mit der Würde und Feierlichkeit geſchehen, welche der Ernſt und die Wichtigkeit der Handlung fodern:

a) Die Eide werden ſtehend mit Emporhebung der rechten Hand — von Perſonen weiblichen Geſchlechts mittelſt Auflegung auf die linke Bruſt geleiſtet.

b) Die Eidesformel wird dem Schwörenden von dem Vorſtande des verſammelten Gerichts, andernfalls von dem Deputirten desſelben, oder von dem Unterrichter, entweder zum eignen lauten Ableſen eingehändigt oder vorgeſagt, und nach vorgängiger Verſicherung, daß er dieſelbe wohl verſtanden von dem Schwörenden langſam und deutlich nachgeſprochen.

§. 6. Die in den angeführten §. 21 und 28—32 der Eides-ordnung geordneten ſonſtigen Förmlichkeiten finden in bürgerlichen Rechtsſachen nicht mehr Statt.

§. 7. Der Eid der Iſraeliten (§. 57. der Eides-Ordnung) wird in ſeiner durch die Verordnung vom 6. März 1813 (Regierungsblatt Nr. VIII. S. 45.) beſtimmten Form beibehalten.

§. 8. Die Vorſchriften der Prozeß-Ordnung über Eidesleiſtung leiden durch die gegenwärtigen Beſtimmungen keine Abänderung.

Dieſe höchſte Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben ſämmtliche Ober- und Untergerichte ſich nach derſelben auf das genaueſte zu achten.

Karlsruhe den 3. Mai 1833. R.-B. 1833. Nr. 19.

Im Königreiche Sachſen müſſen alle zum katholiſchen Klerus gehörige Perſonen ohne Unterſchied bei ihrer Anſtellung den Unterthanen-Eid vor dem katholiſchen Conſiſtorium leiſten [59]).

Eid der Biſchöfe. Vor der biſchöflichen Conſekration wird von jedem neu Erwählten oder Ernannten ein doppelter Eid gefodert. Einmal muß er dem Pabſte, als Oberhaupt der Kirche, das anderemal dem Landesherrn den Eid der Treue leiſten. In

---

59) Königl. Sächſ. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 6. 27.

den erſten Zeiten der Kirche, wo Wahl und Ordination zuſammenfielen, war die Ablegung des kirchlichen Eides noch nicht gebräuchlich. Als aber Ketzereien entſtanden waren, und in der Folgezeit ſich auch Gegenpäbſte erhoben hatten; ſo fing man an, ſich der Treue der Biſchöfe durch Eide zu verſichern. Die erſte Vorſchrift hierüber gab die zweite Kirchen-Verſammlung von Toledo (675) C. 10., wonach der neue Biſchof ein feierliches Gelöbniß ablegen ſollte [1]), das depositum fidei — die katholiſche Glaubens-Lehre — treu zu bewahren, einen tugendhaften Wandel — den kanoniſchen Satzungen gemäß — zu führen, und in allen Stücken den Vorgeſetzten ſchuldigen Gehorſam zu leiſten [2]).

Namentlich leiſtete Bonifazius, Apoſtel der Deutſchen, bei ſeiner Ordination zu Rom und vor dem Antritte ſeines Apoſtel-Amtes in Alemanien dem Pabſte Gregor II. einen vollkommenen Eid der Treue [3]). Derſelbe lautet alſo: »Promitto ego tibi, beate Petre, et Vicario tuo beato Gregorio et successoribus ejus — me fidem et puritatem meam et concursum, tibi et utilitatibus tuae Ecclesiae, cui a Domino Deo potestas ligandi et solvendi data est, et praedicto Vicario tuo ejusque successoribus per omnia exhibiturum.« Aus allen Umſtänden geht hervor, ſchreibt Binterim a. a. O. S. 276, daß der heilige Apoſtel dieſen Eid nicht als einfacher Biſchof, ſondern als außerordentlicher Legat und apoſtoliſcher Vikar in Deutſchland leiſtete.

Von dieſer Zeit an fingen die Metropoliten an, von ihren Suffragan-Biſchöfen das Verſprechen der Treue, oft ſehr umſtändlich, zu fodern. Nach und nach bildete ſich hieraus ein kirchliches Geſetz, und jeder neue Biſchof muß bei ſeiner Conſekration den Eid der Treue in die Hände des apoſtoliſchen Nuntius oder Delegirten, oder Conſekrators überhaupt ablegen. Gregor VII.

---

[1]) Harduin. Collect. Concilior. T. III. p. 1017.

[2]) Binterim a. a. O. I. B. II. Th. S. 274.

[3]) Othlon Vita s. Bonifacii Lib. I. C. 32. Canisii Monum. eccl. T. III. p. 344. Binterim a. a. O. Ritter, Handbuch der Kirchen-Geſchichte II. B. I. Abth. gr. 8. Elberfeld 1828. S. 11. Chronologiſche Reihenfolge der römiſchen Päbſte III. Aufl. gr. 8. Würzb. 1828. S. 102. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte I. Th. III. Ausg. S. 314.

ſchrieb im Jahre 1079 für den gebräuchlichen Eid der Biſchöfe eine beſondere Formel vor [4]), Sixtus V. erweiterte ſie (1587), Clemens VIII. ließ dieſelbe (1590) nach dem Concil von Trient in das römiſche Pontifikal eintragen, Urban VIII. (1644) revidiren, und Benedikt XIV. nahm ſie gleichfalls in in ſein Pontifikal=Buch auf [5]).

---

[4]) Baron. annal. ad. ann. 1079. N. 11.

[5]) C. 4. X. de jnrejurand. C. 4. X. de elect. de Synodo Dioeces. Lib. XIII. C. 6. Thomassin. Vet. et Nov. eccles. disciplin. P. II. Lib. II. C. 47—49. — Dieſe Eidesformel lautet ſo: „Ego N. Electus Ecclesiae N. ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro Apostolo, sanctaeque Romanae Ecclesiae et Domino nostro, Domino N. Papae N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant, aut membrum; seu capiantur mala captione, aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur; vel injuriae aliquae inferantur, quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt, per se, aut Nuntios suos seu litteras ad eorum damnum, me sciente, nemini pandam. Papatum Romanum et Regalia sancti Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum, salvo meo ordine, contra omnem hominem. Legatum Apostolicae sedis ineundo, et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores, privilegia et auctoritatem sanctae Romanae Ecclesiae, Domini nostri Papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra, vel praejudicalia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. Et, si talia a quibuscumque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse; et quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas sanctorum Patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata Apostolica totis viribus observabo, et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo. Vocatus ad Synodum, veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina singulis (trienniis) personaliter (ſ. d. Art. Biſchof) per me ipsum visitabo; et Domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio, ac de rebus omnibus ad meae Ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus; et vicissim mandata Apostolica humiliter recipiam, et quam diligentissime exe-

Auch der bürgerliche Eid wurde in den erſten Zeiten der chriſtlichen Kirche nicht von den Biſchöfen gefodert. Selbſt **Julian** legte den Biſchöfen dieſe Verbindlichkeit nicht auf. Die erſten Spuren von einer ſolchen Eides-Leiſtung findet man gegen Ende des fünften und im Anfange des ſechſten Jahrhunderts in **Spanien**, wo die Regenten bei den häufigen Verſchwörungen zur Sicherung ihrer Dynaſtien und zur größeren Befeſtigung ihres Thrones einen ſolchen Eid von den Biſchöfen verlangten [7]. Im fränkiſchen Reiche geſchah jedoch vor **Karl** d. Gr. keine Foderung dieſer Art an die Biſchöfe. Eine entdeckte Verſchwörung gegen die rechtmäßige Dynaſtie **Ludwig's** des **Frommen**, worin ſelbſt die Biſchöfe verwickelt waren, veranlaßte für dieſe das Geſetz der bürgerlichen Eides-Leiſtung, vermöge welcher die Biſchöfe wegen ihres Einfluſſes auf die politiſchen Verhältniſſe durch einen feierlichen Eid ihre Treue dem Regenten verbergen mußten [8]. Die Biſchöfe weigerten ſich zwar, dieſen Eid zu leiſten; allein mit Hülfe der Inveſtitur erhielt ſich derſelbe nicht nur, ſondern ſelbe mußten auch noch den Eid der Unterthänigkeit (hominium) ſchwören. Bei dem bekannten Streite **Gregor's** VII. mit Kai-

---

quar. Quod si legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum Nuntium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei Capituli, aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum, seu alias personatum habentem; aut his mihi deficientibus, per dioecesanum sacerdotem; et clero deficiente omnino, per aliquem alium presbyterum saecularem, vel regularem, spectatae probitatis et religionis, de supradictis omnibus plene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem proponentem in Congregatione sacri Concilii per supradictum Nuntium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, neque impignorabo, nec de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu Capituli Ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice. Et si ad aliquam alientationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione, contentas, eo ipso incurrere volo." **Pontif. Rom.** ed. Ven. 1740. p. 53.

7) **Concil. Toletan.** VIII. Harduin. Collect. Concilior. p. 957. **Frey**, kritiſcher Commentar über das Kirchenrecht, fortgeſetzt von **J. Scheill.** IV. Th. II. Abtheilung. gr. 8. Kitzingen 1828. S. 779 ff.

8) **Binterim** a. a. O. I. B. II. Th. S. 297.

ſer Heinrich IV. ward zwar dieſer Eid verboten und die Inveſtitur unterſagt; allein eine Art des bürgerlichen Eides, den die Biſchöfe dem Landesherrn ablegen mußten, erhielt ſich dennoch, und im zwölften Jahrhunderte unter Friedrich I. war man ſchon darauf bedacht, den Huldigungs- und Gehorſams-Eid mit der Ordination zu verbinden.

In Oeſterreich müſſen die neuen Biſchöfe, noch ehe ſie conſekrirt ſind, und ſohin auch vor Ablegung des kirchlichen Eides, nachſtehenden aus der in der gallikaniſchen Kirche hergebrachten Eides-Formel entnommenen Eid in die Hände des Landes-Chefs in Gegenwart der zwei älteſten Räthe der Landes-Stelle ablegen: »Ich N. N. ſchwöre bei dem geheiligten und allerheiligſten Namen Gottes und gelobe Sr. K. K. Majeſtät lebenslang getreu und unterthänig zu ſeyn, das Beſte des Staates und Ihren Dienſt nach allen Kräften zu befödern, keinen Zuſammenkünften, Unternehmungen oder Anſchlägen beizuwohnen, welche zum Nachtheile Eines oder des Andern gereichen könnten; vielmehr wofern mir etwas dieſer Art zur Kenntniß gelangen ſollte, es Sr. Majeſtät ungeſäumt zu eröffnen. So wahr mir Gott helfe und ſeine heiligen Evangelien, die ich berühre.« Dieſe Eides-Formel haben ſie ſodann zu unterſchreiben, der Landes-Chef und die Räthe gleichfalls ſolche mit ihren Unterſchriften zu verſehen, und ſodann im Original höheren Orten einzuſenden [9]. (S. d. Art. Introduktion.)

In Frankreich haben die Biſchöfe nach Art. 6. des franzöſiſchen Concordats vom 15. Juli 1801 folgenden Eid zu leiſten: »Ego juro et promitto ad sancta Dei evangelia obedientiam et fidelitatem Gubernio per constitutionem Gallicanae Reipublicae (gallic. regni) statuto. Item promitto: me nullam communicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si, tam in dioecesi mea, quam alibi noverim aliquid in status damnum tractari, Gubernio manifestabo.«

---

[9]) Hofd. v. 1. Sept. 1781. Helfert, von der Beſetzung, Erledigung und dem Ledigſtehen der Benefizien. gr. 8. Prag 1828. S. 99. In den neueſten Zeiten iſt auch darin ausgedrückt, an keinen geheimen oder ſtaatsgefährlichen Geſellſchaften Theil zu haben.

Die Eides = Formel für die neuen Biſchöfe im Königreiche Preußen lautet alſo: Ich N. N., Biſchof von N., gelobe und ſchwöre einen Eid zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich zum Bisthume zu N. befödert worden bin, ich Sr. Königl. Majeſtät von Preußen, Friederich Wilhelm III. als meinen allergnädigſten König und Herrn, und dereinſt, wenn es Gott ſo fügen ſollte, dem rechtmäßigen Nachfolger in der Krone, will hold, treu, gehorſam und unterthänig ſeyn, nach Vermögen Seiner Majeſtät Beſtes befödern, Nachtheil und Schaden verhüten, beſonders aber eifrig darnach trachten, daß in den Gemüthern der meiner biſchöflichen Leitung anvertrauten Geiſtlichen und Layen die Ehrfurcht vor der Königl. Majeſtät, die Liebe zum Vaterlande und der Gehorſam gegen die Geſetze tiefe Wurzel faſſen mögen, und nicht dulden, daß im entgegengeſetzten Geiſte gelehrt und gehandelt werde. Alles ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium“ [10]).

In Bayern iſt durch das Concordat Art. XV. folgende Eides = Formel für die neuen Biſchöfe vorgeſchrieben: „Ego juro et promitto ad sancta Dei Evangelia obedientiam et fidelitatem Regiae Majestati, idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra, neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si, tam in Dioecesi mea, quam alibi noverim aliquid in status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.“ Der Verfaſſungs = Eid in Bayern lautet: „Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze und Beobachtung der Staatsverfaſſung; ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium“ [11]).

---

[10]) Von Droſte = Hülshoff, Grundſätze des gemeinen Kirchenrechts. I. Bd. gr. 8. Münſter 1828. S. 196. Binterim a. a. O. I. Bd. II. Th. gr. 8. Mainz 1825. S. 317.

[11]) Verf. = Urk. für das Königreich Bayern. Tit. X. §. 3. — Durch eine Allerhöchſte Entſchließung v. 15. Sept. 1821 wurde erklärt, „daß es nie die Abſicht Sr. Königl. Majeſtät geweſen ſey, dem Gewiſſen der katholiſchen Unterthanen einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Beſtimmungen der Conſtitution ſelbſt der von den katholiſchen Unterthanen auf dieſelbe abzulegende Eid ſich lediglich auf die bürgerlichen Verhältniſſe beziehe, und

Der Eid, welchen die neuen Biſchöfe im Königreiche beider Sicilien, dann jene im Königreiche der Niederlande nach den neueſten für dieſe Kirche abgeſchloſſenen Concordaten ſchwören müſſen, iſt mit demjenigen, welcher concordatmäßig für die Biſchöfe in Bayern vorgeſchrieben iſt, gleichlautend.

Die im Art. 14. des Baſeler Concordats vorgeſchriebene Eides-Formel enthält beinahe das Nämliche, und lautet ſo: „Je jure et promets, sur les saints Evangiles fidélité et obéissance aux Gouvernemens des Cantons faisant partie du Diocèse. En outre je promets de n'avoir aucune intelligence, de ne prendre part à aucune deliberation et de n'entretenir aucune liaison suspecte, soit au dedans, soit au déhors de la Suisse, qui pourrait compromettre la tranquillité publique, et si jamais j'ai connaissance d'un complot nuisible à l'État, que ce soit dans mon Diocèse ou ailleurs, j'en informerari le Gouvernement.“

In der Umſchreibungs-Bulle für die oberrheiniſche Kirchen-Provinz iſt zwar keine Eides-Formel dieſer Art feſtgeſetzt; indeſſen müſſen doch die neuen Biſchöfe ſowohl den vorgeſchriebenen Eid dem Kirchen-Oberhaupte, als auch den Eid der Treue dem betreffenden Landesherrn, und in den mit ſtändiſcher Verfaſſung verſehenen Gebieten auch den Verfaſſungs-Eid leiſten.

Im Königreiche Würtemberg iſt der Biſchof von Rottenburg Mitglied der zweiten Kammer, und hat in dieſer Eigenſchaft, wie alle Mitglieder derſelben, folgenden Eid zu ſchwören: „Ich ſchwöre, die Verfaſſung heilig zu halten, und in der Stände-Verſammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrückſicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung gewiſſenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe“ ꝛc. [12]).

Im Königreiche Sachſen hat der jedesmalige apoſtoliſche Vikar, nach vorheriger Vorlegung des die ihm beſchehene Delegation enthaltenden päbſtlichen Schreibens, den Unterthanen- und Dienſteid in die Hände Sr. Majeſtät des Königs abzuleiſten,

---

daß ſie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den katholiſchen Kirchen-Satzungen entgegen wäre.“

[12]) Verf.-Urk. für das Königreich Würtemberg §. 133. 163.

und dabei zur Beobachtung der Landes-Geſetze bei der ihm aufgetragenen Verwaltung ſich zu verpflichten [13]).

Im Großherzogthume **Baden** ſitzt der Erzbiſchof in der erſten Kammer, und hat als Mitglied derſelben nachſtehenden Eid abzulegen: „Ich ſchwöre Treue dem Großherzog, Gehorſam dem Geſetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats-Verfaſſung, und in der Stände-Verſammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beſtes ohne Rückſicht auf beſondere Stände oder Klaſſen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium“ [14]).

Einrede. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geiſtliche.

Einſegnung. S. d. Art. Segnungen. Weihen. Weihungen.

Einſiedler. S. d. Art. Eremiten.

Einwilligung, älterliche. S. d. Art. Conſens der Aeltern und Vormünder.

Electiones canonicae. S. d. Art. Wahl.

Elevation. Gleich nach der Conſekration wird jede der beiden Geſtalten in der Meſſe von dem Prieſter nach vorgängigen Kniebeugungen zur Adoration emporgehoben, ſo daß ſie von dem Volke geſehen werden können; um dieſes hierauf aufmerkſam zu machen, wird von dem Altardiener ein Zeichen mit dem Glöckchen oder der Schelle gegeben. Wer dieſe Elevation eingeführt, iſt nicht zu ermitteln. Die Zeit ihrer Anordnung fällt in die zweite Hälfte des XI. und in die erſte des XII. Jahrhunderts. Die Angabe **Bonas** l. c. ad ann. 1053, daß die Irrlehre Beren-

---

[13]) Königl. Sächſ. Mandat §. 2. 27.

[14]) Verf.-Urk. für das Großherzogthum Baden §. 27. 69. Für Kurheſſen. S. Drei Worte. S. 57. Auch die proteſtantiſchen Geiſtlichen müſſen gewöhnlich bei ihrer Ordination einen Eid auf die h. Schrift des A. u. N. Teſtaments, die drei Haupt-Symbole, das Apoſtoliſche, Nicäniſche und Athanaſianiſche, ſowie auf die ſymboliſchen Bücher ablegen, oft auch, wie in Preußen, ausdrücklich auf die neu eingeführten Kirchen-Agenden. Die Formeln des Religions-Eides über die Verbindlichkeit der ſymboliſchen Bücher der evangeliſchen Kirchen in Oeſterreich, Preußen, Bayern, Hannover, Würtemberg, Sachſen, Dänemark, Baden, Kurheſſen, Großherz. Heſſen, Naſſau u. A. finden ſich im Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft V. B. 3. 4. Heft. S. 349.

gers ſie hervorgerufen, iſt allerdings nicht unwahrſcheinlich. Das Emporheben kennt auch die Illyriſche Meſſe. Vielleicht ſollte hiedurch das Amen erſetzt werden. S. d. Art. Wandlung.

Emancipation. Unter Emancipation im canoniſchen Sinne verſteht man die feierliche Aufnahme eines mit den erfoderlichen Eigenſchaften verſehenen, erwählten oder ernannten Geiſtlichen in das Kapitel [1]). Ehemals bezog man dieß nur auf die feierliche Aufnahme der Domizellaren in die Reihe der eigentlichen Kapitularen, ſowohl in Anſehung einer bleibenden Stelle im Chore der ordentlichen Domherren [2]), als auch in Anſehung einer entſcheidenden Stimmführung in den kapitulariſchen Verſammlungen und der Theilnahme an den Rechten und Vortheilen der Kapitular-Herren [3]).

---

[1]) Bei den Römern bezeichnete man mit dem Worte Emancipation diejenige gerichtliche Handlung, wodurch jene, welche noch unter der Gewalt eines Andern ſtanden, von derſelben entlaſſen wurden. Insbeſondere aber verſtand man darunter denjenigen Akt, wodurch ein Vater unter öffentlicher Auktorität ſeine Kinder aus der väterlichen Gewalt entließ, und dieſe sui juris wurden. Makkeldey a. a. O. II. Th. S. 390. Glück, Commentar. II. Th. §. 157.

[2]) Die jüngeren Stifts-Geiſtlichen durften in der Regel nicht im Chore ſitzen, ſondern ſtanden gewöhnlich in den unteren Chorſtühlen (in pulvere). Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 279. Note 64.

[3]) Dürr, Dissert. de capitulis clausis eccles. tam cathedral., quam collegiat. 1763. in Schmidtii Thesaur. jur. eccles. T. III. p. 147. „Dum in scientiis pro Canonico necessariis cantuque instructus erat, justaeque aetatis probata doctrina et cantu vel ad emancipationem decernendam praesentatus fuit ab ipso Scholastico Capitulo vel ad requisitionem Capituli de manu ac potestate Scholastici in ipsa, quam antea frequentaverat, Schola cum certis ritibus emancipabatur, pro quo emancipationis actu certa Scholastico solvenda erant jura ad hodiernum usque diem servata; peracta emancipatione plerumque adhuc emancipatus mittebatur ad sic dictam disciplinam. . . . Peractis hisce emancipatus ad ordines majores promovendus examinabatur denuo a Scholastico vel ab illis, qui pro hoc deputati fuerunt examine, et adprobatus pro ordinatione praesentabatur Episcopo: ordine majori Diaconatus vel etiam Subdiaconatus, ubi suffecerat, imbutus, observatis observandis, facta capituli deliberatione et admissione praestitoque juramento de promovenda Ecclesiae utilitate, praestanda obedientia et servandis statutis ac consuetudinibus cum certis

Die Bedingungen zur Aufnahme, die auch größtentheils in unſeren Tagen noch gelten, waren: 1) Der Emancipand mußte ſich durch legale Zeugniſſe ſeiner Vorgeſetzten ausweiſen: a) daß er Reſidenz gehalten, b) die vorgeſchriebene Prüfungs-Zeit beſtanden, c) ſeine Studien — das biennium oder triennium — je nachdem das Eine oder das Andere gefodert wurde, vollendet, d) das erfoderliche Alter erreicht [4]), e) einen ſittlichen Wandel geführt, und f) die erfoderliche Weihe empfangen habe, oder daß er hinreichend geeigenſchaftet ſey, dieſelbe zu empfangen. Deßhalb hatte er ſich 2) einer Prüfung zu unterziehen, über deren Reſultat der Dekan und Scholaſtikus ihr Gutachten an das Kapitel abgaben.

Die Aufnahme reſp. Inſtallation oder Introduktion geſchieht ſtatutenmäßig durch den ſogenannten Kapitelsgang, ehemals an manchen Dom-Stiften auch unter dem Namen Kappengang bekannt [5]), zu welchem ſich der betreffende Domizellar vorher geziemend bei dem Kapitel anmelden mußte. Der Tag der Aufnahme wird gegenwärtig eigens von dem Kapitel feſtgeſetzt. Dieſelbe geht im Kapitel-Hauſe in Gegenwart der in Chorkleidern verſammelten Dignitäre und Kapitularen vor ſich, wo auch der Aufzunehmende, nachdem ihm unter einem gewiſſen Ceremoniell

---

denuo ritibus in majorum Canonicorum consortium admittebatur, assignato ipsi in Capitulo loco ac sede in Choro, ad plenam quoque admittebatur ab illo tempore praebendam canonicalem, dum sua ipsi cellula in dormitorio fratrum et mensa communis in Canonicorum assignabatur reliquorum emolumentorum, quoad vestes, consolationes etc. Capitularibus propriorum particeps."

[4]) Das hiefür vorgeſchriebene Alter war zwar nicht überall dasſelbe; indeſſen war doch meiſt das 21ſte Lebensjahr hiezu beſtimmt. Wieſe, Handbuch des gemeinen in Deutſchland üblichen Kirchenrechts. II. Th. gr. 8. Leipzig 1800. S. 275.

[5]) An dem ehemaligen Domſtifte zu Würzburg mußte ſich in älteren Zeiten der zu Emancipirende einem beſchwerlichen Ceremoniell unterziehen. Der Fürſt-Biſchof Friedrich wollte dasſelbe im Jahre 1740 aufheben, und Pabſt Benedikt XIV. war ſelbſt hiemit einverſtanden: allein das Kapitel gab aus politiſchen Gründen, um nämlich fürſtliche Perſonen vom Eindrängen in dasſelbe abzuhalten, hierin nicht ganz nach, und ſo erhielt der zu Emancipirende die üblichen Ruthen-Streiche ſtatt auf den bloßen Rücken nur auf die Kleidung.

die Chorkleider angelegt ſind und das Kapitels-Kreuz angehängt worden iſt ꝛc., die Statuten-Gelder, wo ſolche eingeführt ſind, entrichten, und das Glaubens-Bekenntniß, wie den vorgeſchriebenen Eid ablegen muß. Iſt dieſe Feierlichkeit vollendet, ſo führt der Probſt (oder Dekan) in Begleitung der übrigen Stifts-Mitglieder in feierlichem Zuge den neuen Kapitular-Herrn in die Kirche, und weiſet ihm eine Stelle im Chore (stallum in choro) gleichfalls unter einem gewiſſen Ceremoniell an, wozu gehört, daß er demſelben das Baret aufſetzt, ihm den prieſterlichen Segen ertheilt ꝛc.

Durch die vollzogene Aufnahme wird der neue Kapitular im Domherrn-Chore chor-, dann ſitz- und ſtimmfähig im Kapitel, tritt in den vollen Genuß ſeiner Präbendal-Bezüge ein, und erhält Antheil an allen ſonſtigen Kapitular-Rechten.

In manchen der ehemaligen Stifte durfte nach den beſonderen ſtatutariſchen Anordnungen oder auch nach Herkommen der Neuaufgenommene nicht ſogleich Gebrauch von ſeiner erlangten Stimm-Fähigkeit machen. So war dieß z. B. der Fall in dem ehemaligen Domkapitel zu Bamberg und im Collegiat-Stifte zum Neuen-Münſter zu Würzburg.

Emancipation der Irländer. Irland, dieſe fruchtbare Inſel, war urſprünglich von einem Völker-Stamme bewohnt, welcher ſich ſowohl durch Gutmüthigkeit, als durch Geiſteskraft auszeichnete. Im vierten Jahrhunderte wurde ſchon das Chriſtenthum daſelbſt eingeführt, und von da aus wohlthätig in andere Länder verbreitet. Im zwölften Jahrhunderte ward Irland von den Engländern erobert, und von dieſer Zeit an hat man ſeine Bewohner ſo hart behandelt, daß es als ein Hochverrath galt, wenn ein engliſcher Koloniſt ſich mit einer Irländerin verheirathete. Heinrich VIII. maßte ſich dort wie in England die höchſte geiſtliche Macht an, und ſuchte mit dem Schwerte die engliſche Liturgie in Irland einzuführen. Anfangs wurden Katholiken wie Proteſtanten unterdrückt, von dieſer Zeit an aber alle Unterdrückung bloß gegen die Katholiken gerichtet, und die Proteſtanten begünſtigt. Mehrmals traten die Unterdrückten zur Erringung ihrer Freiheit in den Kampf, allein niemals gingen ſie ſiegend aus demſelben. Ihre Ländereien wurden eingezogen, und engliſchen Koloniſten überlaſſen. Durch eine dreimalige Confiscation unter Ja-

kob I., Cromwell und Wilhelm III. gelangte das in 11,042,000 Morgen beſtehende urbare Land faſt ganz in die Hände der Proteſtanten. Um die katholiſchen Bewohner dieſer Inſel auszurotten, wurde das Geſetz gegeben, daß kein Katholik ein von Proteſtanten beſeſſenes Land an ſich bringen dürfe, daß hingegen jedem Sohne einer katholiſchen Familie, wenn er Proteſtant wurde, das ſeinen Aeltern gehörige Grund-Eigenthum ſogleich überlaſſen werden mußte. Wenn nach dem Tode eines Katholiken ſein älteſter Sohn nicht die proteſtantiſche Religion annahm, ſo wurde die Erbſchaft, was auch die Succeſſions-Ordnung ſeyn mochte, unter alle Kinder vertheilt. — Wenn die Frau eines Katholiken zur proteſtantiſchen Religion überging, ſo ſprach ihr nach dem Tode des Mannes der Großkanzler einen beliebigen Antheil des hinterlaſſenen Vermögens, ohne alle Rückſicht auf teſtamentariſche und ſelbſt auf ſolche Diſpoſitionen, die bei Lebzeiten des Mannes zu ihrem Nachtheile Statt gefunden haben konnten, zu. Die Zahl der katholiſchen Einwohner in Irland wird gewöhnlich auf 7000,000, dagegen jene der Anhänger der proteſtantiſchen Kirche nur auf 600,000 angegeben. Erſtere beſaßen bisher kaum den 50. Theil des Landes, Letztere aber alles übrige. Auf Erſteren hafteten ſchwere Abgaben und harte Frohndienſte, und mußten noch überdies den Zehenten an die proteſtantiſche Geiſtlichkeit entrichten. Nahmen Katholiken von Proteſtanten Güter in Pacht, ſo geſchah dies immer nur mittelſt eines After-Pachtes, welcher ſich nur auf 30 Jahre erſtrecken durfte, und die After-Pächter mußten immer ſo viel bezahlen, daß ihnen kaum das Nöthige zu ihrem Lebens-Unterhalte übrig blieb. Der größte Theil der katholiſchen Irländer führte daher ein ſehr armſeliges Leben in elenden Hütten. Dabei mußten noch dieſelben ihre katholiſchen Geiſtlichen unterhalten. Kein Katholik durfte bei irgend einem Gewerbe, welches er trieb, mehr als zwei Geſellen halten. Denen, welche die Uebertretung irgend eines gegen die Kathotiken ergangenen Statut's denuncirten, waren die größten Belohnungen zugeſichert [1]).

---

[1]) Concordia, eine Kirchen-Zeitung für Katholiken und Proteſtanten. 1828. Nr. 13. 14. 15. Frankf. Ober-Poſtamts-Zeitung v. J. 1829. Nr. 53. 55. 57. 72. — Hortig, Handbuch der Kirchen-Geſchichte, fortgeſetzt von Hrn. Prof. Döllinger. II. B. II. Abth. gr. 8. Landshut 1828. S. 648.

Noch vor 80 Jahren war die Feier des katholiſchen Cultus in Irland äußerſt beſchränkt; ſeit Aufhebung der deßfalls beſtandenen Pönal-Geſetze wurden neue Kirchen mittelſt Beiſteuer erbaut, der Cultus erhöht und der Clerus vermehrt.

Die katholiſche Kirche in Irland beſteht aus vier Erzbiſchöfen und 22 Biſchöfen [2]), welche ihre hierarchiſche Einrichtung bis auf unſere Zeit mit größter Standhaftigkeit behaupteten, und meiſt durch ſogenannte Lizenzen von den Diözeſanen, ſo wie durch die Abgabe des Cathedratikum's ihren Unterhalt beziehen. Erſtere ſind die Heiraths-Dispenſen im Betrage von einer Krone bis zu einer Guinee, letztere iſt eine Klerikal-Steuer, welche die Pfarrer an ihren Biſchof nach Verhältniß ihres Pfarrei-Einkommens entrichten müſſen. Die Ernennung der Pfarrer geht vom Biſchofe aus. Wenn ſie ihre Collation erhalten haben, oder drei Jahre im Beſitze ihrer Pfarrei ſind, ſo werden ſie unabſetzbar. Ferner zählt man in Irland 52 Dechante und Erzprieſter, beiläufig 1500 Pfarrer und 3000 Vikare. Die Zahl der Benefizien iſt 984. Um die Entfernung eines Pfarrers zu bewirken, wird erfodert: a) ein canoniſcher Rechtsgrund, b) ein ordentliches Gericht, c) ein Urtheil und deſſen Beſtätigung.

Die Seelſorge mancher proteſtantiſcher Pfarrer in Irland beſchränkt ſich oft kaum auf 10 Seelen, ja, mitunter auf 0, weßhalb ſie häufig weder Kirche, noch Pfarrhaus, noch Schule haben; ſie leben größtentheils gar nicht in ihren Kirchenſpielen, ſelbſt da nicht, wo ſie eine wirkliche Seelſorge hätten, ſondern übertragen dieſe für 75 Pf. Sterling einem Vikar, ſehen ihre Pfarreien oft in 10 Jahren nicht, und verzehren die bedeutenden Einkünfte an anderen Orten. Die katholiſchen Pfarrer dagegen mit ihren zahlreichen Parochianen haben keine anderen Einkünfte, als das, was dieſe ihnen freiwillig verabreichen.

In Irland beſtehen 24 katholiſche Schulen, welche der chriſtlichen Bruderſchaft und andern religiöſen Orden angehören, 46 Mädchen-Schulen bei den Nonnen-Klöſtern und 352 gemeine Schulen, welche ganz oder größtentheils auf Subſcription erhalten werden. Nebſt dieſen gibt es noch mehrere Privat-Lehranſtalten. Bemerkenswerth iſt noch das katholiſche Collegium zu Mainroth,

---

[2]) Nach Einigen aus 32 Erzbiſchöfen und Biſchöfen.

das Jeſuiten-Collegium zu Clangowe, und das Collegium zu Carlow. Außer einem Zuſchuſſe für Mainroth beziehen die iriſchen Katholiken nichts vom Staate.

Die katholiſchen Irländer genoßen bisher nach der engliſchen Geſetzgebung weder vollkommene religiöſe Duldung, noch Theilnahme an den ſtaatsbürgerlichen Rechten. Sie waren ſowohl von den Vortheilen der brittiſchen Verfaſſung, als vom Schutze der Geſetze ausgeſchloſſen, und ſelbſt der Traktat vom Limerik, — der letzte mit den Katholiken in Irland geſchloſſene (1690), förmliche Friedens-Vertrag ward nicht aufrecht erhalten [3]). Sie

[3]) Der erſte Artikel dieſes Traktats lautet ſo: „Es iſt die Uebereinkunft getroffen worden, daß die römiſch-katholiſchen Einwohner dieſes Königreichs alle Privilegien in der Ausübung ihrer Religion genießen ſollen, die mit den Geſetzen von Irland vereinbar ſind, oder die ſie unter der Regierung von König Karl II. genoſſen, und Ihre Majeſtäten (König Wilhelm und ſeine Gemahlin) werden, ſobald Ihre Angelegenheiten Ihnen geſtatten, ein Parlament in dieſem Königreiche zuſammen zu berufen bemüht ſeyn, den benannten römiſch-katholiſchen Einwohnern jede weitere Sicherheit in dieſer Beziehung auszumitteln, welche ſie gegen alle Störungen aus dem Grunde ihrer Religion ſchützen kann.“ Der zweite Artikel iſt: Alle Einwohner von Limerik oder die ſich gegenwärtig daſelbſt aufhalten, ſowie an jedem andern Orte alle Offiziere und Soldaten, die noch im Auftrage des Königs Jakob oder derer, denen er die Vollmacht dazu ertheilt hat, in Waffen ſind, in den verſchiedenen Grafſchaften von Limerik, Clare, Kerry, Cork und Mayo oder in irgend einer derſelben u. ſ. w., ſowie die Ihrigen und alle ihre Erben, ſollen behalten und zum freien Genuſſe inne haben alle und jede ihrer erb- und grundeigenthümlichen Güter (estates of freehold inheritance) und alle die Rechte, Anſprüche und Intereſſen, Privilegien und Immunitäten, welche ſie und alle und jede von ihnen inne hatten, oder worauf ſie rechtmäßige und geſetzliche Anſprüche beſaßen unter der Regierung des Königs Karl II., oder nach dieſer Zeit (or any time since) nach den Geſetzen und Statuten, die unter der Regierung König Karl's in Kraft waren, doch unter der Bedingung, daß Niemand die Vortheile dieſes Artikels genießen ſoll, der es vernachläßigen oder verweigern wird, die durch eine Akte des Parlaments von England im erſten Jahre der Regierung Ihrer gegenwärtigen Majeſtäten vorgeſchriebenen Eide der Treue (Oaths of Allegiance) zu leiſten, ſobald er dazu aufgefodert wird.“ Allgem. Kirchen-Zeitung Jhrg. 1828. Nr. 139. 140. 141. — Vergl. Katholiſche Kirchen-Zeitung I. Jahrg.

konnten auch bis jetzt keine Communal-Aemter bekleiden, und von Staats-Aemtern und Stellen im Parlamente waren ſie durch die berüchtigte Teſtakte ausgeſchloſſen, weil dieſe von jedem Beamten den Eid verlangt, daß man die Oberherrſchaft des Königs auch in geiſtlichen Dingen anerkenne.

Die iriſchen Katholiken reklamirten daher ſchon ſeit langer Zeit die Freiheit in Ausübung ihrer Religion, Aufhebung des Verbots, mit dem heiligen Stuhle zu communiciren, den Genuß aller Staatsbürger-Rechte und Theilnahme an der brittiſchen Conſtitution. Im Jahre 1792 überreichten ſie deßhalb dem Könige eine Bittſchrift. Sie erhielten aber zum Beſcheid: daß ſie, da Katholiken den Teſteid nicht ſchwören können, von den Parlaments-Stellen und 30 Staats-Aemtern ausgeſchloſſen blieben.

Als zur Zeit des amerikaniſchen Krieges die brittiſchen Truppen aus Irland gezogen wurden, und die iriſchen Friwilligen ſich zur Vertheidigung des Landes bewaffneten, dachte man in England auch günſtiger von der irländiſchen Katholiken-Emancipation. Im Jahre 1798 brach in Irland ein Aufſtand aus, wodurch es der Schauplatz von Schreckens-Scenen und Gräuel-Thaten aller Art wurde. In Folge deſſen kam die Unions-Akte v. 22. Jan. 1801 zu Stande, nach welcher 4 geiſtliche und 28 weltliche Pair's und 100 Repräſentanten für das Unterhaus von den Irländern aufgenommen werden ſollen.

Seit der Union von Irland mit Großbrittanien wurde der Vorſchlag zur iriſchen Katholiken-Emancipation von Zeit zu Zeit erneuert, und von Jahr zu Jahr fanden in beiden Häuſern des Parlaments Debatten hierüber Statt. — Insbeſondere erneuerten die Katholiken in Irland ſeit der am 28. Febr. 1800 zu Dublin abgehaltenen allgemeinen Verſammlung ihre Foderungen, und ſuchten anhaltend und dringend um Emancipation — um Entbindung von dem Zuſtande ihrer Rechts-Unfähigkeit nach.

Selbſt die größten Staatsmänner England's, der berühmte Pitt, nach ihm ſein Gegner Fox und in den neueſten Zeiten ſein Schüler Canning ſprachen ſich für die Emancipation der Irländer aus. — Bei einer Zuſammenkunft O'Connel's mit dem

---

1829. Nr. 2. S. 14. — Die Zeitſchrift „der Katholik" Jahrg. 1829. Maiheft. S. 201 ff. Neue Würzburger Zeitung Jhrg. 1838. Nr. 128. 129.

Vicekönig von Irland, dem Marquis von Angleſa, ſagte O'Connel: „Alles, was wir verlangen, iſt die Ausſtreichung von einem oder zwei Worte in dem Supremats-Eide, und die Aufhebung des Eides gegen die Meſſe und die Transſubſtantiation.“

Im Jahre 1826 war die iriſche Katholiken-Emancipation durch eine gleiche ſchwache Majorität im Unterhauſe durchgeſetzt worden, ging aber im Oberhauſe wieder verloren; 1827 ward ſie im Unterhauſe mit 276 gegen 222 Stimmen verworfen, und in Sitzung v. 12. Mai 1828 entſchied das Unterhaus mit 272 gegen 266 Stimmen, alſo durch eine Mehrheit von ſechs Stimmen: „daß es zweckmäßig ſey, eine ſolche Veränderung in den Geſetzen in Bezug auf die katholiſchen Unterthanen Sr. Majeſtät zu treffen, als mit dem Beſtehen der herrſchenden Kirche und der Ruhe und Eintracht des Reiches verträglich wäre.“

Von nun an ſtanden die Emancipations-Angelegenheiten günſtiger, und ſowohl der damalige Premier-Miniſter Herzog von Wellington, als der Unterſtaats-Sekretär Deviſon ſprachen ſich zu Gunſten derſelben aus. Insbeſondere erklärte Erſterer: „daß er, wenn eine Uebereinkunft mit dem Pabſte zu Stande käme, kein Bedenken trage, den Katholiken die nämlichen Rechte einzuräumen, wie bei den Proteſtanten.“ Auch wurde in einem Miniſter-Rathe über die Einleitung der Emancipation berathſchlaget, und den Irländern die erwartungsvollſten Zuſicherungen ertheilt.

In der Thronrede v. J. 1829 wird eine Bill verſprochen, durch welche den Katholiken die Ausübung aller bürgerlichen Rechte übergeben, und die politiſchen Vorrechte vergönnt werden ſollen, ſo weit ſie ſich nur mit der gegenwärtigen Lage der anglikaniſchen Kirche vereinigen laſſen [4]).

---

[4]) Mylords und Gentlemen!

Der Zuſtand Irland's iſt der Gegenſtand der ununterbrochenen Sorgfalt Sr. Majeſtät geweſen. Der König beklagt, daß in jenem Theile des vereinigten Königreichs noch immer ein Verein beſteht, welcher der öffentlichen Ruhe gefährlich und mit dem Geiſte der Conſtitution unvereinbar iſt, welcher Zwietracht und üble Stimmung unter den Unterthanen Sr. Majeſtät nährt, und welcher, wenn ſein Fortbeſtehen geſtattet würde, jeder Bemühung zur dauernden Verbeſſerung des Zuſtandes von Irland weſentlich im Wege ſtehen muß. Se. Majeſtät vertrauen zuverſichtlich auf die Weisheit und die Un-

Die Bill zu Gunſten der Katholiken wurde im Oberhauſe definitiv angenommen; 213 Pairs ſtimmten für und 109 wider die dritte Ableſung; es fand demnach eine Majorität von 104 Stimmen zu Gunſten der irländiſchen Katholiken Statt. Die Bill zur Abſchaffung des Wahl=Conſenſes der irländiſchen Wähler wurde gleichfalls angenommen [5]).

In der Sitzung des Oberhauſes am 13. April 1829 erſchienen als königliche Commiſſarien der Lordkanzler Graf Bathurſt und Lord Ellenborough, und erklärten in der gewöhnlichen Form die Zuſtimmung des Königs zu der Emancipations=Bill der Katholiken, zu der Bill wegen des irländiſchen Wahl=Conſenſes

---

terſtützung ihres Parlaments, und fühlen ſich überzeugt, daß Sie Höchſtdenſelben die erfoderliche Gewalt übertragen werden, um die Aufrechthaltung der rechtmäßigen Autorität Sr. Majeſtät bewirken zu können. Der König empfiehlt Ihnen, daß Sie, wenn dieſer hochwichtige Zweck erfüllt ſeyn wird, den geſammten Zuſtand Irland's in die reiflichſte Erwägung ziehen, und die Geſetze, mittelſt deren den Römiſch=Katholiſchen Unterthanen Sr. Majeſtät bürgerliche Beſchränkungen auferlegt ſind, revidiren mögen. Sie werden erwägen, ob die Aufhebung jener Beſchränkungen ſich auf eine Weiſe bewerkſtelligen läßt, die mit der vollkommenen und dauernden Sicherung unſerer Verfaſſung in Staat und Kirche, mit der Aufrechterhaltung der reformirten Religion, wie ſie geſetzlich eingeführt iſt, und der Rechte und Privilegien der Biſchöfe und Geiſtlichkeit dieſes Reiches und der ihrer Obſorge anvertrauten Kirche, vereinbar ſeyn muß: mit den Inſtitutionen, welche in dieſem proteſtantiſchen Königreiche ewig heilig gehalten werden müſſen, und deren unverletzte Bewahrung in der Pflicht und dem feſten Entſchluſſe Sr. Majeſtät liegt. Se. Majeſtät empfehlen Ihnen auf's Ernſtlichſte die Erwägung eines Gegenſtandes von ſo überwiegender Wichtigkeit, von höchſtem Intereſſe für die theuerſten Gefühle Ihres Volkes und von dem weſentlichſten Einfluſſe auf die Ruhe und Eintracht des vereinigten Königreichs, mit der Gelaſſenheit und Mäßigung vorzunehmen, durch welche ſich ein erfolgreicher Ausgang Ihrer Berathungen am ſicherſten bewirken läßt.“

[5]) Die thätigſten Widerſager der Emancipation waren zum Theile die anglikaniſchen Biſchöfe. Mit der beharrlichſten Mäßigung hingegen führten die Miniſter ihren Emancipations=Plan durch. — Die königliche Familie, mit Ausnahme des Herzogs von Cumberland, ſo wie insbeſondere der damalige Miniſter Herzog von Wellington bewieſen ſich der Emancipation ſehr günſtig. S. d. Zeitſchrift der Katholik (1829. Maiheft. S. 205. 206). S. Paalzow, über die Emancipation der Katholiken in Irland. gr. 8. Deſſau 1829.

und zu verſchiedenen Privat=Bills. So iſt denn nun die Befreiungs=Bill der Katholiken, welche nicht allein die Katholiken Englands und Irlands, ſondern auch jene von Schottland betrifft, durch alle Stadien der Legislatur ſiegreich durchgegangen. Alle Beſchränkungen, welchen die Katholiken in ihren bürgerlichen und politiſchen Rechten unterworfen ſind, fallen weg, und ſie werden in dieſer Hinſicht den Proteſtanten in England völlig gleichgeſtellt. Die Katholiken erhalten Zutritt zu beiden Häuſern des Parlaments; ausgeſchloſſen bleiben ſie jedoch von dem Poſten eines Lordkanzlers oder Lordlieutenants von Irland. Sie werden zugelaſſen zu allen Communen=, Staats= und Richter=Aemtern. Die wider die Katholiken erlaſſenen Strafgeſetze ſind abgeſchafft, und der Eid gegen die Meſſe und Transſubſtantiation iſt aufgehoben. Es beſteht kein Veto, keine Einmiſchung in den geiſtlichen Verkehr zwiſchen der römiſch=katholiſchen Kirche und dem römiſchen Rechte u. dgl. m.

O'Connell erklärte vor ſeinem Eintritte in das Parlament, daß er als Vertreter der Grafſchaft Clere als Katholik die alten Eide nicht leiſten könne.

In der Unterhaus=Sitzung v. 8. Juli 1832 iſt die irländiſche Kirchen=Reformbill mit 274 gegen 94 Stimmen durchgegangen; ebenſo ging dieſelbe im Oberhauſe nach der dritten Verleſung mit 135 gegen 54 Stimmen durch, nachdem die Miniſter im Falle des Mißlingens mit ihrer Dimiſſiongebung gedroht hatten.

In der Sitzung des Oberhauſes am 18. Juli 1833 ward die Frage wegen der zweiten Verleſung der irländiſchen Kirchen=Reformbill vorgenommen. Der Erzbiſchof von Canterbury überreichte eine Petition, die von 5 Biſchöfen, 14 Dekanen, 22 Archidekanen und 856 irländiſchen Geiſtlichen unterzeichnet war, gegen die Bill über die zeitlichen Verhältniſſe der Kirche. Graf Grey erklärte, daß er die Beſorgniſſe derjenigen achte, welche ſich ſcheuen, Hand an die kirchlichen Inſtitutionen zu legen; allein es handle ſich hier darum, eine Lage, die Vieles zu wünſchen übrig laſſe, zu verbeſſern, und eine Taxe abzuſchaffen, die einen lebhaften Unwillen in Irland wecke. Der Primat von Irland und die Geiſtlichkeit der Diözeſe von Armayh hätten ſelbſt Reformen begehrt. Man wolle auch nichts der Kirche entziehen; ſie werde alle ihre Einkünfte behalten. Man ſchlage zwar vor, die den Diözeſen zugehörigen Güter zu veräußern, jedoch die hieraus ſich

ergebenden Einkünfte würden für Bedürfniſſe der Kirche beſtimmt bleiben. Ferner ſchlage man vor, die Biſchöfe Irlands von 22 auf 12 zu verringern; dieß ſey ebenfalls keine Neuerung, denn niemals ſey die Anzahl der Biſchöfe fixirt geweſen. Ein weiterer Vorſchlag ſey, den Klerus zu beſteuern; dieß ſey wiederum nichts Neues, denn ſchon die Päbſte hätten den Klerus beſteuert, und das Parlament habe offenbar das Recht, ihn bei den Vortheilen, in deren Genuß er ſey, auch einige Laſten aufzuerlegen.

Die großen Einkünfte der iriſch=proteſtantiſchen Geiſtlichkeit beſtehen größtentheils in den Zehenten, zu deren Entrichtung jeder Grundinhaber von jeder Confeſſion durch die jetzt beſtehenden Geſetze verpflichtet wird, und die oft mit einer Härte und kalten Gefühlloſigkeit eingetrieben werden, daß die ſchaudervollſten Scenen dadurch veranlaßt werden. Da nun faſt alles Land in den Händen kleiner Pächter iſt, ſo fällt die ganze Laſt auf dieſe, während die proteſtantiſchen Groß=Eigenthümer verhältnißmäßig ganz rein ausgehen.

Die katholiſchen Geiſtlichen leben einzig und allein von den freiwilligen Gaben ihrer Pfarrkinder und den Stolgefällen, und müſſen noch überdieß den Zehenten von ihren Grundſtücken geben. Ebenſo haben die Biſchöfe keine fixen Beſoldungen, und werden wie die Pfarrer unterhalten.

Nach Aufhebung des Pönal=Codex durften die Katholiken zwar Prieſter, aber keine öffentlichen Gotteshäuſer haben; ſie durften ſich trauen laſſen, aber ihre Ehen und Kinder wurden nicht als legitim betrachtet. Durch die Emancipation ſind dieſe Mißſtände beſeitigt; jedoch wurden den Katholiken keine Fonds zur Erbauung von Kirchen, deren ſie ſo ſehr bedurften, angewieſen, weßwegen ſie zu Collekten ihre Zuflucht nehmen müſſen.

Die Irländer verlangten daher Regulirung des Zehenten und überhaupt der zeitlichen Angelegenheiten der Kirche. Hauptſächlich foderte O'Connell eine Reform der Municipalitäten in Irland, ebenſo wie ſie England erhalten hatte; die Irländer foderten dieſe um ſo dringender, weil die Emancipations=Akte der Katholiken gleiche bürgerliche Rechte mit den Proteſtanten zuſicherte; die letzteren aber nichts deſto weniger bisher alle andern Religions=Verwandten von den Corporationen und der Städte=Verwaltung überhaupt ausgeſchloſſen hielten. Der Durchſetzung dieſer Foderungen ſtanden der Orange=Verein und das Oberhaus entgegen. Erſterer

wurde durch einen Parlaments=Beſchluß aufgehoben, und gegen letzteres erklärte ſich vorzüglich O'Connell, indem er überall ſeinen Ruf nach Gerechtigkeit für Irland erſchallen ließ.

Obgleich durch die Emancipations=Akte für die Irländer viel errungen ward, ſo ſind doch ihre kirchlichen und politiſchen Verhältniſſe noch lange nicht bereint [6]), und gegenwärtig iſt ſogar die Ausſchließung der Katholiken vom Parlamente beantragt.

Emancipirte Töchter hat der Vater auszuſteuern, wenn ſie ſich auch ohne Einwilligung desſelben verheirathen, er aber ohne rechtmäßige Urſache ſeine Einwilligung verweigert hat; der Grund liegt in den Ehebeföderungs=Geſetzen der Römer, und beſonders in der Lex Julia et Papia Poppaea [1]).

Emeriten=Anſtalten, geiſtliche, ſind Verſorgungs=Häuſer, in welche würdige, entweder in der Seelſorge ergraute, oder auch überhaupt durch Krankheit des Körpers oder Geiſtes, z. B. Verrücktheit des Verſtandes, zum Kirchendienſte unfähig gewordene Geiſtliche aufgenommen werden, um allda, den pflichtmäßigen Dienſt=Verrichtungen enthoben und von Nahrungs=Sorgen befreit, die letzten Tage ihres Lebens in Ruhe genießen, und ſich ganz ihrem Seelenheile widmen zu können.

Die Aufſtellung von Cooperatoren iſt nicht immer zwecklich, indem hiedurch das Beſte der Pfarrei und Seelſorge nur einſeitig und nicht nach ſeinem ganzen Umfange beſödert wird. Durch die Aufnahme der zum Kirchendienſte unfähig gewordenen Geiſtlichen in die Diözeſan=Emeriten=Anſtalten aber wird es möglich, einen dienſtfähigen Geiſtlichen ſtatt des unfähig gewordenen Pfarrers aufzuſtellen, welcher Kraft und Willen hat, alle Obliegenheiten des Pfarramtes zu erfüllen. Nach dem größeren Umfange einer Diözeſe dürfen auch zwei oder drei ſolcher Emeriten=Häuſer in derſelben beſtehen [1]). Alte und am Körper geſchwächte Geiſtliche,

---

[6]) Religionsfreund 1835. Nr. 46. 54. Bem. 16. 18. Allgem. Kirchen=Zeitung 1835. Nr. 108. 1836. Nr. 33.

[1]) Arg. L. fin. Cod. de dotis promiss. Thibaut, Syſtem des Pandekten=Rechts. I. B. §. 443. Von Hartitzſch a. a. O. S. 253.

[1]) Die meiſten geiſtlichen Emeriten=Anſtalten ſind durch Stiftungen oder milde Beiträge der Geiſtlichen (Collekten) zu Stande gekommen. Auf dieſe Weiſe entſtand das Emeritenhaus zu Würzburg unter dem Fürſtbiſchofe Johann Gottfried zu Würzburg, und auf gleiche

welche nicht mehr einem Kirchen-Amte, einer Pfarrei oder einem Beneſizium vorzuſtehen vermögen, ſind auf immer, dürftige Geiſtliche aber, die wegen vorübergehender Krankheit nur temporär dienſtunfähig ſind, bis zur Herſtellung ihrer Geſundheit dahin aufzunehmen. Einem jeden geiſtlichen Emeriten-Hauſe ſteht ein Direktor, ein würdiger, erfahrner und kenntnißreicher Geiſtlicher, vor, welcher nach einer beſtimmten von ſeinem vorgeſetzten Ordinariate ihm ertheilten Inſtruktion das Innere des Hauſes leitet, oft auch den Emeriten-Fond verwaltet, und jährlich Rechnung darüber ſtellt.

In Oeſterreich heißen jene Geiſtliche, welche zum Kirchendienſte untauglich werden, Defizienten, die Untauglichkeit mag aus welcher Veranlaſſung immer entſtanden ſeyn, oder ihren Grund im Alter, in Verrücktheit des Verſtandes, in einem erſt offenbar gewordenen Mangel der nothwendigen Kenntniſſe u. dgl. haben. Wird ein Geiſtlicher nur auf einige Zeit, oder nur für eine oder die andere beſchwerliche Amts-Verrichtung untauglich, ſo wird er nur als Halbdefizient betrachtet, weil er nach ſeiner Herſtellung wieder an einer andern leicht zu verſehenden und ſeinen Geſundheits-Umſtänden angemeſſenen Seelſorger-Stelle angeſtellt werden kann [2]).

Noch nicht zu einer Kirchen-Pfründe gelangte Geiſtliche und Lokal-Curaten erhalten vermöge ihres Rechtes auf den Tiſchtitel ihren Unterhalt aus dem Religions-Fonde [3]). Der Unterhalts-Betrag für Religionsfonds-Titulanten iſt auf 200 Gulden C. M. feſtgeſetzt [4]).

Art bildete ſich der Emeritenfond zu Aſchaffenburg. S. M. Repertorium I. Abth. S. 522. Vergl. Frey, kritiſcher Commentar des Kirchenrechts. Fortgeſetzt von Dr. J. Scheill. IV. Th. I. Abth. gr. 8. Kitzingen 1826. S. 137. §. 27.

[2]) Hofd. v. 6. Juli Nr. 3. 4. 29. u. v. 28. Sept. 1787. v. 26. Dez. 1788. u. v. 15. März 1792. Nr. 4. 5. Baldauf a. a. O. III. Thl. gr. 8. Grätz 1829. S. 15. §. 6.

[3]) Hofd. v. 7. Jan. u. 15. März 1792. Rechberger, Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style in dea öſterreichiſchen Staaten. V. Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 81. „Weltgeiſtliche, die vor Erlangung eines Beneſiziums zur Seelſorge untauglich werden, müſſen von dem Tiſchtitel-Geber ihre Verſorgung ſuchen.“

[4]) Hofd. v. 15. März 1792. Nr. 1. 2. 3. u. 4. Nov. 1821.

Bepfründeten Geiſtlichen ſoll, wenn ſie zu ihren Amts-Verrichtungen untauglich werden, ein Hülfsprieſter oder Adminiſtrator, welcher die pfarrliche Seelſorge nach ihrem ganzen Umfange verſehen ſoll, beigegeben werden [5]).

Der Defizienten-Gehalt für den Pfarrer iſt auf 300 Gulden C. M., und der Gehalt für den ihm beizugebenden Cooperator auf 200 Gulden C. M. feſtgeſetzt [6]).

Die Halbdefizienten werden auf leichter zu verſehende oder mit mehreren Geiſtlichen verſehene Pfarreien verſetzt; nach Umſtänden erhalten ſie auch wegen vorübergehender Gebrechlichkeit Aushülfe durch einen andern Geiſtlichen [7]). Im Falle eines Mangels an Aushülfe kann der betreffende Halbdefizient bei der Landes-Stelle unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugniſſes durch ſein Ordinariat um den fixen Beitrag zum Unterhalte eines Verſehpferdes nachſuchen. Wird ſolches gehalten, ſo erhält der Geiſtliche jährlich 80 Gulden C. M. aus dem Religions-Fonde [8]). In Wahnſinn verfallene Geiſtliche kommen in ein Kloſter der barmherzigen Brüder, und für ihren Unterhalt werden jährlich 200 Gulden à Perſon aus dem Religions-Fonde bezahlt [9]).

Die Defizienten-Geſuche werden durch die Ordinariate bei den Landes-Stellen eingegeben. Das betreffende Ordinariat hat ein jedes ſolches Geſuch gehörig zu inſtruiren, und in ſeinem Schreiben das phyſiſche- und Dienſtalter des unfähig gewordenen Geiſtlichen, ſeine Verwendung, dann auch anzugeben, ob er ein Welt- oder Ordens-Geiſtlicher ſey [10]). In Böhmen muß, wenn es ſich um die Beigebung eines Cooperators handelt, auch angegeben werden, ob das Gehalt von 200 fl. für den Cooperator nicht aus dem Lokal-Kirchen-Fonde genommen werden könne [11]). Jeder

---

5) Hofd. v. 15. März 1792.

6) Allerh. Entſchl. v. 27. Aug. u. Hofkanzl. Dek. v. 2. Sept. 1819 für Steuermark. Hofd. v. 6. Nov. 1821. Verordn. für Böhmen v. 10. Jan. 1822. Baldauf a. a. O. III. Th. S. 17. Rechberger S. 18.

7) Hofd. v. 15. März 1792. Nr. 7. u. v. 2. April 1804.

8) Hof-Verordn. v. 28. Jul. 1819. v. 1. März 1820. Baldauf S. 18.

9) Hofd. v. 3. März. 1783 u. v. 17. Okt. 1811.

10) Hofd. v. 6. Jul. 1785. v. 7. Jan. 1792. Nr. 5. v. 25. März 1824. Verordn. für Böhmen v. 4. Feb. 1793. Baldauf S. 18.

11) Verordn. für Böhmen v. 10. Jan. 1822.

Geiſtliche, welcher um den Defizienten-Unterhalt nachſucht, muß ſich über die empfangene Prieſter-Weihe, über ſeine Leiſtungen in der Seelſorge, oder an Schul- oder Lehr-Anſtalten, dann über ſein Wohlverhalten ausweiſen. Zugleich muß er auch ein ärztliches, oder wenn es ein chirurgiſcher Fall iſt, ein wundärztliches Zeugniß demſelben beilegen [12]). Nach einer Verordnung für Böhmen iſt auch demſelben eine Faſſion der Pfarrei-Einkünfte und ein Kirchen-Rechnungs-Extrakt anzuſchließen [13]).

In Wien beſteht ein vom Cardinal Fürſt-Erzbiſchof Grafen Migazzi im Jahre 1780 geſtiftetes Inſtitut für kranke Geiſtliche, in welches jene, die ſich aus eigenen Mitteln nicht die nöthige Pflege verſchaffen können, aufgenommen werden. Dasſelbe ſteht unter Aufſicht und Leitung eines Direktors, dem ein Hausmeiſter beigegeben iſt. In dieſem Inſtitute wird der Kranke, ſo lang die Krankheit dauert, unentgeltlich von dem Arzte behandelt, und mit Arznei und Koſt verſehen [14]).

Für Preußen: Wenn ein Geiſtlicher durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienſte untauglich wird, ſo muß er dieß Demjenigen anzeigen, welchem das Wahlrecht auf die Pfarrei zuſteht [15]). Der Emeritus erhält den dritten Theil der Einkünfte, jedoch ſoll derſelbe nicht in einzelnen Pfarrei-Einkünften (in parte quota), ſondern in einem nach Zahl und Maß beſtimmten Betrage an Geld oder Naturalien (in parte quanta) beſtehen [16]).

Die Erhaltung der geiſtlichen Emeriten-Anſtalten in den verſchiedenen Diözeſen im Königreiche iſt in der Umſchreibungs-Bulle „De salute animarum“ mit folgenden Worten ausgeſprochen: Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est, se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discolos, ubi existunt, conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt, constabiliturum, propterea ipsi Josepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae

---

[12]) Hofd. v. 5. Jul. 1785. Verordn. für Steuermark und Kärnthen v. 17. Aug. 1818. Baldauf III. Th. S. 19.

[13]) Verordn. v. 22. Jan. 1822.

[14]) Baldauf III. Th. S. 21.

[15]) Pr. L.-R. II. §. 515.

[16]) Ebend. §. 519.

de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis Locorum Ordinariis, sub quorum jurisdictione hujusmodi Domus manere debebunt, omnia, quae opus erunt, circa memoratas Domos eorumque congruam dotationem disponat.“

Für Geiſtliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Reſultate einer in Gemäßheit der Ordre v. 12. April 1822. geführten Disciplinar=Unterſuchung nicht mit Amts=Entlaſſung, ſondern nur mit einer Straf=Entſetzung zu ahnden ſeyn würde, wenn letztere wegen höheren Alters, oder wegen ſonſt verminderter Dienſtfähigkeit des zu Verſetzenden nach pflichtmäßigem Ermeſſen nicht für anwendbar zu erachten iſt, ſoll ſtatt der Straf=Verſetzung deren unfreiwillige Emeritirung oder Penſionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verſchuldung abzumeſſenden geringeren Emeriten=Gehalte oder Penſions=Betrage, als denſelben außerdem gebühren würde, feſtgeſetzt werden [17]).

Für Bayern: Zur Theilnahme an der Emeriten=Anſtalt eignen ſich alle Geiſtliche, welche den landesfürſtlichen Tiſchtitel erhalten haben, oder ſolchen Titulanten aus beſonderen Rückſichten gleichgeſtellt wurden. Die Titulanten der Privat=Patrone können hierauf keinen Anſpruch machen. Anſprüche hierauf geben a) hohes Alter, b) körperliche oder Geiſtes=Schwäche, c) Krankheit, d) Geiſtes=Zerrüttung. Geiſtliche, welche aus der erſten Urſache Unterhalts=Beiträge anſprechen, haben durch einen legalen von dem Landgerichte bezeugten Auszug der Pfarr=Matrikel, welcher der Vorſtellung in Urſchrift beigelegt werden muß, ein Lebens=Alter von wenigſtens 65 Jahren nachzuweiſen. Ein Geiſtlicher, welcher ein Vermögen beſitzt, das ihm jährlich 400 Gulden reines Einkommen gewährt, kann eine Unterhalts=Anweiſung aus dem Emeriten=Fonde nicht anſprechen; und bei einem Einkommen von 150—200 fl. kann er nur die Hälfte fodern. In den übrigen Fällen hängt die Beſtimmung der Unterhalts=Beiträge von dem ärztlichen Zeugniſſe ab. Wegen temporärer Untauglichkeit kann nur dann ein Unterhalts=Beitrag bewilligt werden, wenn die Pfrün=

---

[17]) Cabinets=Ord. v. 27. April 1830.

[18]) R.=B. 1807. S. 1616. V. v. 11. Okt. 1807. M. Repertorium I. Abth. S. 220. M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäftsſtyle. V. Aufl. I. Th. 295 ff.

de eine andere Beſtimmung erfodert, und die Einkünfte derſelben nicht gänzlich eingehen. Die temporäre Verpflegung darf nie das Maximum des Emeriten-Geldes, welches in vierhundert Gulden beſteht, überſteigen [18]).

Nach dem bayeriſchen Concordat Art. VI. ſoll in jeder Diözeſe ein geiſtliches Emeriten-Haus errichtet, und mit der erfoderlichen Dotation verſehen werden. »Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.«

Wegen Errichtung einer Penſions-Anſtalt für katholiſche Seelſorger in dem Sinne des Concordats Art. VI. ſind bereits die geeigneten Vorermittlungen eingeleitet, und der Antrag des Landraths hat daher im Voraus ſeine Berückſichtigung gefunden. Landtags-Abſchied f. d. U. M.-Kr. v. 1. Mai 1833 [19]).

Der Antrag auf eine Unterſtützungs-Anſtalt ward gleichfalls beim Landtage 1837 erneuert; und im Landtags-Abſchiede verfügt, daß die Recherchen hierüber fortgeſetzt werden ſollen.

Für Würtemberg: Wenn ein Pfarrer ſogar mit einem Hülfsprieſter ſeiner Pfarrei nicht mehr vorſtehen, und auch nicht mehr auf eine andere Stelle verſetzt werden kann, ſo muß er penſionirt werden. Die erſte Quelle hiezu iſt das Einkommen ſeiner Pfarrei. Wo aber dieſes über den Gehalt des nothwendigen Stell-Vertreters nicht hinreicht, da gibt der Interkalar-Fond das Fehlende [20]).

Für Hannover: Nach einem Schreiben des königl. hannoveraniſchen Staats- und Cabinets-Miniſters v. 27. April 1824 an den Hrn. Fürſtbiſchof Franz Egon zu Hildesheim ſoll daſelbſt eine Anſtalt zur Aufnahme der dienſtunfähig gewordenen oder disciplinariſch zu beſtrafenden hannoveraniſchen Geiſtlichen errichtet werden.

1) Zu dieſem Behufe werden gemäß der königl. Immediat-Beſtimmungen die Kloſter-Gebäude, die Kirche und vorhandenen Gärten des Kapuziner-Kloſters in Hildesheim angewieſen. 2) Die erſten Einrichtungs- und Unterhaltungs-Koſten werden vom

---

[19]) R.-B. 1833. Nr. 26. S. 669. §. 15.

[20]) St.- u. R.-B. 1821. Nr. 86. S. 818. Verordn. d. kath. Kirchenraths v. 10. Nov. 1821. Lit. b.

Staate aus der Hauptkloſter-Kaſſe beſtritten. 3) Das Inſtitut ſteht unter biſchöflicher Oberaufſicht und landdroſteilicher Mitaufſicht, namentlich in ökonomiſcher Hinſicht. Dieſe ökonomiſche Einrichtung und die Anſchaffung des Inventars hängt von der Aufſicht (der Provinzial-Behörde) der Landdroſtei ab, an welche die Rechnung abzulegen, auch von ihr zu revidiren und abzunehmen iſt. 4) Das Inſtitut beſteht aus drei Welt- oder aus drei qualifizirten Regular-Geiſtlichen der aufgelöſ'ten Klöſter, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche den Jeſuiten-Orden angehören; wovon 5) einer derſelben ein zur Aufſicht und zum Rechnungs-Weſen qualifizirter Präſes oder Dirigent, und zwei geſunde im mittleren Alter ſtehende, notoriſch rechtſchaffene und wiſſenſchaftlich völlig ausgebildete Geiſtliche ſeyn ſollen. 6) Dieſe Welt-Geiſtlichen leben unter einem Dach und an einem gemeinſchaftlichen Tiſche, aber nicht nach den Regeln irgend eines Ordens, halten auch keinen Chor, und befolgen keine Ordens-Regel. 7) Sie ſollen auf Anweiſung des Biſchofs bloß einen ſtillen Gottesdienſt in der Kapuziner-Kirche vorzüglich zum Beſten des Landmannes halten, und ſind beſonders verpflichtet, die Verpflegung der ihnen durch den zeitigen Biſchof zugeſchickten Geiſtlichen zu übernehmen, Ermahnung und Unterricht in Korrektions-Fällen zu ertheilen, wie auch den Gottesdienſt bei entſtehenden Vakanzen oder ſonſtigen Hinderniſſen der Pfarrer zu beſorgen. 8) Der Präſes und beide Inſtitut-Prieſter werden vom Biſchofe präſentirt, und vom Cabinets-Miniſterium im Namen des Königs ernannt. — Freie Wohnung, Feuerung, Beköſtigung erhalten alle drei, und an Gehalt der Präſes 300, und jeder Inſtitut-Prieſter 150 Rthlr. C. M. 9) Der Biſchof ertheilt ihnen zur Richtſchnur ihres Benehmens eine dem Cabinets-Miniſterium vorher vorzulegende und beſtätigende Inſtruktion. 10) Sowohl die zur Correktion in das Inſtitut geſandten, als auch dienſtunfähig gewordenen Geiſtlichen leben auf ihre eigenen Koſten gegen gewiſſe Zahlung aus den Einkünften ihres geiſtlichen Benefiziums, oder aus eigenem Privat-Vermögen, falls es hinreichend iſt. Der Präſes wird darüber eine beſondere und in Hinſicht der Form von Seiten der Landdroſtei näher vorgeſchriebene Rechnung führen. Dieſe ſoll aber nicht verwickelt ſeyn, und es ſoll in Hinſicht der Ausgaben zur Unterhaltung für unvermögende Geiſtliche beider Klaſſen eine gewiſſe Summe für einen gewiſſen Zeitraum bewilligt werden. 11) Bei der ökono-

miſchen Einrichtung wird der am 29. Febr. d. J. (1824) vom Fürſtbiſchofe eingeſandte, und der Landdroſtei übergebene Koſten=Anſchlag zum Grunde genommen, in ſo weit die einzelnen Ausgabe=Poſten ſich ſchon jetzt haben überſehen und beſtimmen laſſen. 12) Unter dieſem Etat ſind aber die Koſten, welche die Unterhaltung unvermögender, kranker und ſchwacher Geiſtlichen verurſachen wird, nicht mitbegriffen. 13) In Hinſicht des dienenden Perſonals bleibt es bei den deßfalls vom Fürſtbiſchofe gemachten Vorſchlage. 14) Die königliche Landdroſtei wird beauftragt, die erfoderlichen ökonomiſchen Vorbereitungs=Maßregeln, namentlich wegen der Anſchaffung des Inventars und die ſonſt etwa nöthigen Anordnungen zu treffen, und über die ſonſtigen Anſtalten Rückſprache mit dem Fürſtbiſchofe zu nehmen. 15) Sobald die Anſtalt eingerichtet und eröffnet iſt, worüber nun die Anzeige vom Fürſtbiſchofe zur Zeit erwartet wird, ſollen auch die zur Unterhaltung des Inſtituts erfoderlichen Fonds zahlbar gemacht werden [21]).

Für Sachſen: Kirchen=Diener, welche zum Theile zur Verſehung ihres Kirchen=Amtes untauglich werden, heißen Senioren, pflegen noch einige leichte Amts=Geſchäfte zu verrichten, und erhalten einen Gehülfen, welcher Subſtitut genannt wird. Sind ſie hingegen zur Verwaltung eines Kirchen=Amtes ganz untauglich geworden, ſo heißen ſie Emeriti, und nehmen an den Amts=Verrichtungen gar keinen Antheil mehr. Der ihre Stelle verſehende Subſtitut übernimmt nun alle Amts=Geſchäfte. Nach dieſem Verhältniſſe wird nun die Einnahme getheilt [22]). Der Subſtitut eines zum Theile untauglich gewordenen Geiſtlichen erhält gewöhnlich den dritten Theil des Einkommens nebſt einem Antheile an der Wohnung. Bei Verſetzungen in gänzlichen Ruheſtand aber behält der Emeritus nur die Hälfte des geſammten Dienſt=Einkommens als lebenslängliche Proviſion, die andere Hälfte bezieht der Subſtitut, dem in dieſem Falle auch, wenn er es verlangt, die ganze Amtswohnung eingeräumt, dagegen für den Emeritus eine andere Wohnung ausgemittelt, und der Miethzins bezahlt werden muß. In der Regel wird jedoch die nähere Beſtim=

---

[21]) v. Kerz, kathol. Literatur=Leitung. Jahrg. 1824. III. B. VIII Hft. S. 270.

[22]) Erl. D. L. Geb. 1612. Reſc. v. 14. Dez. 1703. u. 7. Mai 1800.

mung über dieſen Punkt der gültigen Uebereinkunft der Betheiligten unter Leitung der Kirchen-Inſpektion überlaſſen. Das Conſiſtorium ertheilt dann dieſer die Beſtätigung, und wenn kein gültiger Vergleich zu Stande kommt, bleibt demſelben die Entſcheidung vorbehalten. Bei der Beſtimmung der Penſion wird auf das Vermögen des Emeritus, obgleich dies früher beſtimmt wurde [23]), keine Rückſicht genommen, ſondern dieſelbe wird aus dem Dienſt-Einkommen beſtritten, reicht dieſes ſowohl zum Unterhalte des Emeritus oder Seniors, als zur Beſoldung des Subſtituten nicht hin, ſo müſſen entweder die Eingepfarrten einen Zuſchuß leiſten, oder es muß das Kirchen-Aerar des Orts mit einem Beitrage concurriren. — Appellationen in Proviſions-Angelegenheiten gehen an die Landes-Regierung [24]).

Für Baden: In der Bulle für die oberrheiniſche Kirchen-Provinz „Provida solersque“ namentlich in Beziehung auf die Erzdiözeſe Freiburg heißt es: „Domibus denique Ecclesiasticorum emeritorum et demeritorum vel jam existentibus vel ab Ordinario, cujus jurisdictioni subdentur, erigendis, floreni octo mille.“ Zur Zeit iſt zwar noch keine vertragsmäßig eingerichtete Anſtalt für emeritirte Seelſorger hergeſtellt; inzwiſchen werden ſolche Geiſtliche von dem Interims-Fonde zu Heidelberg in der Art verſorgt, daß ihnen nach Verhältniß ihres Vermögens und Bedarfs auch eine verhältnißmäßig größere oder geringere Summe zu ihrer Subſiſtenz verabreicht wird, und ſo einer 200, der andere 300 oder 400 bis 500 Gulden jährlich von daher zu beziehen hat.

Insbeſondere aber werden die wegen Altersſchwäche oder Krankheit zur Seelſorge untauglich gewordenen Geiſtlichen auf dreierlei Art verſorgt, nämlich: 1) Iſt die Pfründe eines ſolchen Geiſtlichen mit ſo guten Einkünften verſehen, daß ſie zwei Seelſorger ſtandesmäßig ernähren kann, ſo tritt der alte Pfarrer die Hälfte des jährlichen Einkommens ab, und zur Verſehung der Pfarrei wird ein Pfarrei-Verwalter aufgeſtellt, der die übrige Hälfte des Einkommens bezieht. 2) Trägt ſie weniger ein, ſo

---

23) Erl. d. L. Geb. 1609.

24) Weber, ſyſtematiſche Darſtellung des im Königreiche Sachſen geltenden Kirchenrechts. II. Th. II. Abth. S. 507. gr. 8. Leipzig 1828. Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 81.

erhält der alte Pfarrer entweder eine Zulage zur Haltung des von dem erzbiſchöflichen General-Vikariate ihm beigegebenen Pfarr-Vikars, oder es werden ihm nach Verhältniß ſeiner Lage 300 bis 500 Gulden jährlich aus dem Interims-Fonde verabreicht; die erledigte Stelle aber erhält ein anderer Geiſtlicher, der, ſo lange der alte Pfarrer lebt, die ſteuerbaren Einkünfte über 600 Gulden auf dem Lande, und über 800 Gulden in den Städten an den Interims-Fond abgeben muß. 3) Hat die Pfarrei weniger als 600 Gulden Einkommen, ſo trägt der Interims-Fond die ganze Laſt der Erhaltung des alten und kranken Pfarrers, der nun entweder in's Seminar nach Heidelberg oder zu ſeinen Freunden ziehen kann. Dieſer Interims-Fond, deſſen Verwalter zu Heidelberg wohnt, hat theils fixe Einkünfte aus den ehemaligen Seminariums-Fonds in Heidelberg und Bruchſal, ſo wie die Ueberſchüſſe vakanter und durch Pfarrvikare verwalteter Pfarreien, theils müſſen auch manche Pfarrer auf beſſer dotirten Pfarreien jährliche Abgaben dahin entrichten. — Die Pfarrer in den ehemaligen mainziſchen Kapiteln mußten nach dem Ertrage ihrer Pfarreien jährlich pro domo emeritorum 1 fl. bis 4 fl. bezahlen. Dieſe Abgabe ſoll nach einem Miniſterial-Beſchluſſe ſo lange fortentrichtet werden, bis ein neues Reglement für die ganze Erzdiözeſe Freiburg erlaſſen ſeyn wird. — Zu Zeiten, wo Pfarreien mit Natural-Einkünften botirt ſind, übrigens aber nicht ſo viel abwerfen, als die Verweſungs-Koſten fodern, muß der genannte Interims-Fond gleichfalls das Erfoderliche zuſchießen. Die Demeriti kommen in Seminarien oder Klöſter.

Für die Diözeſe Mainz: Im Großherzogthume Heſſen wird in angeführter Bulle beſtimmt: »Idem demum disponimus de Domo Emeritorum Pfaffenschwabenhemii existente, ac destinata fovendis et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis; quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus Ordinis Sti Augustini inhabitati, in hujusce Coenobii Fabrica constituti mandamus, et cujus dotatio annuam profert Summam Florenorum Mille octingentorum viginti duorum, ultra ea quae Subsidii Charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa.«

Für Kurheſſen: Wenn ein Geiſtlicher dienſtuntauglich wird, ſo hat er vor Allem dafür zu ſorgen, daß ein Anderer ſeine Amts-Geſchäfte verrichte. Unterläßt er dieſes, und führt die betreffende Gemeinde deßhalb Beſchwerde, ſo wird ihm vom Conſiſtorium ein Gehülfe beigegeben. Die Vergütung, welche dieſer erhält, hängt von der Uebereinkunft ab, die er mit dem Pfarrer trifft; ſtellt das Conſiſtorium von Amtswegen einen Gehülfen auf, ſo beſtimmt dasſelbe auch ſeinen Gehalt [25]).

Geiſtliche, welche wegen Alters oder andauernder Körper-Schwäche ihrem Kirchen-Amte nicht mehr vorſtehen können, erhalten aus der vom Landgrafen Wilhelm IV. im Jahre 1575 von den Einkünften des ehemaligen Stiftes zu Rotenburg an der Fulda gebildeten Stiftung ein Canonikat. Solcher Canonikate beſtehen zwanzig, wovon ein Theil der Einkünfte derſelben in Naturalien, der andere in baarem Gelde abgereicht wird [26]).

Kein Geiſtlicher kann mehr als ein Canonikat erhalten. Ergibt ſich aus den erledigten Canonikaten ein Ueberſchuß, ſo kann dieſer an die ſich meldenden armen und kranken Geiſtlichen vertheilt werden. Lutheriſche Pfarrer haben auf Canonikate überhaupt keinen Anſpruch [27]).

Für Naſſau: Geiſtliche, welche dienſtunfähig geworden ſind, erhalten einen Gehülfen, welchem ein Drittel bis zur Hälfte des Dienſt-Einkommens angewieſen werden kann.

Was die Penſionirung der Geiſtlichen betrifft; gelten hierüber folgende Normen: Tritt die Dienſt-Unfähigkeit vor zurückgelegtem fünf und dreißigſtem Dienſt-Jahre ein, ſo erhält der Geiſtliche die Hälfte ſeines bisherigen Dienſt-Einkommens als Penſion. Tritt dieſelbe nach zurückgelegtem fünf und dreißigſten Dienſt-Jahre ein, ſo bekommt er nebſt der Hälfte ſeines bisherigen Dienſt-Gehaltes für jedes weitere Dienſt-Jahr den dreißigſten Theil des von ihm bezogenen Einkommens mehr, jedoch ſo, daß die hienach berechnete Penſion niemals den ganzen Betrag des Dienſt-Gehaltes überſteigen kann. Nach zurückgelegten fünfzig Dienſt-Jahren erhält er ſein volles Einkommen als Penſion. Uebrigens kann nur

---

[25]) Ledderhoſe a. a. O. S. 380.
[26]) Ledderhoſe S. 381.
[27]) Ledderhoſe S. 383.

die Dienſt=Unfähigkeit allein einen Anſpruch auf Ruhe=Gehalt begründen [28]).

Emporkirche. Man verſteht gewöhnlich darunter die auf der Orgel oder auch an den beiden Seiten der Kirche für die Mannsperſonen angebrachten erhöhten Kniebänke und Sitze. Die Koſten auf Herſtellung und Unterhaltung derſelben muß die Gemeinde, oder auch die übrigen Eingepfarrten pro rata ihres Antheils, ſofern ſie die betreffende Kirche beſuchen, beſtreiten. In der Regel befinden ſich auch im Schiffe der Kirche, oft auch im Chore erhöhte Betſtühle für Honoratioren oder nach beſonderen Stiftungen für gewiſſe Familien [1]).

Emphyteuſis. S. d. Art. Verträge.

Emſer Congreß iſt derjenige, welcher von den Bevollmächtigten der Erzbiſchöfe von Mainz, Salzburg, Trier und Köln in Ems gehalten wurde; am 25. Aug. 1786 kann die ſogenannte Emſer Punktation zu Stande, welche die Wiederherſtellung und Erhaltung der biſchöflichen Rechte bezielte. Vom päbſtlichen Hofe wurde jedoch dieſelbe zurückgewieſen [1]).

Encolpion iſt das Bruſtkreuz, welches die Biſchöfe tragen. S. d. Art. Pektorale.

Engel, deren Abbildungen. Engel ἄγγελος — מלאך — ein Bote. Nach den verſchiedenen Dienſtleiſtungen und Attributen, welche den Engeln in der hl. Schrift beigelegt werden, haben dieſelben verſchiedene Namen; als Erzengel, Seraphim, Cherubim, Kräfte, Thronen, Mächte, Fürſtenthümer, Gabriel, Raphael, Michael. Sie ſind ſelbſtſtändige, perſönliche Weſen mit vollkommener Freiheit des Willens begabt. Ihre Exiſtenz iſt nach der hl. Schrift außer allen Zweifel geſetzt. Gen. 16. 18. 19, 15. 21, 17, 24, 7. 31, 11. 32, 1. Exod. 33, 1—6. Matth. 13, 24. 16, 27, 18, 10. 22, 30. Luk. 1, 13. 29. 12, 8. Joſ. 20, 12. Apg. 23, 8. I. Tim. 5, 21. II. Theſſ. 2, 7.

---

[28]) Otto a. a. O. S. 208. (Für Proteſtanten.)

[1]) Bei den Alten diente die Emporkirche dem weiblichen Geſchlechte zum Betorte. Gregor. Naziaz. carm. 9. Evagr. hist. eccl. Lib. IV. C. 3. Schmid a. a. O. III. B. S. 617.

[1]) Kopp, die katholiſche Kirche im XIX. Jahrhunderte. gr. 8. Mainz 1830. S. 16.

Eben ſo iſt der Glaube an die Engel durch die Tradition, die Symbole und Entſcheidungen der Kirche begründet. Justin. Apol. I. N. 6. Orig. Princ. prol. N. 6. Greg. Naz. or. II. Chrys. Hom. II. in Gen. etc. Wie die Kirche im Allgemeinen den Schutz der Engel hat, ſo kommt er auch jedem Gläubigen und Frommen zu. Um das Andenken an die guten Engel recht lebhaft in uns zu erhalten, ſo hat die Kirche beſondere Andachten und Feſte angeordnet; auch finden in der katholiſchen Kirche zum Ausdrucke des uns angediehenen Schutzes wie zur Verehrung und Erinnerung an ſelbe bildliche Darſtellungen der Engel Statt, ohne jedoch dadurch mindeſtens dem Dogma etwas zu vergeben; oder antropomorphiſtiſche Ideen zu veranlaſſen. Die Engel ſind vorgeſtellt gewöhnlich im blühenden Jünglings-Alter, mit verſchiedenen Attributen verſehen; als Boten Gottes erſcheinen ſie gewöhnlich beflügelt, um ihre Schnelligkeit in Vollziehung der göttlichen Befehle recht lebhaft zu veranſchaulichen; kniend und betend in glühender Andacht, um uns zu gleichen Gefühlen der Andacht, der Anbetung und Verehrung Gottes zu ſtimmen; in dieſer Abbildung treffen wir ſie an den Tabernackeln der Hochaltäre; auch finden wir ſie als in den Wolken ſchwebend dargeſtellt. Ihre Attribute ſind bald das Schwert, der Schlüſſel, die Wage, das Kreuz, der Kelch u. ſ. w.

Engliſche Hochkirche. Die anglikaniſche Kirche iſt ein Zweig der ſogenannten reformirten Kirche. Die Genfer Reformation ging in England vom Throne ſelbſt — durch Heinrich VIII. aus, und wurde durch deſſen Tochter Eliſabeth vollendet [1]), welche, als eine Feindin Roms und des Pabſtes, England der Unterwürfigkeit gegen das Kirchen-Oberhaupt entzog, zu welcher es ihre Schweſter Maria zurückgebracht hatte. Die Ver-

---

[1]) Boſſuet's Geſchichte der Veränderungen der proteſtantiſchen Kirche; aus dem Franzöſiſchen überſetzt von Steininger. Paſſau 1769, neu überſetzt von Maier. gr. 8. 1824. I. B. VII. Buch. Hortig, Handbuch der Kirchen-Geſchichte, fortgeſetzt von Hrn. Prof. Döllinger. II. B. II. Abth. gr. 8. Landshut 1828. S. 584. Ketzer-Lexikon, aus dem Franzöſiſchen überſetzt von Pfarrer Fritz. II. B. I. Abth. gr. 8. Würzb. 1828. S. 449. Cobbet, Geſchichte der proteſtantiſchen Reform in England und Irland. IV. Bde. 8. Offenbach 1828.

faſſung der engliſchen Hochkirche iſt folgende: Der König iſt das Oberhaupt derſelben, und in der königlichen Gewalt ruht der kirchliche Primat, und zwar nicht bloß nominell, ſondern reell; — er iſt an die Stelle des Pabſtes getreten, er betrachtet ſich als Stellvertreter Gottes, und vermag Alles anzuordnen, was weder der heiligen Schrift, noch den Geſetzen und Gewohnheiten des Reichs widerſtreitet. Die Biſchöfe ſind dem Könige, dem die oberſte Herrſchaft in geiſtlichen Dingen zuſteht, unterworfen, und der Hof nebſt den proteſtantiſch-reformirten Gemeinden bilden die biſchöfliche Kirche [2]). Ihm ſteht das oberſte Patronat (Paramont), wodurch die Verleihung aller Kirchen-Aemter an ihn devolvirt wird [3]), das Recht auf Erhebung der Annaten bei Erledigung der Kirchen-Pfründen, und des Zehenten von den Beneſizien zu; auch bezieht er die Einkünfte der erledigten Bisthümer. Desgleichen kommt ihm in Anſehung der Beneſizien das Erektions-, Unions- und Suppreſſionsrecht zu, ferner nimmt er Appellationen an, ertheilt Dispenſationen, gibt die Erlaubniß zur Vornahme der Biſchofs-Wahlen oder ernennt ſelbſt zu den erledigten Bisthümern, ertheilt den geſchehenen Biſchofs-Wahlen die Beſtätigung, welche letztere jedoch den Erzbiſchöfen übertragen werden kann, überhaupt aber übt er alle Rechte des kirchlichen Primats aus. Neben der königlichen Primatial-Gewalt beſteht noch eine untergeordnete Kirchen-Gewalt bei den beiden Erzbiſchöfen von Canterbury und York, denen 25 Biſchöfe, die Pairs des Reichs ſind, zur Seite ſtehen. Erſterer iſt Primas (primas regni) und Metropolitan von England, auch hat dieſer den Rang gleich nach der königlichen Familie und führt eine Art von geiſtlichem Hofſtaate, wozu vier Biſchöfe gehören [4]) (ſ. d. Art. Biſchof); letzterer folgt in der Rangordnung unmittelbar dem Lordkanzler von England. Die Erzbiſchöfe beſtätigen meiſt aus königlichem Auftrage die Biſchofs-Wahlen, und nehmen die Conſekration der neuen Biſchöfe vor, ſie confirmiren auf gleiche Weiſe die Beſchlüſſe der Pro-

---

[1]) Meineke, theologiſch-encyklopädiſches Handwörterbuch. gr. 8. Halle 1821. S. 138.

[2]) Lang, äußere Kirchenrechts-Geſchichte I. Th. gr. 8. Tübingen 1827. S. 282.

[4]) V. Seith, Geſchichte der kirchlichen und politiſchen Angelegenheiten von Schottland. Edinburg. 1734. v. Raumer, England im Jahre 1835—1836. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 322.

vinzial=Synoden, führen auf denſelben den Vorſitz, und haben dabei eine entſcheidende Stimme. Als Ober=Biſchöfen ſteht ihnen das Recht zu, ihre Provinzen zu viſitiren, und an ſie geht die Berufung von den Biſchöfen. Sie dispenſiren auch in allen jenen Fällen, in welchen in der katholiſchen Kirche der Pabſt dispenſirt; in allen übrigen aber ertheilt der König die Dispenſation.

Der Wirkungskreis und die Amts=Verrichtungen der Biſchöfe kommen in vielen Punkten mit jenen der katholiſchen Kirche überein. Jedem Biſchofe ſteht ein Kapitel (chapter), mit einem Dekan (dean) an ſeiner Spitze, welches eine Jurisdiktion hat, zur Seite. Die biſchöflichen Sprengel in England ſind in Archi=Diakonate (archdea conries), und dieſe wieder in Rural=Dekanate (rural deanries) eingetheilt [5]; letztere ſind jedoch größtentheils eingegangen, oder ſie beſtehen nur dem Namen nach, und ſind bloße Titel. Die Archi=Diakonen, auch Pröbſte genannt, bilden nach den Biſchöfen die geiſtliche Obrigkeit, jeder derſelben hat ein eigenes geiſtliches Gericht, dem ein Offizial vorſteht, und von welchem die Appellation an den Biſchof geht.

Das Einkommen der engliſchen Biſchöfe beſteht nach dem Herald in Folgendem: Erzbiſchöfe: von Canterbury 27,000 Pfd., von York 11,000. Biſchöfe: von Durham 18,000 Pfd., von London 14,000, von Wincheſter 14,000, von Ely 14,000, von Worcheſter 7,000, von St. Aſaph 6,000, von Bath und Wells 5,200, von Bangor 5,000, von Lichfield 3,800, von Lincoln 4,200, von Hereford 4,000, von St. David 4,000, von Salisbury 3,500, von Carlisle 3,500, von Chicheſter 3,000, von Norwich 2,706, von Cheſter 2,500, von Exeter 3,300, von Oxford 2,000, von Peterborough 2,000, von Glouceſter 1,800, von Briſtol 1,650, von Rocheſter 1,000, von Landlaff 850. Im Ganzen beziehen die 26 Erzbiſchöfe und Biſchöfe 164,000 Pfd. Sterl. (1,804,000 fl.)

England hat ungefähr 10,000 Landpfarreien (parishes parsonages) zu 4,700 acres im Durchſchnitte. In früheren Zeiten wurden in England, wie es auch in andern Ländern geſchah, viele Pfarreien mit den Klöſtern theils rückſichtlich der Temporalien und Spiritualien zugleich, wo das betreffende Kloſter

[5]) Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 323.

die Seelſorge durch einen Geiſtlichen aus ſeinem Convente verſehen laſſen mußte, theils nur rückſichtlich der Temporalien allein, wo ein eigener mit hinlänglicher Dotation verſehener Vikar aufgeſtellt wurde, inkorporirt. Im ſechzehnten Jahrhunderte kamen die incorporirten Pfarreien an den König, welcher ſolche wieder theils an geiſtliche Körperſchaften, theils an Weltliche unter denſelben Verhältniſſen, wie ſolche zur Zeit der Klöſter beſtanden, überließ. Hienach theilen ſich dieſe Pfarreien in zwei Klaſſen, die eine ſteht mit den in Deutſchland vor der Säkulariſation in manchen Diözeſen beſtandenen Oberpfarreien auf gleicher Linie und ſind wahre Sinecuren, wo der Oberpfarrer die Haupteinkünfte der Pfarrei bezieht, und dem Verwalter der Spiritualien nur aus dieſen, zwar nach ordentlicher Dotation, ein gewiſſes Einkommen, meiſt in dem kleinen Zehenten beſtehend, zufließt; bei andern iſt die Vikarie eine von dem Inhaber der Pfarrei einem Geiſtlichen (Vikar) verliehene Seelſorger-Stelle, deren Beſoldung der Erſte verabreicht. Die Pfarreien in England ſind, im Durchſchnitte genommen, ſehr reich dotirt, von denen auch viele an ordentliche Rektoren verliehen ſind. Neben den Pfarrkirchen gibt es viele Kapellen, unter denen die königlichen Kapellen zu St. James und Windſor die berühmteſten ſind. Die Hofgeiſtlichkeit, an deren Spitze der Dekan der königlichen Kapelle und der Großalmoſenier ſtehen, iſt ſehr zahlreich.

Das Patronatrecht (right of advowson) wird in das dingliche (appendant) und in das perſönliche (in gross) eingetheilt; bei der Veräußerung desſelben fanden oft große Mißbräuche Statt [6]).

Lord Ruſſell hat am 13. Juli 1835 im Unterhauſe im Namen Sr. Majeſtät des Königs erklärt, daß alle der Krone zuſtändigen kirchlichen Patronateechte dem Parlament zur Verfügung überlaſſen werden ſollen.

Was die Erbauung, Herſtellung und Erhaltung der Kirchen-Gebäude betrifft, ſo liegt dem Pfarrer gewöhnlich die Baulaſt rückſichtlich des Chors ob, die Gemeinde aber muß für die Erbauung und Erhaltung des Schiffes ſorgen; die hiezu erfoderliche Summe wird jedesmal durch einen Beſchluß des Kirchen-Convents

---

6) Walter a. a. O.

feſtgeſetzt. Zur Verwaltung des Kirchen-Vermögens ſind eigene Pfleger (churchwardens) aufgeſtellt.

Unter Heinrich VIII. gab es noch verſchiedene Ritual-Bücher; Eduard VI. aber ließ ein Ritual-Buch verfaſſen, und führte ſolches als allgemeines Rituale 1549 ein [7]). Unter Eliſabeth (1558) und Jakob I. (1603) wurde dasſelbe mit verſchiedenen abändernden Zuſätzen verſehen, und die Aufnahme dieſer bekannt gemacht. — In England wird wegen eines erwieſenen Ehebruchs in Gemäßheit des canoniſchen Rechts bloß auf Scheidung von Tiſch und Bett erkannt; jedoch kann der unſchuldige Gatte um die Erlaubniß zur Wiederverehelichung bei Lebzeiten des ſchuldigen Theils nachſuchen, und ſolche durch eine Parlaments-Akte erhalten.

Die proteſtantiſchen Geiſtlichen in England ließen in unſeren Tagen den Wunſch laut werden, das frühere kirchliche Parlament wieder einzuführen; um dieß zu bewerkſtelligen, fanden bereits mehrere Sitzungen deßhalb Statt.

Die Parlaments-Beſchlüſſe, die Beſchlüſſe der Provinzial-Synoden und alle Canonen, welche vor der Trennung von der katholiſchen Kirche erlaſſen worden ſind, und ſo weit dieſe weder der Conſtitution und den Geſetzen, Statuten und Gewohnheiten des Reiches widerſprechen, noch die königlichen Rechte verringern, bilden die Verfaſſungs-Geſetze der anglikaniſchen Kirche [8]), welche als Hauptdogma den Grundſatz anerkennt, die Biſchöfe ſeyen göttlicher Inſtitution. Hiedurch unterſcheidet ſich dieſelbe, welche deßhalb auch die biſchöfliche Kirche genannt wird, ſowohl von den Presbyterianern oder Puritanern in England, als auch von den übrigen Reformirten, welche bloß die Aelteſten anerkennen. Ueberhaupt gibt es neben der anglikaniſchen Kirche noch eine Menge Diſſenters oder Nonconformiſten, welche zu-

---

[7]) Ketzer-Lexikon a. a. O. II. Bd. I. Abth. S. 453. „Man ernannte Biſchöfe und Theologen, die die gottesdienſtlichen Einrichtungen prüfen und verbeſſern ſollten; dieſe Commiſſarien entwarfen eine den Proteſtanten ähnliche Liturgie. Das Parlament, welches den 24ten November zuſammen kam, beſchäftigte ſich neuerdings mit der Reformations-Sache, geſtattete die Prieſter-Ehe und genehmigte die Liturgie.“

[8]) Lang a. a. O. S. 284.

weilen gar nicht in Gemeinſchaft mit irgend einer Religions-Partei ſtehen (ſ. d. Art.).

Merkwürdig ſind in England folgende Eide: 1) Der Suprematie-Eid, wodurch der König von England ausſchließlich als Oberhaupt der anglikaniſchen Hochkirche anerkannt wird; 2) der Eid der Unterwürfigkeit unter die weltliche Regierung in geiſtlichen Sachen; 3) der Teſteid, nach welchem die Transſubſtantiation im Abendmahle verworfen wird, und dem zufolge die Katholiken von allen Staatsämtern, wie dieß bis auf unſere Tage noch in Irland der Fall war, ausgeſchloſſen waren. In den neueſten Zeiten beabſichtigte man die Aufhebung desſelben, und im Jahre 1828 ward derſelbe wirklich abgeſchafft.

Die katholiſche Kirche in England ſteht unter vier apoſtoliſchen Vikaren. Die Biſchöfe werden vom Pabſte ernannt. — Jedem Prieſter iſt ein beſonderer Diſtrikt angewieſen, welcher meiſt Miſſion, ſo wie er hienach ſelbſt Miſſionär genannt wird. Die Sendung geht von dem betreffenden apoſtoliſchen Vikar aus, welcher jeden Prieſter nach Gutdünken wieder entfernen oder verſetzen kann.

Für England ging eine miniſterielle Zehentbill nach ſchwacher Oppoſition durch, und wurde nach einigem Sträuben auch von den Lords angenommen.

Engliſcher Gruß von den Worten, mit welchen der Gruß Gabriel's an Maria Luk. 1, 28. anfängt, ſo genannt, wurde nach ſeiner heutigen Form, als ein allgemeines Gebet zur Verehrung Marien's, von dem Pabſte Pius V. im Jahre 1513 eingeführt. Vor dieſer Anordnung waren zur Verehrung Marien's verſchiedene Gebet-Formeln üblich; übrigens iſt es ein ſchon ſehr alter Gebrauch, das Volk durch ein dreimaliges Glockenzeichen zur Abbetung des engliſchen Grußes zu erinnern [1]).

Der engliſche Gruß, welcher bei katholiſchen Chriſten gewöhnlich mit dem Gebete des Herrn verbunden wird, beſteht aus drei Theilen. Der erſte Theil enthält die Worte, mit denen der Engel Gabriel die Jungfrau Maria begrüßet hat, als er ihr die Botſchaft brachte, daß ſie die Mutter des Weltheilandes werden würde. Der zweite Theil beſteht aus den Worten, mit welchen

---

[1]) Grundmayr a. a. O. 143.

Eliſabeth die Jungfrau Maria anredete, als dieſe auf einen Beſuch zu ihr kam; es ſind dieß nämlich dieſelben Worte, welche auch Gabriel geſprochen hatte: „Du biſt gebenedeiet unter den Weibern; Eliſabeth aber ſetzte noch bei: und gebenedeiet iſt die Frucht Deines Leibes.“ Luk. 1, 19—43. Der dritte Theil beſteht aus dem Worte Jeſus, welches mit dem Folgenden von der katholiſchen Kirche hinzu geſetzt iſt [2]).

Entführung (raptus) iſt die gewaltſame Wegführung einer Perſon weiblichen Geſchlechts (gegen ihren Willen) von ihrem heimiſchen Orte an einen fremden Ort, um da mit ihr die Ehe einzugehen.

Dieſes Ehe-Hinderniß iſt ſchon in dem römiſchen Rechte begründet [1]). Nach demſelben durfte zwiſchen dem Entführer und der Entführten ſelbſt bei der nachher frei gegebenen Einwilligung die Ehe nicht ſtatt finden. In dem älteren römiſchen Rechte war auf die Entführung die Todes-Strafe geſetzt, was jedoch ſchon lange keine Anwendung mehr hat; nach den neueren Straf-Geſetz-Büchern wird jedoch dieſelbe meiſt als öffentliches Verbrechen betrachtet.

Mit dem römiſchen Rechte ſtimmt hierin auch das ältere canoniſche Recht überein [2]).

Das Concil von Ancyra (314) führte dieſes Hinderniß zuerſt ein, indem es Can. 11 verordnete: „*Τὰς μνηστευθείσας κόρας και μετα ταῦτα ὑπ᾽ ἄλλων ἁρπαγείσας, ἔδοξεν ἄποδιδόσθαι τοῖς προμνηστευσαμένοις, ἔν και βίαν ὕπ᾽ ἄυτων πάθοιεν*“, und das Concil von Chalcedon (451) ſetzte hierüber feſt: Can. 27. „*Τοῦς ἁρπάζοντας γυναῖκας και ἐπ᾽ ὄνόματι συνοικεσίου ἤ συμπράττοντας, ἤ συνὰινοῦντας τöις ἁρπαζουσιν, ὥρισεν ἥ ἄγια συνοδος, ἔι μεν κληρικοὶ ἔίν, ἔκπιπτειν του ὄικείου βαθμοῦ ἔι δε ἀναθεμàτιζεσθαι ἄυτους* [3])“,

---

[2]) Das Wort Jeſus wurde vom Kirchenrathe zu Epheſus 341, und das Gebet: heilige Maria ꝛc. vom Pabſte Pius V. hinzugeſetzt.

[1]) L. un. §. 1. Cod. de rapt. virgin.

[2]) Can. 1. C. 36. q. 2.

[3]) Concil. Collect. Labbaei Col. 1691. ed. Venet. — München, De jure ecclesiae catholicae statuendi impedimenta matrimonii dirimentia. Colon. 1827. p. 41. Symmach. epist. ad Caesar. a. 502. C. 3. „Raptores igitur viduarum vel virginum ob immani-

Zur Entführung wird erfodert: a) die wirkliche gewaltſame Hinwegführung einer Weibsperſon. Die bloße Einſperrung einer ſolchen in ihrem eigenen Hauſe kann nach der Größe der damit verbundenen Gewaltthätigkeit wohl das Hinderniß der Gewalt und Furcht, keineswegs aber das Hinderniß des Raubes begründen. b) Die Wegführung muß mit wirklicher oder angedrohter Gewalt (abductio violenta) geſchehen. Dabei macht es keinen Unterſchied, ob die Entführung durch den Liebhaber unmittelbar ſelbſt, oder auf deſſen Anſtiften und zu ſeinem Vortheile von einer dritten Perſon vollbracht worden iſt. c) Die entführte Perſon kann nur eine Weibsperſon ſeyn, ſie ſey übrigens eine Minder- oder Großjährige, eine Jungfrau oder eine Gefallene [4]), welche von einem ſichern (ihrem heimiſchen) Orte an einen andern mehr oder minder entfernten Ort geführt wird, um dort mit ihr die Ehe einzugehen. Auch gilt es in Beziehung auf dieſes Ehe-Hinderniß gleichviel, ob der Entführer die Entführte bei ſich, oder bei einem ſeiner Anverwandten unter ſeiner Gewalt behält.

---

tatem tanti facinoris detestamur, illos vehementius prosequendo, qui sacras virgines, vel volentes vel invitas, matrimonio sociare tentaverint. Quos tam nefandissimi criminis atrocitate a communione suspendi praecipimus." — Can. 1. C. 36. q. 1. Isidor. Hispal. (630). „Raptus quoque illicitus coitus a corrumpendo est dictus, unde qui raptu potitur, stupro fruitur."

4) Dolliner, Handbuch des in Oeſterreich geltenden Eherechts. I. B. gr. 8. Wien und Trieſt 1813. S. 114. „Der Kirchenrath von Trient unterſtellt zwar nur den Fall der Entführung einer Weibsperſon durch eine Mannsperſon, aber die Canoniſten ſtimmen darin überein, daß wegen Gleichförmigkeit der Urſache nach dem Sinne des Conciliums die Ehe auch dann ungültig ſey, wenn eine Mannsperſon von einem Weibe, ebenfalls durch Gehülfen, entführt wird. Auch ſonſt kommt in Rückſicht des Ehe-Hinderniſſes der Entführung das gemeine Kirchenrecht mit dem öſterreichiſchen überein. Nur in dem Falle, wenn eine Perſon bloß durch Liſt oder mit ihrer Uebereinſtimmung, wiewohl wider den Willen der Aeltern, des Vormundes, Curators oder Verſorgers entführt würde, könnte nach dem canoniſchen Rechte kein entkräftendes Ehe-Hinderniß behauptet werden, weil die Worte raptor und rapta die Anwendung oder Androhung von Gewalt, die bei einer liſtigen Entführung wegfällt, vorausſetzen, und weil nach demſelben der Mangel an Einwilligung der Aeltern, des Vormundes, Curators oder Pflegevaters niemals die Ungültigkeit der Ehe nach ſich zieht."

Dieſes Hinderniß greift auch dann Platz, wenn die Entführung mit Einwilligung der Aeltern und Vormünder geſchah, weil die Einwilligung der Aeltern nach der Entſcheidung des allgemeinen tridentiniſchen Synod's [5]) zur Gültigkeit der Ehe nicht erfodert wird.

Wird die Entführte wieder auf freien Fuß geſetzt, und befindet ſich ſolche wieder an einem ſichern Orte, entfernt von ihrem Entführer, und außer aller Gefahr des drohenden Einfluſſes des Entführers und ſeiner Gehülfen, ſo iſt die von derſelben ſodann mit letzterem eingegangene Ehe erlaubt und gültig [6]). So lange aber ſich die Entführte in der Gewalt des Entführers befindet, kann ſie nach der Verordnung des Kirchenraths von Trient [7]) mit demſelben keine gültige Ehe abſchließen: „Decernit, heißt es, sancta Synodus, inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quod si rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat, et nihilominus raptor ipse, ac omnes illi consilium, auxilium et favorem praebentes, sint ipso jure excommunicati ac perpetuo infames, omniumque dignitatum incapaces; et si Clerici fuerint, de proprio gradu decidant. Teneatur praeterea raptor, mulierem raptam, sive eam uxorem duxerit, sive non duxerit, decenter arbitrio judicis dotare.“

Die Verführung (raptus seductionis) iſt von der Entführung (raptus violentiae) zu unterſcheiden. Bei der erſteren läßt ſich eine Weibsperſon mittelſt eindringender Vorſtellungen, gemachter Verſprechungen oder Geſchenke, des Widerſpruchs ihrer Aeltern oder Vormünder ungeachtet, von einer Mannsperſon zur Entfernung von ihrem älterlichen oder vormundſchaftlichen Hauſe bereden, ſo wie man es überhaupt eine Verführung nennt, wenn ſich eine Weibsperſon durch buhleriſche Künſte zur Schließung einer Ehe verleiten läßt. Bei der Entführung aber wird die Einwilligung der entführten Perſon auf eine gewaltſame Weiſe ent-

---

[5]) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

[6]) C. 6. 7. X. de raptor.

[7]) Sess. XXIV. C. 6. de reform. matrim.

weder gehemmt oder gar aufgehoben, wo hingegen bei der Verführung die Verführte einwilligt. Gegenſtand der Entführung kann jede Weibsperſon werden, von welchem Alter und Leumunde ſie auch ſeyn mag; Gegenſtand der Verführung dagegen nur jene Perſon, welche noch nicht 25 Jahre alt iſt, und die einen guten Leumund hat. Bei der Verführung tritt kein trennendes Ehe-Hinderniß ein. Großjährige können ſich nach den Vorſchriften, welche die Geſetze bei der Abſchließung der Ehe fodern, nicht auf die Schwäche ihres Gemüthes berufen; Minderjährige aber werden noch insbeſondere durch die vom Geſetze gefoderte Einwilligung ihres Vaters oder Vormunds und vormundſchaftlichen Gerichts hinlänglich geſchützt [8]).

Die Entſchädigung oder vielmehr Ausſtattung, welche der Entführer der entführten Perſon, er mag ſolche geehelicht haben oder nicht, leiſten muß, bleibt nach der Beſtimmung des Kirchenraths von Trient [9]) dem Ermeſſen des Richters überlaſſen.

Der raptus seductionis war bei den Franzoſen, wiewohl gegen die angeführte Verordnung des Kirchenraths von Trient, geltend, und beſtand darin: wenn eine filia familias minorennis wider den Willen ihres Vaters mit ihrem Liebhaber ſich entfernte. Die franzöſiſchen Biſchöfe wollten es daher auf dem Concil zu Trient durchſetzen: daß jene Ehen, welche von Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt ſtänden, wider den Willen ihrer Aeltern eingegangen würden, für ungültig erklärt werden ſollten.

Da man aber von Seite des Concil's dieſes nicht zugeſtand, ſo beabſichtigten ſie wenigſtens darin ein neues Hinderniß zu ſetzen; wenn die minderjährige Tochter ohne Wiſſen und Willen ihrer Aeltern mit ihrem Liebhaber ſich entferne, um an einem fremden Orte einander zu ehelichen, weil hiedurch offenbar eine Verführung und ein Unrecht gegen die Aeltern begangen werde [10]). Allein die

---

[8]) v. Zeiller, Comment. d. allg. bürgerl. öſterr. Geſetzbuches. S. 196.

[9]) Concil. Trident. l. c.

[10]) Giraldus l. c. et P. II. et III. p. 123. p. 999. Tournel. praelect. theolog. de sacram. matrim. quaest. 8. art. 1. Cf. Devoti, instit. canon. T. II. Romae 1825 p. 239. Not. 2). „Certum porro est raptum violenter patratum dirimens impedimentum inducere:

katholiſche Kirche nahm nie von dieſem Hinderniſſe Notiz, ſondern kennt nur das Hinderniß in dem oben angegebenen Sinne.

Bei den Proteſtanten iſt die bloße Einwilligung der Entführten nicht genügend, um die Ehe aufrecht zu erhalten, wenn die Aeltern aus erheblichen Gründen den Antrag auf Trennung der bereits geſchloſſenen Ehe ſtellen [11]).

Das öſterreichiſche allgemeine bürgerliche Geſetzbuch enthält §. 56 hinſichtlich der Entführung folgende Beſtimmung: „Die Einwilligung iſt auch dann ungültig, wenn ſie von einer entführten und noch nicht in Freiheit verſetzten Perſon gegeben worden [12]). Vergl. §. 94.

Das preußiſche Landrecht verordnet hierüber: Wer ein Frauenzimmer wider ihren Willen, und ihres Vaters, Vormunders oder Ehegatten Willen, in der Abſicht, um ſie um ihre Ehre zu bringen, entführt, und die Entführung wirklich vollziehet, der ſoll mit achtjähriger Feſtungs-Strafe belegt werden [13]).

Iſt die Entehrung noch nicht erfolgt, und die Entführte nicht gemißhandelt worden, ſo findet eine zwei- bis dreijährige Zuchthaus-Strafe Statt [14]). Hat Jemand eine Perſon in der Abſicht, ſie zu heirathen, und mit ihrer eigenen Einwilligung, oder doch gegen den Willen derjenigen, deren Conſens zur Gültigkeit einer

---

sed non ita exploratum omnibus est, num idem impedimentum oriatur etiam ex raptu seductionis, ut vocant, cum scilicet mulier dolo aut illecebris decepta est. Affirmant Tournelyus l. c., Collectus, instit. theol. T. IX. tract. de matrim. C. 7. §. 2. et alii praesertim ex Gallicis scriptoribus; sed alii tamen negant, et horum opinionem communiorem vocat Giraldus exposit. jur. pontific. P. I. sect. 840 p. 668. Illud animadvertere oportet, raptum, qui patratus est non tantum consentiente, sed etiam postulante et suadente puella, impedimento non esse, quominus raptor cum ea contrahat matrimonium, sicuti a sac. Congregatione Concilii responsum fuisse testatur.“

[11]) Wieſe, Grundſätze des gemeinen, in Deutſchland üblichen Kirchenrechts. IV. Aufl. 8. Göttingen 1819. §. 418. S. 455. v. Hartitzſch a. a. O. §. 55. S. 59.

[12]) Dolliner a. a. O. I. B. S. 110 ff. Schwerdling a. a. O. S. 94.

[13]) P. L.-R. II. 20. §. 1095.

[14]) Ebendſ. §. 1096.

Ehe nach den Geſetzen nothwendig iſt, entführt: ſo ſoll er, je nachdem letztere ihre Einwilligung in die Heirath zu verſagen, an ſich mehr oder weniger Gründe gehabt, mit Gefängniß- oder Feſtungs-Strafe auf ſechs Monate oder zu zwei Jahren belegt werden [15]). Erfolgt die Einwilligung obgedachter Perſonen nach vollbrachter That: ſo findet nur eine willkürliche Gefängniß-Strafe Statt [16]).

In der Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden §. wird beſtimmt: Die freie Einwilligung mangelt auch bei jenen Perſonen, die durch Zwang oder Drohung zur Einwilligung vermocht wurden, wenn nach Beſchaffenheit der Kräfte, der Zeit, des Orts und der perſönlichen Rückſichten man nach Billigkeit von der überwältigten Perſon nicht fodern konnte: daß ſie mehr hätte thun ſollen, um ſich der Einwilligung zu entziehen.

Entkleidung der Altäre (denudatio altarium). Dieſelbe findet insbeſondere am grünen Donnerstage Statt. Nachdem nämlich die Vesper abgebedet iſt, werden die Altäre bis auf denjenigen, wo das Sanctissimum aufbewahrt wird, von einem Prieſter unter Beihülfe der Altar-Diener entkleidet, d. h. aller Schmuck, die Altar-Tücher u. ſ. w. mit Ausnahme des Crucifixes und der Leuchter ohne Kerzen, welche ſtehen bleiben, werden entfernt. Während der Entkleidung betet der Prieſter, welcher ſolche vornimmt, die Antiphon: **Diviserunt sibi vestimenta mea et super vestem meam miserunt sortem** mit dem Pſalme **XXI. Deus, Deus meus respice in me.** Durch dieſe Ceremonie will die Kirche die Trauer anzeigen, die ſie über den von Jeſus erlittenen Kreuztod trägt.

Entlaſſung von der Meſſe. Dieſe geſchieht durch **Ite missa est; Benedicamus Domino**, S. d. Art. und **Requiescant in pace.** Die feierliche Entlaſſung der Kirchen-Gemeinde kommt ſchon in den älteſten Zeiten vor. Das **Ite missa est** iſt eine feierliche Entlaſſung, und zwar zur Freude wegen des glücklich vollbrachten erhabenen Opfers; das Volk dankt hiewegen Gott; während der Advents- und Faſtenzeit wird **Benedicamus Domino** gebraucht, in den Todten-Meſſen aber **Requiescant**

---

[15]) Ebendſ. §. 1100.

[16]) Ebendaſ. §. 1101. Haupt. a. a. O. I. B. S. 420.

in pace in wehmüthiger Erinnerung an unſere dahin geſchiedenen Mitbrüder und Mitſchweſtern geſprochen. Nach der Entlaſſung folgt bei den Meſſen, in welchen Ite missa est oder Benedicamus geſprochen oder geſungen werden, der Segen, welcher vom Prieſter über das Volk mittelſt einer Kreuzbezeichnung ertheilt wird. Der Segen des Biſchofs bei Pontifikal-Aemtern wird nach vorher geſungenem Adjutorium; sit nomen Domini etc. nach einem uralten Gebrauche dreimal gegeben. Am Ende wird das Johannis-Evangelium unter Bezeichnung des Altares, oder ſeiner ſelbſt vom Prieſter gebetet, und vom 3. Mai bis 14. Sept. inclusive an Sonn- und Feiertagen, dann bei Engel- und ſonſtigen Aemtern, mit Ausnahme der Seelenämter geſungen. An den Sonntagen, an welchen das Feſt eines Heiligen gefeiert wird, an den Viglien, und an den mit einer Evangeliums-Perikope verſehenen Ferien wird das Evangelium dieſer Tage geleſen, wenn die Meſſe nicht ſelbſt vom Sonntage, der Vigil oder der Feria geleſen wird. Auch findet das Nämliche Statt, wenn das Offizium eines Sonntags auf einen Werktag verlegt wird. In der dritten Weihnachts-Meſſe wird hier das Evangelium aus der Meſſe des Feſtes der Erſcheinung des Herrn, und am Palmſonntage in der Privatmeſſe die wegen der Leidens-Geſchichte Jeſu an der ihr zuſtehenden Stelle nicht geleſene Sonntags-Perikope geleſen.

Entſagung der Kirchen-Aemter. S. den Art. Reſignation.

Entſetzung (depositio — privatio beneficii); in den älteren Zeiten war dieſelbe mit der Degradation (ſ. d. Art.) verbunden[1]); ſpäter hat man beide getrennt. Unter Entſetzung verſteht man die Entfernung eines Geiſtlichen entweder von der Gewalt der Weihe mit Beibehaltung ſeiner Standes-Verhältniſſe,

---

[1]) Dufresne Glossar. T. II. p. 42. „Degradatio, poena ecclesiastica, qua quis suo gradu privatur. Apud Antiquos, Clericum degradare, nihil aliud erat, quam deponere vel suspendere ab officio: nunc usus ecclesiasticus paulo aliter invaluit. Distinguunt enim canonistae a depositione degradationem, cum depositione longe gravior sit degradatio, qua scilicet reus Clericus ablatis ordinis insignibus ab Episcopo coram judice saeculari, cui postmodum traditur, titulo clericali privatur.“ Cf. Devoti institut. canon. T. I. p. 383.

oder vom Amte oder von der Pfründe. Gewöhnlich geſchieht dieſelbe zur Beſtrafung eines Geiſtlichen wegen eines begangenen kirchlichen Verbrechens [2]). Die Kirchen-Geſetze haben auf mehrere Vergehen die Strafe der Privation geſetzt, z. B. auf die Nichtbeachtung der Reſidenz, auf das Nichttragen der Tonſur und des Klerikal-Kleides, auf förmlichen Handel, welchen Geiſtliche treiben, auf unerlaubten oder verdächtigen Umgang [3]). Heutiges Tages aber ziehen dieſelben nicht immer mehr ihre urſprünglich ihnen gegebene Wirkung nach ſich, ſondern es hängt hierin vielmehr Alles von der richterlichen Entſcheidung ab.

Die Entſetzung eines Kirchen-Beamten gehört nicht zu den Medizinal- ſondern zu den Vindikativ-Strafen, und kann daher nur a) bei dringender Nothwendigkeit, b) von der competenten Kirchen-Behörde, c) wegen eines eigentlichen und ſchweren Verbrechens, d) nach förmlich geführter Unterſuchung und gehörter Vertheidigung, und e) endlich in Folge eines rechtskräftigen Urtheils geſchehen.

Zur Depoſition eines Geiſtlichen, welcher einen wahren Titel ſeiner Ordination hat, ſoll nur im äußerſten Nothfalle geſchritten werden; denn die Canonen beſtimmen in Folge des der Ordination zukommenden characteris indelibilis: daß der Geiſtliche in der Regel, und wenn nicht Verbrechen von graver Natur es erheiſchen, ſo lange in ſeinem Amte zu dulden ſey, als es Gott gefalle, ihn auf ſelbem zu belaſſen; insbeſondere gilt dieß von den Biſchöfen; dieſe, heißt es in den Canonen, ſeyen mit ihrer Diözeſan-Kirche getraut; und können ſonach ſelbſt eben ſo wenig freiwillig verlaſſen, als der Mann ſein Weib; ohne unvermeidliche Nothwendigkeit kann die Kirche ihren Biſchof eben ſo wenig verſtoßen, als es dem Weibe erlaubt iſt, ſich wegen geringfügiger Urſache z. B. wegen eines Haders von ihrem Manne loszuſagen; und gleichwie das Weib nur durch eine Fornikation, einen Ehebruch u. ſ. w. von Seite des Mannes, berechtigt wird, ſich von ihm in Folge richterlicher Entſcheidung zu trennen, ſo kann auch

---

[2]) Can. 38. C. 16. q. 7.

[3]) Can. 4. Dist. 91. C. ult. X. de vit. et honest. C. 6. X. ne Cleric. vel. monach. C. 1. 2. X. de Cleric. venat. C. 6. 7. 7. de homicid. C. 6. X. de poenis.

nur der Biſchof durch oberſten Ausſpruch des Kirchen=Oberhauptes, bei erwieſenem graven Verbrechen, von ſeiner Kirche getrennt werden [4]).

Die Abſetzung der Remotion eines Geiſtlichen von ſeinem Kirchenamte muß vor ſeiner competenten geiſtlichen Behörde geſchehen. Das Recht, Biſchöfe wegen Verbrechen zu entſetzen, wurde ehemals von den Provinzial=Synoden ausgeübt. Das Concil von Nizäa I. Cap. 5 beſtätigte dieſe Praxis, und legte dem Synodal=Ausſpruche vim rei judicatae bei. Allein Athanaſius wandte ſchon 340 gegen das von der antiochiſchen Synode gegen ihn erlaſſene Entſetzungs=Urtheil die Berufung bei der römiſchen Curie ein [5]).

Das älteſte Kirchen=Geſetz, nach welchem die Biſchöfe an den Pabſt appelliren dürfen, iſt im ſardicenſiſchen Concilien=Beſchluſſe v. J. 347. enthalten: »Si quis Episcopus a concilio provinciali depositus ad praesulem Romanum adpellat, isque causam denuo excutiendam esse judicat; rescribat ad viciniae provinciae Episcopos, ut ipsi judicent. Et si Episcopus depositus a Romano praesule flagitat, ut presbyterum ad se mittat, poterit hic mittere commissarios, qui ejus nomine judicent cum Episcopis [6]).« Insbeſondere ſanctionirte das Concil von Trient [7]) das Recht und Verfahren, wonach nur allein durch den Anſpruch der römiſchen Curie ein Biſchof ſeines Amtes entſetzt werden kann. Auch das proteſtantiſche Kirchenrecht eignet das Recht, Kirchenbeamte vom Amte zu entſetzen, der Conſiſtorial=Jurisdiktion zu.

Die römiſche Curie kann jedoch einen Biſchof nicht ſchon wegen eines bloßen Exceſſes, ſondern wegen beſonderer erwieſener Verbrechen von ſeinem Episkopate entſetzen; dahin gehören Simonie C. 38. X. de simon., Häreſie und Schisma C. 2. X. de schismat., Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Rebellion Can. 3. C. 3. q. 4. Can. 6. C. 9. q. 3., Wiedertaufe

---

4) Can. 2. C. 7. q. 1.

5) Petr. de Marca, de concordia sacerdotii et imperii. Lib. IV. C. 1.

6) Deſsel, Rechts=Grundſätze in der erzbiſchöflich=kölner Streitſache. gr. 8. Saarbrücken. 1838. S. 17. Seitz, der Erzbiſchof von Köln Clemens Auguſt ꝛc. 8. Friedberg in der Wetterau. 1838. S. 45.

7) Sess. XXI. C. 6. de reform. Sess. XXIV. C. 5. 12. de reform.

Can. 118. de consecr. Dist. 4., Tödtung eines Menſchen C. 10. X. de excess. praelator., Duell C. 1. 2. X. de duell., Ehebruch Can. 10. Dist. 51., Fornikation, beſonders mit einer Kloſterfrau Can. C. 27. q. 1., Inceſt C. pen. X. de purg. canon., Sodomie C. 14. X. de excess. praelat. C. 15. X. de vit. et honestat. cleric., Diebſtahl und Raub C. 4. X. de judic. C. 6. X. de poen. u. dgl. m. Demnach kann die Depoſition eines Biſchofs nur auf den Grund erwieſener ſchwerer Verbrechen verhängt werden; ohnehin iſt ſie nicht bloß correktionell und medizinal, ſondern eine wirkliche Vindikativ-Strafe, wodurch er ſeines Amtes, Anſehens und Wirkens beraubt wird. Can. 1. Dist. 81.

Die Urſache der Depoſition muß wirklich conſtatirt ſeyn, daher eine cognitio et disquisitio causae — eine förmliche Unterſuchung — vorausgehen; dieſe kann nur von der competenten geiſtlichen Behörde, und ſohin bei einem Biſchofe nur von der römiſchen Curie nach den Regeln des inquiſitoriſchen Prozeſſes geführt werden, wobei dem Angeſchuldigten alle rechtlichen Mittel zu ſeiner Vertheidigung belaſſen werden müſſen. Erſt hierauf kann ein Urtheil erlaſſen werden, welches dem in Unterſuchung befangenen Geiſtlichen rechtsförmlich zu publiziren iſt; dieſem ſteht das Recht zu, hiegegen innerhalb geſetzlicher Friſt bei dem geiſtlichen Oberrichter die Appellation einzuwenden (S. d. Art. Appellation; Rekurs); und erſt überhaupt, wenn das Urtheil die Rechtskraft beſchritten hat, wird der betreffende Geiſtliche ſeines Amtes entſetzt [8]). S. d. Art. Biſchof.

Wurden daher bei der Remotion eines Geiſtlichen dieſe Rechtsförmlichkeiten nicht beobachtet, ſo iſt dieſe nicht gültig, und zieht ſonach auch eine Auflöſung ſeiner Amts-Verhältniſſe nicht nach ſich. Die gewaltſame, ohne dieſe Requiſite geſchehene Hinwegführung eines Biſchofs von ſeinem Sitze hat wohl die Sedisvakanz secundum quid [9]) zur Folge, und räumt bloß dem Kapitel die Bisthums-Verwaltung im Namen des abweſenden Biſchofs ein, keineswegs aber wird dieſes deßhalb berechtigt, zur Wahl eines neuen Biſchofs oder eines Kapitel-Verweſers zu ſchreiten, ohne

[8]) B. bayer. Concord. Art. XII. Lit. d. II. Beil. zur bayer. Verf.-Urk. §. 40. Sicilian. Concord. Art. XX.

[9]) C. 3. de supplend. neglig. praelator. in 6to.

ſich nach der canoniſchen Fiktion eines Adulteriums ſchuldig zu machen. Eine völlige Sedisvakanz iſt in einem ſolchen Falle nicht eingetreten, die betreffende Kirche ſohin nicht im eigentlichen Sinne verwaiſt, ſondern nur der abgeführte Biſchof durch äußere Umſtände verhindert, ſeine Diözeſe ſelbſt zu verwalten. Sobald daher das Hinderniß aufhört, muß derſelbe in ſein Bisthum wieder zurückkehren, und ſeine Funktionen wieder antreten, außerdem treffen ihn die Strafen, welche auf Nichtbeobachtung der Reſidenz geſetzt ſind [10]). Das Kapitel kann daher nur als General-Vikariat im Namen des Biſchofs und unter dem Vorſitze ſeines General-Vikars die Diözeſan-Verwaltung auf die Dauer der Abweſenheit des Erſten von ſeinem Sitze führen. Ueberhaupt aber hat das Domkapitel über den Vorfall Bericht an den heiligen Vater zu erſtatten, und von daher Verhaltungs-Befehle zu erwarten.

Wer in die Excommunication verfällt, verliert darum noch nicht ſogleich ſeine Pfründe, dieß geſchieht erſt dann, wenn der Excommunicirte ſich nicht bekehrt [11]). Eben ſo wenig findet die Entſetzung bei der Suspenſion ſogleich Statt. Nach den partikularrechtlichen Beſtimmungen müſſen jetzt meiſt derlei Erkenntniſſe der biſchöflichen Ordinariate (wie dieß z. B. in Bayern der Fall iſt) den weltlichen Regierungs-Behörden mitgetheilt werden [12]).

Nach C. 6. X de poenis ſoll der Entſetzte nach dem Ermeſſen des Biſchofs in ein Kloſter oder ſonſt eine geiſtliche unter biſchöflicher Aufſicht ſtehende Anſtalt verwieſen werden, und zwar nicht als ob er dort Kerkerſtrafe auf immer zu erſtehen hätte, ſondern damit ihm Gelegenheit zur Buße und Sinnesänderung gegeben werde, und er nicht ferner Anlaß zu weiteren ärgerlichen, den geiſtlichen Stand herabſetzenden Auftritten habe. Zwang kann jedoch deßhalb nicht gegen ihn gebraucht werden, ſondern, wenn er durchaus weltlich leben will, ſo kann er hieran nicht behindert werden; übrigens wird doch Vorſorge getragen, daß er unter beſondere Aufſicht des Dekanats oder der Polizei-Behörde gehalten werde. (S. bayer. Concordat. Art. XII. Lit. d.).

---

[10]) F. Bullar. T. II. p. 19. 261. Bull. Pii IV. et V. Neueſtes päbſtl. Breve v. J. 1838 an das Metropolitan-Kapitel zu Köln.

[11]) C. 25. §. 1. X. de appellat.

[12]) S. M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style und zur geiſtl. Geſchäfts-Verwaltung. V. Aufl. S. 111.

In Oeſterreich ziehen gröbere Vergehen im äußeren Betragen und in Verwaltung des Pfarramtes, welche öffentliches Aergerniß verurſachen, oder Beſchwerden von Seite der Parochianen veranlaſſen, ſo wie auffallende Vernachläßigung der vom Staate den Pfarrern übertragenen Geſchäfte z. B. in Führung der Pfarr-Matrikeln, in Leitung des Schulweſens u. ſ. w. die Entſetzung nach ſich [13]). — Lokal-Kapläne werden amovirt, ſobald es das Beſte ihrer Lokalien erheiſcht [14]).

In Preußen kann die Entſetzung eines Geiſtlichen nur durch das geiſtliche Departement im Miniſterium verfügt werden, an welches ſich dießfalls die andern Behörden zu wenden haben [15]). Dieſes kann übrigens ſelbſt dann die Entſetzung eines Geiſtlichen anordnen, wenn er auch im Erkenntniſſe von aller Strafe losgeſprochen ſeyn ſollte [16]).

In Bayern ſteht das Recht über Disciplinar-Vergehen der Geiſtlichen und nach Geſtalt der Sache auf Entſetzung zu erkennen, den geiſtlichen Stellen zu. Dieſe müſſen aber in den Fällen, wo auf die Entſetzung eines bepfründeten Geiſtlichen erkannt wird, die Urtheile mit den Entſcheidungs-Gründen den betreffenden Kreis-Regierungen zur Zeit der Publikation derſelben mittheilen, welche ſodann ſolche mit ihren Bemerkungen dem Miniſterium des Innern vorlegen [17]).

In Sachſen geſchieht die Unterſuchung über die gewöhnlichen Disciplinar-Vergehen von dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorium, welches bei Beſtrafungen und Dienſt-Entſetzungen zuvörderſt an das apoſtoliſche Vikariat Vortrag zu erſtatten hat. Bei den proteſtantiſchen Geiſtlichen wird auf die Entſetzung vom Amte (amotio) nur wegen eines öffentlichen der Gemeinde gegebenen Aergerniſſes erkannt. So lange das Erkenntniß auf Dienſt-Entſetzung noch nicht erfolgt iſt, darf die Civil-Obrigkeit gegen

---

[13]) Hofd. v. 3. März 1792. §. 3.

[14]) Hofd. v. 14. Jul. 1821. N. 1. 2.

[15]) Reſcr. v. 24. Nov. 1809. Bielitz a. a. O. 199.

[16]) Ebendaſelbſt.

[17]) Allerh. Reſcr. v. 11. Jul. 1828. M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 112.

geiſtliche Perſonen keinen zur Unterſuchung gehörigen Akt, ohne beſonderen Auftrag des Conſiſtoriums, vornehmen [18]).

In Kurheſſen geſchieht in Anſehung der proteſtantiſchen Geiſtlichen die Dienſt-Entſetzung von dem Landesherrn [19]), es mag die Pfarrei, welche der betreffende Geiſtliche inne hat, eine herrſchaftliche oder eine Patronats-Pfarrei ſeyn. Die Entſetzung eines proteſtantiſchen Geiſtlichen zieht zwar an ſich keine Degradation mit ſich, jedoch wird einem ſolchen, nach Befinden der Umſtände, nicht ſelten außer der Verrichtung der Miniſterial-Handlungen ſelbſt das Predigen unterſagt [20]).

Wird im Großherzogthume Weimar von dem Biſchofe gegen einen Geiſtlichen auf Abſetzung vom Amte erkannt, ſo darf das Erkenntniß nur mit landesherrlicher Beſtimmung eröffnet und vollzogen werden [21]).

Eparchie iſt bei den Orientalen der Name einer Diözeſe des Biſchofs; dieſer iſt das Haupt der geiſtlichen Verwaltung derſelben; er ertheilt die Ordination und verleiht Vollmacht zu Verſehung der Kirchenämter.

Epakten. S. d. Art. Kalender. Oſterfeſt.

Ephod. S. d. Art. Humerale.

Ephoren (ephori), auch geiſtliche Aufſeher — Inſpektoren — genannt, ſind in der proteſtantiſchen Kirche diejenigen Kirchen-Beamten, welchen die Ausübung einer untergeordneten Aufſicht in Kirchenſachen und über die geiſtlichen Perſonen in ihrem Diſtrikte, Ephorat genannt, nebſt gewiſſen andern Kirchen-Regierungs-Rechten übertragen iſt. (S. d. Art. Superintendenten).

Επικλησις heißt in den orientaliſchen Liturgien dasjenige Gebet nach der Conſekration, worin der Prieſter auf eine feierliche Weiſe den heiligen Geiſt anruft (invocatio spiritus sancti), der das Brod in den heil. Leib und den Wein in das Blut Jeſu Chriſti durch ſeine unſichtbare göttliche Kraft verwandeln wolle.

Epimanicion. S. d. Art. Manipel.

---

[18]) Hof.-Reſ. v. 10. April 1788 u. 3. Jan. 1804. Reſ. v. 17. Febr. 1811. Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 536.

[19]) Conſiſtorial-Reſc. v. 19. Dez. 1739.

[20]) Ledderhoſe a. a. O. S. 600

[21]) Großh. Sachſ. Weimar. Geſetz. v. 7. Okt. 1823. §. 39. Nr. 3.

Epiphanie (von ἐπιφαινομαι appareo) oder das Feſt der Erſcheinung des Herrn (ἡ ἐπιφανεια του λόγου) wird nach dem Kirchen=Kalender am 6. Januar feierlich begangen. Die Feier dieſes Feſtes gründet ſich theils auf die Anbetung der Weiſen aus dem Morgenlande, und auf die dabei geſchehene Offenbarung Jeſu Chriſti als Sohn Gottes und unſeres Weltheilandes, theils auf die Ankündigung Deſſelben durch den wunderbaren Stern. Andere beziehen dieſe Feſtfeier auf die Taufe Jeſus im Fluſſe Jordan; und wieder andere auf die wunderbare Verwandlung des Waſſers in Wein auf der Hochzeit zu Kana [1]); noch Andere beziehen dieſelbe auf folgende drei Geheimniſſe, nämlich a) auf die Erſcheinung Jeſu Chriſti, b) auf die Kundmachung ſeiner Herrlichkeit, und c) auf das Andenken des erſten Wunders, welches Jeſus Chriſtus bei'm Anfange ſeines öffentlichen Lebens wirkte, und wodurch er ſeine Allmacht offenbarte, zugleich [2]).

Dieſes Feſt kommt auch unter dem Namen Drei=Königfeſt (festum trium regum) vor. Man leitet es von den drei Weiſen des Morgenlands Matth. 2, 7 ff. her; insbeſondere iſt dieſer Name bei dem Volke gebräuchlich. Daß ſie Könige — Emirs — waren, iſt nur bloße Meinung, dasſelbe gilt bezüglich ihrer Zahl und Namen.

---

[1]) Aug. Serm. CCIII. de Trinit. IV. 5. Cassian. Collect. X. C. 2. S. Maximi homil. 5. in fest. epiph. Martene, Tractatus de antiqua ecclesiae disciplina in divinis celebrandis officiis. 4to Lugduni 1706. p. 107. „Epiphaniae festum, cujus mentionem faciunt acta S. Philippi Heracleae Episcopi et Martyris apud Ruynartium celeberrimum facit triplex Christi apparitio seu manifestatio, adoratio scilicet ejus per magos, baptismus et primum miraculum, quod contigit in Cana Galilaeae. Triplicem hanc Christi manifestationem semper hac die recoluisse videtur Ecclesia latina, ut patet tum ex hymno Prudentii, quem ad divina officia solet adhibere, tum ex S. Panlin. carmine 9 de S. Felice, ex Gregorio Turonensi lib. II. de miraculis S. Martini C. 26. et de gloria martyrum. C. 87, ex S. Isidori libr. II. de divinis officiis C. 26. et aliis." Locherer a. a. O. S. 119.

[2]) Entwürfe zu einem vollſtändigen katechetiſchen Unterrichte. Aus dem Franzöſ. überſetzt von Räß und Weis. IV. B. gr. 8. Mainz 1821. S. 106.

In der lateiniſchen Kirche verwechſelte man auch häufig die Theophanie mit der Epiphanie, und nahm das Feſt der Erſcheinung mit dem Feſte der Menſchwerdung Jeſu Chriſti für gleichbedeutend. Da daſſelbe ſehr ungleich gefeiert wurde, ſo geſchah es, daß man in der Folge den eigentlichen Tag der Geburt Chriſti nicht mehr recht kannte, und daher den 25. Dezember dafür anordnete, während der 6. Januar zur Feier des Epiphanie-Feſtes beſtimmt wurde. In dem Oriente wurde jedoch in den meiſten Kirchen das Feſt der Menſchwerdung Chriſti zugleich mit dem Epiphanie-Feſte begangen [3]).

Das Feſt der Erſcheinung des Herrn wurde ſowohl in der orientaliſchen, als occidentaliſchen Kirche ſtets als ein Hauptfeſt (festum duplex primae classis) gefeiert. In den früheren Zeiten hatte es eine Vigil mit Faſten, jetzt hat es Vigil ohne Faſten, aber mit einer Oktav. Auch wurde in den erſten Jahrhunderten an dieſem Tage vorzüglich die feierliche Taufe ertheilt, und hiezu das Waſſer eigens geweiht [4]). Gegenwärtig findet

---

[3]) Dufresne Glossar. T. II. p. 252. „Alii censent abusive Epiphaniae seu Epiphaniorum appellationem huic inditam festo: quippe cum plurimae Ecclesiae in diem illum Natalem Domini referrent et Baptisma, quod de Egyptiacis testantur diserte Cassianus Collat. 10. C. 2. et Jo. Chrysostomus Homil. in Lucam C. 2. de Graecis Asiaticis et Syris, Epiphanius in Panar. Haer. 51. Natalis vero Christi ἐπιφανέιας et ἐπιφανιων nomine donetur a Patribus, quia tunc primum apparuit nascendo Christus, factum postea ut Ecclesia Constantinopolitana, quae Romanae usum amplexa, natalem Christi coepit celebrare die 25. Dec. priorem nomenclaturam diei sextae Jannar. attribuerit, et quae prius colebatur tanquam natalis Christi. Lexicon Gr. MS. Reg. Cod. 2062 et Suidas: ἔπιφάνεια, ἥ τοῦ κυρίου και Θεοῦ και σωτῆρος ἥμων Ιησοῦ Χριστοῦ ἔνσαρκος οἰκονομία. Ita Natalem Domini vocat Zonoras in Juliano, quem Ammianus loco laudato Epiphania. Vide Casaubonum ad Annal. Baron. Exercit. 2. C. 11. eundem Baron. ad Martyrol. et Jacobum Gotofred. ad L. V. Cod. Th. de spectacul. — Binterim a. a. O. V. Bd. I. Thl. gr. 8. Mainz 1829. S. 312.

[4]) Tertull. Lib. de baptism. C. 19. „Diem baptismo solenniorem pascha praestat, cum et passio Domini, in quo tingimus, adimpleta est.“ Martene l. c. „Tametsi in orientali Ecclesia Christi

dieſe Feierlichkeit an dieſem Tage ordnungsmäßig nicht mehr Statt; jedoch iſt manchen Orten und beſonders bei den Griechen die Weihe des ſogenannten Dreikönig=Waſſers (ὑδρευσις) üblich.

Im Mittelalter war auch an einigen Orten ein ſogenanntes officium stellae üblich, welches darin beſtand, daß drei Männer, von denen einer die Figur eines Sternes trug, die Weiſen aus dem Morgenlande vorſtellten, und unter Geſang Gold, Weihrauch und Myrrhen am Altare opferten [5]).

Episcopal=Syſtem, proteſtantiſches. S. d. Art. Kirchen=Regierungs=Syſteme in der proteſtantiſchen Kirche.

Episcopat. S. d. Art. Biſchöfe.

Episcopi titulares. S. d. Art. Weihbiſchöfe.

Episcopus cardinalis. S. d. Art. Cardinäle.

Episcopus in partibus. S. d. Art. Weihbiſchöfe.

Epiſtel. Schon in den erſten Zeiten der chriſtlichen Kirche wurden nach dem Beiſpiele der jüdiſchen Synagoge, wo das Geſetz und die Propheten in Paraſchen und Haftaren eingetheilt war, bei den gottesdienſtlichen Verſammlungen der Chriſten gewiſſe Abſchnitte aus der heiligen Schrift, Pericopen genannt, abgeleſen. Namentlich fanden zwei Vorleſungen Statt, die eine aus den apoſtoliſchen Briefen (Epiſteln), die andere aus den Evangelien. Der Name Epiſtel iſt jedoch nicht im ſtrengen Sinne des Wortes zu nehmen, indem hierunter nicht nur allein Stellen aus den Briefen der Apoſtel, ſondern auch, mit Ausnahme der Evangelien, aus den übrigen Büchern des alten ſowohl, als des

---

potissimum baptismus in Epiphania recolatur.“ Karl der Große ſchreibt in ſeinem Briefe an Garibaldus: „Comperimus in die apparationis Domini, multi fuerunt apud nos inventi, qui volebant suscipere infantes de s. fonte baptismatis.“ In den ſpäteren Zeiten wurde dieſelbe jedoch abgeſtellt: wie wir dieß aus einer Verordnung des Concil's von Ruen (1072) C. 24 erſehen. Brenner, geſchichtliche Darſtellung der Verrichtung der Taufe. gr. 8. Banberg und Würzburg 1818. S. 265.

[5]) Marten. de antiq. eccl. discipl. C. 14. Schmid a. a. O. III. B. S. 497.

neuen Teſtaments verſtanden werden [1]). Der heilige Hieronymus wird gewöhnlich für Diejenigen gehalten, welcher die Epiſteln und Evangelien zum Gebrauche bei dem Gottesdienſte und den Predigten ſo geordnet hat, wie wir ſolche heutiges Tages noch beſitzen [2]). Dieſe Anordnung der Pericopen ſoll der heilige Hieronymus auf einen beſonderen Befehl des damaligen Pabſtes Damaſus veranſtaltet haben [3]). Andere ſchreiben ſie einem gewiſſen Muſäus von Marſeille, wieder Andere Gregor dem Großen zu, die Meiſten aber leiten ſie von Karl dem Großen her, welcher ihre Abfaſſung dem Diakon Paulus aufgetragen haben ſoll [4]).

Die Vorleſung der Pericopen geſchah in den frühern Zeiten von einer eigens hiezu beſtimmten und geweihten Perſon, welche Lector genannt wurde, an einem erhöhten Orte, oder vielmehr

---

[1]) Der Name Epistola kommt in dieſer Bedeutung ſchon in den älteſten Sakramentarien vor. Gräſer, die römiſch-katholiſche Liturgie nach ihrer Entſtehung und endlichen Ausbildung. I. Th. 8. Halle 1829. S. 101.

[2]) Cardin. Joann. Bona op. omn. ed. nov. Antverp. 1739. fol. p. 325. „Seriem vero et ordinem lectionum atque Epistolarum et Evangeliorum, quae singulis diebus per annum in Missae sacrificio legi debent, communis Eruditorum sententia est, paucis licet negantibus, S. Hieronymum disposuisse in libro, quem comitem inscripsit, ediditque Pamelius. T. 11. Liturgicorum. Sed et Cornelius Schultingus initio suae Bibliothecae ecclesiasticae se eundem comitem M. S. habuisse asserit multo ampliorem, quam sit editus a Pamelio, quem typis mandare non potuit deficientibus ad id sumptibus necessariis. Citant hunc librum nomine Lectionarii omnes antiqui sacrorum rituum scriptores, quidem sine nomine auctoris, alii expresso nomine S. Hieronymi et titulo Comitis. Ita Micrologus C. 25. Liber etiam Comitis sive Lectionarius, quem S. Hieronymus compaginavit. Et Berno Augiensis C. I. Beatum Hieronymum credimus ordinatorem Lectionarii, ut ipsius testatur prologus appositus in capite ejus Comitis. Sed hic prologus non extat in praecitato Codice Pamelii, Hugo item a S. Victore Lib. II. de off. eccles. C. 11. Hieronymus Presbyter Lectionarium, ut hodie habet Ecclesia, collegit: sed Damasus Papa, ut nunc moris est, legi instituit."

[3]) Grundmayr a. a. O. S. 110.

[4]) Thamerus schediasma de origine et dignitat. pericoparum. 4. Jenae 1734.

auf einem erhöhten Pulte oder Ambo [5]). Im erſten Jahrhunderte ſcheint die Vorleſung der Pericopen den Diakonen zugeſtanden geweſen zu ſeyn. Von jener Zeit an wurden Lektoren (ordo lectorum) hiezu aufgeſtellt. Wann dieſelben abgekommen, und dieſe Funktion an die Subdiakonen übergegangen, ſcheint unbeſtimmt zu ſeyn. Cardinal Bona meint, daß dieſe Vorleſung zuerſt in Rom im achten Jahrhunderte den Subdiakonen übertragen worden ſey [6]). Die Vorleſung geſchah ehemals auf den durch

---

[5]) Binterim a. a. O. IV. Bd. 3. Th. S. 322 bemerkt hierüber: „War nur ein Pult oder Ambo in der Kirche, ſo unterſchied ſich die Vorleſung des Subdiakons von jener des Diakons entweder durch die Wendung des Leibes oder durch die niedrige Stellung am Pulte. Der Subdiakon ſtand auf der zweiten Stufe, der Diakon auf der Dritten." — „Quid aliud; ſchreibt Cyprian Epist. 34. quam super pulpitum, id est, super tribunal ecclesiae oportebat imponi, ut loci altioris dignitate subnixus et plebi universae pro honoris sui claritate conspicuus legat praecepta et Evangelium Domini, quae fortiter et fideliter sequitur." Prudentius hym. de s. Hipplyto:

Fronte sub adversa gradibus sublime tribunal —
Tollitur, Antistes praedicat unde Deum.

Bona l. c. p. 324. Dufresne sub vocab. gradus. Brenner, geſchichtliche Darſtellung der Verrichtung und Ausſpendung der Eucharistie. gr. 8. Bamberg 1824. S. 59. — Der im Chor ehemals aufgeſtellte größere Pult (cathedra) hatte auf beiden Seiten Stufen (gradus); auf der einen ſtiegen die Diakonen, auf der andern die Subdiakonen hinauf, und auf der entgegengeſetzten Seite herab; das Evangelium ward auf der oberſten Stufe, die Epiſtel auf der unteren verleſen.

[6]) Bona l. c. p. 324. „Quo vero tempore coeperint Subdiaconi legere epistolam dubium est. Suspicor autem saeculo octavo id contigisse; Amalarius enim, qui initio saeculi noni claruit Lib. II. C. 11. Miror, inquit, qua de re sumptus sit usus in ecclesia nostra, ut Subdiaconus frequentissime, non ergo semper, legat lectionem ad Missam, tum hoc reperiatur ex ministerio sibi dato in consecratione commissum, neque ex literis canonicis, neque ex nomine suo. Et in fine capitis subdit: Sed postquam statutum est a Patribus nostris: ut Diaconus legeret Evangelium, statuerunt, ut et Subdiaconus legeret Epistolam sive lectionem. At quando id statutum fuerit non dicit Amalarius, et ego existimo ante coepisse Diaconos legere Evangelium, quam Epistolam Subdiaconos, ut ostendam cum de Evangelio sermo erit." — Martene de antiqu. Eccles. ritib. fol. Antverb. 1764. p. 173 bemerkt,

einen Wink ertheilten Befehl des Biſchofs oder Prieſters; nach derſelben begab ſich der Lektor oder Subdiakon zum Biſchofe, küßte deſſen Hände und begehrte den Segen.

Jetzt wird die Epiſtel bei feierlichen Aemtern von dem Subdiakonus nach der Collekte ſogleich in tono epistolae auf der rechten (Epiſtel=) Seite an dem allda aufgeſtellten Pulte geſungen; nach der Abſingung derſelben begibt ſich der Subdiakon zum Biſchofe oder Prieſter, kniet ſich, das Epiſtelbuch aufrecht haltend, nieder, empfängt im Stillen den Segen über dasſelbe, legt alsdann das Epiſtelbuch in die Mitte des Altars, und ſtellt ſich an den ihm gebührenden Ort, neben dem Biſchofe am Faltſtuhle, oder neben dem Prieſter auf dem Altare und zwar im letzteren Falle zur rechten Seite desſelben, wo er wartet, bis dieſer das Evangelium geleſen hat, hierauf aber ſich zu gleicher Zeit mit dem Diakon an die unterſte Stufe des Altars begibt, wo dieſer das Munda cor meum betet.

Die Eingangs=Formel der Epiſtel bei Stellen aus dem alten Teſtamente der Apoſtel=Geſchichte und der Apokalypſe ſind Lectio Jeremiae etc., bei den apoſtoliſchen Briefen aber: Epistola B. Petri, Pauli etc., gewöhnlich folgt hierauf die Anrede=Formel: Fratres oder Charissimi. Bei'm Schluſſe der Epiſtel wird jedesmal ein Deo gratias reſpondirt.

Epiſtemonarch war in älteren Zeiten in den Klöſtern der Schiedsrichter bei vorfallenden Streitigkeiten.

Epitome canonum. S. d. Art. Morgenländiſche Sammlungen.

Erbbegräbniſſe. S. d. Art. Begräbniß.

Eremiten (von ἔρημος — solitudo) ſind Menſchen, welche im Verlangen nach einer höheren Ruhe und aus Sehnſucht nach Vereinigung mit Gott, ſich ganz den Einflüſſen und äußeren Reizen der Welt entziehen, in Einöden und wilde Gegen=

---

daß nach Angabe eines alten römiſchen Ordo die Epiſtel, wie das Evangelium zuweilen ſowohl in griechiſcher als lateiniſcher Sprache vorgeleſen wurden. „Ex antiquo ordine Romano auctore Benedicto canonico S. Petri epistola et evangelium graece et latine pronunciari debent, qui quidem ritus hactenus viget in percelebri S. Dionysii in Francia monasterio.“

den begeben, da nach dem Beiſpiele Johannes des Täufers von den Früchten des Feldes leben, ſich alle andere Genüſſe verſagen, ſogar jeden Umgang mit Menſchen fliehen, und unter ſteten Bußübungen und höchſter Selbſtverläugnung dem beſchaulichen Leben ſich widmen. Paul von Thebais († 340) ſoll der Urheber dieſer Lebensart geweſen ſeyn. Um der dezianiſchen Chriſten-Verfolgung zu entgehen, begab ſich derſelbe in ſeinen Jünglings-Jahren in Einöden und rauhe Gebirgs-Gegenden, wo er in dieſem Zuſtande ein Alter von 113 Jahren erreichte. Die außerordentlichen Thaten, welche er verrichtete, ſo wie die Strenge ſeiner Lebensart verſchafften ihm viele Anhänger, unter denen ſich beſonders Antonius von Comä in Aegypten auszeichnete, deſſen Schüler Pachomius jedoch ſchon auf der Inſel Tabenna eine Art von gemeinſamem Beiſammenleben gründete. — Sowohl der Einfluß des Klima und der Philoſophie des Orients, als auch die Beiſpiele der Naſiräer, Eſſäer und Therapeuten, noch mehr aber die freie Entſchließung mochten Manchen veranlaßt haben, das beſchauliche Leben in ſtiller Einſamkeit zu wählen, wo man ſich bei höherer Contemplation gegen die Reize des Böſen am beſten und ſicherſten geſchützt fand. — Da die Eremiten beſonders im Anfange Wildniſſe und Menſchen leere Gegenden ſich zu ihrem Aufenthalte wählten, ſo nannte man ſie Anachoreten; wegen ihrer beſchränkten Wohnungen hieß man ſie Clausner, und als ſie in der Folgezeit an einſamen Gegenden nach Art der Ordens-Geiſtlichen gewöhnlich unter einem Vorſteher, ἡγουμενος genannt, beiſammenlebten, ſo erhielten ſie den Namen Cenobiten (κενοβίται — συνοδιται von κοινοβιον — claustrum). Uebrigens widmeten ſich die Einſiedler nicht bloß der Contemplation und dem Gebete, ſondern Viele derſelben bewieſen thätige Liebe, Andere, mit der Gabe der Beredſamkeit ausgeſtattet, predigten mit Erlaubniß der Biſchöfe Weichlingen die lautere Moral des Evangeliums, und fachten in ihnen den Bußeifer an.

Emeriten des heiligen Paulus vom Erzbiſchofe Euſebius von Gran in Ungarn um das Jahr 1215 geſtiftet. Ihr erſtes Kloſter wurde zu Ofen erbaut. Sie befolgten die Regel der alten Eremiten. Außer Ungarn hatte jedoch dieſer Orden wenige Klöſter.

Errungenschaft ist das während der Ehe durch Fleiß und Betriebſamkeit der Eheleute errungene Vermögen.

Erledigung der Benefizien. Jede Erledigung eines Benefiziums ſoll öffentlich bekannt gemacht werden [1]). Der Praxis nach findet dies jedoch nur bei den gewöhnlichen Curat-Stellen Statt; bei den höheren Kirchen-Stellen wird die Erledigung nicht öffentlich angezeigt. (S. d. Art. Benefizien. Proviſion.)

In Oeſterreich ſoll, ſobald eine Kirchen-Pfründe erledigt iſt, ihre Erledigung von dem einſchlägigen Ordinariate oder Conſiſtorium auf das ſchleunigſte den betreffenden Diözeſan-Geiſtlichen zur Kenntniß gebracht werden [2]). Dieſes findet in der Regel nur bei den ältern Pfarreien Statt; bei den neu errichteten hingegen ſoll ſowohl vom Conſiſtorium, als dem Kreisamte vorerſt unterſucht werden, ob ihre Fortdauer nothwendig ſey. Die Erledigung dieſer Seelſorger-Stellen wird daher erſt dann bekannt gemacht, wenn Beide für ihren ferneren Fortbeſtand ſich in ihrem Gutachten ausgeſprochen haben [3]).

Wird ein Benefizium auf eine andere Art als durch den Tod des Benefiziaten erledigt; ſo hat der Bezirks-Vikar den Tag des Abzugs dem Conſiſtorium anzuzeigen. Tritt aber die Erledigung eines Benefiziums durch das Ableben des letzten Inhabers ein; ſo hat das Orts-Gericht dem Bezirks-Vikar davon Nachricht zu ertheilen, welcher hierüber an das Conſiſtorium einberichtet.

In Preußen iſt verordnet, daß die Erzprieſter und Superintendenten, bei Erledigung landesherrlicher Patronats-Pfründen nicht nur eine Anzeige hierüber an die Regierung erſtatten, ſondern mit derſelben auch ein Verzeichniß der Einkünfte der erledigten Stelle in tabellariſcher Form, — wo in der erſten Kolumne die Art und Gattung der Einkünfte, in der zweiten der beiläufige Geldbetrag derſelben, und in der dritten die Quelle, woher dieſe

---

[1]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 18. de reform. (S. d. Art. Concurs-Prüfung.)

[2]) Hofd. v. 1. Jul. 1784, 24. Dez. 1785 u. 12. Jan. 1786. Nr. 3, dann v. 31. Jan. u. 11. Febr. 1792. Nr. 5. Verordn. in Böhmen v. 10. Juli 1827. Nr. 1. Helfert, von der Beſetzung, Erledigung und dem Ledigſtehen der Benefizien nach dem gemeinen und dem beſondern Oeſterreichiſchen Kirchenrechte. gr. 8. Prag 1828. S. 149.

[3]) Hofd. v. 12. Aug. 1790, 26. Okt. 1792. Nr. 1. §. 5. u. 2. April 1802. Nr. 1. §. 8. Nr. II. §. 13.

Einkünfte fließen, angegeben, die vierte Kolumne aber zu Anmerkungen verwendet wird, vorlegen ſollen [4]).

In Bayern muß vorſchriftsmäßig jede Erledigung einer ſelbſtſtändigen Kirchen-Stelle in den Intelligenz-Blättern den betreffenden Diözeſan-Geiſtlichen bekannt gemacht werden. Bei katholiſchen Pfarreien landesherrlichen Patronats geſchieht die Ausſchreibung von den Regierungs-Stellen, bei den biſchöflichen Pfarreien von den Ordinariaten, und bei den proteſtantiſchen Pfarreien überhaupt von den Conſiſtorien. In dem Ausſchreiben ſelbſt werden der Umfang der Pfarrei, die Zahl der Ortſchaften, die Seelenzahl und die Summe des Ertrags mit den Laſten angeben. Wird eine ſelbſtſtändige Seelſorger-Stelle durch das erfolgte Ableben des bisherigen Beſitzers erledigt, ſo hat der betreffende Orts-Vorſteher hierüber an das einſchlägige Land- oder Herrſchafts-Gericht, und dieſes ſodann an die königl. Regierung ſowohl, als auch an das einſchlägige Kreis- und Stadt-Gericht zu berichten. Desgleichen muß der im Orte anweſende Geiſtliche, Cooperator, Kaplan oder auch der geiſtliche Teſtamentar des Verlebten die Anzeige vom Sterbefalle an den Kapitels-Dechant, und dieſer ſolche an das Ordinariat machen. Den Regierungen ſteht die Anordnung einer Adminiſtration der erledigten Pfarrei-Gefälle durch die äußeren Behörden, den Kreis- und Stadt-Gerichten die Verlaſſenſchafts-Verhandlung durch eben dieſelben, wenn der verlebte Geiſtliche nämlich nicht am Sitze des competenten Kreis- und Stadt-Gerichtes wohnte, und den Ordinariaten die Aufſtellung eines Pfarr-Vikars zu, welche jedoch von der deßfalls getroffenen Anordnung die einſchlägige Regierung in Kenntniß ſetzen müſſen [5]). Kommt eine Pfarrei durch die weitere Beföderung des bisherigen Beſitzers in Erledigung; ſo muß dem Ordinariate der Tag des Abzuges von dem abziehenden Pfarrer angezeigt werden, damit dieſes für die Verſehung der Pfarrei Fürſorge treffen kann. Die wirklich geſchehene Anſtellung oder Beföderung eines Pfarrers wird durch das königliche Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

---

[4]) Bielitz a. a. O. S. 52.

[5]) R.-B. 1807. S. 703. V. v. 21. April 1807. M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 169 ff.

In Würtemberg, Baden, im Großherzogthume und im Kurfürſtenthume Heſſen, in Naſſau, wie in den übrigen deutſchen Staaten wird jede eingetretene Erledigung einer Pfarrei oder eines Benefiziums, meiſt unter Angabe des Pfründen-Ertrages, in den Regierungs-Blättern ausgeſchrieben, ſo wie auch durch eben dieſelben die erfolgte Verleihung einer Pfarrei oder eines Benefiziums durch Ausſchreiben in denſelben Blättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. In Würtemberg hat der Dekan ſogleich einen Verweſer aufzuſtellen, und dieß dem Kirchenrathe und Ordinariate in Anzeige zu bringen.

Im Königreiche Sachſen hat bei proteſtantiſchen Pfarreien die Wittwe oder der Patron ſogleich über das Ableben an den Superintendenten, und dieſer an das Conſiſtorium zu berichten, und dabei zugleich das jährliche Einkommen, dann bei landesherrlichen Stellen auch die Beſchaffenheit des Dienſtes anzuzeigen [6]).

Erneuerung des ehelichen Conſenſes (renovatio consensus sive restauratio sive revalidatio matrimonii). Wenn nach geſchloſſener Ehe ein trennendes Ehe-Hinderniß entdeckt wird, ſo muß, ſofern dieſes zu den dispenſablen gehört, um Dispenſation nachgeſucht, und ſobald dieſe eingelangt iſt, der eheliche Conſens erneuert werden. Iſt das Hinderniß ein geheimes, und entweder beiden oder nur einem Ehegatten, aber nicht öffentlich bekannt, ſo findet die renovatio consensus privata oder die revalidatio matrimonii privata Statt. Hiebei genügt es ſchon, wenn die vermeintlichen Eheleute vor dem Pfarrer die ausdrückliche Erklärung über den unzertrennlichen Fortbeſtand ihrer Ehe abgeben, oder wenn ſie nur unter ſich die Erneuerung des ehelichen Conſenſes vornehmen; auch iſt ſelbſt hier im äußerſten Falle der fortgeſetzte eheliche Beiſchlaf hinreichend. Hat nur ein Theil Kenntniß von dem obwaltenden Ehe-Hinderniſſe, ſo muß der Pfarrer mit aller Klugheit zu Werke gehen, damit der andere Theil hievon nichts erfahre, beſonders wenn zu fürchten iſt, dieſer möchte von ſeinem Rechte, die Ehe deßhalb als aufgelöst zu erklären, Gebrauch machen. Iſt das Hinderniß öffentlich bekannt, ſo muß auch die Erneuerung des ehelichen Conſenſes öffentlich (revalidatio matrimonii

---

[6]) Ziehnert a. a. O. I. Th. S. 78.

publica) d. i. vor dem eigenen Pfarrer und in Gegenwart zweier Zeugen, wenn gleich ſonſt im Stillen in der Kirche oder im Pfarrhauſe, geſchehen. — Jede vorgenommene revalidatio matrimonii muß in der Trauungs-Matrikel, und zwar an derjenigen Stelle, wo die frühere Ehe eingeſchrieben ſteht, in der Regel in lateiniſcher Sprache, angemerkt werden [1]). Das allgemeine bürgerliche öſterreichiſche Geſetzbuch beſtimmt rückſichtlich der Revalidation der Ehe §. 88: Wenn von einem bei Schließung der Ehe beſtandenen Hinderniſſe die Nachſicht ertheilt wird, muß, ohne Wiederholung des Aufgebots, abermals die Einwilligung vor dem Seelſorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt, und die feierliche Handlung in dem Trauungs-Buche angemerkt werden. Iſt dieſe Vorſchrift beobachtet worden, ſo iſt eine ſolche Ehe zu betrachten, als wäre ſie urſprünglich gültig geſchloſſen worden [2]).

Erſitzung. Eine bei uns außer Uebung gekommene Art, zu Kirchen-Aemtern zu gelangen, iſt die Erſitzung (praescriptio). Nach der 35. und 36. Kanzellei-Regel findet dieſelbe eigentlich nur bei den päbſtlichen Beneſizien Statt. Vermöge Erſterer kann Derjenige, welcher ein volles Jahr über ununterbrochen, wenn auch ohne allen Scheintitel (sine titulo colorato) im ungeſtörten Beſitze einer Pfründe iſt, derſelben nicht anders verluſtig werden, als wenn ſie ein Anderer von dem päbſtlichen Stuhle erhalten, und dieſer in dem Geſuche den Namen, Charakter und Rang des Inhabers, ferner die Zeit des Beſitzes angegeben, und die Rich-

---

[1]) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 483.

[2]) Dolliner (Handbuch des in Oeſterreich geltenden Eherechts. II. Bd. gr. 8. Wien u. Trieſt 1818. S. 199 ff.) behauptet, daß die revaliditatio matrimonii oder die Erneuerung des ehelichen Conſenſes nie öffentlich, ſondern nur immer vor zwei vertrauten Zeugen zu geſchehen brauche; Hofrath v. Zeiller aber macht in ſeinem Commentar über das öſterr. Geſetzbuch die Bemerkung: wenn das Hinderniß nicht ruchbar geworden iſt; und ſcheint ſonach bei einem öffentlich bekannt gewordenen Ehe-Hinderniſſe auch eine öffentliche Erneuerung zu fodern. Vergl. Hinterberger, Handbuch der Paſtoral-Theologie nach der Ordnung der theologiſchen Studien an den kk. öſterreichiſchen Lehr-Anſtalten. IV. Band. gr. 8. Linz 1828. S. 202.

tigkeit des Beſitz-Rechtes dargethan, dann den Beſitzer ſelbſt innerhalb ſechs Monate bei Gericht belangt, und den Rechtsſtreit innerhalb eines weiteren Jahres bis zum Endurtheil fortgeführt hat.

Die 36ſte Kanzellei-Regel beſtimmt [1]): daß Derjenige, welcher ein Benefizium drei volle Jahre über beſitzt, zu deſſen Beſitz er aber weder mit Gewalt, noch mittelſt Simonie unter einem Scheintitel gelangt iſt, weder in possessorio, noch in petitorio vor Gericht belangt werden kann.

Erſte Bitte. S. d. Art. Primae preces.

Erſtlinge. Hierunter verſteht man eine Abgabe an den Pfarrer, welche nach der Auslegung der Kirchen-Väter in dem

---

[1]) Die 36ſte Kanzellei-Regel lautet alſo: „Item statuit et ordinavit idem D. N., quod si quis quaecunque beneficia ecclesiastica, qualiacumque sint, absque simoniaco ingressu ex quovis titulo, apostolica vel ordinaria collatione aut electione, et electionis hujusmodi confirmatione seu praesentatione et institutione illorum, ad quos beneficiorum hujusmodi collatio, provisio, electio et praesentatio, seu quaevis alia dispositio pertinet, per triennium pacifice possederit (dummodo in beneficiis hujusmodi, si dispositioni apostolicae ex reservatione generali in corpore juris clauso reservata fuerint, se non intruserint) super eisdem beneficiis taliter possessis molestari nequeat, nec non impetrationes quaslibet, de beneficiis ipsis sic possessis factas, irritas et inanes censeri debere decrevit, antiquas lites super illis motas penitus extinguendo.“ Das Basler Dekret de pacificis possessoriis, aus welchem dieſe Regel entnommen iſt, heißt: „Quicunque non violentus, sed habens coloratum titulum, pacifice et sine lite praelaturam, dignitatem, beneficium vel officium triennio proximo hactenus possedit, vel in futurum possidebit, non possit postea in petitorio vel possessorio a quoquam etiam ratione juris noviter impetrati molestari, excepto hostilitatis casu, vel alterius legitimi impedimenti, de quo protestari, et juxta Concilium Viennense intimare teneatur. Lis autem hoc casu quoad futuras controversias intelligatur, si ad executionem citationis, jurisque sui in judicio exhibitionem ac terminorum omnium observationem processum fuerit. Ordinarii autem diligenter inquirant, ne quis sine titulo beneficium possideat. Quodsi talem quandocunque repererint, declarent jus illi non competere, vel huic (si sibi videatur) nisi sit intrusus seu violentus, aut alias indignus, vel alteri idoneo provideant. Van Espen l. c. P. II. T. XXVI. C. 4. p. 554.

40ſten oder wenigſtens in dem 60ſten Theile der Ernte beſtehen ſollte [1]).

An ihre Stelle iſt der Zehent getreten [2]). (S. d. Art. Oblationen.)

Erzbiſchöfe (von ἄρχη principum und ἐπισκοπος) [1]).

Ein Erzbiſchof — Metropolit (von μητηρ und πολις — matrix urbs — iſt derjenige Biſchof, welchem mehrere Biſchöfe einer kirchlichen Provinz, die Suffragane heißen, untergeordnet ſind, und der zugleich Biſchof ſeiner eigenen Diözeſe iſt. Ueber den Urſprung der Metropolitan-Verfaſſung ſind die Meinungen verſchieden. Einige führen dieſe Einrichtung bis zum apoſtoliſchen Zeitalter hinauf, behauptend, daß dieſelbe die apoſtoliſche Tradition für ſich habe, und gründen ihre Anſicht auf I. Pet. 1, 1, indem dieſer Brief an beſtimmte Provinzen gerichtet ſey, dann auf Tit. 1, 5, wo Paulus den Titus zu Kreta zurückgelaſſen, und ihm die Aufſicht über die ganze Inſel übertragen habe. Wie Titus zu Kreta, ſo ſeyen Timotheus zu Epheſus und Polycarp zu Smyrna aufgeſtellt worden. Daher auch ſchon Clemens von Rom die Metropolitan-Verbindung für eine apoſtoliſche Einrichtung halte [2]), indem er ſchreibt: „και ὅι ἄποστολοι ἧμων ἔγνωσαν δια του κυριου ἡμων Ιησου Χριστου, ὁτι ἐρις ἔσται ἔπι τοῦ ὄνοματος της ἔπισκοπης δια ταυτην ὀυν την ἄιτιαν προγνωσιν ἔιληφοτες τελειαν, κατεστησαν τους προειρημενους, και μεταξυ ἔπινομην δεδωκασι ὁπως ἐαν κοιμηθωσιν, διαδεξονται ἕτεροι δεδοκιμασμενοι ἀνδρες την λειτουργιαν ἄυτων.“ [3]).

---

[1]) Exod. 23, 19. C. 1. X. de decim.

[2]) Engel l. c. Lib. III. T. 30. A. 62.

[1]) Ferraris Bibliothec. l. c. T. I. p. 141. Dufresne Glossar. T. I. p. 305.

[2]) Ep. I. ad Cor. C. 44. Möhler, die Einheit in der Kirche oder das Princip des Katholicismus. gr. 8. Tübingen 1825. S. 226.

[3]) Der vorzüglichſte Vertheidiger dieſer Meinung iſt Petrus de Marca in ſeinem Werke: de concordia imper. et sacerdot. Lib. VI. C. 1. T. III. p. 5. Cf. Usser, de origin. Episcop. et Metropolit. Beveregius in Cod. Can. Vet. eccles. vindic. L. II. §. 5. N. 15. Thomassin, vet. et nov. Eccles. discipl. Lib. I. P. I. C. II. T. I. p. 4. ed. Venet. 1773. Mamachius orig. et antiq. Christian. Lib. IV. C. 4. §. 5. N. 4. p. 555. T. IV. Bin-

Andere hingegen, unter denen vorzüglich Dupin, welcher die Metropolitan-Verbindung ex moribus christianorum und ex circumstantiis ableitet, finden dieſe Anſicht nicht hiſtoriſch begründet [4]; »denn Chriſtus der Herr habe ſeinen Apoſteln eine gleiche Gewalt mit Ausnahme des Primats Petri gegeben, nirgends ſey ſonſt eine beſondere Auszeichnung ſichtbar. Auch die Apoſtel ſeyen nicht Urheber dieſer Einrichtung, denn ſie hätten die politiſchen Verhältniſſe wenig berückſichtigt, und ihr Augenmerk wäre nur auf die Ausbreitung der Religion Jeſu Chriſti gerichtet geweſen. Was die Worte des h. Apoſtels Paulus an Titus 1, 5 angehe, ſo könnten ſie nicht als Beweis für das Metropolitan-Syſtem gelten, da es ohnehin ſchon ungewiß ſey: ob Titus 1) die Aufſicht über die ganze Inſel führte, und 2) ob die erwähnten Aelteſten Biſchöfe im eigentlichen Sinne geweſen wären, und wollte man auch zugeben, daß Paulus dem Titus hier ein beſonderes Prärogativ eingeräumt habe, ſo wäre doch dieſes nur als perſonell anzuſehen [5].« Indeſſen war doch das Metropolitan-Syſtem, tief mit der von Chriſtus und den Apoſteln der Kirche gegebenen Verfaſſung verwebt, ſchon nach der Mitte des zweiten Jahrhundets bekannt, und ſowohl die Verbreitung des Chriſtenthums von den Hauptſtädten aus, als das Synodal-Weſen beföderten ſeine Ausbildung. Insbeſondere genoßen jene Städte, in welchen die Apoſtel, oder wo apoſtoliſche Lehrſtühle geweſen waren, ein vorzügliches Anſehen; man ſah ſie gleichſam als Muſter-Gemeinden an, berief ſich bei entſtandenen Zweifeln auf dieſelben, und räumte ihren Biſchöfen einen höheren Rang vor den übrigen Biſchöfen einer Provinz ein. Die apoſtoliſchen Gemeinden ſandten Lehrer aus, welche neue Gemeinden gründeten: letzte verlangten nun öfter von erſteren geiſtliche Vorſteher, ſuchten ſelbſt um Beſtätigung dieſer bei den Biſchöfen jener nach, und ſo entſtand aus dem Streben nach Vereinigung nach und nach das Metropolitan-Syſtem; der Biſchof der Hauptſtadt einer Provinz erhielt ſowohl Jurisdiktion, als Vorrang vor

---

terim a. a. O. I. Bd. II. Th. S. 431 u. III. B. I. u. II. Thl. S. 271. Vergl. Walter a. n. O. IV. Aufl. S. 286. Note x.

[4]) De antiq. eccles. discipl. Diss. I. §. 6 et 7.

[5]) Dupin l. c. §. 6. N. 5. „Hoc privilegium erat Tito peculiare, nec ulli sedi aut urbi alligatum.“

den übrigen Biſchöfen derſelben, und wurde nach der Hauptſtadt, welche **Metropolis** hieß, **Metropolit** — nachher **Erzbiſchof** genannt [6]).

Auf dem Concil von **Nizäa I.** wurde die Jurisdiktion der Metropoliten Can. 4. 6 und 7 näher beſtimmt [7]). Die Synode von **Antiochien** ſanktionirte im neunten Canon die Metropolitan-Verfaſſung, und räumte den Metropoliten die Oberaufſicht über die ganze Kirchen-Provinz ſowohl, als auch einen Vorrang vor der darin befindlichen Geiſtlichkeit ein; zugleich wurden die Provinzial-Biſchöfe angewieſen, nichts Wichtiges ohne Zuſtimmung derſelben vorzunehmen [8]). Dieſelbe Synode verordnete im Ca-

---

[6]) **Bingham**, antiq. eccl. T. I. Lib. VI. p. 206—209. **Devoti** l. c. T. I. p. 210. **Locherer** a. a. O. S. 21.

[7]) Can. 4. „Ἐπισκοπον προσήκει μαλιστα μεν ὑπό πάντων των ἐν τῇ ἐπαρχιᾴ καθιστασθαι, ἐι δέ δισχερὲς τὸ τοιουτο, ἤ δια κατεπείγουσαν ἀνάγκην, ἤ δια μῆκος ὁδου, ἒξ ἅπαντος τρεῖς ἐπὶ τὸ ἄυτὸ συναγομενους, συμψηφων γινομένων και των ἀποντων και συντιθεμενων δια γραμματων, τό τε τὴν χειροτονίαν ποιεῖσθαι· το δε κυρος τῶν γινομενων διδοσθαι καθ ἑκάστην ἒπαρχιαν τῷ μητροπολιτῃ.“ Can. 6. S. d. Art. **Biſchof**. S. 180. Can. 7. Ἐπειδὴ συνηθεια κεκρατηκε και παράδοσις ἄρχᾶια, ὢστε τῇ ἐν Αιλιᾳ ἔπισκοπον τιμᾶσθαι, ἐχέτω τὴν ἄκολουθιαν της τιμῆς, τῇ μετροπόλει σωζομένου τοῦ ὄικείου ἄξιώματος.“

[8]) Can. 9. Τοὺς καθ᾽ ἑκὰστην ἔπαρχίαν ἔπισκοπους ἐιδέναι χρὴ τον ἔν τῇ μετροπόλει προεστῶτα ἐπίσκοπον, δε τὴν φροντίδα ἀναδἐχεσθαι πάσης της ἐπαρχίας, δια τὸ ἐν τῇ μετρὸπολει πανταχόθεν συντρέχειν πάντας τοὺς τὰ πραγματα ἔχοντας. „Ὁθεν ἔδωξε και τῃ τιμῇ προηγεῖσθαι ἄυτον, μηδεν τε πράττειν περιττον τους λοιποὺς ἐπισκόπους ἄνευ ἄυτου, κατα τον ἀρχᾶιον κρατήσαντα των πατερων ἡμων κανόνα, ἢ ταῦτα μόνα όσα τῇ ἑκάστου ἔπιβαλλει παροικία, και την ὑπ᾽ ἄυτην χώραις. Ἑκαστον γαρ ἐπίσκοπον ἐξουσίαν ἔχειν του ἑαυτου παροικίας, διοικεῖν τε τατα τῳ ἑκάστῳ ἐπιβαλλουσαν ἐυλαβειαν, και πρόνοιαν ποιεῖσθαι πασης της χὼρας ὑπο

non 20: daß in jeder Provinz unter der oberen Leitung des Metropoliten alle Jahre zweymal Synoden gehalten werden ſollen [9]. — Das Concil von Chalcedon fixirte die Metropolitan-Rechte, ertheilte namentlich dem Biſchofe der Hauptſtadt einer Provinz das Vorzugsrecht, und beſtimmte: daß, wenn rückſichtlich dieſer eine Veränderung vorgenommen würde, die Metropolitan-Jurisdiktion auf den Biſchof der neuen Hauptſtadt übergehen ſollte, nur möge der vorige Metropolit von der Gerichtsbarkeit des neuen Erzbiſchofs befreit ſeyn [10].

In den früheren Zeiten waren die Rechte der Erzbiſchöfe ſowohl ihrem Einfluſſe, als ihrem Umfange nach ſehr bedeutend. Zu den urſprünglichen Rechten derſelben werden gezählt: 1) die Oberaufſicht über die ganze Provinz zu führen. — 2) Das Recht, Provinzial-Concilien mittelſt beſonderer Einladungs-Schreiben (epistolae synodicae) zuſammen zu berufen [11], auf denſelben den Vorſitz zu führen, und die gefaßten Synodal-Beſchlüſſe den Suffragan-Biſchöfen mitzutheilen; allein dieſe Synoden kamen außer Gebrauch, obgleich der Kirchenrath von Trient verordnete, daß ſolche alle drei Jahre nach Oſtern gehalten werden ſollen [12]. 3) Das Recht, die zu ihrem Erzbisthume gehörigen Diözeſen zu viſitiren, ſofern die Urſache dazu vorher von der Provinzial-Synode in Kenntniß genommen und genehmigt worden iſt [13].

την ἑαυτου πὸλιν, ὢς και χειροτονεῖν πρεσβυτέρους και διακόνους, και μετα κρισεως ἑκαστα διαλαμβανὲιν· περαιτέρω δε μηδεν πράττειν ἐπιχειρεῖν, διχα του μετροπόλεως ἐπισκόπου, μηδε ἄυτὸν, ἄνευ τῆς τῶν λοιπῶν γνώμης. Cf. Concil. Laodicens. Can. 12.

9) Can. 20. „*Δια τας ἐκκλησιαστικὰς χρείας, καὶ τάς των αμφισβητουμένων διαλυσες, καλῶς ἔχειν ἔδοξε συνόδους καθ' ἑκαστην ἐπαρχιαν των ἐπισκόπων γινεσθαι δεύτερον του ἔτους. . . . . Μὴ ἐξεῖναι δε τινας καθ' ἑαυτους ποιεῖσθαι ἄνευ των πεπιστευμένων τας μετροπολεις.*“

10) Can. 9. 17. 20.

11) Concil. Aurel. IV. a. 541. Can. 37. Grolmann a. a. O. S. 107.

12) Concil. Trident. Sess. VI. C. 1. und Sess. XXIV. C. 2. de reform.

13) C. 1. 13. §. 7. X. de haeret. C. 1. de cens. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform.

4) Für die Verwaltung eines erledigten Bisthums in ſeiner Provinz zu ſorgen. 5) Die unter den Suffragan-Biſchöfen entſtandenen Streitigkeiten zu ſchlichten, und die gegen einen Biſchof vorgebrachten Beſchwerden in erſter Inſtanz zu unterſuchen und zu verhandeln, ſo wie auch in der Appellations-Inſtanz über die Untergebenen der Biſchöfe zu erkennen [14]). 6) Fehler der Diözeſan-Biſchöfe zu rügen, und ſelbſt correktionsweiſe gegen ſie einzuſchreiten [15]). Die Unterſuchungen ſchwerer Vergehen der Biſchöfe aber, als wichtigere Sachen, ſind dem Pabſte vorbehalten [16]). 7) Die Biſchofs-Wahlen zu leiten, den Informativ-Prozeß anzuſtellen, erſtere zu beſtätigen, und die Conſekration des Erwählten vorzunehmen. Die meiſten dieſer Rechte wurden zwar durch die Kapitularien Karl's des Großen und Ludwig's des Frommen in der fränkiſchen Kirche beſtätigt [17]); allein theils durch den Verfall der Provinzial-Synoden, theils durch das immer größer gewordene Bedürfniß einer concentrirten Kirchen-Verfaſſung ſind mehrere dieſer Rechte erloſchen, theils als causae majores dem Kirchen-Oberhaupte zuſtändig [18]). Ferner gehören zu den Rechten der Metropoliten: 8) Die allgemeinen Kirchen-Geſetze den Suffragan-Biſchöfen zur Nachachtung bekannt zu machen. 9) Die bei der Errichtung geiſtlicher Bildungs-Anſtalten ſäumigen Biſchöfe an ihre Pflicht zu erinnern [19]). 10) Ueber die Reſidenz der Suffragan-Biſchöfe zu wachen, und darauf zu ſehen, daß dieſelben nicht über die canoniſche Zeit von ihren biſchöflichen Sitzen abweſend ſind [20]). 11) Bei Erledigung eines ihrem Archiepiscopate unterworfenen biſchöflichen Stuhls haben ſie das

---

[14]) Concil. Toletan. II. a. 527. Can. 1. C. 3. de appellat. in 6to. C. 1. de offic. judic. ordin. in 6to.

[15]) Concil. Nicaen. II. Can. 3. C. 9. q. 3. C. 11. X. de offic. judic. ordin. C. 66. X. de appellat. C. 1. 5. de offic. judic. ordin. in 6to. C. 1 de foro. competente in 6to. C. 3 de appellat. und C. 7 de sentent. excomm. in 6to.

[16]) Can. 2. Dist. 18. Can. 11. C. 2. q. 6. Concil. Trident. Sess. XIII. C. 8. und Sess. XXIV. C. 5. de reform.

[17]) Concil. Collect. Labbei T. VIII. p. 1878.

[18]) Concil. Trident. Sess. XIII. C. 8. und Sess. XXIV. C. 5. de reform. Thomassin l. c. P. I. Lib. 1. C. 48.

[19]) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 18. de reform.

[20]) Ibid. Sess. XXIII. C. 1. de reform.

Recht, einen General-Vikar und Oekonomen aufzuſtellen, wenn das betreffende Kapitel dieſes zu thun innerhalb der durch die Canones vorgeſchriebenen Zeit unterlaſſen ſollte [21]). 12) Das Devolutions-Recht auszuüben, wenn ein Biſchof oder das Kapitel innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erledigte Pfründen nicht vergeben würden. (S. d. Art. Devolutions-Recht.)

Die Ehrenrechte der Erzbiſchöfe ſind: a) ſich in allen Theilen ihrer Provinz ein Kreuz vortragen zu laſſen; bei der Anweſenheit des Pabſtes oder wenn ein Legatus a latere gegenwärtig iſt, darf jedoch ein Erzbiſchof dieſes Recht nicht ausüben (ſ. d. Art. Crux gestatoria); b) ſich des Palliums zu bedienen (ſ. d. Art. Pallium); auch gebührt c) den Erzbiſchöfen der Titel: Excellentissimus.

Die Erzbiſchöfe der griechiſchen Kirche ſtanden ehemals mehr den Biſchöfen größerer Städte gleich. Seit Peter I. iſt der Unterſchied zwiſchen Metropoliten und Biſchöfen der Sache nach aufgehoben; wohl beſteht er noch dem Range, Titel und den äußeren Zeichen nach, wozu auch die Kleidung gehört; ſie ſind jedoch gleichmäßig der heiligen Synode unterworfen [22]).

Nach der Wiener Congreß-Akte und den beſonderen Verfaſſungs-Urkunden ſind die Erzbiſchöfe Reichs-Räthe.

In den öſterreichiſchen Staaten beſtehen mit Einſchluß der nicht unirten Griechen 100 Biſchöfe, fünf Fürſt-Erzbiſchöfe, 10 Erzbiſchöfe und fünf Fürſt-Biſchöfe [23]). Die Erzbisthümer in den öſterreichiſchen deutſchen Provinzen ſind: das neu errichtete Erzbisthum Wien, Prag, Ollmütz, Salzburg. Im italieniſchen Königreiche beſteht ein erzbiſchöflicher Stuhl zu Mailand, und der Patriarch zu Venedig. In Dalmatien iſt unter den drei erzbiſchöflichen Stühlen zu Zara, Spalatro und Raguſa nur jener zu Zara beſetzt.

In Ungarn ſind drei erzbiſchöfliche Sitze: zu Gran, zu Colocza und Erlau. Die griechiſch-katholiſche Kirche hat ei-

---

[21]) Ibid. Sess. XXIV. C. 16. de reform.

[22]) Walter a. a. O. VIII. Aufl. S. 315.

[23]) Chronologiſche Reihenfolge der römiſchen Päbſte. IV. Aufl. 8. Würzburg 1828. S. 746.

nen Erzbiſchof zu Lemberg, ebenſo die armeniſch-katholiſche [24]).

Den meiſten Erzbiſchöfen kommen beſondere Titel und Würden, die zum Theile ſich gleichwohl auf früher beſtandene Verhältniſſe gründen. Die Erzbiſchöfe von Prag, Salzburg, Gran und Lemberg führen den Titel: Primas regni. Der Erzbiſchof von Prag iſt überdieß als Erzbiſchof Fürſt, immerwährender Kanzler der Univerſität und Protektor der Studien [25]), legatus natus in den Diözeſen Bamberg, Regensburg und Meißen (doch jetzt verantiquirt und nur noch Titel) und Conſekrator des Königs bei deſſen Krönung [26]), in welchem Amte er bei ſeinem Abgange oder Verhinderungs-Falle von dem Erzbiſchofe zu Ollmütz vertreten wird [27]). Der Erzbiſchof von Salzburg iſt ebenfalls Fürſt und Legat des apoſtoliſchen Stuhles für ganz Deutſchland (letzteres jetzt jedoch mehr Titel als Würde). Der Erzbiſchof von Gran iſt gleichermaßen Fürſt, oberſter geheimer Kanzler des Königreichs Ungarn, Großkreuz und Prälat des k. ungariſchen St. Stephans-Ordens, immerwährender Obergeſpann des Graner Comitats, ungariſcher Statthalterei-Rath, Präſes der geiſtlichen Commiſſion und Mitrichter der Septemviral-Tafel. Er hat das Recht, den König zu krönen, die Königin bei der Krönung zu ſalben und ihr unter Beiſtand des Palatinus die Reichskrone auf die rechte Schulter zu ſetzen. Ihm kommt endlich das Recht zu, ſogenannte nobiles praediales zu creiren. Der Erzbiſchof von Wien iſt auch Fürſt und Protektor der Studien, in welcher Eigenſchaft er, wie der Erzbiſchof zu Prag, die Oberaufſicht über die wiſſenſchaftliche Bildung an der Univerſität führt [28]). Er genießt im Inlande Poſtporto-Freiheit ſowohl in ſeiner Dienſt- als Privat-Correſpondenz [29]). Der Erzbiſchof von Ollmütz iſt Herzog und Graf der k. böhmiſchen Kapelle und Fürſt. Die Erzbiſchöfe von Mailand

---

[24]) Müller, encyklopädiſches Handbuch des geſammten in Deutſchland geltenden katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts. I. Bd. 4to. Erfurt 1829. S. 157.

[25]) Reſcr. v. 27. Okt. 1755.

[26]) Bulle Clemens VI. v. J. 1345 in Riegger Corp. jur. eccl. Boh. et Austr. I. P. p. 37.

[27]) Landes-Ordn. für Böhmen A. 3. für Mähren fol. 3. p. V.

[28]) Reſc. v. 27. Okt. 1755.

[29]) Hofd. v. 4. Nov. 1818.

und Venedig führen den Titel eines Großdignitärs und Kron-Kapellans des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs, und der letztere auch den eines Patriarchen, welchen er, durch die im Jahre 1451 erfolgte Uebertragung des im VI. Jahrhunderte gegründeten Patriarchats zu Gran und Venedig, erhalten hat. Der Erzbiſchof von Erlau iſt immerwährender Obergeſpann des vereinigten Heveſſer und Szolnocker Comitats.

Bei Urkunden, welche den Stempel nach der perſönlichen Eigenſchaft Desjenigen, der ſie ausſtellt, oder in deſſen Angelegenheit ſie ausgeſtellt werden, erfodern, müſſen die Erzbiſchöfe ſich des Stempels von 20 fl. bedienen [30]).

Das Bisthum Görz im Küſtenlande iſt mittelſt der durch allerh. Entſchließung v. 4. Febr. 1833 genehmigten päbſtlichen Bulle v. 3. Aug. 1830 zum Erzbisthume und Metropolie für die Diözeſen Laibach, Tieſt, Capodiſtria, Parenzo, Pola und Veglia erhoben worden.

Preußen hat nach der neueſten Organiſation der katholiſchen Kirche daſelbſt vermöge der Umſchreibungs-Bulle: »De salute animarum« zwei Erzbiſchöfe, nämlich zu Köln und einen für Gneſen und Poſen.

In Bayern ſind nach dem neueſten Concordate Art. II. zwei Erzbisthümer errichtet worden. Der eine Erzbiſchof hat ſeinen Sitz zu München, der andere zu Bamberg.

Für die oberrheiniſche Kirchen-Provinz beſteht nach der päbſtlichen Bulle »Provida solersque« das Erzbisthum zu Freiburg im Breisgau und für die katholiſche Kirche in Belgien iſt der Metropolitan-Sitz zu Mecheln.

Für Baden: §. 1. Der Erzbiſchof hat den Rang in der erſten Rangklaſſe unmittelbar nach den Staats-Miniſtern.

§. 2. Der Erzbiſchof erhält den Titel Excellenz. In den an ihn gerichteten Eingaben und Berichten und ebenſo in den Erlaſſen, welche die Staats-Behörden an ihn richten, lautet die Anrede: „Hochwürdigſter Herr Erzbiſchof" und im Contexte: Euer erzbiſchöfliche Excellenz, ſodann die Aufſchrift: Sr. Excellenz dem Hochwürdigſten Herrn N. N. Erzbiſchof zu Freiburg.

---

[30]) Stempel-Patent v. 5. Okt. 1802. §. 23. XI. Cl. N. 1. bei Helfert, Rechte und Pflichten der Biſchöfe. I. S. 36.

§. 5. In amtlichen Ausfertigungen, die nicht an Se. Kgl. Hoheit den Großherzog, noch an die großh. Behörden gerichtet ſind, darf ſich der Erzbiſchof des Ausdruckes „Wir“ bedienen, jedoch ohne andern Beiſatz, als mit Beifügung ſeines Tauf- und Geſchlechts-Namens und ſeiner Eigenſchaft in folgender Weiſe: Wir N. (Tauf-Name) N. (Geſchlechts-Name) Erzbiſchof zu Freiburg.

§. 6. Mit der Unterſchrift in Eingaben, Berichten und Erlaſſen an den Erzbiſchof wird es gehalten, wie mit der Unterſchrift in Eingaben, Berichten und Erlaſſen an die Staats-Behörden; es wird ohne weitere Submiſſion nur der Name des Unterſchreibenden und etwa noch ſeine Dienſt-Eigenſchaft beigefügt. Verordn. v. 2. März 1837.

Erzdechant. (S. d. Art. Erzprieſter.)

Erzdiakonen (*ἀρχιδιακονοι*). Die Erz- oder Archidiakonen, deren Urſprung Manche gleichfalls bis zu den apoſtoliſchen Zeiten und dem erſten kirchlichen Diakonal-Syſteme zurückführen wollen [1]), entſtanden eigentlich erſt im vierten Jahrhunderte, und waren ſowohl in der lateiniſchen, als in der griechiſchen Kirche bekannt. Ihre urſprüngliche Beſtimmung war wohl keine andere, als den Diakonen, beſonders an den Cathedral-Kirchen, wo es deren mehrere gab, vorzuſtehen, weßwegen ſie in der griechiſchen Kirche immer *τῶν διακονῶν ἡγουμενοι* genannt werden. Sie wurden übrigens nicht ſowohl nach dem Dienſtalter, als vielmehr wegen ausgezeichneter Verdienſte um die Kirche zu dieſer kirchlichen Würde befödert. Ihre Rechte und Pflichten bezogen ſich jedoch hauptſächlich auf die äußere Verwaltung, auf die Leitung der ökonomiſchen Angelegenheiten und auf die ihnen übertragene Gerichtsbarkeit. Nach dem Tode des Diözeſan-Biſchofs ſtand ihnen bis zur Wiederbeſetzung des Biſthums — bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts — die Verwaltung der Diözeſe, die Leitung der ganzen Oekonomie der Kirche, wie auch die ſtreitige und freiwillige Gerichtsbarkeit zu. Da ſie vermöge ihres Amtes immer um den Biſchof waren, und bei deſſen Abweſenheit die Biſthums-Angelegenheiten verwalteten, ſo wurden ſie **oculi Episcopi**

---

[1]) Cf. Ferraris l. c. T. I. p. 139.

genannt [2]). Ihr Amt erhielt nach und nach eine ſolche Wichtigkeit und ihr Einfluß wurde ſo bedeutend, daß ſich das Archidiakonat im eilften Jahrhunderte ſelbſt über das Archipresbyterat erhob, und die wichtigſte Kirchen-Prälatur bildete [3]).

Anfangs war in jeder Diözeſe nur ein Archidiakon, in der Eigenſchaft eines General-Vikars, aufgeſtellt. Allein ſchon unter der Regierung Karl's des Großen fingen die Biſchöfe an, ihre Diözeſen in mehrere große Bezirke — Archidiakonal-Banne genannt — einzutheilen [4]), und jedem derſelben einen Archidiakon vorzuſetzen. Hebdo, Biſchof von Straßburg, ſoll der erſte geweſen ſeyn, welcher in der erſten Hälfte des achten Jahrhunderts, um eine leichte und regelmäßige Geſchäftsführung möglich zu machen, dieſe Einrichtung mit Genehmigung des Pabſtes Hadrian I. traf, und ſeine Diözeſe in ſieben Archidiakonate eintheilte [5]).

Nach dem gemeinen Rechte waren die Haupt-Geſchäfte der Archidiakonen folgende: 1) Sie hatten über alle in ihrem Archidiakonal-Sprengel befindliche Perſonen äußere Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz (forum archidiaconale) auszuüben, waren Vicarii nati, und ſchlichteten ehemals ſelbſt die zwiſchen dem Erzprieſter und dem Biſchofe entſtandenen Streitigkeiten [6]). 2) Sie konnten Sendgerichte und bei ihren Viſitationen, welche ſie,

---

[2]) Dufresne l. c. T. I. p. 302. „Tanta habita est dignitas Archidiaconi, ut Episcopi Vicarius dicatur in ordine romano, ut qui vices Episcopi in illius dioecesi exequatur, et Ecclesiarum visitandarum ipsius loco curam suscipiat. Unde oculus Episcopi appellatur in Epistola B. Clementis apud Fulbertum Ep. 34." Devoti l. c. T. I. p. 247. §. 72.

[3]) Devoti l. c. Cf. Can. 1. Dist. 25.

[4]) Can. 1. Dist. 25. Tit. tot. X. de offic. archidiac. C. 12. X. de offic. jud. deleg. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. 12. 20. de reform.

[5]) Die Diözeſe Würzburg war ehemals in 10 Archidiakonate eingetheilt. Ussermanni Episcopatus Wirceburgensis p. XXIII. Würdtwein, nova subsidia diplomatica ad select. juris eccles. Germaniae et historiarum capita elucidanda. T. III. et IV. Gambsjaeger l. c. T. I. p. 153. Archiv des hiſtoriſchen Vereins für den Unter-Mainkreis. II. Hft. S. 75. M. Abhandlung Geſchichte und Verfaſſung des Bisthums Würzburg.

[6]) C. 1. 7. X. de offic. archidiac.

wenn der Biſchof nicht ſelbſt viſitirte, alle drei Jahre vornehmen durften, Synoden halten [7]). Mit dem Erlöſchen der Archidiakonen hörten auch Erſtere auf. — Ihre Viſitationen nahmen ſie Anfangs aus beſonderen Aufträgen der Biſchöfe und nach den ihnen ertheilten Inſtruktionen, wie ſolche Hinkmar von Rheims den Archidiakonen ſeiner Erzdiözeſe gab, vor [8]); nach und nach aber hielten ſie dieſelben willkürlich ab, wodurch ſie zu vielen Beſchwerden Anlaß gaben. 3) Sie hatten die Leitung des Kirchen-bau-Weſens; 4) die Aufſicht über den äußeren Cultus und die Kirchen-Geräthſchaften [9]); 5) führten die neu angeſtellten Geiſtlichen in ihre Stellen im Namen des Biſchofs ein [10]), und kein Geiſtlicher konnte zum Beſitze einer ſtabilen Kirchen-Stelle gelangen, wenn er ſich nicht nach vorher erſtandener Prüfung durch ein Zeugniß des Archidiakons auswies.

Die meiſten dieſer Rechte ſind jedoch theils durch partikularrechtliche Beſtimmungen, theils durch Gewohnheit außer Gebrauch gekommen, und die Funktionen eines Archidiakons beſtehen nun mehr in liturgiſchen, als in Jurisdiktional-Verrichtungen. So verlieſ't der Archidiakon bei den Ordinationen die Namen der Ordinanden, und der Biſchof richtet an ihn die Frage: Scis illos esse dignos? er verkündet die Abläſſe, begleitet in der Regel dem Biſchof auf ſeinen Viſitations- und Firmungs-Reiſen u. dgl. [11]).

Die Archidiakonen waren in mancher Hinſicht ſowohl den Biſchöfen, als Pfarrern läſtig geworden, theils weil ſie viele Mißbräuche einführten, und ſich manche Eingriffe in die biſchöflichen und pfarrlichen Gerechtſame erlaubten, eigenmächtig — ohne Vollmacht und Auftrag — die Diözeſen viſitirten, Landdechante und

---

[7]) Cf. Würdtwein, Comment. de archidiac. mogunt. T. 1. p. 524. V. ejusdem subsidia diplomat. T. II. N. 61. 1773. — ejusdem archidioeces. mogunt. in archidiaconat. distincta. — Schmidtii Dissert. de Synod. archidiacon. et archipresbyter. in Germania. Heidelbergae 1773.

[8]) C. 1. 6. 7. X. de offic. archidiac. C. 54. §. 4. X. de elect. C. 2. X. de excess. praelator.

[9]) C. 2. 3. X. de offic. archidiac. Thomassin. l. c. P. I. Lib. I. C. 17.

[10]) C. 5. 7. eod.

[11]) Ferraris l. c. T. I. p. 140.

oft auch Pfarrer ernannten, ſuspendirten und excommunicirten, und unbefugter Weiſe Gericht hielten, theils weil ſie ſich Erpreſſungen erlaubten, und oft willkürliche Beſteuerungen (talliae — tailles genannt) aufbrachten [12]); weßwegen das dritte lateraniſche Concil und dann der Kirchenrath von Trient ſich veranlaßt fanden, ſie in gehörige Schranken zurückzuweiſen [13]). Seit dieſer Zeit ſind ſie daher ſo beſchränkt, daß ihnen, wo ſolche noch beſtehen, nur eine Aufſicht im Aeußern, und in gewiſſen Fällen ein Correktions-Recht zukommt. Uebrigens verordnete der Kirchenrath von Trient: daß ſie, wo ſolche aufgeſtellt werden, Magiſter in der Gottes-Gelehrtheit, oder Doktoren, oder Licentiaten des canoniſchen Rechts ſeyn ſollen [14]). Seitdem die General-Vikare und Offiziale eingeführt wurden, ging das Anſehen und die Gerichtsbarkeit der Archidiakonen auf dieſe über, und die bei einigen Kirchen noch beſtehenden Archidiakonen ſind mehr Titel, als Würde.

Nur in der anglikaniſchen Kirche wurden dieſelben beibehalten, wo ſie die Aufſicht über die Kirchen-Sprengel führen.

Erzprieſter (*ἀρχιπρεσβύτεροι*). Schon im vierten Jahrhunderte war der Unterſchied zwiſchen Erz- und gewöhnlichen Prieſtern bekannt [1]). Anfangs waren dieſelben nur in Städten, und namentlich befand ſich bis gegen das Ende des fünften Jahrhunderts nur ein Archipresbyter an jeder biſchöflichen Kirche. Da die Biſchöfe, ſo oft ſie ſich wegen der Viſitation ihrer Diözeſen, oder Theilnahme an den Synoden u. dgl. von ihren biſchöflichen Sitzen auf einige Zeit entfernen mußten, den Erzprieſtern auf die

---

[12]) Thomassin. l. c. P. I. Lib. II. C. 28. Pertſch, vom Urſprunge der Archidiakonen. 8. Helmſtädt 1734. Plank, Geſchichte der kirchlichen Geſellſchafts-Verfaſſung. III. B. 8. Hannover S. 768. Ritter, Handbuch der Kirchen-Geſchichte. II. B. 1. Abth. gr. 8. Elberfeld 1828. S. 144. §. 63. Gieſeler, Handbuch der Kirchen-Geſchichte. II. B. 2. Abth. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 260.

[13]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. 20. Sess. XXV. C. 14. de reform.

[14]) Sess. XXIV. C. 12. de reform.

[1]) Hieron. ep. ad. Rustic. Concil. Carthag. IV. (398). Can. 17. „Ut Episcopus gubernationem viduarum et pupillorum ac peregrinorum non per seipsum, sed per Archipresbyterum aut per Archidiaconum agat.“

Dauer ihrer Abweſenheit die Diözeſan-Verwaltung übertrugen; ſo erlangten dieſe bald ein großes Anſehen in der Kirche, welches jedoch in der Folgezeit durch das Aufblühen des Inſtituts der Archidiakonen geſchwächt wurde. Von den Städten gingen ſie im fünften Jahrhunderte auf das platte Land über [2]), indem ein Kleriker an einer angeſehenen Landkirche, welcher das Taufrecht zuſtand (ecclesia baptismalis), zur Aufſicht über andere Geiſtliche eines gewiſſen Bezirkes aufgeſtellt wurde [3]). Daher der Unterſchied zwiſchen einem archipresbyter civitatensis und ruralis [4]). Die Benennung der Erzprieſter auf dem Lande war verſchieden; bald hießen ſie archipresbyteri plebium oder christianitatis, bald plebani [5]) oder presbyteri, oder auch decani rurales [6]); und ihre Sitze wurden sedes archipresbyterales, plebaniae auch decimae oder ecclesiae baptismales genannt. — Die Rechte der Erzprieſter in den Städten ſcheinen in den ſpäteren Zeiten auf die Dechante an den Kathedral-Kirchen übergegangen zu ſeyn, wiewohl dieſelben ſchon lange auch für dieſe außer Gebrauch gekommen ſind. Die Erzprieſter auf dem Lande, an deren Stelle die Land-Dechante getreten ſind, hatten folgende Rechte: a) Sie präſentirten die in ihrem Archipresbyteral-Bezirke befindlichen Geiſtlichen zur hl. Weihe, und wo es für ſie hergebracht war, auch zu den Benefizien; b) ſie inveſtirten die neu angeſtellten Geiſtlichen, und nahmen ihnen das Glaubens-Bekenntniß ab;

---

[2]) C. 3. 4. X. de offic. archipresb.

[3]) Fleury instit. jur. eccles. ed. Grub. P. I. C. 18. §. 3. Cf. Neller, Dissert. de plebium archipresbyt. in commun. Trevir. 1771.

[4]) Ferraris l. c. T. I. p. 194. „Archipresbyter duplex communiter assignatur, unus urbanus seu civitatensis, et alter ruralis seu foraneus."

[5]) Der Name plebanus ſcheint ſpäter jeden Pfarrer bezeichnet zu haben; wogegen der Name Paſtor eine Auszeichnung für jenen war, welcher mehreren Pfarreien oder mehreren Paſtoreien, die zuſammen eine Pfarrei bildeten, vorſtand. So führten in der ehemaligen Mainzer Erzdiözeſe in dem oberen Erzſtifte oder im Commiſſariate Aſchaffenburg mehrere Pfarrer wie z. B. zu Kleinwallſtadt, Hundheim, Werbach ꝛc. den Titel Paſtor, die übrigen hießen Pfarrer. — Der General-Vikar zu Mainz ward ehemals auch gewöhnlich Erzprieſter genannt.

[6]) Binterim a. a. O. I. B. 1. Th. S. 517.

c) approbirten ſie zur Seelſorge; d) ſie hatten die Aufſicht über die Seelſorge, wie auch über die in ihrem Bezirke befindlichen Geiſtlichen, und konnten kleinere Correktionen ertheilen; e) ſie viſitirten die Kirche ihres Diſtrikts, und ihre Viſitations-Schlüſſe hießen placita oder ratiocinia christianitatis; f) in weit ausgedehnten Diözeſen konnten ſie in den Proklamationen dispenſiren; g) machten die biſchöflichen Verordnungen bekannt, und wachten über den Vollzug derſelben; h) ſie beriefen Verſammlungen der zu ihrem Archipresbyterate gehörigen Geiſtlichen synodos archipresbyterales oder capitula presbyteralia), welche Kalend-Geſellſchaften (ſ. d. Art.) oder Kalend-Bruderſchaften hießen, weil ſie am erſten eines jeden Monats gehalten wurden [7]). Viele dieſer Rechte üben auch jetzt noch die Dekane aus.

Bei den Proteſtanten ſind die Superintendenten an ihre Stelle getreten, welchen nebſt der Aufſicht über die Kirchen und Kirchen-Diener oft auch die Aufſicht über die Schulen und das Schul-Perſonale einer Ephorie anvertraut iſt. Sie ſind die Organe der Conſiſtorien und Regierungs-Stellen zugleich.

In Preußen beſtehen noch Erzprieſter, welche dem Biſchofe unterworfen ſind, und nur mit biſchöflicher Bevollmächtigung Geſchäfte vornehmen können [8]). Sie haben Theil an der Verwaltung des Kirchens-Vermögens [9]). Da, wo weder ein Patron noch ein Spruch-Collegium iſt, können die Aufkündigungen von Kirchen-Kapitalien nur mit ihrer Zuziehung geſchehen [10]). Denjenigen Pfarrern, welche ſich auf einige Zeit verreiſen wollen, können ſie eine Reiſe-Erlaubniß ertheilen [11]).

Euchariſtie. S. d. Art. Altars-Sakrament.

Eudiſten, ein religiöſer Verein, geſtiftet 1644 von Eudes zu Caen in der Normandie; die Beſtimmung desſelben war, die Candidaten des geiſtlichen Standes heranzubilden, und das Miſſionsweſen zu befödern.

---

[7]) Schmidt, Dissert. de synodo archip.

[8]) Pr. L.-R. II. 11. §. 150. 151.

[9]) Ebendſ. §. 696.

[10]) Ebendaſ. §. 631.

[11]) Ebendſ. §. 414.

Eulogien (von ἐυλογια Segen). Mit dieſer Benennung bezeichnete man in der erſten Kirche geſegnete Brode, welche nach der Meſſe vom Biſchofe oder Prieſter geſegnet, und zum Zeichen der Eintracht im Glauben und in der Liebe an die Anweſenden, die während der heil. Meſſe nicht communicirt hatten, vertheilt, und ſelbſt an die Abweſenden verſchickt wurden. Im erhabenſten Sinne wird die Euchariſtie ἐυλογια genannt, indem hier nicht nur eine Segnung geſchieht, ſondern durch die göttliche Kraft der Worte auch eine Verwandlung der Subſtanzen Statt findet [1]). Nach Einigen, welche ſich auf eine Stelle des hl. Auguſtinus Lib. II. de peccat. remiss. C. beziehen, ſollen die Eulogien den Catechumenen, die noch nicht zum Empfange der hl. Euchariſtie zugelaſſen wurden, gereicht worden ſeyn. Herr Binterim glaubt dagegen, daß das sanctum tamen et sanctius von dem geſegneten Salze, welches man den Catechumenen zu reichen pflegte, zu verſtehen ſey [2]). Bei den Griechen kommen die Eulogien auch unter dem Namen ἀντιδωρα oder ἁγια δωρα vor, und man verſteht bei ihnen darunter überhaupt fromme Geſchenke.

Gegenwärtig finden die Eulogien noch in der griechiſchen Kirche Statt, in der lateiniſchen Kirche ſind ſolche größtentheils außer Gebrauch gekommen. Nur in einigen Gegenden Frankreich's ſind noch dieſelben oder eine ihnen ähnliche Ceremonie üblich. „Das Brod, welches aus vielen Fruchtkörnern beſteht, heißt es in den Entwürfen zu einem vollſtändigen katechetiſchen Unterrichte [3]), die einmal in Mehl verwandelt und zu Brod gebacken, ſich nicht mehr trennen können, ſchien dem Apoſtel eine leichtfaßliche Vergleichung der Vereinigung zu ſeyn, welche die Liebe und die Theilnahme an demſelben unter den Chriſten hervorbringt. Dieſe Vereinigung, welche ſchon in ſich ſo enge ge-

[1]) Dufresne l. c. T. II. p. 290. „Eulogia ipsum Eucharistiae sacramentum. S. Paulus I. Cor. 10, 16. Το ποτήριον τῆς ἐυλογίας, ὃ ἐυλογουμεν.“ Cyrill nennt in ſeinem Briefe an Caloſyrius die Euchariſtie μυστικὴ ἐυλογια. Vergl. Binterim a. a. O. IV. B. III. Th. S. 533. Marzoll, Liturgia sacr. II. P. Lucernae 1835. p. 177.

[2]) Binterim a. a. O. S. 349.

[3]) Aus dem Franzöſ. überſetzt und mit Zuſätzen vermehrt von Dr. Räß und Dr. Weis. IV. Bd. gr. 8. Mainz 1821. S. 38.

ſchloſſen iſt, wird noch enger unter den Gläubigen einer und derſelben Pfarrei. Nichts iſt ſchöner, nichts rührender, als die Zeichen jener Liebe, welche die erſten Chriſten ſich einander gaben bei den Liebes-Mahlen, die man Agapen nannte, und welche ſie nach Beendigung der heiligen Meſſe mit einander hielten. Zur Nachahmung deſſen, was Jeſus Chriſtus that, als Er am Vorabende ſeiner Leiden das heilige Abendmahl einſetzte, genoſſen die Chriſten mit einander ein genügliches Mahl, an dem Orte ſelbſt, wo die heiligen Geheimniſſe gefeiert worden. Nichts war Anfangs erbaulicher; da aber in der Folge Mißbräuche eingeſchlichen, gab man dieſe Mahle nur den Armen und Wittwen, und die Bemittelten beſtritten gewöhnlich die Koſten. Zuletzt war man auch genöthigt, dieſe noch abzuſtellen, neuer Mißbräuche halber, die abermals zum Vorſcheine kamen.

Das geſegnete Brod iſt ein Zeichen der Vereinigung unter den Gläubigen, in dem Sinne, daß ſie Alle an denſelben geiſtigen Gütern Antheil nehmen.

In den glücklichen Jahrhunderten der Kirche, wo die Gläubigen noch mit ſo heiligem Eifer hineilten, um an den göttlichen Geheimniſſen Antheil zu nehmen, und ſich auch mit aller Sorgfalt dieſer Theilnahme würdig zu machen ſuchten, kannte man das geſegnete Brod nicht; es wäre ſogar unnütz geweſen, indem Alle, ohne Ausnahme, welche dem heiligen Meßopfer beiwohnten, das Glück hatten, auch durch Empfang der heiligen Communion Antheil daran zu nehmen. In der Folge nahm dieſer heilige Eifer mit der wachſenden Anzahl der Chriſten allzeit mehr ab, und immer Wenigere nahmen mit dem Prieſter durch Genuß des heiligen Leibes und Blutes Jeſu, an der Meſſe Antheil, weßwegen die Kirche, voll der Liebe und Zärtlichkeit für ihre Kinder, ihnen gewöhnliches Brod, welches ſie ſegnete, geben wollte, in der Abſicht, ſie dadurch zur Vorbereitung zum Empfange des heiligen Brodes im allerheiligſten Sakramente einzuladen.

Anſtatt, wie ehemals, alle kleinere Brode, welche von Jedem der heiligen Meſſe Beiwohnenden insbeſondere geopfert wurden, zu conſekriren, wandelte man nur ſo viel, als nach der Anzahl Derjenigen, welche communiciren wollten, nothwendig war. Den Ueberreſt der geopferten Brode ſegnete man, um ihn unter das Volk auszutheilen, zum Zeichen der Communion, das heißt, daß man ſie allzeit noch als Gläubige anſehe, obgleich ſie dieſen Tag

keinen Antheil an dem heiligen Abendmahle genommen hatten. Die Opfergaben, welche zur Communion aufbewahrt wurden, legte man auf den Altar, und neben den Altar die Opfergaben, welche aufbewahrt wurden, um den Gläubigen zum Zeichen der Communion ausgetheilt zu werden. Dies iſt der Urſprung des geſegneten Brodes.

In der Folge war die Vorbereitung der Brode, deren man ſich zum Opfer und zur Communion bedienen ſollte, bloß den Geiſtlichen anvertraut, und ſeit jener Zeit opferten die Gläubigen nunmehr das zu ſegnende Brod in die Hände des Prieſters, und dies geſchah bloß an den Sonntagen von jeder Familie nach ihrer Reihe. Das Haupt der Familie opferte, im Namen ſeines ganzen Hauſes ſo viel Brod, als für alle Jene hinreichte, welche dem Opfer beiwohnten. Mit dieſem opferte man auch noch einige Geldſtücke, Kerzen und andere zum Unterhalte der Kirchen-Diener oder der Kirche nöthigen Dinge. Und dieſer Gebrauch hat ſich bis auf unſere Zeiten erhalten.

Obgleich die alte Weiſe, die Opfergabe darzubringen, von der neuen unterſchieden iſt, ſo behält doch die Kirche im Weſentlichen immer ihren alten Gebrauch bei, weil der Prieſter das Brod unmittelbar nach der Aufopferung ſegnet, (in einigen Kirchen ſegnet man es unmittelbar vorher) gleichſam um die Trennung anzudeuten, die alsdann mit dem Brode, das zur Conſekration, und jenem, das zum Segnen beſtimmt war, geſchah, und dieſer Urſache halber ſegnet der Prieſter jetzt noch das Brod nicht mehr an dem Altare.

Das geſegnete Brod wird um die Communion-Zeit ausgetheilt, um gleichſam die Gläubigen, denen man es gibt, anzumahnen, daß, obgleich ſie keinen Antheil an dem Genuſſe des heiligen Altars-Sakraments mit dem Diener des Altars, welcher für ſie das Opfer dargebracht hat, nehmen, die Kirche ſie dennoch zu ihrer Gemeinſchaft zuläßt, das heißt, zur Theilnahme an den andern geiſtigen Gütern, wovon das geſegnete Brod, das man darreicht, ihnen als Unterpfand dienen, und ſie einladen ſoll, ſich zum Empfange des Leibes Jeſu Chriſti, der die wahre Speiſe ihrer Seelen iſt, würdig vorzubereiten.

Evangeliarium (Evangelistarium — Evangelarium —) hieß ehemals dasjenige Buch, welches die Evangelien allein in ſich enthielt; dies hatte nach Hugs Einleitung in die

Schriften des N. Teſtaments darin ſeinen Grund, weil ehemals, ehe die heil. Schriften in einen Band vereinigt waren, jede für ſich ein eigenes Buch ausmachte. Den Codex der Evangelien nannte man **Evangeliarium**, die Briefe des heil. Paulus **Apostolus** [1]). Später legte man erſtere Benennung jener Sammlung von Leſeſtücken aus der heil. Schrift d. N. T. bei, welche an Sonn- und Feiertagen nach Anweiſung des Rituals den Gläubigen vorgeleſen werden. Dieſe ſind heut zu Tag noch im Gebrauche, ſie werden unter biſchöflicher Autorität verfaßt, und ſohin mit dem biſchöflichrn **Imprimatur** verſehen, und heißen **Evangelienbücher**, wiewohl ſie auch die Epiſteln und oft die Orationen vom betreffenden Sonn- und Feiertage enthalten.

Von den älteſten Zeiten her bezeigte man gegen das Evangeliarium, weil es die Lehre des Heils hauptſächlich enthält, und die vorzüglichſte Quelle des Chriſtenthums iſt, die größte Verehrung, welche man auch dadurch bethätigte, daß das Evangelienbuch in Gold oder Silber eingefaßt [2]), und außer den gottesdienſtlichen Verrichtungen in beſonderen Behältniſſen wohl verwahrt wurde [3]). In Ermanglung der Kapſeln gebrauchte man beſondere Decken zur Aufbewahrung der Evangeliarien. Man ſetzte nach den Zeiten der chriſtlichen Verfolgungen die Evangelienbücher auf den Altären aus, und behandelte ſie wie Gott geweihte Sachen; ja ſogar Eidſchwüre wurden auf das Evangelienbuch abgelegt, und heut zu Tag iſt dies noch der Fall [4]).

Evangelium (εὐαγγέλιον von εὖ bene und ἀγγέλλω nuntio) bedeutet eine frohe Botſchaft Matth. 4, 43. 9, 35. 11, 5. 24, 14. 26, 13. Mark. 1, 14. 13, 10. 16, 15. Luk. 4, 43. 7, 22. 9, 6. 16, 16. 20, 1. Apg. 5, 42. 8. 25. 35, 40. 14, 7, 15, 21. 16, 10. Röm. 1, 1, 15. 15, 20. I. Kor. 1, 17. 9. 16. II. Kor. 2, 12. 10, 16. Gal. 1, 9. 4, 13. I. Theſſ. 2, 9. I. Petr. 1, 11. (S. d. Art. **Bibel**. I. B. S. 275.) Die Vorleſung beſonderer Stellen aus den Evangelien machte ſchon zu Zeiten der Apoſtel einen Theil der Liturgie aus. I. Theſſ. 5,

---

[1]) Du Cange Glossar. sub vace Evangeliarium. Binterim a. a. O. IV. I. S. 224.

[2]) Ambros. Ep. IV. C. 1.

[3]) Gregor. Thaumat. Hist. Franc. L. III. C. 16.

[4]) Cod. Justin. L. II. T. 59. Nov. 9.

27. [1]). Der heilige Hieronymus brachte aus Auftrag des Pabſtes Damaſus die Pericopen aus den Schriften des neuen Teſtaments für alle Sonn- und Feſttage in eine gewiſſe Ordnung, und ſo entſtand das Evangelien-Buch. (S. d. Art. Epiſtel.) Anfangs war die Vorleſung des Evangeliums Sache des Lektors, ſeit dem fünften Jahrhunderte aber iſt die Abſingung desſelben eine beſondere Funktion des Diakons [2]). Ehe dieſer das Evangelium ſingt, betet er, in der Mitte des Altars knieend und tief gebeugt mit gefalteten Händen, das Munda cor meum, empfängt dann den biſchöflichen oder prieſterlichen Segen, und begibt ſich hierauf bei Hochämtern unter Begleitung des Subdiakons, Thuriferars und der Akoluthen an den in der Mitte des Chors aufgeſtellten Pult, ſingt Dominus vobiscum, dann Sequentia sancti Evangelii etc., wobei er das Evangelien-Buch und danach ſich mit dem Zeichen des heil. Kreuzes an Stirn, Mund und Bruſt bezeichnet; hierauf beräuchert er dreimal das Evangelien-Buch und ſingt dann mit gefalteten Händen das Evangelium in dem vorgeſchriebenen Tone ab [3]). Bei Abſingung desſelben ſteht das Volk auf, und bezeichnet ſich, wenn der Diakon die Worte Sequentia etc. ſingt, mit dem heil. Kreuzzeichen. Nach abgeſungenem Evangelium reicht der Subdiakon das Evangelien-Buch dem Prieſter zum Küſſen hin, wobei dieſer ſpricht: per evangelica dicta deleantur nostra delicta. Die Miniſtranten antworten: Laus tibi Christe! Hierauf wird bei feierlichen Aemtern der Biſchof von einem der Dignitäre oder von dem Archidiakon, der Prieſter aber vom Diakon angeräuchert. Während dieſer Anräucherung betet der Prieſter leiſe: Accendat in nobis Dominus ignem sui amoris et flammam aeternae charitatis [4]). Hält der Prieſter ohne Diakon und Subdiakon ein Amt ab, oder lieſt er eine

---

[1]) Bona l. c. p. 326.

[2]) Bona l. c. p. 328. „Certum vero est, multo ante Diaconum Evangelium legere coepisse, quam Subdiaconum Epistolam, nam de lectione Epistolae per Subdiaconum nullum reperio testimonium, nisi circa finem saeculi octavi, et lectionem Evangelii tribuunt Diaconis antiquissimi scriptores.“

[3]) Ordo Rom.

[4]) Iſt der Landes-Regent im Presbyterium gegenwärtig, ſo wird auch dieſem das Evangelien-Buch dargereicht, und ſolcher angeräuchert.

Privat=Meſſe, ſo ſpricht er, während der Miniſtrant das Meßbuch von der Epiſtel= auf die Evangeliums=Seite trägt, in der Mitte des Altars, gebeugt und mit gefalteten Händen, das Munda cor meum, und lieſ't ſodann das Evangelium. Bei Todten=Meſſen wird zwar dieſes Gebet, jedoch ohne Jube Dom'ne benedicere, auch geſprochen, allein weder der Segen gebetet, noch werden Leuchter vorgetragen, auch küßt der Prieſter das Meßbuch nicht.

Bei den Griechen finden vor und nach der Ableſung des Evangeliums bei Hochämtern noch mehr Feierlichkeiten als in der lateiniſchen Kirche Statt. Cardinal Bona beſchreibt dieſe, ſo wie überhaupt die verſchiedenen Ritus, welche bei der Abſingung des Evangeliums gebräuchlich ſind [5]). — In der päbſtlichen Meſſe wird das Evangelium zweimal verleſen, und zwar einmal lateiniſch das anderemal griechiſch.

Bei der Ordination der Diakonen überreicht der Biſchof jedem derſelben einzeln das Evangelien=Buch, welches jeder von ihnen mit der rechten Hand berührt.

Vor der Predigt an Sonn= und Feſttagen lieſ't der Prediger das einſchlagende Evangelium (nach den von der Kirche angeordneten Pericopen) in der Landes=Sprache, aus einem mit biſchöflicher Approbation verſehenen Evangelien=Buche vor; und predigt dann über einen Text desſelben. Wer das Evangelium mit Erfolg verkündigen will, der muß ſeine Lehren ſich tief einprägen, ſeinen Geiſt mit denſelben erfüllen, und ſelbſt das in Ausübung bringen, was er andern vortragen will.

Ewige Anbetung iſt diejenige Andacht, welche zur Anbetung und Verehrung des allerheiligſten Altars=Sakraments, nach beſtimmten vom Diözeſan=Biſchofe approbirten Gebeten und geiſtlichen Liedern, in einer Diözeſe in der Art angeordnet iſt, daß die expositio Sanctissimi in jeder Tagesſtunde des Jahres in einer Kirche derſelben Statt hat. Ehemals erſtreckte ſich dies auch auf die Nachtzeit, was ſeit einiger Zeit aber ſchon aufgehoben iſt.

Ewiges Licht. Schon im alten Teſtamente war verordnet, daß im Heiligthume ein goldener Leuchter ſtehen mußte, wel=

---

[5]) Ejusd. op. omn. ed. Antwerp. 1739. p. 328.

cher einen Stamm und ſechs Röhren, die ſtets mit dem reinſten Olivenöle angefüllt ſeyn ſollten, hatte. Derſelbe ſtand außer dem Vorhange der Stiftshütte, und die Lampe (נֵר von נִיר luxit) ſollte bei Tag und Nacht brennen [1]). Auch in der chriſtlichen Kirche beſteht der Gebrauch, daß an den Hochaltären und überhaupt an jenen Altären, wo das Sanctissimum aufbewahrt wird, eine brennende Lampe Tag und Nacht über unterhalten, und daher das ewige Licht genannt wird. Dieſes ewige Licht in der Kirche iſt theils zur Zierde, theils zur Ehre Gottes und des allerheiligſten Altars-Sakraments eingeführt. Wir ſollen dadurch ſtets erinnert werden, daß Chriſtus, das wahre Licht der Welt, hier gegenwärtig iſt, daß der gegenwärtig iſt, der uns durch ſeine Erlöſung von der Finſterniß zum Lichte, vom Tode zum Leben emporhob, und uns ewig neu emporheben wird. Hebr. 7, 27. Reiche Kirchen-Stiftungen beſitzen ſolche Lampen aus edlerem Metalle verfertigt, welche beſonders an hohen Feſttagen aufgehängt werden.

Die Congregatio rituum hat unter'm 22. Auguſt 1699 verordnet, daß das ſogenannte ewige Licht in allen Kirchen unterhalten werden ſoll. Indeß haben arme Kirchen gewöhnlich kein ewiges Licht; in andern wird es nur bei gewiſſen Kirchen-Feierlichkeiten angezündet, oft auch nur im Advente, je nachdem es geſtiftet iſt, oder die Mittel zureichen.

Exactiones. S. d. Art. Benefizien.

Examen bei der Biſchofsweihe beſteht in den Fragen, welche der Conſekrator an den Conſekranden mit den Worten ſtellt: Vis ea, quae ex divinis scripturis intelligis, plebem, cui ordinandus es, etc. Letzterer hat ſolche mit Volo oder Credo zu beantworten.

Exarchen. Den Namen Exarchen (Ἔξαρχοι) führten in früheren Zeiten nur die Biſchöfe in den Hauptſtädten, in denen die Präconſuln reſidirten. Anfangs waren derſelben fünf, ſpäterhin nur drei, nämlich die Biſchöfe von Cäſarea, Epheſus und Heraklea, die jedoch auf ihre Exarchat-Würde verzichteten,

---

[1]) Exod. 25, 6. 35, 8. 37, 23. Num. 8, 2. I. Reg. 3, 3.
וְנֵר אֱלֹהִים טֶרֶם יִכְבֶּה.

als Conſtantinopel zu einem Patriarchate erhoben wurde. Die katholiſchen Exarchen der Armenier, Perſer, Maroniten und Chaldäer vertauſchten ihre Exarchat-Würde mit dem Titel Patriarch. Nebſt dieſen gab es mehrere Ehren-Exarchen, und in der griechiſchen Kirche iſt dieſer Titel heut zu Tag noch gebräuchlich [1]).

Exceptio non numeratae dotis. Die Größe des geſetzlichen Heirathsguts richtet ſich nach dem Vermögen derjenigen, die ſolches ſtipulirt haben, und dem Stande der auszuſteuernden Perſonen, und hängt bei Uneinigkeit der Betheiligten hierüber von dem Ermeſſen des Richters ab [1]). Hat der Ehemann über das ihm zugeſicherte Heirathsgut quittirt, als habe er ſolches erhalten, ſo kann er entweder ſich der querela oder der exceptio non numeratae dotis bedienen. Während der Ehe iſt dieſes Rechtsmittel an gar keine Zeit gebunden [2]); nach getrennter Ehe geht es verloren, und zwar a) wenn die Ehe vor Ablauf von zwei Jahren getrennt, und dasſelbe binnen einem Jahre nach getrennter Ehe nicht gebraucht worden iſt [3]); b) wenn die Ehe nach zwei Jahren, oder doch noch vor dem zehnten Jahre getrennt, und ſolches binnen den erſten drei Monaten nach der Trennung, oder wenn es c) nicht gebraucht worden iſt, nachdem die Ehe ſchon zehn Jahre gedauert hat [5]). Die Restitutio in statum integrum findet ſelbſt noch nach Ablauf von zehn Jahren Statt [6]). Die in den Ehe-Stiftungen enthaltene Verzichtleiſtung vermag das Rechtsmittel nicht zu entkräften; ſoll dieſe wirkſam ſeyn, ſo muß ſie erſt nach deren Errichtung beſonders erfolgen [7]).

Excommunikation. Zu den Kirchen-Cenſuren, welche ſowohl Layen, als Geiſtliche treffen können, gehört der Kirchen-

---

1) Locherer a. a. O. S. 24.

1) L. 69. §. 4. D. de jure dotium.

2) Nov. 100. pr.

3) Nov. 100 C. 1. pr.

4) Nov. 100. C. 2. pr.

5) Ibid. C. 1. §. 1.

6) Auth. Quod loc. L. fin. Cod. et Auth.

7) L. 14. §. 1. Cod. de non numer. pecun. bei von Hartitzſch a. a. O. S. 251—252.

bann oder die Excommunication. Derſelbe beſteht in der Ausſchließung von der Kirchen-Gemeinſchaft und in der Beraubung der hiemit verbundenen Rechte und Vortheile. Dieſe geiſtliche Strafe war ſchon bei den Juden gebräuchlich, und bei denſelben gab es drei Arten der Excommunication, als die Niddui (נדוי) [1], der Cherem (חרם) [2] und die Schammatha (שמתא) [3]. Derjenige, welcher bei den Juden in den Kirchenbann verfiel, durfte weder die Synagogen beſuchen, noch hatte er ſonſt Theil an den kirchlichen Rechten. Joh. 9, 12, 22 und K. 16, 2., jedoch zog derſelbe keine bürgerlichen Wirkungen nach ſich. Rückſichtlich des Bannes in der chriſtlichen Kirche gibt ſelbſt Chriſtus Matth. 18, 15—17 die Grund-Bedingungen an, und die Apoſtel bedienten ſich dieſes ihnen eingeräumten Rechtes gegen unwürdige Kirchen-Genoſſen. Apg. 5, 9. 8, 20. (S. d. Art. Correktions-Recht, geiſtliches. Kirchen-Strafen. Strafgewalt, kirchliche.) Die allgemeine Formel beſtand in Anathema (ἄναθεμα ἔστω) I. Kor. 16. 22. Gal. 1, 8. Dieſelbe wurde in der Folge auf den Concilien gegen die Irrlehrer gebraucht, und den Canones angehängt.

Bis zum achten Jahrhunderte beſtand die Excommunication in der bloßen Ausſchließung von der Kirchen-Gemeinſchaft (ἀφορισμος), von dieſer Zeit an aber wurde ſie nicht nur gegen unwürdige Mitglieder der Kirche überhaupt, ſondern vornehmlich auch

---

1) Von נדה separavit.

2) Von חרם resecuit.

3) Von שמט in der Bedeutung von revellit. Der Cherem im Allgemeinen hatte in der jüdiſchen Kirche zwei Stufen. Die geringere hieß Niddui, und war eine nach vergeblicher Ermahnung unter vier Augen, auf bei der Gemeinde angebrachte Klage, verhängte Ausſchließung von der Synagoge, Excommunication oder Anathema; war aber nicht mit Verfluchung verbunden, ſondern der Excommunicirte konnte wieder in den Schooß der jüdiſchen Kirche aufgenommen werden. Die härtere Excommunication hieß Maran-Atta, d. i. unſer Herr kommt! oder Scham-Atta, d. i. Gott kommt! und dabei ward mit Verwünſchungen der Excommunicirte dem künftigen Gerichte Gottes übergeben, daß er über ihn das Urtheil ſpreche; eine Wiederaufnahme in die Synagoge fand darnach nicht Statt. Theodul's Gaſtmahl. VII. Aufl. gr. 8. Frankfurt a. M. 1828. S. 301.

gegen jene verhängt, welche öffentliche Verbrechen, namentlich Ehebruch, Todtſchlag u. dgl. begangen, und innerhalb 15 Tage nach vorausgegangener dreimaliger Ermahnung ſich der canoniſcher Kirchen-Buße nicht unterworfen hatten, daher ſie unter dem Namen *παντελης ἀφορισμος*, und nach dem Unterſchiede zwiſchen Excommunication und Bannfluch vorkommt. [4]). Die förmliche Excommunication wurde feierlich vom Biſchofe ausgeſprochen [5]).

Der Kirchenbann wird in den *kleineren* und *größeren* eingetheilt. Erſterer (excommunicatio minor) beſteht in der Ausſchließung von dem Empfange der heil. Sakramente, vom gemeinſchaftlichen Gebete der Gläubigen, vom Beſuche der Kirchen, und von den kirchlichen Benefizien [6]), letzterer (excommunicatio major) in der gänzlichen Abſonderung von der Kirche und Gemeinſchaft der Gläubigen [7]) (execratio). Der größere Kirchenbann unterſchied ſich ſpäter wieder in den *feierlichen* (solennis) und in den *einfachen*, je nachdem er mit den im römiſchen Pontifikal enthaltenen Formeln und Ceremonien oder ohne dieſelben ausgeſprochen wird [8]). Eine weitere Eintheilung der Excommunication iſt in jene, welche unmittelbar mit der That — dem Verbrechen ſelbſt — verbunden (excommunicatio latae sententiae) iſt, und in jene, die erſt auf einen ergangenen richterlichen Spruch erfolgt (excommunicatio ferendae sententiae). Dieſe Eintheilung iſt hauptſächlich im ſechsten Buche der Dekretalen begründet, wo 32 Fälle angegeben ſind, die unmittelbar die Excommunication nach ſich ziehen. Mehrere Fälle dieſer Art finden ſich auch in den Clementinen.

---

[4]) Sin. Regiaticinia 850. Can. 12. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte. I. Th. III. Aufl. gr. 8. Göttingen 1821. S. 425.

[5]) Einige Excommunications-Formeln finden ſich bei a) Synesius Ep. 58. p. 201. Paris 1633. — b) bei Martene de antiq. eccles. rit. T. III. C. IV. c) bei Baluze T. II. p. 663. Cf. Capitular. Lib. VII. C. 243. an. 803. Capitular. Lothar. Imp. C. XV. bei Baluze T. II. p. 823. Concil. Moguntin. a. 847. C. 23. — Can. 103. C. 11. q. 3.

[6]) C. 9. 10. X. de cler. excomm. v. Droſte-Hülshoff a. a. O. II. Abth. S. 124 ff.

[7]) Can. 32. 41. C. 11. q. 3. Can. ult. C. 3. q. 4. Cf. Ferraris l. c. T. III. p. 158. Devoti l. c. T. IV. p. 215.

[8]) C. ult. X. de cler. excommun. C. 10. X. de judic.

Im Mittelalter waren die Wirkungen der Excommunication ſo groß, daß ſelbſt der Verluſt bürgerlicher Rechte damit verbunden war [9]). Uebrigens beteten die Gläubigen für die Excommunicirten, damit ſie in ſich gingen, und ſich beſſerten. Ohnehin dauerte die gänzliche Ausſchließung von der Kirchen-Gemeinſchaft nur ſo lange, bis der Excommunicirte Beſſerung zeigte, Buße that, und feierlich losgeſprochen war [10]). Die Losſprechung kann nur von dem eigenen Biſchofe geſchehen [11]), ausgenommen der Pabſt würde ſie ertheilen [12]). — Nach der Verordnung des Kirchenraths von Trient [13]) ſollen die Excommunicationen mit Klugheit und großer Umſicht in Anwendung gebracht, und nur aus wichtigen Gründen, ſo wie nach ſorgfältiger und reifer Prüfung verhängt werden.

Der große Kirchenbann (Anathem) ſofern er in feierlich-kirchlicher Form ausgeſprochen war, zog den Verluſt aller kirchlichen Rechte und Handlungen, ſo wie die Ausſchließung von allem Verkehr mit den Mitgliedern der Kirche nach ſich [14]); letzteres hatte viele nachtheilige Folgen, welche beſonders auf das bürgerliche und ſocielle Leben einwirkten; nur ausnahmsweiſe und aus den erheblichſten Gründen durfte man mit einem förmlich Excommunicirten in Berührung kommen [15]). Die Excommunication darf nur gegen Einzelne, nicht aber gegen Collegien und Körperſchaften aus-

---

[9]) Can. 4. 5. C. 15. q. 6. C. 7. X. de judic. C. 38. 40. X. de sentent. excommun. C. 8. ibid. in 6to. — Wer ſechs Wochen und einen Tag in dem Banne blieb, gegen den wurde die Acht ausgeſprochen. Eichhorn a. a. O. II. Th. S. 428.

[10]) C. 1. sentent. excommun. in 6to. Can. 108. C. 11. q. 3.

[11]) Can. 2. C. 11. q. 3. Concil. Carthag. II. C. 7. ap. Labbe. T. II. Concil. Coll. p. 392. Concil. Lugdun. II. Can. 4. ibid. p. 530. Ivo Carnotens. Ep. 76. op. P. II. p. 38.

[12]) Devoti l. c. T. IV. p. 243.

[13]) Sess. XXV. C. 3. de reform.

[14]) Can. 32. 107. C. 11. q. 3. C. 6. 10. X. de cler. excommunic. C. 18. X. de sentent. excommunic. C. 24. ibid. in 6to. C. 2. h. t. in Clem. Doch darf den Excommunicirten geprebigt werden. C. 4. X· de sentent. excommunic., woraus manche folgerten, daß Erſtere dem Vortrage des Wortes beiwohnen durften.

[15]) Can. 102. 103. C. 11. q. 3. C. 31. 34. X. de sentent. excommunic.

geſprochen werden [16]). Jene latae sententiae beſtand ſchon in den erſten chriſtlichen Jahrhunderten, und ward von den Provinzial-Concilien öfter verhängt. Die ſo ſchweren Wirkungen der Excommunication ſind meiſt erloſchen; ſo wie eine feierliche Excommunication in unſeren Tagen ſelten oder kaum verhängt und in Ausübung gebracht wird; jedoch beſteht ſie noch dem Geſetze nach. Nach der heutigen Disciplin ſind die Wirkungen derſelben folgende: 1) Sie ſchließt vom Empfange der Sakramente aus, und macht zur Ausſpendung derſelben unfähig [17]), 2) ſie ſchließt von der Theilnahme am feierlichen Gottesdienſte aus [18]), mit Ausnahme der Predigt (Note 14.), 3) ſie macht zur Erlangung von Kirchenämtern unfähig [19]), 4) ſie beraubt des geiſtliche Gerichtsſtandes [20]) und kirchlichen Begräbniſſes [21]); 5) ſie ſchließt von von der Theilnahme an öffentlichen Gebeten und heiligen Handlungen aus, welche für die Gläubigen verrichtet werden, ſo daß für einen Excommunicirten nicht öffentlich Gebete verrichtet werden dürfen [22]); 6) mit dem Excommunicirten hört aller Verkehr auf, und er kann weder Richter [23]), noch Anwalt, noch Kläger, noch Zeuge ſeyn, ſondern nur als Beklagter auftreten, und ſich vertheidigen [24]). Dieſe Folgen treten erſt jedoch, wenn je eine Excommunication verhängt werden ſollte, auf vorgängige Publikation ein [25]).

Die niedere Excommunication wird ohne beſondere Feierlichkeit verhängt. Wer mit einem feierlich Excommunicirten Gemeinſchaft pflegt, zieht ſich ſolche zu [26]); gegenwärtig iſt auch dieſe beſchränkt, und findet nur Statt, wenn Jemand mit einem Excommunicirten in demſelben Verbrechen [27]) befangen iſt, und wenn

---

16) C. 5. de sentent. excommunicat. in 6to.
17) C. 3. 6. 10. de cler. excommunic.
18) C. 18. de sent. excom. c 24. h. t. in 6to. C. 2. ibid. in Clem.
19) C. 7. X. de cler. excom.
20) C. 1. de offic. vicar. in 6to.
21) Can. 37. C. 11. 9. 3. C. 12. X. de sepultur.
22) Can. 12. C. 23. q. 5. C. 28. 38. de sent. excom.
23) C. 24. X. de sent. et re judic.
24) C. 8. de sent. excom. in 6to.
25) C. 5. X. de rescript.
26) C. 2. X. de except.
27) C. 29. 55. de sent. excom.

ein Geiſtlicher mit einem vom Kirchenoberhaupte Excommunicirten in geiſtigen Dingen wiſſentlich Gemeinſchaft unterhält [28]).

Die merkwürdigſte Excommunication der neueſten Zeit iſt jene, welche Pius VII. gegen Napoleon in ſeiner Bulle „Quum memoranda“ ausſprach. Uebrigens ſind in Abſicht auf den Kirchenbann die größtmöglichen Milderungen eingetreten, ſo daß derſelbe gegenwärtig nur höchſt ſelten in Anwendung gebracht wird.

Luther und ſeine Anhänger waren dem Kirchenbanne nicht geradezu entgegen, vielmehr hielten ſie denſelben unter gewiſſen Umſtänden für heilſam, bisweilen ſogar für nothwendig [29]). Sie gaben verſchiedene Fälle an, in welchen nach vorgängiger fruchtloſer Ermahnung zur Beſſerung der Kirchenbann in Anwendung gebracht werden ſollte. Allein die Excommunication wurde doch, außer bei groben Vergehungen der Eheleute, ſelten bei den Proteſtanten gebraucht, und kam ſo beinahe gänzlich außer Anwendung.

In Oeſterreich hat keine geiſtliche Excommunikation über einen öſterreichiſchen Unterthan, am wenigſten aber in crimine haereticae pravitatis ohne vorläufige Einſicht und Bewilligung der vorgeſetzten Landesſtelle, welche hiebei höchſt behutſam zu Werke gehen ſoll, Statt [30]).

Das preußiſche Landrecht beſtimmt II. 11. §. 54: „Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religions-Gebräuche zu er-

---

[28]) C. 18. X. de sent. excom.

[29]) Conf. Aug. de potest. eccles. Schmalk. Art. Vom Banne. Luther, Unterr. der Viſitatoren (S. 1965). „Es wäre gut, daß man die Strafen des rechten und chriſtlichen Bannes nicht ließe abgehen. Darum, welche in öffentlichen Laſtern: als Ehebruch, täglicher Völlerei u. dgl. liegen, und davon nicht laſſen wollen, ſollen nicht zu dem heil. Sakramente zugelaſſen; doch ſollen ſie etlichemal zuvor bemahnt werden, daß ſie ſich beſſern.“ Tiſchreden. Kap. 21. §. 2. „Rechter Bann iſt anders nichts, denn daß man Einen öffentlich erklärt, er ſei dem Worte des Herrn Chriſti nicht gehorſam.“

[30]) Guſtermann, öſterreichiſches Kirchenrecht. II. Bd. Wien 1807. §. 449. S. 458.

kennen geben, oder andere in ihrer Andacht ſtören, ſo iſt die Kirchen-Geſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, ſo lange ſie ſich nicht beſſern, den Zutritt in ihre Verſammlungen zu verſagen. §. 55. Wegen bloßer vom gemeinen Glaubens-Bekenntniſſe abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeſchloſſen werden. §. 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausſchließung Streit entſteht; ſo gebührt die Entſcheidung dem Staate."

Im II. bayeriſchen conſtitutionellen Edikte §. 43. heißt es: „Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht ſtören, ſo iſt die Kirchen-Geſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Verſammlungen zu verſagen. Jedoch wird nach §. 71 keinem kirchlichen Zwangsmittel irgend ein Einfluß auf das geſellſchaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniſſe ohne Einwilligung der Staats-Gewalt im Staate geſtattet.

Im erſten badiſchen Conſtitutions-Edikte v. 14. Mai 1807 §. 11. heißt es: „Jede Kirche kann Unterricht, Warnung, Zuſpruch und Ausſchließung von einzelnen kirchlichen Vortheilen und Ausſchließung von der Kirchen-Gemeinſchaft anwenden, ohne dazu eine beſondere Staats-Bewilligung zu bedürfen. Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluß auf das geſellſchaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniſſe im Staate gegönnt werden, ſo lange deren Anwendung für den einzelnen Fall mit beſonderer Staats-Genehmigung nicht verſehen iſt, welche, wenn ſie erfolgt, zugleich ausdrücken kann und ſoll, welche Staats-Folgen auf den Ungehorſams-Fall etwa damit verbunden werden ſollen."

Exedra hieß a) der Chor [1]), b) der Vorleſepult, c) nannte man ehemals die bei den Kirchen befindlichen Taufhäuſer und d) die Nebengebäude bei den Kirchen, welche zur Aufbewahrung des Kirchenſchatzes, der Prieſter-Kleider, der Ritual-Bücher und anderer kirchlichen Requiſiten beſtimmt waren, Exedrae.

Exegeſe iſt die Erklärung einer Rede; der Inbegriff der Regeln und Geſetze, wonach die Auslegung zu geſchehen hat, heißt Exegetik oder Hermeneutik — Auslegungs-Kunſt —.

---

[1]) Locherer a. a. O. S. 73.

Dieſe theilt ſich vom Standpunkte der Theologie aus in die bibliſche und kirchenhiſtoriſche, je nachdem die Theologie aus der Bibel oder aus traditionellen Urkunden geſchöpft wird. Die wirkliche Auslegung — Exegeſe — geſchieht durch die Ueberſetzung, die Paraphraſe und den Commentar. Die Ueberſetzung gibt den Sinn einer Rede in einer andern Sprache, die Paraphraſe umſchreibt die Rede oder den Satz des Originals Behufs größerer Verſtändlichkeit, und der Commentar erläutert nach allen Beziehungen durch ihm zu Gebote ſtehende Subſidien, ſo daß hier Philologie, Geſchichte, Kritik, Archäologie nebſt Geographie und Chronologie in Anwendung gebracht werden. S. d. Art. Bibel. Canon.

Exemtionen. Ordentlicher Weiſe ſind alle Diözeſanen und geiſtliche Inſtitute dem Diözeſan-Biſchofe in geiſtlicher Beziehung unterworfen. Befreiungen von der biſchöflichen Gerichtsbarkeit können als Ausnahme von der Regel nur von der rechtmäßigen höheren Autorität zugeſtanden werden. Exemtion im canoniſchen Sinne nennt man daher eine durch höhere Autorität erlangte Befreiung von der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Kirchen-Beamten, wodurch zugleich Jemand einem höheren Kirchen-Obern unterworfen wird. Je nachdem dieſe nun ſich auf alle oder nur auf einige biſchöfliche Jurisdiktionalien bezieht, oder eine ganze geiſtliche Corporation oder nur einen Theil derſelben betrifft, heißt ſie eine totale oder partiale.

Da Exemtionen Ausnahmen von der Regel ſind, ſo dürfen ſie nur aus hinreichenden Gründen und zur Beföderung des kirchlichen Wohls geſtattet [1]), übrigens aber müſſen ſie ſtreng erklärt werden [2]). Im Zweifel hat der angeblich Eximirte ſeine Exemtion zu beweiſen. Der Erwerb einer Exemtion nach dem gemeinen Kirchen-Rechte geſchieht: a) durch ein päbſtliches Privilegium [3]), mit Einwilligung des ordentlichen Kirchenobern [4]) und landesherrlicher Zuſtimmung, b) durch eine Verjährung von 40 Jahren und einen erweislichen Rechts-Titel [5]). Die Exemtion hat

---

[1]) Concil. Constantiens „Non fiant nisi ex rationabili, justa et expressa causa.“ Labb. Concil. Coll. T. XV. p. 1146.

[2]) C. 16. 17. X. de privileg.

[3]) C. 10. de privileg. in 6to.

[4]) C. 3. X. de restitut. in integr.

[5]) C. 15. 18. X. de praescript.

die Wirkung, daß der Eximirte nach Maßgabe des Zugeſtändniſſes entweder für alle oder für gewiſſe Fälle nur der päbſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen iſt [6]), ohne daß jedoch die dem Diözeſan-Biſchofe zuſtehenden Ehrenrechte auf die eximirte Perſon oder das eximirte Stift oder Kloſter aufgehoben ſind [7]). Ehemals waren viele Stifte, Klöſter und ſonſt geiſtliche Körperſchaften oder auch einzelne geiſtliche Würden von der Jurisdiktion der Diözeſan-Biſchöfe befreit, und unmittelbar der päbſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Die Klöſter erlangten ihre Exemtionen meiſt durch Privilegien, obwohl ſie nach den Kirchen-Geſetzen der Oberaufſicht und Gerichtsbarkeit der Ordinariate unterworfen ſeyn ſollten [8]). Urſprünglich beabſichtigte man, durch die Kloſter-Exemtionen jeder unrechtmäßigen Einmiſchung des Biſchofs in das Kloſter-Regiment und in die Wahl der Kloſteroberen, wie der Erhebung ungebührender Abgaben und Einziehung der Kloſter-Güter Schranken zu ſetzen [9]). — Seit dem zwölften Jahrhunderte erhielten die Kloſter-Exemtionen eine ungewöhnliche Ausdehnung, und nicht nur einzelne Klöſter, ſondern ſelbſt ganze Congregationen wurden von der biſchöflichen Gerichtsbarkeit exemt. So entſtanden exemte Prälaten und Aebte, denen oft noch überdieß ein jus quasi episcopale über ihren Kloſter-Bezirk zukam, was jedoch häufig Differenzen zwiſchen den Ordinarien und exemten Kloſter-Obern herbeiführte [10]). Um den Unordnungen, welche aus den Exemtionen entſtanden waren, wenigſtens einigermaßen abzuhelfen, er-

---

6) C. 7. de offic. ordin. in 6to. C. un. de for. privileg. in Clem.

7) C. 2. de privileg. in Clem.

8) Capit. L. VI. C. 139. „Abbates pro humilitate religionis in Episcoporum potestate consistant. Et si quid extra regulam fecerint, ab Episcopis corrigantur. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts. I. Bd. S. 674.

9) Capit. L. I. C. 81. Eichhorn, Staats-Geſchichte. I. Th. S. 450. Note g).

10) „Die Klöſter, ſchreibt Fürchtegott Schlegel, waren nicht ſelten in geſpannten Verhältniſſen mit den Biſchöfen, indem ſie ſich denſelben zu entziehen, und dem Pabſte durch verlangte Exemtionen anzuſchließen ſuchten, wiewohl ſich die Biſchöfe und deutſchen Könige nicht immer darnach richteten.“ Deſſen Kirchen- und Reformations-Geſchichte von Norddeutſchland. gr. 8. Hannover 1828. S. 96.

klärte man die Exemtions=Privilegien als einſchränkend [11]), und foderte einen ſtrengen Beweis der Exemtion [12]).

Der Kirchenrath von Trient erließ in Betreff der Exemtionen folgende Verordnungen: a) Die Biſchöfe ſollen über die Eximirten, wenigſtens als päbſtliche Delegaten, Jurisdiktionen haben [13]), und b) in einigen Punkten, namentlich, wenn ein Kloſter=Geiſtlicher ein Verbrechen außer dem Kloſter begeht, ſollen Erſteren die Eximirten ſchlechthin unterworfen ſeyn [14]). Ueberhaupt wird den Biſchöfen die Befugniß eingeräumt, die Vergehen der Eximirten, welche wegen des Aergerniſſes eine ſchnelle Einſchreitung erfodern, zu unterſuchen und zu beſtrafen [15]). Deßgleichen wurde beſtimmt, daß die Kapitel und ihre Dignitäten ferner nicht mehr durch Befreiungen, Uebungen u. dgl. ſich davor ſchützen können, daß ſie nicht von den Biſchöfen mit apoſtoliſcher Autorität viſitirt, zurechtgewieſen und gebeſſert werden können und dürfen [16]).

In Oeſterreich ſind die Exemtionen der geiſtlichen Orden und Stifte ausdrücklich aufgehoben [17]). Dieß findet auch ſeit der Säkulariſation größtentheils in den übrigen deutſchen Staaten Statt.

Eine Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Biſchofs beſteht nur in gewiſſen Ländern rückſichtlich des Militärs, welche jedoch nicht eine Exemtion im eigentlichen Sinne zu nennen iſt. S. d. Art. Feld=Geiſtliche.

Exequien. Unter dieſem Worte verſteht man überhaupt alle Gebräuche und Ritus, welche die Kirche bei der Abhaltung des Begräbniſſes eines Gläubigen vorgeſchrieben hat [1]). Insbe=

---

[11]) C. 9. X. de confirm. utili. C. 16. 18. X. de privileg. C. 7. h. t. in 6to.

[12]) C 7. 10. de privileg. in 6to.

[13]) Sess. V. C. 2. Sess. VI. C. 4. Sess. VII. C. 7. 8. 14. Sess. XIV. C. 4 de reform. Sess. XXII. Decret. de observand. in celebr. miss.

[14]) Sess. XXI. C. 8. Sess. XXIII. C. 15. Sess. XXIV. C. 4 de reform. Sess. XXV. C. 3. 4. 6. 9. 11. 12. 13. 14. de regular.

[15]) Concil. Trident. l. c.

[16]) Ibid. Sess. VI. C. 4. Sess. XXIV. C. 11. Sess. XXV. C. 6. de reform.

[17]) Hofd. v. 10. Sept. 1805.

[1]) Die prieſterliche Begleitung der Leichen, das Abbeten verſchiedener Pſalmen, das Mittragen brennender Fackeln ꝛc. war ſchon in den erſten chriſtlichen Zeiten gebräuchlich. S. d. Art. Begräbniß.

ſondere aber begreift man darunter die Abhaltung des Trauer-Gottesdienſtes für die Verſtorbenen oder die ſogenannte Todten-Liturgie, welche mit der Abbetung des officium defunctorum und Verrichtung des heiligen Meßopfers für einen Verſtorbenen am 3ten, 7ten und 30ſten Tage nach dem Abſterben oder Begräbniſſe, dann mit dem Gange zur Tumba, durch welche die Leiche vorgeſtellt wird, entweder am Begräbniß-Tage gleich, ſofern das Leichen-Begängniß Vormittags gehalten wird, oder ſucceſſive an den darauf folgenden Tagen geſchieht [2]). Findet das Begräbniß Nachmittags oder am Abende Statt, ſo wird an vielen Orten auch die Todten-Vesper gehalten [3]). Außerdem werden für den Verſtorbenen noch andere Gebete verrichtet, und in den älteren Zeiten wurden die Namen der Verſtorben in die Diptychen eingetragen. Für kleine Kinder werden keine Exequien oder Todten-Aemter, wohl aber wird für ſelbe nach dem Ritual das feierliche Begräbniß, wobei der Prieſter eine Stole von weißer Farbe anlegt, begangen.

An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Todten-Aemter gehalten werden. — Der Pabſt hält nie ſelbſt eine feierliche Seelen-Meſſe, ſondern läßt ſolche durch einen Biſchof halten.

Die Abhaltung der Exequien iſt ein Pfarr-Recht, welches dem Pfarrer auch dann noch bleibt, wenn Jemand ſich ſeine Grabſtätte außerhalb des Pfarr-Bezirkes wählt [4]), in ſeiner Pfarrei aber ſtirbt. Der Pfarrer kann wegen des Leichen-Begräbniſſes und der Abhaltung der Exequien die Funeralien fodern; deßgleichen gehören ihm auch die dabei fallenden Opfer, welche gewöhnlich fixirt ſind; ja es gebührte ſonſt, wenn ein in ſeiner Pfarrei verſtorbener Pfarr-Genoſſe in einer andern Pfarrei beerdigt wurde, dem Ortspfarrer ein Theil von jenen Opfer-Geldern und andern Sachen, welche bei Gelegenheit einer ſolchen Beerdigung einer andern Kirche zufloſſen. Der Antheil hieran wurde durch Gewohnheit beſtimmt, und hieß quota auch quarta funeralis oder portio canonica. Das Concil von Trient beſtätigte zwar

---

[2]) Can. 24. C. 13. q. 2.

[3]) M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 25.

[4]) C. 9. X. de sepult.

dieſen pfarrlichen Bezug [5]). Heutiges Tags aber iſt dieſe Intrade entweder in eine beſtimmte Taxe umgewandelt oder (wie es beinahe überall der Fall iſt) gar aufgehoben.

Die Abhaltung der Exequien, wie der Jahrtage und Seelen-Meſſen, gründet ſich in der katholiſchen und griechiſch-unirten Kirche auf die Lehre vom Reinigungs-Orte [6]).

Die Proteſtanten aber, welche dieſe Lehre nicht annehmen, verwerfen auch die Todten-Liturgie und das Gebet für Verſtorbene überhaupt, obgleich ſie die Gedächtniß-Feier der Verſtorbenen anempfehlen. So wurde durch eine Allerh. Kabinets-Ordre v. 17. Nov. 1815 für Preußen verordnet: daß zur Erinnerung an Verſtorbene ein alljährliches allgemeines Kirchenfeſt gehalten werden ſoll.

Die Abhaltung von Todten-Aemtern für verſtorbene Proteſtanten iſt nicht zuläſſig, „indem, wie der ſel. Profeſſor Sauter urtheilte [7]), nach den proteſtantiſchen Glaubens-Grundſätzen das Gebet für Verſtorbene eine Art Blasphemie iſt, und Gebete zu Gott um Erlöſung und Seligmachung Derer, die Er entweder ex justissimo judicio verworfen, oder per merita Christi ſchon ſelig gemacht hat, der Gerechtigkeit Gottes oder der Macht und Gnade unſers Erlöſers offenbar zu nahe treten." Ohnehin verwerfen die Proteſtanten das Meßopfer, welches doch bei den Exequien die Hauptſache iſt. Wohl aber iſt es erlaubt, einen verſtorbenen Proteſtanten und Akatholiken überhaupt nach katholiſchem Ritus, mit Auslaſſung jener Gebet-Formeln und Ritus, welche ſich auf das katholiſche Dogma lediglich beziehen, zu beerdigen; und für einen ſolchen zu beten. Die Exequien aber ſind ein Theil der katholiſchen Liturgie, und ſelbe waren von jeher nur für Jene beſtimmt; die in der Gemeinſchaft der katholiſchen Kirche waren und ſtarben [8]). S. d. Art. Begräbniß. I. Bd. S. 103).

Exercitia spiritualia. Man verſteht darunter beſondere Geiſtes-Uebungen, Gebete u. ſ. w., welche von den Biſchöfen vor der Ertheilung der heiligen Weihen, und von den Or-

---

5) Sess. XXV. C. 13 de reform.

6) Concil. Trident. Sess. XXV. Decret. de purgat. Cf. Sess. XXII. C. 2. de sacrif. miss.

7) Religions-Freund für Katholiken. Jahrg. 1826. Nr. 23. S. 352.

8) Sauter a. a. O. Religions-Freund. S. 354.

dinanden, wie auch von den neu angeſtellten Pfarrern dann bei andern Gelegenheiten wie z. B. in der Faſtenzeit in Seminarien, Klöſtern oder ſonſtigen geiſtlichen Häuſern vorgenommen, oft auch gewiſſen Geiſtlichen wegen ihres bewieſenen unklerikaliſchen Betragens zur Strafe und zugleich zur Beſſerung auferlegt werden. S. d. Art. Weihen, heilige.

Exercitium religionis. S. d. Art. Toleranz.

Exokatocölen (ἐξοικατακελλοι). Dieſe Benennung kam ehemals den fünf erſten Dignitären in der griechiſchen Kirche zu. Anfangs wurden die Pfarrer, welche an den Hauptkirchen zu Conſtantinopel angeſtellt geweſen, nachher aber jene ſieben Diakonen, welche an ihre Stelle getreten waren, Exokatocölen genannt. In ſpäteren Zeiten kommen unter dieſem Namen nur noch die Haupt-Offiziale und geiſtlichen Räthe des Patriarchen von Conſtantinopel vor. Der erſte Würdeträger war der Oekonom (ὁ μεγας ὀικονομος), welchem die Verwaltung der Kirchen-Einkünfte und die Anſtellung der unteren Kirchen-Diener zuſtand. Der zweite Dignitär war der Aufſeher über die Manns-Klöſter in der Stadt und im ganzen Patriarchate, und hieß ὁ μεγας σακελλάριος. Der dritte Würdeträger hatte die Aufſicht über die Kirchen-Geräthe, übte zugleich eine Art Jurisdiktion aus und hieß ὁ μεγας σκευοφυλαξ; der vierte war der Archidiakon, der zugleich die Stelle eines Großkanzlers bekleidete, er führte den Namen ὁ μεγας χαρτοφύλαξ, dem fünften Würdeträger ὁ σαλελλιος lag die Aufſicht über die Kirchen der Stadt und der Frauen-Klöſter ob.

Exomologesis heißt ein Bittgang, wenn er aus wahrem Bußeifer angeſtellt wird.

Exorcismus (von ἐξορκιζω adjuro). Man verſteht darunter die kirchlich vorgeſchriebene Beſchwörungs-Formel, durch deren Gebrauch ein Geiſtlicher entweder die böſen Geiſter, die auf einen Menſchen einwirken, austreiben, oder ihre Gewalt wenigſtens ſchwächen will [1]). In den Diözeſan-Agenden ſind gewöhn-

---

[1]) Dufresne T. II. p. 322. „Exorcismus, Isidor. Lib. II. de eccles. off. C. 20, est sermo increpationis contra immundum spiritum in Energumenis sive Catechumenis factus, per quem ab illis diaboli nequissima virtus et inveterata malitia, vel excursio violenta fugetur.“

lich beſondere Inſtruktionen über die Anwendung des Exorcismus angegeben [2]), wonach ſich der Seelſorger in vorkommenden Fällen benehmen, ſo wie er überhaupt hiebei mit größter Vorſicht und Klugheit zu Werke gehen, und nicht ſogleich die Einwirkung böſer Geiſter auf einen Kranken annehmen, übrigens aber ſich von von andern Geiſtlichen Rath erholen, oder von ſeinem Ordinariate Verhaltungs=Befehle erbitten ſoll. — Im dritten Jahrhunderte wurde der Exorcismus mit einer eigens vorgeſchriebenen Beſchwörungs=Formel, wie dieß die Rituale zeigen, eingeführt. Insbeſondere iſt für die Salz= und Waſſer=Weihe ein eigener Exorcismus vorgeſchrieben.

Das römiſche Ritual enthält die Cermonien, welche bei Exorcismen beobachtet werden ſollen, ſo wie eine Anweiſung, wo und wie die Exorciſirung Statt finden ſoll.

In Oeſterreich muß der Geiſtliche in Anſehung des Exorciſirens, wenn ein dahin geeigneter Fall von einem vom Teufel Beſeſſenen u. dgl. vorkommt, vorerſt der weltlichen Behörde Anzeige hievon erſtatten, welche mit Zuziehung des Phyſikus darüber eine Unterſuchung anſtellt. Entdeckt dieſe einen Betrug, ſo iſt der Betrüger zu beſtrafen [3]). Findet ſie aber etwas Unnatürliches: ſo hat ſie den Kranken dem Geiſtlichen zur Vornahme des Exorcismus, wenn letzterer ſolches für nöthig findet, zu übergeben [4]).

In Bayern ſind Exorcismen und Segenſprechungen, welche dem Diözeſan=Ritual entgegenlaufen, auf's ſtrengſte verboten [5]).

Exorciſten. Jeſus und die Apoſteln ſelbſt trieben die unreinen Geiſter (Dämonen) aus, Matth. 8, 16. u. V. 28—34. 12, 22. Luk. 8, 36. Apg. 8, 7, und bei Matthäus 10, 8. hatte Jeſus ſeinen Apoſteln hiezu eine beſondere Gewalt übergeben. Exorciſten ſind daher jene unteren Geiſtlichen, welche die Befugniß zur Beſchwörung der unreinen — böſen — Geiſter haben, und bei der Ausſpendung der heiligen Taufe ehemals dem Taufprieſter aſſiſtirten.

---

[2]) Ritual. roman. p. 296.

[3]) Verordnung v. 1. März 1755 u. 1. Nov. 1756.

[4]) Verordn. v. 27. Jun. 1756. Helfert, Darſtellung der Rechte, welche in Anſehung der heiligen Handlungen ꝛc. Statt finden. S. 105.

[5]) R.=B. 1803. S. 762. V. v. 30. Aug. 1803.

Die Weihe zum Exorciſten-Amte geſchieht vom Biſchofe durch Ueberreichung eines Buches, worin die Beſchwörungen enthalten ſind. Der Weih-Candidat erhält hiedurch die Gewalt: den Energumenen die Hände aufzulegen, um durch dieſe Hand-Auflegung, durch die Gnade des heiligen Geiſtes und die Beſchwörungs-Worte die unreinen Geiſter aus den Beſeſſenen auszutreiben. Nebſtdem haben die Exorciſten bei der Ausſpendung des heiligen Altars-Sakraments den Communicirenden Platz zu machen, und das Waſſer bei dem Opfer der heiligen Meſſe darzureichen.

Experimentum triennii. S. den Art. Unvermögen.

Expositio sanctissimi. Der allgemeine tridentiniſche Synod hat zwar (sess. XIII. Can. 6. de sacros. Eucharist. sacram.) die öffentliche Ausſetzung des hochwürdigſten Guts und die theophoriſchen Prozeſſionen gebilligt; ohne jedoch in Abſicht auf Ort, Zeit und Veranlaſſung deßfalls beſondere Anordnungen feſtzuſetzen. Es geben darüber die Diözeſan-Kirchen-Ordnungen und Rituale Ziel und Maß. Uebrigens gilt hier als Regel: „Die Ausſetzung des allerheiligſten Altars-Sakraments iſt nicht zu ſehr zu vervielfältigen, damit nicht durch eine allzu häufige Ausſetzung das Venerabile bei dem Volke eine Gleichgültigkeit in der Anbetung und Verehrung dieſes Sakraments erzeigt werde [1]). Der Seelſorger darf hier nicht nach Willkür verfahren, ſondern hat ſich hierin nach den allgemeinen Kirchen- und Diözeſan-Vorſchriften, ſo wie nach den beſonderen Gottesdienſt-Ordnungen zu benehmen.

Die öffentliche Ausſetzung des hochwürdigſten Guts mit Segen-Ertheilung findet überhaupt Statt: an hohen Feſttagen, am Fronleichnams-Feſte und während deſſen Oktav, an den Monats-Sonntagen, an welchen nämlich die ſakramentaliſche Bruderſchafts-Andacht abgehalten wird, am Feſte des Diözeſan-Patrons, an den Kirchweih- und Kirchen-Patrons-Feſten, an dem allgemeinen Dankfeſte, bei allen Engel- und feierlichen Advents- (Rorate-) Aemtern, bei feierlichen Vespern, beim ewigen Gebete, und bei gewiſſen mit der Ausſetzung des Venerabile eingeführten Andachten,

---

[1]) Wöchentlicher Anzeiger für die katholiſche Geiſtlichkeit. Bamberg 1833. Nr. 81.

Umgängen (Theophorien), und andern beſondern Kirchen-Feierlichkeiten. Wenn das Hochwürdigſte ausgeſetzt iſt, ſo dürfen auf dem nämlichen Altare nie zugleich Reliquien der Heiligen ausgeſetzt, auch ſoll nie zur Zeit der Expoſition an einem und demſelben Altare der Segen mit dem Ciborium über das Volk gegeben werden.

Bei theophoriſchen Prozeſſionen erſcheint der Prieſter in der Albe oder in Chorkleidern mit der weißen Stole — einem Chormantel — Pluvial — cappa — und einem Velum von gleicher Farbe, welches letztere ihm nach der Anräucherung von dem Kirchner — Heiligenmeiſter — umgehängt wird, unter einem ſogenannten Trage-Himmel, der von vier Männern, die in Städten vom Magiſtrate, in Rural-Gemeinden aber vom Gemeinde-Ausſchuſſe zu beſtellen ſind, getragen wird. Zwei Männer mit brennenden Kerzen in der Hand halten während der Prozeſſion die beiden äußerſten Ende des Chormantels.

So oft das Sanctissimum ausgeſetzt iſt, müſſen auf dem Altare wenigſtens ſechs Leuchter mit brennenden Kerzen aufgeſteckt ſeyn. Nebſtdem ſollen auch die Kerzen auf den zwei Armleuchtern angezündet werden. Vor wie nach jeder Segen-Ertheilung mit dem Venerabile muß die vorſchriftsmäßige Anräucherung geſchehen. Ueber die Ceremonien S. Schmid a. a. O. I. B. S. 637 ff. S. d. Art. Sanctissimum.

Exſpektanzen. S. d. Art. Anwartſchaften.

Extravaganten. Die einzelnen nach den Clementinen erſchienenen Verordnungen oder Conſtitutionen der Päbſte, welche nicht in die Dekretalen-Sammlungen aufgenommen waren, hießen Extravaganten, von denen durch den Fleiß von Privaten wieder eigene Sammlungen veranſtaltet worden ſind. Die erſte Extravaganten-Sammlung Extravagantes Johannis XXII., erſchien um das Jahr 1340, und enthält 14 Titel, die zweite, Extravagantes communes, erſchien in fünf Büchern gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, und enthält Dekretalen von 25 Päbſten, nämlich von Urban IV. bis auf Sixtus IV. Mehrere Umſtände laſſen jedoch vermuthen: daß letztere Sammlung nach und nach entſtanden, und ihre Vollſtändigkeit zum Theile durch die Herausgeber derſelben erſt erhalten habe.

Beide Sammlungen ſind zwar nicht unter öffentlicher Autorität verfertigt worden; durch den Gerichts-Gebrauch aber er-

langten ſie ein gleiches Anſehen wie die früheren [1]). Die Citirweiſe derſelben iſt: C. 1. Extravag. Johann. de praebend. et dignit. oder C. 1. de elect. in Extrav. Joh. XXII. — C. 1. Extrav. comm. de privileg. oder C. 1 de treuga et pace in Extrav. comm. — Die Extravaganten Johannes XXII. bildeten nach Zenzelinus oder Genſelinus de Caſſanis von Touloſe, welcher zu 20 Conſtitutionen dieſes Pabſtes eine Gloſſe verfertigte, ſchon im Jahre 1325 ein Ganzes. Ein Gloſſator derſelben war auch Wilhelm de Monte Lauduno. Die Veränderung, welche mit den Extravaganten vorgenommen wurde, iſt hauptſächlich dem Licentiaten der Rechte Chappuis von Paris, der im Jahre 1500 eine Ausgabe des Corpus jur. canon. veranſtaltete, zuzuſchreiben; dieß beweiſen viele Verſe, denen der Name desſelben beigeſetzt iſt. — Durch Gewohnheits-Recht ſind beide Extravaganten-Sammlungen wirkliche Theile des canoniſchen Rechts-Buches geworden, indem es unläugbare Thatſache iſt: daß ſie ſeit dem ſechzehnten Jahrhunderte bis auf unſere Zeiten ununterbrochen als integrirende Theile desſelben erſchienen ſind. Ueberdieß beweiſ't dieß auch die Bulle Gregor's XIII., die er bei der Bekanntmachung der revidirten Ausgabe des Corpus juris canonici erließ [2]).

Ueber die Reception und Gültigkeit der Extravaganten herrſchen unter den Kanoniſten verſchiedene Meinungen. Die Einen wollen ihnen nicht eine vollkommene Reception zugeſtehen, die Anderen behaupten dieſe und zwar ſowohl hinſichtlich der Wiſſenſchaft, als des Gerichts-Gebrauches. Dieſe Reception iſt ſchon durch die angeführte Bulle Gregors XIII. ſanktionirt, wodurch er ſie als integrirenden Theil des kanoniſchen Rechts-Buches, welches bei den Univerſitäten, wie Gerichts-Stellen eingeführt war, erklärt hat. Ohnehin haben die Dekretal-Briefe der Päbſte im Allgemei-

---

[1]) Vergl. die vortreffliche Schrift: „Ueber die Entſtehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravaganten-Sammlungen des Corpus juris canonici von Dr. Prof. Bickell zu Marburg. Marburg 1825. Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft von Weis 1830. I. Heft. Grolmann a. a. O. S. 26.

[2]) Lang a. a. O. S. 246. Von Droſte-Hülshoff a. a. O. II. Aufl. I. B. S. 91. Falk, juriſtiſche Encyclopädie. II. Aufl. gr. 8. Kiel 1825. S. 196.

nen immer die Charaktere allgemeiner Gültigkeit, wenn ſie auch durch beſondere Lokal- oder Perſonen-Verhältniſſe, wie dieß in unſeren Tagen der Fall mit der Allucutio v. 10. Dez. 1837 bezüglich der Angelegenheiten des Erzbiſchofs Clemens Auguſt von Köln iſt, veranlaßt worden ſind. Lang dagegen (Archiv der Kirchen-Rechts-Wiſſenſchaft 1830. I. I. S. 74—85) ſagt: Mit der behaupteten Reception der Sammlungen durch den Gerichts-Gebrauch und die Praxis verhalte es ſich gerade ſo, wie mit der Reception durch die Wiſſenſchaft. So gewiß einzelne Extravaganten in Deutſchland, Frankreich und den Niederlanden recipirt geweſen, ſo natürlich ſey es, daß ſie in den Gerichten citirt worden. Allein daß einzelne Stücke der Sammlungen dem Gerichts-Gebrauche nach, welchen, wie bei C. execrabilis I. de praebendis in Extrav. Joann. XXII., noch andere Momente Unterſtützung geben, gemeingültig ſeyen, beweiſe noch keineswegs die Gemeingültigkeit der Sammlungen als ſolcher. Daß man dieſe einzelnen Stellen als Stücke der Sammlungen citire, könne nicht mit der Autenticität der Sammlungen begründet werden, ſondern erkläre ſich daraus, daß es nun einmal durch die Aufnahme der Compilationen in die gangbaren Ausgaben des Corpus juris canonici am Zweckmäßigſten ſey, dieſe Compilationen anzuführen.

F.

Fabarii hießen ehemals beſonders Jene, welche den gregorianiſchen Geſang vorzüglich betrieben, und ſich durch eine reine und feſte Stimme auszeichneten; dieſer Name kam in Spanien auf.

Fabrik der Kirche. S. d. Art. Baulaſt. Kirchen-Fabrik.

Fahnen. S. d. Art. Kirchen-Fahnen.

Fakultäten der Biſchöfe. S. d. Art. Quinquennalen.

Fakultäten an den Univerſitäten. S. d. Art. Univerſitäten.

Faldistorium (Faltſtuhl — von falten — falden — zuſammenlegen —) iſt derjenige Kirchen-Sitz, welcher auf der Evangelien-Seite im Chore bei den Pontifikal-Aemtern, Vespern u. ſ. w. angebracht iſt [1]); er heißt Thronus, vermuthlich weil die

[1]) Cerem. Episc. L. I. C. 12. N. 10.

Erhebung auf den Seſſel aus den Cermonien, welche bei den Königs-Wahlen Statt finden, in die Feierlichkeit der biſchöflichen Conſekration aufgenommen worden iſt [2].

Falten der Hände iſt beim Gebete ſeit den älteſten Zeiten üblich, es iſt gleichſam ein Ausdruck des Zu- und Vertrauens auf Gott im Gefühle unſerer Schwäche. Von der Kirche iſt es bei den liturgiſchen Funktionen angeordnet, und die Kirchen-Rituale enthalten die nähere Anweiſung hiezu.

Familie, heilige iſt eine bildliche Darſtellung der Familie Jeſu. Das Jeſuskind ſteht oder ſitzt auf dem Schooße der Großmutter Anna, ſeine Hände freundlich emporhebend; Engel ſchweben über Jeſus, und zeigen die Symbole ſeines Leidens und Todes — unſerer Erlöſung; neben ihm ſteht Maria anbetend Gott — unſeren Heiland in Menſchen-Geſtalt; Johannes liebkoſet das Lamm Gottes; auch wird er als Vorläufer Chriſti dargeſtellt; im Hintergrunde ſtehen Joachim und Joſeph.

Fano war ehemals ein Tuch, welches dem Prieſter bei den liturgiſchen Verrichtungen über den linken Arm herabhing, und von demſelben zum Abtrocknen des Schweißes gebraucht wurde, daher es den Namen sudarium und mantile erhielt. Im zehnten Jahrhunderte wurde Statt deſſen der Manipel eingeführt. (S. d. Art. Manipel). Jetzt bedient ſich der Pabſt noch unter dem Namen Fano eines ſeidenen färbigen Tuches, welches er um den Hals trägt. Dufresne [1]) bringt das Wort Fano mit dem deutſchen Worte Fahne in Verbindung. Nach Bona wurde das ſo benannte Tuch bei der Darbringung der Oblationen gebraucht [2]).

Farbe der Prieſter-Kleidungen. In den erſten chriſtlichen Jahrhunderten hatten dieſelben durchgängig die weiße Farbe,

---

[2]) Binterim a. a. O. IV. I. S. 346. Zu Zeiten Karls d. Gr. hatten die Fürſten, Biſchöfe, Aebte Ehrenſeſſel, welche Faldones hießen, weil man ſie zuſammenlegen konnte. Marzohl a. a. O. I. S. 17.

[1]) Glossar. T. II. p. 359. „Fano, sindon, mappa, ex Germanico Fahnen vel Fanen, quo vocabulo etiamnum dicuntur vela vel sipara ex hastilibus dependentia."

[2]) Bona l. c. p. 335. „Offerunt cum Fanonibus candidis primo masculi, deinde foeminae; erant autem fanones sindones."

ein Gleiches fand bei den Taufkleidungen Statt, woher auch der Name **Alba** (λευκος χιτωνισκος — vestis candida) ſeinen Urſprung haben mag. Später kamen die fünf Farben bei der Meßkleidung auf, und dieſe wechſeln unter einander in der Art, daß jede derſelben zum ausſchließlichen Gebrauche für gewiſſe Feſte oder Zeiten beſtimmt iſt, je nachdem die ſymboliſche Bedeutung einer Farbe der verſchiedenen Beſchaffenheit der Kirchen-Feſte entſpricht. In der lateiniſchen Kirche waren ſchon im zwölften Jahrhunderte die fünf Farben — die weiße, rothe, grüne, violette oder blaue und ſchwarze eingeführt, während man in der griechiſchen Kirche noch im dreizehnten Jahrhunderte ſich der weißen und rothen Farbe allein bediente. Die weiße Farbe, ein Symbol der Reinheit, wird an den Feſttagen des Herrn, am grünen Donnerstage, in der Zeit zwiſchen Oſtern und Pfingſten am Dreifaltigkeits- und Fronleichnams-Feſte, an den beiden Feſten Johannes des Täufers und Johannes des Evangeliſten, dem doppelten Feſte Petri Stuhlfeier (Petri cathedra), am Feſte Pauli Bekehrung, am Allerheiligen-Feſte, an den Feſten Mariä, der heiligen Engel, der heiligen Beichtiger und Jungfrauen, die nicht Martyrinnen geworden ſind, an den Lob- und Dankfeſten, bei der Einweihung der Kirchen und Altäre, der Krönung des Pabſtes und an den Jahrtagen derſelben, am Tage der Weihe der Biſchöfe, in den Meſſen pro sponsis u. ſ. w. gebraucht. Die Meßkleidungen ſind von rother Farbe an Pfingſten und in der Pfingſt-Oktav, an den Feſttagen des heiligen Kreuzes, an den Apoſtel-Feſten, mit Ausnahme des Feſtes Johannes des Evangeliſten, an den Tagen der Martyrer und Martyrinnen, an und während der Oktaven dieſer Feſte, wenn nämlich die Meſſe de festo iſt, am Tage Johannes Enthauptung, und endlich nach Vorſchrift der Rubrik noch an anderen Tagen. Die grüne Farbe als Symbol der Hoffnung und der ſtreitenden Kirche iſt im Gebrauche von der Oktav des Feſtes der Erſcheinung des Herrn an bis zum Sonntage Septuageſima, dann von der Pfingſt-Oktav an — an allen Sonntagen, wo keine Feſte oder Oktaven einfallen, von denen Commemoratio geſchehen muß [1]), bis zum erſten Advents-Sonntage, ſo wie bei den Meſſen de fer., wo

---

[1]) Die Farbe der Oktav wird auch an Sonntagen infra octavam gebraucht, wenn gleich de ea und nur commemoratio iſt.

nämlich wegen nicht einfallender Feſte keine beſondere Farbe vorgeſchrieben iſt. Die blaue oder violette Farbe wird gebraucht in der Advents- und Faſtenzeit, dann an verſchiedenen Vigilien und den Quatember-Tagen. Vom Paſſions-Sonntage bis zum Char-Samſtage werden auch die Crucifixe in blaue Tücher eingehüllt, und während der Faſtenzeit die Altäre mit blauen Tüchern, in welche in der Mitte ein weißes Kreuz eingewebt iſt, behangen. Die ſchwarze Farbe findet bei Seelen-Meſſen und Todten-Aemtern, dann ohnehin am Allerſeelen-Tage Statt. Nach der Farbe der Meß-Kleidungen richtet ſich jene der Burſe und des Kelchtuches.

Faſten. Faſten überhaupt heißt, ſich zu gewiſſen Zeiten aus religiöſer und tugendhafter Abſicht vom Genuſſe der Nahrungsmittel enthalten, oder ſich darin Abbruch thun. Das Faſten war als eine Religions-Uebung ſchon bei den Jüden, beſonders am allgemeinen Verſöhnungs-Tage (יוֹם הַכִּפֻּרִים Lev. 23, 27.) als ein Zeichen der Trauer und Buße eingeführt. Nebſt dem Faſten am großen Verſöhnungs-Tage haben die Juden in unſeren Zeiten noch vier andere Haupt-Faſttage, ſo wie auch dieſelben bei allgemeinen Anliegen, bei dem Tode guter Freunde, Verwandten u. dgl. zu faſten pflegen [1]. Johannes der Täufer foderte die Juden in ſeinen Predigten zum Faſten auf, um ſie hiedurch auf den würdigen Empfang des Meſſias vorzubereiten [2].

Jeſus ſelbſt trat durch ein vierzigtägiges Faſten ſein Lehr- und Erlöſungs-Amt an [3], überhaupt ſcheint das Faſten bei den Juden zu den Zeiten unſeres Heilandes ſehr in Uebung geweſen zu ſeyn, indem die Phariſäer ſich ſo ſehr ihres ſtrengen und häufigen Faſtens wegen brüſteten [4], wogegen Jeſus vor dem heuchleriſchen Faſten der Phariſäer warnt. Unſer Heiland faſtete zwar während ſeines Lehramtes ſelbſt nicht, eben ſo gab Er kein ausdrücklicheres Faſten-Gebot, jedoch erſehen wir aus ſeiner Antwort,

---

1) Vergl. Levit. 16, 29. Esdr. 8, 21. Joel. 2, 12. Mark. 2, 20.

2) Matth. 3, 1—13. Mark. 1, 4—5. Joh. 23.

3) Matth. 4, 1 ff.

4) Matth. 5, 16. — Leben der Väter und Martyrer, aus dem Franzöſ. überſetzt von Dr. Räß und Dr. Weis. 22. Bd. gr. 8. Mainz 1827. S. 380.

die Er den Schülern Johannes des Täufers gab: ſie würden nämlich ſchon faſten, wenn ihnen der Bräutigam werde entzogen ſeyn [5]); daß Er das Faſten als ein Tugendmittel wie als etwas Gottgefälliges billigte, und als ſolches gebraucht wiſſen wollte, wobei jedoch alle Scheinheiligkeit vermieden werden ſollte [6]). — Die Apoſtel trugen die Lehre vor, daß das im Geſetze Moſes enthaltene Gebot des Unterſchiedes der Speiſen für Chriſten keine verbindende Kraft mehr habe [7]). Uebrigens faſteten ſie und beteten bei jeder wichtigeren Angelegenheit [8]).

Das Faſten alſo, welches durch das Beiſpiel Jeſu der Apoſtel, der erſten Chriſten und ſo vieler Heiligen beſtätigt iſt, wenn es nach der rechten Art und nach der Meinung der Kirche eingerichtet wird, iſt ein Tugendmittel und eine Religions-Uebung [9]), und dient ganz beſonders dazu, den Geiſt der Buße,

---

[5]) Matth. 9, 14. Mark. 2, 18. Luk. 5, 33.

[6]) Matth. 6, 16. 17, 20. Mark. 9, 28.

[7]) Röm. 14, 1. I. Kor. 8, 4 ff. 10, 25 ff. Kol. 2, 16 ff. I. Tim. 4, 1 ff.

[8]) Apg. 9, 9. 13, 2—4 und 22. Locherer a. a. O. S. 173.

[9]) Entwürfe zu einem vollſtändigen katechetiſchen Unterrichte a. a. O. (IV. B.) S. 132. „Im Faſten finden wir a) ein Verwahrungsmittel gegen die Sünde. Daſſelbe hilft uns mit Gott ausſöhnen. c) Der dritte Vortheil, der uns daraus erwächst, iſt, daß wir dadurch für die nach erlaſſener Sünde noch übrige zeitliche Strafe genugthun können. Da das Faſten ſehr heilſam und zur Genugthuung für die Sünden zweckdienlich iſt; ſo folgt daraus, daß es ebenfalls ein ſehr geeignetes Mittel iſt, Gottes Erbarmung und Gnade ſowohl in allgemeinen als beſonderen Plagen zu erlangen. Es iſt gewiß, daß die Plagen, welche Gott über uns ſchickt, Strafen unſerer Sünden ſind, entweder um uns zur Bekehrung zu Gott, wenn wir noch in der Sünde leben, anzutreiben, wie dies bei Manaſſes, dem Könige der Juden, der Fall geweſen, oder auch damit wir die uns ſchon vergebenen Sünden abbüßen, ſo wie Gott den David durch den Tod ſeines einen und den Aufruhr ſeines andern Sohnes Abſalon züchtigte. Welches aber auch die Urſache der von Gott über uns verhängten Strafe ſeyn mag, haben wir doch, wofern wir uns durch das Faſten vor Ihm verdemüthigen, allen Grund zu hoffen, daß Er ſeine Gnade und Barmherzigkeit uns bald wieder erweiſen werde.“ Vergl. Leben der Väter und Martyrer nebſt anderen vorzüglichen Heiligen, urſprünglich in engliſcher Sprache verfaßt von Anton Butler, nach der fran-

der Selbſtverläugnung und Andacht zu erwecken und zu unterhalten. Durch das Faſten büßen wir die Sünden ab, verwahren uns gegen die Verſuchungen, heiligen unſern Leib und weihen ihn dem Herrn. — Die Kirche, indem ſie das Faſten zu einem Gebote erhob, hat dabei die Beſſerung und Vervollkommnung der Gläubigen beabſichtigt [10]).

Schon in den erſten chriſtlichen Zeiten war ein allgemeines und ein beſonderes, nur für gewiſſe Diſtrikte geltendes, Faſten im Gebrauche. »Certe in Evangelio, ſchreibt Tertullian [11]), illos dies jejuniis determinatos putant, in quibus ablatus est sponsus, et hos esse jam solos legitimos jejuniorum christianorum .... itaque de caetero differenter jejunandum est ex arbitrio, non ex imperio novae disciplinae pro temporibus et causis uniuscujusque.« — Die älteſte Faſten iſt die Quadrageſimal-Faſten. Obwohl die Apoſtel gleich nach dem Tode Jeſu den Zeugniſſen Tertullian's und Irenäus zufolge 40 Stunden gefaſtet haben [12]); ſo liegt doch nicht vor, daß dieſelben ein Gebot hiezu erlaſſen hätten [13]); vielmehr wurde die Faſten theils durch kirchliche Verordnungen eingeführt,

---

zöſiſchen Ueberſetzung für Deutſchland bearbeitet und ſehr vermehrt von Dr. Räß und Dr. Weis. 22. Bd. gr. 8. Mainz 1827. S. 257.

[10]) M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 184.

[11]) Lib. de. jejun. C. 2.

[12]) Tertullian l. c. Iren. Epist. ad Victor. Euseb. Histor. eccl. Lib. V. C. 24. Dionys. Alex. Ep. canon. Can. 1. Socrates, Hist. eccl. V. 22.

[13]) August. Epist. 87. ad Casulan. T. IX. p. 140. Hironym. Ep. ad Marcell. T. I. N. 3. p. 187. et Veron. 1736. Leo I. serm. de quadrag. Joh. Chrysost. Hom. LII. in eos, qui Pasch. jejun. Cyrill. Hierosolim. Protocatech. Gregor. Nyssen. Ep. canon ad Letotium. Cod. Theodos. L. IX. Tit. 35. de quaest. L. 4. 5. Concil. Gangrens. Can. 18. *῎Ει τις δια νομιζομενην ἀσκησιν ἐν τῇ κυριακῇ νηστεύοι, ἄναθεμα ἔστω.* Can. 19. *῎Ει τις τῶν ἄσκουμενων χωρὶς σωματικῆς ἀναγκης ὕπερκφανευοιτο, και τας παραδεδομένας νηστείας ἔις το κοινον, και φυλασσομενας ὕπο τῆς ἐκκλησιας, παραλυοι, ἄποκυρουντος ἐν ἄυτῷ τελειου λογισμοῦ, ἄναθεμα ἔστω.*

theils durch Gewohnheit zu einem Geſetze erhoben. — Auf den Concilien von Nicäa I. [14]) und Laodicea [15]) ſprechen übrigens die Väter von der Quadrageſimal-Faſten, welche vor dem Paſcha gehalten wurde, wie von einer ſchon beſtehenden kirchlichen Einrichtung. — Die Kirchen-Väter ſuchten auf alle Weiſe das Faſten zu befödern, beſonders ließen ſich dies Baſilius, Ambroſius und Epiphanius angelegen ſeyn. Ueberdies finden wir in den Canones Apostolorum, welche um jene Zeit erſchienen, und die in Abſicht auf die Kirchen-Disciplin über ſo viele merkwürdige Einrichtungen Unterricht ertheilen, ein Gebot, wodurch den Geiſtlichen die Beobachtung des Faſtens unter Strafe der Abſetzung, den Layen aber unter Androhung der Excommunication eingeſchärft wurde [16]). — In den erſten Zeiten wurde die Quadrageſimal-Faſten ſehr verſchieden

---

[14]) Can. 5. „*Αι δὲ σύνοδοι γινέσθωσαν, μία μὲν πρὸ της τεσσαρακοστῆς, ἵνα πάσης μικροψυχὶας ἄναιρουμένης, τὸ δῶρον καθαρὸν προσφερησται τῶ θεῶ· δευτέρα δε περι τε του μέτωπορου καιρον.*“

[15]) Can. 50. „*Ὅτι ὅυ δεῖ ἔν τεσσαρακοστῇ τῇ ὓστέρᾳ ἑβδομαδι τὴν πεμπτην ἀτιμαζείν· ἄλλα δεῖ πὖσαν τὴν τεσσαρακοστην νηστεὺειν ξηροφαγοῦντας.*“ Cf. Thomassin. in tract. de jejun. P. I. C. 4. Bert. Hist. eccles. T. I. Diss. VI. Nr. 31. — „Die Benennung vierzigtägige Faſten findet man ſchon in den früheſten Zeiten; und wenn in den aus den zwei erſten chriſtlichen Jahrhunderten auf uns gekommenen Schriften der ausdrückliche Name nicht vorhanden iſt; ſo begegnet man ihm doch ſchon in den Werken des Origines (Hom. 10. in Levit. Tom. I. edit. de la Rue) und anderer Schriftſteller der ſpätern Jahrhunderte, woraus hervorgeht, daß ſie ſchon vor ihnen üblich geweſen, und von allen Chriſten in dem Sinne verſtanden worden, den wir ihnen beilegen. Man würde die große Faſten vor dem Oſterfeſte nicht ſo genannt haben, hätte ſie nicht aus vierzig oder beiläufig ſo vielen Tagen beſtanden.“ Leben der Väter und Martyrer a. a. O. 22. B. S. 341.

[16]) Can. 68. „Si quis Episcopus vel presbyter vel diaconus vel lector vel cantor sanctam paschae quadragesimam non jejunat, vel quartam diem vel parasceven, praeterquam si propter imbecillitatem corporalem impediatur, deponatur, si autem sit laicus segregetur.“ Linzer Monatſchrift. II. Jhrg. I. B. II. Aufl. 1810. S. 185. Helfert, Darſtellung der Rechte ꝛc. S. 273.

begangen; an einigen Orten war ſie auf drei Wochen, an andern auf 6 oder 7 Wochen feſtgeſetzt, und wieder an andern dauerte ſie nur 40 Stunden lang [17]). Nach und nach aber ward das Gebot, 40 Tage vor Oſtern zu faſten, allgemein, und Gregor d. Gr. (nach Einigen Gregor II.), um wegen der einfallenden Sonn- und Feſttage die Quadrageſimal-Faſten zu ergänzen, verordnete, daß dieſelbe vom Aſcher-Mittwochen anfangen ſollte [18]). Die der 40tägigen Faſten vorhergehenden Septuageſima, Sexageſima und Quinquageſima waren früher eigentlich Vorbereitungs-Zeiten auf die Quadrageſimal-Faſten [19]). Insbeſondere ſind dieſe Perioden für die Geiſtlichen zum Faſten beſtimmt geweſen, welche länger als die Layen faſten ſollten. Indeſſen ſchon im neunten

---

[17]) Chrysost. Homil. XI. in Genes. C. 2. T. IV. ed. Paris. p. 84. Ambros. de Elia C. 10. Ar. 34. T. I. p. 655. ed. Maurin. Venet. 1748. Socrates Hist. eccles. Lib. V. C. 22. Sozomen, Hist. eccles. Lib. VII. C. 19.

[18]) Can. 16. Dist. 5. de consecr.

[19]) Wenn das Oſterfeſt auf den 22. März fällt, ſo fällt der Sonntag Septuageſima auf den 18. Jänner; er kann nicht eher, wie auch nicht ſpäter, als auf den 4. Februar fallen, nämlich wenn Oſtern am 25. April iſt. Die Namen, die man dieſen drei Sonntagen gegeben, kommen ſicherlich von ihrer Beſtimmung zu den Bußübungen her, wodurch die Kirche auf die Faſtenzeit vorbereiten wollte. In dem römiſchen Miſſale heißen ſie die Sonntage inter Septuagesima, inter Quinquagesima, was ihre eigentliche Benennung iſt; es liegt hierin die Bedeutung, daß wie die Sonntage der Faſtenzeit inter Quadragesima genannt werden, oder in den vierzig Tagfaſten, auch dieſe drei Sonntage eingeſchloſſen ſind in den fünfzig, ſechzig und ſiebenzig der Buße geweihten Tagen. Dieſe Zeitbeſtimmungen ſind die Gränzen der ganzen Bußzeit, worin die Vorbereitungs-Tage zur vierzigtägigen Buße mitbegriffen ſind.

Aus der Gewohnheit der Kirche, ſelbſt in der Quadrageſimal-Zeit nicht an den Sonntagen zu faſten, was in einigen beſonderen Kirchen auch auf das Feſt Mariä Verkündigung und auf den Patrons-Tag ausgedehnt wird, ſo wie in der griechiſchen Kirche auf alle Samſtage und zuweilen auch auf die Quadrageſimal-Montage, iſt der Gebrauch entſtanden, daß mehrere, um die Zahl von vierzig auszufüllen, ſchon am fünfzigſten, ſechzigſten oder ſiebenzigſten Tage vor Oſtern ihre Faſten anfingen. Dieſe Gewohnheit iſt in gewiſſen Kirchen nach und nach allgemein geworden, weßhalb dieſe Benennung in der allgemeinen Kirche beſondere Aufnahme fand. Leben der Väter rc. 22. Bd. S. 263.

Jahrhunderte zeigten ſich hierin bedeutende Abweichungen; nach und nach wurde jedoch die Periode der Quadrageſimal=Faſten für Geiſtliche und Layen gleich, indem die Verordnung erging, daß der Faſten=Anfang mit der Quadrageſima beginnen ſollte [20]). Von dem Unterſchiede, den man früher zwiſchen der Faſten der Geiſtlichen und jener der Layen machte, mag auch die alte Faſtnacht oder die ſogenannte Pfaffen=Faſtnacht ihren Urſprung haben [21]). Ungefähr von gleichem Alter und Urſprunge ſind die wöchentlichen Faſten, stationes oder semijejunia genannt. Die Kirchen=Väter Clemens von Alexandrien, Tertullian, Origenes u. A., ſo wie auch die Canones Apostolorum erwähnen ihrer ſchon [22]). Sie wurden urſprünglich am Mittwoch und Freitag begangen, weil Chriſtus am erſten verrathen worden und am letzten geſtorben iſt [23]).

---

[20]) Concil. Aurel. I. et II. Harduin. Concil. collect. T. II. p. 1436. Can. 2.

[21]) Binterim a. a. O. II. B. II. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 593. „So wurde auch die Woche, worin der Aſchtag fällt, genannt hebdomata oder Feria IV. inter duo Carnisprivia, das iſt: inter vetus, der Sonntag Quinquagesima und inter novum, der Sonntag Quadragesima oder in altdeutſcher Sprache: die alte Faſtnacht und die Pfaffen=Faſtnacht.“ Grundmayr a. a. O. „In der lateiniſchen Kirche gab es drei vierzigtägige Faſten: die Erſte war vor Oſtern; Pabſt Telesphorus hat dieſe ſchon um das Jahr 119 verordnet; und dieſe hieß man die große Faſten. Die andere von Martini bis Weihnachten, und die dritte von Pfingſten bis auf St. Johannes.“ — Nach der griechiſchen Faſten=Disciplin gab es vier ſolche vierzigtägige Faſten. In der römiſch=katholiſchen Kirche iſt nur die Quadrageſimal=Faſten vor Oſtern üblich.

[22]) Tertullian de Coron. C. 11. p 106, de anima. C. 48, de jejun. C. 10. 14. Orig. Homil. 10 in Levit. Clemens Stromat. Lib. VII. Hermas in Pastor. Lib. III. ap. Coteler. PP. Apostol. T. I. p. 103. ed. Antwerp. 1698. „Respondi; quoniam Domine, stationem habeo. Quid est, inquit statio? Et dixi jejunium. Et dixit, quid est illud jejunium? Sicut solebam, inquam, sic jejuno.“ Cf. Cassian. de Coenob. inst. Lib. 5. C. 20. Rabanus macht einen Unterſchied zwiſchen jejunium und statio. Instit. Cleric. C. 18. p. 17. T. VI. ed. Colon. Agrip. 1626.

[23]) Can. 16. Dist. 30. Clemens Alexandr. Strom. Lib. VII. 612. Constit. Apost. Lib. V. C. 15. August. Ep. 86 seu 36 ad Casulan.

Die Faſten in der Charwoche war bei den erſten Chriſten äußerſt ſtreng. Viele enthielten ſich die ganze Woche hindurch des Genuſſes jeder Fleiſch-Speiße[24]). Eine ſolche Faſten hieß Doppeltfaſten (ὑπερθεσις superimpositio).

Am Samſtage wurde Anfangs weder in der lateiniſchen noch in der griechiſchen Kirche gefaſtet, ſondern in beiden Kirchen war dieſer Tag, mit Ausnahme des Char-Samſtages, eine Art Feiertag[25]). Im vierten Jahrhunderte kam jedoch ſchon in der occidentaliſchen Kirche das Faſten am Samſtage in Gebrauch, wogegen ſolches am Mittwoch unterblieb. Obgleich die Concilien von Elvira und Agde, ſowie auch Innocenz I. Verordnungen hierüber erließen[26]), ſo konnten ſie doch das Faſten am Samſtage nicht allgemein einführen. Von Seite der orientaliſchen Kirche geſchah ohnehin Widerſpruch[27]). Im eilften Jahrhunderte kam das Faſten am Samſtage abermals außer Gebrauch, im ſechzehnten hingegen ward ſolches für dieſen Tag neuerdings geboten[28]), ſo daß ſeit dieſer Zeit die Faſttage an den Freitag und Samſtag gebunden ſind. In der Regel ſind die Freitage und Samſtage nur Abſtinenz-Tage. — In Spanien findet jedoch in Anſehung des Samſtages eine Ausnahme Statt, indem hier derſelbe als Faſttag durch ein Breve Benedikt's XIV. ganz aufgehoben iſt.

Nach dem Beiſpiele der Juden, welche vier Haupt-Faſttage im Jahre, nämlich im vierten, fünften, ſiebenten und zehenten Monate, hielten, wurden in der chriſtlichen Kirche ſehr bald die Quatember-Faſttage eingeführt. Man ſchreibt dieſe Anordnung dem Pabſte Calixtus I. zu[29]). Leo der Große gibt

---

[24]) Chrysost. Homil. in P. CXLV. Dionys. Ep. Can. 1. Locherer a. a. O. S. 177.

[25]) Tertull. de jejun. Concil. Laodicens Can. 49, 51.

[26]) Concil. Illiberitan. Can. 26. Concil. Agathens. Can. 12. Innoc. I. Ep. ad Decent. Can. 13. Dist. 3 de consecr.

[27]) Canon. Apost. 65. Concil. Trullan. C. 55.

[28]) Benedict. XIV. De Synod. dioeces. Lib. XI. C. 5.

[29]) Pontific. Roman. Baron. ad ann. 57. num. 209. T. I. p. 488. Thomassin de jejun. P. I. C. 21. N. 7. Micrologus de eccles. observat. C. 25. p. 746. Murator. in Anecdot. Lib. II. Dissert. de jejun. quatuor temporum. Dallaeus, de Jejun. et Quadrages. 12. Daventr. 1654. Bingham, orig. eccl. L. XXI. Gere, vet. Lit. Alemm. II. 495. III. 920—989. 1003.

den Grund ihrer Einführung dahin an, daß die Chriſten zu allen Jahres-Zeiten beſonders an Buße und Beſſerung erinnert werden möchten [30]). Zugleich ſollen an dieſen Tagen, an denen die heiligen Weihen ertheilt werden, die Gläubigen Gott um gute, tugendhafte und eifrige Seelſorger bitten, zu welchem Ende in den meiſten Diözeſen eigene Gebete hiefür verfaßt ſind. Jeſus fand die Bitte um gute Prieſter ſchon ſo wichtig, daß er ſie ſeinen Apoſteln an's Herz gelegt hat [31]). Anfangs herrſchte rückſichtlich der Quatember-Tage noch keine Gleichförmigkeit; dieſe wurde erſt auf dem Concil von Clairmont unter Urban II. hergeſtellt [32]). Dieſelben richten ſich nach Weihnachten, Oſtern, Dreifaltigkeit und dem Feſte der Kreuz-Erhöhung; der erſte und letzte haben beſtimmte Monate, den Dezember und September, die beiden übrigen richten ſich nach dem Oſterfeſte. Sie ſind in folgendem Verſe ausgedrückt:

Post Crux, post Cineres, post Spiritus atque Lucia.

Es gab auch eine Faſten am vierten Wochentage, d. i. am Mittwoch und Freitag (jejunia feriae quartae et sextae, stationes genannt, weil ſie an beſtimmten Tagen gehalten wurden [33]).

Nebſt den angeführten Faſten-Zeiten gibt es noch andere Faſttage, welche ſchon ſehr bald als Vorbereitung zu den höheren Feſten eingeführt ſind, und die von den Nachtwachen, welche urſprünglich damit verbunden waren, jetzt aber außer Gebrauch gekommen ſind, Vigilien heißen (ſ. d. Art. Vigilien) [34]). Gewöhnlich ſind auch in den einzelnen Diözeſen noch beſondere Faſt- und Abſtinenz-Tage hergebracht oder angeordnet.

Nach dem Geiſte der älteren Faſten-Disciplin ſollten die Gläubigen an den angeordneten Faſttagen den ganzen Tag über gar keine Nahrungsmittel zu ſich nehmen. Während der vierzigtägigen Faſten dauerte dieß bis auf den Abend oder vielmehr bis nach

---

[30]) Leo M. de decim. mens. jejun. Serm. 6. 7. 8. Serm. 9. de jejun. sept. mens.

[31]) Matth. 9, 37.

[32]) Can. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, Dist. 76.

[33]) Clem. Alex. Strom. Origen, Hom. X. in Levit.

[34]) Chrysost. Hom. 1. T. VI. p. 95. Hom. 30 in Genes. T. IV. A. 6. p. 303. S. August. Confess. Lib. IX. C. 7. Socrat. Hist. eccles. Lib. I. C. 37. Sozomen. Lib. II. C. 6. — Can. 9. Dist. 76. C. 1. 2. X. de observ. jejun. C. 14. §. 1. X. de V. S.

der Veſper; in der Charwoche aber wurde hierin eine noch größere Strenge beobachtet. Die Faſten an den übrigen hiezu angeordneten Tagen dauerte bis zur Non, d. i. bis 3 Uhr, und hießen darum semijejunia oder dimidiata[35]).

Auf die Qualität der Speiſen wurde Anfangs keine Rückſicht genommen, ſondern nach den abgelaufenen Faſten-Stunden konnte Jeder noch am nämlichen Tage genießen, was er wollte; Tertullian erwähnt jedoch der Xerophagia d. i. der gedörrten Speiſen, deren man ſich alsdann bedient habe; und im vierten Jahrhunderte ſchon verlangen verſchiedene Kirchen-Väter, wie Baſilius und andere: daß ſich die Gläubigen an den Faſttagen vom Fleiſche und Weine enthalten ſollen. Das erſte Gebot, an dieſen Tagen vom Fleiſche ſich zu enthalten, finden wir in den Constitutiones Apostolorum, und in einem Canon der trullaniſchen Synode[36]). — Nach dem Faſten-Gebote ſollen ſich die Gläubigen an den hiezu verordneten Tagen theils von der mehr als einmaligen frugalen Sättigung und von Fleiſch-Speiſen, theils nur von Fleiſch-Speiſen allein, ohne weitere Rückſicht auf die Zeit, wie auch auf die Quantität und Qualität des Eſſens, enthalten; erſtere heißen Faſttage, letztere Abſtinenztage. Am Mittag findet jetzt das ordentliche Mahl Statt, und am Abende iſt noch eine mäßige Collation geſtattet[37]). Uebrigens beſtimmen

---

35) Linzer Monatſchrift a. a. O. S. 190. Vergl. Leben der Väter a. a. O. S. 402 ff.

36) Constitut. Apost. Lib. V. C. 17. Concil. Trullan. Can. 56. „Ὡσαυτως μεμαθηκαμεν ἐν τῇ Ἀρμειων Χωρα, και ἐν ἑτεροις τοποις, ἐν τοις Σαββασι και ἐν ταῖς κυριακαῖς τὴς ἁγίας Τεσαρακοστῆς ὠὰ και τυρον ἐσθίειν τινας· ἔδοξε τοινυν δε τουτο, ὥστε την κατα πᾶσαν ὀικουμενην τοῦ θεοῦ ἐκκλησιάν μιᾶ κατακολουθοῦσαν τὰξει την νηστείαν ἐπιτελεῖν, και ἀπεχεσθαι ὥσπερ θυτου παντοίου, ὅυτῳ δὴ και ὠοῦ και τυροῦ, ἃ καρπος ἐισι και γυνηματα ὧν ἀπεχόμεθα ἐιδέ μὴ τουτο παρα φυλάττοιεν, ἐι μὲν κληρικοὶ ἐιεν, καθαιρειστωσαν· ἐι δε λαικοὶ ἀφοριζεσθωσαν.“ Can. 6. §. 1. Dist. 4.

37) Dieſe Collation am Abende ſchreibt ſich von der älteren Kloſterverfaſſung her, wonach den Ordens-Geiſtlichen wegen der Handarbeiten, welche ſie den Tag über verrichten mußten, auch an Faſttagen am

hierüber das Nähere die Diözeſan- und ſonſtigen Partikular-Verordnungen. Ueberhaupt aber gelten rückſichtlich des kirchlichen Faſtens folgende Regeln: 1) An den Quadrageſimal- und ſonſt verordneten Faſttagen haben ſich die Gläubigen gänzlich vom Fleiſche zu enthalten [38]). 2) Die Sonntage in der vierzigtägigen Faſtenzeit ſind nur Abſtinenz-Tage [39]). 3) Ebenſo die wöchentliche Faſten am Freitage und Samſtage [40]). Von Oſtern bis Pfingſten iſt kein Faſttag, auch verbinden die Freitage und Samſtage, wenn auf dieſe das Feſt der Geburt Chriſti fällt, weder zum Faſten noch zur Abſtinenz [41]). 4) Fällt ein Feſt, welches einen Vigil-Faſttag hat, auf einen Montag, ſo wird Statt deſſen am Samſtage vorher gefaſtet [42]). 5) Zur Beobachtung des kirchlichen Faſten-Gebotes ſind in Rückſicht auf die einmalige Mahlzeit alle Gläubigen verbunden, welche das 21ſte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben; doch ſind Jene, die der Geſundheit halber oder ſtandesmäßiger ſchwerer Arbeiten wegen nicht ſo faſten können, davon ausgenommen [43]).

Zur Haltung des Abſtinenz-Gebotes ſind alle Katholiken verpflichtet, welche über ſieben Jahre alt, und die überhaupt ſchon bei Vernunft und dieſes Gebotes fähig ſind. 6) Die Ertheilung der Dispenſation im Faſten- und Abſtinenz-Gebote ſteht dem Diözeſan-Biſchofe zu. Die von der Abſtinenz erlangte Dispens begreift jedoch die Dispenſation von dem Faſten-Gebote nicht in ſich [44]). Oft ertheilt auch der Papſt aus gerechten Urſachen einer ganzen Nation oder Jenen, welche gegen die Ungläubigen zur Befreiung der Chriſten ſtreiten, hierin eine allgemeine Dispenſation [45]).

Abende eine mäßige Collation geſtattet war. Reg. S. Benedict. Cap. 42. Reg. Ibid. C. 8.

38) Can. 6. Dist. 4. Can. 8. Dist. 3 de consecr.

39) Can. 5. 6. Dist. 4. Can. 16. Dist. 5 de consecr.

40) Can. 31. Dist. 5. de consecr. C. 3. X. de observ. jejun.

41) Ibid.

42) Ibid. C. 1. 2. X. de observ. jejun.

43) Can. 8. Dist. 30. C. 2. X. de observ. jejun. — Ausgenommen ſind in der Regel Jene, welche ſchwere Arbeiten verrichten müſſen, Reiſende, Kranke, Schwangere, Reconvalescenten, Arme ꝛc.

44) Constitut. Benedict. XIV. ddto 30. Maj. et 22. Aug. 1741. — 10. Jun. 1744.

45) Bulla cruciat. Constitut. Benedict. XIV. „Quoniam“

Die Geſuche einzelner Parochianen um Diſpenſation im Faſten= und Abſtinenz=Gebote werden durch die Pfarrämter unter Angabe der erfoderlichen Gründe, dergleichen ſind: der ärztlich beſcheinigte Krankheits=Zuſtand eines Parochianen, anhaltende ſchwere Arbeit, Armuth, drückende Noth, das Zuſammenleben mit fremden Religions=Verwandten in einem Hauſe und an einem Tiſche, die Führung einer öffentlichen Wirthſchaft, beſonders an Orten gemiſchter Religion ꝛc., bei den biſchöflichen Ordinariaten eingereicht. Das Pfarramt ſetzt die Bittſteller alsdann von der ertheilten Diſpenſation in Kenntniß.

Da das Faſten als ein Tugendmittel angeordnet iſt, ſo wäre es zweckwidrig, wenn man an Faſttagen Statt des Fleiſches nur ausgeſuchte Fiſch= u. a. dgl. Speiſen genießen würde. In der Faſtenzeit ſoll der Geiſt der Buße und der Beſſerung ſich werkthätig zeigen [46]), es ſoll ernſte Stille herrſchen, und alle zerſtreuende Ergötzlichkeiten haben zu unterbleiben, daher weder feierliche Hochzeiten, noch ſonſtige Feſte dieſer Art in der Faſten gehalten werden dürfen [47]).

Der Kirchenrath von Trient empfiehlt den Biſchöfen die Aufrechthaltung der in Betreff des Faſtens erlaſſenen kirchlichen Verordnungen und die Sorge für deren ſteten Befolgung von Seite der Gläubigen [48]). In der griechiſchen Kirche iſt die Faſten=Disciplin noch viel ſtrenger, als in der römiſch=katholiſchen. — Die Proteſtanten erkennen zwar den Werth des Faſtens, und ſelbſt jetzt noch iſt an manchen Orten an den Buß= und Communion=Tagen, wie auch am Char=Freitage üblich, ſich zum Theile oder auch gänzlich der Nahrungsmittel zu enthalten. Uebrigens beſteht bei ihnen kein eigentliches Faſten=Gebot, ſondern es iſt hierin Alles dem Gewiſſen eines Jeden überlaſſen [49]).

---

de an. 1743. T. I. ejus Bullar. p. 172. Cf. Ferraris Biblioth. sub vocab. Bulla Cruciat.

[46]) Origen. Hom. 10. in Levit. Basil. Homil. de jejun. August. tractat. 17. ejusdem Serm. 74. Chrysost. Hom. 8. 10.

[47]) Concil. Laodicens. Can. 52. Can. 9. C. 33. q. 4.

[48]) Concil. Trident. Sess. XXV. Decret. de delectu ciborum, jejuniis et diebus festis.

[49]) Wieſe a. a. O. III. Th. I. Abth. S. 370.

Das Faſten, welches der Prieſter vor der Meſſe und die Laien vor dem Empfange des heiligen Abendmahles beobachten müſſen, iſt nicht ſowohl Faſten, als vielmehr Nüchternheit zu nennen.

Für die 40tägige Faſtenzeit erſcheint in jeder Diözeſe ein eigenes biſchöfliches Faſten-Mandat, welches jetzt meiſt mit dem Placetum regium verſehen ſeyn muß; dieſes enthält das Nähere, was in jeder Diözeſe während dieſer h. Zeit von den Gläubigen zu beobachten iſt.

Für Oeſterreich: Von den Vigil-Faſttagen vor den aufgehobenen Feiertagen hat Clemens XIV. dispenſirt, und ſie auf die Mittwochen und Freitage übertragen. Auch wurden die Ordinariate angegangen, für alle Samſtage, dann im Advent und in der Quadrageſima bis Oſtern für die Mittwochen, mit Ausnahme des Freitags, zu dispenſiren [50]). Hierüber ſollte jedoch eine Gleichförmigkeit in den verſchiedenen Diözeſen erzielt werden [51]). Für einzelne Perſonen ertheilen die Pfarrer in Oeſterreich die Dispens [52]).

In Oeſterreich müſſen vermöge Hofkanzellei-Dekrets vom 22. April 1818 Nr. 9211 die Gaſtwirthe, Traiteurs und Garköche an Faſttagen für ihre Gäſte in der Regel Faſten-Speiſen zubereiten, und nur als Ausnahme iſt es ihnen geſtattet, auf beſonderes Verlangen, jedoch in einem abgeſonderten Zimmer, oder wenn es an Gelegenheit hiezu mangelt, wenigſtens auf einem abgeſonderten Tiſche auch Fleiſchſpeiſen abzureichen.

Eine Verordnung des ehem. biſchöfl. Ordinariats Konſtanz v. 19. Nov. 1808 erlaubt an allen Tagen des Jahres mit alleiniger Ausnahme des Freitags in jeder Woche den Genuß der Fleiſchſpeiſen, welcher jedoch an den von der Kirche angeordneten Faſttagen ſo gemäßiget werden müſſe, daß dem Kirchen-Gebote wegen Enthaltung von der zweiten vollkommenen Sättigung Genüge geleiſtet werde. Nach einem Erlaſſe derſelben biſchöflichen Stelle v. 5. Dez. 1816 erhielten die Pfarrer auf die Dauer der Theuerung die Vollmacht, ihren Pfarr-Genoſſen, welche bei ihnen darum anſuchen und es bedürfen, den Genuß der Fleiſchſpeiſen

---

[50]) Hofd. v. 7. Nov. 1801.

[51]) Hofd. v. 21. April 1808.

[52]) Hofd. v. 10. März 1753.

an allen Faſttagen, mit Ausnahme des Aſcher-Mittwochs und der drei letzten Tage in der Charwoche zu erlauben.

Faſtnacht (Carneval) nennt man die drei Tage vor dem Aſchermittwoch, welche ſohin der großen Faſten unmittelbar vorhergehen. Das Wort Carneval will man von caro und vale herleiten, weil man an dieſen Tagen der kommenden Faſten wegen gleichſam Abſchied von den Fleiſchſpeiſen nimmt. Dieſe Tage ſind von allen Zeiten großen Luſtbarkeiten und Freuden gewidmet, insbeſondere finden an denſelben Mummereien und Maskeraden Statt, die, obwohl die Kirche ſchon ſehr dagegen geeifert, doch nicht ausgerottet werden konnten.

Feldaltäre ſind altaria portatilia, welche die Militär-Geiſtlichen bei Feldzügen mit ſich führen, und ſie dann bei beſonderen Gelegenheiten oder an Sonn- und Feſttagen in einen Tiſch einlegen, wann ſie in Gegenwart des Kriegs-Volkes im Freien unter einem Zelte Meſſe leſen. Sie heißen darum auch Reiſe- (Feld-) Tiſche (tabulae itinerariae).

Feldkreuze ſind von Stein oder Holz geformte Kreuze, mit oder ohne Bildniß des gekreuzigten Heilandes, welche auf den Landſtraßen, an den ſogenannten Kreuz- oder auch Feldwegen aufgerichtet ſind. Es iſt die Sitte, daß jeder Katholik beim Vorübergehen in Erinnerung an den Erlöſungs-Tod durch Jeſus Chriſtus den Hut abzieht, Weibsperſonen hingegen ſich mit dem heil. Kreuzzeichen bezeichnen, oder eine Knie-Verbeugung machen. Die Errichtung derſelben unterliegt jetzt meiſt auch der polizeilichen Bewilligung, und ihre Benediktion darf nur mit biſchöflicher Erlaubniß geſchehen.

Feld- auch Militär-Geiſtliche ſind ſolche, welche als Seelſorger beſonders in großen Monarchien ausſchließlich für das Militär bei den verſchiedenen Regimentern angeſtellt, und im Falle eines Krieges der Armee reſp. den betreffenden Regimentern folgen müſſen. Schon auf der Kirchen-Verſammlung zu Regensburg (742) wurde verordnet, daß jeder Heerführer einige Biſchöfe mit Prieſtern und Kaplänen und jeder Oberſter einen Beichtvater bei ſich haben ſoll. Wahrſcheinlich aber ſind die Feld-Geiſtlichen noch viel älteren Urſprungs. Sie ſind in religiös-moraliſcher Hinſicht ſehr nützlich, und können ſowohl in Garniſonen, als auch im Felde ungemein viel Gutes wirken, beſonders aber in Militär-Hoſpitälern, wo ſie den Opfern des Krieges die Tröſtungen der

Religion bringen können. Mit Ausnahme der beiden großen Monarchien von Oeſterreich und Preußen beſtehen wenige mehr als eigens angeſtellte Militär-Geiſtliche in Deutſchland, ſondern die Seelſorge über das Militär liegt meiſt den betreffenden Orts-Geiſtlichen ob. Napoleon ließ ſie eingehen, die Bourbonen haben ſie wieder eingeführt.

Für Oeſterreich: Jedes Regiment macht einen großen Theil der Diözeſan-Gemeinde jedes Biſchofs aus, für deren Paſtorirung das Ordinariat ſonach zu ſorgen hat. Die Ordinariate haben daher die Befugniß, Feld-Geiſtliche vorzuſchlagen, oder es macht vielmehr bei erledigten Stellen derjenige Biſchof den Vorſchlag, aus deſſen Biſthum die meiſten Rekruten eines Regiments gebürtig ſind [1]. Den Feld-Superioren und Regiments-Inhabern ſteht nunmehr kein Präſentations-Recht auf dieſe Stellen zu.

Bezieht das Regiment ſeinen Zuwachs von Rekruten aus zwei Diözeſen, ſo ſollen die Ordinariate dieſer hierin die Alternative ausüben, und bei der Cavallerie und Artillerie derjenige Biſchof oder jenes Ordinariat hierin den Vorzug haben, in deſſen Diözeſe der Stab liegt. Zur Beſeitigung aller möglichen Anſtände wurden für die einzelnen Länder eigene Vertheilungs-Ausweiſe verfaßt, und den betreffenden Ordinariaten zugeſtellt [2]. Endlich wurde auch aus Anlaß einer neuen Eintheilung der Regiments-Werb-Bezirke unter Mittheilung eines Auszuges dieſer Eintheilung den Ordinariaten angedeutet, daß in Fällen, wo ein Regiments-Bezirk ſich über mehrere Diözeſen ausdehnt, unter den betreffenden Ordinariaten das Einverſtändniß zu pflegen, und ſodann ſchleunig der Vorſchlag an die Landes-Stelle zu erſtatten ſey; wenn aber hiedurch die hinlängliche Beſtimmung nicht erwirkt werden kann, der Umſtand, wo der Stab ſich befindet, zu entſcheiden hat [3]. Im Falle, wo die Ordinariate ober und unter der Ens für die Regimenter, welche in Galizien eigene Aushülfs-Werb-Bezirke haben, unter ihrem Säkular- und Regular-Klerus keine der polniſchen oder wenigſtens der böhmiſchen Sprache kundigen Subjekte finden, ſind die galliziſchen Biſchöfe, in deren Diözeſen die Aushülfs-Werb-Bezirke liegen, verpflichtet, auf jedesmaliges An-

---

[1] Hofd. v. 30. April und 25. Juli 1895.

[2] Hofd. für Böhmen v. 17. Juli 1820.

[3] Hofd. v. 1. Juni 1831.

ſuchen des vicarii apostolici castrensis einen der deutſchen und polniſchen Sprache kundigen, für den Dienſt der Militär-Seelſorge geeigneten und moraliſchen Welt- oder Ordens-Geiſtlichen auszuwählen [4]). Dem Ordinariate zu Linz wurde noch beſonders aufgetragen, daß es bei der jährlichen Aufnahme ſeiner Alumnen auf einige Sprachkundige für die Militär-Seelſorge Bedacht nehme, ſich indeß keine Nachläßigkeit in der ihm zuſtehenden Benennung zu Schulden kommen laſſe, ſondern bei dem Mangel brauchbarer Geiſtlichen in der eigenen Diözeſe dieſelben aus einer andern zu verſchaffen trachte [5]).

Der Biſchof hat das Recht, das dazu taugliche Subjekt aus dem Säkular- oder Regular-Klerus ſeiner Diözeſe auszuwählen [6]). Nur Piariſten dürfen nicht genommen werden, da derlei Dienſte ſowohl dem Geiſte des Piariſten-Ordens, deſſen vorzügliche Beſtimmung der Schul-Unterricht iſt, als auch der höchſten Abſicht, die Ordens-Geiſtlichen wo möglich bei ihrer Verfaſſung zu belaſſen, zuwider iſt [7]). Um den Klerus für die Militär-Seelſorge mehr zu gewinnen, ſo haben die Biſchöfe bei der Anſtellung ſelber bei dem Militär dadurch, daß ſie nur würdige und in jeder Hinſicht qualificirte Individuen auswählen, ihnen bei Pfründe-Beſetzungen die größtmögliche Berückſichtigung ihrer in der Militär-Seelſorge gut geleiſteten Dienſte zuzuſichern [8]). Die bei der Auswahl ſich etwa ergebenden Anſtände können zwiſchen dem Biſchofe und Feld-Superior auf confidentiellem Wege beſeitiget werden [9]):

Die zur Auswahl (Präſentation genannt) feſtgeſetzte Zeit ſind ſechs Wochen vom Tage des Anſuchens bis zur Namhaftmachung der Präſentation, und haben die Ordinarien zur Vermeidung aller für den Militärdienſt nachtheiligen Verzögerung dem Präſentirten einzuſchärfen, ſich ohne Verzug bei ſeiner Militär-Station einzufinden, und unter einem in der Benennung an den apoſtoliſchen Feld-Vikar beiläufig die Zeit anzuzeigen, bis zu welcher der Ernannte zu erwarten iſt. [10]).

---

[4]) Hofd. v. 30. April 1805.
[5]) Hofd. v. 7. Sept. 1820. Nr. 3.
[6]) Hofd. v. 30. April 1805.
[7]) Hofd. v. 7. Febr. 1806.
[8]) Hofd. für Oeſter. o. d. Ens v. 6. Dez. 1821.
[9]) Hofd. v. 7. März 1806. Lit. d.
[10]) Hofd. v. 7. Sept. 1826. N. 1. 2.

Die zum griechiſch-katholiſchen Ritus gehörigen Feldkapläne werden von den griechiſch-katholiſchen Biſchöfen an das galliziſche Landes-Gubernium präſentirt.[11]). Soll die Militär-Seelſorge von Ordens-Geiſtlichen, welche ſich an einem Orte befinden, gratis übernommen werden, ſo hat der Biſchof der Diözeſe zu beſtimmen, welches Kloſter dieſes Geſchäft auf ſich zu nehmen habe.

Bei der Entlaſſung eines Militär-Geiſtlichen aus der Militär-Seelſorge wegen geiſtiger oder moraliſcher Gebrechen hat der apoſtoliſche Feld-Vikar dem Diözeſan-Biſchofe, in deſſen Diözeſe derſelbe entweder ſchon ſich befindet oder kommt, Kenntniß zu geben [12]). Die Biſchöfe haben zu ſorgen, daß von der Curat-Geiſtlichkeit jährlich Auszüge aus den Matrikeln über die mit Militär-Perſonen vorgenommenen Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Akte gemacht, in ſolche die die akatholiſchen Militär-Perſonen betreffenden Akte, welche ſie aus den von den Paſtoren einlangenden Ausweiſe auszuſcheiden hat, einbezogen, und an das Conſiſtorium zur weiteren Mittheilung an das Feld-Superiorat eingeſendet werden. S. d. Art. Matrikel-Bücher.

Eine Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Biſchofs beſteht in Oeſterreich bloß in Beziehung auf die Armee, indem nach einem Breve Clemens XI. dieſe der Jurisdiktion desjenigen unterworfen ſeyn ſoll, den der Kaiſer dazu ernennen würde, und dem dann als apoſtoliſcher Vikar dieſe übertragen werden ſoll. Die Mitglieder der Armee ſind alſo ſo zu ſagen deſſen Diözeſan-Eingehörige.

Wenn eine Ehetrennung auf den Grund der Todes-Erklärung eines abweſenden oder vermißten Ehegatten ausgeſprochen werden ſoll, ſo müſſen die geſammten Akten nebſt den Beweggründen dem apoſtoliſchen Feld-Vikar, bei einem ad militiam stabilem aber gehörigen Individuum dem betreffenden Ordinariate, und in Militär-Gränzen, welche in geiſtlichen Angelegenheiten und Eheſachen den Diözeſan-Conſiſtorien unterworfen ſind, dem Diözeſan-Conſiſtorium um ſeine Meinung und gutachtliche Aeußerung mitgetheilt, und ſolche mit der ganzen Verhandlung dem Hofkriegs-Rathe zur Erſtattung des Vortrages an Se. Königl. Majeſtät vorgelegt werden [13]).

---

[11]) Hofd. v. 31. Dez. 1818.

[12]) Allerh. Entſchl. v. 9. April u. Hofd. v. 12. Mai 1831.

[13]) Hofd. v. 4. Okt. 1803. Helfert, von den Rechten und Pflichten der Biſchöfe ꝛc. I. Th. S. 208.

Für Preußen: Militär=Kirchen=Ordnung v. 12. Febr. 1832.

I. Von der Militär=Geiſtlichkeit.

§. 1. Die Zahl der während des Krieges für die Armee, deren einzelne Abtheilungen und in den Feſtungen anzuſtellenden evangeliſchen und katholiſchen Geiſtlichen, wird nach dem dann eintretenden Bedürfniſſe beſtimmt.

Im Frieden iſt die Anzahl der evangeliſchen Militär=Geiſtlichen folgende:

a) ein Feldprobſt für die ganze Armee;

b) bei jedem Armee=Corps ein Militär=Oberprediger, und für jede der beiden Diviſionen zwei Diviſions=Prediger. Bei denjenigen Armee=Corps, wo die katholiſche Confeſſion in Hinſicht der Seelenzahl überwiegend iſt, wird jedoch das Amt des Oberpredigers einem der vier Diviſions=Prediger des Corps mit übertragen, alſo kein eigener Oberprediger angeſtellt;

c) eine Anzahl von Garniſons=Predigern nämlich einer in jeder der drei Gouvernements=Städte (Berlin, Königsberg und Breslau), ſo wie in denjenigen Feſtungen, wo entweder kein Militär=Prediger der unter b) bezeichneten Klaſſen ſich befindet, und die Seelſorge für die Beſatzung nicht einem evangeliſchen Orts=Geiſtlichen übertragen werden kann, oder wo die Rückſicht auf die religiöſen Bedürfniſſe der in der Feſtung befindlichen Militär=Straf=Anſtalten die Aufſtellung eines eigenen Feſtungs= oder Garniſons=Predigers erfodert, endlich

d) die Prediger einzelner Militär=Inſtitute, nämlich der Invaliden=Häuſer, der Cadetten=Corps und des Militär=Waiſen=Hauſes.

§. 2. Die Beſtimmung des Feld=Probſtes iſt nicht bloß für die Zeit des Krieges, wo er der Armee ins Feld zu folgen die Verpflichtung hat, ſondern auch während des Friedens:

a) die eines unmittelbaren Vorgeſetzten der geſammten Militär=Geiſtlichkeit;

b) eines Vertreters der militär=kirchlichen Intereſſen;

c) eines Organs der, dem Militär=Kirchenweſen in höherer Inſtanz vorgeſetzten Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Kriegs in Bezug auf die dasſelbe betreffenden Gegenſtände. So weit dieſe zum Reſſort des erſtgedachten Miniſteriums gehö=

ren, nimmt der Feld=Probſt in Friedens=Zeiten, als Referent oder Correferent, an deren Bearbeitung Theil. Er muß in Folge ſeines amtlichen Berufes, auf Ausführung und Befolgung der, die militär=kirchlichen Angelegenheiten betreffenden Vorſchriften, auf die Tüchtigkeit der anzuſtellenden Militär=Geiſtlichen, auf deren Amtsführung, ſo wie auf ihr ſittliches Verhalten ſeine ſorgfältige Aufmerkſamkeit richten, und, ſo wie einerſeits ſämmtliche Militär=Geiſtliche ſeinen Auffoderungen zu genügen haben, ſo können ſie auch andererſeits in einzelnen Amtsſachen, zu ihrer Belehrung und etwaigen Vertretung, Anträge und Anfragen an ihn richten, die er, nach Umſtänden, entweder unmittelbar beantworten, oder im Departement der geiſtlichen Angelegenheiten zum Vortrag bringen wird. Er hat jedoch dieſem auch im erſten Falle von dem Inhalte ſeiner amtlichen Erlaſſe Kenntniß zu geben. Während des Krieges gehen in Bezug auf die kirchlichen Verhältniſſe der im Felde ſtehenden Truppen alle ſonſt den Conſiſtorien zuſtehende Befugniſſe und obliegende Pflichten auf den Feld=Probſt über. Der jedesmalige Feld=Probſt verſieht in der Regel zugleich die Funktion eines Oberpredigers des Garde = Corps. In wiefern außerdem die Hof= und Garniſon=Predigerſtelle zu Potsdam ihm mit übertragen ſeyn ſoll, bleibt im Falle deren Erledigung, der jedesmaligen königlichen Beſtimmung vorbehalten. Der Feld=Probſt iſt als ſolcher nur den Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges unmittelbar untergeordnet.

§. 3. Der Militär=Oberprediger eines Armee=Corps iſt dem General=Commando untergeordnet, bei dem er die militär = kirchlichen Angelegenheiten des Armee=Corps, ſo weit das General=Commando in militäriſcher Beziehung darauf Einfluß haben kann, zu vertreten, auch demſelben, auf deſſen Auffoderung, in den bei dem General = Commando in Bezug auf jene Angelegenheiten vorkommenden Geſchäften mündlich, oder den Umſtänden nach ſchriftlich, Vortrag zu machen hat. Zu den Diviſions=Predigern des Armee=Corps, ſo wie zu den in deſſen Bezirke ſich befindenden Garniſons= und ſonſtigen Militär = Predigern, ſteht er im Verhältniſſe eines Superindenten zu den Geiſtlichen ſeiner Diözeſe. In dem Conſiſtorium der Provinz hat er Sitz und Stimme, und iſt bei demſelben Organ und Vertreter für alle, die militär=kirchlichen Verhältniſſe des Armee = Corps betreffenden Angelegenheiten. Danach

hört die bisherige Unterordnung der Militär-Geiſtlichen unter die Superindententen und die Aufſicht der letztern über erſtere auf.

Den Militär-Oberpredigern wird eine eigene Inſtruktion ertheilt werden. Beim Ausmarſche des Armee-Corps ins Feld bleibt der Militär-Oberprediger am Sitze des General-Commandos zurück, um ſämmtliche Militär-, Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in der Provinz fortwährend zu beaufſichtigen und zu leiten. Seine Pflichten und Befugniſſe in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten der ins Feld rückenden Truppen-Theile des Armee-Corps und deren Geiſtliche werden während dieſer Zeit von einem Diviſions-Prediger desſelben, welcher zu dieſem Behufe ſich ſtets im Hauptquartier des Armee-Corps befindet, vom Feld-Probſte übertragen.

§. 4. Eben ſo wie die Militär-Oberprediger den General-Commandos ſind die Diviſions-Prediger den Diviſions-Commandos zugeordnet, und dieſelben im Kriege ſowohl, als im Frieden zu begleiten verpflichtet, wogegen der Aufenthalt der Garniſons-Prediger bleibend und von keinem Wechſel der Garniſon abhängig iſt.

§. 5. In denjenigen Garniſons-Städten, wo keiner der im §. 1 bezeichneten Militär-Geiſtlichen angeſtellt, aber eine evangeliſche Civil-Gemeinde vorhanden iſt, wird die Seelſorge für den evangeliſchen Theil der Garniſon einem evangeliſchen Civil-Geiſtlichen des Orts übertragen, dem dann auch, in Bezug auf dieſe Seelſorge, alle Pflichten und Befugniſſe eines Militär-Geiſtlichen beziehungsweiſe obliegen, und zuſtehen. Auf gleiche Weiſe und mit denſelben Wirkungen wird in denjenigen Garniſons-Orten, wo katholiſche Geiſtliche ſich befinden, einem derſelben die Seelſorge für die katholiſchen Militär-Perſonen der Beſatzungen übertragen.

§. 6. Einem Militär-Ober- und Diviſions-Prediger iſt nicht erlaubt, mit Beibehaltung ſeiner militäriſchen Gemeinde eine Stadt- oder Landpfarrei anzunehmen. Veranlaſſen aber beſondere Umſtände zu Gunſten eines Garniſons-Predigers einen Antrag dieſer Art, ſo muß das betreffende Conſiſtorium dazu die Genehmigung der Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges einholen.

II. Berufung und Anſtellung der Militär-Geiſtlichen.

§. 7. Die Wahl und Ernennung zur Stelle des Feld-Probſtes, ingleichen zu der des Garniſon-Predigers zu Berlin bleibt,

bei deren Erledigung, ausſchließlich der königl. Beſtimmung vorbehalten. §. 8. Eben ſo erfolgt die Ernennung zu den Militär-Oberprediger-Stellen durch königl. Genehmigung auf gemeinſchaftlichen Vorſchlag der Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges, welche dabei auf die ausgezeichneten und verdienteren Diviſions- und Garniſons-Prediger vorzugsweiſe Rückſicht zu nehmen haben. Bei denjenigen Armee-Corps, wo nach §. 1 das Amt des Ober-Predigers mit dem eines Diviſions-Predigers vereinigt ſeyn ſoll, iſt der zu jener Funktion gewählte Militär-Prediger, Falls er nicht bereits bei der am Sitze des General-Commandos garniſonirenden Diviſion ſteht, zugleich zu derſelben zu verſetzen, indem der Regel nach, d. h. wenn nicht beſondere Rückſichten eine Ausnahme nothwendig machen, der Oberprediger eines Armee-Corps während des Friedens-Verhältniſſes ſich mit dem General-Commando desſelben an einem Orte befinden muß. Von der durch Tod oder auf eine andere Weiſe erfolgten Erledigung einer Militär-Oberprediger-Stelle hat das Conſiſtorium der Provinz dem erſtgedachten Miniſterium ſofort Anzeige zu machen.

§. 9. Die Beſetzung der übrigen evangeliſchen Militär-Predigerſtellen erfolgt dagegen in der Art, daß das Conſiſtorium der Provinz ein, nach den §§. 13 und 14 dazu geeignetes Individuum aus den wahlfähigen Candidaten des Predigeramtes auswählt, und dasſelbe nach gehaltener Probe-Predigt, vor der ihm zu übertragenden Militär-Gemeinde, und demnächſt erfolgter Zuſtimmung des betreffenden Militär-Befehlshabers (beziehungsweiſe des Diviſions-Commandeurs, des Gouverneurs, des Commandanten ꝛc.) unter Einſendung der Prüfungs-Arbeiten, der Probe-Predigt und der Erklärung des Befehlshabers, dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten zur Beſtätigung vorſchlägt. Wird eine ſolche Militär-Predigerſtelle durch Tod oder auf andere Weiſe erledigt, ſo hat der Militär-Befehlshaber davon ſofort dem Oberprediger des Armee-Corps und dieſer dem Conſiſtorium zur Veranlaſſung der Wiederbeſetzung, Anzeige zu machen.

§. 10. Während des Krieges modificirt ſich das im vorſtehenden §. beſtimmte Verfahren in Hinſicht der zu den mobilen Truppen gehörenden Diviſions-Predigerſtellen dahin, daß die Anzeige von deren Erledigung, von Seiten des nach §. 3. den Oberprediger bei dem Armeecorps im Felde vertretenden Diviſions-

Predigers, nicht dem Conſiſtorium, ſondern allein dem Feldprobſte gemacht wird, der dann bei dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten die ſchleunige Wiederbeſetzung veranlaßt. Ueberhaupt darf während des Krieges die Anſtellung der evangeliſchen und katholiſchen Militär=Geiſtlichen bei den mobilen Truppen, zu denen auch die dann bei den Militär=Lazarethen im Felde anzuſtellenden Geiſtlichen gehören, ingleichen ihre Abberufung oder Verſetzung nicht anders, als durch den Feldprobſt bewirkt werden. Dieſemnach iſt es auch geſtattet, nach den jedesmaligen Bedürfniſſen und nach vorheriger Genehmigung der Armee, die einſtweilige Verſetzung oder Detaſchirung eines Militär=Geiſtlichen zu einer andern Diviſion, zu einem andern Feldlazareth zu verfügen. Von Seiten des Chefs des Generalſtabs der Armee iſt daher der Feldprobſt ſowohl von der Etablirung, Verlegung oder Aufhebung der Feldlazarethe, als auch von den in der Zuſammenſetzung der Corps vorgehenden Veränderungen, ſo weit dieſe auf die kirchlichen Verhältniſſe der Truppentheile von Einfluß ſeyn können, immer in Kenntniß zu ſetzen. Tritt im Kriege der Fall ein, daß die Truppentheile einer Diviſion, in Folge der ſtatt findenden Märſche und Operationen von einander getrennt werden, ſo iſt es der Beſtimmung des Diviſions=Commandeurs überlaſſen, ob einer der evangeliſchen Diviſions=Prediger, und wenn ein katholiſcher Militär=Geiſtlicher bei der Diviſion iſt, dieſer den detaſchirten Theil der Diviſion begleiten ſoll. Im letztern Fall hat jedoch der Diviſions=Commandeur, wenn dieſe Detaſchirung von einiger Dauer iſt, den als Oberprediger des Armeecorps fungirenden Diviſions=Prediger und dieſer den Feldprobſt davon zu benachrichtigen. Die Anſtellung der Geiſtlichen bei den Feldlazarethen wird gleichfalls ausſchließlich von dem Feldprobſte bei dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten veranlaßt, und zu dieſem Behufe, wenn bei einem Feldlazarethe ein Geiſtlicher mit Tod oder auf andere Weiſe abgeht, von Seiten der Lazareth=Direktion dem Feldprobſte davon Anzeige gemacht. Die §. 9. vorgeſchriebene Probe=Predigt findet bei den im Felde ſtehenden Truppen nur dann Statt, wenn die Umſtände es erlauben.

§. 11. Bei jedem Todesfalle eines Militär=Geiſtlichen im Kriege oder im Frieden muß der betreffende Militär=Befehlshaber die in deſſen Verwahrſam geweſenen Papiere und Geräthe an ſich nehmen, und bis zur geſehenen Wiederbeſetzung aufbewahren laſſen.

§. 12. Im Kriege darf kein Militär=Geiſtlicher eines mobilen Corps im Falle einer anderweitigen Beföderung ſeine Stelle bei der Armee vor erhaltener Erlaubniß des Feldprobſtes, verlaſſen. Im Frieden hat das Conſiſtorium bei Verſetzung eines Militär = Geiſtlichen gleichzeitig auch die Ernennung ſeines Nachfolgers zu veranlaſſen, indem der wirkliche Abgang des Verſetzten nicht eher erfolgen darf, als bis deſſen Nachfolger in das Amt eingeführt worden iſt.

§. 13. Bei Auswahl der als Militär = Geiſtliche anzuſtellenden Individuen iſt darauf zu ſehen, daß ſie nicht allein nach den allgemeinen auch bei ihnen zur Anwendung kommenden Vorſchriften zur Uebernahme des Predigeramtes erfoderlichen Eigenſchaften in vorzüglichem Grade, ſondern auch die außerdem, zur wirkſamen Führung des Amtes als Militär = Prediger unentbehrlichen perſönlichen Eigenſchaften, namentlich die Gabe des freien Vortrages beſitzen, und, inſofern ſie zur Klaſſe der im §. 1. unter b und c bezeichneten Militär=Geiſtlichen gehören, die zur Ertragung der Beſchwerden des Feldlebens erfoderliche körperliche Kräftigkeit damit vereinigen.

§. 14. Außer der gewöhnlichen geiſtlichen Examinations=Commiſſion als Prediger zu überſtehenden Prüfung müſſen die zu Diviſions=Predigern beſtimmten Geiſtlichen, in Rückſicht auf die nach §. 83. ihnen in Bezug auf die Diviſions = Schulen obliegenden Pflichten auch noch einer wiſſenſchaftlichen Examinations=Commiſſion, nach den darüber ertheilten beſonderen Vorſchriften, ſich unterwerfen, indem Niemand als Diviſions=Prediger angeſtellt werden darf, der nicht außer dem zur Erlangung des Wahlfähigkeits = Zeugniſſes erfoderlichen Examen pro Ministerio auch die vorgedachte Prüfung beſtanden, und in Folge derſelben von der Prüfungs=Commiſſion das Zeugniß, voller Tüchtigkeit zum Lehrer der im §. 83. bezeichneten Unterrichts = Gegenſtände erhalten hat, welches Zeugniß von dem Conſiſtorium, durch welches die Anſtellung erfolgt, dem betreffenden Militär = Befehlshaber jedesmal mitgetheilt werden muß. Bei Beſetzung der Diviſions = Predigerſtellen iſt daher vorzugsweiſe die Wahl auf ſolche Individuen zu richten, welche ihre Fähigkeit im Lehrfache ſchon als Lehrer an einem Gymnaſium bewährt haben, vorausgeſetzt, daß ſie auch die zum geiſtlichen Amte in einer Militär=Gemeinde erfoderlichen Eigenſchaften damit verbinden.

§. 15. Die im vorſtehenden §. erwähnte wiſſenſchaftliche Prüfung muß auch dann Statt finden, wenn ein Civil=Prediger als Diviſions=Prediger angeſtellt wird.

§. 16. In Hinſicht der Einführung und Ordinirung der evang. Militär=Prediger kommen die für die evang. Civil=Prediger vorhandenen Vorſchriften in Anwendung. Die förmliche Einführung der Militär=Oberprediger in ihr Amt geſchieht durch einen Conſiſtorialrath, der übrigen durch den betreffenden Militär=Oberprediger, bei den mobilen Truppen im Kriege aber durch den nach §. 3. deſſen Funktion verſehenden Diviſions=Prediger auf Anweiſung des Feldprobſtes. Der Einführende hat darauf zu ſehen, daß dem neuen Prediger die Kirchen=Regiſtratur und die Kirchenbücher, über deren Einrichtung und zweckmäßige Führung der Letztere beſonders ſorgfältig zu inſtruiren iſt, ingleichen die heiligen Geräthe und ſonſt etwa vorhandenen Amtseffekten von dem abgehenden Prediger oder dem Befehlshaber, der ſie nach §. 11. in Verwahrung genommen hat, richtig übergeben werden, und demnächſt darüber, ſo wie über die geſchehene Einführung dem Conſiſtorium, während des Krieges aber dem Feldprobſte Bericht zu erſtatten.

§. 17. Was die bei den Feldlazarethen im Kriege anzuſtellenden Prediger betrifft, ſo kann deren Einführung vom Feldprobſte, wenn er ſelbſt ſie zu verrichten durch Entfernung oder andere Umſtände verhindert wird, einem andern Militär=Prediger übertragen, oder, wenn auch dazu keine Gelegenheit ſeyn ſollte, der Prediger nach geſchehener Ordinirung auf Requiſition des Feldprobſtes von der Lazareth=Direktion bei ſeiner Gemeinde und in ſein Amt eingeführt werden.

§. 18. Für die während des Krieges bei den mobilen Truppen anzuſtellenden römiſch=katholiſchen Militär=Geiſtlichen kommen, in Hinſicht ihrer Qualifikation und Vocirung im Allgemeinen die, in Hinſicht der Beſetzung der katholiſchen Civilpfarreien geltenden Grundſätze und Beſtimmungen gleichfalls zur Anwendung. Die deßfalls erfoderlichen Einleitungen geſchehen auf Veranlaſſung des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten, durch die betreffenden Conſiſtorien bei den biſchöflichen Behörden.

§. 19. Jeder neu angeſtellte ingleichen jeder in anderes militär=geiſtliches Amt verſetzte Militär=Prediger muß vor dem Antritte desſelben ſich bei dem Militär=Befehlshaber, dem er, in

Folge dieſes Amtes unmittelbar untergeordnet wird, (§. 21.) perſönlich melden.

§. 20. Die nach §. 5. mit der Seelſorge für die evangeliſchen oder katholiſchen Militär=Perſonen einzelner Garniſonen zu beauftragenden Civil=Geiſtlichen werden von dem Conſiſtorium der Provinz (in Hinſicht der katholiſchen Geiſtlichen unter Conkurrenz der betreffenden biſchöflichen Behörde) ſorgfältig ausgewählt, und wenn ſie dieſe Seelſorge zu übernehmen ſich bereit erklärt haben, dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten zur Genehmigung vorgeſchlagen. Ihrer beſonderen Vocirung und Introduzirung in das Amt eines ſtellvertretenden Militär=Geiſtlichen bedarf es jedoch eben ſo wenig wie der im §. 15. bemerkten beſonderen Prüfung. Die Conſiſtorien haben daher in allen einzelnen Garniſonen ihrer Provinz das in dieſer Beziehung nach den Lokalumſtänden für die evangeliſchen und katholiſchen Glaubens=Genoſſen Erfoderliche, unter Berathung mit den Befehlshabern, ſo wie beziehungsweiſe mit der biſchöflichen Behörde anzuordnen, und demnächſt an das Miniſterium d. g. A. darüber zu berichten.

III. Von den Dienſt=Verhältniſſen der Militär=Geiſtlichen.

§. 21. Die Militär=Prediger ſind, in Hinſicht aller ſich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geiſtlichen Amts=Obliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geiſtlichen Behörden (§. 24.) in allen ſich zunächſt auf ihre Verhältniſſe als Militär=Beamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem jeden von ihnen unmittelbar vorgeſetzten Militär=Befehlshaber, nämlich der Oberprediger dem commandirenden General des Armeecorps, der Diviſions=Prediger dem Diviſions=Commandeur und der Garniſons=Prediger dem Commandanten, ſo wie, wenn am Orte ein Gouverneur vorhanden iſt, dieſem, mittelbar aber dem Vorgeſetzten dieſer Befehlshaber, untergeordnet. Aus Vorſtehendem folgt, daß diejenigen Militär=Prediger, welche zugleich Diviſions=Prediger ſind, in einem doppelten Subordinations=Verhältniſſe ſich befinden, nämlich als Oberprediger und als Diviſions=Prediger. Zu den Befehlshabern der einzelnen, ihre Gemeinde bildenden Truppentheile ſtehen dagegen die Militär=Geiſtlichen in keiner Hinſicht in einem Subordinations=Verhältniſſe.

§. 22. Der Militär=Vorgeſetzte eines Militär=Geiſtlichen iſt nicht befugt, ihm in Abſicht auf die eigentliche Verwaltung ſeiner geiſtlichen Amts=Geſchäfte Vorſchriften zu machen. Die Autorität des Erſteren beſchränkt ſich vielmehr in kirchlichen und gottesdienſtlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militär=Gemeinde nach den beſtehenden äußeren kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieſer Beziehung ausgehenden Anweiſungen muß der Militär=Geiſtliche unweigerlich Folge leiſten.

§. 23. Eben ſo hat er den von ſeinem Militär=Vorgeſetzten, in Bezug auf ſein Verhältniß als Militär=Beamter für nöthig erachteten Beſtimmungen ſich zu fügen; inſonderheit auch im Felde nach den, den Marſch, die Lagerung, die Verpflegung und betreffenden Anordnungen, ſo weit ſie ihn angehen, genau ſich zu richten. Sie ſind jedoch hiebei ſtets mit den ihrem Amte ſchuldigen Rückſichten zu behandeln.

§. 24. In allen geiſtlichen Angelegenheiten ſtehen die Diviſions= und Garniſons=Prediger zunächſt unter dem Oberprediger des Armeecorps, und mit dieſem ſowohl unter dem Conſiſtorium der Provinz, als auch unter dem Feld=Probſte, in höherer Inſtanz aber unter dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten. Insbeſondere aber ſtehen die Militär=Prediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militär=Gottesdienſtes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorſchriften Bezug haben, unter dem Feldprobſte, dem es beſonders obliegt, die Gleichförmigkeit in der Ausübung des Militär=Gottesdienſtes bei allen Armeecorps zu bewirken. Zu den Provinzial=Regierungen befinden ſich die Militär=Geiſtlichen in keiner dienſtlichen Beziehung.

§. 25. Die Oberprediger haben auf die Amtsführung und den Wandel der ihnen untergeordneten Diviſions= und Garniſons=Prediger ſorgfältig zu wachen, ſie in derſelben Art, wie für die Superintendenten, in Beziehung auf die Geiſtlichen ihres Sprengels vorgeſchrieben iſt, zu viſitiren, ihre Kirchenbücher zu revidiren, und jährlich eine gewiſſenhafte Conduitliſte über dieſe Militär=Prediger dem Conſiſtorium vorzulegen, welches dieſelbe mit ſeinen Bemerkungen und ſeinem Urtheile über den Oberprediger begleitet, nicht allein an das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten einſendet, ſondern auch den Provinzial=Regierungen in Rückſicht auf

die denſelben obliegende Sorge für Weiterbeföderung dieſer Prediger zur Kenntnißnahme mittheilt.

§. 26. Jeder Diviſions= und Garniſons=Prediger muß in Friedenszeiten jährlich am Schluſſe des Jahres einen genauen Bericht über ſeine Amtsführung und die beſonderen Angelegenheiten ſeiner Gemeinde an ſeinen Oberprediger erſtatten, und Abſchrift einer von ihm in dem abgelaufenen Jahre gehaltenen Predigt, und eine wiſſenſchaftliche Abhandlung ſeinem Berichte beiſchließen. Von dem Oberprediger ſind dieſe Berichte nebſt den Predigten ꝛc. mit einem von ihm in Bezug auf ſeine Amtsführung und Gemeinde zu erſtattenden ähnlichen Berichte dem Conſiſtorium und von Letzterem dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten vorzulegen.

Im Kriege müſſen ſolche Berichte monatlich an den Feldprobſt überſendet werden, auch iſt ihnen von Zeit zu Zeit eine Predigt beizufügen.

§. 27. So wie beim Ausbruche eines Krieges die Anzahl der, während desſelben bei der Armee anzuſtellenden katholiſchen Militär=Geiſtlichen beſtimmt werden wird, ſo werden dann auch jedesmal die näheren Beſtimmungen über deren geiſtliche Amts=Verhältniſſe, für die Dauer dieſer Anſtellung, erfolgen.

§. 28. Auf die nach §. 5. als Militär=Prediger fungirenden evangeliſchen Civil=Geiſtlichen haben die in den §§. 25 und 26 enthaltenen Beſtimmungen nur in ſo weit Anwendung, daß auch ſie, den in Bezug auf dieſe ihnen übertragene Seelſorge durch den betreffenden Militär=Oberprediger ihnen zuſtehenden Verfügungen und deſſen Anweiſungen Folge zu leiſten verpflichtet ſind. Der ihnen vorgeſetzte Superintendent hat ſeine Viſitationen mit auf die Ausübung dieſer Seelſorge zu erſtrecken, und ſeine etwaigen Bemerkungen darüber dem Conſiſtorium vorzutragen.

Eben dieſe Pflicht liegt bei den mit der Seelſorge für den katholiſchen Theil des Militärs beauftragten katholiſchen Geiſtlichen ihrem Amtsvorgeſetzten ob. Die auf dieſe Seelſorge ſich beziehenden Vorſchriften erhalten ſie, auf Veranlaſſung des betreffenden Conſiſtoriums durch die biſchöfliche Behörde.

§. 29. In Hinſicht der Amtsentſetzung oder unfreiwilligen Entfernung aus ihren amtlichen Verhältniſſen kommen auch für die Militär=Geiſtlichen die in der Verordnung v. 12. April 1822

enthaltenen Vorſchriften in Anwendung. Ihre Suspenſion wird wegen eigentlicher Amtsvergehen vom betreffenden Conſiſtorium, wegen gemeiner, ſo wie wegen etwaiger auf ihre militäriſchen Dienſt=Verhältniſſe ſich beziehenden Vergehen aber von dieſem und dem betreffenden General=Commando gemeinſchaftlich verfügt. Können beide ſich nicht darüber einigen, oder beſchwert der Militär=Geiſtliche ſich deßhalb, ſo wird gemeinſchaftlich von den Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges entſchieden. Im Kriege ſtehen dieſe Befugniſſe dem Feldprobſte zu. Die Suspenſion dieſes und deſſen Entfernung von der Armee bedarf, aus welchem Grunde, ſie immer geſchehen möge, allemal der Zuſtimmung des commandirenden Generals der Armee.

§. 30. Die Entlaſſung eines Militär=Predigers mit Penſion erfolgt in vorkommenden Fällen durch das Kriegs=Miniſterium, und wird der deßfallſige Antrag vom commandirenden General unter Zuſtimmung des Conſiſtoriums der Provinz bei dieſem Miniſterium gemacht. Das Conſiſtorium hat aber auch ſeinerſeits deßhalb an das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten gleichzeitig Bericht zu erſtatten.

§. 31. Ihren Gerichtsſtand in Criminal= und Injurien=Sachen haben die Militär=Prediger auch künftig in erſter Inſtanz bei'm General=Auditoriate, in zweiter bei'm Appellations=Senate des Kammer=Gerichts.

§. 32. Wenn der Militär=Geiſtliche in Amts=Angelegenheiten verreiſen will, ſo hat er dem Militär=Befehlshaber davon zuvor Anzeige zu machen, und deſſen Zuſtimmung zu erbitten. Zum Verreiſen in eigenen Angelegenheiten bedarf er eines Urlaubes von ſeinem Militär=Vorgeſetzten bei einer Abweſenheit von acht Tagen, bei einer längeren auch der Zuſtimmung des Oberpredigers, und dieſer, wenn er verreiſen will, der Bewilligung des Conſiſtoriums; iſt deßhalb Stellvertretung nöthig, ſo iſt ſolche beim Conſiſtorium nachzuſuchen. Im Kriege darf er in eigenen Angelegenheiten, außer im Falle einer Krankheit, ſeine Gemeinde nie verlaſſen.

§. 33. Zur Verheirathung hat der evangeliſche Militär=Geiſtliche die Erlaubniß bei dem ihm vorgeſetzten Conſiſtorium nachzuſuchen.

IV. Von den Militar=Gemeinden.

A. Im Allgemeinen.

§. 34. Zu den Militär=Gemeinden überhaupt gehören:

1) ſämmtliche im aktiven Dienſte der Armee befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;

2) die mit Inaktivitäts=Gehalt, Wartgeld oder Penſion entlaſſenen Offiziere, ſo lange ſie den Militär=Gerichtsſtand behalten;

3) Alle Militär = Beamte und Militär = Handwerker, welche den Truppen ins Feld und beim Garniſonwechſel folgen müſſen;

4) die Feſtungs = Beamten und die in den Feſtungen angeſtellten Militär=Oekonomie Beamten;

5) die Zeughaus=Beamten ſowohl in Feſtungen, als in offenen Städten;

6) die Militär = Lazareth Beamten;

7) die Militär=Kirchendiener und Garniſons=Schullehrer;

8) die Frauen ſämmtlicher unter 1 bis 7 genannten Perſonen und ihre Kinder, ſo lange letztere ſich im väterlichen Hauſe befinden.

Die unter 2 bis 6 und 8 erwähnten Perſonen gehören jedoch nur dann zu den Militär = Gemeinden, wenn an ihrem Aufenthalts=Orte ein Militär=Prediger oder ein mit der Seelſorge für das Militär ausdrücklich beauftragter Civil=Geiſtlicher ſich befindet.

§. 35. Alle ohne Penſion oder Wartgeld entlaſſene Offiziere ſcheiden mit dem Augenblicke ihrer Entlaſſung aus den Militär=Gemeinden. Mit dem Tode einer Militär = Perſon treten deren Wittwe und Kinder zur Civil=Gemeinde über.

§. 36. Die Dienſtboten der Militär=Perſonen gehören nur, wenn ſie ihrer Herrſchaft in's Feld folgen, während dieſer Zeit zu den Militär=Gemeinden.

§. 37. Die von der etatsmäßigen Friedensſtärke des Heeres auf beſtimmte Zeit Beurlaubten ſind ohne Rückſicht auf den Ort ihres einſtweiligen Aufenthaltes, auch während Dauer dieſes Urlaubs, zur Gemeinde des Truppentheiles, von welchem ſie beurlaubt worden, zu rechnen; alle auf unbeſtimmte Zeit Beurlaubte, mithin auch die zur Kriegs=Reſerve entlaſſenen, ſo wie die beurlaubten Individuen der Landwehr und des Trains, ſcheiden dagegen, wo ſie ſich auch befinden mögen, mit dem Urlaube für die Dauer desſelben aus der Militär = Gemeinde. Die nach erfolgter Aushebung und Vereidigung einſtweilen wieder in ihre Heimath beurlaubten Rekruten des ſtehenden Heeres gehen erſt, mit dem Augenblicke ihrer wirklich erfolgten Einſtellung zur Militär = Gemeinde über.

B. Gemeinde der einzelnen Militär-Geiſtlichen.

§. 38. Zu der Gemeinde der beiden Prediger einer Diviſion gehören außer dem Perſonale des Diviſions-Stabes, ſämmtliche Truppentheile der Diviſion; zu der eines Militär-Oberpredigers, außer dem militäriſchen und Beamten-Perſonale des General-Commandos, alle nicht im Diviſions-Verbande ſich befindende Truppentheile des Armee-Corps, alſo das Reſerv-Regiment, die Artillerie, die Pioniere, Jäger oder Schützen, ingleichen die im Bezirke des Armee-Corps ſtationirte Land-Gendarmerie.

Die Confeſſion der einzelnen Individuen iſt auf dieſe Parochial Verhältniſſe von keinem Einfluſſe. In welcher Art unter die beiden Prediger einer Diviſion, die Gemeinde derſelben und die dabei vorkommenden geiſtlichen Amts-Geſchäfte vertheilt werden ſollen, wird von dem General-Commando und Conſiſtorium gemeinſchaftlich nach Maßgabe der beſonderen Verhältniſſe beſtimmt. Bei denjenigen Diviſionen, wo einer der Diviſions-Prediger des Armee-Corps fungirt, iſt dabei auf die ihm in letzterer Eigenſchaft zuſtehende Gemeinde Rückſicht zu nehmen.

§. 39. Dieſe normalen Gränzen für den Parochial-Bezirk der Militär-Ober- und Diviſions-Prediger kommen jedoch unbedingt nur dann zur Anwendung, wenn die zu demſelben gehörenden Truppentheile entweder mit an dem Garniſonsorte des betreffenden Militär-Predigers ſich befinden, oder an einem Orte ſtehen, wo entweder ein Garniſons-Prediger, noch ein nach §. mit der Seelſorge für ſie beauftragter Civil-Geiſtlicher ſich befindet, in welchem Falle ſie, vorausgeſetzt, daß ſie ganz oder theilweiſe aus evangeliſchen Individuen beſtehen, von dem betreffenden Ober- oder Diviſions-Prediger zweimal im Jahre zur Abhaltung des Gottesdienſtes und der Communion, zu bereiſen ſind.

Garniſoniren die beziehungsweiſe vom Stabe des General- und Diviſions-Commandos entfernten Truppentheile dagegen an einem Orte, wo entweder ein Militär-Prediger oder ein mit der Seelſorge für das Militär beauftragter Civil-Geiſtlicher vorhanden iſt, ſo werden ſie, ſo lange dieſes Dislocations-Verhältniß dauert, zu deren Gemeinde gerechnet, und der normale Parochie-Nexus mit ihrem Militär-Ober- oder Diviſions-Prediger beſchränkt während dieſer Zeit ſich auf die zum Behufe der Führung der Kirchenbücher nach den §§. 41 und 42 zu machenden Mittheilungen.

§. 40. Aus Vorſtehendem ergibt ſich, daß zu der Gemeinde der Garniſons = Prediger ſowohl in den Gouvernements = Städten, als in den Feſtungen diejenigen daſelbſt garniſonirenden Truppentheile und einzelnen Militär=Perſonen gehören, deren nach den normalen Parochial = Gränzen (§. 38) competenter Militär = Prediger nicht am Orte ſich befindet. Eben ſo gehören dazu ſämmtliche am Orte wohnende nach §. 34 der Militär = Gemeinden angehörende Perſonen, welche, weil ſie weder zu einem Truppentheile, noch zum Perſonal eines General = oder Diviſions = Commandos gehören, keinen eigenen Militär=Prediger haben, ſo wie in den Feſtungen das geſammte Feſtungs=Perſonale, ingleichen ſämmtliche Feſtungs=Gefangene. In den Garniſons = Orten, wo kein Garniſons=Prediger vorhanden iſt, aber ein General=Commando ſich befindet, hat der Oberprediger des Armee=Corps in den detaſchirten Diviſions=Quartieren der ältere der beiden Diviſions = Prediger, in den übrigen Garniſonen aber der mit der Seelſorge für das Militär beauftragte evangeliſche Civil = Geiſtliche die eben erwähnten Parochial=Rechte eines Garniſons=Predigers. Die nach einem Orte commandirten Militär = Perſonen ſind zur Garniſon desſelben in kirchlicher Beziehung nur dann zu rechnen, wenn die Dauer des Commandos auf wenigſtens ein Jahr beſtimmt iſt; im entgegengeſetzten Falle bleiben ſie in ihrem früheren Parochial=Verhältniſſe.

§. 41. In allen Garniſonen, wo nach §. 5 einem katholiſchen Geiſtlichen die Seelſorge für die katholiſchen Individuen der Beſatzung übertragen iſt, übt derſelbe in Hinſicht ihrer die Parochialrechte in derſelben Art aus, wie in Hinſicht der Civil=Mitglieder ſeiner Gemeinde. Bei den in dieſem militäriſchen Theile derſelben von ihm zu verrichtenden Taufen und Trauungen muß er jedoch nicht allein die in der gegenwärtigen Militär=Kirchen = Ordnung in Hinſicht dieſer kirchlichen Akte gegebenen Vorſchriften gleichfalls beobachten, ſondern auch, wenn am Orte ein evangeliſcher Militär=Geiſtlicher ſich befindet, unmittelbar nach vollzogener Handlung, entgegengeſetztenfalls aber aber am Schluſſe des Jahrs dem Militär=Geiſtlichen, zu deſſen Parochie die betreffenden Individuen nach den im §. 38 enthaltenen Beſtimmungen gehören, durch abſchriftliche Mittheilung der während des abgelaufenen Jahres für dieſe ihm übertragene Militär=Gemeinde geführten Tauf= und Trauungs=Regiſter, denen auch eine Abſchrift des Sterbe=Regiſters bei=

zufügen iſt, zum Behufe der Eintragung in das Militär=Kirchen=Buch, Anzeige machen.

§. 42. Eben dieſe jährliche Mittheilung hat auch der für die detaſchirten Garniſonen mit der Seelſorge beauftragte evangeliſche Civil=Geiſtliche, ingleichen jeder Garniſons=Prediger dem betreffenden Militär=, Ober= oder Diviſions=Prediger in Hinſicht der zu deſſen Gemeinde gehörenden Truppen=Abtheilungen zu machen.

§. 43. Da die Diviſions=Prediger beim Ausmarſche ihrer Diviſion dieſe ins Feld zu begleiten verpflichtet ſind, ſo werden während ihrer Abweſenheit alle in der Garniſon zurückbleibenden Perſonen ihrer Gemeinde, bis zu ihrer Rückkehr, in dem Garniſon=Orte des nach §. 3 zurückbleibenden Militär=Oberpredigers zur Gemeinde desſelben, in den übrigen Garniſonen aber, wenn daſelbſt ein Garniſons=Prediger ſich befindet, zu deſſen Gemeinde gerechnet, und wo ein ſolcher nicht vorhanden iſt, wird die einſtweilige Seelſorge für ſie nach §. 5. einem der Orts=Geiſtlichen von dem Conſiſtorium übertragen.

§. 44. Wenn Militär=Perſonen eine Taufe oder Trauung von einem andern Geiſtlichen, als dem, zu deſſen Gemeinde ſie nach Vorſtehendem gehören, verrichtet zu ſehen wünſchen, ſo bedürfen ſie dazu eines Dimiſſoriale von Seite ihres competenten Seelſorgers. Da eine ſolche Handlung jedoch allemal in das Kirchen=Buch der Militär=Gemeinde, welcher das betreffende Individuum angehört, eingetragen werden muß, ſo iſt der ſie verrichtende Geiſtliche, er mag vom Militär oder Civil ſeyn, verpflichtet, zu dieſem Behufe dem competenten Geiſtlichen, nach ihrer Vollziehung, davon ſofort Anzeige zu machen. Sind Mitglieder einer Militär=Gemeinde einer außerhalb ihres gewöhnlichen Garniſons= oder Wohnortes vorzunehmenden geiſtlichen Amtshandlung von ihrem competenten Geiſtlichen dimittirt, ſo kann der Militär=Geiſtliche des Orts, wo die Handlung vorgenommen werden ſoll, nicht verlangen, daß ſie von ihm verrichtet werde, ſondern dieſe darf da ſelbſt, ohne daß dazu ein nochmaliges Dimiſſoriale von Seite des Letztern erfoderlich iſt, auch von einem Civil=Geiſtlichen vollzogen werden. Der competente Militär=Geiſtliche hat daher in ſolchen Fällen ſein Dimiſſoriale ganz allgemein, auf jeden der zu betreffenden Handlung berechtigten Geiſtlichen ſeiner Confeſſion auszuſtellen.

§. 45. Römiſch=katholiſche Mitglieder der Militär=Gemeinden bedürfen um die ſie betreffenden actus ministeriales von einem Geiſtlichen ihrer Confeſſion verrichten zu laſſen, niemals eines Dimiſſorials von dem evangeliſchen Militär=Geiſtlichen, zu deſſen Gemeinde ſie ihrem Dienſt=Verhältniſſe nach gehören.

Iſt jedoch die Seelſorge für ſie nach §. 5 einem katholiſchen Civivil=Geiſtlichen übertragen worden, ſo darf eine ſolche Handlung von einem andern katholiſchen Civil=Geiſtlichen nicht anders, als nach zuvor von Seiten des Erſteren erfolgtem Dimiſſoriale verrichtet werden.

§. 46. Die den römiſch=katholiſchen Mitgliedern der Militär=Gemeinden zuſtehende Befugniß, alle ſie betreffende geiſtliche Handlungen durch einen Geiſtlichen ihrer Confeſſion verrichten zu laſſen, ſchließt indeſſen die Befugniß und Verpflichtung des evangeliſchen Militär=Predigers, zu deſſen Gemeinden ſie §§. 38—40 gehören, wenn ſie es wünſchen ſollten, dieſe Handlungen, vorausgeſetzt, daß ſie zu den auch in der evangeliſchen Kirche vorkommenden gehört, nach dem Ritus derſelben zu verrichten, nicht aus.

§. 47. Eben ſo wenig, wie es einem Militär=Prediger erlaubt iſt, geiſtliche Amts=Handlungen bei Mitgliedern einer andern Militär= oder Civil=Gemeinde ohne Genehmigung des competenten Geiſtlichen vorzunehmen, eben ſo wenig darf dieß von einem Civil=Geiſtlichen bei Mitgliedern einer Militär=Gemeinde geſchehen. Eines förmlichen Dimiſſoriale hiezu bedarf es jedoch, ſowohl für die Militär=, wie für die Civil=Geiſtlichen nur bei Taufen und Trauungen. Hinſichtlich der übrigen geiſtlichen Amtshandlungen (der Beichte, des Abendmahls, ingleichen der Einſegnung der Kinder und ihrer Vorbereitung dazu), bei denen es, in Folge beſonderes perſönlichen Vertrauens oder anderer individuellen Rückſichten den ſie betreffenden Perſonen wünſchenswerth ſeyn kann, ſie von einem andern Geiſtlichen, als dem, zu deſſen Gemeinde ſie gehören, verrichten zu laſſen, iſt, wenn der Letztere wider Vermuthen nicht geneigt ſeyn ſollte, ausdrücklich oder ſtillſchweigend darein zu willigen, das Conſiſtorium, auf den deßfallſigen gehörig motivirten Antrag der die Handlung wünſchenden Militär= oder Civil=Perſon, von dieſer Einwilligung zu dispenſiren befugt. Fälle, wo Gefahr auf Verzug haftet, ſind hievon ausgenommen.

§. 48. In allen Fällen, wo eine geiſtliche Amts=Handlung von einem andern, als dem nach Vorſtehendem competenten Geiſt=

lichen verrichtet worden, hat derjenige Prediger, dem ſie eigentlich zukommt, nicht aber derjenige, der ſie verrichtet, dieſelbe in ſein Kirchen = Buch einzutragen. Die Kirchen = Bücher eines Militär-Predigers dürfen daher keine anderen Amts-Handlungen enthalten, als die bei wirklichen Mitgliedern ſeiner Gemeinde vorgefallenen; über alle von ihm bei Andern verrichtete hat er beſondere Liſten zu führen, aber auch dem Militär = oder Civil-Geiſtlichen, zu deſſen Competenz ſie eigentlich gehören, ſofort nach der Vollziehung, die erfoderlichen Data zur Eintragung in das Kirchen = Buch mitzutheilen.

V. Von den Amts = Geſchäften der Militär = Prediger.

§. 49. Die Amtspflichten der Militär-Prediger beziehen ſich theils auf die ihnen übertragene geiſtliche Seelſorge, theils auf die ihnen obliegende Wirkſamkeit bei den Militär = Unterrichts = Anſtalten.

A. Geiſtliche Amtspflichten.

1. Militär = Gottesdienſt.

§. 50. In erſterer Beziehung beſteht das Hauptgeſchäft der Militär-Prrediger in der Abhaltung des Militär-Gottesdienſtes nach der für die Armee vorgeſchriebenen Liturgie.

In Friedens-Zeiten muß in jeder Garniſon, die einen eigenen Militär = Prediger hat, außer an den hohen kirchlichen Feſttagen, der ſonntägliche Militär-Gottesdienſt ſo oft abgehalten werden, daß im Laufe eines Monats alle Truppentheile der Garniſon einmal daran Theil nehmen können. Die nach Maßgabe der beſonderen Orts-Verhältniſſe in dieſer Hinſicht erfoderlichen Anordnungen bleiben dem Uebereinkommen des General-Commandos und des Conſiſtoriums der Provinz überlaſſen.

§. 51. Da, wo eine eigene Garniſons-Kirche ſich befindet, wird dieſe, wie ſich von ſelbſt verſteht, zum Militär = Gottesdienſt benutzt, wo aber eine ſolche nicht vorhanden iſt, eine Civil-Kirche des Orts vom Conſiſtorium, im Einverſtändniſſe mit dem General-Commando, dazu ermittelt, in welcher dann, falls es der Raum erlaubt, für die Garniſon abgeſonderte Plätze anzuweiſen ſind. Wo dagegen die räumlichen Verhältniſſe dieß nicht geſtatten, iſt der Militär-Gottesdienſt zu einer dem Civil-Gottesdienſte nicht zu nahe tretenden Stunde abzuhalten, damit nicht gegenſeitige Störungen veranlaßt werden.

§. 52. Iſt am Orte eine eigene Garniſons = Kirche vorhanden, ſo hängt die Wahl der, zur Feier des gewöhnlichen Militär=Gottesdienſtes, ein= für allemal zu beſtimmenden Vormittags=Stunde, von dem Befehlshaber der Garniſon ab. Bei beſonderen militäriſchen Feierlichkeiten, ſo wie bei Zuſammenziehung einer Diviſion oder eines Armee=Corps iſt der Commandeur befugt, die Abhaltung eines außerordentlichen Militär = Gottesdienſtes zu verfügen, und Zeit und Ort desſelben zu beſtimmen, doch hat er darüber, ſo weit es möglich iſt, bei Zeiten mit dem Prediger Abrede und darauf Rückſicht zu nehmen, daß dieſer ſich auf ſeinen Vortrag gehörig vorbereiten könne, und die gottesdienſtliche Feier auf eine würdige Weiſe gehalten werde, ſo wie auch während des Gottesdienſtes die Befehlshaber ſorgfältig darauf zu achten verpflichtet ſind, daß alle Störung der Andacht und Erbauung vermieden werde.

§. 53. In denjenigen Garniſonen, wo die Seelſorge für das evangeliſche Militär einem Civil = Prediger übertragen iſt, nimmt dasſelbe in der Regel an dem gewöhnlichen Civil = Gottesdienſte Theil, indem es der Abhaltung eines beſonderen Militär = Gottesdienſtes nur dann bedarf, wenn örtliche Verhältniſſe z. B. Mangel an Raum es nothwendig machen.

Die deßfallſige Anordnung geſchieht im Benehmen des Conſiſtoriums mit dem General=Commando.

§. 54. Im Felde wird, ſofern es die Umſtände geſtatten, an jedem Sonn = und hohen kirchlichen Feſttage für beide Confeſſionen Gottesdienſt gehalten. Die Beſtimmung der Zeit, des Orts ꝛc. hängt allein von den Befehlshabern ab, die §. 52 hiebei zu berückſichtigen haben.

Außerdem ſind die Militär = Geiſtlichen beider Confeſſionen im Felde auch zu täglichen Morgens und Abends abzuhaltenden Andachten verpflichtet.

§. 55. Kein Militär = Geiſtlicher darf im Kriege wegen der mit ſeinem Berufe verknüpften Beſchwerlichkeiten und Gefahren, ſich der Erfüllung ſeiner Amts=Pflichten entziehen, und ſeine Gemeinde ohne Erlaubniß oder Befehl ſeines Militär = Befehlshabers verlaſſen. Wenn es die Umſtände geſtatten, und der Befehlshaber es wünſcht, hat er vor dem Beginnen eines Gefechtes den verſammelten Truppen mit einigen kräftigen Worten nochmals ihre Pflichten für König und Vaterland bei dem bevorſtehenden Au=

genblicke vorzuhalten. Nimmt das Gefecht ſeinen Anfang, ſo müſſen ſich die Militär=Geiſtlichen ſo viel als möglich dahin begeben, wo die beweglichen Lazarethe in Thätigkeit ſind, um die Schwerverwundeten oder Sterbenden durch die Tröſtungen der Religion aufzurichten, auch ihre etwaigen Wünſche und Aufträge zu erfahren und nach Möglichkeit zu erfüllen.

§. 56. Jeder evangeliſche Militär = Prediger hat ſeiner Gemeinde die reine und unverfälſchte Lehre Jeſu Chriſti, wie ſolche in der heil. Schrift enthalten iſt, in Gemäßheit des kirchlicheu Lehrbegriffes der evangeliſchen Confeſſion in einer ungekünſtelten, faßlichen und herzlichen Sprache vorzutragen, ſeine Vorträge, ſo weit die Zeit es irgend geſtattet, mit dem gewiſſenhaften Fleiße auszuarbeiten, und dabei ſowohl die Beföderung eines ächt chriſtlichen Sinnes überhaupt als auch die dem Stande ſeiner Zuhörer beſonders obliegenden Pflichten zu ſeinem Hauptaugenmerke zu machen.

§. 57. In Friedens = Zeiten wird das heil. Abendmahl von dem Militär=Prediger in ſeiner Garniſon, nach Umſtänden viertel= oder halbjährig, nach vorher gegangener Beicht=Andacht, den Vorſchriften der Liturgie gemäß, feierlich gehalten. Acht Tage vorher muß dieß bei der Parole bekannt gemacht werden. Auch hat der Militär=Prediger dafür zu ſorgen, daß die Communicanten = Liſten ihm von den Feldwebeln oder Wachtmeiſtern bei Zeiten eingereicht werden, damit, Falls Einer oder der Andere von denen, die communiciren wollen, ihm als einer beſonderen Ermahnung bedürfte, bekannt, oder angezeigt iſt, er noch Zeit habe, denſelben zu ſich kommen zu laſſen, um ſie ihm auf eine angemeſſene Weiſe zu ertheilen. Die Koſten für Brod und Wein zur Communion ſind von dem Prediger nach den darüber vorhandenen beſonderen Vorſchriften bei der Intendatur des Armee=Corps zu liquidiren.

§. 58. Die in dem vorſtehenden §. enthaltenen Beſtimmungen kommen auch in denjenigen Garniſonen, wo die Seelſorge für das Militär einem evangeliſchen Civil = Geiſtlichen übertragen iſt, für dieſen in Anwendung.

Diejenigen Garniſonsorte dagegen, wo eine ſolche Uebertragung, in Ermangelung eines evangeliſchen Orts = Geiſtlichen nicht Statt finden kann, müſſen, wenn deren Beſatzung ganz oder zum Theile evangeliſcher Confeſſion iſt, zweimal im Jahre von dem Militär = Ober = oder Diviſions = Prediger, zu deſſen Gemeinde die

Beſatzung nach §. 38 gehört, zur Abhaltung des Gottesdienſtes und der Communion bereiſ't werden, und ſolche Bereiſungen, wenn die Beſatzung theilweiſe aus katholiſchen Individuen beſteht, und kein katholiſcher Geiſtlicher ſich am Orte befindet, dem die Seelſorge für ſie nach §. 5 übertragen werden kann, von dem Geiſtlichen einer der nächſtgelegenen katholiſchen Gemeinden geſchehen. Das Conſiſtorium der Provinz hat über das in letzterer Beziehung Erfoderliche, mit der biſchöflichen Behörde eine Uebereinkunft zu treffen, und demnächſt dem General-Commando davon Mittheilung zu machen, welches ſeiner Seits dem Kriegs-Miniſterium zum Behufe der Anweiſung der Koſten, über welche der §. 99. das Nähere enthält, darüber Bericht erſtatten wird. Der Zeitpunkt ſolcher Bereiſungen muß dem Befehlshaber der betreffenden Garniſon durch die ihm vorgeſetzte Militär-Behörde rechtzeitig angezeigt werden.

2. Taufen.

§. 59. Dem evangeliſchen Militär-Prediger ſteht die Taufe jedes in ſeiner Gemeinde gebornen ehelichen Kindes zu, deſſen Vater zur evangeliſchen Confeſſion gehört. Die allgemeine Vorſchrift, daß uneheliche Kinder auf den Namen der Mutter getauft, und auch auf ihren Namen in das Taufregiſter eingeſchrieben werden müſſen, findet auf die unehelichen Kinder der Militär-Perſonen gleichfalls Anwendung. Der Militär-Prediger darf demnach die Taufe eines ſolchen Kindes nur dann verrichten, wenn die Mutter zur Militär-Gemeinde gehört, alſo Tochter einer Militär-Perſon iſt, und noch im väterlichen Hauſe ſich befindet. Der Name des Vaters iſt, wenn derſelbe die Vaterſchaft anerkannt hat, in das Kirchenbuch zu bemerken, um das künftige Erbfolgerecht des auf den Namen der Mutter zu taufenden unehelichen Kindes zu ſichern.

§. 60. Die im vorſtehenden §. enthaltenen Beſtimmungen ſind von den mit der Seelſorge für das Militär beauftragten Civil-Geiſtlichen gleichfalls zu beobachten.

3. Trauungen.

§. 61. Die in den beiden §§. 59 und 60 gegebenen Beſtimmungen gelten analog auch bei den Trauungen.

Alle zu einer Militär-Gemeinde gehörende Perſonen ohne Unterſchied des Geſchlechtes und der Confeſſion müſſen, wenn ſie

ſich verheirathen wollen, von dem mit der Seelſorge für ſie beauftragten Geiſtlichen proklamirt werden.

Bei den detaſchirten einem Garniſons= oder evangeliſchen Civil=Prediger überwieſenen Truppentheilen, ingleichen bei den römiſch=katholiſchen Individuen der Militär=Gemeinden geſchieht die Proklamation daher nicht von dem Militär=Prediger, zu deſſen Gemeinde ſie, nach den im §. 38. bemerkten normalen Parochial=Verhältniſſen, gehören, ſondern von dem Garniſons=Prediger, oder dem mit der Seelſorge für ſie beauftragten evangeliſchen oder katholiſchen Civil=Geiſtlichen. In Hinſicht auf die Proklamirung der Beurlaubten und Commandirten kommen die beziehungsweiſe im §. 37 und am Schluſſe §. 40 enthaltenen Beſtimmungen in Anwendung.

Das Aufgebot einer Militär=Perſon braucht übrigens nur an dem Orte zu geſchehen, wo der Truppentheil, zu dem ſie gehört, zur Zeit in Garniſon ſteht, auch wenn ſie noch kein Jahr ſich daſelbſt befindet.

Der nach vorſtehendem §. zur Proklamirung berechtigte und verpflichtete Geiſtliche verrichtet, wenn der Bräutigam zu der ihm übertragenen Gemeinde gehört, auch die Trauung, indem in Militär=Gemeinden die Trauung ausſchließlich dem Pfarrer des Bräutigams zuſteht, und dieſelbe daher, wenn zwar die Braut zur Militär=Gemeinde, der Bräutigam aber zur Civil=Gemeinde gehört, nicht vom Militär=Prediger, ſondern von dem Civil=Geiſtlichen geſchehen muß, es ſey denn, daß Letzterer dem Bräutigam ein Dimiſſoriale ertheilte. Ein Dimiſſoriale kann übrigens nur auf die Copulation, nie auf die Proklamation ſich erſtrecken, indem letztere nirgends anders, als in den Gemeinden, zu welchen der Bräutigam und die Braut gehören, geſchehen darf.

§. 63. Alle ſonſt in Hinſicht auf das Aufgebot und die Trauung erlaſſene oder künftig erfolgende allgemeine Verordnungen kommen bei den Verheirathungon in den Militär=Gemeinden gleichfalls zur Anwendung. Die Militär=Prediger ſind daher verpflichtet ſich mit denſelben ſorgfältig bekannt zu machen, und danach zu achten. Außerdem haben ſie in dieſer Beziehung folgende Beſtimmungen zu beobachten:

§. 64. Die Militär=Prediger und mit der Seelſorge bei'm Militär beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civil=Geiſtlichen

dürfen keine Trauung verrichten, auch keine Dimiſſoriale dazu auszufertigen, wenn ihnen nicht vorher

a) bei einem Offizier der königliche Heiraths-Conſens, bei einem Unteroffizier oder Soldaten der Conſens ſeines Commandeurs, bei einem Militär-Beamten aber die Genehmigung der demſelben vorgeſetzten Militär-Behörde;

b) ein von dem Prediger der Braut ausgefertigter Schein, daß die Proklamation in Bezug auf ſie, regelmäßig und ohne Einſpruch geſchehen;

c) wenn der Bräutigam oder die Braut oder beide Ausländer ſind, ein Atteſt des Civilgerichts über die bei demſelben von ihnen eidlich abgelegte Verſicherung ihres eheloſen Standes vorgelegt worden iſt, welche Atteſte der Prediger in ſeiner Kirchen-Regiſtratur aufzubewahren hat.

§. 65. In Hinſicht der Dispenſation vom öffentlichen Aufgebote kommen in den Militär-Gemeinden die allgemeinen Beſtimmungen gleichfalls zur Anwendung. Für alle zur Klaſſe der Unteroffiziere und Soldaten gehörende Militär-Perſonen, ingleichen für die, mit ihnen im gleichen Range ſtehenden niederen Militär-Beamten, erfolgt dieſe Dispenſation unentgeldlich. Im Falle eines ganz nahen Ausmarſches oder einer gefährlichen Krankheit, ſo wie im Felde und überhaupt unter Umſtänden, welche die Anwendung der in Hinſicht des öffentlichen Aufgebots oder der Einholung einer Dispenſation beſtehenden allgemeinen Vorſchriften unthunlich machen, iſt der Militär-Vorgeſetzte des betreffenden Predigers befugt, nach vorheriger ſorgfältiger Prüfung der Umſtände und Verhältniſſe die Dispenſation zu ertheilen.

§. 66. Wenn die auf beſtimmte Zeit beurlaubten, oder die auf weniger als ein Jahr nach einem andern Orte commandirten und daher nach §§. 37—40 fortwährend zur Gemeinde ihres Truppentheiles gehörenden Individuen ſich am Orte des Urlaubes oder Commandos verheirathen wollen, ſo bedürfen ſie dazu eines Dimiſſoriale von Seiten ihres competenten Militär-Predigers, oder des mit der Seelſorge für ſie in ihrer eigentlichen Garniſon beauftragten evangeliſchen oder katholiſchen Civil-Geiſtlichen, welches dieſer ihnen jedoch erſt nach dem von ihm in ſeiner Kirche geſchehenen Aufgebote ertheilen darf. Die Vorzeigung des im §. 64. erwähnten Proklamations-Scheines der Braut an den das Dimiſſoriale ertheilenden Geiſtlichen iſt indeſſen in ſolchen Fällen nicht

erfoderlich, um ihn zur Ausſtellung deſſelben zu berechtigen, ſondern die Pflicht, ſich die an ihrem Aufenthalts-Orte geſchehene Proklamation der Braut nachweiſen zu laſſen, liegt dann allein dem copulirenden Geiſtlichen ob.

§. 67. Die im §. 37. erwähnten beurlaubten Rekruten bedürfen zwar, weil ſie noch keiner Militär-Gemeinde angehören, bei ihrer Verheirathung weder eines Aufgebots in der Militär-Kirche, noch eines Dimiſſorials von dem Militär-Prediger, zu deſſen Gemeinde ihr Truppentheil gehört, wohl aber eines Heiraths-Conſenſes von Seiten des Landwehr-Bataillon-Commandeurs, in deſſen Bezirk ihre Heimath ſich befindet. Kein Prediger darf daher, bevor ihm dieſer Conſens vorgezeigt worden iſt, einen ſolchen Rekruten proklamiren und copuliren.

Für die Individuen der Kriegs-Reſerve und des beurlaubten Theiles der Landwehr iſt dagegen zu ihrer Verheirathung ein militäriſcher Heiraths-Conſens nicht erfoderlich.

§. 68. Da übrigens die Militär-Befehlshaber bei Ertheilung des Heiraths-Conſenſes nur zu prüfen haben, ob die Heirath in militäriſcher Beziehung zuläſſig, nicht aber, ob ſie es auch in Hinſicht der übrigen geſetzlichen Erfoderniſſe iſt, ſondern letzteres ganz allein dem copulirenden Geiſtlichen obliegt, ſo folgt daraus, daß dieſer ſich davon, ohne Rückſicht auf den etwa ertheilten militäriſchen Heiraths-Conſens die Ueberzeugung verſchaffen, mithin die, außer dieſem Conſenſe, wo derſelbe nach Vorſtehendem erfoderlich iſt, zur Trauung geſetzlich nöthigen Dokumente, als Taufſchein, Einwilligung der Aeltern oder der vormundſchaftlichen Behörde, Auseinanderſetzung mit Kindern einer früheren Ehe, Todtenſcheinen des erſten Gatten, rechtskräftig gewordenes Scheidungs-Erkenntniß bei Geſchiedenen ꝛc. beibringen laſſen muß, indem er allein für die Geſetzmäßigkeit der von ihm zu verrichtenden Trauungen verantwortlich iſt. Bei allen ihm dabei, ſo wie überhaupt in ſeiner geiſtlichen Amtsführung, in rechtlicher oder geſetzlicher Beziehung vorkommenden Zweifeln kann er zunächſt das Gutachten des ſeinem Befehlshaber zugeordneten Auditors, der ihm in dieſer Amtsführung auf Verlangen mit ſeiner Rechts- und Geſetz-Kenntniß zu Hülfe kommen muß, ſich erbitten, oder die Sache an den ihm vorgeſetzten Oberprediger oder durch denſelben an das Conſiſtorium im Kriege aber an den Feldprobſt bringen.

4. Andere geiſtliche Amts=Verpflichtungen.

§. 69. An zwei Tagen in der Woche unterrichtet der Militär=Prediger in ſeiner Behauſung diejenigen Kinder ſeiner Gemeinde, welche das 13te Jahr zurückgelegt haben, und zu ſeiner Confeſſion gehören, im Chriſtenthume und ſegnet ſie nach vollendetem Unterrichte, welcher wenigſtens ein volles Jahr dauern muß, wenn ſie tüchtig befunden worden, in der zum militäriſchen Gottesdienſte beſtimmten Kirche feierlich ein.

Daß ſämmtliche, ihrem Alter nach ſich dazu eignenden Kinder ſeiner Gemeinde, dieſen Religions=Unterricht erhalten, und zur rechten Zeit eingeſegnet werden, dafür iſt er verantwortlich; er hat ſie durch die Aeltern, erfoderlichen Falls unter dem Beiſtande der Militär=Behörde dazu anzuhalten, oder ſich von den Aeltern nachweiſen zu laſſen, daß der Religions=Unterricht und die Einſegnung einem andern Prediger übertragen, und von dieſem wirklich geſchehen iſt.

§. 70. Wenn ein Militär=Prediger von einem Gerichte zum Sühnverſuche bei uneinigen Eheleuten aus ſeiner Gemeinde aufgefodert wird, ſo muß er ſich dieſem Auftrage und zwar bei Unteroffizieren, gemeinen Soldaten und den unteren Militär=Beamten unentgeldlich unterziehen, und von dem Erfolge deſſelben dem Gerichte ſchriftliche Anzeige machen.

§. 71. Eben ſo hat er, wenn er gerichtlich zur Eidesſchärfung bei Perſonen aus ſeiner Gemeinde requirirt wird, dieſer Auffoderung zu genügen.

§. 72. Bei Fahnenweihen und andern militäriſchen Feierlichkeiten hat der Militär=Prediger auf die von Seiten ſeines Militär=Vorgeſetzten deßfalls an ihn ergehende Auffoderung, mit deſſen Einverſtändniſſe, die in gottesdienſtlicher Hinſicht nöthigen Einrichtungen zu treffen, und eine, der Bedeutung und Feierlichkeit der Handlung entſprechende Rede zu halten.

§. 73. Eine der wichtigſten Berufs=Pflichten der Militär=Geiſtlichen iſt, die Kranken ihrer Gemeinde nicht nur auf deren Verlangen, ſondern auch unaufgefodert, vorzüglich in den Lazarethen ſowohl im Frieden, als im Kriege fleißig zu beſuchen.

§. 74. Leichen= oder Stand=Reden bei Verſtorbenen ſeiner Gemeinde iſt der Militär=Prediger gleichfalls in dazu geeigneten Fällen zu halten verpflichtet.

§. 75. Die in den vorſtehenden §§. 69—71 im gleichen 73 und 74 enthaltenen Beſtimmungen kommen auch für die mit der Seelſorge für das Militär beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civil=Geiſtlichen zur Anwendung.

5. Führung der Kirchen=Bücher.

§. 76. Die Führung der Kirchen=Bücher iſt ein Geſchäft, welches von jedem Militär=Prediger mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit und mit der größten Genauigkeit beſorgt werden muß.

Dieſe Kirchen=Bücher beſtehen:

1) In einem Tauf=Regiſter.

2) Einem Trauungs=Regiſter.

3) Einem Todten=Regiſter.

4) Einem Confirmanden=Regiſter;

von welchen die unter 1 bis 3 erwähnten, von den Militär=Predigern beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civil=Geiſtlichen doppelt und für jeden zu ihrer Gemeinde gehörenden für ſich beſtehenden Truppentheil beſonders geführt werden müſſen. Von dieſen beiden Exemplaren bleibt das eine ſtets in Händen des Predigers oder ſeines Nachfolgers im Amte, das andere aber wird, wenn in Folge eines Garniſons=Wechſels, einer Mobilmachung oder einer in der Formation der Diviſion oder des Armee=Corps eintretenden Veränderung, ein Truppentheil aus ſeiner Gemeinde ſcheidet, von ihm dem Prediger übergeben, zu deſſen Gemeinde der Truppentheil durch dieſe Veränderung tritt. Die Militär=Oberprediger, deren Pflicht es iſt, darauf zu halten, daß dieſe Aushändigung in gehöriger Ordnung erfolge, haben, wenn ſie geſchehen iſt, dem vorgeſetzten Conſiſtorium davon Anzeige zu machen.

§. 77. Beim Ausmarſche in das Feld iſt von den Diviſions=Predigern nur ein Exemplar ihrer Kirchen=Regiſter mitzunehmen, das Duplikat aber von ihnen, nebſt den während des Krieges entbehrlichſten Papieren ihrer Kirchen=Regiſtratur, zu denen auch das Confirmanden=Regiſter gehört, dem zurückbleibenden Oberprediger zu überſenden, und bei demſelben bis zur Rückkehr der Truppen aufbewahrt, oder, wenn einzelne Truppentheile oder Individuen des Armeecorps oder der Diviſion zurückbleiben, und deren Seelſorge §. 43. einſtweilen einem andern Geiſtlichen übertragen wird, dieſem zur weiteren Fortführung in ſeinem Namen

53*

eingehåndigt zu werden. Nach Wiedereintritt des Friedens-Verhåltniſſes erhalten die Diviſions-Prediger mit den übrigen Papieren die Duplikate ihrer Kirchen-Regiſter, ſo weit nicht etwa inzwiſchen in der Formation des Armeecorps oder der Diviſion Verånderungen eingetreten ſind, wieder zurück, um beide Exemplare aus einander zu completiren.

§. 78. Wegen der Art und Weiſe, ſo wie wegen der Form, nach welcher übrigens dieſe Kirchenbücher zu führen ſind, werden die Militår-Prediger auf die hierüber erlaſſenen oder künftig ergehenden allgemeinen Verordnungen verwieſen.

§. 79. Zum Behufe der Eintragung in die Todten-Regiſter muß dem Militår-Prediger oder dem mit der Seelſorge für das Militår beauftragten evangeliſchen oder katholiſchen Civil-Geiſtlichen von jedem in ſeiner Gemeinde Geſtorbenen durch deſſen nåchſten Vorgeſetzten eine ſchriftliche Anzeige des Namens, Alters, der Krankheit und des Todestages überſandt werden. Für die Vollſtåndigkeit dieſer Mittheilungen im Frieden wie im Kriege ſind die Militårbefehlshaber verantwortlich.

Die in den Lazarethen eintretenden Todesfålle ſind von Seiten der Lazareth-Direktion am Schluſſe jedes Monats den Befehlshabern, unter deren Commando die Verſtorbenen gehörten, anzuzeigen, damit die dem Diviſions-Prediger zur Vervollſtåndigung ſeiner Todten-Regiſter davon Mittheilung machen. Wo an einem Lazarethe ein eigener Geiſtlicher angeſtellt iſt, da führt dieſer das Todten-Regiſter.

6. Ausſtellung von Atteſten.

§. 80. Aus den nach Vorſtehendem von ihnen zu führenden Kirchenbüchern ſind die Militår-Geiſtlichen und die mit der Seelſorge für das Militår beauftragten Civil-Geiſtlichen berechtigt, förmliche Atteſte auszuſtellen. Die Militår-Geiſtlichen bedienen ſich hiebei des gewöhnlichen Kirchen-Siegels, haben aber bei ihrer Unterſchrift zu bemerken, daß das Atteſt in Folge dieſer ihnen übertragenen Seelſorge ausgeſtellt und aus ihren militåriſchen Kirchenbüchern extrahirt ſey.

§. 81. Die Duplikate der Kirchenbücher dürfen zur Ausfertigung von Atteſten nur dann benützt werden, wenn ſie entweder nach §. 76 bei Dislokations-Verånderungen abgegeben, oder nach §. 77 beim Ausmarſche in's Feld dem Oberprediger überliefert ſind. Die Ausfertigung der Atteſte aus ihnen erfolgt ſodann von

dem Geiſtlichen, in deſſen Händen das Duplikat in Folge der oben erwähnten Beſtimmungen ſich befindet. Lebens=Atteſte zum Behufe von Geld=Erhebungen können gleichfalls von den Militär=Predigern an Perſonen ihrer Gemeinde ertheilt werden.

§. 82. Bei Ausfertigung von kirchlichen Atteſten muß der Militär=Prediger die geſetzlichen Beſtimmungen in Hinſicht der Stempel=Pflichtigkeit beobachten, in ſofern ſie nicht Perſonen betreffen, denen geſetzlich in ihren Angelegenheiten Koſtenfreiheit zuſteht. In zweifelhaften Fällen iſt der Auditor zu berathen.

B. Amts=Obliegenheiten der Militär=Prediger in Bezug auf die Militär=Unterrichts=Anſtalten.

§. 83. Die Militär=Ober= und Diviſions=Prediger ſind verpflichtet, bei den Diviſions=Schulen in den Lehr=Gegenſtänden, welche nicht zu den rein militäriſchen gehören, namentlich in der Geſchichte, Geographie, deutſchen und franzöſiſchen Sprache, ſowie in der Elementar=Mathematik wöchentlich 8 bis 10 Stunden Unterricht unentgeldlich zu ertheilen. Zu ihrer Aufmunterung erhalten ſie jedoch zeitweiſe Gratifikationen hiewegen.

§. 84. In Bezug auf den Unterricht ſtehen ſie mit den übrigen Diviſionslehrern in gleichem Verhältniſſe, und haben, wie dieſe, Schulordnung, Umfang, Plan und Methode des Unterrichts zu befolgen; bei der Beſtimmung der Unterrichts=Stunden ſowohl hinſichtlich des Gegenſtandes als der Zeit ſind ihre Wünſche zu berückſichtigen.

§. 85. Die Entfernung eines Militär=Predigers von dieſen Funktionen, des Lehrers und Mitdirektors aus der Diviſions=Schule kann nur durch gemeinſchaftliche Verfügung des General=Commando's und Conſiſtoriums geſchehen; und nur wenn nach pflichtmäßiger Ueberzeugung des Diviſions=Commandanten für das dienſtliche Intereſſe Gefahr beim Verzuge ſeyn ſollte, darf er den Prediger einſtweilen von dieſen Funktionen entbinden.

§. 86. In jeder Garniſon ſoll für den Elementar=Unterricht der daſelbſt vorhandenen ſchulfähigen Kinder der aktiven Unteroffiziere und Soldaten und niederen Militär=Beamten geſorgt, und wo nicht Garniſons=Schulen beſtehen oder nicht ausreichen, eine oder mehrere Civil=Elementar=Schulen zur Aufnahme dieſer Kinder, gegen Bezahlung eines Schulgeldes, beſtimmt werden, wobei jenen Aeltern, welche nicht Anſpruch auf Schulfreiheit haben, die Wahl der Schule unbenommen bleibt.

§. 87. Daß der vorſtehenden Beſtimmuung in jeder Garniſon und bei jedem Truppentheile vollſtändig genügt werde, dafür ſind die Befehlshaber der Garniſonen und die Militär- oder Civil-Geiſtlichen verantwortlich.

Außer dem Schulgelde und in dem Falle, wo zum Behufe der Mitaufnahme eine Erweiterung des Schul-Lokals nöthig iſt, darf kein Beitrag verlangt werden.

§. 88. Die unmittelbare Aufſicht auf den Schulbeſuch liegt den Militär- oder den fungirenden Civil-Geiſtlichen ob. Von dem Commandanten der einzelnen Truppen-Abtheilungen iſt ihnen zu dieſem Ende alle halbe Jahre eine Liſte der ſchulfähigen Kinder zu übergeben.

§. 89. Wo eigene Garniſonsſchulen ſich befinden, ſtehen dieſe, ſofern ſie nicht ſtiftungsmäßig eigene Curatorien haben, unter der unmittelbaren Leitung des Garniſons-Predigers und unter Oberaufſicht des Militär-Befehlshabers. Erſterer iſt für deren zweckmäßige Einrichtung und Einführung einer guten Lehrmethode verantwortlich.

Der Provinzial-Schulrath hat auf ſeinen Reiſen auch die Garniſons-Schulen zu revidiren, und etwaige Erinnerungen ꝛc. ꝛc. durch das Conſiſtorium bei dem betreffenden General-Commando anzubringen.

§. 90. Die Beſetzung der Garniſons-Schullehrer-Stellen geſchieht vom Kriegs-Miniſterium auf gemeinſchaftlichen Vorſchlag des Befehlshabers und Predigers; die Wahl iſt auf ſolche Individuen zu beſchränken, welche in einem Schul-Seminar geſtanden, und anſtellungsfähig ſind.

Findet der Befehlshaber ſich durch beſondere Gründe veranlaßt, der vom Prediger getroffenen Wahl ſeine Zuſtimmung zu verſagen, ſo haben ſie für ſich beziehungsweiſe an das General-Commando und durch den Oberprediger an das Conſiſtorium darüber zu berichten.

§. 91. Auf die für den Unterricht der Militär-Kinder beſtimmten Civil-Schulen kann der Militär-Prediger nicht unmittelbar einwirken; jedoch kann er ſie beſuchen, um ſich von den Fortſchritten und dem moraliſchen Betragen der Militär-Kinder zu überzeugen. Findet er dieſe nicht angemeſſen beſchäftigt, ſo hat er ſeine Bemerkungen durch den Oberprediger dem Conſiſtorium vorzutragen.

§. 92. Die in Hinſicht des Schulunterrichts der Militär=Kinder getroffenen Anordnungen ſind von den Befehlshabern dem General=Commando und von den Militär=Geiſtlichen oder den beauftragten Civil=Geiſtlichen durch den Oberprediger des Armeecorps dem Conſiſtorium anzuzeigen.

§. 93. Auf die einigen Garniſonen vermöge beſonderer Stiftungen fundirten Militär=Elementar=Schulen finden dieſe Beſtimmungen gleichfalls Anwendung, inſofern deren Verhältniſſe nicht durch beſondere landesherrliche Verordnungen feſtgeſetzt ſind, welche bis auf Weiteres in Kraft bleiben.

VI. Von den Dienſt=Einkünften, Stolgebühren und Weiter=Beföderung der Militär=Geiſtlichen.

A. Dienſt-Einkünfte.

§. 94. Sämmtliche wirkliche Militär=Geiſtliche erhalten ſowohl während des Friedens, als im Kriege ein feſtes Gehalt, deſſen Betrag:

a) für den Feldprobſt bei künftiger Erledigung dieſer Stelle der königl. Beſtimmung nach den jedesmaligen Umſtänden vorbehalten bleibt; derſelbe hat die Verbindlichkeit, die Oberprediger=Stelle des Gardecorps und die Stelle des Hof= und Garniſons=Predigers zu Potsdam dafür mitzuverſehen.

b) die Militär=Oberprediger beziehen ein jährliches Gehalt von 800 Thlr. Sind ſie zugleich Diviſions=Prediger, ſo erhalten ſie eine Zulage von 300 Thlrn.

c) Die ſchon während des Friedens angeſtellten Diviſions=Prediger bekommen ein jährliches Gehalt von 300 Thlrn.

d) Die Garniſons=Prediger, mit Ausnahme des zu Berlin, ingleichen ſämmtliche nur für die Dauer des Krieges bei der Armee oder den Lazarethen anzuſtellenden evangeliſche oder katholiſche Geiſtliche jährlich 400 Thlr.

e) Der Garniſons=Prediger zu Berlin aber erhält jährlich 600 Thlr.

§. 95. Außerdem beziehen an Servis und Zuſchuß:

der Feldprobſt den eines Regiments=Commandeurs der Infanterie;

ein Militär=Oberprediger, ingleichen diejenigen Diviſions=Prediger, welchen das Amt desſelben mit übertragen iſt, den der Corps=Auditeure;

die übrigen Diviſions- und Garniſons-Prediger aber (mit Ausnahme des zu Berlin, welcher jährlich 300 Thlr. an Servis und Zuſchuß erhält) den der Diviſions-Auditeure, mit der für dieſe zum Behufe eines Geſchäfts-Lokals ausgeſetzten Zulage von 3 Thlrn. monatlich.

§. 96. Die mit mobil gemachten Truppen in's Feld gehenden Diviſions-Prediger bekommen:

a) zur Mobilmachung drei Pferde, nämlich zwei für ſich und eines für den Küſter, nebſt zweien Trainſoldaten mit der gewöhnlichen Bekleidung;

b) während der Dauer des Feldetats als Zuſchuß eine monatliche Zulage von 20 Thlrn., das Traktement für zwei Trainſoldaten, vier Brod- und Viktualien-Portionen (eine für ſich, eine für den Küſter und zwei für die Trainſoldaten) nebſt drei leichten Rationen.

Auf die bei den mobil gemachten Truppen anzuſtellenden katholiſchen Geiſtlichen kommen dieſe Beſtimmungen gleichfalls in Anwendung.

Der Feldprobſt erhält 5 Pferde, zwei Trainſoldaten nebſt Bekleidung und Traktement für ſelbe, vier Portionen, fünf Rationen und monatlich 41 Thlr. 20 Sgr. Feldzulage.

§. 97. Die mit der Seelſorge für das Militär beauftragten Civil-Geiſtlichen haben auf ein feſtes Honorar für dieſe Seelſorge nur da Anſpruch, wo den Umſtänden nach die Stolgebühren nicht als eine genügende Entſchädigung für ihre Bemühungen derſelben betrachtet werden können.

§. 98. Den Civil-Geiſtlichen, welche bezüglich dieſer Seelſorge ihre Pflichten mit treuem Eifer erfüllen, ſoll derſelbe bei vorkommenden Gelegenheiten zum beſonderen Verdienſte angerechnet werden.

§. 99. Die Ober- und Diviſions-Prediger, ingleichen die kathol. Geiſtlichen, welche nach §. 58 die Garniſonen, in denen es an einem Orts-Geiſtlichen der betreffenden Confeſſion fehlt, bereiſen, erhalten, da ſie ihren Küſter mitnehmen müſſen, eine dreiſpännige Extrapoſt-Fuhr vergütigt; die katholiſchen Civil-Geiſtlichen aber, da jene Reiſen nicht, wie bei den Militär-Predigern, zu ihren Parochial-Verpflichtungen gehören, außerdem für jeden Tag, den ſie auf der Reiſe zubringen müſſen, an Diäten 1 Thlr. 15 Sgr. für ſich und 20 Sgr. für den ſie begleitenden Altardiener;

in jeder von ihnen zu bereiſenden Garniſon noch überdieß eine Remuneration von 4 Thlrn. aus den Militärfonds, welche Koſten von ihnen nach jeder vorſchriftsmäßigen Bereiſung bei der Intendatur des betreffenden Armeecorps zu liquidiren ſind.

B. Stolgebühren.

§. 100. Die Tauf-Gebühren in den Militär-Gemeinden betragen, wenn der Vater des Kindes zur Klaſſe der Individuen vom Feldwebel abwärts und der mit denſelben im gleichen Range ſtehenden niederen Militär-Beamten gehört, 10 Sgr., nämlich 7½ für den Prediger und 2½ für den Küſter; und der im Offiziersrange ſtehenden oberen Militär-Beamten aber einen Thaler für den Prediger und 10 Sgr. für den Küſter.

§. 101. Bei Verheirathungen werden von Unteroffizieren, Soldaten und den niederen Militär-Beamten für die Proklamation 7½ Sgr., für die Copulation aber 1 Thlr. 10 Sgr. bezahlt, wovon der Prediger 1 Thlr. und der Küſter 10 Sgr. erhält.

Die Offiziere und obern Militär-Beamten zahlen für die Proklamation 1 Thlr., für die Copulation aber 3 Thlr. an den Prediger und 1 Thlr. an den Küſter.

§. 102. Opfer bei Taufen und Trauungen bleiben, wie ſie üblich, lediglich freiwillige Gaben.

§. 103. Die Stolgebühren kommen nur der betreffenden geiſtlichen Handlung berechtigten Militär- oder der Seelſorge für das Militär beauftragten Civil-Geiſtlichen nach Abſchnitt IV. zu, ohne Unterſchied, ob er ſie ſelbſt verrichtet, oder ein Dimiſſoriale dazu ertheilt. Hievon ſind die auf kürzere Zeit, als ein Jahr commandirten, ingleichen die auf beſtimmte Zeit beurlaubten und daher fortwährend der Gemeinde ihres Truppentheils angehörenden Militär-Perſonen, falls die Beurlaubung nicht freiwillig iſt, ausgenommen, indem dieſe, wenn ſie am Orte ihres Commandos oder Urlaubes ſich verehelichen wollen, für das nach §. 66 dazu erfoderliche Dimiſſoriale dem dimittirenden Prediger für ſich und ſeinen Küſter nur die Hälfte der im §. 101 beſtimmten Gebühren für die Proklamation allemal der dieſelbe verrichtende competente Geiſtliche ungetheilt erhält, die andere Hälfte aber dem die Handlung verrichtenden Geiſtlichen für ſich und ſeinen Küſter zu entrichten haben. Mehr als die Hälfte darf nicht gefodert werden.

§. 104. Für die Einſegnung der Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, ſo wie für deren Vorbereitung dazu findet keine Remuneration Statt; bei den Kindern der Offiziere und Beamten bleibt ſie der Billigkeit und den Vermögens=Umſtänden der Aeltern anheim geſtellt.

§. 105. Eben dies gilt auch bei Leichen= und Standreden, für Beerdigungen, bei denen der Geiſtliche zu einer ſolchen Rede nicht aufgefodert iſt, kommen ihm keine Gebühren zu.

§. 106. Die Gebühren für Tauf=, Trauungs=, Todten= und Lebens=Atteſtate betragen, mit Ausſchluß des Stempels, wo dieſer nach §. 82. erfoderlich iſt, für Unteroffiziere, Soldaten und niedere Militär=Beamten und deren Angehörige 10 Sgr., für Offiziere, obere Militär=Beamten und deren Angehörige 20 Sgr.

Für Perſonen, deren Armuth nachgewieſen, oder ſonſt dem Prediger bekannt iſt, müſſen dieſe Atteſte, namentlich ſämmtliche zur Liquidirung der Kirchenpflege= und Schulgelder, ingleichen für alle im Felde gebliebenen und geſtorbenen Militär=Perſonen die Todten=Scheine gebührenfrei ertheilt werden.

C. Weiterbeföderung.

§. 107. Da den Militär=Predigern künftig die Ausſicht auf eine ehrenvolle Auszeichnung und eine bedeutende Verbeſſerung ihres Gehaltes durch Beföderung zu den Militär=Ober=Prediger=ſtellen offen ſteht, ſo iſt zu erwarten, daß ſie ſich ihrem wichtigen Berufe um ſo thätiger widmen werden. Diejenigen Diviſions= und Garniſons=Prediger, denen dieſe Beföderung nicht zu Theil werden kann, ingleichen die Prediger der einzelnen Militär=Inſtitute haben nach 10 Jahren treuer Amtsführung und unbeſcholtenen Wandels auf eine angemeſſene Verſorgung durch eine gute Civil=Predigerſtelle Anſpruch. Eben ſo können die Militär=Oberprediger, wenn ſie als ſolche 10 Jahre im Amte geſtanden haben, auf ihre Verſetzung in eine erledigte Superintendur antragen. Die Regierungen ſollen hierauf geeignete Rückſicht nehmen.

§. 108. Die nur während des Krieges, für die Dauer deſſelben, bei der Armee oder in den Lazarethen angeſtellten Geiſtlichen haben nach deſſen Beendigung, wenn ſie in der Erfüllung ihrer Pflichten treu, und in ihrem Wandel untadelhaft befunden worden, Anſpruch auf eine angemeſſene weitere Verſorgung, bis

zu deren Eintritt ihnen die Hälfte des Gehaltes, als Wartgeld, gelaſſen werden muß, in ſofern ſie nicht in das, vor dem Kriege gehabte Amt zurück, oder gleich in ein anderes Amt übertreten.

VII. Verhältniſſe der Militär-Küſter.

§. 109. Jede Militär-Gemeinde, bei welcher ein wirklicher Militär-Prediger angeſtellt iſt, erhält auch einen eigenen Militär-Küſter, zu deren Stelle vorzugsweiſe halbinvalide Unteroffiziere, welche ſich dazu eignen, beſtimmt ſind. Die Auswahl geſchieht vom Militär-Prediger, bei dem die Anſtellung Statt finden ſoll; den von ihm Gewählten hat er ſeinem Militär-Befehlshaber zur Beſtätigung vorzuſchlagen, welche dieſer nicht ohne militäriſche Gründe verweigern darf. Die erfolgte Anſtellung wird vom Prediger dem Militär-Oberprediger und durch dieſen dem Conſiſtorium, von Seite der Militär-Behörde aber dem Departement des Kriegs-Miniſteriums zur Anweiſung des Gehaltes angezeigt.

§. 110. Jeder Küſter erhält 100 Thlr. jährlich, und außer den Servis eines Feldwebels der Infanterie und einer Brodportion, im Felde einen monatlichen Feldzuſchuß von 4 Thlrn.

§. 111. Außer der Beſtimmung, dem Militär-Prediger bei Ausübung ſeiner geiſtlichen Funktionen zu aſſiſtiren, ſollen ſie auf vorgängige Auffoderung an Ertheilung des Unterrichtes, welcher in den Regiments-Schulen gegeben wird, thätigen Antheil nehmen, wofür ſie eine verhältnißmäßige Remuneration aus den Fonds der betreffenden Unterrichts-Anſtalt erhalten ſollen.

§. 112. In Sachen ihres Amtes hängen die Militär-Küſter zunächſt von dem ihnen vorgeſetzten Prediger ab, demnächſt ſtehen ſie gleich dieſem unter dem Oberprediger des Armee-Corps und unter dem Conſiſtorium der Provinz, welches auch bei Dienſtes-Vernachläßigungen und anſtößigem Betragen ihre Correktion und Beſtrafung verfügen oder ihre Amtsentſetzung nach den darüber beſtehenden Vorſchriften veranlaſſen kann.

VIII. Von den Militär-Kirchen und der Verwaltung ihres Vermögens.

§. 113. Die eigentlichen Militär- oder Garniſons-Kirchen ſind Eigenthum des Staats, und ſtehen ausſchließlich unter dem landesherrlichen Patronate, ihre Unterhaltung iſt daher in allen

jenen Fällen, wo die Einkünfte des Kirchen=Aerariums nicht dazu ausreichen, auf Koſten des Staats zu bewirken. In ſo weit die deßfallſigen Ausgaben für einzelne Kirchen nicht bereits etatsmäßig fundirt ſind, erfolgen ſelbige aus dem beſonders dafür gebildeten Titel des Militär=Etats, der nach dem wirklichen Bedürfniſſe zu dotiren iſt. Das Kriegs=Miniſterium, welches innerhalb der Vorſchriften des Landrechts die Oberaufſicht über die Verwaltung und Verwendung des Kirchen=Vermögens und der Kirchen=Revenüen führt, hat jedoch die Pflicht, darauf zu achten, daß demſelben dieſe Laſt nur da aufgebürdet werde, wo die Einkünfte der einzelnen Garniſons=Kirchen nicht zur Beſtreitung der Unterhaltungs=Koſten hinreichen.

§. 114. Zum Behufe dieſer Verwaltung ſoll bei jeder Garniſons=Kirche, wo es nicht bereits geſchehen, oder bei der hergebrachten Verwaltung verbleiben, oder dieſe mit dem Geiſte der jetzigen Ordnung nicht in Einklang gebracht werden kann, ein Curatorium oder Kirchen=Collegium aus drei Perſonen gebildet werden, nämlich:

a) dem erſten Kirchen=Vorſteher und erſten Caſſa=Curator, deſſen Stelle überall dem Commandanten oder dem die Befugniſſe desſelben ausübenden Befehlshaber der Garniſon zuſteht, vorausgeſetzt, daß derſelbe nicht Katholik iſt, in welchem Falle er unter den höheren Offizieren der Garniſon einen Stellvertreter zu ernennen hat.

b) Dem zweiten Kirchen=Vorſteher und Caſſen=Curator, welcher ſtets der Garniſons=Prediger oder der nach §. 39 die Funktion eines ſolchen ausübende Militär=Prediger ſeyn muß.

c) Dem dritten Kirchen=Vorſteher und Rendanten, wozu ein rechnungsführender Offizier, oder nach Umſtänden ein am Orte permanent ſtationirter Beamter der Militär=Verwaltung gezählt werden kann.

Die Vorſchläge zur Bildung dieſes Kirchen=Collegiums gehen durch den Commandanten an das General=Commando, welches dem Kriegs=Miniſterium darüber Bericht erſtattet.

§. 115. Die Funktion der zwei erſten Kirchen=Vorſteher beſchränkt ſich auf die Oberaufſicht; ſie haben darauf zu achten, daß das Vermögen der Kirche gehörig ſicher geſtellt, die Einnahmen eingezogen, und zum Aerario gebracht werden. Sie revidiren monatlich die Kirchen=Caſſe, zu der jeder der drei Kirchen=Vorſteher

einen beſonderen Schlüſſel hat, und die daher nur im Beiſeyn Aller geöffnet und wieder geſchloſſen werden darf; eben ſo controliren ſie die Buchführung, beſeitigen die etwaigen Mängel und berathen gemeinſchaftlich mit dem Rendanten über die Unterbringung der Kapitalien, ſo wie die in Antrag zu bringenden nothwendigen Reparaturen und Anſchaffungen, indem zu der ihnen anvertrauten Verwaltung des Kirchen=Vermögens auch die Aufſicht über die Kirchen=Geräthe und das ganze Kirchen=Inventarium gehört.

Der Rendant beſorgt die Einnahmen und Ausgaben, ſo wie die Buchführung und Rechnungslegung auf den Grund jener und der von ihm zu ſammelnden Belege. Alle dieſe Funktionen müſſen als Ehrenämter betrachtet, und daher unentgeldlich verſehen werden. In Hinſicht der den Vorſtehern obliegenden Vertretungs=Verbindlichkeit kommen die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen, namentlich die des §. 623. Th. II. Tit. II. des allgem. Landrechts zur Anwendung.

§. 116. Die Ausgaben dürfen übrigens, wo es auf Anſchaffung von Geräthſchaften, auf Reparaturen und Bauten der Kirche und Kirchen=Gebäude ankommt, ſie alſo nicht zu den gewöhnlichen und feſtſtehenden kleinen Ausgaben gehören, welche ohne weitere Autoriſation beſtritten werden können; nicht eher gemacht werden, als bis ſolche der Intendantur des Corps vorgelegt worden ſind, welche ſolche vorſchriftsmäßig zu prüfen und feſtzuſtellen hat.

§. 117. Was die Reviſion der Garniſons=Kirchen=Rechnungen betrifft, ſo gehen diejenigen, die nicht nach ihrem Betrage und den deßfallſigen Vorſchriften zum Reſſort der Ober=Rechenkammer gehören, an das betreffende General=Commando zur Decharge, nachdem vorher die Intendatur dieſelben vorbereitet, und die Reviſion bewirkt hat.

Die Decharge wird von der Intendatur contraſignirt, und dem commandirenden Generale zur Vollziehung vorgelegt. Das Kriegs=Miniſterium hat ſich vom Zuſtande des Kirchen=Vermögens und den laufenden Einnahmen und Ausgaben durch Einſicht der Rechnungen und periodiſch einzufodernde Ueberſichten in Kenntniß zu erhalten.

§. 118. Wegen Ausübung des Patronats der Garniſons=Kirche zu Berlin und der Hof= und Garniſons=Kirche zu Potsdam wegen Verwaltung ihres Vermögens und ſonſtiger

Verhältniſſe ſoll ganz in der bisherigen Art verfahren, und darin nichts geändert werden, ſo wie überhaupt die Beſtimmungen dieſer Militär=Kirchen=Ordnung bei jener Hof= und Garniſons=Kirche nur in ſo weit Anwendung finden, als ſie mit den für dieſelbe und die dortigen Militär=, Kirchen= und Schul=Anſtalten beſtehenden oder künftig erfolgenden beſonderen landesherrlichen Vorſchriften vereinbar ſind.

§. 119. Bei den Civil=Kirchen, welche von den Militär=Gemeinden benutzt werden, kann von einem Militär=Kirchen=Vermögen nur in ſo weit die Rede ſeyn, als in Folge des mit der Civil=Gemeinde ſtattfindenden Abkommens, die während des Militär=Gottesdienſtes angeſtellten Sammlungen nicht dem Kirchen=Aerar zufließen, oder obſervanzmäßig eine andere Beſtimmung haben, ſondern ausſchließlich zum Beſten der Miltär=Gemeinde verwendet werden, in welchem letzteren Falle über deren Verwaltung und Verrechnung nach Maßgabe der Umſtände, vom Kriegs=Miniſterium zu beſtimmen iſt. Zu perſönlichen Parochial=Laſten und Beiträgen dürfen die Mitglieder der Militär=Gemeinden nicht angehalten werden, ſondern ſie ſind vom Militär=Fond zu vertreten.

§. 120. Bei den dem Militär und Civil mit gleichen Befugniſſen zur gottesdienſtlichen Benutzung eingeräumten Simultan=Kirchen iſt, wenn in Folge dieſes Simultaneums ein gemeinſchaftliches Kirchen=Vermögen vorhanden iſt, auch die Verwaltung desſelben einem gemiſchten Kirchen=Collegium zu übertragen, und nach Maßgabe der Umſtände, wo ſolches noch nicht feſt ſteht, von den Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges gemeinſchaftlich zu beſtimmen, ob die Reviſion und Dechargirung der Rechnungen der Militär=Verwaltung oder der betreffenden Regierung zufallen, und nur ein Exemplar der jedesmaligen Rechnung, nebſt einer beglaubigten Abſchrift des Abnahme=Protokolls, an die Intendatur des Armee=Corps eingeſendet werden ſoll [14].

---

[14]) Gegen dieſe Militär=Kirchen=Ordnung wurden von Seite der katholiſchen Geiſtlichkeit in Rhein=Preußen und Weſtphalen mancherlei Anſtände erhoben, und dieſelbe in verſchiedener Beziehung als hemmend für den Wirkungskreis der katholiſchen Seelſorger erklärt. Letztlich wurden jedoch von dem Gouvernement verſchiedene Anordnungen getroffen, welche zum Theile wenigſtens der Uebung des

Für das Militär in Würtemberg beſteht gleichfalls eine Feldprobſtei mit den ihr untergeordneten Militär=Geiſtlichen.— Die angeſtellten Garniſons=Pfarrer üben alle pfarrliche Rechte und Obliegenheiten, ohne daß ſich andere Orts=Geiſtliche darein miſchen dürfen, über alle Militär=Perſonen, welche in königl. Kriegsdienſten ſtehen, oder als ſolche garniſonirt ſind, ſo wie über ihre Frauen und Kinder aus, jedoch mit Ausnahme der Invaliden, die auf dem Lande leben, und der Exkapitulanten. Namentlich haben ſie auch die Militär=Familien=Regiſter zu führen. V. v. 24. Febr. 1811. R.=B. 1811. S. 105. v. 15. Jul. 1818. R.=B. 1818, S. 433.

Fercula bedeutete ehemals Heiraths=Pfennige und dieſe waren eine Art Stolgebühr an die trauenden Geiſtlichen im XII. und XIII. Jahrhunderte, die jedoch noch eher entrichtet werden mußte, als die Copulation geſchehen war. Die Annahme dieſes Reichniſſes wurde daher den Geiſtlichen von den Provinzial=Synoden unterſagt [1]).

Feretrum von ferrè tragen, nannte man den Behälter, in welchen der Leichnam eines Verſtorbenen gelegt wurde, um ihn mittelſt dieſes auf das Coemetrium zu tragen, daher der Name Tragbahre — die Bahre — Todtenbahre.

Feriae (von ferior ausruhen) — dies feriati, nannte man bei den Römern ſolche Tage, an welchen die gewöhnlichen Geſchäfte und Arbeiten nicht verrichtet wurden. Alle Feſttage waren feriae, aber nicht umgekehrt.

Die feriae waren entweder publicae oder privatae, je nachdem ſie vom Staate angeordnet waren, oder nur von Familien oder Einzelnen angeſtellt wurden. Die Feriae publicae theilten ſich wieder in stativae, conceptivae und imperativae. Unter Erſteren verſtand man diejenigen Feſte, welche an einem beſtimmten Tage gefeiert wurden. Feriae conceptivae nannte man jene, welche die Prieſter oder Magiſtrate an beſtimmten Tagen hielten. Feriae imperativae waren

---

katholiſchen Cultus günſtig ſind; insbeſondere ſind in manchen Städten beſondere Kirchen zur Abhaltung desſelben für den katholiſchen Theil des Militärs angewieſen worden.

[1]) Binterim a. a. O. VII. II. S. 98.

außerordentliche Feſte, die bei beſonderen Veranlaſſungen auf Befehl des Senats oder Volks angeordnet wurden. Da an den **feriis** die Chriſten die gewöhnlichen Geſchäfte ausſetzten, ſo übertrug man dieſes Wort auch auf die Feſttage in der chriſtlichen Kirche. Uebrigens iſt es nicht ausgemacht, was man gerade in der älteren Kirche unter dem Worte **feria** verſtanden habe. Viele ſind der Meinung: man habe dieß Wort ſowohl von den Feſt-, als Wochentagen gebraucht. — In den älteſten Zeiten fing das Kirchenjahr von Oſtern an, und die ſieben darauf folgenden Tage nannte man Dies feriati, ſo wie jeder einzelne Tag derſelben für ſich genommen **feria** und zwar feria prima (Sonntag) secunda (Montag) tertia (Dienſtag) u. ſ. w. hieß [1]). Ehemals wurden auch der Montag, Mitwoch und Freitag **feriae** genannt, weil an dieſen Tagen das Faſten der Büßenden Statt fand. Kirchliche Ferien waren ſonſt überhaupt alle Sonn- und Feiertage; gegenwärtig werden mit dieſem Namen nur jene Tage bezeichnet, auf welche kein Feſt fällt, übrigens beziehen ſich dieſelben zunächſt auf die canoniſchen Tagzeiten [2]).

Feriatum tempus. S. d. Art. **Zeit, verbotene.**

Ferula (*πρόναος*) hieß ehemals der innere Vorhof der Kirchen, welcher zum Aufenthalts-Orte der Katechumenen und der zweiten Klaſſe der Büßenden, der **Zuhörer** nämlich (audientium) führte; auch wurden hier die Leichen vor ihrer Beerdigung aufgeſtellt, und über ſie die gewöhnlichen Gebete verrichtet [1]).

Feſttage ſind periodiſch wiederkehrende Tage, welche von der Kirche zur religiöſen Erinnerung an wichtige Begebenheiten des Chriſtenthums angeordnet ſind, und die wir vor andern Tagen zur gemeinſamen Feier des Gottesdienſtes zur Ehre Gottes, zu unſerem Seelenheile und zur Erwerbung der ewigen Güter anwenden ſollen.

Alle Völker begingen an beſtimmten Tagen eine gewiſſe religiöſe Feier. So finden wir im moſaiſchen Geſetze die Feier des Sabbats angeordnet [1]), wonach von den Iſraeliten der ſie-

---

[1]) Dufresne l. c. T. II. p. 378.

[2]) Grundmayr a. a. O. S. 127.

[1]) Locherer a. a. O. S. 72.

[1]) Gen. 2, 3.

bente Tag jedesmal als Ruhetag geheiligt, Gott öffentlich angebetet werden, und gemeinſchaftliche Religions-Uebungen geſchehen ſollten [2]). Die altteſtamentiſche Feier des Sabbats wurde in den erſten chriſtlichen Zeiten in die Sonntags-Feier zum Andenken an die Auferſtehung des Herrn, welche am erſten Tage nach dem Sabbate der Iſraeliten erfolgte [3]), umgewandelt, und daher vorzugsweiſe der Tag des Herrn (ἡμερα τοῦ κυριοῦ — **Dies Dominicus**) genannt [4]). Auch in den erſten Zeiten der Kirche behielt man der Juden-Chriſten wegen ſelbſt die Sabbats-Feier neben dem Feſte der Auferſtehung des Herrn noch einige Zeit lang bei [5]). Nach und nach kam jedoch, vorzüglich bei den Chriſten aus dem Heidenthume, die Feier des Sonntags an die Stelle des Sabbats, und Erſtere wurde ausſchließend ein allgemeiner Feſt- und Ruhetag bei den Chriſten, beſonders als Conſtantin der Große ſie 321 geſetzlich anordnete. Das Andenken an die Hauptbegebenheiten aus dem Leben Jeſu, ſo wie die dankbare Erinnerung an die erhabenen Tugend-Beiſpiele ſo vieler Heiligen, welche als Kämpfer des Glaubens und Vorbilder der Tugend ein beſonderes religiöſes Intereſſe erregten, erzeugte in der katholiſchen Kirche noch mehrere Feſt- und Ruhe- oder eigentliche Feiertage.

Hieher gehören die Feſte des Leidens, der Auferſtehung Jeſu Chriſti, ſo wie auch das Pfingſtfeſt [6]), welche ſämmtlich apoſtoliſchen Urſprungs ſind [7]). Bald nach dieſen Feſten wurde

---

[2]) Exod. 20, 8.

[3]) Matth. 28, 1. Mark. 16, 1.

[4]) Apok. 1, 10. Plinius in ſeinem Briefe an Trajan Lib. Ep. X. 97 erwähnt derſelben.

[5]) Vergl. Apg. 20, 7. I. Kor. 16, 2.

[6]) Origen. Contr. Celsum. VIII. p. 392. August. Ep. 34. C. 2. T. II. p. 124. ed. Venet. 1729. Martene, de antiq. eccles. rit. Lib. IV. C. 28. §. 1. T. III. p. 102. ed Venet. Binterim a. a. O. B. V. I. Th. gr. 8. Mainz 1829 S. 232. 253. 256. Nußbaumer, Liturgie 8. Luzern 1824. S. 20. — Ueber die Oſter-Feier war zwiſchen Viktor I. und den Chriſten in Kleinaſien ein merkwürdiger Streit entſtanden, welcher eigentlich erſt durch das Concil von Nicäa I. beigelegt worden iſt. Cf. Euseb. Hist. eccles. Lib. V. C. 24. p. 245 ed. Vales. Cantabrig. 1720. Ibid. Lib. VI. C. 22. Lib. VII. C. 20. 32. p. 286. 344. 369.

[7]) Can. 11. Dist. 12.

das Feſt der Geburt Chriſti (Weihnachten) [8]), welchem die vier Sonntage des Advents vorhergehen, mit deren erſterem ſich das Kirchenjahr eröffnet, ſo wie auch das Feſt der Erſcheinung des Herrn (ſ. d. Art. Epiphanie) eingeführt. Das Feſt des heiligen Apoſtels Johannes des Evangeliſten (der dritte Weihnachtstag) und das Feſt der unſchuldigen Kinder folgen unmittelbar auf dieſes Hauptfeſt. Am Feſte der unſchuldigen Kinder trauert die Kirche wegen der an dieſen Unſchuldigen verübten Grauſamkeit des Herodes; an dieſem Tage iſt die blaue Farbe vorgeſchrieben, und in der Meſſe iſt weder Gloria noch Alleluja, in der Oktav aber und ſo oft dieſes Feſt auf einen Sonntag fällt, wird die rothe Farbe gebraucht, und dann ſowohl Gloria als Alleluja gebetet [9]). Das Feſt der Beſchneidung (Neujahrstag), obgleich es mit dem Feſte der Geburt Chriſti in innigſter Verbindung ſteht, ſcheint doch ſpäter als dieſes angeordnet worden zu ſeyn [10]). Am zweiten Sonntage nach der Epiphanie wird das Namensfeſt Jeſu (festum nominis Jesu) begangen. Den Feſten des Herrn folgen die Feſte der Martyrer, welche zu den älteſten Feſten der Kirche gehören, an denen man ihres Martyrer-Todes gedachte, und deren Todes-Tage, an denen ſie

---

[8]) Chrysost. Hom. in die Natal. Christ. T. II. N. I. p. 355 ed Paris 1718. August. Ep. 55. T. II. C. 10. p. 169 et Serm. 287. T. VII. p. 282. ed. Maurin. Venet. 1755. Constitut. Apostol. Lib. V. C. 13, apud Cotelerium PP. Apostol. T. I. p. 312 ed. Antwerp. 1598. Concil. Agathens. Can. 63. Aurelian. I. Can. 27. Epaonens. Can. 36. Toletan. XIII. Can. 8. Cf. Baron. ap-par. ad annal. 457. Jablonski de origin. fest. nativ. Christ. Diss. I. §. 7. Neander Kirchen-Geſchichte I. B. II. Abth. gr. 8. Bonn 1827. S. 290.

[9]) Durand. Ration. div. offic. VII. 42. 2. 6. 10. „Sic ecclesia omnium martyrum genera, quorum quidem martyrii Christi nativitas causa fuit, insimul adunat. Triplex enim est martyrium. Primum voluntate et opere, et tale fuit martyrium s. Stephani. Secundum est voluntate et non opere, quale fuit martyrium Johannis Evangelistae. Tertium est opere et non voluntate, quale martyrium Innocentium.“

[10]) In den apoſtoliſchen Conſtitutionen kommt dieß Feſt nicht vor. In Frankreich war es jedoch im VI. Jahrhunderte bekannt. Concil. Harduin. T. III. p. 358. Binterim a. a. O. B. V. Th. I. S. 307.

ihr Leben für die Religion Jeſu Chriſti aufopferten, natalitia martyrum [11]) oder dies natales (γενέθλια) hießen. An den Jahres-Feſten derſelben verſammelten ſich die Gläubigen zur Feier ihres erlittenen Martyrer-Todes bei den Gräbern derſelben (κοίμητηρια) [12]), oder auch in eigens hiezu beſtimmten Gebäuden, welche, da der Gottesdienſt von den erſten Chriſten oft der Verfolgungen wegen in unterirdiſchen Höhlen abgehalten werden mußte, cryptae oder catacombae genannt wurden.

Nebſt dem Geburts-Feſte des heil. Johannes des Täufers wurden auch ſehr bald die Apoſtel-Feſte, welche man wahrſcheinlich früher alle zuſammen an einem Tage beging, gefeiert. Das wegen des gleichzeitigen Martyrerthumes gemeinſchaftliche Feſt der hh. Apoſtel und Säulen der Kirche Petrus und Paulus (29. Juni) iſt eines der älteſten, und zwar ſchon im vierten Jahrhunderte angeordnet. Eben ſo werden die Feſte der hh. Apoſtel Philippus und Jakobus des jüngeren am 1. Mai, der Apoſtel Simon und Judas am 28. Oktober gemeinſchaftlich begangen; und von den übrigen Apoſteln Mathias für Judas ſubſtituirt, nebſt den Evangeliſten Markus und Lukas hat jeder ſeinen eigenen Feſttag.

Nebſtdem hat der hl. Apoſtel Petrus noch drei Feſte: nämlich cathedra Petri romana (Petri römiſche Stuhlfeier am 18. Januar), cathedra Petri Antiochena (Petri Stuhlfeier zu Antiochia am 22. Februar) und festum Petri ad vincula (Petri Kettenfeier am 1. Auguſt), auch der hl.

---

[11]) Tertull. de coron. milit. C. 3. p. 102. Cyprian. Ep. 34, August. Serm. 19. de sanctis. Epist. enarrat. in psalm. 88. — De civitat. Dei Lib. VIII. C. 27. Ephrem Syr. orat. de morte ed. Vossii. T. I. p. 204. Chrysolog. serm. 129. Euseb. Hist. eccles. Lib. IV. C. 15. p. 171. ed. Valesii 1710. Sozomen. Histor. eccles. Lib. III. C. 14. Bellarmin. de Missa Lib. VI. C. 8.

[12]) Gregor. Nyssen. in vit. s. Gregor. Thaumat. p. 312. "Ὥς ἄν το προηγοὺμενον τέως ἔν ἄυτοῖς μὰλιστα κατορθωθείη τὸ πρὸς τὸν θεὸν, ἄντι των ματαιων σεβασμὰτων βλέπειν, ἔφῆκεν ἄυτοις ταῖς τῶν ἁγὶων μαρτύρων ἔμφαιδρῦνεσθαι μνήμαις και ἐνπαθεῖν και ἂγάλλεσθαι." — Die Leiber der Martyrer ruheten in jeder Parochie: Concil. Moguntin. an. 813. Capitularia Anegisi et Benedict. Levit. Lib. II. C. 35. Reginionis Canon. Lib. I. p. 377.

Apoſtel Paulus hat noch zwei Feſte: nämlich die commemoratio s. Pauli (Paul Gedächtniß, den 30. Junius) und conversio s. Pauli (Paul Bekehrung am 25. Januar), und für den heiligen Evangeliſten Johannes iſt noch ein beſon-ſonderes Feſt am 6. Mai, festum s. Joannis ante portam latinam genannt, angeordnet; eben ſo wird nebſt dem Geburts-Feſte des hl. Johannes des Täufers (am 24. Junius) auch noch zum Andenken an ſein Martyrerthum am 29. Auguſt die decollatio s. Joannis Baptistae gefeiert. — Seit dem ſiebenten Jahrhunderte wurden die Feſte Marien's eingeführt [13]). Die Anordnung des erſten Mariä-Feſtes im Kirchen-Jahre — Mariä Empfängniß (immaculata conceptio am 8. Dezemb.) — einer der wichtigſten Streitpunkte zwiſchen den Thomiſten und Scotiſten [14]) — geſchah in der erſten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Von dem Baſeler Concil ward es jedoch zu einem allgemeinen Kirchen-Feſte erhoben (Sess. XLIII). Die Feier der Feſte Mariä Geburt (nativitas s. Mariae virginis) am 8. Sept., alſo neun Monate ſpäter als Erſteres, Opferung (praesentatio) am 21. November, Verkündigung (annuntiatio) am 25. März, Reinigung (purificatio) am 2. Februar, Himmelfahrt (assumptio) am 15. Auguſt, gingen ſchon vorher. Das Feſt Mariä Heimſuchung (visitatio) iſt das jüngſte von allen Mariä-Feſten, indem es erſt vom dreizehnten auf das vierzehnte Jahrhundert eingeführt wurde. Neuere Mariä-Feſte ſind das Feſt der ſieben Schmerzen Mariä, Mariä Schnee, festum Nominis B. M. V., das Feſt des Roſenkranzes kann gleichfalls hieher gezählt werden. Im Brevier wurde der heil. Jungfrau Maria ein eigenes officium, — officium B. M. V. in Sabbato genannt, gewidmet [15]).

---

[13]) August. serm. 287 in natal. s. Joann. Bapt. Thomassin. de celebr. fest. Lib. I. C. 4.

[14]) Duns Scotus in sent. Lib. III. Dist. 3. q. 1, §. 9. Dist. 18. q. 1. §. 13. Thomae Summa Theol. P. III. q. 27. Art. 1—4.

[15]) Auf dem Concil. Magfeldense (1362. Mansi l. c. T. XXVI. p. 417) wurde ſchon von Simon, Erzb. von Canterbury, ein Verzeichniß von Feſttagen, an welchen nicht gearbeitet werden durfte, verfertigt. „Inprimis sacrum diem Dominicum ab hora diei sabbati vespertina inchoandum, non ante horam ipsam praeveniendum, ne judaicae professionis participes videamur, quod in fes-

Feſte der Confeſſoren und anderer Heiligen, unter denen zu=erſt jenes des heiligen Martin, Biſchofs von Tours, began=gen wurde, hielt man Anfangs nur einer oder der andern Kirche, nach und nach aber ward ihre Feier auch auf andere Kirchen übertragen [16]). Eben hieher gehören auch die Feſte der heiligen Kirchen=Väter, welche die Kirche als ihre erſten und vorzüglichſten Kirchen=Lehrer ehret. Das Feſt Allerheiligen (*κυριάκη τῶν ἁγιῶν*) ordnete ſchon Bonifaz IV. für Rom an, und Gregor III. führte daſſelbe in dem Jahre 731 für die ganze Chriſtenheit ein; in Frankreich und Deutſchland wurde es aber erſt um das Jahr 825 begangen [17]), und von Ludwig dem Frommen im Einverſtändniſſe mit Gregor IV. verordnet, daß daſſelbe jedes=mal am erſten November gefeiert werden ſoll [18]). Der Aller=

---

tis, quae suas habent vigilias, observetur. Item festa Natalis Domini, ss. Stephani, Joannis, Innocentium, Thomae martyris; circumcisionis, Epiphaniae, Purificationis b. Mariae, Mathiae Apostoli, Annunciationis s. Mariae, s. Parasceves, Paschae cum tribus diebus sequentibus, s. Marci Evangelistae, Apostolorum Philippi et Jacobi, Inventionis s. Crucis, Ascensionis Domini, Pentecostes cum tribus diebus sequentibus, Corporis Christi, Nativitatis s. Joannis Baptistae, Apostolorum Petri et Pauli, Translationis s. Thomae, s. Mariae Magdalenae, s. Jacobi, Assumptionis s. Mariae, s. Bartholomaei, s. Laurentii, Nativitatis s. Mariae, Exaltationis s. Crucis, s. Matthaei Apostoli, s. Michaelis, s. Lucae Evangelistae, Apostolorum Simonis et Judae, omnium Sanctorum, s. Andreae Apostoli, s. Nicolai, conceptionis b. Mariae, s. Thomae Apostoli, Dedicationum ecclesiarum parochialium et Sanctorum, in quorum honore ecclesiae parochiales dedicantur: aliaque festa, quae in singulis dictae provinciae dioecesibus per locorum ordinarios ex certa scientia peculiariter indicuntur. — Mabillon annal. Benedict. Lib. XLII. N. 71. Baron. annal. 1656. N. 56. Ausführlich ſind die Marien=Feſte beſchrieben in den Entwürfen zu einem vollſtändigen katechetiſchen Unterrichte. Aus dem Franzöſ. überſetzt von Dr. Räß und Dr. Weiß. IV. B. gr. 8. Mainz 1821. S. 260, und Leben der Väter Bd. 22 und 23.

[16]) Thomassin. l. c. C. 6. N. 19.

[17]) Sigbertus in Chronic. ad ann. 835.

[18]) Martene, Tractat. de antiq. eccles. disciplin. 4to. Lugdun. 1706. p. 587. „Tunc monente Gregorio Papa et omnibus episcopis assentientibus Ludovicus Imperator statuit, ut in Gallia et Ger-

ſeelen-Tag, gewidmet der Gedächtniß-Feier der Verſtorbenen, wurde zuerſt von dem Abte Odilo von Clugny um das Jahr 998 für die Congregation ſeines Ordens am 2. November zu feiern angeordnet [19]. Dieſe Anordnung befolgten nicht nur alle Clugnyacenſer-Klöſter, ſondern ſie fand auch bei dem Säkular-Klerus großen Beifall. Die Päbſte hießen dieſelbe gut, und führten den Allerſeelen-Tag für die ganze Chriſtenheit ein. Die Kirchen-Verſammlung von Oxford (1222) beſtimmte, daß derſelbe ein Feſt zweiter Klaſſe ſeyn ſoll, und in einigen Diözeſen wird dieſer Tag wenigſtens als ein halber Feiertag am Vormittage gefeiert.

Die Feſte des Herrn wurden in der Folgezeit mit dem Feſte der Verklärung Chriſti (am 6. Auguſt), dem Feſte Kreuzerfindung (den 3. Mai), dem Feſte Kreuzerhöhung (am 14. September) und dem Fronleichnams-Feſte (am Donnerstage nach dem Dreifaltigkeits-Sonntage) vermehrt.

Außerdem hat auch jede Diözeſe mit päbſtlicher Bewilligung einen Diözeſan- und meiſt auch jedes Land einen Landes-Patron, deſſen Tag ein Feiertag iſt [20]. Auch gibt es Dankfeſte, welche der beſonderen Dankſagung für empfangene göttliche Wohlthaten gewidmet ſind. Gewöhnlich werden ſolche auf einen Sonntag verlegt. Dieſe letzteren begeht auch die Kirche auf die Auffoderung des Staates wegen glücklicher oder froher Ereigniſſe für das Vaterland. — Bei der Einweihung einer Kirche wird ihr ein Heiliger als Patron gegeben, deſſen Jahresfeſt Patrozinium heißt; auch wird jährlich das Kircheinweihungs-Feſt (anniversarium dedicationis ecclesiae) begangen. — Endlich gehören hieher

---

mania festivitas omnium Sanctorum in calendis Novembr. celebraretur, quam Romani ex instituto Bonifacii Papae celebrant."

[19]) Pet. Damiani in ſeinem Vita S. Odilonis (Act. Ss. Januar. T. I. p. 74. C. 10.) „Tunc venerabilis Pater Odilo per omnia monasteria sua constituit generale decretum, ut sicut primo die mensis Novembris juxta universalis Ecclesiae regulam omnium Sanctorum solemnitas agitur; ita sequenti die in psalmis, eleemosynis et praecipue Missarum solemniis, omnium in Christo quiescentium memoria celebretur." Vergl. Butler, Leben der Väter und Martyrer 16. B. überſ. von den HH. Dr. Räß und Dr. Weiß. S. 48.

[20]) Ferraris l. c. T. III. sub. voc. Festa. Num. 4.

noch die ſogenannten Bruderſchafts=Feſte, z. B. das Scapulier=, das Herz Jeſu=Feſt u. a. m.

Ueber die Entſtehung und Einführung der übrigen Feſte in der katholiſchen Kirche wird auf Martene, Tractat. de antiqua Ecclesiae disciplina p. 556 und auf Binterim's Denkwürdigkeiten V. B. I. Abth. S. 306 ff., dann auf die in den einzelnen Artikeln noch eigens behandelten Feſte verwieſen.

Die Haupteintheilung der Feſte geſchieht, wie ſich ſchon aus dem Geſagten ergibt, in Feſte des Herrn und in Feſte der Heiligen. Erſtere gründen ſich auf die göttlichen Geheimniſſe und die Geſchichte der Religion Jeſu Chriſti, letztere ſind der Verherrlichung des Andenkens ſolcher Menſchen gewidmet, die entweder durch den Martyrertod als Blutzeugen Chriſti, oder als vorzügliche Kirchen=Lehrer, oder durch einen heiligen Wandel die chriſtliche Religion und Kirche verherrlicht haben. Andere theilen die Feſte in drei Klaſſen, als a) in Feſte des Herrn und der heil. Jungfrau Maria, b) in Feſte der Apoſtel und heil. Martyrer und c) in Feſte der Beichtiger, Kirchen=Lehrer und Jungfrauen. Manche ſind allgemein, und werden überall gleichmäßig gefeiert, andere ſind lokal, d. h. ihre Feier wird nur an einigen Orten begangen. Man unterſcheidet auch zwiſchen unbeweglichen (dies festi immobiles) und beweglichen Feſten (mobiles). Erſtere ſind jene, welche alle Jahre auf einen beſtimmten Tag fallen, und an dieſem auch gefeiert werden, letztere hingegen ſind nicht auf einen beſtimmten Tag beſchränkt, und können verlegt werden. Die vornehmſten unbeweglichen Feſte ſind: a) das Feſt der Beſchneidung unſers Herrn — der Neujahrstag, b) das Feſt der Erſcheinung am 6. Januar, c) Maria Reinigung am 2. Februar, d) Maria Verkündigung am 25. März, e) Johannes der Täufer am 24. Juni, f) Peter und Paul am 29. Juni, g) Maria Himmelfahrt am 15. Auguſt, h) Maria Geburt am 8. September, i) Maria Empfängniß am 8. Dezember, k) das Feſt der Geburt unſers Herrn, l) die übrigen Maria= und dann die Apoſtel=Feſte. Das vorzüglichſte unter den beweglichen Feſten iſt die Oſtern, nach welchem ſich die übrigen richten. Sechs Wochen vorher beginnt die Quadrageſima mit den Sonntagen rückwärts gezählt, Dominica palmarum, passionis, Laetare, Oculi, Reminiscere,

Invocavit, mit der feria quarta cinerum; der Quadrageſimal-Faſten gehen unmittelbar vorher, die Sonntage Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima. Die Griechen begannen ehemals die Faſten vom erſten Tage nach der Sexagesima, weßwegen dieſelbe bei ihnen ἀποκρεως h. e. carnis privium genannt wurde [21]), woher der Name Carneval ſeinen Urſprung haben mag. Von der Zahl der Wochen, welche zwiſchen dem Feſte der Erſcheinung und dem Sonntage Septuagesima einfallen, hängt die Zahl der Sonntage nach der Erſcheinung ab; dieſer können jedoch nie weniger als einer, und nie mehr als ſechs ſeyn, indem der Aſchermittwoch nie früher als am 4. Februar, und nie ſpäter als am 10. März, und ſonach die Septuagesima nur zwiſchen dem 18. Januar und 22. Februar fallen kann. — Nach Oſtern folgen ſechs Sonntage, am fünften Sonntage nach Oſtern iſt die Bittwoche, und an der feria quinta wird jedesmal das Feſt Chriſti Himmelfahrt gefeiert; am ſechsten Sonntage nach Oſtern iſt die Dominica infra Octavam Ascensionis Domini, welcher Sonntag auch Dominica Exaudi heißt. Sieben Wochen nach Oſtern iſt Pfingſten, am erſten Sonntage nach Pfingſten das Dreieinigkeits-Feſt, und an der darauf folgenden feria quinta das Fronleichnams-Feſt. Die einzelnen Sonntage nach Pfingſten werden mit Zahlen bezeichnet. Sind mehr als 24 Sonntage nach Pfingſten, welches eintrifft, wenn die Oſtern früh fällt, ſo werden an den übrigen, nach Anweiſung der Rubrik, die Meſſen, welche von den Sonntagen post Epiphaniam übrig geblieben ſind, genommen. Der erſte Sonntag im Advent wird jederzeit an jenem Sonntage gefeiert, welcher dem 30. November der nächſte iſt, und der zwiſchen dem 26. November und 4. Dezember einfallen kann. — Festa ad libitum können nicht transferirt werden, ſondern im Falle dieſes nach der Rubrik geſchehen müßte, werden ſie ausgelaſſen. Wenn die Translation eines Feſtes über das Advent hinausfallen würde, ſo wird ſolches an dem betreffenden Tage (in die cadenti) als simplex behandelt. — Sowohl die beweglichen als unbeweglichen Feſte können höhere Feſte ſeyn. Dieſe Benennung kommt aber zum Unterſchiede von den gemei-

---

[21]) Muratori antiq. ital. Diss. 71.

nen Feſten (festa simplicia) jenen zu, an denen die Geheimniſſe der drei göttlichen Perſonen gefeiert werden [22]). Doppelt-Feſte (festa duplicia) ſind ſolche, wo zwei Feſte auf einen Tag fallen (ſ. d. Art.). — Festa chori nennt man diejenigen, deren Feier nur in der Kirche geſchieht, die jedoch im bürgerlichen Leben keine Ruhetage ſind. Die festa fori finden jetzt in der Regel nur bei verlegten Feſten Statt; z. B. wenn das Feſt des heil. Joſeph's auf den Palm-Sonntag fällt, ſo wird ſolches an dieſem Tage in foro mitgefeiert, die Kirchen-Feier deſſelben (die Feier in choro) aber geſchieht an einem andern im Kirchen-Direktorium angezeigten Tage. Jeder kirchliche Feſttag nimmt am Abende vorher ſeinen Anfang, daher die Veſpern und Vigilien, wodurch ſich die Gläubigen nach Abſicht der Kirche auf das kommende Feſt vorbereiten ſollen.

Das Gebot der Sonn- und Feſttags-Feier hat eine poſitive und negative Seite. Nach der erſtern ſind die Gläubigen verbunden, an dieſen Tagen fleißig dem Gottesdienſte beizuwohnen, und einen größeren Antheil, als an den gewöhnlichen Tagen, an den Heils- und chriſtlichen Unterrichts-Anſtalten zu nehmen [23]); nach der letztern liegt ihnen ob, nach Art des moſai'ſchen Geſetzes Exod. 20, 8—10 ſich an dieſen Tagen, welche zugleich bürgerliche Ruhetage ſeyn ſollen, von ſolchen Arbeiten und weltlichen Geſchäften zu enthalten, die den Gottesdienſt oder die Andacht ſtören oder hindern können, und die überhaupt mit der Beobachtung jenes Gebotes ſich nicht vereinigen laſſen [24]), ausgenommen, die Noth gebiete ſie. Matth. 12, 1—13. — Mark. 2, 23—28. [25]). Darüber aber ob ein wirklicher Fall der Noth vor-

---

[22]) Helfert, Darſtellung der Rechte ꝛc. S. 199. 262.

[23]) Can. 62. 63. Dist. 1. de consecr. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 4. de reform.

[24]) Can. 1—3. C. 15. q. 4. Can. 62. Dist. 1. Can. 66. Dist. 1. de consecr. Can. 16. Dist. 3. de consecr. C. 1. X. de fer. L. 3. 7. Cod. de fer.

[25]) C. 3. X. de fer. Constit. Benedict. XIV. „Ab eo tempore" ejus Bullar. T. I. p. 355. — Exodi 20, 10 heißt es: „Du ſollſt an ſelbem Tage keine Arbeit verrichten, dein Sohn und deine Tochter nicht, dein Vieh nicht, auch der Fremdling nicht, der in deiner Stadt iſt." Hienach ſollen wir an dieſen Tagen alle Arbeit und

handen ſey, haben ſowohl zur Aufrechthaltung des kirchlichen Gebots, als zur Vermeidung der Aergerniſſe die Kirchenobern zu entſcheiden. Dieſen kommt es daher zu, auf geſtelltes Anſuchen den an ſie gebrachten Fall zu unterſuchen, und nur aus wichtigen und gegründeten Urſachen die Dispens zu ertheilen [26]). Uebrigens iſt bei den Feſttagen in dieſer Hinſicht ein Unterſchied zu beobachten, und wo möglich ſind hievon die höheren Feſttage auszunehmen [27]). Beide Gebote verpflichten ſowohl die Geiſtlichen

---

überhaupt Alles unterlaſſen, was den Gottesdienſt ſtören könnte. Das Verbot knechtlicher Arbeit iſt jedoch nicht deßwegen gegeben, als wenn dieſe Arbeiten böſe wären, ſondern, weil ſie unſer Gemüth von den heiligen Betrachtungen und dem göttlichen Dienſte abziehen. Häuslich nothwendige Arbeiten und ſolche, welche nicht ohne Verluſt unterlaſſen werden können, ſind nicht unterſagt; deßgleichen auch nicht jene Handlungen, welche der göttliche Dienſt erfodert, z. B. Kirchner-Dienſte. — Unter knechtlichen Arbeiten verſtehen hier Manche ſolche Werke, welche die Sklaven bei den Römern ehemals zu verrichten pflegten. Ferraris l. c. sub. voc. Festa N. 12. Catech. Rom. P. III. C. 4. §. 17. sq. — Aller öffentlicher Handel, ſo wie alle Handlungen ſowohl der ſtreitigen, als freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche eine Unterſuchung erfodern, ſind bei Strafe der Nichtigkeit unterſagt, L. 2. 7. Cod. de fer. C. 1. 5. 6. X. de fer. Constit. Benedict. XIV. cit. s. Carol. de ann. 1581 in act eccles. Mediolan, ausgenommen, wenn Gefahr auf Verzug haftet, L. 2. 8. Cod. de fer. Dies Verbot geht nicht allein die Chriſten an, ſondern es erſtreckt ſich auch auf die Juden, ſo daß ſelbſt dieſe an den Sonn- und Feſttagen nicht vor Gericht geladen, noch ſonſt gerichtliche Handlungen mit ihnen vorgenommen werden dürfen. L. 2. Cod. de Jud. — Luſtbarkeiten, welche die Andachts-Uebungen oder den Beſuch des öffentlichen Gottes-Dienſtes hindern, ſind gleichfalls an dieſen Tagen nicht erlaubt. Can. 66. Dist. 1. de consecr. Can. 1. C. 15. q. 4. Da jedoch dieſelben einerſeits zur Erinnerung an freudige Ereigniſſe der Religion, andererſeits zur Erholung angeordnet ſind; ſo hat man geſtattet, daß nach dem an ſolchen Tagen abgehaltenen Gottes-Dienſte ein mäßiger Genuß anſtändiger und überhaupt mit der religiöſen Feier vereinbarlicher Luſtbarkeiten, wodurch weder das Seelen-Geſchäft noch der Beſuch des Gottes-Dienſtes vernachläſſiget wird, Statt finde, jedoch mit Ausnahme der höheren Feſttage. Brendel's Kirchenrecht II. Aufl. gr. 8. Bamberg 1827. S. 477. Ruef, Handbuch der chriſtlichen Moral. I. Th. II. Aufl. gr. 8. München 1829. S. 455.

[26]) Concil. Laodicens. Can. 29. Nov. Leon. 54.

[27]) Catech. Rom. P. III. C. 4.

als Layen, jene in Abſicht auf die regelmäßige Abhaltung, dieſe in Abſicht auf die ordentliche Beiwohnung des Gottesdienſtes.

Die beſonderen Theile dieſer Pflicht ſind: a) Alle mit Verſtand begabte Gläubigen ſollen an Sonn- und Feiertagen dem heil. Meßopfer mit Andacht beiwohnen [28]). Dieſes Gebot enthält aber zugleich auch die Verpflichtung zur Anhörung des chriſtlichen Unterrichts in ſich, indem nach dem früheren Gebrauche die Predigt während der heiligen Meſſe — nach dem Evangelium abgehalten wurde [29]). b) Für die übrige Tageszeit ſollen ſie ſich mit anderen von der Kirche eingeführten Andachts-Uebungen beſchäftigen. c) An dieſen Tagen öfter die zu unſerem Heile eingeſetzten Sakramente — die Buße und das Altars-Sakrament — empfangen [30]). d) Insbeſondere haben die Pfarrgenoſſen an Sonn- und Feiertagen in ihrer eigenen Pfarrkirche zu erſcheinen, und allda dem Pfarr-Gottesdienſte beizuwohnen [31]).

Das Recht, Kirchen-Feſte anzuordnen und aufzuheben, ſteht der Kirchen-Gewalt zu [32]). Von den Apoſteln, welche dieſes Recht ausgeübt haben, ging daſſelbe in Folge der hierarchiſchen Ordnung auf ihre Nachfolger über. Auch folgt ſchon aus der Natur der Kirchen-Feſte, deren eigentlicher Zweck religiöſe Feier iſt, daß ſie nur Jene anordnen können, welche der heil. Geiſt geſetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren [33]). Dieß beſtätigt fer-

---

[28]) Can. 64. 65. 66. Dist. 1. de consecr.

[29]) Constit. apost. Lib. VIII. C. 5. s. August. serm. 49. Leo serm. 2. de ressurrect. Domini. Ordo Rom. XIV. N. 53. Bona de reb. lit. Lib. II. C. 7. N. 7. „Honorius in Gemma animae Lib. I. C. 25. Deinde, inpuit, nimirum post Evangelium, de quo egit capite antecedenti Episcopus sermonem ad populum facit. Hic mos nunquam interrupta serie ab initio ecclesiae usque ad nostra tempora servatus est, ut proxime post Evangelium sermo sive homilia vel tractatus ad populum haberetur.“ Concil. Trident. Sess. XXII. C. 8. de sacrif. miss. Sess. XXIV. C. 7. de reform.

[30]) Can. 62. 63. Dist. 1. de consecr. Concil. Trident. Sess. XXIV C. 4. de reform. Catechism. Rom. P. III. C. 4. §. 21. 22.

[31]) Concil. Trident. l. c.

[32]) I. Kor. K. 11. Can. 1. Dist. 3. de consecr. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 12. de regular.

[33]) Binterim a. a. O. V. Bd. I. Th. S. 293. „Die apoſtoliſchen Conſtitutionen Lib. VIII. C. 33 ſchreiben die Anordnung der meiſten Hauptfeſte den heil. Apoſteln Petrus und Paulus zu.“ Bene-

ner die Geſchichte der erſten chriſtlichen Zeiten, indem wir aus den Martyrer-Akten des heil. Ignatius und Polycarpus erſehen, daß die Kirchen-Obern die Tage beſtimmt haben, an denen die Gedächtniß-Feier der Martyrer begangen werden ſoll. Soll ein allgemeines, in der ganzen Chriſtenheit zu feierndes Kirchenfeſt eingeführt werden, ſo kann dieß nur der Pabſt[34]). Diözeſan-Feſte ordnen die Biſchöfe an[35]), und ſelbſt die Befreiten und Ordens-Geiſtlichen ſollen gehalten ſeyn, die deßfallſigen biſchöflichen Anordnungen zu befolgen. Ehemals übten dieß Recht in Abſicht auf ganze Landes-Kirchen und einzelne Diözeſen die National- und Provinzial-Concilien aus. So führte das Concil von Orleans die Bittgänge ein[36]). Wegen Beziehung der Kirchen-Feſte, wenn ſie zugleich bürgerliche Ruhetage ſeyn ſollen, auf das bürgerliche Leben kann bei der Einführung derſelben die Zuſtimmung der höchſten Staatsgewalt nicht umgangen werden. Selbſt die Synode von Lyon weiſet darauf hin, indem ſie bei der Einführung neuer Kirchen-Feſte der Einwilligung des Volks, deſſen Geſammt-Wille ſich durch den Landes-Regenten ausſpricht, erwähnt[37]). — Hat der Staat die kirchlichen Feiertage auch als bürgerliche Ruhetage ſanktionirt, ſo heißen dieſe Feſte öffentliche, im entgegengeſetzten Falle ſind ſie bloß auf die Kirchen-Feier beſchränkt. Der Staat unterſtützt auch die Kirche in Abſicht auf die nothwendige Aufrechterhaltung der äußeren Ruhe und Ordnung, und die Staats-Polizei ſucht Störungen der kirchlichen Feier zu verhüten. Das Recht auf Aufhebung von Feſttagen ſteht

---

dict. XIV. de canonizat. Sanctor. Lib. IV. P. II. Capit. 16. Ejusd. constit. Non multi 63. ejusd. Bullar. T. II. p. 303. Sauter, fundam. jur. eccles. cathol. ed. III. 1826. T. II. p. 286. §. 802. Frey a. a. O. I. Th. S. 288. IV. Th. I. Abth. S. 15.

34) Constit. Urban. VIII. Universa 270. Bullar. T. VI. p. 341.

35) Concil. Trident. l. c.

36) Cf. Capitul. Carol. M. Lib. I. C. 158. Concil. Moguntin. ann. 813. Capitul. Ludov. p. Lib. II. C. 35.

37) Can. 1. Dist. 3. de consecr. Vergl. II. bayer. conſtitut. Ed. §. 76. 79. Nach §. 55 deſſelben Edikts kann der Regent bei feierlichen Anläſſen in den verſchiedenen Kirchen ſeines Staates durch die geiſtlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankſagungen anordnen.

dem Pabſte zu. P. Clemens XIV. ſchaffte im XVIII. Jahrhunderte wirklich viele ſolcher Feſttage ab, und verlegte dieſelben auf die Sonntage [38]).

Die Proteſtanten hatten zwar Anfangs neben der Sonntags-Feier und den Feſten des Herrn noch viele Feſte der katholiſchen Kirche beibehalten, in der Folge aber wurde die Feier der meiſten dieſer Feſttage bei ihnen abgeſchafft [39]). — Das Recht, Feſttage einzuführen, aufzuheben, zu verlegen und in Beobachtung des Gebotes, dieſelben zu heiligen, — zu dispenſiren, wird bei den Proteſtanten von den Landesherren kraft der von ihnen behaupteten Regierung über die Kirche ausgeübt. Nach ihrer Eigenſchaft als Landesherrn nehmen ſie die Anträge der Kirche auf Einführung neuer Feſte an, beſtätigen oder verwerfen dieſelben, und ſichern die Feier der beſtehenden. Deßgleichen können ſie, ſelbſt aus ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten, die Zahl derſelben beſchränken. Das Feſt der Beſchneidung iſt bei ihnen in eine kirchliche Neujahrs-Feier umgewandelt. Sie feiern das Erntefeſt, begehen allgemeine Bußtage, und in Preußen wird auch ſeit der kgl. Cabinets-Ordre v. 17. Nov. 1816 ein allgemeines Erinnerungsfeſt an die Todten abgehalten [40]).

Die Frage: ob ein proteſtantiſcher Landesherr ſeinen katholiſchen Unterthanen die Mitfeier eines proteſtantiſchen Feſtes gebieten könne? löſet ſich ſchon aus dem oben Geſagten. Da die Anordnung von Kirchen-Feſten nach den grundverfaßlichen Rechten

---

[38]) Ejus Constitut. Non multi.

[39]) Confess. Aug. art. 21. Apol. Confess. Aug. de invocat. Sanctor. Cf. Chemnitz. Exam. T. III. p. 221—230. — Luther wollte das festum purificationis und annuntiationis, wie die festa epiphaniae und circumcisionis beibehalten wiſſen. Ordn. d. Gottesdienſt. X. S. 267. Im Melanchthon. Luther. Unterrichte der Viſitatoren 1528. (X. S. 1948) werden die Feſte der Verkündigung, Heimſuchung und Reinigung Mariä, ſo wie der Geburtstag des Johannes des Täufers, der Michaelis-Tag und die Apoſtel-Feſte allgemein zu feiern anempfohlen. Auch findet man dieſelben in den älteren proteſtantiſchen Kirchen-Agenden noch angeführt; im achtzehnten Jahrhunderte aber wurden ſie meiſt abgeſchafft oder auf den nächſtfolgenden Sonntag verlegt.

[40]) Sackenreuter, Glaubensſchild. 8. Leipzig 1827. S. 108. Pahl a. a. O. S. 376. Clauſen a. a. O. III. Bd. gr. 8. Neuſtadt an der Orla 1829. S. 736.

der katholiſchen Kirche nur der Kirchen=Gewalt zukommt, ſo kann nur nach vorher geſtelltem Antrage im Einverſtändniſſe mit den betreffenden katholiſchen Kirchen=Behörden eine ſolche Mitfeier den katholiſchen Unterthanen geboten werden. Dieſe dürfen an einem ſolchen Tage außer dem Hauſe keine öffentlichen oder geräuſchvollen Arbeiten vornehmen, in dem Hauſe aber können ſie arbeiten, was und wie ſie wollen. Mußten ja auch die Proteſtanten an gemiſchten Orten, wo die Obrigkeit katholiſch war, dieß beobachten, wenn ein katholiſches Feſt gefeiert wurde [41].

Für Oeſterreich: Die Unterthanen ſollen an Sonn- und gebotenen Feiertagen dem vor- und nachmittägigen Gottesdienſte, namentlich dem Amte der heiligen Meſſe, der Predigt und den übrigen Kirchen=Andachten gehörig beiwohnen [42]. Aeltern haben die Kinder anzuweiſen, daß ſie bei dem chriſtlichen Unterrichte ſich fleißig einfinden, und jene Aeltern, deren Kinder öfter davon ausbleiben, ſollen nach einigen Ermahnungen zur gehörigen Strafe gezogen werden [43]. — Perſonen, welche an Sonn- und Feiertagen aus Religions=Schwärmerei ſich dem öffentlichen Gottesdienſte entziehen, ſind Anfangs von ihrem ordentlichen Seelſorger zu belehren, dann aber, wenn dieſes fruchtlos iſt, der Orts-Obrigkeit anzuzeigen [44]. — Die Beamten ſollen an Sonn- und Feiertagen dem öffentlichen Gottesdienſte an den für ſie eigens beſtimmten Plätzen in der Hauptpfarrei beiwohnen, und die Kreishauptleute hierin mit einem guten Beiſpiele vorgehen [45].

Die Ordinariate haben ſich bei ihren canoniſchen Viſitationen von dem Erfolge zu überzeugen, und darüber in ihrem Viſitations-Berichte Sr. Majeſtät zu berichten [46]. Beamte, die ſich hierin etwas zu Schulden kommen laſſen, ſollen zur Verantwortung gezogen werden [47]. Die Magiſtrate haben der Prozeſſion am Mar-

41) M. S. Frey, kritiſcher Commentar des Kirchenrechts. IV. Th. I. Abth. S. 20.

42) Hofd. v. 3. Jan. 1773. Helfert, Darſtellung rc. S. 213. Guſtermann a. a. O. II. B. S. 180. Baldauf a. a. O. S. 92.

43) Hofd. v. 14. Mai 1782.

44) Hofd. v. 25. Febr. 1808. 26. Juni 1811.

45) Hofd. v. 9. Juli 1808.

46) Hofd. v. 12. April 1810.

47) Hofd. f. Oeſter. o. d. E. v. 21. März 1812.

kus-Tage und an den Bitt-Tagen in der Kreuzwoche beizuwohnen [48]). Für die höheren Kirchen-Feierlichkeiten, bei denen die Civil- und Militär-Behörden, der Adel und die Damen zu erſcheinen haben, iſt rückſichtlich der Plätze eine gewiſſe Ordnung feſtgeſetzt [49]). Die Schuljugend hat nicht nur dem vor-, ſondern auch dem nachmittägigen Gottesdienſte und der Chriſtenlehre bis zum achtzehnten Jahre beizuwohnen [50]). Rückſichtlich des Verbots ſchwerer Arbeiten iſt unterſagt: a) das Tragen der Wäſche und anderer großer Päcke, mit Ausnahme des Poſt-Perſonals [51]); b) das Fahren mit Schubkarren u. dgl.; c) das Aufladen der Fracht-Wagen; auch dürfen Fuhrleute nicht vor 9 Uhr Morgens ihr Nachtquartier verlaſſen; das Abhalten von Treib- oder auch anderen Jagden [52]). Das Austreiben des Viehes iſt zwar an Sonn- und Feiertagen erlaubt, jedoch müſſen die Hüter abwechſelnd ſich bei dem Gottesdienſte einfinden [53]). Den Dienſtboten muß an Sonn- und Feiertagen Zeit gegeben werden, dem Gottesdienſte beizuwohnen. Akatholiſche Herrſchaften können ihre katholiſchen Dienſtboten an Feiertagen der Katholiken nicht zu knechtlichen Arbeiten anhalten [54]). Nothfälle ausgenommen, wohin die unſtäte Witterung zur Erntezeit gerechnet wird; jedoch ſoll in derlei Fällen wo möglich an den Biſchof, außerdem an den eigenen Seelſorger Anzeige erſtattet, und wenn anders der Verzug angeht, Ernte-Arbeiten an Sonntagen erſt Nachmittags vorgenommen werden [55]). An Sonn- und gebotenen Feiertagen ſollen während des Gottesdienſtes die Kauf- und Handwerks-Läden geſchloſſen, alle öffentliche und abentheuerliche Schauſpiele ſollen eingeſtellt ſeyn [56]).

---

[48]) Hofd. v. 20. Febr. 1823.

[49]) Hofd. v. 11. Mai 1821. Centr. Organ. Hofd. v. 24. Aug. 1816. Hofd. v. 2. Juni 1820.

[50]) Hofd. v. 29. Sept. 1786. 30. März 1787. 29. Febr. 1788. 16. Mai 1807.

[51]) Hof-Entſchl. v. 3. März. Hofd. v. 7. März 1775.

[52]) Hofd. v. 15. Dez. 1808. v. 27. Aug. u. 9. Sept. 1812.

[53]) Hofd. v. 3. Juli 1783.

[54]) Hofd. v. 20. Sept. 1787. v. 30. April 1785. v. 19. Dez. 1811. 21. Jan. und 29. April 1813.

[55]) Hofd. v. 22. Okt. 1654. v. 29. Sept. 1803. Verordn. v. 31. Juli 1812. u. 26. Juli 1813.

[56]) Patent für Oeſter. v. 8. Nov. 1751. Pat. d. dto. Grätz 3. Aug. 1754. für Böhmen v. 2. Nov. 1781.

Juden dürfen an dieſen Tagen keinen Handel treiben [57]). Das öffentliche Ausrufen iſt bei Strafe von 1 fl. verboten. Auch darf an Sonn- und Feiertagen die Acceptirung eines Wechſels nicht verlangt werden [58]). Das Abhalten der Märkte und Kirchweih-Märkte an dieſen Tagen iſt bei einer Geld-Strafe zum Armen-Fonde verboten [59]). Den Lebzeltern, Pfefferküchlern und Wachs-ziehern iſt der Verkauf ihrer Waaren an Sonn- und gebotenen Feiertagen vor geendigtem Gottesdienſte unterſagt [60]). Schenk-, Gaſt- und Kaffee-Häuſer können zwar an Sonn- und Feiertagen offen bleiben; jedoch darf nur in den Kaffee-Häuſern in der Frühe bis zur Zeit der Pfarr-Predigt und des Gottesdienſtes ein Früh-ſtück eingenommen, auch fremden Reiſenden und den gewöhnlichen Koſtgängern die nöthige Speiſe und Trank abgereicht, aber vor 4 Uhr und in Niederöſterreich vor 6 Uhr in denſelben nicht geſpielt oder Muſik gehalten werden [61]).

Die Normaltage, an welchen keine öffentlichen Luſtbarkeiten abgehalten werden dürfen, ſind: In der Faſten vom Palmſonntage bis Oſterſonntag, Mariä Verkündigung, Pfingſtſonntag, Fron-leichnams-Tag; am 14. Mai, als am Sterbetage der Kaiſerin M. Luiſe; Mariä Geburt; am 15. November, als am Namens-feſte des K. Leopold II., am 22., 23. und 24. Dezember, am Weihnachts-Tage, am 19. Februar, als am Sterbetage des K. Joſeph, am letzten Februar, als am Sterbetage K. Leo-pold's II.

An Sonn- und Feiertagen ſollen keine gerichtlichen Verhand-lungen vorgenommen werden, nur den Fall ausgenommen, wo der Richter findet, daß aus dem Verzuge ein Schaden entſtände [62]). Auch alle politiſche und landwirthſchaftliche Verhandlungen haben an dieſen Tagen zu unterbleiben; nur in letzterer Beziehung be-ſteht die Ausnahme, daß, wenn ſolche Geſchäfte nicht an den

---

57) Hof-Reſcr. für Böhmen und Mähren v. 14. April 1754.
58) Hofd. v. 24. April 1822.
59) Pat. v. 15. Jan. 1772.
60) Hof-Verord. v. 29. Nov. 1784. Für Wien. S. Poliz.-Ordn.
61) Hof-Verordn. v. 3. Okt. 1784. Verordn. in Oeſterr. o. d. Enns v. 28. Sept. 1821. Nr. 11. Verordn. in Nied-Oeſterr. v. 29. Sept. 1803, 30. Jan. 1804. Nr. 16.
62) A. G. O. §. 376—383. Hof-Verordn. v. 12. April 1810.

gewöhnlichen Tagen vorgenommen werden können, ſie zwar an Sonn- und Feiertagen, jedoch nur nach geendigtem vormittägigen Gottesdienſte und bis zum Anfange der Chriſtenlehre vorgenommen werden dürfen [63]).

Auf Anſuchen der K. M. Thereſia wurden vom Pabſte Clemens XIV. verſchiedene Feiertage in Oeſterreich als gebotene aufgehoben [64]).

An den aufgehobenen Feiertagen ſind öffentliche Solennitäten von der Geiſtlichkeit zu unterlaſſen [65]).

Die Geiſtlichen ſollen in Zukunft die aufgehobenen Feiertage nicht mehr von den Kanzeln verkünden [66]); auch ſoll an ſolchen der Gottesdienſt nicht mehr, wie an gebotenen gehalten werden, und die Kinder ſollen an denſelben die Schulen beſuchen [67]).

Für Preußen: An Sonn- und Feſttagen dürfen in der Regel von Seite des Gerichts keine Inſinuationen geſchehen [68]). Eben ſo wenig dürfen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Noth, und niemals Auktionen an denſelben vorgenommen werden [69]).

Die würdige Feier der Sonn- und Feſttage wird in neueren Zeiten anbefohlen durch die Verordnungen v. 21. März 1814 (G.-B. 1814. Nr. 4. S. 26), v. 15. März 1815 (G. B. 1815. Nr. 79. S. 835), v. 28. Dez. 1816 (A. B. 1817. Nr. 3. S. 29) [70]). Durch Entſchl. der Sekt. im Miniſterium des Innern für den Cultus v. 30. Januar 1810 wird das Nöthige rückſichtlich der Feier des Sonntags in und außer der Kirche, insbeſondere aber in Betreff der Oeffnung und Schließung der Kirchenthüren, der Handhabung der Ruhe und Ordnung verordnet, daß während der Stunden des öffentlichen Gottesdienſtes, ſowohl Vor-

---

[63]) Hofd. v. 20. Mai 1807.

[64]) Breve v. 22. Juni, Patent v. 6. Okt. 1771.

[65]) Hof-Verordn. v. 4. Okt. 1770.

[66]) Hofd. v. 30. Mai 1772.

[67]) Hofd. v. 2. Febr. 1786.

[68]) G. O. I. 7. §. 23.

[69]) G. O. II. §. 11.

[70]) Haupt a. a. O. III. B. S. 520.

mittags als Nachmittags, aller öffentliche bürgerliche Verkehr zu unterbleiben habe, namentlich das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in den Buden und Häuſern, das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen u. dgl. Alle Läden und Gewölbe der Kaufleute und Händler, die Kaffeehäuſer, Wein-, Bier- und Branntwein-Schenken müſſen geſchloſſen ſeyn, und es dürfen keine Gäſte geſetzt werden.

Unter'm 21. Mai 1814 (G. B. 1814. Nr. 4. S. 76) wurde verordnet: 1) An Sonn- und Feſttagen dürfen von den öffentlichen Beamten in der Regel keine Verhandlungen und Geſchäfte betrieben werden. Sollte bei dringenden Veranlaſſungen eine Ausnahme nöthig ſeyn, ſo müſſen doch nur die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienſte hiezu gewählt werden. 2) Insbeſondere wird die Abhaltung der Canton-Reviſionen und ſolcher Geſchäfte, wodurch ganze Gemeinden und mehrere Einwohner von dem Beſuche der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen werden, an den Sonn- und Feiertagen unterſagt. 3) Die Beamten ſollen die Handwerker und Taglöhner wo möglich nicht an den Sonntagen, ſondern am Sonnabende, auf jeden Fall aber nicht an den gottesdienſtlichen Stunden ablohnen. 4) An Sonn- und Feiertagen ſoll Niemand zu Hofdienſten, noch weniger zu Treibjagden von den Gutsherrſchaften angehalten werden. 5) Während des Gottesdienſtes ſowohl Vor- als Nachmittags muß aller öffentliche bürgerliche Verkehr, ſo weit nicht außerordentliche Truppenmärſche dringend eine Ausnahme gebieten, ruhen. Daher bleiben während jener Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker ꝛc. geſchloſſen; in Kaffeehäuſern und Schenken dürfen keine Getränke gereicht oder Gäſte geſetzt, auch keine Spiele geſpielt werden; das Fahren der Mehlwagen und ſonſt mit Geräuſch verbundene oder auffallende Arbeiten bleiben ausgeſetzt. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienſtes Arzneien verkaufen. 6) Die Magiſtrate und Polizei-Beamten haben die gewöhnlichen Stunden des Gottesdienſtes bekannt zu machen, und darauf zu ſehen, daß während dieſer feſtgeſetzten Zeit die vorſtehenden Vorſchriften befolgt werden.

Die Grund-Beſitzer ſollen ihren Wirthſchafts-Beamten nie geſtatten, von den dienſtpflichtigen Bauern an Sonn- und Feſttagen Arbeiten zu fodern, wenn die letzteren nicht durch die Unbeſtändigkeit der Witterungen unumgänglich nothwendig gemacht werden.

Anrede des Oberpräſidiums des Großherz. Poſen vom 10. Juli 1819. Hiemit ſteht eine Paſtoral-Anordnung des Biſchofs von Simienski, Adminiſtrators des Erzbisthums Gneſen, v. J. 1819 in Verbindung, worin den Verwaltern der Parochial-Kirchen und allen übrigen in der Parochie fungirenden Geiſtlichen aufgegeben wird, in ihren kirchlichen Vorträgen und ſonſt geſprächsweiſe, die ihrer Seelſorge anvertrauten Kirchkinder zu belehren, daß das Gebot wegen der Feier der Feſttage, wenn wirkliche Nothwendigkeit vorhanden iſt, ſeine Ausnahme hat, und daß es an Feſttagen zur Zeit der Ernte, wenn die Witterung unbeſtändig iſt, und häufiges Regenwetter die Ernte ſtört, zur Vermeidung eines Schadens nachgelaſſen iſt, bemüht zu ſeyn, das Getreide zu ſammeln und einzubringen. Die Arbeiten ſollen aber erſt nach vollendetem Parochial-Gottesdienſte beginnen.

Durch die Allerh. Cabinets-Ordre v. 24. Sept. 1816 wird angeordnet, daß die denkwürdigen Tage 1) der Schlacht von Leipzig (18. Oktob.), 2) der Einnahme von Paris (31. März), 3) der Schlacht von Belle-Alliance (18. Juni) als vaterländiſche Feſte angeſehen, und dieſe Feſte, ſofern dieſelben nicht gerade auf einen Sonntag fallen, jährlich am nächſten Sonntage nach den genannten Tagen gefeiert werden ſollen. — Vermöge Cabinets-Ordre v. J. 1817 wurde auch bei den Proteſtanten in Preußen ein allgemeines Erinnerungsfeſt an die Verſtorbenen, an welchem der Altar ſchwarz behangen, und die Altar-Lichter den ganzen Vor- und Nachmittags-Gottesdienſt hindurch brennen ſollen, eingeführt.

Die königl. preußiſche Regierung zu Coblenz erließ rückſichtlich der Feier der Sonn- und Feſttage unter'm 16. Auguſt 1828 folgende Verordnung: 1) An allen Sonntagen iſt jede Feld- oder andere öffentliche Arbeit, ingleichen jede geräuſchvolle Arbeit innerhalb der Häuſer und der dazu gehörigen Räume und jede den Gottesdienſt ſtörende Handlung verboten. 2) Dieſes Verbot gilt ebenfalls von den in jedem Orte beſtehenden Feſt-, Feier- und Bußtagen, jedoch beſchränkt auf die Bekenner derjenigen Confeſſion, für welche ein ſolcher Tag eingeſetzt iſt. 3) An Sonn- und Feſttagen iſt während des evangeliſchen Gottesdienſtes und der katholiſchen hohen Meſſe aller offener Handel mit entbehrlichen Waaren verboten, und die Läden, in welchen ſolche aufgeſtellt ſind, müſſen geſchloſſen ſeyn. 4) An Sonn- und Feſttagen iſt

den Wirthen unterſagt, vor 4 Uhr Nachmittags Muſik, Tanz, Geſang, Spiel oder ſonſtige Luſtbarkeiten zu geſtatten. 5) An den Vorabenden von Weihnachten, Oſtern, Pfingſten, des Charfreitages, des allgemeinen Bettages und des dem Andenken der Verſtorbenen gewidmeten Jahrtages dürfen keine Tänze, keine Schauſpiel-Vorſtellungen, noch ſonſtige öffentliche Luſtbarkeiten Statt finden; die Wirthshäuſer müſſen an dieſen Vorabenden auf dem Lande um 9 Uhr und in den Städten um 10 Uhr geſchloſſen werden. 6) Da bisher in dem hieſigen Regierungs-Bezirke an dem erſten Feiertage des Weihnachts-, Oſter- und Pfingſt-Feſtes keine Schauſpiel-Vorſtellungen, Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten Statt gefunden haben, ſo wird ſolches ebenfalls für die Zukunft unterſagt. 7) Zur Zeit der Ernte der verſchiedenen Frucht-Gattungen kann, wenn nachtheilige Witterung das Einſammeln verhindert hat, und daher jede günſtige Witterung benützt werden muß, beim Eintreten derſelben an einem Sonn- oder Feſttage das Einbringen durch den Ortsvorſteher mit Zuſtimmung des Geiſtlichen uach geendigtem Früh-Gottesdienſte geſtattet werden. Wo eine ſolche Befugniß ertheilt worden iſt, macht der Ortsvorſtand dem Bürgermeiſter und dieſer dem betreffenden Landrathe die Anzeige, welcher ſolche in den an die königl. Regierung zu erſtattenden Zeitungs-Bericht aufnimmt. 8) Jede Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung ſoll von den competenten adminiſtrativen oder gerichtlichen Polizei-Behörden mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thaler geahndet werden. 9) Alle frühere mit dieſer Verordnung nicht übereinſtimmende Verordnungen und Bekanntmachungen über dieſen Gegenſtand ſind hiedurch aufgehoben [71]).

Se. Päbſtliche Heiligkeit Pius VIII. hat in einem am 7. Auguſt 1829 huldreichſt an den Erzbiſchof von Köln erlaſſenen apoſtoliſchen Schreiben erklärt, daß in der ganzen Erzprovinz Köln die Feſttage in allen Theilen gleichförmig gehalten werden ſollen, und bei der Sorgfalt für das Seelenheil Aller in väterlich-milder

---

[71]) Königl. Pr. R.- u. Amts-Bl. v. Coblenz v. 26. Aug. 1828. Aehnliche Verordnungen wurden erlaſſen von der Reg. zu Potsdam unter'm 22. Juni 1812 und 6. Aug. 1816, von der Reg. zu Merſeburg unter'm 10. Juli 1818 und 25. Febr. 1819, von der Reg. zu Stettin unter'm 31. Mai 1820, von der Reg. zu Königsberg unter'm 19. April 1817.

Rückſicht auf das zeitliche Wohl von Vielen nachgegeben: daß alle katholiſche Gläubige, welche in Stadt- und Landgemeinden mit andern Glaubens-Genoſſen vermiſcht, und vom Dienſtlohne durch ihre Handarbeit leben, an den vorgeſchriebenen Feſttagen mit Ausnahme 1) aller Sonntage des Jahres, 2) des Chriſtfeſtes, 3) des Feſtes Chriſti Himmelfahrt, und 4) Allerheiligen, nach Anhörung der hl. Meſſe ohne Gewiſſens-Verletzung ihrem Tagwerke obliegen dürfen. Erzbiſch. Bekanntm. v. 3. Nov. 1829.

Für Bayern: Die vom Pabſte Clemens XIV. abgewürdigten Feiertage dürfen nicht mehr gehalten [72]), und die von den Unterthanen gewiſſen Heiligen verlobte oder gewidmete Feiertage ſollen an den Sonntagen celebrirt werden.

Das Tanzen in den Wirthshäuſern iſt in der Regel in Städten an Sonn- und Feiertagen nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienſte auf dem Lande nur am erſten Monats-Sonntage erlaubt, jedoch mit Ausnahme der hohen Feſttage und der Sonntage im Advent und in der Faſtenzeit [73]).

Wenn bei anhaltendem Regenwetter zur Zeit der Heu- oder Fruchternte ein Sonn- oder gebotener Feiertag dazwiſchen fällt, an welchem das Wetter zum Einſammeln oder zum Einführen geeignet iſt, ſo haben die Seelſorger aller Orten den ſämmtlichen Pfarrgenoſſen vorläufig die Erlaubniß zu ertheilen, an dazwiſchenkommenden Sonn- oder gebotenen Feiertagen, an welchen das Wetter der Ernte günſtig ſeyn würde, nach geendigtem Gottesdienſte die Ernte-Geſchäfte ſowohl Vor- als Nachmittags beſorgen zu dürfen. Der Seelſorger hat dieſe Erlaubniß in ſolchen Fällen jedesmal im Einverſtändniſſe mit dem Beamten oder mit dem Orts-Vorſteher zu ertheilen, und durch letzteren kund machen zu laſſen, wenn die Kundmachung nicht gerade von der Kanzel geſchehen kann. Auch iſt an ſolchen Sonn- und Feſttagen der vormittägige Gottesdienſt zu einer früheren Stunde abzuhalten, die Vesper aber ganz zu unterlaſſen. Ueber die kirchliche Dispens haben die Seelſorger ihre Pflegbefohlenen zu belehren [74]). Das Treibjagen iſt an Sonn- und Feiertagen verboten [75]); eben ſo iſt

---

[72]) R.-B. 1801. S. 999. V. v. 16. Mai 1772.

[73]) R.-B. 1803. S. 106. V. v. 28. Mai 1803. R.-B. 1807. S. 1030.

[74]) R.-B. 1810. S. 7. V. v. 24. Dez. 1809.

[75]) Int.-Bl. f. d. Rzt.-Kr. 1811. S. 2303.

das Abhalten von Verſteigerungen, ſowie die eigenmächtige Verlegung der Jahrmärkte von Seite der Gemeinden von Werktagen auf Sonn- und Feiertage unterſagt [76]).

Das Kirchweihfeſt ſoll jeglichen Orts an dem herkömmlichen Kirchweihtage, und wenn dieſer ein Werktag ſeyn ſollte, am nächſtvorhergegangenen Sonntage gefeiert werden [77]).

Die rückſichtlich der Feier des Nachkirchweih-Feſtes an ſolchen Filial-Kirchen, wo ſich kein ſelbſtſtändiger Gottesdienſt befindet, früher erlaſſenen beſchränkenden Beſtimmungen wurden unter'm 1. Juli 1826 wieder aufgehoben [78]).

Vermöge Allerh. Reſcripts v. 17. Juli 1830 iſt es den Gemeinden freigelaſſen, ihre Kirchweihe am Einweihungs-Tage zu halten.

Die Kreis-Regierung des Unter-Mainkreiſes ſoll dem Vollzuge der in dem ehemaligen Großherzogthume Würzburg beſtehenden Verordnung v. 6. Febr. 1764, nach welcher alle Kirchweihen an dem Sonntage nach Martini zu feiern ſind, die gebührende Aufmerkſamkeit zuwenden [79]). Ebenſo ſoll ſie der Beſchwerde des Landraths über häufig Statt findende Verlegung der Jahrmärkte von dem Sonnabend auf den Sonntag näher auf den Grund ſuchen, und das Ergebniß zur weiteren Verfügung vorlegen.

Die Regierung des Regenkreiſes ſoll die ungebührliche Ausdehnung der Kirchweihfeſte durch unnachſichtlichen Vollzug der hierüber beſtehenden Verordnungen beſeitigen [80]).

Die Kreis-Regierung des Ober-Donaukreiſes ſoll auf die genaue und gleichförmige Einhaltung der beſtehenden Anordnungen über Halten von Tanzmuſiken ſtrenge wachen; deßgleichen Sorge zu tragen, daß die von der Staats-Polizei für den Beſuch der öffentlichen Schenk- und Gaſthäuſer an Sonn- und Feſttagen,

---

[76]) R.-Bl. 1809. S. 587. Int.-Bl. f. d. U.-M.-Kr. 1818. S. 873. V. v. 21. Juli 1818.

[77]) Int.-Bl. f. d. O.-Don.-Kr. 1813. N. 40. S. 737. V. v. 23. Sept. 1813.

[78]) R.-B. 1826. Nr. 29. S. 545.

[79]) R.-B. 1830. S. 765.

[80]) Ebendaſ. S. 770.

namentlich während des Gottesdienſtes, vorgeſchriebene oder genehmigte Ordnung nicht verletzt werde [81]).

Unſere Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß die von der Staats-Polizei für den öffentlichen Verkehr an Sonn- und Feſttagen vorgeſchriebene Ordnung nicht verletzt, dann, daß im Betreff der ſchulpflichtigen Kinder beiderlei Geſchlechts von Wirthshäuſern, Tanzplätzen u. ſ. w. das längſt beſtehende Verbot, namentlich v. 5. Okt. 1803, pünktlich und ſtreng gehandhabt werde. Ebenſo hat dieſelbe mit allem Ernſte darüber zu wachen, daß die öffentlichen Luſtbarkeiten und Tänze an Sonn- und Feiertagen beſchränkt und der ungebührlichen Ausdehnung der Kirchweihfeſte begegnet werde, und hat deßhalb den Polizei-Behörden die nachdrücklichſten Befehle zu ertheilen [82]).

1. An hohen Feſten, wohin auch Buß- und Bettage und das Erntefeſt zu rechnen ſind, wird durchaus aller Handel der Juden mit Chriſten unterſagt.

2. An Sonn- und Feiertagen wird den Juden keine andere Art von Handelsverkehr geſtattet, als:

a) auf öffentlichen Märkten, wenn ſolche auf dergleichen Tage obrigkeitlich angeordnet ſind, und von jüdiſchen Handelsleuten bezogen werden;

b) in ihren ordentlichen Handelsläden und Kaufgewölben, wo ſie ſolche haben;

c) an beiden Orten nur zu gleicher Zeit und auf welche Weiſe nach geendigtem Gottesdienſte, wie es den chriſtlichen Handels- und Gewerbsleuten vorgeſchrieben iſt.

3. Vor Allem ſoll das Verbot des Viehhandels an ſolchen Tagen außer dem öffentlichen Marktplatze und der angeordneten Zeit ſtrenge beobachtet werden.

4. Soll das die Würde chriſtlicher Sonn-, Feſt- und Feiertage entweihende Schachern den ſowohl im Orte als auswärts wohnenden Juden an dieſen Tagen unterſagt ſeyn. (V. v. 31. Dez. 1834. Int.-Bl. f. d. U. M. Kr. 1834. Nr. 18.)

---

[81]) R.-B. 1831. Nr. 6. S. 64. Landraths-Abſch. v. 31. Jan. 1831. Art. V. §. 2.

[82]) R.-B. 1831. Nr. 9. S. 131.

I. Die Abhaltung von Viehmärkten an Sonn- und Feiertagen iſt von nun an und in allen Theilen der Monarchie durchaus verboten, Märkte der Art dürfen in Zukunft nur an Werktagen ſtattfinden, und die etwa früher an Sonn- und Feſttagen, dann an gebotenen Feiertagen ſtattgehabten ſind alsbald, und zwar auch ſoviel möglich, auf ſolche Werktage zu verlegen, welche nicht in die Kategorie der abgewürdigten Feiertage gehören.

II. Aus Anlaß von Viehmärkten, unter welchen nicht bloß Hornvieh-, ſondern auch die Pferde-, Schaf- und Schweinmärkte verſtanden werden, dürfen keinerlei Feſtlichkeiten, Gelage, Freinächte u. dgl. ſtattfinden.

III. Die übrigen Märkte ſind an den herkömmlichen Tagen in der hergebrachten Weiſe abzuhalten. Seine Majeſtät erwarten, daß ſich hienach genaueſt geachtet, und insbeſondere das Geſchloſſenbleiben aller Marktbuden, während des Vormittags-Gottesdienſtes, dann das unbedingte Fernbleiben der ſonn- und feiertagsſchulpflichtigen Jugend von dem Beſuche der Tanzplätze und Wirthshäuſer an jenen Tagen und in wirkſamer Weiſe gehandhabt werde.

Ueberhaupt iſt es der Wille Sr. Majeſtät des Königs, daß in dieſem Punkte, wie in jeder Beziehung der beſtehenden Vorſchrift allenthalben ſtrenger und pflichtmäßiger Vollzug geſichert werde.

Die königl. Regierung wird daher die Thätigkeit der Polizei-Behörden controliren, und gegen die ſäumigen Diſtrikts- und Lokal-Polizei-Behörden namentlich gegen die in Erfüllung ihrer Dienſtespflicht lauen Gemeinde-Vorſteher in dem vollen Umfange ihrer Disciplinar- und Strafbefugniß einzuſchreiten wiſſen [83]).

Seine Majeſtät der König haben in dem Abſchiede für den Landrath des Rezatkreiſes Nr. VI. 22. die königl. Regierung auf den Antrag des beſagten Landraths, die Verlegung der Kirchweihen betr., beſonders aufmerkſam machen zu laſſen geruhet.

In Folge deſſen wird der königl. Kreis-Regierung im Einklange mit einer Miniſterial-Verfügung v. 1. Aug. 1831 eröffnet, daß ein direkter oder indirekter Zwang zur Verlegung der Kirchweihen in keiner Weiſe ſtattfinden dürfe, daß aber dort, wo der

---

[83]) Int.-Bl. f. d. U.-M.-Kr. 1833. 23. V. v. 13. Febr. 1833.

Wunſch nach einer ſolchen Verlegung laut wird, die Angelegenheit zu inſtruiren, und Falls der Wunſch ſich wirklich als jener der Gemeinde ausſpricht, die Verlegung ſelbſt im Benehmen mit dem biſchöflichen Ordinariate unweigerlich zu bewirken, als wozu unter ſolchen Vorausſetzungen eine beſondere dieſſeitige Ermächtigung nicht erfoderlich iſt.

München den 29. Jun. 1833. [84]).

Die im Int.=Bl. Nr. 80 ertheilte Vorſchrift über Verlegung der Kirchweihen darf vermöge Miniſterial=Entſchließung v. 22. Jan. 1834 allerdings auch in Beziehung auf proteſtantiſche und gemiſchte Gemeinden in analoge Anwendung kommen, und es hat hienach, wenn in ſolchen Gemeinden der Wunſch nach Verlegung der Kirchweihe angeregt wird, von Seite der Unterbehörde die geeignete Inſtruktion des Gegenſtandes und berichtliche Vorlage einzutreten. (Int.=Bl. f. d. U.=M.=K. 1834. Nr. 15. B. v. Jan. 1834.)

Auch die königl. Regierung des Ober=Donaukreiſes fand ſich veranlaßt, wegen vielfältiger Uebertretungen alte polizeiliche Geſetze in Hinſicht des Wirthshaus=Beſuches von Seiten der Werktags=, Sonn= und Feiertags=Schülern, und der aus der Schule ausgetretenen Dienſtboten, unterm 10. Nov. 1831 wieder zu erneuern.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß in mehreren Orten die ſchulpflichtige Jugend ſich nicht ſelten auf öffentlichen Tanzplätzen einfinde, ohne daß von den treffenden Orts=Vorſtehern dagegen eingeſchritten würde. Zum Vollzuge einer höchſten Miniſterial=Entſchließung v. 29. Mai 1833 werden daher die ſämmtlichen Polizei=Behörden angewieſen, dieſen Gegenſtand ernſtlich zu ermitteln, und im Falle die deßhalb beſtehenden Verordnungen nicht in der That und mit Kraft gehandhabt werden ſollten, um ſo mehr auf das Kräftigſte einzuſchreiten, als es der beſtimmte Wille Sr. Maj. des Königs iſt, daß die Verwaltung auch in der That ſey, als was die Verordnungen ſie bezeichnen. Insbeſondere ſind die Orts=Vorſtände für den pünktlichen Vollzug der deßfalls beſtehenden Verordnungen und Verfügungen verantwortlich

---

[84]) Int.=Bl. f. d. U.=M.=Kr. 1833. Nr. 80. S. 467.

zu machen. (Int.-Bl. f. d. U.-M.-Kr. 1834. Nr. 28. S. 118. V. 28. Febr. 1834).

Der Antrag, die Jahrmärkte in den Landorten von den Sonntagen auf Werktage zu verlegen, ward beim Landtage 1834 verworfen.

Vor Endigung des ſonn- und feiertägigen Gottesdienſtes iſt allen chriſtlichen und jüdiſchen Handels-Leuten das Handeln, und an hohen Feſttagen aller Handel der Chriſten mit Juden unterſagt [85]).

An Sonn- und Feiertagen ſoll kein Handwerk getrieben, und nur im Nothfalle eine Ausnahme gemacht werden. Kauf- und Handels-Leute ſollen an ſolchen Tagen ihre Läden nicht öffnen, und nur den Spezerei-Händlern und Höchnern iſt geſtattet, nach 11 Uhr Vormittags ihre Waaren zu verkaufen. Auch die Wachszieher dürfen bei jenen Kirchen, wo ein beſonderer Feſttag gehalten wird, während des Gottesdienſtes Wachs u. dgl. feil haben.

Hippen und Obſt ſollen bei Strafe der Wegnahme vor 10 Uhr nicht käuflich abgegeben oder feil geboten werden. Jüdiſche Handels-Leute haben ſich gleichfalls hienach zu achten [86]).

Das Gebot, die Feier der Sonn- und Feſttage mit geeigneter Würde zu begehen, wie die Aufrechthaltung des Verbots der Arbeit an Sonn- und Feiertagen wird in Erinnerung gebracht, und die Polizei-Behörden werden zur deßfallſigen geeigneten Aufſicht und nachdrücklichen Einſchreitung angewieſen [87]).

Kein Religionstheil iſt ſchuldig, die beſonderen Feiertage des andern zu feiern, ſondern es ſoll ihm freiſtehen, an ſolchen Tagen ſein Gewerbe und ſeine Handthierungen auszuüben, jedoch ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religions-Geſellſchaft der andern bei Ausübung ihrer religiöſen Handlungen und Gebräuche ſchuldig iſt [88]).

---

85) Ebendaſ. S. 2303. u. 1812. S. 241. R.-Bl. 1812. S. 193. V. v. 31. Dez. 1811.

86) Int.-Bl. f. d. U.-M.-Kr. 1817. S. 505. V. v. 7. Jan. 1817.

87) Unmittelb. Allerh. Reſcr. v. 17. Dez. 1826. M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 52 ff. M. Repertorium I. Abth. S. 267. II. Abth. S. 209.

88) II. konſtitut. Ed. §. 82.

Für Würtemberg: An den Sonn- und gebotenen Feiertagen ſoll der pfarrliche Gottesdienſt zu den gewöhnlichen Stunden und mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten in der dazu beſtimmten Pfarr- oder Filial-Kirche, nicht aber in andern Kirchen und Kapellen gehalten werden [89]). Die Unterthanen ſollen die Predigten und Chriſtenlehren fleißig beſuchen, und ihre Kinder und ſonſtigen Hausgenoſſen hiezu anhalten. — Während des Gottesdienſtes haben ſich die Zuhörer ordentlich und andächtig zu betragen, das Schwätzen, Schlafen, Lachen und andere Unordnungen ſollen nicht geduldet werden [90]). Rückſichtlich der äußeren Feier der Sonn- und Feſttage wurden mehrere Verordnungen erlaſſen.

An Sonn- und Feiertagen ſollen alle gerichtliche Handlungen und Prozeſſe eingeſtellt werden. Die Beamten dürfen an dieſen Tagen keine Parteien vor Amt beſcheiden, und die Subſtituten und Scribenten ſollen die Sonn- und Feiertage nicht mit ihren Geſchäften entheiligen. Deßgleichen dürfen an denſelben keine Jagden angeſtellt werden [91]).

Während der Predigt ſind alle Kaufläden geſchloſſen zu halten, und die Gewerbsleute dürfen an Sonn- und Feiertagen bei Geld- oder Gefängniß-Strafe nicht arbeiten, außer an Landſtraßen, wenn ſie für Durchfahrende etwas fertigen müßten, was keinen Verſchub leidet [92]).

Dieſe Verordnung wurde für die verſchiedenen Gewerbe noch näher beſtimmt. Bäcker ſollen an Sonn- und Feiertagen nicht backen, ſondern ihr Geſchäft ſo einrichten, daß ſie früh 6 Uhr fertig ſind. Fiſcher ſollen nicht ohne Noth an dieſen Gott geheiligten Tag fiſchen, und die am Samſtage eingelegten Körbe am Sonntage vor der Morgen-Kirche wieder herausthun; Häfner nicht brennen, Kirſchner nicht Waaren herumtragen, Metzger nicht Vieh einkaufen, auch während des Gottesdienſtes kein Vieh in's Schlachthaus führen; Müller, Nothfälle ausgenommen, nicht mahlen u. ſ. w.

---

89) Decr. v. 18. Auguſt 1808. Knapp a. a. O. I. Abth. S. 126.

90) Landes-Ord. Tit. I. §. 2. 3.

91) Würtemb. Landrecht. I. Th. Tit. 22. S. 108. Gen. Reſcr. v. 13. Jan. 1739.

92) Landes-Ordn. Tit. I. §. 3. 4.

An Sonn- und Feiertagen ſind auch keine Handwerks-Zünfte wegen Aufdingung und Freiſprechung der Lehrlinge, Beſichtigung der Meiſterſtücke ꝛc. geſtattet.

Die Abhaltung von Jahrmärkten darf an Sonntagen nicht mehr geſchehen, ſondern es ſind ſolche auf andere ſchickliche Wochentage zu verlegen [93]).

Citronen-Händler u. dgl. ſollen an Sonn- und Feiertagen ihre Waaren nicht herumtragen.

Das Schuldeinfodern, Abrechnen u. dgl. iſt an dieſen Tagen nicht geſtattet, eben ſo darf auch an denſelben nicht für das Vieh gegraſet, und überhaupt müſſen alle Handlungen unterlaſſen werden, welche dem Gottesdienſte und der Sonntags-Feier hinderlich ſind.

Das Vieh iſt an Sonn- und Feiertagen bis nach geendigter Predigt im Stalle zu halten. Wo dieß nicht geſchehen kann, da ſollen die jungen Leute, welche dasſelbe hüten, früh auf die Weide führen, und noch vor dem vormittägigen Gottesdienſte zurückkommen. Iſt auch dieß nicht möglich, ſo ſollen gewiſſe Abtheilungen gemacht werden, welche an dieſen Tagen mit einander wechſeln.

Was das Arbeiten im Felde zur Zeit der Ernte und des Herbſtes an Sonn- und gebotenen Feiertagen betrifft, ſo ſoll dieſes nur im Falle der Noth und bei ungünſtiger Witterung nach vollendetem Gottesdienſte erlaubt werden. Die Beurtheilung, ob wirklich ein Nothfall Statt finde, ſteht den geiſtlichen und weltlichen Ortvorſtehern zu.

Belangend das Tanzen an Sonntagen, ſo ſoll es bei beiden Religions-Theilen ſo gehalten werden, wie es bisher war [94]), die Erlaubniß hiezu haben die Polizei-Behörden zu ertheilen.

Sowohl geiſtliche als weltliche Vorſteher ſollen mit allem Ernſte darauf halten: daß dieſe Vorſchriften und Verordnungen erfüllt werden, übrigens aber hierin ſelbſt mit einem guten Beiſpiele vorgehen.

Wer ſich an einem Sonntage betrinkt, ſoll außer der gewöhnlichen Strafe noch 1 lb Heller (a 43 kr.) in den Heiligen bezahlen, und wenn Magiſtrats-Mitglieder eine der obigen Vor-

---

[93]) Cirk. Reſcr. v. 11. Nov. 1808.

[94]) Dekr. vom 17/22. Jan. 1811. Knapp a. a. O. II. Abth. S. 451.

ſchriften nicht beobachten, ſo ſollen ſie um das Doppelte geſtraft werden [95]).

Eine Verfügung der königl. Oberpolizei=Direktion zu Stuttgart v. 6. Dez. 1817 befiehlt die geeignete Feier der Sonn= und Feſttage [96]).

Die Kanzellei=Angehörigen können, Nothfälle ausgenommen, nicht für verbunden erachtet werden, an Sonn=, Feſt= und Feiertagen Amts=Geſchäfte zu verrichten, und namentlich Produkte von Parteien anzunehmen, für welche eine Nothfriſt an ſolchen Tagen zu Ende geht. — Die Parteien ſollen vielmehr gehalten ſeyn, ihre Schriften an Werktagen einzureichen. Jedoch darf hinſichtlich der Friſten, welche an Sonn=, Feſt= und Feiertagen zu Ende gehen, dem Rechte der Parteien auf deren vollen Genuß kein Eintrag geſchehen, weßwegen bei ſolchen Friſten die Einreichung der Schrift=Sätze an dem darauf folgenden Werktage geſtattet werden muß [97]).

An abgeſetzten Feiertagen ſoll der Gottesdienſt, wie an Werktagen gehalten werden [98]). Die Patrozinien werden auf den nächſtfolgenden Sonntag verlegt [99]).

Auf die Anfrage eines Dekanats, ob der St. Joſephs=Tag als ein abgeſetzter Feiertag zu betrachten ſey? wurde reſcribirt: „daß es deßfalls nach dem in einem Orte üblichen Herkommen gehalten werden ſoll" [100]).

Für Sachſen: Sämmtliche Mitglieder der Kirchen=Gemeinden ſollen ſich an Sonn= und Feſttagen fleißig und zur rechten Zeit bei'm öffentlichen Gottesdienſte einfinden. Hausväter haben ihre Kinder und ſonſtigen Hausgenoſſen zu einem fleißigen Beſuche des Gottesdienſtes anzuhalten, und ſie dazu auf eine ſchickliche und zweckmäßige Art zu ermuntern. Insbeſondere ſollen

---

[95]) Knapp a. a. O. II. Abth. S. 452.

[96]) St. u. R.=B. 1817. Nr. 76. S. 589.

[97]) St. u. R.=B. 1827. Nr. 14. S. 132. Verordn. des Juſtiz=Depart. vom 17. April 1827.

[98]) Reſcr. der Churf. Ober=Landes=Regierung in Ellwangen vom 9. Aug. 1803.

[99]) Verordn. d. b. Ordin. zu Konſtanz v. 11. Mai 1803.

[100]) Reſcr. vom 7. März 1811. Maurer a. a. O. 79.

Dienſt=Herrſchaften das Geſinde auf keine Weiſe davon abhalten, vielmehr dasſelbe mit gebührendem Ernſte dazu anweiſen [101]).

Während des Gottesdienſtes hat Jeder vollkommene Ruhe und Stille in der Kirche zu beobachten, und alles Desjenigen ſich zu enthalten, wodurch die allgemeine Aufmerkſamkeit und Andacht geſtört und unterbrochen wird. Die Gerichts=Obrigkeiten haben durch die Gerichts=Diener, Armen=Vögte u. dgl. allem Unfuge in und vor den Kirchen, wodurch die der Heiligkeit des Zweckes gottesdienſtlicher Verſammlungen gebührende Achtung, Ordnung und Anſtand verletzt werden, ſteuern zu laſſen [102]).

An Sonn= und Feiertagen dürfen von den Beamten keine gerichtlichen Verhandlungen vorgenommen werden. Nur in dringenden Nothfällen können einzelne Ausnahmen Statt finden [103]). Eben ſo wenig dürfen an dieſen Tagen die frohn= und dienſtpflichtigen Unterthanen zur Frohn= und Dienſtleiſtung geboten werden, außer in dem unvermeidlichen Nothfalle, welcher bei unaufſchieblichen Militär= und andern dergleichen — zu allgemeinen öffentlichen Zwecken erfoderlichen — Fuhren, und zur Erntezeit bei naſſer Witterung eintreten kann [104]). Oeffentlicher Handel, und öffentliche Handthierungen ſollen an Sonn= und Feiertagen eingeſtellt bleiben [105]). Das Fahren mit Holz, Getreide und andern Viktualien iſt an dieſen Tagen, deßgleichen das Ausſchenken des Bieres, Branntweins u. dgl. vor dem Anfange und bis zur Beendigung des vormittägigen Gottesdienſtes verboten. — In der Nähe der Kirche dürfen auch während des Gottesdienſtes keine militäriſchen Uebungen vorgenommen werden [106]).

Im Einverſtändniſſe mit Sr. k. Maj. von Sachſen und Sr. königl. Hoh. dem Prinzen Mitregenten, haben Se. päbſtl. Heiligkeit vermöge Beſchluſſes v. 14. Nov. 1830 für alle katholiſche Unterthanen des Königreiches Sachſen die Zahl der Feier= und

---

[101]) Generale v. 24. Jul. 1811. §. 1.

[102]) Ebendaſ. §. 2.

[103]) Ebendaſ. §. 3.

[104]) Ebendaſ. §. 8.

[105]) Ebendaſ. §. 4.

[106]) Weber a. a. O. II. Th. I. Abth. S. 53. Ordn. v. J. 1824. II Th. §. 9.

Feſttage ermäßiget. Außer den Sonntagen werden nun folgende Feſte von den Katholiken im Königreiche Sachſen gefeiert:

1) Das Feſt der Geburt unſeres Herrn Jeſus Chriſtus; 2) das Feſt der Beſchneidung des Herrn, 3) das Feſt der heil. drei Könige, 4) das Feſt der Himmelfahrt Chriſti, 5) das Fronleichnamsfeſt, 6) der Montag nach dem Feſte der Auferſtehung des Herrn, 7) der Montag nach dem Pfingſtfeſte, 8) Maria Verkündigung, 9) Maria Himmelfahrt, 10) Maria Geburt, 11) Maria Empfängniß, 12) das Feſt der heiligen Apoſtel Petrus und Paulus, 13) das Feſt des heil. Erzmartyrers Stephan, 14) das Feſt Allerheiligen.

Die bisher gefeierten Feſte der Reinigung und Heimſuchung Mariens, das Feſt des heil. Erzengels Michael, 2) das Feſt des heil. Johann des Täufers, die Feſte der übrigen hh. Apoſtel und des heil. Laurentius werden künftig nie mehr an Wochentagen, ſondern, in ſo fern ſie nicht auf einen Sonntag fallen, an dem zunächſt darauf folgenden Sonntage gefeiert; die denſelben vorhergehenden Feſttage aber auf den vorhergehenden Feiertag verlegt. Apoſt. Vikariats-Verordnung v. 28. Dez. 1830.

Auch in der proteſtantiſchen Kirche iſt in Sachſen, nach dem von den Ständen ausgeſprochenen Wunſche, eine Beſchränkung der Feiertage vom Jahre 1831 an eingetreten, wodurch acht Feiertage theils ganz wegfallen, theils auf die Sonntage verlegt ſind.

1) Die Feier der bisherigen dritten Tage des Weihnachts-, Oſter- und Pfingſt-Feſtes gelangt in Wegfall und die jährlich auszuſchreibenden Bußtage ſind auf zwei zu beſchränken.

2) Für den erſten derſelben wird der Freitag vor dem Sonntage Oculi, und für den zweiten Freitag vor dem letzten Trinitatis-Sonntage des Jahrs für immer feſtgeſetzt.

3) Die Feier der Feſte Maria Reinigung und Heimſuchung, ſo wie des Michaeli-Tages und Johanni-Tages, wenn ſolche auf einen Wochentag fallen, iſt auf den jedesmal zunächſt folgenden Sonntag dergeſtalt zu verlegen, daß an ſelbigem dieſe Feſttage zugleich mitgefeiert, das jedesmalige Feiertags-Evangelium und die Epiſtel vor dem Altare verleſen, und der mehrfachen Feier des Tags in der Predigt, welche über die gewöhnlichen Sonntags-

Evangelien, Epiſteln und vorgeſchriebenen Stellen der hl. Schrift zu halten iſt, gedacht werde.

4) Der erſte und ſechſte Januar, der Tag Mariä=Verkündigung, der Himmelfahrtstag, das Reformationsfeſt und der Charfreitag ſind als ganze Feiertage, der grüne Donnerstag aber iſt als ein halber zu betrachten.

5) Damit durch Einziehung und Verlegung vorgedachter Feſttage den auf dieſelben ſeither geordneten milden Stiftungen und Vermächtniſſen kein Abbruch geſchehe, ſo iſt damit an den Orten, wo dergleichen geſtiftet worden, mit den auf einen der in Wegfall gelangenden oder verlegten Feſttage gelegten Stiftungs=Predigten, Spenden, Legaten, Gefällen, Katechismus=Examen und Collekten auch ferner der Abſchaffung des Feiertags ungeachtet, dem Willen des Stifters genau nachzugehen.

6) Wegen der an den wegfallenden oder verlegten Feiertagen nicht zu erfodernden Dienſte und Frohnen und was ſonſt dahin gehörig, wird beſondere geſetzliche Beſtimmung vorbehalten 107).

Für **Hannover**: Die in dem §. III. der Verordn. v. 25. Januar 1823 erwähnten öffentlichen Luſtbarkeiten ſollen künftighin nur in der vierten Advents=Woche, an dem dem Weihnachts=Feſte vorhergehenden Tage und in der ſtillen oder Char=Woche vor Oſtern gänzlich verboten oder unterſagt ſeyn. In gleichem Maße iſt auch das Verbot wegen Haltung ſonſt erlaubter öffentlicher Luſtbarkeiten an dem dem Neujahrs=Feſte vorhergehenden ſogenannten Sylveſter=Tage für aufgehoben erklärt 108).

Für **Baden**: Gebannte Feiertage, d. h. ſolche, welche einer weltlichen Feier unterliegen, ſind a) an Orten, wo nur einerlei Confeſſion der chriſtlichen Religion ihre öffentliche Uebung mit vollem Kirchſpiels=Rechte hat, alle jene kirchlichen Sonn=, Feſt= und Feiertage, welche für dieſe Confeſſion von ihrer Kirchen=Obrigkeit unter erlangter Staats=Autoriſation vorgeſchrieben und geboten ſind; dagegen b) an gemiſchten Orten, wo zwei oder drei der gedachten Confeſſionen ihre Religions=Uebung mit vollem Kirchſpiels=Rechte haben, ſind nur diejenigen allgemein gebannte, welche [illegible] dort befindlichen Religions=Theilen gemein ſind; diejenigen

---

107) [illegible]rh. B. v. 13. Jan. 1831.

108) [illegible] 15. Nov. 1830.

hingegen, die nur für einen Theil kirchlich gebotene Feiertage ſind, werden auch nur für dieſen als gebannt geachtet, und dem andern bleibt jedes weltliche Geſchäft frei [109]). — An ſolchen Feiertagen ſind alle Arbeiten, ſo fern ſie nicht zu Noth- oder Liebeswerken gehören, unterſagt. — Es dürfen demnach keine Geſetze, Gebote oder Ladungen an denſelben verkündet werden, ſo weit nicht der Ausnahmsfall des Organiſations-Edikts §. 4 eintritt; eben ſo müſſen alle gerichtliche Verhandlungen und obrigkeitliche Verrichtungen, ſo wie alle Aufbietungen der Unterthanen zu Frohnen unterbleiben. Dienſtboten und Lehrlinge ſind zu den nothwendigen Haus-Verrichtungen aufzufodern. — An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Jahr- und Wochen-Märkte und keine Verſteigerungen gehalten, ſo wie keine Läden geöffnet werden. — Die für öffentliche Beluſtigungen ſo wie für Hochzeiten von Staatswegen geſchloſſenen Tage ſind der erſte und letzte Advents-Sonntag bis zum erſten Chriſttage, die Charwoche, der Oſter- und Pfingſt-Sonntag. Die Tanz-Beluſtigungen ſind in der Advents- und Faſtenzeit verboten, und ſollen an den übrigen Sonn- und Feiertagen nur nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienſte Statt haben. Deßgleichen dürfen Hochzeiten, die mit Mahlzeiten verbunden ſind, nie auf einen Sonntag verlegt werden [110]).

Außer den Sonn- und ſechzehn gebotenen Feiertagen, als: dem Neujahrstage, Dreikönig, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Oſter- und Pfingſt-Montag, Chriſti Himmelfahrt, Fronleichnamsfeſt, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Geburt, Mariä Empfängniß, dann dem heil. Chriſt- und St. Stephanus-Tage ſollen keine Feiertage Statt haben. Die Kirchen- und Orts-Hauptpatrozinien ſind an dem nächſt darauf folgenden Sonntage zu feiern. Hingegen alle Feſte von Neben-Patronen, ſo wie die Patrozinien und Kirchweihen ſolcher Nebenkirchen, wo gewöhnlich an Sonn- und Feſttagen kein pfarrlicher Gottesdienſt Statt findet, ſollen unterbleiben [111]). Das Verbot gerichtlicher Handlungen und öffentlicher Verſteigerungen an Sonn- und Feſttagen ſoll genau beobachtet werden [112]).

---

[109]) S. Rel. Edikt v. 11. Febr. 1803. Art. IV.
[110]) R.-B. 1805. Nr. I. V. v. 21. Nov. 1804. Samml. S. 135.
[111]) R.-B. 1811. Nr. XIII. V. v. 20. April 1811. Samml. S. 908.
[112]) R.-B. 1817. Nr. XXX. V. v. 2. Dez. 1817. Samml. S. 1385.

Jetzt wird das Feſt des heil. Joſeph's, als Landespatrons, an dem Tage, auf den es einfällt, gefeiert.

Se. königl. Hoheit der Großherzog haben mittelſt Staats-Miniſterial-Beſchluſſes v. 28. Okt. 1830. Nro. 1755 den §. 6 der Verordnung v. 21. Nov. 1804. (Reg.-Bl. Nro. I. v. 1805) die Feier der Sonn- und Feſttage betreffend, dahin zu erweitern geruht, daß an Sonn- und Feiertagen in gemiſchten und ungemiſchten Landorten nur dann eine Tanzerlaubniß zuläſſig ſey, wenn von den Ortsgeiſtlichen das Zeugniß darüber abgegeben worden, daß an ſolchen das heilige Abendmahl nicht werde ausgetheilt werden, oder nicht ausgetheilt worden ſey [113]).

Für Heſſen-Darmſtadt: Die Feier der dritten Feſttage von Weihnachten, Oſtern und Pfingſten werden abgeſchafft; die Gedächtnißtage der Apoſtel aber auf den nächſten Sonntag verlegt [114]).

Den Forſtleuten wird unterſagt, an Sonn- und Feiertagen Frohnen auszuſchreiben, oder Jagden abzuhalten [115]).

Die Juden ſollen an Sonn- und Feſttagen die Chriſten in ihrer Andacht nicht mit Parthiererei, Schuldfoderung, Verkaufung und dergleichen Welthändeln verhindern, ſondern ſich ſtill und unärgerlich halten, und zu Hauſe bleiben [116]).

Es ſoll nach dem Abſchiede für die Stände-Verſammlung des Großherzogthums Heſſen 1820/21 Bericht über den dermaligen Stand der einſchlagenden Geſetzgebung erſtattet werden, um ſodann diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet erſcheinen, um Störungen der würdigen Feier der Sonn- und Feiertage zu entfernen [117]).

Die Polizei-Behörden, welche die Tanz-Conceſſionen zu ertheilen haben, ſind zwar dermal ſchon ermächtigt und verpflichtet, in allen Fällen, wo polizeiliche Gründe der Ertheilung einer Tanz-

---

[113]) R.-B. 1830. S. 183. V. v. 8. Nov. 1830.

[114]) Publikand. d. Kirchen- und Schulraths zu Darmſtadt v. 3. Nov. 1808. Eigenbrodt, Handbuch der Großh. Heſſiſchen Verordnungen v. J. 1803. III. B. 1817. 4to. S. 347.

[115]) Ausſchr. v. 18. Mai 1805.

[116]) Juden-Ordn. §. 14.

[117]) Großh. H. R.-B. 1821. S. 215. §. 36.

Conceſſion entgegen ſtehen, dieſe zu verſagen. Wir werden jedoch die Polizei-Behörden nochmals auf ihre deßfallſigen Befugniſſe und Pflichten aufmerkſam machen, und ſie insbeſondere anweiſen laſſen, wenn bei Tanz-Beluſtigungen, Schlägereien oder ſonſtige Unordnungen vorfallen, nach Befund der Umſtände einzelnen Wirthen oder auch allen Wirthen eines Ortes auf eine angemeſſene Zeit gar keine Tanz-Conceſſionen zu ertheilen, indem Wir denn auch die Abſtellung allenfallſiger hie und da bei Tanz-Beluſtigungen noch beſtehender Mißbräuche anordnen werden [118].

Im Großherzogthume Heſſen hat der Biſchof von Mainz bekannt gemacht, daß nach einem päbſtlichen Breve v. 19. Dez. 1836 die bisherigen Feiertage Mariä-Lichtmeß, Mariä-Verkündigung, Geburt und Empfängniß, dann die Feſte Johannes des Täufers, des Petrus und Paulus, des Diözeſan- und Kirchen-Patrons, ſo wie das Feſt Epiphaniä auf den jedesmaligen nächſten Sonntag verlegt worden ſind. Es ſind dadurch dieſe Feiertage, welche in der Provinz Starkenburg und in Oberheſſen beſtanden, nach jenen der Rheinprovinz geordnet und verlegt, ſo daß im ganzen Bisthum Mainz nun dieſelben Feiertage wie in Frankreich beſtehen.

Für Kurheſſen: Die Gemeinde-Glieder ſollen den Gottesdienſt nicht ohne Noth verſäumen, und die Vornehmeren insbeſondere den übrigen mit einem guten Beiſpiele vorgehen [119]. Auch haben die Herrſchaften ihr Geſinde zum fleißigen Kirchengehen anzuhalten [120].

An Sonn- und Feſttagen iſt die Verrichtung vieler Handlungen unterſagt, welche zwar an und für ſich und an Werktagen völlig erlaubt ſind; die aber den Beſuch des öffentlichen Gottesdienſtes hindern, oder eine Störung in demſelben veranlaſſen, auch ohne Hintanſetzung der Liebespflicht u. ſ. w. auf einen andern Tag verſchoben werden können. Zu dieſen Handlungen gehören: 1) alle Gerichtshändel, 2) das Betreiben der Handwerke, jedoch darf die verfertigte Arbeit zwiſchen dem vor- und nachmittägigen

---

118) R.-B. 1827. Nr. 21. S. 162. §. 33. des Landtags-Abſchiedes p. 1826/27.

119) Kurh. Hof-Ordn. v. 16. März 1819. §. 3.

120) Verordn. v. 18. Mai 1801. §. 20.

Gottesdienſte in die Häuſer getragen werden; auch iſt die Bleicharbeit an dem aufgelegten Leinen, jedoch nicht während des Gottesdienſtes, erlaubt, 3) Feldarbeiten, 4) öffentlicher Handel, namentlich das Viehkaufen, jedoch dürfen nach geendigtem Gottesdienſte Speiſen und Getränke an Einheimiſche, und während des Gottesdienſtes auch an Reiſende abgegeben werden, 5) das Schuldeinnehmen, 6) das Setzen der Gäſte in den Wirthshäuſern, Schenken, Kaffeehäuſern u. dgl.; jedoch nur während, und bis zur Beendigung des nachmittägigen Gottesdienſtes, 7) das Halten der Märkte, 8) die Mühlenarbeit, das Jagen, Schießen und das Hinaustreiben des Viehes zur Weide [121]).

Wenn anhaltende ungünſtige Witterung einen bedeutenden Schaden beſorgen läßt, ſo iſt die Verrichtung der Feldarbeiten auch an Sonntagen nach geendigtem Morgen-Gottesdienſte geſtattet [122]).

Für Naſſau: Alle Handlungen, durch deren Verrichtung der Gottesdienſt geſtört wird, alſo alle lärmende und geräuſchvolle Arbeiten, beſonders Schießen, Treibjagen u. dgl. ſind an Sonn- und Feiertagen bei Strafe zu unterlaſſen [123]). Auch ſind alle jene Handlungen unterſagt, welche die gute Ordnung während des öffentlichen Gottesdienſtes ſtören, als unanſtändiges Betragen, Plaudern u. dgl. [124]).

Während der Faſtenzeit u. a. dgl. Tagen darf keine öffentliche Tanzmuſik gehalten werden [125]).

Die militäriſchen Uebungen des Landſturmes und der Reſervemannſchaft können zwar an den Sonntagen Statt finden, jedoch weder während der Zeit des Gottesdienſtes, noch ſo, daß die Theilnehmenden gehindert werden, demſelben beizuwohnen [126]).

Die Gemeinde-Verſammlungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht zuſammenberufen werden, noch dürfen an dieſen Ta-

[121]) C. A. v. 13. Mai 1801. Ext. geh. Raths. Prot. v. 13. Dez. 1816.

[122]) Ausſchr. v. d. J. 1785. 1789. 1804. 1816. Geſetz-Samml. 1816. S. 95.

[123]) Inſtr. f. d. K. V. §. 13. Gen. Reg. Reſcr. v. 27. Mai 1823.

[124]) Reg. v. 6. Jul. 1816. §. 17.

[125]) Gen. Reg. Reſcr. v. 2. Febr. 1822.

[126]) Gen. Reg. Reſcr. v. 20. Jul. 1816. u. 30. Juni 1818.

gen öffentliche Bekanntmachung geſchehen, eilende Fälle ausgenommen [127]).

In ſehr dringenden Fällen, wenn zur Erntezeit die Witterung ſehr ungünſtig iſt, kann, wenn gerade eine günſtigere Witterung auf einen Sonntag einfällt, an demſelben das Arbeiten geſtattet werden [128]).

Für Weimar: Diejenigen Feier- und Feſttage, welche beiden Confeſſionen bisher gemeinſchaftlich waren, z. B. Oſtern, werden von beiden beibehalten. Solche Feſte hingegen, welche entweder von den Katholiken oder von den Proteſtanten allein begangen werden, ſind in der Regel auf den nächſt vorhergehenden oder den nächſt folgenden Sonntag zu verlegen. Der Charfreitag, ingleichen der Bußtag in der Advents-Zeit, iſt von beiden Confeſſionen, gemäß den darüber beſtehenden geſetzlichen Anordnungen, zu begehen [129]). Daſſelbe gilt von denjenigen Feſten, welche bei beſonderen Ereigniſſen von dem Landesherrn als allgemeine Feſte ausgeſchrieben werden. Die Liturgie für ſolche iſt in den katholiſchen Kirchen von der biſchöflichen Behörde mit landesherrlicher Zuſtimmung anzuordnen [130]).

Nach einer Verordnung des großherzoglichen Conſiſtoriums zu Eiſenach ſollen ſämmtliche Juſtizämter und Gerichte, der beſtehenden Verfaſſung gemäß, in jedem Falle, wo bei ihnen die Erlaubniß, Tänze ſowohl in der Woche, als an Sonn- und Feſttagen zu halten, nachgeſucht wird, die Bittſteller anweiſen, die erhaltene Erlaubniß dem Ortspfarrer bekannt zu machen, damit deſſen ebenmäßige Genehmigung eingeholt werde.

In Altenburg iſt verordnet worden (1833), daß bei Vermeidung willkürlicher Gefängniß- oder Geldſtrafe unterſagt ſeyn ſoll, an Sonn- oder Feiertagen vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienſtes Treibjagden irgend einer Art zu halten.

Für Frankreich: Der Miniſter des öffentl. Unterrichts hat unterm 22. Dez. 1830 ein Umlaufſchreiben an die Biſchöfe er-

---

127) Gen. Reg. Reſcr. v. 7. Sept. 1822.

128) Gen. Reg. Reſcr. v. 27. Juni 1817. §. 6.

129) Den Katholiken kann in Betreff des proteſtantiſchen Bußtages nur geboten werden, ſtille zu ſeyn, aber keine Mitfeier.

130) Großh. Sachſ. Weim. Geſetz. v. 7. Okt. 1823. §. 7. Vergl. Beſchw. d. Gen. Vik. zu Fulda sub. Lit. B.

laſſen, daß die Religions-Feiertage auf vier im Jahre vermindert; nämlich: Weihnachten, Chriſti Himmelfahrt, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen. Kein anderer Feiertag ſoll angekündigt, noch die Meſſen und Märkte unterbrochen werden. Die Patronatfeſte, deren Feier jederzeit üblich war, können an jenen Tagen, auf die ſie im Kalender angezeigt ſind, zu keiner öffentlichen Handlung, und zu keiner Feierlichkeit, die begangen zu werden pflegt, wenn das Volk verſammelt iſt, berechtigen, da ſolche Tage den anderen Wochentagen völlig gleichgeſtellt ſind. In ſolchem Falle ſoll das Feſt fernerhin auf den nächſt darauffolgenden Sonntag verlegt werden.

Für Braunſchweig: S. Stübner, hiſtoriſche Beſchreibung der Kirchen-Verfaſſung in den herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen. 8. Goslar 1800. S. 369.

Für Schleswig und Holſtein: Die Verordnung vom 16. April 1736 gebietet:

1) Jedem, weſſen Standes er ſey, den fleißigen Beſuch des öffentlichen Gottesdienſtes an den Sonn- und gebotenen Feiertagen.

2) Verbietet dieſelbe Verordnung an dieſen Tagen bei Strafe allen Unfug auſſen vor der Kirche während des Gottesdienſtes; alles Handeln und Arbeiten, das Beſuchen der Wein-, Thee- und Kaffee-, Brandwein- und Bierhäuſer, das unzeitige Spazierengehen und Fahren; Alles, was in der Kirche die Andacht ſtöret, alle üppige Hochzeiten, Verlöbniſſe und Gaſtereien, alle Schauſpiele, Bälle und Masqueraden u. dgl.

8) Erlaubt dieſelbe alle Noth- und Liebeswerke ohne Unterſchied [131]).

Feuerprobe. S. d. Ort. Ordalien.

Filial-Kirchen (Tochter-Kirchen, **ecclesiae filiales**) heißen jene Kirchen, welche im Bezirke einer Pfarrei ſich befinden, mit derſelben im pfarrlichen, ſeelſorgerlichen und gottesdienſtlichen Verbande ſtehen, ſohin der Juriſdiktion des Pfarrers an der

---

131) Johannſen, ein Verſuch, das canoniſche Recht für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein. II. Th. 4to. Friedrichsſtadt 1804. S. 4.

Mutterkirche unterworfen ſind, und entweder von einem bei der Pfarrkirche eigens aufgeſtellten Hülfsprieſter oder durch den Pfarrer ſelbſt — mittelſt Exkurſion — verſehen werden. Wegen einer Filial=Kirche erhält der Pfarrer kein eigenes Dekret, noch wird er bei derſelben beſonders eingeführt. Der Pfarrer hat bezüglich der Filial=Kirchen häufig das Recht, zu gewiſſen Zeiten in der Filial=Kirche Gottesdienſt zu halten, einen Meßner bei derſelben aufzuſtellen, ſofern dies nicht nach beſonderen Rezeſſen und Stiftungs=Verhältniſſen auf den Grund eines beſonderen Titels einem Andern zuſteht, ferner das Recht, zu verlangen, daß die Filialiſten in recognitionem matricis an gewiſſen Sonn= oder Feiertagen in die Mutter=Kirche kommen, wenn ſie auch von einem eigens für ſie aufgeſtellten Kaplane ſonſt ihren Gottesdienſt regelmäßig beſorgt erhalten; jedoch kommt hierin Alles auf die bei Errichtung der Kaplanei gemachten Stiftungs=Bedingungen an. (S. d. Art. Kirchen=Gebäude.)

Feuda. S. d. Art. Verträge.

Fides sacerdotalis iſt die Ausſage eines Geiſtlichen, in irgend einer Sache, für deren Beſtätigung er mit ſeinem Prieſterworte ſich verbürgt. Ehemals fanden hiezu ſogar oft Auffoderungen Statt, weil man dem Geiſtlichen, als Diener der Religion, ein beſonderes Vertrauen in Anſehung ſeiner Wahrhaftigkeit ſchenkte.

Finger, kanoniſche ſind Daume und Zeigefinger, weil mit denſelben der Prieſter die conſekrirte Hoſtie berührt, außerdem er ſolche von der Wandlung bis zur Communion geſchloſſen hält.

Firmbinde hieß dasjenige Tuch, mit welchem ſonſt die geſalbte Stirne des Firmlings umwunden zu werden pflegte.

Firmkirchen beſtanden nur in größeren Städten, und hießen consignatoria.

Firmpathen. Wie bei der Taufe, ſo werden auch bei der Firmung Pathen gebeten. Die Eigenſchaften derſelben ſind der Hauptſache nach die nämlichen, wie bei den Taufpathen. (S. dieſen Art.).

Dieſelben ſollen a) ſelbſt ſchon gefirmt, und in der Regel von den Taufpathen verſchieden [1]), b) älter als die Firmlinge,

---

[1]) Can. 102. Dist. 4. de consecrat. Synod. Coloniens. (1662). Concil. German. T. IX. p. 973. „In Confirmatione non sit

und vom nämlichen Geſchlechte, wie dieſe katholiſch; c) großjährig, in dem Chriſtenthume gehörig unterrichtet, und eines guten Wandels ſeyn [2]. d) Die Firmpathen nehmen insbeſondere die Pflicht auf ſich: für eine gute und chriſtliche Erziehung jener, die ſie zur Firmung führen, Sorge zu tragen; beſonders dann, wenn die Aeltern derſelben geſtorben ſind, oder wenn dieſe in Erziehung ihrer Kinder ſich nachläſſig beweiſen. Ehemals mußten die Firmpathen ſogleich nach der Firmung die Stirne ihres Firmlings mit dem Firmbande umwinden, was jetzt aber, nachdem dieſes außer Gebrauch gekommen iſt, hinwegfällt. An vielen Orten ſind Firm-Geſchenke üblich; die Firmpathen ſollen aber ihre Firmlinge dabei erinnern: 1) daß durch den Empfang des hl. Sakraments der Firmung ihrer Seele ein unauslöſchliches Merkmal eingedrückt werde; 2) daß ſie dieſe Gaben nur als Denkzeichen der innigſten Dankbarkeit für das empfangene hl. Sakrament der Firmung anſehen ſollen [3].

Was die Zahl der Firmpathen betrifft, ſo fodern die Kirchen-Geſetze, daß nur ein Pathe zu dieſem Sakramente genommen werde [4]. — Dieſes Sakrament zieht wie die Taufe das Hinder-

---

idem, qui fuit in baptismo patrinus, nisi necessitas aliud postulet, ut ea ratione confirmati amplior cura habeatur."

[2]) Synod. Coloniens. l. c. „Patrinum ejusdem sexus, cujus est confirmandus, esse convenit, neque minorem aetate; indecorum enim est, si minor majorem monendo vel corripiendo patris vices obeat. — Volumus autem non quemlibet absque discrimine ad id muneris admitti, sed tantum catholicos, aetate puberes sacramento confirmationis insignitos, ab omni excommunicatione liberos, vita moribusque integros, et qui christianae fidei rudimenta noverint, eoque anno ad sacramentum confessionis et communionis accesserint; et generatim, qui in baptismo patrinus esse prohibetur, in confirmatione quoque non est admittendus."

[3]) Nußbaumer, Liturgie oder Erklärung der Gebräuche und Ceremonien der heiligen katholiſchen Kirche. II. Aufl. 8. Luzern. 1824. S. 54.

[4]) P. Coelestin. V. „Non plures, sed unus, sive vir, sive mulier infantem de baptismo suscipiat, vel ad confirmationem teneat." Concil. Cameracense (Camerik) (1300). „Unus solus teneat et liget confirmandum." Cocilium Trevirense a. 1310. „Non plures unum confirmandum aut unus plures confirmandos praesentet." Synod. Coloniens. l. c. „Non plures, quam

niß der geiſtlichen Verwandtſchaft nach ſich. (S. d. Art. Verwandtſchaft, geiſtliche.) — Ordens-Perſonen ſollen nach Vorſchrift mancher Synoden die Stelle der Firmpathen nicht vertreten, indem ſie wegen ihrer Ordens-Verpflichtungen nicht immer den Pflichten derſelben Genüge leiſten können [5]).

Während der Firmung ſelbſt ſtehen die Firmpathen hinter ihren Firmlingen, ſagen die Taufnamen derſelben dem Kaplane oder Ceremoniar des Biſchofs an, und legen ihre rechte Hand auf die rechte Schulter ihrer Firmlinge.

Die Pfarrer ſollen in ihren Kirchen-Katechiſationen, insbeſondere am Sonntage vor der Firmung, in einer eigenen Anrede die Pflichten der Firmpathen, ſo wie überhaupt auch alles das, was ſie bei der Firmung zu beobachten haben, erklären, deßfallſige Mißbräuche, beſonders rückſichtlich des Aufwandes, der übertriebenen Pathen-Geſchenke und der am Firmtage oft Statt habenden exceſſiven Beluſtigungen rügen.

Firmung von firmare oder confirmare — im Altdeutſchen firmen oder ſtärken, weil uns dieſes Sakrament im Glauben ſtärken ſoll. Die Firmung iſt nach der Lehre der katholiſchen Kirche ein Sakrament, wodurch der getaufte Menſch, der noch als ein ſchwaches Kind Gottes anzuſehen iſt, durch die Salbung mit dem heil. Chriſam unter Ausſprechung der heilſamen Worte, und durch die Auflegung der biſchöflichen Hände, die Gnade des heiligen Geiſtes, und eine höhere Kraft empfängt, den Glauben ſtandhaft zu bekennen, und danach zu leben [1]).

Die katholiſche Kirche gründet die Annahme dieſes Sakraments auf die heil. Schrift, die Erblehre, die Entſcheidungen der Concilien, und die Praxis der Kirche.

---

unus, sive vir, sive mulier — in confirmatione teneant. Brenner a. a. O. S. 74 und 90.

[5]) Synod. Prag. de confirmat. (1605) C. 17. „Neque viri regulares, nec abbatissae monialesve adhibeantur. Permittitur tamen, ut viris regularibus viri regulares et moniales patrini matrinaeve respective esse possint.“ Concil. Augustan. (1567). „Regulares personas, cujuscunque sint ordinis, pro patrinis huc accedere prohibemus.“ Synod. Coloniens. l. c. Monachi quoque vel sanctimoniales aliive cujusvis ordinis regulares in patrinos vel matrinas non adhibeantur; obligationi enim, confirmatum instruendi, satisfacere nequeunt.“ Brenner a. a. O.

Jeſus verheißet ſeinen Jüngern den heiligen Geiſt. Matth. 10, 19—20. Joh. 7, 37—39. Vergl. Joel 2, 28. Jſai 49, 10. 58, 11. Joh. 14, 16. 15, 26. 16, 7—15. Luk. 24, 49. Apg. 1. 8. 2, 1. In der Apoſtel-Geſchichte 8, 14—21 wird erzählt: „Als nun die Apoſtel, die zu Jeruſalem waren, hörten, Samaria habe das Wort Gottes angenommen, ſandten ſie Petrus und Johannes dahin. Da dieſe hinabgekommen waren, beteten ſie über die Gläubigen, daß ſie den heiligen Geiſt empfingen; denn dieſer war noch über Keinen von ihnen gekommen, ſondern nur allein getauft waren ſie auf den Namen des Herrn Jeſus. Sie legten alſo die Hände auf ſie, und ſie empfingen den heiligen Geiſt.“

Paulus kam Apg. 19, 2 nach Ephesus, und da er einige Jünger antraf, fragte er ſie: „Habt ihr den heiligen Geiſt empfangen, da ihr gläubig geworden ſeyd? Dieſe antworteten: wir haben noch nicht einmal gehört, daß es einen heiligen Geiſt gebe. Hierauf fragte er weiter: worauf ſeyd ihr denn getauft worden? Sie erwiederten: auf die Taufe Johannis.“ Da ſprach Paulus: Johannes taufte mit der Taufe der Buße zu dem Volke ſprechend: man ſolle an Den glauben, der da kommen werde, das iſt, an Chriſtum Jeſum. Als ſie dies gehört hatten, ließen ſie ſich taufen auf den Namen des Herrn Jeſus, und da ihnen Paulus die Hände auflegte, kam der heilige Geiſt über ſie, und ſie redeten in fremden Sprachen und weisſagten.“ Aus dieſer Stelle ſehen wir, daß der heilige Apoſtel Paulus die Empfangung des heiligen Geiſtes für jeden, der gläubig geworden war, für nothwendig erachtete; deßwegen ertheilte er auch denſelben den Jüngern des heil. Johannes des Täufers, nachdem ſie zuvor getauft worden waren.

Jene Wundergaben, welche nur wegen der Ungläubigen zum Zeichen dienten, und mehr zur Ausbreitung des chriſtlichen Glaubens beſtimmt waren, haben bei der Mittheilung des heiligen Geiſtes aufgehört I. Kor. 14, 22. Der heilige Geiſt aber wird ſtets der Verheißung Chriſti gemäß bei der Kirche bleiben, und von

---

[1]) Can. 1. Dist. 5. de consecr. C. un. §. 7. X. de ss. unction. Concil. Trident. Sess. VII. Can. 1. de confirm. Natal. Alex. Histor. eccles. sacc. II. Dissert. 10. p. 378. T. III. Cf. Devoti l. c. P. II. p. 71.

ihm empfangen die Getauften durch das heilige Sakrament der Firmung die höhere Stärke, ihren Glauben ſtandhaft zu bekennen und recht zu üben [2]). Die Firmung wurde auch in der katholiſchen Kirche zu allen Zeiten als ein Sakrament anerkannt, wie dies die Zeugniſſe der heiligen Kirchenväter beweiſen.

Tertullian ſagt: Egressi de lavacro perungimur benedicta unctione. — In nobis carnaliter currit unctio, sed spiritualiter proficit. — Dehinc manus imponitur advocans et invitans spiritum sanctum [3]). Dann an einer andern Stelle heißt es: »Caro abluitur, ut anima emaculetur; caro signatur, ut anima muniatur; caro manus impositione adumbratur, ut et anima spiritu illuminetur [4]).«

Der heil. Clemens von Alexandrien ſagt in ſeinem Paedagogus Lib. I. C. 6. von der Firmung, daß wir hiedurch als angenommene Kinder vollkommen gemacht werden, ὑιοποιοὑμενοι τελειουμεϑα Bei Euſebius in ſeiner Kirchengeſchichte Lib. III. C. 23. nennt derſelbe Kirchen-Vater die Firmung das Siegel des Herrn την σφραγιδα του κυριου — sigillum — signaculum Domini.

Der heilige Cyprian ſchreibt [5]): »Quod nunc quoque apud nos geritur, ut, qui in ecclesia baptizantur, praepositis ecclesiae offerantur, ut per nostram orationem ac manus impositionem Spiritum sanctum consequantur, et signaculo divino consignentur.«

Johannes Chryſoſtomus ſchreibt in ſeinem Kommentar der Apoſtel-Geſchichte Kap. 18. der Auflegung der Hände (χειροθεσια) die Kraft des heiligen Geiſtes zu.

---

[2]) Onymus, die Lehre von den Heilsmitteln, welche die chriſtliche Religion darbietet. 8. Sulzbach 1824. S. 57. §. 96. Klüpfel, instit. theolog. dogmat. P. II. 8. maj. Viennae 1807. p. 316. Dobmayr, instit. theolog. in compendium redactae ab Emmerano Salomon T. II. 8. maj. Solisbaci 1823. p. 416.

[3]) De sacram. Lib. III. C. 2. Gau, de valore manuum impositionis ac unctionis in sacramento confirmationis. Colon. 1832.

[4]) Lib. de resurrect. carn. C. VII. Brenner, geſchichtliche Darſtellung der Verrichtung der Firmung von Chriſtus bis auf unſere Zeiten. 8. Bamberg und Würzburg 1820. S. 10. Deſſen katholiſche Dogmatik III. Bd. gr. 8. Frankf. a. M. 1829. S. 144 ff. Klee, Dogmatik II. B. S. 134 ff.

[5]) Epist. 73.

Dionyſius Aeropagita nennt die Firmung τελείωσις [6]).

Andere Zeugniſſe geben hiefür:

Cyrillus von Jeruſalem. »Vobis postquam ex aquis sacri lavacri ascendistis, datum est chrisma, quod imaginem gerit illius, quo unctus est Christus, hoc autem est spiritus sanctus, quo frons — alii sensus corporis symbolice inunguntur; et corpus quidem isto visibili unguento perungitur, anima vero sancto vivificoque spiritu sanctificatur [7]).«

Auguſtinus: »Orabant, inquit, apostoli, ut Spiritus sanctus in eos veniret, quibus manus imponebant; quem morem in suis praepositis, seu episcopis etiam nunc servat Ecclesia [8]). »Quis nunc hoc exspectat, ut ii, quibus manus ad accipiendum Spiritum sanctum imponitur, repente incipiant linguis loqui [9]).«

Unctio spiritualis ipse Spiritus sanctus est, cujus sacramentum est in unctione visibili [10]).

Hieronymus: »Non quidem abnuo, hanc esse ecclesiarum consuetudinem, ut ad eos, qui longe in minoribus urbibus per presbyteros et diaconos baptizati sunt, episcopus ad invocationem Spiritus sancti manum impositurus excurrat [11]).«

Der Pabſt Fabianus erklärt: „In illa die Dominus Jesus, postquam coenavit cum discipulis suis et lavit eorum pedes sicut a sanctis Apostolis praedecessores nostri acceperunt, nobisque reliquerunt, Chrisma conficere docuit; ubi per Chrisma sacramentum Confirmationis intelligitur, quod totum postea confirmavit etiam Catechismus romanus de sacramento Confirmationis [12]).«

Der Pabſt Sirizius ſchreibt in dieſer Hinſicht: »Baptizatos ab impiis Arianis nos cum Novatianis aliisque haere-

---

6) De eccles. hierarch. C. IV.

7) Catech. mystag. II. III.

8) De Trinit. Lib. XV. C. 26.

9) De Bapt. Lib. III. C. 16.

10) Epist. I.

11) Dial. advers. Luciferar.

12) Epist. II. ad Orient. C. 1. Ferraris l. c. T. 1. p. 183.

ticis, sicut est in synodo constitutum, per invocationem solam septiformis spiritus, episcopalis manus impositione Catholicorum conventui sociamus, quod etiam totus Oriens Occidensque custodit„ [13]).

P. Leo. »Si ab haereticis baptizatum fuisse quemquam constiterit, erga hunc nullatenus sacramentum regenerationis iteretur, sed hoc tantum, quod ibi defuit, conferatur, ut per episcopalem manus impositionem virtutem spiritus sancti consequatur« [14]).

Benedictus XIV. Instit. eccles. 6. §. 5. »Supervacaneum ducit perscrutari, quonam tempore sacramentum hoc Salvator instituerit; non enim constat, num illud instituerit, cum imposuit manus capiti puerorum, Matth. 19. num instituerit tantum, non ministraverit; num in ultima Coena cum dixit Apostolis: Accipite spiritum sanctum, num tantum ipsa Pentecostes die.«

Dieſelbe Lehre wurde auf den Concilien vorgetragen:

Concil. Constantinopol. I. Can. VII. „Τους προστιθεμένους τῇ ὀρθοδοξίᾳ και τῇ μερίδι τῶν σωζομενων ἀπὸ αἱρετικῶν, δεχομεθα κατα την ὑποτεταγμένην ἀκολουθιαν και συνήθειαν. Ἀρειανοὺς μὲν και Μακεδονιανοὺς και Σαββατιανοὺς και Ναυατιανοὺς τοὺς λεγοντας ἑαυτοὺς καθαρους και ἀριστερους· και τους Τεσσαρεσκαιδεκατίτας, ἑιτουν Τετραδίτας και Ἀπολλιγαριστὰς δεχομεθα διδοντας λιβελλους και ἀναθεματιζοντας πᾶσαν αἱρεσιν, μη φρονουσαν ὥς φρονεῖ ἥ ἅγια του θεου καθολικὴ και ἀποστολικὴ ἐκκλησιά· και σφραγιζομενους, ἤτοι χριομένους πρῶτον τῷ ἁγιῳ μὐρῳ, τό τε μέτωπον και τους ὀφθαλμους και τας ὄῖνας, και το στόμα και τὰ ὦτα, και σφραγιζοντες ἀυτους λεγομεν, σπραγις δωρεας πνευματος ἅγίου.“

Concilium Arausit. I. Can. 8. Si ad ecclesiam aliquis de Affrorum seu Donatistarum haeresi venerit, et in patre et filio et Spiritu sancto baptizatus est; manus ei tantum imponatur, ut accipiat Spiritum sanctum.«

Concilium Florentinum. — Decretum de unione Armenorum §. 2. »Secundum sacramentum est confirma-

---

[13]) Epist. I. C. 1. Cf. Catechism. roman. P. II. Cap. 3. §. 3. 4.
[14]) Epist. XXXVII. ad Leon. Raven. C. 2.

tio, cujus materia est chrisma confectum ex oleo, quod nitorem significat conscientiae, et balsamo, quod odorem significat bonae famae, per Episcopum benedictio.“

Concilium Tridentinum[15]. „Siquis dixerit confirmationem baptizatorum otiosam ceremoniam esse, et non potius verum et proprium sacramentum, aut olim nihil aliud fuisse, quam catechesim quamdam, qua adolescentiae proximi fidei suae rationem coram Ecclesia exponebant, anathema sit.“

Auf dem Concilium germanicum, welches unter Bonifaz, dem Apoſtel der Deutſchen, gehalten wurde, wird im dritten Canon befohlen: „Quandocunque jure canonico Episcopus circumierit parochiam ad confirmandos populos, Presbyter semper paratus sit, ad suscipiendum Episcopum, cum collectione et adjutorio populi, qui ibi confirmari decet[16].“

Der gelehrte Herr Dr. Binterim führt in ſeinen Denkwürdigkeiten der chriſtkatholiſchen Kirche mehrere Beiſpiele von der Ertheilung der Firmung an[17].

Der heil. Amandus, Biſchof von Lüttich, taufte den 40-tägigen Sohn des Königs Dagoberts, und firmte auch ſpäter denſelben. Mehrere erwachſene Chriſten, welche die heil. Firmung noch nicht empfangen hatten, erlangten die Ertheilung derſelben von dem Biſchofe Pirminius, einem treuen Anhänger des hl. Bonifazius[18]. Der heilige Kilian, Biſchof von Würzburg, taufte im Jahre 688 den Herzog Gosbert, und ertheilte darauf ſowohl dieſem, als dem ganzen Volke die Firmung. In allen Ritualen wird die Firmung als Sakrament angeführt, und der Ritus hiefür angegeben[19].

Ueber die Materie der Firmung herrſchen unter den Theologen vielerlei Meinungen. Nach der erſten beſteht dieſelbe in der

---

15) Sess. VII. de sacram. in gen. Can. 1 de confirm. Can. 1.
16) Concil. germ. T. I. p. 49.
17) I. Bd. I. Th. S. 216.
18) Mabillon act. Ordin. s. Benedict. saec. III. P. II. p. 147.
19) Alcuin. de offic. divin. de Sabbat. s. Paschae p. 259. Rabanus Lib. de institut. Cleric. C. 29. Martene de antiq. eccles. ritib. Lib. I. C. 2. art. 1. p. 424. 427. 431. 440. 446.

Hände-Auflegung allein [20]), nach der **zweiten** in dieſer mit der Salbung, nach der **dritten** in der Salbung allein [21]), und nach der **vierten** ſollen wohl beide mit einander verbunden das Weſen der Firmung ausmachen; jedoch wird unter der Hände-Auflegung nicht die allgemeine, ſondern die beſondere, die bei jedem Firmlinge einzeln geſchieht, verſtanden. Die beſte ſcheint dieſe zu ſeyn, daß die Materie dieſes Sakraments in der Hände-Auflegung [22]), verbunden mit der Salbung mit dem heil. Chriſam [23]), beſtehe. Andere nehmen eine **materia remota** und **proxima** an. Erſtere ſetzen ſie in das h. Chrisma [24]), letztere in die Salbung mit demſelben [25]).

Der Chriſam iſt Olivenöl, welches verſchiedene andere Zuſätze erhält; in der orientaliſchen Kirche wurde es immer mit wohlriechenden Stoffen [26]), in der occidentaliſchen aber mit Balſam [27]) vermiſcht. Derſelbe bekommt eine eigene Weihe; Anfangs wurde ſolche zu jeder beliebigen Zeit vorgenommen; ſeit dem Concil von **Toledo I.** aber geſchieht dieſe nur am grünen Donnerstage [28]).

---

[20]) Dieſer Meinung ſind: **Bellarmin**, **Maldonatus**, **Arkudius**, **Baſilius**, **Pontius**, **Faruaquez**. **Leonard Vanroy**. Cf. S. Basil. de spirit. s. C. 27. T. III. p. 55. ed. Paris 1730. s. **Cyrill**. Hierosol. Catech. III. p. 19. num. 4., s. **Gregorius** M. in sacram. p. 67. op. ej. T. III. edit. Paris 1705.

[21]) **Catechism**. Rom. P. II. C. 3. §. 7 sq. **Thomas** in Summa C. III. q. 71. art. 2.

[22]) Apg. 8. und 19. Hebr. 6, 1. Nach dem röm. Pontifikale S. 2 heißt es in Betreff der Hände-Auflegung: Extensis versus confirmandos manibus. Was in früheren Zeiten deßfalls beobachtet wurde, ob nämlich nur eine oder beide Hände aufgelegt wurden, läßt ſich nicht beſtimmt angeben. **Brenner** a. a. O. S. 10.

[23]) II. Kor. 1, 21—22. Eph. 1, 13.

[24]) **Catechism**. Rom. l. c.

[25]) Von χριω ſalben.

[26]) **Dionys. Areopag**. de eccles. hierarch. C. IV. **Goar** in Euchology. Graecorum p. 637. ed. Paris 1647. — Die in der griechiſch-katholiſchen Kirche ſtatt findende Salbung geſchieht mit **Myron**, einem wohlriechenden Oele, welches von dem Patriarchen geweiht wird.

[27]) **Sacramentarium Gelasian**. **Brenner** a. a. O. S. 43. Deſſen katholiſche Dogmatik III. B. a. a. O.

[28]) Can. 20. „De singulis ecclesiis ad episcopum ante diem paschae diaconi destinentur aut subdiaconi, ut confectum chrisma ab

Die Weihe des Chriſams, welcher bei der Ertheilung der Taufe, Firmung und Prieſterweihe nach Vorſchrift der Kirche gebraucht wird, ſteht nur dem Biſchofe zu und wird, ſowie die Weihe der hh. Oele überhaupt, an dem bezeichneten Tage nach Vorſchrift des Pontifikals in folgender Ordnung verrichtet: Der Biſchof geht mit zwölf Prieſtern, ſieben Diakonen und ſieben Subdiakonen in Prozeſſion von einer Kapelle oder Neben-Sakriſtei aus an den Hochaltar. Die zwölf Prieſter ꝛc. knien ſich in den für ſie hergerichteten Betſtühlen nieder, oder ſtehen auch, je nachdem die Ordnung des Gottesdienſtes es erfodert. Diejenigen, welche die heiligen Oele tragen, ſtellen ſolche auf den zubereiteten Tiſch, welcher zwiſchen dem biſchöflichen Sitze und dem Altare ſteht und gehörig ausgeſchmückt iſt, nieder. Der Biſchof hält das Amt der hl. Meſſe mit den ihm dienenden Geiſtlichen bis zu dem Gebete im Canon: **Per quem haec omnia, Domine, semper bona creas**, worauf die Weihung des **oleum infirmorum** geſchieht; nach derſelben betet er das obige Gebet, und fährt ſodann in der heiligen Meſſe bis nach der Ablution fort. Nachdem er communicirt, allen anweſenden Geiſtlichen das heilige Abendmahl gereicht und ſeine Hände abgewaſchen hat, werden die Flaſchen, in welchen das zum Chriſma und jenes zum oleum catechumenorum beſtimmte Oel enthalten iſt, aus der Sakriſtei in Prozeſſion bis zu dem zubereiteten Tiſche getragen, auf denſelben niedergeſtellt, und ſodann die Weihung dieſer Oele nach Anweiſung des Pontifikals vorgenommen. Iſt dieſe vollendet, ſo ſetzt er die heilige Meſſe bis zum Ende fort. Die Oelflaſchen werden dann von den Diakonen ab- und an einen eigens zum Vertheilen ſchicklichen Ort getragen [29]).

Was die Form dieſes Sakraments betrifft, ſo ſind gleichfalls die Meinungen hierüber getheilt. Einige ſetzen ſie in der Anrufung des heiligen Geiſtes, Andere in dem dabei vorgeſchriebenen

---

episcopo destinatum ad diem paschae possit occurrere. Episcopo sanc certum est, omni tempore licere chrisma conficere." Collect. Concil. Harduin. T. I. p. 992. Martene de antiq. eccles. rit. Lib. I. C. 3. art. 3. §. 8. Fabiani Papae de ea re epistola in Can. de consecr. dist. 3.

29) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 85.

Gebete: **signo te signo cru†cis**[30]), **et confirmo te chrismate salutis, in nomine † Patris et † Filii et † Spiritus sancti**[31]). Wieder Andere ſind der Meinung, daß die Form in der Anrufung des heiligen Geiſtes und dem Gebete, welches der Biſchof über den Firmling vor der Hände-Auflegung ſpricht, beſtehe[32]).

Vor der Firmung ſpricht der Biſchof das vorgeſchriebene Gebet: **Omnipotens sempiterne Deus, qui regenerare dignatus est etc.**, wobei er beide flache Hände über die Firmlinge hält, in Form einer Anrede. Der Diakon nimmt inzwiſchen den Firmlingen die Firmzeugniſſe ab, und prüft dieſelben. Hierauf legt der Biſchof jedem Firmlinge die Hand auf, bezeichnet mit dem h. Chriſam in Form eines Kreuzes die Stirne, und ſpricht: **Signo te signo etc.** Nach der Salbung mit dem heil. Chriſam, wodurch angezeigt wird, daß der Chriſt in dieſem Sakramente durch die Gnade des heiligen Geiſtes Stärkung von oben empfängt, damit er ſeinen Glauben ſtandhaft bekenne, und demſelben eifrig nachkomme, wiſcht ſogleich ein Geiſtlicher mit etwas Baumwolle das heil. Oel von der Stirne der Firmlinge; ehemals mußte dieſer auch mit Hülfe der Pathen Firmbinden um die geſalbte Stirne anlegen, was jedoch heutiges Tags außer Gebrauch gekommen iſt. Auch iſt noch zu bemerken, daß bei der Salbung oder unmittelbar darnach der Biſchof dem Firmlinge einen leichten Backenſtreich gibt, zur Erinnerung, daß er in Zukunft Schmach und Leiden mit **Chriſto** geduldig tragen ſoll[33]). Am Schluſſe verrichtet der Biſchof ein Gebet um Beſtätigung der Firmungs-Gnade, und ertheilt den biſchöflichen Segen.

Der ordentliche Ausſpender dieſes Sakraments iſt der Biſchof. So ertheilten den Samaritanern, als ſie gläubig gewor-

---

[30]) Das Zeichen des h. Kreuzes deutet an, daß der Chriſt ſich ſeines Glaubens an den gekreuzigten Heiland nicht ſchämen dürfe, und ſelbſt ohne Kreuz — ohne Mühe und Kampf das Himmelreich nicht erlangen könne. **Gau** l. c.

[31]) Catechism. Roman. l. c. §. 10.

[32]) Ueber das Gebet hiebei ſ. **Martene** l. c. Lit. C. 2. art. 3. §. 11. p. 91. **Brenner** a. a. O. S. 20.

[33]) Acta Mediolan. eccles. P. IV. De sacram. confirm. **Ziegler**, die Feier der heil. Firmung. gr. 8. Wien 1817.

den [34]), Petrus und Johannes dieſes Sakrament. Apg. 8, 15. Dasſelbe beſtätigt auch das Concil von Florenz in dem Dekrete Eugen's de unione Armenorum, und das Concil von Trient Sess. 7. Can. 3. »Si quis dixerit, sanctae confirmationis ordinarium ministrum non esse solum Episcopum sed quemvis simplicem sacerdotem, anathema sit« [35]). Außerordentlicher Weiſe kann jedoch auch mit päbſtlicher Vollmacht z. B. ein Miſſionär in Amerika dieſes Sakrament ausſpenden [36]). In der griechiſchen Kirche firmen ſchon ſeit Photius die Prieſter [37]. — Morinus und Holſtenius wag-

---

[34]) Es gibt Proteſtanten, welche, um die Firmung als Sakrament zu beſtreiten, ſagen, die Apoſtel hätten nur hiedurch die Taufe ergänzt, wie dieß der Apoſtel Paulus Apg. 8, 14—21. zu Epheſus gethan habe. Allein dieß iſt falſch. Denn gerade aus dieſer Bibel-Stelle geht hervor, daß die Apoſtel die Firmung eben ſo allgemein als die Taufe betrachteten. Paulus zählt daher dieſelbe Heb. 6, 2. zu den Fundamental-Lehren des Chriſtenthums, und in demſelben Geiſte ſprechen ſich hierüber die heil. Väter Cyrill, Chryſoſtomus, Theodoret, Hieronymus u. A. aus. Philippus konnte taufen, und hat getauft, und dem Kämmerling hat kein Apoſtel die Taufe ergänzt.

[35]) Can. 3. Dist. 5. de consecr. Cf. s. Cornel. Epist. 9. ad Fabium Antiochen. C. 4. p. 153. S. Cyprian. Ep. 73 ad Jubajan. p. 124. ed. Paris 1666. Sacramentar. Gregor. Ordo Rom. VII.

[36]) Can. 1. Dist. 95. Can. 4. Dist. 5. de consecrat. Eugen IV. in Concil. Florentin. l. c. „Legitur tamen aliquando per Apostolicae Sedis dispensationem ex rationabili et urgente admodum causa, simplicem sacerdotem, chrismate per Episcopum confecto, hoc sacramentum confirmationis administrasse:“ Ferraris l. c. T. I. p. 185. Cf. Gregor. M. Lib. IV. Ep. 26. p. 705. Thomas in Summa P. II. quaest. 72. art. 11. ad. 1. Benedict. XIV. de synod. dioeces. Lib. VII. C. 7. Schmitt, Harmonie der morgenländiſchen und abendländiſchen Kirche. gr. 8. Wien 1824. S. 49. „Gemeine Prieſter erhalten nach jetziger Kirchen-Praxis ſelten die Erlaubniß, dieß biſchöfliche Amt zu beſorgen. Es beſteht aber doch hie und da das Recht der Prieſter-Firmung, ſie wird zuweilen auch noch gegeben. So erhalten Miſſionäre dieſes Recht.“

[37]) Morinus, Dissert. de sacram. confirm. apud. Graecos. Holsten. de ministr. confirm. ap. Graecos. — P. Clemens VIII. befahl: daß ſich die italieniſchen Griechen, denen bloß von einem Prieſter das Sakrament der Firmung ertheilt worden wäre, ſich wieder firmen laſſen ſollten. Constit. Sanctissim. 107. Bullar. T.

ten ſogar zu behaupten, daß früher den Diakonen die Ausſpen-dieſes Sakraments zugeſtanden geweſen ſey. Hätten jedoch die Diakonen firmen können, ſo wäre es nicht nothwendig geweſen, Petrus und Johannes nach Samaria zu ſenden. Die Chor-biſchöfe ſcheinen dieſe Gewalt nicht gehabt zu haben; dieß erhellt aus dem 88. Briefe des P. Leo, indem er an jener Stelle, wo er von den Verrichtungen der Chorbiſchöfe handelt, ſagt: non chrismate baptizatorum frontes signare [38]).

Nach Herrn Domkapit. Brenner [39]) ſcheinen jedoch a) die Chorbiſchöfe ohne ſonderliche Beſchränkung die Confirmation ertheilt zu haben; b) eben ſo die Prieſter in früheren Zeiten wenigſtens an gewiſſen Orten, welche aber ſpäterhin auf folgende Fälle ange-wieſen werden. α) Wenn kein Biſchof vorhanden iſt; β) in Ge-genwart des Biſchofs, wenn es dieſer ausdrücklich befiehlt; γ) bei Bekehrung eines Ketzers, wenn dieſer ſeine Aufnahme in die wahre Kirche begehrt, in Todes-Gefahr ſchwebt, und der Biſchof ent-fernt iſt.

Nur Getaufte können das Sakrament der Firmung empfan-gen. In früheren Zeiten wurde dieß Sakrament ſogleich nach der Taufe ſowohl an Kinder, als an Erwachſene ausgeſpendet [40]). Bei den Griechen findet dieß jetzt noch Statt [41]); in der lateiniſchen Kirche aber iſt man längſt ſchon davon abgekommen, und nach dem römiſchen Katechismus ſollen die Kinder dieß Sakrament, wenn man es nicht bis zum zwölften Jahre verſchieben will, im ſiebenten, d. i. in einem ſolchen Jahre empfangen [42]), wo ſie die Heiligkeit desſelben einzuſehen vermögen.

Obgleich die Firmung zur Seligkeit nicht ſo unumgänglich nothwendig, als die Taufe, und auch nicht ſo nothwendig iſt, daß

V. P. II. p. 72. Cf. Benedict. XIV. Constitut. 57. §. 3. p. 104 et Constitut. 129. §. 4. p. 322. T. I. ej. Bullar. Romae 1754.

[38]) Binterim a. a. O. I. B. I. Th. S. 218.

[39]) A. a. O. S. 127.

[40]) Tertull. de baptism. C. 7. p. 226. s. Cyprian. Ep. 70. ad Januar. et 73 ad Jubajan. p. 117 et 124. ed. Paris 1666. s. Cyrill. Hierosolym. Catech. 3 mystagog. Concil. Laodicen. Can 48. p. 789. T. I. collect. Harduin.

[41]) Goar. in Not. ad Ritual. Graecor. p. 367.

[42]) Catechism. Rom. l. c. §. 14. Brenner a. a. O. S. 166.

man nicht ohne dieſelbe ſelig werden könne; ſo iſt es doch Schuldigkeit für jeden Chriſten, die Firmung, welche von Chriſtus dem Herrn zu unſerem Seelenheile angeordnet iſt, zu empfangen. — Die Firmung vermehrt die in der Taufe empfangene heiligmachende Gnade, und ſtärkt uns im Glauben. Apg. 8, 17. 19, 9. Sie drückt der Seele einen unauslöſchlichen Charakter ein, in Folge deſſen dieß Sakrament nicht wiederholt werden kann. Auf Seite des Menſchen iſt ſie zugleich ein feierliches Bekenntniß unſeres Glaubens an Jeſum Chriſtum, und eine Wiederholung der Angelobungen, welche man im Taufbunde gemacht hat.

Zum Empfange dieſes Sakraments ſoll man ſich vorbereiten a) durch den Empfang des erfoderlichen Religions-Unterrichtes. Der Firmling ſoll deßhalb in den nöthigen Glaubens-Lehren unterrichtet ſeyn. Daher beſtehen in allen Diözeſen beſondere Verordnungen, wonach die Seelſorger angewieſen ſind: den Firmlingen einige Zeit vor der Firmung einen beſonderen Firmunterricht zu ertheilen, ſie zum würdigen Empfange dieſes Sakraments vorzubereiten, ſich von ihren Religions-Kenntniſſen durch eine Prüfung zu verſichern, und einen Vortrag über das Sakrament der Firmung zu halten. b) Durch eine vorhergehende reumüthige Beicht und Kommunion, und c) durch Gebet und Anrufung des heiligen Geiſtes. Die Nüchternheit wird zwar nicht ausdrücklich gefodert, jedoch von mehreren Concilien angerathen; übrigens ſollen die Firmlinge ehrbar gekleidet, und an der Stirne gereinigt ſeyn. — Die gewöhnliche Zeit zur Ertheilung der Firmung iſt das Pfingſtfeſt, jedoch kann ſie auch zu jeder andern Zeit vorgenommen werden. — Die Ertheilung derſelben geſchieht in der Regel in einer geräumigen Kirche; zur Erhaltung der Ordnung ſollen die Pfarrer die Firmlinge in die beſtimmte Kirche führen, und ſorgen: daß dieſelben ſich ſtille, ſittſam und auferbaulich betragen, und wenn es nöthig iſt, dem Biſchofe hiebei aſſiſtiren.

Jeder Firmling muß ſich durch ein pfarrliches Zeugniß über den empfangenen Religions-Unterricht und die abgelegte Beicht, ſo wie auch, wenn ein ſolcher zum Tiſche des Herrn gegangen iſt, durch ein Kommunion-Zeugniß ausweiſen. — Von den Pfarrern werden die Gefirmten in das Pfarr-Buch, oder wenn in einer Pfarrei ein beſonderes Firmungs-Buch eingeführt iſt, in dieſes eingetragen.

Die Proteſtanten nehmen die Firmung nicht als ein Sakrament an, indem ſie nach ihrer (jedoch irrigen) Behauptung nicht die Hauptkennzeichen eines Sakraments habe. „Die Confirmation und die letzte Oelung, heißt es in der Apologie der Augsburgiſchen Confeſſion, ſind Ceremonien, welche von den alten Vätern herkommen, welche auch die Kirche nie als für nöthig zur Seligkeit geachtet hat. Denn ſie haben nicht Gottes Befehl noch Gebot.“ Uebrigens beſteht in der proteſtantiſchen Kirche eine Confirmation, welche gewöhnlich erſt im 14. oder 15. Jahre Statt findet, und wobei die Confirmanden zum erſten Male zum Abendmale zugelaſſen werden. Die proteſtantiſchen Katechumenen legen hiebei a) vor verſammelter Kirchen-Gemeinde Proben von ihren Religions-Kenntniſſen, b) das Glaubens-Bekenntniß ab, und geloben, c) daß ſie die übernommenen Verpflichtungen getreu erfüllen wollen; wonach ihnen der Geiſtliche die Hände auflegt. (S. Note 35).

Das Recht die Confirmation zu ertheilen, ſteht dem Pfarrer zu, welcher das Abendmahl reichte. Der Confirmations-Ritus iſt bei den Proteſtanten nicht überall gleich, gewöhnlich iſt er in den Kirchen-Agenden enthalten, jedoch nicht in allen. Die Confirmation findet meiſt entweder am Palm-Sonntag, oder Quasi modo geniti, oder an Pfingſten Statt.

In Oeſterreich iſt das Alter für die proteſtantiſchen Confirmanden auf das 14. Lebensjahr feſtgeſetzt [43]). Die Superintenden ſollen darüber wachen, daß die Pfarrer den Confirmations-Unterricht pünktlich und gewiſſenhaft ertheilen.

In Preußen iſt gleichfalls hiefür das vollendete 14. Lebensjahr vorgeſchrieben, und nur in dringenden Fällen, oder wo die individuelle Reife es geſtattet, ſoll beziehungsweiſe von den Superindenten oder den königl. Regierungen hierin dispenſirt werden [44]). Der Confirmanden-Unterricht iſt unter Conkurrenz der landräthlichen Behörde und der Superintendenten das letzte Jahr hindurch wöchentlich zweimal und in den letzten ſechs Wochen wö-

---

[43]) Helfert, Rechte der Akatholiken ꝛc. S. 77. 95.

[44]) V. der königl. Reg. zu Magdeburg vom 13. Febr. 1822. Cirk. an die Ephor. des Regs.-Bez. Merſeburg vom 18. Dez. 1822. Ausſchr. des Conſiſtoriums zu Münſter vom 30. Auguſt 1822. Verordn. der königl. Reg. zu Breslau v. 30. Sept. 1822.

chentlich drei bis viermal in der Kirche oder Schule oder im Pfarrhauſe vom Pfarrer zu ertheilen, und wo ſich Mangel an den nöthigen Religions-Kenntniſſen zeigt, da ſind die betreffenden Kinder bis zur nächſten Confirmation zurück- und zum ferneren Schulbeſuche anzuweiſen [45]). Ueber die empfangene Confirmation erhält jeder Confirmand einen Schein, ohne welchen weder Jemand an einem andern Orte zum Abendmale, noch als Taufpathe zugelaſſen, noch ihm die Erlaubniß ſich zu verdingen ertheilt wird [46]). Die Confirmation geſchieht kurz vor oder nach Oſtern, wiewohl auch manchmal zu Michaelis [47]).

Die Confirmations-Zeit für die Proteſtanten in Bayern iſt durch Verordnung vom 22. Jan. 1814 und v. 30. April 1818 auf das zurückgelegte 15. Lebensjahr feſtgeſetzt, und findet gewöhnlich am erſten Sonntage nach Oſtern Statt.

Im Königreiche Sachſen iſt für die Confirmation das vollendete 14. Jahr vorgeſchrieben, oder es muß doch wenigſtens ein Kind innerhalb des nächſten Vierteljahres dasſelbe antreten. Dispenſation ertheilt beim vollendeten 13. Jahre der Kirchenrath. Der Confirmations-Unterricht ſoll ein halbes Jahr lang in wöchentlich drei bis vier Stunden oder doch wenigſtens in den letzten zwei Monaten ertheilt werden [48]). Die Confirmation erfolgt in der Woche vor Oſtern, und zu Michaelis.

In Kurheſſen wird die Confirmation gleichfalls Jenen, die 14 Jahre alt ſind, ertheilt; die Conſiſtorien dispenſiren, wenn 3 Monate noch fehlen. Die Ertheilung geſchieht hier am Sonntage Quasimodo geniti, und in Niederheſſen am 1. oder 2. Oſterfeiertage. Die geſchehene Confirmation muß ins Kirchenbuch eingetragen werden. Für die Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts findet eine Remuneration Statt [49]).

Im Herzogthume Naſſau wird die Confirmation an ſolche Kinder ertheilt, welche das 14. Jahr erreicht haben, oder vor 1.

---

[45]) Kabin.-Ordn. vom 14. Mai 1825. Geſ.-Samml. 1825. S. 149. v. Kamptz Annalen V. S. 84. Bielitz a. a. O. II. Aufl. S. 352.

[46]) Bielitz a. a. O.

[47]) Bielitz S. 220.

[48]) Weber a. a. O. II. B. I. Abth. S. 154.

[49]) Ledderhoſe a. a. O. §. 169.

Okt. d. l. J. erreichen; außerdem bedarf es der Diſpenſation des Dechants. Den Confirmanden-Unterricht hat der Pfarrer während eines Vierteljahres täglich zu ertheilen [50]).

Im Herzogthume Sachſen-Hildburghauſen müſſen die Knaben in den Städten geſetzlich das 14., auf dem Lande das 13. Lebensjahr erreicht haben. A. K.-Z. 1822. S. 116.

Fiſcherring iſt derjenige Ring, mit welchem die päbſtlichen Breven nach ihrer Ausfertigung beſiegelt werden. S. d. Art. Breve. Pabſtwahl.

Flectamus genua iſt ein Zuruf des Diakons an das Volk in der Charwoche, an den Quatember-Tagen ꝛc., um ſolches hiedurch zur Anbetung und Verehrung Gottes des Allerhöchſten, wie zur Demuth und Theilnahme am Gebete des Prieſters aufzufodern.

Fletus bezeichnete in der erſten chriſtlichen Kirche den erſten und unterſten der Bußgrade, er hat dieſen Namen, weil die Büßer desſelben außer der Thüre der Kirche ſtehen, und die Hineingehenden um ihre Fürſprache anflehen mußten, daher προσκλαυσις [1]) genannt.

Flurgang iſt der feierliche Umgang um die Ortsmarkung zur Erflehung des himmliſchen Segens; während desſelben werden die 4 Evangelien mit Orationen abgeſungen, und nach jedem der Segen gegeben. Er findet während oder auch unmittelbar nach der Bittwoche Statt. Die Gewohnheit, mit dem Sanctissimum um die Felder zu reiten (Flurritt) findet nicht mehr Statt.

Fluß- (Jordanstaufe) beſteht in gewiſſen Gebeten, wobei vom Celebranten ein Kreuz in das Waſſer eingetaucht, und dieſes dann über die Anweſenden ausgeſprengt wird; da dieſe Feierlichkeit meiſt an einem Fluſſe geſchieht, ſo heißt ſie Flußtaufe. In Petersburg geſchieht ſolche an der Newa in Gegenwart des Klerus, des Hofes, der Garniſon, und einer ungeheuren Volks-Menge [1]).

Fontevraud. (Ebraldsbrunnen), ein Thal im Departement Mayenne und Loire an den Grenzen Poitou und

---

[50]) Otto a. a. §. 23. ff.

[1]) Tertull. de pudicit. C. 13. de poenit. C. 9.

[1]) Schmitt, Geſchichte der morgenländiſch-griechiſch-ruſſiſchen Kirche, S. 276.

Anjou in Frankreich, berühmt durch den Orden (Ordo Fontis Ebraldi), welchen Doktor von Abriſſel in der Bretagne (1094—1106) daſelbſt errichtete, und aus dem mehrere Orden und Congregationen hervorgingen. Robert, Lehrer der Theologie zu Angers, begab ſich in die Waldgegend von Fontevraud, und lebte daſelbſt äußerſt ſtreng. Plötzlich fühlte er ſich zum Amte eines herumwandelnden apoſtoliſchen Predigers berufen; mit bloßen Füßen durchzog er mit Erlaubniß des Pabſtes Urban II. Frankreich, und predigte beſonders den gefallenen Mädchen, welche er zur Buße und Bekehrung wie zum Eintritte in ſeinen religiöſen Verein auffoderte. Sein Unternehmen gelang ihm und es meldeten ſich eine Menge Mädchen zur Aufnahme in ſein Kloſter [1]). Im Jahre 1106 erbaute er in dem Walde Fontevraud ein Kloſter für Mönche und Nonnen, und ward ſo Gründer eines Ordens, den Paſchal II. unter ſeinen beſonderen Schutz nahm, und im Jahre 1113 beſtätigte. Eine Abtiſſin ſtand als General-Superiorin nach ſeiner eigenen Anordnung dem Orden vor. Sie war von der biſchöflichen Jurisdiktion exemt, und bloß dem Papſte unterworfen. Robert hatte ſeinen Orden nach der Bernardiniſchen Regel eingerichtet; Sixtus IV. ließ ihn jedoch nach der Regel des heiligen Benedikt's verbeſſern. Im Kloſter ſelbſt waren die Mönche ſtreng von den Nonnen geſchieden. Der Habit, der Kragen, die Kapuz und der Gürtel derſelben waren von ſchwarzer Farbe.

Formatae. S. d. Art. Litterae formatae.

Fornices (catacombae) hießen ſonſt jene Begräbnißſtätten in größeren Städten, welche eigens unter der Erde erbaut waren.

Fossores (fossarii) hießen ehemals die Todengräber.

Forum internum et externum. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geiſtliche.

Franziskaner, auch Fratres minores genannt zum Unterſchiede von den Dominikanern, welche Fratres majores hießen. Der Stifter derſelben iſt der heilige Franziskus von

---

[1]) Mabillon Annal. T. V. p. 314. Baldricus, Robert's Leben in Act. sanct. T. III. p. 491.

Aſſiſſi [1]. Franz wurde zu Aſſiſſi in Umbrien 1182 geboren, und war der Sohn eines dortigen Handelsmannes. Der heilige Franziskus legte die Stelle bei Matthäus 10, 9—10: „Nolite possidere aurum, neque argentum, neque pecuniam in zonis vestris: non peram in via, neque duas tunicas, neque calceamenta, neque virgam,“ in einem äußerſt ſtrengen Sinne aus, verkaufte Alles, was er hatte, zog einen langen Kittel an, den er mit einem Stricke ſchürzte, und verließ ſo ſein väterliches Haus.

Der heilige Stifter ſah bald eine Menge Anhänger um ſich verſammelt, und ſo war es ihm ein Leichtes, den ſo ausgebreiteten Franziskaner-Orden zu ſtiften. Von den Benediktinern wurde ihm die in der Nähe von Aſſiſſi gelegene Marien-Kirche in Portiunkula um das Jahr 1207 überlaſſen, wo er dann zur Beföderung des ächten apoſtoliſchen Lebens, wie zur Wiederherſtellung des Gehorſams gegen den apoſtoliſchen Stuhl das erſte Franziskaner-Kloſter errichtete [2]. Der erſte Or-

---

[1]) Die wichtigeren Biographien von dem hl. Franziskus ſind: die von Thomas Celano, verfaßt im J. 1229. Supplemente lieferten hiezu Leo, Angelus und Rufinus. 1246, die von Bonaventura 1221. Cf. Acta Sanct. Octobr. T. II. p. 545. Waddingi Annales Minorum s. trium Ordinum a s. Francisco institutorum Lugd. 1625—1654. VIII. Tomi in fol. II. Ausg. Rom. 1731—1741. XIX. Tomi in fol. Das Werk iſt mit ſcharfer Kritik abgefaßt, und enthält einen Schatz von Kenntniſſen. Manche gaben ihm ſogar den Vorzug vor den Annalen des Kirchen-Geſchicht-Schreibers Baronius. Vergl. Gieſeler a. a. O. II. B. II. Abth. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 297.

[2]) Thomas Celanus l. c. Lib. I. C. 3. §. 22. „Sed cum die quodam Evangelium, qualiter Dominus miserit discipulos suos ad praedicandum, in eadem ecclesia (B. Mariae Virginis in Portiuncula) legeretur, et sanctus Dei assistens ibidem verba Evangelica intellexisset, celebratis missarum solemniis, a sacerdote sibi exponi Evangelium suppliciter postulavit. Qui cum ei cuncta enarrasset, audiens s. Franciscus, discipulos non debere aurum sive argentum vel pecuniam possidere, non peram, non sacculum, non panem, non virgam in via portare, non calceamenta, non duas tunicas habere: sed regnum Dei et poenitentiam praedicare, continuo exultans in spiritu Dei, hoc est, inquit, quod volo; hoc est, quod quaero; hoc totis medullis cordis facere concupisco.

den vermehrte ſich ſo ſchnell, daß auf dem erſten General-Kapitel, welches der Stifter desſelben im Jahre 1219 in der Nähe von Aſſiſſi hielt, gegen 4000 Ordens-Brüder gegenwärtig waren [3]). P. Innocenz III. hatte zwar ſchon im Jahre 1210 dem hl. Franziskus die Genehmigung ſeines Ordens mündlich ertheilt; allein da derſelbe durch keine Bulle beſtätigt war, ſo erließ P. Honorius III. 1223 die Beſtätigungs-Bulle. Der Ordens-Stifter, welcher aus Demuth ſich nicht entſchließen konnte, die Prieſterweihe zu empfangen, ſchrieb ſeinen Ordens-Brüdern eine ſehr ſtrenge Regel vor, und verpflichtete ſie nebſt den übrigen Kloſter-Gelübden zur ſtrengſten Armuth, zum Gebete, zur Arbeit und zum Almoſenſammeln [4]). Die Vorſteher der Klöſter dieſes Ordens heißen Guardiane (ministri — custodes), die Vorſteher der Provinzen Provinziale (ministri provinciales) und der Ordens-General führt den Namen minister generalis. Alle drei Jahre ſoll nach ihrer Ordens-

---

Festinat proinde Pater sanctus, superabundans gaudio, ad impletionem salutaris auditus. — Solvit protinus calceamenta de pedibus, baculum deponit e manibus etc.“ Cf. C. 4. §. 23. 29. 26. ibid.

[3]) Jac. de Vitriaco histor. occident. C. 32.

[4]) Regula s. Francisci bei Hotstenius Brockie T. III. p. 30. sq. C. 1. „Regula et vita Fratrum Minorum haec est, scil. Domini nostri Jesu Christi sanctum Evangelium observare, vivendo in obedientia, sine proprio et in castitate. Frater Franciscus promittit obedientiam et reverentiam Domin. Papae Honorio III. ac successoribus ejus canonice intrantibus et Ecclesiae Romanae. Et alii Fratres teneantur Fratri Francisco et ejus successoribus obedire. Cap. 4: Praecipio firmiter Fratribus universis, ut nullo modo denarios vel pecuniam recipiant, vel per se vel per interpositam personam. Cap. 6. Fratres nihil sibi approprient, nec donum, nec locum, nec aliquam rem. Sed tanquam peregrini et advenae in hoc saeculo, in paupertate et humilitate Domino famulantes, vadant pro eleemosyna confidenter. Nec oportet eos verecundari, quia Dominus pro nobis se fecit pauperem in hoc mundo. Haec est illa celsitudo altissimae paupertatis, quae vos Fratres meos haeredes et reges regni coelorum instituit, pauperes rebus fecit, virtutibus autem sublimavit. Haec sit portio vestra, quae perducit in terram viventium. Cap. 9. Fratres non praedicent in Episcopatu alicujus Episcopi, cum ab eo illis fuerit contradictum.

Verfaſſung ein General-Kapitel gehalten werden. Aus dieſem Orden gingen berühmte Theologen als Alexander von Ales, der hl. Thomas von Aquin, Bonaventura, Duns Scotus u. A. hervor. Der Orden theilte ſich in verſchiedene Zweige, als in Obſervanten, Rekollekten und Reformaten, welche einen Ordens-General haben. Die Franziskaner erwarben ſich auch ein großes Verdienſt um die Miſſionen.

Dieſelben hatten ſchon um das Jahr 1231 ſich in den Beſitz einer cathedra magistralis in Theologia zu Paris zu ſetzen gewußt. Da ſie ſich aber bemühten, noch mehrere Lehrſtühle daſelbſt mit Mitgliedern ihres Ordens zu beſetzen, ſo kamen ſie mit der Univerſität in einen Streit. Der heil. Thomas von Aquin und Bonaventura vertheidigten ihren Orden, und trugen auch den Sieg davon. — Merkwürdig iſt bei dem Orden der Portiunkula-Ablaß.

Nach Aufhebung der Cöleſtiner-Eremiten durch Bonifaz VIII. theilten ſich die Franziskaner in spirituales und fratres de communitate, wodurch ſie die Spaltung unter ſich erneuerten und noch vergrößerten. Viele Päbſte bemühten ſich, eine Vereinigung zwiſchen denſelben wieder zu Stande zu bringen; allein alle ihre Bemühungen waren fruchtlos; ſogar Johannes XXII. konnte mit der Inquiſition gegen einen Haufen derſelben in Narbonne und Beziers nichts ausrichten; denn Viele trennten ſich eher von der Kirche, als daß ſie ſich nachgiebig zeigten. Die Ausgeſtoßenen (fraticelli) vermehrten ſich ſehr ſchnell, und erhielten den Namen der ketzeriſchen Begharden [5]).

---

[5]) Tit. VII. de relig. domib. in Extrav. Joh. XXII. Quicunque ad Religionem venire voluerit, ingrediatur unam de Religionibus approbatis. Nonnulli tamen profanae multitudinis viri, qui vulgariter Fraticelli seu Fratres de paupere vita, Bizochi sive Beguini, vel aliis nominibus nuncupantur in partibus Italiae, nec non in Insula Sicilien. comitatu provinciae, Narbonens. et Tolosanen. civitatibus — habitum novae religionis adsumere, congregationes et conventiculas facere, et superiores sibi ipsis eligere, quos ministros seu custodes vel guardianos, aut nominibus aliis appellant, plurimos ad eorum sectam recipere, — publice mendicare, quasi eorum secta foret una de religionibus per Sedem Apostolicam approbatis, temeritate damnabili praesumsperunt, et

Zu Bayern erlebte der Franziskaner-Orden in unſeren Tagen wieder ſeine Herſtellung. Neben den Mannsklöſtern wurde auch das Inſtitut der Franziskanerinnen zur Beförderung der weiblichen Erziehung und des Unterrichtes der weiblichen Jugend wieder eingeführt.

Fräulein-Steuer. Bisweilen ſind die Unterthanen von adelichen Rittergütern verbunden: bei der Vermählung eines Frei-Fräuleins des Gutsherrn eine Abgabe zu entrichten, welche Fräulein-Steuer genannt wird [1]). S. den Art. Prinzeſſin-Steuer.

Fratres vitae communis. S. d. Art. Clerici vitae communis.

Frauen-Stifte. S. d. Art. Canoniſſinnen.

Freiheiten der gallikaniſchen Kirche. S. d. Art. gallikaniſche Kirche.

Freithöfe. S. d. Art. Begräbniß.

Freitag wurde als der Sterbetag des Herrn als allgemeiner Faſttag angeſehen; dermal ſind jedoch nicht alle Freitage Faſt- ſondern vielmehr Abſtinenztage.

Freiwerber ſind Bevollmächtigte, durch welche die Verlobungs-Einwilligung eingeholt oder erklärt werden kann [1]). S. d. Art. Eheverlöbniſſe.

Friedenskuß. Dem Friedenskuſſe in der Meſſe geht das Ag-

---

praesumunt etiam incessanter. Et ut ipsorum error veritas, et impietas religio reputetur; plurimi eorum regulam seu ordinem fratrum Minorum, quem s. Franciscus institutit, se profiteri ad litteram conservare confingunt, quanquam in obedientia Generalis, vel provincialium ministrorum ipsius ordinis non morentur praetendentes, se a sanctae memoriae Coelestino P. V. hujus status — privilegium habuisse.“ Gieſeler a. a. O. II. B. III. Abth. S. 193.

[1]) Ziegler Tract. de jure exigendi collectas ad elocationem filiarum illustrium. Hal. 1734. Hagemann, über die Fräulein-Steuer der Edelmanns-Bauern in dem Archiv für die th. u. pr. Rechts-Gelehrſamkeit. Th. V. Nr. 6 bei v. Hartitzſch. S. 263.

[1]) L. 1. 8. D. de sponsal.

nus Dei, welches ſich auf Joh. 1, 29 gründet, vorher. Die Einführung desſelben in die euchariſtiſche Liturgie ſchreiben Viele dem Pabſte Sergius I. zu. Allein da es in dem Sakramentarium Gregors I. enthalten iſt, ſo kann man mit allem Grunde annehmen: daß es ſchon vor Sergius im Gebrauche war. Dieſer Pabſt mochte nur das miserere nobis noch hinzugeſetzt haben, ſo wie es gewiß iſt, daß er die Abſingung desſelben vom Chor angeordnet hat [1]). Nach den älteren liturgiſchen Büchern wurde es nur einmal in der Meſſe geſprochen; in der Missa Gregorii aber, und dann in allen Miſſalen, welche nach dem Jahre 1000 erſchienen ſind, ſteht die Abbetung desſelben dreimal angemerkt. In den noch ſpäteren Miſſalen kommen Statt des dritten miserere nobis die Worte dona nobis pacem vor. Während der Prieſter das Agnus Dei tief gebeugt dreimal ſpricht, klopft er jedesmal an ſeine Bruſt. In Todten-Meſſen wird das miserere nobis und dona nobis pacem nicht geſagt, ſondern Statt deſſen dona eis requiem, und beim dritten wird hinzugeſetzt sempiternam, auch klopft bei dieſen Meſſen der Prieſter nicht an ſeine Bruſt. — Nach dem Agnus Dei und ehe der Prieſter communicirt, werden noch drei Gebete geſprochen (ſ. d. Art. Communion), welche ſich ſchon in den älteſten liturgiſchen Büchern vorfinden. In dem erſten dieſer Gebete Domine Jesu Christe etc. bittet der Prieſter tief gebeugt und mit gefalteten Händen Jeſum Chriſtum um den Frieden für ſeine Kirche; darnach küßt er bei feierlichen Aemtern und überhaupt, wenn der Friedenskuß gegeben wird, den Altar, und reicht dem Diakon in Form einer halben Umarmung denſelben mit den Worten: Pax tecum, worauf dieſer antwortet: et cum spiritu tuo. Hienach ertheilt der Diakon den Friedenskuß dem Subdiakon, und dieſer oder der Ceremoniar gibt ſolchen den übrigen am Altare dienenden Geiſtlichen. In Todten-Meſſen wird weder der Pax ertheilt, noch das Gebet Domine Jesu Christe etc. ge-

---

[1]) Alkuin ſchreibt hierüber: „Sergius PP. constitut, ut tempore confractionis Dominici Corporis Agnus Dei a Clero et Populo decantetur. Dasſelbe berichten Amalar Lib III. C. 33. Berno, Mikrologus C. 18 und Walaf. Strabo. Lib. de reb. eccles. C. 22. Dufresne. l. c. T. I. p. 111.

ſprochen. Der Friedenskuß war ſchon zu den Apoſtel=Zeiten üblich, Röm. 16, 16: *Ἀσπάσασθε ἀλλήλους ἐν φιληματι ἁγίῳ.*

שַׁאֲלוּ לִשְׁלוֹם אִישׁ לְרֵעֵהוּ בִּנְשִׁיקַת הַקֹּדֶשׁ

I. Kor. 16, 20. II. Kor. 13, 12. I. Petr. 5, 14, wiewohl derſelbe in allen dieſen Stellen nicht mit der Feier der Euchariſtie in Verbindung ſteht, ſondern nur als ein Ausdruck der Bruder=Liebe zu betrachten iſt. Uebrigens mochte dieß die Veranlaſſung geweſen ſeyn, ihn in die euchariſtiſche Liturgie aufzunehmen. Derſelbe war ſchon ſehr bald bei der Euchariſtie im Gebrauche, wie wir dieß aus den Schriften der heiligen Väter erſehen [2]).

In den erſten Zeiten reichten ſich Prieſter und Laien in und außer der Liturgie einander den Friedens=Kuß. V. Luk. 7, 45. Röm. 16, 16. I. Kor. 16, 20. I. Petr. 5, 14. In den apoſtoliſchen Conſtitutionen heißt es in Betreff der Ordnung, welche bei der Austheilung des Friedens=Kuſſes beobachtet wurde: Clerici osculentur episcopum, laici viri laicos, foenimae foenimas [3]).

Die Gebete, welche dem Pax vorher gehen und folgen, drücken deutlich aus, daß die Erneuerung des Opfers Jeſu am Kreuze, ſo wie unſere Erlöſung durch ſeinen Tod die Hauptſache des katholiſchen Cultus ſind. Ueber das Alter derſelben herrſchen verſchiedene Meinungen; Anfangs mochten ſie wohl der Privat=Andacht des Prieſters überlaſſen geweſen ſeyn, ſpäter ſind ſie aber in den Meß=Ritus übergegangen.

Die griechiſche Kirche, ſo wie auch ſpäter die mozarabiſche und mailändiſche Liturgie ließen denſelben vor dem Canon Statt finden, in der lateiniſchen Kirche aber wird derſelbe unmittelbar vor der Communion des Prieſters, wie oben geſagt wurde, gereicht. Anfangs fand ein wirklicher Kuß Statt, ſpäter wurde dieſer aus bewegenden Urſachen in die Umarmung verwandelt, und wird nur noch den am Altare dienenden und im Chor befindlichen Geiſtlichen

---

[2]) Juſtin Apol. I. N. 26. Chrysost. de compunct. L. I. Clemens von Alexandrien Paedagog. Lib. III. Origenes Ep. ad. Rom. August. Serm. 83. de divinit. Binterim a. a. O. IV. Bd. III. Th. S. 485.

[3]) Lib. VIII. C. 11.

gereicht [4]). In der Folgezeit kamen auch die Osculatorien d. i. Täfelchen (tabellae pacis, instrumenta pacis) mit einem Crucifix-Bilde auf [5]). Wo kein Osculatorium vorhanden iſt, da findet unter den Geiſtlichen die Umarmung Statt. Vor dem Friedens-Kuſſe küſſet der Prieſter jederzeit den Altar, und bei ausgeſetztem Sanctissimum genuflektirt er auch. Layen wird jetzt das Osculatorium in der Regel nicht mehr gereicht, nur bei den Krönungs-Feierlichkeiten [6]) und wenn der Regent katholiſch und bei einem Hochamte im Presbyterium anweſend iſt, wird dies demſelben durch einen Kirchen-Prälaten überbracht. Den Friedenskuß an die im Chor befindlichen Geiſtlichen überbringt gewöhnlich derjenige Kleriker, welcher bei einem Hochamte als Ceremoniar funktionirt. In Todten-Meſſen, am Charfreitage und Charſamſtage wird der Pax nicht gegeben. In der Ordo missae vom Jahre 1702 lieſ't man dieſe ganze Handlung beſchrieben [7]).

Frigidi werden in den Dekretalen jene genannt, welche das natürliche Vermögen zu cohabitiren nicht beſitzen, entweder daß Mannsperſonen den ehelichen Beiſchlaf nicht vollziehen, oder

---

4) Amalar. de offic. eccles. Lib. III. C. 32. Cf. Tertull. de veland. virginib. C. 14.

5) Bona de reb. liturg. p. 360. „Veteri tandem simplicitate in malitiam degenerante subtractum paulatim est osculum, et ejus vice mos introductus, porrigendi tabellam cum crucis vel Christi imagine, quam sequioris saeculi scriptores osculatorium vocant, de quo vocabulo agit Spelmannus in Glossario. Hanc primum sacerdos, tum reliqui osculantur, eandem mutuam charitatem et fidem se habere testantur, quae olim per osculum indicabatur. Alii mutuo amplexu idem munus persolvunt. Osculum oris adhuc vigebat tempore Innocentii III., qui de eo loquitur Lib. VI. mysteriorum Missae C. 5., atque hinc inferre probabiliter possumus, osculi consuetudinem permansisse, donec a Fratribus Franciscanis plerique ritus Romanae Ecclesiae, ut Lib. I. C. 7. ostendimus, aut sublati aut immutati sunt.“

6) Pontific. rom. P. I. C. 19.

7) Brenner, geſchichtliche Darſtellung der Verrichtung und Ausſpendung der Euchariſtie gr. 8. Bamberg 1824. S. 194 ff. Cf. Müller de osculo sancto. Mart. Kempius de osculo etc. Lange, vom Friedenskuſſe der alten Chriſten. Auguſti's Denkwürdigkeiten VIII. B. S. 336. Dufresne l. c. T. III. p. 70. sub. vocab. osculatorium. Gräſer a. a. O. I. B. S. 167.

Weibsperſonen ihn nach der Beſchaffenheit ihrer Genitalien nicht annehmen können. (S. d. Art. Unvermögen).

Fron=Altar hieß ehemals der Hochaltar, von fron, heilig, weil in demſelben das Sanctissimum aufbewahrt wird.

Fronleichnamsfeſt (Festum Corporis Domini Nostri Jesu Christi von dem altdeutſchen Worte fron — heilig — und Leichnam — heiliger Leib) iſt dasjenige Feſt in der katholiſchen Kirche, welches ſie zur Gedächtniß der Einſetzung des heiligen Altars=Sakraments, wie zur Erinnerung und zum Danke für die ſtete Erhaltung deſſelben und des Glaubens, daß Chriſtus wahrhaft und weſentlich unter den Geſtalten des Brodes und Weines — in der conſekrirten Hoſtie gegenwärtig iſt, feiert. Dieſe Gegenwart Chriſti in dem heil. Altars = Sakramente wird von dem Kirchenrathe von Trient eine ſakramentaliſche, geheimnißvolle und geiſtliche genannt [1]).

Schon von den erſten Zeiten des Chriſtenthum's an wurde dieſes Feſt am grünen Donnerstage mit einer beſonderen Feierlichkeit begangen, im dreizehnten Jahrhunderte (1264) aber hiefür ein beſonderes Feſt am Donnerstage nach dem heil. Dreifaltigkeits=Sonntage mit einer Oktav vom Pabſte Urban IV. angeordnet. Die Veranlaſſung hiezu war folgende: Juliana, Priorin des Nonnenkloſters zu St. Cornelius bei Lüttich empfing mit ihren Freundinnen Eva, (virgo reclusa s. Martini) und Iſabella, Kloſterfrauen zu St. Cornelius geheime Offenbarungen in Betreff der Einführung einer beſonderen Feierlichkeit zur Gedächtniß des allerheiligſten Altars=Sakraments. Juliana entdeckte die ihr zu Theil gewordenen Offenbarungen ihrem Biſchofe Robert von Lüttich. Dieſer zeigte ſich Anfangs nicht geneigt, auf die geſchehene Mittheilung eine deßfallſige Kirchen-Feier anzuordnen. Nachdem aber Robert das Gutachten mehrerer Biſchöfe und Theologen eingeholt, und den Rath der erſten Geiſtlichkeit ſeiner Diözeſe vernommen hatte; ſo traf er alle Anſtalten zur Einführung der Corporis Christi = Solennität, und entwarf ſchon eine Verordnung [2]), nach welcher dieſe im künf=

---

[1]) Concil Trident. Sess. XIII. C. 1. 2. 3. de s. Euchar. sacr.

[2]) Die Cirkular=Verordnung Robert's ſehe man bei Binterim a. a. O. V. Bd. I. Abth. S. 176.

tigen Jahre 1247 in allen Kirchen feierlich begangen werden ſollte. Als er aber ſchon am 16. Okt. 1246 plötzlich ſtarb, ſo übernahm es der Kardinal=Legat Hugo, das biſchöfliche Dekret bekannt zu machen, und hielt ſelbſt das angeordnete Feſt zum Erſtenmale in der St. Martins=Kirche zu Lüttich ab. Mehrere benachbarte Biſchöfe führten gleichfalls dieſes Feſt in ihre Diözeſen ein, und hielten es ſchon mehrere Jahre, ehe eine allgemeine Verordnung hierüber erſchienen war [3]). Jakob Pantaleon, nachheriger Pabſt unter dem Namen Urban IV., war eben damals Erz=Diakon zu Lüttich. Einige Jahre nach ſeiner Erhebung auf

---

[3]) Leben der Väter und Martyrer. Aus dem Franzöſ. überſetzt von Dr. Räß und Dr. Weis. 23. Bd. S. 396. „Nicht Juliana hat dieſes Feſt erfunden oder angeordnet, ſondern das Oberhaupt der Kirche hat es eingeſetzt, mit Beiſtimmung der Biſchöfe, die es nach und nach in ihre Diözeſen einführten, und wodurch es ein allgemeines Feſt der Kirche geworden iſt. Nicht, weil Juliana es wünſchte, ward es eingeſetzt; ſondern weil die Urſachen einerſeits in dem erhabenen Gegenſtande ſelbſt, andererſeits in den Umſtänden der damaligen Zeit lagen, wo freche Menſchen ihre Irrthümer gegen den Glauben der Kirche in Betreff des Abendmahles ausſtreueten, und ihn dadurch zu ſtürzen ſuchten. Dies war überhaupt von jeher die kluge Anordnung der gottbeglaubigten Erhalterin des wahren Glaubens, daß ſie jedesmal, ſo oft eine Lehre des Chriſtenthums durch Irrlehrer angegriffen wurde, dieſelbe deſto lauter ausſprach und deſto feierlicher in Wort und That bekannte. Das Altars=Sakrament iſt der Mittelpunkt des ganzen chriſtlichen Cultus, als Opfer und als Abendmahl; in ihm ſteht unſer Glaube, in ihm wird er lebendig; in ihm theilt ſich alles Heil der Religion, nicht bloß als Bedeutung, ſondern wahrhaft und weſentlich mit, weil ſich Chriſtus ſelbſt in ihm mittheilt, in ihm ſein Kreuz=Opfer erneuert, in ihm wahrhaft unter uns wohnet, in ihm beſtändig mit uns vereinigt iſt. Und über dieſes hohe, heilvolle Geheimniß durch den feierlichſten Pomp ihre Freude der ganzen Welt öffentlich kund zu geben, ſollte die Kirche noch andere Urſachen bedürfen, als das Geheimniß ſelber? Daß die heil. Juliana dieſen ſchönen Gedanken faßte, und daß er von frommen gelehrten Männern ſchon lange gedacht, mit Freude angenommen, und zur Erbauung der ganzen Kirche und zur Beſchämung der Irrlehrer verwirklicht wurde, daraus läßt ſich vernünftiger Weiſe keine andere Folge ziehen, als daß auch wir den heiligen Sinn haben ſollen, die Heiligkeit des Altars=Geheimniſſes und die wahre Bedeutung dieſes Feſtes zu erfaſſen, und uns und Andere dadurch erbauen, daß wir, mit Freude und Andacht die Beſſerung des Lebens wirkend, an der Feierlichkeit Theil nehmen.

den päbſtlichen Stuhl ordnete derſelbe dieſes Feſt im Jahre 1264 für die ganze Kirche an, und verband hiemit einen Ablaß [4]).

Die Bulle Urban's IV. konnte indeſſen wegen der damals herrſchenden Kriegs-Unruhen nicht überall verkündet werden; überdies ſtarb Urban IV. bald, nachdem die Bulle erlaſſen worden war, und ſo unterblieb die neue Feier beinahe 40 Jahre lang, bis ſie von Clemens V. im Jahre 1311 für alle Zeiten in der Kirche feſtgeſetzt, und von Johann XXII. 1316 durchgängig eingeführt wurde. Die fromme Juliana ließ ein Offizium von einem gewiſſen Johannes für dieſes Feſt verfertigen, welches auch im Bisthume Lüttich bis zur Anordnung der allgemeinen Feier dieſer Solennität gebraucht wurde. Urban IV. beauftragte den heiligen Thomas von Aquin, ein Offizium für dieſes Feſt zu verfaſſen, was dieſer auch bald vollzog. Von einer Prozeſſion, ſo wie von der Ausſetzung des Allerheiligſten hatte Urban IV. nichts verfügt. Es ſcheinen dieſe erſt ſpäter angeordnet worden zu ſeyn. Der Gebrauch, den Segen zu ertheilen, kam wahrſcheinlich erſt im ſechzehnten Jahrhunderte auf. Die Fronleichnams-

---

[4]) Chronologiſche Reihenfolge der Päbſte. IV. Aufl. S. 506. Die Bulle Urban's IV. iſt in dem Magnum Bullarium Rom. T. I. p. 146. enthalten. In derſelben heißt es: „Licet igitur hoc memoriale sacramentum in quotidianis missarum solemniis frequentetur, conveniens tamen arbitramur et dignum, ut de ipso semel saltem in anno, ad confundendam specialiter haereticorum perfidiam et insaniam, memoria solemnior et celebrior habeatur. In die namque coenae Domini, quo die ipse Christus hoc instituit sacramentum, universalis ecclesia pro poenitentium reconciliatione, sacri confectione chrismatis, adimpletione mandati circa lotionem pedum, et aliis quamplurimum occupata, plene vacare non potest celebrationi hujus maximi Sacramenti. — Potissime igitur exequendum est erga hoc vivificum sacramentum corporis et sanguinis Jesu Christi, — ut festivitate ac celebritate praefulgeat speciali, quatenus in eo, quod in aliis Missarum officiis circa solemnitatem est forsan praetermissum, devota diligentia suppleatur, et fideles festivitate ipsa instante, intra se praeterita memorantes, id quod in ipsis Missarum solemniis, saecularibus forsan agendis impliciti, aut alias ex negligentia vel fragilitate humana minus plene gesserunt, tunc attente in humilitate spiritus et animi puritate restaurent. Intelleximus autem olim dum in minori essemus officio constituti, quod fuerat quibusdam Catholicis divinitus revelatum, festum hujusmodi generaliter in Ecclesia celebrandum."

Feier wird in der ganzen katholiſchen Kirche mit einer feierlichen Prozeſſion in der glänzendſten Pracht begangen, und die Geiſtlichkeit und alle Stände nehmen Theil an derſelben.

In den katholiſchen Hauptſtädten begleitet gewöhnlich der Regent mit ſeinem Hauſe dieſe Prozeſſion; und in Rom wird der heilige Vater in Begleitung der ganzen hohen Geiſtlichkeit unter ſeinem Baldachin von dem Vatikan aus rings um den Petrus-Platz, unter der, mit den koſtbarſten Teppichen behängten Colonnade, in die Kirche getragen. An vier eigens, an ſchicklichen Orten, errichteten Altären werden die vier Evangelien abgeſungen, und nach jedem derſelben der heilige Segen mit dem Sanctissimum ertheilt. Die ganze Oktav hindurch wird früh und Nachmittags in den meiſten Pfarrkirchen, und oft auch in jenen Filial-Kirchen, für welche eigene Kapläne aufgeſtellt ſind, Gottesdienſt bei ausgeſetztem Hochwürdigſten Gute gehalten, und in die Octav. die feierliche Prozeſſion wiederholt begangen. Nebſt Urban IV. haben auch die Päbſte Martin V. und Eugen IV. verſchiedene Ablässe jenen Chriſtgläubigen verliehen, welche während der Fronleichnams-Octav dem Gottesdienſte und insbeſondere der Fronleichnams-Feierlichkeit beiwohnen. — Das Fronleichnams-Feſt gehört zu den beweglichen Feſten. — Eigentlich ſollte es am Donnerstage in der Charwoche gefeiert werden [5]); allein es wurde

---

[5]) Entwürfe zu einem vollſtändigen katechetiſchen Unterrichte. Aus dem Franz. überſ. v. Dr. Räß und Dr. Weis. IV. Bd. gr. 8. Mainz 1821. S. 243. „Der ſchicklichſte Tag zur Feier dieſes heiligen Geheimniſſes wäre ohne Zweifel der grüne Donnerstag, an welchem daſſelbe eingeſetzt worden. Allein die Kirche begnügt ſich da mit einer feierlichen Erinnerung an dieſes große Werk der Liebe, indem ihr Geiſt, ganz mit dem Tode des Erlöſers und noch mit ſo vielen Ceremonien beſchäftigt, nicht die erfoderliche Aufmerkſamkeit auf die Feier dieſes göttlichen Geheimniſſes wenden könnte, die doch mit heiliger Freude, und mit beſonderer Würde und Pracht ſollte begangen werden, damit wir das Glück, welches wir haben, den lebendigen Leib unſeres Erlöſers zu beſitzen, beſſer einſehen möchten. Der Pabſt Urban IV. beſtimmte den Donnerstag nach dem Feſte der heiligen Dreifaltigkeit zu dieſer Feier, damit, wie der heilige Thomas ſagt, die Gläubigen dieſem Geheimniſſe in der Zeit, wo ſie der heilige Geiſt über deſſen unausſprechliche Weſenheit, über die Größe dieſer Wohlthat erleuchtet hat, und wo ſie ſelbſt angefangen haben, derſelben theilhaftig zu werden, beſondere Ehre erzeigen.“

auf den Donnerstag nach dem Dreieinigkeits-Feſte verlegt, um die Trauer der Kirche über das Leiden und den Tod Chriſti nicht durch ein Feſt der größten Freude zu unterbrechen.

Frontalia. S. d. Art. Antipendien.

Fructus grossi. S. d. Art. Domkapitel.

Fulgentius Ferrandus. Breviatio Canonum. S. d. Art. Abendländiſche Sammlungen (I. Bd. S. 3.)

Funeralien. S. d. Art. Begräbniß.

Furcht und Gewalt, ein trennendes Ehe-Hinderniß (metus et vis). Da, wo die freiwillige Einwilligung durch Zwang aufgehoben wird, kann die unter ſolchem Einfluſſe vollzogene Handlung keine rechtlichen Folgen haben. Es iſt hier gleichviel, ob die Freiheit der Einwilligung durch phyſiſchen Zwang — Gewalt — oder durch einen moraliſchen — Furcht — d. i. durch die Androhung eines Uebels, auf den Fall eine gewiſſe Handlung nicht vollzogen würde, aufgehoben wird. Zur Weſenheit der Ehe gehört die freie Einwilligung. Wenn nun die Einwilligung zu einer Ehe durch gegründete Furcht oder wirkliche Gewalt erzwungen wird, ſo iſt die ſo eingegangene Ehe ungültig [1]). Dabei gilt es gleich, ob die Furcht und die Gewalt, wodurch die Einwilligung zur Ehe erzwungen wird, von dem andern Theile oder von einem Dritten mit oder ohne Wiſſen des Letztern verurſacht werden. Man unterſcheidet übrigens, was die Gewalt angeht, zwiſchen einer abſoluten (vis absoluta) und einer bedingten Gewaltthätigkeit (vis conditionata), je nachdem dieſelbe von Außen und auf eine Art Einem angethan wird, daß dieſer gar nicht im Stande iſt, Widerſtand zu leiſten, oder wenn er von einem etwaigen Widerſtande nur Schlimmes für ſeine Perſon fürchten muß. Daß die äußere abſolute Gewalt ein trennendes Ehe-Hinderniß ſey, verſteht ſich von ſelbſt [2]).

Soll die Furcht ein trennendes Ehe-Hinderniß begründen, ſo muß ſie eine ſchwere (metus gravis) d. i. eine ſolche ſeyn,

---

[1]) C. 14. 15. 17. 28. X. de sponsal. C. 11. X. de desponsat. impuber. C. 2. X. de eo, qui duxit in matrim. Cf. L. 2. 21. D. de rit. nupt. L. 14. Cod. de nupt.

[2]) L. 4. Cod. de nupt. C. 14. 15. 17. 28. X. de sponsal.

welche Einem auf eine ungerechte Weiſe von Außen (von andern Menſchen) zur Erzwingung der Einwilligung zur Ehe eingejagt wird, und die ihrer Wirkung nach auch den ſtandhaften Mann erſchüttern, und ſeine Geiſtes-Thätigkeit und Willens-Freiheit hemmen oder aufheben kann (metus, qui cadit in virum constantem)[3]. Man unterſcheidet zwiſchen einer abſolut ſchweren Furcht (metus absolute gravis), welche durch ſolche äußere Umſtände und auf eine ſolche Art eingejagt wird, daß ſie jeden Menſchen, jedes Alter und Geſchlecht erſchüttern kann, z. B. angedrohte Lebensgefahr, und zwiſchen einer relativ ſchweren Furcht (metus relative gravis), deren Grad und Eindruck von der Beſchaffenheit der Subjekte — vom Geſchlechte, Alter, Temperament, Nerven-Syſteme u. a. dgl. Umſtänden abhängt. Die eine ſowohl als die andere iſt unter beſonderen, die Furcht erhöhenden Umſtänden zur Ungültigkeits-Erklärung einer unter ihrem Einfluſſe abgeſchloſſenen Ehe hinreichend. So können Drohungen, welche auf einen ſtandhaften Mann keinen Eindruck zu machen vermögen, dennoch ein Mädchen in eine ſo große Furcht verſetzen, daß dieſe in Beziehung auf das weibliche Geſchlecht als ein hinreichender Grund angeſehen werden können, um eine Ehe als ungültig zu erklären. Der ſogenannte metus reverentialis kann nur dann auf Seite der Kinder als ein trennendes Ehehinderniß angeſehen werden, wenn ein Mißbrauch der älterlichen Gewalt über die Kinder durch große Drohungen, z. B. wenn der Vater ſeiner Tochter den Tod droht, im Falle ſie einen gewiſſen N. N. nicht ehelichen werde, und überhaupt, wenn der metus reverentialis als metus gravis et injuste incussus erwieſen werden kann. Würde die Furcht aber bloß eingebildet, und die Einwilligung aus Ehrfurcht und Gehorſam, ohne daß eine Drohung geſchehen, oder eine Gewalt vorhanden wäre, gegeben worden ſeyn, ſo kann der metus reverentialis nicht als ein trennendes Ehehinderniß betrachtet werden. Uebrigens bleibt hierin Vieles dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen[4]. Wohnte ein Mädchen, welches durch eine ſchwere gegründete Furcht zur Eingehung einer Ehe gezwungen wurde,

---

[4]) C. 6. 15. 16. 28. X. de sponsal. C. 2. X. de eo, qui duxit in matrim.

[4]) Fagan. in consultat. de sponsal. N. 12.

das obwaltende Ehehinderniß wohl kennend, ihrem Bräutigam freiwillig ehelich bei, ſo hält man hiedurch die Einwilligung für erneuert, die Ehe wird ſonach als revalidirt, das Hinderniß wegen Mangels der Einwilligung als gehoben, und erſtere nunmehr als gültig angeſehen [5]). Wußte hingegen eine ſolche Perſon nicht, daß ihre Ehe wegen gegründeter Furcht ungültig ſey, ſo wird durch die eheliche Beiwohnung die Ehe nicht revalidirt [6]).

Erfährt ein Seelſorger, daß Aeltern durch unerlaubte Mittel eines ihrer Kinder zur Eingehung einer Ehe zwingen wollen, ſo hat er auf dem Wege der Belehrung ſie durch Beweggründe der Vernunft und Religion vor einem ſolchen Mißbrauche ihrer älterlichen Gewalt zu warnen, und nach Umſtänden die Anzeige bei der Polizei-Behörde zu machen [7]).

In Hinſicht dieſes Ehehinderniſſes enthält das neue allgemeine bürgerliche Geſetz-Buch für Oeſterreich v. 1. Juni 1811 §. 55 folgende Beſtimmung: „Die Einwilligung zur Ehe iſt ohne Rechtskraft, wenn ſie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden iſt. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrſcheinlichkeit der Gefahr und aus der Leibes- und Gemüths-Beſchaffenheit der bedrohten Perſon beurtheilt werden.“

Fürſten-Concordate. S. d. Art. Concordate. (I. B. S. 332.)

Fußkuß. Der Gebrauch, hohen Häuptern zum Zeichen der tiefſten Verehrung die Füße zu küſſen, gehört dem Orient an. In der katholiſchen Kirche iſt nur der Fußkuß in Anſehung des Pabſtes üblich. Der Kuß geſchieht auf das Kreuz, welches in die Sandalien, die der Pabſt trägt, eingewebt iſt. Gleich nach der Pabſtwahl empfängt der neu Erwählte in der Wahlkapelle die zweite Adoration der Cardinäle (Huldigung) durch den Kuß auf den Fuß. Auch küſſet jener Cardinal, welcher am Krönungs-Tage die Rede hält, Sr. päbſtlichen Heiligkeit den Fuß und die Hand. Nach dem feierlichen Einzuge in die Lateran's-Kirche werden die Chorherren und Geiſtliche des Lateran's gleichfalls zum Fußkuſſe gelaſſen [1]). Ebenſo küſſet jeder neuerwählte Cardinal

---

[5]) C. 21. X. de sponsal.

[6]) C. 28. X. de sponsal.

[7]) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 393.

[1]) Die Pabſtwahl. III. Aufl. gr. 8. Augsburg 1829. S. 29.

bei ſeiner Einführung in das Conſiſtorium dem heiligen Vater den Fuß und die Hand, welcher ihn dagegen zum Mundkuſſe zuläßt. (S. d. Art. Krönung des Pabſtes.)

Fußwaſchung. Das Waſchen der Füße iſt eine Sitte im Oriente, wo man dieß theils als ein Zeichen der Gaſtfreundſchaft, theils als eine Ehren=Bezeigung gegen fremde Reiſende beobachtet, indem hier die Fußbekleidung nicht in Schuhen, ſondern in Sandalien beſteht, weßwegen aber die Füße leichter beſchmutzt oder mit Staub bedeckt werden, und das Waſchen derſelben nothwendig, oder des Anſtandes halber erfoderlich wird. Im erhabenſten Sinne beobachtete dieß Chriſtus der Herr, welcher ſeinen Jüngern, um ihnen ein Beiſpiel der Demuth und Beſcheidenheit zu geben, die Füße wuſch. Joh. 13, 4. ff. Johannes iſt der einzige Evangeliſt, welcher die Fußwaſchung erzählt [1]). Nach dem Beiſpiele Chriſti wird auch jetzt noch die Fußwaſchung am grünen Donnerstage vorgenommen. Nicht nur der Pabſt und andere Kirchen=Prälaten pflegen das Gebot der Fußwaſchung an dieſem Tage zu erfüllen, ſondern auch weltliche Regenten, wie z. B. der Kaiſer von Oeſterreich, der König von Bayern ꝛc. waſchen am grünen Donnerstage zwölf alten Männern, welche meiſt aus der ärmeren Volksklaſſe ſind und mit einem Almoſen beſchenkt werden, die Füße. Der Prälat oder ſonſt funktionirende Geiſtliche erſcheint hiebei in der Albe mit der Stole und einem Chormantel, welche beide letztere von blauer oder violetter Farbe ſind, in Begleitung eines Diakon's und Subdiakon's. Der Diakonus ſingt das Evangelium Joh. 13. ab, der Subdiakon gibt dann das Evangelien=Buch dem Prälaten zum Küſſen hin, wonach der Diakon dieſen anräuchert. Darauf legt der Prälat oder ſonſtige funktionirende Geiſtliche den Chormantel ab, läßt ſich mit einem weißen leinenen Tuche umgürten, und nimmt ſodann die Fußwaſchung, von dem Aelteſten anfangend, der Reihe nach vor. Bei dieſer Ceremonie kniet der Prälat vor jedem Einzelnen nieder, wäſcht den rechten Fuß eines Jeden in einem Becken, welches ihm der Subdiakon vorhält. Ein anderer Geiſtlicher reichet ihm

---

[1]) *Ἤρξατο νίπτειν τούς πόδας τῶν μαθητῶν.* — ויחל לרחץ (von רחץ lavit) את־רגלי התלמידים

das Handtuch, womit er die Füße abtrocknet. Bei'm Anfange dieſer Ceremonie wird vom Chore die Antiphon: Mandatum und während der Fußwaſchung ſelbſt werden verſchiedene paſſende Antiphonen geſungen. Nach der Fußwaſchung legt der funktionirende Prälat oder ſonſtige Geiſtliche das Leinentuch wieder ab, zieht den Chormantel an, und betet ein Vater Unſer und einige Verſe aus den Pſalmen. — In der griechiſchen Kirche nehmen die Patriarchen, Biſchöfe und Aebte die Fußwaſchung an zwölf Kloſter-Geiſtlichen vor.

Bayerische Staatsbibliothek München

Müller, Andreas

Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie in
Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, pä
bstlichen Umschreibungs-Bullen, und die besonderen Verhältnisse der
katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten ; in fünf Bä
Bd.: 2

Regensburg 1842

J.can.u. 253 m-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548354-6